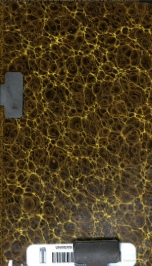

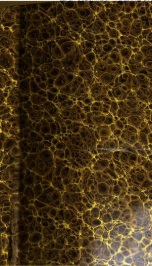

137 C1

Digitized by Google

Supplemente

zur ersten Auflage

des

Staats-Lexikons

oder der

Encyklopädie der Staatswissenschaften

in Verbindung mit vielen der angesehensten Publicisten Deutschlands

herausgegeben

von

Carl von Rotteck und **Carl Welcker.**

Erster Band.

Altona,
bei Johann Friedrich Hammerich.

1846.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorwort

für die Supplemente.

Es schien der Verlagshandlung und der Redaction billig, den so vielfach ihnen ausgesprochenen Wünschen der Besitzer der ersten Auflage des Staatslexikons, durch die Herausgabe dieser Supplemente zu entsprechen. Die neue Auflage des Staatslexikons ist, wie die bis jetzt erschienenen sechs Hefte derselben beweisen, in Wahrheit eine durchaus vermehrte und verbesserte. Der erste Band derselben enthält, obgleich er das Werk im Alphabet bedeutend weiter führt als der erste Band der frühern Ausgabe, dennoch vierzehn ganz neu gearbeitete Bogen, großentheils ganz neue Artikel. Wenn es nun auch nicht wohl thunlich und zweckmäßig wäre, für die Besitzer der älteren Ausgabe alle und jede kleinere Veränderungen und Zusätze, die für sich allein und aus dem Zusammenhang gerissen oft unverständlich oder uninteressant sein würden, in diese Supplemente aufzunehmen, so werden doch die bedeutenderen hinlängliche Unterhaltung und Belehrung gewähren und den Besitzern der früheren Ausgabe den Werth derselben sichern. Im Ganzen werden diese Supplemente sich in zwei Bände zusammenfassen lassen. Wo es nöthig ist, werden die in der neuen Ausgabe enthaltenen Zusätze durch kurze Einleitungen verständlich gemacht werden. Der Druck dieser Supplemente wird sich beeilen das bisher in der zweiten Auflage erschienene Neue nachzuholen, und dann gleichzeitig mit der neuen Auflage fortschreiten.

Carlsruhe, 12. Januar 1846.

C. Welcker.

Digitized by Google

Vorrede

zur neuen Auflage des Staatslexikons.

(Ueber das heutige Fürstenthum und Bürgerthum, über ihre und des Staatslexikons Aufgabe.)

Mit Vergnügen ergreife ich die Feder, um die Leser des Staatslexikons bei dem Erscheinen dieser neuen Auflage zu begrüßen und das Nöthige zur frühern Vorrede hinzuzufügen.

Das Staatslexikon erschien in einer für freimüthige politische Werke höchst ungünstigen Zeit. Es wurde begonnen bald nach dem Frankfurter Attentat, in der Blüthezeit jener großen politischen Reaction, welche selbst zuerst jenes tollkühne Unternehmen hervorgerufen hatte und nun wieder durch sie vermehrt wurde. Die deutschen Bürger waren damals, bei ihrem Mangel an politischer Bildung und Kraft, eingeschüchtert; die Freiheitsfeinde dagegen beuteten diese Stimmung und den Schein der Rechtfertigung des Unterdrückungssystems gegen die liberalen Bestrebungen in jeder Weise aus. Freunde und Feinde des Staatslexikons prophezeihten demselben einen baldigen Untergang durch Censur und Verbot. So streng verfolgten damals viele Regierungen liberale Bestrebungen, deren man von den Unternehmern des Staatslexikons gewiß war, daß selbst schon dessen Ankündigung in einem großen deutschen Staate von der Censur gestrichen wurde, und somit sein Verbot vor seinem Erscheinen ausgesprochen war. Andererseits aber schien die von den Herausgebern schon in der Vorrede auch für das Staatslexikon als Grundsatz anerkannte gesetzliche Bestrebung für die constitutionelle Monarchie dem Werke bei den an Politik theilnehmenden deutschen Bürgern ein wenig lebhafte Theilnahme zu versprechen. Die Nichteinführung der repräsentativen Verfassung in dem weitaus größten Theile der deutschen Nation, die seit den Carlsbader Beschlüssen immer größere Unterdrückung und Verstümmelung ihrer wesentlichsten Bestandtheile und Früchte auch in den sogenannten

Digitized by Google

deutschen constitutionellen Staaten, und der auf solche Weise auch in diesen Staaten unvermeidliche Mangel an vaterländischem Gemeingeist und politischer Bildung hatte den Glauben an die Heilsamkeit der constitutionellen Verfassung nicht zur Reife kommen lassen oder wieder zerstört. Viele Liberalen glaubten in ihrem erzwungenen Schweigen und in empörter Stimmung über unerfüllte Zusagen und unterdrückte Rechte fast nur an die Republik, an eine mögliche Rettung des Vaterlandes nur durch Revolution. Die übrigen Bürger, nur der Selbstsucht und Verblendung sich überlassend und an der ihnen wenig bekannten Freiheit verzweifelnd, haßten die Kämpfer für sie, ja sie selbst als unbequeme Ruhestörer und überließen sich stumpfsinnig den Lebensgenüssen oder einer selbstsüchtigen Sorge für ihr Privatwesen. Stets fördert die Unterdrückung der freien Bewegung für die zeitgemäßen höheren Lebensaufgaben die Thätigkeit für Selbstsucht, Habsucht und Genußsucht, für vornehmeren und gemeineren Epikuräismus. Ihr tägliches Wachsen in dem Maße, in welchem wahre politische Freiheit versagt wird, dieses wird wohl kein aufmerksamer Beobachter ableugnen. Schon der Blick auf unsere meisten Residenzstädte ist hier belehrend genug.

So, aus diesen doppelten Gründen, erstarben auch damals fast alle regelmäßigen Organe für liberale politische Bestrebungen, oder sie dienten neben dürftiger Bemühung für sie zum größeren Theile anderer Herrschaft, der Neugierde und Mode, dem Luxus, gelehrtem Handwerk oder der geschmeichelten Gewalt.

Dennoch fand die Beharrlichkeit des Staatslexikons in der Vertheidigung derjenigen Grundsätze, deren Verwirklichung mit der heutigen gesitteten Welt in der Zeit der ruhmwürdigen Erhebung der Nation auch die deutschen Regierungen als die höchste Aufgabe der Zeit, als das Heil für Thron und Staat anerkannt hatten, überall in unserem deutschen Vaterland eine unerwartete, dankenswerthe günstige Aufnahme. Das Staatslexikon wurde, trotz all seiner uns wohl bekannten großen Unvollkommenheiten, mit wirklich seltenem Wohlwollen aufgenommen.

Die erfreulichste Anerkennung, den größten Lohn für die Anstrengungen der Herausgeber und Mitarbeiter mußten sie darin finden, wenn sie öffentlichen und Privaturtheilen Glauben schenken durften, daß das Staatslexikon in einer schweren Krise für unsere vaterländischen Lebensverhältnisse wohlthätig mitgewirkt habe für den jetzt allmälig wie-

Digitized by Google

der befestigten und in ungleich größeren Kreisen verbreiteten Glauben an die constitutionelle Monarchie, an eine vereinte gesetzliche Bemühung für sie und gegen die politische Gleichgültigkeit, wie gegen die jetzt fast lächerlich gewordnen mystisch religiösen, romantischen und schulphilosophischen servilen Theorien, wie die Schlegel'schen, Haller'schen, Historischen und Hegel'schen.

Erfreuen und erheben mußte uns diese Anerkennung vorzüglich deshalb, weil wir ganz so, wie es der unvergeßliche Rotteck in dem Vorwort zu der ersten Ausgabe aussprach, noch heute und jetzt mit erhöhter Klarheit nur in dem Siege jener Hauptideen — der staatsbürgerlichen Repräsentativverfassung und der politischen Vereinigung zu ihrer gesetzlichen Erkämpfung und Vertheidigung — die Sicherheit und das Heil des Vaterlandes, seiner Fürsten wie seiner Bürger, sehen. Und gewiß, nur ihr baldmöglichster Sieg kann große Gefahren und Uebel von uns abwehren.

So bleibt denn das Panier auch in der neuen Ausgabe für das Staatslexikon ebenso dasselbe, wie es für die Arbeiten der frühern Ausgabe, wie es für alle politischen Bestrebungen der Herausgeber stets dasselbe war.

Und vertrauensvoller erheben wir es heute, als vor eilf Jahren. Alle schmerzlichen Gefühle und Besorgnisse wegen der Tücken der Freiheitsfeinde, alle Mühen und Leiden der Kämpfe treten zurück bei dem erfreulichen Anblick des neuen allgemeineren Erwachens der edleren Kräfte unseres Volkes, bei dem erhebenden Gefühle seines neu beginnenden höheren Lebens, welches wie Frühlingsodem uns umweht. Ja es ist fröhlich, heute zu leben: die deutschen Herzen und Geister erwachen. Wenn aber die Herzen und die Geister eines so kernhaften Volkes aus langem Winterschlaf für eine große Idee und neue Entwicklung erwachen, so ist ihr siegreicher Fortschritt gewiß. Wie der frische Lebenskeim des Pflanzenkorns seine Hüllen sprengt und die ihn niederdrückende Scholle mit sich emporhebt oder durchbricht, so werden auch sie siegen über die feindlichen Kräfte. Jene unsere zuvor genannten beiden Hauptgrundsätze und Zielpunkte werden und müssen jetzt immer allgemeinere Zustimmung finden, und auch uns Deutschen, ähnlich den Briten, zur inneren Einigung verhelfen und uns von unserer babylonischen politischen Sprachverwirrung und von gefährlichen feindlichen Gegensätzen befreien.

Sie vereinigen ja sichtlich das wesentliche und das jetzt für uns

Digitized by Google

erreichbare Gute, welches ehrliche und verständige Bestrebungen der Liberalen wie der Conservativen im Auge haben können. Dieses suchte schon das ganze bisherige Staatslexikon und insbesondere seine encyklopädische Einleitung wie seine Vorrede und der Artikel Staatsverfassung zu erweisen. Wie verschieden auch rein theoretische Anschauungen und Ideale sein und wie lockend sie an sich erscheinen mögen — bei den natürlichen Unvollkommenheiten, Beschränkungen und Gefahren der Verwirklichung jenes Ideals im Irdischen, und bei den unabweisbaren Bedingungen und Forderungen unserer heutigen Entwicklungsperiode — erkennen endlich alle wirklich praktischen Männer immer mehr nur in der Vereinigung jener zwei Hauptgrundsätze Friede und Rettung für die Freiheit und für das Königthum und für ihre besten Güter.

Sollten die Liberalen uns hierin widersprechen wollen, nun so fragen wir sie, ob hier unter dem Monde irgend eine Republik der alten und neuen Zeit, ob die der Athener, Römer, Venetianer, Schweizer und Amerikaner ohne große, sehr große Mängel bestanden oder bestehen? Wir wollen hier davon absehen, ob nicht mit Recht, übereinstimmend mit den altgriechischen, altrömischen und altdeutschen Volksideen, die größten Staatsmänner, Aristoteles und Polybius, Cicero und Tacitus, Montesquieu, Blackstone und Möser, gesunde und zeitgemäße monarchische, aristokratische und demokratische Grundelemente im Staatsideale vereinigten. Wir fragen aber, ob nicht die herrlichsten Güter der bürgerlichen Freiheit als vereinbar mit englischer und französischer, mit norwegischer und belgischer Monarchie sich zeigten? Wir fragen, ob denn der bürgerliche Friede und die friedliche Vereinigung aller Classen und Kräfte der Gesellschaft für des Vaterlandes Macht und Blüthe keine Güter, ob die meist auf Menschenalter hin Vertrauen, Sicherheit und Rechtlichkeit erschütternden Revolutionen und Bürgerkriege keine Uebelstände sind? Gerne gestehen wir zu, daß für ein Volk die Vernichtung der Freiheit die verderblichste Pest, und daß auch für ein Volk der ehrenvolle Untergang vorzuziehen ist dem Leben voll Schande, daß endlich das gefährliche kritische Fieber noch besser ist, als der gewisse Tod. Aber — ohne hier in den übrigen Streit über ein Recht zu Revolutionen einzugehen — fragen wir ferner, ob denn ohne die Zustimmung und Mitwirkung der Nation, ob durch thörichte, eigenmächtige Revolutions- und Verschwörungsversuche auf ungesetzlichem Wege und

mit Umsturz der bestehenden Grundmauern unseres gesellschaftlichen Gebäudes die Freiheit und vollends die Republik, oder nicht vielmehr nur neue Uebel zu den alten bewirkt werden würden. Selbst der erste römische Feldherr, Marius, an der Spitze einer Armee von Römern, wagte keine Schlacht mit den Cimbern und Teutonen, ehe seine Römer freiwillig kämpfen wollten, sondern wartete lange Zeit, bis sie, an den Anblick der neuen Feinde gewöhnt, selbst die Schlacht wollten. Wären es, auch wenn sie den Krieg als nothwendig und rechtlich ansehen dürften, nicht knabenhafte Politiker, welche — Feldherren ohne Soldaten — dem zögernden Heere voraus eilend, sich selbst der feindlichen Gewalt überliefern und die Ihrigen in Gefahr stürzen? Mögen immerhin patriotische Freiheitssänger für die Freiheit auch schon jetzt das Schwert ziehen! Sie schüren und nähren das heilige Feuer, die wohlthätigen Gefühle der Scham vor der Schande der Knechtschaft, des unauslöschlichen Hasses gegen sie, der Bereitwilligkeit, für die Freiheit jeden Augenblick in Kampf und Tod zu gehen — diese unentbehrliche Gesinnungs- und Gefühlsgrundlage für sie in jedem Volke. Und sie sprechen dichterisch und in Bildern und sollen keine Prosaiker sein. Deshalb habe ich nie den rigoristischen Tadel selbst wohlmeinender und sonst verständiger Männer gegen unsere verdienstvollen Freiheitsdichter, namentlich auch gegen des edlen Börne durchaus humoristischen Pariser Briefe, begreifen können. Aber politische Operationsplane sollen uns freilich diese Dichter nicht machen, dazu gehört die Vorherrschaft des nüchternen Verstandes und das prosaische Recht. Thöricht also der praktische Politiker, der jene aus ihnen entlehnen wollte!

Gewiß, die Freiheit gebührt uns Deutschen von Gott und Rechtswegen; sie ist zur Ehre und Existenz, wie zur Macht und Blüthe des Vaterlandes absolut unentbehrlich, und wir dürfen sie ohne Verrath an ihm und unsern Kindern nicht einen Augenblick feige preisgeben; ja wir können, ohne sie zu erstreben, wie schon Johann von Müller sagte, selbst keine wahren Christen sein. Aber doch nur dann, wenn alle Bestrebung und Hoffnung, sie auf friedlichen gesetzlichen Wegen zu erwerben, für das Volk zerstört wäre, wenn das Königthum, die heiligen Bande würdigen Volkslebens zerreißend, selbst Revolution machte, nur dann würde das Volk vereint in ihr die Freiheit erringen. Also alle ehrlichen und verständigen Liberalen vereinigen sich sicherlich, wenn auch nicht im letzten Ideale, doch in dem allein

Ausführbaren, in dem praktischen Wege zur Freiheit mit uns. Und wir werden wohl uns nicht blos praktischer, sondern auch liberaler nennen dürfen, als manche neuere sich überstürzende ultraliberale und Revolutionstheorien, als solche Politiker, welche durch ihre subjective Willkür den freien Gesammtwillen der Bürger und deren wahre Freiheit verletzen, oder mit der Verneinung alles Positiven, aller Autoritäten und Schranken auch die Grundlagen wahrer Freiheit, ja bereits sich untereinander und zuletzt sich selbst verneinen.

Sollten aber die Conservativen uns bestreiten, nun so mögen sie uns antworten, was denn sie ehrlicher und verständiger Weise conserviren, das nicht auch wir, und zwar zweckgemäßer, als sie selbst, conserviren wollen? Sind es etwa die alten ewigen Grundlagen natürlicher, vaterländischer und sittlicher Gerechtigkeit, Wahrheit und Treue, ist es die Festigkeit verbürgten alten Rechts, die Unabhängigkeit der Justiz, die gleich ehrwürdige Freiheit der Wissenschaft und der wissenschaftlichen und bürgerlichen Corporationen, ist es deutsche Geradheit, Offenheit und Ehrlichkeit, ist es ächte, von weltlichen Rücksichten und Machtbefehlen nicht corrumpirte, von Heuchelei freie Religiosität, ist es das, was eine unglückliche, macchiavellistische Politik noch übrig ließ von alter Pietät und ritterlicher Ehre und Treue und deutschem Vertrauen — o, wahrlich, jeder ächte verständige Liberale will sie als die Grundlagen und als die schönsten Blüthen würdiger deutscher Freiheit geschützt und erhalten wissen. Aber wollt denn wirklich auch Ihr, die Ihr wahrer staatsbürgerlicher Repräsentativverfassung widerstrebt, dasselbe, wollen es Eure im Namen des repräsentativen und monarchischen Princips ergriffenen und gebilligten Maßregeln? Fast jede tägliche Zeitungsnachricht aus manchen deutschen Ländern scheint Anderes zu berichten. Wir meinen die Nachrichten über stets wachsende Censur- und Polizei- und Staatsmaßregeln, die fast lächerlich wachsenden Bücher- und Zeitungsverbote und die in ihnen sich aussprechende nicht ritterliche und nicht christliche Furcht vor Wahrheit und Manneswort, die gesetzgeberischen und administrativen Maßregeln gegen das, was bisher noch der höchste politische Stolz der Deutschen war, gegen die Unabhängigkeit der Justiz und die Freiheit der Lehre und der Universitäts- und Gemeindeverfassungen, gegen die natürlichen ächt deutschen Associationsrechte. Wir meinen die Nachrichten über alle die Mißtrauens- und Furchtmaßregeln, Spionereien, Delationen und die periodisch massenweise sich häufenden politischen geheimen Inquisi-

tionen und Verhaftungen, und die früher beispiellose Zahl von Majestäts- und Staatsprocessen. Alles was darüber und über Erziehung der Geistlichen und Schullehrer und weltlichen Beamten zu knechtischer Heuchelei und Dienerei vermittelst willkürlicher Verfolgungen oder unwürdiger Belohnung selbst censirte Zeitungen von da und dort berichten oder andeuten: — wahrlich, das scheint uns jenem heilsamen Conserviren übel zu entsprechen. Aber — so entgegnet man uns vielleicht — Ihr selbst rühmt es ja, daß überall in Deutschland das Volk in der Freiheit zunehme. Ja das thut es, trotz aller Maßregeln — zum Theil, nach jenem Ausspruch von Delolme, daß die Bedrückung die englische Freiheit begründet habe, durch jene Maßregeln. Das Volk wächst in der Freiheitsliebe und Freiheitskraft, und diese und die Zeit und die Wechselwirkung mit der übrigen freien europäischen Welt, sie vereiteln und durchlöchern täglich mehr alle Freiheits-unterdrückenden Maßregeln. An sich aber waren diese nie, zu keiner Zeit größer, als sie jetzt häufig sind. Andere Güter also wollen viele Conservativen conserviren, als jene Heiligthümer deutschen Nationallebens. Sind dieses nun aber nicht etwa auf thörichte oder unehrliche Weise solche veraltete Reste des Faustrechts und der Usurpation, solche aristokratische und despotische Anmaßungen, die so entschieden dem ächt deutschen, wie dem natürlichen oder vernünftigen Recht und der heutigen europäischen Cultur widersprechen, daß man sie kaum öffentlich nennen kann, ohne Empörung der Gefühle oder, was schlimmer ist, ohne Mitleid hervorzurufen — so bleibt das einzig Mögliche, was man conserviren will, das Fürstenthum und der bürgerliche Frieden mit Ausschluß der Revolution. Nun, Beides wollen ja auch wir Liberalen in der constitutionellen Monarchie conserviren und, wie ich glaube, auch hier abermals conservativer als die Conservativen, nämlich in würdigerer Gestalt und vor Allem auf praktischeren Wegen, als diejenigen sind, die man häufig, durch eigennützigen und thörichten Rath, durch Verleumdungen des Volks und der Liberalen verblendet, im Auge zu haben scheint.

Wir Liberalen glauben und wollen ehrlich, daß die moralische Macht und Autorität des Königthums, das also, was sein edelstes Wesen, sein heilsamstes Wirken und seine wichtigste Stütze ist, nicht blos erhalten, sondern gekräftigt und vermehrt werden, während die verkehrten conservativen Maßregeln und Rathschläge sie schwächen und mindern, sie verblendeter Weise in einer Zeit schwächen,

wo die blos niederen Machtmittel, den endlich erwachten Völkern gegenüber, täglich kraftloser werden. Dennoch sucht man nur in ihnen, auf Kosten der moralischen Kräfte, die Rettung. So verkehrt verfährt man in einer höchst gefährlichen Entwicklungszeit, gefährlicher noch für unsere deutschen Fürstenhäuser, als für das Volk. Besser geeinigte und durch allgemeine Freiheit gekräftigte Völker mögen weniger erschrecken vor dem ersten europäischen Kriege, als wir. Sie können auch, wie England, an sich stärkeren Drohungen des Communismus und Pauperismus und der religiösen Unzufriedenen mit Kraft und Sicherheit begegnen. Aber was bürgt denn uns in Deutschland dafür, daß nicht so, wie jüngst in dem schlecht geeinigten Königreich der Niederlande, bei irgend einer selbst nur moralischen Erschütterung, eine plötzliche Alliance der politischen, der kirchlichen und socialen Opposition einen ähnlichen Umsturz bewirke!

Ich sage also, die moralische Macht und Autorität des Königthums muß vermehrt und gekräftigt werden, wenn es bestehen soll in den Stürmen der heutigen Zeit. Oder wird man leugnen wollen, daß jene Macht und Autorität sehr geschwächt wurde?

Sie ist es unstreitig, soweit man unter Fürstenthum und monarchischem Princip, so wie meist unsere Conservativen, das absolute, mit einer wahren staatsbürgerlichen Repräsentativverfassung unvereinbare Fürstenthum versteht. Dieses Fürstenthum entstand in Deutschland und andern germanischen Staaten lediglich durch vorübergehende Zeitverhältnisse. Es sollte die durch Faustrecht und Feudalanarchie, zum Theil auch durch die Hierarchie bedrückten und zersplitterten Völker von diesen Uebeln befreien und wieder vereinigen. Dazu war es wohlthätig und von den Völkern so anerkannt. Es war, da es an sich allen Grundlagen der deutschen Cultur widerspricht, eine bloße Uebergangsperiode (s. Art. deutsche Geschichte), welche mit jenen vorübergehenden Zeitverhältnissen zu verschwinden bestimmt war. So mußte es denn auch wirklich bei allen freien germanischen Völkern den Zurückforderungen ihrer allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte weichen. Wegen eines thörichten Widerstandes aber wurde es meist durch Revolutionen beseitigt, durch die schweizerischen, die englischen, niederländischen, französischen, norwegischen, belgischen, spanischen und portugiesischen.

Die Schwächung der moralischen Kraft und Autorität dieses absoluten oder despotischen Fürstenthums war unvermeidlich, und vollends

seit der französischen Weltrevolution unheilbar. Die Hauptgründe der unheilbaren Schwäche sind die folgenden.

Es hatte für's erste mit dem Wegfallen seiner Entstehungsgründe, es hatte also mit der Wiedervereinigung der Staaten und mit dem Sturz der feudalaristokratischen wie der hierarchischen Macht seine Nothwendigkeit und Wohlthätigkeit und seine Grundlage und Hülfe in der Zuneigung und Unterstützung des Volks für dasselbe verloren. Diese Zuneigung und Unterstützung des Volks aber wurden ihm um so wesentlicher, je mehr an die Stelle zuerst der Feudal- und dann der Söldnerheere die Nationalheere traten.

Es widerspricht ihm für's zweite der zur Freiheit erwachte Geist der europäischen Nationen, ihre Aufklärung, ihre wechselseitige Mittheilung ihrer Ideen und Erfahrungen und ihre stete Assimilation. Das Fürstenthum der germanischen Völker kann heutzutage ohne die politische Freiheit gar nicht bestehen, weil es die Völker selbst nicht können.

Es ist für's dritte dieses absolute Königthum, da es die rechten Zwecke und Gegenstände seiner allgewaltigen Wirksamkeit und mit ihnen zugleich die wenigstens einigermaßen gegen Mißbrauch schützenden Gegengewichte, die der Reste altdeutscher Freiheitseinrichtung, wie die der hierarchischen und feudalaristokratischen Gewalten, verlor, immer mehr entartet und despotischer geworden.

Es wird viertens durch seine Grundlosigkeit wie durch seinen Widerspruch mit der heutigen politischen Aufklärung und mit den stärksten natürlichen, sittlichen, politischen und ökonomischen Bedürfnissen und Trieben der Völker, überhaupt mit ihrer unabweisbaren freien Entwicklung, zu gehässigen und verderblichen Mitteln und Theorien verführt. So verführen es unsere falschen Conservativen zu all jenen schon berührten servilen Theorien, zu jenen verhaßten Polizei- und Staatsmitteln und zu der Furcht vor Aufklärung und Freiheit der Bürger, zu Mitteln und Theorien, welche ihm immer mehr die Liebe, die Unterstützung, ja die Achtung der Völker rauben, es in immer bedenklichern Kampf mit denselben setzen, und welche, was das Bedenklichste ist, bei der durch diese Mittel selbst wachsenden Freiheitsliebe täglich unwirksamer werden.

Wie wirkungslos und verderblich wurden nicht schon englischen und französischen Königen jene Theorien eines unchristlichen, als die staatsbürgerliche Freiheit ausschließend aufgefaßten, göttlichen und väter-

lichen Rechts der Könige! Wo ist der Glaube der Bürger an dasselbe? Der Nimbus dieses aus der päpstlichen Oberlehnsherrlichkeit der Christenheit stammenden göttlichen Rechts ist unrettbar dahin. Wo ist ferner jener Glanz der Höfe, welcher den Fürsten als einen irdischen Jupiter darstellte, und wo ist die verblendete knechtische Anbetung desselben im Volke, wo der blinde Glaube an alle Gewalt? Selbst dem „ritterlichen" Königthum setzt das Volk die schlichte christliche und bürgerliche Moral und die Gegenseitigkeit aller Treue, ihre Nothwendigkeit auch von Seiten des Fürsten, die Heiligkeit der Justiz und die Forderung edler Furchtlosigkeit vor der Wahrheit entgegen. Es fühlt und erkennt immer klarer den Gegensatz all jener Polizei- und Staatsmittel mit dem was ritterlich, ächt königlich und sittlich achtbar sein soll. Kraftlos ist Adam Müller's und Schlegel's und Fouqué's Romantik und vollends das Hirngespinnst der neuen Feudalaristokratie eines Hrn. v. Haller und des durch Mangel an Lesern verstorbenen Berliner Wochenblatts. Verhaßt ist, wo sie im Leben sich zeigt, feudalaristokratische und militärische Junkerei und Usurpation. Wirkungslos sind Bannspruch und Zauberformel der Hegel'schen und historischen Schulen, jene angebliche Vernünftigkeit und die (alles freie praktische Sollen und Reformiren ausschließende) Nothwendigkeit alles dessen, was ist oder was historisch wurde. Die Vorrede zum letzten Hauptwerke des berühmten Gründers der historischen Schule erkennt selbst wieder die praktische Gültigkeit der natürlichen Rechtsgrundsätze an. Jener Lehre des Sich von selbst machens durch die historische Entwicklung der Dinge benimmt sogar in Beziehung auf Revolution der geringste Radicale jetzt ihre Kraft durch die einfache Bemerkung: ja freilich machte es sich in der historischen Entwicklung von selbst, daß wir Völker, sobald wir mündig werden, von der Gewalt unsere natürlichen Rechte, das Erbe unserer früher freien Väter fordern, und daß wir sie uns nehmen, wenn die Gewalt sie verweigern und uns unterdrücken will. Gleich einer schwachen Diplomatie, die jede Revolution zu verhindern sich Kraft und Berechtigung zuschreibt, jede wirklich ausgebrochene aber als fait accompli anerkennt, huldigt diese historische Rechtstheorie Allem, was man historisch zu machen beliebt. Die Hegel'sche Vernünftigkeit alles Wirklichen, nach welcher ihr Erfinder einst in Berlin, als damals die Gewalt in die Religion eingriff und die freie Schrift und Lehre hemmte, die Bestimmung der Religion der Bürger durch die Regierung und die Unterdrückung der Lehr- und

Preßfreiheit durch ihre Polizei in seinem Naturrecht als vernünftig weil wirklich, anpries (Ausgabe des Naturrechts von 1821), auch sie hat sich durch sich selbst vernichtet. Ihre Nichtigkeit wurde öffentlich klar, als die Schüler dieser so hoch gefeierten legitimen Lehre, der vermeinten Stütze des monarchischen Princips, mit gleichem Recht die revolutionäre Bestrebung, die Volkssouveränetät und den Unglauben als das vernünftige Wirkliche zu erklären beliebten. Die durch die Gewalt zur officiellen Philosophie erhobene Lehre wurde nun durch einen Act der öffentlichen Gewalt verdammt. Die neue officielle Hofphilosophie aber war schon von Anfang an im weitergerückten deutschen Volke mißachtet. Solcher Mangel aller politischen Bildung, in welchem selbst sogenannte deutsche Staatsmänner all ihren praktischen gesunden Menschenverstand durch jene hoch- und tiefgelehrten Zauberformeln gefangen nehmen ließen, wird bald endlich auch in Deutschland überwunden sein. Diese fast erstaunenswerthe Erscheinung, daß in einem sonst leidlich verständigen Volk die praktischen Politiker, selbst die höchsten Staatsbeamten, durch solche Formeln und durch jede Einseitigkeit der neuesten Schulphilosophie sich an der Nase herumführen lassen, verschwindet durch wahre politische Bildung.

Aber es ist wichtig für eine heilsame Politik zum Schutz des Fürstenthums, daß man einsehe, bei einmal zum Bewußtsein gekommener Freiheitsliebe verlieren auch alle andern alten ihr widerstrebenden Sätze ebenso ihre oft lange Zeit hindurch behauptete Kraft; ähnlich wie sie jenes „auf das Schwert unserer königlichen Vorfahren" und auf das „historische Recht" gegründete absolute Königthum in Frankreich verlor, als ihm die Freiheitsmänner entgegensetzten: Gründet Ihr Euer Recht auf den Tag der Eroberung: nun so gründen wir das unsrige auf den Tag vor der Eroberung. Gründet ihr es auf Gewalt: wohl, so kommt her! Ganz ähnlich war der Zauber des Worts Ludwig's XIV., „der Staat, das bin ich," gelöst, als Mirabeau das Volk sagen lehrte: der Staat, das sind wir.

Mit einem Wort, nur das vernünftige, mit der Freiheit auf gleichem Grunde ruhende Königsrecht ist gesichert. All dieses, was noch zur Zeit der Entstehung des Staaslexikons wenigstens insofern eine Stütze des absoluten Königthums war, als es durch heillose Begriffsverwirrung der Freiheitsbestrebung nachtheilig, dagegen dem blinden Glauben an die einer vorübergegangenen Zeit angehörigen Vorstellungen von

der Gewalt vortheilhaft war — alles dieses stützt dieselbe heute nicht mehr. Es schadet nur ihrer wahren Achtung.

Das Schlimmste aber von Allem, was jene conservativen Rathgeber dem Fürstenthum zu bereiten drohen, besteht endlich fünftens darin, daß sie es in gänzlichen Widerspruch mit seinem eignen Grundbegriff bringen. Wie aber kann auf die Dauer Achtung und Kraft behalten, was sich selbst widerspricht? Der Fürst ist nach allgemeinem und ächt deutschem Wortsinn und Grundbegriff nicht ein Herr von Sklaven mit gemeinem Eigenthumsrecht, oder ein Zuchtmeister oder Vormund mit Zuchtgewalt über Mundtodte. Nein, er ist ein Vorkämpfer freier Männer, der ihnen vorangeht und die höhere Würde und Ehre der ganzen freien Genossenschaft, ihres gemeinschaftlichen höheren Strebens und Kämpfens in sich concentrirt und dadurch Majestät erhält; er soll eine moralische Macht sein. So tritt es hervor bei dem deutschen Gefolgsführer, wie in der im Kaiser sich darstellenden Nationalmajestät. So entstand auch die ausgedehntere Fürstenmacht in dem Vorangehen der Fürsten im höheren Volksbedürfniß, in der Befreiung und Wiedervereinigung des durch faustrechtliche, feudalaristokratische und hierarchische Gewalt bedrückten und zerrissenen Volkes. Auch die Koryphäen des absoluten Fürstenthums in Deutschland, Friedrich II., Joseph und Carl Friedrich, standen noch in diesem höheren Streben und namentlich auch in Begünstigung der höheren Geistesbildung und Aufklärung voran. Jetzt aber, nachdem längst die Morgenröthe eines neuen Tages, eine neue höhere Entwicklungsperiode, nachdem neue höhere Bedürfnisse und Bestrebungen der Nation begonnen, will man die Fürsten mit kleinlichen, mit verhaßten, verachteten Mitteln als feindlich gegen das Volk und diesen seinen Fortschritt, gegen dessen sittliche Nothwendigkeit und Heiligkeit, gegen die wahre Seele der Nationalmajestät, hinstellen. Welche Rolle bürdet man den Fürsten solchergestalt auf? Nur durch Vorangehen, nicht durch Stillsitzen und Rückwärtsgehen wird und bleibt man Fürst bei den vorwärtsstrebenden germanischen Völkern. Der Fürst soll Vorkämpfer, nicht Nachzügler sein. Aber schlechte Rathgeber wollen wirklich den zum fröhlichen Fortschreiten ermuthigenden und begeisternden, die höchste Bestrebung und Ehre seiner Genossen in sich vereinigenden Vorkämpfer zum ruhmlosen, nur von den Muthlosen, von den Marodeuren und Kranken umgebenen, widerwillig folgenden Nachzügler machen! Darf man so die Fürstenwürde behandeln? Darf man die Fürsten zu Gegnern der Bestimmung und der Bedürfnisse, der stärksten Gefühle und

Lebensinstincte, ja zu Gegnern der Existenz und Ehre der Nation machen — — um sie vor Revolution zu schützen? Darf man ihnen rathen, durch Halbheiten und Unwahrheiten, die man Niemandem weniger verzeiht, als den Königen, ihre öffentliche Achtung zu gefährden, so namentlich dadurch, daß sie ihren Bürgern, mit Entziehung der alten Rechte und ohne Gewährung der neuen, früher zugesagten repräsentativen Verfassungen, bloße Scheinrechte verleihen und übrig lassen, welche weder die alte Lebensbehaglichkeit, noch die neue politische Freiheit geben und Niemanden befriedigen? Hier, Ihr Anstifter all der zahllosen Majestätsklagen, „dieser unserer neu-deutschen Hexenprocesse," hier, Ihr Leiter der polizeilichen Nachspürungen und Verfolgungen dieser unserer heutigen „hierarchischen Inquisitionsgewalt," hier, wenn Euch wirkliche Ehre und Sicherheit der Fürstenwürde am Herzen liegt, hier, in solchen Conservativen, welche durch Rath und Maßregel die Fürstenwürde so dem Volk erscheinen lassen, habt Ihr die wahren Feinde und Zerstörer derselben. Hier verfolgt!

Wir Liberalen dagegen wollen in Wahrheit die moralische Achtung und Autorität des Fürstenthums erhalten und kräftigen, und sie und uns und unsere Kinder vor Revolutionen schützen. Wir wollen es auf dem heutzutage einzig möglichen, seinem Begriff entsprechenden Wege. Wir bewirken es, indem wir nach dem Vorbilde von England, welches die Königswürde wahrhaft heilig hält, den Fürsten als muthigen ruhmvollen Vorkämpfer in der heutigen höchsten Volksidee und Bestrebung an die Spitze seines Volkes stellen, ihn so in freier staatsbürgerlicher Verfassung innigst mit ihm vereinigen und ihm den höchsten Ruhm der Zeit, die Majestät der sittlichen Idee der vorwärtsstrebenden Nation, der freien Liebe Achtung und Huldigung der guten und besten Bürger und Zeitgenossen, kurz die Zustimmung und Unterstützung der öffentlichen Meinung verschaffen. Wir wollen so das Fürstenthum und das Vaterland und den bürgerlichen Frieden schützen und retten in gefahrvoller Zeit. Wir suchen sie zu retten durch unsere Anempfehlung der sicheren und richtigen Wege und durch den Rath zum baldmöglichsten Verlassen der stets gefährlichern Abwege, welche sowohl die Conservativen wie die Radicalen einschlagen.

Uebrigens werden natürlich, mit der allmälig unser Volk kräftiger und allgemeiner durchdringenden freieren Lebensentwicklung, auch die Aufgaben des Staats und der Staatswissenschaft, und mithin auch die unseres Staatslexikons, umfassender und schwieriger; denn es soll

dem ganzen Volksleben der Staat die harmonische Vereinigung und die schützenden und leitenden Grundformen geben. Gar manche Gesichtspunkte, Fragen und Bedürfnisse des socialen, des politischen und kirchlichen Lebens, des Gewerbs und Handels haben schon in der kurzen Zeit, seit dem Beginnen unseres Werkes, sich geltend gemacht, welche früher keine Erörterung in Anspruch nahmen. Wir werden sie mit Liebe, unsere Hand haltend an dem Pulse unseres Volkslebens, zu lösen suchen. Die früheren und neue tüchtige Mitarbeiter werden uns helfen, auch diese Schwierigkeit zu besiegen.

Auch in andern Beziehungen werden wir bei dieser neuen Auflage streben, die Ausführung unserer Aufgabe, die Durchführung der gerechten und politischen Grundsätze durch alle Theile unseres gesellschaftlichen Lebens wesentlich zu verbessern und zu vervollständigen. Wir möchten besser, deutlicher, oft kürzer und doch vollständiger, als bisher, die sämmtlichen Staatslehren so darstellen, wie sie an sich dem praktischen, rechtlichen und politischen Ideale der bürgerlichen Gesellschaft entsprechen und zugleich unsern heutigen deutschen Verhältnissen sich anpassen. Wir möchten aber zu ihrer eignen vollständigeren Würdigung auch die von ihnen verschiedenen beachtenswerthen Grundsätze anderer Zeiten und Völker und anderer Systeme mit dieser Darstellung verbinden.

Die Unvollkommenheiten der früheren Ausgabe werden erst dann vollkommene Entschuldigung finden, wenn man ihre Haupturſachen erwägt, die schwierigen Zeitverhältnisse, die vielen Landtagsgeschäfte der beiden Herausgeber, vor Allem die Schwierigkeit, für ein alphabetisches Werk bloßer Originalartikel genannter Verfasser immer zur rechten Zeit von tüchtigen, gerade aber wegen ihrer Tüchtigkeit meist vielbeschäftigten Mitarbeitern die erbetenen Artikel zu erhalten, und endlich die bedeutenden Interessen des Verlegers und Druckers, so wie die Wünsche der Abonnenten, welche meist dringend mahnten, den Druck möglichst rasch und ohne Unterbrechungen fortzusetzen. So mußten denn unvermeidlich hier und da Lücken entstehen oder Lückenbüßer aufgenommen, an sich unpassende Verweisungen und Einrückungen gemacht werden. Gar manche zu lange Artikel wurden nun nicht gekürzt, um nur jene Forderung des Fortgangs des Werks beschwichtigen zu können, oder auch wegen der Wahrheit, welche die Entschuldigung jenes Gelehrten enthielt, der bei dem gelehrten Freunde den zu langen Brief damit entschuldigte, „daß er heute keine Zeit habe, einen kurzen zu schreiben."

Jetzt, wo die Arbeit der Ergänzung und der Verbesserung wenigstens zu große Zeit nicht erfordert und ein reiches Material bereits vorhanden ist, dürfen wir wohl eine größere Vervollkommnung des Werks, — mehrere hundert neuer Artikel und wesentliche Ergänzungen und Verbesserungen, oft Umgestaltungen der frühern Artikel — versprechen.

Wo nun diese Artikel von fremden Mitarbeitern herrühren, da werden wir natürlich, wo möglich, die nöthigen Ergänzungen und Veränderungen von den Verfassern der Artikel zu erhalten suchen. Ist dieses nicht thunlich, dann werden wir, um diesen Verfassern nicht zu nahe zu treten, jede etwaige Auslassung in ihren Artikeln durch zwei Striche (— —), jede Veränderung dagegen und jeden Zusatz dadurch bezeichnen, daß wir diese Ergänzungen oder Veränderungen zwischen zwei Kreuzchen (†) setzen *).

Den schweren und schmerzlichen Verlust, welchen das Werk während des Drucks des XI. Bandes durch den Tod Rotteck's erlitt, suchen wir soweit möglich zu ersetzen durch Beibehaltung seiner zahlreichen Artikel, so wie dadurch, daß sein Sohn, Dr. Hermann von Rotteck, welcher im Sinn und Geist des Vaters der vernünftigen freien Entwicklung des Vaterlandes sein Leben widmet und bereits durch mehrere politische Schriften sich rühmlichst bewährte, dem ausdrücklichen väterlichen Wunsche gemäß in die Redaction eintritt.

Und hiermit sei unser wohlgemeintes Unternehmen dem Wohlwollen unserer Mitbürger und dem Schutz und Segen des Himmels empfohlen!

Carl Welcker.

Mit den obigen Ausführungen meines hochverehrten väterlichen Freundes und Lehrers und nunmehrigen Mitredacteurs, C. Welcker, erkläre ich mich vollkommen einverstanden und werde alle meine Kräfte aufbieten, um dem aufgesteckten Ziele so nahe als möglich zu kommen!

Hermann v. Rotteck.

Dieser wahrhaft edle treue Freund ist leider noch vor Vollendung des zweiten Hefts der neuen Auflage durch einen allzufrühen Tod ebenfalls dem theuren Vaterlande entrissen worden. — Er war einer der treuesten seiner Söhne. — Das ihm Angehörige werden diese Supplemente sorgfältig geben.

---

*) In diesen Supplementen werden die Verfasser der Ergänzungen genannt werden.

Allgemeine

encyklopädiſche Einleitung und Ueberſicht

der

Staatswiſſenſchaft und ihrer Theile.

Die eigenthümliche Natur und Aufgabe, die rechten Quellen und die rechte Methode der Entwicklung der höchſten Grundſätze der Staatswiſſenſchaft.

Kein Verſtändiger ſoll ein Unternehmen beginnen, ohne ſich gründlich und klar die zwei Fragen zu beantworten, für's erſte: was iſt die eigenthümliche Natur und Aufgabe oder der Zweck des Unternehmens, und ſodann: welches iſt der richtige Weg, die rechte Methode, die rechte Behandlung für daſſelbe?

Was iſt nun die eigenthümliche Natur und Aufgabe der Rechts- und Staats- oder der politiſchen Wiſſenſchaft? Was ſuchen wir in ihr? Schon allein die richtige Auffaſſung dieſer Frage trennt die Rechts- und Staatswiſſenſchaft von bloßer Philoſophie und von philoſophiſcher und religiöſer Moral und beſeitigt ihre unglückſelige Vermiſchung mit derſelben. Die folgenreichſten, alſo die verderblichſten Irrthümer aber ſind diejenigen, welche am Anfange der wiſſenſchaftlichen Entwicklungen gemacht werden.

Der praktiſche Verſtand der freien germaniſchen Völker erkannte längſt die Verderblichkeit ſolcher Vermiſchungen, indem er eine ſelbſtſtändige juriſtiſch politiſche Facultät neben die theologiſche und philoſophiſche ſetzte. Doch will man verkehrter Weiſe Recht und Politik immer wieder zu unſelbſtſtändigen Capiteln der Theologie und Philoſophie erniedrigen und unmittelbar und auf dieſelbe Art und Weiſe aus deren Quellen und Grundſätzen entwickeln, hier, wie bei unſern meiſten Naturrechtslehrern, aus der neueſten aprioriſchen

Schulphiloſophie, dort, wie Stahl, aus der Bibel, aus blos theologiſchen Quellen.

Wir ſuchen nun im Recht und der Politik und ihrer Wiſſenſchaft keineswegs eine rein philoſophiſche, eine rein metaphyſiſch- oder religiös-moraliſche ſubjective Lehre. Wir ſuchen nicht ein ſolches Lehrgebäude, welches nur den ſubjectiven Standpunkten, Anſchauungen und Gefühlen unſerer beſonderen religiöſen Glaubensgenoſſen oder unſerer individuellen Philoſophenſchule entſpreche, welches wir als Lehre andern Individuen zur Prüfung vorlegen, ob und inwiefern ſie es nach ihrem ſubjectiven Standpunkt als wahr annehmen wollen, oder welches etwa unſere geiſtigen Kräfte erfreulich beſchäftige und entwickle. Nein, wir ſuchen Geſetze, wir ſuchen die allgemeinen objectiven praktiſchen Geſetze der ganzen Staatsgeſellſchaft, oder die allgemein und äußerlich erkennbaren, gültigen, äußerlich erzwingbaren Geſetze für das Handeln aller freien Bürger in ihren gemeinſchaftlichen ſtaatsgeſellſchaftlichen Verhältniſſen und für deren gemeinſchaftliche Aufgabe.

Hieraus ergeben ſich nun zuerſt die rechten eigenthümlichen Quellen für Recht und Politik. Objectiv oder allgemein erkenn- und beweisbar und zur Begründung gemeinſchaftlicher praktiſcher Rechtsſätze tauglich ſind nun, wie auch nachher III., 2 (und unter Recht) weiter ausgeführt wird, nicht die rein metaphyſiſchen, religiöſen, moraliſchen, ſondern nur die logiſchen, mathematiſchen und Erfahrungswahrheiten und erfahrungsmäßig (wie namentlich im Friedens- und Hülfsvereine) anerkannte moraliſche Wahrheiten mit ihren logiſchen Folgeſätzen. Dieſe bilden die unmittelbare und nächſte Quelle für die Erkenntniß der Geſetze des Staatslebens und ihrer Rechts- und politiſchen Wiſſenſchaft. Wer Allen beweiſen — allen Freien äußerlich gültige Geſetze beweiſen — will, der muß von Sätzen ausgehn, die Allen gewiß, Allen erkenn- und beweisbar ſind; dieſes aber iſt weder das Kantiſche, noch das Fichte'ſche, noch das Hegel'ſche höchſte, metaphyſiſche oder moraliſche Princip; nicht die chriſtliche oder jüdiſche, katholiſche oder proteſtantiſche, ultramontane, pietiſtiſche oder philoſophiſche höchſte religiöſe oder Glaubensanſchauung. Wohl aber ſind es logiſche, mathematiſche und erfahrungsmäßig beweisbare Wahrheiten.

Fürs zweite ergiebt ſich die rechte Methode. Was iſt wohl die richtige Methode der Entwickelung dieſer objectiven Geſetze oder der objectiven Hauptgrundſätze des ſtaatsgeſellſchaftlichen Lebens, woraus die Geſetze ſich logiſch ableiten laſſen? Ariſtoteles, der in ſeiner Staatslehre bekanntlich eben ſo, wie alle größten praktiſchen Staatsmänner des Alterthums und der Neuzeit, die claſſiſchen römiſchen Juriſten und die britiſchen Staatsmänner, von dem in der Erfahrung und wenigſtens in der verfaſſungsmäßigen

freien Anerkennung ſeines Volkes Gegebenen ausging und logiſch folgerte, ſtellt an die Spitze ſeiner Politik (Cap. 1) die Worte: „So „wie man alles Zuſammengeſetzte nicht richtig erkennen kann, „bis man ſeine einzelnen Beſtandtheile auflöſt, ſo werden wir „auch das Weſen des Staats nur durch Unterſuchung ſeiner kleinſten „Beſtandtheile erkennen. Und dann werden wir ſehen, daß Alles, „was Andere für Einerlei halten (wie Hausgeſellſchaft und Königs„herrſchaft und Staaten) unter ſich verſchieden iſt, und in wiefern „es möglich iſt, daß jede Verwaltung auf Grundſätze einer Kunſt „zurückgeführt werden könne.“ Er fordert dann noch (ſiehe auch Cap. 2), daß man zum richtigen Begriff der Geſellſchaften vor Allem auch nach ihrer und ihrer Glieder Natur, Bedürfniſſen und Anerkennungen, Entſtehung, Grundgeſetz und Endzweck ihrer Vereinigung aufſuche. Zumal aber für wahrhaft objective Erkenntniſſe von dem aus naturgeſetzlichen, hiſtoriſchen und freien Beſtandtheilen zuſammengeſetzten Leben der Staatsgeſellſchaft und von ihren äußerlich allgemeingültigen Geſetzen erſcheint als durchaus untauglich die Methode unſerer deutſchen philoſophiſchen Staatslehre. Hier iſt untauglich jene zunächſt aus dem ſubjectiven Geiſte erſchaffende rein philoſophiſche, apriori ſch und ſynthetiſch conſtruirende Methode, welche eine höchſte, angeblich reine Vernunftwahrheit an die Spitze ſtellt, von ihr aus zu dem Zuſammengeſetzten, Aeußeren und Beſonderen, alſo von dem Grundprincipe zu den Folgeſätzen fortſchreitet. Und ebenſo wenig genügt für ein vernünftiges praktiſches Staatsgeſetz freier nach Vervollkommnung ſtrebender Völker die blos hiſtoriſche und poſitive Beſchreibung und Darſtellung der hiſtoriſchen oft unvollkommenen Einzelheiten, die uns die hiſtoriſche und poſitive Juriſtenſchule giebt. Nein, unſerem Zweck entſpricht jene, zunächſt vom objectiv Gegebenen ausgehende hiſtoriſch- (oder vollſtändiger anthropologiſch-hiſtoriſch-) philoſophiſche, analytiſch entwickelnde Methode der erſten praktiſchen Staatsweiſen. Dieſe Methode faßt das in der Natur und Geſchichte gegebene ganze zuſammengeſetzte Staatsleben auf und ſucht durch Auflöſung und Vergleichung ſeiner beſonderen Beſtandtheile und Verhältniſſe, durch logiſche Zurückführung derſelben auf das ihnen zu Grunde liegende, in ihnen ſich offenbarende und ſie verbindende Allgemeine dieſes Letztere zu finden. Sie ſucht, von den Folgeſätzen rückwärts ſchließend, zu gemeinſchaftlichen höchſten Grundſätzen zu gelangen. So ſucht ſie die naturgeſetzlichen und hiſtoriſchen Grundgeſetze, wie die anerkannten höchſten Vernunftideen und Zwecke der Völker zu finden.

Iſt es ſchon für die ſichere glückliche Auffaſſung und Behandlung einer jeden Wiſſenſchaft weſentlich, vor Allem ihre beſondere Natur, Quelle und Methode und ihre wahren ſelbſtſtändigen höchſten Grundſätze ſtets richtig in's Auge zu faſſen, ſo iſt dieſes beſonders

wichtig und ſchwierig bei der Politik an ſich und insbeſondere bei der Politik in unſerer heutigen Zeit. Der Gegenſtand der Staatswiſſenſchaft, welche den Alten mit Recht als die Königin aller übrigen Wiſſenſchaften erſchien, iſt an ſich der reichſte, vielſeitigſte; ſie ſoll die ganze menſchliche Cultur umfaſſen, leiten, fördern. Es iſt für ſie deshalb doppelt wichtig und ſchwierig, daß ſie ohne eine gefährliche Grenzverwirrung ihr ſelbſtſtändiges höchſtes Princip richtig auffaſſe und durchführe. Aber dieſes kann und darf auch nicht einſeitig ſein.

Das, was unter Nr. III. blos äußerlich und geſchichtlich als eine Grundlage der Staatstheorie empfohlen wurde, begründet ſich nun vollkommen durch das vorhin Ausgeführte über die nothwendig objectiven Erkenntnißquellen und die analytiſche Entwicklung der Staatsgeſetze.

Die für die objective analytiſche Entwicklung der Wiſſenſchaft des Staatslebens und ſeiner Geſetze zur analytiſchen Betrachtung gegebene letzte Grundlage iſt nämlich nothwendig das Staatsleben ſelbſt, oder das geſellſchaftliche Leben des geſitteten zum Staat geeinigten Volkes. Dieſes Leben müſſen wir nach dem oben Ausgeführten nach ſeinen weſentlichen Grundbeſtandtheilen analyſiren, ihre grundgeſetzliche Vereinigung und ſo das letzte und höchſte dem Staatsleben zu Grunde liegende Grundgeſetz, die vernünftige Grundidee der geſitteten Völker vom Staat und ſeiner Geſetzgebung, finden.

Bleiben wir nun hier bei der allgemeinen Natur des Staatslebens aller geſitteten Völker*) ſtehen, ſo erhalten wir blos die natürliche Staatstheorie. Wir können aber auch die beſondere, durch ſeine geſchichtliche Entwicklung, Cultur und poſitive Geſetzgebung beſtimmte Geſtaltung des Staatslebens eines beſonderen Volkes oder ſein gegebenes beſonderes politiſches Culturleben zum Gegenſtand jener analytiſchen Entwicklung machen. Alsdann erhalten wir zugleich die hiſtoriſche und poſitive Staatswiſſenſchaft. So wird das Staatslexikon allermeiſt das hiſtoriſche Cultur- und Staatsleben aller germaniſchen Völker und zunächſt unſerer deutſchen Nation hiſtoriſch, philoſophiſch, analytiſch entwickeln, und ſo zu der natürlichen Staatswiſſenſchaft zugleich ihre beſondere hiſtoriſche und poſitive germaniſche und deutſche Geſtaltung darſtellen.

Bei einer analytiſchen Entwicklung des allgemeinen Weſens alles Lebens ergeben ſich nun aber als die letzten Grundbeſtandtheile die unter III. S. 11, unter a b c abgeſondert hervorgehobenen. Und bei genauerer Betrachtung ihrer beſonderen Weſenheit und Beſtimmung ergiebt ſich zugleich ihre angedeutete Wiedervereinigung

*) Qui legibus et moribus reguntur, wie die claſſiſche römiſche Jurisprudenz ſich ausdrückt, indem ſie anerkennt, daß bei andern vom Staat nicht zu reden iſt.

und harmoniſche Verbindung zum höchſten allgemeinſten Lebensgeſetz für alles Leben.

Ihrer allgemeinſten grundgeſetzlichen Weſenheit nach ſind dieſe drei Beſtandtheile für Alles, was wirklich iſt oder lebt in der Natur, dieſelben. Sie erhalten nur eine beſondere höhere oder niedere, ärmere oder reichere Geſtaltung und beſondere Namen in den verſchiedenen Gattungen des Lebens. Sie erſcheinen z. B. als Ausdehnungs-, Zuſammenziehungs- und Gleichgewichtskraft für die niederſte Lebensgattung, für das phyſikaliſche Daſein des bloßen Naturkörpers; als Geiſt, Leib, Seele aber für die höchſte irdiſche Lebensgattung, für das höhere menſchliche Leben.

Dieſelben drei Grundbeſtandtheile und ihre grundgeſetzliche Verbindung zum höchſten Lebensgrundgeſetz ergiebt nun auch die analytiſche, hiſtoriſch-philoſophiſche Betrachtung des Staatslebens geſitteter Völker. Nur erſcheinen natürlich dieſe einzelnen Grundbeſtandtheile und ihre grundgeſetzliche Verbindung auch in dem beſonderen Leben des Staates in einer beſondern Geſtalt und unter beſondern Namen. Und ebenſo giebt ihnen die beſondere hiſtoriſche Cultur individueller Völker abermals eine andere Geſtaltung, neben welcher aber ſtets die weſentliche allgemeinere Natur bleibt.

Dieſe drei Grundbeſtandtheile bilden nun die Grundlagen des wirklichen Staats oder Staatslebens. Sie müſſen ebenſo hervortreten in der Staatswiſſenſchaft, welche nichts weiter iſt, als das Abbild und Vorbild des wirklichen Staatslebens, und ebenſo auch im Staatsgeſetz, welches ja ausgeht von der weſentlichen Natur des Staatslebens und ſeine grundgeſetzliche Natur und Harmonie erhalten ſoll.

Die weſentlichen Grundelemente des geſunden Staats. Siehe S. 11 ff.

Das Bisherige*) ergiebt ſich als natürliches ſtaatswiſſenſchaftliches Syſtem aus der analytiſchen hiſtoriſch-philoſophiſchen Betrachtung der allgemeinen Natur des Staatslebens aller geſitteten Völker und ſeiner drei Beſtandtheile in ihrer grundgeſetzlichen Harmonie. Die hiſtoriſch-philoſophiſche analytiſche Betrachtung unſeres beſonderen Cultur- und Staatslebens der germaniſchen und deutſchen Völker aber ergiebt (S. unter: deutſche Geſchichte) folgende beſondere Geſtaltung der grundgeſetzlich geeinigten drei Lebensbeſtandtheile: a) den chriſtlichen, b) den claſſiſch-alterthümlichen, c) den germaniſchen.

Für unſere Cultur wurden nämlich die tieferen und höheren orientaliſchen, zunächſt die bibliſchen und chriſtlichen Grundideen, die von der Einheit und der rein geiſtigen Erhabenheit Gottes u. ſ. w., das innerliche, das tiefſte geiſtige Grundprincip. Für die

*) Siehe S. 25 der erſten Ausgabe.

äußeren Rechts- und politiſchen Formen des irdiſchen geſellſchaftlichen Lebens, insbeſondere für die Freiheitsformen des bürgerlichen Lebens aber nahm unſere Cultur die gerade in dieſer Beziehung claſſiſche Bildung der Griechen und Römer in ſich auf. Das germaniſche Leben aber hat in ſelbſtſtändiger Eigenthümlichkeit jene beiden Culturelemente aufgefaßt und ſie zu unſerer heutigen Cultur, zum heutigen gemeinen Recht von Europa, oder beſſer von allen germaniſchen, d. h. allen gebildeten Völkern der Welt harmoniſch vermittelt und geſtaltet. Schon urſprünglich ſtellt das Leben der Germanen eine Vermittlung, oder doch die Anlage und Beſtimmung zu einer Vermittlung orientaliſcher und alterthümlicher Grundelemente dar, und faſt gleichzeitig mit dem Verfall der Völker des Alterthums und mit der Erſcheinung des Chriſtenthums trat, nach dem Plane der die fortſchreitende Menſchheit leitenden Vorſehung, das unverdorbene kräftige germaniſche Geſchlecht zur Aufnahme und Vereinigung der beſten Früchte der alten Welt, oder der ganzen bisherigen orientaliſchen und alterthümlichen Cultur, und zur Gründung der neuen Welt aus dem Dunkel ſeiner Wälder auf den Schauplatz der Geſchichte. So wie überall, ſo iſt es auch in Beziehung auf das Recht die große Aufgabe unſerer Cultur, jene drei Grundelemente, fern von verkehrter, zuletzt doch vergeblicher — einſeitig chriſtlicher, romaniſtiſcher oder teutoniſcher — Anfeindung eines derſelben, zum harmoniſchen Ganzen zu geſtalten. Auch dabei kann dann nicht Willkür und Zufall walten, ſondern nur die angedeutete Grundidee des grundgeſetzlichen Verhältniſſes des erſten zum zweiten Elemente, und des dritten zu beiden. Dieſes dritte muß namentlich auch, durch die ſelbſtſtändige nationale harmoniſche Geſtaltung der Vereinigung, das bisherige äußere Nebeneinanderſtehen dreifacher, zum Theil in fremder Sprache geſchriebener Geſetzbücher aufheben und alles unpaſſende Disharmoniſche ausſcheiden.

Auch hier alſo gelangen wir an der Hand der ächten wiſſenſchaftlichen, der hiſtoriſch-philoſophiſchen analytiſchen Methode für die Staatswiſſenſchaft zur gründlicheren Einſicht wie zur richtigeren Vereinigung der verſchiedenen Seiten unſeres Staatslebens. Auch hier ſehen wir, daß in den verſchiedenen Staatstheorien, die bei uns in Deutſchland einen verderblichen Krieg auf Leben und Tod führen, mehr Einſeitigkeit als abſolute Falſchheit iſt. Die richtige Methode ſchließt ihre Einſeitigkeiten aus und vereinigt vom ſelbſtſtändigen wiſſenſchaftlichen Princip aus das, was richtig in ihnen iſt. So namentlich ſind wir weit entfernt, mit unſern Neu-Hegelianern und Radicalen das Chriſtliche zu haſſen und zu verwerfen. Wir erkennen es vielmehr an als einen weſentlichen, ja als den höchſten Lebensbeſtandtheil unſerer ganzen Cultur, welcher wahrhaft unzerſtörbar eingewachſen iſt in dieſelbe, in all unſere Rechts- und Staatsverhältniſſe; und zwar auch dann noch, wenn wir die ganze chriſtlich-

Digitized by Google

kirchliche oder kanoniſche Geſetzgebung, die dieſen Beſtandtheil nächſt der Bibel ſogar in einem beſonderen Corpus Juris vertritt, wenn wir die ganze chriſtliche Ehe- und Familiengeſetzgebung äußerlich gänzlich abſchafften. Nicht minder einſeitig aber erſcheint uns eine hierarchiſche oder pietiſtiſch-geiſtliche Anfeindung der claſſiſch-alterthümlichen und der germaniſchen Grundelemente, ihrer irdiſchen, bürgerlichen Freiheitsformen, ihrer ſelbſtſtändigen nationalen Geſtaltung. Ebenſo haſſen und verwerfen wir nicht mit unſern teutoniſchen und nibelungenſüchtigen Schwärmern ſo wie den Homer, Ariſtoteles und Phidias, ſo auch die griechiſchen und römiſchen claſſiſchen Formen auch für Freiheit und Recht. Wir verwerfen überhaupt nicht das claſſiſch-alterthümliche Culturelement, welches von der Germanen erſtem Zuſammentreffen mit den gebildeteren Römern an durch unſere ganze Volks- und Jugenderziehung und all unſere Lebensanſchauungen und Einrichtungen hindurch ein ebenfalls wahrhaft unzerſtörbarer Beſtandtheil unſerer heutigen Cultur bleibt und bleiben ſoll, auch wenn wir die äußerliche Gültigkeit des römiſchen Corpus Juris, welches mit ſeinem im Weſentlichen unübertroffenen claſſiſchen Recht ein Jahrtauſend lang die europäiſchen Völker beherrſchte und durch ſeine freien Grundformen für Perſönlichkeit und Eigenthum noch der franzöſiſchen Revolution die feudaliſtiſche Unfreiheit von beiden zerſtören half, ja beinahe zur Hälfte dem neuen franzöſiſchen und jedem neuen Geſetzbuch zu Grunde liegt. Aber freilich wollen wir nicht mit enthuſiaſtiſchen vaterlandsloſen und heidniſchen Romaniſten und Philologen Chriſtenthum und deutſche Cultur vergeſſen oder despotiſch unterdrücken laſſen. Auch ſchon das Princip der richtigen harmoniſchen Verbindung und Geſtaltung jener drei Grundelemente, ſtatt des principloſen Miſchmaſch, in welchem ſie z. B. unſere praktiſchen Pandektiſten darſtellen, iſt in jener grundgeſetzlichen Auffaſſung ihres Verhältniſſes gegeben. Und ebenſo weit als wir entfernt davon ſind, unſere praktiſche Staats- und Rechtsgeſetzgebung aus den höchſten ſynthetiſchen, aprioriſchen Anſchauungen unſerer Schulphiloſophen conſtruiren zu wollen, ebenſo wenig möchten wir ſie mit unſeren poſitiven und hiſtoriſchen Juriſtenſchulen der poſitiven Willkür und Zufälligkeiten überlaſſen. Suche man doch nur in dem Leben geſitteter Völker ſowohl die naturgeſetzlichen Grundverhältniſſe wie die freien Vernunftideen dieſer Völker auf und bilde und reformire auch das Verkehrte in ihnen mit Beachtung ihrer höchſten praktiſchen Grundſätze vernünftig und frei nach dieſen Ideen. Das Leben der Völker hat — da ja auch ſie, da ja auch Euer Volk Vernunft hat, ſo gut als Ihr ſelbſt, Ihr einzelnen Herren, da zugleich kein Leben ohne Harmonie dauernd beſtehen und Befriedigung finden kann, — oft mehr Vernunft und wahre Harmonie, als das individuelle aprioriſche Schulſyſtem. Aber auch ſeine Fehler und Krankheiten muß man, frei von jenen Einſeitigkeiten der angeblichen Vernünftigkeit alles hiſtoriſch oder wirklich Gewordenen, den höchſten

natürlichen und vernünftigen Grundgeſetzen gemäß umgeſtalten und verbeſſern.

Ueberall alſo in dem ganzen und geſunden Leben und ſeiner vollkommenen Harmonie, im Erfaſſen ſeines ſelbſtſtändigen Mittelpunktes und des lebendigen harmoniſchen Ineinandergreifens aller ſeiner Kräfte und Glieder, vermitteln ſich gründlich und friedlich alle Gegenſätze. Solche, ſchon in ihrem Urſprunge allſeitige und praktiſche, aber ſtets ſtreng folgerichtig durchgeführte Grundſätze begründen eine wahre Gerechtigkeit, eine wahre, eine Ariſtoteliſche gerechte Mitte. Sie, oder die wahre lebendige Vermittelung der zwei erſten Lebensbeſtandtheile in dem ſelbſtſtändigen dritten, iſt ganz etwas Anderes, als die Aufhebung jener zwei Kräfte, ſo wie etwa im phyſiſchen Gleichgewicht. Sie iſt vollends der wahre Gegenſatz jener mittelmäßigen Halbheit einer oberflächlichen Vermiſchung und einer inconſequenten Durchführung entgegengeſetzter, einſeitiger, oder eines Aufgebens der höchſten Principien und jenes jammervollen neufranzöſiſchen hin und her Schwankens zwiſchen Befolgung und Verletzung der Grundſätze, zwiſchen Wahrheit und Lüge, zwiſchen Recht und Unrecht.

Die allgemeinſte, dem Weſen und Bedürfniß der Menſchennatur entſprechende Idee und Aufgabe der ganzen menſchlichen Beſtrebung, mithin auch der Wiſſenſchaft, nach deren Lehre dieſe Aufgabe, und zwar im Staate, erſtrebt wird, kann man nach dem Obigen bezeichnen als: Innere Vollkommenheit mit der angemeſſenen äußeren Vollkommenheit in harmoniſcher geſellſchaftlicher Vermittlung.

Dieſes iſt alſo die Grundidee für die ganze Cultur. Dieſe Cultur aber, welche der Rechts- und Staatsmann politiſch zu fördern und zu leiten hat, und welche alſo den allgemeinen Gegenſtand ſeiner Rechts- und Staatswiſſenſchaft bildet, zerfällt nun ſtets nach den in der Grundidee ſelbſt enthaltenen grundgeſetzlichen Beſtandtheilen in ihre Unterabtheilungen. Dieſe ſind zunächſt:

I. Des Gelehrtenſtandes höhere wiſſenſchaftliche Erkenntniß und Lehre. (Höhere oder geiſtige Cultur.)

II. Des unſtudirten Beamtenſtandes äußere Vollziehung. (Niedere oder leibliche Cultur.) Ihre für die Nationalökonomie und das privatrechtliche Sachenrecht höchſt wichtigen Unterabtheilungen ſind:

1) Gewerb im weiteren Sinne, welches dem materiellen Stoff den geiſtigen Charakter giebt durch Bearbeitung für die vernünftigen Lebenszwecke.

2) Oekonomie im weiteren Sinne, welche durch Gewinnung der Naturproducte, Land- und Bergbau u. ſ. w. die leiblichſte Seite der niederen Cultur beſorgt.

3) Handel und Verkehr im weiteren Sinne, welcher durch Umtauſch der Güter Gewerb und Oekonomie unter ſich und mit den übrigen geſellſchaftlichen Bedürfniſſen harmoniſch vermittelt.

III. Des gelehrten Beamtenstandes harmonische oder künstlerische Vermittlung oder vermittelnde Leitung und Förderung der höheren und niederen Cultur.

Auch die Unterabtheilungen der Wissenschaft und der Beamtenthätigkeit zerfallen nun stets auf dieselbe Weise nach jener höchsten Idee und ihren grundgesetzlichen Bestandtheilen in ihre Unterabtheilungen.

Eine kürzere tabellarische Uebersicht der Theile der Staatswissenschaft kann Jeder, der sie wünscht, mit beliebigen Abkürzungen der Erläuterung der hier aufgezählten und bezeichneten Theile sich so leicht selbst niederschreiben, daß wir es für unrecht hielten, dafür noch einen besonderen Raum im Staatslexikon in Anspruch zu nehmen.

Ebenso können wir in Beziehung auf die Behandlung und die Literatur der politischen Encyklopädie uns kurz fassen. Der Verfasser dieses Artikels hielt es für zweckmäßig 1) mit der Encyklopädie der Staatswissenschaft eine kurze universalencyklopädische Uebersicht der gesammten gesellschaftlichen Cultur vorauszuschicken, weil diese den Gegenstand der politischen Förderung und Leitung bildet, so daß eine allgemeine Kenntniß dieser Cultur in Beziehung auf die Politik schon die Definition der classischen römischen Staatsmänner und Juristen von der Rechts- und Staatswissenschaft neben der gründlichen Wissenschaft ihrer gerechten und weisen Leitung aufnahm (**Divinarum atque humanarum rerum notitia, justi atque injusti scientia**); 2) hielt er mit den Griechen und Römern wegen des oben entwickelten unzertrennlichen Zusammenhanges von der rechtlichen und politischen Seite der Staatswissenschaft oder von Recht und Politik die Verbindung von beiden überhaupt, also auch schon in der Encyklopädie, für nöthig; 3) deshalb gehörten in dieselbe auch die politischen und rechtlichen Grundsätze der Leitung und politischen Förderung der Oekonomie, ebenso entschieden, als die nicht politischen rein technisch-ökonomischen Grundsätze vom Land- und Bergbau u. s. w. der besondern ökonomischen Wissenschaft und Facultät oder Section (jetzt häufig durch polytechnische Schulen vertreten) zu überlassen sind; 4) endlich glaubt er, daß zu einer vollständigen und gründlichen encyklopädischen Darstellung und Auffassung des allgemeinen Wesens und Geistes der Wissenschaft die Verbindung der inneren mit der äußern Encyklopädie wesentlich sei. Diese und die übrigen vorher entwickelten Grundideen sucht sein schon citirtes Buch, die Universal- und die juristisch-politische Encyklopädie, zu verwirklichen. Er wollte in ihr versuchen, die juristische und politische Encyklopädie aus einer subjectiven Vorbereitungslehre zu einer wahren von selbstständigem Princip ausgehenden Wissenschaft zu erheben. In allen diesen und andern Beziehungen weichen die vielen Verfasser von juristischen und politischen Encyklopädien von dem bezeichneten Plane so wie unter einander auf die mannichfachste Weise ab. Man folgte überhaupt mehr besonderen subjectiven und

zeitweiſen Lehrbedürfniſſen, als den höchſten wiſſenſchaftlichen Grundſätzen. Viel Lehrreiches geben in ihnen zum Theil treffliche Männer, doch auf großen Ruhm wird wohl dieſer Theil der deutſchen Literatur keinen Anſpruch machen, am wenigſten was die Encyklopädie der politiſchen Wiſſenſchaften betrifft. Von den vielen juriſtiſchen Encyklopädien ſind beſonders empfehlenswerth die von Wenck 1810, von Wenning 1820, und von Falck, vierte Auflage 1839. Von den wenigen Encyklopädien der Staatswiſſenſchaft verdient Empfehlung die von Freiherr von Kronberg 1821. Vergl. auch unten den Artikel: Encyklopädie.

C. Welcker.

A.

Aargauische Klosteraufhebung. Nachdem, seit Einführung des neuen Staatsgrundgesetzes, das erste Jahrzehent verflossen war, schritt der gesetzgebende Rath im Jahre 1840 zur Durchsicht und Verbesserung desselben, um bisher gemachte Erfahrungen zu benutzen. So war in der Verfassung vorher bestimmt. Als die Revision des Werkes vollendet und von der Mehrheit des katholischen und protestantischen Volkes in dessen gesetzmäßigen Versammlungen angenommen worden, erhob sich dagegen, in bewaffnetem Aufruhr, ein Theil der katholischen Landleute in der Umgebung der aargauischen Klöster. Der Aufruhr ward mit Waffengewalt gedämpft; die staatsfeindlichen Klöster wurden aufgehoben.

In jüngster Zeit hat von allen Begebenheiten in der Schweiz kaum eine so großes Aufsehen erregt, als diese; und doch war sie nur eine an sich unbedeutende Episode im großen politisch-kirchlichen Drama, welches immer noch viele Völker unseres Welttheiles schwer bewegt und ferner erschüttern wird. Um die einzelne Thatsache richtiger zu beurtheilen, über welche sowohl Unkunde ministeriller Berichterstatter als Eingebungen des Parteigeistes die entfernteren Beobachter, selbst große Höfe irre führten, ist es hier am Ort, einen unbefangenen Blick über das Ganze des Schauspieles zu werfen, seitdem es eröffnet ward.

Die Eröffnung geschah aber schon im Jahre 1814, als Napoleon besiegt in die Verbannung nach Elba zog, als die Völker wieder freier athmeten, als die Fürsten Europens ihre Thronen wieder gesichert fühlten, als sie auf Befestigung derselben gegen ähnliche Weltstürme und möglichst schleunige Beruhigung ihrer tiefaufgeregten Völker sannen. Indem sie, mit zurückempfangenen Besitzungen, die Rechte ihrer selbstherrlichen Würde herstellten, gestatteten sie, ohne allen Argwohn, auch das Gleiche dem Oberhaupt und Fürsten der katholischen Kirche zu Rom. Keiner von ihnen Allen hatte so viel, als dieser, von seiner alten Majestät, von seinem Machteinfluß auf Rath und Schicksal der Fürsten und Völker, von seinen Einkünften aus anderen Staaten eingebüßt. Zur Wiederbringung des Verlorenen mußten augenblicklich die günstigen Zeitverhältnisse benutzt, großartige Maßregeln ergriffen und mit behutsamster Umsicht vollzogen werden.

Nicht die vergängliche Gewalt des französischen Kaisers hatte die schon früher geschwächte europäische Herrschaft des römischen Hofes fast bis zur gänzlichen Auflösung zu Grunde gerichtet. Es war ein weit furchtbarerer Feind unter den Stürmen der Zeit, unter dem lebendigen

Aufschwung jeder Wissenschaft und Kunst aufgestanden, der zu bekämpfen blieb. Es war die gesteigerte Volksbildung fast im gesammten Welttheil, welche durch bessere Schulen, zahllose Schriftwerke und regsamern Verkehr der Nationen von Jahr zu Jahr unaufhaltsam fortschritt. Gegen diesen Strom, der die Grundfesten päpstlicher Oberherrlichkeit zu zerreißen drohte, mußten Wälle und Dämme gebaut werden. Zwar Handel und Verkehr der Länder ließ sich nicht hemmen, wohl aber Guttenberg's Werkzeug lähmen, gegen welches einst schon vor Luther's öffentlichem Erscheinen Papst Leo X. seine Blitze geschleudert hatte; auch in ihren Schulen konnten die Völker abermals zum stummen, frommen Gehorsam des Glaubens allmälig zurückgeleitet werden.

Die Entwürfe dazu mochten längst als fromme Wünsche vorhanden liegen. Aber Napoleon's Sturz, die Freude der Fürsten, die Furcht derselben vor neuen Revolutionen, die Beschäftigung der Nationen mit ihren zerrütteten Häuslichkeiten winkten nun zur Ausführung. Papst Pius VII. rief eilfertig im Jahre 1814, als entschieden tüchtigsten Beistand, den Orden der Gesellschaft Jesu in's Leben. Die Gesellschaft, welche vor einem halben Jahrhundert noch weit über 20,000 Arbeiter im Weinberge der römischen Kirche gezählt hatte, war seitdem nur scheintodt dagelegen. Sie athmete immer noch in einer kleinen Zahl ihrer Genossen, hinreichend, die ihr übrig gebliebenen Reichthümer in tiefster Verborgenheit zu hüten.

Kaum war den Jüngern Loyola's gestattet, sich öffentlich zu zeigen, vermehrte sich ihre Schaar in kurzer Zeitfrist und in wunderbarer Geschwindigkeit zu einem Heere, welches seine Abtheilungen nach allen Gegenden aussandte. Man sah, wie in Neapel und dem übrigen Italien ihre Werbeplätze, ebenso in Frankreich, Spanien, in der Schweiz, in Belgien und England. Die weltlichen Regierungen beachteten das Wiedererscheinen der Jesuiten kaum, als sei es zu unerheblich für ihre Sorgen. Manche sahen es vielleicht sogar gern, in der irren Hoffnung, daß die, welche doch nur Schutzwachten der römischen Hierarchie sein wollten, ebenso gute Schutzwachten der Monarchie gegen den gebildeten Geist der Unterthanen werden könnten. Sie hatten aber vergessen, daß, wo vorzeiten ihre blindgläubigen Unterthanen vor dem heiligen Stuhl unterwürfig knieeten, endlich auch Fürsten gern oder ungern mitknieen mußten. Hatten sie es nicht vergessen, so hielten sie sich doch vielleicht für überlegener an Geist oder stärker an materiellen Widerstandsmitteln, denn ihre Vorfahren.

Zu diesen Widerstandsmitteln gehörte auch dasjenige, dessen sich schon vor Alters die weltlichen Gebieter nach dem Beispiele der Päpste bedient hatten. Wie diese es gegen kirchliche, so wandten es Fürsten gegen politische Ketzereien an, nicht nur in Spanien, Frankreich u. s. w., sondern selbst in Deutschland, seit dem Reichsabschied von Speyer im Jahre 1571 (§§. 134—136.) bis zum Karlsbader Bundesbeschluß vom Jahre 1819. Polizei- und Censurbehörden wurden also gegen Mißbrauch von Guttenbergs Werkzeug auf die Wacht gestellt.

Wohl ließ sich das materielle Werkzeug binden und zerstören, aber nicht der Geist, dem, wo es Niemand vermuthet, Eisen und Holz zu Gebot stehen. Zudem verband man mit dem Worte Mißbrauch der Presse nicht nur in jedem Lande einen andern Begriff, sondern sogar im gleichen Lande bei jedesmaligem Regierungswechsel einen anderen. Der Zeitgeist blieb dabei unüberwindlich, der er gewesen. Und als im Kampf gegen ihn Karl X. von Frankreich, um den Mißbrauch der Presse zu vernichten, die Preßfreiheit (im Jahre 1830) selber mißbrauchte, stürzte ihn der Geist vom Stuhl seiner Väter.

Indessen hatten aber die Sendboten des heil. Ignaz schon leisen Schrittes von Ort zu Ort ihre ehemaligen Heimathen aufgesucht, wieder gefunden und stattlich erneuert. Ihre Schulen füllten sich vieler Orten. Gläubige aus allen Ständen, welche von dem Zeitgeist Gefahr für die Religion, oder Mönche, die für Bestand ihrer reichen Abteien und Klöster, oder weltliche Herren, die für ihre Amtsstellen und Vorrechte fürchteten, schlossen sich den Vätern der Gesellschaft Jesu hülfreich und Hülfe fordernd an. So bildete sich in wenigen Jahrzehenten, seit Verjüngung der Gesellschaft Jesu, wieder eine mächtige Bundesgenossenschaft für die Rechte des heiligen Stuhles Petri zu Rom und begann nach und nach den geistlichen Eroberungskrieg. Anfangs vernahm man nur von Plänkeleien und Vorpostengefechten. Die Heeresmasse ruhte. Noch fehlte dort und hier zur Schlacht die volle Zahl, oder Begeisterung. (Eine Musterung ihrer Stärke in den Rheingegenden ward noch im Jahre 1844 bei Verehrung eines heiligen Rockes abgehalten.) Im Hintergrunde der Gesammtschaaren standen wieder leitende Nuntiaturen, umgeben von Bischöfen, Aebten, Ordensprovincialen und Rectoren. Hin und wieder versuchte man endlich die Kraft der Neugeworbenen in ernstern Gefechten, um mehr Feld oder bessere Stellung zu gewinnen, oder anderswo die Protestanten zurückzudrängen und zu demüthigen, oder auch selbst einzelne Rechte des Staates wenigstens zweifelhaft zu machen. So verbreitete sich allgemach, man wußte nicht, wie es kam, religiöser Unfriede durch mehrere Staaten, dessen stille Glut bald in Flammen aufzuschlagen droht.

Auch die Schweiz, wo bisher katholische und evangelische Christen in kirchlicher Friedfertigkeit beisammen gelebt hatten, blieb nicht ganz von Rom vergessen. Schon im Jahre 1814 wurden von der Nuntiatur Vorbereitungen zum künftigen Kampf getroffen. Es gelang derselben vorerst, die Garantie aller schweizerischen Klöster durch einen besonderen Artikel des neuen Bundesvertrages geltend zu machen. Gleichzeitig siedelte sich in Wallis eine kleine Jesuitencolonie ganz bescheiden in Sion und Brieg an. Sobald sie hier sichern Fuß genommen, wußte sie ihn im Jahre 1818 auch im Kanton Freiburg noch breiter und fester zu setzen. Bald blühte zu Freiburg und Stäfis ihr Collegium und Pensionat, wetteifernd mit den hundert Anstalten ihres Ordens in Frankreich. Aus Deutschland und Frankreich strömten Zöglinge in Menge herbei. Im Jahre 1836 erhielt die Gesellschaft Jesu dann Aufnahme im Kan-

ton Schwyz; von da hoffte sie ferner in den Kanton Luzern vorzudringen, und die Vorarbeiten dazu wurden nicht verzögert.

Während dessen blieb der römische Hof auch von anderer Seite nicht unthätig. Es wurden die zum uralten Bisthum Constanz gehörenden Theile der Schweiz von diesem, ohne Einwilligung der Diöcesanstände, losgerissen und in zwei bis drei kleine, unmittelbar vom Papst allein abhängige Bisthümer aufgelöst. Als die Regierungen mehrerer katholischen und paritätischen Kantone sich in einer Conferenz zu Baden im Aargau vereinigten, theils zur Sicherung der Rechte des Staates in kirchlichen Dingen, theils vom heiligen Vater einen Erzbischof für die Schweiz, ein Priesterseminarium u. s. w. zu verlangen, blitzte vom Vatican der Bannstrahl gegen die Conferenzartikel. Die Nuntiatur leitete fortan engeren Verband und Verkehr wie der Bischöfe so der reicheren Abteien und Klöster der Schweiz ein. Solche trautere Verbindung gründete, mit Beistand einzelner Pfarrer und Weltgeistlichen, den sogenannten „katholischen Verein" zum Schutze der Kirche gegen Protestanten, Ketzer, Abtrünnige und Freisinnige, unter unwissenden, abergläubigen Landleuten. Bald breitete sich der Verein in Dörfern der Kantone Luzern, Bern, Solothurn, Aargau aus. Auch an Flugblättern und Zeitungen fehlte es für den heiligen Zweck nicht. Der Abt des Wallfahrtsortes Einsiedeln ließ sich 42,000 Schweizerfranken nicht gereuen, im Hauptflecken Schwyz eine Zeitung anzulegen und in Umlauf zu bringen, worin Regierungen, Beamte, Privatpersonen, welche sich den Ansprüchen des heiligen Stuhls oder des Klerus widersetzten, ohne Schonung schlechter Handlungen verdächtigt oder der Irreligiosität beschuldigt wurden. Während in evangelischen Kantonen mit voller Duldung und Freiheit katholischen Einwohnern zur Pflege ihres Gottesdienstes Kirchen eingeräumt wurden, hielt man in katholischen Kantonen den Protestanten kein Gegenrecht, ja erschwerte oder wehrte ihnen sogar Niederlassung und bürgerliche Rechtsausübung.

Dieser bisher in der Schweiz fremd gewesene Geist, welcher endlich auch die in Republiken natürlich-einheimischen politischen Parteihändel in's kirchliche Gebiet herüberzog, erregte anfänglich nur Mißbilligung, Verachtung, dann aber Gegenwehr und Erbitterung der Angefochtenen und Beleidigten. Die Parteiblätter bekriegten sich fortan mit losgelassener Wuth. Fehlten ihnen edlere Waffen, ergriffen sie schamlos von beiden Seiten den Koth der Lüge und Verleumdung; Vielen genügte dies nicht, sie besudelten einander mit Schmachworten des Gassenpöbels.

Die große Masse der schweizerischen Bevölkerung sah anfangs dem tollen Treiben der politischen und kirchlichen Parteihelden in Ruhe und ohne andere Theilnahme, als die ihrer müssigen Neugier, zu. Die gegenseitigen Beschimpfungen und Anklagen der Zeitungsblätter wurden mehr belacht, als geglaubt. Die Preßfreiheit bot, wie überall, wo sie leben darf, gegen die Preßfrechheit das nachhaltigste Gegengift; und wo Leidenschaft die Schranken des Gesetzes zu durchbrechen wagte, straften die Gerichte. Doch der fortgesetzte Hader weckte endlich auch im Volke

ernstere Aufmerksamkeit. Die Aufmerksamkeit führte zum Argwohn; der Argwohn zur wirklichen Anschließung an eine der Parteimeinungen. So ward der Same des Unfriedens endlich in allen Ständen des Volkes zum Keimen getrieben.

Nach diesen vorangegangenen Thatsachen, ohne deren Kenntniß die folgenden Ereignisse kaum verstanden werden könnten, wenden wir den Blick den besonderen Begebenheiten des Aargau's zu, welche die Aufhebung einiger Klöster zur Folge hatten.

Von der Gesammtbevölkerung dieses kleinen, in seinem Innern wohlgeordneten Freistaates bilden die Einwohner evangelischen Bekenntnisses, wie schon im vorhergehenden Artikel gesagt ist, bei weitem die Mehrheit. Obgleich Protestanten wie Bekenner des katholischen Glaubens im Lande überall freie Niederlassung genießen und vermengt wohnen, waren doch die Bezirke des Frickthales mit 24,700 Seelen und die Bezirke längs der Reuß bis zum Rhein 63,000 Seelen von früherer Zeit her fast gänzlich der katholischen Kirche zugethan. Einzig drei von den Bezirken längs der Reuß hatten acht Klöster, Muri mit Benedictinern, Wettingen mit Cistercienſern, Baden und Bremgarten mit Kapuzinern besetzt; die übrigen vier waren Frauenklöster vom Orden der Benedictinerinnen, Cistercienserinnen und Kapuzinerinnen.

Während schon in anderen Kantonen der Schweiz mit den Fortschritten der Jesuiten kirchliche Händel laut geworden waren, bestand noch im Aargau Frieden. Nur gegen die Mängel der Staatsverfassung erhob sich das Volk mit stürmischem Eifer. Erst nachdem im Jahre 1831 das verbesserte Landesgrundgesetz und damit gerechtere und strengere Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten in's Leben getreten war, begann dagegen auch hier der römisch gesinnte Klerus sein gefährliches Spiel. Weil die Regierung sich nicht mancher Forderung des Bischofs von Basel fügen konnte; weil sie die Rechte der Kirche in Sachen des Sacraments der Ehe, der Dispensen u. s. w., den Staatsgesetzen entgegen, nicht anerkennen durfte; weil sie im Jahre 1834 den Beschlüssen der Badener Conferenz zur Sicherung der Staatsrechte gegen die Ansprüche und Uebergriffe der römischen Curie beigetreten war; weil sie, wegen Verwahrlosung und zum Theil Vergeudung des Vermögens der Klöster, genauere Bewirthschaftung und Administration desselben durch besonders angestellte Verwalter anordnete; weil sie die von den Gerichten gegen einzelne meuterische und ungehorsame Priester ausgefällten Strafen vollzog, während der Bischof die Gültigkeit der Richtersprüche, als den Gesetzen und Rechten der römischen Kirche zuwider, verwarf — begann sofort offene Fehde zwischen dem ultramontanen Priesterthum und den Staatsbehörden.

Man schrie von nun an überlaut über Bedrängniß und Gefahren der Religion, schilderte mit Wort und Schrift, von Kanzel und im Beichtstuhl, Regierung und gesetzgebenden Rath als einen Haufen von Ketzern und Abtrünnigen, verstärkte durch Werbungen die Genossen des „katholischen Vereins" und verbreitete mit großer Geschäftigkeit das vom Papst

Gregor XVI. gegen die Artikel der Badener Conferenz ergangene Verdammungsurtheil. In einigen Gemeinden der katholischen Bezirke Muri und Bremgarten wurden sogar ungesetzliche Bürgerversammlungen gehalten. Welt- und Klostergeistliche hielten unter sich geheime Zusammenkünfte und lebhaften Verkehr mit denen der anderen aufgeregten Kantone. Bemerkenswerth bleibt, daß sich in den meisten europäischen Staaten der jüngere, seit dreißig Jahren erwachsene Klerus weit fanatischer bewies, als die ältere Geistlichkeit.

Als die Regierung im Jahre 1835, wie von den evangelischen, so auch von den katholischen Geistlichen den Eid des Gehorsams und der Treue gegen die Landesgesetze forderte, weigerten geradezu mehrere katholische Pfarrer die Leistung desselben. Andere fragten den Bischof an. Er, laut seiner schon 1832 von Rom empfangenen apostolischen Weisung, gestattete den Eid zu schwören und zu halten „in Allem, was katholischem Glauben und kirchlichen Gesetzen nicht zuwider sei." Wiewohl die Mehrheit der Geistlichen erklärt hatte, unter diesem Vorbehalte dem Staate den Eid zu leisten; wiewohl die höchsten Landesbehörden darauf erklärten, „daß aus dem vorgeschriebenen Eide nichts entnommen werden könne und solle, was den Rechten der Kirche und den im Staate anerkannten kirchlichen Gesetzen zuwiderliefe", währten die Aufwiegelungen und Gährungen nichts desto weniger fort; aber nur in der Nachbarschaft der Klöster, in den Bezirken von Muri, Baden und Bremgarten. Es schien einmal im geheimen Bunde der ultramontanen Häuptlinge beschlossen, den Kanton Aargau, was es auch kosten möge, und trotz seiner größeren protestantischen Bevölkerung, dem heiligen Stuhl unterwürfig zu machen, wie es mit Wallis, Freiburg, Schwyz und Luzern schon zum Theil geschehen war.

Priester, laut verkündigend, sie würden den Eid nie schwören, mahnten nun die Männer des katholischen Vereins zum Kampf für die allein seligmachende Religion; Andere veranstalteten, wie in einer Kreuzwoche, Bittgänge um die Kirche; Andere setzten, unter öffentlichen Gebeten, daß Gott den Untergang der Religion abwenden möge, das Venerabile auf die Altäre aus; Andere nahmen auf der Kanzel feierlichen Abschied von ihrer Gemeinde, als bereiteten sie sich wegen Verweigerung der Eidesleistung zu ihrem Märtyrertod. Die unwissenden Landleute geriethen in fromme Wuth, kauften Pulver an, gossen Kugeln, rüsteten zu einem bewaffneten Zuge gegen den Sitz der höchsten Behörden. Der Aufstand war dem Ausbruch nahe. Da berief die Regierung Truppen ein und besetzte (27. Novbr. 1835) Muri und die zwei anderen meuterischen Bezirke der Klostergegend. — Die Geistlichkeit trat erschrocken zusammen, leistete den Eid ohne Weigern, und die Truppen wurden nicht nur alsbald zurückgezogen, sondern der Staat trug selber die deshalb aufgewandten Unkosten, um der bethörten Gemeinden zu schonen, und begnadigte die Fehlbaren.

Diese Milde, welche in ruhigen katholischen wie protestantischen Landestheilen wenig Beifall fand, versöhnte aber keineswegs die Häupt-

linge der römischen Partei, sondern ermuthigte sie vielmehr, Entscheidenderes vorzubereiten und einst kühner aufzutreten, sobald die Zukunft Gelegenheit darbieten würde.

Indessen ward dies Feuer kirchlicher Zwietracht in anderen Gegenden der Schweiz ununterbrochen angeschürt und genährt, damit es nicht erlösche. In Glarus versuchte der Bischof von Chur Trennung zwischen beiden Religionsparteien zu stiften, indem er seine Stimme in die Frage mischte: ob Evangelische noch ferner das jährliche Fest auf dem Schlachtfelde bei Näfels mitfeiern dürften? — In Solothurn machte der Nuntius de Angelis gemeinschaftliche Sache mit der Hauptstadt in deren Zwisten mit der Landesregierung, die ihr urkundliches Recht gegen ihn behauptete; während im gleichen Kanton die Mönche des Klosters Mariastein, durch den katholischen Verein, auf die Wahlversammlungen der Bürger, wiewohl vergebens, einzuwirken suchten, Männer ihrer glaubenseifrigen Gesinnung in die höchsten Behörden des Staats zu bringen. — Im Kanton Genf, seit dem Wiener Friedenscongreß durch einige katholische Gemeinden vergrößert, wurden diese aufgewiegelt, keinem Protestanten bei sich Niederlassung zu gestatten, obgleich in der Stadt Genf selbst zahlreiche Katholiken geduldet waren. Ja selbst gegen das Placet der Regierung, gegen gemischte Ehen u. s. w. ward vom ultramontanen Genfer Klerus geeifert, und der Bischof von Freiburg lieh dazu hülfreiche Hand. — In Graubündten drang der Papst dem Lande, gegen die anerkannten Rechte des Staates, den Bischof von Chur auf. — Ungeachtet die Regierung Bündtens dagegen protestirte, weihte ihn der Nuntius feierlich in Einsiedeln ein. — Ebenso protestirte St. Gallen gegen das vom Papst eigenmächtig gestiftete Bisthum Chur-St. Gallen, und gegen den von ihm eigenmächtig ernannten Bischof. — Im Kanton Bern wiegelte der Agent der Nuntiatur, Stadtpfarrer Cuttat von Porentruy, nebst seinen priesterlichen Anhängern den katholischen Theil des Landes auf, sich unabhängig vom protestantischen Bern und zu einem eigenen katholischen Freistaat zu machen. Der Aufruhr brach aus (1836). Die Erscheinung von Commissarien an der Spitze zahlreicher Truppen konnte ihn allein dämpfen.

Man darf sich über die zum Theil gelungenen, zum Theil mißlungenen Versuche und Anmaßungen der römischen Curie in den kleinen Freistaaten der Schweiz nicht wundern. Aehnliche Erscheinungen von kirchlichen Streitigkeiten und Aufregungen des Hasses zwischen Katholiken und Protestanten sah man in großen Monarchien Europa's zu derselben Zeit. Sie dauern noch heute daselbst, künstlich gepflegt fort, wie in Großbritannien und Frankreich, so in Belgien, Preußen, Baiern, den österreichischen Staaten u. s. w., wo es die Regierungen nicht hindern konnten oder auch wohl in etwas unbehutsamer Staatsklugheit nicht ganz hindern wollten.

Daß Rom aber in der Schweiz Kühneres wagte, — in der Schweiz, die, war sie einmal durch Priestergewalt dem heiligen Stuhl unterjocht, als Vorfeste kirchlicher Macht gegen Deutschland wie Frankreich, die-

nen konnte — ist leicht erklärbar. Sobald einmal nach Eintritt der Jesuiten diese gegen Fürstenrecht und Protestantismus gebildete Kämpferschaar in einigen Kantonen fest stand, war durch sie und die Nuntiatur der vormals schlaffe Verband der Bischöfe, Abteien, Klöster und willigern Weltpriester, wie gesagt, enger gezogen worden, um die Hoheit der Kirche über die Staatsgewalt festen Schrittes zurück zu erobern. Dazu war zuerst erforderlich schärferes Absondern der Katholiken von der Gemeinschaft mit Protestanten, welche lange in harmloser Friedlichkeit beisammen gewohnt hatten; dann Erregung von Argwohn gegen sie, als Ketzer und Glaubensverderber, bis zur Verabscheuung und zum frommen Haß; ferner Verhütung gemischter Ehen, Benutzung jeder Gelegenheit, die Regierungen selbst wegen freisinniger Duldsamkeit zu verdächtigen. Es mußte immer lauter von Kanzeln und in eigenen Zeitungen, in ausgestreuten fliegenden Blättern über nahen Untergang der katholischen Kirche, über Unterdrückung der Rechtgläubigen gewehklagt, und endlich eine ausgewählte Schaar der starkgläubigsten Laien, für den Nothfall, als Kern eines künftigen Glaubensheeres, in sogenannten katholischen Vereinen verbunden werden.

Dies wohlgeleitete, Ruhe und öffentliche Ordnung allgemein bedrohende Spiel ward durch die Vereinzelung der 25 kleinen souveränen Freistaaten der Eidgenossenschaft begünstigt, deren jeder, unabhängig vom andern, für sich handelte und deswegen schwach blieb. Es ward dies Spiel auch in jedem einzelnen Kanton durch hadernde politische Parteien begünstigt, von welchen die eine, unter dem Namen der Aristokraten oder Conservativen, feindlich gegen das Bestehende ankämpfte und Heimkehr des längst Untergegangenen, forderte, während die andere, unter dem Namen der Radicalen, mit oft zu großem Ungestüm Ideale des Bessern, ohne Berücksichtigung der Culturstufe des Volkes, zu verwirklichen strebte. Darum wandten sich sogar auch protestantische Conservativen, voll blinden Eifers, der Sache der Priesterpartei zu, und in thörichter Erwartung, ihren eigenen politischen Einfluß durch den der Römerei zu verstärken. Sie bemerkten erst zu spät, daß sie blos Zwecken des Klerus als Werkzeug gedient hatten, dann aber zurückgeschoben wurden, sobald man ihrer nicht mehr bedurfte.

Die Schweiz hat und bedarf keiner stehenden Heere, wie in Monarchien, um das irregeführte Volk im Zaum zu halten, das Volk aber größere bürgerliche und politische Rechte. Beides kam den Kämpfern für die Interessen Roms und des Klerus überhaupt wohl zu statten; auch benutzten sie es, und um so leichter, weil das Volk der katholischen Gegenden von jeher, besseren Unterricht entbehrend, in Unwissenheit, Aberglauben und Kirchendienst sehr absichtlich niedergehalten worden war. Feste, Wallfahrten, Betumgänge u. s. w. verschlangen einen beträchtlichen Theil der Arbeitstage im Jahre. Die Schulen in den Dörfern, unter Aufsicht und Leitung der Ortspfarrer und Capläne, blieben meistens unglaublich verwahrlost. Und nirgends war dies so sehr der Fall, als besonders in der Nachbarschaft der Klöster. So konnte

die Geistlichkeit ohne Schwierigkeit durch ihr Ansehen auch in politischen Angelegenheiten Einfluß gewinnen und bei Wahlen der Beamten und Landesbehörden die bildungsarme Menge bewegen, ihre Stimme kircheneifrigen, dem römischen Stuhl ergebenen Männern zu geben.

Nicht ganz so verhielt es sich, rücksichtlich der Volksbildung in Kantonen der Schweiz, wo die Bevölkerung aus Protestanten und Katholiken besteht; ja selbst in ganz katholischen Kantonen, welche, wie Luzern, Freiburg und Solothurn, von paritätischen oder evangelischen Gebieten begrenzt sind. Denn da nimmt die katholische Jugend am verbesserten Unterricht paritätischer Schulen Theil, und eine Menge der Erwachsenen, in Städten und Dörfern, schöpft aus Büchern und Zeitschriften Belehrung. Neben Religiosität im Glauben der Väter entwickelt sich da auch freiere Urtheilskraft und unabhängigerer Geist vom Machtgebot einer ultramontanen Priesterschaft. Diese begegnet daher, sobald sie Eingriffe in's Staatsleben wagt, hier auch mehr oder minder starkem Widerstand und eifert deshalb nicht ohne Grund gegen Preßfreiheit und Neuerung im Schulwesen.

Als mit dem Jahre 1840 endlich der Zeitpunkt erschien, da die gesetzgebenden Räthe der Kantone Solothurn, Aargau und Luzern ihre bisherigen Staatsverfassungen nach zehnjährigen Erfahrungen durchgehen und verbessern sollten, und Gemeinden wie einzelne Bürger ihre Ansichten und Wünsche einreichen konnten, erhob sich in sämmtlichen drei Kantonen, wie auf ein gegebenes Zeichen, alsbald die römischgesinnte Kloster- und Weltgeistlichkeit. In allen drei Kantonen war dafür längst im Dunkeln gerüstet worden. Man zeigte sich entschlossen, das Aeußerste, selbst Aufruhr zu wagen, um die Hoheitsrechte der Kirche, den Rechten des Staats gegenüber, siegreich und verfassungsmäßig geltend zu machen. Im Kanton Solothurn, sobald hier der Sieg zweifelhaft zu werden anfing, war eine Insurrection von den Umgebungen der Abtei Mariastein zum Ausbruch reif. Das Unheil ward nur durch Erscheinung einer aufgebotenen Truppenmacht und Grenzbesetzung von Seiten benachbarter Kantone verhütet.

Was hier mißlungen war, sollte im Kanton Aargau mit größerer Kühnheit ausgeführt werden. Schon hatte sich, zu bestimmterer Leitung der katholischen Vereine und zur Durchfechtung der kirchlichen Ansprüche, in diesem Kanton ein besonderes Comité gebildet, welches nach seinem Versammlungsort, einem Dorfe des Bezirkes Muri, den Namen des Bünzener Comité's trug.

Kaum war vom gesetzgebenden oder großen Rath des Freistaates durch eine Proclamation (15. Januar 1840) die Frist zur Einreichung der Volkswünsche bekannt gemacht, begann jenes Comité seine Unternehmungen in's Werk zu setzen. Es berief sogleich (schon auf den 2. Februar) eine „katholische Volksversammlung" nach dem Städtchen Mellingen durch ausgesandte Schreiben zusammen; dazu erschienen zahlreiche Leute, doch nur aus den drei Klosterbezirken; wenige aus andern katholischen Gegenden. Hier ward angetragen und beschlossen: confessionelle Tren-

nung des Landes durch abgesonderte große Rathscollegien für Verwaltung der Kirchen und Schulen; Wiederherstellung der Klöster in ihrer ganzen vormaligen Unbeschränktheit; Erklärung von deren Vermögen als Gut des katholischen Volkstheils, und das Veto des Volkes in der Gesetzgebung.

Gegen dergleichen Begehren, die den Staat zu zerrütten und zu spalten drohten, erhob sich nicht nur in einer ebenso zahlreichen Volksversammlung zu Mumpf (9. Febr.) die Gesammtbevölkerung des katholischen Frickthals, sondern mehrere Versammlungen in Baden, von friedliebenden Bürgern der Klosterbezirke selbst, erklärten dem großen Rath öffentlich, solches sei keineswegs das Verlangen des ganzen katholischen Volkes im Aargau. Mit Unwillen vernahm man in protestantischen Bezirken die Wünsche der Versammlung von Mellingen. Wie im Frickthal, schrieb man sie auch hier dem Einfluß der Klöster und der ihnen anhangenden, zum Theil von ihnen abhängigen Pfarrgeistlichen in den Gegenden an der Reuß zu. In Volksversammlungen evangelischer Confession trug man gemäßigten Sinnes auf Vertretung der Protestanten und Katholiken im großen Rath durch gleiche Anzahl von Abgeordneten beider Confessionen an, obwohl die katholische Bevölkerung des Landes beträchtlich geringer sei, als die protestantische. Strenger und gerechter forderten Andere wieder, ohne Rücksicht auf Glaubensparteien, Stellvertretung des Volkes nach Gesammtzahl der Staatsbürger in den Bezirken.

So mehrten sich Spannung, Zerwürfniß und widersprechende Wünsche. Die Führer des Büntzner Comité's reiseten emsig im Lande umher, Anhang zu werben, hielten Zusammenkünfte, bald dort, bald hier, und ließen zu allen vorigen Flugblättern noch eine frische Zeitung im Druck erscheinen. Von Einsiedeln, im Kanton Schwyz, her mahnte ein gedruckter Aufruf dies Comité zur Standhaftigkeit in seinem heiligen Werke. Unter den Mauern der Abtei Muri ward abermals (den 22. Juni) Volksversammlung gehalten. Der besoldete Arzt des Klosters erschien als Vorsteher, und es ward beschlossen: „es sollen die Rechte des Staates in kirchlichen Dingen durch ein Concordat zwischen der Kirche und der katholischen Bevölkerung des Aargaus festgesetzt werden.

Der große Rath, wenn auch in seiner Mehrheit entschlossen, die von jeher gültigen Rechte eines Staates circa sacra unverletzt zu erhalten, konnte dennoch die im Volke geäußerten Wünsche unmöglich vereinbaren, welche ebenso zahllos, als einander schroff widerstreitend, eingereicht wurden. Der Versuch theilweiser Befriedigung der Begehrenden mißlang. Daher, als der Entwurf der revidirten Verfassung gedruckt und den stimmfähigen Staatsbürgern (5. October 1840) zur Annahme vorgelegt wurde, ergab sich fast allgemeine Verwerfung desselben, und zwar aus den entgegengesetzten Gründen, wie vorauszusehen war.

Das mühsame Geschäft mußte demnach von Neuem angefangen werden. Aber auch der Büntzner Glaubensausschuß säumte nicht, seine Umtriebe zum Besten der Klöster und der Hierarchie mit verdoppelter Kraft wieder zu beginnen. Er schrieb wieder eine große Volksversammlung

nach Baden (auf den 29. November) aus. Dazu erschien nun selbst ein geistlicher Beamter der Nuntiatur; das Kloster Wettingen hielt offene Tafel. Es machte das Kloster Einsiedeln, im Kanton Schwyz, Geldsendungen, um katholische Landleute, auch anderer Bezirke zu werben. Dessenungeachtet erschienen nur die fanatisirten Nachbarschaften der Klöster zahlreich; die Abtei Muri lieferte Roß und Wagen. Was schon in früherer Mellinger Volksversammlung gefordert worden, ward hier wiederholt. Die Katholiken des Frickthales hingegen, in großer Versammlung zu Stein (30. Nov.), verwarfen schlechthin alle Zumuthungen kirchlicher und politischer Trennung des Kantons. Adressen ähnlichen Inhalts gelangten selbst aus den Bezirken von Baden und Bremgarten an den großen Rath. So blieb die Meuterei und Aufreizung nur auf einen kleinen Theil des katholischen Volkes und nur in den Umgegenden der stillthätigen Klöster beschränkt.

Dies schreckte jedoch die Führer und Treiber der für Rom und Klosterinteressen aufgeweckten Partei nicht, sondern regte ihre Leidenschaft nur wilder auf. Man drohte sogar offen Gewalt und Aufruhr. Waffen und Kriegsbedürfnisse wurden heimlich herbeigeschafft; öffentliche Gebete zur Rettung der katholischen Religion von Priestern gehalten und noch dazu gedruckt ausgetheilt, während man verschiedener Orten jetzt auch schon anfing, Beiträge für die Jesuiten zu sammeln. Der Briefwechsel der aargauischen Abteien mit Klöstern anderer Kantone ward belebter. Eilboten flogen auf den Landstraßen her und hin. Ruhige Bürger, oder solche, welche sich wegen Scheidung des katholischen Landestheiles vom protestantischen aussprachen, wurden, als Abtrünnige und Ketzer, von Verwünschungen und Drohungen verfolgt. Die Bedrohten bildeten zur Aufrechthaltung gesetzlicher Ordnung und eigener Sicherheit, unter oberamtlichem Gutheißen, an einigen Orten Schutzvereine. Die Regierung ließ die Mitglieder des Büntzner Glaubenscomité's vorbescheiden, vor den Folgen ihres Versuches ernstlich warnen und verantwortlich erklären. Das fruchtete wenig. Man versprach sich zur Auflösung des Aargaues in einen protestantischen und katholischen Theil Beistand der rein katholischen Stände der Eidgenossenschaft.

Die Mönche der Abteien Muri und Wettingen traten, inmitten dieser Unruhen, nirgends persönlich als Theilnehmer hervor. Aber die weltlichen Führer ihrer Angelegenheit blieben nicht ohne Weisung. Zwei derselben, Hauptpersonen des leitenden Ausschusses, der Eine als Arzt der Andere als Advocat der erstgenannten Abtei, standen in deren Sold. Auf solche Weise blieb, was innerhalb der geweiheten Mauern berathen wurde, verborgen. Kein Vorwurf konnte und sollte die frommen Väter treffen, wie immerhin der Ausgang der Dinge, glücklich oder unglücklich, werden mochte. Scheu und furchtsam in ihren Zellen, wissen die Gottgeweihten durch ihr Wort gewöhnlich Andere zu ermuthigen, mit kalter Leidenschaft Leidenschaften Anderer in Glut zu setzen und, ohne Schwärmer zu sein, zur wildesten Schwärmerei zu begeistern.

Zum andern Mal mußte der Entwurf des revidirten Staatsgrundge-

setzes (am 5. Jan. 1841) dem Volk des Aargau's vorgelegt werden. Er ward diesmal mit großer Mehrheit der Abstimmenden unter öffentlichen Freudenbezeugungen angenommen. Nicht also in den Umgegenden der Klöster; denn die dort mit Ungestüm verlangte confessionelle Trennung, die Unabhängigkeit der Klöster u. s. w. war vom großen Rath unbeachtet geblieben, festgestellt hingegen, daß jeder der funfzig Wahlkreise des Kantons, nach Maßgabe seiner Bevölkerung, Abgeordnete in den erneueten großen oder gesetzgebenden Rath zu wählen habe.

Vom Augenblick an, als das Ergebniß der allgemeinen Abstimmung bekannt geworden war, erscholl wilder Lärmen, zuerst in den Dörfern des Bezirks Muri, dann auch in den Bezirken Bremgarten und Baden, selbst in einigen Dörfern des paritätischen Bezirks Zurzach. Die fanatisirte Menge pflanzte Freiheitsbäume, als Zeichen des Aufstandes, in den Gemeinden auf. Volkshaufen, zum Theil von Wein und Branntwein berauscht, schwärmten umher. Boten liefen, nach allen Richtungen ausgesandt. Aufruhrschriften wurden in Wirthshäusern, auf öffentlichen Plätzen und vor den Kirchen verlesen. Der dirigirende Glaubensausschuß saß, nahe bei Muri, in Büntzen, berathschlagend beisammen. Nur seinem Befehl, nicht mehr den obrigkeitlichen Behörden, ward Gehorsam geleistet.

Die Regierung von den frechen anarchischen Bewegungen unterrichtet, sandte eines ihrer eignen Mitglieder, Herrn Waller, begleitet von nur drei Landjägern (Gensd'armes), nach Muri, mit Befehl, die vornehmsten Aufwiegler verhaften zu lassen. In der Abtei selbst fand der Abgeordnete kühle Aufnahme, schlechten Trost; im Volke Lebensgefahr für sich. Es war der 10. Tag Januars. Er ward mißhandelt, blutig geschlagen, verhaftet. Gleiches Schicksal erlitten seine Begleiter; dann auch die obern Beamten der Bezirke Muri und Bremgarten. In die Stadt Bremgarten drangen bewaffnete Bauerhaufen ein. Sie plünderten in den Häusern der Meinungsgegner, schleppten diese, wenn sie sich nicht durch Flucht retten konnten, in die Gefängnisse, raubten die öffentlichen Cassen aus. Die Anführer des Aufstandes hielten indessen Kriegsrath, ließen in den getreuen Dörfern Sturm läuten, Wein, Branntwein und Geld, — Niemand sagte, woher? — wurden zur Erwärmung des heiligen Religionseifers gespendet und wilde Schaaren versammelt zum Zuge nach der Hauptstadt des Landes.

Noch am gleichen Tage (10. Januar) empfing Abends in Aarau die Regierung Botschaft vom Schicksal ihres Abgeordneten und der Empörung des sogenannten Freiamtes. In der Nacht ergingen ihre Befehle an die Militär-Commandanten zum Aufbruch von Truppen. Folgenden Tages (11. Januar) standen, im tiefen Schnee- und Thauwetter, schon einige Brigaden nebst Artillerie an den Grenzen der Klosterbezirke unter Befehl des eidgenössischen Obersten Frey-Herose versammelt. Dieser säumte nicht, rückte vor, stieß bei dem Dorfe Wilmergen auf die Insurgenten, die er nach kurzem Widerstande und nach einigem Verlust auf beiden Seiten auseinander sprengte. Die feigen

Häuptlinge und Führer des Aufſtandes ſah man als die erſten, welche ihre betrogenen Bauern im Stich ließen, Flucht ergriffen und auf beſpannten Schlitten Sicherheit in den angrenzenden Kantonen Zug und Luzern ſuchten.

Andern Tages rückten die Truppen des Kantons in Muri ein, wo ſchon alle gefangen gehaltene obrigkeitliche Perſonen unaufgefordert wieder freigelaſſen ſtanden, um nun Fürbitter derer zu werden, von denen ſie wenige Tage vorher mit Grauſamkeit behandelt worden waren. Das Militär beſetzte und entwaffnete das Land, beobachtete dabei ſtrenge Mannszucht und enthielt ſich ſogar der Zerſtörung der Abtei Muri, deren Untergang viele der Soldaten vorher in erſter Entrüſtung gedroht hatten. Die Mönche mit dem Abt waren ebenfalls auf der Flucht. Aber, als ſie von der Ordnung und Ruhe hörten, welche überall von den Kriegern gehandhabt wurde, reuete ſie ihr Entrinnen, wodurch ſie ſich ſelber verdächtig gemacht hatten. Sie kehrten ſchüchtern, aber ungeſtört in ihre Zellen zurück. Bald auch erſchienen von Bern, Baſelland und Zürich einige Bataillone zum Beiſtand und zur Beſetzung der aufgewiegelten Gemeinden in den Bezirken Baden und Zurzach.

Mit Ausnahme eines Guardians der Kapuziner, welcher ſich an die Spitze einer Landſturmrotte geſtellt hatte, war kein Mönch, kein Weltprieſter unter den Inſurgenten erblickt worden. Nur Knechte, Dienſtleute und Beamte der Weiber- und Männerklöſter waren dabei öffentlich thätig geweſen. Der Zorn des ganzen Landes jedoch richtete ſich ausſchließlich gegen Mönche und Nonnen, deren nächſte Umgebungen ſeit Jahren immer ein Schauplatz von Unruhen geweſen waren. Niemand mochte länger bezweifeln, daß auch der letzte Aufſtand des fanatiſirten Volkes ohne ihre Mitwirkung oder ohne ihr Vorwiſſen erhoben worden ſei. Ein einziges beſchwichtigendes Wort der frommen Väter hätte genügt, den Sturm zu ſtillen. Aber er war für ihr Intereſſe erregt; warum hätten ſie ihn beſchwichtigen ſollen? In der Abtei Muri herrſchte nun dumpfe Niedergeſchlagenheit. Die jüngern Conventualen der Ciſtercienſerabtei Wettingen tanzten hingegen luſtig, beim Klang des Claviers, mit Offizieren der Beſatzung.

Mittlerweile war der geſetzgebende Rath in Aarau verſammelt. Am 13. Januar beſchloß er die Aufhebung der aargauiſchen Klöſter. Fünf und ſechs Tage ſpäter ward der Beſchluß zur Zufriedenheit des ganzen Kantons vollzogen, und dann nach vier Wochen nicht nur das Militär aus den beſetzten Bezirken zurückgezogen, ſondern es wurden dieſen ſogar die abgenommenen Waffen zurückgegeben. Von der Zeit an herrſchte Ruhe im ganzen Lande.

Aus dem Vermögen der Klöſter, vom Staat in Beſchlag genommen, ward den Ordensgeiſtlichen, im Verhältniß ihres Ranges, ein lebenslänglicher Jahrgehalt von 1200 bis 2000 Fr., den weiblichen Ordensgliedern ebenſo von 800 bis 1200 Fr. beſtimmt; eine Million Franken, in zwei Zahlungen, ſämmtlichen katholiſchen Gemeinden des Landes zum Behuf ihres Armen- und Schulgutes gegeben; der Ueber-

schuß von Geldern, nach Abzug der Unkosten für die Truppen, desgleichen die Masse der Gebäulichkeiten zu frommen Stiftungen verschiedener Art geweiht. — Den Gerichten blieb Untersuchung und Bestrafung der Hauptschuldigen am großen Frevel überlassen. Aus den Verhören erwies sich, daß die entwichenen Mitglieder des Büntzner Ausschusses, welche in andern Kantonen der Schweiz Aufenthalt gefunden hatten, nur Werkzeuge des geistlichen Arms gewesen waren, der sich weislich im dunkeln Hintergrund gehalten hatte.

Diese Aufhebung der aargauischen Klöster, diese Nothwehr der verhöhnten Staatsgewalt, erregte in der Schweiz, wie im Ausland, übergroßes Aufsehen. Der päpstliche Nuntius in Schwyz gab (schon am 21. Januar) feierliche Protestation dagegen ein. Der k. k. österreichische Gesandte, Graf v. Bombelles, erklärte zum Erstaunen der Eidgenossenschaft, sogar im Namen seines Monarchen, als Abkömmling des Stifters von Muri und „erblichen" Beschützers dieses Stiftes, die Regierung vom Aargau für jede Verletzung der Kirchen, Bibliotheken, Archive und anderer Denkmale des Hauses Habsburg verantwortlich. Eine außerordentliche Tagsatzung ward im März zu Bern versammelt. Hier forderten die Gesandten mehrerer Kantone Zurücknahme des aargauischen Beschlusses, weil er den Artikel des Bundesvertrags verletze, der Garantie aller Klöster der Schweiz ausgesprochen habe. Eine Depesche des Fürsten von Metternich, datirt vom 27. Februar 1841, hatte, auf den gleichen Artikel des Bundesvertrags gestützt, die Wiederherstellung der Klöster gefordert, unter Androhung einer möglichen Einmischung der vier Großmächte.

Weder auf dieser Tagsatzung, noch auf einer zweiten im Juni des nämlichen Jahres, noch auf einer dritten im Jahre 1842, konnte über diesen Gegenstand Bestimmtes entschieden werden. Denn die Kantone traten nach und nach immer mehr in ihren Ansichten auseinander, je deutlicher die Mitschuld der Klöster an den wiederholten Unruhen und am letzten Aufruhr ihrer Gegenden geworden war; so wie, daß mit dem siegreichen Wiederauferstehen sämmtlicher Klöster nothwendig Ruhe und Ordnung des Kantons Aargau und die Rechte desselben gegen kirchliche Eingriffe unvereinbar sein würden. Als aber endlich im J. 1843 der große Rath vom Aargau, zur Bezeugung seiner bundesgemäßen Gesinnungen und zur Verhütung längerer Zwietracht unter den Kantonen, den Nonnen der vier Frauenklöster Fahr, Gnadenthal, Mariä Krönung und Hermetschwyl anerbot, ihre Zellen wieder einzuräumen, niemals aber die aufgehobenen Mönchsklöster herzustellen: erklärte sich die Mehrheit der Tagsatzung (31. August 1843) befriedigt und den Handel abgethan, die Protestationen und Einwendungen der katholischen Stände, die in Minderheit geblieben waren, mußten vor der Mehrheit verstummen.

Unter diesen Protestirenden bewies sich Luzern von nun an am unversöhnlichsten. Denn hier war es der römischgesinnten Priesterpartei, bei der Verfassungsrevision im J. 1841, auf's vollständigste gelungen, dem heil. Stuhl eine Hoheit über die Staatsgewalt zu erobern,

wie bisher noch in keinem Kantone der Eidgenossenschaft stattgefunden hatte. In diesem Geiste waren darauf von den Wahlversammlungen des durch Weltpriester und Klöster geleiteten Volks die Landesbehörden besetzt worden, meistens mit unwissenden, doch glaubensgehorsamen Männern. In diesem Geiste war auch sogleich an Einführung der Jesuiten gedacht, um ihnen die Lehranstalten des Landes zu übergeben. Ebenso bald hatte die Nuntiatur ihren Sitz in die Stadt Luzern verlegt. Umsonst warnte der Großtheil der Schweiz, den gefährlichen Orden aufzunehmen. Schon hatte ja das Unglück des Kantons Wallis ein schreckliches Beispiel des Priesterzorns gegeben. Hier hatte das fanatisirte Gebirgsvolk im obern Wallis, dem Stammsitze der schweizerischen Jesuiten, die Bewohner des untern Landestheils (im Sommer 1844) schlau und blutdürstig überfallen, weil diese den ultramontanen Bestrebungen des Klerus abhold zu sein gewagt hatten.

Wenige Monate aber nach dem blutigen Kampf im Wallis beschlossen dennoch die Behörden des Kantons Luzern wirklich die Einführung der Jesuiten (Nov. 1844), obgleich ein sehr großer Theil des Volkes, so wie selbst der Weltgeistlichkeit, sich in Schriften und Vetogemeinden dagegen ausgesprochen hatte. Damit ward nun auch dieser Kanton das Opfer kirchlicher Entzweiungen, denen bald anarchische Bewegungen, Einkerkerungen und Aufstandsversuche folgten. Doch hiervon wird im Nachtrag zum Artikel Luzern Rede sein. H. Zschokke.

Abandon, Abandonnirung, Abtretung, heißt im Assecuranzwesen die Abtretung des Eigenthums eines Schiffes oder einer Ladung an die Versicherer gegen Empfangnahme der Versicherungssumme. Der Abandon darf stattfinden, sobald der versicherte Gegenstand durch Beschädigung oder durch andere Umstände für den Eigenthümer werthlos geworden ist. Solche Fälle können eintreten, wenn das Schiff strandet, oder vom Feinde genommen wird, wenn der geborgene Theil der Ladung nicht mehr so viel werth ist, als die Kosten für Fracht, Bergelohn u. s. w. betragen, wenn die Handelsunternehmung durch Unterbrechung der Fahrt vereitelt wird. Eigentlich soll der Abandon nur dann gestattet sein, wenn Schiff oder Ladung durch einen Unfall oder eine Gefahr, gegen welche die Versicherung genommen war, wirklich ganz werthlos geworden ist; geht nur ein Theil des Werthes verloren, so können die Versicherer nur zum Ersatze dieses Theiles angehalten werden, und das Recht zu abandonniren, auf theilweise Verluste ausgedehnt, kann zu Mißbräuchen führen und hat dazu geführt. Wer einen Verlust erlitten hat, der zum Abandon berechtigt, hat innerhalb einer gesetzlich bestimmten oder als angemessen erachteten Frist dem Versicherer zu erklären, ob er davon Gebrauch machen will oder nicht. Die gegebene Erklärung ist unwiderruflich. — K. Matthy.

Aberglaube. Auch von guten Folgen des Aberglaubens weiß die Geschichte zu erzählen. Es darf uns dies nicht in Verwunderung setzen. Wie die beste Sache, irrig angewandt, üble Folgen hat, so giebt es kaum eine schlechte, die nicht auch, durch ein Zusammentreffen von

Umständen, im einzelnen Fall vortheilhaft gewirkt hätte. So hat in einer Zeit, da die Gewalt der Könige keine Schranken hatte, da der schmählichste Despotismus über den Völkern der Erde lastete und diese nach Leib und Seele der Laune der Tyrannen dienstbar machte, der Aberglaube allein es vermocht, den Gewaltthaten der Großen ein Ziel zu sezzen. Der Priester allein, dem der Aberglaube diente, daß er den Himmel zu vergeben und über die Schrecken der Hölle zu verfügen habe, vermochte es damals, das Gemüth des abergläubigen Despoten zu erschüttern und durch erregte Furcht oder eröffnete Hoffnungen ihn von bösen Thaten abzuhalten.

Die morgenländischen Priesterreiche, dann auch das altrömische und später das neurömische oder Hildebrandische (s. die Artikel „Ablaß", „Auto da Fé") Weltreich waren ganz oder vorzugsweise auf den Aberglauben gestützt. Alle despotischen Regierungen scheuen die Aufklärung des Volkes und begünstigen dadurch den Aberglauben, und hegten und pflegten von jeher zumal diejenigen Arten desselben, die ihren schnöden Interessen oder ihrer menschenverachtenden Anmaßung günstig sind; und noch allerneuest, in dem Zeitalter der Philosophie und der unter den Völkern vorherrschenden Geistesmündigkeit, haben wir die Restauration den Plan der Gegenrevolution auf Prediger des Aberglaubens, auf theils verschmitzte, theils dumm bigotte Missionarien und frères ignorantins bauen sehen. Dieser wandernde Klerus pilgerte durch ganz Frankreich, hielt, allerwärts von den Behörden unterstützt, in Städten und Dörfern salbungsvolle Predigten, stieß Verdammungen aus gegen Ketzerei, Zeitgeist und Philosophie, verbrannte in Bourges die Schriften Voltaire's, veröffentlichte in Bordeaux eine Correspondenz mit Jesus Christus und versammelte die Gläubigen zu Wallfahrten, bei denen jeder ein Kreuz im Knopfloch tragen mußte. Ebenso war es in Spanien unter Ferdinand VII., wo wandernde Franziskanermönche gegen die Cortes predigten, weil sie darnach strebten, die Religion mit Füßen zu treten und eine ungläubige Republik zu errichten, und gegen die Cortesverfassung als ein ketzerisches und unmoralisches Werk; wo endlich der Minister Cevallos im Cabinet des Königs den Antrag machte: „Spanien, nachdem man alle Mittel zu seiner Rettung vergebens angewendet, unter den Schutz der heiligen Jungfrau zu stellen."

Da Glauben nichts Anderes ist, als ein Fürwahrhalten aus subjectiven Gründen, so muß dem Glaubenden jeder Glaube, der mit dem seinigen nicht übereinstimmt, als ein irriger, falscher, d. h. After- oder Aberglaube erscheinen. Der Glaube des Heiden erscheint dem Juden, der des Juden dem Christen, der des Christen dem Muselmann — wenigstens in den abweichenden Punkten — als Aberglaube, und Niemand ist, der entscheiden könnte, welches der wahre Glaube, und welches Aberglaube sei (auf die Zahl der Anhänger eines Glaubens kann nichts ankommen), weil es sich hier von Dingen handelt, welche dem menschlichen Geiste verschlossen bleiben. Daher ist es denn auch nicht nur das Unsinnigste, sondern zugleich Unmoralischeste, Unwürdigste, die Menschheit

Entehrendste, daß des Glaubens wegen, d. h. wegen Nichtübereinstimmung im Glauben, im Fürwahrhalten aus subjectiven Gründen, die Menschheit sich in Haß und vertilgendem Krieg getrennt hat, und daß man noch heute, nachdem die Menschheit durch ein rothes Meer des Blutes und Krieges bis in's Jahrhundert der Aufklärung geschritten, es sieht, wie Einer den Andern des Unglaubens wegen verketzert oder wegen des Aberglaubens verhöhnt, wegen des Glaubens über Dinge, über die wir nie etwas wissen können.

Ueberall, wo dem Aberglauben ein Wissen entgegensteht, ist es nicht nur Recht, sondern auch Pflicht, jenen zu bekämpfen, und wo er schädliche Handlungen zur Folge hat, von Staatswegen zu unterdrücken. Einen Wunderdoctor, der die Patienten durch Gebet heilt, aber ihnen nichts Schädliches verordnet, lasse man gewähren — natürlich mit gleicher Freiheit für Andere, ihn durch Organe der Oeffentlichkeit zu kritisiren —; sobald er aber noch dazu quacksalbert, trete die Polizei hindernd ein.

Hermann von Rotteck.

Abfahrt. Auf dem neuesten badischen Landtage fanden über das Abzugsgeld neue Verhandlungen statt. Der Abgeordnete Böhme begründete in einer Motion den Antrag 1) auf Aufhebung aller fiscalischen Abzugsrechte ohne Entschädigung; 2) auf Ablösung der den Grund- und Standesherren zustehenden Abzugsrechte auf Kosten der Staatscasse und zwar durch eine Ablösungssumme im zwanzigfachen Betrag des Reinertrags. (S. die Protocolle der 2. Kammer vom Landtag 1843—44. Beil. 1. zur 22. Sitzung.) Die Commission in ihrem Berichte über diese Motion (s. Beil. 4. zur 37. Sitzung) theilte ganz die Ansicht des Motionstellers, über die Härte, Auswanderer, weil sie im Vaterland ihr genügendes Auskommen nicht fanden oder in widrige Verhältnisse geriethen, des zehnten Theils ihres Vermögens zu berauben und ihnen dadurch ihr Fortkommen in ihrem neuen Vaterland zu erschweren. Aber sie schlug vor, diesen Zweck dadurch zu erreichen, daß die für die Aufhebung dieses Rechts bisher eifrig bemühte badische Regierung gebeten werde, baldigst durch Freizügigkeitsverträge da, wo solche noch nicht bestehen, diese häßliche Abgabe ganz aus der Welt zu schaffen. Mit der Aufhebung dieses Rechts für den Fiscus falle von selbst und ohne Entschädigung auch die Nachsteuer zu Gunsten der Städte, da dieses Recht öffentlicher Natur sei und also durch die Regierung ohne Entschädigung aufgehoben werden könne, wie es theilweise auch das Bundesgesetz thue und wie es rücksichtlich der Städte ausdrücklich auch das Organisationsedict vom 18. März 1803 bestimme. Bei dem Festhalten des bisher befolgten Grundsatzes der Beförderung der wechselseitigen Freizügigkeit aber werde für die wenigen Staaten, wo noch kein freier Wegzug stattfinde, eine dringendere Aufforderung zur gleichmäßigen Erwiederung gegeben, als in der unbedingten Aufhebung des badischen Staates. Die Standes- und Grundherren bezögen freilich von den Bewohnern ihrer Gebiete jetzt noch ein Abzugsgeld, mit Ausnahme der Auswanderungen nach Frankreich und in deutsche Bundesstaaten, welches für diese Be-

wohner, die mit den übrigen Badnern gleiche Staatslasten tragen, doppelt hart und kränkend sei. Aber es widerstreite dieser Bezug auch der als gültige Erläuterung der Bestimmungen des Bundesrechts über die standes- und grundherrlichen Gerechtsame anerkannten baier'schen Declaration von 1807. Diese sichert dem mittelbar gewordenen Reichsadel den Fortbezug der Nachsteuer nur gegen die Staaten, mit welchen keine Freizügigkeitsverträge geschlossen sind. Diese Bestimmung könne nicht, wie eine Minorität der Commission wolle, auf die zur Zeit jener Declaration bereits abgeschlossenen Freizügigkeitsverträge beschränkt werden. Sie belasse also der Regierung, zumal in Uebereinstimmung mit jenen liberalen Grundsätzen des Bundesrechts, das Recht, durch Freizügigkeitsverträge ohne Entschädigung auch diese Nachsteuerrechte aufzuheben. So fiel denn jener Motionsantrag. C. Welcker.

Abfall. Es ist für einen Mann von Geist, dessen Streben nach dem Erkennen des Wahren und Rechten gewendet ist, der Fall möglich, daß er auf dem Wege redlichen und unbefangenen Forschens seine bisherige Richtung als eine irrige erkennt, daß er einen höhern Standpunkt im Denken und Wollen erschwingt, daß er seine frühern Ideen weiter verfolgt und entwickelt; es ist auch möglich, daß er sich auf dem Wege des Forschens in Irrgänge führen läßt und eine andere Ueberzeugung gewinnt, Wahres gegen Unwahres tauscht. In beiden Fällen ist es vom moralischen Standpunkte nicht anders als lobenswerth, wenn der Apostat von der frühern Meinung und Meinungsgenossenschaft sich öffentlich als solchen bekennt und unumwunden nach der Ueberzeugung handelt, die er zuletzt gewonnen. Den Vorwurf schmählicher Apostasie gegen einen Solchen zu erheben, wäre eine große Ungerechtigkeit und Thorheit, namentlich dann, wenn der Abfallende sich durch den Abfall Nachtheil zuzieht — wenn er des Muthes bedurfte. Einen angenehmen Eindruck mußte es gewiß auf den unbefangenen Freund der guten Sache machen, den ausgezeichneten Dichter Ferdinand Freiligrath, den man mit Bedauern auf der Seite der Stabilität gesehen, offen auf die Seite der Freiheit treten zu sehen, wo er als ein mit Geist und Herz Begabter, wo er als Dichter hingehört. Wen Gott als Dichter geboren werden ließ, den hat er auch zum Herold der Freiheit bestimmt. Die Achtung jedes Rechtlichen mußte Freiligrath durch sein „Glaubensbekenntniß" (Zeitgedichte, Mainz, Verlag von Victor von Zabern, 1844) gewinnen, daß ihn, der zu den Hoffenden und Vertrauenden gehört, die jüngste Wendung der Dinge in Preußen schmerzlich enttäuscht und zu dem Entschlusse bestimmt habe, die um Neujahr 1842 vom König erhaltene Pension in die Hände Dieses zurückzulegen. Mit Recht sagt er in der Vorrede, daß er sich durch Wort und That, offen und entschieden zur Opposition bekenne. Die Besonnenen und ruhig Prüfenden werden erkennen, daß hier nur von einem Fortschreiten und einer Entwicklung die Rede sein könne, nicht aber von einem Uebertritt, nicht von einem buhlerischen Fahnentausch, nicht von einem leichtfertigen Haschen nach etwas so Heiligem, wie die Liebe und die Achtung eines Volkes es sind. „Sie

werden es vielleicht um so eher, wenn sie gleichzeitig erwägen, daß die ganze Schule, die ich so eben als Individuum vor den Augen der Nation durchgemacht habe, doch am Ende nur die nämliche ist, welche die Nation, in ihrem Ringen nach politischem Bewußtsein und nach politischer Durchbildung, als Gesammtheit selbst durchlaufen mußte und zum Theil noch durchläuft."

Bemerkenswerth sind die Worte des großen Carnot. Derselbe sagt (Exposé de la conduite politique de M. le lieutenant-général Carnot depuis le 1er Juillet 1814. Paris 1815.) in der Darlegung seines politischen Lebens, welche er nach seiner Aechtung durch den heimgekehrten Ludwig XVIII. veröffentlichte: „In politischen Krisen kann der Einzelne einen Augenblick ungewiß über die zu ergreifende Partei sein; er kann zwischen Meinungen schwanken oder sie annehmen, ohne Verbrecher zu werden; bald aber erklärt sich die große Mehrheit; wenn dann die Minorität noch auf ihrer Opposition beharrt, ist sie nur noch eine Faction. Dieser Grundsatz der ewigen Gerechtigkeit gehört zur Wesenheit jeder politischen Gesellschaft; ohne ihn giebt es nur noch Anarchie und Krieg in der ganzen Welt. Mit Recht sagt man daher, daß es bei bürgerlichen Zerwürfnissen keine Schuldigen, nur Sieger und Besiegte giebt."

Unter die merkwürdigsten Beispiele des Abfalls von politischen Principien, welche die neueste Geschichte kennt, gehört der große Edmund Burke, der bis zum Ausbruche der französischen Revolution unter den Vertheidigern freisinniger Grundsätze, namentlich der nordamerikanischen Erhebung, hervorleuchtete, seit jenem Ereignisse aber, über welches er seine berühmten „Betrachtungen" schrieb, zur Fahne der Freiheitsfeinde übertrat (s. d. Art.); ferner der Uebersetzer der Burke'schen „Betrachtungen über die französische Revolution", der Ritter von Gentz, der in seinen frühern politischen Schriften als begeisterten Freund der Freiheit sich erwies, in den spätern aber und in der praktischen Wirksamkeit im Chorus der Conservativen hervorragte (s. d. Art.); der jüngere Pitt, der vom Whigismus zum Toryismus überging, der edlere Fox, der, durch Geburt und Erziehung ein Tory, nach dem Ausbruch des nordamerikanischen Krieges zu den Whigs übertrat und als der Erste unter ihnen länger denn ein Menschenalter stand. Auch Canning und Brougham möchten hierher zu zählen sein, von welchen der Erstere in den reiferen Jahren in dem Maße der Sache der Freiheit sich zuwandte, als der Letztere ihr untreu ward.

In Frankreich möchte Guizot und die ganze Partei der Doctrinairs den Vorwurf des Abfalls vom Liberalismus verdienen; in Spanien war Espartero's Abfall von der Sache der Moderados und Uebergang zu den Exaltados verhängnißreich, d. h. einen Sieg der Constitutionellen mit sich führend. Aus Deutschland sind uns eine Menge von Beispielen bekannt, aber leider meist solche, deren Anführung nicht anders als gehässig sein kann. Die Zahl der Schriftsteller oder landständischen Redner, welche um Herrensold, um Staatslivrée oder angebliche Ehrenauszeichnung ihre frühere bessere Ueberzeugung verkauften, ist leider nicht gering.

In England wird ein von seinen früheren Grundsätzen Abtrünniger „turncoat“ d. h. Rockumwender genannt. Deswegen wurde Francis Burdett, der seit der Parlamentsreform ebenfalls abtrünnig geworden, im Jahre 1837 vor der Wahl für Westminster von seinen Gegnern dadurch lächerlich gemacht, daß sechs durch die Straßen zogen, von denen drei die Kleider umgewendet trugen und die Inschrift auf der Brust: Sir Francis Burdett wie er ist, und drei ordentlich gekleidet waren und die Inschrift hatten: Sir Francis Burdett wie er war.

Hermann v. Rotteck.

Abgaben, Auflagen (Umlagen), Steuern, — bedeuten Leistungen der verschiedensten Art, und die Begriffe unterscheiden sich nur durch ihren Umfang. Zwar werden, nicht nur im gewöhnlichen Sprachgebrauche, sondern auch in Lehrbüchern (z. B. von Pölitz und von Jacob) die Ausdrücke Steuern und Abgaben als gleichbedeutend angenommen, oder es wird der Unterschied nur darin gesucht, daß die Leistung für den Bezieher eine Auflage, für den Pflichtigen eine Abgabe sei (Schön, Grundsätze der Finanzen): allein gerade um solchen Irrungen zu entgehen, ist es nöthig, die Begriffe von vorn herein festzustellen. — Abgabe ist der allgemeinste Ausdruck für dauernde Entrichtungen, sie mögen bedungen oder aufgelegt sein; es giebt sonach Privatabgaben, die z. B. auf einer Erbschaft ruhen, grundherrliche, Gemeinde-, Corporations- (z. B. Zunft-) und Staatsabgaben. — Die Auflagen sind solche Abgaben, welche dem öffentlichen Rechte entfließen, also von der Gesammtheit, von dem Staate als Mittel zur Erreichung seiner Zwecke seinen Angehörigen aufgelegt werden, — Staatsauflagen; wohl auch solche Abgaben, die von einem organischen Theile der Gesammtheit, Gemeinde oder Provinz, für ihre besondern Bedürfnisse von ihren einzelnen Angehörigen gefordert werden; doch bedient man sich für derartige Abgaben lieber des Wortes „Umlagen“, und man hört auch eher von Gemeinde- oder Kreis-Umlagen, als von Gemeinde- oder Kreis-Auflagen reden. — Die Staatsauflagen werden entweder nach irgend einem Merkmale der Beitragsfähigkeit, sei es auch nur Leben und Arbeitsfähigkeit, oder Besitz und Erwerb, oder Genuß, von dem Einzelnen gefordert, — dann heißen sie Steuern (z. B. Kopf-, Vermögen-, Einkommen-, Verbrauchsteuern); oder sie werden für die Benutzung einer Anstalt oder Einrichtung des Staates, für eine besondere von dem Einzelnen angesprochene Handlung der Verwaltung geleistet, dann heißen sie Taxen oder Gebühren. — Den deutschen Auflagen entsprechen die französischen impôts, den Steuern die contributions, schon der Wortableitung nach; die Engländer nennen die Auflagen im Allgemeinen taxes, wobei die Vorstellung des Abschätzens zu Grunde liegt; die Schatzungen werden wir unter den directen Steuern wiederfinden.

Halten wir die Unterscheidungen fest, wie sie hier aufgestellt sind und wie sie von der neuern Wissenschaft in Deutschland fast durchgehends anerkannt werden, so ergeben sich für die weitere Behandlung und Eintheilung des Abgabenwesens in dem Staatslexikon folgende Regeln:

Von dem Rechte des Staates, seine Angehörigen zu besteuern, handelt der Artikel: Finanzhoheit. Die Theorie der Besteuerung wird unter dem Artikel: Auflagen abgehandelt. Die Gesammtwirkung der Auflagen auf die Volkswirthschaft erörtert der Aufsatz: Steuersystem. Geschichte, Statistik und Literatur finden unter Steuerwesen ihre Stelle; auch der Artikel: Beeten enthält eine geschichtliche und staatsrechtliche Entwickelung des Steuerwesens in Deutschland. Die allgemeine Eintheilung der Steuern wird in den Artikeln: Directe Steuern und Indirecte Steuern besprochen. Die einzelnen Gattungen der Auflagen sind unter den betreffenden Buchstaben eingereiht; ebenso die einzelnen Arten derjenigen Abgaben, welche nicht an den Staat, oder nicht an den Staat als solchen, kraft öffentlichen Rechts, geleistet werden.

Die allgemeinen Rechtsgrundsätze für die Gemeindeabgaben sind von dem verewigten v. Rotteck unter dem Artikel: Gemeinde (Gemeindewesen, Gemeindehaushalt) erörtert, und es bleibt sonach für den Artikel: Abgaben nur noch Rotteck's allgemeine Uebersicht über die grund- oder gutsherrlichen, lehnsherrlichen und leibherrlichen Abgaben übrig.

Um*) Mißverständnissen vorzubeugen, muß hier bemerkt werden, daß die Zahl 6000 nicht die Anzahl der einzelnen Arten alter Abgaben bezeichnen kann, deren selbst Lang (Steuerverfassung) für ganz Deutschland als von den ältesten Zeiten an kaum 900 zusammenbrachte; unter diesen kommen oft mehrere verschiedene Benennungen vor, welche eine und dieselbe Abgabe bezeichneten. Die Zahl 6000 kann vielmehr nur dadurch entstanden sein, daß jede einzelne Abgabe, z. B. das Vogtrecht, so oft gezählt wurde, als pflichtige Bürger oder Gemeinden da waren, welche sie zu entrichten hatten. Z. B. Vogtrecht: 1) des B. Herrmann von W.; 2) des X. Huber und Jos. Reuter zu Z.; 3) der Gemeinde Sch.; 4) der Gemeinde B. u. s. w. — Dieses aus den Verzeichnissen gezogene Beispiel beweist, daß jede Abgabe so oft gezählt wurde, als Pflichtige vorhanden waren.

So ist also klar, wie die Zahl 6000 zu verstehen ist. Mit ihr läßt sich die Zahl 106 nicht vergleichen, denn diese bezeichnet wirklich die Anzahl der Arten von alten Abgaben, welche aufgehoben wurden. Das Verzeichniß der Entschädigungsrenten für aufgehobene alte Abgaben bis letzten December 1842 enthält 1256 Ordnungszahlen. So viele Entschädigungsrenten wurden an die Bezugsberechtigten bezahlt im Gesammtcapitalbetrage von 1,735,872 fl. Da aber eine Rente häufig das Ergebniß mehrerer Arten von Abgaben ist, welche zusammengerechnet wurden, so ist die Zahl der Abgaben, wovon die Pflichtigen befreit wurden, weit größer als die Ordnungszahl 1256. —

Merkwürdig ist, daß die Gesetze von 1820, 1825 und 1828, über die Aufhebung der alten Abgaben, bis jetzt (1845) noch nicht vollständig durchgeführt sind, während es von Seiten der Pflichtigen nur einer An-

*) Zu S. 100 Z. 11 d. erst. Ausg. u. S. 101 Z. 2.

melbung bei der Behörde bedarf, um die Last auf Staatskosten los zu werden.

Man muß annehmen, daß die Verkündung der Gesetze, trotz der desfallsigen bestimmten Anordnungen, nicht überall gehörig durchgeführt wurde; vielleicht daß auch manche Stellen sich nicht sehr beeiferten, die Gesetze den Gemeinden praktisch zu erklären; endlich kommen die alten Abgaben auch meistens in standes- und grundherrlichen Gebieten vor, wo das Volk noch weit in der Bildung zurück ist. Im Jahre 1844 wurden die Stände auf diesen Umstand dadurch aufmerksam, daß die Amortisationscasse noch immer mit einer Summe dotirt werden muß, um Entschädigungen bezahlen zu können, für Abgaben, welche schon seit 20 Jahren aufgehoben sind, aber nun erst angemeldet werden. Auf den Wunsch der Stände legte die Regierung einen Entwurf vor, welcher aussprach: daß die alten Abgaben, welche bis 1. Januar 1846 nicht angemeldet werden, nicht mehr auf Kosten des Staates aufgehoben, sondern nur noch von den Pflichtigen abgelöst werden können. Zugleich sollten die noch nicht angemeldeten Entschädigungsansprüche von Berechtigten für aufgehobene Gefälle erlöschen. — Mit dieser Vorlage wurde die Zusage für gehörige Verkündung des Gesetzes und Belehrung der Bürger verbunden, und die Erwartung ausgesprochen, daß man den kleinen noch übrigen Rest von alten Abgaben auf diese Weise vollends wegschaffen werde. Die Mehrheit der Kammer hielt aber theils das Präjudiz für die Pflichtigen, wonach sie bei versäumter Anmeldungsfrist die Last nicht mehr auf Staatskosten los werden sollten, — für ungerecht, theils glaubte sie, das Gesetz werde nicht die Wegschaffung, sondern die Verewigung der mißbräuchlich noch bestehenden alten Abgaben zur Folge haben, und verwarf das Gesetz mit 33 gegen 19 Stimmen (7. Mai 1844).

K. Mathy.

Ablaß. Jedenfalls erscheint der Ablaß für Geld, welcher den Opferkasten der Hierarchie füllen soll, als eine der weltlichsten und verderblichsten Seiten der römisch-katholischen Kirche. Er hat ihr selbst auch äußerlich das größte Verderben gebracht. Er wurde zu Luthers Zeit der Hebel für die Reformation, und in unsern Tagen war das Geld, welches man vermittelst des heiligen Rockes von Trier den Gläubigen entlockte, ein bedeutender Hebel zuerst für die Vermehrung des Aergernisses bei einem aufgeklärten Theile der Katholiken und sodann für die Begründung der deutsch-katholischen Kirche. (S. diesen Artikel und auch die Artikel: Kirchenzucht und Luther.) P.

Ableugnung (Antwortsverweigerung, Lüge, Ungehorsamsstrafe). Das Leugnen, Lügen und Antwortverweigern wird in staatswissenschaftlicher Hinsicht wichtig in Beziehung auf die bestrittenen Fragen: 1) ob dasselbe ein juristisches Unrecht begründe; 2) ob es mit nachtheiligen Folgen im Civil- und Criminalproceß belegt, und namentlich 3) gestraft werden könne? Die Strafen desselben bilden alsdann vorzugsweise das, was man Ungehorsamsstrafen nennt. Frei-

lich befaſſen Viele (ſ. z. B. Mittermaier, das deutſche Strafverfahren §. 82) unter dieſem Wort auch 1) widerſprechende und 2) unbeſtimmte Antworten, 3) das Vorſpiegeln von Zuſtänden, welche die Zurechnung ausſchließen, z. B. Wahnſinn: ſtörendes, ungebührliches, gewaltthätiges Betragen. Aller abſichtlicher Widerſpruch iſt eine Art der Lüge, und ebenſo die falſche Vorſpiegelung. Die abſichtlich unbeſtimmte Antwort iſt eine Art des Leugnens, und das ſtörende, ungebührliche und gewaltthätige Betragen, wohin man insbeſondere auch das Nichterſcheinen vor Gericht auf erhaltene Vorladung rechnen kann, iſt entweder ein bloßer Ungehorſam zum Zweck der Antwortsverweigerung, oder es enthält andere Rechtsverletzungen, Injurien u. ſ. w. in ſich und fällt dann unter ihren Geſichtspunkt ſo, daß alſo die Ungehorſamsſtrafe eigentlich nur ſich auf Antwortsverweigerung, Ableugnung und Lüge bezieht. Dieſe alſo müſſen wir näher in's Auge faſſen.

Sobald man, wie billig, unverſchuldete Haft an der Strafe abzieht, ſo wird ein Unterſuchungs- und Gefangenſchaftsnachtheil, der durch Verweigerung der Wahrheit herbeigeführt wurde, von dem völlig unverſchuldeten ſich ſehr unterſcheiden. Insbeſondere können ſich im Civilproceß auch die Koſten für die Beweisführung des Gegners damit verknüpfen, oder es kann durch Verweigerung aller Antwort und Nichterſcheinung der Beklagte den Schutz ſeiner Einreden verlieren und ſolchergeſtalt da verurtheilt werden, wo er ſonſt nicht verurtheilt worden wäre, ſo namentlich auch bei einer Verurtheilung wegen hartnäckiger Verweigerung, vor Gericht zu erſcheinen, durch die Verurtheilung in contumaciam. Dagegen wird ſchon im Civilproceß der poſitive Nachtheil, daß man den Antwortverweigernden als geſtändig betrachtet und den Kläger vom Beweiſe ſeiner Klage befreit, von den beſſeren Rechtsgelehrten mit Recht verworfen, obgleich man im Civilproceß, wo jeder nach Privatbelieben über den Gegenſtand des Proceſſes, d. h. über ein Privatrecht verfügen kann, ſobald das Geſetz dieſen Nachtheil ausſpricht, ſagen könnte: er hat in denſelben eingewilligt. Aber freilich ſoll immerhin das Geſetz nur das an ſich Rechtliche voraus verkündigen. Vollends aber iſt jede poſitive Strafe mit der bloßen Verweigerung der Wahrheit im Criminalproceß juriſtiſch unzuläſſig und politiſch bedenklich. Hier kann nie die bloße Einwilligung des Angeklagten zu einer öffentlichen Strafe dieſelbe zuläſſig machen. Die Pflicht des Angeklagten, vor Gericht zu erſcheinen, erkennen die engliſchen und franzöſiſchen Geſetzgebungen an und erzwingen ſie daher auch nöthigenfalls durch Vorführung und Verhaftung. Dieſes iſt ſchon wichtig für die moraliſche Wirkung des Gerichts auf den Angeſchuldigten, ſo wie oft zur Herſtellung der Beweiſe über die Identität der Perſon, z. B. bei Zeugenausſagen u. ſ. w. Kann man aber den abweſenden Angeklagten nicht zum Erſcheinen nöthigen, und verweigert er alle oder einzelne Antworten, leugnet oder lügt er, nun ſo entſcheidet das Gericht nach allen ſonſt ihm gegebenen Beweiſen für Schuld oder Unſchuld. (S. die betreffenden Geſetze in Mittermaier, das deutſche Strafverfahren §. 82). Und ſehr natürlich iſt es, daß für

dessen Ueberzeugung von der Wahrheit der Schuld das Nichterscheinen, Antwortverweigern oder Lügen mehr oder minder zum Nachtheil des Angeklagten wirken müssen. Ja, sie geben oft die wichtigsten Erkenntnißgründe dafür. Ebenso wird das Leugnen statt des reumüthigen Bekennens insoweit ihm nachtheilig wirken, als richterliches, oder bei der Begnadigung Regierungsermessen über mildernde Umstände zulässig sind. Ungehorsamsstrafen aber verwerfen diese Gesetzgebungen. Man findet in den Ländern, wo dieser natürliche, der Freiheit und Humanität entsprechende Grundsatz praktisch eingeführt ist, wohin auch Holland und Belgien gehören, von demselben auch für die öffentliche Sicherheit nicht den geringsten Nachtheil.

Die hier vorgetragenen Ansichten erhalten seit dem ersten Erscheinen dieses Artikels eine vielfache Bestätigung und auch die größte Anerkennung in der öffentlichen Meinung durch schaudervolle und der Achtung der deutschen Justiz und der öffentlichen Moral zum höchsten Nachtheil gereichende Proceßgeschichten, wie die unten im Artikel Jury und in dem Vorwärts von Blum und Steger für 1845 erzählten, ganz besonders aber durch die Processe gegen Weidig und Jordan. Ueber beide Processe entstand in den zwei letzten Jahren eine ganze große Reihe von Schriften. Ueber den Jordan'schen sind am bedeutendsten das officiell herausgegebene Urtheil des Marburger Obergerichts und die Vertheidigungen Jordan's von ihm selbst, von Boden, von Wigand, Köstlin und Fischer; über den Weidig'schen die von W. Schulz (der Tod des Pfarrers Weidig) und von Röllner. Die neueste so eben erschienene, welche aus einer ganzen Reihe von Actenstücken nachweist, wie alle Ungehorsamsstrafen zu den scheußlichsten Kerkertorturen, selbst zu Kerker- und Justizmorden führen und die Glaubwürdigkeit der Geständnisse und Aussagen zerstören, also die Achtung der Justiz, wie die Sicherheit der Bürger untergraben, führt den Titel: „Geheime Inquisition, Censur u. Cabinetsjustiz im verderblichen Bunde. Schlußverhandlung über den Proceß Weidig v. Wilhelm Schulz und Carl Welcker. Carlsruh, Braun 1845." C. Welcker.

Ablösungsarten. So vortheilhaft die Befreiung des Bauern und seines Bodens von den drückenden Lasten, die ihm im Laufe der Zeiten aufgewälzt worden sind, für die Land- und Volkswirthschaft ist, ja so nothwendig dieselbe erscheint, wenn die Landwirthschaft bei steigender Bevölkerung und dem größeren Aufwande eines kunstmäßigen Betriebes ihrer Mutterpflichten fortwährend erfüllen soll, — so schwierig sind doch die Bedingungen dieser Befreiung da, wo sie dem Landmanne auf längere oder kürzere Zeit neue Lasten auflegen, um die alten wegzuschaffen. In Frankreich tilgte die Revolution mit einem blutigen Striche die Ansprüche der Bezugsberechtigten auf Entschädigung; in Deutschland dagegen werden diese Ansprüche im weitesten Umfange sogar durch höhere Gewalt gegen die Gesetzgebungen der Einzelstaaten geltend gemacht, und die Pflichtigen müssen statt der Gerechtigkeit, welche sie von der Gesammtheit for-

dern dürfen, entweder eine geringe Abschlagszahlung hinnehmen, oder ihre Lasten mit theuerem Gelde abkaufen.

Die Gesetzgebungen über die Ablösung bäuerlicher Lasten haben daher überall, wo sie dem Pflichtigen die Bezahlung der Entschädigung ganz oder theilweise auferlegten, die Nothwendigkeit erkannt, dafür zu sorgen, daß derselbe nicht unter dieser neuen Last erliege, sondern für die Abtragung solche Bedingungen erhalte, die ihn nicht in der Gegenwart zu Grunde richten, um ihm die Zukunft zu erleichtern. Was wäre das auch für eine Wohlthat, welche dem unbemittelten Landmann Zehnt und Frohnden, Bodenzinse und Handlohn abnähme und ihn zwingen wollte, den vielleicht übermäßig hoch angeschlagenen Capitalwerth dafür auf einmal oder in wenigen kurzen Terminen abzutragen! Würde der Unglückliche nicht Hab und Gut den aufgehobenen Lasten nachwandern sehen, und könnte er sich wohl am Bettelstabe damit trösten, daß der neue Besitzer seines Bodens von den alten Lasten befreit worden ist?

Indem wir die verschiedenen Arten der Ablösung kurz durchgehen, fassen wir dieselben in dem weitesten Sinne auf, so daß wir auch die Umwandlung bäuerlicher Lasten in feste Geldrenten, als Erleichterung durch zweckmäßigere Entrichtung und durch Fixirung, oder als Vorbereitung zur künftigen Ablösung, darunter begreifen.

Bei vielen Leistungen dieser Art ist es nämlich für den Pflichtigen schon ein Nutzen, wenn ihm überlassen wird, statt derselben eine feste, jährliche Geldrente zu entrichten, deren Betrag dem mittleren Werthe gleichkommt, welchen die Rente für den Bezugsberechtigten hatte. Nehmen wir z. B. die Frohnden, den Zehnten und den Handlohn, so ist unschwer einzusehen, daß bei den Frohnden der Zeitverlust, besonders während der größeren Feldarbeiten, dem Bauer mehr schadete, als die Arbeit dem Berechtigten nützte; daß bei den Zehnten die mittlere Reineinnahme geringer ist als die Entrichtung in Naturalien, wobei der Körnerverlust beim Einheimsen, die Störung bei der Ernte dem Pflichtigen schadete, ohne dem Berechtigten zu nützen; daß bei dem Handlohn die Entrichtung von 5 bis 10 Procent des Gutswerthes bei Eigenthumsänderung dem Betreffenden schwerer fällt, als die Bezahlung einer jährlichen Summe, deren Betrag der durchschnittlichen Einnahme des Berechtigten aus dem Handlohn gleichkommt. Die Umwandlung solcher Abgaben, die entweder nicht regelmäßig, sondern nur bei gewissen Vorgängen entrichtet werden, oder deren Größe von äußeren Umständen abhängt, in unveränderliche jährliche Renten ist daher in vielen Fällen an sich schon eine Erleichterung der Pflichtigen, namentlich da, wo diese mittlere Rente geringer ist als die frühere Leistung, und mit letzterer auch manche Plackereien und Hemmungen in der freien Bewirthschaftung des Bodens wegfallen. Es ist aber auch die Ausmittelung des jährlichen Durchschnittswerthes oder des Reinertrags eines grundherrlichen Gefälles der erste Schritt zur Ablösung; sie muß vorausgehen, bevor die Entschädigung bestimmt werden kann. Der jährliche Reinertrag ist die Basis, wonach das Entschädigungscapital bemessen wird.

Die Umwandlung einer Leistung in eine unveränderliche jährliche Rente hat aber auch ihre Nachtheile, welche sich aber darauf zurückführen lassen, daß nun zwar die Abgabe festgestellt ist, der Ertrag des Bodens aber den Wechselfällen der Ergiebigkeit, der Naturereignisse und der Preisverhältnisse unterworfen bleibt; bei einer Geldrente kommt noch die Veränderlichkeit im Preise der Münzmetalle hinzu. Eine Zehntrente z. B. wird bei wohlfeilen Getreidepreisen für den Pflichtigen drückender sein als die Entrichtung in Naturalien, weil er, um die Rente zu erzielen, eine größere Menge Getreide verkaufen muß, als er hätte in Natur abgeben müssen. In theuern Jahren ist der Nachtheil auf Seite des Berechtigten. Eine Rente, die vor etwa dreihundert Jahren in Geld festgesetzt worden wäre, würde heute, wo das Geld viel wohlfeiler geworden ist, für den Bezieher bei weitem nicht mehr so viel werth sein, als damals, wo sie bedungen wurde. Um diese Nachtheile zu beseitigen, hat man verschiedene Mittel angewendet. Man hat die Rente nur für eine bestimmte Zahl von Jahren fixirt, mit dem Vorbehalt, nach Ablauf derselben, nach Maßgabe der veränderten Verhältnisse, eine neue Uebereinkunft zu treffen. Oder man hat die Rente in einer bestimmten Menge Getreide ausgedrückt, mit der Bedingung, daß der Preis von Zeit zu Zeit nach dem Durchschnitte der letztvergangenen Periode neu regulirt werden soll; oder man berechnet für jedes Jahr den Preis nach einem Mittel zwischen dem Durchschnitt und dem laufenden Marktpreis. Kurz, man giebt der Rente wieder eine, obgleich schwächere, Beweglichkeit, um die Nachtheile der Unveränderlichkeit zu beseitigen. Bedenkt man aber, daß die Getreidepreise in Folge der steigenden Bevölkerung und des kostspieligeren Betriebes der Landwirthschaft eine natürliche Neigung zum Steigen haben, während das Geld, im Ganzen genommen, durch schnelleren Umlauf, Vermehrung der Menge mit Hülfe von Papier, und durch größere Ausdehnung des Credites wohlfeiler wird, so läßt sich nicht verkennen, daß das Bestreben, die Rente von Zeit zu Zeit den veränderten Verhältnissen anzupassen, hauptsächlich im Interesse der Bezieher liegt. Bedenkt man ferner, daß durch eine unveränderliche Rente im günstigen Fall dem Pflichtigen zwar einige Erleichterung zukommt, daß aber der Zweck, den Boden von den Lasten zu befreien, welche das Gedeihen der Landwirthschaft hindern, nicht erreicht wird, daß vielmehr an die Stelle von Leistungen, deren rechtliche Natur zweifelhaft, wohl auch entschieden verwerflich war, indem sie lediglich auf Gewalt beruhten, neue Lasten geschaffen werden, welche die Natur von wahren Grundlasten annehmen; so darf wohl behauptet werden, daß die Umwandlung von bäuerlichen Lasten in feste Geldrenten nur als Vorbereitungshandlungen zur Ablösung von wahrem Nutzen sind.

Alsdann wird zugleich mit der Umwandlung der Leistung in eine feste Rente der Grundsatz der Ablösbarkeit ausgesprochen. Es wird bestimmt, daß die Last um ein gewisses Vielfaches, das 18, 20 oder 35fache der Rente losgekauft werden kann, oder man kündigt an, daß ein Ablösungsgesetz nachfolgen werde.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß mit der Ermächtigung der Pflichtigen, die Last um den Capitalwerth der Rente loszukaufen, für die durchgreifende Befreiung des Bodens wenig gewonnen ist. Einzelne Wohlhabende können von dieser Befugniß Gebrauch machen und kommen dadurch, indem sie nun ihren Boden ungehindert bessern und durch Anwendung von Capital und Arbeit den Ertrag steigern können, ihren ärmeren Nachbarn gegenüber in eine noch günstigere Lage; aber die große Mehrzahl, die weniger Bemittelten, können von der Erlaubniß zum Loskauf keinen Nutzen ziehen, weil sie die erforderlichen Summen weder selbst besitzen, noch unter billigen Bedingungen anleihen können. Ein Zwang gegen den Pflichtigen, das Capital der Rente zu bezahlen, wäre unter solchen Umständen eine schreiende Härte, abgesehen von der Ungerechtigkeit; man würde ihm damit helfen, wie der Bär dem Gärtner, dem er, um eine Fliege auf der Nase zu tödten, mit einem großen Stein den Kopf zerschmetterte.

Man kann einen Zwang zur Ablösung, in sofern man nach der Natur der Last die Entschädigung überhaupt von dem Pflichtigen verlangen darf, doch nur unter der Bedingung eintreten lassen, daß die Abtragung ihm nicht schwerer falle als die Entrichtung der Abgabe. Dazu dient die Ablösung mittelst einer Zeitrente, das heißt einer jährlichen Zahlung, die etwas größer ist als der einfache Reinertrag, aber nicht größer als die bisherige durchschnittliche Rohabgabe, so daß ohne stärkere Belästigung des Pflichtigen die Schuld in einer bestimmten Reihe von Jahren abgetragen wird. Dies ist alsdann möglich, wenn der Reinertag durch verhältnißmäßige Abzüge für Verluste, Verwaltungskosten u. s. w. um ein Ansehnliches geringer ist, als die Leistung für den Pflichtigen war, oder wenn der Staat einen Theil des Ablösungscapitals zur Zahlung übernimmt. Letzteres geschieht, entweder weil die zweifelhafte rechtliche Natur der Last nicht erlaubt, dem Pflichtigen die ganze Entschädigung aufzubürden, oder weil ihre Gemeinschädlichkeit den Zwang zur Abschaffung rechtfertigt, damit aber auch die Gesammtheit verpflichtet, wenigstens einen Beitrag dazu zu geben. Der Nachtheil für die Berechtigten, ihre Zahlungen in kleineren Beträgen zu erhalten, zu deren Anlage die Gelegenheit fehlt, kann dadurch beseitigt werden, daß zwischen den einzelnen Pflichtigen und den Beziehern die Gemeinde, etwa mit Hülfe einer Staatscreditanstalt, in das Mittel tritt. Gewöhnlich unterhandeln die Gemeinden über die Ablösung. Sie können sich die Capitalien verschaffen und die Beiträge für Verzinsung und Tilgung auf die Einzelnen umlegen.

Schon bei den ersten Versuchen, den Bauer und den Boden von Feudallasten zu erlösen, hat man eingesehen, daß den Zumuthungen an den Pflichtigen eine Grenze zu setzen sei, und man hat sich nicht gescheut, dies auf Kosten der Gutsherren zu thun. So hat die preußische Regierung durch Edict vom 11. September 1811 verfügt, daß die Entschädigung für die Lasten bei erblichen Bauergütern ein Drittel des Gutswerths nicht übersteigen dürfe; die würtembergische Regierung be-

stimmte in einer Verordnung von 1817, daß die Gülten nicht über ein Fünftheil des reinen Ertrags wegnehmen sollen. Später hat man die verschiedenen Arten der Ablösung dadurch zu vermitteln gesucht, daß:

1) Die gesetzlichen Bestimmungen aufgestellt und den Betheiligten überlassen wurde, entweder hiernach oder nach einem andern Maßstabe sich über die Ablösung gütlich zu verständigen.

Der Staat kann für seine Gefälle mit dem Beispiele vorangehen und dadurch moralisch zur Beförderung des Geschäftes auf die übrigen Berechtigten wirken.

2) Nach Ablauf einer bestimmten Frist von einigen Jahren, von Erlassung des Gesetzes an gerechnet, erhalten die Pflichtigen das Recht, die Ablösung nach den gesetzlichen Bestimmungen zu fordern, und nach einer weitern Frist kann der Berechtigte verlangen, daß nach dem Gesetze abgelöst werde.

Zur Schlichtung der hierbei vorkommenden Streitigkeiten werden besondere Commissionen von der Regierung niedergesetzt.

3) Ist auch der zweite Termin abgelaufen, so tritt für diejenigen, welche noch nicht abgelöst haben, der Zwang zur Ablösung ein, wobei jedoch der Grundsatz festzuhalten ist, daß die Entrichtung in einer Weise geschehe, welche die Pflichtigen nicht zu sehr belästige.

Die Frage, ob der Berechtigte gezwungen werden dürfe, seine Gefälle gegen ein Ablösungscapital hinzugeben, ist noch nirgends bezweifelt worden, sofern ihm nur die Entschädigung zu Theil wird, welche er zu fordern berechtigt ist. Bei Gefällen von rein privatrechtlicher Natur wird dieselbe nach dem wahren Werthe, bei Gefällen von ursprünglich öffentlicher Natur, welche durch Mißbrauch Privateigenthum geworden, und bei solchen, deren Ursprung zweifelhaft ist, wird sich die Entschädigung nach Rücksichten der Billigkeit bemessen.

Eine eigene Art der Ablösung von bäuerlichen Lasten ist der Verkauf oder die Abtretung von Grundstücken. Im Kanton Waadt z. B. wurde der Zehnt durch Verkauf der Staatsgüter abgelöst, so daß die Staatsgüter nur noch einen unbedeutenden Zuschuß zu leisten hatten. Im Kanton Solothurn wird nach dem Gesetze von 1837 für den Fall, daß Gemeinden, als Nutznießerinnen von Staatsallmenden, das Zehntablösungscapital von solchen Allmenden nicht übernehmen wollen, dieses Capital durch Verkauf eines entsprechenden Theiles der Allmenden aufgebracht. — In Preußisch-Polen hat man ebenfalls Grundstücke als Entschädigung für aufgehobene Gefälle gegeben. In England wurde das nämliche Verfahren schon von Young (Politische Arithmetik) empfohlen, und im Jahre 1833 schlug Law, Bischof von Bath und Wells, eine Umwandlung des Zehnten in Land vor. Die Anwendbarkeit dieses Mittels hängt von den Umständen ab und setzt voraus, daß die Pflichtigen leichter Grundstücke als Geld hergeben können, und daß die Berechtigten in der Lage sind, die Grundstücke zu benutzen, also auch zu einem angemessenen Preisanschlag zu übernehmen. (M. vergleiche den Artikel Zehnt und folgende Schriften: Rudhart, über den Zu-

stand des Königreichs Baiern; von Closen, kritische Zusammenstellung der baierischen Landculturgesetze, München 1818; Schrader, Agraria der preußischen Monarchie u. s. w. Magdeburg 1824, und die betreffenden Stellen in den national-ökonomischen Werken von Rau, Lotz, G. Soden, Pölitz u. s. w.). — K. Mathy.

Ablösungscapital. Wenn in einem Staate die Ablösung bäuerlicher Lasten gesetzlich ausgesprochen und im Vollzuge begriffen ist, so kommen große Geldsummen in die Hände der bisherigen Gefällbezieher. Die Entschädigungen müssen von den Pflichtigen, oder auch von der Staatscasse, so weit sie ganz oder theilweise auf die Gesammtheit übernommen sind, aufgebracht und an die Berechtigten abgeliefert werden. Die Ablösungscapitalien stellen den Capitalwerth der früheren Bezugsrechte in Geldform zur Verfügung der Berechtigten, und es bleibt diesen überlassen, was sie damit anfangen wollen. Es ist einleuchtend, daß die theilweise Mobilisirung des Werthes der Grundstücke eine große Veränderung auf dem Capitalmarkte hervorzubringen geeignet ist, deren Wirkung für die volkswirthschaftlichen Zustände eben sowohl ersprießlich als in hohem Grade nachtheilig werden kann.

Weder die Wissenschaft, noch die Gesetzgebung haben bisher diese Seite des Ablösungsprocesses in's Auge gefaßt. Man hat sich nur um die Befreiung des Bodens von drückenden, gemeinschädlichen, ungerechten Lasten bekümmert; allein man hat nicht vorausgesehen, wie wichtig es sei, auch dafür soweit thunlich zu sorgen, daß die Verwendung der Ablösungscapitalien der ackerbautreibenden Bevölkerung nicht größere Nachtheile bringe, als der Druck der Feudallasten.

Die Empfänger der Ablösungscapitalien sind: der Domänenfiscus, der Kirchenfond, Standes- und Grundherren, Corporationen und Stiftungen. Das Geld, welches sie erhalten, ist ein Theil ihres Grundstockvermögens; sie werden daher darauf bedacht sein, dasselbe wieder sicher und nutzbringend anzulegen. Am nächsten liegt ihnen der Ankauf von Grundstücken. Man bemerkt alsdann, daß, wo immer Grundstücke feil werden, sei es durch gerichtlichen Zugriff oder in Folge von Erbtheilungen oder durch freiwillige Veräußerung, die Besitzer von Ablösungscapitalien als Steigerer oder Kaufliebhaber auftreten und die Liegenschaften um Preise an sich bringen, die der Bauer nicht bieten kann. Ein großer Theil dieser Grundstücke kommt noch überdies in todte Hand. Insbesondere sind es die ärmeren Gemeinden, welche die meisten Gelegenheiten zu Gütererwerbungen bieten. Ihre Gemarkung, ohnehin kaum hinreichend, die Bewohner zu ernähren, geht theilweise an die neuen Erwerber über. Würden diese das Land verpachten, so wäre die Lage der Bauern immerhin schlimmer geworden; denn statt freier Eigenthümer wären sie nur noch Pächter; allein häufig ziehen die Erwerber die Selbstbewirthschaftung vor, d. h. sie versteigern die Feldarbeiten an die Wenigstnehmenden und die Früchte an die Meistbietenden. Bei der Versteigerung der Arbeiten bieten die Ortsbewohner einander selbst herunter, um nur etwas zu verdienen, was aber kaum hinreicht, sie

während der Arbeitszeit kümmerlich zu ernähren; bei der Versteigerung der Früchte erscheinen fremde Händler und nehmen den Ertrag der Felder mit hinweg. Der Gemeinde bleibt das Nachsehen; die Bürger sehen die Nahrungsmittel fortführen, welche ihnen selbst unentbehrlich sind. Wählt aber auch der neue Eigenthümer die Verpachtung, so wird diese nur auf ein Jahr begeben, in der Hoffnung, das nächste Jahr einen noch höheren Zins zu erzielen. Die Mitbewerbung so vieler armen Leute, welche ein Stückchen Feld brauchen, treibt ohnehin den Pachtschilling auf eine Höhe, die nicht natürlich ist, und er wird dann durch Execution und Pfändung beigetrieben. So macht ein großer Theil der Ablösungsgelder einen verderblichen Kreislauf. Von den Bauern bei den Capitalisten aufgenommen, um ihre Person und ihre Aecker frei zu machen von drückenden Lasten, gelangen die Capitalien in die Hände kluger und gut berathener Körperschaften oder großer Grundbesitzer. Von diesen kehren sie zurück in die Hände der Bauern als Kaufpreis für Grundstücke. Allein hier werden sie zur Abzahlung von Schulden, Steuern u. s. w. verwendet, oder zur Fristung des Lebens ausgegeben. Dann ist allerdings der Boden frei von Feudallasten, allein statt eines Theils der Früchte ist nun ein bedeutender Theil des Bodens denen genommen, die ihn bauten und sich davon ernährten; die Zahl der besitzlosen Taglöhner wächst; die Zahl der begüterten Landwirthe nimmt ab. Armuth, Noth und Elend wachsen furchtbar unter der Bevölkerung der Dörfer. Mag nun die Gesammtmasse der landwirthschaftlichen Erzeugnisse von Jahr zu Jahr zunehmen, mögen die Güterpreise durch die Verwendung der Ablösungscapitalien auf den Ankauf von Grundstücken in die Höhe gehen, — mögen diese Erscheinungen in statistischen Uebersichten als unverkennbare Zeichen des zunehmenden Wohlstandes dargestellt werden; es ist wahr, — die Capitalien häufen sich, der Wohlstand nimmt zu in den Händen Einzelner; die große Mehrzahl der fleißigen Bewohner des Landes dagegen wird immer ärmer und durch die Noth zugleich entsittlicht. Diese Erscheinung ist viel bedenklicher als die unglückliche Lage der Fabrikarbeiter; denn sie trifft eine weit größere Zahl, sie trifft den Kern des Volkes, die ackerbautreibende Bevölkerung. Allerdings kann der hier beschriebene Kreislauf der Ablösungscapitalien nicht alle Dorfschaften eines Landes zugleich und in gleichem Maße treffen; allein es genügt, wenn einzelnen Gegenden, wo gerade die großen Gefällbezieher, namentlich der Domänenfiscus, Kirchen- und Stiftungsfonds u. s. w. begütert sind und um sich fressen, — es genügt, sagen wir, wenn einzelnen Gegenden der Segen der Ablösung in den Fluch der Verarmung verwandelt wird! Gegen solche verderbliche Verwendung großer Capitalien sollte eine weise Staatsverwaltung, zugleich mit dem Beginne des Ablösungsgeschäftes, geeignete Vorkehrungen treffen. Die Capitalien, welche der Domänenfiscus bezieht, sollten nur, wo es an Gelegenheit zu anderweitiger sicherer Anlage fehlt, und keineswegs an Orten, wo die ganze Gemarkung den Bewohnern zur eignen Ernährung nöthig ist, auf Güterkäufe verwendet werden. Volkswirthschaftlicher

Nutzen entsteht ohnehin nicht durch Vermehrung der Staatsgüter, und es fehlt dem Staate nicht an Gelegenheit, eingehende Capitalien zur Schuldentilgung oder zur Förderung großer gemeinnütziger Unternehmungen zu verwenden. Die gleiche Vorsicht wäre bei den Ablösungscapitalien der unter Staatsaufsicht stehenden Kirchenfonds, Corporationen und Stiftungen zu empfehlen; auch diese sollten angewiesen werden, sich der Güterkäufe an den Orten zu enthalten, wo dieselben den Wohlstand der Gemeinden untergraben; auch ihnen kann der Staat die Ermächtigung geben, ihre Capitalien in Staatspapieren anzulegen oder sich bei gemeinnützigen Unternehmungen zu betheiligen. Wo aber von Seiten des Domänenfiscus oder der todten Hand Güterkäufe dennoch stattfinden, da sollte wenigstens die oben geschilderte Art der Selbstbewirthschaftung, welche nichts Anderes ist, als eine Speculation auf die Noth oder den Mangel an Einsicht, nicht geduldet werden; man sollte bedenken, daß der Vortheil, die Cassen der Domänen, der Kirche und der Corporationen mit dem Blutgelde der armen Bauern etwas voller zu stopfen, nicht in Anschlag kommen kann gegen das Elend, das dadurch geschaffen wird. Solche Güter sollten auf längere Zeit verpachtet und es sollte bei dem Pachtzins auf die Nahrungsverhältnisse des Ortes Rücksicht genommen werden. Es steht den Verwaltern so großen Vermögens übel an, Bedingungen zu erlisten, welche voraussichtlich nur mit Hülfe des Pressens in Erfüllung zu bringen sind. Wahrlich, wenn man, wie der Verfasser dieser Zeilen, Gelegenheit hatte, die Wirkungen der Ablösung durch gemeinverderbliche Anwendung der Capitalien wahrzunehmen, so liegt der Gedanke nicht fern, daß diese wie andere verkehrte Maßregeln, wodurch eine Masse von Proletariern geschaffen und zur Verzweiflung gebracht werden, abermals Belege sind für die Wahrheit des Spruches: Wen Gott verderben will, den macht er blind. K. Mathy.

Abmachung. Wenn ein Schiff oder eine Ladung versichert sind und entweder ganz oder theilweise werthlos oder beschädigt werden, so ist der Versicherer schuldig, den Schaden zu ersetzen. Die Ausmittelung des Betrags der Entschädigung heißt Abmachung. Das Geschäft besteht aus zwei Theilen. Zuerst muß hergestellt werden, der wievielste Theil der Ladung werthlos geworden oder beschädigt ist, z. B. der dritte, vierte, fünfte Theil; sodann ist der Werth dieses Theiles zu bestimmen, die Geldsumme, welche der Versicherte als Ersatz des erlittenen Schadens anzusprechen hat. — Der Theil des Ganzen, welcher als verloren zu betrachten ist, wird am Bestimmungsorte durch Augenschein und Gutachten von Sachverständigen erhoben, oder die Waare wird auf den Markt gebracht und der Unterschied zwischen dem Marktpreis des gleichen Quantums unbeschädigter Waare und dem Erlöse gilt als Verhältnißzahl des Verlustes. Werden z. B. 600 Thaler erlöst, während dieselbe unbeschädigte Waare auf dem Markte 1000 Thaler gilt, so ist der Verlust 400 Thaler oder $\frac{2}{5}$ des Ganzen. Diese 400 Thaler sind aber nicht die Summe, welche der Versicherer zu ersetzen hat, es müßte denn zufällig der Werth in dem Versicherungsscheine — der Police — ebenfalls zu

1000 Thalern angegeben sein. Der Ersatz ist nämlich zu leisten für $\frac{2}{5}$ des angegebenen Werthes. Beträgt letzterer 900 Thaler, so beläuft sich die Entschädigung auf $\frac{900 \times 2}{5} = 360$ Thaler. Ist dagegen in der Police kein Werth angegeben, so wird der Einkaufspreis zu Grunde gelegt; diesem werden sämmtliche Unkosten, worunter die Versicherungsprämie begriffen ist, beigeschlagen, und von der Summe sind $\frac{2}{5}$ als Entschädigung dem Versicherten zu bezahlen. Ergiebt sich z. B. aus der Einkaufs- (Facturen-) Rechnung ein Anschaffungspreis von 600 Thalern, und betragen die Kosten für Fracht, Spedition, Zoll, Prämie u. s. w. 200 Thaler, so beträgt der Gesammtwerth 800 Thaler und die Entschädigung $\frac{800 \cdot 2}{5} = 320$ Thaler. K. Mathy.

Abrechnen ist eines von den Mitteln, wodurch die Kaufleute den Gebrauch und die Versendung von Geld möglichst zu sparen suchen. Es besteht darin, daß zwei Personen, welche gegenseitig für einander Zahlungen leisten und Sendungen machen, die daraus entstehenden Forderungen nicht jedesmal, nachdem sie entstanden sind, in Geld bezahlen, sondern sie zu bestimmten Zeiten ausgleichen und nur den Unterschied in Geld entrichten. Treten mehr als zwei Personen in ein solches Verhältniß, daß Jeder seine Forderungen zum Einzug an denjenigen überweist, welchem er schuldet, so können noch größere Geschäfte mit verhältnißmäßig geringeren Geldsummen abgemacht werden. Das Abrechnen unter Mehrern heißt auch Ueberweisen, Scontriren. Gewöhnlich findet dasselbe bei Zusammenkünften auf größeren Messen, in großen Städten auf der Börse statt. Das merkwürdigste Beispiel davon ist wohl das tägliche Abrechnen der Londoner Bankhäuser in einem besondern Local, dem clearing-house in der Lombardstraße zu London; dort werden jeden Tag für einige Millionen Pfund Sterling Zahlungen gegen einander ausgeglichen und abgerechnet, und nur ein kleiner Theil der colossalen Summen bleibt in Geld zu bezahlen. S. Mac Culloch, Handbuch für Kaufleute I, 5; Rau, Lehrbuch der polit. Oekonomie I, 289. K. Mathy.

Absatz von Erzeugnissen ist das Weggeben derselben gegen andere Werthe, seien sie Dienstleistungen, Güter oder Geld. Man denkt bei dem Absatze nicht sowohl an einzelne Verkäufe und Tauschhandlungen, sondern vielmehr an die Gesammtmenge des Erzeugnisses, zu dessen Verwerthung Gelegenheit gefunden werden kann. Der Begriff von Absatz entsteht nach der Arbeitstheilung gleichzeitig mit der Vertheilung der Güter, in deren Lehre er ein wichtiges Moment bildet. Vorausgesetzt, daß ein Erzeugniß wenigstens bis zu einer gewissen Grenze in beliebiger Menge hervorgebracht werden kann, so wird die Größe des Absatzes durch drei Factoren bestimmt: 1) durch den Grad der erkannten Nützlichkeit für die Befriedigung eines Bedürfnisses oder Genusses und die zu verbrauchende Menge; 2) durch den Preis, welcher wieder in den Kosten der Hervorbringung seine Schranke hat; 3) durch die Fähigkeit derjenigen, welche die Sache brauchen können, den Preis zu bezahlen. —

Eine Waare muß, um auf die Dauer Absatz zu finden, einen Gebrauchswerth haben, d. h. sie muß als nützlich für irgend einen Zweck erkannt sein. Je allgemeiner und dringender die Erreichung dieses Zweckes ist, und je weniger andere Erzeugnisse vorhanden sind, die ebenso gut oder noch besser als die in Frage stehende Waare dazu gebraucht werden können, desto größer wird der Absatz der letzteren sein. Nahrungsmittel und Kleidungsstoffe werden, als zur Befriedigung der dringendsten menschlichen Bedürfnisse dienend, immer am stärksten begehrt werden; unter ihnen werden wiederum Leckerbissen und Prachtgewänder in geringerer Menge abgesetzt werden, als Brod, Fleisch und gewöhnliche Tücher.

Der Preis einer Waare hat natürlicher Weise einen sehr großen Einfluß auf den Absatz; sie darf nicht mehr kosten, als sie werth ist, denn es läßt sich Niemand zwingen, ein Gut zu erwerben, wenn er ein anderes, das höheren Werth für ihn hat, dafür hingeben müßte. Für ein unentbehrliches Gut bezahlt man auch im Nothfalle einen sehr hohen Preis, denn es hat immerhin einen höheren Gebrauchswerth, als ein anderes, das man um die nämliche Geldsumme eintauschen könnte; allein man verzichtet alsdann auf entbehrlichere Güter, und so kommt es, daß bei hohen Preisen der nothwendigen Nahrungsmittel der Absatz anderer Gegenstände geschmälert wird. Unter verschiedenen Erzeugnissen dagegen, welche für den nämlichen Zweck verbraucht werden, wird die Wohlfeilheit ein bedeutendes Moment für die Größe des Absatzes sein.

Wer kann endlich Abnehmer von Erzeugnissen sein? Nur derjenige, welcher selbst Gegenwerthe dafür anzubieten hat, er mag sie nun, wie der Landwirth, der Handwerker, selbst hervorgebracht, oder sie von Andern für Dienstleistungen (wie der Arzt, der Anwalt) oder für die Ueberlassung seines Eigenthums, als Grundrente, Geld- oder Miethzins erhalten haben. Unter einer dünn gesäeten, armen Bevölkerung, welche nothdürftig das nackte Leben fristet, ergiebt sich wenig Absatzgelegenheit für Waaren, weil die Leute, selbst wenn sie dieselben als nützlich erkannt hätten, doch nichts oder wenig dafür anzubieten haben. Je dichter und wohlhabender dagegen die Bevölkerung, desto mehr kann sie anschaffen, desto besser werden also die Bedingungen des Absatzes. Da aber eine Bevölkerung die Mittel zu Anschaffungen nur dadurch erwirbt, daß sie selbst Güter hervorbringt, so folgt hieraus, daß der Absatz mit der Production in gleichem Verhältnisse zunimmt. Ließe sich eine Berechnung aufstellen über den Absatz an Gütern aller Art in Deutschland vor tausend Jahren, es würde sich vielleicht ergeben, daß der Werth nicht so hoch war, als in unserer Zeit die Umsätze allein an Lebens- und Genußmitteln, welche damals ganz unbekannt oder nur Wenigen zugänglich waren, z. B. Seiden- und Baumwollenwaaren, Wein, Tabak, Kaffee und Zucker, Thee, Bücher u. dgl. — Production und Absatz stehen in einer Wechselwirkung. Wie nämlich die Zunahme der Production günstig auf den Absatz wirkt, so wirkt umgekehrt die Größe des Absatzes wieder auf die Hervorbringung; denn diese kann regelmäßig und dauernd nur unter der

Bedingung betrieben werden, daß die aufgewendeten Capitalien durch den Absatz wieder frei und zu neuer Production verfügbar werden.

Wenn eine Gattung von Gütern zum Theil keinen Absatz mehr findet, so kann die Ursache in zu großer Ausdehnung der Production, oder in einer Abnahme des bisherigen Verbrauches liegen. Die zu große Production ist entweder eine unfreiwillige, wie ungewöhnlich ergiebige Ernten; dann kann sie der künftigen Production nicht schaden, da der Absatz nur etwas langsamer erfolgt und die Vorräthe sich für künftigen Bedarf aufbewahren lassen; oder sie ist eine Folge irriger Speculation. Alsdann liegt nicht sowohl eine Stockung des Absatzes vor, sondern vielmehr eine Täuschung, bezüglich auf die erwartete Erweiterung desselben. Solche Ueberproduction zeigt sich zuweilen in Fabrikstaaten, welche hauptsächlich für den auswärtigen Handel arbeiten, und führt zu bedenklichen Folgen, Brodlosigkeit der Arbeiter und Verlust von Capitalien. Sie kann übrigens nicht andauern, da die unverkauften Waarenvorräthe die Mittel zum weitern Betriebe in sich gebunden halten; auch spornt der drohende Verlust zu erhöhter Thätigkeit für die Auffindung neuer Absatzwege. — Eine Abnahme des gewöhnlichen Verbrauches kann durch Krieg, Mißjahre und andere Unfälle, sie kann aber auch dadurch entstehen, daß den Verzehrern ein anderes, besseres oder wohlfeileres Erzeugniß für den nämlichen Zweck geboten wird. Bei Modeartikeln genügt eine neue Mode, um den Absatz der früheren zu vernichten. Auch hier sind Verluste der Unternehmer unvermeidlich, die nicht nur die Arbeiter empfindlich treffen, sondern auch andere Productionszweige, deren Abnehmer die Verlierenden waren und nicht mehr in gleichem Grade bleiben können. Die Größe des Absatzes richtig zu bemessen, um die Hervorbringung danach zu richten, ist demnach eine der wichtigsten und schwierigsten Aufgaben, welche der Verstand und die Erfahrung der Unternehmer zu lösen haben.

Der Staat kann für die Beförderung des Absatzes der Güter zunächst durch Herstellung und Vervielfältigung schneller und wohlfeiler Verkehrswege, Land- und Wasserstraßen, Canäle und Eisenbahnen sorgen; dann durch Wegräumung der Hindernisse, welche der freien Benutzung der Verkehrsmittel im Wege stehen; ferner durch Schutz und Pflege der Industrie, Aufhebung lästiger Abgaben und Abschließung von Handels- und Schifffahrtsverträgen mit andern Nationen. Der Seehandel bedarf insbesondere einer schützenden Kriegsmarine. Gute Straßen nützen zunächst dem Absatze der Erzeugnisse des Bodens; neben einer blühenden Landwirthschaft erhebt sich dann leichter eine einheimische Industrie. Hinsichtlich der freien Benutzung der Verkehrswege, insbesondere der Wasserstraßen, hat Deutschland noch viel zu wünschen, da seine Hauptströme noch von Zöllen beschwert und an ihren Mündungen versperrt sind. Die weitere Ausbildung des Zollvereins bedingt wesentlich die Förderung des Absatzes deutscher Erzeugnisse im In- und Auslande. K. Mathy.

Abschied. Eine bloße Vereinigung des wörtlichen Inhalts

der Gesetze und Beschlüsse, auch der schon publicirten, welche auf einem Landtag zu Stande kamen, in einer einzigen Acte, wie sie in England mit dem Namen Parlamentsstatut unter der Mitwirkung der Parlamentsbeamten stattfindet, ist natürlich unverfänglich und heilsam.

C. Welcker.

Absolution. Absolution von der Instanz; außerordentliche Strafen und Sicherheitsmittel; Verdächtigkeitsstrafen. Absolution heißt wörtlich die Lossprechung; im kirchlichen Sinne die Lossprechung von den Strafen der Sünde (s. Ohrenbeichte), im juristischen Sinne die Entbindung von einer Klage, und insbesondere criminalrechtlich das von der Anklage oder der Anschuldigung und Untersuchung über ein bestimmtes Vergehen freisprechende Urtheil. Es giebt im Criminalprocesse wie im Civilprocesse zwei Hauptarten von richterlichen Erkenntnissen oder Urtheilen. Dieselben sind nämlich entweder Vorerkenntnisse und Zwischenurtheile, welche den Proceß nicht erledigen, sondern in Beziehung auf dessen Gang und einzelne Bestandtheile Etwas verfügen, oder Schlußurtheile, durch welche über die Hauptsache selbst endlich entschieden wird. Diese letzteren müssen rechtlich entweder frei- oder lossprechende Erkenntnisse sein, welche den Angeschuldigten wegen Mangels eines Rechtsgrundes oder wegen des Nichtbeweises der ausgeklagten Schuld freisprechen, oder sie sind verurtheilende Erkenntnisse (Strafurtheile, sententiae condemnatoriae), welche ihn bei erbrachtem Beweise einer Schuld zu einer Strafe verurtheilen. So war und ist es in einem natürlichen gesunden Rechtszustand und Strafverfahren, wie in dem der Griechen, der Römer, der alten Deutschen und der heutigen freien Völker, der Engländer, Franzosen u. s. w.

Die neueren deutschen Richter aber, die mit so großem Unrecht auf das Schwurgericht, wegen angeblicher Gesetzverletzungen in seinen Entscheidungen, vornehm herabsehen wollen, während doch gerade sie in den wichtigsten Dingen die Gesetze verletzen und dadurch ganz gesetzwidrige und noch dazu meist naturwidrige Grundsätze und Einrichtungen in die Praxis einführen, erfanden seit dem Ende des Mittelalters bloße Verdächtigkeits- oder außerordentliche Strafen und Sicherheitsmittel (wie Einsperrung und beschränkende Polizeiaufsicht) bei unvollständigen Beweisen des Thatbestandes des Verbrechens oder der Schuld, so wie auch das ähnliche unglückliche Mittelding zwischen Vorerkenntnissen und Endurtheilen einerseits und zwischen den lossprechenden und verurtheilenden Erkenntnissen anderntheils: die sogenannte Lossprechung von der Instanz (auch absolutio rebus stantibus, Lossprechung zur Zeit, Einstellung der Untersuchung genannt).

Die Lossprechung von der Instanz ist eine blos unvollkommene, vorläufige, einstweilige Freisprechung, oder, je nachdem man es ansehen will, eine einstweilige Aussetzung der Untersuchung. Ihr Wesen ist folgendes: Das Urtheil erkennt an, alle in dem jetzigen geschlossenen Proceß gegebenen und möglichen Beweismittel begründen keinen wirklichen oder

vollständigen, zur Verurtheilung genügenden Beweis einer Schuld, oder bei bewiesener Thatsache einer Verletzung sei ein unvollständiger Beweis für eine die Schuld aufhebende Einrede (z. B. die der Nothwehr) vorhanden; es verfügt aber, weil solchergestalt noch Verdacht der Schuld bleibe, nur eine vorläufige Freigebung oder eine Aussetzung der Untersuchung, bis etwa in unbestimmten Zeiten möglicherweise sich einmal neue Beweise für die Schuld oder die rechtfertigende Einrede finden möchten, so daß, wenn dieses der Fall ist, zu jeder Zeit der Proceß wieder beginnen oder fortgesetzt werden könne. Wie groß der übrig bleibende Verdacht für außerordentliche Sicherheitsmittel oder Strafen und für die Instanzlossprechung sein müsse, das ist bei der willkürlichen Erfindung dieses Bastardurtheils blos durch die Praxis, und wegen der Schwierigkeit der Angabe bestimmter Grenzen eines größeren oder geringeren Verdachts, unbestimmt: Henke, Handb. des Criminalrechts, IV, S. 732 sagt, wenn die Thatsache der Schuld wahrscheinlich, oder die Einrede der Unschuld nur halberwiesen ist; Andere sagen: es müsse dringender Verdacht da sein, oder es müsse noch so starker Verdacht vorhanden sein, daß derselbe genüge, um die Specialuntersuchung oder die Versetzung in den Anklagezustand zu erkennen (Mittermaier, deutsches Strafverfahren §. 193). Und allerdings ist mindestens so starker Verdacht zur Grenze gegen absolut willkürliche Verweigerung des völligen Freisprechens wesentlich. Sonst wäre man nie einer völligen Freisprechung sicher. Denn in den allermeisten Fällen wird auch bei ganz unschuldigen Angeklagten das Sprüchwort sich bewähren: semper aliquid haeret, das heißt: bei einer falschen Beschuldigung bleibt doch immer etwas Verdacht zurück. Und es ist ja meist nur von der subjectiven Ansicht des Richters abhängig, ob er noch immer einigen Verdacht der Schuld behält oder nicht. Nur sind freilich Wahrscheinlichkeit, halber Beweis und ebenso der dringende Verdacht und das zum Erkenntniß der Specialuntersuchung nothwendige Maß des Verdachts sehr schwankende Begriffe.

Eine gleich verderbliche und noch größere Unsicherheit und subjective richterliche Willkür macht sich aus denselben Gründen geltend in Beziehung auf die Frage, welcher Art und wie groß bei der Instanzlossprechung die neuen Verdachts- und Beweisgründe sein müssen, um den so unglücklich Losgesprochenen von Neuem in das Unglück der Criminaluntersuchung, gewöhnlich auch der Verhaftung, zu stürzen; oder was ist nöthig, um ihn zu berechtigen, zur Vervollständigung des Beweises seiner Einrede zugelassen zu werden? Hier vermißt man alle rechtlichen Grenzen. Jedenfalls, da man so außerordentliche und, wie sich ergeben wird, an sich den allgemeinen Rechtsgrundsätzen widersprechende Einrichtungen im Zweifel möglichst beschränken muß, sollte neue Untersuchung nur dann stattfinden, wenn bedeutende und so starke neue Beweisgründe sich ergeben, daß bei ihrer Verbindung mit den alten der Richter an die Wahrheit und Beweisbarkeit der Schuld glauben muß. Und

ebenso müßte des Angeschuldigten Glauben an die jetzige Beweisbarkeit seiner Einrede entscheiden, um denjenigen, der wegen Mangels ihres vollständigen Beweises nur von der Instanz losgesprochen wurde, zur Vervollständigung seines Beweises zuzulassen.

Auch über die Ausdehnung der außerordentlichen Strafen und Sicherheitsmittel, so wie über die Wirkungen der Instanzlossprechung herrscht Unbestimmtheit und Verschiedenheit. Nur das ist anerkannt, daß doch jedenfalls alle diese Uebel bedeutend geringer sein sollen als die ordentliche Strafe, daß aber selbst bei der Instanzlossprechung der unvollständig Losgesprochene von Rechts wegen lebenslänglich verdächtig erklärt wird, als solcher natürlich seine Unbescholtenheit verliert und jeden Augenblick wieder in neue Criminalunterſuchung wegen desſelben Vergehens versetzt werden kann, wegen dessen bereits ein vollständiger Criminalproceß gegen ihn geführt wurde, ohne daß in demselben der Ankläger und der Staat mit allen ihren Mitteln ihm eine Schuld hätten beweisen können. An solche von Staats wegen ausgesprochene immerwährende Verdächtigkeit knüpfen die verschiedenen Gesetze und verschiedenen Gerichte mancherlei Folgen: Unfähigkeit zu Staats- und Gemeindeämtern, Verlust der activen und passiven bürgerlichen Wahlrechte, namentlich auch der landständischen, also auch Verlust der bereits bekleideten Aemter und Ehrenstellen, gewöhnlich auch die Strafe der Proceßkosten. Ja manche Landesgesetze verknüpfen auch an sich schon mit jeder Lossprechung nur von der Instanz die Verpflichtungen zu Caution und bei Unvermögenheit den Arrest und polizeiliche Aufsicht oder Einsperrung in Arbeitshäuser, sogenannten Sicherungsarrest. Und während sonst die Möglichkeit der Anklage oder auch eines bekannten Strafvollzugs durch Ablauf bestimmter Zeitfristen, durch Verjährung der Anklagen und Strafen ausgeschlossen und mithin völlige Freiheit und endliche Sicherheit und auch Unbescholtenheit für Solche eintritt, welche entweder überwiesen schuldig sind, oder welche eines Verbrechens verdächtig sind und noch gar nicht die Feuerprobe eines vollständigen Criminalprocesses bestanden, ohne daß man ihnen eine Schuld beweisen konnte — so soll selbst diese Wohlthat dem von der Instanz Entbundenen entzogen sein. Ja fürstliche Begnadigung ist bei ihm alsdann ausgeschlossen, wenn, wie z. B. nach Kurhessischer Verfassung, eine Abolition rechtlich unmöglich ist. Oder sie soll überhaupt die Bescholtenheit und ihre Folgen nicht aufheben.

Man braucht wohl diese ganzen Einrichtungen nur unbefangen anzusehen und mit den natürlichen Rechtsgrundsätzen und den Forderungen wahrer bürgerlicher Freiheit zu vergleichen, und man darf sie vollends in unserer deutschen Praxis nach ihren gewöhnlichen Erscheinungen, Entstehungsgründen und Anwendungen betrachten, um sie nicht blos bedenklich, sondern auch rechtlich wie politisch verwerflich zu finden.

Die Grundlage friedlicher Rechtsordnung unter freien Menschen und ihr erster Grundsatz ist Treu und Glauben oder die juristische

Vorausnahme (Präsumtion) der Rechtlichkeit bis zum vollen juristischen Beweise des Gegentheils. (Quilibet praesumitur bonus et justus donec probetur contrarium.) Wird nun im Namen Einzelner oder des Staats eine Civil- oder Criminalanklage erhoben, so bleibt ebenfalls jene Grundanklage bestehen. Es ist allein der Ankläger, welcher einseitig von seinem Parteistandpunkt aus die Rechtlichkeit des Angeklagten bezweifelt und diese seine Parteiansicht durch volle juristische Beweise objectiv dem Richter wahr machen zu können verspricht, dazu den Streit mit dem Angeklagten beginnt und des unparteiischen Gerichts rechtliche Entscheidung über den erbrachten Beweis oder den Nichtbeweis seiner Anschuldigung, über Schuld oder Nichtschuld des Angeklagten erbittet. Die Erhaltung jener Grundlage der Rechtsordnung, der rechtliche Friede, die Freiheit, die Sicherheit der Bürger fordern einerseits, daß durch ein möglichst gründliches und möglichst schnelles Verfahren die unparteiische richterliche Entscheidung über den gelungenen oder nicht gelungenen Beweis der Schuld, das Ende des Streits herbeigeführt werde, und daß anderntheils die Annahme der Rechtlichkeit oder der Unbescholtenheit des Angeschuldigten, welche durch die Anklage vom Parteistandpunkt des Klägers angefochten ist, nur alsdann Namens der ganzen Gesellschaft vom unparteiischen Gericht für zerstört erklärt wird, wenn der Kläger wirklich, das heißt, wenn er vollständig die Schuld beweist. Jeder blos unvollständige Beweis ist nach seinem Wesen der juristischen Vorausannahme der Rechtlichkeit gegenüber ein mißglückter, nichtiger Beweis, und so muß hier der Richter erkennen; er muß die Anklage abweisen und das Fortbestehen der Annahme der Rechtlichkeit des Angeschuldigten aussprechen. Irgend eine Entscheidung zu seinem Nachtheil ist rechtlich unmöglich und ungerecht.

Nach dem Bisherigen ergiebt sich nun auch die Nichtigkeit aller Rechtfertigungen dieser Verdächtigkeitsstrafen, welche in Beziehung auf die Lossprechung von der Instanz selbst Henke (a. a. O.) noch vorbringen möchte.

Es ist namentlich eine der Gerechtigkeit unwürdige Täuschung, wenn man die offenbar ungerechte richterliche Entscheidung, welche zum Nachtheil des Angeklagten erfolgt, ohne daß ihm eine Schuld bewiesen wurde, durch ein bloßes Wort bemänteln will, dadurch daß man diese Zerstörung der Unbescholtenheit mit allen ihren traurigen Folgen auf unbestimmte Zeit, blos eine Aufschiebung oder Fortsetzung oder Perpetuation der Untersuchung, oder daß man außerordentliche Strafe nicht Strafe und Verdächtigkeitsstrafe, sondern Sicherungsmittel nennen will. Fortgesetzt kann ein Proceß nur werden, so lange das Verfahren nach den in ihm vorliegenden Umständen noch nicht erschöpft ist, so lange von dem Kläger vorgebrachte Beweisgründe noch nicht geprüft sind, und also der Richter überhaupt noch gar keine Entscheidung über die Sache geben kann. Sind aber alle jetzt vorhandenen Beweismittel erschöpft, alsdann muß zwischen dem Recht des Anklägers und dem des Ange-

klagten definitiv entschieden werden. Wollte man wegen der bloßen Möglichkeit neuer zukünftiger Beweise die Annahme der Rechtlichkeit, der Unbescholtenheit des Angeklagten durch ein Rechtsurtheil zerstören, so wäre das auch bei jedem andern Bürger ebenso rechtlich als möglich. Die Untersuchungen und Processe dürfen nicht aufgeschoben und perpetuirt, sondern sie müssen, sobald alles für sie Vorgebrachte geprüft ist, entschieden und beendigt werden. Will man die Processe, statt sie zu entscheiden, in unbestimmte Zeiten verlängern und schon in der Zwischenzeit bis zu ihrem blos möglichen unbestimmten Wiederanfang juristisch ausgesprochene Verdächtigkeit mit Rechtsnachtheilen richterlich erkennen, alsdann verletzt man jene juristische Annahme, die Grundlage des Rechtsverhältnisses, und zerstört den rechtlichen freien Friedenszustand. Man verletzt das Recht des Klägers und des Angeklagten auf die definitive richterliche Entscheidung des Processes.

Eine Annahme eines besonderen Unrechts und Vergehens der Verdächtigkeit, womit Manche die Verdächtigkeitsstrafen, insbesondere auch die der Instanzlossprechung, rechtfertigen wollten, ist ein juristischer Widersinn. Auch der Unschuldigste kann ja bekanntlich zufällig verdächtig, sehr verdächtig werden. Hat Jemand ein anderes erwiesenes Unrecht begangen, wodurch er verdächtig wird, so kann dieses als solches gebüßt werden. Aber das bloße Verdächtigwerden in Beziehung auf eine unerwiesene Schuld ist an sich gar keine Rechtsverletzung, kein juristisches Vergehen. Verdacht so wenig als unvollständiger Beweis der Schuld dürfen also vom Gericht freiwillig zugefügte Rechtsnachtheile oder eine juristische Strafe nach sich ziehen.

Es ist ebenfalls ein sophistisch täuschendes Spiel mit Worten, wenn Henke sagt, man müsse unvollständige Untersuchung von unvollständigem Beweis unterscheiden und nur durch die erste die Instanzlossprechung rechtfertigen; sie gründe sich also nicht auf den unvollständigen Beweis. Ist die Untersuchung wirklich unvollständig, das heißt, sind noch nicht alle zur Zeit des Processes und in demselben gegebenen Umstände, aus welchen sich wirkliche erhebliche Beweise für die Schuld oder Unschuld vernünftigerweise erwarten lassen und deren Prüfung rechtlich zulässig und möglich ist, untersucht und geprüft, alsdann soll der Richter noch gar nicht entscheiden. Sind sie aber alle geprüft und er entscheidet nun, so ist der Proceß beendigt, die Untersuchung erschöpft, und er muß den Angeklagten schuldig oder unschuldig erklären. Kann er ihn nicht schuldig erklären, sondern verhängt durch sein Urtheil Rechtsnachtheile gegen ihn, so wie namentlich auch die einer gerichtlich bestätigten Bescholtenheit, so gründet er ja in der That dieselben nur auf den unvollständigen Beweis und die Verdächtigkeit, und nicht auf die unvollständig geführte Untersuchung.

Es ist eine gleich unzulässige Vermischung des Juristischen mit dem Nichtjuristischen und einer Verletzung jener juristischen Annahme der Rechtlichkeit, wenn Henke ferner sagt, der Richter schaffe ja den durch unvollständige Beweismittel gegebenen Verdacht nicht und könne

ihn und seine Folgen auch nicht entfernen, die Untersuchung perpetuire sich nur. Die hier vergessene juristische Vorausnahme der Rechtlichkeit besteht ja, bis der Ankläger seine Anklage, also die Schuld in dem gegenwärtigen Proceß erwiesen hat. Konnte er das nicht, so muß der Richter den Beweis für mißlungen und mithin für nichtig, er muß den Fortbestand der Annahme der Rechtlichkeit des Angeklagten, nicht aber dessen lebenslängliche Bescholtenheit und Verdächtigkeit erkennen. Erkennt jetzt das Gericht selbst diese Bescholtenheit mit ihren Nachtheilen, so ist das jetzt erst eine neue juristische Verdächtigkeitserklärung und Verhängung von Nachtheilen, im Widerspruche mit der juristischen Rechtsannahme. Was dagegen etwa noch von factischer und moralischer Verdächtigkeit im subjectiven unjuristischen Urtheil der einzelnen Menschen übrig bliebe, das ist kein juristischer Verdacht, das verschuldet der Richter nicht. Es giebt ihm aber auch ebenso wenig einen Rechtsgrund zu verletzenden juristischen Maßreglen, als so mancher andere im Leben gegen manche Personen entstehende Verdacht, wegen Vergehen, so lange derselbe nicht nach besondern Rechtsregeln bestimmte juristische Maßregeln rechtlich begründet.

Eine neue sophistische Täuschung mit leeren unwahren Worten ist es, wenn man mit Henke über das Unrecht der Zufügung von Uebeln wegen bloßen Verdachts damit tröstet, der Nachtheil der Instanzlossprechung sei nur ein einstweiliger. Er ist ein wirklicher, auf unbestimmte Zeit, oft auf Lebenslang durch ein ungerechtes Urtheil verhängter Nachtheil ohne Rechtsgrund.

Eine fernere Begriffsverwechselung ist es, wenn Henke die Instanzlossprechung dadurch rechtfertigen will, daß sich die Criminalsentenz auf die materielle Wahrheit, nicht, wie die Urtheile im Civilproceß, auf blos formelle Wahrheit gründe, und daß man daher die gänzliche Lossprechung oder Verurtheilung aufschieben müsse, bis die „überhaupt" erreichbare Gewißheit der Schuld oder der Nichtschuld vollständig begründet sei. Der Unterschied zwischen Urtheilen im Civil- und Criminalproceß besteht nur darin, daß im Civil- oder Privatproceß für die Annahme bestimmter Thatsachen als juristisch wahr das willkürliche Einräumen der Parteien wirksam ist, aber nicht darin, daß man im Civilproceß bei unvollständigem Beweis definitiv entscheiden, im Criminalprozeß die Entscheidung in's Unbestimmte aussetzen müsse, oder daß in dem letzteren jemals eine absolute vollständige Wahrheit abgewartet werden müsse. Diese letztere ist ja unter dem Monde niemals möglich. Wollte man auf sie und auch nur auf die überhaupt erreichbare Vollständigkeit der Beweise für die Schuld oder Nichtschuld in's Unbestimmte hin warten, dann dürfte ja kein einziger Criminalproceß jemals beendigt werden. Insofern ist alle juristische Wahrheit und auch die der Schuldig- oder Nichtschuldigerklärung formell, daß die eine wie die andere einestheils am Ende des erschöpften Verfahrens über die in dem bestimmten Proceß vorhandenen wichtigen Umstände vom Gericht baldigst ausgesprochen werden muß, und daß sie anderntheils nach juristi-

schen Regeln und Bedingungen zu erkennen ist, z. B. nach jener Vorausnahme der Rechtlichkeit bis zu vollständigem Beweise der Schuld und nach der Annahme solcher Vollständigkeit des Beweises, sobald von Seiten der Mehrheit des Richtercollegs oder des Schwurgerichts auf ihren Richtereid dieselbe ausgesprochen ist.

Gleich nichtig ist auch Henke's Berufung auf die Verschiedenheit des Inquisitions- und des Anklageprocesses und die Behauptung, nur im letzteren müsse über Gültigkeit oder juristische Ungültigkeit, das Recht oder Unrecht der Anklage entschieden werden. Das einzige rechtliche Fundament des Inquisitionsprocesses, welches auch die besseren Juristen (s. z. B. Grolman, Criminalrecht §. 532) stets anerkannten, ist, daß im Inquisitionsproceß der Staat und Namens desselben der Richter die Rolle und die Rechtspflichten des Anklägers übernimmt. Der Angeschuldigte soll ja nicht rechtlos werden, nicht leibeigen, wie ihn freilich unsere modernen Criminalisten oft machten, dadurch aber auch dem Inquisitionsproceß den Abscheu jedes rechtlichen Mannes zuzogen. Die Rechtsannahme der Rechtlichkeit des Angeschuldigten mit allen obigen Folgesätzen bleibt also auch hier unverändert bis zum vollen Beweise der Schuld.

Fast überraschend und kühn aber ist ferner die Behauptung von Henke: die Entbindung von der Instanz sei für den Angeschuldigten eine Wohlthat, sie sei bei stehen gebliebenem Verdacht von solcher Stärke, wie man zur Freisprechung von der Instanz fordern müsse, die am wenigsten drückende Verfügung, die getroffen werden könne. Denn daß die Verurtheilung in eine außerordentliche Strafe wegen Unvollständigkeit der Indicien und sonstigen Beweise der Schuld nicht gerechtfertigt werden könne, oder daß man die Verdächtigkeit nicht zum Verbrechen stempeln dürfe, dieses bedürfe gegenwärtig keiner weitläufigen Erörterung mehr, und Reinigungseid sei auch unpassend. Daß aber der Angeschuldigte hier keinen Anspruch auf völlige Freisprechung haben könne, dieses räumten selbst wohl die Gegner des Instituts ein ꝛc. Gegner dieses absurden Instituts waren allerdings Römer, Griechen und die deutsche Nation mehr als anderthalb Jahrtausende hindurch, und sind noch heute Engländer und Franzosen, überhaupt die freien Völker, und mit ihnen alle der wahren Gerechtigkeit und bürgerlichen Freiheit huldigenden Schriftsteller. Alle diese aber machen jene Einräumung nicht, sondern sagen: wenn der Kläger seine Anklage nicht wahr machen, das heißt vollständig beweisen kann, so muß der Angeklagte losgesprochen werden. Und Jeder, der nicht mit Worten spielen oder täuschen will, wird auch die Rechtsnachtheile, welche ein Urtheil an eine unvollständig, also nicht bewiesene Schuld, das heißt an die bloße Verdächtigkeit knüpft, Verdächtigkeitsstrafe nennen. Alles dieses sind schreiende Ungerechtigkeiten, Verletzungen der Grundlagen der Gerechtigkeit und der bürgerlichen Freiheit, welche nur romanistische Juristen, die sich von jenen Grundlagen, von dem nationalen Rechtsgefühl losgesagt hatten, erfanden und despotische Gesetzgebungen bestätigten. Daß die im engern Sinne sogenannte

außerordentliche geringere Strafe, z. B. Gefängniß ſtatt der Todesſtrafe, auch noch außer dem Hauptfehler zu gering für das Verbrechen iſt, wenn man es als wirklich begangen annimmt, und zu groß, wenn der Verdächtige ganz unſchuldig iſt, das iſt nur ein Nebengrund ihrer Verwerflichkeit und macht dieſe nur anſchaulicher. Im Weſentlichen gilt daſſelbe aber auch von allen Leiden, die man unter dem Namen Inſtanzlosſprechung und Sicherheitsmittel verhängt.

Hiermit iſt denn auch ſchon die Rechtfertigung aller dieſer neueren Erfindungen aus der Politik oder durch die Nothwendigkeit einer politiſchen Sicherung gegen die Verdächtigen zerſtört. Weſentliche Grundlage der Politik muß das Recht bleiben, und Grundlage der wahren Sicherheit aller Bürger und ihrer bürgerlichen Freiheit, ja dieſe Sicherheit ſelbſt beſteht gerade darin, daß ihre Regierung und deren Gerechtigkeitspflege alle ungerechte Verletzung ihrer Rechte mißbilligt und, ſoweit möglich, verhindert und beſtraft, daß ſie aber vor Allem nicht ſelbſt freiwillig ſolche zufügt und dadurch Treu und Glauben und Gerechtigkeit untergräbt und die entgegengeſetzten Maximen heiligt. Jeder freie Bürger eines freien Volkes duldet ungleich lieber die bei der menſchlichen Unvollkommenheit doch niemals zu verhindernde Gefahr, daß ein ſchuldiger Mitbürger einmal ungeſtraft bleibe oder auch mit einem Vergehen ihn bedrohe, als die Gefahr und Schmach, daß er, bei anerkanntem Mangel des Beweiſes einer Schuld, als ganz unſchuldiger Mann Namens der Gerechtigkeit als verdächtig ebrandmarkt und geſtraft wird. Auch beſteht ja in den freien Staaten, und oft in viel ſchwierigeren Verhältniſſen als bei uns, die öffentliche Ordnung und Sicherheit ohne dieſe Mittel meiſt beſſer als bei uns. Dieſe ungerechten Mittel ſind alſo nicht einmal ſcheinbar als nöthig zu rechtfertigen. Dabei aber liegt ihr ſchändlichſter, alle bürgerliche Sicherheit und Freiheit gefährdender Mißbrauch und die Gefahr deſſelben in der Natur der Sache und unſerer deutſchen Erfahrung. Wenn willkürlich, leichtſinnig, rachſüchtig, oder zur Verfolgung politiſcher Freiheitsfreunde und um ſie unſchädlich zu machen, Criminalproceſſe begonnen werden, und nun, bei dem Nichtbeweis der Schuld, Vorwurf, Schande und Schadenerſatz den Verfolger treffen könnte, dann hilft man ſich mit Verdächtigkeitserklärungen, außerordentlichen Strafen und Sicherungsmitteln und Inſtanzlosſprechungen. So verhüllt ſich das Unrecht, und der Verfolgte wird unſchädlich und unglücklich gemacht, jeder rechtliche Kämpfer gegen öffentliches Unrecht aber mit gleichem Unglück und gleicher Schmach bedroht. So werden durch die geſicherte Herrſchaft des öffentlichen Unrechts und der Willkür Bedrückungen und Beſtechungen und die furchtbarſte Unſicherheit für alle Bürger und ihre Lebensgüter durch dieſe nichtswürdigen Sicherungsmittel begründet.

Wenn nach allem dieſem Henke ſagt, „wenn man nicht zu dem „verzweifelten Mittel des Schwurgerichts ſeine Zuflucht nehmen wolle,“ ſo bleibe gar nichts übrig als jene ſcheußlichen Verdächtigkeitsſtrafen — ſo ſpricht er damit für die rechtliche Nothwendigkeit jenes Inſtituts,

Digitized by Google

welches alle freien Völker beſitzen und nicht, wie deutſche Stubengelehrte, für ein verzweifeltes Mittel halten, ſondern, ſo wie der engliſche Hume und der deutſche J. Möſer, für das herrlichſte Inſtitut, welches die Menſchheit zur Handhabung der Gerechtigkeit und zur Erhaltung der Freiheit und der Sicherheit jemals beſaß. Und ſo viel werden jetzt die meiſten unbefangenen Rechtsgelehrten zugeben, daß wenigſtens ein vollkommen öffentliches und Anklageverfahren mit Entſcheidung nach Indicien, d. h. aber in der That nach der ſubjectiven moraliſchen Ueberzeugung wirklich unabhängiger Richter unentbehrlich iſt, wenn die wirklich Schuldigen nicht allzuoft gänzlich losgeſprochen oder ſcheußliche Verdächtigkeitsſtrafen ohne Schuldbeweis verhängt werden ſollen. Daß aber letztere durch ſie unnöthig werden, daß die juriſtiſchen Beweiſe nicht ausreichen und an ſich täuſchend ſind (ſ. Jury), dieſes iſt endlich kein Geheimniß mehr. Ein mehr als verzweifeltes Mittel wären jene Scheußlichkeiten. Ein mehr als verzweifeltes Mittel iſt aber auch nach Juſtus Möſer ſchon das, daß man überhaupt juriſtiſche Regierungsbeamte über Ehre, Leben und Freiheit der Bürger nach ihrer ſubjectiven moraliſchen Ueberzeugung richten, daß man die Strafurtheile anders als durch Schwurgerichte entſcheiden läßt. Sind aber jene juriſtiſchen Richter nun vollends nicht mehr unabhängig, d. h. nicht mehr völlig inamovibel, wie vorher in Deutſchland und noch jetzt in England und Frankreich, und richten ſie nicht unter beſtändiger Controle der öffentlichen Meinung der Nation, alsdann möchten wenigſtens wir nicht mehr von bürgerlicher Freiheit und Sicherheit und von irgend geſicherter Gerechtigkeit ſprechen.

So wie alle andern Gründe für dieſe ungerechten Maßregeln, ſo ſcheitern zuletzt auch deren Beſchönigungen aus den Geſetzen unſeres gemeinen Rechts. Man ſucht namentlich die Inſtanzlosſprechung aus dem römiſchen Recht, aus der römiſchen ampliatio abzuleiten. Aber dieſe beſtand nur in einer alsbaldigen Vervollſtändigung der Unterſuchung und trat ein, wenn das entſcheidende Gericht mit den Worten: non liquet dieſe möglich und nöthig erklärt hatte. Sie konnte ſogar wiederholt eintreten. Aber ſobald kein wichtiger Umſtand bereits vorhanden war, durch deſſen alsbaldige Unterſuchung die Beweiſe für die Schuld oder Unſchuld vervollſtändigt werden konnten, alsdann verurtheilten die Richter, wenn ſie auf ihren Richtereid ihre Ueberzeugung von dem vollſtändigen Beweiſe der Schuld ausſprechen konnten, und wenn dieſes nicht, ſo ſprachen ſie definitiv und gänzlich und für immer von der Anklage frei.*) Das canoniſche Recht und namentlich cap. 15. X. de ljudic. kennen die Inſtanzlosſprechungen auch nicht; ſondern jene Stelle ſpricht nur von einer angebrachtermaßen abgewieſenen civilrechtlichen Klage. Auch die Carolina (Art. 199—201)

*) Cicero pro Cluentio 28. in Verr. I, 9. 29. pro Caecina 10. Livius XLIII, 2. Valer. Max. VIII, 1. 11. Matthaeus, de criminib. XLVIII. 17. 2, 3. Erhard, de ampliationib. Lips. 1793.

Digitized by Google

kennt nur Verurtheilung oder gänzliche Lossprechung, und die unbestimmten Worte des Art. 99, in welchen Böhmer eine Instanzlossprechung finden wollte, können schon deshalb durchaus nicht auf sie bezogen werden. Sie sprechen von einer bewiesenen größeren oder geringeren Schuld. Auch das juristische Monstrum der außerordentlichen Strafen und Sicherungsmittel ist unsern gemeinen deutschen Gesetzen gänzlich fremd. *)

Die wahren Entstehungsquellen zugleich für die Instanzlossprechung und für die außerordentlichen Strafen und Sicherungsmittel bei bloßem Verdacht sind ganz dieselben, aus welchen die ganze despotische Verunstaltung unseres Strafrechts und Strafverfahrens flossen. Sie bestehen in der Verdrängung des mündlichen öffentlichen Anklageprocesses und des Schwurgerichts (s. Jury) durch den geheimen schriftlichen Inquisitionsproceß des Beamtengerichts. Diese Verdrängung aber wurde seit dem Ende des Mittelalters durch die romanistisch gebildeten, der vaterländischen Freiheit und Gerechtigkeit entfremdeten herrendienerischen Juristen und ihre Bundesgenossenschaft mit dem wachsenden Despotismus der Regierungen bewirkt. Als an die Stelle der in dem öffentlichen mündlichen Volks- oder Schwurgericht entscheidenden moralischen Ueberzeugung über den Beweis der Schuld der juristische Actenbeweis nach dem Buchstaben vorgeschriebener Beweisregeln trat, da erschien es oftmals unmöglich oder unpassend, manchen wirklich Schuldigen für überwiesen zu erklären, weil diese juristischen Beweise, zwei Zeugen, freiwilliges Geständniß oder Augenschein fehlten. Schon deshalb kam man sehr natürlich auf das Aushülfsmittel der Torturen und, soweit sie nicht ausreichten, zu den außerordentlichen Strafen und Sicherheitsmitteln und der Instanzlossprechung.. Der Mangel an Achtung der bürgerlichen Freiheit bei den juristischen Regierungsdienern aber (s. unten deutsche Geschichte) und der steigende Polizeidespotismus der Regierungen, welchem jene Mittel bequem waren und welchem die Juristen fröhnten, beförderte die Ausbildung. Als dann die Juristen sie einmal gegen die klarsten Rechtsgrundsätze und Gesetze factisch in die Praxis eingeführt und die absoluten Regierungen sie stillschweigend oder durch ihre ausdrücklichen Verordnungen genehmigt hatten, da erstarb mit aller freien Sprache des Volks auch so sehr das Rechtsgefühl der Juristen, daß sehr viele, so wie in Beziehung auf die Tortur selbst noch der berühmte Kanzler Koch (Vorrede zur Carolina) am Ende des vorigen Jahrhunderts, und in Beziehung auf die Instanzlossprechungen selbst Henke noch jetzt, es gar nicht begreifen konnten, wie man diese Ausgeburten der kastenmäßigen volksverachtenden und knechtischen Buchstabenjurisprudenz nur für ungerecht und entbehrlich finden könne. Doch hatte es freilich lange gedauert, bis die Jurisprudenz dermaßen verknöcherte, daß in ihr selbst alle Zweifel an die Rechtlichkeit und Gültigkeit dieser Einrichtungen erstarben. So fand selbst am Ende des siebenzehnten Jahrhunderts

*) S. Gesterding im neuen Archive des Criminalrechts. Bd. VIII. S. 581.

Digitized by Google

zu Carpzov's Zeiten die Losſprechung von der Inſtanz noch keine allgemeine Billigung. *) Die außerordentlichen Strafen und Sicherungsmittel waren zwar zu Carpzov's Zeiten ſchon häufig, **) doch ſiegten ſie erſt im achtzehnten Jahrhundert als Erſatz der theilweiſe verdrängten Tortur in den meiſten deutſchen Landesgeſetzen. Doch Gottlob fallen bei wieder erwachendem Volksleben und bei ſeiner Einwirkung auf das Recht die Lichtſtrahlen der wahren lebendigen Gerechtigkeit und bürgerlichen Freiheit immer mehr auch in das Dunkel unſerer Gerichts- und Actenſtuben und in die beſtäubten und eingeſchlafenen Herzen und Gefühle unſerer Juriſten. So kommen auch wir guten Deutſchen auf der rechten Rheinſeite allmälig wohl beinahe ſo weit in gerechten, die bürgerliche Freiheit ſchützenden ſtrafrechtlichen Einrichtungen, als — durch die Wohlthat napoleoniſcher Geſetzgebung — unſere Brüder auf dem linken Rheinufer. Und ſchon jetzt wagt man, bei dem Wunſche nach Herſtellung unſerer eigenen ältern deutſchen Einrichtungen, nicht mehr die Beſchuldigung der „Gallomanie", die der Verfaſſer dieſer Zeilen noch vor zwanzig Jahren von deutſchen Juriſten hören mußte. In unſerer neuen badiſchen Straf- und Strafproceß-Geſetzgebung ſiegte das mündlich öffentliche Gerichtsverfahren, im Verlangen der Mehrheit der Volkskammer wiederholt auch das Schwurgericht. Für irgend einen Reſt von Tortur aber, für außerordentliche Strafen und Sicherheitsmittel gegen Verdächtige und für Losſprechung von der Inſtanz wollte weder auf der Regierungsbank noch in einer der beiden Kammern auch nur eine einzige Stimme ſich erheben. Die Literatur über die außerordentlichen Strafen und Sicherungsmittel ſ. Mittermaier, deutſches Strafr. §. 183 u. 193.

C. Welcker.

Abſolutismus. Man muß außer dieſer Unvollkommenheit aller Menſchen zugleich ihre Freiheit in's Auge faſſen, durch deren Behauptung und würdige Anwendung zu ihrer und ihrer Mitmenſchen ſteten Vervollkommnung und zur freien würdigen Geſtaltung aller ihrer Lebensverhältniſſe ſie zugleich ihre höchſte Beſtimmung verwirklichen und ihre höchſte Befriedigung oder Glückſeligkeit finden ſollen. — Thut man dieſes, alsdann erſcheint die freie Theilnahme am Gemeinweſen doppelt unentbehrlich. Keineswegs mehr blos um ihrer Sicherheit willen, ſondern um ihrer Würde und Ehre, um ihrer höchſten Beſtimmung und Glückſeligkeit willen müſſen ſie die abſolute Gewalt der Regierung verwerfen, wahres, das heißt freies brüderliches Gemeinweſen und wahre politiſche Staatsbürgerfreiheit fordern. So thaten es alle edlen freien Völker und Bürger, weil ihnen die Vorſehung Freiheit und eine durch ſie zu verwirklichende Beſtimmung und keinen Gott zum Regenten gab. Doch ſelbſt ſchon aus dem untergeordneten Geſichtspunkte der Sicherung erſcheint der Abſolutismus verwerflich. Er iſt der beſtmöglichen Erkenntniß und Verwirklichung des Rechts nicht entſprechend. Er geht vielmehr

*) Practica rer. crimin. Q. 125. Nr. 1—16.
**) A. a. O. Q. 60. Nr. 36. 60.

überall in Geringschätzung und Nichtachtung des Rechts und der rechtlichen Freiheit, das heißt in Despotismus über und führt so zur erniedrigenden demoralisirenden Knechtschaft. Denn da wo selbst die Schranken des Rechts für die Regierung nicht mehr vorhanden, sie daran nicht gebunden ist und sie nicht achtet, da ist nicht mehr eine bloße absolute Form der Regierung, sondern Vernichtung des Rechts, Sklaverei, kurz despotische Verfassung vorhanden. — Ueber Absolutismus s. unter Aristoteles.

Abwesenheit, Abwesender, Absentée. Dadurch, daß die Verhältnisse des Lebens in den Kreis des Rechts und der Politik gezogen und mithin nach ihren Grundsätzen bestimmt werden, erhalten sie besondere juristisch-politische Begriffe und Grenzen, welche theils weiter sind, als die des allgemeinen Lebens und Sprachgebrauchs, theils enger. So z. B. heißt im gemeinen Leben Manches Besitz, was juristisch kein Besitz ist, und wieder Anderes wird nach juristischem Sprachgebrauch als Besitz betrachtet, was nach gewöhnlichem Sprachgebrauch nicht Besitz genannt wird (s. Besitz). Aehnlich ist's auch mit dem Worte Abwesenheit, welches nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch das Gegentheil von Anwesenheit an einem bestimmten Orte bezeichnet. In rechtlicher Hinsicht ist der abwesend, der an dem Orte, wo ein rechtliches Interesse seine Thätigkeit erheischte, für dasselbe nicht wirken kann. Der rechtliche Grundgedanke für diese Lehre ist folgender: Eine vernünftige Rechtsordnung sucht den Erwerb und den Verlust von Rechten so viel möglich nicht an bloßen Zufall, sondern an Bedürfniß, Verdienst und Schuld zu knüpfen. Deshalb muß sie die Unfähigkeit der Abwesenden, ihre Rechte zu schützen, unter bestimmten Bedingungen durch einen vormundschaftlichen Schutz (cura absentium) oder durch Wiedereinsetzung gegen Rechtsnachtheile, z. B. gegen versäumte Fristen, wohlthätig berücksichtigen. So that es auch das römische Recht. Nach ihm heißt zunächst der abwesend, der sich nicht an dem Orte befindet, wo eine Klage angestellt wird (L. 173 pr. und 199 pr. de verb. signif.). Doch wird in Beziehung auf besondere Rechtsverhältnisse auch der Begriff der Abwesenheit besonders bestimmt und z. B. in Beziehung auf die lange Verjährung nur der für abwesend erklärt, der nicht in derselben Provinz seinen festen Wohnsitz hat (L. 12 de praescript. longi temp.). Auch gilt oft der physisch nicht Abwesende, welcher durch andere Hindernisse, z. B. durch Wahnsinn oder Gefängniß, von Verfolgung seines Rechts abgehalten wird, juristisch als abwesend (L. 124 de reg. jur.). Dieses entspricht ganz der vorhin angedeuteten Rechtsidee. Es kann indessen nur bei den einzelnen Rechtsverhältnissen, z. B. Vormundschaft, Wiedereinsetzung, Verjährung, zur Sprache kommen, welche bestimmten Bedingungen für die Annahme der Abwesenheit und welche Wirkungen der verschiedenen Arten solcher Abwesenheit rechtlich begründet sind. Man unterscheidet die schuldlose und erzwungene Abwesenheit (indifferens), die löbliche, namentlich die zum Besten des Staates (laudabilis), und die tadelnswerthe (vituperabilis). Der allgemeine rechtliche Grundsatz ist es nach der obigen Grundidee, daß der

Staat die Rechte ſchuldlos und vollends verdienſtlich Abweſender ſchützen muß und insbeſondere ihr Unterlaſſen der Vertheidigung ihrer Rechte ihnen nicht darf nachtheilig werden laſſen. Eine große politiſche Frage iſt die, ob die nicht für verdienſtliche Zwecke Abweſenden für ihre Abweſenheit eine beſondere Steuer zahlen ſollen. Bekanntlich iſt in Irland dieſe Frage öfter aufgeworfen worden. In dieſem Lande ſind furchtbar große Vermögensungleichheiten und die ſchwerſten Bedrückungen für die Mehrheit der Bewohner dadurch entſtanden, daß dieſes Land mehrmals von den Engländern erobert wurde und dabei die Güter der katholiſchen Kirche und ſo vieler katholiſchen Irländer als Beute den Eroberern anheim fielen, ſo daß jetzt proteſtantiſche Kirchen und Gutsbeſitzer hundertmal mehr beſitzen, als ſie brauchen, die katholiſchen aber größtentheils furchtbar arm und beſitzlos wurden. Man kann nun vielleicht jene Kriege und Eroberungen gegen die katholiſchen Irländer, welche wiederholt der engliſchen Freiheit, Regierung und Verfaſſung feindlich und gefährlich und welche ſelbſt oft mit dem Ausland gegen dieſelben verſchworen waren, als unvermeidlich und entſchuldbar anſehen, ebenſo gut wie man auch andererſeits die Freiheitskämpfe der Irländer natürlich findet. Man könnte vielleicht auch theilweiſe ſelbſt die harten engliſchen Kriegs- und Eroberungsmaßregeln nach den damaligen Verhältniſſen entſchuldigen. Wer nicht einſeitig die menſchlichen Zuſtände beurtheilt, der wird nicht jedes Unglück, welches von Menſchen kommt, ihnen auch als unverzeihliches Unrecht zur Laſt ſchreiben. Allein hier wie anderwärts müſſen doch, ſobald eine dauernde friedliche und gerechte Vereinigung zu einem gemeinſchaftlichen brüderlichen Gemeinweſen ſtattfinden ſoll, drückende, vollends aber die humane Exiſtenz bedrohende und unverſchuldete Ungleichheiten einestheils der Vortheile, Güter und Genüſſe und anderntheils der Bedürfniſſe, Laſten, Arbeiten und Verdienſte nach gerechter Billigkeit möglichſt ausgeglichen werden. Hierauf beruht auch das Gerechte in den ſocialiſtiſchen, meiſt noch ſehr verwirrten Anſichten. So muß denn auch in Irland unter den Angehörigen deſſelben friedlichen bürgerlichen Gemeinweſens die verderbliche, gefährliche, die ungerecht drückende, ja bis zur unerträglichen Noth angeſtiegene Ungleichheit der Vermögens- ſo wie der Staatslaſten und Vortheile ausgeglichen werden, wenn von lebendiger Gerechtigkeit und einem auf die Dauer geſicherten Friedensſtande die Rede ſein ſoll. Eins der naheliegendſten Ausgleichungsmittel ſcheint es nun allerdings zu ſein, wenn man von den wohlhabenden, ohne Noth und Verdienſt auswärts verweilenden irländiſchen Gutsbeſitzern (absentées), welche jetzt gerade wegen ihrer Abweſenheit durch ihre Verwalter die armen Pächter doppelt unbillig behandeln und ausſaugen, und welche ihre aus dem Lande bezogenen, durch ſeine Geſetze und ſeine Bürger beſchützten Einkünfte, ſtatt ſie im Lande zu verzehren und ſo dem Lande wiederum nützlich zu machen, vielmehr ihrem Vaterlande entziehen, eine angemeſſene Ausgleichungsabgabe forderte. Solchergeſtalt könnte man das Unglück ſolcher Abweſenheiten für das Land möglichſt ausgleichen, mittelbar zugleich für ihre Verminderung wirken und allmälig auch die ſtets gefährliche feindſelige Stellung zwiſchen den

Digitized by Google

Nachkommen der beſiegten Irländer und der ſiegenden fremden Eroberer, den Krieg der Nichtbeſitzenden gegen die Beſitzenden beſeitigen.

Eine beſondere Art der Abweſenheit, gewiſſermaßen der höchſte Grad derſelben, iſt die Verſchollenheit. (S. den Art.) In bildlichem Ausdruck bezeichnet man auch Geiſteskrankheiten (ſ. den Art.) als Abweſenheit des Geiſtes. C. Welcker.

Acceptation, Accept, Acceptant. Die Erklärung des mit der Zahlung eines Wechſels Beauftragten, auf Vorzeigen des Wechſels, daß er den Betrag zur Verfallzeit bezahlen werde, heißt Acceptation oder Accept. Der Beauftragte wird durch dieſe Erklärung Acceptant, d. h. Annehmer des Wechſels. S. Wechſel und Wechſelrecht. K. Mathy.

Acceſſion, Acceſſionsvertrag. Wörtlich bezeichnet Acceſſion das Hinzukommen, Zuwachſen. In der Lehre vom Eigenthum an Sachen bezeichnet Acceſſion eine beſondere Art der Eigenthumserwerbung. Dieſelbe, die Erwerbung durch ſie oder durch Zuwachs, beſteht darin, daß der Eigenthümer einer ſolchen Sache, welche in Beziehung auf eine andere, die ſich unzertrennlich mit ihr verbunden hat, als die Hauptſache erſcheint, das Eigenthum der acceſſoriſchen oder Nebenſache (die accessio nach dem ächt römiſchen Sinne des Worts) erwirbt. Das allgemeine Sprüchwort ſagt: accessorium sequitur suum principale. Die vernünftigen Gründe dieſer Erwerbungsart aber beruhen darauf, daß einestheils bei einer ſolchen Verbindung verſchiedener Sachen, bei welcher eine Abſonderung beider Sachen entweder gar nicht oder nicht ohne ein ökonomiſch nachtheiliges Verderben möglich iſt, die Trennung unvernünftig wäre, und daß anderntheils die Natur und das Bedürfniß einer vernünftigen Eigenthumsvertheilung der Regel nach ein vollſtändiges und alleiniges freies Eigenthum jedes Rechtsmitgliedes an den von ihm rechtlich erworbenen Sachen erheiſchen. Hiernach iſt es alſo natürlich, daß der rechtmäßige Eigenthümer einer Hauptſache auch die damit unzertrennlich verbundene Nebenſache eigenthümlich erwirbt. Es giebt nun ſehr verſchiedene Arten ſolcher Acceſſionen, ſo z. B. die Alluvion, das heißt das allmälige natürliche Anſchwemmen von neuem Land an ein Grundſtück; die Avulſion, das gewaltſame Losreißen ganzer Stücke anderen Landes und ihr Zuſammenwachſen mit dem Hauptland; die Fruchterzeugung; ferner die Adjunction, d. h. die künſtliche Verbindung einer acceſſoriſchen Sache mit einer andern Hauptſache ohne innere Umgeſtaltung derſelben (durch Anſchweißen, Bauen, Einweben, Schreiben und Malen, Säen und Pflanzen); ferner die Specification oder die künſtliche Umgeſtaltung einer Sache. Der Entwickelung der Grundſätze einer gerechten und heilſamen privatrechtlichen und völkerrechtlichen Eigenthumsvertheilung muß es überlaſſen bleiben, die näheren rechtlichen Bedingungen dieſer Eigenthumserwerbungen und insbeſondere auch die etwa billigen Entſchädigungsanſprüche für den, der das frühere Eigenthum der Nebenſache verliert, zu begründen. (S. Eigenthum.)

Acceſſion des Beſitzes nennt das römiſche Recht das Hinzurechnen

der Besitzzeit des Vorgängers zu der Besitzzeit dessen, der durch Verjährung eine Sache erwerben will.

Accessions- oder Beitrittsverträge sind völkerrechtlich solche Verträge, durch welche eine Macht dem zwischen andern Mächten abgeschlossenen Vertrage beitritt und somit die Vertragsverpflichtungen und Berechtigungen auch für sich erwirbt, so wie z. B. in den Befreiungskriegen die kleineren deutschen Staaten dem zwischen den größeren Mächten abgeschlossenen Alliancevertrage beitraten, oder wie Würtemberg und Baden durch besondere Accessionsacte dem ohne sie abgeschlossenen deutschen Bundesvertrag beitraten. Diese Accessionsacte werden auch zuweilen blos ehrenhalber, also ohne rechtliche Wirkung, bald blos in der Absicht, die zwischen fremden Mächten geschlossenen Verträge zu garantiren, eingegangen. Sie sollen ferner oft ganz dieselben Rechte und Verbindlichkeiten der ursprünglichen Contrahenten begründen, bald durch besondere Clauseln dieselben vermehren oder vermindern. Es kommt hier Alles auf die erweisbare Absicht der Contrahenten an. Im Zweifel sind alle Rechte und Verbindlichkeiten der ursprünglichen und der accedirenden Contrahenten gleich. Bei feierlichen Verträgen, namentlich bei Friedensschlüssen, wird der ganze Text des ursprünglichen Vertrags in die Accessionsurkunde aufgenommen, sonst aber erklärt, daß jener Vertrag ebenso gelten solle, als wenn er Wort für Wort eingerückt wäre. Es gelten übrigens hier ganz die allgemeinen Grundsätze völkerrechtlicher Verträge. Vorzüglich behandelt sind die Accessionsverträge in C. W. v. Steck's Ausführungen politischer und rechtlicher Materien Nro. II. S. 48. S. auch Moser's Versuch des neuesten europäischen Völkerrechts Bd. VIII. S. 305; X, 2 und 416. C. Welcker.

Ackerbau (Landwirthschaft). — Der Ackerbau ist so sehr Hauptzweig der Landwirthschaft, daß das Wort „Ackerbau", wie auch Agricultur in den romanischen Sprachen, als gleichbedeutend mit Landwirthschaft gebraucht wird. Derselbe ist für den Staat so wichtig, und ein blühender Zustand des Ackerbaues so entschieden die Grundlage des nachhaltigen Wohlstandes und der Unabhängigkeit der Staatsgesellschaft, daß zu allen Zeiten, außer etwa in Zeiten des Verfalles, die Landwirthschaft eine geachtete Beschäftigung war, ihre Pflege und Förderung die Sorgfalt der Staatsmänner und Regierungen besonders in Anspruch nahm, ihre Vernachlässigung oder Mißhandlung die schlimmsten Folgen nach sich zog. China, Aegypten, Rom zeigen dies nicht minder als Deutschland, Großbritannien, Frankreich. — Die Landwirthschaft wie der Bergbau und die Forstwirthschaft entsteht, wo Menschen mit festen Wohnsitzen in gesellschaftlichem Verbande zusammenleben. Es genügt dann nicht mehr das bloße Sammeln von Holz, Kleidungsstoffen und Nahrungsmitteln zum eigenen Gebrauche; die Arbeit theilt sich, und die sogenannte Urproduction, die Gewinnung von Mineralien, Holz, Pflanzen und Thieren, wird mit Anwendung von Arbeit und Capital gewerbsmäßig betrieben. Die Landwirthschaft, welche Pflanzen und Thiere in größerer Menge, theilweise auch in größerer Güte, erzeugt, als die Natur

ſolche ohne menſchliche Beihülfe hervorbringen würde, folgt bei regelmäßiger Entwickelung auf das Jäger-, Fiſcher- oder Hirtenleben und geht dem Handel und der Induſtrie voraus.

Die Wichtigkeit der Landwirthſchaft für den Staat beruht hauptſächlich darauf, daß ſie die nothwendigſten, von allen Menſchen begehrten, alſo auch in großer Menge zu erzeugenden Bedürfniſſe liefert. Dieſe im eigenen Lande hervorzubringen, iſt von hohem Werthe. Die zahlreiche Claſſe der Bevölkerung, welche ſich damit beſchäftigt, gewinnt nicht nur ihren eigenen Unterhalt, ſondern noch einen Ueberſchuß, der, unter günſtigen Verhältniſſen, für mehr als die doppelte Zahl von Menſchen hinreichen kann. Zugleich findet der Staat in dem Landvolke die kräftigſten Beſchützer und Vertheidiger des Bodens, der es nährt. Iſt der Ackerbau im Stande, durchſchnittlich den Bedarf der Geſammtbevölkerung zu decken, ſo kann zwar immerhin durch Fehljahre ein Ausfall eintreten, welcher vom Ausland erſetzt werden muß und, inſofern dies nicht ſchnell und billig geſchehen kann, Mangel und Noth veranlaßt. Allein wenn die eigene landwirthſchaftliche Production ſelbſt in gewöhnlichen Zeiten nicht zureicht, ſo kommen zu den ſelteneren Störungen durch die Ungunſt der Natur die weit häufigeren durch Stockung des Verkehrs, durch Hinderniſſe aller Art, die es ſchwierig machen, ſich die nöthigen Vorräthe vom Ausland zu verſchaffen. Mangel und Noth werden dann häufiger und dehnen ſich weiter aus. Wenn auf der andern Seite die Landwirthſchaft durchſchnittlich einen Ueberſchuß liefert, der nicht im Gebiete des Staates begehrt wird, ſondern in das Ausland verkauft werden muß, falls nicht eine Entwerthung zum Nachtheil der Landwirthe eintreten ſoll, dann iſt dieſer auswärtige Handel kein günſtiger für die Entwickelung der Volkswirthſchaft. Wir ſetzen dabei voraus, daß die auszuführenden Producte nicht etwa ſolche Rohſtoffe oder Handelsgewächſe ſind, zu deren Bau Klima und Boden ein Land vorzugsweiſe befähigen, ſondern daß es ſich um gewöhnliche Nahrungsmittel, hauptſächlich um Getreide handelt. Der große Wechſel der Nachfrage, verbunden mit den Schwankungen, welche durch Zölle und andere Maßregeln in den Abſatzländern veranlaßt werden, machen die Getreideausfuhr immer unſicher und zum Gegenſtande gewagter Speculationen. Der wünſchenswertheſte Zuſtand iſt offenbar da, wo die Landwirthſchaft, durch eine neben ihr allmälig erblühende ſtädtiſche Bevölkerung aufgemuntert, ihren Ueberſchuß an eine einheimiſche Induſtrie, an die mit Handel, Kunſt, Wiſſenſchaft, Dienſtleiſtungen und Gewerben beſchäftigten Claſſen abgeben kann, von welchen ſie wieder die zu ihrer weiteren Ausbildung nöthigen Kenntniſſe und Capitalien eintauſcht. Alsdann wird der Staat eine möglichſt zahlreiche, für die nöthigſten Bedürfniſſe ſich ſelbſt genügende, zu dem vortheilhafteſten Handelsverkehre mit dem Auslande gelangende Bevölkerung erzielen; er wird die Stufe des Wohlſtandes und der Macht erreichen, zu der ihn die möglichſt zweckmäßige Entwickelung aller ſeiner Hülfsquellen und der Kräfte des Geiſtes, der Arbeit und des Capitals befähigen. Eine Nation, welche den Ackerbau vernachläſſigte, iſt nie groß geworden

Digitized by Google

oder dauernd groß geblieben; eine Nation, welche bei dem Ackerbau ſtehen bleibt, wird nie ein Uebergewicht über jene behaupten können, die es verſteht, zu rechter Zeit durch Benutzung der übrigen Güterquellen ihre Kräfte zu vermehren. Von der Geſammtvolkszahl beſchäftigen ſich ausſchließlich mit dem Ackerbau: in Rußland $\frac{4}{5}$, in Frankreich $\frac{3}{5}$, in Deutſchland etwas über die Hälfte (je nach den einzelnen Ländern iſt das Verhältniß verſchieden, z. B. in Oeſterreich $\frac{7}{10}$, in Preußen nahe $\frac{3}{5}$, in Würtemberg nicht ganz $\frac{1}{2}$), in Großbritannien $\frac{1}{3}$. — Großbritannien ſucht ſich hinſichtlich ſeines Getreidebedarfs von dem europäiſchen Continent unabhängig zu machen, indem es die Unzulänglichkeit der eigenen Production durch Beifuhr aus ſeinen Colonien (beſonders Canada) deckt, wie einſt Rom in Sicilien und Aegypten ſeine Kornkammern hatte; aber die Zeit der Lostrennung vom Mutterlande wird für Canada kommen, wie ſie für die Vereinigten Staaten gekommen iſt; die Macht Frankreichs ruht auf einer feſteren Grundlage als die britiſche. Holland verdankt einen großen Theil ſeines Reichthums dem Umſtande, daß es der Niederlagsort für den Ueberfluß der Fruchtländer Polen, Rußland, Norddeutſchland war; es bereicherte ſich durch den Zwiſchenhandel, allein die Fruchtländer ſelbſt ſind nicht reich dadurch geworden.

Der Ackerbau wird durch das Klima und den Boden bedingt; die Bodenfläche läßt ſich nicht beliebig vergrößern, die Menge und Güte der Früchte geht nicht über eine gewiſſe Grenze hinaus. Allein der Fleiß und die Geſchicklichkeit des Menſchen haben einen ſo großen Spielraum, daß dadurch die von der Natur gegebenen Verhältniſſe auffallend geändert werden können. Fruchtbare Länder nähren kümmerlich eine dünn geſäete Bevölkerung, im Süden und Südoſten von Europa, in Kleinaſien, Perſien u. ſ. w., Länder, die großentheils in ihrer Geſchichte und in den Trümmern ihrer Städte die Ueberlieferung ehemaliger Größe bewahren. Umgekehrt ſehen wir unter rauherem Himmel und auf einem Boden, den nur ſchwere Arbeit lockert und empfänglich macht, üppige Saaten keimen. — Menſchliche Einrichtungen, bezüglich auf das Eigenthum und die Benutzung des Bodens ſo wie auf die Art des Betriebs, ſind es, welche die Zuſtände und die Entwickelung des Ackerbaues mindeſtens ebenſo weſentlich bedingen, wie der Boden und das Klima.

Der Ackerbau gewährt, wie geſagt, ſehr bald dem Bearbeiter einen Ueberſchuß über den Bedarf zum eigenen Unterhalte. Dies iſt ſchon da der Fall, wo nur die beſten Grundſtücke mit kunſtloſer Arbeit und einfachen Werkzeugen in Anbau genommen werden, weil der Begehr nicht ſtark genug iſt, den Anbau geringeren Bodens mit größerem Aufwande zu lohnen. Dieſer Ueberſchuß giebt dem Boden einen Werth als Eigenthum. Der Eigenthümer kann denſelben entweder ſelbſt bauen, oder ihn Andern zur Benutzung überlaſſen, gegen eine Entrichtung, die aus jenem Ueberſchuſſe geſchöpft wird. So entſteht die Grundrente (ſ. dieſe). So wäre ſie entſtanden, wollen wir ſagen, wenn nur das Recht und nicht die Gewalt bei Zutheilung und Uebertragung des Eigenthums und bei Feſtſtellung der Bedingungen für die Benutzung des Bodens gewaltet

Digitized by Google

hätte. Für eine geschichtliche Erörterung dieser Verhältnisse ist hier nicht der Ort; der Leser findet das Wesentliche hierüber in den Artikeln: Agrarische Gesetze, Domänen, Gemeinden, Gütergemeinschaft u. a. Die Verhältnisse des Mittelalters verminderten in Deutschland die Zahl der freien Grundeigenthümer; der größte Theil der Bodenfläche kam in die Hände des Staates, der Kirche, des Adels; die Bauern wurden großentheils unfreie, abhängige Leute, Leibeigene (s. Leibeigenschaft). Sie wurden mit Frohnden (s. diese) und Abgaben aller Art belastet, deren Aufzählung Hunderte von Namen umfaßt (z. B. bei Lang, historische Entwickelung der deutschen Steuerverfassungen). Konnte unter diesen Verhältnissen der Ackerbau sich nicht besonders heben, so gab er doch die Mittel zu Allem, was jene Zeit geleistet hat. Der Ueberschuß des Bodenertrags bestritt den Aufwand für die Hofhaltungen der weltlichen und geistlichen Fürsten, für die Kriege der Staaten und die Fehden des Adels. Der Grundbesitz allein verlieh Macht und Ansehen, denn es hatte sich noch kein Capitalreichthum neben ihm gesammelt; mittelst Frohnden und Grundlasten wurden die Dome, die Burgen und Klöster gebaut, die Kreuzzüge gerüstet; die Sorge für die Erhaltung der Zehnten und Gülten milderte wohl auch den Druck der Leibeigenschaft, denn man mußte den Feldarbeitern wenigstens die Möglichkeit lassen, zu leben, um für die Herren arbeiten zu können.

In Folge der Kreuzzüge, welche den Verkehr erweiterten, hoben sich die deutschen Städte; Handel und Gewerbe nahmen einen bisher ungekannten Aufschwung und belebten durch vermehrte Nachfrage nach landwirthschaftlichen Erzeugnissen den Ackerbau. Die Bahn war gebrochen, auf welcher die volkswirthschaftlichen Bedingungen zu Deutschlands Macht und Größe hätten erobert werden können. Dem Faustrechte wurden Schranken gesetzt, die großen Grundbesitzer erkannten ihr wahres Interesse in der Vermehrung des Ertrags ihrer Güter, und ein gewisser Wohlstand fing an, sich auf dem Lande zu verbreiten. Die Ursachen, welche Deutschland aus dieser Bahn herauswarfen und zu langem Unglück verdammten, sind bekannt. Es sind theils äußere, wie die Veränderung des Handelszugs durch Entdeckung des Seewegs nach Ostindien, welche dem deutschen Handel Eintrag that, theils innere, worunter hauptsächlich die Zwietracht der Fürsten, des Adels und der Städte, welche die Hülfsquellen des Landes zerstörte, während Frankreich und England ihre Einheit gründeten und damit ihre Macht und Größe. Eine wohl zu beachtende Folge der Eifersucht zwischen dem Adel und den Städten war der Wetteifer im Luxus. Die reichen Bürger kleideten sich und ihre Frauen mit ausgesuchter Pracht; im gleichen Verhältnisse war das Hausgeräthe und die Lebensweise. Ritter und Edelfrauen wollten hinter den Städtern nicht zurückbleiben, und die Erpressungen von den Grundholden wurden stärker, während zugleich der Ertrag des Bodens in Folge des sinkenden Wohlstandes abnahm. Wie durch den grausamen Druck auf das Landvolk der Ausbruch des Bauernkrieges hauptsächlich herbeigeführt wurde, kann man in Zimmermann's Geschichte des deutschen Bauernkrieges nachlesen. Indem nun vollends die

Sieger Tausende von Bauern sammt den Dörfern ihrer blinden Rache opferten und den Ueberlebenden noch ein härteres Joch aufluden, wütheten sie gegen ihr eigenes Fleisch und Blut, gegen die Quelle ihres eigenen Wohlstandes. Dennoch gehörte noch der furchtbare dreißigjährige Krieg dazu, um Deutschland völlig zu Grunde zu richten! So groß ist die Anhänglichkeit der Menschen an ihren heimathlichen Boden, daß sie ihn unter allen Umständen, selbst als mißhandelte Sklaven für ihre unmenschlichen Treiber bauen. So groß ist aber auch die Heilkraft menschlicher Einsicht und Thätigkeit, daß sie, in Verbindung mit der unverwüstlich schaffenden Natur, jede Wunde zu schließen vermag, welche Rohheit und schlechte Leidenschaften der Gesellschaft geschlagen haben mögen.

Aus der geistigen Arbeit des achtzehnten Jahrhunderts und den daraus hervorgegangenen Ereignissen haben sich auch die Grundsätze entwickelt, die, in ihren wesentlichen Punkten unbestritten, gegenwärtig für die Pflege der Landwirthschaft gelten.

Wir betrachten zuvörderst die Einrichtungen und gesetzlichen Bestimmungen über das Eigenthum der Grundstücke.

Da Niemand besser wirthschaftet als der Eigenthümer, welchem für seinen Fleiß und seine Verwendungen in dem höheren Ertrage der Lohn zu Theil wird, den er auch nach seinem Tode den Erben gesichert weiß, so ist eine wesentliche Bedingung für das Gedeihen des Ackerbaues, daß die Hindernisse entfernt werden, welche es dem selbstwirthschaftenden Landwirthe schwer oder unmöglich machen, Grundeigenthum zu erwerben. Solche Hindernisse sind: die Unveräußerlichkeit, die Untheilbarkeit und die Vorrechte bezüglich auf den Erwerb von Landgütern. Als in Frankreich unter dem Consulate (1802) statistische Notizen gesammelt wurden, um die Zahl und den Nahrungsstand der Bewohner und die Wirkungen der Revolution auf die volkswirthschaftlichen Verhältnisse zu ermitteln, ergab sich in den 41 Departementen, aus welchen diese Notizen am vollständigsten erhoben werden konnten, ungeachtet der zehnjährigen inneren Unruhen und äußeren Kriege, ungeachtet der Abnahme der Schifffahrt, des auswärtigen Handels und vieler Fabricationszweige, dennoch eine bedeutende Zunahme der Bevölkerung seit 1792 und eine Vermehrung der landwirthschaftlichen Erzeugnisse und des Wohlstandes im Allgemeinen. Niemand hatte dieses Ergebniß erwartet: es war die Folge des Verkaufs der Nationalgüter und der Abschaffung der Feudallasten. Dagegen schildert Balbi in seiner Statistik die großen Strecken ungebauter Ländereien in Portugal, welche „der Krone, der Kirche, dem hohen Adel (als Majorate) und den Gemeinden gehören" und, weil sie, als unveräußerlich, nicht verkauft werden dürfen, theils unbenutzt liegen, theils nur elende Weide abgeben. In Rußland kann ein nicht adeliger freier Mann nicht mehr Land erwerben, als er mit seiner Familie zu bestellen im Stande ist; denn Güter, auf welchen Bauern (Leibeigene) sind, dürfen nur von Adeligen besessen werden.

Daß in Beziehung auf Staatsgüter überwiegende Gründe gegen die unbedingte Veräußerung an Private vorliegen, ist in dem Artikel

Domänen ausgeführt; allein ebenso wenig soll die Unveräußerlichkeit unbedingtes Gesetz sein.

Aehnlich verhält es sich mit den Gemeindegütern, worüber der betreffende Artikel das Nähere enthält (Gemeinde, unter Z. IV vom Gemeindevermögen; man vergleiche auch den Artikel Gemeinheitstheilungen). Ebenso kann die Veräußerung der in todter Hand (Corporationen und Stiftungen) befindlichen Güter (zum Theil sind sie durch die Landesverfassungen garantirt) und die Auflösung der Majorate (s. diese) nicht gerade befohlen, aber doch möglich gemacht oder erleichtert werden. In Preußen können die Fideicommisse durch Familienbeschluß aufgelöst werden. (Edict vom 9. Oct. 1807).

Untheilbare Bauerngüter (gebundene Güter, geschlossene Hofgüter) eignen sich hauptsächlich für rauhere Gebirgsgegenden, wo zur Ernährung einer zahlreichen Familie schon eine größere Bodenfläche erforderlich ist, wo ein ansehnlicher Theil des Bodens nur als Weide benutzt werden kann und wo eine unbeschränkte Theilbarkeit als Anfang der Verarmung betrachtet werden müßte. Der tüchtige Schlag freier Hofbauern und ihrer in der Regel gut gehaltenen Dienstleute könnte in solchen Gebirgsgegenden nicht, wie in der fruchtbaren Ebene, durch eine größere Zahl von minder begüterten aber immer noch in ihrem Nahrungsstande unabhängigen Landwirthen und durch Tagelöhner, welche auf kleinen eigenen Feldstücken die unentbehrlichsten Nahrungsmittel für ihren Verbrauch erzielen — ersetzt werden. Auf dem badischen Schwarzwalde ist die Zahl der geschlossenen Hofgüter ziemlich groß; man zählt deren im Oberrheinkreis 2488 mit einem Flächengehalte von 191,420 Morgen. Sie können nur dann als nachtheilig für das Gedeihen der Landwirthschaft angesehen werden, wenn es den Eigenthümern an dem erforderlichen Betriebscapital zur gehörigen Bewirthschaftung fehlt. Die Gesetzgebung (v. 23. März 1838) hat daher die Untheilbarkeit der geschlossenen Hofgüter aufrecht erhalten, giebt jedoch der Polizeibehörde die Befugniß, wenn ein solches „für die Belebung der Industrie und Staatsbevölkerung allzu groß befunden werden sollte", die Zerschlagung in mehrere Hofgüter zu verordnen; auch kann durch Anordnung der Eltern oder Einwilligung des Vortheilsberechtigten (der jüngste Sohn oder, wenn keine Söhne da sind, die älteste Tochter) ein Hof in halbe oder Viertelsantheile zerlegt werden, wenn es an Gebäuden nicht fehlt (vergleiche auch den Artikel Bauerngut).

Vorrechte einzelner Classen (Adel), wodurch Andere in der Erwerbung von Grundeigenthum beschränkt oder völlig davon ausgeschlossen werden, sollten bei unsern gegenwärtigen Staatsverhältnissen nicht mehr bestehen und, wo sie noch vorkommen, aufgehoben werden. So ist z. B. in Preußen die Bestimmung abgeschafft, wonach Rittergüter von Bürgerlichen nicht gekauft werden durften.

Im Allgemeinen läßt sich demnach die Aufgabe der Gesetzgebung bezüglich auf das Grundeigenthum dahin feststellen: daß, wenn auch nicht die gesammte Bodenfläche dem freien Verkehre überlassen werden kann,

Digitized by Google

doch nur ein verhältnißmäßig geringer Theil demſelben entzogen bleibe, ſo daß der Landwirth immer hinreichende Gelegenheit findet, Grundeigenthum zu erwerben; daß ferner die Unveräußerlichkeit da nicht beſtehen bleibe, wo ſie dem Aufblühen der Landwirthſchaft offenbar nachtheilig iſt. Um noch ein Beiſpiel des Gegenſatzes anzuführen, zwiſchen den Wirkungen entgegenſtehender Einrichtungen, erwähnen wir einerſeits der römiſchen Campagna, einer Fläche von mehr als 2000 italieniſchen Quadratmeilen, welche, im Beſitze von etwa vierzig Mercanti di tenute, etwas Vieh und wenige Menſchen, deren Zahl von Jahr zu Jahr abnimmt, auf dem fruchtbarſten Boden ernährt; andererſeits gedenken wir der Vereinigten Staaten von Nordamerika, wo, bei leichtem Erwerbe von Grundeigenthum, der Pflug den Boden im Sturmſchritt erobert und die Bevölkerung in einem Jahrhundert ſich verſiebzehnfacht hat. —

Nicht minder wie die Erwerbung von Grundeigenthum verdienten die Beſchränkungen deſſelben durch gutsherrliche Rechte und Servituten, ſo wie andere Erſchwerungen der Bodenbenutzung die Aufmerkſamkeit der Staatsverwaltung. Sie hat die dringende Aufforderung, nicht nur von dem Geſichtspunkte des Rechts und der Politik, ſondern auch von dem Standpunkte der Volkswirthſchaft aus, dafür zu ſorgen, daß ſowohl die Beſchränkungen als auch die Laſten, welche auf den Bauern und dem Boden, außer den ordentlichen Staatsſteuern und den rein privatrechtlichen Verbindlichkeiten, ruhen, hinweggeräumt werden.

Ueber die Verwerflichkeit und Schädlichkeit der perſönlichen Unfreiheit ſpricht ausführlich der Artikel Leibeigenſchaft; wir erwähnen daher hier nur noch des Punktes, daß mit der Aufhebung der Leibeigenſchaft gleichzeitig die neuen Verhältniſſe der Bauern zu dem Gutsherrn geregelt werden müſſen; die Freiheit wäre ein ſchlimmes Geſchenk, wenn man die Freigelaſſenen der Gnade des frühern Leibherrn, und dieſem damit die Befugniß überließe, die Leute von Haus und Hof zu jagen oder ihnen die fernere Benutzung des Bodens nur unter den härteſten Bedingungen zu geſtatten. Darum ſteht die Befreiung der Perſonen mit der Ordnung der Gutsverhältniſſe im engſten Zuſammenhang.

Das Erblehenverhältniß beſchränkt das Eigenthum des Beſitzers durch den Vorbehalt des Heimfalls, durch die zum Verkauf oder zur Verpfändung erforderliche Zuſtimmung des Gutsherrn, und legt demſelben außer dem Canon, der jährlich zu entrichtenden Abgabe, auch noch in Kauf- und Erbfällen den Handlohn, Laudemium, (bei Todesfällen auch Sterbfall) von 5 bis 10 Procenten des Gutswerthes auf (in manchen Fällen bis $33\frac{1}{3}$ Procent, daher der Name Drittelspflicht). Noch mehr beſchränkt iſt das Eigenthum bei denjenigen Gütern, welche nur auf eine oder zwei Generationen oder auf Lebensdauer verliehen ſind (Schupflehen). — Dieſe Verhältniſſe fügen der landwirthſchaftlichen Production großen Schaden zu, indem ſie dem Bauer die Luſt benehmen, für dauernde Verbeſſerungen, die aber erſt ſpäter Früchte bringen, — Austrocknung von Sümpfen, Obſtbau u. dgl. — Opfer zu bringen, und indem ſie ihn gerade in Augenblicken, wo er große Koſten aufzuwenden

Digitized by Google

hat, mit unmäßigen Abgaben überbürden. Es liegt daher im Intereſſe des Staates, billige Beſtimmungen zu treffen, unter denen das Lehensverhältniß aufgelöſt und volles Eigenthum erworben werden kann. Leider ſind den deutſchen Staaten, wenigſtens den kleineren, durch die Verhältniſſe zu den Standes- und Grundherren, mehr oder weniger die Hände gebunden; allein ſie können einſtweilen mit den zu den Staatsdomänen gehörigen Bauernlehen den Anfang machen. — In Baden gelten für die Allodification der Bauernlehen im Weſentlichen folgende Beſtimmungen (Verordnung vom 11. Mai 1826).

Die Erblehen (Erbbeſtände) können auf Anſuchen der Erbbeſtänder in freies Eigenthum verwandelt (allodificirt) werden. Canon und Lehensnexus können nicht einzeln, ſondern nur zuſammen abgekauft werden. Der Abkauf des Canons geſchieht im achtzehnfachen Betrag. Für den Sterbfall wird die Hälfte der Fallgebühr, und als Ablöſungsſumme für das Laudemium (Handlohn) der zehnte Theil deſſelben angeſetzt. Um die Abkaufsſumme für den Heimfall auszumitteln, wird der Werth, den das Lehen als freies Eigenthum haben würde, beſtimmt und von dieſem Werthe der Betrag für den Abkauf des Canons, Sterbfalls und Laudemiums abgezogen. Von der hiernach übrig bleibenden Summe werden: bei Lehen, die auf Leibeserben und Seitenverwandte des erſten Erwerbers übergehen, — ein Procent; bei ſolchen, die auf deſſen Leibeserben übergehen, drei Procent; bei ſolchen, die nur auf deſſen männliche Leibeserben übergehen, — ſechs Procent für die Heimfallshoffnung berechnet. Bei Erblehen, die nicht nur auf Leibeserben und Seitenverwandte des erſten Erwerbers, ſondern auch auf Geſchenk- und Vermächtnißnehmer des jeweiligen Erbbeſtänders übertragen werden können, wird für den Heimfall nichts angeſetzt.

Schupflehen (die auf eine oder einige Generationen verliehen ſind), können allodificirt werden, wenn der Lehenmann 1) den achtzehnfachen Betrag des Canons baar erlegt oder in verzinslichen Terminen berichtigt; 2) den nach Abzug dieſer Summe verbleibenden Reſt des Gutswerthes durch Verpfändung des Gutes oder anderer Liegenſchaften bis zum doppelten Werthe ſichert und nach ſeinem Abſterben durch ſeine Erben berichtigen läßt, oder wenn er eine nach ſeinem Alter bemeſſene Zahl von Procenten von dem Reſte des Gutswerths baar oder in verzinslichen Terminen bezahlt (das Niederſte ſind 16 Procent in einem Alter von 20 Jahren, das Höchſte 78 Procent in einem Alter von 75 Jahren). Der Lehenmann kann auch das Gut an ſich bringen, wenn er die unter Ziffer 2 angeführten Verbindlichkeiten erfüllt und den Canon fortentrichtet. Doch gilt dies nur da, wo der Canon über 25 fl. beträgt, und unter der Bedingung, daß er bei der Zerſtückelung des Gutes abgelöſt werden muß, falls er in Theile unter 25 fl. zerfallen würde. — Für die urſprünglich auf drei Generationen verliehenen Erbbeſtände wird für den Heimfall, wenn der Erbbeſtand noch auf drei Generationen geht, 4 Procent, auf zwei Generationen 7 Procent, auf eine Generation 11 Procent berechnet. Dauert der Beſtand nur noch für die Lebenszeit des Inhabers, ſo geſchieht die Allodification wie bei den Schupflehen. —

Digitized by Google

Der Gutswerth, welcher der Allodification zu Grunde zu legen iſt, wird mit Rückſicht auf den Anſchlag von Sachverſtändigen, den Pachtertrag und den Steueranſchlag feſtgeſetzt. (Man vergleiche den Artikel Allodium.)

Die unzähligen Laſten, welche jährlich, oder in noch kürzeren Friſten wiederkehrend, den Bauern aufgelegt wurden, waren perſönliche Leiſtungen, Frohnden, oder Abgaben vom rohen Ertrag, Zehnten, oder beſtimmte Entrichtungen in Geld oder Naturalien, die nicht von der Größe des Ertrags abhingen, Gülten, Bodenzinſe u. dgl. Sie lieferten früher alle Mittel zur Beſtreitung der Staatsausgaben, zur Pflege von Wiſſenſchaft und Kunſt, für die Bildungszwecke von Kirche und Schule, für den Unterhalt von Armen und für wohlthätige Anſtalten. Allein ſie lieferten dieſe Mittel um den Preis eines elenden Zuſtandes der ackerbauenden Bevölkerung und der landwirthſchaftlichen Production. Sie können nicht fortbeſtehen, ohne den Staat auf einer ſo niedern Stufe der Macht und der Bildung feſtzuhalten, daß er von den Staaten weit überflügelt wird, in welchen die Landwirthſchaft, frei ſich entwickelnd, die Induſtrie und den Handel befruchtet und ihrerſeits wieder von dieſen Güterquellen befruchtet wird; wo durch Entfernung ſchlechter Einrichtungen und künſtlicher Hinderniſſe, durch weiſe Förderung nützlicher Beſtrebungen ſämmtliche Güterquellen ganz andere Mittel für allgemeine und höhere Zwecke liefern, ganz andere Kräfte an Menſchen und Capital hervorbringen, als diejenigen, welche von dem unglücklichen überbürdeten Landmann in roheſter Weiſe erpreßt werden können. Es war genug, daß ein oder der andere europäiſche Staat zur Durchführung der beſſeren volkswirthſchaftlichen Grundſätze gelangte, um die übrigen, früher oder ſpäter, mehr oder weniger vollſtändig, zur Nachfolge zu zwingen. Jede Regierung, welche die Augen offen hat für die Bedürfniſſe der Zeit, wird dafür ſorgen, daß die Frohnden, Zehnten und andere bäuerliche Laſten abgeſchafft werden. Wie dies geſchehen kann, durch unentgeltliche Aufhebung, durch Ablöſung auf Koſten der Pflichtigen oder der Geſammtheit (des Staates), oder auf gemeinſchaftliche Koſten des Staats und der Pflichtigen, dies wird durch rechtliche und volkswirthſchaftliche Natur der Laſt, ſodann auch durch Zeit und Umſtände bedingt. Einer näheren Ausführung, wie die Wichtigkeit der Sache ſie verlangt, überheben uns hier die Artikel: Abgaben, Ablöſung, Ablöſungscapital, Beeten, Frohnden und Zehnten.

Die bisherige Erfahrung in Deutſchland hat gelehrt, daß die Gutsherren in ihren Anſprüchen auf Entſchädigung mit beſonderer Sorgfalt berückſichtigt worden ſind, und daß theils die Pflichtigen, theils die Geſammtheit für die Befreiung des Bodens große Opfer gebracht haben, welche die Früchte der wohlthätigſten Maßregeln noch eine Reihe von Jahren ſchmälern. Daß die Maßregeln zur Umwandlung und Beſeitigung gemeinſchädlicher, die Landwirthſchaft niederhaltender Laſten nicht übereilt werden, verſteht ſich bei den Deutſchen von ſelbſt. In den meiſten deutſchen Ländern iſt man kaum über die Anfänge hinausgekommen,

Digitized by Google

indem die Zehnten in feste Geld- oder Getreideabgaben, die Frohnden und andere Laſten ebenfalls fixirt und etwa noch für ablösbar erklärt wurden, aber unter Bedingungen, deren Erfüllung wenigſtens den ärmeren Landwirthen unmöglich iſt oder ihren ökonomiſchen Ruin nach ſich ziehen kann. Belege dafür findet man in den oben angeführten Artikeln. Daraus folgt auch, daß die Beſorgniß ungegründet war, als ob die Berechtigten hinſichtlich der Anlage ihrer Entſchädigungscapitalien in Verlegenheit gerathen und Verluſte erleiden würden. Dieſe Capitalien fließen nicht ſo plötzlich und maſſenweiſe den Berechtigten zu, daß dieſe hierdurch in Verlegenheiten kommen könnten. Selbſt wo der Staat als Gutsherr berechtigt iſt und geneigt, die Geſetze über die Erleichterung des Ackerbaus mit Eifer zu vollziehen, ſelbſt da ergeben ſich Schwierigkeiten, die nicht vorausgeſehen waren und die Erledigung der Geſchäfte verzögern; als Beiſpiel erwähnen wir nur die Schwierigkeiten bei Abſchätzung der Zehntlaſten. Die Grundherren zeigen in der Regel weniger guten Willen als der Staat, aber doch im Durchſchnitt mehr als die Corporationen, namentlich als die Kirche, welche am hartnäckigſten gegen die Ablöſung von Frohnden, Zehnten und Feudallaſten anzukämpfen pflegt. Die Ablöſungscapitalien kommen daher nie ſo ſchnell ein, daß die Empfänger nicht Zeit genug gehabt hätten, für deren Anlage zu ſorgen. Der Staat kann ſolche Gelder zur Schuldentilgung verwenden, oder er kann ſie in ſeinen eigenen und in den unter ſeiner Leitung ſtehenden Creditanſtalten ſo lange beſchäftigen, bis er ſie zu neuen Erwerbungen oder für große gemeinnützige Unternehmungen zu verwenden Gelegenheit findet. Die Grundherren haben in der Regel ebenfalls Schulden zu tilgen; ſie können außerdem Capitalien zu Meliorationen ihrer eigenen Güter, zu Acquiſitionen oder zu Darlehen benutzen. Aehnliches ſteht der todten Hand (den Corporationen und Stiftungen) frei. Kurz, wenn für irgend Jemand die in Folge der Ablöſungsgeſchäfte ſtattfindenden Geldübertragungen Gefahr bringen, ſo ſind dies nicht die Empfänger, ſondern es ſind die Landwirthe, welchen durch die große Concurrenz mächtiger Güterkäufer Nachtheile drohen, die wir in dem Artikel Ablöſungscapitalien auseinandergeſetzt haben.

Nicht minder ſchädlich für den Ackerbau als manche der gedachten Beſchränkungen und Laſten iſt das Weiderecht (Hutgerechtigkeit, Uebertriebsrecht u. dgl.), ein Servitut (ſ. dieſen Artikel), welches ſehr häufig und in großer Ausdehnung vorkommt. Daſſelbe beſteht in der Befugniß, auf die Wieſen eines Andern im Frühjahr und im Herbſt Vieh zu treiben, oder daſſelbe im Brachjahr oder nach der Ernte auf dem Felde weiden zu laſſen, endlich auch, die Waldungen zur Viehweide zu benutzen (Frühlings-, Herbſt-, Brach-, Stoppel-, Wald-Weide). Dieſe Befugniß haben entweder die Gemeindeglieder gegenſeitig oder mehrere Gemeinden auf beſtimmten Aeckern, Wieſen, Weideplätzen und Waldboden, oder es beſitzt dieſelbe ein Gutsherr, überhaupt ein Auswärtiger. Sehr häufig trifft es ſich, daß der Schade für den leidenden Theil weit größer iſt, als der Nutzen für den Weideberechtigten. Dieſes Servitut verhindert oder

Digitized by Google

erſchwert die Vervollkommnung des Wieſenbaues, die Abſchaffung der Brache und die Einführung beſſeren Fruchtwechſels, es beſchädigt die Waldungen und es kann daher über den Nutzen der Abſchaffung deſſelben kein Zweifel beſtehen. Auf der andern Seite iſt zu bedenken, daß das Weiderecht in Zeiten entſtand, wo es ſich mit der herkömmlichen Benutzung des Bodens wohl vertrug und wo es faſt überall das einzige Mittel war, einen gehörigen Viehſtand zu erhalten; daß ferner da, wo dieſes Recht den Gliedern einer oder mehrerer Gemeinden gegenſeitig zuſtand, die plötzliche Abſchaffung deſſelben insbeſondere die ärmeren Bürger ſehr hart treffen und ſie außer Stand ſetzen würde, einige Ziegen, Schafe und Schweine zu halten, von denen ſie bisher Nutzen ziehen konnten.

Der erſte Schritt in Beziehung auf das Weiderecht wird daher wohl in einer genauen Beſtimmung und Beſchränkung der Ausübung zu beſtehen haben, ſo weit es nöthig iſt, um die Beſitzer des Bodens vor offenbarem Schaden zu bewahren. Es iſt demnach dafür zu ſorgen, daß die Feldarbeiten nicht dadurch geſtört werden, und auf den Wieſen die Herbſtweide nicht zu früh anfange, die Frühlingsweide nicht zu lange fortgeſetzt werde. In den Waldungen, welche in der Regel Eigenthum des Staates, der großen Grundbeſitzer oder Corporationen ſind, iſt man häufig zu ängſtlich geweſen und hat damit die Gemeinden, welche in den Waldgegenden die Waldweiden nicht entbehren können, weit mehr benachtheiligt, als man dem Holzwachs genützt hat. Dies gilt namentlich von dem unbedingten Verbote des Eintreibens von Ziegen und Schafen, welches z. B. in Frankreich durch eine Verordnung von 1669 verfügt und ſo weit ausgedehnt wurde, daß ſelbſt mit Erlaubniß des Waldeigenthümers Ziegen und Schafe nicht eingetrieben werden dürfen. Das Weſentliche hierbei iſt nur die Schonung der jungen Schläge, wofür allerdings die erforderlichen Maßregeln getroffen werden müſſen.

Der zweite Schritt beſteht darin, daß die Grundbeſitzer ermächtigt werden, die Ablöſung des Weiderechts zu begehren. Die Vorſicht erheiſcht, daß die Ablöſung allmälig geſchehe, damit der Berechtigte nicht in die Lage komme, ſeinen Viehſtand plötzlich vermindern zu müſſen, weil er nicht Zeit hat, ſeinen Futterbau zu vermehren. Am wünſchenswertheſten iſt die Ablöſung für Wieſen und Ackerfeld; in einzelnen rauhen Gebirgsgegenden iſt die Ablöſung der Waldweide bedenklich, ſofern nämlich nicht auf andere Weiſe für die Erhaltung des Viehſtandes geſorgt werden kann.

Die Frage, ob der Berechtigte für die Aufhebung des Weiderechts Entſchädigung anzuſprechen habe, iſt hauptſächlich in Bezug auf die Brach- und Stoppelweide aufgeworfen und erörtert worden. In Baiern wurde dieſelbe 1808, als ein Mißbrauch, ohne Entſchädigung abgeſchafft. — Iſt der Berechtigte ein Auswärtiger, ſo iſt die Erledigung des Geſchäftes einfacher als da, wo die Bürger einer oder mehrerer Gemeinden berechtigt ſind. Hierüber iſt der Artikel Gemeinheitstheilungen nachzuſehen.

Wir haben bisher von ſolchen, den Ackerbau betreffenden Verhält-

Digitized by Google

niſſen geſprochen, welche die Landwirthe nicht für ſich ändern können, wobei alſo der Staat durch die Geſetzgebung befehlend und verbietend einſchreiten muß, um Uebelſtände zu beſeitigen, um den Landwirth in die Lage zu ſetzen, Eigenthum erwerben, den Boden ungehindert bauen und beſſern zu können. Nunmehr wenden wir uns zu denjenigen Punkten, welche mehr von der Einſicht und dem Fleiße der Einzelnen abhängen, wobei hauptſächlich Vereine durch Belehrung, Beiſpiel und Unterſtützung wirkſam ſein können, wo demnach der Staat nicht ſowohl befehlend, als rathend und aufmunternd einzuwirken hat. Wir ſchicken dabei die Bemerkung voraus, daß die Kunſt, zweckmäßige Geſetze und Anordnungen für die Pflege der Volkswirthſchaft zu erlaſſen, kaum größer ſein wird, als die Kunſt, unnöthige oder unzweckmäßige Vorſchriften zu unterlaſſen. Im vorigen Jahrhundert ſaßen auf europäiſchen Thronen, im Norden und Süden, Fürſten und Fürſtinnen, geſchmückt mit wiſſenſchaftlicher Bildung, voll Eifer für die Wohlſtandsſorge. Es wurde befohlen und verordnet, Handel zu treiben, Fabriken anzulegen, Colonien zu gründen. Kräfte und Geldmittel wurden aufgewendet, um die Befehle auszuführen. Die Art, wie fabricirt werden, auch die Art, wie der Acker gebaut, die Tage, an welchen die Feldarbeiten vorgenommen werden ſollten, Alles wurde vorgeſchrieben. Die Erfahrung hat gelehrt, daß ſich nicht Alles befehlen läßt, beſonders nicht die Einſicht, die Kenntniſſe, die Thätigkeit und der Erfolg menſchlicher Bemühungen. Die Erfahrung iſt für unſere Zeit nicht verloren, aber den Deutſchen klebt leider noch immer die anerzogene Gewohnheit an, nichts von der eigenen Kraft, Alles von der Regierung zu verlangen und zu erwarten.

Weiter oben, wo von den Eigenthumsverhältniſſen die Rede war, haben wir ſchon angeführt, daß es wünſchenswerth ſei, wenn ein hinreichender Theil der Bodenfläche dem freien Verkehre überlaſſen bleibe, ſo daß die ſelbſtwirthſchaftenden Landwirthe Gelegenheit finden, Grundeigenthum zu erwerben. Hieran knüpft ſich nun die Frage, ob der Staat über die Größe der Landgüter überhaupt beſchränkende Beſtimmungen treffen, ob er ein höchſtes und ein niederſtes Maß feſtſetzen ſoll. Ein Maximum kommt in Griechenland und Rom vor (500 Morgen nach der Lex Licinia; auch Graf von Soden ſchlägt es vor in ſeiner Nationalökonomie); für ein Minimum ſind in neuerer Zeit, wo ſich die Furcht vor den Folgen zu weit gehender Zerſtückelung geltend machte, vielerlei Vorſchläge geltend gemacht worden, wovon wir den Vorſchlag in dem Entwurfe eines Culturgeſetzes für Baiern erwähnen, welcher das Minimum auf ein Steuerſimplum von 45 Kreuzern feſtſetzte, alſo mittelbar auf ein Steuercapital, welches natürlich, nach der Verſchiedenheit der durch Lage, Güte und Benutzungsart bedingten Anſchläge, eine größere oder geringere Bodenfläche ausdrückt. (Näheres bei Steinlein, agriculturae laus, Landshut, 1825 und bei Rudhardt, über den Zuſtand des Königreichs Baiern.) Wir halten ſolche Zwangsbeſtimmungen nicht für angemeſſen, indem die Vertheilung, wenn der Unveräußerlichkeit und Untheilbarkeit der Güter die geeigneten Schranken gezogen ſind, ſich von ſelbſt ſo geſtalten

Digitized by Google

wird, wie es den örtlichen Verhältniſſen zuſagt. Verlangen dieſe Verhältniſſe größere Güter, z. B. in Gebirgsgegenden oder in ſolchen Bezirken, die von den Getreidemärkten weiter entlegen ſind, ſo wiſſen die Landwirthe ihre Güter ſelbſt da zuſammen zu halten, wo die Regierung die Zerſtückelung begünſtigt. (Als Beiſpiel führen wir, außer den ſchon gedachten Hofgütern im badiſchen Schwarzwalde, noch den bairiſchen Iſarkreis an.) In der Nähe großer Städte dagegen, wo die Felder gartenmäßig angebaut werden, oder in Gemeinden, wo die größeren Landwirthe mit Taglöhnern arbeiten, denen der Beſitz eines kleinen Stückes Feldes ihren Unterhalt ſehr erleichtert, oder bei Culturarten, wie der Weinbau und manche Handelsgewächſe (auch Meerrettig), wäre eine Maßregel gegen die Zerſtückelung ganz verkehrt. Wenn man auch im Allgemeinen behaupten kann, daß die landwirthſchaftliche Production den reichlichſten Ertrag da liefere, wo Güter mittlerer Größe von den Eigenthümern bewirthſchaftet werden, ſo läßt ſich doch dieſer Zuſtand nicht erzwingen und nicht unter allen Umſtänden angreifen, ſo wenig als die Berechnungen eines Arthur Young über den Ertrag einer Bodenfläche, wenn dieſe nur Einen Eigenthümer hat, und den Ertrag derſelben Fläche, wenn ſie unter mehrere vertheilt iſt, in allen Fällen die Probe aushalten. Die fortſchreitende Zerſtückelung des Grundeigenthums hat Beſorgniſſe erregt, welche die Erfahrung nicht beſtätigt; man hat darüber häufig die Thatſache vergeſſen, daß das Zerſchlagen der großen Güter ſowohl der Vermehrung der Bevölkerung wie der Erzeugniſſe günſtig iſt. Die Uebelſtände der Extreme, eines zu großen, unveräußerlichen Grundeigenthums auf der einen und des Proletariats auf der andern Seite, werden nicht durch Maßregeln beſeitigt, welche die freie Verfügung über das Grundeigenthum beſchränken; wohl aber werden die Eigenthümer dadurch verhindert, das zu thun, was ihr eigener Vortheil und der Vortheil der Geſammtheit erheiſcht.

Der Eigenthümer, welcher ſein Gut nicht ſelbſt bewirthſchaften will, kann daſſelbe einem Landwirthe zur Benutzung überlaſſen und ſich dafür einen Miethzins ausbedingen. Dieſes Verpachten (ſ. den Art. Pacht und Miethe) iſt Sache eines Privatvertrags, wobei der Staat nicht weiter einzugreifen hat, als daß er in dem bürgerlichen Geſetzbuche die Regeln für die Eingehung und die Auflöſung, die Rechte und Verbindlichkeiten, welche beiden Theilen zuwachſen, beſtimmt und Streitigkeiten danach entſcheidet. Allein das Pachtweſen iſt auf die landwirthſchaftliche Production von ſo bedeutendem Einfluß, daß wenigſtens eine Begünſtigung zweckmäßiger und eine Erſchwerung nachtheiliger Bedingungen nicht unangemeſſen erſcheinen wird. Obſchon der Eigenthümer in der Regel ein beſſerer Wirthſchafter ſein wird als der Pachter, indem jener einen ſtärkeren Antrieb hat, den Gutswerth und Ertrag durch Verwendungen zu erhöhen, deren Früchte ihm allein zu gut kommen, während der Pachter dieſelben mit dem Eigenthümer theilen muß, wenn dieſer ſein Gut zurücknimmt; obſchon alſo die landwirthſchaftliche Production durch Landwirthe, welche zugleich Eigenthümer ſind, mehr gefördert wird als durch

Digitized by Google

Pächter, so hat das Pachtwesen doch den Vortheil, daß es unbemittelten Landwirthen, oder solchen, deren Vermögen nicht hinreicht, ein eigenes Gut zu kaufen, die Möglichkeit verschafft, Güter zu benutzen. Je länger die Zeit ist, für welche der Pachtvertrag abgeschlossen wird, desto mehr Anlaß hat der Pachter, den nämlichen Fleiß auf den Ackerbau zu verwenden, und die Vorauslagen für bleibende Werthserhöhung zu machen, wie der Eigenthümer. Dem englischen Pachtsystem, wonach der Grundeigenthümer auf Generationen hinaus seine Güter zur Benutzung vermiethet, ist es, nebst dem starken Begehr einer zahlreichen städtischen Bevölkerung, hauptsächlich zuzuschreiben, daß die Landwirthschaft in Großbritannien, ungeachtet der kleinen Zahl von Eigenthümern (die Angaben schwanken zwischen 30,000 und 70,000) auf einer so hohen Stufe steht. Große Mißstände hat Irland aufzuweisen und hatte deren früher noch mehrere, bevor im Jahre 1826 hinsichtlich der Afterpacht, der willkürlichen Zerstückelung der Pachtgüter und anderer Punkte durch ein Gesetz Abhülfe getroffen wurde. Die englischen Vierteljahrschriften der Jahre 1825 und 1826 enthalten darüber gediegene Mittheilungen; insbesondere hat die Quarterly Review (1826) in einem größeren Aufsatze schlagende Gründe für die Behauptung aufgestellt, daß die Abwesenheit der Gutsherren (absentees) der eigentliche Grund der eingerissenen Mißbräuche im Pachtwesen und überhaupt des Elendes der ärmeren Classen in Irland sei, weshalb sogar vorgeschlagen wurde, die Gutsherren durch ein Gesetz zu zwingen, ihren Wohnsitz auf ihren Gütern zu nehmen.

Für die Bewirthschaftung eines Gutes macht es einen großen Unterschied, ob dasselbe aus einer zusammenhängenden Fläche besteht, oder aus vielen zerstreut und weit auseinander liegenden Parcellen zusammengesetzt ist. In letzterem Falle schmälern der Zeitverlust des Hin- und Herwegs, die Schwierigkeit der Aufsicht über die Arbeiter, die Unthunlichkeit mancher Verbesserungen den reinen Ertrag, also auch den Werth der Grundstücke. Gegen diese Nachtheile hilft die Vereinbarung der Landwirthe, ihre Güterstücke gegen einander so auszutauschen, daß Jeder sein Eigenthum in einer zusammenhängenden Fläche oder in wenigen größeren Theilen wieder erhält. Dieses Verfahren nennt man Zusammenlegung, Arrondirung oder Austauschung, und es sollte vom Staate in jeder Weise begünstigt, wenn auch nicht, wie z. B. in Nassau geschehen ist, erzwungen werden. Zweckmäßige Vorschriften über das Verfahren bei der Arrondirung, sobald die Mehrheit der Eigenthümer dieselbe beschließt, sollten jedenfalls erlassen werden. Solche sind zusammengestellt bei Rau, Volkswirthschaftslehre II, §. 100 ff. — Die Verlegung der Wohnungen in die Mitte der Besitzungen, die sogenannte Vereinödung, hat zwar manche Vortheile und liegt auch in der Sitte mancher Volksstämme (z. B. der Allemannen), läßt sich aber nicht wohl durchführen, wo die Volksgewohnheit sich für das Zusammenleben in Dörfern entschieden hat.

Von besonderer Wichtigkeit nicht nur für Beförderung der Landwirthschaft, sondern für den Gesundheits- und Nahrungsstand mancher Gegenden ist die Austrocknung großer Sumpf- und Moorstrecken, und

Digitized by Google

Unternehmungen dieſer Art verdienen in hohem Grade die Sorgfalt und die Beihülfe der Regierungen, ohne welche ſie in der Regel nicht unternommen werden können, da hierbei nicht nur Eigenthums- und Nutznießungsrechte in Frage kommen, welche nur durch ein Geſetz geregelt werden können, ſondern weil große Arbeiten, Entwäſſerungen und Rectificationen von Flußbetten auszuführen ſind, wozu der Staat, wenn er ſie auch nicht ſelbſt übernimmt, doch den Unternehmern die nöthigen Befugniſſe einräumen muß. Holland iſt das claſſiſche Land für die Entwäſſerungen, aber auch andere Staaten haben darin Vieles geleiſtet. In Frankreich ertheilte Heinrich IV. durch Edict vom 8. April 1599 einer holländiſchen Geſellſchaft das ausſchließliche Privilegium, alle Sumpfländereien auf franzöſiſchem Boden austrocknen zu dürfen, wofür ſie die Hälfte des entſumpften Landes als Eigenthum erhalten ſollte. Da der Begriff von Sumpfland nicht genau genug beſtimmt war, ſo griffen die Unternehmer zunächſt auf jedes etwas feuchte Grundſtück und gewannen die Hälfte mit wenig Mühe und Koſten. Die Klagen von Seiten der verletzten Eigenthümer wurden ſo laut, daß das Privilegium endlich (1764) aufgehoben wurde. Nun wurden die Grundbeſitzer zur Entſumpfung dadurch ermuntert, daß der trocken gelegte Boden für eine Reihe von Jahren von allen Abgaben und Laſten frei erklärt ward. Allein dies war nicht genug, um Unternehmungen zu veranlaſſen, welche Einigkeit vieler Eigenthümer, Capital und Kenntniſſe erfordern. Die conſtituirende Verſammlung erfaßte den Gegenſtand in großartiger Weiſe. Man war weder durch Geſellſchaften, noch durch die Grundbeſitzer zum Ziele gelangt; man erklärte nun die Austrocknung der Sümpfe für Sache des Staates. Ein Decret (5. Januar 1791) forderte alle Gemeinden auf, innerhalb ſechs Monaten zu erklären, ob ſie die Sumpf- und Moorländereien in ihren Gemarkungen binnen einer beſtimmten Zeitfriſt ſelbſt trocken legen wollten oder nicht. Wo die Gemeinden ſich weigerten, da ſollte die Departementsregierung den Werth dieſer Flächen abſchätzen und die Austrocknung auf Staatskoſten vornehmen laſſen. Die Eigenthümer ſollten mit dem Schätzungswerthe der Sumpfſtrecken entſchädigt werden. Die Zeit war der Ausführung ſo bedeutender Unternehmungen nicht günſtig; die Republik mußte ihre Mittel und Kräfte zur Rettung Frankreichs gegen innere und äußere Feinde verwenden. Napoleon fand nicht zweckmäßig, die Entſumpfungen auf Staatskoſten ausführen zu laſſen, und zog vor, Geſellſchaften dafür in's Leben zu rufen. Um jedoch die Grundbeſitzer gegen Beeinträchtigungen zu ſchützen, denen ähnlich, welche ſie früher von der holländiſchen Compagnie erlitten hatten, wurde feſtgeſetzt (Geſetz vom 16. September 1807), daß die Entſumpfung durch einen Vertrag der Geſellſchaft mit den Eigenthümern bedingt ſei; noch manche andere Beſchränkungen für die Geſellſchaften enthielt das Geſetz, welches darum auch nur ein einziges Unternehmen, die Austrocknung des Sumpfes von Anthil, zur Folge hatte. Nach der Julirevolution bemühte ſich beſonders J. Lafitte um die Verbeſſerung des Geſetzes, welche auch in manchen Beziehungen eintrat, worauf ſich mehrere Geſellſchaften mit Erfolg bildeten.

Digitized by Google

In Deutschland zeichneten sich die Regierungen unter Friedrich II. von Preußen, Karl Theodor in Baiern und Karl Friedrich in Baden durch größere Unternehmungen dieser Art aus (Preußen an der Oder, Netze und Warthe, in Pommern; Baiern — das Donaumoos; Baden — die Niederungen am Rhein, unweit Karlsruhe).

Von Alters her bekannt sind die pontinischen Sümpfe, für deren Austrocknung römische Consuln, Kaiser und Päpste sich bemüht haben, ohne jedoch völlig damit zu Stande zu kommen. — Die Schweiz hat ebenfalls große und erfolgreiche Entwässerungsarbeiten aufzuweisen, wovon nur Eine — an der Glatt im Kanton Zürch — durch die Regierung, andere, namentlich die bedeutende Linthcorrection, die Entsumpfung des Maaggebietes und der Ufer des Wallenstätter Sees durch Gesellschaften ausgeführt worden sind, nachdem die betreffenden Regierungen beinahe ein Jahrhundert hindurch vergebens darüber berathen und unterhandelt hatten. Aehnlich verhält es sich mit der Juragewässercorrection, wofür seit mehreren Jahren eine Vorbereitungsgesellschaft thätig ist. Dieses Unternehmen, weit größer als die Linthcorrection und die Austrocknung des Donaumooses, mag als Beispiel dienen, was für Nachtheile durch solche Arbeiten beseitigt, was für Vortheile damit gewonnen werden können. Zwischen den Seen von Murten, Neuenburg und Biel liegt in einer Länge von sechs Stunden eine Fläche von beiläufig 650 Millionen Quadratfuß, in einen bleibenden, häufig von einer unübersehbaren Wasserfläche bedeckten Sumpf verwandelt, aus welchem schädliche Dünste aufsteigen und über die anliegenden Ländereien Verderben bringend sich ausbreiten (das große Moos oder Chablais-Moos). Vom Bieler See bei Nidau bis zum Einfluß der Zihl in die Aare, und von da längs der Aare bis an die Emme unterhalb Solothurn, in einer Länge von sieben Stunden zieht sich eine fruchtbare Gegend hin, welche aber periodisch wiederkehrenden Ueberschwemmungen der Zihl und Aare ausgesetzt ist, die dem Landmann nicht nur häufig die Hoffnung auf die Früchte seiner Arbeit rauben, sondern auch höchst nachtheilig auf die Gesundheit von Menschen und Vieh einwirken. (Das Berner Seeland und das solothurnische Amt Leber.) Beinahe sechsunddreißig Quadratstunden umfaßt das Gebiet der Juragewässer, welche in ihrem gegenwärtigen Zustand so verderbliche Wirkungen auf das Land und dessen Bewohner ausüben. Die Haupturſache dieser Uebelstände, der gehemmte Wasserabfluß, wird erzeugt durch die streckenweis erhöhten Flußbetten, durch die versandeten und verschlammten Ausmündungen der drei Seen von Murten, Neuenburg und Biel, die Rückschwellungen der Zihl und der Aare, welche in der nachtheiligsten Querrichtung zusammenströmen, und die Ablagerungen von Geschiebe durch die Flüsse. Tritt keine Abhülfe ein, so muß diese ganze Gegend nach und nach in einen großen See verwandelt werden. Der Zweck der Juragewässercorrection ist, dieses Unglück zu verhüten, die Versumpfungen und Ueberschwemmungen an den Ufern der Seen, der Zihl und Aare zu beseitigen, das schon versumpfte Land dem Ackerbau zu gewinnen und die Aare (für Dampfboote) schiffbar zu machen. Die Mittel

Digitized by Google

dazu ſind: Tieferlegung der drei Seen (um 5 bis 7 Fuß); Rectification und Correction der Flüſſe (Aar, Zihl und Emme) und zweckmäßigere Vereinigung der Zihl mit der Aare. So koloſſal dieſes Unternehmen erſcheinen mag, ſo ſind doch die techniſchen Schwierigkeiten die geringeren. Es liegen Plane geſchickter Ingenieure (Koch, Lelewel, Tulla, Hegner und La Nicca) vor, welche beweiſen, daß die Correction ohne unverhältnißmäßigen Aufwand ausgeführt werden kann. Schwieriger iſt die Ordnung der verwickelten Eigenthums- und Nutzungsverhältniſſe des großen Mooſes und die Vereinigung von fünf Regierungen (Bern, Freiburg, Waadt, Neuenburg und Solothurn) zu einem gemeinſchaftlichen Unternehmen. Seit 150 Jahren ſind alle Verſuche hierzu geſcheitert. Die jetzt beſtehende Vorbereitungsgeſellſchaft hat gegründete Hoffnung, das Ziel zu erreichen. Daß aber der Staat hierzu mitwirken muß, iſt klar; ein Geſetz muß die Bedingungen feſtſtellen, unter welchen die Arbeiten auch gegen den Willen der Grundbeſitzer vorgenommen werden können. Es handelt ſich nämlich nicht nur um Erlangung eines Vortheils durch den Gewinn von Moorboden, der jetzt nur theilweiſe als ſchlechteſtes Weideland benutzt werden kann, für den Ackerbau, ſondern von der Rettung einer Gegend mit mehr als 20,000 Bewohnern von immer weiter um ſich greifenden phyſiſchen und moraliſchen Uebeln; es handelt ſich endlich um Herſtellung einer Waſſerſtraße, die geeignet iſt, in Verbindung mit der bereits bis zum Genferſee ausgedehnten Rhoneſchifffahrt (auch eine Eiſenbahn von Lyon zum Genferſee ſteht in Ausſicht), mit einem Canal oder einer Eiſenbahn vom Genfer zum Neuenburger See (eine Verbindung, welche ebenfalls vorbereitet wird) einen großen Theil des Tranſits zwiſchen dem Mittelmeere und dem Rhein für die weſtliche Schweiz zu gewinnen. Die Geſellſchaft verlangt daher von der Berner Regierung, daß ſie die Eigenthums- und Nutzungsverhältniſſe des Chablais-Mooſes ordne, ein Expropriationsgeſetz erlaſſe, die Geſellſchaft unter gehörigen von ihr zu leiſtenden Garantien zur Ausführung des Unternehmens ermächtige und ihr als Entſchädigung einen Theil des durch die Entſumpfung gewonnenen Ackerlandes und das ganze durch die Tieferlegung gewonnene Alluvium, ſo wie ein Privilegium für die Schifffahrt auf eine gewiſſe Anzahl Jahre zuſichere, dagegen die Waſſerzölle aufhebe. (Aus dem Berichte des Oberſtlieutenant La Nicca und den Berichten der Commiſſion über die Juragewäſſer-Correction.) Dieſes Beiſpiel mag die Wichtigkeit, welche ſolche Unternehmungen haben können, und zugleich folgende Sätze beſtätigen, welche die Erfahrung in Holland, Frankreich, Deutſchland, Belgien, der Schweiz, England und Nordamerika an die Hand gegeben hat, beſtätigen: Die Austrocknung von Sümpfen geſchieht am leichteſten durch die Grundeigenthümer ſelbſt; da dieſe jedoch ſich nur ſchwer dazu vereinigen, ſo iſt das beſte Mittel die Gründung von Privatgeſellſchaften, welche ökonomiſcher bauen und die Arbeiten ſchärfer controliren, als der Staat, denen aber der Staat möglichſten Vorſchub, wo nöthig auch durch Geld, indem er ſich bei den Actien betheiligt, leiſten ſoll. Bilden ſich auch keine Geſellſchaften, ſo ſoll der

Digitized by Google

Staat, wenigstens da, wo große Nachtheile zu beseitigen oder große Vortheile für die landwirthschaftliche Production und andere öffentliche Interessen zu gewinnen sind, das Unternehmen selbst ausführen.

Auch die Verbesserung des Wiesenbaus bedarf häufig der Mitwirkung des Staates. Wiesenculturgesetze bestehen in Preußen, Nassau und den beiden Hessen, und solche werden vorbereitet in Frankreich, Würtemberg und Baden. Ihre Aufgabe ist, die Vorschriften zu geben, wonach, ohne Verletzung der Rechte Dritter, die Wiesenbesitzer in den Stand gesetzt werden, die nöthigen Culturarbeiten vorzunehmen. Die Hauptpunkte, welche hierbei zu erledigen und zu schlichten sind, bestehen: 1) In dem Widerspruche eines oder weniger Wiesenbesitzer gegen den Culturplan der Mehrheit; 2) in dem Widerspruche eines Dritten, über dessen Eigenthum die Anlagen für Bewässerung oder Entwässerung ziehen müssen; 3) in den Ansprüchen, welche einzelne Wiesenbesitzer auf das Bewässerungsrecht, Müller oder andere Wasserwerksbesitzer gegen die Ausleitung des Wassers geltend machen; 4) in Weid- oder Wegberechtigungen, mit deren Fortbestehen die Ausführung des Culturplanes unverträglich ist. — Ueberall, wo diese Angelegenheiten gesetzlich geordnet worden sind, haben sich die besten Erfolge gezeigt. Allein in den beiden großh. hessischen Provinzen Starkenburg und Oberhessen wird die Erhöhung des Bodenwerthes, welche seit dem Wiesenculturgesetz von 1830 in Folge von Culturarbeiten erzielt worden ist, nach Abzug aller Kosten auf zwei Millionen Gulden angeschlagen.

Endlich sind zur Verhütung von Unglücksfällen und Beschädigungen durch die Gewalt der Elemente, durch Thiere und Menschen, mancherlei Anordnungen zu treffen, welche die Sorge und Thätigkeit der Staatsverwaltung in Anspruch nehmen. Außer den Maßregeln zur Verhütung von Ueberschwemmungen und Feuersbrünsten gehören dahin auch jene für Beschränkung des Wildstandes (man vergleiche den Artikel Jagdwesen), für die Vertilgung schädlicher Thiere (Feldmäuse, Raupen, Käfer, Maulwürfe u. dgl.), für die Feldhut und besondern Schutz gegen Felddiebstähle, so wie Vorkehrungen gegen Viehseuchen. Näheres hierüber enthalten die betreffenden Abschnitte des Artikels Polizei. An die vorbeugenden Maßregeln schließen sich sodann die Anstalten zur Vergütung des Schadens, welchen verschiedene Zweige des landwirthschaftlichen Capitales durch höhere Gewalt erleiden. Dahin gehören die Brandversicherungsanstalten (s. diesen Artikel), die Gesellschaften zur Versicherung der Feldfrüchte gegen Hagelschaden und zu Viehversicherungen. Versicherungen gegen Hagelschaden bestehen an vielen Orten und finden am leichtesten Eingang in Gegenden, welche dem Hagelwetter häufiger ausgesetzt sind; die Regierungen beschränken sich dabei am besten auf eine Oberaufsicht über einheimische oder auswärtige Gesellschaften; um den Abschätzungen des Schadens öffentliches Vertrauen zu geben und Unterschleife zu vermindern, ist es angemessen, die Ortsbehörden zur Mitwirkung dabei anzuweisen. Die Ausdehnung der Versicherungsanstalten auf jeden Verlust an Früchten, z. B. durch Ueberschwemmung, Mäusefraß, Mißwachs, ist

zwar verschiedentlich vorgeschlagen, aber nicht praktisch befunden worden. Theils sind die Gefahren nur partiell — gegen Ueberschwemmungen z. B. wird sich kein Landwirth versichern, der nicht in einem Ueberschwemmungsgebiete begütert ist — theils zu weit verbreitet — welche Gesellschaft könnte den Schaden in einem Fehljahre ersetzen? — theils ist die Größe des Schadens zu schwer zu ermitteln — wie viel haben die Mäuse gefressen? — Viehentschädigungsvereine bewähren ihren Nutzen hauptsächlich bei Seuchen, wo der einzelne Landwirth nicht im Stande ist, seinen Viehstand aus eigenen Mitteln wieder herzustellen; in Gegenden, wo die Viehzucht einen Hauptnahrungszweig der Bevölkerung ausmacht, sind solche Versicherungen von besonderer Bedeutung. So wurde in Bern eine Viehentschädigungscasse im Jahre 1804 vom Staate errichtet und, nachdem ihr Capital die festgesetzte Normalhöhe von 100,000 Franken im Jahre 1839 erreicht hatte, durch ein Decret vom 8. März 1841 weiter ausgedehnt. Die Mittel dieser Casse werden nach Abzug der Verwaltungskosten, der Kosten für den Druck der Viehscheine und des Geldtransportes lediglich zu Entschädigungen bei der Lungenseuche und der Rinderpest oder Löserdürre verwendet; Versicherungen für andere Fälle sind Sache von Privatgesellschaften; eine solche besteht z. B. im Amte Frutigen; sie hatte 1843 eine Zahl von 1095 Stück für 98,000 Franken versichert.

Ueber die Maßregeln, welche in Bezug auf den inneren und äußeren Verkehr mit landwirthschaftlichen Erzeugnissen, namentlich auf Getreidehandel, Kornmagazine u. dgl. anzuordnen oder zu unterlassen sind, so wie über die Vorkehrungen gegen die Folgen des Getreidemangels können wir lediglich auf die Artikel: Korngesetze, Sperre und Theuerung verweisen. Die Sorge für den landwirthschaftlichen Credit wird in dem Artikel Creditvereine besprochen. Was die Verbesserung des wirthschaftlichen Betriebes und die Verbreitung nützlicher Kenntnisse unter der ackerbautreibenden Bevölkerung betrifft, so sind darüber die Artikel: Ackerbau-Gesellschaften,-Institute und Musterwirthschaften nachzusehen.

Literatur: Bei Rau, Volkswirthschaftslehre, II, 44 ff. — Bülau, der Staat und der Landbau, Leipzig, 1834. — Ein schätzbarer Beitrag für die Agrargesetzgebung ist das Buch: Ueber die agrarische Gesetzgebung in Preußen u. s. w., von K. L. Hering, königl. Landesökonomierath zu Stendal. Berlin, bei Rücker und Püchler, 1837. Mit ebenso viel Sachkenntniß als Offenheit zeigt dieses Werk an Preußens Beispiele, wie vorsichtig die Gesetzgebung und die vollziehende Verwaltung sein muß, wenn nicht die bestgemeinten Maßregeln in das Gegentheil dessen, was damit beabsichtigt wurde, umschlagen sollen.

K. Mathy (mit Benutzung der Artikel von Mohl und Schütz in der ersten Auflage).

Ackerbauinstitute. Außer den höheren Anstalten zur wissenschaftlichen Ausbildung von Landwirthen, von denen der vorhergehende Artikel handelt, verlangt man in der neueren Zeit noch

andere Anstalten, eigentliche Ackerbauschulen, worin Bauernsöhne mit dem rationellen Betriebe des Ackerbaus praktisch bekannt gemacht werden, um ihre eigenen oder gepachteten Güter zweckmäßig bewirthschaften, oder als Aufseher, Oberknechte befähigt werden und durch ihr Beispiel auf die übrigen Landwirthe nützlich einwirken zu können. Das Verlangen nach solchen Anstalten beruht auf ähnlichen Gründen, wie sie für die Errichtung von Gewerb- und höheren Bürgerschulen bestehen. Die künstliche Vermehrung und Verbesserung des Bodenertrags muß durch Unterricht und anschauliches Beispiel befördert werden, wo keine ungebauten Strecken mehr für die Cultur zu gewinnen sind, wo mit der Zunahme der Bevölkerung der Begehr und die Verkleinerung der Grundbesitzungen zunehmen, wo der leichtere und schnellere Verkehr die Concurrenz erweitert, wo die öffentlichen Lasten für Staats- und Gemeindezwecke mit den Anforderungen an Staat und Gemeinde anwachsen und größtentheils von den Landwirthen getragen werden. Mit der Errichtung solcher Ackerbauschulen ist Würtemberg vorangegangen; in Baden haben sich 1844 beide Kammern dafür ausgesprochen und Staatszuschüsse bewilligt; in Preußen beschäftigt sich die Regierung damit. Der erste Versuch wurde in Würtemberg in der Weise gemacht, daß man mit der höheren Lehranstalt in Hohenheim (1818) bald nach deren Errichtung eine Schule zur praktischen Ausbildung für Ackerleute verband. Anfänglich mußte man Waisenknaben und Militairpflichtige herbeiziehen, weil die Bauern mit Vorurtheilen erfüllt waren und ihre Söhne nicht als Schüler in eine Anstalt senden wollten, von der sie nichts Gutes erwarteten. Man darf es den Bauern nicht übel nehmen, daß sie erst sehen wollen, ehe sie glauben; für ihr Wissen war ohnehin von jeher wenig geschehen. Nachdem aber die ersten Zöglinge sich als Oberknechte und Aufseher bewährt hatten, begannen die Vorurtheile zu schwinden. Im Jahre 1843 wurden acht Plätze für Ackerbauschüler in Hohenheim ausgeschrieben; es meldeten sich 84 Bauernsöhne. Es wurden zwei weitere Anstalten, die eine in Ochsenhausen, die andere in Ellwangen errichtet. Für die zehn Plätze der letzteren fanden sich sogleich sechzig Bewerber.

Die Einrichtung dieser würtembergischen Ackerbauschulen ist im Wesentlichen folgende: Die Schüler, vorzugsweise Bauernsöhne, bewirthschaften ein Gut — eine von dem Director gepachtete Staatsdomäne — unter der Leitung des Directors und eines Aufsehers. Aufgenommen wurden nur gesunde, kräftige Jünglinge von mindestens 17 Jahren, welche die gewöhnlichen Handgriffe und Feldarbeiten schon kennen und sich verbindlich machen, drei Jahre in der Anstalt zu bleiben. Sie besorgen alle vorkommenden Geschäfte, und es werden keine Knechte angenommen. Kost, Wohnung, Kleidung sind ebenso beschaffen, wie in einer ordentlichen Bauernhaushaltung, aber reinlich und gut. In Ellwangen und Ochsenhausen erhalten die Schüler ihre Bedürfnisse von dem Director, zugleich Pachter; in Hohenheim haben sie die Kost dem Speisemeister zu bezahlen, erhalten aber einen Taglohn und, wenn sie

Digitized by Google

keinen Anlaß zu Klagen geben, am Ende des Jahres noch eine Prämie von 10 bis 15 Fl., so daß sie ohne Unterstützung von Hause auskommen können. — Die Geschäfte beginnen mit den leichteren Handarbeiten und schreiten nach einem festen Plane zur stufenweisen praktischen Ausbildung bis zu den schwierigsten Arbeiten fort. In Verbindung damit steht der theoretische Unterricht, welcher in täglich einer bis zwei Stunden im Sommer, und zwei bis drei Stunden im Winter ertheilt wird. Dieser Unterricht umfaßt die Grundlagen und sämmmtliche im Lande vorkommenden Zweige der Landwirthschaft, nämlich: Klimalehre, Bodenkunde, allgemeine und besondere Pflanzencultur (mit Wiesenbau, Weinbau und Obstbaumzucht), Fruchtfolge, Viehzucht mit Thierheilkunde, so weit sie nöthig und nützlich ist. Als Hülfsfächer werden gelehrt: Sprache und Stylübungen, Rechnen und landwirthschaftliche Buchführung, praktische Geometrie mit Uebungen im Feldmessen und Nivelliren, Naturlehre und Pflanzenkunde mit besonderer Anwendung auf die Landwirthschaft. Außer den ordentlichen Zöglingen dürfen auch Hospitanten an dem Unterrichte in einzelnen Zweigen der Landwirthschaft, z. B. Wiesenbau, Obstbaumzucht, flandrische Flachsbereitung, theilnehmen. — In Baden war der Plan zu einer Ackerbauschule schon bei der Gründung des landwirthschaftlichen Vereins im Jahre 1819 besprochen worden, aber nicht weiter gediehen. Im Jahre 1844 brachten zahlreiche Petitionen aus allen Landestheilen den Gegenstand vor die Kammern, welche eine Adresse beschlossen, worin um Errichtung von Ackerbauschulen (für den Anfang 3, wozu später noch 2 kommen sollen) gebeten wird. Die Zahl beruht auf den verschiedenen Culturverhältnissen des Landes, indem z. B. in der einen Gegend mehr der Handelsproductenbau, in einer andern Weinbau und Obstzucht zu berücksichtigen sind. Der Plan wird nach dem Muster der würtembergischen Anstalten vorgeschlagen. Es sollen Domänengüter von 150 bis 300 Morgen mit den erforderlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden auf eine Reihe von 30 Jahren an Landwirthe verpachtet werden, welche sich zu Directoren der Anstalten eignen und die Güter auf ihre Rechnung bewirthschaften.

K. Mathy.

Actenmäßigkeit bezeichnet die Einrichtung der Geschäftsbehandlung und namentlich auch des gerichtlichen Verfahrens, bei welcher alle das Geschäft (namentlich die den bestimmten Proceß) betreffenden Verhandlungen, Verfügungen und Erklärungen schriftlich aufgezeichnet und zu den Acten gebracht werden müssen, und bei welchem die entscheidende Behörde nur nach dem so actenmäßig Gemachten entscheiden soll. — Die Treue der Acten erheischt insbesondere, daß man die Bürger, deren Erklärungen in die Acten kommen, so weit irgend möglich, mit ihren eigenen Worten sprechen, sie also die Erklärungen zu Protocoll selbst dictiren läßt oder, wo es zulässig ist, auch ihre eignen (oder ihrer Anwälte) schriftliche Erklärungen zu den Acten nimmt. Zur Vollständigkeit bei actenmäßigem Verfahren gehört insbesondere auch, daß dem Richter und dem Vertheidiger alles irgend zur

Sache und zu den Acten Gehörige mitgetheilt werde. Es dürfen ihnen namentlich auch nicht die Berichte des Inquiſitors an die höheren Behörden vorenthalten werden. Solche parteiiſche Zerſtörung der Vollſtändigkeit der Acten und der Vertheidigung iſt namentlich in neueren politiſchen Proceſſen häufig vorgekommen. Vergl. Geheime Inquiſition, Cenſur und Cabinetsjuſtiz von W. Schulz und C. Welcker S. 333. ff. C. Welcker.

Actenverſendung. Faſt muß man glauben, die Spruchcollegien ſeien einer neueren Politik noch immer zu unabhängig. Man hat jedenfalls in neueſter Zeit die Spruchcollegien immer mehr zu beſchränken geſucht. Selbſt die Gunſt der Bundesacte für ſie iſt in Ungunſt umgewandelt worden. Jenes Recht der Actenverſendung nämlich ſollte unter den Rechtszuſicherungen zu Gunſten der Unterthanen und der Wiederherſtellung eines würdigen Rechtszuſtandes für ſie in den dringendſten Fällen ſogar durch eine beſondere Bundesgarantie verbürgt werden. An eine Beſchränkung der ſouveränen Fürſten aber, dieſe Wohlthat ihren Unterthanen in einer etwa beſtehenden frühern größeren Ausdehnung zu belaſſen oder neu zu geſtatten, daran dachten die Gründer des Bundes nicht und ſie konnten nach dem ganzen Grundprincip des Bundes gar nicht daran denken. (S. Deutſcher Bund). Dennoch entſtanden ſpäter authentiſche diplomatiſche Auslegungen, welche die Wohlthat des Bundesgeſetzes in ihr Gegentheil umwandelten. Zuerſt erklärte ein Bundesbeſchluß vom 13. Nov. 1834, daß der Art. 12 der Bundesacte nur auf Civilſtreitigkeiten ſeine Anwendung habe, indem eine bundesmäßige Zuſicherung der Actenverſendung auch für Criminal- und Polizeierkenntniſſe (wobei natürlich das Recht für die Bürger am wichtigſten iſt) nicht im Sinne des Artikels liege. Auch nach dieſer authentiſchen Auslegung konnte man mit Recht wenigſtens freiwillig in mehreren Landen das wohlthätige alte deutſche Recht auch in Criminal- und Polizeiſachen laſſen, da ja das Grundprincip und der Wortſinn der Bundesacte eine Beſchränkung der Rechte der deutſchen Bürger und der Souveränetät der Fürſten in Beziehung auf ihre freiwillige Geſtattung ausſchließen, und auch jene authentiſche Auslegung demgemäß juriſtiſch nur ſo verſtanden werden mußte, daß das Hinzutreten einer Bundesgarantie für die Unterthanen nur rückſichtlich der Actenverſendung in Civilſachen verbürgt ſei. Da aber erſchien am 5. Nov. 1835 eine neue authentiſche Auslegung, wornach jetzt von Bundeswegen die beſtehenden Rechte der Unterthanen beſchränkt und die Regierungen genöthigt wurden, auch da, wo bisher Actenverſendung in Criminal- und Polizeiſachen ſtattfand, dieſelbe aufzuheben und ihren Univerſitäten zu verbieten, Criminal- und Polizeiacten zum Spruche anzunehmen. Beide höchſt denkwürdigen Beſchlüſſe finden ſich in v. Meyers Staatsacten für Geſchichte und öffentliches Recht des deutſchen Bundes, Fortſetzung zum Theil II., S. 498. Die Entſtehungsgeſchichte und ſtaatsrechtliche Be-

Digitized by Google

urtheilung siehe den Artikel: Deutscher Bund und Welcker, Wichtige Urkunden für den Rechtszustand der deutschen Nation (2. Aufl. S. 401). Die Ungunst gegen die akademischen Spruchcollegien und ihre praktische Wirksamkeit für das deutsche Recht führte nun einige Regierungen sogar noch weiter und dahin, daß sie ihren Universitäten selbst die bloßen Privatgutachten in Criminal- und Polizeisachen verboten, obgleich davon wenigstens der Buchstabe selbst jener neuesten Bundesbestimmung nichts enthält.

C. Welcker.

Actiengesellschaft. Von Actiengesellschaften, welche die Ausführung großer gemeinnütziger Unternehmungen bezwecken, die sowohl die Kräfte als die Lebensdauer des Einzelnen übersteigen, kann man sagen, daß sie eine Stelle zwischen dem Staate und dem Individuum in der Weise einnehmen, daß sie Zwecke erreichen, welche weder der Eine noch das Andere füglich erreichen kann, und welche dabei dem allgemeinen Wohle in hohem Grade zuträglich und förderlich sind. Es lassen sich nämlich zwei Hauptclassen von Actiengesellschaften unterscheiden, je nach ihren Zwecken, und es ist nothwendig, diese Classen zu überblicken, um hiernach ihre Bedeutung und ihren Werth für die Gesammtheit zu beurtheilen und die Regeln abzuleiten, welche die Staatsverwaltung den Gesellschaften gegenüber einhalten soll. Wir unterscheiden demnach:

1) Gesellschaften zu öffentlichen — volkswirthschaftlichen und polizeilichen — Zwecken. Hierher gehören die Actienunternehmungen für Erweiterung, Beschleunigung und Sicherung des Verkehrs, für Sicherung von Eigenthum gegen Schaden und Verlust, für Gesundheit, Reinlichkeit u. s. w. — Die Anstalten und Einrichtungen hierzu sind: Kunststraßen zu Lande und zu Wasser (Eisenbahnen und Canäle), Flußübergänge (Brücken und Tunnels), Assecuranzanstalten, Wasserleitungen, Gasbeleuchtung u. dergl.

2) Gesellschaften zur Ausbeutung von Productions- und Erwerbszweigen, und zwar

a) Für die Urproduction: zum Betriebe von Berg- und Hüttenwerken (wahrscheinlich die ältesten Actiengesellschaften), für größere landwirthschaftliche Culturarbeiten, namentlich Trockenlegung von Sumpf- und Moorländereien u. s. w.

b) Für Gewerbe: meistens zum Betriebe von Fabriken, welche großes Capital erfordern, wie Baumwollenspinnereien; dann aber auch für andere, die mit Hülfe großer Capitalien schwunghafter betrieben werden können, z. B. Brauereien, Badeanstalten, Gastwirthschaften u. dgl. — Eine besondere Rolle spielen hierbei diejenigen Gewerbe, welche sich mit dem Transporte von Personen und Waaren im Großen beschäftigen, wie der Betrieb der Eisenbahnen (gewöhnlich in den Händen derjenigen, welche die Bahn gebaut haben), die Dampfschifffahrt mit Personen- und Schleppbooten.

c) Für den Umsatz von Geld und Creditpapieren: —

die Banken, welche der Industrie und dem Handel dienen und der ganz besonderen Natur ihrer Geschäfte und ihrer Wichtigkeit wegen eine besondere Stelle in der allgemeinen Classification verdienen.

d) Für den Handel: — die Handelsgesellschaften, namentlich für größere gewagte Unternehmungen in ferne Länder, woran sich im günstigen Falle Niederlassungen, Colonien, wohl auch Eroberungen knüpfen (ostindische Compagnie).

Man sieht, wie umfassend und großartig das Feld der Thätigkeit ist, auf welchem Actiengesellschaften theils mit dem Staate oder mit Gemeinden, theils mit Privatunternehmern in Mitbewerbung treten, oder auch allein da stehen. Die meisten Arten von Actiengesellschaften sind wichtig genug, um ihrer im Staatslexikon besonders zu gedenken (s. die Artikel: Banken, Handelsgesellschaften, Versicherungsgesellschaften).

Wie einerseits die Grenze schwer zu ziehen ist zwischen Unternehmungen, bei denen der öffentliche Nutzen entschieden vorwaltet, so daß die Gesammtheit jedenfalls gewinnt, wenn auch die Absicht der Theilnehmer, Zinsen und Gewinn aus ihren Einlagen zu ziehen, nicht erreicht wird, und zwischen solchen Unternehmungen, bei denen offenbar die Absicht, Gewinn zu machen, das alleinige oder überwiegende Motiv für die Gesellschaft bildet; so ist es auf der andern Seite oft schwer zu entscheiden, ob eine Unternehmung der Gesellschaft, welche sich zur Ausführung bereit erklärt, überlassen, oder ob sie nicht zweckmäßiger vom Staate selbst aus den Mitteln, die ihm zu Gebote stehen, in's Leben gerufen werden soll. Die Frage z. B., ob die Eisenbahnen auf Staatskosten gebaut oder an Gesellschaften überlassen werden sollen, ist in neuerer Zeit vielfach erörtert und verschieden beantwortet worden. Eine allgemeine Regel läßt sich hier nicht aufstellen; es werden vielmehr in jedem einzelnen Falle hauptsächlich folgende Gesichtspunkte zu erwägen sein:

Liegt die Ausführung des Unternehmens offenbar im Interesse der Gesammtheit, oder wird dadurch ein Staatszweck gefördert, und kann die Regierung die erforderlichen Mittel aufbringen, ohne die Staatsangehörigen unmittelbar durch Steuern oder mittelbar durch Staatsschulden unverhältnißmäßig zu belasten und dadurch andere, vielleicht wichtigere Staatszwecke zu beeinträchtigen — dann sind zwei Momente zu berücksichtigen. Der ökonomische Gesichtspunkt wird für die Ueberlassung an Gesellschaften sprechen, weil diese bekanntlich wohlfeiler und rascher zum Ziele gelangen, als der Staat. Ihm entgegen können Gründe des Staatswohls oder der Politik für die Ausführung durch den Staat sprechen, dem besonders daran gelegen sein kann, das Werk in seiner Hand zu behalten und die Benutzung desselben dem Publicum unter Bedingungen zu gestatten, welche dem allgemeinen Vortheil die Rücksicht auf Geldgewinn unterordnen. Kann dieser letztere Zweck durch Vertragsbestimmungen mit einer Gesellschaft unter genügenden Garantien erreicht werden, so wird das ökonomische Moment für die Ueberlassung an die Gesellschaft

entscheiden. Dies wird um so mehr der Fall sein, in je geringerem Grade die Voraussetzungen eintreten, welche den Staat selbst zu dem Unternehmen auffordern. Von der Dringlichkeit und Wichtigkeit des Unternehmens, von der Unzulänglichkeit der verfügbaren Staatsmittel wegen anderweitiger Verwendungen oder wegen des Mangels an Reichsständen, an deren Zustimmung die Vermehrung der Staatsschuld geknüpft ist, kurz von mancherlei Gründen kann sich die Regierung bestimmen lassen, Gesellschaften durch Zinsgarantien oder andere Hülfeleistungen zur Ausführung zu ermuntern. Aehnliche Erwägungen treten ein, wo einzelne Bezirke oder Gemeinden den Gesellschaften gegenüberstehen, z. B. bei Erbauung einer Brücke oder Einrichtung der Gasbeleuchtung. Bezüglich auf die Eisenbahnen sind in dem Lande, wo solche zuerst gebaut wurden, lediglich Actiengesellschaften als Unternehmer aufgetreten, in England nämlich (mit Ausnahme einer einzigen Bahn in Irland, wobei sich der Staat betheiligte), wo Gemeinsinn mit Capitalreichthum verbunden hinreichend vorhanden sind, um für gemeinnützige Unternehmungen die Mittel zu liefern. Auf dem Festlande (Belgien, einige deutsche Staaten) und in Nordamerika (New-York, Ohio u. s. w.) sind die Staaten mit dem Beispiele vorangegangen, und dies scheint wenigstens für die Hauptrichtungen des Verkehrs angemessen zu sein, während man kürzere Strecken und Nebenlinien füglich Gesellschaften überlassen kann, welche sich zu solchen auch leichter bereit finden. In Frankreich ist neuerdings das System aufgestellt worden, die Bezirke hinsichtlich der Abtretung des Bodens, den Staat für die Erdarbeiten, die Gesellschaften für die Legung der Schienen und den Betrieb der Eisenbahnen zusammenwirken zu lassen (man vergleiche den Artikel Eisenbahnen und Canäle). Gewöhnlich behält sich der Staat auch das Recht vor, die von Gesellschaften gebauten Eisenbahnen nach Ablauf einer bestimmten Anzahl von Jahren an sich zu kaufen.

Die Actiengesellschaften zur Ausbeutung einzelner Productionszweige können verlangen, daß sie unter gleichen Bedingungen bestehen und ihre Geschäfte betreiben dürfen wie Privatunternehmer. Sie haben, im Vergleiche mit diesen, den Vortheil, daß sie leichter bedeutende Capitalien zusammenbringen, weil die einzelne Actie in der Regel nicht von sehr hohem Betrage ist und der Einleger sein Geld durch Verkauf der Actie wieder zurückziehen kann, entweder mit Gewinn oder mit Verlust eines Theiles. Dieser Vortheil verweist die Gesellschaften hauptsächlich auf Gewerbe, die große Capitale erfordern, z. B. Berg- und Hüttenwerke und manche Großgewerbe. Auf der andern Seite hat der Privatunternehmer den Vortheil, daß er wohlfeiler produciren und nach eigner Einsicht verfahren kann, während die Angestellten der Gesellschaft, an Instructionen gebunden, weniger betheiligt bei dem durch persönliche Anstrengungen zu erzielenden Gewinn, mehr in Versuchung, ihren eigenen Vortheil als den der Gemeinschaft im Auge zu haben, selten mit der gleichen Thätigkeit, Umsicht und Sparsamkeit wirthschaften wie der Privatmann. Es besteht, in ökonomischer Beziehung, ungefähr

Digitized by Google

das gleiche Verhältniß von dem Privaten zu den Gesellschaften, wie von diesen zu dem Staate. Besondere Begünstigungen, wie Prämien, Privilegien oder gar Monopole (s. diesen Artikel), sollten einer Gesellschaft nie zur Begünstigung vor der Privatindustrie eingeräumt werden. Nur da, wo ein weitaussehendes, gewagtes Unternehmen, das aber im Falle des Erfolges einen bedeutenden volkswirthschaftlichen Nutzen verspricht, in Frage steht, kann es rathsam sein, eine Gesellschaft aufzumuntern, indem man ihr die Früchte des Gelingens, doch nur auf eine beschränkte Zeitdauer, allein zusichert (vergl. Handelsgesellschaften).

Wenn eine Actiengesellschaft, weil ihr Unternehmen ein für die Gesammtheit ersprießliches, aber mit Gefahr von Verlusten verbundenes sei, irgend Begünstigungen von der Regierung verlangt, so versteht es sich von selbst, daß sie ihren ganzen Plan zur Prüfung vorzulegen und um die Staatsgenehmigung nachzusuchen hat, welche ihr als Freibrief, octroi, charter, urkundlich ertheilt wird. Aber auch in andern Fällen liegt es im Interesse der Gesellschaften, die förmliche Genehmigung der Regierung zu erlangen, weil ihnen gewisse Befugnisse nöthig sind, welche der Staat allein geben kann, z. B. Abtretung von Eigenthum oder Vornahme von Arbeiten auf fremdem Eigenthum, wie bei Entsumpfungen, Canälen, Eisenbahnen, und weil die Genehmigung das Vertrauen des Publicums auf das Unternehmen erhöht. Ebenso liegt es im Interesse des Staates, dafür zu sorgen, daß nicht abenteuerliche oder erdichtete Actienunternehmungen vorgespiegelt werden, um leichtgläubige Menschen zu veranlassen, Actien zu kaufen, deren Absatz der einzige Zweck einer Gesellschaft von Betrügern ist.

Handelt es sich um gewöhnliche Handels- oder Gewerbsunternehmungen, so sind die Actiengesellschaften, bezüglich auf Rechte und Verbindlichkeiten, dem Staate gegenüber, keinen andern Bedingungen, wie andere anonyme Gesellschaften, unterworfen. Sie organisiren sich in der Weise, daß von Zeit zu Zeit Generalversammlungen stattfinden, welche die Direction (Vorstand, Verwaltungsrath) auf bestimmte Zeit wählen, deren Vorträge über den Fortgang und Stand des Unternehmens anhören und auf die Anträge der Direction und einzelner Mitglieder die geeigneten Beschlüsse fassen. Die Direction hat die Anstellung und Beaufsichtigung der erforderlichen Verwaltungsbeamten und die Geschäftsleitung zu besorgen. K. Mathy.

Actienhandel, Actienspiel, Actienschwindel. Der Actienhandel ist ein Zweig des Papier- oder Effectenhandels und wird unter diesem Artikel besprochen. Das Actienspiel ist eine Ausartung dieses Handels, welche darin besteht, daß die Preise solcher Papiere durch Benutzung einer grundlosen, zu Gunsten derselben herrschenden Stimmung — des Actienschwindels — oder durch trügerische Vorspiegelungen auf eine Höhe getrieben werden, welche nicht auf ihrem eigentlichen Werthe beruht. Man vergleiche die Artikel Börse, Börsenspiel und Cours.

K. Mathy.

Digitized by Google

Activhandel nennen Viele den Zweig des auswärtigen Handels, welcher sich mit dem Absatze inländischer Erzeugnisse in das Ausland beschäftigt, also dasselbe bedeutet was Ausfuhrhandel. Im Gegensatze wird der Einfuhrhandel, welcher ausländische Erzeugnisse im Inlande absetzt, Passivhandel genannt. In diesem Sinne kann aber von bloßem Activ- oder Passivhandel in Beziehung auf den Handel einer Nation nicht die Rede sein; denn wenn eine Nation überhaupt mit andern verkehrt, so wird sie nie einführen ohne auszuführen und umgekehrt. Andere nehmen die Worte Activ- und Passivhandel in gleicher Bedeutung mit günstiger und ungünstiger Handelsbilanz (s. diese). Wenn das Ergebniß des auswärtigen Handels in einem bestimmten Zeitabschnitte einen Ueberschuß des Geldwerthes der Ausfuhr über den Geldwerth der Einfuhr nachweist, so ist in diesem Sinne der Handel der Nation activ, und im umgekehrten Falle passiv. Wir haben es hier nicht mit einer Beurtheilung der Lehre von der Handelsbilanz zu thun, sondern nur zu bemerken, daß die beiden erwähnten Bedeutungen von Activ- und Passivhandel durchaus keinen Werth haben, da sie lediglich Begriffe bezeichnen, wofür man schon andere, allgemein übliche Benennungen — Aus- und Einfuhr, günstige und ungünstige Handelsbilanz — in der Sprache besitzt. Es bleibt daher nur eine dritte Bedeutung als richtige übrig, welche zugleich mit der etymologischen übereinstimmt. Hiernach ist der auswärtige Handel einer Nation activ, wenn sie selbst durch ihre eignen Angehörigen, mit eignem Schiff und Geschirr thätig ist und wenigstens einen großen Theil der für den Ausfuhrhandel bestimmten Erzeugnisse an die Absatzorte verbringt und die zur Einfuhr dienlichen Erzeugnisse in den Erzeugungsländern großentheils selbst abholt. Passiv ist dagegen ihr Handel, wenn sich die Nation in Beziehung auf den auswärtigen Verkehr mehr leidend verhält und die Aus- und Einfuhr größtentheils von Fremden besorgen läßt. Man hat dabei insbesondere den Seehandel im Auge, und mit Recht. Eine Nation, welche von der See ausgeschlossen ist, hat noch nie in der Welt etwas bedeutet, und das Streben, den Verkehr mit überseeischen Ländern mehr thätig als leidend, mehr activ als passiv, mehr mit eigenen als mit fremden Schiffen zu betreiben, ist identisch mit dem Streben, die Hülfsquellen, die Macht und das Ansehen der Nation zu vermehren. Mehr hierüber enthalten die Artikel: Handel, Handelsbilanz, Handelspolitik, Navigationsacte, Schifffahrtsgesetze. K. Mathy.

Adel. Das bloße historische Alter des Adels, worauf oft Adelige ein so großes Gewicht zur Vertheidigung der Adelsvorrechte legen, ist vernünftiger Weise für diese Vertheidigung von keinem Werth. Sklaverei und anderes Unrecht ist auch uralt. In dem (vermeintlichen) hohen Alter des Adels und der Adelsvorrechte hat sogar neuerlich ein für demokratische Gleichheit begeisterter Schriftsteller (Wirth, Geschichte der Deutschen) eine Waffe gegen dieselben, einen doppelten Grund zur höchsten moralischen Empörung gegen sie und alles von der aristokrati-

Digitized by Google

schen Bevorrechtung und Unterdrückung der Volksrechte abgeleitete Unheil des Vaterlandes zu finden geglaubt.

Man theilt den Adel in erblichen und persönlichen Adel; den Erbadel wieder in neueren Adel und Uradel. Der persönliche heißt gewöhnlich auch Verdienstadel und ist immer ein neuerer Adel. Der neuere Adel überhaupt heißt Briefadel, wenn er durch eine Urkunde von der Regierung ertheilt wird. Ein solcher Briefadel kann auch erbliche Geburtsadelsrechte ertheilen. Der übrige Geburtsadel entsteht durch andere Verhältnisse außer solchen urkundlichen Verleihungen auf verschiedene Weise. Uradel nennt man ihn dann, wenn seine Entstehung älter ist als unsere geschichtliche Kenntniß desselben.

(Zu S. 265 der ersten Auflage.) In der neueren Zeit fand bei vielen Adeligen besonders die Theorie des H. v. Haller Anklang. Sie ging über in das Berliner Wochenblatt, in die Adelszeitung u. s. w. Sie wirkt aber auch, nachdem jene Blätter, bei dem Fortschritt unserer Bildung, durch Mangel an Lesern selig entschliefen, in manchen sehr einflußreichen Regionen in der Stille um so verderblicher fort, je weniger bei dem Mangel ihrer öffentlichen Erörterung ihre Abgeschmacktheit augenfällig wird.

Zu den Täuschungsmitteln dieser Partei gehört es auch, daß derselbe viele schöne Worte macht über Achtung der Treue und der guten alten Zeiten und der wohlerworbenen Rechte im Gegensatz gegen die angeblichen Gefährdungen derselben durch die constitutionelle Theorie. Sie vermeint das Volk darüber zu bethören, nicht blos daß Vieles in den alten Zuständen offenbare verfassungswidrige Usurpation der Mächtigen und Aristokraten war, sondern daß man jetzt aus Furcht und Haß vor den wieder anerkannten Freiheitsrechten täglich mehr jeden Rest selbst der früheren Rechtszustände ebenso wie die neuen in der grenzenlosesten Administrativ- und Polizeiwillkür begräbt.

(Zu S. 271.) Die römischen Nobiles hatten kein Recht, die andern Bürger auszuschließen von dem Rechte, in die höheren Staatsämter (als novi homines) ebenfalls einzutreten, ebenso wenig als bei uns die Honoratioren oder Beamtenfamilien ein erbliches und ausschließliches Adelsrecht auf die Beamtenstellen hatten und haben, wenn auch thatsächlich in manchen deutschen Ländern sie ähnlich im factischen Besitz derselben waren, wie jene höheren Beamtenfamilien (nobiles) in der späteren römischen Zeit.

Gegen übermüthige Prätensionen eines natürlichen Adelsvorrechts (S. 274) richtet der Volkswitz seine bekannten Verse:

Als Adam hackt' und Eva spann,
Wo war denn da der Edelmann?

Sie drücken ſehr deutlich wenigſtens die Hauptwahrheit aus, daß ein Adel in dem wahren, in dem juriſtiſchen Sinne des Worts (oben III), daß geburtsadlige Bevorrechtungen in dem natürlichen Zuſtand und dem natürlichen Rechte nicht begründet ſind. Sie ſind es nicht in dem Menſchengeſchlecht nach der uns natürlich ſcheinenden chriſtlichen Annahme der Abſtammung deſſelben von einem göttlichen und einem irdiſchen Stammvater, und der brüderlichen gleichen Berechtigung aller Kinder. Sie ſind es nicht in dem einzelnen Volke, d. h. in dem durch nähere gemeinſchaftliche Abſtammung verbundenen Stamme dieſes Menſchengeſchlechts, und auch nicht im natürlichen Staatsverhältniß, d. h. dem gemeinſchaftlichen Geſellſchaftsverhältniß eines ſolchen Theils des Menſchengeſchlechts. „Ich werde nie glauben, daß die meiſten Menſchen mit Sätteln auf dem Rücken und mit dem Zaum im Maul geboren werden, einige Wenige aber mit Stiefeln und Sporn, um auf jenen reiten zu können" — ſo warnte ein kluger Rathgeber den unglücklichen, allzu ariſtokratiſchen König Karl I. von England. Erſt durch Sünde und Unrecht, durch Entartung, Unterdrückung und Erniedrigung ganzer Völker, oder ganzer Claſſen deſſelben Volks und Staats können Adelsvorrechte entſtehen. Erſt durch ſie iſt es möglich, daß in demſelben oder gemeinſchaftlichen Geſellſchafts- oder Staatsverhältniß zum Voraus den Nachkommen beſtimmter Familien von dieſen Nachkommen durch ihre eignen beſonderen Fähigkeiten und Leiſtungen keineswegs verdiente Bevorrechtungen, und den Nachkommen der Uebrigen von ihnen nicht verdiente Zurückſetzungen und Nachtheile in Beziehung auf das gemeinſchaftliche Geſellſchaftsverhältniß und ſeine Vortheile und Laſten von Staatswegen zugeſprochen werden.

Daß aber im Laufe der Geſchichte der ſündigen Menſchen und der verſchiedenen Schickſale der Völker ſolche Entartungen, Unterdrückungen und Erniedrigungen, daß vorzüglich durch Unterdrückung eines Volkes von einem anderen ihm fremden Volk und durch allmälige Verſchmelzung Beider zu einem gemeinſchaftlichen neuen Volks- und Staatsverhältniß jetzt in demſelben erblicher Adel, alſo erbliche Bevorrechtungs- oder Herrſchafts- und erbliche Zurückſetzungs- und Knechtſchafts-Verhältniſſe entſtehen können — wer kann das leugnen?

Nur das ſollte unſere Darſtellung zeigen, daß ſolche wirkliche juriſtiſche Adelsverhältniſſe auch nach der Geſchichte durchaus nicht als ein allgemeiner oder natürlicher Zuſtand der Staaten dargeſtellt werden dürfen, daß ſie nur durch Entartungen und Unterdrückungen entſtehen und bei höherer Vervollkommnung ſich mindern oder verſchwinden, ganz ähnlich der Sklaverei, womit ſie wenigſtens theilweiſe gleiche Grundlagen haben.

(Zu S. 274 Z. 29.) In Rußland haben übrigens in neueſter Zeit kaiſerliche Willkürbefehle eine Reihe von Adelsrechten begründet, aber freilich auch für dieſe Adligen die allgemeine ruſſiſche Geiſtes- und Leib

Digitized by Google

eigenschaft aller Unterthanen gegenüber dem Kaiser, dem geistlichen und weltlichen Alleinherr, nicht aufgehoben.

(Zu S. 278.) Die Polen hatten ursprünglich so wenig einen Erbadel als die Germanen. Bekannt genug aber ist es, wie sich seit dem 16. Jahrhundert auf der Grundlage des unglücklichen Gesetzes von Johann Albert und in traurigem Wetteifer mit der Aristokratie anderer europäischen Staaten die durch Reichthum und Aemter mächtigen polnischen Gutsbesitzer zu einer immer hochmüthigeren, schwelgerischen und bedrückenden Aristokratie ausbildeten, die selbst bald die noch frei gebliebenen, also jetzt ebenfalls adligen, geringeren polnischen Landbesitzer drückte. Ebenso bekannt aber ist die schauervolle Tragödie, wie durch die Eigensucht und Verrätherei dieser hohen Aristokratie — und durch die Jesuiten die sonst so edle und mächtige Nation wiederholt zerstückelt, scheußlich mißhandelt und vernichtet wurde.

(Zu S. 281.) Eigentliche Sklaven im römischen Sinne, Haussklaven, waren bei den Germanen in der Urzeit und noch zu Tacitus Zeiten ungewöhnlich. Ihre Unfreien bestanden, wie Tacitus ausdrücklich sagt (C. 25), nur in hintersässigen Hörigen oder leibeigenen Gutsbauern, die auf ihrem Bauergütchen wohnten und dem Herrn bestimmte Dienste und Abgaben leisteten und ursprünglich aus den Ureinwohnern bestanden, welchen die einwandernden germanischen Sieger einen Theil ihres früheren Landbesitzes als solchen Hörigen ließen und welche nun Liten oder Leute hießen, im Lateinischen, wegen der Unbekanntschaft der Römer und ihrer Sprache mit solcher Unfreiheit, aber auch oft servi genannt wurden. Bei der später immer größeren Verkehrsverbindung und Vermischung mit den Römern und bei den immer mehr ausgebildeten Gefolgschaftsverbindungen und ihren Raubzügen zu See und zu Land und einem luxuriöseren Leben der Reicheren und zumal der Fürsten erhielten diese durch Kauf und Kriegsgefangenschaft auch Haussklaven, servi im engeren Sinne. Diese, wenn sie aus der Haussklaverei freigegeben und namentlich auch, wenn sie auf ein höriges Gut eingesetzt wurden, hießen Freigelassene, Frilazzi, liberti, welcher Name aber auch den aus der Hörigkeit Entlassenen, so wie oft auch allen Liten gegeben wird. Jedenfalls waren alle hiernach in die zweite Unterabtheilung gehörigen Freigelassenen, wenn sie nicht auswanderten oder kein freies Gut besaßen und mit ihm die politische Freiheit und Aufnahme in's herrschende Volk erwarben, was aber der Regel nach erst in der dritten Generation möglich und bei den Familienerbrechten auf die Güter selten war, Schutzgehörige des Königs oder des Gutsbesitzers, auf dessen Grund und Boden sie wohnten (s. Note 22), also keine politisch Freien. Weil sie solchergestalt nicht die Hauptvortheile der Freien erwarben, und weil die Lage der Liten (ja selbst noch die der späteren Haussklaven) ungleich milder als die römische Sklaverei war, sagte Tacitus, ihre Lage sei nicht viel

besser als die der Liten und zeige so (durch den Gegensatz gegen die positiven politischen Freiheitsrechte der Freien) die Freiheit in ihrem Glanze *).

(Zu S. 283.) So groß aber war der Rangunterschied zwischen den Gutsbesitzern und Güterlosen nach dem sehr natürlichen Gefühl der alten Deutschen, daß sie selbst bei den römischen Unterthanen, wo der Gutsbesitz doch keinen Unterschied der politischen Mitregierungsrechte begründete, einen großen Rang- und Wehrgeldsunterschied zwischen dem, der Landeigenthum besaß (romanus possessor), und dem, der keins besaß (wenn er auch noch so viel Geld hatte), machten. L. salic. ant. 44, 7 und 15, emend. 43, 7. 8.

Dieses Alles entspricht völlig der Natur einer volksfreien, nur auf Landeigenthum gegründeten Verfassung. Deshalb stimmen auch hier die freien Germanen mit den Slaven, so lange diese ihre Volksfreiheit bewahrten und sie ebenfalls nur auf Landeigenthum (nicht zugleich auf Gewerb und Handel und städtisches Leben) gründeten, so vollständig überein (s. vorhin VI). Das Wesen der Vollfreiheit bestand auch bei den Slaven, und namentlich den Polen, wie bei den germanischen Vollbürgern 1) im Besitz freien Landeigenthums, 2) im politischen Stimmrecht in den Volks- und Nationalversammlungen und 3) im Landwehrrecht. Diese drei Rechte gaben an sich hohe persönliche Ehrenrechte.

(Zu S. 285.) Das alamannische Gesetz, und zwar das ursprüngliche Volksgesetz t. 68, bezeichnet den ersten Stand, die Vollbürger, mit liber, den zweiten, die Hintersässigen, also die mittelbaren Freien, nicht unpassend mit den Worten: medius Alamannus, worauf denn als dritte Stufe der litus folgt. Die späteren Additionen stellen c. 22 ebenfalls wieder den freien Vollbürger als ersten Stand an die Spitze, und hier zwar unter dem Namen ingenuus oder auch primus (Alamannus). Einmal nennen sie diesen civis optimo jure (nach römischem Sprachgebrauch) vielleicht mit Bezug darauf mit dem barbarischen Wort meliorissimus, c. 106. Als den zweiten Stand nennen sie den Hintersässigen hier mit dem Wort medianus, als den dritten den litus mit dem Namen minosledus. Eichhorn selbst sieht sich (s. §. 47) durch den ganzen Zusammenhang genöthigt, für die Alamannen einen Adelstand aufzugeben. Das burgundische Gesetz bezeichnet (im C. 2) den ersten Stand der freien Vollbürger (die liberi oder primi oder die meliorissimi der Alamannen, die cives optimo jure) mit dem Namen optimates nobiles (wobei man nicht an königliche iudes denken darf, die nie an der Spitze der Volksgesetze stehen), den zweiten Stand der freien Hintersassen (die mediani der Alamannen) mit dem Worte minor persona. Die Langobarden (Leg. Liutprandi C. 62) stellen eben-

*) S. Beweisstellen b. Eichhorn deutsch. Staats- u. R. Gesch. §. 49.

falls als ersten Stand den Freien an die Spitze, unter dem Ausdruck liber homo, der öfters auch den Namen Arimane hat.

(Zu S. 285.) Die neuern Schriftsteller nahmen zu den vier allgemeinen Ständen aller germanischen Völker einen weiteren, davon wesentlich verschiedenen (den Erbadel) an, der nun offenbar ein fünfter hätte werden müssen; während doch die Gesetze nur jene vier haben. Deshalb versuchte man (unbewußt vielleicht) das Unmögliche. Man suchte den ersten, den Stand der freien Landbesitzer und Vollbürger, welcher sich von dem nicht landbesitzenden und hintersässigen Freien so anerkannt und wesentlich durch so große Vorrechte unterscheidet und der in der That in der volkssouveränen altdeutschen Verfassung, in Volksversammlung und Gericht den wesentlichsten Stand bildet, auszustreichen, um den vom Geburtsstande der Freien wesentlich verschiedenen kastenmäßigen bevorrechteten Erbadelstand in seine Stelle einzuschieben.

(Zu S. 285 Note 25.) Schon diese gesetzliche Bezeichnung der nobiliores läßt nicht auf eine geschlossene Adelskaste schließen, und die freie Einwilligung der Sachsen, daß der nicht adelige francus ihren nobiliores gleichgestellt wurde, beweist hinlänglich, daß nach dem Gesetz nicht etwa ein sächsischer Erbadel mit dem gemeinen fränkischen Landbesitzer, und dann der sächsische bürgerliche Landbesitzer und Vollbürger mit dem fränkischen Hintersassen und Halbbürger sollten gleichgestellt werden. Solchen Schimpf und Bruch des Vertrags hätten sicher die Sachsen nicht bewilligt. Die merkwürdige Thatsache aber, daß auch schon vor dem Gleichstellungsvertrag der Franken und der Sachsen das Wehrgeld des fränkischen Freien und das des friesischen und sächsischen nobilis nach den Volksgesetzen (den salischen, ripuarischen, sächsischen und friesischen) im Werthe völlig gleich war und in zweihundert Silber-Solidis zu 10 Pfund Silber bestand (so wie denn überall hier auch der hintersässige Freie die Hälfte und der Lite ein Viertel erhielt), hat gründlich Wirth, Deutsche Geschichte I, S. 82 ff., bewiesen. Er hat so und durch die entschiedenen Beweise, daß bei den Sachsen sowohl der ganze Solidus wie dessen Theil, ein Denar von $\frac{1}{12}$ des Ganzen, oft denselben Namen Solidus führte (S. L. saxon. 2, 3 u. 4, 7. S. auch Canuoni II, S. 18. u. Capitul. de partib. sax. ad 789, 19. 20.), auch die unbegreifliche Summe von 1440 Soliden für den nobilis erklärt und auf 1440 sächsische Denare = 200 fränkische Schillinge oder Soliden reducirt.

(Zu S. 286 Z. 3.) Die freien Landeigenthümer, die selbst heute noch das deutsche Volk in Gegenden, wo tüchtige Bauerngüter sind (oft mit dem Namen die Bauern, die Herren) den Güterlosen (oft unter dem Namen die Knechte, Tagelöhner, die armen Leute, die Lumpen) als geehrte Personen gegenüberstellt, die aber damals die republikanischen Mitregierungsrechte besaßen und die Güterlosen unter ih-

rem Schutze hatten — dieſe ſollen jetzt nur das Wehrgeld ihrer güterloſen Schützlinge erhalten. So ſollen es jene republikaniſchen Vollbürger in ihren ſouveränen Volksverſammlungen ſelbſt feſtgeſtellt, ſo gering ſollen ſie ſich ſelbſt taxirt, dagegen ebenſo bereitwillig einem Geburtsadelſtand ein doppelt und dreifach ſo hohes Wehrgeld als ſich ſelbſt decretirt haben! — Sie ſollen es trotzdem, daß anerkannt alle Kraft der Waffen und der Geſetzgebung und Regierung ebenſo bei ihnen, den freien Güterbeſitzern, war, wie alle Schätzung und Sicherung durch die Größe des Wehrgeldes ſich beſtimmte. Das iſt wahrlich für ſich allein ſchon undenkbar und faſt noch unbegreiflicher als die ganze übrige Adelstheorie!

Zu S. 296.) Ausdrücklich erhalten ſich auch nach der L. Salica 66 ſelbſt noch unter den Antruſtionen die Freigeborenen ihre Geburtsehre und erhalten das höchſte Wehrgeld der Antruſtionen. Und überall wird unter den Antruſtionen der Geburtsunterſchied des Liten des Römers erhalten (Epilog u. Recapit. der L. Salic. §. 30), während von einem Adel auch nirgends ein Hauch zum Vorſchein kommt *).

Zu S. 298 Note 35.) Man muß für den königlichen Getreuen nur immer im Auge behalten, wie hoch im deutſchen Gefühl Freiheit und freie Abſtammung und Volksadel ſtanden und wie die großentheils von Hörigen und Sklaven abſtammenden ſpäteren Miniſterialen noch im Mittelalter, als ſie ſchon ritterbürtig waren, den Makel der Hörigkeit an ſich trugen und mit dem Adel und den Freien nach dem Grundſatz von der ärgeren Hand keine ebenbürtigen Ehen abſchließen konnten. Man darf nur die Niebelungen leſen, um zu ſehen, wie ſpät ſelbſt die vornehmſten Ritter, wenn ſie königliche Getreuen waren, in ihrer Standeswürde gegenüber der Freiheit herabgeſetzt erſcheinen, ja geradezu als eigen geſchimpft und als „Heim-Geſinde", wenn auch ſchon als edles Geſinde, noch immer zur Ausſteuer mitgegeben werden. Bekanntlich entſteht der ganze Streit zwiſchen Chriemhild und Brunhild durch der Letzteren Vorwurf dieſer ſchimpflichen Unfreiheit, durch Treuverhältniß zum König, oder des „Eigenſeins", im Gegenſatz des „edeln Freiſeins" für Siegfried. S. Aventure 13. 14. 15. Avent. 11. V. 2887, 2798, 2804 ff. 2815 u. 16. 2909. 3297. 3325. 3365. Avent. 10, 4295. 3213. 3333. 3227. 3213. Avent. 14, 3365.

(Zu S. 310 Z. 4.) So groß auch der Rechts- und Ehrenvorzug

---

*) Freilich möchte Savigny jene liten und Freigebornen nicht als wirkliche Antruſtionen gelten laſſen, ſondern nur als ſolche, die vorübergehend im Krieg in das Corps der Antruſtionen eintreten. Aber ſie werden ja geradezu mit denſelben Worten (in truste dominica esse) bezeichnet, wie überhaupt die Antruſtionen, L. Salic. ant. 44, 4 emend. 43, 4. L. Ripuar. 11, 1, und entgegengeſetzt dem, der nach der L. Salica lebt (nicht, wie Savigny meint, dem, der in der Landwehr iſt). Auch bei den Langobarden L. Liutprandi VI, 9 bleibt unter den Antruſtionen der Geburtsunterſchied der Freien und Unfreien.

Digitized by Google

des Vollbürgers selbst vor dem güterlosen Freien und Hintersassen ist, so begründet er doch keinen geschlossenen Geburtsadelstand; denn die Güterlosen hatten wenigstens zum großen Theile schon ursprünglich den gleichen Geburtsstand und sie traten in dem Augenblick, wo sie freies Landeigenthum erwarben, in diesen Stand ein, die bisherigen Edelingen aber heraus, sobald sie ihren Gutsbesitz verloren, z. B. ihn verkauften, L. Burg. 84, 1, oder durch Verschuldung, z. B. Wehrgeldsschulden, um denselben gebracht wurden. Nur einen Adel ihres Volksstammes, dessen körperliche und geistige Vorzüge ja den Alten so große Bewunderung einflößten, kannten die Germanen. Je mehr man daher in ältere Zeiten hinaufgeht, je weniger Landbesitzer vorhanden waren, die von Fremden oder von Nachkommen Freigelassener abstammten, und je mehr die im Lande vorhandenen Freien, welche gar kein Landeigenthum besaßen oder nicht wenigstens in einem Familiengesammteigenthum desselben sich befanden, nur Nachkommen von Fremden, z. B. den besiegten, aber nicht unfrei gemachten Römern, oder von Freigelassenen waren, um so mehr war der Inbegriff der güterbesitzenden freien Familien auch durch den Geburtsvorzug des Volksstammes ausgezeichnet. Und wie man noch heut zu Tage die ganzen Familien der begüterten Bauern vor denen der Taglöhner, die der Beamten vor den unteren Volksclassen in gewisser Weise als höhere Geburtsstände ansieht und von gutem angesehnen Herkommen oder Geschlecht spricht, obwohl man dabei nicht an kastenmäßige Ausschließlichkeit und Bevorrechtung, an einen geschlossenen Geburtsadelstand dachte, so war Aehnliches in Beziehung auf die begüterten Familien um so natürlicher, je mehr ihre Mitglieder durch feste Erbrechte und gemeinschaftliche Erb- und Retracts- und Wehrgeldsrechte verbunden waren, die Erinnerung und Reinheit ihrer Abstammung bewahrten und durch solche freie reine Volksabstammung im Gegensatz von Freigelassenen hervorragten.

Ein Fuldaischer Mönch, Rudolph, erzählte zwar in der Mitte des 9. Jahrhunderts (s. Pertz II, 675), und Adam von Bremen 1, 5 berichtet nach ihm die Sage, die nach derselben unsicheren Quelle und als unglaubwürdig mit noch andern Volksfabeln auch Wittechind erwähnt, die alten Sachsen hätten ihren vier verschiedenen Ständen, nobiles, liberi, liberti und servi, nur Ehen in demselben Stande erlaubt und jede Uebertretung dieses Gesetzes mit dem Tode bestraft. Allein die Nachricht ist offenbar unglaubwürdig, eine sagenhafte Verwechselung und Ausschmückung des wahren Eheverbots zwischen den dem freien germanischen Volksstamm der Sachsen angehörigen Freien mit den der Regel nach von Fremden abstammenden Unfreien. Dieses Verbot kommt nach dem Obigen bei allen germanischen Stämmen ohne Ausnahme vor und ist der Grund des allgemeinen deutschen Grundsatzes, daß bei Ehen der Freien mit Unfreien das Kind stets unfrei wurde oder der ärgeren Hand folgte. Solche Ehen der Freien mit Negern und sogar mit freigelassenen oder freien Negern verbietet den freien Nordamerikanern noch heut zu Tage eine so entschiedene Volkssitte, daß Volksmißhandlung die Uebertre-

Digitized by Google

tung ſtraft. Das Volksgefühl will den Adel des Volksſtammes und die Reinheit ſeines Blutes ſchützen, vielleicht auch bewußter oder unbewußter die den Deutſchen ſo heilige Züchtigkeit, welche durch erlaubte Verbindung der männlichen und weiblichen Familienglieder mit Unfreien ähnlich leiden muß, wie durch erlaubte Verbindung der nächſten Verwandten. Den Grund des Volksadels aber giebt nun vollends jener Mönch in ſeiner Sage ſelbſt als den einzigen Grund des von ihm erzählten Verbotes an. Sie folgt unmittelbar auf die eben mitgetheilte Stelle über die Sorge des ſächſiſchen Volksſtammes, ſich ſeinen Volksadel in ſeiner Reinheit zu erhalten, deshalb die Vermiſchung mit Fremden auszuſchließen und dadurch ſo, wie es Tacitus ſagt, ein reines Volk zu bilden, in welchem alle Glieder deſſelben ſich völlig ähnlich und in der bewundernswerthen Größe, der Schönheit, der Farbe der Haut und der Haare gleich geweſen ſeien. Jene unverſtändig aufgefaßte und unglaubwürdig dargeſtellte Sage trägt ohne Angabe der Quelle jene Worte des Tacitus (im C. 4) auf die Sachſen über und ſagt: Generis quoque ac nobilitatis suae providissimam curam habentes nec facile ullis aliarum gentium vel sibi inferiorum connubiis infecti propriam et sinceram tantumque sibi similem gentem facere conati sunt, unde habitus quoque ac magnitudo corporum comarumque color in tanto numero hominum idem paene omnibus. Wie dieſer Grund ſelbſt, ſo beſchränkt ſich alſo die Wahrheit der Sage auf jenes allgemeine germaniſche Verbot der Ehen zwiſchen Freien und Unfreien. Selbſt die Todesſtrafe iſt Fabel, da ja das Capitulare de partib. Sax. v. 789. 19—21 für alle verbotene Ehen, alſo jene wegen des Standes und die wegen Verwandtſchaft, mit mäßiger Geldbuße beſtraft. Vollends iſt ein Verbot der Ehen zwiſchen der höheren und niederen Claſſe der Freien, ſo wie der zwiſchen den beiden unteren Claſſen eine Fabel. Geſetze und Nachrichten von den Sachſen, ſo wie die von allen germaniſchen Völkern und von den deutſchen Volksſtämmen ohne Ausnahme enthalten nicht die geringſte Spur von ſolcher Unnatur und Barbarei. Und erſt im ſpäten Mittelalter trugen Uebermuth und Vorurtheil des hohen Adels in Deutſchland, veranlaßt durch die lange Unfreiheit der Miniſterialen, in einer ſchwankenden Sitte, die aber niemals allgemein deutſche oder reichsgeſetzliche Beſtimmung erwirken konnte, den Grundſatz von der ärgeren Hand, alſo eine angebliche Unebenbürtigkeit, auf ihre Ehen mit niederen Ständen über. Ehen des niederen Adels mit Bürgerlichen blieben vollends nach dem gemeindeutſchen Recht auch in Deutſchland entſchieden ebenbürtig, und nicht ein einziges germaniſches Volk nahm auch nur in Beziehung auf den hohen Adel oder auf ſeine eigene königliche Familie jenes Vorurtheil der Ebenbürtigkeit auf. Namentlich wußten die Sachſen in England nie etwas davon, die ſie doch ſicherlich, wäre ſie in ihrem Rechte enthalten geweſen, noch viel weniger vergeſſen hätten, als die andern von ihnen ſo treu bewahrten alten Volksſitten. Jener Hauptgrund des altgermaniſchen Verbotes der Ehen zwiſchen Freien und Unfreien, die Bewahrung der Reinheit und des Adels des Volks, wird auch durch die

Digitized by Google

Nachrichten bestätigt, daß die Gothen die Ehen mit Fremden verboten hatten, und erst spät die Gesetze Ehen zwischen freien Gothen und freien Römern dem Volksadel, der „ingenita libertas“, nicht mehr nachtheilig hielten (Procop. III, 2 und L. Wisig. III, 1, 1 und oben Note 26). Völlig bestätigt auch Theganus Vita Ludovici P. C. 44 diese Theorie vom Volksadel, nach welchem der freie Landbesitzer zugleich durch die bei ihm stattfindende Reinheit der Volksabstammung dem liber im engeren Sinne, qui proprium non possidet oder hintersässig ist (L. sax. t. 17 und Note 23), als ausgezeichnet, nobilis, entgegensteht. Theganus sagt von ihnen: Liberi autem proprie dicti videntur, qui ab antiquo ex servis manumissis originem traxerunt, ita nobiles sunt, qui nulla originis ac servitutis macula coinquinantur. So erklärt er sich den Vorzug des liber Francus, den die Gesetze mit dem doppelten Wehrgeld des liber schlechtweg an die Spitze stellen und den namentlich Karl der Große in dem oben Note 24 angeführten Gesetze darum im Wehrgelde von 600 Soliden mit den königlichen Vasallen gleichstellt, weil er die Feudalverfassung der Merovinger, welche den letzteren bevorzugte, wieder durch Landwehr und volksfreiere Einrichtungen zu ersetzen suchte. Den gleichzeitigen Vorzug des freien Landbesitzes, woran die Landwehrpflicht des Franken sich knüpfte, will natürlich Theganus nicht ableugnen, indem er die reine Volksabstammung hervorhebt. Daß nur er das eigentlich juristische Kennzeichen des Vorzugs der ersten Classe giebt, ist natürlich. Denn wer könnte die uralte Reinheit der Volksabstammung bei vielen Güterbesitzern beweisen, wer sie bei vielen hintersässigen Freien bestreiten! Wer wollte an diese unsichere Blutsreinheit doppeltes Wehrgeld knüpfen!

(S. 311 zu Note 48.) Es bezeichnet also entweder diese Mitglieder eines erbfürstlichen Geschlechts, wie die in der lex bajuvar. c. 20, oder wie bei Tacitus XI, 16, wo er sagt, die Cherusker holten sich in Rom den letzten Sprößling ihres erbköniglichen Geschlechts, stirpis regiae, zum Könige, weil sie ihre übrigen Nobiles in inneren Kriegen verloren hatten (amissis per interna bella nobilibus). Man kann doch hier nicht mit Savigny an einen allgemeinen Adelstand denken, der „zum großen Theile“ untergegangen sei. Denn wäre auch nur einer von ihnen übrig gewesen, mit dem Vorrecht, Candidat der Königswürde zu sein, so hätte man ja in Rom keinen zu suchen gebraucht, und es ist ja ausdrücklich gesagt, daß man königliche Nachkommen wollte und meinte. Und überall, wo man Könige wählte, wählte man sie nicht aus einem allgemeinen Adelstand, sondern aus der königlichen Familie. Nur von dieser versteht auch Eichhorn §. 47, Note x jenes Athalingi in jener von Savigny angeführten lombardischen Urkunde oben Note 30. Oder es bezeichnet die Stelle des Tacitus blos den allgemeinen Gegensatz der Ertheilung der Fürstenwürde nach Erbrecht (an einen Nachkommen aus dem edlen altfürstlichen Königsstamm) gegen die reine allgemeine freie Wahl, wie bei dem Herzogsamt.

Digitized by Google

(Nach S. 311.) Blick auf einige neuere Verſuche, einen altdeutſchen Adelſtand zu erweiſen. — 1) Die von Hrn. v. Savigny. Einige Zeit nach der obigen Prüfung der bisherigen Adelstheorien und insbeſondere der gemeinſchaftlichen Theorie von Eichhorn, Grimm und Savigny verſuchte der zuletzt genannte hochverdiente Gelehrte auf eine neue Weiſe die angefochtene Exiſtenz eines altgermaniſchen Adelſtandes und ſeinen Zuſammenhang mit dem ſpäteren Feudaladel zu retten. Allein auch dieſer Verſuch (eine in der Berliner Akademie vorgeleſene Abhandlung: Beitrag zur Rechtsgeſchichte des Adels im neueren Europa, 1836) ſcheint leider von der Voreingenommenheit für einen deutſchen Uradel und die Entſtehung des Feudaladels aus demſelben beherrſcht. Für ſie iſt vor unbefangener Prüfung ſeiner Exiſtenz der Uradel bereits gegeben. Die höchſte Stellung und die Vorrechte in der Geſellſchaft müſſen jetzt für ihn geſucht — und geſchaffen werden. So eröffnet ſich die Hauptquelle der Verwirrung unſerer Geſchichte: der in den hiſtoriſchen Urkunden wie in der Natur der altdeutſchen freien Grundeigenthumsverfaſſung wirklich gegebene große Vorzug des freien Landbeſitzers vor dem güterloſen und hinterſäſſigen Freien muß jetzt überſehen werden, um in ſeine Stelle den gedichteten Erbadelſtand einſchieben zu können.

Für die Urzeit, vor den niedergeſchriebenen Volksgeſetzen, erklärt uns dieſe Abhandlung lediglich auf die Angaben des Tacitus beſchränkt. Sie übergeht alſo gänzlich alle anderen Quellen, den Plutarch, den Vellejus und insbeſondere den Cäſar und die altnordiſchen Einrichtungen vor der Einmiſchung der feudalen, mehr monarchiſchen und luxuriöſen Verhältniſſe, die ſchon zur Zeit der Niederſchreibung der Volksgeſetze im Frankenreich herrſchten. Sehr erklärlich! Dieſe Quellen erwähnen nirgends den unvermeidlichen Uradel, deſſen Geſchichte doch geſchrieben werden ſoll; ſie widerſprechen ihm vielmehr, während doch Tacitus wenigſtens einer angeſehneren Claſſe, einer Claſſe von Notabeln unter den Freien (nobiles) erwähnt, die nach H. v. S. ebenſo ein forterbender Stand ſein müſſen, als die neben ihnen genannten Freien und Knechte. Mit dem Worte nobiles bezeichnen bekanntlich, wie insbeſondere Niebuhr ausführte, die Römer keinen allgemeinen Erbadelſtand, wozu ſie vielmehr das Wort equites wählen, ſo z. B. Livius überall, ſo auch Cäſar, wo er gerade in völligem Gegenſatz mit den vor ihm beſchriebenen demokratiſchen Einrichtungen der Germanen von dem beſondern Prieſter- und Adelſtand der Gallier (druides et equites) ſpricht. Daß aber für die Familien und Familienväter der landbeſitzenden Vollbürger und den güterloſen Freien neben der urſprünglich gemeinſamen Abſtammung eine Möglichkeit des Uebergangs von der einen Claſſe zur andern ſtattfand, das hinderte natürlich nicht, daß Tacitus die erſteren, denen ja alle germaniſchen Volksſtämme ſelbſt die höchſten Ehrennamen beilegten (S. Note 26), als beſondere Claſſe erwähnte. Fand doch Beides auch und in noch höherem Grade zwiſchen servi und liberti ſtatt, die Tacitus doch als zwei verſchiedene,

als dritte und vierte Classe aufführt. Deshalb eben nennen so Viele nur zwei Stände, Freie und Unfreie (S. Adel, altgermanischer, I.). Uebrigens konnte ja Tacitus vielleicht die Glieder der fürstlichen Familie als nobiles bezeichnen. Dennoch, der allgemeine germanische Erbadelstand ist jetzt schon ohne Weiteres quellenmäßig unbestreitbar erwiesen, und er muß — wie später (S. 7, 29, 36) — ohne Quellen, ja gegen sie, gegen das ausdrückliche Zeugniß Cäsars — angenommen wird, als eine priesterliche Adelskaste, von einem besonderen Volksstamme abstammend und durch ein allen germanischen Völkern von Alters her allgemeines Recht des Verbots und der Unebenbürtigkeit der Ehen mit Freien von der übrigen Nation gänzlich abgesondert und als bis heute in unserem hohen Adel rein erhalten gedacht werden!! Weil nun aber — so beginnt der Beweis der Adelsvorrechte aus Tacitus — der unzweifelhafte Adelsstand nothwendig bestimmte erbliche Vorrechte haben muß, „wörtlich" jedoch keine erwähnt werden — mit Ausnahme dessen, welches keines für ihn ist, daß nämlich das Volk bei der Wahl der Könige sich gewöhnlich an seine königliche Familie hielt — so müssen diese Vorrechte durch Aus- (oder Ein-)legung gesucht werden. Hr. v. Savigny findet sie nun so wie den Erbadel selbst in allen Rechten, die in verschiedenen Stellen (Cap. 11, 12, 13, 23) ganz verschiedenen Vorstehern oder Anführern (Gefolgsanführern, Gaugrafen, Centgrafen, Dorfgrafen u. s. w.) zugeschrieben sind. Diese zusammengenommen (!) bilden nach ihm eine Aristokratie mit großen verfassungsmäßigen Vorrechten (?), von denen es „undenkbar" sei, daß der unzweifelhafte Adel ihnen ganz fremd geblieben wäre. Alle diese verschiedenen Rechte aller Vorsteher und Beamten müssen nun als Adelsprivilegien ausschließlich den Erbadeligen gehören. Und wirklich bezeichne Tacitus (der classische Lateiner) durch das Wort principes ausschließlich nur die Erbadeligen, die zu Gefolgschaftsanführern und Volksbeamten Geborenen (!).

Da Tacitus (C. 12) sagt, dem in der Volksgemeinde erwählten Grafen stünden hundert comites aus dem Volke (ex plebe) und zwar zur Berathung und zum Ansehen, als consilium simul et auctoritas, zur Seite, so sollen nun diese Comites nach des Tacitus Sprachgebrauch nothwendig Plebejisch, und deshalb im Gegensatz die Gefolgsanführer und Volksbeamten Adlig sein. Und doch bemerkt selbst Herr von Savigny sehr richtig, daß Tacitus die ganze Nationalversammlung, alle Adeligen mit eingeschlossen, — diese Versammlung, die auch nach ihm „über alle wichtigen Fragen entscheidet, also im Besitze der wahren Souveränetät ist" (S. 27) — die Plebs nennt, so wie auch, daß nach C. 13 die jüngeren Adeligen gewöhnlich Comites seien.

Die Principes soll Tacitus sogar in C. 14 geradezu als den jungen Adel bezeichnen durch die Worte si civitas .... otio torpeat, plerique nobilium adolescentium petunt ultro eas nationes, quae tum bellum aliquod gerunt, quia .... magnum comitatum non nisi vi

belloque tueantur. Aber die beiden ersten Hauptgründe nach dem quia, welche Herr v. Savigny ausläßt, heißen ja: quia et ingrata genti quies et facilius inter ancipitia clarescunt, weil also diesem Volke der Germanen die Ruhe zuwider ist und weil in der Gefahr leichter Ruhm erworben wird. Beides paßt doch auf die Comites, so wie ja selbst der Eifer, das Comitat zu erhalten. So darf man also wohl nicht mit Hrn. v. Savigny aus dem dritten Grunde, weil sich große Comitate nur durch Krieg erhalten lassen, schließen, daß alle diese edlen Jünglinge Gefolgsanführer gewesen wären; zumal da sie dieses nach dem unmittelbar vorhergehenden Capitel nur ausnahmsweise waren und sich die freien Germanen in der Regel an rüstige, hinlänglich erprobte Männer, robustiores et jam pridem probati, als deren Gefolge anschlossen, ja, da Tacitus C. 13 und 22 allgemein von allen freien Deutschen sagt, daß sie durch ihre Wahl die Würde des Anführers erst ertheilen (principis dignationem assignant) und über die Wahl bei ihren Gastmählern berathen.

Dafür aber, daß diese alten, bewährten Krieger, an welche man sich zu einer solchen kriegerischen Privatunternehmung anschloß, die anerkannt nicht erblich und in welche der Ein- und Austritt freiwillig war, blos Erbadelige hätten sein müssen, für diese wahrlich außerordentliche Hypothese spricht doch auch nicht ein Hauch in unsern Quellen. Tacitus berichtet vielmehr, außer jener freien Berathung und Wahl aller Freien, ferner, daß sie nur ausnahmsweise durch ganz ausgezeichnetes Ansehen und Verdienst eines Vaters ihre Wahl bestimmen ließen, in der Regel aber die tapfersten Männer dazu erwählten, robustiores et jam pridem probatos. Und dennoch, alle diese freien mitregierenden Vollbürger der souveränen Nationalversammlung, die zu ihren Privatfehden für die Blutrache berechtigten Männer, sie, die nach Tacitus selbst den öffentlichen Nationalherzog keineswegs nach dem Ansehn, ex nobilitate einer Familie, sondern lediglich nach der Tapferkeit (ex virtute, oder aus den robustioribus et jam pridem probatis) wählten, sie, welche der Staatsgesetzgebung die wenigstmögliche Gewalt und außer der Erhaltung des inneren Friedens mit den freien Mitbürgern keine Einwirkung auf ihre Privatverhältnisse gestatteten — diese sollten durch ihre eignen Staatsgesetze sich selbst den Zwang und die schimpfliche Zurücksetzung aufgelegt haben, daß sie für ihre auswärtigen reinen Privatunternehmungen niemals zu Führern hätten gewählt werden und keine ihrer tapfersten Genossen, sondern nur einen Erbadeligen hätten wählen dürfen? Es soll eine sonst nirgends erkenn- und beweisbare Erbadelskaste das Privileg haben, sie von diesen damals wahrlich natürlichsten Rechten auszuschließen? Und diese luftigste Hypothese über die Vorrechte des Adels soll zugleich erst diese Adelskaste erschaffen und beweisen!

Ist es wohl möglich, willkürlicher mit der Geschichte und ihren Quellen umzugehen und mehr dem ganzen Geist und Wesen der alten germanischen Freiheit und Verfassung widersprechende Dichtungen in sie einzuschieben?

Doch vielleicht werden ſie noch überboten durch die weiteren Auslegungen zur Ausſtattung dieſes nun erſchaffenen Uradels.

Wenn Tacitus C. 12 von der „ſouveränen" Volksverſammlung ſagt: eliguntur in eisdem conciliis et principes, qui jura per pagos et vicos reddunt, ſo heißt dieſes jetzt nicht mehr, was es natürlich und wörtlich hieß: ſie erwählten hier diejenigen Vorſteher (die principes oder die Gau- und die Cent- und Gemeinde-Grafen), welche im Gau und in der Cente und Gemeinde Gericht halten ſollten. Vielmehr überſetzt Herr v. Savigny: „In dieſen Verſammlungen erwählten ſie auch, und zwar lediglich aus der Zahl der principes (aus der Erbadelskaſte), die richterlichen Obrigkeiten." Bisher glaubte jeder Lateiner, daß principes ganz allgemein alle Vorſteher jeder Art bezeichne. Cäſar VI. 23 ſagt: principes regionum et pagorum jus dicunt, und Tacitus ſpricht im Capitel vorher vom princeps civitatis und Ann. XI, 16 von dem princeps Cattorum, und ganz ſprachgemäß jetzt von den erwählten Vorſtehern der Volksgerichte. Dennoch ſoll Tacitus die Vorſteher der Volksgerichte, die Gaugrafen u. ſ. w. nicht principes nennen dürfen, weil er an einem andern Orte (gleich ſprachrichtig) auch die Vorſteher der Comitate mit dieſem Worte bezeichnete, „unmöglich aber angenommen werden könne, daß Tacitus denſelben Ausdruck mit ganz willkürlicher Abwechſelung bald von den erwählten Richtern, bald von den ganz verſchiedenen Häuptlingen oder Gefolgsanführern gebrauchen ſollte." Aber ſie waren ja ebenfalls Vorſteher, ſogar nach Tacitus 22 ebenfalls erwählte. Und wie, gegen alle oben (Adel, altgermaniſcher, II,) erwähnten Zeugniſſe von der freien Wahl der Beamten gegen die ausdrücklichen Zeugniſſe der alten Volksgeſetze, daß die Volksbeamten aus Freien und ſpäter auch aus königlichen Hörigen gewählt worden (L. Salic. 56 und 57 L. ripuar. 36. 5. 8.), ſollen die Bürger der „ſouveränen" Volksverſammlung gezwungen geweſen ſein, nur Mitglieder einer Adelskaſte ſich zu ihren Richtern und Beamten, ſogar zu ihren Gemeindebeamten zu wählen! Nun, zu ſolchen Reſultaten dieſer Theorie „der altgermaniſchen Freiheit" hatte es doch ſelbſt ſpäter die ärgſte fauſtrechtliche ariſtokratiſche Unterdrückung und Verknechtung des Volks im rohſten Mittelalter nirgends gebracht.

Es iſt peinlich, eine Arbeit eines ſo hoch verdienten Gelehrten durch ſolche Widerlegung von ſeinen übrigen Arbeiten, die man nur zu verehren gewohnt iſt, trennen zu müſſen. Aber ich habe meine vaterländiſche Geſchichte zu lieb, um nicht ſolche Verunſtaltung und Verirrung rückſichtslos in ihrer ganzen Verkehrtheit darzuſtellen.

In Beziehung auf Alles, was Hr. v. Savigny aus den Volksgeſetzen und dem Mittelalter für einen deutſchen Uradel und die Begründung des ſpäteren (hohen) Feudaladels durch ihn vorbringt, verweiſe ich jeden Unbefangenen auf die obigen Ausführungen. Zwar erkennt Hr. v. Savigny S. 27 ſehr mit Recht auch für die Zeit der Volksgeſetze (alſo auch für die fränkiſche Monarchie) an, „daß der Stand der Freien das eigentliche Weſen der Nation ausmachte", ebenſo

Digitized by Google

gewiß wie zu Tacitus Zeit, „wo die Geſammtheit der Freien über alle wichtigen Fragen entſcheidet, alſo im Beſitze der wahren Souveränetät iſt.“ — Ganz vorzüglich gehe dieſes auch daraus hervor, „daß zur Zeit der Volksgeſetze und noch lange nachher die ganze gerichtliche „Gewalt in dem Stand der Freien beruht.“ Oben und im Artikel Deutſches Landesſtaatsrecht iſt auch bereits nachgewieſen, wie den Rechtsgrundſätzen nach die Herrſchaft des Volkswillens noch ſpäter fortdauerte.

Allein das unglückliche Adelsvorurtheil führt auch hier den großen Gelehrten zu vielen Widerſprüchen mit der Grundanſicht und zu großen Schwächen der Beweisführung. So ſoll wirklich nach S. 18 jetzt das Volk ſeine Beamten, Grafen, Sagibaronen in der Regel (!) aus dem Adel erwählt haben, und dazu werden die L. Salic. 57 emend. 56 und L. Ripuar. 53 citirt, die gerade das Gegentheil ſagen, indem ſie nämlich durchaus nur unterſcheiden, ob dieſe Beamten von unfreier Geburt waren, pueri regii, oder von freier, ingenui, und ihnen im letzten Fall das höchſte Wehrgeld geben, einer adeligen Geburt dagegen mit keinem Hauche erwähnen. Sie müſſen ſie alſo, da ja hier gerade nach der Geburt unterſchieden wird, abſolut nicht kennen, welches auch L. Ripuar. 35, 5 und 8 noch vollſtändiger beweiſt. So ferner giebt zwar H. v. S. jetzt jene unglücklichen Auslegungen der beiden Hauptſtellen (S. oben Note 14) auf, welche in Beziehung auf die Langobarden den für die Adelstheorie ſo höchſt verderblichen Umſtand beſeitigen ſollten, daß alle langobardiſchen, fränkiſchen und allemanniſchen Geſetze und Urkunden nicht blos von einem Adel Nichts wiſſen, ſondern daß ſelbſt nicht einmal jene Bezeichnungen nobiles und Adalinge in ihnen vorkommen, in welchen man bei andern Völkerſtämmen fälſchlich einen Erbadel finden wollte. Aber gleich haltloſe Beweiſe müſſen nun jene früheren Auslegungen erſetzen. So zählt der König Rothar im Prolog ſeiner Geſetze ſeine Regierungsvorfahren auf und erwähnt bei dem Namen einiger auch ihrer Abſtammung mit dem Worte: Agimundus ex genere Cugingi, Agilulp, Thuringus ex genere Anawat u. ſ. w. Und nun ſoll nach Hrn. v. Savigny (S. 12 und 21) dieſe Erwähnung eines „edlen“ Geſchlechts der Thüringer und einiger „edlen“ Geſchlechter bei den Langobarden „allein ſchon hinreichen“ oder „unzweifelhaft darthun“, daß die Thüringer und Langobarden einen allgemeinen Erbadelſtand hatten. Allein 1) von einem edlen oder adeligen Geſchlechte ſagt ja Rothar kein Wort; das ſchiebt Hr. v. Savigny ein; und der von ihm aufgeführte zweite König Camiſſio war ſogar der uneheliche Sohn eines unzüchtigen Weibes, deſſen väterliches Geſchlecht gar nicht zu benennen war. Iſt denn aber jedes Geſchlecht, z. B. das Geſchlecht eines der norwegiſchen unadeligen Bauern, welche ihre Stammtafeln der Familienverbindungen und der Erb- und Retractsrechte wegen in viele Jahrhunderte hinauf verfolgten, ein Glied eines Erbadelſtandes?

Und wenn ſelbſt 2) die Glieder der erbfürſtlichen Familie und ſogar,

wie bei den Baiern, besondere Zweige derselben aufgeführt werden, bilden denn diese Glieder des Fürstenhauses in der Nation einen allgemeinen Adelstand im richtigen Sinne des Worts? Darf man nun mit solchen Beweisen die Existenz der sonst unerweislichen außerordentlichsten und wichtigsten Institute als zureichend, als unzweifelhaft erwiesen hinstellen? Aber ähnlich ist's mit allen Beweisen für das Phantom des deutschen Uradels. So soll namentlich (S. 24) auch bei den Langobarden darin noch ein zweiter Beweis für diesen Erbadel liegen, daß ein Gesetz des Königs Liutprand (VI, 9), welches wie alle langobardischen Gesetze doch selbst nach Savigny „entschieden nirgends Adelinge oder nobiles nennt, sondern ebenfalls den Stand der Freien an die Spitze stellt, nachher auch einmal in einer Stelle einen primus, ferner einen exercitalis homo und eine minima persona durch besonderes Wehrgeld unterscheidet. Hr. v. Savigny sagt: „Ein erblicher (?) Stand vornehmer Freien ist ja eben nichts Anderes als der Adel" (?), und da nach anderen Stellen der exercitalis ein Freier ist, so kann ihm „nur noch der Adel als ein höherer Stand gegenüber stehen" (?). Abgesehen nun davon, daß ja auch die in andern Gesetzen durchs Wehrgeld ausgezeichneten Beamten oder die fürstlichen Familienglieder wenigstens noch glaublicher wie ein allgemeiner Adelstand unter primi gemeint sein könnten, da ja das Wort primus keine Erblichkeit, sondern viel eher das Gegentheil andeutet, so zerfällt der ganze Beweis durch die natürliche Annahme, daß auch hier wie überall der wirklich unzweifelhaft existirende, mitregierende, mitrichtende Güterbesitzer (liber qui proprium possidet, der Adelsmann, der Vollbürger, civis optimo jure) das höhere Wehrgeld, und ganz natürlich ein höheres als der Güterlose und Hintersässige, erhielt. Aber dieser und sein nothwendiger Vorzug wird aus Adelsvorurtheil übersehen. Nur durch solche Zerstörung einer wirklichen und der wichtigsten Grundlage des altdeutschen Lebens gewinnt man Raum für die in der That mehr romantischen und höfischen als historischen Dichtungen; für solche z. B., daß bei den Langobarden und Franken ein allgemeiner alter Geburtsadel, ausgezeichnet vor den gemeinen Freien durch besonderen höheren Ursprung, durch Priesterwürde und jene ungeheuern politischen Vorrechte, daß ein solcher allgemeiner Erbadelstand gerade im siegreichen Zustand dieser Völker bis zur Erlöschung seines Namens und Gedächtnisses in ihren Geschichten und Gesetzen gänzlich verschwunden sei. Ja, er soll vollständig in die mit knechtischen Namen (der Leute und des Gesindes, der Dienstleute, welche Namen unbestreitbar alle königlichen Getreuen umfassen), mit knechtischer Abhängigkeit und knechtischen Vermischungen verunehrte Dienerschaft meist jammervoller Fürsten, in ihre bleibende Gefolgschaft übergegangen sein, um dann plötzlich wieder, lediglich durch das reine, uralte, adelige Blut, ausschließlich als der deutsche hohe Adel, als seine **Reichsfreiherren** wie seine Reichsfürsten wieder aufzustehen! Ja, so lehrt auf's Neue dieselbe Abhandlung, es soll ein gesetzliches Verbot der Ehen der Adeligen mit Freien (und mit späterem niederen

Adel) „gemäß des von der älteren Zeit bei den germaniſchen Völkern allgemeinen Grundſatzes der Ebenbürtigkeit" (!) von jeher und allgemein dieſes uradelige edlere Blut unſeres hohen Adels rein bewahrt haben. So dichtet man, ohne auch nur zu bedenken, daß ein ſolches Verbot allen deutſchen Geſetzen und bis in die neueren Zeiten allen übrigen germaniſchen Völkern abſolut fremd war. Man bedenkt nicht, daß nur die Unfreiheit oder Miniſterialität des niederen Adels in Verbindung mit dem Grundſatze von der ärgeren Hand bei Verbindungen mit Unfreien und eine nur allein dem hohen Adel in Deutſchland eigenthümliche hochmüthige Unterdrückung und Zurückſetzung der Volksfreiheit erſt im ſpäten Mittelalter ein Vorurtheil begründete, das bis zur letzten Zeit des Reichs eine reichsgeſetzliche Feſtſetzung nicht erhalten konnte. Wenigſtens doch die Hälfte ſolcher Dichtungen und Verfälſchung auch unſerer ſpäteren Geſchichte erſpart man ſich, wenn man bei Annahme eines Uradels, ſo wie ſelbſt Eichhorn §. 47 und wie Leo (Geſchichte der ital. Staaten I, 63. 69. 71. 72. 119) in Beziehung auf die Lombarden, den Mangel jeder Spur deſſelben zur Zeit der Volksgeſetze eingeſteht, und wenn man deſſen (freilich ebenfalls unbegreifliches) ſpurloſes Erlöſchen annimmt. Und gewiß, noch näher iſt man der hiſtoriſchen Wahrheit, wenn man ſo, wie jetzt auch Gaupp (Geſetze der Thüringer S. 98), ſtatt mit Hrn. v. Savigny den Adel in den alten Gefolgſchaftsanführern zu ſuchen, ihn aus den Gefolgen oder Dienſtleuten, aus dem Eintritt in die feudaliſtiſche Dienſtbarkeit gegen die Könige und Mächtigen — jedoch nur durch die ſpätere Erblichkeit dieſer Dienſtverhältniſſe oder der Lehen — entſtehen läßt. Man würde aber überhaupt allen früheren Adelſtand aufgeben, ſobald man es ſich nur klar machte, wie undenkbar es wäre, ein Volk habe einen geſchloſſenen Erbadelſtand mit großen politiſchen Vorrechten und mit dem ungeheuren Grundſatz der Ebenbürtigkeit gehabt, ohne daß die Geſetze, Urkunden und Geſchichten dieſes Volkes mit ſolchen unzweideutigen Zeugniſſen über dieſe überall einflußreichen, die Spitzen des geſellſchaftlichen Lebens bildenden Verhältniſſe angefüllt wären, daß man nimmermehr zu ſo unglücklichen künſtlichen Beweiſen ſeine Zuflucht nehmen und zu den unbegreiflichſten Hypotheſen und geſchichtlichen Widerſprüchen ſich verirren müßte, um Exiſtenz und Rechte dieſes Adelſtandes darzuthun.

2) Die Theorie von Wirth. — In einer der Savigny'ſchen total entgegengeſetzten Richtung hat neuerlich Wirth in ſeiner Geſchichte der Deutſchen B. I. der freien alten deutſchen Verfaſſung fremde und widerſprechende, höchſt ausgedehnte Erbadelsverhältniſſe zu beweiſen geſucht. Wenn gewöhnlich die Huldigung oder Vorliebe für die ariſtokratiſchen Verhältniſſe unwillkürlich bei deren Einführung in die deutſche Urzeit mitwirkte, ſo führte wohl umgekehrt dem für demokratiſche Freiheit begeiſterten Wirth ſein glühender Haß gegen ariſtokratiſche Zurückſetzungen und Bedrückungen der Bürger die Feder, wenn er behauptet, daß Juſtus Möſer und Grimm, Eichhorn und Kortüm,

Digitized by Google

Kindlinger, Barth, Luden, Pfister, Montag und andere berühmte Geschichtschreiber „den ganzen Geist der deutschen Urgeschichte und Rechtsalterthümer völlig verkannten, als sie von einer alten deutschen Freiheit dichteten" (S. 146 und 150). Er dagegen entwirft ein Schauder erweckendes Bild von einer furchtbar bedrückenden Adelsherrschaft und Volksknechtschaft von der urältesten Zeit an. Er erklärt ausdrücklich S. 57 diese Darstellung unserer Geschichte für praktisch heilsam für die Freiheit. Er glaubt, sie müsse uns am besten über die Quellen all unseres Unglücks belehren, gegen die angeblich uralte erniedrigende aristokratische Bedrückung empören und für die Erwerbung der Freiheit begeistern. Ich meinestheils halte es freilich für ein Volk ungleich erhebender und ermuthigender, wenn es überzeugt ist, daß es nicht von Uraltersher ein Sklavenpack, ein Sklavenpack sogar von unedler Abstammung war, sondern daß es, daß seine Väter edlere und würdigere Zustände besaßen, die ihm nur durch usurpatorische Unterdrückung geraubt wurden, und daß es eine ihm angehörige vaterländische Freiheit wieder zurückzufordern und weiter auszubilden selbst nach den Grundlagen seiner vaterländischen Geschichte berechtigt und verpflichtet ist. Das war die Seele aller englischen Freiheitskämpfe. Indeß weder die eine noch die andere Ansicht darf die geschichtliche Wahrheit beeinträchtigen.

Wirth findet nun (49. 57. 69. 133. 141. 221) schon in der ältesten Zeit nur „einige wenige Familien im Besitz der Freiheit oder eigentlich der Herrschaft, die unendliche Mehrheit oder das eigentliche Volk rechtlos, ja rechtsunfähig." Er sieht schon in der Urzeit zwei orientalisch kastenmäßige Erbadelstände: 1) die alten Adelingen oder Nobiles, die ersten erobernden Einwanderer, allein in Besitz der rein germanischen herrlichen Stammsnatur, unser heutiger hoher Adel, in Allem nur etwa 1000 bis 1500 Seelen im ganzen damals ungeheuer großen Deutschland; 2) die Freien, unsern heutigen niederen Adel, welche von den ältesten Freigelassenen der Adelingen, also meist von Besiegten oder erkauften Knechten und fremden (finnischen, lappischen, slavischen, celtischen) Volksstämmen abstammen, aber ebenfalls noch eine kleine Zahl von magnatischen Güterbesitzern und Sklavenherren bilden und mit dem hohen Adel allein Freiheit und Herrschaft besitzen, während die ganze übrige Masse der Bewohner, etwa $\frac{19}{20}$, allerwenigstens $\frac{24}{25}$, das aus rechtlosen, rechtsunfähigen Sklaven und Leibeigenen bestehende Volk bildet, welches aus besiegten Ureinwohnern, im Kriege erbeuteten oder in der Fremde erkauften Sklaven entstand, also der Regel nach des Adels der germanischen Abkunft beraubt ist und unsern heutigen Stand der Bürgerlichen begründete. Dieses Volk nun wird mit Ausnahme der Städte, also wenigstens anderthalb Jahrtausende hindurch, ganz allgemein als von dem hohen und niederen Adel scheußlich bedrückt, mißhandelt, beraubt, in thierische Zustände, in Tortur und Hungertod verstoßen dargestellt, ärger nach diesen Schilderungen, als etwa heut zu Tage die unglücklichen Fellah's von Mehemet Ali. Schon die Namen sollen die Grundlagen dieser Zustände bezeichnen. So namentlich der altdeutsche Name

des Volkes, Liuth, welches abgeleitet wird von den ſchon dem Wortſinne nach verächtlichen Liten oder Leibeigenen und alſo die Knechte bezeichnen ſoll, ſo wie auch die andere altdeutſche Benennung des Volks, Theut, Diet, alſo (die Deutſchen) von theot, d. h. ernähren, abſtammend, das deutſche Volk darum als die ernährte, gefütterte, abhängige Maſſe bezeichne, weil es ja von dem Adel, der allein Eigenthum hatte, habe ernährt werden müſſen. So auch der Name des niederen Adels, der zwar durch die orientaliſch kaſtenmäßige Ebenbürtigkeit ebenſo wenig jemals in den höheren Adel kommen, als ſich mit dem Volk verehelichen durfte, der aber doch ein wahrer despotiſcher, bevorrechteter Herrenſtand war, was die Wortbedeutung ſeines Namens nach der Ableitung Frei von Frow, d. h. der Herr, der Gebieter, bedeute; ſo daß denn wirklich ſolchergeſtalt mit der Sache auch der Name und Wortbegriff der Freiheit und des Freien glücklich aus der deutſchen Geſchichte entfernt werden. Mit der lebendigſten Phantaſie, mit Scharfſinn und Beleſenheit ſucht dann der Verfaſſer dieſe allertraurigſte deutſche Geſchichte zu beweiſen. Von allen verſchiedenen germaniſchen Volksſtämmen, die alten Thracier mit eingeſchloſſen, die der Verfaſſer für reine Germanen hält, und aus allen Perioden einer anderthalbtauſendjährigen Geſchichte derſelben, aus den früheſten Urzuſtänden wie aus den Zeiten des tiefſten Verfalles durch die Eroberungsreiche, durch die Vermiſchung mit den ganz entarteten ehemals römiſchen Unterthanen, durch Fauſtrecht, Hierarchie und Feudalismus, werden einzelne in den Sagen und Erzählungen wie in den geſetzlichen Beſtimmungen aufgeſuchte Züge von Härte und Bedrückung der Sklaven und Hörigen, der Schwächeren und Aermeren zuſammengehäuft, um das Bild der ſcheußlichſten Unterdrückung und Knechtſchaft auszumalen. Durch ausführliche Darſtellungen über den angeblichen ſo ungeheuer großen Güterbeſitz der Adeligen und ihren angeblichen gänzlichen Müſſiggang ſoll der unmäßige Reichthum und die geringe Zahl der Bevorrechteten und die furchtbarſte Armuth und Bedrückung des Volks dargethan werden. So ſollen allgemeine Urtheile, wie die, gerechtfertigt werden (S. 10. 22): „Die älteſte Verfaſſung Deutſchlands war der Ausdruck wahrer Barbarei und Unmenſchlichkeit. Es iſt ein Zuſtand, der abwechſelnd nur Schauder, Abſcheu und Zorn einflößt.“ — „Das Ueble herrſchte ſo überwiegend vor, daß die beſſere Seite gar nicht mehr in Betracht kommt.“

Allerdings verführen den Verfaſſer gerade ſeine ausgezeichneten Eigenſchaften der Phantaſie und Combinationsgabe und der größten Hartnäckigkeit für eine einmal erfaßte Anſicht zu einem Zerrbild der deutſchen Geſchichte, in welchem wenig Uebereinſtimmung mit unſern geſchichtlichen Quellen in ihrer richtigen Verbindung und wenig irgend erklärbarer Zuſammenhang mit den wirklichen, unzweifelhaften früheren und ſpäteren Zuſtänden und Ergebniſſen des geſchichtlichen Lebens der deutſchen Nation, der übrigen germaniſchen Völker und der einzelnen deutſchen Volksſtämme übrig bleibt. Dennoch verdiente dieſes Werk wohl nicht eine ſolche Geringſchätzung und ein vornehmes Ignoriren,

Digitized by Google

wie sie ihm von unseren Gelehrten meist zu Theil wurden. Sie könnten sich die Einseitigkeiten der Beweisführungen und die falschen Ergebnisse leicht berichtigen. So manche neuen und genialen Auffassungen und die selbst in der Verunstaltung unserer Volksgeschichte wirksame innige Volks- und Vaterlandsliebe könnten Vielen von ihnen das Werk nützlich machen, während es freilich in den Volkskreisen, in welchen es durch Liebe für den Verfasser vorzugsweise Eingang fand, allerdings irrige Grundansichten über unsere Geschichte erzeugen muß.

Hier ist natürlich für eine in's Einzelne gehende Prüfung nicht Raum. Es genügen aber auch rücksichtlich der deutschen Ständeverhältnisse neben der Zurückweisung auf unsere obigen Ausführungen wenige Bemerkungen.

Interessant scheinen uns auch die Wirth'schen Ausführungen, weil sie einen neuen Beweis liefern, wie sehr die Einführung eines deutschen Uradels in unsere geschichtlichen Verhältnisse, sobald man ihn nur wirklich mit den nöthigen Vorrechten und Bedingungen seiner Existenz ausrüsten will, unsere ganze vaterländische Geschichte verfälscht und unerklärlich macht. Die zuvor geprüfte Theorie jener drei Koryphäen deutschen Rechtsalterthums sucht ihren Uradel mit der unleugbaren altdeutschen Freiheit zu vereinigen und geräth bei jedem Schritt in Widersprüche mit sich selbst, mit den Quellen und dem geschichtlichen Zusammenhang. Wirth fühlt dieses, hat männliche Kraft genug, diese unvereinbaren Dinge nicht vereinigen zu wollen, läßt sich aber dennoch durch das Vorurtheil des Erbadels blenden, bildet ihn aus und schlägt nun alle Freiheit und in noch grandioserem Maße die Wahrheit der deutschen Geschichte todt.

Beistimmen müssen wir nun seiner Darstellung darin, daß sie den Familien der beiden ersten in den Urkunden genannten Stände, also den freien Landbesitzern und den übrigen Freien (den Adelingen und liberi nach dem Ausdruck mehrerer Volksgesetze), allein die volle Freiheit und die wahre politische Herrschaft und Gewalt zuschreibt. So war es. Recht hat er ebenfalls, wenn er die ungleiche und abhängige Lage der Unfreien, der Liten oder liberti und servi, wenn er die Existenz der Hörigkeit — für die besiegten nicht germanischen, für die lappischen, finnischen, slavischen, celtischen Ureinwohner — und vollends die der Hausklaverei, wo und seitdem sie vorzüglich später durch Vermischung mit den römischen Verhältnissen und wie bei Griechen und Römern auch öfter durch Kriegsgefangenschaft stattfand (s. Eichhorn §. 49), wenn er ferner jede Härte gegen die Unfreien mißbilligt, und wenn er auch Verderbliches — welches stets mit Bevorrechtung und herrischer Gewalt und mit Unfreiheit für beide Theile verbunden ist — daraus ableitet.

Dagegen hat diese Wirth'sche Theorie neun- und zehnfach unrecht, wenn sie 1) in jenen beiden ersten Classen (in den landbesitzenden und in den güterlosen Freien) Adelskasten, privilegirte Erbadelstände im deutschen Volke, und wenn sie 2) das deutsche

Volk ſelbſt in den Liten oder Hörigen und den Hausſklaven finden will. Die Freien oder die beiden erſten Claſſen waren gerade ebenſo das wahre germaniſche, ſächſiſche, fränkiſche, gothiſche Volk, wie die freien Römer, mit Ausſchluß ihrer Sklaven und der nicht in die Volksgenoſſenſchaft aufgenommenen beſiegten fremden Colonen in den Provinzen, das römiſche Volk ausmachten, oder gerade ebenſo gut, wie die heutigen freien Nordamerikaner mit Ausſchluß der Neger das nordamerikaniſche Volk bilden. Die Unfreien waren ja auch bei den germaniſchen Volksſtämmen der Regel nach und im Ganzen Fremde. Erſt mit der ſehr ſpäten und allmäligen, mit der meiſt erſt in der neueren Zeit vollſtändigen Ausgleichung und mit der endlichen allgemeinen Aufhebung der Unfreiheit ſind ſie mit den deutſchen Volksſtämmen zu einer untrennbaren Volksgemeinde zuſammengeſchmolzen.

Von den obigen gänzlich mißglückten Erklärungen und Ableitungen der Worte: Volk und Freier will ich nicht reden. Aber wie kann wohl Jemand die Wirth'ſchen Bedeutungen beider Worte annehmen, welchem die hundert und tauſend geſetzlichen Beſtimmungen und hiſtoriſchen Berichte über das Volk und über die Freien, über ihr Thun und ihre Rechte in all unſern Urkunden und Geſetzen, in den römiſchen und deutſchen Geſchichtſchreibern nur irgend vor der Seele ſtehen. (S. z. B. auch Adel Note 22—25. 38—41). Gewiß, man muß die Kühnheit bewundern, wenn Wirth in den ſtets wiederkehrenden Erwähnungen des in ſeinen Gau- und Reichsverſammlungen richtenden, durch consensus omnium beſchließenden, die Könige und Beamten wählenden Volkes, populus (plebs nach Tacitus), oder in den Worten: die Freien oder alle Franken, Sachſen ꝛc. nur leibeignes Pack, dagegen in den niemals mit dieſen Namen belegten, von dieſen Verſammlungen ausgeſchloſſenen, dem deutſchen, dem fränkiſchen, dem ſchwediſchen Volke fremden Sklaven und Leibeigenen das eigentliche deutſche, fränkiſche, ſächſiſche, ſchwediſche Volk finden will! Man muß erſtaunen, wenn ſelbſt jene in dieſen Verſammlungen niemals mitwählenden und mitſtimmenden Freien oder die in den Wehrgeldsbeſtimmungen erwähnten freien Colonen oder liberi qui proprium non possident, kurz, wenn alle Freien, Freilingen und liberi ſchon der älteſten deutſchen und lateiniſchen Geſetze und Urkunden — [welche letzteren namentlich auch in den Worten Frilazzi, für Freigelaſſene, (manumissi l. Bajuvar. 7, 10) klar den heutigen Begriff frei ausſprechen] keineswegs freie Männer ſein ſollen, deren Namen und Begriff alſo Wirth wirklich aus ſeiner ariſtokratiſchen und knechtiſchen deutſchen Geſchichte entfernen möchte, ſondern vielmehr nur ſtolze despotiſche privilegirte Kaſten, Herren und Magnaten!

Unrecht hat Wirth 3), wenn er die Zahlenverhältniſſe der Freien und Unfreien, den Reichthum der erſteren und die Armuth der letzteren ſo äußerſt übertreibt, und wenn er 4) ſchon die Exiſtenz unfreier Men-

ſchen im alten Deutſchland und ihre oft bedrängte Lage als ſolche empörende, ja grauen- und „krampfhafte," Entrüſtung erregende Schande der deutſchen Nation und als die deutſche Freiheit völlig aufhebend darſtellen will; wenn er 5) die Unfreien ſämmtlich als abſolut rechtlos erklärt und die Härte ihrer Lage und Behandlung ebenfalls äußerſt übertreibt; wenn er ferner 6, 7, 8, 9) den erſten Stand als eine hohe Adelskaſte, von wenigen erſten Eroberern der Länder, den Stand der Freien aber, als eine niedere Adelskaſte, von ihren erſten Freigelaſſenen abſtammen läßt und wenn er aus dem erſten unſeren heutigen hohen, aus dem zweiten unſeren niederen Adel, dagegen aber 10) aus den noch ſpäteren Sklaven und Leibeigenen uns heutige Freien ableiten will.

Zu 3. In Beziehung auf die Zahlenverhältniſſe der Freien und Unfreien können ſchon die Hauptargumente Wirth's, namentlich die Größe der Wehrgeldsſummen und einzelne Angaben über den Güterbeſitz aus dem achten und neunten und ſpäteren Jahrhunderten, für die älteren rein germaniſchen Verhältniſſe nichts beweiſen. Sie können dieſes um ſo weniger, da ſeit der Völkerwanderung und ſeit ihrer Begründung der großen Monarchien in den eroberten Provinzen der verderbten Römer despotiſche Regierungszuſtände, Fauſtrecht und Feudalanarchie und die Hierarchie ſich entwickelten und jene oben (Adel, Note 22) von beſſeren Fürſten bekämpften Unterdrückungen und Beraubungen ſo vieler Freien erzeugten. Es war eben eine ungeheure revolutionäre Uebergangsperiode, welche wenig Schlüſſe auf die urſprünglichen und natürlichen Verhältniſſe und Sitten der Germanen erlaubt. Auch ſind die Beweiſe für die Wirth'ſchen Argumente ungenügend. Einen angeblichen damaligen dreißigfachen Werth des Silbergeldes und mithin die angebliche Unerſchwinglichkeit des Wehrgeldes der höchſten Ständeclaſſe von zweihundert und mehr Silberſchillingen folgert z. B. Wirth aus der großen Zahl von Ochſen, die man für ſolche Summen kaufen konnte, und er ſetzt den damaligen Werth eines Ochſen ohne Weiteres dem heutigen gleich. Aber die alten Deutſchen hatten große Gemeindeweiden, viel Viehzucht, kleines Rindvieh und im Innern Deutſchlands keine Städte. Wie unendlich viel geringeren Werth konnten die Ochſen alſo damals haben als heute! Wirth ſelbſt überſieht die wichtigſten Zeichen, die dafür und gegen ſeine Berechnung ſprechen. So z. B. ſchlägt er S. 81 und 103 den Werth eines Solidus auf heutige 40 Gulden an, weil man einen Ochſen für 2 Soliden kaufen konnte und der heutige Preis eines Ochſen etwa 80 Gulden iſt. Daneben führt er ſelbſt Seite 98 an, daß ein gewöhnliches Soldatenſchwert, welches doch in dieſer ſpäteren Zeit der fränkiſchen Monarchie nach ihren Gewerbs- und Handelsverhältniſſen unmöglich einen beſonders hohen Werth haben konnte, geſetzlich auf 7 Solidi angeſchlagen wird, ſo wie ein Falke auf 6 Ochſen. Will man alſo nicht nach Wirth'ſcher Rechnung den ungeheuern Preis von 280 fl. für einen Soldatenſäbel, und für einen Falken den von 480 fl. annehmen, ſo muß der Werth des Solidus ſehr viel weniger geweſen ſein. Doch

davon ganz abgeſehen, ſo wollte zwar germaniſche Freiheitsliebe keine Todes- und körperlichen Strafen, aber ſie wollte auch Mord- und Todtſchlag nicht gering, ſondern hoch und ſchwer beſtrafen, und manche Geſetze erſetzten daher ſchon bald das hohe Wehrgeld, ſo wie das langobardiſche Geſetz des Lothar, mit gänzlichem Vermögensverluſt, andere mit Todesſtrafe. Eine auch hohe Wehrgeldsſumme und ſelbſt ihr Abverdienen in der Unfreiheit bei Zahlungsunfähigkeit iſt doch immer noch milder. Die Hauptſache aber iſt die: die ganze Verwandtſchaft trug ja bei zum Wehrgeld (L. Salica 61); dadurch verlor die Summe ihre Größe und die Verwandten waren zugleich intereſſirt, Unglück zu verhindern. Einzelne Stellen über großen Güterbeſitz von einzelnen Mächtigen oder gar von Klöſtern u. ſ. w., einzelne Züge von Armuth oder geringerem Beſitz höriger Bauern beweiſen bei der ſchon hereingebrochenen ſtrafrechtlichen und geiſtlichen Beraubung und Vermögensanhäufung, bei der Ungewißheit der Verhältniſſe ſo wie auch der Gütermaße in den verſchiedenen Gegenden ebenfalls nichts. Das angebliche Nichtsthun der Adeligen und Freien iſt ebenſo ein ungenügendes Argument. Tacitus C. 14 u. 15 ſagt nur, daß die Kriegskräftigen nicht gerne den Acker pflügen, und daß die Tapferſten und Kriegsluſtigſten (fortissimi et bellicosissimi) nur mit Krieg und Jagd ſich beſchäftigen, die aber in Zeiten der Fehden mit Auswärtigen und wegen der Blutrache, die in Zeiten eines ungeheuren Reichthums an Wild und an gefährlichem Wild gewiß oftmals in mehrfacher Hinſicht nothwendige und auch die Familie ſchützende und ernährende Arbeiten waren. Aber er ſagt auch, daß die Frauen, die Alten und alle zu Krieg und Jagd nicht tauglichen Freien arbeiten, und viele Spuren, der in Deutſchland ſtets geachtete tüchtige Landbau und die durch Fleiß der Bürger ſo ſchnell erblühenden Städte ſprechen gegen träge Arbeitsſcheu und Arbeitsverachtung. Daß viele Arbeiten im Dienſt und für den Lohn eines Herrn im Gegenſatz anderer und namentlich der Kriegsdienſte in feudaliſtiſchen Urkunden Knechtsdienſte genannt werden, dieſes beweiſet gar nichts. Noch heute wird man ſelbſt die des Landbaues ſo nennen, die, vom Hausvater oder Familienſohn verrichtet, zu keiner Zeit als ſchimpflich gemieden wurden. Noch viel unglücklicher ſind andere Argumente. So werden in die altdeutſche Zeit eine Untheilbarkeit des Familiengutes und Majorate für den Erſtgebornen hineingedichtet, wovon die Geſetze nie eine Sylbe, wohl aber überall das Gegentheil ſagen. So z. B. die Lex Salica tit. 62, 3—6, wo ſtets von gemeinſchaftlichem Succediren der gleich nahen Verwandten in das Allodialgut die Rede iſt, ſo wie von der Erbtheilung nach Stämmen und Köpfen. Selbſt die von ihm S. 25 citirte I. Bajuvar. 1, 1 beſtätigt die Theilung unter die Söhne. Nur das ſagen ſeine Stellen, daß früher das Familienerbrecht nicht durch Teſtament zu Gunſten Fremder genommen werden durfte. Selbſt für fürſtliche Erbfolge, wo ſie ſo natürlich und nothwendig ſcheint, erfand man ja nur erſt allmälig im ſpäteren Mittelalter Erſtgeburt und Untheilbarkeit.

Digitized by Google

Doch weit ſicherer als alle ſolche künſtliche Argumente für eine angebliche äußerſt geringe Anzahl von Freien ſprechen viele beſtimmte geſchichtliche Thatſachen und ihr geſchichtlicher Zuſammenhang dagegen. Die Unfreien durften keine Waffen tragen, ſie wurden ihnen auf dem Rücken zerſchlagen (Capitulare reg. Franc. V, 247). Als nach Paul Diaconus I, 13 in der äußerſten Noth die Langobarden einmal die Hülfe von Sklaven brauchten, mußten ſie dieſelben erſt frei machen, um ſie nur einmal Waffen tragen zu laſſen, und Ertheilung von Waffen war Freilaſſung. Noch Karl der Große aber bildete ſeine vielen und großen Landwehrheere aus ſehr vielen zum Theil ſehr kleinen Landbeſitzern und ſetzt keineswegs einen Landbeſitz von wenigen Manſi, wie Wirth ſagt, als höchſt ſelten voraus, ſondern macht allgemeine geſetzliche Beſtimmungen für alle diejenigen, welche nur drei, zwei Manſus, oder welche nur einen, oder nur einen halben beſitzen (Capitulare von 807. c. 2, und vergl. auch Grimm, Rechtsalterth. S. 291). Und nun, wie groß ſind nicht überhaupt die Volks- und Landwehrheere, welche ſelbſt kleine Volksſtämme aufſtellen und von denen früher die Römer die wunderbare Uebereinſtimmung der gleichen germaniſchen ſchönen und kräftigen Geſtalten rühmen, ohne uns von Vermiſchungen mit Sklaven und Fremden zu ſprechen. Die höchſtens 1000 hochadeligen ächten Germanen Wirth's werden lächerlich durch die Zeugniſſe der römiſchen Augenzeugen, namentlich nach Cäſar's Beſchreibung der 100,000 furchtbaren und ſchönen freien landbeſitzenden Sueven, unter denen gleiche Eigenthumsvertheilung ſtattfand und die ſeine Legionen zittern machten (I, 39. VI, 21), und des Tacitus, der c. 4 die durch Bewahrung der Reinheit der Volksabſtammung bewunderungswürdige Gleichheit der großen und ſchönen Geſtalten in der ſo außerordentlichen Zahl der freien germaniſchen Männer (in tanto hominum numero) beſpricht. Ja noch mehr, von der Entſtehung des Feudalismus an bis gegen das achtzehnte Jahrhundert, alſo zwölf Jahrhunderte hindurch, haben Fauſtrecht, Feudalariſtokratie und Hierarchie, ſpäter die romaniſtiſchen Juriſten in Verbindung mit den Domänenkammern des fürſtlichen Abſolutismus und mit habſüchtigem Adel immer mehr dahin gearbeitet, in vielen deutſchen Landestheilen die Zahl der freien Bauern und freien bäuerlichen Grundeigenthümer zu mindern und die Lage der Hörigen zu verſchlimmern. Die Milderungen und Aufhebungen der Leibeigenſchaft aber gehören erſt dem Fortſchritte der Cultur im vorigen Jahrhundert an — und dennoch, ich berufe mich auf Jeden, der die deutſchen Zuſtände und vorzüglich die deutſchen Provinzialgeſchichten kennt, wie viele freien Grundeigenthümer und Bauern, häufig auch Theilnehmer an Volksgerichten und Landesgemeinden und Landſtänden, waren nicht ſelbſt bis in's ſpätere Mittelalter, ja zum Theil bis zum dreißigjährigen Krieg und bis in's 18. Jahrhundert noch übrig in allen Theilen von Deutſchland, in Holſtein, Holland, Belgien, Oſtfriesland, Oldenburg, Lauenburg, Weſtphalen, Franken, Sachſen, Thüringen, Heſſen, Schwaben, Baiern, der Pfalz, Würtemberg, Baden, in

Digitized by Google

Oesterreich, Tyrol, Vorderösterreich, im Elsaß und in der Schweiz! Und hätte auch etwa nur eine solche kräftige und edle Freiheit in tausend deutschen Städten so schnell erblühen können, wenn das Wirth'sche Bild von einer ein Jahrtausend hindurch bestandenen scheußlichst despotischen Herrschaft einer ganz kleinen Zahl von schwelgenden Magnaten über ein so gänzlich rechtloses, furchtbar erniedrigtes, geknechtetes und verarmtes Sklavengesindel auch nur zum hundertsten Theile Wahrheit enthielte? (S. Alod und Deutsches Landesstaatsrecht und Städte.) Der Artikel Alod weist namentlich auch von St. Gallen urkundlich nach, wie viele kleinere freien Güterbesitzer die fromme Geistlichkeit erst später beraubte, ehe sie ihren großen Grundbesitz erwarb, den nun Wirth als eine Regel für seinen Uradel aufstellen will, so daß nach ihm derjenige, der nicht mehr als zwölf Jaucherte besaß und nicht wenigstens 15—30 Sklaven hatte, selbst Sklave gewesen sein soll (S. 140, 141). Und was so in der thatsächlichen Geschichte klar vorliegt, das erhalten nach dem folgenden Artikel merkwürdiger Weise sonnenklar auch die allgemeinen Rechtsbücher, der Sachsen- und Schwabenspiegel, ihre Ständeabtheilung, noch ganz in unserem obigen Sinne, ihre ganze Hauptabtheilung der freien oder schöffenbaren Leute und auch der „freien Bauern." Vollends aber in anderen germanischen Ländern: Norwegen, Schweden, Spanien, England — wo bleibt da jene von uraltersher bestandene allgemein rechtlose Sklaverei des ganzen Volkes, des weitaus größten Theils desselben? Nehme man nun auch mit Grimm, (Rechtsalterth. S. 331) beinahe die Hälfte der Bewohner als in Hörigkeit und Sklaverei befindlich an, und nicht mit Eichhorn §. 14 und mit Barth (Urgeschichte §. 632) noch viel Wenigere, jedenfalls ist sicherlich der Wirth'sche Versuch, durch die furchtbare Uebertreibung ihrer Zahl einen deutschen Uradel zu beweisen, ein neuer Beweis, wie sehr man zu Gunsten dieser Adelshypothese die ganze deutsche Geschichte umstürzen und verunstalten muß!

Zu 4. Bei allem gerechten Haß gegen jede Sklaverei und Leibeigenschaft muß doch der Kenner der Menschengeschichte nicht außer sich kommen und ein Schandgemälde seines eigenes Volkes aufstellen wollen — wenn die menschliche Natur und Entwickelung, wenn vollends so große revolutionäre Entwickelungskrisen, wie die der Völkerwanderung, die der Gründung neuer Eroberungsreiche in den Provinzen der verderbten, aber höher gebildeten Römer, die des Untergangs endlich der alten Religion und der Aufnahme neuer Religion und Cultur von dem entartetsten Volke, wenn, sage ich, alles dieses auch unser Volk zu ähnlichen Verhältnissen führte, wie wir sie bei allen bisherigen Völkern ohne Ausnahme und meist in viel schlimmerer Gestalt finden. Wie viel mehr und welche im Vergleich zu den alten deutschen Unfreien ungleich härter behandelte, wie viele hier in Wahrheit absolut rechtlose Sklaven gab es bei den freien, hochgebildeten, bewunderten Griechen und Römern, wie viele rechtlose Negersklaven in vielen Staaten des

heutigen Nordamerika! Und bis vor wenigen Jahren hatten Spanier, Portugiesen, Holländer, hatten selbst die freien Briten, und noch heute haben die freien civilisirten Franzosen Negersklaven.

Will man nun selbst die blühendsten, schönsten und freisten Zustände aller edelsten und freisten Völker der Erde und der Menschengeschichte wegen menschlicher Unvollkommenheiten, will man die freien Staatsverhältnisse der wirklichen Bürger wegen ihrer früheren Beschränkung auf die eigene Volksgenossenschaft an sich schändlich nennen und den Namen und Begriff griechischer und römischer, britischer und amerikanischer Freiheit und freier Bürgerverfassung gänzlich aus der Geschichte streichen, nun dann, wahrlich aber nicht eher dürfte man es mit unseren deutschen Vorfahren und der altdeutschen Freiheit ähnlich machen. Doch möchte solche Auffassung und Darstellung sich mehr für eine Bußpredigt als für die Völkergeschichte eignen. Wirth kommt auch in Beziehung auf die Behandlung und Lage der altdeutschen Unfreien, vorzüglich aber der Liten, zu einem wahren Zerrbild, indem er einzelne Härten, wie sie die Unfreiheit überall wenigstens zuweilen erzeugt, als bleibende allgemeine Regel aufstellt und diese Einzelnheiten zusammensucht aus allen verschiedenen Zeitabschnitten von anderthalb Jahrtausenden und aus der Geschichte aller verschiedensten germanischen Länder, Provinzen und Zustände in allen diesen Zeiträumen, und namentlich aus den ehemals römischen Provinzen, in welchen die Germanen die scheußlichsten Sklavenverhältnisse, fürchterliche Sklaventorturen, ausgedehnten Sklavenhandel und absolute Rechtlosigkeit der Sklaven selbst durch die classische Gesetzgebung der hochgebildetsten Nation förmlich sanctionirt vorfanden. So, wenn man nämlich nur in allen Cloaken und aus allem Kehricht des Volkslebens Unrath zusammen sucht, kann man jedes Volksleben als scheußlich darstellen, und zwar um so leichter, weil Jahrhunderte lange ruhige und milde Zustände den Chronisten keinen Stoff zum Erzählen, den Gerichten und Gesetzen keinen Stoff zu Strafen und Reformen darbieten. Anders aber wird auch hier Alles, wenn man die zuverlässigsten allgemeinsten Darstellungen und die ganzen Zustände in den einzelnen Particulargeschichten und die ganzen historischen Entwickelungen der Verhältnisse in ihrem Zusammenhange unbefangen würdigt. Alsdann wird man die Germanen auch rücksichtlich der Verhältnisse der Unfreien milder finden als andere Völker. Nach Tacitus c. 24 war die Haussklaverei ungewöhnlich bei den alten Germanen und wohl erst seit der Vermischung mit den Römern häufiger, nie aber halbwege so ausgedehnt wie bei Griechen und Römern. Die Behandlung schildert Tacitus c. 20 und 25 als sehr mild, obgleich freilich auch bei den Deutschen die älteste Gesammtbürgschaft der Freien zuerst, so wie ja noch das spätere römische Recht mit seinem Staatsschutz nur den kleineren Kreis der Volksgenossen umfaßt. Auch die Erzväter blieben ebenfalls straflos, hatten sie sich an einem Knechte versündigt. Die Sitten nach Tacitus, stärker als Ge-

ſetze, ſchützten auch hier wenigſtens nothdürftig. Doch bald dehnt ſich ſogar auf Hausſklaven ſtaatsgeſetzlicher Schutz aus (L. Wisigoth. VI, 5. 12. u. 13; L. Alam. 33, 1) und ſchon das anerkannte Recht, daß ſich der Unfreie ſelbſt rechtsgültig loskaufen konnte, ſpricht für Vermögensrechte. Vollends aber die eigentlichen deutſchen Unfreien, die Liten, wurden nicht, wie Wirth dichtet, als gänzlich rechtlos behandelt. Schon Tacitus ſagt mit Beſtimmtheit von ihnen, daß ſie feſtes (und wie auch ſpäter ſtets erbliches) Recht am Gut und Vermögensrechte hatten, daß ſie nur ein beſtimmtes Maß von Dienſten und Abgaben zu leiſten hatten und nur ſo weit gehorchten (hactenus paret), und daß ſie die Herren und Regierer ihres ſelbſtſtändigen Hausweſens waren (suam quisque sedem, suos Penates regit). Und ſo beſtätigen es die alten Volksgeſetze, namentlich die l. Bajuvar. I, 14, 6. Und Eichhorn §. 49. bemerkt mit Recht, daß, wenn dieſes die Volksgeſetzgebung ausdrücklich ſanctionirte, ſie es auch unter ihren Schutz ſtellte. Und ſo war's gewiß ſchon bei jenen allgemeinen Volksgeſetzen, welche das Verhältniß der Liten begründeten, welche, wie das der Weſtgothen L. Wisigoth. 10, 1. 8, nach der Erwerbung des Landes einen beſtimmten Theil des Grundeigenthumes den Beſiegten gegen beſtimmte Dienſte und Abgaben ließen, das Uebrige (gewöhnlich zwei Drittheile) unter die germaniſchen Krieger vertheilten und dieſen verboten, ihren neuen Liten mehr zu nehmen. Wahrlich, nicht umſonſt unterſchied man ſtets auf das Beſtimmteſte zwiſchen der milderen deutſchen Leibeigenſchaft, wie ſie Kindlingers Werk über die Hörigkeit ausführlich ſchildert, und zwiſchen der harten ſlaviſchen. Die deutſchen Hörigen hatten ein wahres vertragsmäßiges Recht unter einander und mit ihren Herrn, über welche ſie in ihren Bauern- und Hofſprachen unter Vorſitz des Gutsherrn oder ſeines Stellvertreters genoſſenſchaftlich mitſtimmten und mitrichteten. (S. Alod, und Stüve, die bäuerlichen Laſten des Fürſtenthums Hildesheim S. 33. 57. 61.) Ja von Frieſen und Sachſen leſen wir ausdrücklich, daß ſie ſchon in alter Zeit ihren Liten eine beſtimmte Theilnahme an ihrem eigenen öffentlichen Recht einräumten, die alten Sachſen namentlich, indem ſie auf ihrem ſchon repräſentativen Reichstag auch gewählte Repräſentanten der Liten zuließen (vita Leburni, Pertz II, 361). Und nun fabelt man von der allgemeinen altdeutſchen völligen Rechtloſigkeit, ja von der Rechtsunfähigkeit der römiſchen und der Negerſklaverei für alle deutſchen Unfreien! Die Bodenloſigkeit der übrigen Annahmen, unſere vaterländiſche Geſchichte und unſeren eigenen Bürgerſtand herabwürdigenden alten ariſtokratiſchen und romantiſchen Dichtungen (6 — 10) glaube ich als ſolche in den früheren Ausführungen ſo vollſtändig nachgewieſen zu haben, und dieſelben bleiben auch bei Wirth ſo entblößt von jeder wirklichen Beweisführung, daß ich bei ihnen gar nicht verweilen darf.

So wie mit der ganzen Geſchichte ſelbſt, ſo ſind auch mit Wirth's eigenen unwillkürlichen Anerkennungen der Wahrheit ſeine Schilderungen

im Widerſpruche. So preiſt er, rühmt er wiederholt (ſ. z. B. auch S. 54) neben der ſo allgemein bewunderten leiblichen Auszeichnung der Germanen ihre ſittlichen Vorzüge der Treue, der Redlichkeit und Aufrichtigkeit, des Muths und der Kühnheit. So heißt es S. 34: „Gleichwohl leuchtet durch das Ganze der älteſten Staatseinrichtung der Deutſchen eine Weisheit, welche wahre Genialität der Volksanlagen andeutet und bei minderer Barbarei anderer Einrichtungen unſere volle Bewunderung verdienen würde. Auf die Innigkeit des Familienbandes baute der verſtändige Sinn der Alten die geſammte geſellſchaftliche Verfaſſung. Sie trafen daher die wahre Grundlage des Staats- und Volkslebens ſchon in den Uranfängen ihrer Geſchichte, und darum wurden ſie groß und mächtig. Treue und ſtarke Verbindung der Familie, züchtige Sitte der Frauen, Kraft und Selbſtſtändigkeit des Mannes, ſolche Stützen der Geſellſchaft müſſen ein Volk groß und einflußreich machen.“ Er preiſt S. 22, neben dem bewundernswerthen todverachteten Muthe, „den Sinn, das Bedürfniß der Selbſtſtändigkeit als den erſten Grundzug des germaniſchen Volkscharakters, und zwar der Selbſtſtändigkeit des Mannes, der Gemeinde, des Bezirks, des Gaues und endlich des geſammten Vaterlandes.“ Er bewundert S. 35 in der Geſetzgebung den verſtändigen Sinn für Selbſtſtändigkeit und Würde des freien Mannes und ihre eifrige Fürſorge für Aufrechthaltung des Gemeinſinnes und der ſicherſten Bürgſchaft der Gerechtigkeit, der öffentlichen Rechtspflege u. ſ. w. Wie iſt es nun möglich, hiermit einen ſo ſcheußlichen Zuſtand des Volks und ſeiner Verfaſſung, wie Wirth ihn ſchildert, und ſo allgemein verwerfende Urtheile über ſie zu vereinigen! Doch auch andere Widerſprüche konnten bei der Annahme ſo unnatürlicher, angeblich ganz allgemeiner Standes- und Adelsverhältniſſe der deutſchen Nation nicht fehlen. S. 159 lieſt man, nachdem von allen germaniſchen Völkern, alſo den Franken wie den Skandinaviern und alten Thraciern, allgemeine Gleichheit der Einrichtungen und Adelsverhältniſſe war angenommen und aus fränkiſchen Urkunden die ganze Theorie vorzugsweiſe war erbaut worden, plötzlich mit Erſtaunen, daß bei den Franken, alſo bei dem Volke, von welchem wir am meiſten geſetzliche und geſchichtliche Urkunden haben, welche uns alſo auch am meiſten von den allgemeinen, ſo durchgreifend wichtigen deutſchen Uradelsverhältniſſen zu berichten haben mußten, falls dieſelben kein Hirngeſpinnſt geweſen wären, gar kein Uradel beſtand, daß hier die hohen Adeligen gar nicht die einzigen Germanen waren, ſondern daß ſie erſt „durch den Dienſt entſtanden, daß der Adel daher nicht ſo feſt in den Tiefen der geſellſchaftlichen Einrichtungen Wurzel gefaßt hatte, als bei den deutſchen Stämmen, welche ſich nicht mit Fremden vermiſchten.“ So konnte er denn hier erſt in der Monarchie ein Jahrtauſend ſpäter als anderwärts entſtehen, und auch kein niederer Adel (die Freien) konnte aus ſeinen Freigelaſſenen entſtanden ſein. Alles iſt hier alſo total anders! So muß ſich denn zuletzt auch dieſe Adelstheorie ſo wie die andern ſelbſt zerſtören.

Digitized by Google

(S. 319. Nach Note 53.) Auch als man bereits zur Erwerbung des jus feudi am Lehengut und mehr oder minder auch zur Ertheilung der Ritterwürde Ritterbürtigkeit forderte, das heißt, daß die Vorfahren bis in die zweite Generation frei und von Rittersart gewesen seien (Eichhorn, deutsch. Privatr. §. 53), gab ja doch einerseits diese Ritterbürtigkeit noch nicht die wirkliche Ritterwürde. Sie gab weiter nichts als eine Bedingung zur Erwerbung der Ritterwürde. Diese letztere aber mußte durch den zünftigen Dienst und den Ritterschlag erst noch erworben werden. Und dann waren ja auch noch bis zum 15. Jahrhundert die Bürger der Städte ebenso wie schöffenbar frei, so auch ritterbürtig (Eichhorn a. a. O. u. Rechtsgesch. §. 446), so daß von einem geschlossenen Stand der Ritterbürtigen nicht zu reden war. Nur allein die Bauern hatte man schon früher mit Hülfe der schändlichen Bestimmung des langobardischen Lehnrechts II, 27 des Rechts, ritterliche Waffen zu führen, zu berauben gesucht. Und schon 1054 hatten Herzog Berthold von Zähringen und Herzog Welf von Baiern als rebellische Vasallen eine große Schaar von Bauern, man nennt 50,000, die ihren Kaiser Heinrich IV. auf seinen Aufruf als Landwehr vertheidigt hatten, nachdem sie dieselben am Neckar besiegten, schändlicher Weise entmannen lassen, weil sie mit Waffen gekämpft hätten, die jenes langobardische Lehnrecht als ritterliche Waffen zum Vorrecht der Ritterzunft machen wollte *).

(Zu S. 320 Z. 18.) Der erste sächsische Herzog des berühmten Billungischen Fürstengeschlechts wurde nach dem bestimmten Bericht von Adam von Bremen aus dem Stande der gemeinen Freien erwählt. Und da in manchen Länderstrecken das Volk die uralten Wahlrechte seiner Grafen sich erhalten hatte, so wie z. B. noch unter Kaiser Friedrich dem Rothbart ein Graf von Namur in der allgemeinen Versammlung der Vollbürger (Salicorum) gewählt wurde (Miraeus I, 698), so konnten leicht ausgezeichnete, bisher noch nicht im erblichen Lehnsverhältniß stehende, dem Stand der Freien angehörige Männer gewählt werden. Sogar das glänzende westgothische Königsgeschlecht der Balthen war ja erst entstanden durch die Volkswahl eines gemeinen Kriegers (Jornandes 29. Zosimus 5, 5).

(Z. S. 324 a. d. Ende d. Absatzes.) Möge man uns denn nun einmal diesen ganzen Sprachgebrauch mit den Fabeln von der Entstehung des hohen Adels aus der Fortsetzung einer alten deutschen Adelskaste (der nobiles und Adelingen) befriedigend vereinigen! Würden denn bei einer Spur solchen Zusammenhangs nicht die Dynasten früher vor Allem ihren Adelsnamen statt des bloßen Namens der Freiheit sich beigelegt haben? Und würden in gesetzlicherm Sprachgebrauch freie Bauern die Titel des

*) Bertholdus Constantiensis in Ussermanni prodromo Germaniae sacrae, S. Blasii 1792 T. II. p. 86.

Adels erhalten haben, wenn nicht diese Titel und die später zu Vorrechten gemachten Rechte die uralten Titel und Rechte aller freien Landbesitzer oder Vollbürger gewesen wären!

(Zu S. 325.) Ueberall zeigen sich große Veränderungen der früheren Rechtsansicht und der Rechtsgewohnheiten, die der Schwabenspiegel enthält, während sie dem Sachsenspiegel noch fremd waren, begünstigen die Ausbildung der Aristokratie oder zeugen für sie. Dahin gehört, daß, während der Sachsenspiegel die kaiserliche Gewalt noch selbstständig neben die päpstliche hinstellt, der Schwabenspiegel bereits, in Folge des Sieges des Papstes über die Hohenstaufen, die kaiserliche Gewalt als abhängige Vasallenschaft vom Papstthume bezeichnet. Ebenso gehört dahin, daß, während nach dem Sachsenspiegel die Gerichtsschöffen noch frei aus den schöffenbar freien Leuten, freien Landbesitzern und Bauern und freien Stadtbürgern (S. auch Schwabenspiegel 49 und Eichhorn 348) erwählt werden, das Schöffenamt nach dem Schwabenspiegel schon erblich wurde.

(S. 329 zur Note 64.) Auch darin sind überall noch die späteren Gesetze Zeugnisse für die Unverwüstlichkeit der Grundidee der wahren altdeutschen Ständeabtheilung, daß sie auch bei den landständischen Rechten der freien Bauern genau die freien Landeigenthum besitzenden Vollbürger von den hintersässigen Bauern unterscheiden. Letztere schlossen z. B. die ostfriesischen Verfassungsgesetze namentlich aus. (S. Moser, von der Reichsstände Landen S. 45 u. 451.) Bei dem Festhalten gerade der Sachsen an den altdeutschen Begriffen, daß Freiheit mit Landeigenthum der einzige wahre Adel, woran der Sachsenspiegel festzuhalten sucht, setzt es weniger in Erstaunen, wenn in der ältesten, noch jetzt gültigen Rechts- und Verfassungsurkunde der Sächsischen Nation in Siebenbürgen diese Würde und Gleichheit der Freien und die Verwerflichkeit jedes Erbadels und Adelsvorzugs mit Energie als das urälteste Recht an die Spitze gestellt wird.

(Zu S. 330 X.) Auch in den übrigen europäischen Staaten bildet sich überall, so wie in Deutschland erst im späten Mittelalter durch Erblichkeit der Gefolgschafts- oder Dienst- und Amtswürden und ihrer Lehen ein Erbadel, so wie es neuerlich auch [in Schmid's Untersuchung über die angelsächsischen Gesetze (Millar's Geschichte von England) Thl. I. S. LXVIII, LXXIV, LXXVIII] von England nachgewiesen wurde, und wie man denn endlich immer allgemeiner anerkennt.

(Zu S. 331.) Es sonderte sich in Spanien ebenso wenig als in England ein eigentlicher niederer Adelstand von dem Bürgerstande ab.

(Zu S. 332.) Die Begründung des Erbadels in den germanischen Völkern auf den Feudalismus bewährte sich auch darin, daß, wo die feu-

daliſtiſchen Verhältniſſe ſich nie vollſtändig ausbildeten, ſo wie in Norwegen, auch kein Erbadelſtand ſich bildete, und daß, wo man energiſch und vollſtändig alle Feudalverhältniſſe zu vernichten ſtrebte, wie in der nordamerikaniſchen und franzöſiſchen Revolution, man auch den Erbadel wieder aufhob oder wieder aufzuheben ſuchte. In Nordamerika und Norwegen kann jetzt ein Adeliger nicht Bürger werden, ohne auf ſeinen Erbadel zu verzichten. In Frankreich wurden in der Nacht vom 4. Auguſt 1784 mit hochachtungswürdiger Zuſtimmung der Adeligen ſelbſt alle läſtigen Vorrechte des Erbadels aufgehoben; am 19. Juni 1791 die ganze Exiſtenz eines Erbadelſtandes, mit dem Verbot ſelbſt der Adelstitel, zerſtört. Napoleon gründete einen neuen Erbadel, und die Reſtauration ſtellte die Adelstitel des früheren Adels wieder her und ſchuf zugleich einen erblichen Pairieadel. Dieſen ſchaffte die Julirevolution wieder ab und nahm auch das Klagrecht der Adeligen wegen Anmaßung ihrer Adelstitel und Wappen.

(Zu S. 351.) Hiſtoriſch gemeinſchaftlich iſt heut zu Tage für den Adel 1) das Recht auf die adeligen Wappen und Titel, als da ſind Fürſt, Graf, Freiherr oder Baron, Ritter, Edler und Herr von; 2) ihre Erwerbung für alle Kinder durch die eheliche Abſtammung von einem adeligen Vater, ohne daß bei niederem Adel von Mißheirath zu reden iſt, ebenſo wenig als durch Adoption und außereheliche Zeugung der Adel entſteht; ſodann durch die Verleihung vom Landesherrn; 3) der Verluſt durch Verzicht. Durch bloßes Gewerb an ſich, ohne Verzicht, verliert man heute nicht mehr den Adel. Auch rückſichtlich des Verluſtes zur Strafe beſteht wenigſtens darüber keine Uebereinſtimmung, wann dieſelbe eintreten ſoll. Auch haben ſich verſchiedentlich, namentlich in den Verſammlungen der rheinpreußiſchen und der badiſchen Landſtände, Proteſtationen dagegen erhoben, daß der Verluſt des Adels geſetzlich ausgeſprochen werde wegen allgemein ſchimpflicher Vergehungen und wegen beſchimpfender Strafen, namentlich wegen Verurtheilung zur Zuchthausſtrafe. Man ſah dieſes als Beleidigung des Bürgerſtandes an. Und allerdings liegt in der Erklärung, daß Jemand zu ſchimpflich ſei, um den Adelſtand durch ſeine Theilnahme an demſelben beflecken zu dürfen, daß er aber gut genug für den Bürgerſtand ſei und alſo nun hinfort ein Mitglied von ihm werden ſolle, etwas Beleidigendes. Und wenn man einen beſonderen Adelſtand will, ſo wird man doch wenigſtens den eben dadurch zum beſonderen Stand erklärten Bürgerſtand nicht moraliſch erniedrigen und beſchimpfen und gleichgültig gegen die moraliſche Ehre machen wollen.

Nur dann würde der Bürgerſtand nicht verletzt werden, wenn es beſondere ſchimpfliche Claſſen giebt, welche nach dem Geſetz als bleibend anrüchige oder ehrloſe erklärt wären, und man in dieſe den des Adels Beraubten für immer verſetzt. Alsdann macht man ihn nicht zum Mitglied des Standes der unbeſcholtenen Bürger, welche in der moraliſchen Ehre und Würdigkeit keinem Adeligen und keinem Adelſtand der Welt

nachstehen wollen und sollen. Auffallend war es, daß in Baden gerade die adeligen Mitglieder der ersten Kammer darauf bestanden, daß mit jeder, auch der temporären Zuchthausstrafe der Adel verloren gehen solle. Der Adel legt sonst Werth darauf, daß sein Geburtsvorzug kein Geschenk der Gnade und Willkür sei und daß er sich durch das Blut fortpflanze, und mancher Adelstand, z. B. der spanische, suchte daher noch bei den schwersten Verbrechen und Strafen den Adeligen durch eine besondere adelige Strafart den Adel zu behaupten und auszuzeichnen und würde gewiß am wenigsten dem adeligen Blut der unschuldigen Kinder durch Strafe des Vaters seinen Vorzug geraubt haben.

Historisch übereinstimmend sind ferner die neueren Landesrechte, so wie in den alten Grundlagen, so auch darin, daß sie in den constitutionellen Verfassungen die Lage des Adels gegen früher und namentlich gegen die Rheinbundsperiode unendlich gehoben und verbessert haben. Es könnte insbesondere eine richtige Würdigung der höchst ehrenvollen und ausgedehnten landständischen Vorrechte und Rechte des Adels zur Begründung einer dankbaren Anhänglichkeit für die constitutionelle Freiheit geeignet sein, so wie zur Beruhigung über den früheren Verlust mancher andern Rechte, welche jetzt aller wahren historischen und rechtlichen Begründung ermangeln und allen gesunden Grundsätzen heutiger Staatsverfassung und Verwaltung widersprechen. Hierhin gehören namentlich Steuerfreiheit, Patrimonialgerichtsbarkeit und ausschließliche Rechte auf Civil- und Militärämter und Landstandschaft, und überhaupt die patrimoniale Schutz- und Repräsentationsgewalt des Adels über einen großen Theil der Bürger. Die ganze Grundlage dieser Rechte ist zerstört, seitdem die früheren Associationen einer ganzen Reihe von feudalen Privatschutzvereinen sich endlich völlig in wahre Staaten oder allgemeine Staatsbürgervereine verwandelten und eben deshalb alle nun nicht mehr hintersässigen Landesbewohner als unmittelbare, freie Staatsbürger Steuer- und Kriegsdienste leisten und überhaupt unmittelbar am Schutz und Recht des Staates Antheil nehmen. Insofern sagt Eichhorn (§. 563): „Der Adel hat die Natur eines durch die Verhältnisse gebildeten Standes verloren und hat sich in eine privilegirte Classe verwandelt, deren Vorrechte dem Bürgerstand als etwas Drückendes erscheinen mußten, weil sich für die Ehrenvorzüge, die sie genoß, kein anderer Grund als persönliche Begünstigung angeben ließ.“ Nur in Beziehung auf die erworbenen wahren Privatrechte und auf die staatsgesetzlich zu schützenden adeligen Titel, Namen und Wappen, so wie auf die verfassungsmäßig als wohlthätig erkannte besondere landständische Stellung, und endlich in Beziehung auf alle Vorzüge, welche sich, unserer Cultur und öffentlichen Meinung entsprechend, natürlich und frei mit diesen historischen und juristischen Verhältnissen, namentlich dem großen Gutsbesitz verknüpfen, hat der Adel noch zulässige besondere Verhältnisse. Das größte Heil, welches dem Adelstand aus tüchtigen Repräsentativverfassungen erwachsen soll, ist vor Allem seine gleiche Theilnahme an der

höchsten allgemeinen Wohlthat dieser Verfassung, nämlich an der freien höhern Nationalentwicklung und an dem wahren Rechtsschutz im Inneren wie nach außen, insbesondere auch an dem ökonomischen Schutz für das Staats- und Privatvermögen. Der Rückblick in die Zeiten des Absolutismus und des Ahnenbundes muß es jedem nicht ganz gedankenlosen oder verblendeten Adeligen klar machen, wie wesentlich gerade auch die Adeligen in dieser Beziehung schon durch die Anfänge unserer neuen constitutionellen Verfassungen gewonnen haben. Als Vorrecht mag der große Güter besitzende Adel nach dem vorigen Abschnitt Pairierechte erhalten, soweit sie zum wirklichen Besten des ganzen Staates heilsam organisirt werden, dann aber sicher nie so ausschließlich einem Erbadelstand zufallen dürfen. Soweit nun dazu Majorate und Fideicommisse als unentbehrlich erscheinen, und soweit ihre Vortheile für die freie selbstständige Verfassung ihre Bedenklichkeiten und Nachtheile insbesondere für die Nachgeborenen und die Creditoren aufwiegen sollten, möchten auch diese stattfinden. Dagegen wissen wir es mit den im vorigen Abschnitt entwickelten Grundsätzen nicht zu vereinigen: 1) wenn noch außer solchen Pairierechten dem Adel besondere Fideicommiß- und Majoratsrechte und vollends bedrückende Patrimonial- oder Feudalrechte eingeräumt werden. Sie erbittern nur gegen den Adel und die Regierung, nähren Hochmuth und kastenmäßige Absonderung und sind in jeder Hinsicht vom Uebel. Ebenso ist es auch 2) wenn dem Adel ein bevorzugtes Wahlrecht in der zweiten Kammer ertheilt wird, oder wenn 3) bei einer Bildung der Landstände dem Adel ein größeres Recht der Repräsentation eingeräumt wird, als er nach seinem Grundeigenthum im Verhältniß zu dem übrigen Grundeigenthum in Anspruch zu nehmen berechtigt ist. Es ist wohl leicht in die Augen fallend, wie sehr und auf welche die öffentliche Meinung beleidigende, den Frieden unter den verschiedenen Ständen, das Staatswohl und das Vertrauen zu der Verfassung und Gesetzgebung störende Weise manche neuere Verfassungen und manche im Verhältniß zu den reformatorischen Gesetzen seit 1807 rückschreitenden Landesgesetze die angeführten Gesichtspunkte verletzen. Durch solche unrechtliche verderbliche Ungleichheit ruft man mit Gewalt eine radicale communistische Zerstörung auch jeder rechtlich zulässigen und heilsamen Ungleichheit hervor. Thöricht der Staatsmann, der in unserer heutigen, zu freier bürgerlicher Entwicklung fortschreitenden Zeit die Kraft des Throns und des Landes noch in einer Adelskaste, und vollends in Verachtung, welche hier die Selbstsucht und Anmaßung, dort eine empörte Stimmung befördert, eine Stütze der Regierung erblicken mag. Das theile und herrsche! schlägt heute nur zum Vortheil der Demokratie aus. C. Welcker.

Adelsreunionen; Adelskette. — Zur Zeit des Wiener Congresses entstand unter dem Namen Adelskette eine geheime Verbindung von deutschen Adeligen, zuerst großentheils von solchen, welche früher dem reichsunmittelbaren Adel angehörten und durch den rheinischen Bund der Landeshoheit einzelner deutscher Fürsten unterworfen wurden.

Viele Mitglieder dieſes Standes hatten ſich auf dem Wiener Congreſſe perſönlich eingefunden und ſuchten ihre früheren Rechtsverhältniſſe wieder zu erwerben, überhaupt aber ihre Intereſſen zu wahren. Hierzu ſuchten ſie zunächſt öffentlich vermittelſt gemeinſchaftlicher Bevollmächtigten zu wirken. Es wurde aber auch gleichzeitig der geheime Bund der Adelskette zur Förderung kaſtenmäßiger Bevorrechtungen des Adelſtandes geſchloſſen und dabei der Zweck ausgeſprochen, den Adel, welcher die Beſtimmung habe, der erſte und gebildetſte Stand in Deutſchland zu ſein, ſittlich und wiſſenſchaftlich zu heben, in ihm den alterthümlichen ritterlichen Sinn wieder zu wecken und ihm dadurch neues Gedeihen und kräftiges Wachsthum zu verſchaffen. An ſich war Unterwerfung oder die Aufhebung der Reichsunmittelbarkeit und der Regierungsrechte eines großen Theils des reichsunmittelbaren Adels durch ihre eignen Mitſtände freilich nicht juriſtiſch zu rechtfertigen, und Niemand durfte es billiger Weiſe tadeln, wenn die Verletzten auf offnen und rechtlichen Wegen ihre beſonderen Intereſſen mit den höheren Rückſichten auf des Vaterlandes Ehre, Sicherheit und Wohl zu vereinbaren und, ſoweit dieſes möglich war, ſie zu ſchützen ſuchten. Dagegen mußten dieſe Adelskette und andere Beſtrebungen vieler Adeligen, ſo wie einige Beſtimmungen ſchon der Bundesacte, vollends aber mehrere ſpätere Bundesbeſchlüſſe, welche adelige Vorrechte weit mehr als die Volksrechte begünſtigten, alle wahren Vaterlandsfreunde ſehr betrüben. Daß das Uebergewicht und der dem Wohl und der Einheit des Vaterlandes widerſtrebende, immer ſelbſtſüchtigere und hochmüthigere Geiſt der Feudalariſtokratie endlich die wahrhaft entſetzliche Erniedrigung und das große Unglück des deutſchen Vaterlandes vorzugsweiſe verſchuldet hatten — wer mag dieſes leugnen! Billiger Weiſe durfte man auch nach all dem Jammer für das Vaterland und nach allen den ernſten Mahnungen der härteſten Schickſalsſchläge auch für den ganzen hohen und niederen deutſchen Adel, nach feierlichen öffentlichen Erklärungen und nach der herrlichen Erhebung der ganzen Nation zur Erkämpfung eines würdigen öffentlichen Rechtszuſtandes erwarten, daß für denſelben von keiner Seite die unentbehrlichen Anſtrengungen und Opfer verweigert und daß nicht wieder verderbliche Vorrechte und Kaſtengeiſt einzelner Stände auf Koſten der Ehre, Einheit und Freiheit des Vaterlandes und ſeiner beſonderen Volksſtämme würden geltend gemacht und von oben gefördert werden. Da, wo etwa die wahren rechtlichen und nationalen ſittlichen und Ehrgefühle den Sieg des Richtigen in dieſer Beziehung nicht genügend zu verbürgen ſchienen, da glaubte man den ſelbſt erlebten großen Erfahrungen und ſelbſt einer nur mäßigen politiſchen Einſicht über den wahren und dauernden Vortheil vertrauen zu dürfen. Gab ja doch auch der einzige europäiſche Staat, welcher während des immer tieferen Sinkens der Regierungs-, Adels- und Volkszuſtände in den letzten zwei Jahrhunderten und in allen furchtbaren Kämpfen ſeit der franzöſiſchen Revolution allein aufrecht, ruhmvoll und mächtig blieb und jene Zuſtände unverletzt bewahrte, eine lebendige Anſchauung der einfachen ſtaatsweiſen Grundſätze, welche nur

Digitized by Google

verhältniß- und zeitgemäß angewendet werden durften, um auch unseren Fürsten und Adeligen zugleich mit der unentbehrlichen Einheit und Freiheit der Nation eine ungleich sicherere und eben deshalb genußvollere, durch die Sicherheit, Ehre und Macht des Vaterlandes auch ehrenvollere Stellung zu begründen, als sie auf entgegengesetzten Wegen jemals zu hoffen ist! Was aber überhaupt und zumal alsdann, wenn gerade die heiligste Pflicht und Ehre des Adels wie der Fürsten und der Bürger, die nämlich, für des Vaterlandes Freiheit und Einheit zu leben und zu opfern, hintangestellt wird, von den hohlen Phrasen eines „adeligen höchsten Tugend- und Bildungs- und Sittenstandes" zu halten ist — das braucht man keinem Geschichtskundigen auseinanderzusetzen. Die vorhergehenden Artikel über den Adel geben wohl — in Verbindung mit Vorschlägen über unsere deutschen Adelsverhältnisse, in welchen man den Sinn für eine billige und wohlwollende Vereinigung derselben mit der vaterländischen Freiheit nicht verkennen wird — hinlängliches Zeugniß darüber.

Noch ungleich weniger entschuldigt und veranlaßt, noch ungleich geistesärmer und verkehrter als jene frühere Adelskette erscheinen jene neueren Adelsreunionen, von welchen die erste Auflage des Staatslexikons Bd. XII. S. 271 ff., gestützt auf die zuverlässige Mittheilung eines gedruckten „Programms der Adelsreunionen," welche nicht blos in Schlesien, woher dieses Programm stammte, sondern auch in andern preußischen und deutschen Ländern gestiftet wurden, das Vaterland in Kenntniß setzte. Weder der hier gegebene Auszug, noch die vollständige Mittheilung des Actenstücks in den Sächsischen Vaterlandsblättern hat meines Wissens jemals Widerspruch erfahren. Offenbar aber deuten wohl diese besonderen geheimen Verbindungen auf eine unglückselige Bestrebung der Zurückführung derjenigen Verhältnisse hin, welche schon einmal Deutschland um Einheit und Freiheit, um Ehre, Macht und Wohlstand brachten und zum Spielballe der Fremden machten. Wenigstens alle Besorgnisse dieser Art werden nicht zu unterdrücken sein, wenn nach dem Programme dieser Adelsreunionen der Adel Deutschlands sich in geheimen Gesellschaften vereinigt, nicht etwa zur Wahrung und Rettung der Ehre, Freiheit und Macht der Nation, sondern vielmehr wörtlich: „Zur Wiedererhebung in die ihm nur im Drange der Zeit entfremdete „Stellung" und „zur Wiedererwerbung der Rechte und des „Besitzes des deutschen Adels, die nur einer von krankhaften Staats„theorien erfüllten Periode unterlagen." Nicht unbedenklich ist es ferner, wenn nach diesem Programme „das Ausbleiben hierauf gerich„teter schützender Schritte diesem Stande nur die längst gefundene „Ueberzeugung fort erhalten würde, daß bei den durch neuere Staats„lehren schwankend gewordenen alten Rechtsverhältnissen, durch hier„nach scheinbar legale Eingriffe einer von verworfenen Staats„theorien erfüllten Partei sein Zustand und Bestand noch fer„ner bedroht sei und er sich gegen dieselbe in wirklichem und na-

„türlichem Kriegszuſtande befinde.“ Gleich deutlich iſt wohl der Sinn, wenn die Mitglieder dieſer Reunionen erklären, nicht etwa blos: „ſie wollen Royaliſten bleiben,“ ſondern „ſie wollen Ariſtokraten ſein;“ ſie wollen „allmälig die öffentliche Meinung an das beſtimmtere Her„vortreten des Adels an die Spitze der Nation gewöhnen,“ in der ſicheren Ueberzeugung, daß, „wenn erſt die Macht der Meinung und Sitte ge„wonnen iſt,“ dann ſicher „auch die Macht der Geſetze entgegen „kommend die Hand bietet.“ Wie mag wohl von vielen Gliedern dieſer Reunionen dieſes Alles verſtanden werden, ſo wie auch das, was nun weiter als Zweck und Mittel derſelben aufgeſtellt wird, z. B. B. 1) „Beharrliche Förderung der Intereſſen des Adels im Allge„meinen und vorzugsweiſe der Reunionsmitglieder in allen „guten und löblichen Dingen;“ oder B. 2) „zeit- und ortsgemäße Ver„breitung und Verwirklichung der in dem Programme aufgeſtellten Grund„ſätze“ — womit dann wohl in Verbindung ſteht: A. 3) „die Beob„achtung und Beſprechung der verſchiedenen Staatseinrichtungen und Ver„änderungen, ſo wie B. 3) „die Erweiterung der Reunion: a) durch das „Gewinnen von Mitgliedern für die eigenen und b) durch das Grün„den neuer Vereine;“ oder ferner „die Förderung des Rechts der Erſt„geburt in ſeiner Anwendung auf das Grundeigenthum,“ unterſtützt II. a) „außer den bereits allgemein verfolgten Berufswegen durch den Ein„tritt der Söhne des Adels in geiſtliche Würden u. ſ. w.“ oder II. 4) „Beobachtung und ſkizzirte Charakteriſirung bedeutender, den Reunionen „im Guten und Böſen intereſſanter Perſonen;“ oder II. 7: „Wahl eines „Gardelittéraire in jedem Vereine, welcher die neueſten Erſcheinungen „im Gebiete der Literatur bewacht und darüber der Verſammlung re„ferirt;“ oder II. a) „möglichſt ſtandesgemäße körperlich tüchtige Jugend„erziehung und Vorbereitung zum öffentlichen politiſchen Auftreten, wo „möglich durch Standesgenoſſen;“ oder III. „Wiederbelebung „der patriarchaliſchen Verhältniſſe zwiſchen dem Grundadel „und dem Bauernſtand,“ und zwar a) „durch Beſetzung der Offizier„ſtellen bei der Landwehr, b) durch Bewerbung und volksthümliche Füh„rung der Wahlämter als Landesabgeordneter, Schiedsmann und Poli„zeidiſtrictscommiſſarius, c) durch richtige Erkenntniß und Uebung der „mit dem Rittergutsbeſitze verbundenen Polizeigerichtsbarkeit; e) durch „Heranbildung einer ergebenen Generation jüngerer Landleute u. ſ. w.;“ oder IV. c) „Eine Stellung in der Geſellſchaft, die, gleich weit von „ſtolzer und ſchädlicher Iſolirung und herabziehender Fraterni„tät, den Edelmann zu einem geehrten Mitgliede jedes Vereines macht,“ und IV. e) „Eine (dem beſtimmteren Hervortreten des Adels an der „Spitze der Nation) entſprechende Einwirkung auf die äußeren Sinne „des Volks durch Kleidung, Pferde, Waffen, Diener, Gefolge und burg„artige Wohnung;“ oder f) „Adels- und Geſchlechtstage“ oder II, d) „Adelsehrengerichte,“ oder e) „Erwählung von Adelsmarſchällen und „Schöffen mit patriarchaliſchen Rechten;“ oder V. „die Verbeſſerung „des materiellen Wohlſtandes des Adels, z. B. c) durch Verbindung

Digitized by Google

„des Adels mit wohlhabenden Töchtern des Landes;" endlich A. 8. „Mit„theilungen von anderen und für andere Vereine, und Berathung so „wie Beförderung derselben," zwar mit den besonderen Bestimmungen, „daß überhaupt die Verhandlungen der Vereine nicht schriftlich nieder„gelegt zu werden brauchen," und daß „die Verbindung unter den Ver„einen unter sich willkürlich mündlich oder schriftlich sein soll." Zur Beruhigung etwaiger Besorgnisse aber dürfte es nicht geeignet sein, daß in einer Zeit, in welcher der Bürgerstand fürchten müßte, ähnliche Verbindungen für seine Interessen als demagogische Umtriebe und als geheime Verbindungen mit langjährigem oder lebenslänglichem Untersuchungs- und Strafkerker verfolgt zu sehen, die Mitglieder der Adelsreunionen dagegen auf eine „angeblich in den höchsten Kreisen anerkannte Noth„wendigkeit der Verstärkung des aristokratischen Princips und der Samm„lung und Pflegung seiner Keime" bauen und durch ihre Bestrebung „jenem hoch hinaufreichenden Willen entgegenzukommen" versichern; ebenso wenig auch das, daß „die Reunion sich eingesteht, „daß ihre Wirksamkeit noch einer großen Steigerung fähig ist, und die „vollkommene Heilung der durch das Schwert einer unheilvollen Zeit ge„schlagenen Wunden der nächsten Generation vorbehalten bleibt." — — — — —

Sollte man nun wirklich eine große Verbreitung gleicher Ansichten und Bestrebungen in unserem deutschen Adel annehmen müssen? Wir können es nicht thun. Auch allen verständigen Mitgliedern des Adelstandes liegen ja die großen und reichen Erfahrungen über die früheren aristokratischen Verhältnisse vor Augen. Nicht blos die Fürstenhäuser wie die Völker haben sie in Schmach und Gefahr gestürzt; selbst der Adelstand, obwohl er in dieser Geheimregierung die größten Privilegien der Hof-, der Militär-, der Civil- und geistlichen Aemter an sich riß und das frühere freie Volk in Rechtsunmündigkeit, häufig in Leibeigenschaft verstieß, sogar die Freiheit und den Handel der Städte anfeindete und auf sie und die Bauern alle Steuerlast überwälzte, wurde er denn nicht selbst in Spanien, Portugal, Frankreich zuerst ein Spielball der Willkür der Günstlings- und Maitressenregierung, und dann in den durch die Verachtung der Völkerrechte herbeigeführten Revolutionen beraubt, verbannt, gemordet und als besonderer politischer Stand, ebenso wie in der Schweiz, in Belgien, Norwegen, in Nord- und Südamerika, vernichtet und jedes Vorrechts beraubt? Auch noch nach seiner und der Bourbonen Restauration, stürzte da nicht abermals in Frankreich der Adel sein Fürstenhaus und sich selbst, indem er die entschiedenen Reactionspläne Polignac's hervorrief, statt sie gemeinschaftlich mit der Deputirtenkammer zu bekämpfen? Selbst eine ernste Warnung der Pairskammer konnte noch zuletzt Alles retten. Ohne sie aber stürzte der Thron, drei Generationen von Königen wurden verbannt, die Volkskammer allein machte die neue Verfassung, proclamirte die Volkssouveränetät, die Aufhebung der Erblichkeit der Pairie und jedes Adelsrechts, so daß jetzt selbst die Anmaßung adeli-

Digitized by Google

ger Familientitel und Wappen für völlig straflos erklärt wurde. — Und verlor nicht auch der Adel in Deutschland, als gerade durch seine höchst aristokratische Bevorzugung und durch die Unterdrückung der Volksrechte die reichs- und landständische Verfassung zusammenstürzte und die deutsche Nation in Schmach und Elend sank und von den Fremden unterjocht wurde, verlor er nicht in der Zeit des Rheinbundes alle seine früheren Rechte wie seine frühere Achtung? Sind es nicht gerade die jetzt oft angefeindeten oder der Willkür preisgegebenen neuen constitutionellen Verfassungen, welche ihm wieder einen würdigeren, auch gegen die ihn früher oft mißhandelnde Beamtenwillkür sichernde Stellung gaben? Wer dürfte nun diesem Stande so wenig tiefere Bildung und verständige Einsicht, so wenig würdige, patriotische Gesinnung zutrauen, daß er es nicht schmerzlich empfinden sollte, daß vorzugsweise durch seine eigene frühere Volksunterdrückung und Verachtung, durch seine Verdrängung des Bürgerstandes aus den Ständen und Gerichten, aus den höheren Aemtern und den Umgebungen des Fürsten, für Fürst und Volk so großes Unglück, so große Schmach und Gefahr und die auch dem Adel so verderbliche Büreaukratie herbeigeführt wurde? Vor unser Aller Augen aber steht im Gegensatze der dreihundertjährigen traurigen Geschichte des Adels und des Volks unter den aristokratischen Geheimregierungen das erhebende Beispiel des britischen Adels, welcher gerade durch Achtung und Vertheidigung der Volksrechte einer kräftigen, volksfreien Verfassung und durch Verzicht auf jedes Adelsvorrecht, außer dem erblichen Pairsamte, welches aber so oft auch dem bürgerlichen Verdienste zufällt, die Nation mächtig, reich und groß machte, sich gerade hierdurch als den glänzendsten, geachtetsten Adel der Welt behauptete. Mit Recht konnte ihn einst der große Lord Chatam preisen, „daß er so un„endlich viel weiser und würdiger gehandelt als der spanische Adel, der „durch seine Freiheitsvernachlässigung sein Volk in Schmach und Elend „habe sinken lassen und dann, selbst in seiner persönlichen Freiheit ab„hängig von nichtswürdiger Höflingswillkür, zum Ersatze aller würdigen „Ehren und Rechte nichts übrig behalten habe, als in Gegenwart seiner „selbst mitleidswerthen Fürsten den Kopf bedeckt zu tragen.“ Und nicht minder richtig konnte neulich ein sachkundiger Mann die politische Verständigkeit der englischen Aristokratie im Gegensatze gegen den Unverstand der französischen rühmen und von der ersteren sagen: „Gewiß, die Ari„stokratie darf noch auf ein langes Leben rechnen in einem Lande, wo „die liberale Partei an sie appellirt, um den Sieg der Freiheitsideen „zu sichern.“ Nehme man nun zu allen diesen Erfahrungen der vergangenen Zeiten noch die Eigenthümlichkeiten der unserigen hinzu, in welcher die Achtung des Adelstandes und das Gefühl seiner Nothwendigkeit und Heilsamkeit und sein Einfluß so vielfach erschüttert, die des Bürgerstandes dagegen gehoben wurden; in welcher des Adels frühere ausschließliche oder vorzugsweise kriegerische Vertheidigung ganz wegegefallen ist; in welcher endlich nach allen inneren und äußeren Verhältnissen die deutsche Nation ohne Gefahr des Untergangs den anderen Nationen in der Ehre der Frei-

Digitized by Google

heit gar nicht länger nachstehen darf, sondern vielmehr durch die immer lebhafter erwachenden Bedürfnisse und Gefühle, durch ihren Lebensinstinct angetrieben wird, ihren früheren hohen Standpunkt wieder einzunehmen unter den Völkern. Wäre es in dieser Lage nicht wahrhaft beleidigend für unseren Adelstand, die Besorgniß aussprechen zu wollen, es könne auch nur die Mehrheit desselben so nichtswürdig und so bildungs- und einsichtslos sein, daß sie durch selbstsüchtige Bestrebung für Bevorzugungen und Privilegien abermals Fürst und Vaterland den äußersten Gefahren blutiger Umwälzungen, unglücklicher Kriege, schmachvoller Unterdrückungen oder Theilungen und dem Untergange aussetzen; daß sie allen wahren öffentlichen Rechtszustand verkaufen und in dem Servilismus eines nichtswürdigen Hofgesindes sich selbst aller Ehre freier Männer begeben möchten; daß sie sich lossagten von der großen Nationalsache und der eigentlichen heutigen Aufgabe des Adels wie der ganzen Nation, von der Ausbildung und Vertheidigung wahrer politischer Freiheit und Ehre; daß sie durch Anfeindung derselben unvermeidliches Unheil nicht blos für das Vaterland, sondern am meisten und am dauerndsten für die Fürsten und für sich selbst herbeiführten. Wahrlich, es ist hohe Zeit, daß die Monarchie und Aristokratie dadurch, daß sie sich selbst freiwillig an die Spitze der unabweisbaren Forderungen und Bewegungen für Nationalität und Freiheit stellen, und nur so alte Pietät und die nicht unverwerflichen alten Gewohnheiten und Vortheile der Stellung sich retten! Nicht aber dürfen sie durch das Gegentheil solche Entwickelungen der Freiheit hervorrufen, welche, wie die in den früheren und späteren französischen, wie die in den spanischen und portugiesischen Revolutionen, sich feindlich gegen sie selbst richten. Niemand könnte dieses tiefer und aufrichtiger beklagen, als der Verfasser dieser Zeilen, der stets mit der innigsten Ueberzeugung erbliches Königthum und angemessene erbliche oder adelige Privatrechte als wohlthätig, ja als in dem naturrechtlichen und politischen Ideale kräftiger freier Verfassung begründet hielt. Und so halte ich es noch, und ich halte noch fest an dem besseren Glauben. Ich kenne Alles, was man hiergegen einwendet. Die Gegner des Adels erinnern an unsere frühere Geschichte, an unserer Aristokratie eigensüchtige Zurücksetzungen der Volksrechte und ihre monarchischen Anmaßungen der königlichen Rechte, an die Verbindungen selbst mit den Fremden, wie an die Anfeindung unserer Städte, unseres Handels, ja unserer Seemacht*). Sie heben hervor, wie verderblich während der Geheimregierungen der Adel in seinen usurpirten, privilegirten Stellungen die Fürsten berieth und sie dann, was allein schon die Namen der Befehlshaber so vieler im Jahre 1806 schimpflich übergebenen Vesten und so mancher freiwilligen Diener der usurpatorischen Regierungen darthäten — im Unglücke nicht eben allzu treu und allzu tapfer vertheidigt hätte. Sie machen es vor Allem geltend, daß selbst unmittelbar nachdem die

*) S. unten Möser, Staatslexikon 1te Aufl. Bd. XI. S. 101 ff.

allgemeine Volkserhebung die Fürſtenthrone gerettet und auch für den in der Zeit der Unterdrückung ebenfalls mißhandelten Adel in den neuen conſtitutionellen Verfaſſungen wiederum eine würdige, geſicherte Stellung erkämpft habe, viele Adelige, undankbar und eigennützigen kaſtenmäßigen Vorurtheilen und Intereſſen hingegeben, in Adelsketten und in Anfeindung eines freien, ehrenvollen Rechtszuſtandes ihr Heil ſuchten, ja die Nationallehre und Freiheit und ſelbſt die ächt deutſchen Verfaſſungsrechte, die der Steuerbewilligung und Zuſtimmung zu den Geſetzen, lieber für Privilegien und Hofgunſt verkauften, als mit ihren Mitbürgern theilten und vertheidigten. Man erinnert insbeſondere an die faſt unbegreiflichen Verblendungen der hiſtoriſch ebenſo völlig lügenhaften, wie praktiſch ſeichten und abgeſchmackten Reſtaurationstheorien in dem Berliner Wochenblatte, in der Adelszeitung und anderen ähnlichen Schriften, an das ſo unheilvoll gewordene „Nichtslernen und Nichtsvergeſſen" des reſtaurirten franzöſiſchen Adels. Man erinnert daran, daß in allen beklagenswertheſten Verhältniſſen Hannovers, ebenſo wenig als in der badiſchen Urlaubsſache, auch nicht eine Stimme aus dem ganzen Adelſtande zur Vertheidigung und Sicherung der Volks- und Verfaſſungsrechte laut werden wollte; daß nicht ein Mitglied den für den beſtehenden Zuſtand und für die Monarchie und die Ariſtokratie unermeßlich nachtheiligen Eindruck erwog, welchen jene Verhältniſſe in der ganzen Nation bewirken, ſo wie den lauten Spott der Fremden, ſogar den der kleinen Dänen, welchen ſie gegen uns und unſern Rechtszuſtand hervorrufen, zu einer Zeit hervorrufen, wo man doch ſelbſt ein allgemeines ſtolzes Vaterlandsgefühl zu unſerem Schutze als unentbehrlich erkannte. Man deutet endlich hin auf die großen Erſchütterungen, welche dieſes und Aehnliches alsdann bewirken müſſen, wenn durch große Ereigniſſe nach langer Unterdrückung die öffentliche Meinung einmal wieder frei wird und die Nation zum lebhaften Bewußtſein ihrer Zuſtände, Gefahren und Rechte kommt. — Gegen alles dieſes aber erinnere ich zur Rettung jener beſſeren Hoffnungen und eines friedlichen Zuſammenwirkens, zur Rettung der Ehre und Exiſtenz des Vaterlandes nicht blos an die Fehler und Verſäumniſſe auch unſeres Bürger- und Bauernſtandes, ſondern an das ruhmvolle Vorbild, welches ſolche Männer des Adelſtandes wie Stein und Schön und Hardenberg und neuerlich — frei von knabenhafter Verkennung der Zeit und ihrer großen Gefahren und mit wahrhaft adeliger Geſinnung — der Adelſtand der ganzen Provinz Preußen gegeben. Ich erinnere daran, daß auch bei jenen bedenklichen Erſcheinungen doch zum großen Theil vielleicht nicht eigennütziger Privilegienhunger und unverzeihliche Gleichgültigkeit gegen Verfaſſungsrecht und Ehre unſeres Volkes zu Grunde lagen, ſondern nur einſeitige Vorſtellungen von der Pflicht der Erhaltung eines heilſamen monarchiſchen und ariſtokratiſchen Elements der Verfaſſung. Dieſe Erhaltung ſelbſt aber halte auch ich für löblich, wenn ich auch glaube, daß der dazu gewählte Weg verkehrt und unheilvoll iſt. Er iſt es aber in ſolchem Grade, daß er unmöglich die Zuſtimmung des größeren Theils unſeres deutſchen Adels finden kann. Wird ja doch auch

Digitized by Google

bei uns Deutſchen endlich einmal einige wahre politiſche Bildung und Tüchtigkeit reifen und früher reifen, ehe der Verzweiflungskampf der Nation für ihre Exiſtenz ſich leidenſchaftlich auch gegen jedes Adelsrecht richtet! Er kann und darf nicht gegen ſich ſelbſt den unglückſeligſten Bürgerkrieg hervorrufen wollen. Es iſt kein Luxus, kein Hochverrath und keine Schwärmerei, daß die deutſche Nation Freiheit, wahre, vollſtändige Freiheit fordert. Selbſt in unſerer Exiſtenz ſehen wir uns bedroht ohne Freiheit, ja polniſchen Theilungen ausgeſetzt und auch unſere Fürſtenthrone gefährdet. Es iſt der Inſtinct der Selbſterhaltung, es ſind Geiſt und Geſinnung und die Bedürfniſſe einer großen Nation, die dieſe Freiheit fordern, als ein gutes, heiliges Recht der Vernunft, ihrer Geſchichte und der neueſten, mit vielem und treuem Blute beſiegelten Verträge und Fürſtenworte fordern. Und in die Tiefe und in die Breite wachſen täglich mit dem Wachsthume der neuen Induſtrie, des Handels und des Weltverkehrs dieſe Geſinnungen und Bedürfniſſe, wie die Mittel der Freiheit. Ja ſo weit iſt es bereits gekommen, daß jetzt in Deutſchland kein Organ mehr für das antiliberale Syſtem der öffentlichen Meinung die Stirne zu bieten wagt, nachdem alle, die es verſuchten, von Leſern verlaſſen wurden; daß Niemand, der noch eine Ehre zu verlieren hat, ſei es auch nur die des Verſtandes, die liberalen Forderungen öffentlich zu beſtreiten wagt; daß ſelbſt Männer wie Stahl und von Henning öffentlich Reichsſtände, Reichsſtände mit entſcheidender Stimme verlangen. Völlig verklungen ſind in unſerer tiefernſten Zeit alle romantiſchen Poeſien des Ritterthums und des ritterlichen Tugendſtandes. Allein und von der öffentlichen Meinung, von Gott und dem geſunden Verſtande verlaſſen ſteht in unſerer beiſpielloſen Zeit, ſteht jetzt in unſerer großen endlich erwachenden Nation ein antiliberales Regierungsſyſtem. So laſſe denn auch der Adel, wenn er ſich und die Throne nicht aller Stützen beraubt in den ungleichſten Kampf ſtürzen will — er laſſe, ehe es, ſo wie früher zur Zeit der Stuarte und der ſpaniſchen und franzöſiſchen Bourbonen, zu ſpät iſt, die geheimen Adelsketten und Adelsreunionen für kaſtenmäßige Abſonderung und Bevorrechtung fahren! Er ſuche vielmehr ſich und die Fürſten immer inniger mit unſerem edlen Volke und mit deſſen unwiderſtehlicher öffentlichen Meinung für die allgemeine Freiheit zu verbinden! Nicht ob in Mitten der freien Völker der Welt dieſe Freiheit ſiegen wird auch in unſerer deutſchen Nation, welche ein Jahrtauſend lang die erſte war unter allen civiliſirten Völkern der Erde und die jetzt nicht die letzte und allein ausgeſchloſſen bleiben will von der Ehre und dem höchſten Gute der Nationen — nicht das iſt mehr die Frage für verſtändige Männer, ſondern nur: ob ſie ſiegen werde auf friedlichem Wege und mit Erhaltung unſerer fürſtlichen wie auch der Adelsrechte, oder ob durch Unverſtand und Frevel nur auf dem unfriedlichen. Vor letzterem wird jeder Wohlmeinende ſtets warnen, doppelt bei uns, wo das Unheil unberechenbar ſein würde.

C. Welcker.

Digitized by Google

Admodiation. Die Staatsverwaltung iſt oft in der Lage, Arbeiten ausführen zu laſſen, welche ein ſachverſtändiger Unternehmer wohlfeiler und beſſer beſorgt, als es von dem Angeſtellten verlangt oder erwartet werden kann. Man hält es daher in dergleichen Fällen für zweckmäßig, die Ausführung einer Arbeit gegen Bezahlung einer beſtimmten Summe an Unternehmer zu überlaſſen. Die vertragsmäßige Begebung heißt Admodiation. Sie wird ſeit alten Zeiten hauptſächlich da angewendet, wo ſich die Größe der Ausgabe nicht genau beſtimmen läßt, weil ſie aus vielen kleinen Poſten gebildet wird, bei denen ſich durch ſpecielle Geſchäftskenntniß, Fleiß und Geſchicklichkeit ſparen läßt, während durch die entgegengeſetzten Eigenſchaften oder gar durch Veruntreuung größere Summen verſchleudert werden können. Der Bau und die Unterhaltung von Straßen, Brücken, Gebäuden, manche Geſchäfte bei Staatsgewerben, z. B. in den Salinen, der Transport von Eiſenbahnſchienen, Militäreffecten, Gefangenen u. ſ. w., dieſe und ähnliche Geſchäfte ſind am häufigſten Gegenſtände der Admodiation. Was der Unternehmer an der bedungenen Summe erſpart, iſt ſein Gewinn. In der Regel werden die Luſttragenden aufgefordert, ſchriftliche Submiſſionen einzureichen, und dem Billigſten wird dann die Arbeit zugeſchlagen. Doch muß das niedrigſte Gebot nicht unbedingt angenommen werden, wenn etwa der Bietende nicht zuverläſſig iſt. Vor der Begebung hat die Verwaltung Voranſchläge fertigen zu laſſen, um ein möglichſt richtiges Urtheil über das Verhältniß der Angebote zu dem erforderlichen Aufwande zu gewinnen. Nach Vollendung der Arbeit hat ſie ſich darüber zu verläſſigen, ob dieſelbe den Beſtimmungen des Vertrages gemäß ausgeführt iſt. Die Umſtände, welche vor hundert Jahren der alte Juſti in ſeiner Staatswirthſchaft zu Gunſten der Admodiation anführte, mögen großen Theils heute noch gelten. Wir heben folgende Stelle aus: „Sobald ein Aufwand auf beſondere Rechnung des Fürſten beſtritten wird, ſo wird gemeiniglich Alles viel reichlicher bezahlt, als wenn es aus dem Beutel einer Privatperſon geht. Da fallen Geſchenke von den Arbeitsleuten an die Bedienten, welche die Aufſicht darüber haben, daß ſie vor Andern zu dieſer Arbeit gezogen werden; und in Betracht derſelben richtet der Bediente den Contract oder die Zahlung allemal etwas reichlicher ein, als gewöhnlich iſt. Die Bedienten oder Aufſeher ſuchen auch noch auf hundert andere Arten ihren Vortheil mit Schaden des Fürſten; und dennoch laſſen ſie ſich die Aufſicht auf die Güte der Arbeit und den Fleiß der Arbeiter niemals ſo ſehr angelegen ſein, als wenn es aus ihrem eigenen Beutel geht. Ganz anders aber iſt es beſchaffen, wenn man die Sache einem Entrepreneur admodiationsweiſe überläßt. Da alsdann der Schade oder der Verluſt auf ihn ſelbſt fällt, ſo richtet er alle ſeine Anſtalten auf das Genaueſte ein und wendet alle mögliche Aufſicht bei der Sache an.“ K. Mathy.

Adreſſe, Adreſſenweſen, politiſche Demonſtrationen. Adreſſe bezeichnet gewöhnlich die Aufſchrift eines Briefes oder einer ſonſtigen Sendung zur Bezeichnung deſſen, für den ſie beſtimmt iſt. Dann

Digitized by Google

verſteht man aber auch unter Adreſſe eine feierlichere Zuſchrift oder ſchriftliche Erklärung an eine beſtimmte Perſon oder Corporation. Dieſelbe kann zunächſt Bitten, Petitionen, Beſchwerden, Vorſtellungen enthalten; inſoweit wird ihre Erörterung der Artikel Petition geben. Im engſten Sinne verſteht man unter Adreſſen ſolche feierliche Zuſchriften, welche vorzugsweiſe beſtimmt ſind, gewiſſe Geſinnungen und Anſichten feierlich auszuſprechen, gewöhnlich auch eine öffentliche Demonſtration zu Gunſten derſelben zu machen. Gewiſſermaßen gehören auch hierher die ſogenannten Dankadreſſen oder die Antwortsadreſſen der Stände auf die Thronrede. Davon handelt indeß der Artikel Thronrede. Hier ſollen die Adreſſen im Allgemeinen beſprochen werden, welche den Zweck haben, eine feierlichere, in der Regel eine öffentliche und wenigſtens im weiteren Sinne politiſche Demonſtration zu Gunſten gewiſſer Anſichten, Geſinnungen, Grundſätze oder Syſteme zu machen. So ſind ſie im Lande der ausgebildeten Praxis des freien Staatslebens, in England, gebräuchlich und ſeit dem Beginn der conſtitutionellen Entwickelung auch in Deutſchland häufig geworden. Sie beabſichtigen, entweder beſtimmten Perſonen die öffentliche Zuſtimmung zu den von ihnen vertheidigten Grundſätzen auszuſprechen, wie manche Adreſſen an einzelne Volksvertreter und die Adreſſen an den kirchlichen Reformator Ronge, oder ſie ſollen zunächſt wegen beſtimmter Ereigniſſe und Handlungen den betreffenden Perſonen oder Corporationen Zuſtimmung, Freude, Dank und Lob ausdrücken, wie oftmals, namentlich in Baden, viele Bürger der Kammer ſolche Adreſſen überſendeten, oder ſie ſollen beſtimmte Handlungen oder Verletzungen gewiſſer Grundſätze mißbilligen und dadurch die öffentliche Meinung gegen ſie in Anſpruch nehmen. So drücken namentlich viele der an die Abgeordneten von Itzſtein und Hecker nach ihrer Ausweiſung aus Berlin aus verſchiedenen Theilen von Deutſchland überſendeten Adreſſen dieſe Abſicht deutlich genug aus.

Aber freilich in dieſem Sinne und ſofern ſolche Adreſſen oder auch andere öffentliche Handlungen, wie etwa Serenaden und die Anreden an die öffentlich Gefeierten und deren öffentliche Antworten, oder wie öffentliche Gaſtmahle ſolche öffentliche Demonſtrationen zu Gunſten beſtimmter Grundſätze und Syſteme und insbeſondere politiſche Demonſtrationen bezwecken, inſofern iſt man in Deutſchland von gewiſſen Seiten ſehr ungünſtig gegen dieſelben geſtimmt. Man ſpricht von Adreſſenweſen, oder auch von Adreſſenunweſen, glaubt ſogar ſchon durch das Wort politiſche Demonſtration an ſich etwas Verbotenes oder Frevelhaftes, etwas für gute Bürger Unangemeſſenes zu bezeichnen, und da, wo man durch das Verbot oder durch die Beſchuldigungen der Verwerflichkeit nicht ausreichen kann, da ſucht man ſolche Demonſtrationen als angeblich zu Nichts führend, als Spielerei darzuſtellen und möchte ſie wo möglich für die ernſthaften Deutſchen etwas in's Lächerliche ziehen.

Soweit nun ſolche Anfeindungen jener politiſchen Demonſtrationen von dem politiſchen Standpunkt des Abſolutismus und Despotismus ausgehen, von dem der Furcht- und Zwangsherrſchaft, welche genau

Digitized by Google

genommen weder einen Staat noch Staatsbürger, ſondern nur Herren und willenloſe Knechte, unmündige und mundtodte Unterthanen kennt, inſofern iſt dieſes Alles völlig folgerichtig. In dieſem Syſteme iſt jede Erweckung, Ausbildung und Ausſprache ſelbſtſtändiger und vollends liberaler Anſichten, Ueberzeugungen und Beſtrebungen unter den Beherrſchten unangemeſſen, ja verderblich und gefährlich. Wer über das Leibliche und über das Handeln, über das Dienen und Zahlen der ſogenannten Bürger ſchrankenloſer Herr und Gebieter ſein will, der muß ſie geiſtig wie leiblich zu Knechten und zu willenloſen Werkzeugen und ſelbſt bei ſcheinbarer äußerlicher Inſtruction und bei einer gewiſſen civilen Manier, bei einer gewiſſen Luxus- und Genußbildung, doch dem Weſen nach dumm, unfrei und nothwendig auch ſittlich corrupt zu machen ſuchen. Dahin führt, oft für die Herrſchenden ſelbſt unbewußt, die Folgerichtigkeit und der Selbſterhaltungstrieb dieſes verkehrte Syſtem (ſ. Staatsverfaſſung). Alles, was hier von Geiſt und öffentlicher Meinung in einem ſolchen abſolutiſtiſchen Syſtem der Herrſcher noch duldet und achtet, das iſt ſein eigner Geiſt. Er will den Geiſt und die öffentliche Meinung der Nation machen, nicht aber ſie achten und ihnen huldigen.

Soweit man nun aber ſolches in Wahrheit für jeden Mann und jedes Volk unwürdige Syſtem der Knechtſchaft nicht will, alsdann kann wohl nur Mangel an politiſchem Verſtand oder Spießbürgerlichkeit die Unentbehrlichkeit und völlige Legitimität der politiſchen Demonſtrationen verkennen. Ein freies und einheitliches, ein politiſch tüchtiges und kräftiges Volk beſteht ja nur durch die fortdauernd lebendig erhaltene freie gemeinſchaftliche Ueberzeugung und Geſinnung für die jedesmaligen vaterländiſchen Verhältniſſe und Aufgaben. Die Wähler der Gemeindevertreter und der Volksvertreter können und werden nur in dem Maße richtig und heilſam wählen, die Stände und die Regierung werden die wahren Bedürfniſſe und Wünſche des Volks nur in dem Maße richtig und heilſam befriedigen, der ganze Staat wird nur in dem Maße lebendig und kräftig werden, als alle rechtlich möglichen Mittel zur Erweckung, Belebung und Verbreitung patriotiſcher Geſinnungen, alle Mittel zur allſeitigen freien Mittheilung und Läuterung politiſcher Anſichten und zur Bildung einer lebendigen und guten Ueberzeugung frei gelaſſen und benutzt werden. Das Halbe iſt hier nicht blos halb oder nur theilweiſe wirkſam; es iſt gefährlich. Erſt in dem Ganzen, in dem vollſtändigen, natürlichen, freien, geſunden, geiſtigen und politiſchen Leben ergeben ſich auch die Heilmittel gegen Einſeitiges und Verkehrtes. So verkehrt es nun freilich wäre, wenn Jemand blos an Anſichten und Geſinnungen und ihr Ausſprechen dächte und nicht auch an das Handeln, ebenſo einſeitig wären politiſche Demonſtrationen ohne Richtung auf das Handeln oder Demonſtrationen auf Koſten des Handelns. Doch das iſt in Wahrheit wenig zu fürchten. Dieſe politiſchen Demonſtrationen ſelbſt, zumal wenn ſie irgend mit Anſtrengungen, Opfern oder Gefahren verbunden ſind, oder auch, wenn ſich viele Bürger für dieſelben an einander anſchließen, für die-

Digitized by Google

ſelben gemeinſchaftlich wirken, ſind ſelbſt ſchon ein Handeln. Jede That für beſtimmte Ideen und Aufgaben aber und jede Ueberzeugung und Geſinnung in Beziehung auf dieſelben, die oft ſcheinbar geringen Wirkungen auch der politiſchen Demonſtrationen in dieſer Hinſicht, ſie wirken weiter, ſie gehen früher oder ſpäter in neue That über. Man ſollte alſo auch hier, wie bei andern politiſchen Rechten und Mitteln, z. B. der Preßfreiheit, etwa nur über den Inhalt ihres Gebrauches, über die Güte und Wahrheit der geäußerten oder verbreiteten Anſichten und Geſinnungen ſtreiten, nicht aber die politiſche Demonſtration als ſolche angreifen. Sie iſt nur einer der natürlichen Lebensacte des freien Volkes, ſeiner Meinungs- und Geſinnungs-Ausbildung und Ausſprache; aber ein ſehr wichtiger und an ſich völlig legitimer. Wer den einen dieſer Lebensacte verwerfen will, muß folgerichtig ſie alle verwerfen, alle freie Preſſe, alle und jede Aeußerung der Volksſtimme über das Gemeinſchaftliche und das Gemeinweſen, dann aber auch die Danks- und Zuſtimmungsäußerungen für Regierungshandlungen, für Fürſten, Feldherren und Beamten. Doch ſoweit freilich geht unſer im Despotismus großgezogenes, unwillkürlich ſklaviſches Spießbürgerthum nicht. Hier, bei ſolchen Unterthänigkeits- und Schmeichelei-Demonſtrationen, ſpottet es weder über Unmöthigkeit, noch tadelt es wegen Unzuſtändigkeit ſolcher öffentlichen Demonſtrationen. Ja ſelbſt zu Gunſten todter Gelehrſamkeit oder der Künſte und zumal der Luxuskünſte unternommene Demonſtrationen, Serenaden und Lebehochs für ſo viele Profeſſoren, für Künſtler, Schauſpieler, Muſiker, Tänzer und Tänzerinnen, alle dieſe mißbilligt weder die Polizei noch das Spießbürgerthum, ja ſie machen ſie mit. Nur wo es dem Höchſten und Nothwendigſten und Herrlichſten, wo es der Freiheit, wo es dem durch Freiheit geeinigten, gekräftigten, zur Blüthe und Macht erhobenen Vaterlande gilt, da verbietet oder tadelt eine nur dem Abſolutismus huldigende oder furchtſame und kleinliche Polizei und Spießbürgerei. Die Demonſtration der Unterthänigkeit iſt immer legitim, die der Freiheit iſt verpönt, da nämlich, wo man unfrei iſt und unfrei denkt. Und wenn vollends, wie es in unſeren Zeiten vorkam, an einzelne Männer, welche etwa durch ihr Streben die liberalen Grundſätze vorzugsweiſe zu repräſentiren ſchienen, in verſchiedenen Gegenden des Vaterlandes ſich ſolche politiſche Demonſtrationen anknüpften, dann vernimmt man jene verkehrte Anfeindung der politiſchen Demonſtrationen. Die abſolutiſtiſche Politik erſchrickt bei der Wahrnehmung, daß auch die Huldigung für die Freiheit und für freigeſinnte Männer im Volke lebt, ja vielleicht mehr als die für die abſolute Gewalt. Sie ahnet dunkel, wenn ſolchergeſtalt die Liebe zur Freiheit bei an ſich unbedeutenden Veranlaſſungen wie ein Lauffeuer durch die Städte oder Gauen des Landes zum Vorſchein kommt — daß ſie alsdann bei leicht möglichen gewichtigeren Ereigniſſen und Veranlaſſungen nachdrücklicher auftreten, wohl gar dem abſolutiſtiſchen Syſtem tödtlich werden könnte. In der alten Gewohnheit aber, die Gefahren zu verhüllen, ſtatt ſie gründlich zu beſeitigen, braucht man Polizeimittel und Verbote, welche aber nicht die unbequeme Freiheitsliebe auszu-

rotten, ſondern den Gebietern ihr Daſein zu verſtecken und die Störung ihrer Ruhe zu rächen geeignet ſind. Die Spießbürgerei aber glaubt nun treugehorſamſt ebenfalls tadeln zu müſſen und wähnt in ihrer bequemen Ruhe am behaglichen Wirthstiſche, weil ſie ſelbſt keiner thatkräftigen Geſinnung und Beſtrebung ſich bewußt wird, auch bei Andern möchten jene Geſinnungserweckungen und Geſinnungsäußerungen leer und wirkungslos ſein. Sie vermeint, die Männer, deren Beſtrebung für die Freiheit man ehren wollte, die müßten ſolche öffentliche Anerkennung, welche doch für jedes andere Beſtreben, welche vom Fürſten, Miniſter, Gelehrten und Künſtler unbedenklich angenommen werden, lieber ablehnen und dadurch gerade die Freiheit und ſich ſelbſt als nur halb legitim darſtellen. Auch wähnt ſie in ihrer politiſchen Unmündigkeit, die Gewalt würde ganz gewiß, ohne die ihr verdrießlichen Bemühungen der Bürger für die Freiheit, ihnen dieſelbe unaufgefordert ſchenken. Sie fürchtet auch wohl die mißlichen Wirkungen des höheren Mißfallens und glaubt ſich dabei noch ganz ſittlich, wenn ſie bei den Gefahren für die Beſoldungszulagen an die liebe Familie denkt. Soweit hat ja leider der Mangel der Freiheit im deutſchen Vaterland Viele entadelt, daß ihre ganze oder höchſte Sittlichkeit und Tugend in der liebevollen Fürſorge für ihre Familien beſteht. Freilich die Familienliebe iſt nicht unweſentlich. Im Gegentheil, diejenigen Bürger und Staatsmänner möchten wenig Vertrauen verdienen, welche Familienliebe und die Pflichten für die Familie mißachten. Aber das iſt doch ebenfalls gewiß, daß noch alle ſittlichen tüchtigen Völker, und zwar mit Recht, die Fürſorge des Bürgers für ſeine Angehörigen wie die für ſich ſelbſt den höheren Pflichten gegen Gott und das Vaterland unterordneten. Sonſt dürfte der Gatte, Vater nicht in den Krieg ziehen und nicht ſtimmen zum Krieg für die Ehre und Freiheit des Vaterlandes, und Vater und Mutter dürften nicht den Sohn zum Kriege ziehen laſſen. Sie alle dürften nicht das ganze Glück und den Nahrungsſtand der Familie in Gefahr ſetzen. Wenn aber die Familienliebe nur den natürlichen Inſtincten und den ſelbſtiſchen Gefühlen für das eigne Lebensglück huldigt und die höheren Pflichten mißachtet und verletzt, alsdann bleibt ſolche Tugend der gutmüthigen Philiſter nur ähnlich der Liebe, Aufopferung und Fürſorge der Thiere für ihre Jungen; ja, ſie wird nicht blos thieriſch, ſondern laſterhaft.

Doch der heranbrechende Tag einer neuen höheren Freiheitsliebe und Bürgergeſinnung in unſerem deutſchen Vaterlande wird auch in dieſer Beziehung unſere Gefühle und Anſichten reinigen und veredeln und die Verkehrtheiten unſerer deutſchen Polizei und Philiſterei endlich beſiegen. Alsdann wird auch die mitleidswerthe Furcht vor politiſchen Demonſtrationen verſchwinden. Sie werden, ſo wie im freien England, als völlig legitim anerkannt, als wirkſame Mittel für die Ausbildung des patriotiſchen Gemeingeiſtes und der freien öffentlichen Meinung und für die patriotiſchen Kämpfe, und als Merkzeichen der öffentlichen Meinung der Nation für die ihr huldigenden Staatsmänner geachtet werden. C. Welcker.

Advocat. Der deutſche Advocatenſtand*). Kaum giebt es einen Stand, von dem man mit mehr Recht ſagen kann, daß er keine Vergangenheit aufzuweiſen habe, als der deutſche Advocatenſtand; vergebens ſuchen wir in der Geſchichte des Vaterlandes ſeine merkbare Spur; um ſo eher aber iſt er berufen, ſich aus ſeiner bisherigen Bedeutungsloſigkeit zur Höhe jenes römiſchen Rechtsgelehrten, von dem Manilius ſpricht, emporzuarbeiten: Perpetuus populi privato in limine praetor.

Unterſuchen wir nun die Gründe, warum der deutſche Anwalt unbeachtet, ruhmlos und ſpurlos in dem Strom der Jahrhunderte verſank, fragen wir nach ſeiner politiſchen Bedeutung, Berechtigung und Aufgabe und ſehen wir, durch welche Mittel und Wege er zu der heilbringenden Stellung unter ſeinen Mitbürgern gelangen könne, zu der er, der rechtsgelehrte Bürger, berufen iſt.

Nur in denjenigen Staaten gedeiht ein erleuchteter, redlicher und ſittlicher Advocatenſtand, in welchen die Freiheit der Bürger blüht, wo das Geſetz als Palladium bürgerlicher Freiheit geachtet iſt, wo den ganzen Staatskörper ein reges öffentliches Leben durchdringt, eine Theilnahme Aller an den Geſammtangelegenheiten kräftig ſich entwickelt und die öffentliche Meinung, ihr Ausſpruch der ſocialen Nothwendigkeit in der Zeit, berechtigter iſt als Traditionen längſt verklungener Zeiten. Verſiechen muß der Advocatenſtand in dem Bevormundungs-, Verordnungs-, Polizei- und Beamtenſtaat, wenn ſeine Mitglieder ſich nicht erheben zu dem Muthe des Rechts und eher zu Grunde gehen, als mit der Ungerechtigkeit und der Bedrückung unterhandeln.

Der Advocat iſt der Vermittler des poſitiven Geſetzes mit dem Leben, er iſt der Vermittler zwiſchen Wiſſenſchaft und Praxis. Der Advocat iſt das redende, der Richter das handelnde Geſetz. Er ſoll vertreten die common law oder das lebendige Recht neben der statute law oder dem unbeweglichen Rechte. Ihm iſt es gegeben, an dem einzelnen praktiſchen Falle auch dem gewöhnlichſten Verſtande die ſublimſten Rechtswahrheiten faßlich zu machen.

So bahnt er den Weg des Fortſchritts in der Geſetzgebung, indem er bei aller Achtung vor dem Geſetze deſſen Unanwendbarkeit auf die Gegenwart an Erſcheinungen des Lebens nachweiſt. Und nicht blos in die engen Kreiſe des Privatrechts iſt die anwaltliche Wirkſamkeit gebannt; er iſt berufen zu erkennen, daß das Civilrecht und das öffentliche Recht einer gemeinſamen Quelle angehören und daß in dem Civilgeſetzbuche Beſitz und Eigenthum, Eherecht und Familienrecht in knechtiſchen Formeln vergraben liegen werden, wo das öffentliche Recht keine freiberechtigten Bürger anerkennt. Jus privatum sub tutela juris publici latet, ſagte mit Recht Bacon. Darum ſehen wir in den Staaten des

---

*) Die hohe Wichtigkeit des Gegenſtandes ſchien uns die Aufnahme dieſes zweiten Artikels zu rechtfertigen. Anm. d. Red.

Alterthums den Advocaten die wichtigſten Fragen des öffentlichen Rechts neben denen der Privatverhältniſſe berathen, vertheidigen; er iſt der Rechtsfreund des Volkes in der vollen Bedeutung des Worts, und eine gleiche Stelle nimmt der engliſche, franzöſiſche, amerikaniſche Anwalt unter ſeinen Mitbürgern ein. Ein nicht geringeres Anſehen übt heute noch der Ausſpruch der Advocatenconferenz in Paris über eine Frage des öffentlichen oder des Privatrechts. Beide ſind innig verwebt in jeder Frage des Lebens. Durch alle privatrechtlichen Verhältniſſe weht der Geiſt der öffentlichen Rechtsverfaſſung des einzelnen Staats. Dieſe Wahrheit hat der deutſche Advocatenſtand ſo häufig vergeſſen. Der Anwalt in Deutſchland iſt berufen, der ſyſtematiſchen Verknechtung einer herrlichen Nation entgegenzutreten, als rechtskundiger Bürger ſeine Mitbürger zu belehren, zu vertheidigen, aufzumuntern, aus der Stumpfheit aufzurichten und zum Rechtsbewußtſein zu erwecken, der Anmaßung und Bürgerverachtung entgegenzutreten, jeden Geſetzesbruch, jeden Streich der Cabinetsjuſtiz, jeden Juſtizmord mit erhobener Stimme zu bekämpfen und vor das unbeſtechliche Tribunal der öffentlichen Meinung zu laden. Der deutſche Anwalt war nur zu oft muthlos mit den Muthloſen und ſtumpf mit den Stumpfen, ſetzte die Gunſt der Beamten und den ruhigen Gelderwerb über den Kampf für das Recht gegen die herrſchende Macht, und dieſe fand es ganz eines ſolchen Strebens würdig, ihn durch die ſchmählichſten Edicte und Ordonnanzen zu entwürdigen und ſo den einzigen Gegner, der ihr gefährlich werden könnte, ſtets mehr und mehr zu verdächtigen und herabzudrücken.

Und wie konnte nun der beſſere deutſche Anwalt dieſen Herabwürdigungen entgehen, wie konnte ein Vertheidiger des Rechtes perſönliche Achtung gewinnen, wenn Recht und Rechtspflege ein Räthſel der Sphinx für das Volk waren, wo bei verſchloſſenen Thüren der kleine und große Krieg gegen Recht und Gerechtigkeit, gegen perſönliche Freiheit und Ehre geführt und oft auf den Anwalt die Sünden der Richter abzuladen für gut befunden wurde? Wo gab es Rechtsvertheidiger, wo das Recht ſo oft Gnade war?!

Blicken wir hier auf andere Völker, wie anders geſtalten ſich dort die Verhältniſſe dieſes Standes. Frankreichs herrſchſüchtige Könige waren von jeher der Freiheit nicht hold, aber in dem Kampf der Parlamente gegen die königliche Gewalt fand das muthige Wort noch eine Freiſtätte, und der Anwaltſtand war ſo hoch geehrt, daß ihn das Volk gern dem mächtigen Adel als chevaliers-ès-lois gegenüberſtellte; vor Dumoulin ſenkte Montmorency das tapfere Schwert; Guy Foucaud aus dem Barreau von Aix trug als Clemens IV. die päpſtliche Tiare. Die wichtigſten Rechte und Freiheiten vertheidigte der franzöſiſche Advocat gegen die Krone und zog ihre Uebergriffe und Prärogativ-Anmaßungen in das Gebiet der Discuſſion vor jenen zugleich Gerichtshöfe bildenden Parlamenten. Erſt Napoleon's Despotie konnte Cambacérès auf deſſen Project der Organiſation des Advocatenſtandes antworten: Ich will, daß man einem Advocaten, welcher gegen die Regierung ſpricht, die

Zunge abſchneiden könne; und dennoch, ſo laut ſprach die öffentliche Meinung, daß er das kaiſerliche Decret vom 14. December 1810 trotz ſeinem Widerwillen gegen dieſen Stand mit wohlwollenden und ſchmeichelhaften Redensarten einzuleiten ſich veranlaßt ſah. Damals wie heute ſpricht der Advocat zu den Richtern bedeckten Hauptes als Symbol der Freiheit und völligen Unabhängigkeit. In England aber, in Holland, in den amerikaniſchen Freiſtaaten, wie vordem in den alten Staaten, in Rom in den beſſeren Zeiten des Freiſtaats, waren die Anwalte es, welche mit der öffentlichen Achtung und dem öffentlichen Vertrauen ihrer Mitbürger geehrt ihr Leben verbringen und verbrachten und in dieſer Achtung den Sporn, derſelben nie unwürdig zu werden, fühlten. Erſt unter Auguſt wurde in Rom als bequemes Mittel des Despotismus und zur Unterjochung des Geſetzes und der geſetzlichen Freiheit nur gewiſſen Perſonen die Befugniß eingeräumt, in Rechtsangelegenheiten Rath zu ertheilen. Mit dem Verfall der Freiheit zerfiel der Advocatenſtand, und allenthalben ſehen wir, daß, wo die fürſtliche Gewalt das Volksrecht niedertritt, die Anwalte Gegenſtand ſteter Bedrückung ſind. Da aber, wo der Geiſt der Oeffentlichkeit den ganzen Staatshaushalt durchleuchtet, wo die Geſetze Wahrheiten ſind, wo ein Jeder öffentlicher Rechenſchaft in ſeinem Amte ausgeſetzt iſt, wo die wichtigſten Fragen des öffentlichen und des Privatrechts vor den Augen des Volkes ſich entrollen, dort muß der unredliche Anwalt untergehen, dort kann weder Talent ohne Redlichkeit, noch Redlichkeit ohne Talent ſich in dieſem Stande Geltung verſchaffen.

Viel trug zum Verfall der wahrhaft rechtloſe Zuſtand bei, in welchen der Advocatenſtand in Bezug auf die Befugniß zur Ausübung ſeines Berufs abſichtlich geſtellt wurde, um ihn beſſer niederhalten zu können. Keine Claſſe von Staatsbürgern iſt in dieſer Hinſicht adminiſtrativer Willkür mehr preis gegeben, als in den meiſten deutſchen Staaten der der öffentlichen Rechtsvertheidiger. Jeder Kaufmann, jeder Handwerker hat die feſte geſetzlich beſtimmte Berechtigung, ſein erlerntes Gewerbe zu treiben, wenn, wie und wo er will; es kann ihm weder verboten werden, ſeinen Unterhalt in ſeinem erlernten Berufe zu gewinnen, er kann das Product ſeiner Thätigkeit preiſen nach Belieben, noch wird ihm das Maß der Ausübung ſeines Gewerbes vorgeſchrieben; anders aber bei dem Anwalte. In den meiſten deutſchen Staaten iſt die Advocatur nicht einmal durch Geſetze ſicher geſtellt. Die Adminiſtration, welcher er als furchtloſer Vertheidiger des Rechts und der Gerechtigkeit ſo oft gegenübertreten, mit der er nothwendig in Conflict gerathen muß, iſt es, die ihm im Wege von Verordnungen und Miniſterialreſcripten ſein geduldetes Daſein giebt, ihm das Maß der Vitalität zumißt.

In den meiſten deutſchen Staaten fehlt es an beſtimmten Geſetzen, welche die Bedingungen feſtſtellen, unter welchen der Anwalt und in welchem Umfange er zur Betreibung ſeines Berufs berechtigt iſt, unter welchen Vorausſetzungen und Formen ihm die Gewerbsbefugniß vorübergehend oder gänzlich entzogen werden kann; oder die Geſetze haben eine

ſolche Latitüde, ſtellen eine ſolch maßloſe willkürliche Disciplinargewalt der Beamten auf, daß man mit Recht ſagen kann, daß derjenige, welcher aus Neigung und in der Erkenntniß der Bedeutung des Standes dieſen erwählt, es nach koſtſpieligen und langjährigen Studien nur zu einem Precarium gebracht habe. Da und dort hat er nicht einmal die Befugniß, ſein Domicil ſich zu wählen; es wird ihm vorgeſchrieben, wo er ſich niederzulaſſen habe, oder es wird ihm, fürchtet man ſeinen politiſchen Einfluß auf ſeine Mitbürger, mit der Verlegung des Domicils an ein anderes Gericht gedroht. Vergebens beruft er ſich auf ein nur durch richterlichen Spruch entreißbares Recht, ein Recht, deſſen er nur aus beſtimmten im Geſetze vorgeſehenen Gründen, die ihm als Richtſchnur ſeines Thuns und Laſſens dienen müſſen, verluſtig gehen könne; man hält ihm Ordonnanzen und Miniſterialbefehle entgegen, die ſolchergeſtalt formulirt ſind, daß man den unbequemen oder mißliebigen Mann damit recht leicht beſeitigen kann und noch den Vortheil dabei hat, ihn in den Augen der Welt zu verdächtigen.

Sicher wären viele Scheußlichkeiten des geheimen Inquiſitionsverfahrens, viele Juſtizmorde und Staatsbetrügereien aus ihren ſchmuzigen Winkeln an das Tageslicht gezogen und der Oeffentlichkeit überantwortet worden, hätten nicht die ſchuldhaften Richter und Beamten dem öffentlichen Vertheidiger direct oder indirect durch Chicanen, Verfolgungen, heimliche und offene Androhungen das Meſſer ihrer Disciplinargewalt an die Kehle geſetzt, hätte man ihn nicht bis zur Muthloſigkeit precär geſtellt; und wie leicht iſt es ihnen in unſerem heilloſen doctrinären Rechtszuſtande, ihm anzuhängen, er habe ſo und ſo viele ungerechte Proceſſe geführt.

Iſt aber ſchon die rechtliche Befugniß zur Ausübung der Advocatur im Allgemeinen auf den ſchwankendſten Boden geſtellt, ſo iſt es das „Wie" noch viel mehr.

Nicht blos, daß an jeder einzelnen Arbeit der Verdienſt bemäkelt wird, man verfährt mit den Gebühren der Anwalte überhaupt lediglich nach blindem Gutdünken. Kaum iſt eine Taxordnung erſchienen und ſind die Bezüge feſtgeſtellt, ſo erſcheint ſchon wieder eine neue Verordnung, die ein Anderes vorſchreibt, ſo daß der Anwalt von Jahr zu Jahr nicht weiß, wie ſich Mühe und Lohn verhalten.

Vieles thut hierbei auch ein gewiſſer Brodneid; denn der Beamte kann es nicht verarbeiten, daß ein Anwalt, den er doch unter ſich ſtehend dünkt, eines beſſeren Einkommens ſich erfreuen ſolle. Daran denkt er nicht, daß der Mann oft des Tages 12 und 14 Stunden arbeitet, daß er unter ſchwerer Anſtrengung und Sorge producirt, weil Ruf und Ehre durch die gelungene Arbeit bedingt ſind, während der Beamte die pflichtſchuldigſten Canzleiſtunden gar oft in geſchäftigem Nichtsthun hinbringt; daran denkt er nicht, daß dem Advocaten keine Penſion für ſich in den Tagen der Arbeitsunfähigkeit, keine für ſeine Familie in Ausſicht geſtellt iſt, und daß der Kaufmann in freiem Erwerbe leichter vorſparen kann, als der Anwalt mit den ihm vorgemeſſenen Taxen. Unter zwölf Anwalten ſterben eilf arm, wenn ſie nicht von Haus aus vermöglich waren.

Es iſt richtig, es gab und giebt in dieſem Stande gewiſſenloſe Schurken und Individuen, welche ihr Amt lediglich als milchende Kuh betrachten. Aber rechtfertigt dieſes eine ſolche officielle Verdächtigung einer ganzen Bürgerclaſſe, welche in unſeren Verhältniſſen unentbehrlich, auf den rechten Standpunkt geſtellt, von der Staatsgewalt nicht bedrückt und anrüchig erklärt, die Stellung, zu der ſie dem Grundgedanken nach berufen iſt, wirklich einnehmen könnte? Haben wir nicht Richter geſehen, welche fürſtlichen Maitreſſen zu lieb das Recht beugten; haben wir nicht von der Staatsgewalt befohlene, oder mit Orden, Zulage, Beförderungen erlangte Bankbrüche der Gerechtigkeit erlebt; hallt nicht heute noch ein Schrei der Entrüſtung durch das Land, wenn man die Namen Weidig, Jordan u. ſ. w. nennt; ſahen wir nicht da, wo die Richter auf die Sporteln ihres Einkommens angewieſen ſind, häufig eine Sportelblutſaugerei, weit ärger als die größte Plusmacherei eines gewiſſenloſen Anwalts?

Betrachtet man die würdige Stellung, welche der Anwaltſtand in England, Frankreich und andern Ländern in der Geſetzgebung wie im Leben einnimmt, gegenüber der bedrückten in Deutſchland, ſo erſcheint letztere als ein ſchlechtes Lob für den Nationalcharakter. Denn in dieſer Verdächtigung und Immoralitätserklärung liegt eingeſchloſſen der Vorwurf: die Nation ſei ſo alles Rechtsgefühls baar, ſchlecht und unſittlich, daß aus ihrem Schooße in der Regel nur eigennützige und unredliche Advocaten hervorgehen, daß ſie keine Rechtsvertheidiger, ſondern nur Unrechtsvertheidiger erzeugen könne, die man unter der ſchärfſten Controle und polizeilicher Aufſicht halten müſſe. Es liegt aber hierin mehr noch die weitere Erklärung: unſere Rechtszuſtände ſeien innerlich ſo faul, daß man nur unter dem Zeichen einer levis nota zur Rechtsvertheidigung ſich hergeben könne.

Man muß ſich wundern, daß der Stand der Rechtsanwalte nicht noch tiefer geſunken iſt. Denn das iſt eine abſolute Wahrheit: Hebt bei Jemandem die praesumtio boni viri auf, erklärt ihn beſtändig für ſittenlos und niederträchtig, und er wird es werden. Der Grieche, der Chineſe, der Italiener, der Jude hätten ſicher nicht ſo viel an ihrem ſittlichen Werthe verloren, hätten ſie nicht unter despotiſcher Bedrückung gelebt, und unſere Nation wäre nie zu der Erniedrigung gekommen, ſo oft ihr angeſtammtes Recht als Gnade anzuſehen, hätte man nicht alles Recht als ſouveränes Prärogativ erklärt, das man in vielen homöopathiſchen Doſen zutheilen oder nicht zutheilen könne.

Aber — hält man dieſen Gründen über die unwürdige Stellung des Advocatenſtandes entgegen — es fehlt ja in der Nation das Vertrauen zu demſelben! — Zwei Grundurſachen ſind es, welche neben allgemeinen Rückſichten dieſe Erſcheinung erklären.

Seit Jahrhunderten haben Adel, Geiſtlichkeit und Beamten daran gearbeitet, das öffentliche und das Privatrecht zum Patrimonialgut, ſtatt zum Gemeingut des Volkes zu machen.

Digitized by Google

Im hierarchiſchen und despotiſchen Intereſſe pfropfte man ein fremdes und in fremder Sprache geſchriebenes Recht auf das deutſche Volk, ein Recht, das ſo vielfach von den deutſchen Rechtsanſchauungen und Verhältniſſen abwich. — Während in dem deutſchen Recht der Aſſociationsgedanke überall durchleuchtet, das Individuum als Mitglied der Gemeinde oder Körperſchaft vorzugsweiſe in Betracht kam, ging durch das ganze römiſche Recht der Gedanke der Einzelberechtigung. Betrachten wir nur das Eigenthum nach römiſchen Begriffen und die deutſche aus der Geſammtbürgſchaft erklärliche Gewer, Inveſtitur oder Auflaſſung. Allenthalben tritt uns im römiſchen Rechte der einzelne Bürger in ſeiner um ihn abgegrenzten excluſiven Rechtsſphäre, im germaniſchen Rechte dagegen der Bürger im Verhältniſſe zur Familien- oder Gemeindegeſellſchaft entgegen. Darum mußten ſich zur Verzweiflung der Romaniſten, die Alles gern unter den Hut römiſcher Begriffe gezwängt hätten, ſo viele deutſchrechtliche Verhältniſſe und Inſtitute erhalten, die nur, wenn man dem Rechte Zwang anthat, nach der fremden Geſetzgebung beurtheilt werden konnten. Wurde ſchon durch dieſe Miſchung römiſchen, kanoniſchen und deutſchen Rechts der Rechtsboden unſicher, das Recht dem Volke unverſtändlich; ſah es ferner, wie ſeine Freiheit dabei und dadurch immer mehr unterging, ſo iſt es nicht zu verwundern, wenn ſchon im Bauernkriege ſowohl im neunten der 12 Artikel bereits über den großen „Rechtsfrevel" geklagt, als in dem „Heilbronner Entwurf der Reichsreform" ausdrücklich verlangt wird, daß alle Doctores geiſtlich und weltlich in keines Fürſten Rath, auch in keinem Gericht zu ſitzen, zu reden, zu handeln, ſollen gelitten werden. — Letzte krampfhafte Zuckung, das nationale Recht zu retten und das Recht als Volksgut zu erhalten. Planmäßig und ſucceſſive wurde das Recht dem Volke entfremdet, das Rechtsbewußtſein erſtickt, um es leichter zu beherrſchen und zu verknechten; der im Kampfe Rechtens unterliegende Theil konnte ſich nicht erklären, warum er Unrecht haben ſolle; daß der Richter ihm unrecht gethan, durfte er nicht ſagen, oder aus anerzogener Demuth wagte er es nicht zu glauben, und ſo lud er ſein ganzes Mißtrauen, ſeinen ganzen Groll auf den eigenen Anwalt oder den Vertreter ſeines Gegners ab. Der Beamtenſtaat aber fand es ganz zweckmäßig, dieſes Mißtrauen auf jede erdenkliche Weiſe zu ſchüren, in Edicten, Verordnungen, Reſcripten und Reden für gerechtfertigt zu erklären und dann bei jedem Rufe des Anwaltſtandes, es ihm möglich zu machen, ſich zu der Stufe zu erheben, die dem öffentlichen Rechtsvertheidiger gebührt — ihm zu antworten: es fehlt euch das Vertrauen. Sehr treffend hat Steinacker in ſeinem trefflichen, mit vielem Geiſte geſchriebenen Werke: Die Aufgabe des Advocatenſtandes, Braunſchweig 1841, dieſe Zuſtände geſchildert; nur allzuwahr bemerkt er:

die Staatsbehörden ſind zum großen Theile gewohnt, den Advocaten als einen unberufenen Friedensſtörer zu betrachten, deſſen Wirkſamkeit man auf die engſte Grenze beſchränken und dem man die unentbehrlichſte Achtung in den kleinſten Gaben zumeſſen müſſe; daß im

Advocatenleben der Hauptkeim aller revolutionären Bewegungen ſtecke und daß man für die öffentliche Ordnung und den Frieden der Völker wirke, wenn man die Bedeutung des Advocatenſtandes von Seiten der Staatsgewalt nicht befördere, ſondern ſchwäche.

Natürlich, die despotiſche Gewalt will keine ſelbſtſtändigen unabhängigen Bürger, welche mit Rechtskenntniß ausgerüſtet, jederzeit ſchlagfertig ſind, den Uebergriffen der Gewalt und büreaukratiſcher Anmaßung in rechtmäßigem Widerſtande zu begegnen. In manchen Staaten hat man die Advocaten zu Staatsdienern erklärt, um ihnen den Urlaub zum Eintritt in die Ständekammern verweigern zu können, die Theilnahme am politiſchen Leben des Volks bei Wahlen, Petitionen u. dergl. der grenzenloſeſten Disciplinarſtrenge unterbreitet. Wie ſelbſt die Vertheidigung Angeklagter gefälſcht und damit Hohn getrieben werden kann, wie man Vertheidigung anordnete und einen Theil der Unterſuchungsacten vorenthielt, darüber finden ſich merkwürdige Belege in dem jüngſt erſchienenen Werke von Welcker und Schulz: Geheime Inquiſition, Cenſur und Cabinetsjuſtiz im verderblichen Bunde, Carlsruhe 1845. Wie kann hier ein Anwaltſtand blühen, wenn ihm officiell eine gefälſchte Vertheidigung zugemuthet wird! Zu dieſen beſonderen Urſachen treten aber auch noch allgemeine hinzu. Die Mehrzahl der Menſchen weiß den Werth geiſtiger Arbeit nicht zu taxiren; ein Stück Brod iſt ihr mehr werth als die folgenreichſte Idee. Darum mußte Kepler verhungern und Fulton für einen Narren gelten. Gewinnt die Partei ihren Proceß, ſo iſt ihr dieſes kein beſonderes Ereigniß, denn ſie war ja von vornherein überzeugt, daß ſie Recht hatte; verliert ſie ihn, dann hat ſie nach ihrer Meinung offenbar Recht gehabt und iſt durch die Ungeſchicklichkeit oder Unredlichkeit ihres Anwalts und die Kniffe und doloſen Ränke des Gegenanwalts um ihr gutes Recht gekommen. Der Anwalt hat immer einen Feind an der Gegenpartei. Man glaubt nicht, daß er mit der vollſten Rechtsüberzeugung eine Anſicht vertrete, von 5 Richtern aber drei einer andern huldigen. Man verlangt von ihm, auch die Drei hätte er noch für ſeine Anſicht gewinnen müſſen und können, hätte er die Sache nur mit Eifer und Ernſt und nicht blos aus Intereſſe verfochten.

Gebt Raum einer freien ſocialen Entwickelung, laßt den Geiſt eines öffentlichen Rechtslebens die Nation durchdringen, gebt ehrliches, wahrhaftiges, offenes, unabhängiges Gericht, nehmt die Verdächtigungsverordnungen, die auf den Anwalt gewälzt ſind und wie ein Alp auf ihn und die öffentliche Meinung drücken, hinweg, geſtattet ihm Entwickelung durch und aus ſich ſelbſt, und die faulen Glieder werden abfallen vom geſundenden Körper.

Ungerecht iſt es, gegen einen Beruf mit Maßregeln aufzutreten, die ſo beſchaffen ſind, als ginge man auf eine Vernichtung aus, als müſſe er als etwas Ueberflüſſiges und Schädliches aus der Geſellſchaft ausgeſchieden werden; ungerecht, weil, wer unſelbſtſtändige Rechtsver-

theidiger will, keine freie muthvolle Rechtsvertheidigung wollen kann, und wer keine Vertheidigung will, kein Recht will.

Thöricht ist es, den Mann herabwürdigen und verdächtigen zu wollen, dem das Volk täglich Ehre und Vermögen anzuvertrauen genöthigt ist. Ungerecht, wegen einzelner schlechter Subjecte auch die redlichen und tüchtigen Männer dieses Standes officiell zu verleumden. Unklug ist es, Haß zu ernten, weil man Mißtrauen und Verfolgung säet; unklug, zu vermeinen, durch seine Unterdrückung auf die Dauer das Erwachen des Rechtsbewußtseins im Volke niederzuhalten und statt dessen mit Bevormundungs- und Beglückungsdictaten verfahren zu können. So wahrhaftig auf die Dämmerung der helle Morgen folgt, so gewiß werden Wahrheit, Recht und Freiheit zur Geltung gelangen und die Erbitterung über die lang fortgesponnenen Täuschungen die Rache heraufbeschwören. Hat aber der Bürger kein Vertrauen zu dem Anwalte, so hat er keines zu der Rechtsvertheidigung und zu dem Richter, keines zu dem Gesetze, und wo Achtung und Vertrauen zu dem Gesetze fehlen, entwickelt sich ein Zustand völliger Auflösung. Indem man daher jenes Vertrauen untergräbt, gräbt man die eigene Grube. Diese Sätze treten aber als praktische Wahrheit von Tag zu Tag mehr vor Augen. Trotz aller Bestrebungen des Polizeistaats beschränkt sich das Volk nicht mehr darauf, den Anwalt in seinen Privatstreitigkeiten zu Rathe zu ziehen; in allen öffentlichen Angelegenheiten des Staats, der Kirche, der Gemeinde wendet es sich an ihn, beruft ihn in die Ständeversammlungen, in die Gemeindevertretung; es erkennt in ihm seinen Vertheidiger gegen den Beamtenstaat.

Den Uebeln der Proceßsucht und unnöthiger Zuziehung der Advocaten und unnöthiger Proceßkosten ist ebenfalls nicht damit zu steuern, daß man den Anwalten den Krieg erklärt. Das System des Bevormundungs-, Verordnungs-, Beamten- und Polizeistaats, der Mangel einer volksthümlichern Rechtspflege sind die Grundübel dieser Zustände. Die tausend verschiedenen Land- und Particularrechte in Deutschland, die jährlich immer mehr anschwellenden Verordnungen machen es dem Volke rein unmöglich, sich nur auf das Oberflächlichste und Nothwendigste mit dem Rechte vertraut zu machen, und die Rechtskunde wird doch im Gesetze überall präsumirt, die Rechtsunwissenheit mit Nachtheilen bedroht. Ohne zu wollen, übertritt der Bürger irgend eine Strafverordnung oder Strafgesetz, oder greift er in die nachbarliche Rechtssphäre ein. Vermag doch der gründlichste Jurist diese grundsatzlose Gesetzesfabrication, die aller principiellen Einheit entbehrt, nicht mehr genau zu überschauen; werden doch sogar die rechtskundigen Beamten des Staats nur fachweise beschäftigt; und dem Volke muthet man zu, die Producte der Vielregiererei zu kennen, oder sich blindlings in allen rechtlichen Beziehungen des Lebens der Büreaukratie in die Arme zu werfen, ihr Alles zu überlassen, ihre Orakel blind zu verehren. Das ist's gerade, was man möchte, aber das ist's gerade, was das Volk nicht will und nicht kann, weil seine Conflicte mit dem Beamtenthum tag-

Digitized by Google

täglich ſind. Immer mannichfaltiger und verwickelter geſtalten ſich die Verhältniſſe des Lebens, immer künſtlicher verſchlingen ſich die Rechtsſphären der Einzelnen in einander; hinter jeder neuen Lebensregung und ſocialen Geſtaltung keucht der beſorgte Bevormundungsſtaat her und ſetzt dem Neuen, Entwickelten eine Verordnung auf und zwei Beamten dazu, welche ſie bewachen. So wird der Advocat immer unentbehrlicher und für die Büreaukratie täglich läſtiger. Vergeblich bemüht ſich der weltliche Staat, vergeblich bemüht ſich der Polizei- und Beamtenſtaat, dieſe Nachäffung der römiſchen Hierarchie und des Jeſuitismus insbeſondere, ein Regiment zu erlangen wie weiland jene; es fehlt ihm die innere Conſequenz und das mächtige Mittel der Religion; der Polizeiſtaat wird es nie dahin bringen, wohin es die Jeſuiten in Südamerika gebracht hatten, obgleich ihm dieſer Zuſtand als Ideal ſeines Bevormundungsſyſtems vorſchwebt.

Die Macht des Feudaladels iſt gebrochen, der große Grundbeſitz iſt in Theilung gegangen, die fahrende Habe überwiegt das liegende Vermögen, die Gewalt der Kirche iſt der Aufklärung erlegen und macht vergeblich ihre letzten krampfhaften Anſtrengungen; die Pfeiler des alten Baues ſind morſch oder gefallen, es beginnt in der Nation zu tagen, ſie verlangt nach Gleichheit und Recht, ſie erkennt, daß es gilt, den neuen Adel des Canzlei- und Actenſtaats zu bekämpfen, der Macht und Recht in ſeiner Hand identificiren möchte; das Volk ſieht ſich um nach rechtskundigen Vertretern unter Seinesgleichen, die ihm die patriciſchen geheimen Formeln mittheilen, wie Flavius und Aelius, und es ſendet als ſeine Wortführer die Anwalte.

Bei dem Geiſte, der das Volk durchdrungen hat, bei der Macht der öffentlichen Meinung, welcher nicht ungeſtraft widerſtrebt wird und welche ſelbſt der charakter- und redlichkeitsloſe Talleyrand „die unwiderſtehlichſte der Gewalten" anerkennen mußte, darf es die Staatsgewalt nicht mehr unternehmen, mit mittelalterlicher oder renaiſſancenäſiger Volksverachtung ihr sic volo sic jubeo hinzuwerfen. Sie nimmt alſo, zur Beruhigung der Gemüther, den Schein an, dem Fortſchritte Conceſſionen zu machen, Grundſätze, die das Volksleben durchdrungen haben und nach deren poſitiver Verwirklichung es verlangt, im Wege der Geſetzgebung zu ſanctioniren. Da werden nun Geſetze von den unbeſtimmteſten Umriſſen und ſchwankendſten Begriffsbeſtimmungen, von einer Dehnbarkeit und Elaſticität gegeben, daß man ſie, je nachdem der politiſche Horizont ſich geſtaltet, herüber oder hinüber auslegen kann. Die Zeit verlangt öffentliches Gericht, und man bewilligt in Würtemberg ein Schlußverfahren, an dem ſelbſt die Langeweile aus Langeweile und Leere ſtirbt, oder man ſanctionirt das Princip der Oeffentlichkeit, hängt ihm aber zehn Ausnahmsclauſeln an, die ebenſo viele Pandorenbüchſen ſind, und die Ausnahmen erſticken die Regel. Man verkündet über die Behandlung in Unterſuchungshaft die allein wahren Grundſätze, verclauſulirt ſie aber wieder, „ſofern es ohne Nachtheil für die Unterſuchung" geſchehen kann, oder verweiſt gar auf Verordnungen, die erſt eine „Arreſthausordnung,"

d. h. möglichſte Inquiſitorwillkür beſtimmen ſollen. Nirgends offenes redliches Hervortreten mit ewigen Wahrheiten, mit Axiomen des Rechts und der Gerechtigkeit; darum nirgends Logik und Conſequenz, überall der größte Spielraum ſubjectiven und individuellen Ermeſſens für die Beamten, die das Geſetz zur Anwendung bringen ſollen.

Vordem war das Recht doctrinell, d. h. man zog Folgerungen aus Axiomen, die in ihrer vollen zuthatloſen Reinheit und Klarheit feſt und ſicher als Polarſterne des Rechts galten. Falſche Conſequenzen, Verdrehungen und Täuſchungen waren dann leicht aufzudecken, weil man den Prüfſtein des Princips daran legen konnte. In unſerer modernen, doctrinären und Clauſulirungsgeſetzgebung tritt nirgends ein Princip entſchieden vor, darum ſind nirgends deutliche Folgerungen aus demſelben zu finden. Alles ſchwebt in einer Dämmerung, einem Zwielicht; und iſt ſchon das poſitive Geſetz von dieſer Beſchaffenheit, was kann erſt die Anwendung deſſelben auf verwickelte Fälle bieten, welche Gefahren für den Bürger, Gefahren einer neuen Art Cabinetsjuſtiz! Es bedarf keiner Befehle aus den Cabinetten mehr; einige Winke, und das dehnbare Geſetz liefert das ausgedehnteſte Material zu jeder beliebten Verurtheilung. Daher auch die Unſicherheit in den Entſcheidungen. Die doctrinäre Sophiſtik hat es ſo weit gebracht, daß heute eine und dieſelbe Gerichtsfrage vor einem und demſelben Gerichte ſo und morgen anders gelöſt wird. Aus den Sammlungen gerichtlicher Entſcheidungen iſt dieſes hundertweiſe darzuthun. Wie vermag nun bei dieſem Stande der Geſetzgebung, des poſitiven Rechtes der durch den Lebensberuf ohnehin vielfach in Anſpruch genommene Bürger, wie vermag er, wenn er ſich durch die Centnerwucht der tauſend und abertauſend Geſetze und Verordnungen durchgewunden hätte, in dieſen Irrgängen der Gerichtspraxis ſich zurecht zu finden; wie iſt es möglich, daß er den Anwalt entbehre! So lange daher nicht eine freie Entwickelung geſtattet, von dem Syſtem des Verordnungs- und Bevormundungs- und Polizeiſtaats abgegangen und die reine Idee des Rechtsſtaats nach Möglichkeit verwirklicht wird; ſo lange man an der plaſtiſchen Fähigkeit der Geſellſchaft verzweifelt und wähnt, ſtatt oberſten und ewig wahren Grundſätzen, aus welchen ſich die Folgerungen für den einzelnen Fall von ſelbſt ergeben, dämmerichte Verordnungen für jeden einzelnen Fall aus grundſatzloſer Geſetzesfabrik in die Welt ſchicken zu müſſen; ſo lange man dem praktiſchen Verſtande des Volks, dem geſunden Menſchenverſtande nichts zutraut, müſſen Richter und Anwalte in Sophiſterei und das Recht und deſſen Vertretung in Mißcredit verfallen. Dieſer doctrinäre Zuſtand des Rechts und der Rechtspflege verdirbt aber nur zu leicht ſo wie den Richter, ſo auch den Anwalt; er zweifelt an Allem, er weiß zuletzt kaum mehr ſich beſtimmt für oder wider zu entſcheiden, und dem Schlechten und Gewinnſüchtigen dient dieſer ſophiſtiſch-caſuiſtiſche Zuſtand zum Deckmantel ſchlechter Motive. Das Princip des Bevormundungsſtaates iſt: Adminiſtration, und dieſe adminiſtrative Willkürlichkeit hat auch die Juſtiz ergriffen; alle neuen Geſetze tragen dieſen Charakter an ſich; und

außerdem iſt der Adminiſtration eine Fülle von Entſcheidungen überlaſſen, die unbeſtreitbar nur dem Juſtizgebiet angehören und noch unter der Reichsverfaſſung zugewieſen waren. Dieſe entſchiedenen Nachtheile des Bevormundungsſyſtems treten aber noch viel deutlicher in ihren Folgen hervor, wenn wir nämlich die Takt- und Rathloſigkeit der deutſchen Miniſter und Staatsmänner in's Auge faſſen, und ſehen, wie ſie in wenig Zeit völlig abgenutzt ſind, wie ſie dahin und dorthin eingreifen und täglich auf neue Verwickelungen und Schwierigkeiten ſtoßen und ſich mit allen ihren verſuchten Mitteln und Mittelchen zuletzt geberden wie Goethe's Zauberlehrling. Sie ſchwanken zwiſchen Willkür und Geſetz, zwiſchen Recht und Gewalt, ſie ſtehen nicht auf einem ſichern grundſätzlichen Boden wie die engliſchen Staatsmänner; ſie erſcheinen daher talentlos und rathlos, auch wenn ſie Geiſt beſitzen; es mangelt ihnen das Vertrauen der Nation.

Wenn nun der Advocat der Maßregelung und Willkür gegenüber ſich auf Geſetze, bei deren Auslegung auf die Urſätze des Rechts, welche angeboren im Menſchen walten, beruft; wenn er gegenüber der Bedrückung das freiheitliche Princip geltend macht, wenn er in ſteten Beziehungen zum Volke, vertraut mit ſeinen Wünſchen, Bedürfniſſen, wenn er mit dem unumgänglichſten Beförderniß ſeines Berufs, der Kenntniß des menſchlichen Herzens, ausgerüſtet, daſſelbe in ſeinen öffentlichen und Privatangelegenheiten vertritt, ſo muß nothwendig ſeine Bedeutung von Tag zu Tag ſteigen. Vertritt er den Bürger gegenüber der Beamtengewalt und ſiegt, ſo iſt ſein Einfluß gewiß; unterliegt er aber in der Vertheidigung eines Freiheitsrechts, das lebendig in der Bruſt der Bürger Geltung hat, ſo iſt ſein Einfluß nicht geringer; die Unzufriedenheit mit den ſtaatlichen Zuſtänden wächſt mit jeder dem Rechtsgefühle der Nation widerſtrebenden Entſcheidung; und der Sympathien gewiß kann er ſagen: bewältigt, aber weder beſiegt noch widerlegt.

Darin iſt der Grund des Verbots einer allgemeinen Advocatenverſammlung zu finden. Man fürchtete, bei dieſen Berathungen unabhängiger praktiſcher Gelehrten möchten Gegenſtände zur öffentlichen Beſprechung kommen, welche längſt in der Nation curſiren, oder Theſen aufgeſtellt werden, welchen die laute Zuſtimmung des denkenden Theils des Volkes geſichert wäre. Man fürchtete nicht, daß die Advocaten, welche recht gut wiſſen, wo die Linie des Geſetzlichen aufhört, Aufruhr und Hochverrath predigen würden, dawider hat man ſeine paraten Mittel, Central- und Specialinquiſitionen, jene breitgetretenen Wege; aber man fürchtete, es könnten hier Wahrheiten geſagt, gefühlte Nothwendigkeiten ausgeſprochen werden, welche der Polizeiſtaat nicht verträgt und nicht gern hört. Das Unterſagen jener Verſammlungen war im Sinne des reactionären Syſtems mehr als eine Ungeſchicklichkeit; es war ein wirklicher politiſcher Fehler, geeignet, dem Advocatenſtand nur eine größere Bedeutung zu geben; man hat alſo erzielt, was man vermeiden wollte. Die Nothwendigkeit einer Einheit des Rechts, beſonders für Handel und Verkehr, tritt täglich lebendiger hervor; die Verſchieden-

heit der Gesetzgebung hängt als Bleigewicht an geschäftlichen Beziehungen. Der Braunschweiger, der mit seinem Vereinsgenossen in Würtemberg, der Schlesier, der mit dem Rheinländer contrahirt, kann einer gewissen Aengstlichkeit sich nicht erwehren, weil er nicht weiß, was hier und dort Rechtens ist; er fragt an beim Anwalte. Der schleppende Justizgang in den besteingerichteten Beamtengerichten, die Täuschungen und Scheußlichkeiten des heimlichen Verfahrens, die Kostspieligkeit und Willkürlichkeit der Administration im engeren Sinne, das Alles hat man nicht gern besprochen; aber wenn es gar einer Versammlung praktischer Juristen und Publicisten einfallen sollte, hierüber Erörterungen zu pflegen oder Betrachtungen einfließen zu lassen, das hieße die Bedeckung von den socialen Beulen hinwegnehmen, das ertrüge der Bevormundungsstaat nicht.

Einen mächtigen Grund gegen die Oeffentlichkeit des Verfahrens geben, wenn man es auch nicht eingesteht, die Advocaten ab. Könnte man den Angeklagten lediglich unter Mitwirkung des öffentlichen Anklägers und der Staatsrichter aburtheilen: die Besorgniß wäre geringer; mit ihm allein und seiner freien Vertheidigung wäre eher auszukommen und fertig zu werden. Aber ebenso wie man den durch die Presse verbreiteten Gedanken fürchtet, ebenso und fast noch größere Scheu hegt man vor der Macht des lebendigen Worts, das dem beredten Vertheidiger aus dem Herzen strömt und mächtig zum Herzen spricht; das beredte Wort, das für die Opfer der Gewalt und der verkehrten socialen Zustände gewaltig die Gefühle anzuregen im Stande ist, wie es nur die Stimme der Wahrheit vermag, während Wortgaukelei und rhetorischer Trug eindruckslos verhallen. Man fürchtet die Erörterung unserer Rechtszustände, man bangt vor der Enthüllung der Verfolgungs- und Bedrückungsmysterien; das Schuldbewußtsein erträgt keine Oeffentlichkeit und grundsätzliche Discussion. Man will weder Volksversammlungen noch die öffentliche Vertheidigung. Sonderbar möchte es erscheinen, daß in Frankreich, dem Staate der Centralisation, mit seinem gegliederten Administrativsysteme, daß in Frankreich, welchem man unter den Polizeistaaten Europas in erster Reihe mit zu figuriren nicht versagen kann, da nach ziemlich genauer Schätzung auf 46 Familien eine Familie kommt, welche von einem Staatsamte lebt, also der 230te Mensch immer ein bezahlter Beamter ist, während in England auf 200,000 Seelen kaum ein halbes Dutzend kommen (siehe: Betrachtungen eines britischen Reisenden von Laing. Mannheim 1844), daß in Frankreich der Advocatenstand eine ehrenvolle, würdige Stellung behauptet. Alle in dies erklärt sich einfach aus den großen Garantien der Presse, der Oeffentlichkeit, welche den ganzen Staatshaushalt durchdringt, dem Schwurgericht, dem Gleichheitsgefühl, und aus dem Umstande, daß die Administrativbeamten bei weitem mehr der öffentlichen Rüge in der Presse ausgesetzt sind, als in dem censirten Deutschland. Die organischen Einrichtungen jenes Staates halten dem Beamtenthum die Wage, die Oeffentlichkeit bewahrt das Volk vor politischer Stagnation.

Fragen wir nun aber nach den Mitteln und Wegen, durch welche eine Reformation des Advocatenſtandes herbeigeführt, ſein Wirken ein würdigeres, wohlthätigeres werden, die Rechtsvertheidigung im wahren erhabenen Sinne des Worts ſich entwickeln könne, ſo liegen dieſe theils in dem bisher Ausgeführten angedeutet, theils ſollen ſie in dem Folgenden hervorgehoben werden. Sie laſſen ſich auf zwei Hauptgruppen zurückführen, nämlich Mittel, die in den Händen des Advocaten ſchon liegen und die er aus Trägheit, Muthloſigkeit, Eigennutz oder Selbſtſucht nicht benutzte; ſodann Mittel, die von dem Staate geboten werden ſollen.

Wenn die deutſchen Anwalte erkennen, daß ſie dem Volke, dem Bürgerſtande angehören, daß ſie nicht ein Mittelding zwiſchen den Beamten und den Bürgern bilden; wenn ſie den juriſtiſchen Dünkel ablegen, der ſie verleitete, als Anhängſel den Beamten in demüthiger Unterordnung ſich anzuſchmiegen, dann haben ſie einen Schritt zur Unabhängigkeit gethan. Aufgabe des Advocaten iſt die Vertheidigung des Rechts; darum, nur darum erwirbt er ſich Rechtskenntniſſe. Mag nun das Recht Aller gekränkt werden, oder mag das Recht eines Einzelnen durch den Staat, ſeine Beamten, oder einen Mitbürger an Verkümmerung leiden, in allen dieſen Fällen ſoll er beim Volke ſtehen, ſein Freund, Berather, Vertheidiger ſein und in der vorderſten Reihe kämpfen. Das war die hohe Aufgabe, welche der römiſche Vertheidiger ſich geſetzt hatte, das zeichnete das franzöſiſche Barreau und den engliſchen Rechtsmann aus. Wo es gilt, den öffentlichen Rechtszuſtand zu heben; wo es gilt, die ſtaatliche Entwickelung zu fördern; wo es gilt, geraubte Rechte zurückzuverlangen; wo es gilt, feierlich beſchworne Grundverträge aufrecht zu erhalten und Verheißungen zu erfüllen, da iſt ſein Platz, beim Volke, bei Seinesgleichen, dort hat er zu erfüllen ſeine Sendung als Bürger und Tribun. Wenn wir aber wahrnehmen, wie ſo Viele aus Muthloſigkeit oder Berechnung ſich ſelbſt exiliren in das Nichts ihrer demüthigen Stellung, wie ſie liebäugeln nach links und nach rechts, wie ſie ſich ſelbſt ausſchließlich zur Tretmühle des Proceßkrams verdammen, wie ſie das öffentliche Recht und die öffentlichen Zuſtände mit der banalen Jammerphraſe

nil hoc ad edictum praetoris

zurückweiſen, dann ſagt man ihnen mit Recht in's Geſicht: das mangelnde Vertrauen Aller iſt euer Erbtheil. Wahrhaft betrübend iſt es, wahrzunehmen, daß da, wo der ſchlichte Landmann, der hart arbeitende Handwerker, der thätige Kaufmann ihre Stimmen erheben für das Recht des Volkes, wo ſie mit feſter Hand ihre Namen ſetzen unter öffentliche Erklärungen und Petitionen, ſo viele, die ſich Anwalte des Rechts nennen, zurückweichen und als Unrechtsdulder oder gar Unrechtsvertheidiger erſcheinen. Gegen den Feigen wagt auch der Furchtſame den Streich, und der Anwaltſtand, wenn er nichts einſetzt für das Recht, wird nur Demüthigung durch die Gewalt gewinnen. So werden jene muthloſen Schleicher von dergleichen Maßregeln betroffen. Wenn ſie aber, von glei-

chem Geiste beseelt, Triarier des Rechts und der Freiheit, in einmüthiger Gesinnung handeln, keine Gewalt kann es dann wagen, den Bündel Pfeile zu zerbrechen. In der Erkenntniß ihres Berufes, Vertheidiger des öffentlichen und Privatrechts, und mit der Bethätigung dieser Erkenntniß ist eine mächtige Association gegründet; und an dem Tage, wo die Mehrzahl der deutschen Anwalte ausspricht: wir haben diese unsere Stellung erkannt, haben sie sich ihren Unabhängigkeitsbrief, ihren Freiheitsbrief selbst ausgestellt. Dann aber wird auch bei uns das muthige Wort eine Stätte, das Recht eine wahrhaftige Vertheidigung finden. Viel zu dieser geistigen Association mag die persönliche Annäherung beitragen. Die schnellen Verkehrswege vermitteln die Verbindung zwischen Nord und Süd; förmliche Advocatenversammlungen, wie die der Schulmänner, Naturforscher, Landwirthe, Aerzte, Forstmänner, oder freundschaftliche Zusammenkünfte ohne alle Form werden wesentlich zur Erweckung des Gemeinsinns und zu gemeinsamem Streben anregen, die Rechtsvertheidigung wird ein nationales Ganze sein und eine Verkümmerung derselben von Allen gefühlt und derselben gesetzlicher Widerstand entgegengesetzt werden; sie wird am mächtigsten zur Einheit der Gesetzgebung beitragen.

Diese lebendige Theilnahme an den staatlichen Zuständen, gegründet auf das Rechtsgefühl, muß nothwendig auf sittlichen Wandel, rührige Geschäftsthätigkeit und redliches Wollen einen Einfluß üben.

Ein auf sicheren Principien beruhendes, die ganze Nation umfassendes Gesetzbuch würde ein vielhundertjähriges Unrecht wieder gut machen, und vor der Hoheit dieser Idee darf die Schwierigkeit der Bearbeitung nicht in Betracht kommen; dieses Nationaldenkmal würde tausend blutige Siege und vereinzelte kraftlose Bestrebungen zur Förderung der materiellen Interessen aufwiegen; ohne Einheit des Rechts giebt es keine Einheit der Kraft und keine materielle Wohlfahrt. Aber unter einem wahrhaft nationalen, dem Volke zugänglichen Rechte müßte ein kräftiger Rechtssinn hohe Achtung vor dem Gesetze erwecken, ein tüchtiger, strebender, würdiger Anwaltstand erblühen. Die Einheit des Rechts würde die Vereinfachung des innern Staatsorganismus im nothwendigen Gefolge haben, sie würde eine Verminderung des Beamtenheeres und der damit zusammenhängenden Staatsausgaben herbeiführen; eine Verminderung der Anzahl der Anwalte könnte nicht ausbleiben, aber ein kräftigerer Kern derselben sich bilden. So würde eine große Capitalkraft, die in unproductiver Arbeit aufgeht, dem Ackerbau, der Industrie, den Künsten zugewendet werden. Zunächst bedeutungsvoll für den ganzen Rechtszustand, das Rechtsbewußtsein und für den Stand der Anwalte insbesondere ist das öffentliche mündliche Verfahren, die Einführung von Volksgerichten in dem Geschwornengerichte, den Handelsgerichten und für alle Civilsachen bis zu einer gewissen Summe. Kaum bedarf es hierüber einer Andeutung; das Urtheil Aller steht fest: umfassend und gründlich hat sich Steinacker in dem angeführten Werke S. 76 ff. ausgesprochen. Vor dem öffentlichen Verfahren kann die prahlerische

ſchreiende Talentloſigkeit, die Unredlichkeit oder Gewiſſenloſigkeit in Vollziehung des gewordenen Auftrags nicht beſtehen. Des Advocaten ganzes Thun und Wirken liegt vor den Augen des Volkes und der öffentlichen Kritik. Der Richter aber bleibt gegenüber gediegenen Erörterungen der Anwalte nicht gern mit ſeinen Entſcheidungsgründen zurück, weil die anweſende Partei in der Lage iſt, eine Parallele zwiſchen dem Vortrage ihres Anwalts und den Gründen des Richters zu ziehen. Richter, Anwalt, Parteien controliren einander in wohlthätiger Weiſe. Bei dem Anwalte aber iſt dabei eine größere Gerüſtetheit, Geiſtesgegenwart und parate Geſetzeskunde nöthig; er kann nicht erſt lange nachſchlagen und aus zehn Autoren zuſammentragen; er muß, will er ſeine Aufgabe erfüllen, nach allen Richtungen hin die Sache durchforſcht haben. Durch die öffentliche mündliche Verhandlung, die lebendige Wechſelerörterung wird der Richter leichter in die Lage verſetzt, das Wahre vom Falſchen zu ſcheiden; ein beredter Vortrag erhöht das Intereſſe an der Sache ſelbſt, und leicht unterſcheidet er und das Publicum den Sophiſten vom klaren Denker. Nur bei dieſem Verfahren erhalten Rechtsvertheidigung und Vertheidiger ihre wahre Geltung und belebt ſich der Rechtsſinn im Volke, wie die Religioſität durch den gediegenen religiöſen Vortrag. Von höchſter Bedeutung erſcheinen Volksgerichte in Civilſtreitigkeiten geringeren Belanges, etwa bis zu 150 Gulden oder 100 Thalern. Nicht nur, daß eine ſchnellere und wohlfeilere Entſcheidung dieſer Streitſachen herbeigeführt und im Volke ein hohes Intereſſe für Rechtspflege und Geſetz erweckt würde, worüber ſich eines Umſtändlicheren zu verbreiten in dieſem Aufſatze nicht der Ort iſt (man ſehe Verhandlungen der II. Kammer der Stände in Baden, Protococollheft VI. 85 ff. 301 ff. und Hecker, Ideen und Vorſchläge zu einer Reform des Gerichtsweſens. Mannheim, 1844), ſondern es würde für den Anwaltſtand insbeſondere der weſentliche Vortheil erreicht werden, daß er mit dieſen Streitigkeiten geringeren Streitwerths weniger ſich zu befaſſen hätte; denn jedem rechtlichen Anwalt iſt es peinlich, am Ende eines ſolchen Proceſſes, auf welchen er oft gerade ebenſo viel, wenn nicht noch mehr Zeit und Mühe als auf einen vom zwanzigfachen Werthbelang verwenden muß, einen Koſtenaufwand erwachſen zu ſehen, welcher dem Streitwerthe gleichkommt. Wollte man aber ſolche Streitigkeiten mit Ausſchluß der Anwalte den Beamten überlaſſen, ſo würde nur zu oft die Juſtiz polizeilich gethätigt. Volksgerichte ſind der einzig vernünftige Weg in Bagatellſtreitigkeiten, ſie würden den Weg zur Vereinfachung der Rechtspflege überhaupt und auch der Verwaltung anbahnen.

Zu einem fröhlichen Gedeihen der Anwaltſchaft gehört aber auch eine rechtlich geſicherte, unabhängige Exiſtenz und ein angemeſſener Lohn der Mühewaltung. So nothwendig aber die Unabhängigkeit des Richteramts iſt, ebenſo nothwendig iſt die völlige Unabhängigkeit des Vertheidigers. Das Gefühl derſelben verleiht dem Geiſte jene Spannkraft, dem Manne ein Bewußtſein perſönlicher Würde, belebt ihn mit einem edlen Stolz und Muth, daß er ohne Menſchenfurcht ſeine Sen-

dung erfüllen wird. Das Gefühl der Abhängigkeit, das Bedrohtsein der persönlichen Stellung ruft nothwendig ein gewisses Schwanken, ein unwillkürliches und selbst unbewußtes Unterhandeln mit der bedrohenden Macht, eine gewisse verschweigende Mattheit, ein Buhlen mit dem Ausdruck, eine demüthige Einkleidung der Wahrheiten hervor, daß die Vertheidigung zu einem infamen hohlen Trug herabsinkt. Die heiligen Formen des Rechts müssen dem brutalen Unrechte dienen. Wie viele Vertheidigungen haben in den Zeiten politischer Reaction durch ihre Unentschiedenheit und Miserabilität nicht nur das Herz jedes Ehrenmannes empört, sondern wesentlich dazu beigetragen, die Kühnheit des Rechtsgewaltigen zu steigern; und wie Wenige hatten den Muth, die Wahrheit und die ganze Wahrheit zu sagen! Aber selbst abhängigen, in höherem oder geringerem Grade unselbstständigen Richtern gegenüber ist die gesetzlich gesicherte unabhängige Stellung des Vertheidigers ein Mittel, die aus der Lage der Richter erklärte Rechtsgefährdung gefährlicher zu machen. Das furchtlose mannhafte kräftige Wort, die volle und wahrhaft freie Vertheidigung wirkt nothwendig auf den Richter zurück; sie erinnert ihn an die Würde und Heiligkeit seines Amtes. Nur wer die Wahrheit fürchtet und haßt, nur wer das Recht und dessen Spendung zum Privatgut der Regierungen erklärt wissen will, der nur will keine Unabhängigkeit der Vertheidiger. Wenn es sich aber um die höchsten Güter des Menschen, um Ruf und Ehre, um Existenz und Unterhalt handelt, so erscheint es als ein wahrhaft anarchisch-despotischer Zustand, wenn man ohne festes Gesetz, ohne Urtheil und Recht einem Menschen Ehre, persönliche Würde und den Weg, für sich und die Seinen das Fortkommen zu finden, in formlosen Disciplinen und Administrativverfügungen abspricht, während die geringste Injurie des Schutzes eines geordneten Rechtsverfahrens vor dem Richter genießt; wahrhaft anarchisch-despotisch, wenn der Justizminister, dessen Wirksamkeit, dessen Einfluß auf den Rechtsgang vielleicht einem Tadel unterworfen war, wenn Richter, die als Partei erscheinen und gegen die es vielleicht nicht einmal ein geordnetes Perhorrescenz-Verfahren giebt, über Sein und Nichtsein absprechen.

So wenig aber die Entziehung der Befugniß größerer oder geringerer administrativer Willkür preis gegeben sein kann, ebenso wenig darf die Aufnahme in die Zahl der Advocaten eine Gnade sein.

In den freien Staaten des Alterthums war die Rechtsvertretung auch in dieser Beziehung völlig frei; Jeder, der sich dazu berufen fühlte, und Jeder, den seine Mitbürger mit Vertrauen beschenkten, widmete sich der Vertheidigung Anderer ausschließlich oder in einzelnen Fällen. Manche neuere Gesetzgebungen haben den Grundsatz der freien Vertretung zwar anerkannt, gleichwohl ihn wieder dergestalt verclausulirt, daß in der Wirklichkeit nichts davon übrig bleibt. So spricht die bairische Proceßordnung §. 124 aus: daß als Bevollmächtigter Jeder bestellt werden könne, welcher überhaupt fähig ist, bei Gericht aufzutreten, nur darf er, wenn er nicht licencirter Advocat ist, kein Gewerbe aus der

Vertretung Anderer machen, und bei den Obergerichten müſſen ſich die Parteien eines Advocaten mit bedienen. — Mag nun auch die heutige künſtliche und verkünſtelte Geſtaltung unſerer ſtaatlichen Einrichtung bei Manchem zu dem Gedanken führen, daß die freie Vertretung nicht abſolut ausführbar und daß die Erfüllung gewiſſer Bedingungen nothwendig ſei, um Andere regelmäßig vor Gericht zu vertreten; und widmet nun ein Staatsangehöriger ſeine ganze Jugend mit großen Opfern ernſten Studien, um ſich zur Rechtsvertheidigung vorzubereiten, dann darf doch wenigſtens nunmehr ſeine Aufnahme nicht Gnaden- oder Verordnungsſache ſein. Wer die Staatsprüfung überſtanden, wer die Anwendung theoretiſcher Kenntniſſe auf das Leben während zweier praktiſcher Lehrjahre kennen gelernt, muß berechtigt ſein, als unabhängiger Bürger den Beruf ſeiner Wahl zu üben. Durch die zur Ausübung der Anwaltſchaft von den Behörden ſpeciell ertheilte Erlaubniß wird inskünftige der Einzelne weder talentvoller noch redlicher. Die Staatserlaubniß hat weder das öffentliche Vertrauen noch die Befähigung im Gefolge; ſie erſcheint alſo nur als ein Hemmniß, als ein Bevormundungs- und Gnadenact.

Eine alte Wahrheit iſt es, daß, wenn man Jemandem eine gewiſſe edle Handlungsweiſe zutraut, wenn man es ausſpricht, daß man ſich zu ihm einer gewiſſen ſittlichen Größe verſehe, darin eine gewaltige Triebfeder liegt, dieſes öffentliche Vertrauen nicht zu täuſchen. Warum ſollte nun eine Claſſe gebildeter Männer dieſer Vorausſetzung weniger entſprechen? Warum ſollte nicht der Anwaltſtand hierdurch aufgefordert werden, eine Disciplin unter ſich zu handhaben und den Unwürdigen zunächſt mit der Verachtung der Standesgenoſſen zu ſtrafen, welcher die allgemeine Geringſchätzung nothwendig folgen muß! Nur von dieſem Geſichtspunkte aus erhalten Advocatenkammern ihre rechte Bedeutung. Sie ſollen nicht dazu dienen, die Anwalte als Corporation vom Volke abzuſchließen, den Kaſtengeiſt zu wecken, ſie als eine Unterordnung der Beamtenhierarchie zu erklären, ſondern es ſoll der Grundgedanke der Aſſociation behufs der würdigen und ſelbſtſtändigen Entwickelung die Baſis ſolcher geſetzlich gewährten Vereine bilden.

Wenn daher der junge Mann, nachdem er in der öffentlichen Prüfung von ſeiner theoretiſchen Befähigung Rechenſchaft abgelegt, eine praktiſche Befähigungszeit durchlaufen hat, ſoll er, wenn er will, ſchlechthin berechtigt ſein, in die Reihen der Advocaten zu treten, und der Anwaltkammer nichts zuſtehen als das Recht der Einſprache, wenn ſie thatſächlich nachzuweiſen vermag, daß der Neophyt durch ſchlechte Handlungen oder ſittenloſes Leben ſich unwürdig gemacht habe, das Recht zu vertheidigen. Ueber dieſe Einſprache aber hätte der Richter zu erkennen. Das Vorhandenſein eines ſolchen Geſetzes würde verhüten, daß es zur Anwendung komme. Mit dieſer Einrichtung verträgt ſich aber auch nicht die geſchloſſene Zahl der Advocaten, die ohnehin mit der freien Entwickelung unverträglich iſt. Ganz treffend iſt das Urtheil Steinacker's über die Einrichtung von Advocatenkammern in ſeinem

bereits angeführten Werke (§. 93). — Wie sehr man in der jüngern Zeit die Nothwendigkeit der Hebung des Standes zu erkennen angefangen hat, das beweisen die sich allenthalben bildenden Vereine, deren Wirksamkeit aber natürlich eine beschränkte ist, sofern ihnen in Bezug auf Correctivmittel gegen Einzelne die Gesetzgebung nicht zu Hülfe kommt, besonders da es etwas Gehässiges an sich trägt, solche, die dem Vereine nicht beitreten, der Staatsbehörde zur Handhabung der Disciplin zu denunciren, und man andrerseits eine gewisse Scheu trägt, jene aller festen gesetzlichen Grundlage entbehrende Rüge der Administration anzurufen und so die Willkür durch Appellation an sie noch als rechtmäßig zu stempeln. Nicht ganz stichhaltig ist der gegen Advocatenkammern oft angeführte Grund, daß solche nur an Orten möglich seien, wo ohnehin eine größere Zahl von Advocaten ihren Sitz hat. Bei den heutigen schnellen Verkehrsmitteln wird es möglich sein, die Anwalte einer Anzahl kleinerer Gerichtssprengel zu einer Körperschaft zu vereinigen.

Wo aber aus einem Orte eine hinreichende Zahl Anwalte versammelt ist, um eine Körperschaft zu bilden, würde ein Consultationsbüreau für den Armen oder wenig Bemittelten neben dem Turnus der Official-Vertretung ebenso wesentlich zur Erhöhung der Achtung vor dem Stande beizutragen im Stande sein, als Gutachten, ähnlich dem der Spruchcollegien, in Fällen, welche nicht in das Ressort des Gerichts gehören, an welchen die Advocatenkammer ihren Sitz hat. Bei der Ausarbeitung von Gesetzesentwürfen, oder nach deren Vollendung, aber vor deren Vorlage an die Ständekammern, oder in absoluten Staaten vor Ertheilung der Sanction, die Ansichten solcher Körperschaften zu vernehmen, würde von dem wesentlichsten Interesse sein. Die Ausarbeitung solcher Entwürfe geschieht so häufig von überwiegend nur theoretisch gebildeten Juristen, oder von Solchen, welche den Gegenstand unter dem einseitigeren Standpunkt der richterlichen Kritik auffassen. Der Advocat aber, der seiner Stellung nach mehr productiv ist, dem stets eine Reihe praktischer Fälle vor Augen schweben, der bei jeder Klageanstellung schon den ganzen möglichen Feldzugsplan des Rechtskampfes überschauen muß, erkennt sehr oft leichter die praktischen Schwierigkeiten der Ausführung und Anwendung eines Gesetzes, und sicherlich ist es ein Fehler, daß man, sei es aus hochmüthigem Herabsehen auf die Anwalte, sei es in dem Glauben an die eigene Unfehlbarkeit, diese nie um ihre gutachtlichen Ansichten bei der Abfassung neuer Gesetze anging. Wie sehr ein solches Verfahren zur gründlicheren Erörterung und Beleuchtung neuer gesetzgeberischer Producte beizutragen geeignet ist, bewiesen bei der im Jahre 1843 in der badischen Stände-Versammlung gepflogenen Berathung der von der Regierung vorgelegten Entwürfe eines Strafprocesses, einer Gerichtsorganisation und eines Gesetzes über die bürgerlichen Folgen der Verbrechen die von den Anwalten der verschiedenen Obergerichte den Kammern überreichten kritischen Beleuchtungen jener Gesetzesentwürfe und gleichzeitig gemachten Verbesserungsvorschläge. —

Digitized by Google

Würden nun nach den bisherigen Andeutungen Anwaltskörperschaften gebildet, so könnte natürlich von einer mehr als zunftartigen Geschlossenheit der Zahl der Anwalte nicht die Rede sein und ebenso wenig davon, daß, wie es noch eine Zeit lang in Frankreich der Fall war, der an einem Gerichtssitze ansässige Anwalt außerhalb dieses Sprengels nicht functioniren dürfte, oder der Assistenz eines dortigen Anwalts bedürfte. Es läge hierin eine entschiedene Beeinträchtigung des Grundsatzes: freie Wahl des Vertheidigers; ein Zwang für den Rechtsuchenden, sich nur gewisser vom Staate designirter Personen, also einer ihm mittelbar aufgedrungenen Persönlichkeit zu bedienen, Ehre und Vermögen in die Hände eines Anderen als desjenigen, welcher sein ausschließliches volles Vertrauen hat, zu legen.

Es würde aber auch die Geschlossenheit der Zahl, die beschränkte Zulassung zu dem Beruf seiner Wahl den Uebelstand im Gefolge haben, daß so Mancher, der sich aus Neigung nur zu dieser Art Thätigkeit berufen fühlt, entweder genöthigt würde, einen andern Lebensweg zu betreten, oder aber unter großen Opfern oder in einer andern Sphäre in freiwilliger Thätigkeit verharren müßte, bis ihn die Reihe des Eintritts träfe; und nur das treibt man recht, was man aus freier Wahl und Bestimmung unternimmt. Ein solches kastenartiges Abschließen aber stumpft auch allen Wetteifer ab, führt eine gewisse Beschränktheit der Ansichten mit sich, erzeugt jenen Zunft- oder Privilegiengeist, welcher mit Recht allenthalben, in allen Staatseinrichtungen bekämpft wird und der sich am allerwenigsten mit der Rechtsvertheidigung und ihrer Entwickelung im edleren und höheren Sinne verträgt. —

Wir kommen endlich zu der so oft hin und her erwogenen Frage der Belohnung der Mühewaltung. Tempus meum ager meus hatte Scaliger an seine Thür geschrieben; und dem Advocaten kann man so wenig als irgend Jemandem anders zumuthen, daß er nicht eine seiner Mühe und Anstrengung entsprechende Belohnung erhalte. In Frankreich, woselbst die althergebrachte Abtheilung in gens de la plume und gens de la parole heute noch in dem Unterschied von avoué, der das Schriftliche des Processes besorgt, und Avocat, der sich lediglich mit Consultationen und öffentlichen Vorträgen (plaidoyers) abgiebt, besteht, in Frankreich kann der Advocat für jene Leistungen sich jede beliebige Summe bedingen, dagegen wird es seiner unwürdig gehalten, das versprochene Honorar gerichtlich zu verfolgen, wenn der Client die Bezahlung verweigert; und als vor dem Gerichtshof zu Bourges ein Advocat dieses Herkommen überschritt und die ihm für seine Mühewaltung zugesagte Summe gerichtlich verfolgte, erkannte sie ihm jener Gerichtshof zwar zu, drückte jedoch seine Mißbilligung in folgenden Worten aus, welche mehr als die längste Deduction die hohe Stellung des Advocaten in Frankreich charakterisiren.

La cour regrette sincerement qu'on ne retrouve plus parmi nous les moeurs austères et honorables dans lesquelles cet ordre (des

avocats) aurait flétri de son improbation un avocat qui aurait formé une action pour le paiement de ses honoraires.

Dieses gilt jedoch nur von den Advocaten, während für den avoué bestimmte Taxen angeordnet sind.

Den absoluten Werth eines geistigen Products in Summe zu bestimmen, ist unmöglich. Drei Wege sind es nun, welche man zur Regulirung der Anwaltsgebühren eingeschlagen hat. Der erste ist der der freien Uebereinkunft zwischen dem Clienten und dem Sachwalter. Der andere bestand darin, daß man dem Werthe des Streitgegenstandes nach gewisse Classen machte und das Honorar der Bogenzahl nach berechnete, oder daß man für einzelne Arbeiten Aversalbeträge festsetzte, z. B. für eine Klage in der ersten Classe so viel, für eine Beweisantretung so viel u. s. w. Andere wollten es endlich völlig dem richterlichen Ermessen überlassen, das Honorar des Processes zu bestimmen.

Der erste Weg, welcher Alles der Uebereinkunft der Betheiligten überläßt, ist offenbar der natürlichste, er beruht auf dem freien Vertragsrechte; er ist auch in freien Staaten überall anzutreffen. Das Bedenken gegen ihn liegt nur darin, daß zu leicht der Anwalt, welcher die rechtliche Lage der Sache leichter überschaut als der Client, diese seine Stellung zur Uebervortheilung desselben durch Täuschung über den wahren Sachverhalt zu benutzen und so sich eine unverhältnißmäßig hohe Belohnung bedingen möchte. Allein dieses Bedenken scheint nicht sehr gegründet. Nur zu bald würde solch unredliches Handeln seinen verdienten Lohn in dem Verluste des öffentlichen Vertrauens finden, und die unbeschränkte Zulassung zur Advocatur und dadurch hervorgerufene Concurrenz, ein öffentliches Verfahren, welches die Leistungen des Anwalts der Beurtheilung des Publicums unterwirft, würden das Uebrige thun. Mit der Maxime der Bogenschreiberei oder der Aversalsummen für die einzelnen Arbeiten ist ebenso wenig vorgebeugt, indem ein gewissenloser Advocat Mittel genug hat, einen Proceß in die Länge zu spinnen, Zwischenfragen, processuale Verwickelungen hervorzurufen und so zum Schaden der Partei mehr zu erreichen, als er im Wege freier Uebereinkunft über ein Gesammthonorar erlangt haben würde. Wenn dann nach Beendigung des Processes die Vertragssumme unmäßig oder unverhältnißmäßig erschiene und der Client das Recht hätte, die Frage darüber: ob das Honorar den Verhältnissen des Rechtsfalles und seinen Schwierigkeiten entsprechend sei, der Prüfung des Disciplinarraths der Advocatenkammer zur Entscheidung zu unterbreiten, so würde mindestens der Rechtsuchende gegen ungebührliche Ansätze ebenso sicher gestellt sein als bei den andern bisher befolgten Methoden. Die einzige Schwierigkeit könnte der Kostenersatz bilden, welchen die unterliegende Partei zu leisten hat; allein da der Kostenersatz ja immer in Urtheilsform bestimmt würde, so wäre der Ersatzpflichtige damit immer gegen allzugenerose Bezahlungen oder auf seinen Nachtheil berechnete Honorarverträge sicher gestellt. Die Bezahlung nach der Bogenzahl giebt aber weder einen richtigen Maßstab für den Anwalt noch für den Clienten ab; weil die beste Arbeit wie die schlechteste gleich taxirt

ſind, alſo der wahre innere Werth der Arbeit nur in ſecundären Betracht kommt und in der Bezahlung nach Bogen eine Verführung zur Breite und Seichtigkeit liegt. Die Averſaltaxen aber führen den entſchiedenen Nachtheil mit ſich, daß man die Arbeiten gleicher Gattung, abgeſehen von der auf ihre Erzeugung verwandten größern oder geringeren Mühe, der innern Güte und dem nothwendigen, durch die Complication des Falles bedingten Umfang, über einen Kamm ſcheert. Jede Klageſchrift iſt von der andern verſchieden, mag auch der Streitgegenſtand im Werth derſelbe ſein; die eine iſt oft das Product einer Stunde, die andere wochenlanger Nachforſchungen nach dem Material und mühſamer Studien hinſichtlich des Rechtspunktes. Hierbei aber einen Spielraum zwiſchen einer niedrigern und höheren Summe eintreten und den Richter entſcheiden zu laſſen, hat wohl die offenbare Schattenſeite, daß Niemand die Mühe und Arbeit eines Andern und den geiſtigen Werth eines Products richtig zu würdigen im Stande iſt. Der Anwalt, welcher auf eine Arbeit großen Fleiß verwendet hat und ſie nun, ſei es aus einem gewiſſen kleinlichen Neide, ſei es, weil er eine von der richterlichen Anſicht abweichende vertritt, ſei es, weil jener den wirklichen Gehalt der Arbeit, was erheblich und was nicht erheblich, nicht zu würdigen verſteht, in ihrem Werthe herabgeſetzt ſieht, erduldet damit jedesmal eine Kränkung, und in den Augen ſeines Clienten erſcheint er als ein Menſch, der mehr fordert als recht iſt, oder deſſen Arbeiten einen geringen Grad innerer Güte verrathen. Soll indeſſen der Weg freien Uebereinkommens über das Honorar vermieden, ſoll der richterlichen Genehmigung der Gebührenanſätze noch Raum gelaſſen werden, ſo erſcheinen immerhin Averſalſummen zweckmäßiger als die leidige Bogenſchmiererei. Sie hat viel dazu beigetragen, daß nicht mehr Stimmen für öffentlich mündliches Verfahren laut wurden. Sie verträgt ſich aber auch mit einem ſolchen nicht, weil bei dieſem nur das Thatſächliche des Streits in die Acten niedergelegt wird, die Rechtsausführung dagegen lediglich den mündlichen Vorträgen vorbehalten werden muß. Mit ſolchen Averſalſummen müſſen nothwendig die beſonderen Gebühren für Anrufen, Friſtgeſuche u. dgl. hinwegfallen. Bei der Feſtſetzung der Averſaltaxen erſcheint es aber abſolut nothwendig, zu geſtatten, daß für eine beſonders mühevolle oder tüchtige, gründliche Arbeit, ſei ſie nun eine ſchriftliche oder ein mündlicher Vortrag, über das geſetzte Maximum in einem gewiſſen Verhältniſſe, etwa um die Hälfte oder um ein Drittheil, hinaufgegangen werden könne, jedoch nur, wenn der Anwalt ſelbſt darauf anträgt und ſein Antrag als gegründet erkannt wird. Damit wird der doppelte Zweck erreicht, gerecht gegen den wackeren Arbeiter zu ſein, und zu verhüten, daß leichtfertiger und ungründlicher gearbeitet werde, weil Mühe und Lohn in keinem Verhältniſſe ſtehen. Will überhaupt der Staat, daß der Anwalt mit Freudigkeit und Unverdroſſenheit ſeinem Berufe ſich weihe, ſo muß dieſer in Bezug auf ſeinen Erwerb ſo anſtändig geſtellt ſein, daß er nicht in die Alternative geſetzt iſt, entweder ſich kümmerlich durchzuſchlagen, oder durch die Vertretung des Rechts wie des Unrechts ſeine zeitliche Wohlfahrt zu

Digitized by Google

fördern. Jeder Arbeiter ist seines Lohnes werth; und darauf wird nie gehörige Rücksicht genommen, daß neben vielen Verlusten insolventer Clienten u. dgl., mit Berathungen und Informationen, für welche ihm nichts vergütet wird, daß mit der Vertretung der Mittellosen mindestens zwei Monate des Arbeitsjahres ausgefüllt werden, und daß auch dem Advocaten ein Blick in eine durch die eigene Arbeit gesicherte Zukunft zu gönnen ist.

Förderlich für den Rechtsgang würde auch die Ueberlassung der Proceßleitung an den Anwalt sein, wie sie das französische Verfahren kennt. Es ist wahrhaftig eine lächerliche Schwerfälligkeit, wenn, nachdem die Klage eingekommen ist, der Richter aus seinem Proceßgesetzbuche die darauf zu erlassende Verfügung in die Acten schreibt, diese in der Canzlei wieder abschreiben läßt, unterschreibt, an die Parteien verschickt, Bescheinigungen über die Zustellung zu den Acten bringt und nun die Tagfahrt oder den Ablauf der Frist abwartet, Anrufen, Fristgesuche u. dgl. in ähnlicher Weise vorbescheiden muß, bis er endlich zur Vernehmlassung auf die Klage u. s. w. gelangt. Wie viel einfacher gestaltet sich der französische Proceß; die Proceßleitung liegt im Gesetzbuche ausgesprochen, die Parteien oder ihre Anwalte setzen die richterliche Thätigkeit nur zur Urtheilsfassung in Bewegung, sei es, daß sie eine Versäumniß der Gegenpartei anklagen, sei es, daß es sich um wahre Erkenntnisse über Incedentpunkte oder die Hauptsache selbst handle. Wenn nun die Proceßleitung lediglich den Parteien oder ihren Anwalten überlassen wäre, dann könnte bei Proceßverschleppungen derjenige, welcher hieran die Schuld trägt, leicht ermittelt werden, und im Interesse des Anwaltstandes müßte es liegen, hier nicht als der säumige Theil zu erscheinen; jedenfalls würde die Versäumniß dem Rechtsuchenden gegenüber schwerer zu rechtfertigen sein als heute, wo der Richter dem Anwalt, der Anwalt dem Richter die Verzögerung in die Schuhe schüttet. Der Anwalt würde damit nur größere Verantwortlichkeit, zugleich aber auch einen Sporn mehr überkommen, für die Erledigung der Processe besorgt zu sein. Ein Hinausziehen des Processes wäre aber hierbei selbst in geringerem Maße in Aussicht gestellt, als nach dem bisherigen Verfahren. Denn wenn nur der Anwalt einer der beiden Parteien seine Schuldigkeit thut, so muß der Andere nachfolgen, und wenn Beide colludirten, so stünde es der Partei frei, entweder dem Anwalte zu kündigen, oder selbst bei Gericht aufzutreten und anzurufen, oder endlich das Einschreiten gegen den Pflichtvergessenen zu veranlassen. Einem übermäßigen Schriftenwechsel aber würde durch Bestimmungen, wie sie die Artikel 81. 82 und 105 des französischen Proceßgesetzbuchs enthalten, vorgebeugt werden. —

Entwickelung aus sich selbst und durch sich selbst, allen äußeren Hindernissen zum Trotze, das ist die Aufgabe der Zeit und des Mannes. Nur wenn die Advocaten ihre Stellung zu einander, ihre Stellung bei dem Volke und im Volke, ihre Stellung gegenüber dem Bevormundungs-, Beamten- und Polizeistaate begriffen haben, dann werden sie wahre Rechtsvertheidiger und durch sich selbst emancipirt sein, und es wird ihr

Stand da erblühen, wo er allein gedeihen kann, auf dem Boden freier Institutionen. Dr. Hecker.

Agiotage (Stockjobbery) ist derjenige Zweig des Papierhandels (Effectenhandels), welcher nicht dazu dient, Capitale in Papieren anzulegen, oder Papiere zu verkaufen, um den Capitalien eine andere Verwendung zu geben, — sondern welcher lediglich bezweckt, aus dem Unterschiede in den Preisen der Papiere (Coursdifferenzen) Gewinn zu ziehen. Gegenstand der Agiotage sind daher alle Papiere, welche einen Marktpreis haben, und je leichter ein solches übertragbar ist, je schwankender sein Preis, um desto besser eignet es sich zu diesem Geschäfte. Der Agioteur kauft Staatspapiere, Actien u. dgl., wenn er glaubt, daß sie steigen werden, daß er sie also in kurzem mit Gewinn werde verkaufen können; dann speculirt er auf das Steigen der Preise (à la hausse). Er verkauft Effecten, wenn er glaubt, daß sie sinken werden, daß er also in einiger Zeit um geringeren Preis wieder kaufen könne; dann speculirt er auf das Sinken der Preise (à la baisse). Kenntniß aller Verhältnisse, von denen die Preise der Papiere bedingt werden, eine scharfe und geübte Beurtheilungsgabe der politischen und volkswirthschaftlichen Zustände, Aenderungen und Ereignisse, — dies sind die wesentlichsten Erfordernisse zu richtiger Speculation. Schnellste Mittheilung aller auf die Preise wirkenden Nachrichten ist dabei von großem Belang. Ein Minister, welcher durch den Telegraphen, ein Bankier, welcher durch einen Courier die Nachricht von einem bedeutenden Ereignisse vierundzwanzig Stunden früher erhielt als das übrige Publicum, kann dieselbe zu gewinnreichen Agiotagegeschäften benutzen.

Wenn sich die Agiotage auf den wirklichen Kauf und Verkauf von Papieren beschränkte, so wäre nicht viel dagegen einzuwenden. Sie würde alsdann in der Größe der verfügbaren Capitale und der Menge der betreffenden Papiere eine Schranke finden, und es wäre vom Standpunkte der Volkswirthschaft aus nur zu bedauern, daß so viele Kenntnisse und Thätigkeit, daß eine immerhin bedeutende Menge von Capital einer fruchtbaren Verwendung entzogen und einem Geschäfte gewidmet werden, welches, ohne neue Werthe zu erzeugen, lediglich eine volkswirthschaftlich unfruchtbare Uebertragung von Summen bewirkt, wobei die Hoffnung auf Gewinn, der einzige Sporn, heute diesen, morgen jenen täuscht, ja zu Grunde richtet. Allein die Agiotage im engern und eigentlichen Sinne kauft und verkauft nur zum Scheine, sie liefert weder Capital noch Papier, sie wettet nur auf den Stand der Papierpreise an einem bestimmten Tage, und der Courszettel dieses Tages ist es, welcher die Wette entscheidet. Wir wählen zur Erläuterung ein einfaches Beispiel. A kauft von B 300 Franken 3% Rente zum Tagescourse von 70 (Franken Capital für 3 Franken Rente), allein erst auf den letzten Tag des Monates zu liefern. Steht an diesem Tage der Cours der 3% auf 72, so müßte B 7200 Franks aufwenden, um die 300 Fr. Rente zu kaufen, welche er dem A zu liefern hat, der ihm dafür nur 7000 Fr. (zum Cours von 70) zu bezahlen schuldig ist. B würde also 200 Fr. verlieren.

Dieſe 200 Fr. bezahlt er dem A, und damit iſt das Geſchäft abgethan. Steht dagegen der Cours der 3% am letzten auf 68, ſo könnte B die 300 Fr. Rente um 6800 Fr. kaufen; A würde alſo für die 7000 Fr., welche er nach dem Vertrage bezahlen muß, Papiere erhalten, welche nach dem Tagespreiſe nur 6800 Fr. werth ſind; A würde alſo 200 Fr. verlieren und dieſe bezahlt er dem B. — Wäre der Cours auf 70 ſtehen geblieben, ſo würde keiner von Beiden dem Andern etwas ſchuldig ſein. Beide haben demnach gewettet, daß der Cours der 3% am letzten Tage des Monats nicht mehr 70, A hat gewettet, daß er höher, B, daß er niederer ſein werde. Der Verlierende bezahlt dem Andern die Coursdifferenz; von einem wirklichen Kaufe oder Verkaufe iſt keine Rede. Da ſolche Geſchäfte weder durch die Rückſicht auf herbeizuſchaffendes Capital, noch auf zu lieferndes Papier beſchränkt werden, ſo ſind ſie einer ungeheuern Ausdehnung fähig und haben ſie auch wirklich, ſo daß der eigentliche Papierhandel neben der Agiotage eine unbedeutende Rolle ſpielt. Das Verderbliche dieſer Wetten beſteht nicht nur darin, daß ſie Einzelne zu Grunde richten, um Andere zu bereichern, ſondern auch in den Mitteln, welche aufgeboten werden, um die Courſe ſteigen oder fallen zu machen, worunter forcirte Käufe und Verkäufe, ſo wie die Entſtellung wahrer und die Verbreitung falſcher Nachrichten die gewöhnlichſten ſind. Solche Künſte wirken höchſt nachtheilig auf den wahren Papierhandel und auf den Credit des Staates zurück und machen die Börſe nicht minder als die Zahlenlotterien und die Hazardſpiele zu einem Abgrunde von Verworfenheit und Elend. Die Geſetze der meiſten Staaten geſtatten zwar kein Klagerecht wegen nicht erfüllter Verbindlichkeit bei Agiotagegeſchäften, allein es gilt die Bezahlung der verlorenen Wette als Ehrenſache (!) wie bei den Spielſchulden. Endlich dehnt ſich die Agiotage auch auf die Preiſe von Waaren aus, namentlich ſolcher Waaren, deren Preiſe ſtarken Schwankungen ausgeſetzt ſind, dahin gehören namentlich Erzeugniſſe der Landwirthſchaft, Getreide, Wein, Oel, Hopfen u. ſ. w. Hier werden z. B. Lieferungsverträge geraume Zeit vor der Ernte auf eine gewiſſe Zeit nach der Ernte abgeſchloſſen, und dann die Unterſchiede der bedungenen und der Marktpreiſe bezahlt.

Näheres über die Agiotage ſiehe unter Börſenſpiel und Papierhandel. Ueber die Arbitrage mit Staatspapieren ſiehe dieſen Artikel.

K. Mathy.

Agrippa, Heinrich Cornelius, von Nettesheim. (Sein Verhältniß zur deutſchkatholiſchen Kirche einerſeits und um vernünftigen und unvernünftigen Radicalismus anererſeits).

Wenn das Urſprüngliche, Einfache, Naturgemäße im Verlaufe der Zeit ausgeartet, und dieſe Ausartung zu einem gewiſſen Grad von Corruption und Abſurdität gebracht iſt, ſo drängt ein natürliches Geſetz auf die Rückkehr zu der urſprünglichen Einfachheit; dieſe Rückkehr iſt das Weſen und der Grundgedanke jeder Revolution. So ungefähr definirt Macchiavelli und will damit nichts Anderes ſagen, als daß in der Menſch-

heit, daß in den Völkern der Drang, die Kraft liegt, in fortſchreitender Entwickelung ihr Weſen zu behaupten und ihrer Idee immer mehr ſich anzunähern. Dieſer Drang, dieſe Beſtimmung der Menſchheit äußert ſich, da Alles, was beſteht, mit einer gewiſſen Lebenszähigkeit begabt iſt, die niemals freiwillig vom Schauplatze abtreten läßt, ſtets in einem Kampfe des Beſtehenden mit dem, was ſich erſt Geltung zu verſchaffen ſucht; er äußert ſich im Entſtehen neuer und im Vergehen alter Anſichten, Ideen, Einrichtungen und Formen der menſchlichen Geſellſchaft. Dieſer Kampf, dieſe Bewegung bildet die Geſchichte. Vermittelt iſt dieſe durch Individualitäten, die Träger und Erfinder des Neuen, die Vorkämpfer ihrer Zeit, die ihrem Jahrhundert das Gepräge aufdrücken und wechſelſeitig von ihm ihren Charakter erhalten.

Eine der intereſſanteſten, wirkungsvollſten Perioden der Geſchichte iſt das 16. Jahrhundert, denn es iſt die Geburtszeit des Kampfes, deſſen Endſchlacht noch nicht geſchlagen, deſſen Getöſe noch in unſern Tagen allenthalben wiederhallt. Im 16. Jahrhundert tauchten jene Ideen auf, welche in unſerer Zeit noch die Geiſter bewegen, durch welche die denkende Menſchheit in zwei feindliche Lager getheilt, der Kampf der Neuzeit mit dem Mittelalter, der Vernunft mit dem hiſtoriſchen Unrecht, der Widerſtand des erwachenden Selbſtbewußtſeins der Völker gegen die Attribute und Anhängſel ihrer Unmündigkeits- und Kindheitsperiode vermittelt wird. Das 16. Jahrhundert iſt das Jünglingsalter oder, wie Gervinus es nennt, das Studentenalter der Menſchheit; die Kindheit liegt hinter ihr, ſie fängt an, ſich ſelbſtbewußt, mündig zu werden. Einer der getreueſten Repräſentanten jener Periode iſt nun der Mann, deſſen Name den Titel dieſer Abhandlung bildet. Zwar iſt er noch wenig bekannt und von den Neueren bis jetzt ſo ziemlich vernachläſſigt oder nur oberflächlich berührt worden, wie man es ſeiner Zeit mit Hutten zu machen ebenfalls gewohnt war; allein Agrippa von Nettesheim iſt ſo wichtig für die Beurtheilung ſeiner Zeit und ſchlägt in ſeinen Schriften unſerem Jahrhundert ſo verwandte Saiten an, daß es Unrecht wäre, ſeinen Geiſt nicht von dem Staube, man kann ſagen, von 3 Jahrhunderten zu befreien, um ſo mehr, als man in neuerer Zeit immer mehr die Nothwendigkeit einſieht, den hiſtoriſchen Standpunkt feſtzuhalten und ein organiſches poſitives Fortſchreiten gewiſſen bodenloſen Extravaganzen entgegenzuſtellen.

Heinrich Cornelius Agrippa von Nettesheim wurde, allgemeiner Uebereinſtimmung gemäß und nach verſchiedenen Stellen ſeiner Briefe (vergl. Ep. lib. V. 15, 18, 21), geboren zu Cöln im Jahr 1486, wo er ſeine Jugendzeit verlebt zu haben ſcheint. Später wanderte ſeine Familie nach Belgien aus, allwo ſich auch Agrippa nachmals aufgehalten. Einige (Arnold, Kirchen- und Ketzerhiſtorie Th. II, XVI, 22) bezeichnen ihn als den Sprößling einer adeligen Familie von Nettesheim, Andere aber laſſen ihn erſt ſpäter die Ritterwürde erwerben; ſei dem wie ihm wolle, ſeine Schriften und beſonders ſein tractatus de nobilitate tragen nicht das Gepräge eines von reiner Vollblutrace abſtammenden

Verfassers. Agrippa's Lebenslauf und äußere Schicksale sind eine fortlaufende Kette von Abenteuern und Abwechslungen. Er ist unstät und flüchtig, heute da, morgen dort, bald fechtend, bald schreibend, Soldat, Arzt, Jurist, Theolog, und macht Reisen durch aller Herren Länder. Zuerst soll er unter Maximilian I. eine Secretairstelle bekleidet, hernach als Offizier in venetianischen Diensten sich ausgezeichnet haben. Man erzählt mehrere tapfere Thaten von ihm, er selbst beschreibt in einem Briefe an seinen Freund Landulf (Ep. lib. I, 10) einen Theil seiner Kriegsabenteuer. Nachher machte er eine Reise durch Spanien, England, Frankreich und Italien, heirathete und wurde Syndicus zu Metz. Allein lange an einem Orte zu verweilen, war nicht seine Sache; er gab diese Stelle bald wieder auf, verlegte sich auf die Medicin, prakticirte zu Freiburg in der Schweiz mit großem Erfolg und suchte nebenbei nach der Art seines Zeitalters nach dem Stein der Weisen. Sein medicinisches Renommée verschaffte ihm einen Ruf als Leibarzt nach Lyon an den Hof der Königin Mutter Franz I., wo er so lange verweilte, bis er durch die Intriguen seiner Feinde, die er, wie alle originellen Charaktere, sich überall bald zu erwerben wußte, auch von hier weiter zu ziehen genöthigt war. Von da aus begab er sich zuerst an den Hof von Burgund, hernach nach Mecheln und zuletzt wieder nach Deutschland, wo er durch Margarethe von Oesterreich zum Historiographen Kaiser Karl's V. ernannt wurde. Allein auch hier war seines Bleibens nicht, denn um diese Zeit erschien sein Buch de incertitudine et vanitate omnium scientiarum et artium (von der Ungewißheit und Eitelkeit aller Wissenschaften und Künste), welches ihm Alle zu Feinden machte, die damals mächtig waren. Wir treffen ihn später in Bonn, wo er sich von seiner Frau scheiden läßt, von welcher Zeit an er ein unstätes, abenteuerliches, vielfach, besonders auch durch Gläubiger und Schulden (vergl. Ep. lib. V, 29) bedrängtes Leben verführt zu haben scheint, bis er verschiedenen Nachrichten zufolge im Jahr 1534 zu Grenoble in elenden Umständen verstarb.

Sein Aeußeres zeigen alle Portraits in den verschiedenen Ausgaben seiner Schriften übereinstimmend, männlich und derb, das Gesicht geistreich, die satirische Falte um die Nase, und auf der hervorragenden Unterlippe die Verachtung und Malice über sein Zeitalter gelagert.

Sein Charakter hat von Manchen, besonders von Schellhorn (vgl. dessen amoenitates litterariae), eine harte, ungünstige Beurtheilung erfahren, doch wohl mit Unrecht, da dem Individuum die Fehler des Zeitalters zur Last gelegt werden. Wenn Schellhorn Agrippa als einen unstäten veränderlichen Menschen, zorn- und rachsüchtig, stolz, aufgeblasen, ruhmredig und sein eigenes Unglück verschuldend bezeichnet, so ist dies wohl nur eine unverstandene Carrikirung seiner Eigenschaften, von jenem Standpunkt der Subjectivität aus, die den Charakter einer Zeit und einer Person nicht zu kennen und nach den gegebenen Verhältnissen zu beurtheilen versteht. Agrippa ist ein ächter Sohn seiner Zeit, eine kräftige Natur, die nicht unter den fein gedrechselten Model einer späteren Zeit

paßt. Keck, kühn, ohne Vorſicht und Rückſicht, offen und ohne Rückhalt, wenn es gilt, das Recht gegen das Unrecht, die Wahrheit gegen den Unſinn zu vertheidigen, das Schwert führend, wenn die Feder nicht ausreicht, renommiſtiſch im Gefühle ſeines Werthes, abenteuerlich, unſtät und flüchtig, weil in einer bewegten Zeit lebend, heute am Schreibtiſch, morgen auf der Fahrt, heute mit der beißendſten Satire Adel und Pfaffen züchtigend, morgen nach dem Stein der Weiſen forſchend, mit jenem genialen Leichtſinn begabt, der ſo oft außergewöhnliche Naturen die ängſtlichen Rückſichten für die bürgerliche Exiſtenz überſehen läßt und in tauſend Conflicte und Fatalitäten verwickelt, dabei von heißer, allerdings manchmal an Ungebundenheit grenzender Liebe zur Freiheit beſeelt, von tiefer, umfaſſender Gelehrſamkeit, und mit einem politiſchen Scharfblick begabt, der ihn die Thorheiten, Fehler und den Charakter ſeiner Zeit ſehr richtig beurtheilen lehrte — das iſt Agrippa. — Um übrigens den Mann näher kennen und richtig beurtheilen zu können, iſt es nöthig, einen aufmerkſamen Blick auf ſeine Schriften zu werfen.

Sein Hauptwerk iſt die Abhandlung (Declamatio) über die Ungewißheit und Eitelkeit aller Wiſſenſchaften und Künſte. Sein Hauptwerk iſt es, denn in ihm iſt der ganze Mann repräſentirt, das getreue Abbild ſeines Geiſtes ſteht vor uns. Es iſt vor Allem ein Zeugniß ſeines umfaſſenden Wiſſens, denn es begreift alle Sphären des menſchlichen Geiſtes und damaligen Denkens; nicht minder ein Zeugniß ſeines ſcharfen und treffenden Verſtandes und reſoluten Charakters, denn in ihm deckt er mit der ihm eigenen, ſchon aus dem Titel erſichtlichen Rückſichtsloſigkeit und Bitterkeit die Blößen und Schwächen, die Einſeitigkeit und Verſchrobenheit ſeiner Zeit auf. Die Schrift beſchränkt ſich keineswegs auf die Wiſſenſchaften: Alles, was in den Bereich des menſchlichen Wiſſens gehört, wird einer Unterſuchung unterworfen; Agrippa läßt ſeine Zeit mit all ihren Begriffen, Ideen, Einrichtungen und Sitten an ſich vorüberziehen. Er ſchreibt über Geſchichte, Grammatik, Poeſie, Rhetorik, Dialektik, Sophiſtik ſo gut als über Muſik, Fechtkunſt, Tanzkunſt, Schauſpiel, Malerei, über Moralphiloſophie wie über den Ackerbau, über Metaphyſik wie über Fiſcherei, über Kupplerei, Hurerei wie über das Mönchsweſen, die Bilderverehrung, den Cultus, über Rechte, Geſetze, über Inquiſition und Rechtspraxis wie über das Handelsweſen, über die Kochkunſt und die Polizei, über das Treiben bei Hofe, über die Höflinge und Hofdamen, über die Apothekerkunſt; kurz, ſeine Schrift iſt eine Univerſalkritik ſeiner Zeit. Seine Feinde verfaßten deshalb auch folgendes, Agrippa nicht wenig zur Ehre gereichendes und dem Inder von faſt allen Ausgaben dieſer Schrift beigefügtes Epigramm:

Inter divos nullos non carpit Momus
Inter heroas monstra quaeque insectatur Hercules
Inter daemones Rex Herebi Pluton irascitur omnibus umbris
Inter philosophos ridet omnia Democritus
Contra deflet cuncta Heraclitus
Nescit quaeque Pythias

Contemnit cuncta Diogenes
Nullus hic parcit Agrippa
Contemnit, scit, nescit, flet, ridet, irascitur, insectatur, carpit omnia
Ipse philosophus, daemon, heros, Deus et omnia.

Trotz dieser negativen und anscheinend destructiven Tendenz ist aber Agrippa keineswegs derjenige, welcher in unpraktischer Reformerei mit verhängtem Zügel über das Bestehende hinsprengt und unter den Hufen dieses Rosses auch die Basis des künftigen Besseren zertritt; er will nur den wahren Gehalt, das Wesen, den Kern, das vernünftige Quantum, das allem Bestehenden zu Grunde liegt, von der unbrauchbaren Form trennen; blos die unsinnige Form, die Ausartung, die Depravation, die Auswüchse greift er an, nicht aber das Wesen. Dieses gerade will er auf seine Ursprünglichkeit, auf seine Wahrheit zurückführen. Er selbst bezeichnet als die Tendenz seiner Schrift (vergl. Ep. lib. VII, 35) die Absicht: „theils die trägen Geister zur Vertheidigung der wahren Wissenschaften aufzumuntern, theils für die Mönche und Priester einige Beweise, und zwar keine schwachen, über die Irrthümer in jeder Sphäre des menschlichen Geistes zusammenzustellen. —" Hier soll nur das Wichtigste hervorgehoben werden, und dies sind die Stellen, in welchen der Autor reformatorischer Schriftsteller im engeren Sinne ist und sich über die religiösen, kirchlichen und politischen Verhältnisse und Zustände seiner Zeit äußert.

Es ist der, wenn auch oft unbewußte Grundgedanke jedes religiösen Reformators, auf die ursprüngliche Einfachheit der Idee zurückzugehen, die Urlehre des Stifters von dem im Laufe der Zeit angesetzten Roste späterer Zuthaten zu befreien, den Kern, das Wesen hervorzusuchen, von dem Cultus, dem Dogma die Moral zu scheiden, d. h. den Unterschied zwischen Religion und Kirche hervorzuheben und die Verfälschungen aufzudecken, wodurch im Verlaufe der Zeit die erstere durch die letztere getrübt worden ist. Die Urlehre jeder Religion, wie sie aus der Unmittelbarkeit des Stifters hervorging, vermag sich nur einige Zeit in ihrer Integrität zu erhalten, sie wird in Bälde nach zwei Seiten hin ausgebildet, praktisch und wissenschaftlich. Praktisch wird sie ausgebildet durch das Bedürfniß der Menge, das Geistige versinnlicht zu sehen, eine greifbare Form zu besitzen, ein Symbol anzuschauen; die Religion bekommt die Kirchenverfassung, den Cultus, die Form der Kirche und des Gottesdienstes, sie bekommt Priester. Der Zeitpunkt, in welchem eine Religion Priester erhält, d. h. Leute, deren Handwerk, Beruf oder Amt es ist, gegen irgend eine Belohnung oder Bezahlung die göttlichen Dinge zu besorgen, jener Zeitpunkt bezeichnet stets einen Wendepunkt in der Geschichte jeder Religion, denn von ihm an datirt sich die Entwickelung der zur Kirche gewordenen Religion. Es ist Verschlimmerung, da von nun an an die Stelle der Moral als leitendes Princip das Interesse der Priesterschaft tritt. — Der Priesterkaste, sobald sie eine gewisse Stufe der Macht erreicht hat, genügt bald die einfache Kirchenverfassung, der an die Urgebräuche sich anlehnende Cultus nicht mehr, denn ein complicirtes Ceremonialgesetz, eine

pompöſe Kirchenverfaſſung, ein feierlicher Ritus macht ſie unentbehrlich und erhöht ihre Autorität in den Augen der Menge. Dieſer „Zaun um das Geſetz" wird ſo dicht und ſo undurchdringlich, bis die menſchliche Vernunft ihn nicht länger mehr erträgt und die Reformation provocirt wird. Hand in Hand mit dieſer praktiſchen geht die wiſſenſchaftliche Entwickelung der zur Kirche gewordenen Religion. Jede Religion führt, weil ſie entweder als Urlehre dem jeweiligen Culturzuſtand des fortgeſchrittenen Geſchlechtes ſpäter nicht mehr vollſtändig genügt, oder weil ſie, nur der Culturſtufe ihrer Geburtszeit angemeſſen, die Bedürfniſſe einer ſpätern Periode nicht mehr befriedigt, die Nothwendigkeit herbei, auf der von dem Stifter gegebenen Grundlage fortzubauen; ein Geſchäft, das ſtets von dem Prieſter uſurpirt wird. Es entſteht das Dogma, die Theologie, eine Wiſſenſchaft, künſtliche Deductionen über Gott und die göttlichen Dinge. — Die Urlehre, anfänglich, wie faſt jede Religion, nur moraliſche Beſtimmung des Menſchen, wird den Kategorien der menſchlichen Erkenntniß angepaßt, dem Schickſal alles menſchlichen Wiſſens unterworfen, der Subjectivität, dem individuellen Denken und Verarbeiten preis gegeben und ſo wie jedes andere Product des menſchlichen Geiſtes in die Formen des Denkens hineingepreßt, bis unter dieſer Procedur jeder der Arbeiter von dem Seinigen ſo viel dazu thut, bis ihm die Miſchung gerecht ſcheint.

Dieſe doppelſeitige Ausbildung und die Fähigkeit jeder Religion dazu iſt der Grund des Zwieſpaltes, der Zerſplitterung in Meinungen, Gegenſätze, Secten, Parteien, welcher jede zur Kirche gewordene Religion unterworfen iſt, ſo ſehr, daß die chriſtliche Kirche einige Jahrhunderte nach dem Tode des Stifters, in jener dogmengebärenden Periode, die unſeren Katechismus geſchaffen, ſich gänzlich aufzulöſen Gefahr lief, wenn nicht die katholiſche Kirche den Prieſtergrundſatz, das Fundamentalprincip jeder Kirche, die ihre Stellung begreift, das Princip der Stabilität aufgeſtellt hätte. Durch Vermeidung der Scylla aber mußte die geiſterbeherrſchende Autokratie der katholiſchen Prieſterſchaft in die Charybdis, ſie mußte auf das andere Extrem gerathen, ſie mußte, weil ſie dem menſchlichen Denken gar keinen Spielraum mehr vergönnte, über kurz oder lang mit dem trotz der Bevormundung vorwärts geſchrittenen Selbſtbewußtſein in Colliſion kommen und den geſunden Menſchenverſtand zu einer ſo nahe liegenden Vergleichung des Zuſtandes der Kirche, der nun einſeitig im Intereſſe und Geiſte der Prieſterſchaft ausgebildeten Kirchenverfaſſung und Kirchenlehre, mit dem Urchriſtenthum und der Urlehre zwingen.

Dies thut nun Agrippa, wie jeder Reformator, in der fraglichen Schrift, und zwar in jener ſchon berührten doppelten Beziehung. Er kritiſirt die kirchliche Praxis und die kirchliche Wiſſenſchaft und beweiſt ſchon durch die Anlage ſeiner Schrift, nach welcher er die empiriſchen Erſcheinungen auf kirchlichem Gebiete ganz getrennt von der Theologie und ihren verſchiedenen Theilen abhandelt, daß ihm jene zwiefache Entwickelung der chriſtlichen Religion zum Bewußtſein gekommen.

Die erſte Seite, die praktiſche Ausbildung der Religion, beleuchtet er in den Abſchnitten de religione in genere, de imaginibus, de templis,

de festis, de caeremoniis, de magistratibus ecclesiae und de sectis monasticis. — Stets bestimmt ihn die reformatorische Grundidee, historisch zu Werke zu gehen, zu zeigen: wie war's ursprünglich und wie hat es sich im Laufe der Zeit entwickelt.

In dem Capitel „von der Religion im Allgemeinen" bezeichnet Agrippa die Religion als eine in der Natur des Menschen gegründete Verehrung eines höchsten Wesens. Kain und Abel haben gleich nach der Erschaffung der Welt Gott ein Opfer gebracht, aber Enoch habe die ersten gottesdienstlichen Gebräuche eingesetzt, und nach der Sündfluth seien solche den verschiedenen Völkern je von ihren Königen und Religionsstiftern auferlegt worden. Nachdem er die verschiedenen Culte abgehandelt, geht er zum Christenthum über und, den Satz voranstellend, daß alle diese Religionsvorschriften, womit auch unsere christlichen Priester uns zu verschiedenen Zeiten beglückt haben, auf keiner anderen Grundlage beruhen als auf der Willkür ihrer Urheber und der Leichtgläubigkeit derer, die sie heilig halten, beweist er, wie alle diese verschiedenen Ceremonialgesetze und Religionsgebräuche ohne das Wort Gottes die Menschen schon seit vielen Jahrhunderten niemals zum wahren Glauben bringen konnten. Nach diesem geht er speciell auf die Sache ein, und zwar zuerst in dem Abschnitte „von den Bildern" auf die crasseste Form der äußern Gottesverehrung, auf die Verehrung der Götzenbilder. Auch hier, wie immer, stets auf historischem Boden, zeigt er, daß schon im Alterthum nicht alle Völker Götzenbilder besessen und verehrt haben, z. B. die Juden gemäß einem mosaischen Verbote; die Syrer; die Römer 170 Jahre lang einem Gesetz Numa's zu Folge, und die Perser. Aber bei den Aegyptiern sei die größte Verkehrtheit und Thorheit in dieser Beziehung gewesen und habe sich von ihnen aus unter allen Völkern verbreitet. „Diese verkehrte Sitte und verfälschte Religion der Heiden, sagt Agrippa, hat nach deren Bekehrung zum Christenthum auch unsere Religion angesteckt und in unsere Kirche viel äußerliches Gepränge und leere Ceremonien hineingebracht, von welchen bei den ersten und ächten Christen gar keine Spur zu finden gewesen. Seither fingen auch wir an, stumme Bilder unsrer Götter in unsre Kirche einzuführen und unter großen Ehrenbezeugungen auf den Altären Gottes aufzupflanzen — — vor ihnen beugen wir das Haupt, drücken ihnen Küsse auf, bringen ihnen Kerzen dar, weihen ihnen Geschenke, passen ihnen Wunder an, kaufen ihnen Gaben, wallfahrten zu ihnen, bringen ihnen Gelübde dar, verehren sie, ja beten sie beinahe an. Es ist unglaublich, welcher Aberglauben, daß ich nicht sage Götzendienst, bei der rohen ungebildeten Menge durch die Bilder genährt wird. Die Priester aber sind ganz damit einverstanden, denn sie ziehen daraus keinen geringen Verdienst. — Anders aber lauten die Gebote Gottes: „Wer Gott kennen lernen will, soll nicht in den Bildern der Maler und Bildhauer nach ihm suchen, sondern soll die heilige Schrift aufschlagen, die Zeugniß von ihm giebt." — — Mit derselben Entrüstung äußert sich Agrippa auch über die Heiligen- und Reliquienverehrung. „Hierher gehört auch, sagt er, die maßlose Verehrung der

Digitized by Google

Reliquien. — — Wir bekennen, und Niemand kann's leugnen, heilig ſeien die Ueberreſte der Heiligen, dieſe werden einſt in ewiger Glorie glänzen und ſeien deshalb mit der größten Ehrfurcht zu verehren. Wir bekennen auch, die Heiligen erhören die frommen Beter an allen Orten, am meiſten aber da, wo man eine Reliquie von ihnen gleichſam als Pfand habe. Weil aber nicht Alle die gleiche Glaubwürdigkeit haben, da man an verſchiedenen Orten dieſelben Pfänder derſelben Heiligen zu beſitzen wähnt, ſo muß nothwendig der Glaube an die einen oder an die andern unſinnig ſein." Deshalb und um nicht in Götzendienſt und Aberglauben zu verfallen, meint Agrippa, ſei es am ſicherſten, im Geiſt und in der Wahrheit ſie zu verehren. „Aber das gierige Prieſtergeſchlecht, die habſüchtigen Menſchen, fährt er fort, wiſſen nicht nur aus Holz und Steinen, ſondern auch aus den Knochen der Verſtorbenen und aus den Ueberbleibſeln der Heiligen und Märtyrer einen Erwerbszweig für ihre Habſucht zu bereiten und Werkzeuge ihrer Raubgier zu verfertigen. Sie tragen die Gräber der Bekenner herbei, ſtellen die Reliquien der Märtyrer aus, verkaufen ihre Berührungen und Küſſe, putzen ihre Bilder heraus, begehen ihre Feſte mit großem Gepränge, ſtreichen die Heiligen heraus und erheben ſie mit den größten Lobpreiſungen, — von ihrem Leben aber, das ſie ſo ſehr loben, ſind ſie weit entfernt. — —" Boshaft paralleliſirt Agrippa dieſen chriſtlichen Götzendienſt mit dem heidniſchen Polytheismus durch Folgendes: „Ebenſo theilen ſie nach der Weiſe der Heiden jenen Heiligen verſchiedene Aemter zu. Den laſſen ſie mit Neptun die Gefahren des Waſſers abwenden, Jenen mit Jupiter Blitze ſchleudern oder mit Vulkan Feuer anlegen, den Einen mit Ceres die Ernten beſorgen, einen Andern ſetzen ſie mit Bacchus über den Weinſtock. Auch die Weiber haben ihre Göttinnen, von welchen ſie ſich wie von der Lucina oder der Venus Kinder erbitten, und welche wie Juno die erzürnten Männer beſänftigen oder beſtrafen. — Auch giebt es wieder ſolche, die machen, daß man Geſtohlenes oder Verlorenes wiederfindet, und keine Art von Krankheit giebt es, die unter dieſen Göttern nicht ihren Arzt hätte. — —"

Zuſammenhängend mit dieſer Verehrung der Heiligen und Heiligenbilder bekämpft Agrippa den Götzendienſt, den die chriſtliche Kirche mit den den Heiligen und Märtyrern gewidmeten Tempeln und Gotteshäuſern getrieben. — Es ſei, ſagt er in dem Abſchnitte „de templis", einſt der größte Aberglaube der Heiden geweſen, daß ſie jedem einzelnen Gotte einen Tempel errichtet; dieſen haben nun die Chriſten nachgeahmt und haben auch ihren Göttern Tempel zu weihen angefangen. Aber ſchon im Alterthum habe es Völkerſchaften gegeben, die der Tempel ganz und gar entbehrten; ſchon Paulus habe gegen die Errichtung der Tempel geeifert, und Origenes habe dem Celſus gegenüber geltend gemacht, daß nicht nur in der Geburtszeit des chriſtlichen Glaubens, ſondern auch lange nach dem Hingange Chriſti das Chriſtenthum keine Tempel gekannt habe. Chriſtus ſelbſt habe geſagt: „Wenn ihr beten wollt, ſo geht nicht in die Tempel und Synagogen, ſondern in euer verborgenſtes Schlafkämmer-

Digitized by Google

lein." Aber auch die einfache Art und Weise, in welcher später die christliche Kirche ihren Gottesdienst gehalten, sei verschwunden und verfälscht durch die verschiedenen Kirchen, Bethäuser und Privatcapellen. Dazu komme noch die hochmüthige Pracht der Dombauten u. s. w., für welche tagtäglich ungemein viele heiligen Gelder und Almosen verschwendet werden, womit eigentlich viele arme Christen, die wahren Tempel und Ebenbilder Gottes, vor Hunger, Durst, Hitze, Kälte, schwerer Arbeit, Hinfälligkeit, Versuchung bewahrt werden sollten.

Nicht minder eifert Agrippa gegen die Feste, die sich aus dem Judenthum eingeschlichen haben und gegen welche schon Paulus im Galaterbriefe ankämpfte. Die alte Kirche habe allerdings gewisse Tage eingesetzt, an welchen das Volk sich der gewöhnlichen Arbeit enthalten und dem Gottesdienst sich widmen solle; allein der Teufel, der Urheber alles Bösen, habe auch hier sein Spiel getrieben, so sehr, daß der größte Theil des christlichen Volks die Ruhe dieser Tage nicht zum Gebet, zur Anhörung des Wortes Gottes verwende, sondern allenthalben zum Verderbniß der guten Sitten und der christlichen Lehre. Unser Autor zählt hier eine ganze Reihe von weltlichen Vergnügungen auf, durch welche die Feier des Sabbaths entweiht werde. — — Nach diesem folgt eine Abhandlung „de caeremoniis", worin Agrippa den Ritus der katholischen Kirche, ihre diversen äußerlichen Gebräuche, Symbole, Ceremonien, einer strengen Beleuchtung unterwirft. Die Pracht der Gebräuche und Ceremonien in Meßgewändern, Gefäßen, Kerzen, Glocken, Orgelpfeifen, in Gesang, Räucherwerk, in Opfern, Gesten, kostbaren Gemälden, Auswahl der Speisen und Fasten und dergleichen Vorschriften seien für den ungebildeten Pöbel, „der nichts begreift als was er vor Augen hat." Allein Gott wolle im Geist und in der Wahrheit verehrt werden und verachte solche äußerlichen Gebräuche, was schon einige der alten Philosophen eingesehen. — So habe Plato bei der Verehrung des höchsten Gottes alle äußerlichen Ceremonien entfernt wissen wollen. Aber wie einst Moses, Aaron und die nachfolgenden Priester, Richter und Propheten bis zu den Pharisäern und Schriftgelehrten hinab, so haben auch in unserer Kirche die Apostel, Evangelisten, Päpste, Priester, Doctoren die Kirche mit Ceremonien ausstaffirt wie eine Braut und darüber später ungemein viele Bestimmungen und Decrete erlassen, so daß heutigen Tages die Christen mit mehr Ceremonialgesetzen überladen seien als einst die Juden, was um so mehr zu bedauern sei, als jene, an sich weder gut noch schlecht, das Volk heiliger halte als die göttlichen Gebote selbst, da auch unsere Bischöfe, Priester, Aebte und Mönche sie zum Schein beobachten, um inzwischen vortrefflich den Bauch pflegen zu können. Wenn aber auch diese Ceremonien gerade keine eigentlichen Häresen veranlaßten, so haben sie doch unzählige Secten in die Kirche hineingebracht und ebenso, wie die verschiedenen Kirchenfeste, die größten Kirchentrennungen erzeugt. So habe der römische Bischof Victor beinahe alle orientalischen und afrikanischen Kirchen wegen der Verschiedenheit in der Osterfeier von der Gemeinschaft abgeschnitten. „So wurde ferner, sagt Agrippa, zuerst

die griechiſche Kirche von der unſrigen abgeſchnitten, weil ſie nicht geſäuertes, ſondern ungeſäuertes Brod conſecrirte, und doch geſtehen wir zu, daß auch ſie in Wahrheit conſecrire. Hernach habe ſich die böhmiſche Kirche abgetrennt, weil ſie, gegen die Verbote neuerer Päpſte, nach altem Ritus unter beiden Geſtalten das Abendmahl genoß." Ganz aufgebracht iſt Agrippa über das Unrecht, wegen unwichtiger, unweſentlicher Aeußerlichkeiten die Einheit der Kirche zu gefährden. „Viel Unheil, ruft er aus, hätten die römiſchen Päpſte verhüten und den Frieden und die Eintracht der Kirche erhalten können, wenn ſie den Griechen den Sauerteig, den Böhmen den Kelch gelaſſen hätten; denn dies wäre gewiß nicht weſentlicher geweſen als die Erlaubniß, den Kelch auch ohne Wein zu opfern, welche Innocenz VIII. den Norwegern gegeben." — Nach dieſem wendet ſich Agrippa zu den Kirchenämtern. „Es giebt, ſagt er, in der Kirche Aemter und verſchiedene Secten von Menſchen theils zur Zierde, theils zur Erhaltung der Ordnung, damit keine Verwirrung entſtehe; allein Alles, was der Art in der Kirche umgetrieben wird, iſt, wenn es nicht auf Antrieb des heiligen Geiſtes geſchieht, eitel und gottlos, und wer zum großen Dienſt Gottes und zur Würde des Apoſtelamts nicht berufen iſt, wie Aaron, und wer nicht durch die Thüre, welche iſt Chriſtus, eingetreten iſt, ſondern anders woher in die Kirche hineinſtieg, durch's Fenſter, durch Menſchengunſt, erkaufte Stimmen, durch die Macht der Fürſten, der iſt in Wahrheit kein Stellvertreter Chriſti und der Apoſtel, ſondern ein Dieb, ein Räuber, Stellvertreter des Judas Iſcharioth und Simons des Samaritaners." — Früher, führt er weiter aus, ſeien nur Männer von reinen Sitten und untadelhaftem Lebenswandel zu Kirchendienern erwählt worden, aber nach neupäpſtlichem Recht und Brauch beſteigen meiſtens Päpſte und Apoſtel den Stuhl Chriſti, wie ſie einſt als Phariſäer und Schriftgelehrte auf dem Stuhl Moſis geſeſſen, Leute, die Worte machen und nicht darnach handeln und die ſchwerſten Laſten auf die Schultern des Volks wälzen, ſelbſt aber keinen Finger bewegen wollen. „Heuchler ſind ſie, ruft er aus; Alles thun ſie zum Schein vor den Leuten, tragen ihre Religion in öffentlichen Aufzügen zur Schau, begehren die erſten Plätze im Chor, in den Schulen, in den Bethäuſern und wollen überall, auf dem Markte, in den Straßen Lehrer, Magiſter, Doctoren genannt werden. Sie verzehren das Eigenthum der Witwen, durch ſalbungsvolle Reden ſie beſchwatzend; durchſtreichen Land und Meer, entführen und ſtehlen Knaben, um durch Erlangung eines einzigen Proſelyten ihren verlornen Haufen zu vermehren und um, ſelbſt verloren und dem hölliſchen Feuer verfallen, auch zugleich Andere mit ihren Erdichtungen und Traditionen noch viel unglücklicher zu machen. Die heiligſten Geſetze Chriſti machen ſie zu Schanden, den wahren Tempel Gottes und die lebendigen Ebenbilder Chriſti, die Seelen des Volks, ſetzen ſie hintan, nach Geld und Geſchenken trachten ſie mit gierigem Auge, — — verfertigen ſehr emſig neue Verordnungen über Zehnten, Collecten, Geſchenke und Almoſen, die Beſtimmungen des äußeren Ceremonialgeſetzes halten ſie ſehr heilig,

Digitized by Google

nehmen Zehnten von den Früchten, vom Vieh, vom Geld, von dem Geringsten, von Krausemünze, Dill und Kümmel, und darüber bellen sie wie die Hunde von den Kanzeln herab und fangen mit dem Volke Händel an; aber die wichtigsten Werke des Evangeliums, des Gesetzes und der christlichen Gerechtigkeit, das Recht, die Barmherzigkeit und den Glauben vernachlässigen sie ganz und gar"; „übertünchte Gräber seien sie, öffentlich durch ihre Binden, Tonsur, Aussehen, Kleidung, Kutten eine Ehrwürdigkeit zur Schau tragend, im Geheimen aber voll Unflath, Heuchelei und Hartherzigkeit; Hurer, Tänzer, Possenreißer, Kuppler, Spieler, Schlemmer, Trunkenbolde, Giftmischer, die gleich anfangs nicht durch das Verdienst ihrer Tugenden, sondern durch schimpfliche Unterwürfigkeit, durch Rücksichten, oder die Gunst der Vornehmen, oder die Gewalt der Waffen zum Priesteramt, zur Beförderung, zum Bisthum gelangten, oder es unter dem Schutze der Heuchelei an sich rissen und aus dem Kirchengut, das den Armen gehört, für sich Privatschätze anhäufen."

Nachdem Agrippa auf diese Weise das Leben und Treiben des Klerus im Allgemeinen bezeichnet, wendet er sich an den Papst und sagt: „Der lästigste und unerträglichste aber ist der Papst, dessen Pracht und Ueppigkeit noch von keinem weltlichen Tyrannen erreicht ward. Sie (die Päpste) rühmen sich, sie allein erhalten Religion und Kirche, ungeachtet sie die Pflichten der Religion und das Wort des Evangeliums, welches allein das wahre Priesteramt ist, stets Andern zuschieben; und weil (wie sie sagen) der päpstliche Stuhl nur Heilige annimmt, oder Heilige macht, glauben sie Alles thun zu dürfen u. s. w." Diese Urtheile mit historischen Daten begründend, führt Agrippa verschiedene „päpstliche Ungeheuer" an, Formosus und seine 9 schändlichen Nachfolger, Paulus, Sixtus, Alexander, Julius, den berüchtigten Beunruhiger der Christenwelt, Eugen, der wegen seines Treubruchs gegen die Türken die Christenheit in so viele verderbliche Kriege verwickelte, ferner Alexander VI., der Zizimus, den Bruder der Türken Bajazeth, vergiftete. — Sie und ihre Diener haben auch in der That die triftigsten Entschuldigungen für ihre Laster, denn es kann ihnen gar nichts zur Last gelegt werden, was sie nicht mit dem Beispiel irgend eines Heiligen ganz beharrlich entschuldigten und vertheidigten." —

Zum Schlusse folgt noch ein Abschnitt über das Mönchswesen, ein Abschnitt, in welchem Agrippa seinem ganzen Ingrimm über das mönchische Unwesen, das zu seiner Zeit den höchsten Grad der Verderbniß erreicht hatte, freien Lauf läßt. „Auch dieses Institut, sagt er, hatte die Kirche zur Zeit ihrer Reinheit noch nicht gekannt, zu jener Zeit, da sie noch sehr gut war, noch nicht in so viele Ceremonialgebräuche verstrickt. „Denn dahin strömen, so sagt Agrippa, als in eine Freistätte für alle Laster, alle Diejenigen zusammen, welche das Bewußtsein ihrer Sünden und Laster drückt, welche vor der Rache des Gesetzes sonst nirgends mehr sicher sind, welche Todesverbrechen begangen haben, welche ein schändlicher Lebenswandel über alle Schande hinaussetzte, welche, nachdem sie ihr

Vermögen mit Huren, im Spiel und in Völlerei vergeudet, durch Schulden und eine ſchimpfliche Armuth zum Bettelſtab getrieben wurden, welche Arbeitsſcheu, Hoffnung auf Müſſiggang, unerträgliche Verzweiflung über unbefriedigte Begierden dahin gebracht, wo den ganzen Schwarm ein ſcheinbare Ehrwürdigkeit, Ordenstracht und großartige Bettelhaftigkeit zuſammenhält. Dies iſt das große Meer, in welchem neben den andern Fiſchen der Leviathan wohnt, und der Behemoth, die großen Wallfiſche, die Ungeheuer und das Gewürm, deren Anzahl Legion iſt; von welchem ausgehen ſo viele mantelbedeckte Bettler, bekapuzte Ungethüme, Bartträger, Stricktträger, Seilträger, Sackträger, beholzſchuht, an den Füßen gezeichnet, barfüßig, ſchwarz gekleidet." Auf dieſe Weiſe ſchildert Agrippa im weitern Verlaufe die Laſter, Unſittlichkeit, Scheinheiligkeit, Unwiſſenheit, Ignoranz, überhaupt die Depravation der Klöſter in ſcientifiſcher und moraliſcher Beziehung und greift mit der bitterſten Satire das Mönchsweſen an. „Mit Allem dem aber wolle er nur zeigen, daß noch gar kein ſo reines Religionsbekenntniß exiſtirt habe, in welches nicht ſpäter ein Makel des Irrthums und der Verderbniß ſich eingeſchlichen habe; ſo daß auch in Religionsſachen nichts Unverändertes, Feſtes, Beſtändiges exiſtire —".

Dieſe Anſicht iſt auch der Grundgedanke und das Endreſultat der Abhandlungen über die Entwickelung der chriſtlichen Religion auf dem Wege der Wiſſenſchaft. Wie die praktiſche, ſo behauptet Agrippa auch die wiſſenſchaftliche Verfälſchung der Urlehre durch Prieſter und Theologen. Wie er in den oben angeführten Abſchnitten das Verfahren der Prieſter in Störung der Einfachheit der Urlehre und Urkirche durch das ihre Zwecke und Abſichten, ihren Vortheil und ihr Intereſſe begünſtigende Ceremonialgeſetz, durch Cultus und Kirchenverfaſſung, ſeiner Kritik unterworfen, ſo beſpricht er in den Abſchnitten „de theologia scholastica" „de th. interpretativa" „de th. prophetica" die Verfälſchung, Alterirung, Störung, Verletzung, welche die Prieſter und Theologen mittelſt ihrer Wiſſenſchaft der Theologie angethan haben. Er weiſt darauf hin, wie das einfache, urſprüngliche, göttliche Element durch menſchlichen Aberwitz weiter ausgebildet, mit individuellen und ſubjectiven Anſichten und Zuthaten vermiſcht und in unzählige einander entgegengeſetzte, verſchiedene Anſichten, Meinungen, Beſtandtheile aufgelöſt worden, wie der Dünkel, die Eitelkeit, die Abgeſchmacktheit der Theologen ſich über die Schrift Urtheil anmaße, wie durch die kleinlichſten Zänkereien, ſpitzfindigſten Fragen und Unterſuchungen, albernſten und aberwitzigſten Deutungen und Drehungen der Schrift Gewalt angethan, ihr nach Bedürfniß ein fremder Sinn untergelegt und ihr Inhalt ſo lange gequetſcht, gedreht und bearbeitet werde, bis er jedem einzelnen Syſtem anpaſſe. „Die neuen Theoſophiſchen, ſagt er, und Krämer des göttlichen Worts, die nur durch erkaufte Titel Theologen ſind, haben aus einem ſo erhabenen Gegenſtand einen Wortſtreit gemacht; ſie laufen in den Schulen herum, werfen kleinliche Fragen auf, ſchmieden Meinungen, thun der Schrift Gewalt an, legen ihr in den verwirrteſten Ausdrücken einen an-

Digitized by Google

dern Sinn unter, ſind geſchickter Wind zu machen, als gründliche Unterſuchungen anzuſtellen, entdecken immer neuen Samen zu Streitigkeiten, womit ſie ſtreitſüchtigen Schuften immer neue Streitpunkte darbieten, und unſern Glauben ſelbſt ſetzen ſie bei den verſtändigen Männern unſeres Jahrhunderts dem Spott und Mißtrauen aus — wer ihnen widerſpricht, den heißen ſie einen Eſel — Keiner wird für einen rechten Theologen gehalten, der nicht tüchtig ſtreiten, Allem widerſprechen, tüchtig lügen, neue Auslegungen erdenken und mit ganz ungeheuren Ausdrücken ein ſolches Geſchrei machen kann, daß ihn, nicht wegen der Schwierigkeit der Sache, ſondern wegen der abſonderlichen Ausdrücke Niemand verſtehen kann. Und dieſe werden dann Doctoren genannt, wenn ſie es ſo weit gebracht haben, daß ſie Niemand verſteht; dieſe umlärmt dann das Volk der Hörſäle und glaubt, Alles, was ſie von dieſen gehört, ſei aus den innerſten Tiefen der theologiſchen Wiſſenſchaft geſchöpft. Die Jünger ſchwören auf die Worte des Meiſters und halten es für unglaublich, daß es auch etwas gäbe, was ihm unbekannt ſei.

Dieſer Verſchrobenheit und Zerwürfniß, dieſer Ungewißheit, Zweideutigkeit und Verkehrtheit ſtellt nun Agrippa in dem Abſchnitt „de verbo dei“ die Einfachheit, Würde und Natürlichkeit des Wortes Gottes entgegen, um zu zeigen, wie weit jene Herren der Wiſſenſchaft von ihm, in welchem der Schlüſſel zu dem verborgenen Schatz der Wahrheit enthalten iſt, entfernt ſeien. Dieſe Stellen mögen ein Licht auf Agrippa's Tendenz als kirchlich reformatoriſcher Schriftſteller werfen. Es iſt ein bedeutender Unterſchied zwiſchen ihm und den meiſten Schriftſtellern der Reformation ſichtbar. Agrippa iſt Nichttheologe, ſteht nicht auf dem Gebiete theologiſcher Controverſe und dogmatiſcher Spitzfindigkeit, hat auch kein Intereſſe, daß dieſe oder jene Form der Kirche ſtatt der frühern gewählt, dieſes oder jenes Dogma anders geſetzt werde wie bisher; Agrippa will die Urkirche oder vielmehr das Urchriſtenthum und ſteht ſo der eigentlichen wahrhaften und radicalen Reformation, der Aufhebung der Staatskirche, viel näher als ſeine theologiſchen Mitkämpfer. Während Luther, Melanchthon und die reformatoriſchen Theologen mit den katholiſchen Gegnern in theologiſche Controverſen ſich einlaſſen, um dogmatiſche Unterſchiede, um philoſophiſche Formeln ſich herumſchlagen, ſich oft in die ſpitzfindigſten Unterſcheidungen und Begriffsbeſtimmungen verbeißen, ja die Schöpfer neuer Glaubensformeln werden und ſo immer noch auf dem Gebiete der Theologie, alſo immer noch fern von der urſprünglichen Einfachheit ſtehen, geht Agrippa ganz einfach auf die Urlehre, die Urkirche zurück, negirt Alles, was dieſe nicht kennt, verwirft das ganze, während langer Jahrhunderte errichtete Gebäude der Kirche, greift überhaupt die äußere Form und die Formen an, in welchen die Kirche ſich bewegt. Das von Agrippa angeſtrebte, der nachmaligen Form der katholiſchen Kirche ganz heterogene Urchriſtenthum war ein durch die Aufhebung der Staatskirche tendirter Verein zur Humanität und Moral, in welchem jedes einzelne Glied ſeine Berechtigung und Anerkennung findet, und hätte, in ſeiner Reinheit feſt-

Digitized by Google

gehalten, wahrhaft apoſtoliſch geblieben, der Menſchheit tauſendfachen Jammer erſpart, der durch Religionskriege, Fanatismus und den Conflict des von den Prieſtern mit der Religion identificirten und vorgeſchobenen Kirchen- und Prieſterintereſſes mit dem geſunden Menſchenverſtande und erwachenden Selbſtgefühl der Völker, durch die Prieſterſchaft und Staatskirche über die Menſchheit gebracht wurde. Die Geſchichte und die Entwickelung der Menſchheit braucht, um einen Schritt auf der Bahn des Vorwärts zu machen, zweierlei Gattungen von Vorkämpfern, Theoretiker und Praktiker, Männer, die durch ihre geiſtige Ueberlegenheit ihrer Zeit weit vorauseilend und Saat für die Zukunft ſäend die Wahrheit ſo ausſprechen, wie ſie iſt und ſein ſoll, und Männer, die ſie verarbeiten, daß ſie der Maſſe gerecht wird. Zu jenen gehört Agrippa mit noch andern Zeitgenoſſen, Paracelſus, Hutten, Erasmus, mit welchem Letzteren er auch in näherer Verbindung und literariſcher Communication ſtand. — *) Aber wie noch heut zu Tage das Verlangen der Aufhebung

---

*) Hätte ſich Agrippa der unmittelbaren praktiſchen Geſtaltung zugewendet, ſo würde ſein Chriſtenverein der neuen deutſchkatholiſchen Kirche ungleich näher geſtanden ſein als dem Proteſtantismus. Er wäre auch vielleicht noch weiter gegangen. Aber eine wahre Liebe und Hochachtung für das reine Urchriſtenthum hatte er, und ſie gerade entzünden ſeinen Zorn gegen deſſen Verunſtaltung. So aber blieb er in ſeinen theoretiſchen Angriffen vollſtändig der geſunden Vernunft, ihrer Freiheit und der ſelbſtſtändigen Menſchenwürde huldigend, mehr auf der negativen Seite des Beſtreitens der Verkehrtheit ſtehen, auf der Seite der Oppoſition oder eines vernünftigen Radicalismus, deſſen Aufgabe und Beſtimmung in dem weiteren Kreiſe des Geſammtlebens der Menſchheit ganz ähnlich iſt der Aufgabe einer parlamentariſchen Oppoſition im politiſchen Gebiet. Sie wacht in ihrem ſteten Kampf gegen ein Miniſterium, welches ihr nicht liberal genug oder durch's Herrſchen verdorben ſcheint, ſtets für die Freiheit, erhält das friſche Leben und die freieſte, vielſeitigſte Prüfung aller Einrichtungen und Maßregeln lebendig, kämpft gegen Verkehrtheit und Stagnation und für den unendlichen Fortſchritt der Menſchheit. Weil aber auch ſie das wirkliche poſitive höhere ſittliche Menſchenleben erhalten, nicht ſchülerhaft und ſelbſt ſtagnirend unfrei ſein und der Auflöſung und Verweſung ſich in die Arme ſtürzen will, ſo conſtituirt ſie ein neues und freieres Miniſterium und politiſches Syſtem, wenn ſie das fehlerhafte alte geſtürzt, das Staatsleben befreit und gereinigt hat. Sie hält alſo auch noch im Kampfe das wahre Poſitive und Höchſte feſt. Die unvernünftigen, ſchülerhaften Radicalen dagegen machen ſich auch aus dem Opponiren und Verneinen und Revolutioniren ein beſonderes Handwerk, eine beſondere Schule, ein poſitives Syſtem, einen Götzen, einen Selbſtzweck. Sie bleiben im Nichts oder in der Luft hängen, oder werfen ſich aus unbewußtem Bedürfniß des Poſitiven oder auch aus angeborner Beſtialität demjenigen Poſitiven in die Arme, was nach dem Aufgeben und Verneinen aller Poſitivität, Geſetzlichkeit und Autorität des höheren geiſtigen und ſittlichen Lebens allein noch übrig bleibt — dem Materialismus und dem feineren oder gröberen Epikuräismus — ganz ſo wie einſt das römiſche Volk, ehe es auf dieſem Wege zuletzt in geiſtiger, ſittlicher und phyſiſcher Stagnation und Auflöſung ganz zu Grunde gegangen war. Statt, wie ſie vermeinten, frei zu werden, werden ſie Sklaven der Materie, zuletzt auch der Deſpoten, die über dieſelbe Herrſchaft zu

der Staatskirche, von einem Schriftſteller geſtellt, die Loſung iſt zu dem erbittertſten Kampfe zwiſchen ihm und der Prieſterſchaft, zu Verdächtigungen, Denunciationen, Beſchuldigungen des Atheismus, womit die Prieſter ſich an dem zu rächen ſuchen, der ihre Nahrungsquelle, ihr Hauptintereſſe, die das Denken bevormundende Staatskirche angreift, ſo konnte es auch nicht fehlen, daß Agrippa der Gegenſtand des wüthendſten Prieſterhaſſes wurde; — wie heut zu Tage der Atheismus, ſo war damals die Zauberei die Nachrede, welche die erbitterte Prieſterſchaft dem Namen eines freiſinnigen Denkers anhängte. Die abſurdeſten Mährchen wurden über Agrippa verbreitet, von ſeinem Bunde mit dem Teufel die allerſpeciellſten Nachrichten gegeben; „alle (Prieſter) zugleich, ſagt Agrippa ſelbſt (Epist. lib. VII. XXXV.) haben mir gemeinſame Fehde angeſagt und ſchreien und eifern gegen mich von der Kanzel, vom Katheder herab, in öffentlichen Reden, vor allem Volk mit großem Geſchrei. Es giebt keine Ruchloſigkeit, keine Ketzerei, keinen Schimpf und Schande, die ſie nicht auf mich übertrügen. Mit geballter Fauſt, mit den Händen fechtend, zähneknirſchend, tobend, ausſpeiend, das Haupt zerkratzend, die Nägel zerkauend, mit den Füßen ſtampfend wüthen ſie und laſſen keine Art von Unſinn unverſucht, um den Haß der Fürſten und des Volks gegen mich aufzuregen.“

Erklärlich iſt dieſe Wuth, dieſer Haß; denn Agrippa hatte den wunden Fleck der Prieſterſchaft mit Salzwaſſer beträufelt; er hatte ihr Innerſtes verletzt, ihr Intereſſe angegriffen und ihre Eitelkeit beleidigt, indem er ſie verabſcheuungswürdig, verächtlich und lächerlich zugleich machte, und es konnte daher nicht fehlen, daß ſein Buch bald nach ſeinem Erſcheinen als beſonders gravirt auf den index librorum prohibitorum geſetzt wurde. Hätte er in unſerer Zeit geſchrieben, er wäre auch noch einer Majeſtätsbeleidigung, frechen Tadels der Landesgeſetze, Aufregung zum Mißvergnügen u. ſ. w. angeklagt worden.

Aber nicht allein über Prieſter und Kirche, auch über die andern Verhältniſſe und Einrichtungen ſeiner Zeit ſchwingt Agrippa die Geißel ſeiner Kritik, beſonders auch über den Zuſtand des Rechts, über die Behandlung deſſelben durch Advocaten und Inquiſitoren. In dem Abſchnitte „de arte inquisitorum“ kommt er auf die Vorläufer unſerer geheimen Juſtiz, auf Ketzer- und Hexengerichte, zu ſprechen, deckt unverholen ihre Rechtsverletzung, ihre Verkehrtheit und Unſinnigkeit auf. Zum Belege führt er einen Fall an, in welchem er als Advocat eine arme Bauersfrau aus den Klauen eines ſolchen Ketzerrichters errettete.

So iſt auch das Leben und Treiben der Höfe Gegenſtand ſeiner

---

erringen wiſſen. Ja nicht einmal vom Glauben und ſeiner Autorität werden ſie frei. Es geht ihnen auch hier wie dem Römervolk, nachdem es in ſeinem Materialismus von jedem höheren Geſetz vaterländiſcher Religioſität, Sittlichkeit und Rechtlichkeit ſich losgeſagt hatte und nun in ſeinem Verſinken durch allen hundertfachen geſpenſtiſchen Aberglauben der geknechteten Völker beherrſcht wurde. — Anmerkung v. E. W.

Digitized by Google

Satire. „Ein Hof," ſagt er, „iſt in der That nichts Anderes als eine Gemeinſchaft von Großhanſen (gigantum), d. i. eine Verſammlung adeliger und berühmter Tagediebe, ein Tummelplatz der ſchlechteſten Leibdiener, eine Schule der größten Sittenverderbniß, eine Freiſtätte der verworfenſten Laſter, wo Hochmuth, Uebermuth, Aufgeblaſenheit, Raubgier, Wolluſt, Ueppigkeit, Mißgunſt, Zornſucht, Trunkſucht, Gewaltthätigkeit, Irreligioſität, Bosheit, Treuloſigkeit, Betrug, Bösartigkeit, Grauſamkeit, kurz alle möglichen Laſter und das größte Sittenverderben wohnen, herrſchen, regieren; wo die Hurerei, Entführungen, Ehebrüche der Fürſten und Vornehmen zu Hauſe, wo ſogar die Mütter der Fürſten und Vornehmen bisweilen die Kupplerinnen ihrer Söhne ſind; da ſind' die Stürme der Laſter, der Schiffbruch aller Tugenden, da wird der brave Mann ſtets unterdrückt, der ſchlechte Kerl ſtets protegirt, der Ehrliche verlacht, der Rechtſchaffene verfolgt, der Wilde und Unverſchämte gehoben. Da machen allein ihr Glück die Schmeichler, die Ohrenbläſer, die Verkleinerer, die Zuträger, die Verleumder, die heimlichen Angeber, die Lügenmäuler, die Ränkeſchmiede, die Erfinder des Böſen, und das übrige Volk des Unheils, deſſen Handwerk Schandthaten, deſſen Lebenslauf ſchändlich. Alles was die abſcheulichen Beſtien Verkehrtes an ſich haben, das ſcheint ganz und gar in dieſe Hofbande wie in *einen* Leib zuſammengeſtrömt zu ſein. — — Kein verderblicheres Unglück kann einer Stadt zuſtoßen, als wenn ſie den Hof eines Mächtigen bekommt. Wo dieſer ſich bewegt, führt er wie ein Komet, als Vorbote alles Uebels, und wie die anſteckendſte Peſt, wohin ſie ſich wendet, das verderblichſte Unheil mit ſich und hinterläßt, wohin er zieht, wie der Biß eines tollen Hundes, die unheilbaren Spuren ſeines Giftes." Sodann ſchildert Agrippa den verderblichen Einfluß des Hofes auf die Bürger, die zum Müſſiggang, zur Ueppigkeit und Verſchwendung verführt werden, und ſchließt folgendermaßen: „Wenn aber der Hof aus einer Stadt wieder wegzieht, ha! welch ſcheußlichen Schweif läßt er zurück! Dieſe finden ihre Weiber als Ehebrecherinnen wieder, Jene ihre Töchter geſchändet und zu Huren verführt, die Einen ihre Söhne als verſchmitzte Ränkeſchmiede, Andere ihr Geſinde verdorben. Was geſchieht weiter? Es entſteht eine große Trauer; das ganze Ausſehen der Stadt iſt verändert wie das Geſicht einer Hure. Ich weiß es, die berühmte franzöſiſche Hauptſtadt iſt aus dieſem Grunde ſo verdorben, daß es dort kaum noch ein keuſches Weib giebt, daß die Mädchen dort ſelten mehr als Jungfrauen heirathen; ja eine Hofhure geweſen zu ſein gereicht dort zur höchſten Ehre; die älteren Weiber ſind die Kupplerinnen der jüngeren, und dieſe Schändlichkeit hat ſo überhand genommen, daß es für die Ehrbarkeit gar keinen Platz mehr hat, ja daß die Männer ſelbſt ihre Weiber als Huren anzubringen ſuchen, nur damit es ihnen (wie Abraham zur Sara ſagte) um ihretwillen gut gehe und ſie von ihrer Gunſt leben."

Scharf zeichnet A. auch die Höflinge. „Das Hofvolk iſt zwiefach. Den erſten Rang nehmen die Vaſallen ein, ich meine jene vornehmen

großsprecherischen Offiziere, welche von Uebermuth, Ueppigkeit und Verschwendung ganz toll sind, bedeckt mit Purpur und Baumwolle, Stickereien, vergoldeten und buntfarbigen Kleidern, welche

„den Huren gefallen — — — —."

Alle Kräfte erschöpfen sie im Teiche der Venus, ihre Gurgel ist erfinderisch, sie speisen prächtig, geben und nehmen Gastereien an. Unter ihnen gereicht es zur größten Ehre, wenn einer durch ein prächtiges Gastmahl das Seinige auf einmal so vergeudet, daß er dann ein ganzes Trimester schamlos sich an fremden Tischen herumtreiben muß, und bei ihnen strömen von überall her zusammen Citherspieler, Flötenbläser, Musikanten aller Art, Possenreißer, Komödianten, Schmarotzer, Huren, Kuppler, Tänzer, Jäger und dergleichen Geschmeiß; sie halten Hunde, Pferde, Falken, Affen, Papageien. Ihre Gespräche sind erbärmliche Nichtigkeiten, scandalöse Geschichten; sie verkleinern, sie denunciren, sie schwatzen aus, sie lügen und mischen Wahres und Falsches durcheinander. Sodann ist es ihr eifrigstes Bestreben, die günstigen Augenblicke bei den Fürsten zu erkunden, damit sie nicht zur Unzeit etwas vorbringen. Nicht von Ruhm, Unsterblichkeit, Tagesblättern fangen sie an, sondern vom Wein, Frühstück, von der Mahlzeit, von der Jagd, vom Beischlaf, bis der Fürst aufgeheitert und fähig ist, irgend ein Vergnügen vorzunehmen, und wenn sie sonst leicht zugängliche Stunden kennen, so verbreiten sie kleinliche Neuigkeiten, womit sie die Ohren des Herrschers kitzeln, und gehen so allmälig auf das über, was sie wünschen. Diese Menschen sind nicht nur ihres Gleichen und den Schwächeren aufsätzig, sondern auch den Fürsten selbst sehr verderblich. Denn unter dem Scheine der Wahrheit, der Klugheit, des Tadels, des Rathes schmeicheln sie ihnen auf die schändlichste Weise und verleiten sie oft zu den unsäglichsten Schandthaten." Als Beispiele führt Agrippa, Alexander, Rehabeam, Salomons Sohn, Franz I. von Frankreich und seine Rathgeber an.

Auch die Hofdamen (mulieres aulicae) erhalten ihr Theil, z. B.: „Die Hofdamen sind wie jene ägyptischen Tempel; von außen sehr schön und prächtig, inwendig aber statt eines Gottes ein Affe, ein Storch oder ein Bock, oder eine Katze. Natürlich von dem zartesten Alter an in weichlichem Müssiggang, auf Bällen und in jeglicher Ueppigkeit auferzogen, in der schlimmsten Unterweisung durch jene Liebesbücher der Höflinge und verkehrte Geschichten von Ueppigkeit, Wollust, Ehebruch, Hurerei, Kupplerei, bekannt mit Schauspielen, schlüpfrigen Romanen, wollüstigen Liedern, saugen sie gleichsam mit der Muttermilch die schändlichen Sitten ein, Leichtsinn, Uebermuth, Anmaßung, Launenhaftigkeit, Schamlosigkeit, Unzüchtigkeit, Streitsucht, Widerspenstigkeit, Eigensinn, Rachsucht, Verschlagenheit, Pfiffigkeit, Muthwillen, Schwatzhaftigkeit, Frechheit und schändliche Begehrlichkeit. Sie haben Zungen, denen das Schweigen Pein, Lippen, zu jedem Geschwätz bereit." Mit noch einigen Pinselstrichen über den Haß und die Feindschaft gegen einander selbst, über ihre hinterlistige Verleumdung, über ihre Koketterie, Wollust, eheliche Untreue, Spottsucht, womit sie die treuen Gattinnen und keuschen

Frauen verfolgen, vollendet Agrippa das Gemälde der Hofdamen — In dem Abſchnitte „de nobilitate“, „von der Ariſtokratie“, concentrirt ſich aber ſein Haß gegen den privilegirten Stand. Nach ſeiner Weiſe leitet er den Urſprung des Adels von Kain ab, der, übermüthig und roh, den ſanfteren Bruder getödtet, die Herrſchaft in Beſitz genommen, Städte gegründet, ein Reich errichtet und die von Gott frei geſchaffenen Menſchen durch Gewalt und Verknechtung zu unterdrücken angefangen habe. Von dieſem Urſprung des Adels, des Königthums verfolgt Agrippa ſeine Geſchichte durch das ganze Alterthum bis in ſeine Zeiten herab, indem er zeigt, „daß es kein Reich auf der Welt, gar keine Herrſchaft gebe, die nicht mit Brudermord, Verrath, Treuloſigkeit, Grauſamkeit, Blutvergießen und andern Greuelthaten angefangen hätte.“ „Da die Häuptlinge des Adels ſo beſchaffen ſind, ſo iſt leicht einzuſehen, weß Geiſtes Kinder die übrigen Glieder dieſes reißenden Thieres ſein mögen. — Alle ſind ſie zur Gewaltthätigkeit, zum Rauben, Morden, Jagen, zur Wolluſt und jeder Art von Ueppigkeit geneigt und erfahren darin. Wer adelig werden will, muß zuerſt Jäger werden, denn dies iſt der erſte Anfang des Adels; hierauf Söldner, der Menſchen mordet um's Geld, denn dies iſt die wahre Tugend des Adels, in welcher, wenn einer ſich als tapferer Räuber bewieſen, ſein größter und höchſter Ruhm beſteht. Iſt einer hierzu nicht zu brauchen, ſo kaufe er den Adel um's Geld, denn dieſer iſt auch käuflich; oder wenn er dies nicht kann, ſchmarotze er bei den Fürſten, oder verſtehe ſich zu einem andern Höflingstrug, mache den Kuppler der fürſtlichen Maitreſſen, oder gebe dem Fürſten ſeine Frau oder ſeine Tochter preis, oder befriedige ſelbſt die Luſt der Herrinnen, oder heirathe er eine königliche Hure oder eines ihrer Hurenkinder; dies iſt dann der höchſte Grad der Adeligkeit. Dies ſind die Wege, dies die Sproſſen, dies die Schritte, auf welchen man auf die kürzeſte Manier den höchſten Gipfel der Adelhaftigkeit erreicht. Die, welche ihren Urſprung von Freudenmädchen und Huren haben, bedecken dieſe Schande mit irgend einer Fabel, wie wir ſie z. B. von der Meluſina leſen. Auch giebt es Andere, welche wieder einen andern ſchandhaften Urſprung haben, z. B. Blutſchande, Schändung, Entführung, Ehebruch.

Ferner haben dieſe Adelsmenſchen 4 Haupteigenſchaften, worin ihre ganze Glückſeligkeit beſteht. Zum Erſten ihre Raubgier, durch welche ſie wider Recht und Billigkeit haben, ergreifen und beſitzen. Zum Andern ihre Vergnügungsſucht, vermöge welcher ſie jeder Art von Schlemmerei und Luſt fröhnen. Zum Dritten ihre Rückſichtsloſigkeit, vermöge welcher ſie mit Verachtung der Geſetze und in Begleitung der Kraft der Gewalt Alles thun, was ihnen beliebt. Zum Vierten ihr Ehrgeiz, auf deſſen Antrieb ſie mittelſt jeden Verbrechens über ihren Stand und ihre Beſtimmung hinauswollen.

Daß übrigens der Adel nicht blos durch Sitte und Gewohnheit, ſondern auch von Natur ſchlecht ſei, dürfen wir nicht zweifeln; denn unter den Vögeln und Vierfüßlern haben nur diejenigen das Vorrecht

der Edelhaftigkeit, welche den übrigen Thieren und Menſchen feindſelig und verderblich ſind, als: Adler, Geier, Falken, Habichte, Raben, Weihen, Strauße und die fabelhaften Harpyen, Greifen, Sirenen und dergleichen Ungethüme. Desgleichen Tiger, Löwen, Wölfe, Panther, Bären, Eber, Drachen, Schlangen, Büffel. Auch unter den Bäumen werden gar keine oder nur wenige für den Göttern heilig und edel gehalten, wenn ſie nicht unfruchtbar ſind, oder wenigſtens nicht eßbare Früchte hervorbringen, wie die verſchiedenen Eichen, die Buche, der Lorbeer, die Myrthe. Unter den Steinen werden nicht die Marmor-, Bau- und Mühlſteine, ſondern die Edelſteine, welche dem Menſchen zu keinem Nutzen und Gebrauch ſind, für die edelſten gehalten. So auch bei den Metallen; das ſehr ſchädliche Silber und das viel verderblichere Gold als das Eiſen ſind die edleren und werden für würdig gehalten, daß ſich darum die Völker in ſo vielen, ſo viel Menſchenblut koſtenden Kriegen bekämpfen."

So viel von und aus dieſer Schrift Agrippa's, die ihrem Verfaſſer einen Namen verſchaffte, der beſonders in der Zeit, in welcher er lebte, hochgeachtet, geehrt und gefürchtet war. Außer ihr ſchrieb er noch drei Bücher de occulta philosophia, ein mit allen Verſchrobenheiten ſeiner Zeit ausgeſtattetes, von ihm ſelbſt ſpäter mißbilligtes Werk, dem lange nach ſeinem Tode irgend ein Unbekannter ein viertes Buch voll des größten Unſinns und unter dem Titel „Henrici Cornelii Agrippae de occulta philosophia liber IV, cui accesserunt elementa magica Petri de Abano" unterſchob. — Außer dieſen haben wir noch verſchiedene Abhandlungen von unſerem Autor, unter andern über den Adel und die Vortrefflichkeit des weiblichen Geſchlechts, über das Sacrament der Ehe, über die Erbſünde u. ſ. w., die mit ſeinen Briefen ſeine „omnia opera" ausmachen. Dieſe ſind zuſammen herausgegeben von den Gebrüdern Behringer, Lyon 1772; außer dieſer giebt es noch verſchiedene Ausgaben ſeiner Schrift „de incertitudine.", verſchieden an Alter und Werth, weil ſo viele unter ihnen verſtümmelt ſind. Eine genauere Claſſification derſelben in dieſer Beziehung giebt das Adelungiſche Gelehrtenlexikon. Ueberſetzt wurde dieſe Schrift in's Franzöſiſche, Engliſche, Italieniſche, Holländiſche zu verſchiedenen Malen, auch einmal, aber ſchlecht, in's Deutſche.

Die Literatur über Agrippa betreffend, ſo hat ſich am meiſten mit ihm beſchäftigt Schellhorn (amoenitates literariae Frankfurt und Leipzig 1725); Arnold, Kirchen- und Ketzerhiſtorie (Th. II. XVI. XXII.). Adelung's Gelehrtenlexikon giebt ſehr genaue Nachweiſe über die Schriften, Jöcher beſchränkt ſich auf eine biographiſche Skizze Agrippa's. In neuerer Zeit hat Karl Grün in ſeinen „Bauſteinen" (Darmſtadt Leske 1844) Agrippa berührt, ohne jedoch ſpeciell auf ſeine Werke einzugehen, ſondern nur auf eine allgemeine Hinweiſung auf den Charakter und das Auftreten des Mannes ſich beſchränkend. Außer dieſen ſind anzuführen Naude, Apologie pour tous les grands personnages faussement soupçonnées de Magie; Harzheim bibl. colon.: Sommer de Sommersberg,

dissertatio de H. C. Agrippa (Leipzig 1714); und: Agrippaeana oder H. C. Agrippa's merkwürdiges Leben und Schriften mit deſſen überſetztem Tractat von der Erbſünde von T. K. S. P. (ohne Druckort) 1772. —

Akademie. Eine wahre Ariſtokratie, abgeſchloſſen und gefeſtet in ſich ſelbſt, Körperſchaften, wie ſie die Geſellſchaft früher in ihrer kindlichen Ausbildung kannte und brauchte, ſind eine Unmöglichkeit geworden. Eine Ariſtokratie der Bildung, der Wiſſenſchaft, der Kenntniſſe, wie ſie die Alten hatten, und die ſich in Orden, Prieſterſchaften, Verbindungen und Vereine geſtaltet hat, iſt ebenſo unmöglich. Der Weg zu dieſem Ziele liegt vor Allen offen. Allen iſt das Eleuſis aufgethan, und ſeine Myſterien ſind das Geheimniß der ganzen Welt geworden. So iſt die intellectuelle und moraliſche und die phyſiſche Kraft, wie die Natur ſie vertheilt, Jedem als ſein Erbtheil zugefallen, mit dem er wuchern oder das er vergeuden kann. Alle ariſtokratiſchen Inſtitutionen, wie ſie uns von der Vorzeit überkommen ſind, haben die Wirkſamkeit, die Bedeutung, die ſie früher hatten, und ſomit auch den vorigen Werth verloren. Zu ihnen zählen wir die Akademien, wie ſie bisher beſtanden. So, wie ſie beſtehen, ſcheinen uns die Akademien einen viel geringern Werth zu haben, als man ihnen gewöhnlich beilegt. Denn meiſtens dienen ſie zu nichts Höherem als zur Befriedigung der Eitelkeit ihrer Glieder, und bringen Niemandem Vortheil als dieſen. Zum Beſten des Volkes und Staates fördern ſie wenig zu Tage und werden ſie wohl nie etwas beitragen; denn wollten ſie eine — dem Geiſte freier Wiſſenſchaft entſprechende — öffentliche Wirkſamkeit entfalten, wäre es alsbald um ihre Exiſtenz gethan! Wurde doch eine einfache Bittſchrift, welche die franzöſiſche Akademie (1827) zu Gunſten der durch die loi d'amour bedrohten Preßfreiheit an den König richtete, von dieſem ungeleſen zurückgewieſen und zog außerdem ihren Verfaſſern, Lacretelle, Villemain und Michaud, die Abſetzung zu! Die Fürſten lieben und unterſtützen die Wiſſenſchaft nur ſo lange als ſie in der Stille des einſamen Studirzimmers bleibt; entziehen ihr die Gunſt aber ſofort, wenn ſie in's Leben einzutreten wagt und Blüthen und Früchte zu treiben beginnt. Sei es drum! Die Wiſſenſchaft bricht ſich nichts deſto weniger freie Bahn; ſie bedarf, da ihr die Pflege begeiſterter, edler und wahrer Jünger nie abgehen wird, äußern Schutzes nicht, und verlangt nur, daß ſie nicht poſitiv befeindet werde. Uns iſt überhaupt aller äußere Schutz verdächtig. Zu leicht verbindet ſich damit das Beſtreben nach einer Beherrſchung, die nichts in der Welt weniger zu ertragen vermag als die Wiſſenſchaft. Bewahre uns der Himmel vor dem Schutz, den der chineſiſche Kaiſer der Wiſſenſchaft gewährt, der einer Anzahl Doctoren das Privilegium ertheilte, die ganze Literatur zu reguliren, wie — um mit Schloſſer zu reden — ein Stadtmagiſtrat Maß und Gewicht, und diejenigen Bücher machen zu laſſen, die von ihm für nöthig gehalten würden. So ſagt der edle Graf v. Bentzel-Sternau im I. Band der Baiern-Briefe, nachdem er die Anſicht eines Abgeordneten angeführt, der verlangte, die großen Gelehrten in Zukunft zu belaſſen, wo ſie ſind, wenn ſie ſich nicht zum Wirken mittelſt öffent-

lichen praktiſchen Unterrichts bequemen wollten —: „Baiern iſt nicht groß genug für eine eigentliche Akademie. Die ſchöpferiſche Erweiterung der Wiſſenſchaft und der Kunſt gehört jener großen Weltakademie an, die ſich in Freiheit und Formentbindung der Genius von jeher ſelbſt geſtiftet und bewahrt hat. Ehre und erkräftige jedes Land die in ihm erwachten und wirkenden Mitglieder dieſer wahrhaft erlauchten Genoſſenſchaft, und laſſe man ihnen ihr höchſtes Gut: Freiheit und Ruhe! Wer dachte noch je daran, ein Kloſter von Nachtigallen oder eine Gilde von Schutzgeiſtern mit Alt- und Obergeſellen zu ſtiften? Ungeſtörtheit — Schöpfungsruhe und Raum — Unabhängigkeit von Außenwelt und Nahrungsſorge — Anerkennung, Edelruhm und Dankerklärung — ſiehe da die akademiſchen Güter des Genius, der nach Titeln und Uniformen nicht fragt, wenn er ſich der — Schellen erwehrte, die ihm der Ungenius ſo gerne als Zeichen ſeiner Vaſallenſchaft anhängt.“ Ohne äußere Hilfe vermag die Wiſſenſchaft mit ihren Schätzen das praktiſche Leben zu befruchten. Und wenn auch ohne äußere Vereinigung, werden die Weiſeſten und Beſten ihrer Zeit, wenn ſie über deren wichtigere Angelegenheiten ihre Stimme erheben, durch die innere Kraft ihres Ausſpruches, durch die Kraft der Wahrheit, ähnlich dem Chor im griechiſchen Trauerſpiele wirken, den Sturm der Leidenſchaften beſänftigen, die aufgethürmten Wogen brechen und bei hergeſtellter Ruhe eine vernünftige Erörterung des Streites möglich machen. Ohne äußern Schutz beſteht die Republik der Denker, welche bei keinem Weltereigniß ohne Einfluß bleibt auf die Stimmung der Gemüther, auf die Richtung der Entſchlüſſe und Thaten der Menſchen. Die öffentliche Meinung, wenn auch zuweilen irre geführt, wird im Allgemeinen doch ſtets durch die Meinung der geiſtig Höchſtſtehenden beſtimmt werden, derſelben wenigſtens ſich annähern, oder an ihr ſich regeln. — Verſage man alſo immerhin der Wiſſenſchaft die Gunſt der Großen — nur laſſe man ihre Jünger frei forſchen und das Ergebniß ihres Denkens frei der Welt verkünden!

Wenn wir unſer Urtheil über Akademien in einem Punkte beſchränken, ſo iſt es in Bezug auf Akademien für Geſchichtsforſchung, für Quellenaufſuchung und Sammlung hiſtoriſcher Denkmale. Denn hier vermag der Einzelne nur wenig, und können auch Viele, ohne reichliche materielle Hilfsmittel, nichts Großes leiſten. Durch die vereinten Anſtrengungen vieler Geſellſchaften in vielen Ländern und Mittheilung des da und dort Gefundenen an die Geſchichts-Akademie möchte aber Bedeutendes für die Wahrheit der Geſchichte gewonnen werden. Bekanntlich gilt nämlich Vieles für Geſchichte, nicht weil es als wirklich geſchehen conſtatirt iſt, ſondern weil man darüber unter den Gelehrten ſich vereinigt hat, weswegen auch Napoleon die Geſchichte eine „conventionelle Fabel“ nannte; bekanntlich ſtehen viele Urtheile über Perſonen und Thatſachen ſtereotyp in den Geſchichtsbüchern, für deren rechtliche Begründung kein Hiſtoriker genügende Thatſachen aufweiſen kann; wie oft würde ein Urtheil anders ausfallen, wenn die Quelle der gerühmten oder verdammten Handlung bekannt wäre! Das Ganze

der Geſchichte iſt wahr, aber im Einzelnen der Thatſachen iſt vielleicht das Mehrtheil unſicher und das Wenigſte wirklich. — Eine wirkliche und wahre Geſchichte nun könnte durch Akademien, wie wir ſie bezeichnet haben, die aber vor Allem mit den reichſten Geldmitteln ausgeſtattet ſein müßten, näher erreicht werden. Doch wäre auch dies immerhin ein Gewinn, der mit den dafür aufgewendeten Mühen und Opfern gar ſehr im Mißverhältniſſe ſtünde! Denn, wie der edle Jochmann mit Recht ſagt: „Das Beſte der Geſchichte bleibt ihr Belehrendes für Geiſt und Herz, nicht, was wir in ihr ſuchen, die volle Wahrheit des Geſchehenen."

In unſerer Zeit, da die Communicationsmittel aller Art ſo viele und ſo zweckmäßig ſind, daß man mit dem geringſten Aufwand von Zeit und Geld die weiteſten Strecken durchreiſen kann, möchte der Nutzen, den ihrer Zeit die Akademien geſtiftet, in gleichem oder höherm Grade durch Vereinigungen der Männer eines wiſſenſchaftlichen oder techniſchen Faches auf beſtimmten Congreßtagen erreicht werden. Nicht eben die bei ſolchen Anläſſen gehaltenen Reden, wohl aber der gemeinſame freie Ideenaustauſch unter den Verſammelten würde reicher Gewinn ſein. Naturforſcher-, Philologen- und andere dergleichen unſchuldige Vereine ſahen wir bereits oft zuſammentreten; nicht aber, was wichtiger wäre, einen Verein der Rechts- nnd Staatsmänner des Vaterlandes. Eine ſolche Verſammlung zur Beſprechung der Mängel des Privat- und öffentlichen Rechtszuſtandes, zum Vorſchlage von Mitteln, jenen Uebeln abzuhelfen, zur Faſſung gemeinſamer Beſchlüſſe über ein planmäßiges, einträchtiges Handeln der Patrioten der verſchiedenen Länder u. ſ. w. — würde in deutſchen Bundesſtaaten keine Stadt, kein Dorf, keine Burg ſich geöffnet finden. Gerade darin liegt aber der Beweis, daß ſolche Verſammlungen von Rechtsmännern zeitgemäß und nützlich ſein würden. —

Wie die Künſte und Wiſſenſchaften früher, da ſie hauptſächlich zur Ergötzung der Großen dienten, von dieſen unterſtützt wurden; ſo ſollte jetzt, wo Alle, die die Forderungen der Zeit verſtehen, für's Volk arbeiten, auch das Volk etwas für ſeine Schriftſteller und Gelehrten thun. Mancher treffliche Geiſt, der dem Volke angehört, muß in der bangen Sorge für des Leibes Nothdurft verkümmern; mancher tüchtige Schriftſteller lebt im Elend, weil durch Confiscation ſeiner Schriften ihm der ſauer verdiente Ehrenſold entriſſen wird; mancher opfert ſogar von ſeiner geringen Habe auf, nur um ein Werk, durch welches er das Volk zu belehren hofft, unter's Volk zu bringen. Wir erinnern des Beiſpiels halber nur an den tapfern Wirth! Um ſolchen Männern eine ſichere Exiſtenz zu geben und ihre Wirkſamkeit für's Vaterland zu erhalten, ſollten Vereine ſich bilden, die Geldbeiträge unter Allen ſammeln, denen die gemeine Sache anliegt, und das Gewonnene ſollte weiſe vertheilt werden an die hingebenden Volksfreunde. Manche edle Kraft würde ſo geweckt, manche vor dem Verkümmern gerettet werden, und der Vortheil, der aus ſolcher Akademie der Volksſchriftſteller hervorginge, wäre reichlicher Erſatz für das gebrachte Opfer. Schade nur, daß das deutſche

Digitized by Google

Volk ſich nicht ſo leicht vom Enthuſiasmus der Dankbarkeit hinreißen läßt, und daß, wenn es ja einmal geſchieht, ſeine Wärme allzubald verglüht! Möchte es die armen Irländer ſich zum Vorbild nehmen!

Hermann v. Rotteck.

Albigenſer. — (Kirchlicher Abſolutismus, Ketzerei und Ketzerverfolgung.) Zu Anfang des 13. Jahrhunderts führte die katholiſche Kirche blutige Kämpfe gegen reformatoriſche Parteien im ſüdlichen Frankreich, welche unter dem Namen der Albigenſer bekannt ſind. — Auf der einen Seite war die Kirche, auf der andern die Ketzer; faſſen wir deshalb, ehe zur eigentlichen Darſtellung geſchritten wird, den Charakter beider Parteien etwas näher in's Auge.

Im Urchriſtenthum war das religiöſe Gefühl des Individuums in keine äußeren Rahmen eingezwängt, es war frei und freiwillig, innerlich und auf der feſteſten Ueberzeugung gegründet, welche ſelbſt mit Blut und Leben vertheidigt wurde. — Dieſes religiöſe Gefühl war zugleich das Medium für die Moralität und Sittlichkeit des Individuums. — Die Periode dieſer religiöſen Moralität war zugleich die Periode der Reinheit der Religion, denn die Religion war mit keinen fremden, äußerlichen Beſtandtheilen geſchwängert, noch ausſchließlich moraliſche Beſtimmung des Menſchen — vermittelſt des Glaubens an Gott. — Allein dieſe Periode der Reinheit währte nur ſo lange, als die religiöſe Gemeinſchaft der Gläubigen, eingeſchränkt durch die ihr gegenüberſtehende politiſche Staatsreligion des Heidenthums, eine freie und freiwillige Gemeinſchaft war, keine die Ueberzeugung des Individuums regulirende Norm. Eine ſolche aber wurde ſie, ſobald ſie mit dem dahinſchwindenden Heidenthum die Rollen getauſcht, ſobald der urſprünglich freie und freiwillige Verein zu einer die Freiheit des Individuums abſorbirenden Macht ſich erhob, ſobald an die Stelle des geiſtigen Bandes gemeinſamen Glaubens ein Glaubensgeſetz, an die Stelle der freien Ueberzeugung ſanctionirte Glaubensſätze traten, ſobald die chriſtliche Religion zur ausſchließlichen Staatskirche ſich erhob.

Auf dieſem Unterſchiede zwiſchen Religion und Kirche beruht alle Ketzerei, und er ſoll deshalb etwas näher betrachtet werden. Vorläufig bezeichne ich als ſolchen den Zwang, den die Kirche gegen ihre Mitglieder als äußere Macht ausübt, der aber der Religion als blos innerlicher Beſtimmung des Individuums gänzlich fremd, ja direct entgegengeſetzt iſt. — Dieſer Zwang der Kirche iſt aber ein doppelter, der Zwang des Dogmas und der Zwang der äußeren Kirchenverfaſſung. —

Als eine auf religiöſem Gebiete entſtandene Erſcheinung enthielt das Urchriſtenthum auch einige dogmatiſche Elemente, obwohl ſein praktiſch-moraliſcher Charakter bei Weitem überwiegend war. Je mehr aber die Entſtehungsperiode der Urlehre ſich von der Gegenwart entfernte, deſto weniger war es zu vermeiden, daß die Freiheit des Individuums ſich auch der urſprünglichen dogmatiſchen Beſtandtheile bemächtigte und ſie als etwas Gegebenes nach den allgemeinen Entwickelungsgeſetzen des menſchlichen Geiſtes weiter fortbildete und entwickelte. — Es giebt deshalb in

der Geſchichte der chriſtlichen Kirche eine Periode, welche man füglich die Geburtszeit des Dogma nennen kann, weil in ihr die wichtigſten Glaubensſätze der Kirche, die anfänglich in dem allgemeinen Glauben an Gott und den Meſſias geſchlummert, als ebenſo viele Conſequenzen daraus entwickelt und erzeugt wurden. — Alle Entwickelung iſt aber weſentlich Kampf, und ſo war es nicht zu vermeiden, daß auch dieſe Entwickelung nur durch einen Kampf vor ſich gehen konnte. — In der That gewähren auch die erſten Jahrhunderte der chriſtlichen Kirche das getreue Bild unzähliger in tödtlichem Haſſe einander bekriegender Secten und Parteien. — Die Kämpfenden können füglich in zwei große Heerlager abgetheilt werden: in die Parteien, welche mehr der Forſchung der Vernunft, dem Denken Einfluß einräumten, und in ſolche bei denen das myſtiſche Element, der Hang zum Dunkeln, Unerforſchlichen, Geheimnißvollen, die Vernunftunterdrückung vorherrſchte. — Daraus erklärt ſich, daß nicht mit gleichen Waffen gefochten werden konnte; denn wenn von den Feinden der Rationaliſten, welche mit Gründen der Vernunft fochten, die Waffen anerkannt wurden, ſo waren ſie, welche das Unerklärliche, Myſtiſche, Wunderbare vertheidigten, wehrlos; — was ſie vertheidigten, war ja gerade der Vernunft entgegengeſetzt —, ſie hatten es verloren, ſobald ſie nur den Kampf aufnahmen; die Glaubensſätze mit Gründen vertheidigen zu wollen, hieße verſuchen, Feuer mit Waſſer anzumachen. Es blieb ſomit kein anderer Ausweg übrig, als zu handgreiflichen Beweiſen ſeine Zuflucht zu nehmen. Das Jus fortioris entſchied, und diejenige Partei, welche zufällig die phyſiſche Obmacht beſaß, behielt auch das Recht. — Um das Geſagte mit einem Beiſpiele zu belegen, genügt die Hinweiſung auf die arianiſchen Streitigkeiten.

Nachdem man nämlich in den drei erſten Jahrhunderten das Verhältniß zwiſchen Gott dem Vater, Gott dem Sohn, Gott dem h. Geiſt (welches die Urkirche noch nicht gekannt) niemals recht deutlich ſich vorgeſtellt hatte, und zur Zeit, als der arianiſche Streit ausbrach, die von Origenes aufgeſtellte Anſicht von einem ewigen Gezeugtſein des Sohnes neben der Lehre von deſſen Untergeordnetſein unter den Vater beſtand, erhob ſich zu Anfang des 4. Jahrhunderts ein Prieſter, Namens Arius, und lehrte, der Sohn ſei gleich andern Geſchöpfen auch von Gott dem Vater aus Nichts geſchaffen worden. Darob entſpann ſich nun ein heftiger Kampf zwiſchen ihm und denjenigen, welche den Sohn von Ewigkeit her gezeugt ſein ließen. In der Urlehre des Chriſtenthums wurde das Verhältniß zwiſchen Gott dem Vater und dem Meſſias (den h. Geiſt haben ſie noch gar nicht perſonificirt) in dieſer Beziehung leicht fixirt; die Schriften des N. Teſtaments ſchweigen gänzlich darüber; die hierher gehörigen Stellen ſind ein ſogar von den orthodoxeſten Theologen als ſolches anerkanntes Machwerk ſpäterer Zeiten, — und ſo mußte denn der Streit auf eigene Fauſt und mit eigenen Waffen fortgeführt werden, glücklich, wenn dieſe noch aus der Rüſtkammer einer ſpitzfindigen aberwitzigen Dialektik genommen und nicht andere Mittel in Bewegung geſetzt wurden. — In die 61 Jahre dauerte dieſer Streit

und zog fast alle Verhältnisse und Fasern des damaligen Staats- und Volkslebens in seinen Kreis hinein. — Weit entfernt, blos auf theologisches Gebiet sich zu beschränken, weit entfernt, blos mit Waffen des Geistes und Gründen der Logik geführt zu werden, ergriff er gegentheils auch die Laien und benutzte jegliches Mittel, welches zum Siege zu verhelfen schien. — Die byzantinischen Imperatoren, der Hof zu Constantinopel, Eunuchen, Maitressen dictirten der Christenheit abwechselnd, ob der Sohn Gottes von Ewigkeit gezeugt oder auch ein Geschöpf sei. — Wollte ein Concil von Bischöfen sich nicht vereinigen, so vertrat ein kaiserliches Rescript die Stelle des inspirirenden h. Geistes und dictirte das Glaubensbekenntniß. — Fürchtete eine Partei zu verlieren, so bestach sie die kaiserliche Maitresse oder den Favorit-Eunuchen, um durch sie den Einfluß des Hofes und den Sieg ihres Dogma zu gewinnen. Nicht innere Gründe oder die größere Vernünftigkeit einer Ansicht bestimmte ihre Anhänger, sich ihr zuzuwenden, sondern, ob sie vom Stuhle zu Antiochia oder vom Stuhle zu Alexandrien protegirt war. Zuweilen traten die Parteien zu einem Vergleiche zusammen, machten ihre Ansichten geltend und accordirten nun mit einander. — Nun wurde gemarktet, gefeilscht; die eine Partei gab etwas in Beziehung auf die Ewigkeit des Gezeugtseins des Sohnes, die andere etwas in Beziehung auf seine Gottähnlichkeit zu, jede suchte die andere durch spitzfindige Abfassung ihres Symboles zu täuschen, und wie alles dies nichts fruchtete, so nahm man zu handgreiflicheren Mitteln seine Zuflucht. — Die Gegner wurden durch Verbannung unschädlich gemacht, Arius fiel einige Stunden vor Beginn einer Hauptkrisis zu Constantinopel auf der Straße todt zu Boden, — er war vergiftet. — Ein ander Mal erklärte der Kaiser Constantius den auf einer Synode versammelten, das Verhältniß zwischen Gott, Vater und Sohn bestimmenden Bischöfen: „was ich will, das ist das Gesetz der Kirche," und zwang die Bischöfe, gegen ihre Ueberzeugung eine Ansicht über die Dreieinigkeit zu verdammen. Sechszig Jahre lang hatte dieser Streit für und wider die Gottgleichheit des Sohnes Gottes, „in welchem die gewissenlosesten Ränke gesponnen, sogar Verbrechen geübt worden waren," gedauert. Er endigte durch Unterdrückung der arianischen Lehre mittelst kaiserlicher Dictate. Ein Autokrat bestimmte der christlichen Welt, daß sie hinfort an die Dreieinigkeit als die allein orthodoxe Lehre zu glauben habe.

Auf ähnliche Weise wurde der nestorianische Streit angesponnen und ausgefochten. — Object des Streits war die Frage, wie man sich das Verhältniß der Göttlichkeit und Menschlichkeit in Christo vorzustellen habe. — In Folge der Unterdrückung der arianischen Lehre wußte man ja, „daß Jesus Christus, der, unter Herodes geboren, durch Pilatus am Kreuze geendet hat, eine von den drei Personen der dreieinigen Gottheit sei"; allein nun fragte es sich, wie ein Gott Fleisch anziehen und Jude werden konnte, wie es möglich war, daß er zugleich Gott und Mensch sein, also zu gleicher Zeit als allmächtiger Gott und unmächtiger Mensch existiren konnte. — Eine Partei behauptete diese Möglich-

keit, eine andere leugnete ſie. Nachdem der Streit ebenſo geführt worden war wie der arianiſche, behielt erſtere Anſicht die Oberhand. Sie nannte ſich die orthodoxe und gab nun der ganzen Chriſtenheit ihr Symbol als Glaubensgeſetz; wer es verachtete, war Ketzer und rechtlos. So wurde nach und nach der ganze Katechismus gebildet. Das Chriſtenthum war in die Periode des Dogma eingetreten. — Für das Volk, für die Einzelnen wurde von Außen her ein Glaubensgeſetz aufgeſtellt, welchem ſich ihr individueller Glaube zu accommodiren hatte. — Die Freiheit des Individuums war alſo in dieſer Beziehung von einer äußerlichen Macht abſorbirt worden. Phyſiſche Gewalt dictirte dem Geiſte blinde Unterwerfung. — Dies geſchah aber auch noch in anderer Beziehung. — In den urchriſtlichen freien Gemeinheiten hatten ſich nach und nach gewiſſe Gewohnheiten gebildet, welche einer inneren Nothwendigkeit zufolge faſt überall dieſelben waren, da ſie in allen Gemeinden das Bekenntniß der chriſtlichen Lehre manifeſtirten. Dieſe Gewohnheiten fixirten ſich bald zu Gebräuchen. Anfangs beſorgten dieſe Gebräuche abwechſelnd einzelne Mitglieder der Gemeinſchaft entweder mit ſtillſchweigender oder ausgeſprochener Uebereinſtimmung der Gemeinde, kehrten aber nach gehaltenem Gottesdienſte — wenn dieſer Ausdruck für die religiöſen Verſammlungen des Urchriſtenthums gebraucht werden darf — wieder in den Privatſtand, d. h. in die Gleichheit mit den übrigen Mitgliedern zurück. Später wurde die Beſorgung dieſer Gebräuche durch Wahl der Gemeinde beſtimmten Perſonen übertragen, welche durch ihr bürgerliches oder moraliſches Uebergewicht Autorität beſaßen. Bald aber wurde die freie Wahl der Gemeinde aus den Händen gewunden, die Religionsgebräuchebeſorger ſeparirten ſich zu einer beſondern Kaſte von den übrigen Mitgliedern der Gemeinde ab, und nun hatte das Chriſtenthum Prieſter, wie das Heidenthum auch. — Dadurch aber, daß das Chriſtenthum Prieſter erhielt und daß dieſer Prieſterkaſte der Arm der Regierungsgewalt zur Seite ſtand, dadurch wurde das Chriſtenthum zur Staatskirche. Nun war es vorüber mit der urſprünglichen Reinheit und Einfachheit. Nun genügten nicht mehr die einfachen Gebräuche der Urkirche, nein, es mußte ein prächtiger Cult, ein complicirtes Ceremoniengeſetz her. Nun verwaltete die Gemeinde ihre sacra nicht mehr ſelbſtſtändig, nein, es war eine beſondere Claſſe von Menſchen entſtanden, die unabhängig von der Gemeinde ſich die alleinige Autorität in Glaubens- und Kirchenſachen vindicirte und, um dieſe Anſprüche zu rechtfertigen, für die unmittelbaren Werkzeuge Gottes ſich ausgab. Der Unterſchied zwiſchen Religion und Kirche war nun fertig.

Auf der einen Seite ſtand die Religion, vermittelt und repräſentirt durch die einzelnen Glieder der chriſtlichen Gemeinſchaft und lebendig in ihnen. Dieſe chriſtliche Gemeinſchaft war ihrem Urſprung, ihrem Charakter, ihrer erſten Einrichtung nach rein demokratiſch, die religiöſe Ueberzeugung des Individuums war unbeſchränkt, der Beitritt freiwillig, die Vereinsmitglieder einander gleich, verbunden durch die Liebe, als durch das Band zwiſchen Gleichberechtigten.

Auf die andere Seite aber hatte ſich nun die Kirche geſtellt, repräſ-

Digitized by Google

ſentirt durch die Prieſter, eine abgeſchloſſene Claſſe von Menſchen, die das Privilegium, einzig und allein die sacra zu verwalten und einzig und allein mit allerhöchſter Machtvollkommenheit in Glaubensſachen zu entſcheiden, arripirt hatten. Dieſe Prieſterkaſte und die Kirche war das vollkommene Widerſpiel von den urchriſtlichen Gemeinheiten. Dort demokratiſche Gleichheit aller Mitglieder, hier anfangs monarchiſche und ſpäter abſolutiſtiſche Unterordnung der Einen unter die Andern, der Geringeren unter die Höheren; dort vollkommene Freiheit, hier überall Zwang; dort die Liebe, hier der Gehorſam; mit einem Worte: dort die Volksſelbſtſtändigkeit, hier der Beamtenſtaat.

Durch die kaſtenmäßige Prieſtergewalt wird die Kirche zu einer vom Volke getrennten, über dem Volke ſtehenden unabhängigen Macht, zu einer Anſtalt, die Selbſtzwecke verfolgt. Alle Macht aber, die vom Volke unabhängig iſt, iſt dieſem feindlich, und Alles, was neben dem Volke noch Selbſtzwecke verfolgt, das iſt unheilvoll, denn es giebt nur Einen wahren Volkszweck, das iſt der Menſchheitszweck, die Freiheit. — Andere Selbſtzwecke müſſen ſich alſo dieſer gegenüber feindlich verhalten. —

Sobald eine Kirche exiſtirt, welche den Staat zwingt, keine andere neben ihr anzuerkennen, wird die Religion oder vielmehr das religiöſe Gefühl des Einzelnen Mittel für die Zwecke dieſer Kirche. Dieſe Erniedrigung, Entweihung des religiöſen Gefühls zu Mitteln der Kirchen- oder Prieſterzwecke oder der weltlichen Herrſchaft ging nach Erhebung des Chriſtenthums zur Staatskirche bis in's Unglaubliche. — Das Volk wurde von der Kirche bis in die geringfügigſten Verhältniſſe, bis in die geheimſten Beziehungen, bis in die zarteſten Gefühle hinein bevormundet und überwacht, ſo ſehr wie es einer weltlichen Büreaukratie niemals gelingen kann; denn dieſe kann ihren Verfügungen niemals die Ehre Gottes oder religiöſe Gründe unterſchieben, während in den Zeiten des Glaubens die Kirche damit ihren Maßregeln die Gehäſſigkeit benimmt. Ganz unglaublich war die Bevormundung der Kirche in den Zeiten ihrer abſoluten Macht. Nicht nur daß alle bürgerlichen Verrichtungen durch ihre Hände gingen, daß kein Verhältniß beinahe Gültigkeit hatte, ehe ſie es geſtempelt, übte ſie auch den glaubensdummen Gehorſam des Volks durch das unerbittliche Verlangen der Beobachtung von ganz exorbitanten, im höchſten Grad läſtigen Ceremonialgeſetzen, durch genaue Beaufſichtigung des Wandels ſogar des Einzelnen, durch eine an das Gängeln von Unmündigen grenzende Bevormundung ſo ſehr, daß mit Fug und Recht behauptet werden mag, ſeit den Zeiten der Phariſäer gelang es keiner antivolksthümlichen Macht mehr, das Volk zu entmündigen und das entmündigte willenlos zu gängeln, als der chriſtlichen Prieſterſchaft. Die bürgerliche Freiheit des Individuums war vollſtändig abſorbirt, und die Prieſterherrſchaft unterſchied ſich von jeder andern abſolutiſtiſchen Macht nur dadurch, daß ſie ſtatt eines ſichtbaren Herrſchers mit einem Statthalter des Unſichtbaren ſich begnügte. — Sonſt fehlt der Kirche auch kein Merkmal des Abſolutismus. — Die Kirche, das ſollte bewieſen werden, unterſcheidet ſich alſo von der Religion dadurch, daß ſie eine poli-

Digitized by Google

tiſche Macht iſt, welche einen doppelten Zwang ausübt, indem ſie einerſeits die religiöſe Glaubensfreiheit, andrerſeits die bürgerliche Selbſtſtändigkeit des Individuums aufhebt. Dort drückt das Glaubens-, hier das Ceremonialgeſetz jede Selbſtſtändigkeit nieder. —

Einige Zeit läßt ſich der menſchliche Geiſt wohl eine ſolche Obervormundſchaft gefallen, allein vermöge einer inneren Nothwendigkeit iſt es in ſeiner Idee begründet, frei zu ſein, und ſo müßte er denn ſeine Natur in ihr Gegentheil verkehren, wenn er auf ewig die Unterdrückung ertrüge. Glaubensſätze und Ceremonialgeſetze ſind etwas Gewordenes, Gegebenes, als ſolches nur für eine gewiſſe Periode gültig; die Kirche aber fordert für ſie ewige Autorität. Es kann daher nicht fehlen, daß die Kritik und das Freiheitsgefühl des menſchlichen Geiſtes in ſeiner fortſchreitenden Entwickelung an jenes Gegebene, Gewordene ſich macht und ihm, wenn keine innern Gründe mehr ſeine Exiſtenz nothwendig machen, die Vernünftigkeit und ſomit die fernere Geltung abſprechen. Wir ſehen deshalb auch, daß die chriſtliche Kirche von dem Augenblicke an, wo ſie das Dogma und den Cult ſchuf, wo ſie alſo auf einem Gebiet, auf dem Alles ſubjectiver Ueberzeugung anheimgeſtellt ſein muß, dieſe durch Dictate und äußere Beſtimmungen erzwingen wollte und ihr eine Schranke aufſtellte, von Verſuchen des menſchlichen Freiheitsgefühles, von dieſem Zwang ſich zu befreien, begleitet war. Die Kirche belegte dieſe Widerſetzlichkeiten mit dem Namen Ketzereien. —

Dieſe Verſuche kann aber natürlich die Kirche um keinen Preis dulden. Sie iſt abſolute Macht geworden, und nun bringt es ihre Idee mit ſich, daß in ihr alle individuelle Freiheit aufgeht. Sie ſieht ſich als abſolute Macht gezwungen, keinen fremden Willen, keine ſelbſtſtändige Meinung neben ſich zu dulden, denn ſie lehrt ja: ich bin der allein rechtmäßige Wille; ein anderer muß ihr deshalb Unrecht ſein. — Um den Abſolutismus iſt es ein ſchreckliches Ding, denn er iſt auf das Allerſchrecklichſte, auf die Knechtſchaft des freien Geiſtes, angewieſen und muß das Edelſte, die Freiheit des Geiſtes, blutig unterdrücken. — Die Profangeſchichte wie die des Chriſtenthums, politiſche und kirchliche Verhältniſſe, Deutſchland in unſeren Tagen, wie die Kreuzzüge gegen die Albigenſer, beweiſen dieſe Wahrheit. —

Sodann kommen die Ketzer gewöhnlich durch Anwendung der Vernunft auf ihre ketzeriſchen Reſultate; Vernunft aber iſt für die Prieſterſchaft das, was Aqua toffana für das thieriſche Leben. — Ein Gran Vernunft, wenn man es ungehindert fortwuchern läßt, unterminirt das ganze große Gebäude der Staatskirche. — Sie iſt gebaut auf dem Fels des blinden Gehorſams der Laien unter die Prieſter. — Blinder Gehorſam aber iſt ein Sohn blinden Glaubens, glauben thut aber der Menſch dann, wenn er etwas für wahr annimmt, ohne daß er ſeiner Vernunft deſſen Wahrheit zu prüfen geſtattet. Blinder Glaube iſt alſo der Vernunft diametraliſch entgegengeſetzt. Das kirchliche Glaubensgebäude iſt zugleich ein in den einzelnen Theilen ſo eng zuſammenhängendes, daß auch der kleinſte davon zum Ganzen unentbehrlich iſt. — Sämmtliche

Glaubenslehren der römiſchen Prieſterherrſchaft beruhen auf derſelben Baſis, auf der unbedingten Anerkennung der Gläubigen; nehmt Ihr daher der einzelnen Lehre dieſe Grundlage weg, ſo könnt Ihr es auch allen andern, und das Gebäude ſtürzt zuſammen; ein Grund, warum die Reformation im 16. Jahrhundert entweder alle Glaubensſätze der prieſterlichen Hierarchie aufheben, oder für den Reſt, den ſie davon ſtehen ließ, wieder als kirchlich politiſche Gewalt ſich conſtituiren mußte. — Nach Allem dieſem hieße es alſo das eigene Todesurtheil unterſchreiben, wenn die Kirche auch nur an einem ihrer Lehrſätze mit der Vernunft zu ſondiren geſtattete.

Daraus erklärt ſich alſo, daß die Kirche, ſeit ſie die Macht dazu hatte, gegen alle Ketzereien einen Vertilgungskampf eröffnen mußte und nicht eher aufhörte, als bis jeder Widerſpruch verſtummte. — Allein glücklicherweiſe iſt die Kirche eine abſolute Macht und theilt daher das Schickſal aller abſoluten Mächte, nicht mächtig genug zu ſein, um die Natur des menſchlichen Geiſtes, deſſen Begriff es iſt, frei zu ſein, in ſein Gegentheil zu verkehren und ſein Freiheitsgefühl in unbedingte Willenloſigkeit zu verwandeln. Es gab zu allen Zeiten der Kirche Ketzer und wird Ketzer geben, ſo lange es noch eine Staatskirche geben wird.

Eine der intereſſanteſten Partien in der Ketzergeſchichte iſt nun die Geſchichte der Albigenſer.

Ihren Urſprung betreffend, ſo hat ſie der kirchliche Despotismus erzeugt wie jede andere Ketzerei, agnatiſch aber, wirft ihnen die Kirche vor, ſollen ſie von den Manichäern abſtammen. Innere und äußere Gründe beweiſen aber hinlänglich, daß die Albigenſer nichts mit den Schülern Mani's gemein hatten, ſo daß dieſe angebliche Abſtammung nichts Anderes als eine boshafte Erfindung der Kirche iſt, welche ſie ſpäter ſtets für alle Ketzer bei der Hand hatte, um dieſe durch die Identificirung mit den Jüngern Mani's, der wegen ſeiner beabſichtigten Vereinigung des Chriſtenthums mit Zoroaſtriſchem Gottesdienſt Gegenſtand des Abſcheus geworden war, in den Augen des Volks zu verdächtigen. Sonder Zweifel — innere Gründe und hiſtoriſche Zeugniſſe ſprechen dafür — iſt die Albigenſiſche Ketzerei die Tochter einer Secte, die zu Ende des 7. Jahrhunderts „ohne Ahnen" beſtand, wie Gfrörer ſagt, und von der Kirche mit dem Namen „Paulicianer" belegt wurde. —*) Ihre Ketzerei beſtand hauptſächlich in Folgendem:

Sie verwarfen den Bilderdienſt und waren nach Gfrörer's Behauptung die erſten, welche gegen die in den erſten Jahrhunderten von allen Kirchenlehrern ſtreng bekämpfte, ſeit dem 4. Jahrhundert aber und der Paganiſicirung des chriſtlichen Cults allgemein gewordene Bilder-

*) In dem edlen geiſtigen Kampfe für freie menſchliche Entwickelung iſt jede tüchtige freie geiſtige That und Erſcheinung unverloren, ein Keim für neue Entwickelung. So läßt ſich auch Zuſammenhang zwiſchen den einzelnen Freiheitskämpfen in der Kirche, z. B. denen eines Hinkmar von Rheims mit den Albigenſern und zwiſchen dieſen und den Huſſiten und Proteſtanten nachweiſen. Anmerkung von C. W.

Digitized by Google

verehrung auftraten. Sie verwarfen die Ueberlieferung und ließen nur die heil. Schrift als Glaubensquelle gelten, verwarfen alle gottesdienſtlichen Ceremonien, die göttliche Verehrung der Jungfrau Maria ſo wie der Heiligen und Märtyrer, ſchrieben der Taufe und dem Abendmahl keine magiſche Kraft zu, ebenſo wenig dem Kreuz, verwarfen die Transſubſtantiation. — Sie laſen eifrig in der Bibel, legten jedoch geringen Werth auf das Alte Teſtament, verwarfen die Faſtengeſetze der katholiſchen Kirche, und beſonders die katholiſche Kirchenverfaſſung. — „Die Hierarchie der Römer, ſagt Gfrörer, war ihnen ein Greuel. Alle Chriſten, ſagten ſie, ſeien gleich vor dem Herrn. — Sie wollten nichts von den Prieſtern und Presbytern wiſſen. — Ihre geiſtlichen Führer zeichneten ſich weder durch Kleidung, noch Lebensart, noch ein anderes Kennzeichen vor den übrigen Mitgliedern aus."

Man ſieht aus dieſer Darſtellung, wie richtig die Paulicianer die Staatskirche aufgefaßt und mit welchem Tact ſie die Quellen aller geiſtlichen Despotie zu verſtopfen ſuchten, indem ſie beſonders gegen das Prieſterthum ankämpften. — Sonder Zweifel waren ſie die Erſten, die dies thaten, und Gfrörer nennt ſie deshalb mit Recht als „ohne Ahnen" entſtanden. — Während die meiſten Ketzer früherer Jahrhunderte in einem natürlichen Zuſammenhang zu einander ſtanden, weil ſie beſonders von dem Zwang des kirchlichen Dogma ſich loszumachen ſuchten, warfen zuerſt die Paulicianer das Joch der Kirchenverfaſſung ab, welche erſt nach dem Dogma ſich ausgebildet hatte. Gerade aber deshalb durfte eine Secte, welche das Weſen der Kirche an ſeinem Lebensnerv, an der Hierarchie, angriff, die keine Prieſter anerkannte, Gleichheit aller Chriſten proclamirte, keine unnöthigen Ceremonien duldete, die meiſten Kirchenlehren verwarf, von den Prieſtern der chriſtlichen Staatskirche nicht geduldet werden. Alſobald wurde daher das Schwert der weltlichen Macht aus der Scheide gelockt und gegen die Paulicianer ein Vertilgungskampf eröffnet, der mit Steinigung und Verbrennung ihrer erſten Vorſteher begann und die Secte ſpäter nöthigte, Gewalt der Gewalt entgegenzuſetzen und die Seelſorge der Staatskirche und ihre Bekehrungsverſuche mit den Waffen in der Hand abzuwehren. Lange dauerte ihr Widerſtand, ſie organiſirten ſich kriegeriſch und gewannen ſogar politiſche Macht und Bedeutſamkeit, wurden aber doch zu Ende des 9. Jahrhunderts nach einer Hauptſchlacht, die gegen ſie ausgeführt wurde, überwältigt. — Erſt gegen Ende des 10. Jahrhunderts ſcheinen ſie wieder zur Kraft gekommen zu ſein, alſo daß ſie der Kaiſer Zirniszes, auf Anrathen des Patriarchen zu Antiochia, aus Syrien und Kleinaſien, ihrer Heimath, nach Europa überſiedelte, und zwar wurden ſie ihrer Tapferkeit wegen nach Thracien verpflanzt, um dort als Grenzwächter gegen Slaven und Bulgaren zu dienen. — Darum wurde ihnen auch völlige Religionsfreiheit bewilligt.

Von dieſem neuen Wohnſitze aus verbreiteten ſie ſich zuerſt nach Italien, hernach auch in andere Gegenden Europa's. In der Mitte des 11. Jahrhunderts waren ſie ſchon in Oberitalien, Frankreich und Deutſchland. Die abſolutiſtiſche Bedrückung der Kirchengewalt hatte in dieſer

Periode ſo ziemlich ihren Gipfel erreicht und war nachgerade unerträglich geworden, ſo daß die Ideen der Freiheit überall Aufnahme fanden und im Geheimen fortgebildet und gepflegt wurden. Allenthalben trifft man im 11., 12. und 13. Jahrhundert Secten unter den verſchiedenartigſten Namen an. Es gab Pateriner, Kathari oder Gazari (woraus ſpäter Ketzer — Gazarei hieß damals die kleine Tartarei), Bulgaren, Brüder des freien Geiſtes, Begharden, Peterbruſianer, Henricianer, Waldenſer, Albigenſer, Stedinger, welche in Italien, den Thälern von Piemont, Frankreich und Deutſchland verbreitet und den Grundzügen ihrer Lehren nach alle mit den Paulicianern genau verwandt waren, worauf ſchon der Name einiger Parteien hindeutet. — Gemeinſam war Allen die Verwerfung der meiſten Ceremonialgeſetze, der hierarchiſchen Kirchenverfaſſung, und ein reiner moraliſcher Lebenswandel, der gar ſehr von den Sitten der meiſten katholiſchen Prieſter abſtach. — Die Kirche trat ihnen natürlich gleich bei ihrem Entſtehen feindſelig entgegen. Schon im Jahre 1017 ſoll zu Orleans eine ketzeriſche Gemeinde verbrannt worden ſein, obgleich ihre Mitglieder als die beſten Bürger der Stadt bekannt waren.

Mit der wachſenden innern Verdorbenheit der chriſtlichen Staatskirche, mit der wachſenden Demoraliſation der Prieſter in Folge ihrer Macht und Reichthümer, und des Volks in Folge des entſittlichenden Ablaſſes vermehrte ſich die Anzahl dieſer Secten immer mehr. — Zu der grenzenloſeſten Geiſtesbeherrſchung und Freiheitniederhaltung durch die Kirche, fühlbar nicht blos freiſinnigen Denkern, ſondern auch dem Volke, war nun auch das weitere Moment gekommen, daß die Kirche durch die Ausſchweifungen und verdorbenen Sitten ihrer Diener, der Prieſter, ihren geiſtigen Haltpunkt, die Achtung des beſſern Theils vom Volke verloren hatte. Nur ein Beiſpiel zur Bekräftigung dieſes und des Obigen: Der Erzbiſchof von Rheims ritt einſt mit ſeiner Geiſtlichkeit ſpazieren. In einem Weinberg ſtand eine Jungfrau, die einem Prieſter aus dem Gefolge des Erzbiſchofs gefiel und deshalb einen Antrag von ihm anhören mußte, welchen ſie gebührend zurückwies. In Folge deſſen wurde ſie für eine Anhängerin der Secte der Katharer, welche ſich beſonders durch Sittenreinheit auszeichneten, erklärt, nach Rheims geſchleppt, dort inquirirt und zum Feuertod verurtheilt. Natürlich mußte ſolches Märtyrerthum jedem Unbefangenen die Augen öffnen und die katholiſche Kirche immer mehr in ihrem wahren Lichte erſcheinen laſſen.

Bis zum 13. Jahrhundert kehrte daher von Zeit zu Zeit das Schauſpiel einer Ketzerverfolgung durch die Staatskirche wieder. Es waren dies aber nur einzelne Ausbrüche. Im 13. Jahrhundert aber wurde die Gefahr für die Kirche ſo groß, daß der Stuhl Petri ſich genöthigt ſah, einen förmlichen Kreuzzug gegen die Abtrünnigen predigen zu laſſen. — Faſſen wir nun dieſen Kreuzzug etwas näher in's Auge. —

Zu Anfang des 13. Jahrhunderts war das ſüdliche Frankreich, die Provence, Languedoc und die Provinzen, welche damals zum arragoniſchen Frankreich gehörten, der Sammelplatz der Cultur und des guten Geſchmacks. — Die Höfe der faſt unabhängigen mächtigen Vaſallen

ſtrebten darnach, Muſter der Bildung und der feinen Sitte zu ſein. Die Städte waren zahlreich und blühend und durch eine beinahe republikaniſche Municipalverfaſſung den italieniſchen Freiſtaaten ähnlich. Die Bewohner dieſer Landſtriche waren fleißige, Künſte und Handel treibende Menſchen, und eben dadurch an Bildung und Geſinnung einem großen Theile ihrer Zeitgenoſſen weit überlegen. In dieſer Gegend war es nun, wo, begünſtigt durch genannte Umſtände, die reformatoriſchen Bewegungen ſich concentrirt hatten. Südfrankreich war damals der Heerd, wo die freieren Anſichten und Lehren über die Kirche erzeugt, gepflegt und verbreitet wurden. — Zahlreiche Secten hatten ſich nach einander erhoben, denn die Bewegung war nicht plötzlich hervorgerufen und an eine hervorragende Perſönlichkeit geknüpft, ſondern nach und nach entſtanden, und hatte eben deshalb, ihrem Charakter getreu, kein ſyſtematiſches Glaubensbekenntniß geſchaffen, ſondern ebenſo viele Secten und Parteien, als es individuelle Anſichten gab, welche ſich Anhang zu verſchaffen wußten. — Alle aber trugen den gemeinſamen Stempel der Verwerfung der hierarchiſchen Kirchenverfaſſung mit ihren Ceremonialgeſetzen und zeichneten ſich vor den Anhängern der katholiſchen Kirche durch einen reineren und moraliſcheren Lebenswandel aus — ſie hatten überall den Ruhm, die beſten Bürger zu ſein. — Natürlich war dies ein Grund, warum ſie von ihren Oberherren nicht nur geduldet, ſondern auch protegirt wurden. Nirgends aber waren ſie zahlreicher als in den Beſitzungen des Grafen von Toulouſe. Unter ſeiner Regierung hatten ſie ungemeine Fortſchritte gemacht. Während vordem die Bevölkerung nur heimlich gegen das ſtarre chriſtliche Dogma, die römiſche Beherrſchung und den Zwang gemurrt hatte, welchen der chriſtliche Glaube der Vernunft auferlegte, warf ſie unter ſeiner Regierung die Maske ab und ſich mit Enthuſiasmus der Häreſie in die Arme. —

Sämmtliche Ketzer in Südfrankreich belegte man ſpäter mit dem Collectivnamen Albigenſer, den urſprünglich nur eine beſtimmte Secte geführt hatte und der von einem Städtchen Albi, wo ſie entweder herrſchend geweſen oder verurtheilt wurden, hergeleitet wird. Der Name Albigenſer abſorbirte alle die verſchiedenen anderen Benennungen der einzelnen Secten, ſo beſonders auch der der Waldenſer, welche im 12. Jahrhundert zu Lyon durch Petrus Waldus geſtiftet wurde.

Bevor wir nun ihre Geſchichte weiter verfolgen, ſei ein Blick auf ihre Hauptlehren erlaubt.

Sie lehrten, die chriſtliche Kirche ſei zu Conſtantins Zeit von ihrer Heiligkeit und Sincerität abgefallen und habe ſich ſeither immer mehr verſchlechtert. Die heilige Schrift ſei die einzige Quelle des Glaubens, die mündliche Ueberlieferung tauge daher nichts und habe keinen Werth. — Sie verwarfen alle äußeren Gebräuche der herrſchenden Kirche; Kirchengewänder, Kreuze, Verehrung der Reliquien, der vom Abendmahl übrig gebliebenen Brocken galten ihnen nur als Aberglaube. — Sie glaubten an kein Fegefeuer, verwarfen den Ablaß, die Beichte und die Abſolution. — Die Taufe und das Abendmahl nahmen ſie nur für

Symbole, ohne ihnen magiſche Kraft beizulegen und die Transſubſtantiation anzunehmen. — Beſonders aber eiferten ſie gegen die Hierarchie und den geiſtlichen Beamtenſtaat, und es iſt mit Grund zu vermuthen, daß ſie gar keine höhern Kirchenämter in ihrer Mitte gehabt. Deshalb erkannten ſie auch den Papſt und die Biſchöfe nicht an und nannten die römiſche Kirche endlich die babyloniſche Hure. — Außer dieſen conſtatirten wurden ihnen noch diverſe andere Ketzereien Schuld gegeben, ſo namentlich auch die Verwerfung der Kindertaufe.

Vergleicht man nun dieſe Anſichten mit den oben angeführten der Paulicianer, ſo wird an einer inneren Verwandtſchaft der beiden Ketzereien nicht gezweifelt werden können. — Und in der That war es der Kirche gegenüber auch kaum möglich, daß die reformatoriſchen Bewegungen auf andere Reſultate kommen konnten. — Man ſieht in dieſen Ketzerlehren vollkommen beſtätigt, was wir oben über die Kirche geſagt haben. — Das Freiheitsgefühl des menſchlichen Geiſtes wollte die urſprüngliche Freiheit des Urchriſtenthums wieder erringen. — Freilich führten die Ketzer des Mittelalters mehr gegen den Zwang der Kirchenverfaſſung als gegen das Dogma Krieg; allein jener drückte ſie unmittelbarer, war alſo vorzugsweiſe ihren Angriffen ausgeſetzt, vom Dogma wurde nur ſo viel verworfen, als die Theologie und Chriſtologie nicht unmittelbar berührte. — Da die Ketzer weſentlich zur Verfaſſung der Urkirche zurückkehrten, alſo den geſunden Kern des Chriſtenthums von ſeiner Schale befreiten, ſo iſt klar, daß dieſer geſunde Kern unter ihnen beſonders hervortrat. Dieſer geſunde Kern des Chriſtenthums aber iſt ſeine urſprüngliche brüderliche Moral. Man ſah deshalb allenthalben, daß die Ketzer die rechtſchaffenſten Menſchen, die beſten Bürger waren. Dazu ihre Bekenner zu machen iſt die Aufgabe jeder Religion; man hätte daher erwarten können, daß die chriſtliche dieſe ſittlichen Ketzer mit aller Kraft beſchützte und protegirte. — Aber nun zeigte ſich recht augenſcheinlich der Unterſchied zwiſchen Religion und Kirche. — Das Chriſtenthum war nicht mehr Religion, es war Kirche und dadurch eine abſolutiſtiſche Macht geworden. Ob die Ketzer gut oder bös, verdorben oder moraliſch lebten, ob ihre Anſichten beſſer waren als die der Kirche, das war für dieſe ganz gleichgültig. — Für die Kirche kam nur in Betracht das Unterthanenverhältniß der Ketzer; dieſe waren widerſpenſtige Unterthanen, Aufrührer, Hochverräther, denn ſie hatten es gewagt, anders zu denken, als die Regierung es erlaubte, ſie hatten es gewagt, ſelbſtſtändig zu ſein und durch ihre Lostrennung von der Kirche die Macht der Prieſter zu ſchmälern und ihre Einkünfte zu verringern, und dies iſt Verbrechen gegenüber jeder abſolutiſtiſchen Macht. — Aber gerade dieſe furchtbare Thatſache zieht dieſer Staatskirche den Schleier ab und zeigt ſie in ihrer furchtbaren Nacktheit. — Nicht die Moral und die Frömmigkeit, nicht die Religion iſt mehr Zweck, ſondern das Intereſſe der Prieſter, und dieſes wird beeinträchtigt, wenn eine Anzahl ihrer Unterthanen ihnen den Gehorſam aufkündigt. — Das iſt der Selbſtzweck der Kirche, von dem wir oben geſprochen, und dieſer Selbſtzweck wird ſo lange dauern, ſo lange nicht

der Abſolutismus gebrochen und unbedingte Freiheit des Glaubens oder Nichtglaubens durch Aufhebung einer Staatskirche proclamirt ſein wird. —

Vor Innocenz III. hatte der päpſtliche Stuhl ſich mit einzelnen Gewaltthaten gegen einzelne Ketzergemeinden begnügt, erſt Innocenz III., deſſen Scharfblick ebenſo gut das Weſen der Kirche als die Bedeutſamkeit der Ketzerei für das Syſtem der Hierarchie durchſchaute, fing an ſyſtematiſch gegen ſie zu verfahren. Schon im erſten Jahr ſeiner Regierung ſandte er nach dem ſüdlichen Frankreich, dem Heerd der Ketzerei, zwei Mönche, verſehen mit einer Generalvollmacht zur Aufſpürung dieſer Ketzer und zu ihrer Beſtrafung. — Sengend und brennend begannen dieſe päpſtlichen Bevollmächtigten ihr Geſchäft und entblödeten ſich nicht, dem Grafen von Toulouſe, Raymond VI., in deſſen Beſitzungen ſie ihre Ketzerjagden anſtellten, zu bedeuten, daß er die Ketzerverfolgung in ſeinen Staaten nicht nur zu dulden, ſondern ſogar zu unterſtützen habe. Dem Grafen aber ſchien es nicht ſehr angelegen zu ſein, ſeine fleißigſten und ordentlichſten Unterthanen hinſchlachten zu laſſen, weshalb ihm von dem päpſtlichen Legaten Saumſeligkeit vorgeworfen und er ohne Weiteres mit dem Banne belegt wurde, für welche Frechheit aber den Legaten ein Dienſtmann Raymond's, jedoch ohne deſſen Wiſſen und Zuthun, ermordete. — Innocenz III. entbrannte darüber in entſetzlichem Grimme; er ſchleuderte die heftigſten Interdictsbullen gegen Raymond und machte ſich unverzüglich an die Ausführung des Planes, den er ſchon vorher gefaßt, nämlich einen förmlichen Kreuzzug gegen die franzöſiſchen Ketzer predigen zu laſſen. Allenthalben wurde das Kreuz gepredigt und bald ſammelten ſich ungeheure Schaaren, aufzubrechen zur Vertilgung derer, die es gewagt hatten dem päpſtlichen Stuhle den Gehorſam aufzukündigen. Verſchiedene Urſachen trafen zuſammen, welche die ungemeine Bereitwilligkeit jener Zeiten, zur Ketzervertilgung in den Krieg zu ziehen, begründeten. — Zum Erſten waren es gewiſſe Privilegien, welche die Maſſe des Volkes zur Theilnahme bewog. — Die Kreuzfahrer ſtanden unmittelbar unter dem Schutze des heiligen Stuhles, waren von aller Bezahlung der Zinſen für ihre Schulden frei und den ordentlichen Gerichten unerreichbar. — Grund genug für Viele, das Kreuz zu nehmen. — Dazu kam noch der Glaube an die Macht des Ablaſſes, den wir heut zu Tage kaum mehr begreifen, der aber dazumal noch ungeſchwächt war — und Innocenz III. ermangelte nicht, den Kreuzfahrern Ablaß für alle begangenen und noch zu begehenden Sünden verſprechen zu laſſen. — Sonſt zwar koſtete es etwas Mühe und Anſtrengung, dieſen Ablaß zu gewinnen, denn ein Kreuzzug nach Paläſtina war mit nicht geringen Strapazen verknüpft; hier aber galt es Ungläubige zu vertilgen, welche gleich in der Nachbarſchaft und noch dazu in einem der angenehmſten Landſtriche wohnten. — Für das Geſindel kam noch die Gewißheit, daß in einem Kreuzzuge die Mannszucht lax gehandhabt werde und Perſonen und Eigenthum der Ketzer dem Blutdurſt, der Wolluſt und der Plünderung preisgegeben ſeien. — So konnte es nicht fehlen, daß ſich bald eine ungemeine Anzahl glaubenswüthender, beutegieriger,

Digitized by Google

blinder Werkzeuge der Kirche versammelte, um den Ungehorsam gegen dieselbe zu rächen.

Während dies geschah, beauftragte Innocenz III. einen neuen Orden, an dessen Spitze er den Spanier S. Domingo stellte, die ketzerischen Lande zu durchstreifen, zu durchpredigen, zu durchspüren, um so genaue Nachrichten über die Zahl und Wohnungen der Abtrünnigen erhalten und sie nachher verbrennen zu können. Es ist dies der Anfang jener Ketzergerichte, welche, unter dem Namen Inquisition bekannt, einer der größten Schandflecken für die Kirche wurden, ein Gericht, dessen Schrecklichkeit später nur politische Inquisitionen und Central-Untersuchungscommissionen erreichen konnten.

Inzwischen hatte sich zu Anfang des Jahres 1209 das Kreuzheer, wenigstens 50,000 Mann stark, gegen die Besitzungen Raymond's VI. in Bewegung gesetzt. Dieser Raymond, Graf von Toulouse, war nun aber unglücklicher Weise einer jener Menschen, denen oft der Zufall eine mit ihrem Charakter unvereinbare politische Stellung giebt. Solche Unglückliche, welche dazu verdammt sind, eine Rolle zu spielen, ohne die nöthigen Fähigkeiten zu besitzen, sind besonders übel daran, wenn irgend eine Krisis hereinbricht, und machen sich selbst ebenso unglücklich als Diejenigen, welche von ihrem Benehmen abhängig sind. Raymond VI., dieser regierende Schwachkopf, war der personificirte Mangel an Consequenz, ein Spielball der Bestimmungen des Augenblicks und zu allem Andern eher fähig als zu einem entschlossenen energischen Handeln. Dabei war er so abhängig von der Kirche, so furchtsam ihr gegenüber, daß ein päpstlicher Legat mit ihm gewonnenes Spiel hatte. Um so verderblicher waren diese Eigenschaften, als er auf der andern Seite einen Gegner sich gegenüber hatte, der, wie wir nachher sehen werden, mit schlauer Gewandtheit das Kreuzheer zu seinen Zwecken zu benutzen verstand. Anfänglich hatte sich Raymond in Gemeinschaft mit seinem Neffen Roger Vicomte v. Beziers und noch andern Baronen zu einem Widerstand gegen die fanatischen Haufen des Kreuzzuges entschlossen, bald aber schreckte ihn die Anzahl der Fanatiker und augenblicklich ließ er seinen Neffen im Stiche und kroch zu Kreuze. — Zu den schimpflichsten Bedingungen des Papstes erbot er sich, zum Voraus unterwarf er sich dem Urtheil, das dessen Legat über ihn fällen würde, und ließ sich mit einem Strick um den Hals und mit nackten Schultern in der Kirche zu St. Giles um den Altar herumführen, die Disciplin zu empfangen. Seine Unterwürfigkeit blieb nicht unbelohnt, denn er erhielt jetzt die Erlaubniß — das Kreuz selbst zu nehmen und das Heer anzuführen, das sich nun gegen die Länder seines Neffen Roger in Bewegung setzte. — Dieser, als er sich von seinem Oheim verlassen sah, versuchte dessen Beispiel nachzuahmen, allein der päpstliche Agent nahm seine Unterwerfung nicht an, sondern ließ ihm sagen, er solle sich nur vertheidigen. Nun zog sich Roger in seine befestigten Städte zurück, und die Feindseligkeiten begannen. - Nachdem die Kreuzfahrer einige feste Schlösser erobert und zur Ehre Gottes alle lebendige Creatur darin niedergemacht hatten, belager-

ten ſie die Stadt Beziers. Lange vertheidigten ſich die Bürger mit Löwenmuth, hatten aber das Unglück, daß bei einem Ausfalle die Kreuzfahrer mit eindrangen. — In der Stadt waren vielleicht 50,000 Menſchen. Die Anführer des Heeres fragten daher den päpſtlichen Legaten Arnod Amalrich, Abt von Citeaux, wie ſie denn die gutgläubigen Katholiken von den Ketzern unterſcheiden ſollten. Da gab ihnen der Prieſter der Staatskirche zur Antwort: „Schlagt ſie Alle todt, der Herr kennt die Seinen.“ — Nun begann ein Morden, welches zu beſchreiben keine Feder vermag. — Weiber, Kinder, Greiſe, Säuglinge, ſogar Prieſter und Chorherren, Alles wurde niedergemetzelt. — Nicht die Heiligkeit des Ortes reſpectirten die Kreuzfahrer, in den Kirchen, an den Altären wurden ſie hingeſchlachtet, die ſich hineingeflüchtet hatten. In der Magdalenenkirche zählte man allein 7000 Leichname. Als alle lebendige Creatur vertilgt war, wurde die Stadt an vier Ecken in Brand geſteckt. Nicht ein Haus blieb ſtehen, nicht ein menſchliches Weſen am Leben. — So rächten die Prieſter den Ungehorſam gegen die Staatskirche. —

Ebenſo muthvoll als die Einwohner von Beziers vertheidigten die Bürger von Carcaçonne ihre Stadt. Roger, der Neffe Raymond's VI., war ſelbſt unter ihnen und leitete mit unerſchütterlichem Heldenmuthe die Vertheidigung. — Da bot ihm der Legat einen Vergleich an und erſuchte ihn in's Lager zu kommen, um ihn abzuſchließen. — Eidlich verſprach er ihm ſicheres Geleit. — Roger traute dem Eide des Prieſters und kam mit 300 Rittern in's Lager der Kreuzfahrer, allein „wer denen Glauben hält, die ſelbſt keinen Glauben haben, handelt gegen den Glauben“ ſprach der Legat, ließ Roger ſammt ſeinen Begleitern gefangen nehmen und übergab ihn an Simon von Montfort, einen der Anführer. — Durch dieſe Verrätherei wurde der Muth der Bürger gebrochen. Da ſie ihren Führer verloren, entwichen ſie durch einen unterirdiſchen Weg, und die Kreuzfahrer fanden, als ſie am andern Morgen einzogen, die Stadt leer und verlaſſen. Nur wenige Ketzer wurden in den Feldern eingeholt und gefangen. Dieſe betrugen mit den 300 Rittern 450 Männer und Weiber; vierhundert davon ließ der päpſtliche Legat verbrennen, die übrigen 50 hängen. —

Der Hauptzweck des Kreuzzuges war nun erreicht. Der Graf von Toulouſe hatte den ſchmählichſten Bedingungen ſich unterzogen, der Vicomte von Narbonne hatte, um den Beſuch der Kreuzfahrer zu vermeiden, gegen die Ketzer noch härtere Geſetze gegeben, als die Kirche es verlangt hatte. Der Vicomte von Beziers war gefangen. Die franzöſiſchen Großen, die dem Kreuzzuge gefolgt waren, ſchämten ſich allmälig des vielen vergoſſenen Blutes und verlangten ihre Entlaſſung. — Aber der päpſtliche Legat war noch nicht befriedigt. Die Ketzer waren zwar unterdrückt, auf lange Zeit unterdrückt, aber ſie waren noch nicht *vernichtet*. Einige tauſend Schlachtopfer reichten noch nicht hin, das ganze Volk mußte vernichtet werden; Alle mußten umkommen, die an dem Ungehorſam gegen das Glaubensgeſetz der Kirche Theil genommen — zum warnenden Beiſpiel für Alle, die es wagen würden, da zu denken, wo

die Kirche befahl zu glauben. — Um diesen Zweck zu erreichen, versicherte sich der Legat, da die übrigen Kreuzfahrer Anstalten zur Rückkehr machten, Simon's von Montfort und kettete ihn an sein Interesse, indem er ihm die eroberten Länder Roger's zum Geschenke machte. Dieser Simon von Montfort, Sprößling eines herabgekommenen einst mächtigen Hauses, war ganz der Mann für des Legaten Pläne. — Ein gewandter Krieger, ein fanatischer Gläubiger, beseelt von einem brennenden Ehrgeiz, dem kein Mittel zu schlecht war, führte er nur den Krieg fort, um sich in Besitz der schönen Ländereien der Ketzer zu setzen, während der Legat immer neue Kreuzfahrer unter seine Fahnen herpredigen ließ. So arbeitete Einer dem Andern in die Hände. — Priesterliche Rachsucht und weltliche Eroberungssucht hatten sich zum Verderben des Landes verbündet und benutzten den religiösen Fanatismus des gläubigen Volkes als Mittel zu ihren Zwecken. Die erste Frucht dieses Bündnisses war der Tod des gefangenen Roger, den Montfort an der Ruhr sterben ließ, als das öffentliche Mitleid für ihn sich regte. — Nachdem der Neffe aus dem Wege geräumt war, machte sich Montfort an den Oheim, Raymond VI., Grafen von Toulouse, nach dessen schönen Besitzungen er lüstern war. Obgleich dieser Raymond Alles gethan hatte, was die Kirche verlangte, sogar das Kreuz gegen seinen eigenen Neffen genommen, that ihn der päpstliche Legat auf Anrathen Montfort's doch wieder in Bann und belegte alle seine Ländereien mit dem Interdicte. — Raymond eilte geschwind nach Rom, um vom Papste selbst Aufhebung des Bannes zu erlangen. Innocenz III., der den mächtigen Vasallen doch nicht ganz erniedrigen wollte, ertheilte ihm diese, verwies ihn aber in Beziehung auf die Absolution auf ein Concil, das entscheiden sollte, ob er der Ketzerei und der Theilnahme an dem Mord des ersten päpstlichen Legaten schuldig sei. — Voll Hoffnung und Zuversicht kehrte Raymond zurück und stellte sich dem Concil in der gewissen Ueberzeugung, daß es ihm nun endlich gelingen werde, Frieden mit der Kirche zu erlangen. Allein dem war nicht so; unter dem Vorwande, ihm keine Gelegenheit zu einem Meineide zu geben, ließ ihn das Concil gar nicht zum Wort kommen und belegte ihn von Neuem mit dem Bann. — In Thränen soll Raymond über diese Behandlungsweise ausgebrochen sein, seine Geduld war übrigens jetzt erschöpft und er entschloß sich zum Kampfe. — Simon von Montfort war indessen sengend und brennend im Lande herum gezogen, die Kreuzfahrer begingen die schändlichsten Grausamkeiten gegen die unglücklichen Gefangenen, und wenn diese nicht gleich unter ihren Streichen fielen, so wurden sie an die wüthenden Priester ausgeliefert, welche sie dann zur Ehre Gottes feierlich verbrannten. — Die Wirthschaft der Kreuzfahrer wurde nach und nach so arg, daß sich endlich Peter, König von Arragonien, naher Verwandter von Raymond, in's Mittel legte und brieflich unmittelbar an Innocenz III. sich wandte. Des Königs Brief giebt eine klare Anschauung von den damaligen Zuständen. Er bat blos, daß man endlich aufhören möge gegen ein Land das Kreuz zu predigen, das sich bereits unterworfen habe, daß die Legaten

die Völker nicht ferner zur Ausrottung der Bewohner von Languedoc einladen möchten, daß, möchte Innocenz III. einen Entſchluß faſſen, welchen er wolle, ſie nur aufhören ſollten, den Unſchuldigen mit dem Schuldigen zu verwechſeln, und daß, wenn Raymond VI. auch ſtrafbar wäre, ſie doch nur die andern Barone und Grafen, ſeine Lehensleute, nicht auch in die Strafe verwickeln ſollten.

Innocenz ſchien die Billigkeit dieſer Wünſche einzuſehen und gab ſeinem Legaten entſprechende Anweiſungen; allein dieſer wußte den Papſt augenblicklich wieder anders zu ſtimmen, und ſo fingen die Barbareien immer wieder an. Nun waffnete ſich Peter von Arragonien ſelbſt, um ſeinen Vetter Raymond zu unterſtützen. Bei Maret trafen die Verbündeten mit dem Kreuzheere zuſammen. Der Sieg entſchied ſich für dieſes und Peter ſelbſt fiel in der Schlacht.

Nun war der Widerſtand des unglücklichen Volkes gebrochen. Die Eroberung des Landes ſchien vollendet, der größte Theil der Albigenſer war nebſt Tauſenden von Katholiken durch das Schwert der Kreuzfahrer oder durch Henkershand umgekommen. Die freie Lehre war im Blute erſtickt, ihre Bekenner, die mit dem Leben davon gekommen, nach allen Seiten hin zerſtreut und aus einander getrieben. Raymond VI. und ſein Sohn Raymond VII. nebſt ſeinen angeſehenſten Vaſallen waren perſönlich nach Rom gewandert und hatten die Gnade des Papſtes knieend angefleht. Innocenz ſelbſt ſchien gerührt. — Er verzieh dem Grafen von Toulouſe das Verbrechen, in ſeinem Lande Ketzer geduldet zu haben, gegen das Verſprechen, den größten Theil ſeiner Beſitzungen abzutreten. — Dieſe wurden ſodann an Simon von Montfort auf dem vierten lateraniſchen Concil, das Innocenz ausgeſchrieben hatte, vergeben, Raymond mußte ſich auf die Grafſchaft Venaiſſin und die Markgrafſchaft Provence beſchränken. Das lateraniſche Concil machte auch, da dort zur Eroberung des heiligen Landes der fünfte allgemeine Kreuzzug beſchloſſen wurde, dem gegen die Albigenſer ein Ende. —

Nun fing Simon von Montfort an, die Angelegenheiten ſeiner eroberten Länder zu ordnen, machte ſich aber bei ſeinen Unterthanen ſo verhaßt, daß ſie ſich zu Gunſten ihres alten angeſtammten Herrn erhoben. In dem deshalb wieder ausgebrochenen Kriege verlor Montfort das Leben und Raymond erlangte wieder einen großen Theil ſeiner ehemaligen Beſitzungen. Bald darauf aber ſtarb auch Raymond VI. lebensmüde und als reuemüthiger Sohn der Kirche, konnte es aber trotz der eifrigſten Beweiſe von Reue, die er über ſeinen Ungehorſam gegen die Kirche noch in den letzten Lebensaugenblicken beizubringen ſich bemühte, nicht einmal dahin bringen, daß er nach ſeinem Tode ein ordentliches Begräbniß erlangte. —

Ihm folgte in der Regierung ſein Sohn Raymond VII., der nun mit Amalrich, dem Sohne Montfort's, die Fehde der Väter fortſetzte. — Raymond VII. war anfangs vom Glück begünſtigt; kaum hatte aber Honorius III., der Nachfolger von Innocenz, dies wahrgenommen, ſo verleitete er den König von Frankreich, Ludwig VIII., zu einem abermaligen Kreuzzug gegen die unglücklichen Unterthanen des Grafen von Tou-

louse. — Mit Vergnügen ergriff der glaubenstolle Ludwig VIII. diese Gelegenheit, seine Frömmigkeit zu beweisen. Mit 50,000 Pferden überschwemmte er die angeblich ketzerischen Provinzen. Unbeschreiblich war der Schrecken der geängstigten Einwohner. Mit wahrhafter Verzweiflung sahen sie sich selbst um nach den angeblichen Ketzern, die unter ihnen sein sollten, und hätten sie, als die unschuldige Ursache ihrer Leiden, wahrscheinlich selbst geopfert, wenn noch einige davon zu finden gewesen wären. — Allein längst waren alle getödtet oder emigrirt, und nur einmal gelang es dem Kreuzheere, irgendwo einen alten Albigensischen Prediger zu erwischen, der aus Altersschwäche nicht hatte das Land verlassen können. Dieser wurde natürlich mit großem Pompe verbrannt. Nachdem die Kreuzfahrer solche und ähnliche Heldenthaten verrichtet und das Land in Besitz genommen, kehrte Ludwig VIII. nach Hause, starb aber bald darauf. —

Mit diesem Zuge Ludwig's VIII. hatte der Krieg ausschließlich einen politischen Charakter angenommen. Die Ketzer waren längst vertilgt, aber die mächtigen Vasallen und unabhängigen Städte existirten noch und diese waren dem französischen Königthume längst ein Dorn im Auge. — Es wurde daher die Vertilgung der Ketzerei nur als Vorwand gebraucht, um den Krieg beginnen zu können. Die Kirche lieh willig den Titel dazu her und benutzte den Fanatismus des Volkes, um es unter die Fahnen des Königs zu predigen. Dieser aber unterdrückte damit die Unabhängigkeit seiner Vasallen und der kleinen Städterepubliken, welche im Lande der Ketzer sich befanden. So arbeitete geistlicher und weltlicher Absolutismus einander in die Hände und erreichten beiderseits vollkommen ihre Zwecke. — Raymond VII., der Repräsentant der Vasallen, so wie die mächtigen Städte versuchten zwar noch einigemal die Gefahr abzuwenden, allein vergebens, sie wurden unterjocht. Raymond mußte 1229 zu Paris einen Frieden unterzeichnen, der ihn fast aller seiner Ländereien beraubte und so unerträgliche Bedingungen enthielt, daß er sich die Gnade ausbat, im Louvre als Gefangener existiren zu dürfen, um nicht eine schmähliche Existenz in Freiheit fortführen zu müssen. Dasselbe Schicksal hatten die übrigen Vasallen, seine Verbündeten. — Die Kirche aber überzog das ganze Land mit einem Netze von Inquisitionsrichtern — in jedem Dorfe wurde einer angestellt, um es vollständig zu beaufsichtigen und jede Bewegung zur Freiheit im Keime zu ersticken. Diese Inquisitionsgerichte haben wesentlich dazu beigetragen, in Frankreich das freie Volksgericht zu verdrängen und statt der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit das Recht in Actenfascikel und geheime Amtsstuben zu verschließen.

Seit der Unterwerfung Raymond's VII. wurde der Friede in Languedoc nicht wieder gestört. Die Albigenser waren nun allerdings als Gemeinden vernichtet, aber ihre Lehre war nicht untergegangen. — Viele davon hatten sich der Verfolgung durch Flucht entzogen und den Samen der Glaubensfreiheit nach allen Weltgegenden verbreitet. — Von nun an hatte die römische Kirche keine Ruhe vor Ketzern mehr; die Albigenser waren die Vorläufer einer Bewegung gewesen, die später in Böh-

men und Deutschland entstand und die der katholischen Kirche ihre politische Macht entzog. — Freilich war das Jahrhundert noch nicht reif genug, um das Urchristenthum wieder herzustellen, d. h. die Staatskirche ganz aufzugeben; freilich hat sich seither der politische Absolutismus den Einfluß der Priesterschaft auf die Masse als Mittel zu seiner Freiheitsunterdrückung ausersehen und die Staatskirche deshalb wieder in seinen besondersten Schutz genommen; aber es wäre lächerlich zu glauben, einzelne Gewalthaber vermöchten den Entwicklungsgang der Menschheit auf ewig zu unterdrücken. Der Geist der Freiheit gewinnt täglich an Macht, der politische Absolutismus wird immer verzweifelter, der nächsten Krisis fällt er zum Opfer, und mit dem politischen stürzt auch der kirchliche Absolutismus zusammen. Abt.

Alexander I. verkannte leider seine Zeit und wurde durch fremden Einfluß systematisch abgehalten, es kennen zu lernen. Der Fürst von Metternich und der Baron von Lebzeltern übten hauptsächlich jenen Einfluß auf ihn aus, indem sie seinen Verstand durch falsche Vorspiegelungen umstrickten und sein Gemüth mit Schrecken erfüllten vor den zerstörenden Grundsätzen des Liberalismus. Alexander ging in die Schlinge und faßte die Idee, daß er von der Vorsehung berufen sei, die Welt vor dem Unsegen der Freiheitsgrundsätze zu befreien. Dies that derselbe Monarch, dessen Mäßigung, Großmuth, Hochsinn, Milde einst die ganze Welt bewundert hatte, der nach der Einnahme von Paris, auf Gründung des Weltfriedens, nicht auf Beute bedacht, die Rathschlüsse der andern Monarchen mäßigte, die Rachsucht der siegreichen Völker bezähmte und, von der Ueberzeugung geleitet, daß Frankreich auf seinem Standpunkt der Bildung nur mit einer freisinnigen Constitution regiert werden könne, auf die Verleihung solcher Constitution an die Franzosen drang; der auch nach dem zweiten Einzuge in der Weltstadt das Glück und die Freiheit des besiegten Volkes bedachte und den König vor den Thorheiten der Ultras warnte. Der Uebergang des Kaisers zu den Ansichten der Reaction geschah allmälig, aber unaufhaltsam. So hören wir schon auf dem Aachner Congreß (1818) zum Herzoge von Richelieu sagen: „Je suis libéral, mois, très libéral; mais je crains les Jacobins, je les hais; wobei zu bemerken, daß die Jakobiner, die er meinte, Niemand anders waren, als die französischen Liberalen, die noch vor zwei Jahren einen Freund an ihm besaßen, ihn unterdessen aber durch ihre freisinnigen Kammeräußerungen mit Besorgniß über die Entwicklung des constitutionellen Lebens erfüllt hatten. —

Doch war Alexander auch jetzt noch kein Gegner des Liberalismus. Erst die Schrift von Stourdza, das Wartburgsfest, die Reden der deutschen Burschenschaft, und vollends die Ermordung Kotzebue's und Berry's machten ihn dazu. Doch hätte er auch jetzt noch — bei seinem hellen Geiste und menschenliebenden Gemüthe — wieder das innere Gleichgewicht gefunden und sich zur Gerechtigkeit gewendet, wenn er jetzt nicht dem Einfluß jener obengenannten Männer und hauptsächlich dem des Erstern anheim gefallen wäre. Es geschah in Folge des Aufstandes

von Neapel auf dem Congresse von Troppau. Auf diesem, von Metternich veranlaßten Congresse nämlich gab Alexander dem Beschlusse einer bewaffneten Intervention in Neapel, dem er anfänglich entschieden widerstrebt hatte, seine Zustimmung, weil Metternich ihm die Revolutionen von Spanien, Portugal, Neapel und den Widerstand, den der polnische Senat dem Czaren gezeigt, als Beweise eines allgemein verbreiteten Empörungsgeistes dargestellt und den Schwankenden durch die zu guter Stunde erhaltene Nachricht von einer in Petersburg ausgebrochenen Soldatenmeuterei erschüttert hatte. Hocherfreut über die vom Baron Lebzeltern erhaltene Kunde, eilte der Fürst mit derselben zum Kaiser. „Wie — rief Alexander — das Regiment der Semenowskischen Garde! Das ist schrecklich; ein altes Regiment, überhäuft von meinen Wohlthaten!" „Sire — antwortete Metternich — der Geist der Empörung ergreift Europa; man muß ihn unterdrücken!" „Warum setzt mich der Senat nicht in Kenntniß? Kein Wort von meinen Ministern!" „Wohl deswegen, Sire, weil der Aufstand noch nicht bezwungen ist!" „Ich sehe, Herr von Metternich, Sie haben Recht; es ist eine Krankheit des menschlichen Geistes." „Es ist Ihre Sache, Sire, sie zu heilen!" — „Was soll geschehen?" — „Mögen Rußland, Preußen und Oesterreich sich zu einer Erneuerung der heiligen Allianz und zur Anwendung ihrer Grundsätze vereinigen, und ich verbürge mich für die Zukunft." — Bei diesen Worten ergriff der Fürst die Feder und faßte das Protocoll ab, durch welche die drei Mächte das Princip der Intervention im weitesten und vollständigsten Sinne für alle Fälle annahmen, wo es um vollkommene Erhaltung des gegenwärtigen, durch die Verträge von 1815 festgestellten Zustandes ihrer Staaten sich handle, betreffe es nun die Regierungsform oder das Staatsgebiet. *) Alexander unterzeichnete und sanctionirte so ein System, welches ohne Anerkennung eines vollständigen Volksrechtes Alles und alles Recht in die Hand der Gewalthaber legte. Er unterzeichnete und bewirkte so, daß das schreiendste Unrecht, die vollkommene Theorie vom Rechte des Stärkern zum öffentlichen europäischen Recht erhoben wurde. Nach diesem Schritt war ihm eine Rückkehr zum Guten und Rechten nicht mehr möglich; — er mußte der Consequenz wegen — auf dem betretenen Wege weiter schreiten, und er that es, wie oft auch seine wiedererwachte bessere Natur sich dagegen sträubte. Dies war namentlich in der griechischen Sache der Fall. Schon lange hatte Alexander die Unabhängigkeit Griechenlands gewünscht und deshalb noch am Wiener Congreß den Grafen Johann Capo d'Istrias bei Gründung der Hetäria auf's Bereitwilligste unterstützt; als aber der Aufstand des Heldenvolkes ausbrach, wandte er sich kalt von seinen auf ihn hoffenden Glaubensbrüdern ab, sprach seinen Abscheu darüber aus, daß sie den Revolutionären von Europa die Hand gereicht; Alexander sah in ihnen nicht mehr Christen, welche das Märtyrerthum für den Glauben sich ausgewählt, sondern blos Meuterer und Jakobiner, und

*) Hist. de la restauration par un homme d'état, Tom. p. VII. 102—106.

hörte endlich, der gemüthliche, tiefreligiöse Schwärmer, ungerührt die Worte des griechischen Manifestes vom 15. April 1822: „Uns blieb nichts übrig, als den Meineid (der Religionsänderung) zu begehen, oder die Waffen zu ergreifen, um wenigstens mit Ehre zu unterliegen." — Denn die Theorie Metternichs, der er einmal beigestimmt, schwebte ihm vor Augen; er verdammte die Aufrührer, weil er sich erinnerte, daß der erste Schutz der Legitimität gebühre. Und nicht nur seine natürlichen Empfindungen vergaß der Kaiser, sondern auch seine politischen Interessen und seine eigene frühere, so wie seiner Vorfahren ganze Politik, die bekanntlich stets dahin gerichtet gewesen, durch Schwächung der osmanischen Macht sich im Süden zu verstärken. Er vergaß, daß der beste Augenblick für Vollführung der Pläne Katharina's jetzt gekommen, weil die zu Troppau-Laibach von ihm ausgesprochenen Grundsätze ihm Frieden mit der Pforte geboten. Merkwürdig und immerhin ehrend für Alexander's Charakter ist in dieser Beziehung seine Aeußerung gegen Chateaubriand, welche dieser in dem Werke über den Congreß zu Verona mittheilt. „Es darf — sprach der Kaiser — ferner nicht mehr eine englische, französische, russische, preußische, österreichische Politik geben, nur eine allgemeine, welche zum Heile Aller, allen Völkern und Fürsten zur Richtschnur dienen muß. Ich muß zuerst zeigen, daß ich von der Wahrheit der Grundsätze überzeugt bin, auf welche ich die Allianz gegründet habe. Hierzu bietet die Erhebung Griechenlands die Gelegenheit. Unzweifelhaft würde ein Religionskrieg gegen die Türkei durchaus als in meinem und meines Volkes Interesse begründet und von der öffentlichen Meinung meines Reichs begünstigt erscheinen; aber ich glaube in den peloponnesischen Unruhen ein revolutionäres Merkmal zu erblicken. Seitdem bin ich von der Idee eines solchen Krieges abgegangen." Man sieht daraus, Alexander ließ sich nicht von persönlichen Interessen, sondern von einer Idee leiten und opferte jene gerne dieser auf; ein Beweis, daß er letzterer, wie irrig sie war, aufrichtig anhing. Dadurch kam aber Alexander mit sich in einen inneren Zwiespalt — sein Charakter als Mensch hatte stets mit seiner äußern Stellung als Mann zu kämpfen, daher die vielen Widersprüche in seinem Handeln, die wir so eben gesehen haben. Einen weiteren Widerspruch enthielt sein Benehmen gegen die Polen. Diesen gab er nämlich eine in jeder Beziehung liberale Verfassung, der er selbst von Herzen zugethan zu sein schien. Nicht lange nachher aber ging er, der constitutionelle König von Polen, bei dem absoluten Kaiser von Rußland in die Schule, legte das den russischen Unterthanen aufliegende Gesetz der Willkür auch den angeblich freien Polen auf, weil er sie für empörungssüchtig hielt; führte das Spionenwesen, die Folter, die geheime Polizei bei ihnen ein, verletzte die persönliche Freiheit, hob die Verantwortlichkeit der Minister und die Preßfreiheit auf, verfolgte die Landboten wegen mißfälliger Aeußerungen, entfernte die polnische Sprache aus der Schule und den öffentlichen Verhandlungen, arbeitete endlich mit Allem dahin, die geistige und sittliche Bildung des Volkes zu hemmen, die Polen in Russen zu verwandeln, und machte durch

alle dieſe unſeligen Thaten den Aufſtand zur Nothwendigkeit. Das Manifeſt des polniſchen Reichstages vom Jan. 1831 beſagt hierüber: „Einen Augenblick ſcheint der Kaiſer Alexander geglaubt zu haben, die unumſchränkte despotiſche Gewalt laſſe ſich mit der Popularität einer liberalen Verfaſſung vereinigen und die letztere würde ihm einen neuen Einfluß auf die Angelegenheiten Europa's gewähren; bald aber erkannte er, daß die Freiheit ſich nicht bis zum blinden Werkzeuge des Despotismus erniedrigen laſſe, und nun ward er aus ihrem Vertheidiger ihr Verfolger."

Alexander war gewiß ein Monarch, der ſowohl vermöge ſeiner vielen edlen Anlagen als der mannichfachen auf das Wohl der Völker berechneten Gründungen vor den meiſten ſeiner Vorfahren hervorleuchtet; und wie viele Leiden kamen gleichwohl durch ihn über Völker und Einzelne! Wie ſchwer mußten die Neapolitaner und Spanier ſeinen Irrthum büßen, wie mußten die Griechen und Polen darunter leiden! Deſſenungeachtet wurde der Kaiſer gerühmt von einem Ende des Erdtheils zum andern, und wurden ſeine Völker glücklich geprieſen, weil ſie ihn als Herrſcher erhalten. Ein Beweis von Dummheit oder Selbſtwegwerfung — dieſes Glücklichpreiſen! — Mußte nicht der Gedanke, daß der gerühmte Herrſcher ebenſo gut ein Wahnſinniger, ein Barbar, ein Tyrann ſein könnte, und daß die Völker ihm nichts deſto weniger zum Gehorſam verpflichtet wären, mußte nicht dieſer demüthigende Gedanke das Wort der Beglückwünſchung erſticken? Gewiß, wenn die Menſchen nicht durch die Geſchichte, welche ſich durch Jahrhunderte der Knechtſchaft hindurchſchleppt, an den Anblick des Abſolutismus gewöhnt worden wären und den empörenden Ekel vor dieſem Schandfleck der Menſchheit durch lange Betrachtung deſſelben verloren hätten. In den Augen der Thoren wird durch den langen Beſtand Alles ehrwürdig. So findet man es denn auch heute noch, nachdem eine geläuterte Lehre über die Urrechte der Menſchheit den europäiſchen Völkern verkündet und von dieſen mit Geiſt und Herz aufgenommen worden, nicht himmelſchreiend, daß der Abſolutismus noch eine Stätte auf unſerm Erdtheil hat und daß ein großer Theil der Menſchenfamilie der Willkür eines Einzigen unterworfen iſt, von ihm Wohlfahrt oder Verderben zu gewärtigen hat, je nachdem er dieſes oder jenes auszutheilen beliebt. So konnte ſelbſt die geiſtreiche und für Freiheit begeiſterte Frau von Stael gegen Alexander die Bemerkung machen, daß ſein Charakter für ſein Reich eine Conſtitution, und ſein Gewiſſen deren Garantie ſei. Alexander würdigte aber dies angebliche, von ſeiner Willkür abhängige und durch jeden ſeiner Nachfolger zerſtörbare Glück ſeiner Unterthanen richtiger und gab der Schmeichlerin zur Antwort: „Wenn das iſt, dann bin ich immer nur ein glücklicher Zufall." *) — So lange die Völker von ſolchem Zufall abhängig ſind, iſt die Menſchheit erniedrigt, und kann ihre Geſchichte keinen Troſt gewähren. Möchte doch endlich, da die Geſchichte auf allen Blättern dazu mahnt, zum Wohl und zur Ehre der Menſchheit Geſetz werden über der ganzen Erde: „Kein Menſch iſt der geborene Herr ſeines Nebenmenſchen."

*) Oeuvres de Mad. la Bar. de Staël. T. I. p. 314.

Noch eine Bemerkung können wir nicht unterdrücken, eine tadelnde gegen die Schriftſteller, welche durch einzelne Großthaten ihrer Helden ſich dermaßen beſtechen laſſen, daß ſie darüber der verwerflichen Handlungen jener vergeſſen. Dies gilt namentlich von den Geſchichtſchreibern Alexander's; die meiſten haben nur von ſeinen Tugenden berichtet und ſeine Fehler verſchwiegen, und dadurch bewirkt, daß die gemeine Meinung dieſen Monarchen höher ſtellt, als er es verdient. Nicht alſo verfuhr aber der edle Chateaubriand, der wegen ſeiner Wahrheit und Treue von allen Geſchichtſchreibern zum Muſter gewählt werden ſollte. Dieſer verhehlt nicht, daß der wegen ſeiner Aufrichtigkeit gerühmte Czar in Allem, was Politik betraf, verſteckt und verſchlagen geweſen, weswegen Napoleon von ihm geſagt habe: „Er iſt ein Grieche des morgenländiſch-römiſchen Kaiſerreichs, man muß ſich wohl vor ihm hüten.“ Ferner ſteht er nicht an zu behaupten, daß Alexander im letzten Reſultat zum Unheil für ſein Reich regiert habe, weil er in demſelben zuerſt den Keim der Civiliſation geſäet habe, dann wieder auf deſſen Erſtickung ausgegangen ſei; weil er zu kräftig geweſen, um despotiſch zu handeln, und zu ſchwach, um Freiheit zu geben. Endlich ſchweigt Chateaubriand nicht von der Ermordung Paul's und bemerkt nur dabei: „Alexander's treffliche Eigenſchaften laſſen nicht glauben, daß er genau um die Verſchwörung wußte. Eine Abdankung war nöthig; zu dieſer, glaubte er, wolle man Paul zwingen, von einer Ermordung ahnete er nichts. Nehmen wir dies für wahr; bleibt dann nicht immerhin wegen Mitwiſſenſchaft an dem gegen den Vater geſtifteten Complott Vorwurfs genug gegen Alexander zurück? Die ernſte Geſchichte hat keine Lieblinge; ſie hält verdienten Tadel nicht zurück, ſondern ertheilt Lob und Tadel nach Entſcheidung ihrer Wage.“ Hermann v. Rotteck.

Alfieri, Victor, Graf zu Aſti in Piemont, den 17. Januar 1749 geboren, erhielt ſeine erſte Erziehung in der Militärakademie zu Turin, aus welcher er ſo unwiſſend austrat, daß er, der einſt einer der größten dramatiſchen Dichter Italiens werden ſollte, damals kaum ſeiner Mutterſprache mächtig war und ſich in einem zwiſchen dem piemonteſiſchen Dialekt und dem Franzöſiſchen die Mitte haltenden Jargon ausdrückte. Nach ſeinem Austritte aus dieſer Anſtalt trat er kurze Zeit darauf, der Landesſitte gemäß, als Fähndrich in ein piemonteſiſches Infanterieregiment, deſſen Uniform er zwar durch acht Jahre trug, während deren er jedoch beinahe fortwährend beurlaubt war. Obgleich ihm ſeine militäriſchen Pflichten keine hemmenden Feſſeln anlegten, ſo nahm er doch im Jahre 1774 ſeine Entlaſſung, da er, wie er in ſeiner Selbſtbiographie ſagt, ſtets „jenes niederträchtige Waffenhandwerk unter einer abſoluten Regierung, die den hochheiligen Namen Vaterland ausſchließt,“ aus tiefſtem Herzensgrunde verabſcheut habe. In jene Zeiten fällt auch ſein erſter poetiſcher Verſuch „Kleopatra“, der in der Folge vielfachen Umarbeitungen unterworfen wurde. — Sowohl während ſeiner militäriſchen Dienſtzeit als nachher war er beinahe fortwährend auf Reiſen, nur wenige Monden in der Heimath zubringend, bis er endlich nach ei-

Digitized by Google

nem längern Aufenthalte im Elsaß und in Paris letzteres im Jahre 1792 verließ, da er weniger für seine eigene als für die Sicherheit seiner Geliebten, der Gräfin Louise Stolberg-Albanien, Witwe des Prätendenten Stuart, ernste Befürchtungen hegte. Er ließ sich mit ihr für immer in Florenz nieder und wandte sich daselbst im Alter von vierzig Jahren dem Studium der griechischen Sprache zu, in welcher er sich mit unbeschreiblichen Anstrengungen eine solche Fertigkeit erwarb, daß er Stücke von Euripides, Sophokles und Aristophanes mit ziemlichem Geschick in's Italienische übertrug. Während seines Aufenthaltes in Paris hatte Didot seine Trauerspiele, 18 an der Zahl, und Beaumarchais in Kehl mehrere seiner politischen Schriften gedruckt. Alfieri lebte während der Stürme der Revolution von seinen Landsleuten hochgeehrt, nur auf den Umgang einiger Freunde beschränkt, bis zum Jahre 1803, in welchem er am 8. October starb. Alfieri ist der Wiederhersteller der italienischen Tragödie und Italien zählt ihn mit Stolz unter seine größten Dichter. — Viele haben ihm, da seine Trauerspiele auch jedes rhetorischen Schmuckes entbehren, den Vorwurf gemacht, er habe nur poesieloſe Schöpfungen zu produciren vermocht, in denen alle Personen nur die untergeordneten Träger einer politischen Idee seien. Die beste Widerlegung bilden seine zahlreichen Nachahmer, so wie die begeisterte Aufnahme, die seine Dichtungen auf allen Bühnen Italiens fanden. In zwei Städten, Mailand und Bologna, bestanden eigene Bühnen, auf denen nur Alfieri's Stücke aufgeführt werden durften. Sein Styl ist, bei aller Harmonie des Versbaues, rauh und hart wie die meisten seiner meist dem Alterthume entnommenen Charaktere. Unermeßlich ist der Einfluß, den Alfieri auf die Völker seines Vaterlandes ausübte, sowohl von der Bühne herab als durch seine politischen Schriften. Er hob den gesunkenen Nationalgeist und erweckte die Theilnahme am politischen Leben, die durch lange, von oben ausgegangene systematische Entartung der Nation beinahe gänzlich erstorben war. Das Volk bemächtigte sich seiner Schöpfungen; Leute niedern Standes wußten ganze Scenen und Seiten aus seinen Trauerspielen und politischen Gedichten auswendig, und noch jetzt bricht jedes italienische Publicum bei Anhörung der noch immer auf der Bühne lebenden Trauerspiele Alfieri's bei jeder bedeutungsvollen Scene in ungemäßigten Enthusiasmus aus. Von seinen politischen Schriften erwähnen wir „L'Etruria vendicata“ (das gerächte Etrurien), ein Heldengedicht in Ottave Rime auf die Ermordung Alexander's, des ersten Herzogs von Toscana — „L'America libera“ (das befreite Amerika), fünf Oden auf die Befreiung Amerika's — „Del principe e delle lettere“ (vom Fürsten und den Wissenschaften), in welchem er das Verhältniß des Fürsten zu den Gelehrten so wie die Frage bespricht, ob ein Gelehrter sich von einem Fürsten beschützen lassen dürfe; — ferner das berühmte Buch „Della tirranide“ (von der Tyrannei — deutsch von F. v. Fennberg) und endlich den „Ammonimento alle potence Italiane“ (Aufruf an die italienischen Mächte), ein Aufruf an die Italiener zur Befreiung Italiens. Seine sämmtlichen Werke sind in zahlreichen Aus-

gaben gesammelt erschienen; die bestbesorgten Ausgaben sind die von Didot in Paris 1787—89 und die Berliner Ausgabe von 1830, besorgt von Constantini. Von seinen poetischen Schriften existiren nur einzelne meist unvollendet gebliebene deutsche Uebersetzungen, deren beste die von Rehfues und Tscharner (Berlin 1801) herausgegebene ist. Von seinen politischen Schriften ist nur das oberwähnte Werk „von der Tyrannei" übertragen. — Alfieri's Grabmal findet sich, von Canova ausgeführt, zu Florenz in der Kirche Santa Croce zwischen Michel Angelo und Machiavelli. F. v. Fennberg.

Alleinhandel. Das ausschließliche Recht, ein Geschäft zu betreiben, oder das Monopol, angewendet auf den Betrieb des Handels, ist Handelsmonopol, und der in solcher Weise bevorrechtete Handel ist der Alleinhandel. Es giebt Staaten, welche von dem innern Handelsverkehre alle Fremden ausschließen, wie China und Japan. Nur an wenigen Grenzpunkten war es Ausländern gestattet, ihre Waaren an eigens dazu aufgestellte Einheimische (die Hong Kaufleute in Canton) abzusetzen und durch deren Vermittelung chinesische Producte anzukaufen. Der letzte Krieg der Engländer gegen die Chinesen und der durch Sir Henry Pottinger vor wenigen Jahren abgeschlossene Friede hat China für den auswärtigen Verkehr etwas zugänglicher gemacht. Der Alleinhandel gilt ferner als Regel zwischen dem Mutterlande und den Colonien. Hierauf beruhte sogar der einzige Vortheil, welcher aus den meisten Colonien den Mutterländern erwachsen ist. Andrerseits ist der Zwang, alle ihre Bedürfnisse vom Mutterlande zu kaufen und ihre Ausfuhrartikel ausschließlich an dasselbe abzusetzen, den Colonien so lästig und ihrem Emporkommen so hinderlich, daß derselbe die Haupttriebfeder wird, das Joch des Mutterlandes abzuschütteln, sobald sich die Colonien stark genug dazu fühlen, wie der größte Theil des Festlandes von Amerika beweist. — Die gewöhnlichste Art des Alleinhandels wurde von Gesellschaften betrieben, welchen zur Aufmunterung weitaussehender und gewagter Unternehmungen Handelsmonopole ertheilt wurden. Ueber die Vortheile und Nachtheile solcher Ermunterungsmittel und die Beurtheilung derselben vom juristischen, nationalökonomischen und financiellen Standpunkte aus sind die Artikel Colonien, Handelsgesellschaften, Monopole, Privilegien und Regalien zu vergleichen. K. Mathy.

Allianz, heilige. Als Oesterreich, Rußland und Preußen auf dem Congresse von Troppau zur bewaffneten Intervention in die Angelegenheiten Neapels sich vereinigt, und in der deshalb an ihre Gesandten erlassenen Circulardepesche vom 8. Dec. 1820 sich dahin ausgesprochen hatten: „die Mächte übten ein unbestreitbares Recht aus, indem sie auf gemeinschaftliche Sicherheitsmaßregeln gegen Staaten, in welchen ein durch Aufruhr bewirkter Umsturz der Regierung, auch nur als Beispiel betrachtet, eine feindselige Stellung gegen alle rechtmäßigen Verfassungen und Regierungen zur Folge haben müßte, Bedacht nehmen"; — erklärte sich England, das mit Frankreich zum Beitritt eingeladen wurde, durch Umlaufschreiben vom 19. Januar energisch ge-

gen die dem Beschluß der drei Monarchen zu Grund gelegten Principien; erklärte es ferner, daß es seinen Beitritt nicht nur versage, sondern auch gegen jede Auslegung der Verträge protestire, wonach ein solcher Beitritt möchte gefordert werden (s. unten den Art. „Intervention, völkerrechtlich). — Diesem Grundsatze treu nahm England auch an dem zu Verona gefaßten Interventionsbeschlusse der heiligen Allianz keinen Antheil, rieth vielmehr eine friedliche Vermittelung an. — Später nahm dasselbe England — man stoße sich nicht daran, daß wir immer nur England anführen; denn wenn dasselbe der heiligen Allianz sich auch nicht förmlich anschloß; so war es wegen des persönlichen Beitritts Georg's IV. anfangs doch als Glied jenes Bundes zu betrachten — in Bezug auf die aufgestandenen spanischenen Colonien in Südamerika seine besondern Maßregeln, ohne sich darüber mit den andern Mächten in Congreßverhandlungen einzulassen. Einsehend, daß keine Macht des Festlandes Südamerika's Unabhängigkeit wünschen könne, weil solche dem Handel Englands die größten Vortheile bringen mußte, anerkannte es nämlich sofort, wenigstens factisch, die Unabhängigkeit der Staaten, welche der That nach ihre besondere politische Existenz begründet hatten, und wahrte dergestalt sein Handelsinteresse. Auch in der griechischen Sache that England einen besondern Schritt, indem es zuerst das Blokaderecht der jungen Regierung anerkannte. Die nämliche griechische Sache rief eine förmliche Spaltung unter der heiligen Allianz hervor, indem England, Rußland und Frankreich — ohne Theilnahme Oesterreichs und Preußens — im Vertrag vom 6. Juli 1827 zur gemeinsamen planmäßigen Verwendung für die Griechen sich verbanden. Schon nach dieser Trennung konnte vom Fortbestand der heiligen Allianz als einer politischen Verbindung keine Rede mehr sein; die heilige Allianz zerfiel aber noch vollständiger in Folge der Julirevolution. Denn durch diese sagte das Frankreich der Restauration feierlich vor aller Welt durch Wort und That von den Grundsätzen der heiligen Allianz sich los, stand von nun an, mit England verbunden, den östlichen absoluten Mächten als Hüter des constitutionellen Princips diametral entgegen und nur das allseitig gefühlte Bedürfniß des Friedens, die Macht der Interessen, vermochte fortan den Ausbruch eines offenen Krieges zwischen den „durch die Bande einer wahren und unzertrennlichen Brüderschaft vereinigten" Mächten zu verhindern. Abermals erfolgte 1834 eine Trennung unter den Getrennten durch die Quadrupelallianz der constitutionellen Mächte England, Frankreich, Spanien und Portugal. „Dieselbe hat — sagt Gagern — die große Allianz, wo nicht der Form nach gebrochen, doch in der Wirklichkeit aufgehoben." — Diesen Thatsachen zum Trotz stellt der Verf. der „europäischen Pentarchie" die Behauptung auf, daß die fünf Großmächte (die sich wiederholt in der orientalischen Frage getrennt haben) zur Entscheidung der wichtigern europäischen Angelegenheiten unter einander verbunden und gewissermaßen Eine seien; sagt er sogar geradezu: „Eine Pentarchie der Großmächte ist da, ist constituirt. In den Congressen derselben ruht

eine richterliche, in ihren Armeen eine executive Gewalt." Die Widerlegung des Pentarchisten ist bereits anderwärts meisterhaft geschehen, und kann hier unterbleiben; die eine Behauptung müssen wir ihm aber trauernd zugestehen — daß die fünf Mächte zum Unheil der Freiheit und Selbstständigkeit der Völker executive Gewalt über unsern Erdtheil besitzen.

Die Verkündung einer unmittelbar von Gott stammenden Autorität, welche Lehre längst, zumal seit Schlözer's Zeit, aus dem Staatsrecht verbannt schien, und gegen welche selbst Schmalz eifert, erregt hier ein ernstes Bedenken, weil der Umfang einer von Gott selbst erhaltenen Macht sich rechtlich gar nicht abgrenzen, sondern nur factisch durch wirkliche Ausübung bestimmen läßt; — — — —

Als Christen und als Menschen sind wir Deutsche allerdings Brüder der Russen; aber wir verwahren uns, und protestiren feierlich gegen eine Gemeinschaft des politischen Rechts oder der Unterthanenpflicht mit ihnen. Ihr Herrscher ist uns fremd und so auch der Herrscher jedes andern Staates, mit Ausnahme des eigenen, und das Bekenntniß derselben Religionslehre kann kein Grund sein, diese verschiedenen Nationen gewissermaßen zum Gesammteigenthum der über sie herrschenden Monarchen zu machen. Hermann v. Rotteck.

Amnestie. Unter Heinrich VII. von England wurde Amnestie nicht nur für die Gegenwart, sondern auch für die Zukunft versprochen, indem — wie Dahlmann erzählt — mit Genehmigung beider Häuser ein Statut errichtet wurde, welches festsetzte, daß es fürder Niemandem zum Verbrechen solle angerechnet werden, dem factischen Könige, wer es dann auch gewesen, treu gedient zu haben. — Auch Don Miguel erließ, nachdem er (1820) mit Hilfe des ihm ergebenen Pöbels die kurz zuvor feierlich beschworene portugiesische Cortesverfassung umgestürzt und den absoluten Königsthron als Usurpator eingenommen hatte, ein Amnestie-Decret, in welchem aber nur Mörder und Diebe, nicht die politisch Angeschuldigten zur Gnade aufgenommen wurden, weshalb auch schon nach einem Monat die Zahl dar Eingekerkerten aus allen Ständen auf mehr als 15,000 sich belief! — Der wieder eingesetzte König von Neapel, Ferdinand IV., ertheilte bald nach seinem Einzuge, in Folge einer zu Laibach übernommenen Verpflichtung, eine Amnestie für Alle, welche bis zum 24. März an geheimen Gesellschaften Theil genommen; doch blieben diese Amnestirten von allen Aemtern ausgeschlossen. — Nach der verunglückten piemontesischen Revolution erhielt nur der Prinz von Carignan Amnestie, und wurde über die andern Urheber eine Militärcommission als Richterin gesetzt. Gleichwohl floß nicht viel Blut und wurden 40 Verhaftete freigelassen, weil die Commission erklärte, daß ihnen die Amnestie des Prinzen zu gut komme. — Nach der Revolution im Kirchenstaate im Jahre 1831 und deren glücklicher Unterdrückung durch die Oesterreicher sah sich die Curie durch Oesterreichs, Preußens und Rußlands Vorstellungen zur

Verkündung einer Amnestie genöthigt. Für den Nachfolger des Apostels, dem Christus befohlen „Stecke dein Schwert ein", hätte es sich wohl besser geziemt, wenn er freiwillig das Wort der Verzeihung ausgesprochen hätte. Hermann v. Rotteck.

Amortisation. Das preußische Tilgungswesen hält zwischen den Verhältnissen der Vereinigten Staaten, wo eine wirkliche Tilgung stattgefunden hat, und jenen in Großbritannien, wo auf jede regelmäßige Tilgung Verzicht geleistet worden ist, ungefähr die Mitte. Nach den officiellen Berichten, welche dem Publicum mitgetheilt werden, wäre die Wirkung der Amortisation in Preußen günstiger gewesen als in Frankreich, wo neben der Tilgung eine Vermehrung der Schulden stattgefunden hat; allein die Aufklärungen, welche vor etwa zehn Jahren H. Hansemann und in neuester Zeit H. v. Bülow-Cummerow den amtlichen Berichten beigefügt haben, stellen wenigstens die Vollständigkeit der letztern stark in Zweifel. Die neuere preußische Staatsschuld entstand durch Kriege (von 1806—1815), durch Uebernahme von Provinziallasten auf den Staat und durch Entschädigungen für erworbene Territorialrechte und nutzbare Gerechtsame. Die Verordnung vom 17. Jan. 1820 ordnete das Schuldenwesen. Der Schuldenetat wurde auf 217,248,761 Thaler festgestellt, worunter:

Eigentliche verzinsliche Staatsschuld	180,091,720 Thlr.
Vom Staate übernommene Provinzialschulden .	25,914,694 =
Unverzinsliche Staatsschuld (Cassenanweisungen) .	11,242,347 =

Für diese Schuld wurde das gesammte Staatsvermögen verpfändet: Domänen, Forste und säcularisirte Güter, soweit sie nicht zum Unterhalte der königlichen Familie (jährlich 2½ Millionen Thaler) erforderlich sind. — Zur allmäligen Tilgung sollte 1% jährlich verwendet werden, und zwar zum Aufkauf von Papieren, die unter Pari stehen, und durch Verloosung, wenn sie über Pari steigen, was seit 1835 der Fall war, in neuester Zeit aber sich mehrmals geändert hat. Der Bedarf der Staatsschuldenverwaltung sollte alle zehn Jahre nach Maßgabe der fortgeschrittenen Capitaltilgung festgestellt werden. Die erste Tilgungsperiode wurde von 1810 (Finanzgesetz vom 17. October 1810) bis 1820 angenommen; die zweite lief mit 1832 ab (die kritischen Verhältnisse von 1830 hatten sie um 2 Jahre verlängert); die dritte ist mit dem Jahre 1842 zu Ende gegangen. In der Verordnung vom 17. Januar 1820 hieß es endlich: „Wir erklären diesen Staatsschuldenetat auf immer für geschlossen. Ueber die darin angegebene Summe hinaus darf kein Staatsschuldschein oder irgend ein anderes Staatsschuldendocument ausgestellt werden. Sollte der Staat künftighin zu seiner Erhaltung oder zur Förderung des allgemeinen Besten in die Nothwendigkeit kommen, zur Aufnahme eines neuen Darlehns zu schreiten, so kann solches nur mit Zuziehung und unter Garantie der künftigen reichsständischen Versammlung geschehen." — Mehr als ein Vierteljahrhundert ist seit jener Erklärung verflossen; die reichsständische Versammlung ist immer noch eine künftige; ob aber der Staat nicht

während dieser Zeit neue Darlehen aufgenommen habe, — darauf wird sich die Antwort aus dem Folgenden ergeben.

Die gesammte Staatsschuld war 1820 . . . 217,975,517 Thlr.
(dahin berichtigte sich in Folge von Ausgleichungen die ursprüngliche Annahme von 217,248,761 Thlrn.)
Nach Ablauf der zweiten Tilgungsperiode wurde für 1833 der Etat aufgestellt zu . . . . . 174,868,830 =

Es wären sonach im Laufe der Periode getilgt worden 43,106,687 Thlr.
Statt der Anfang 1833 vorhandenen Schuld mit 174,868,830 Thlr.
weist nach Ablauf der dritten Periode der Etat für 1843 nach . . 150,103,434 =

Woraus sich für diese Periode eine Verminderung um 24,765,396 Thlr.

Also von 1820 bis 1843 eine Abnahme von . . 67,872,083 Thlr.

ergäbe. — Allein die Hauptverwaltung der Staatsschulden umfaßt nicht alle Passiven des Staates, und es sind seit 1820 neue *Anlehen* gemacht worden, wovon in den Berichten der Hauptverwaltung keine Spur zu finden ist. So richtig daher die veröffentlichten Ergebnisse dieser Verwaltung ohne Zweifel sind, so beweisen sie doch weiter nichts, als daß die Verbindlichkeiten gegen die Gläubiger und die gesetzlich bestimmte Tilgung bezüglich *auf die Posten, welche der Etat enthält*, eingehalten wurden; sie geben aber durchaus kein Bild von dem Vermögens- und Schuldenstand des *Staates* überhaupt. Das zweite Heft der politischen und financiellen Abhandlungen von Bülow-Cummerow knüpft an den Bericht der Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 9. Novbr. 1843 und den Hauptfinanzetat für 1844, welche als Belege beigedruckt sind, Betrachtungen, aus denen klar wird, wie wenig jene Mittheilungen auf Vollständigkeit Anspruch machen können.

Unter der in der dritten Periode getilgten Summe von . . . . . 24,765,396 Thlrn.
befinden sich aus dem Erlöse verkaufter Domänen, aus Ablösungsgeldern und dem Betriebsfonds . . 18,641,809 =

und es bleiben als Schuldenverminderung aus den Einnahmen . . . . . 6,123,587 Thlr.
um welche das Staatsvermögen durch die Tilgung zugenommen hat.

Dagegen finden sich in dem Ausgabebudget für 1844:

Unter dem Titel: Entschädigungen für aufgehobene Rechte und Nutzungen 254,110 Thlr., welche zu 4 % ein Capital von . . . . . 6,352,750 Thlrn.
darstellen.

Als Zinsen für Amts-Cautionen erscheinen 211,845 Thlr., entsprechend einem Capitale von . 5,296,125 Thlrn.

Unter einer weiteren Position von 358,840 Thlrn.

zur Verzinsung von Stiftungscapitalien und Ersatz von Vorschüssen anderer Cassen werden 171,000 Thlr. als Zinsen für Capitalien der Witwencasse erläutert, welche allein eine Schuld von . . . . . 4,275,000 Thlrn. begründen.

Im Jahre 1832 contrahirte die Seehandlung unter dem Namen eines Prämiengeschäftes eine Anleihe von 12 Millionen Thalern, wovon Ende 1842 noch . 10,749,902 Thlr.

nachgeführt wurden. Diese Posten für sich allein zeigen einen in dem Etat der Hauptverwaltung nicht begriffenen Schuldenstand von . . . . . 26,673,777 Thlrn.
so daß, nach Abzug der Vermehrung der Activen von 6,123,587 =

durch die Tilgung in der Periode von 1832—1842, eine in dem Etat der Hauptverwaltung nicht enthaltene Verminderung des Vermögens von . . . 20,550,190 Thlrn. sich herausstellen würde.

Dazu kommt noch, daß im Ausgabebudget eine Summe von 576,000 Thlrn. zur Verzinsung und Tilgung eines zum Bau von Staatsstraßen aufgenommenen Capitals enthalten ist, über welches man aus den veröffentlichten Mittheilungen nichts Näheres ersieht. Man weiß nur, daß zu dem genannten Zwecke 48 Millionen verwendet worden sein sollen. — Die Seehandlung endlich, deren Generaldirection nach der Cabinetsordre vom 17. Januar 1816 ein für sich bestehendes Geld- und Handelsinstitut des Staates bildet, hat außer der oben erwähnten Anleihe (Prämiengeschäft) schon früher, 1822, eine Anleihe von 3½ Millionen Pfund Sterling oder (1 Pf. St. = 6¾ Thlr.) 23,625,000 Thalern in England gemacht, wovon ebenfalls noch ein Rest zu verzinsen und zu tilgen sein wird. Es ist somit klar, daß zwar innerhalb der Hauptverwaltung der Staatsschulden eine Tilgung stattgefunden hat, welche übrigens zum größten Theile aus dem Grundstock und dem Betriebsfonds geschöpft wurde und nur zum kleinern Theile das Staatsvermögen vermehrt hat; — daß dagegen während derselben Zeit außerhalb der Hauptverwaltung neue Staatsanlehen gemacht worden sind. Wahrscheinlich ist, daß der Staat in der Bank, der Seehandlung und den Nebenfonds der Hauptverwaltung bedeutende Gegenwerthe besitzt, allein über den Bestand derselben ist bis jetzt keine Nachweisung bekannt gemacht worden, ebenso wenig über die Verwendung ihres Ertrages. So werden z. B. in dem Schuldenetat für 1843 als unverzinsliche Schuld 11,242,347 Thlr. in Cassenanweisungen aufgeführt. Die Gesammtsumme beträgt 25,742,347 Thlr. Der größere Theil mit 14,500,000 Thlr. wird jedoch nicht als unverzinsliche Schuld betrachtet, „weil ein gleicher Betrag in Staatsschulddocumenten, welche in der Summe der etatsmäßigen verzinslichen Staatsschuld eingeschlossen sind, außer Cours gesetzt und in dem Depositorium der Hauptverwaltung niedergelegt ist (Bericht des Ministers Rother vom 9. Novbr. 1843)."

Die Zinsen von 14½ Mill. Thlrn. werden also bezahlt, und zwar, wie Bülow-Cummerow erläutert, die Zinsen von 500,000 Thalern an die pommersche ritterschaftliche Bank, die Zinsen von 14 Millionen an die königlichen Geldinstitute und verschiedene Staatscassen. Was aber mit diesen Zinsen geschieht, darüber schweigt der Finanzetat sammt den Erläuterungen. Ebenso wenig weiß man von dem Staatsschatze, der in den dreißiger Jahren für die durch Kriegsrüstungen und die Cholera veranlaßten außerordentlichen Lasten aufgebraucht worden zu sein scheint, von 1833 bis zum Tode des vorigen Königs aber Summen von unbekannter Größe erhalten hat, um die Armee, wenn es nöthig wird, mobil machen zu können. Die Hauptverwaltung der Staatsschulden hat für die Ordnung der ihr überwiesenen, der sogenannten verbrieften Staatsschuld Vieles geleistet. Sie hat die unter den verschiedensten Titeln überkommmenen Schuldposten auf gleiche Währung und gleichen Zinsfuß zurückgeführt; sie hat den Zinsfuß auf 3½ % reducirt und mit vorübergehenden Geldopfern eine jährliche Zinsersparniß von 494,000 Thlrn. erzielt; sie hat endlich die zur Tilgung bestimmten Mittel dem Zwecke gemäß verwendet. Wenn dessenungeachtet die Schulden sich vermehrt, statt vermindert haben, wenn über ihren Stand, so wie über die Betriebsfonds der verschiedenen Verwaltungszweige und die Lage der Finanzen keine Uebersicht vorhanden ist, so kommt dies nicht der Hauptverwaltung zur Last, sondern dem Umstande, daß die Cabinetsordre vom 17. Jan. 1820 mehrfach umgangen worden ist. Das Versprechen, daß das Land von dem Zustand der Finanzen vollständig unterrichtet und überzeugt werden solle, daß nicht mehr Abgaben gefordert werden, als das dringendste Bedürfniß und eingegangene Verpflichtungen erheischen, dieses Versprechen ist nicht erfüllt worden und konnte — nach den Aufschlüssen, welche Bülow-Cummerow giebt, schon darum nicht erfüllt werden, weil es an Einheit in der Leitung der Finanzen fehlt, welche von sechs Ministern verwaltet werden, deren Jeder für sich handelt (Finanzminister, Minister der Schuldenverwaltung und der Geldinstitute, Minister des Staatsschatzes, Minister der Domänen und Forsten, Minister der Justiz und Minister der Post). Die Erklärung, daß dieser Staatsschuldenetat (v. 1820) geschlossen sein und keine Anleihen ohne Zustimmung der Reichsstände gemacht werden sollen, — ist dadurch umgangen worden, — daß andere Staatsinstitute (Seehandlung) die Anleihen contrahirt haben. Diese Verhältnisse können dem Credit des Staates nicht förderlich sein; dazu gehören volle Oeffentlichkeit bezüglich auf den Staatshaushalt und Controle der Verwaltung durch Landstände. Diese werden nicht ersetzt durch unvollständige Berichte, welche eine Verminderung eines Theiles der Schuld nachweisen und dabei verschweigen, daß neue Schulden gemacht worden sind; welche den Bedarf der Schuldenverwaltung für Verzinsung und Tilgung von 9,318,488 Thlrn. für die nächste Periode auf 7,239,000 Thlr. herabsetzen und dabei verschweigen, daß die Amortisation um 576,564 Thlr. vermindert, daß die Staatsrevenuen durch Verwendung von Grundstockvermögen für die Tilgung

Digitized by Google

um wenigstens 517,720 Thlr. abgenommen; daß die neuen Schulden mindestens 1,400,975 Thlr. jährlich kosten, daß also der scheinbare Minderbedarf von 2,079,488 Thlrn. sich in einen wirklichen Mehrbedarf von 415,591 Thalern verwandelt, welcher ohne die Zinsreduction auf 910,457 Thaler angewachsen sein würde. Solche Berichte, wie gesagt, helfen nichts. Reichsstände und Oeffentlichkeit sind die wahren Stützen des Credits, und Preußen, dem sie gesetzlich garantirt sind, wird sie bald aus Noth ergreifen müssen, weil ohne sie weder Zinsgarantien für Eisenbahngesellschaften, die nichts als verdeckte Staatsschulden sind, gültig geleistet, noch Anleihen zur Uebernahme des Eisenbahnbaues auf den Staat contrahirt werden können. Hat Preußen Reichsstände und damit öffentlichen und controlirten Staatshaushalt, so wird sein Credit und seine Staatskraft überhaupt einen neuen Aufschwung nehmen. Die Verwaltung wird dann nicht nöthig haben, auf der Börse zu operiren, um durch Aufkäufe den Cours der Papiere auf Pari zu erhalten; und die Amortisation, die Scheintilgung, welche für den Credit des Beamtenstaates eine Nothwendigkeit sein mag, wird in dem freien Rechts- und Bürgerstaat nach den Interessen der Gesammtheit eingerichtet werden können. Was in England längst praktisch geworden, was in Frankreich von allen Wohlgesinnten und Sachverständigen verlangt und bis jetzt nur durch den großen Einfluß der Capitalisten verhindert wird, das beginnt man auch in Preußen einzusehen, nämlich, daß es ein Fehler ist, zu tilgen, wenn man Anleihen machen muß oder wenn man das Geld besser verwenden kann. „Auf die Gefahr, in Berlin für einen financiellen Freigeist verschrieen zu werden," — sagt Bülow-Cummerow — „möchten wir fragen: ist denn die Amortisation nöthig? und unter welchen Verhältnissen ist dies der Fall, unter welchen nicht?" —

K. Mathy.

Ancillon, Friedrich; die Reactionspartei von 1816 und ihre Theorie. — F. A. stammte von einer angesehenen protestantischen Familie in Metz ab, welche nach der tyrannischen Aufhebung des Edicts von Nantes nach Preußen auswanderte. F. A. — als Glied der damaligen französischen Gemeinde in Berlin, Jean Pierre Frédéric getauft — war am 26. April 1767 geboren. Er studirte Theologie in Genf und wurde 1790 Prediger bei der französischen Kirche in Berlin, 1792 zugleich Professor an der Militärakademie, dann Mitglied der Akademie der Wissenschaften und 1810 geschäftsführender Secretair der philosophischen Classe und königlicher Historiograph. Im August 1810 vertauschte er seine Predigerstelle und Professur mit dem wichtigen politischen Amte des Erziehers des Kronprinzen. Im Jahr 1814 wurde er unter Hardenberg wirklicher geheimer Legationsrath im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, 1817 Mitglied des neugebildeten Staatsrathes und des Ausschusses für die Bearbeitung und Einführung der ständischen Verfassung. Unter dem Ministerium Bernstorff, welcher bekanntlich die liberalen staatsbürgerlichen Hardenbergischen Grundsätze und ihren Einfluß durch das ganz entgegenge-

ſetzte reactionäre ariſtokratiſche Syſtem zu verdrängen ſuchte, behielt Ancillon ſeine Stelle und ſtieg im Einfluſſe. Im Jahr 1831 wurde er wirklicher Geheimerrath und ſelbſtſtändiger Chef für das Fürſtenthum Neufchatel, und bald darauf Staatsſecretair und 1832 Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten. Bernſtorff behielt nur bis zu ſeinem Tod, 28. März 1835, in den deutſchen Bundesangelegenheiten eine Mitwirkung. Nach einer kurzen, nicht glücklichen dritten Verheirathung mit einer belgiſchen Marquiſin ſtarb Ancillon am 19. April 1837 im ſiebenzigſten Jahre an Entkräftung. Ancillon ſchrieb homiletiſche und philoſophiſche, hiſtoriſch-politiſche und politiſche Schriften. Unter den hiſtoriſchen iſt die wichtigſte und überhaupt ſeine beſte Schrift: Tableau des révolutions du système politique de l'Europe depuis le 15 Siècle, Berlin 1803, 4 Bde. Die politiſchen Schriften Ancillon's ſind: Ueber Souveränetät und Staatsverfaſſung, Berlin 1815; Ueber die Staatswiſſenſchaft, Berlin 1820; Ueber den Geiſt der Staatswiſſenſchaften und deren Einfluß auf die Geſetzgebung, Berlin 1825, und Zur Vermittlung der Extreme in den Meinungen, Thl. I. Geſchichte und Politik, Berlin 1828. (Thl. II. Philoſophie und Poeſie 1831). Man kann dieſen Schriften Geiſt, Phantaſie, Beleſenheit, Gefühl für's Gute oder eine gewiſſe wohlwollende Geſinnung nicht abſprechen. Ja, ſie huldigen größtentheils den höchſten Ideen und Aufgaben der Zeit, der ſtaatsbürgerlichen wie der religiöſen Freiheit. Dennoch kann wohl Ancillon weder als Schriftſteller noch als praktiſcher Staatsmann den Dank und die Hochachtung ſeines Vaterlandes und der Menſchheit für ſich in Anſpruch nehmen. Aus einem Mangel an tieferer ſittlicher Geſinnung und an Charakter wie an genügend ſcharfen klaren Begriffen, vielmehr mit einer gewiſſen franzöſiſchen Oberflächlichkeit und Sentimentalität und ohne gewiſſenhafte Unterordnung unter die ſittliche Idee wollte er lieber Geiſt machen, als dem Geiſte dienen. So ordnete er die heiligen Wahrheiten und Aufgaben, für die er, angeregt durch das Schickſal ſeiner eigenen Vorfahren, der verfolgten franzöſiſchen Proteſtanten, und vom Geiſte ſeiner Zeit, das Wort führte, der perſönlichen Eitelkeit, der Ehrſucht und Menſchengefälligkeit unter. So wurde er inconſequent, halbwahr, unwahr, ein Wortmacher, und diente zuletzt mit Beibehaltung bloßer Phraſen für das Gute geradezu dem entgegengeſetzten verderblichen Princip. Die theoretiſche ſophiſtiſche Rechtfertigung für dieſe Halbheiten und Widerſprüche ſuchte er dann in einer angeblichen „Relativität der Principien," in einem angeblich praktiſchen, aber grundſatzloſen und mit der Wahrheit nach Belieben ſpielenden Juſtemilieu, in einer Anklage einer angeblich gleichverderblichen Uebertreibung der Rechts- oder Freiheitsfreunde und der Servilen — kurz, in ſolcher principloſen „Vermittelung der Extreme." Solche Männer können mit ihrem Wirken wohl ſich ſelbſt, ihrem äußerlichen Glücke nützen; dem Guten aber, zumal wenn es noch für ſeinen Sieg zu kämpfen hat, ſchaden ſie ungleich mehr als die erklärten Feinde deſſelben. Dieſes

allerdings harte Urtheil mag man, falls uns der Mangel an Raum eine vollständige Beweisführung aus der langen schriftstellerischen und praktischen Laufbahn Ancillon's unmöglich machen sollte, zunächst als eine zur unbefangenen Prüfung und Berichtigung hingestellte subjective Ueberzeugung ansehen. Aber wir dürften das Wesentlichste nicht verschweigen, wenn wir überhaupt über Leben und Wirken dieses Mannes sprechen und urtheilen sollten. Wir können uns dabei auch mit einer großen Zuverlässigkeit auf das Urtheil der Sachkundigen verlassen, welche die Schriften und die praktische Laufbahn Ancillon's in ihrem Zusammenhange und zumal auch in Beziehung auf die Zeitfolge und die Zeitverhältnisse auffassen wollen. Und gerade in Beziehung auf den entschiedenen Wendepunkt in unseren deutschen vaterländischen Angelegenheiten und den größten politischen Einfluß, den Ancillon je ausübte, wird selbst dieser kurze Artikel wenigstens beispielsweise unser Urtheil belegen.

Ancillon erscheint vorzüglich in seiner Hauptschrift: „Tableau des révolutions du système politique de l'Europe", den wörtlichen Erklärungen nach aber allermeist auch in seinen übrigen Schriften, selbst noch den späteren, als überzeugt von den Wahrheiten des durch die Reformation und die englischen Revolutionen ausgebildeten, von Kant, Pütter und Häberlin wie von Montesquieu vertheidigten und dann in den Freiheitskriegen von den Fürsten und den Völkern anerkannten liberalen Systems, von dem Systeme der vollkommenen Geistes- und staatsbürgerlichen Freiheit, der repräsentativen Verfassung und der Heiligkeit der Verfassungsverträge, und von der Verderblichkeit und Gefährlichkeit entgegengesetzter stuartischer und bourbonischer, ultramonarchischer und aristokratischer Systeme.

Und nun, wie zeigte sich Ancillon, als es galt, diese Heiligthümer der heutigen Menschheit, diese von ihm selbst stets als solche anerkannte Wahrheiten in einer Entscheidungszeit mit Erfolg zu vertheidigen, sie in einer bereits einflußreichen Stellung, aber im Widerspruche mit der Meinung und Gunst des Hofes und ohne Rücksicht auf die ehrgeizigen Wünsche auf Beförderung zu vertheidigen?

Bekanntlich suchte unmittelbar nach den Befreiungskriegen, schon im Jahr 1816, und noch ehe irgend angeblich übertriebene oder verkehrte Bestrebungen der Freiheitsfreunde zur Beschönigung dienen konnten, in Preußen eine Reactionspartei die seit dem Unglücke von 1806 wiederholt feierlich zugesagte, durch eine ganze Reihe von liberalen Einrichtungen und Maßregeln genügendst vorbereitete freie Reichsverfassung, also die Verwirklichung der Ancillon'schen Grundsätze, zu hintertreiben und die Fürsten durch vorgespiegelte Revolutionsgefahren in das System des Absolutismus zurückzuschrecken, in dasselbe System, welches man so eben noch einstimmig als die Quelle alles furchtbaren Unglücks anerkannt hatte. Mußte die Sache durch ihre unmittelbare Unsittlichkeit und Frevelhaftigkeit empören, so wurde der Abscheu noch vermehrt, als man überall deutlich den Einfluß der Russen und einer andern, auf Preußens Größe eifersüchtigen und deshalb doppelt der Freiheit feindlichen Macht,

ſowie ſolcher Männer zu ſehen glaubte, welche früher ebenſo der franzöſiſchen wie jetzt der ruſſiſchen Herrſchaft und Theorie auf Koſten der Macht und Ehre des Vaterlandes huldigten, zu bemerken glaubte. So wurde denn dieſe Partei und ihre Beſtrebung, welche Herrn Schmalz als ihr öffentliches Organ vorſchob, in Preußen wie in ganz Deutſchland mit einem Rufe der Entrüſtung begrüßt. Deutſchlands und Preußens erſte und edelſte Männer, wie Niebuhr, Schleiermacher und Andere, wurden die öffentlichen Organe dieſes gerechten moraliſchen Abſcheus. Und was thut nun Ancillon? In einer beſonderen kleinen Schrift „Ueber Souveränetät und Statsverfaſſungen" Berlin 1816, trat er — zwar immer noch als ſchöngeiſtiger ſophiſtiſcher Wortmacher und mit jetzt völlig heuchleriſchen liberalen Phraſen für das Gute, doch dem Weſen nach entſchieden auf die Seite dieſer Reactionspartei, welche zur Nichterfüllung des feierlichſten Fürſtenworts und zum Beharren in dem bereits aufgegebenen Syſteme des Abſolutismus riethen. Mit ſophiſtiſchen Wahrheits- und Rechtsverdrehungen, ſo wie dadurch, daß auch er den Fürſten mit den Phantasmagorien der ſchaudervollſten Gefahren zu ängſtigen und gegen die Freiheitsfreunde zu erbittern ſuchte, rieth auch er von der Erfüllung des fürſtlichen Wortes ab. So faßte gleich damals jeder unbefangene Mann den Sinn dieſer Schrift auf. (Sie wurde wiederholt auch öffentlich richtig gewürdigt, ſo namentlich in den Kieler Blättern Bd. 4, Abhandlung 20, und von Krug in der beſonderen Gegenſchrift: Die Fürſten und die Völker, Leipzig, 1816.) Jener Sinn war klar, wenn man die Schrift mit ihrer Veranlaſſung und den früheren Grundſätzen von Ancillon zuſammenhielt. Er kann vollends keinem Kundigen zweifelhaft bleiben, nachdem die damaligen Machinationen und Abſichten der Reactionspartei von dem 1819 gemachten Verſchwörungslärm an bis zum heutigen Tage immer mehr aus dem Dunkel der Hof- und Cabinetsgeheimniſſe hervortraten, und nachdem es vorliegt, wie unbedingt Ancillon auch in ſeiner ganzen praktiſchen Wirkſamkeit, zuletzt namentlich als Miniſter, ſich zu ihrem Werkzeuge hergab. Schwerlich wird wohl nun noch Jemand leugnen können, daß Ancillon jetzt in augenfälligem Widerſpruch mit ſich ſelbſt einem Syſtem huldigte, welches ſich der von ihm vertheidigten und der von 1807 bis 1815 von der Regierung anerkannten Staatstheorie nicht minder feindſelig und auf eine nicht minder Gefahr drohende Weiſe entgegenſtellte, als das von Ancillon ſelbſt als gefährlich und verderblich anerkannte Syſtem der Stuarte dem freieren engliſchen Staatsrechte, oder als das der franzöſiſchen Reaction dem der beſchworenen Charte.

Betrachten wir nun die Hauptzüge dieſer Schrift! Sie beginnt den Streit gegen die liberalen Theorien mit höchſt oberflächlicher Ableugnung eines Naturrechts und eines freien Aus- und Eintritts in die Geſellſchaft, die als gegebene Thatſache ohne Urvertrag aus der Familie entſtehe. Nur im Vorbeigehen wird doch, zur Beſeitigung zu offenbaren Widerſpruchs mit früheren freien Grundſätzen, das Beſtrittene

in einem Rechte aus Begriffen und in Verträgen zur wechſelſeitigen Rechtsbeſtimmung zwiſchen den Regierten und dem Regierenden wieder eingeräumt. Sodann aber vergleicht ſie Staat und Familie als ähnlich und ſtellt ohne Weiteres „die väterliche Gewalt als das Urbild „der Souveränetät auf, die, wie die väterliche Gewalt, die Einheit „der Geſellſchaft, worin das Grundweſen von Volk und Staat beſtehe, „begründe und erhälte, ja Staat und Volk erſchaffe." In dem unglücklichen Fremdwort Souveränetät, das urſprünglich nur die äußere Unabhängigkeit bedeutet, wird nicht blos dieſe mit innerer Gewalt, ſondern mit ſchrankenloſer, despotiſcher Gewalt, und die Gewalt über die Verfaſſung mit Regierungsgewalt zuſammengemiſcht. Durch beliebigen Wechſel bald dieſen, bald jenen Sinnes und durch ebenſo willkürliches Uebertragen der Function auf die Perſon eines Fürſten wird dann eine über dem Geſetze ſtehende abſolute Fürſtengewalt als gegeben eingeſchwärzt. Und nun dazu die ewige Unmündigkeit der Bürger und die väterliche Gewalt, dieſe dem Erzeuger und Ernährer und Erzieher nur über die unmündigen Kinder zuſtehende Gewalt (nicht mehr als blos entfernt ähnlich, ſondern als urbildlich im Sinne von grundgeſetzlich gleich), übergetragen auf freie, ſich ſelbſt ernährende Männer, die ſelbſt Familienväter ſind — da iſt ja die unglückliche tyranniſche Theorie ſchon fertig, die unter den Stuarts und den Bourbonen die Filmer, die Bonalds und Maiſtre und die anderen Hofſchmeichler der Erfüllung des Fürſtenworts und Grundvertrags und der ſtaatsbürgerlichen Männerfreiheit entgegenſetzten, in deren unglücklicher Durchführung ſie zuerſt die Kerker mit Bürgern füllten und zuletzt die Könige in die Verbannung und auf's Blutgerüſt führten. Es iſt der feindliche Gegenſatz und Angriff gegen die früher von Ancillon gelehrten, in den germaniſchen und deutſchen Grundgeſetzen wie in allen Verhandlungen über den Bundesgrundvertrag und allen öffentlichen fürſtlichen Zuſagen feierlich anerkannten Freiheitsgrundſätze (ſ. deutſches Landesſtaatsrecht). Und was ſchon in ihrem inneren Weſen dieſe Lehre des preußiſchen Staatsmannes zumal nach der Veranlaſſung ihrer jetzigen öffentlichen Verkündigung deutlich genug enthielt, das wird auch zur Genüge noch in den Folgerungen entwickelt. Statt daß der geſetzmäßige Fürſt an die erneuerten früheren oder neueingegangenen Grundverträge gebunden iſt, ſich mit den freien Bürgern durch ſie zum freien Gemeinweſen, zum wahren, zum Geſetzesſtaat, und für die weiteren Geſetze zur Auslegung des Grundvertrags vereinigt, ſoll nun der Regent als Despot alles Geſetz allein machen und über — alſo auch außer — dem Geſetze ſtehn; er ſoll „ſeinen Willen" (ſeinen Particularwillen) zur Norm aller andern Willen, zur allein „rechtmäßigen Vernunft erheben;" dieſes iſt natürlich, da er ja das Volk und den Staat und ſeine Einheit erſchafft und erhält. „Die ſouveräne Gewalt iſt das eigentliche Le„bensprincip und die Quelle des Daſeins eines jeden bürgerlichen Ver„eins. Sie beſtimmt, was der allgemeine Wille eines Vereins ſein ſoll. „Der Souverän erſchafft dieſen Willen, und indem er ihn ausſpricht,

giebt er Geſetze." Aber dieſe Einheit iſt nach Ancillon nicht die freie Einheit einer freien Geſellſchaft mündiger Männer, ſondern die erzwungene einer Maſſe von Leibeigenen. Ausdrücklich wird in das Weſen dieſer Souveränetät Zwangsgewalt geſetzt und der — bei Erwachſenen ſklaviſche — blinde widerſtandsloſe Gehorſam gegen den Souverän und alle ſeine Willkürbefehle gelehrt, indem „der Verein „und die Bürger verpflichtet ſind, auch den unvernünftigen „Willen des Regenten als Norm ihres eigenen Willens anzuſehen und „zu befolgen, weil das Gegentheil offenbar eben ſowohl bei dem Staate „als bei der Familie den Verein und ſeine organiſche Einheit auflöſen würde." Aber doch mußte der philoſophiſche Denker wiſſen, daß, wenn Einheit das ganze Grundweſen des Staates wäre, alsdann auch die Ziffer Eins ein Staat ſein müßte, ſo wie auch, daß der Fürſt höchſtens als Organ und Erhalter der Einheit wirken kann, ſie ſelbſt aber vorausſetzt und nicht macht, daß er vielmehr erſt in der lebendigen Volkseinheit ſich entwickeln und bilden kann, und daß das keine wahre organiſche, keine innere, vollends keine freie und vernünftige Einheit iſt, die blos dadurch entſteht, daß ein einzelner äußerer Particularwille allen Anderen ſeinen Willen mechaniſch aufzwingt. Als ehemaliger chriſtlicher Prediger aber mußte er wiſſen, daß nach den chriſtlichen Grundſätzen von der gleich freien Göttlichkeit und Brüderlichkeit der Menſchen, welche nach ihrer eigenen freien Prüfung und Ueberzeugung ihre Beſtimmung im Irdiſchen zu verwirklichen haben und nach der Lehre: „Man muß Gott und ſeinem Gewiſſen mehr gehorchen als allen ent„gegenſtehenden menſchlichen Befehlen!" in einem ächt chriſtlichen Vereine alle Bürger mit gleicher Freiheit ihr gemeinſchaftliches Lebensgeſetz bilden und bewilligen ſollen. Der Verfaſſer des Tableau des révolutions entlich wußte, daß die durch geſetzmäßigen Widerſtand befreiten Völker der Briten und der Franzoſen durch das Aufgeben jenes unſittlichen und unwürdigen blinden Gehorſams nicht ſich auflöſten, ſondern nur feſter geeinigte Geſellſchaften wurden, ſo daß nun nicht mehr ein Despot ſie zur Auflöſung führen, ihre grundgeſetzlichen Endzwecke und Vereinsbande und die einzelnen Glieder nach ſubjectiven Launen mit Füßen treten oder ihre Theile beliebig veräußern kann. Freilich ſucht Ancillon die Herbheit dieſer Knechtslehre, dieſes ruſſiſchen Staatsrechts, und die Widerſprüche deſſelben mit ſeinen eigenen früheren Grundſätzen für die Unmündigen und Unverſtändigen bald durch ſalbungsvolle Phraſen, bald durch Sophismen und halbe Worte zu verhüllen oder zu überzuckern. So z. B. wird zuerſt jene ungeheuere Gewalt nur als „ſouveräne Gewalt" bezeichnet, wobei man auch an die Idee des Staats und an den grundvertragsmäßigen Geſammtwillen der Geſellſchaft der freien Bürger denken konnte, ſo daß dann Alles anders würde. Unvermerkt aber wird der „Souverän" als abſoluter oder despotiſcher Fürſt untergeſchoben, ohne daß auch nur eine Spur einer Begründung ſich dafür fände, wie und warum denn ein beſtimmtes Individuum alle Gewalt erhalten könne, wodurch irgend ein Particu-

larwille berechtigt werde, ſeinen Willen allen Andern aufzuzwingen. So ferner ſagt Ancillon bei jener unbedingten Gehorſamspflicht: „Freilich führen extreme Zuſtände extreme Maßregeln mit ſich, allein „Extreme ſind Ausnahmen und auf dieſe laſſen ſich keine Regeln bauen.“ Allein berechnen muß man doch die moraliſchen und politiſchen Regeln nach ſolchen ſo natürlichen Extremen und Ausnahmen, wie die, daß ein über alle Geſetze geſtellter Fürſt Ungerechtes befehlen, und daß freie Männer, als Chriſten und die ſelbſt als Familienväter gewiſſenhaft für ihre Lebensaufgabe und für die Ihrigen zu ſorgen haben, ſchon deshalb und zur Erhaltung eines ſittlichen, eines freien Gemeinweſens, alſo des wahren Staates ſelbſt, den Widerſtand dem blinden Gehorſam vorzuziehen ſich verpflichtet fühlen können. So haben ſie denn auch die Staatstheorien und Verfaſſungsgeſetze aller freien Völker berechnet. Sie thaten dies in ihren Beſtimmungen, daß alle Regenten und Geſetzgeber auf die Unterordnung unter die Grundverträge der Geſellſchaft beeidigt werden, daß ſie die freie Sprache aller Bürger durch freie Preſſe, Adreſſen und Petitionen anhören müſſen, ſo wie durch die weitere Verfaſſungseinrichtung, daß der Fürſt nur durch Vereinbarung mit frei gewählten Wortführern des ganzen Volks unter Leitung von deſſen freier öffentlicher Meinung die Geſetze geben kann, daß durch Verantwortlichkeit der Miniſter und durch geſetzlich beſtimmte Widerſtandsrechte jene verfaſſungswidrigen Ausnahmen möglichſt verhindert, unſchädlich gemacht und beſtraft werden. Ohne ſolche Berechnung jener Ausnahmen bei Bildung der Regeln werden die Regeln ſelbſt zu Ausnahmen oder erbärmlich und unanwendbar. So fehlt ferner bei Ancillon zwar alle Nachweiſung, für welche Endzwecke, nach welchen Grundbedingungen und Grundgeſetzen und Schranken freie vernünftige Völker ihre Staatsvereine und Regierungen monarchiſch oder republikaniſch, repräſentativ oder abſolut gründen oder umbilden und einrichten müſſen. Vielmehr wird aus der angeblichen Aehnlichkeit der Familie und des Staates eine abſolute oder despotiſche Fürſtengewalt mit blinder Gehorſamspflicht lediglich erſchlichen. Hinten nach aber kommt zur ſcheinbaren Rechtfertigung die ſalbungsvolle Darſtellung des Bedürfniſſes des Volks „entwickelt oder erzogen zu werden, wie auch „der Zweck der Familie (?) die Erziehung der Kinder ſei.“ Dabei heißt es dann: „es ſei falſch, zu ſagen, nur die Familie ſei ein nothwendiger, „der Staat ein freier Verein. Auch der Staat ſei nothwendig, weil der „Menſch, um Menſch zu ſein und zu bleiben oder es im ausgedehnteſten Sinne zu werden, verpflichtet ſei, in den Staat zu „treten,“ und deſſen „einziger Unterſchied von der Familie beſtehe in „ſeiner Unſterblichkeit“ (d. h. in der unſterblichen Unmündigkeit auch aller erwachſenen Bürger). Dann folgt zum Schluß: „Die Geſellſchaft „iſt alſo (!) in der Natur des Menſchen begründet und ihre Wurzeln „liegen in der Vernunft und Freiheit (!). Urvertrag iſt nicht nothwendig nicht wirklich, nicht möglich.“ (S. über die Friedens- und Hilfs- und Verfaſſungsverträge aller freien Völker: deutſche Geſchichte,

deutſches Landesſtaatsrecht und Grundvertrag.) „Es hat „vollends gar keinen Sinn, wenn man behauptet, daß die Souveränetät „dem Volke weſentlich inwohne" (d. h., da die Souveränetät das Lebensprincip und die organiſche Einheit des Volkes und des Staates iſt: es habe keinen Sinn, daß das Leben dem Lebendigen, die organiſche Einheit dem Organismus weſentlich inwohne). „Das habe man jedes Mal nur da behauptet, wo man den Thron und die bürgerliche Ordnung habe umſtürzen wollen"!! — — —

Wie aber läßt ſich wohl aus dem Bedürfniß der Erziehung ein abſoluter Fürſt oder Despot und der blinde Gehorſam auch gegen ſeine unvernünftigen Befehle ableiten? Ließe ſich aus jenem Volksbedürfniſſe nicht ungleich beſſer eine atheniſche Republik und ein freier britiſcher Volksſtaat als ein ruſſiſcher Abſolutismus ableiten? Ließe ſich durch daſſelbe nicht mindeſtens noch eher als eine ſolche ſchrankenloſe proteſtantiſche preußiſche Fürſtengewalt das theokratiſche Papſtthum begründen? Und bedürfen nicht viele Fürſten noch viel mehr der Erziehung als viele der regierten Familienväter? Und wie macht man es, um, was Ancillon vorausſetzt, trotz des Abſolutismus und ſeiner bekanntlich oft äußerſt ſchlechten Erziehung und Verderbniß der Fürſten — den von Ancillon doch geforderten vernünftigen Willen zur ſouveränen Regierung zu erhalten? Muß man etwa auch alle unvernünftigen Regierungen für vernünftig erklären, für „die rechtmäßige Vernunft," ſo daß die Bürger gar keine rechtmäßige Vernunft mehr haben, daß ſie alſo auch, wie wir ſpäter nach Ancillon von einem andern preußiſchen Staatsmanne vernehmen mußten, völlig unfähig ſind, königliche Beſchlüſſe auch nur zu beurtheilen? Oder ſoll das Volk durch Revolution die Vernunft zur Herrſchaft bringen? Dieſes Dilemma vergißt Ancillon zu beantworten. Wie mag vollends ein ſo berühmter Schriftſteller und Staatsmann ſolche Abſurdidäten ſagen: weil das Vernunft- (oder Freiheits-) Geſetz von freien Männern verlange, — mit Freiheit ihrer Erziehung wegen in den Staat zu treten und in ihm zu bleiben, ſo ſei 1) dieſes Eintreten und Bleiben eine Naturnothwendigkeit, wie die, welche das Kind an die Eltern kettet; 2) ſie ſeien verpflichtet, in einem der vielen beſonderen Staats- und Verfaſſungszuſtände zu bleiben; jeder ſei als der rechtmäßige und nothwendige für ihn nach der Vernunft bereits erwieſen. Sie müßten alſo 3) einer despotiſchen Regierung huldigen? Wie kann er 4) es überſehen, daß ſie gerade nach ſeinem Grunde der Verpflichtung auch verpflichtet und berechtigt ſind, Verfaſſung und Regierung ſelbſt ſo einzurichten, wie die Erziehung am beſten, nicht aber ſtatt derſelben die unausbleibliche Verderbniß, Verdummung, die allgemeine Beſtechlichkeit und das Elend jeder Despotie eintrete. Soll von Vernunft und Freiheit und von Begründung durch ſie und für ſie die Rede ſein, ſo beſtimmt ja der vernünftige Grund für Staat und Regierung auch Grenzen wie ihre zweckmäßige Einrichtung. Und iſt 5) wirklich gar kein andrer Unterſchied zwiſchen Staat und Familie als der der Dauer?!! Alſo vielleicht nicht einmal

eine Verschiedenheit der Unmündigkeit und Unerzogenheit und Unernährungsfähigkeit des Kindes, deren Ende die väterliche Gewalt beendigt, von der unsterblichen Unmündigkeit, Unfreiheit und blinden grenzenlosen Gehorsamspflicht aller Familienväter gegenüber einem schwachen, nicht besser erzogenen Mitmenschen?

Und wie mochte endlich 6) Ancillon der Philosoph, der christliche Prediger, der gewissenhafte Staatsmann, in seiner scheinbar wohlmeinenden und wissenschaftlichen Darstellung ohne Weiteres alle Gegner seiner für Fürst und Volk unglückseligen stuartischen despotischen Staatstheorie, alle Freiheitsfreunde als absichtliche entschlossene Hochverräther denunciren, gerade so wie man es drei Jahre später in dem großen Verschwörungslärm that? Hatte doch er selbst, weil er früher stets mit allen freien Völkern und mit seinem philosophischen Meister, mit Kant, der Grundansicht vom Staatsvertrag huldigte, sogar in dieser Schrift und im Widerspruche mit seinem naturgesetzlich und nach der väterlichen Gewalt gebildeten despotischen Verfassungs- und Regierungsrecht den Vertrag zur Regelung des Rechtsverhältnisses nebenbei einräumen müssen. Und nun sollen unbedingt alle Freiheitsfreunde entschlossene Revolutionäre und Hochverräther sein, wenn sie folgerichtig in der Vertragsansicht mit allen freien Völkern, mit Engländern, Franzosen, Belgiern, der Nation (ohne Ausschluß der bestehenden Regierung) ein selbstständiges oder souveränes Verfassungs- (nicht Regierungs-) Recht zuschreiben?!

Doch hiermit sind wir wohl zum eigentlichen Schlüssel und Zweck der ganzen Schrift gekommen, welchen der letzte Theil derselben enthält. Dieser letzte Theil der kleinen Schrift von 102 Seiten mit den besonderen Ueberschriften „Einführung von neuen Verfassungen," „der Zeitgeist," und „Ansicht der französischen Revolution" füllt, obwohl er für die wissenschaftliche Entwickelung des Wesens der Souveränetät und Verfassung nur Zugaben zu enthalten scheint, doch über die Hälfte der Seitenzahl, der am wenigsten hierher gehörige letzte Abschnitt sogar beinahe ein Dritttheil. Der wahre Sinn und Inhalt dieses Haupttheils der Schrift aber ist wohl der der ganzen Schrift und scheint mir kein anderer zu sein als der, den König von der damals allgemein gehofften Erfüllung seines Fürstenwortes, der die Nation repräsentirenden reichsständischen Verfassung, abzuhalten. Sie stellt deshalb dieselbe nicht blos als unnöthig und unpolitisch dar, sondern sucht auch die Gewissenhaftigkeit des wohlwollenden Fürsten so wie alle wohlwollenden schwachen Räthe und Unterthanen desselben dadurch zu ängstigen und von dieser Reactionspartei und den Rivalen der preußischen Größe verhaßten Erfüllung zurück zu schrecken, daß sie ihnen die französische Revolution mit allen ihren für Thron und Leben des Fürsten, für Ehre und Existenz der Nation unglücklichsten, gefährlichsten und verbrecherischsten Erscheinungen in den gräßlichsten Gestalten und Farben vor die Seele führt, dieselben als die nothwendigen, absolut unvermeidlichen Folgen jener Erfüllung darstellt und ihnen, wenn sie dennoch auf der Erfüllung des Versprechens und Gesetzes bestehen, nicht

blos mit ſolchem Unglück, nein mit dem Fluche des Volkes und der Menſchheit droht. Dieſen beinahe unglaublichen Zweck ſcheint uns die vorangeſchickte ſophiſtiſche und den früheren Grundſätzen des Verfaſſers widerſprechende Staatstheorie nur vorzubereiten; und hierzu ſoll wohl auch dasjenige dienen, was nun noch über die verſchiedenen Arten und die Einführungen neuer Verfaſſungen und den Zeitgeiſt geſagt wird.

Hier vermiſcht Ancillon auf's Neue die Verfaſſung (das Grund- und Vereinigungsgeſetz der Geſellſchaft, ihren rechtlichen ſouveränen Geſammtwillen), welche in dem Rechtsſtaat über jeder Regierung derſelben ſteht und dieſe rechtlich beſchränkt, mit der Regierungsform oder mit der bei Ancillon ſchrankenloſen, den Geſammtwillen ſelbſt erſt erſchaffenden Regierungsgewalt oder Regierungsſouveränetät (ſ. oben S. 61.) Ihre Zuſtändigkeit für beſtimmte phyſiſche oder moraliſche Perſonen bildet ihm nicht die Regierungsform, ſondern die Verfaſſung. Er erkennt nun zwar neben ſeiner ſchrankenloſen (alſo despotiſchen) monarchiſchen Souveränetät und Verfaſſung auch eine ariſtokratiſche und demokratiſche und gemiſchte und muß auch, wie in früheren Schriften, die engliſche als Quelle der allgemein bewunderten Größe Englands zugeſtehn. Ja es entſchlüpft ihm ſogar in dieſer Schrift die Aeußerung, „daß ſich im Allgemeinen mit Wahrheit ſagen läßt, daß da, wo die Souveränetät nach „den wahren Grundſätzen getheilt iſt, die Völker einen höhern Begriff ihrer Würde und ihrer Freiheit und eben dadurch eine größere „moraliſche Kraft beſitzen und entwickeln, daß ſolche zuſammengeſetzte „Verfaſſungen den Gemeingeiſt erzeugen und beleben." Aber dieſes, wie alle ſchönen Worte von den „ewigen Ideen der Religion und Freiheit," von der „Scheußlichkeit und der ſchrecklichſten Geißel einer despotiſchen Regierung," von Beachtung des Zeitgeiſtes," von dem „Fortſchritte der Völker" und dem „Gott unſerer Väter," ſetzt auch hier der ganze Zuſammenhang zu leeren, ſalbungsvollen, mit dem Scheine der Unparteilichkeit täuſchenden Phraſen herab. Denn das allgemein Wahre und Gute findet auf Preußen keine Anwendung; man „kann „gar keine Verfaſſung geben und machen," Preußen muß ſeine ganze aparte Freiheit erhalten, die mit der Freiheit anderer Völker gar nichts zu thun hat. Es wird wieder an die Spitze geſtellt: „die Vernunftmäßigkeit der Geſetze" (der Principien auch für die Verfaſſung) beſteht „in ihrer höchſten (!) Relativität, woraus ſchon folgt, daß ſie aus dem „Zuſtande des Volkes hervorgehn und gewiſſermaßen ſich ſelbſt machen „müſſen." Es iſt „ſo höchſt einſeitig und irrig, den Zuſtand eines „Volks allein nach ſeiner Verfaſſung beurtheilen zu wollen, indem in jeder „das Gute und das Schlechte herrſchen kann." Die Mittel für den Endzweck des Staates „ſind ſo mannichfach und ſo verſchieden „wie die Menſchen, die Zeiten, die Länder und ihre Geſchichte ſelbſt — „die beſte Verfaſſung iſt immer die, welche aus der Individualität und „der ganzen Geſchichte eines Volkes hervorgeht und ſo für daſſelbe paßt, „daß ſie auf kein anderes mit Erfolg angewendet werden könnte."

— „Es hat keinen vernünftigen Sinn, zu ſagen, was die beſten Geſetze „im Allgemeinen ſind.“ Und doch hatte er es vorher geſagt und alle heutigen freien Völker ſagten es mit ihm, indem ſie, wie die Engländer, im Weſentlichen übereinſtimmende gemiſchte und volksvertretende Verfaſſungen mit weſentlichen allgemeinen Freiheitsrechten, Preßfreiheit u. ſ. w., ſich wirklich und zwar zu ihrem Heile machten und gaben. „Es giebt ebenſo wenig ein einziges Ideal von Verfaſſung für „alle Staaten, als es ein Ideal von einer Schleuſe, einem Damme, einer Brücke für alle Gewäſſer giebt.“ Nun dieſe haben doch, meine ich, allgemeine Geſetze, und für die Grundformen aller freien Staaten, ſo gewiß ſie dieſes und keine Monſtra werden ſollen, muß es wohl dieſelben auch geben. „Keine Verfaſſung hat einen abſoluten Werth;“ die menſchliche Würde und Freiheit aber hat ihn, ebenſo auch der Zuſtand, der ſie möglich macht und ſie am vollſtändigſten gewährt, die Verfaſſung alſo, die nach Ancillon ſelbſt „den Bürgern einen „höheren Begriff ihrer Würde und ihrer Freiheit, den Gemeingeiſt und „eine größere moraliſche Kraft giebt.“ Die knechtiſche Unterwerfung unter ſchrankenloſe Willkür eines ſchwachen Menſchen hat dagegen einen abſoluten Unwerth. Und daß jedes Gute im Irdiſchen, ebenſo auch jede Verfaſſung, „ausarten kann,“ das hat ſie mit allem Abſoluten im Irdiſchen, mit der Tugend ſelbſt gemein, und dieſes verändert nicht die Pflicht, das Gute zu wählen und das an ſich ſchon Schlechte auszuſchließen. — „In der Wirklichkeit giebt es nur weſentlich verſchiedene „Individualitäten, nichts Allgemeines.“ Alſo auch keinen Staat, keine Freiheit, keine Souveränetät für die freien vernünftigen Völker! Die engliſche Verfaſſung und, weil ihre Theile mit ihr zuſammenhängen, auch dieſe, die Preßfreiheit u. ſ. w., kann man ohne die engliſche inſulariſche Lage, die engliſche Geſchichte, ohne den engliſchen Charakter und engliſche Verhältniſſe dieſes glücklichen aber ſonderbaren Eilandes überhaupt, nicht nachahmen. „Man kann keine Verfaſſung von einem Volk „auf das andere übertragen, und es iſt abenteuerlich und tödtet den poli„tiſchen Körper, wenn, ſtatt blos allmäliger Verbeſſerungen, der „Fürſt oder eine berathende Verſammlung ihm auf einmal eine neue Ver„faſſung geben wollen.“ Doch leben die Belgier, die Norweger, die Franzoſen, die Badner, die Baiern u. ſ. w. nach ihren neuen Verfaſſungen recht gut, und dieſe bilden ſie täglich für die wahre Freiheit mehr aus, als ein halbhundertjähriges politiſches A.B.C. in Verbindung mit der täglichen Corruption des Abſolutismus jemals vermögen wird. Daß die Preußen ein weniger freiheitsfähiges, d. h. nach der Uebereinſtimmung aller Völker, ein weniger edles und tüchtiges Volk ſeien, wird doch Niemand ſagen wollen. „Der Staat iſt unſterblich und kann ruhig die Zeit abwarten,“ bis ſich nämlich die freie Verfaſſung „allmälig oder von ſelbſt macht.“ Doch bemerkte ja Ancillon ſelbſt ſpäter, daß die ganze furchtbare franzöſiſche Revolution verhindert worden wäre, „wenn der König alle die „Punkte, welche er in der berühmten Erklärung vom 20. Januar 1789 „feſtſetzte, der Nation drei Jahre früher geſchenkt hätte. Alle ihre Wünſche,

„alle ihre Bedürfniſſe wären dann befriedigt worden, und Frankreich „wäre ohne gewaltſame Zuckungen, ohne Störung der öffentlichen Ruhe „dem Urzweck aller Staaten viel näher gerückt.“ Doch auch dieſen Widerſpruch mit ſich ſelbſt überſieht er, wie alle übrigen, und räth der Regierung, die verſprochene reichsſtändiſche Verfaſſung jetzt nicht zu geben, ſondern nur Provinzialſtände, zu deren Berathung nun auch Ancillon zugezogen wurde, die übrigens doch auch auf einmal gegeben und gemacht werden. „Im Zeitgeiſte, dem zu folgen man jetzt ſo ſehr „anrathe, ſei ſtets viel Schlechtes, man könne ihn ſchwer erkennen, er „ſei leicht ein Geſpenſt, und die Schriftſteller (die nun hier tüchtig herun„tergemacht werden) könnten nicht als Organe der öffentlichen Meinung „gelten.“ — — Die franzöſiſche Regierung begab ſich in die Knechtſchaft „des ſogenannten Zeitgeiſtes, anſtatt ihn zu beherrſchen, ſie ließ ſich von „ihm führen und verführen; ſo ward zum Guten die laufende Zeit ver„loren, ſie füllte ſich an mit Verbrechen und Greueln aller Art „und lud auf ſich den Fluch der künftigen Zeiten ſo wie „das ſtrafende Urtheil der Ewigkeit.“ Nun folgt endlich jenes ſchreckhafte Bild der franzöſiſchen Regierung; es wird eingeleitet durch die Betrachtungen: es ſei gänzlich falſch 1) daß die allgemeine in dem Zeitgeiſte und der beſonderen Lage des franzöſiſchen Volkes liegenden Urſachen ſie nothwendig hätten hervorbringen müſſen und ſie heilſam gemacht haben würden, wenn nicht Zufälligkeiten in den Weg getreten wären; 2) daß die Leidenſchaften das Werk verdorben hätten. Es hätten 1) die Fehler der Regierung die franzöſiſche Revolution herbeigeführt; von dem Augenblicke an, wo der König von Frankreich, indem er die (Reichs-) Stände verſammelte, den Gährungsſtoffen, die in dem politiſchen Körper ſchlummerten oder umherirrten, einen geſetzmäßigen Mittelpunkt zur Vereinigung gab, wo er durch die Formen, die Zeit, die Art der Zuſammenberufung der Stände — die Auflöſung der alten Verfaſſung ſelbſt herbeiführte und der Nationalverſammlung das Daſein gab, ereignete ſich alles Folgende von ſelbſt. 2) Jetzt trat in ihr, als vermeintliches Princip des Lebens, das Princip des politiſchen Todes auf, als Grundlage des zu beginnenden Werkes, die Mine, die es nothwendig ſprengen mußte — die Lehren der Volksſouveränetät. Aus ihr, die wie Scheidewaſſer auf alle geſellſchaftlichen Verhältniſſe wirkt und aus ihren Corollarien ſind: „alle „Verbrechen und alle Greuel, die Frankreich auf ewig gebrandmarkt „haben, mit ſtrenger, faſt unvermeidlicher Conſequenz hervorgegangen.“ Das nun iſt das Hauptkunſtſtück der Schrift, daß ſie ſtets mit der abſolut demokratiſchen Regierung Souveränetät des Volkes, und ſelbſt mit allen Mißbräuchen, welche unter ihrem Namen jene Leidenſchaften trieben, welche die frühere ſcheußliche Despoten- und Maitreſſenherrſchaft erzeugt und welche der Mangel an rechtzeitiger und ehrlicher Rechtsbefriedigung entfeſſelt hatte, mit den 1816 von deutſchen Freiheitsfreunden vertheidigten Rechtsgrundſätzen freier Verfaſſung, daß ſie die franzöſiſchen Verhältniſſe von 1790 mit den deutſchen von 1816 auf eine für den

Schwachen und den politiſch wenig Gebildeten täuſchende Weiſe vermiſcht. „Die Fäulniß iſt nicht der Revolution vorangegangen, ſondern die „Revolution hat alles Leben in Fäulniß übergehen laſſen, den Franzoſen „alles Hohe, Heilige, Ewige entriſſen und zugleich ihnen allen Sinn „für daſſelbe erſtickt. Welches Volk würde aus einem ſo heilloſen und „hölliſchen Spiele beſſer und reiner hervorgehen?" — „Der Gang der „Cultur hat in allen Staaten von Europa den Keim zu gefahrvollen Be„wegungen gelegt; der erſte unüberlegte gewaltige Stoß kann ſie herbei„führen. Gährungsſtoff iſt genug vorhanden; man entferne ſorgfältig „von ihm das Gährungsprincip. Die Leidenſchaften toben heimlich in „manchem Buſen. Man bringe ſie nicht in Berührung mit verderblichen „Lehren und fordere ſie nicht zum Ausbruch auf!" Kurz alſo, man erfülle nicht was man gelobte, denn das führt unfehlbar alles Unheil, alle Greuel, allen Fluch der franzöſiſchen Revolution mit ſich! Die Regierungen müſſen vielmehr „mit ruhiger Beſonnenheit, kraftvoller „Selbſtſtändigkeit, gerechter Strenge einen feſten Gang verfolgen, wenn „ſie das Gute erhalten und nach dem Beſſeren ſtreben, nie den Hebel „aus der Hand geben, und nie Andern überlaſſen, was ſie ſelbſt thun „können und ſollen."

Dieſe Schrift nun wurde bald das Panier und beſtimmend für die beſſeren Reactionsfreunde — die Schlechteren hatten noch gewichtigere und beſſer klingende Motive — und Ancillon hat gewiß mehr mit ihr gewirkt als mit allen ſeinen übrigen Schriften. Alle ſpäteren ſo wie ſein praktiſches Wirken entſprachen auch ganz dem weſentlichen Sinne dieſer Schrift. Bekannt iſt der Gang der preußiſchen Politik ſeit Bernſtorff's Miniſterium und unter Ancillon's alleiniger Verwaltung deſſelben. Wir können hier ſelbſt die Haupterſcheinungen, wie die ſich verſchiedentlich erneuernden demagogiſchen Unterſuchungen, die Provinzialſtände und ihre eigenthümliche Bildung ſtatt der Reichsſtände, die Beſchränkung der Städtefreiheit, die Unterſtützung der Ruſſen gegen die Polen und das Preisgeben der wichtigſten tractatenmäßigen und natürlichen Grenzbollwerke in Oſt und Weſt, die von Ancillon mit unterzeichneten Wiener Conferenzbeſchlüſſe von 1834, die ganze politiſche Stellung Preußens gegen Rußland, Oeſterreich, Frankreich, Spanien, weder für ſich allein, noch in Verbindung mit Löblichem, wie der Zollverein, würdigen. Nur unſere Beſorgniß wollen wir Sachkundigen zur Prüfung vorlegen, daß, wenn nicht noch rechtzeitig dieſelben Wünſche befriedigt werden, deren Befriedigung Ancillon entgegenwirkte, daß alsdann dieſe Politik der Vorwurf treffen könnte, den er der franzöſiſchen macht, daß man zu ſpät befriedigte. Denn es iſt Pflicht, die Wahrnehmung öffentlich auszuſprechen, welche die Cenſur den Hohen zu machen erſchwert, daß jetzt erſt Unzufriedenheit, Mißtrauen, geheime Leidenſchaften, edle und unedlere, in manchem Buſen, und eine bedenkliche Negation gegen alle frühern religiöſen, geſchichtlichen und politiſchen Auctoritäten und der leidenſchaftliche Wahn und Kriegseifer, ſie als vermeintliche Feſſeln der Freiheit zu bekämpfen, in einer gefährlichen Ausdehnung wachſen. Vol-

Digitized by Google

lends wenn die dadurch drohenden Uebel zum Ausbruche kämen — vollends dann befürchten wir für jene Politik ein noch viel ſtrengeres Gericht als über die dem Umſturz des Reiches und unſerm bisher größten Unglück vorausgehende Politik, als die Theilungen Polens, und als ſelbſt das über den Basler Frieden.

C. Welcker.

Anhaltiſche Enclavenſache. Die anhaltiſche Enclavenſache gab in den zwanziger Jahren einen ſchlagenden Beweis der Schwierigkeiten, welche den deutſchen Verhältniſſen, gegenüber neueren Staatsbedürfniſſen und dem erhöhten Anſpruch an volksthümliche Einigung, in gar manchen Beziehungen zu eigen zu ſein pflegen. Es ſind die anhaltiniſchen Länder im Weſentlichen Enclaven des preußiſchen Staates, und ſind dies namentlich 1815 durch die Abtretung des Herzogthums Sachſen an Preußen geworden. Das genirte wenig oder nicht, ſo lange Preußen ſo vielfach ſeine eigenen Provinzen in Beziehung auf die Verbrauchsabgaben wie verſchiedene Staaten behandelte und man, wie in den Zeiten des deutſchen Reichs, überall, wenn auch niedrige, Binnenzölle fand. Als aber Preußen 1818 ſeine Binnenzölle aufhob und dafür einen verhältnißmäßig hohen Grenzzoll einführte, mußte dieſes Verhältniß für die von Preußen umſchloſſenen Länder beläſtigend und wieder von dieſen aus das preußiſche Syſtem vielfach gefährdet werden. Allerdings war man den Enclaven ſchuldig, den für ſie beſtimmten Waaren freien Durchgang zu gewähren; indeß ſchon das machte beengende und ſtörende Controlmaßregeln nothwendig. Auch dieſe konnten nicht verhindern, daß nicht dieſe Durchgangsfreiheit gemißbraucht wurde, die enclavirten Lande zu einer Niederlage eines großartigen ſyſtematiſchen Schleichhandels gegen Preußen zu machen, bei dem ſich zwar die anhaltiſchen Unterthanen ſehr gut ſtanden, der aber ſowohl ihren Regierungen als dem preußiſchen Syſtem ſehr große Störungen bereitete und in dem Verhältniſſe des mächtigen Staats zu dem kleinen nicht ohne Gegendruck bleiben konnte. Preußen erkannte früh, daß der Sache nur durch Aufnahme der Enclaven in ein Zollſyſtem abgeholfen werden könne. Da aber ſolchen Maßregeln zur Zeit noch bedenkliches Mißtrauen auf Seiten der Schwächeren entgegenſtand, die anhaltiſchen Regierungen auch ihren Unterthanen den wenn auch zweideutigen Gewinn nicht ſchmälern wollten, ſo ſuchte Preußen ſeinem Ziele durch einigen gelinden Zwang näher zu kommen, woraus ſich denn Zuſtände und Vorgänge entſpannen, die nur in jener für das öffentliche Leben noch ziemlich theilnahmloſen Zeit von der öffentlichen Meinung vergleichungsweiſe ruhig hingenommen werden konnten. Man ſchärfte auf jede Weiſe die Sicherungs- und Controlmaßregeln und verfuhr ſchonungslos, wo man Verdacht hegte. Zu dieſem hatte man freilich nur zu viel Grund, wie ſchon aus der einfachen Thatſache erhellt, daß, während die Volkszahl Köthens ſich zu der preußiſchen etwa wie 9 : 1000 verhielt, die damalige angebliche Conſumtion von Seidenzeugen in beiden Ländern ſich wie 91 : 1000, die von baumwollenen Waaren gar wie 165 : 1000 ſtellte. Endlich wollte Preußen von einer Zollfreiheit von

nach Anhalt gehenden Waaren gar nichts mehr wiſſen, und es ward ein Schiff eines köthenſchen Unterthanen unter Umſtänden mit Beſchlag belegt, welche den Streit an den Bundestag brachten. Hier war bei der Mehrzahl Oppoſition gegen das preußiſche Zollſyſtem allerdings vorherrſchend, denn man ſehnte ſich nach den mercantiliſchen Zuſtänden des deutſchen Reichs zurück, ohne immer zu bedenken, daß das Aufgeben der damaligen planloſen und zahlloſen innern Acciſen gewiß ein Vorſchritt geweſen war. Indeß Preußen war zuletzt unſtreitig zu weit gegangen. Auf der andern Seite ſah man auch ein, daß man Preußen nicht werde zwingen können noch billigerweiſe dürfen, ſein Zollſyſtem den zum Theil nicht urſprünglich begründeten, ſondern erſt bei Gelegenheit dieſer Neuerung erwachſenen Intereſſen der Enclaven zu opfern. Auch flocht ſich in dieſe Angelegenheit der berufene Streit, ob Streitigkeiten, welche nicht Rechte, ſondern Intereſſen beträfen, vor ein Austrägalgericht kommen könnten, und beſchäftigte namentlich die Federn Himly's, Eichhorn's und Jarke's. So erklärte man ſich denn zwar in der Principfrage gegen Preußen, gab aber dieſer Entſcheidung keine unmittelbare Folge, ſondern vertagte und vermittelte den obſchwebenden einzelnen Fall, indem man ſeine endliche Erledigung auf die Elbſchifffahrtsacte verwies und Freigebung des Schiffes und Ausſetzung der Verzollung nach Anhalt gehender Waaren erwirkte (7. März 1822). Da ſomit die Urſache nicht gehoben war, konnte auch die Wirkung nicht ausbleiben. Der Schleichhandel nahm namentlich im köthener Gebiete unberechenbar zu, und Preußen ſah ſich bald genöthigt, die ganze Strenge ſeiner früheren Maßregeln wieder aufzunehmen. Es ward neue Beſchwerde erhoben. Oeſterreich aber ſchritt jetzt vermittelnd ein und legte den Streit für immer bei, indem es 1828 einen endlichen Beitritt der Herzogthümer zum preußiſchen Zollſyſtem vermittelte. Damit wurden die Vorklänge des ſpäter ſo vielumfaſſend und ſegensreich gewordenen Zollvereins gegeben und ſomit das Uebel zu einer Quelle gründlicher Beſſerung. Möchten wenigſtens ähnliche auffällige Beweiſe deutſcher Mißſtände den tüchtigſten Sporn zu durchgreifender Abhilfe geben und ſomit immer mehr der Zuſtand wahrer deutſcher Einigung herbeigeführt werden, in welchem ſo das Beſondere wie das Gemeinſame zur Kräftigung des Ganzen dient und, ohne daß man in franzöſiſche Centraliſation und Uniformität verfiele, doch kein Deutſcher und das ganze Deutſchland nicht es ſchmerzlich empfindet, daß Deutſchland auch von inneren Grenzen durchzogen iſt. Bülau.

Anklageſtand. — Dieſer beſteht darin, daß gegen Jemand ein Criminalproceß gerichtlich erkannt iſt; im Inquiſitionsproceß tritt er ein, wenn gegen Jemand die Special- oder Hauptunterſuchung (im Gegenſatz gegen die General- oder Vorunterſuchung) beſchloſſen wurde, im Anklageproceß aber, ſobald das Gericht die Zuläſſigkeit einer Anklage erkannt hat.

Die Wirkungen des Anklageſtandes ſind theils blos natürliche. Dieſe beſtehen für's Erſte in der Gefahr, als Verbrecher beſtraft zu werden, und zwar bekanntlich, wegen der unvermeidlichen und der durch

fehlerhafte Einrichtungen meiſt vermehrten Unvollkommenheit menſchlicher Gerichte, oftmals ſelbſt unſchuldig beſtraft zu werden. Sodann aber iſt es natürlich auch unangenehm und häufig ſchädlich, daß förmlich und öffentlich der Verdacht eines Vergehens ausgeſprochen und bei Vielen erweckt wird. Die Nachtheile ſolcher Verdächtigungen ſind natürlich je nach den Umſtänden und nach der Natur des Vergehens ſehr verſchieden. Traurig, wo die öffentlichen Zuſtände ſo krankhaft ſind, daß dieſe Nachtheile wegfallen oder wohl gar ein ehrenvolles Märtyrerthum durch den Anklageſtand entſteht, weil die Verſetzung in denſelben entweder aus Leichtſinn oder ſchlechter Einrichtung der Gerichte, oder gar als Mittel der Rache, der Verfolgung und der Abſicht, „unſchädlich zu machen," häufig gegen unverdächtige rechtſchaffene Männer und tüchtige Vaterlandsvertheidiger ſtattfindet!

Eine andere Frage aber iſt es, ob, wie manche beſondern Landesgeſetze beſtimmen, oder, wie nach unſerem gemeinen deutſchen Recht Viele irrig annehmen wollten, auch wirklich juriſtiſche Nachtheile, eine juriſtiſche Anrüchigkeit oder gar Infamie und Ausſchließung von landſtändiſchen und Gemeinde-Wahlen und von der Verwaltung von Staatsämtern, und Unglaubwürdigkeit des Zeugniſſes, auch gegen Nichtmitangeklagte mit der Verſetzung in den Anklageſtand zu verbinden ſeien. Nach reinen Rechtsgrundſätzen und unſerem gemeinen Recht von Deutſchland muß dieſe Frage verneint werden. Ein höchſter Grundſatz und eine weſentliche heilige Grundlage unſeres ganzen Rechtszuſtandes iſt Treu und Glauben und die juriſtiſche Vorausannahme (praesumtio boni viri) der Schuldloſigkeit aller Glieder des Gemeinweſens bis zum wahren, d. h. vollſtändigen Beweis des Gegentheils. Dieſen ſeinen Grundſatz hat unſer gemeines deutſches Recht nirgends aufgehoben wegen einer Verſetzung in den Anklageſtand. Es war ein bloßes Mißverſtändniß, wenn manche Juriſten die Infamation, d. h. den nicht etwa blos bei einzelnen richterlichen oder anklagenden Individuen, ſondern den im Volke ſtattfindenden Glauben, daß ein beſtimmter Menſch eines Verbrechens ſchuldig ſei, welchen das kanoniſche Recht für die Zulaſſung der Inquiſition forderte, mit juriſtiſcher Infamie und Anrüchigkeit verwechſelten. Nur das iſt natürlich, daß, inſoweit als die mit einem beſtimmten Anklageſtand an ſich etwa unvermeidlich verbundenen Folgen, wie z. B. Verhaftung, die Ausübung anderer Rechte unmöglich machen, dieſe hinwegfallen muß. So läßt ſich wohl eine proviſoriſche Suspenſion von Staatsdienſtverwaltung, aber nicht auch eine Entziehung der Beſoldung rechtfertigen.

Politiſch läßt es ſich auch rechtfertigen, daß bei infamirenden Vergehen, überhaupt bei ſolchen, bei denen das für eine heilſame Staatsdienſtverwaltung nöthige Vertrauen durch den Anklageſtand geſtört wird, die Staatsdienergeſetze die Gerichte oder die Regierung ermächtigen, ſolche vorläufige Suspenſion vom Dienſte auszuſprechen.

Einen Ausſchluß von landſtändiſchen Wahlen und Verrichtungen durch die Regierung oder die Gerichte dagegen kann man politiſch nicht

rechtfertigen. Hier muß das Vertrauen der Bürger entſcheiden. Wie viel mehr, als man billigen kann, hängt nicht zumal bei der im neueren Deutſchland immer größeren Abhängigkeit der Gerichte von den Regierungen der Criminalanklageſtand von dem Belieben der letzteren ab! Und wie manche traurige Beiſpiele erlebten wir nicht, daß unredliche, ſchwache oder hinterliſtige Miniſter alles in ihrer Macht ſtehende Unrecht anwendeten, um gerade die tüchtigſten und beſten Volksvertreter auszuſchließen und die übrigen durch ihr Beiſpiel zu ſchrecken! Deshalb weiß denn auch die badiſche Verfaſſung ebenſo wenig als die engliſche etwas von einer ſolchen Unfähigkeit. Dagegen blieben der Kammer im Nothfalle ſtets Mittel, ihr zum Nachtheil gereichende wirklich anrüchige Mitglieder zu entfernen. Die franzöſiſche Verfaſſung giebt ihr in Beziehung auf eine während der Sitzungszeit entſtehende Anklage das Recht, zu derſelben zu ermächtigen, oder die Ermächtigung zu verſagen. Die Verhaftung bedarf auch nach der badiſchen Verfaſſung der Ermächtigung der Kammer.

Die Verſetzung in den Anklageſtand ſollte wegen ihrer nachtheiligen Folgen nie ſtattfinden, als bei dringender Wahrſcheinlichkeit, daß ein mit geſetzlicher Strafe bedrohtes Vergehen wirklich geſchah und daß es von dem Anzuklagenden verübt wurde, und nie anders als nach Zulaſſung von Verhör und Vertheidigung deſſelben und endlich nur durch förmliches collegiales richterliches Erkenntniß und am beſten, ſo wie in England, nur durch eine förmliche Anklagejury. Das frühere deutſche Recht ſicherte wenigſtens durch die außerordentlichen Verbindlichkeiten und Sicherheitsleiſtungen des Anklägers und ſpäter durch völlige Sonderung der Specialinquiſition, welche eine beſtimmte Perſon als verdächtig hinſtellte, von der Generalunterſuchung und durch förmliches Erkenntniß auf dieſelbe mit Zulaſſung der Vertheidigung (defensio pro avertenda inquisitione speciali). Und der Artikel 218 eifert gegen jede Leichtfertigkeit in dieſer Beziehung. Aber das ſpätere Recht hat auch in dieſer Hinſicht faſt alle Bürgſchaften der bürgerlichen Ehre und Freiheit der Willkür der Regierungen und Beamten überliefert. (S. auch Anklage und Strafproceß, und vergleiche über Anklageſtand: Mittermaier, deutſches Strafverfahren Bd. II. §. 139, wo auch die abweichenden Anſichten von Henke, Handbuch des Strafrechts Bd. IV. §. 13 und Heffter, Lehrb. §. 664 widerlegt ſind).

C. Welcker.

Anweiſungen gehören zu den Schöpfungen des Credites, wodurch der Geldumlauf erleichtert und beſchleunigt, der Geldbedarf vermindert und der Verkehr belebt wird. Anweiſung (Aſſignation) nennt man eine ſchriftliche Urkunde, worin A. dem B. aufträgt, an den C. eine beſtimmte Summe zu bezahlen. A. bedient ſich einer Forderung, welche er an den B. hat, um damit eine Schuld an den C. abzutragen oder dieſelbe um den Betrag jener Forderung zu mindern. Das Mittel kann aber den Zweck nur mit Hilfe des Credits, d. h. nur dann erreichen,

wenn C. dem A. vertraut, daß er wirklich eine Forderung an B. habe, und dem B., daß er die Forderung anerkennen und bezahlen werde. Durch die Anweiſungen werden Geldſendungen, alſo die Gefahren und Koſten derſelben vermieden, und da der Inhaber C. die Anweiſung einem Andern und dieſer wieder einem Andern verkaufen kann, ſo dient eine und dieſelbe Anweiſung, bevor ſie an den B. gelangt, oft zur Erſparung vieler Sendungen. Die am häufigſten vorkommende Form der Anweiſungen ſind die Wechſel, denen ein eigener Artikel gewidmet iſt, welcher das Nähere über dieſen Gegenſtand enthält.

K. Mathy.

Anzeigen, insbeſondere unterlaſſene Anzeigen von Verbrechen. Das Wort Anzeige bezeichnet I. die menſchliche Handlung einer Benachrichtigung. In dieſem Sinne kann die Anzeige 1) da juriſtiſch und politiſch wichtig werden, wo ſie durch beſondere Privat- oder öffentliche Vertrags- und Dienſtverhältniſſe zur Pflicht gemacht iſt. Beſonders wichtig iſt z. B. dieſe Pflicht zu beſtimmten Anzeigen im Seerecht bei Seeaſſecuranzen, welche Materie beſonders gut der engliſche Richter Lord Mansfield behandelt hat. Sie iſt 2) wichtig in Beziehung auf Vergehen. Die Anzeige von Vergehen heißt auch Denunciation (ſ. Art. Anklage). Sie iſt der Regel nach freiwillig. Alsdann läßt ſich über dieſelbe nichts ſagen, als daß jeder Einzelne ſie von ſeiner Ueberzeugung über ſeine bürgerlichen und moraliſchen Pflichten abhängig machen muß, daß aber der Staat ſie wenigſtens nur in äußerſten Nothfällen durch Belohnungen hervorlocken ſollte. Durch ſolche Belohnungen werden nämlich allernächſt ehrenwerthe Bürger von jeder Anzeige abgehalten, weil dieſelbe ſelbſt im Allgemeinen einen ſchimpflichen Charakter dadurch erhält. Es wird ferner durch ſolche Verletzung der öffentlichen Moral — denn der Aermſte, wenn er ein Ehrenmann iſt, ſtürzt ſeinen Mitbürger nicht für Geld in's Unglück — Nichtswürdigkeit, mithin zuletzt Vermehrung der Verbrechen ſelbſt hervorgerufen. Es wird endlich ein ſcheußliches Delatorenweſen erzeugt, und mit ihm, ſo wie in Rom unter den Kaiſern, häufige falſche Anzeige und Unſicherheit aller Bürger. Die Geſetze machen aber auch häufig die Anzeigen nothwendig, verpflichten zu denſelben. Wenn dieſe Pflicht paſſend als Amtspflicht beſtimmter Beamten feſtgeſtellt iſt, und mit Entfernung nichtswürdiger Vertrauenstäuſchung und Spionerie, ſo iſt nichts dagegen zu ſagen. Eine Zwangspflicht für alle Bürger aber möchte ſich nie rechtfertigen laſſen. Zwar haben viele Geſetzgeber ſelbſt durch furchtbar harte Strafbeſtimmungen wegen unterlaſſener Anzeige eine Sicherheit gegen Staatsverbrechen zu bewirken geſucht; aber wenn und wo nicht die Moral und Bürgerpflicht die Bürger zu ſolchen Anzeigen beſtimmt, da möchten dieſe Strafbeſtimmungen meiſt dem Zwecke nicht entſprechen, wohl aber grauſame Ungerechtigkeiten begründen. Sie werden von Schlauen faſt immer umgangen werden können, und wenn ſelbſt die durch das Vertrauen auf die Verſchwiegenheit bedingte Mittheilung über ein Verbrechen unter Strafe angezeigt werden muß, ſo wer-

den böſe Anſchläge nur um ſo ſorgfältiger geheim gehalten und vor der Entdeckung, welche bei freierer Mittheilung ſich ſo häufig ergiebt, geſichert werden. Iſt es denn aber moraliſch und die Handlungsweiſe eines Ehrenmannes, wenn ich — ſei es auch aus Furcht vor Strafe — ein Geheimniß, das ich nur dadurch und unter der Bedingung rechtlich beſitze, daß man mir vertraute, ich würde nicht zum Verräther des Vertrauens werden, nun dennoch verrathe, wenn ich z. B. den unglücklichen Flüchtling, der an meinem Hausaltar Rettung ſuchte, den Häſchern Preis gebe, ja wenn ich auch nur meine Mitmenſchen in's Verderben ſtürze, da, wo ich vielleicht glaube, daß dieſes Verderben dem Staat und der Regierung nicht nothwendig und nützlich iſt? Und wenn dieſes nicht moraliſch und nicht ehrenwerth iſt, iſt es dann moraliſch und weiſe vom Staatsgeſetz, mich dazu zwingen und ſo ſich in den Krieg mit der öffentlichen Moral und Ehre ſetzen zu wollen? Will man einmal alle heiligſten Verhältniſſe und Gefühle des menſchlichen Geſchlechts polizeilichem Sicherheitszwecke und ſeiner abſolut folgerechten, rückſichtsloſen Durchführung aufopfern, warum zwingt man dann nicht auch Ehegatten, Eltern und Kinder, einander anzuklagen und Zeugniß gegen einander zu leiſten, und ſelbſt den Beichtvater, das Beichtgeheimniß zu verrathen? Dennoch erkannten bisher alle würdigen Geſetzgebungen noch Grenzen der Polizei- und Strafrichtergewalt an und wenigſtens noch einige der wenigen heiligen Aſyle der Menſchlichkeit, ihrer edelſten und zarteſten Verhältniſſe. Breche man alſo auch das Heiligthum des Freundes- und überhaupt des menſchlichen Vertrauens und des Gewiſſens nicht mit roher Polizei- und Criminalgewalt! Selbſt die äußeren Nachtheile werden ſonſt die Vortheile zehnfach überwiegen!

Das allgemeine Rechtsgeſetz aber kennt keine Verpflichtungen zu beſonderen poſitiven Handlungen, welche eine Perſon nicht durch ihre Erklärung oder durch ein beſonderes poſitives Thun übernahm. Eine allgemeine Pflicht zur Anzeige bereits begangener Vergehen mag wohl auch Niemand vertheidigen. Dagegen beſtrafen manche Geſetze unter beſtimmten Bedingungen die unterlaſſene Anzeige bevorſtehender Verbrechen, und zwar theils als Theilnahme oder Beihilfe zu dieſen Vergehen, theils als beſonderes Polizeivergehen. Unſer gemeines Recht von Deutſchland kennt eine allgemeine Anzeigepflicht zukünftiger Vergehen ebenfalls nicht (Feuerbach, Lehrbuch des Strafrechts, 13. Ausgabe §. 49; herausgeg. v. Mittermaier §. 49, u. Hefftер, Lehrb. des Crrt. §. 84). Nur bei einigen wenigen Ausnahmsverbrechen glaubt man dieſelbe begründet. Namentlich bei dem Hochverrath glauben Viele, daß das ſcheußliche Tyrannengeſetz, die C. 5. ad leg. Jul. majestatis neben ihren andern Ausnahmen von allen Rechtsgrundſätzen auch den enthalte, daß die bloßen Wiſſenden (conscii) ſchon wegen Nichtanzeige als Theilnehmer durch Beihilfe beſtraft werden ſollten (Feuerbach §. 170). Doch hat ſchon Cujacius (zu L. 225 de Verb. signif.) bewieſen, daß das Wort conscii nicht Solche bezeichnet, die ohne alle wirkliche Theilnahme an der verbrecheriſchen Abſicht, ohne Mitverſchworne zu ſein,

Kenntniß vom Verbrechen erhielten. Und andere Geſetze, wie L. 40. de poen. u. Nov. 117, 8, 1., worauf Heffter a. a. O. §. 216 ſich beruft, begründen auch hier die Strafbarkeit einer bloßen Nichtanzeige nicht. Noch weniger thut dieſes die angebliche (jedenfalls irrige) allgemeine Meinung der Juriſten (communis opinio). Zumal da Ausnahmen von den allgemeinen Rechtsgrundſätzen ſtrict auszulegen, da ſie und vollends Strafen gegen die Rechtsregel im Zweifel nicht anzunehmen ſind, würden wohl ſo gehaltloſe Gründe nicht die große Zuſtimmung unſerer Juriſten erhalten haben, wenn man nicht, durch Ausdehnung der Strafen über den Hochverrath, der Macht hätte ſchmeicheln wollen. Das engliſche Strafrecht kennt ſolche Strafbeſtimmungen nicht. Der franzöſiſche Code penal Art. 103. 108. 136. hatte freilich unter dem Einfluß der Napoleoniſchen Tyrannei einige harte Strafbeſtimmungen wegen bloßer Nichtanzeige bevorſtehender Verbrechen aufgenommen. Aber nach der Julirevolution wurden durch das Geſetz vom 18. April 1832 alle dieſe Strafen aufgehoben. Und als ſpäter nach der Verſchwörung von Louis Napoleon die Regierung in Beziehung auf Hochverrath durch den bekannten Geſetzesentwurf über die nonrelevation ſie wieder einführen wollte, da wurde durch die allgemeine Stimme der öffentlichen entrüſteten Meinung deſſen Zurücknahme herbeigeführt. Deutſche Particulargeſetze enthalten größtentheils Strafbeſtimmungen wegen unterlaſſener Anzeigen, jedoch ſehr verſchieden. Das preußiſche Landrecht beſtraft nach §. 80—82 und 782 die Unterlaſſung einer Verhinderung und einer Anzeige eines bevorſtehenden Verbrechens wegen Bosheit und Culpa. Das öſterreichiſche Strafgeſetzbuch Art. 190 beſtimmt Strafe, wenn Jemand aus Bosheit ein Verbrechen zu hindern unterläßt, da er es doch leicht, ohne ſich einer Gefahr auszuſetzen, verhindern konnte. Das baier'ſche Strafgeſetzbuch Art. 78, 79 verpflichtet jeden Unterthan, Verbrechen, von welchen er weiß, daß ſie geſchehen ſollen, durch ſchleunige Anzeige bei der Obrigkeit oder durch Warnung bei der gefährdeten Perſon, oder im Falle der Unthunlichkeit des Vorigen durch Herbeirufen Anderer oder ſonſtige in ſeiner Macht ſtehende Mittel, ſoweit es ohne Gefahr für ihn ſelbſt oder einen Andern geſchehen kann, zu verhindern, und ſtraft die Unterlaſſung mit Gefängniß bis 1 Monat, und ſtrenger, wenn er aus eigenem Intereſſe nicht hinderte. Das ſächſiſche Geſetzbuch Art. 39 nimmt es als Begünſtigung an, wenn Jemand glaubwürdige Nachricht von dem Vorhaben eines Hochverraths, des Staatsverraths im Kriege, des Mords, Aufruhrs, ſchwerer Körperverletzung, der Nothzucht, des Raubs, Diebſtahls mit Waffen, der Brandanlegung und Münzfälſchung vor der Ausführung des Verbrechens erhält und ſolches nicht durch zeitige Anzeigen bei der Obrigkeit oder der bedrohten Perſon zu verhindern ſucht. Bei andern Verbrechen tritt wegen Nichtanzeige nur Strafe ein, wenn es wegen eines eigenen unmittelbaren Vortheils dabei oder mit Verletzung einer Amtspflicht geſchah. In dem neuen badiſchen Strafgeſetzbuch 1845 Art. 146 und 147 ſiegte zwa nach langen und vielen Kämpfen der Regierung mit der Oppoſition,

welche letztere nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen zwar wohl die positive Begünstigung, nicht aber die bloße Nichtverhinderung und Nichtanzeige bestraft wissen wollte, zuletzt die Strafbestimmung auch auf Nichtverhinderung und Nichtanzeige. Doch wurde diese Strafbestimmung sorgfältig und mild gefaßt, und nicht wieder wie in andern Strafgesetzbüchern, so z. B. auch in dem würtembergischen (§. 213 vergl. mit dem Polizei-Strafgesetzbuch §. 32), durch besondere Strafbestimmungen über Nichtanzeige des Hochverraths verschärft. Die beiden badischen Artikel lauten: §. 146. „Wer nach erlangter glaubhafter Kenntniß von „dem Vorhaben eines Andern, ein bestimmtes mit Todes- oder le„benslänglicher oder zeitlicher Zuchthausstrafe nicht unter zehn „Jahren bedrohtes Verbrechen zu begehen, solches nicht durch zeitige „Anzeige bei der Obrigkeit, oder durch Warnung der Gefährdeten, oder „durch andere in seiner Macht stehende Mittel*), soweit „es ohne Gefahr für ihn selbst oder Einen seiner Ange„hörigen (§. 81) geschehen konnte, zu verhindern gesucht hat, wird, „wenn es zum Anfange der Ausführung des Verbrechens „kam, von Gefängniß oder Geldstrafe getroffen oder in schwereren Fäl„len mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft." §. 147. „Er ist „jedoch von der Pflicht zu dieser Anzeige oder Warnung frei, wenn „sie ein Einschreiten der Obrigkeit gegen eine Person „nach sich ziehen könnte, zu welcher derselbe in einem der „im §. 145 bezeichneten Verhältnisse steht**), oder wenn er „die Kenntniß unter dem Siegel der Beichte erhalten hat, in soweit die „Anzeige oder Warnung eine Verletzung des Beichtgeheimnisses enthal„ten würde." Es leuchtet ein, daß hier die gesetzliche Annahme eines Vergehens nur auf die allerschwersten Verbrechen beschränkt und daß dasselbe der Regel nach nur mit geringen Geld- oder Gefängnißstrafen, und in den Fällen alleräußerster Strafbarkeit wenigstens noch lange nicht so hoch bestraft werden soll, als man z. B. die angebliche Nichtanzeige von Jordan bestrafen wollte, so wie endlich, daß die gesetzlichen Bedingungen der Strafbarkeit und insbesondere die der Strafbarkeit einer Nichtanzeige, wie glaubhafte Kenntniß, Anfang der Ausführung, völlige Gefahrlosigkeit, Unterlassung anderer Versuche der Verhinderung, das Gehässige der ganzen Strafbestimmung und ihre Anwendung sehr beschränken. — Die Literatur über diese Materie s. bei Mittermaier a. a. O.

II. Anzeige heißt aber auch eine Art der criminalrechtlichen Beweise. Darüber s. den nächsten Artikel! C. Welcker.

---

*) Also namentlich auch Abmahnen des Verbrechers.

**) Dieser Artikel bestimmt: „Ehegatten, Verwandte und Verschwägerte in „auf- und absteigender Linie ohne Unterschied des Grades, Brüder und Schwe„stern und Verschwägerte desselben Grades, Adoptiveltern und Adoptivkinder, „Pflegeltern und Pflegkinder, Vormünder und Mündel des Schuldigen sind von „der Strafe der Begünstigung frei, wenn diese blos zum Schutz des Thäters „gegen Entdeckung oder gerichtliche Verfolgung stattgefunden hat."

Anzeigungen, Anzeigen, Inzichten, Indicien. — Hierunter verſteht man eine äußere Thatſache, woraus ſich etwas ſchließen läßt. In dieſem Sinne, in welchem auch der Arzt von Anzeigen (indicatio) einer beſtimmten Krankheit ſpricht, iſt in der Rechtswiſſenſchaft Anzeige (indicium) eine Art des Beweiſes und vorzüglich des criminalrechtlichen Beweiſes der Schuld. Man unterſcheidet nämlich natürliche oder directe Beweiſe, welche, wie z. B. die Ausſage eines Zeugen, welcher ausſagt, daß er den des Mords Angeklagten wirklich morden ſah, unmittelbar die verbrecheriſche Thatſache ſelbſt beweiſen, und künſtliche oder indirecte, oder Anzeigen, Indicien, welche unmittelbar und zunächſt in einer andern Thatſache als dem Verbrechen ſelbſt beſtehen, aus denen man aber auf das Verbrechen ſchließt, ſo z. B. die Thatſache, daß bei Jemandem alsbald nach dem Mord Blutſpuren und Sachen des Ermordeten gefunden wurden. Ein übler und die ſchwierige Lehre vom criminalrechtlichen Beweiſe unnöthig verwirrender Sprachgebrauch iſt es, wenn man ſo wie z. B. Grolman (Criminalr. §. 432 u. 449. freilich auch die Carolina Art. 23 u. 30) in einem weitern Sinne alle unvollſtändigen Beweiſe, auch die natürlichen oder directen, Anzeigen nennt. Ein künſtlicher Beweis blos durch wahre Anzeigen kann unvollſtändig ſein oder vollſtändig, ebenſo wie der natürliche. Es kann der künſtliche nämlich alsdann ſogar ein vollſtändiger werden, wenn die Thatſachen von der Art ſind, daß es logiſch abſolut nothwendig wird, das Verbrechen, worauf ſie ſchließen laſſen, anzunehmen, z. B. wenn erwieſen iſt, daß jener bald nach dem Mord blutig und mit Sachen des Ermordeten Gefundene ganz allein bei demſelben im Hauſe war, und dieſer Letztere ſo getödtet, etwa zerſtückelt wurde, daß Selbſtmord unmöglich iſt. Da indeß ſolche Indicien (indubitata et luce clariora, wie das römiſche Recht in der C. 25. de probat. zur Verurtheilung fordert) höchſt ſelten und die Schlüſſe aus Indicien oft trüglich ſind, in der Regel aber nur Wahrſcheinlichkeitsbeweiſe und moraliſche Ueberzeugungen begründen, ſo verordnete die Carolina Art. 22, daß ebenſo wenig bei irgend einem künſtlichen als bei einem unvollſtändigen Beweiſe irgend einer Art peinliche Verurtheilung eintreten ſolle. Das Geſetz ließ noch die Aushilfe der Tortur. Da aber dieſe jetzt wegfällt, ſo entſtand große Verlegenheit. Viele Juriſten ſuchten das klare Geſetz wegzudeuteln. Andere ſuchten, und zwar ebenfalls, um vielen, oft verkehrten Freiſprechungen zu entgehen, mit torturähnlichen Mitteln auf jede Weiſe Geſtändniſſe zu erpreſſen (ſ. Ableugnung). Neuere Geſetze aber erlaubten zum Theil bei künſtlichen Beweiſen, ſeien ſie allein oder in Verbindung mit directen vorhanden, außerordentliche Strafen wegen Verdächtigkeit, oder Sicherheitsſtrafen. Da aber auch dieſe alles Gerechtigkeitsgefühl empören, und in den allermeiſten Fällen der Beweis wenigſtens zum Theil aus Indicien, aus einer Combination von Wahrſcheinlichkeitsgründen geſchöpft werden muß, ſo laſſen Andere eine Verurtheilung zu auf die bloße moraliſche Ueberzeugung des Richters. Da jedoch hier-

bei, wenn die Richter blos abhängige Diener der Regierung ſind, zumal in politiſchen Streitigkeiten zwiſchen der Regierung und den Bürgern, offenbar alle rechtliche Sicherheit der Bürger und der Verfaſſung gefährdet wird, ſo wurde man auch von dieſer Seite auf die Anerkennung der Nothwendigkeit der Geſchworenen zurückgeführt, ſo daß ſelbſt die tüchtigſten unter ihren früheren Gegnern, wie Grolman und die Mitglieder der königl. preußiſchen Immediatjuſtizcommiſſion hierdurch und durch den Augenſchein aus Gegnern zu warmen Freunden derſelben wurden (ſ. auch Ableugnung).

Doch dieſer Weg ſchien leider unſern deutſchen Regierungen bei dem allzulangſamen Fortſchritte unſeres Vaterlandes zu der Civiliſation und zu der Freiheit der freien Völker der geſitteten Welt und aus Beſorglichkeit wegen der ſo entſtandenen unzufriedeneren Volksſtimmung bis jetzt noch zu bedenklich. Man hielt denſelben dem ſogenannten monarchiſchen Princip bedrohlich. Deshalb hat man denn auch in Beziehung auf den criminalrechtlichen Beweis vorläufig einen wohl kaum haltbaren Mittelweg eingeſchlagen.

Man wollte nämlich ebenſo ohne Tortur und erpreßte Geſtändniſſe und ohne außerordentliche Strafen, wie ohne Schwurgericht und auch Verurtheilung nach rein-moraliſcher Ueberzeugung juriſtiſcher Staatsdiener ein Juſtemilieu, eine Art von juriſtiſchem Beweis durch Vereinigung objectiver Beweisregeln mit der Zulaſſung von ſubjectiven und Indicienbeweis begründen.

Zuerſt blieb man ſtreng bei der Analogie der Beſtimmungen der Carolina ſtehen, welche ſchon blos für die Zuläſſigkeit des weiteren Beweismittels der Tortur viel ſtrengere Bedingungen für einen Anfangsbeweis durch Indicien forderte, als die wahrhaft liederlich und unverantwortlich gewordene Praxis mancher deutſchen Gerichtshöfe für ihre geſetzwidrigen Straferkenntniſſe auf einen bloßen Indicienbeweis verlangte. Man beſtimmte jetzt die Bedingungen, unter welchen ein Straferkenntniß bei Indicienbeweis rechtlich möglich ſei.

Zwar mußten die beſten Juriſten, ſo wie Grolman (Criminalrecht §. 451) und Mittermaier (das deutſche Strafverfahren §. 182), und zwar Grolman entſchieden auch für das römiſche und canoniſche, Mittermaier entſchieden wenigſtens für das deutſche Strafrecht die rechtliche Unmöglichkeit eines Strafurtheils auf Indicienbeweis zugeben. Aber man berief ſich auf deſſen Zulaſſung in der Praxis oder durch neuere Landesgeſetze. (So z. B. Pfeiffer in ſeinen praktiſchen Ausführungen II. S. 442). Man entwickelte nun nach den Grundſätzen des gemeinen Rechts und mit Rückſicht auf jene Bedingungen für die Zulaſſung der Beweisergänzung durch Tortur die geſetzlichen Bedingungen auch für einen zur Verurtheilung genügenden Indicienbeweis. Die weſentlichſten Bedingungen nun hat nach den Ausführungen der beſten Criminaliſten Jordan in ſeiner Selbſtver-

Digitized by Google

theidigung, Mannheim 1844. S. 122. ff. auf's Neue gründlich bewieſen und ſodann zuſammengedrängt in dem Grundſatz:

Daß die criminalrechtliche Gewißheit der Schuld durch den Anzeigebeweis nur dann genügend iſt: wenn die einzelnen Anzeigen (die Thatſachen, aus welchen auf die Schuld geſchloſſen wird) als die factiſchen Prämiſſen der Schlußfolgerung gleichzeitig folgende drei Hauptforderungen befriedigen. 1) Sie müſſen vollſtändig, d. h. in derſelben Weiſe wie die Beweisthema-Thatſachen bei dem vollſtändigen directen Beweiſe bewahrheitet ſein. Sie müſſen alſo erwieſen ſein durch geſetzlich zuläſſige und genügende Beweismittel. (Sogar zur Zuläſſigkeit der Tortur durften nach der Carolina Art. 23 die Indicien nicht ſelbſt wieder durch Indicien (indicia indiciorum), ſondern ſie mußten durch vollſtändige directe Beweismittel erwieſen ſein). 2) Die Indicien müſſen auf eine mit Hinſicht auf die Actenlage nach Erfahrung und Vernunft nöthigende Weiſe ſchlüſſig ſein, dieſes will ſagen: die Thatſachen der Anzeige dürfen ſich nur aus der Annahme der Thatſache der verbrecheriſchen Schuld erklären laſſen, oder es darf keine andere Möglichkeit einer genügenden Erklärung der erſteren gegeben ſein. Selbſt um Jemanden ſo dringend verdächtig zu erklären, daß die Beweisergänzung durch Tortur zuläſſig iſt, forderte ganz im Geiſte der Carolina die kurheſſiſche peinliche Gerichtsordnung v. 1748 Tit. VIII. §. 2., daß „ſolche ſchwere und klare Anzeigungen wider ihn vorhanden, „welche ſich in des Kaiſers Caroli V. peinlicher Halsgerichtsordnung „und zwar in ſolcher Maſſe angemerkt befinden, daß ein vernünftiger „und von allen Affecten freier Menſch bei ſich nicht anders glauben und ſchließen könne, als daß die Miſſethat von dem Inquiſito wirklich ausgeübt ſei." Dabei empfiehlt das Geſetz dem Richter noch beſonders ausdrücklich: „große Behutſamkeit „und Sorgfalt, damit nicht etwa der Unſchuldige durch die Tortur „zur Bekenntniß einer That, ſo er nie verübet, gebracht werden könne." Vollends verwerflich aber muß es doch nun wohl erſcheinen, wenn man zur definitiven Verurtheilung nicht mehr, ſondern weniger Beweis fordern wollte als zur Tortur, die ja der etwa ſchuldlos Angeklagte noch überſtehen konnte, ohne zu geſtehen, was dann ſeine vollkommene Freiſprechung begründete.

3) Es müſſen endlich die Anzeigen in Beziehung auf alle einzelnen, den geſetzlichen Begriff der Schuld in concreto bildenden Momente vollkommen erſchöpfend ſein. Es müſſen alle Bedingungen des geſetzlichen Begriffs der ſtrafbaren Schuld auf die angegebene Weiſe dargethan ſein.

Bekannt iſt es, wie ſehr das Strafurtheil gegen Jordan dieſe geſetzlichen Bedingungen überſehen und durch ſeine Conſtruction eines angeblichen Indicienbeweiſes jedem Urtheilsfähigen gezeigt hat, daß, wenn ſolche Indicienbeweiſe juriſtiſcher amovibler Richter in Zukunft die Grundlage von Strafurtheilen bilden ſollten, auch der unſchuldigſte Mann nicht mehr ſicher ſein könnte, nicht nach den bodenloſeſten wirk-

Digitized by Google

lichen oder angeblichen, subjectiven beliebigen Vermuthungen dieser Richter verurtheilt zu werden. Es ist klar, daß hiernach diese Richter hundertmal auf solche angebliche Beweise als des Verbrechens schuldig definitiv verurtheilen würden, welche die Carolina bei Weitem nicht für genügend hält, um nur eine dringende Verdächtigkeit und die Zulassung des Ergänzungsbeweises der Tortur auszusprechen, welche auch nach andern Strafgesetzbüchern (s. auch das bairische Art. 308 ff.) kaum zur Verdächtigung, zur Specialinquisition oder zur Verhaftung genügen.

Auch nach diesen Grundsätzen aber ist genau genommen nur die erste Bedingung, der vollständige directe Beweis der Indicien, noch ein objectiv rechtlicher. Schon die Schlüssigkeit und das Erschöpfende des Indicienbeweises beruht mehr auf subjectivem Urtheile und Glauben der individuellen Richter. Nur eine vierte Bedingung, die Verpflichtung, durch ausführliche Entscheidungsgründe ihr Urtheil auch in dieser Beziehung öffentlich zu rechtfertigen, gäbe der Unschuld einige Bürgschaft. Die Richter müssen dabei doch wenigstens fürchten, den Glauben an ihren Verstand und ihre Ehre allzusehr zu verscherzen, wenn sie nicht jene Schlüssigkeit und erschöpfende Vollständigkeit des Indicienbeweises allgemein erkennbar nachweisen können, wenn sie dieselben nicht darthun können aus dem ganzen Zusammenhang der actenmäßigen Beweise, und wenn mit Benutzung der darin enthaltenen und vom Angeklagten zu seiner Vertheidigung vorgebrachten Umstände, Gegengründe und Gegenindicien die Indicien für die Schuld auf eine andere Weise sich erklären lassen, als durch Annahme dieser Schuld. Neuere Gesetze und mit ihnen Mittermaier §. 182 fordern sogar noch weitere Bedingungen. Nach dem gemeinen Recht gehört zum genügenden Indicienbeweis noch, daß man 1) sich zum Thäter der That versehen könne; 2) directer Beweis der Existenz oder des objectiven Thatbestandes eines Verbrechens, und 3) nach dem römischen Rechte indicia indubitata et luce clariora, d. h. nicht blos schlüssige Indicien oder solche, bei welchen im Falle, wie er jetzt actenmäßig vorliegt, keine Gründe gegeben sind, nach welchen man sich denselben anders als durch die Schuld des Angeklagten erklären kann, so daß, bis etwa ganz neue, außerordentliche Umstände entdeckt werden, die eine andere Erklärung annehmbar machen, jeder Unbefangene die Schuld annehmen muß. Nein, das römische Recht wollte absolut beweisende Indicien, d. h. solche Thatsachen, welche unmöglich wären ohne die Schuld, also nicht blos in einem möglichen und einem wahrscheinlichen, sondern in einem nothwendigen Zusammenhang mit ihr stehen, wie z. B. wenn A. und B. zusammen eingeschlossen waren, und nun der A. eine Wunde erhält, die er absolut unmöglich anders als durch eines Andern Hände erhalten konnte.

Vollends aber ist ohne das strenge Festhalten jener vier obigen Bedingungen, welche neuere Theorien mehr oder minder aufgeben,

von keinem juriſtiſchen und am allerwenigſten von einem auf unſer bisheriges Recht gegründeten Beweiſe zu reden. Es iſt alsdann der Angeklagte mit Ehre und Leben völlig preisgegeben dem wirklichen oder fälſchlich ausgeſprochenen ſubjectiven Glauben und Meinen, alſo der Willkür der Beamtengerichte, welche da, wo ſie die Regierung aus amoviblen Richtern ſtets neu beliebig zuſammenſetzen kann, ſich von Cabinetscommiſſionen dem Weſen nach nicht mehr unterſcheiden. Will man ſolchen Beweis einen ſchwurgerichtlichen Beweis nennen, ſo verſteht man das ganze Weſen, die Natur, die Bildung, die Bedingungen und die Bürgſchaften eines ſchwurgerichtlichen Beweiſes durchaus nicht. (S. Jury).

Zwar hat man die Indicienlehre in neueren Zeiten von manchen Abſurdidäten befreit. So namentlich legt man jetzt nicht mehr manchen in den Geſetzen beiſpielsweiſe aufgeführten Indicien eine allgemeine gleiche Kraft oder die einer praesumtio juris bei, ſondern man ſieht auf alle jedesmaligen factiſchen Umſtände des beſondern Falles und wägt darnach ihre Stärke. Es giebt im Criminalrecht nur eine Rechtsvermuthung, die der Unſchuld bis zum vollſtändigen Beweis der Schuld. Auch verſucht man durch große Ausführungen, durch vielfache Eintheilungen der Indicien in nahe und ferne, allgemeine und beſondere, vorausgehende, begleitende, nachfolgende, mittelbare oder unmittelbare Indicien der Möglichkeit, Wahrſcheinlichkeit und Nothwendigkeit, der Schuld oder der Unſchuld u. ſ. w. und durch zahlloſe Regeln dem Indicienbeweis den Schein einer wiſſenſchaftlichen Geſtalt zu geben. Man darf aber dieſe Abhandlungen, ihre Unbeſtimmtheiten, ihren Mangel an Begründung und Zuſammenhang, ihre Widerſprüche unter ſich und mit dem Leben nur vergleichen, ſo ſieht man, daß ſich keine objectiven juriſtiſchen, keine allgemeinen für alle verſchiedene Fälle paſſenden Regeln über den Indicienbeweis aufſtellen laſſen. Die Indicien ſind nichts, als die Umſtände oder andern Thatſachen, die mit der Thatſache der unterſuchten verbrecheriſchen Schuld in einem ſolchen Zuſammenhange ſtehen, daß ſie nach allen beſonderen Erſcheinungen des Falls in Gemäßheit der allgemeinen erfahrungsmäßigen Verhältniſſe und Geſetze der Natur und des Menſchenlebens in einer richtigen vernünftigen Auffaſſung, Verbindung und Beurtheilung derſelben auf die Schuld oder Unſchuld ſchließen laſſen, und welche ſo größere oder geringere Wahrſcheinlichkeit oder Glaubhaftigkeit derſelben begründen. Ganz paſſend nennen daher die Engländer dieſen künſtlichen, mittelbaren oder indirecten oder Anzeige-Beweis auch einen Umſtände-Beweis. Nun ſind aber ſelbſt die Auffaſſungen, Verbindungen und Beurtheilungen derſelben allgemeinen und beſonderen Verhältniſſe und Geſetze und die Annahme ihrer Gewißheit bei verſchiedenen Menſchen zum Theil ſehr verſchieden. Vollends aber ſind die beſonderen Umſtände und Verhältniſſe bei jeder beſonderen hiſtoriſchen Erſcheinung oder menſchlichen Handlung theils ſo verſchieden, daß ſich keine zwei Fälle in dieſer Beziehung völlig gleich

ſind, theils ſind ſie niemals in ihrer Geſammtheit vollſtändig und ſicher erkennbar, und die Schlußfolgen über ihren blos möglichen Zuſammenhang mit der Schuld in jeder Hinſicht trüglich. Die größere oder geringere Wahrſcheinlichkeit oder Gewißheit einer beſtimmten verbrecheriſchen Schuld beruht mithin nur auf dem ſubjectiven inneren Glauben und Glaubenwollen der ſchließenden Individuen, der Glaube der Staatsgeſellſchaft an die Gerechtigkeit des Schluſſes oder Urtheils aber, und mithin die möglichſt vollkommene materielle und formelle, objective und ſubjective Wahrheit für ſie nur auf ihrem Glauben, daß in Beziehung auf die Wahl der Urtheiler und die ganze Einrichtung und Verfahrungsweiſe, um ſie zum Urtheil zu veranlaſſen, Alles geſchehen iſt, was möglich war, um dabei die beſte vielſeitigſte Erkenntniß mit dem gerechteſten Willen zu vereinigen. Es muß ſo viel möglich blos ſubjective individuelle Einſeitigkeit der Willensrichtung und der Erkenntniß bei dem Urtheil ausgeſchloſſen werden. Dieſes nun iſt nach der einſtimmigen Ueberzeugung aller geſitteten und freien Völker und aller, welche das Schwurgericht mit dem bloßen Gericht der Regierungsdiener vergleichen konnten, nur der Fall bei dem Schwurgericht. Es iſt dieſes nur der Fall bei derjenigen Gerichtseinrichtung, bei welcher in beſtändiger Zuſammenwirkung und gegenſeitiger Controle der Ankläger und der Angeklagte, das Volk und die Regierung und ihre Organe möglichſt nach ihrem allſeitigen Vertrauen für jeden Proceß unparteiiſche notable Bürger erwählen, damit dieſe alsdann abermals in ſolchem hilfreichen und ſich gegenſeitig controlirenden Zuſammenwirken des Verſtandes, des Rechtsgefühls und der Erfahrung des Volks mit den rechtsgelehrten Staatsrichtern, Anklägern und Vertheidigern im öffentlichen Verfahren alles Vorbringen und Ausſagen der Anklage, der Vertheidigung und der Beweisführung ſelbſt ſehen und hören und prüfen, und ſo ſich das Urtheil über die Thatſache der Schuld bilden.

Der Artikel Jury weiſt es nach, daß alle hier angedeuteten Merkmale ſich wirklich im Schwurgericht vereinigen und daß der Wahrſpruch (Verdict) der Geſchworenen und der darauf gegründete Rechtsſpruch der juriſtiſchen Richter in der That für die Staatsgeſellſchaft die möglichſt vollkommne materielle wie formelle, objective wie ſubjective Wahrheit und Gerechtigkeit bilden. Dieſes iſt um ſo mehr wahr, da ſelbſt die formellen, juriſtiſchen Beweiſe, Zeugen, Urkunden und Geſtändniſſe meiſt fehlen und, wenn ſolche vorhanden ſind, oftmals täuſchen, und da in Beziehung auf die beſonderen Umſtände, welche in jedem beſtimmten Falle ſie mehr oder minder glaubwürdig oder unglaubwürdig machen, Alles das gilt, was oben von den Indicien geſagt iſt, und mithin auch bei ihnen das Urtheil juriſtiſcher Richter über die Wahrheit der Thatſache doch zuletzt auf ihrem verſchiedenen individuellen und ſubjectiven Glauben ruht.

Den neueſten mühſamen, viele Jahre hindurch von der Regierung, den Ständen und ihren Commiſſionen geprüften Verſuch, ohne Schwur-

gericht — dieſe größte Erfindung des menſchlichen Geiſtes für die Gerechtigkeit und Freiheit, nach Hume's Ausdruck — eine anwendbare juriſtiſche Beweistheorie für Regierungsbeamte aufzuſtellen, enthält die neue Strafproceßordnung für das Großherzogthum Baden 1845. Sie ſucht den früheren deutſchen formellen, angeblich objectiven oder juriſtiſchen Beweis mit einem rein ſubjectiven Glaubensbeweis für die Richter zu vereinigen. Sie ſtrebt ſo einerſeits nach der Beſeitigung des Fehlers, die meiſten Verbrechen losſprechen zu müſſen, was bei rein objectivem Beweis nach Abſchaffung der Tortur unvermeidlich war. Hierzu ſchien es ihr nöthig, den Richtern zu erlauben, nach ihrem individuellen ſubjectiven Glauben, nach unvollſtändigen und nach Indicienbeweiſen zu verurtheilen. Sie ſtrebte andererſeits dahin, mit jenem erſten Zweck zugleich möglichſte Bürgſchaften für die Richtigkeit und Gerechtigkeit der Urtheile über die Thatſache der Schuld und insbeſondere die für die nöthige Sicherung der Unſchuld zu begründen. Hierzu verordnete ſie für's Erſte, daß trotz aller formellen vollſtändigen Beweiſe und aller Indicien, wie ſie das Geſetz im Allgemeinen zum vollſtändigen Beweiſe genügend hält, der Richter dennoch niemals verurtheilen ſoll, wenn er nicht nach den beſonderen Umſtänden des einzelnen Falles die vollkommene Ueberzeugung von der Schuld erlangt hat (Art. 270). Für's Zweite verordnet ſie, daß er auch trotz aller ſeiner Ueberzeugung von der Schuld niemals verurtheilen darf, wenn nicht gewiſſe geſetzliche äußere Bedingungen, alſo ein Wenigſtes von Beweiſen, geſetzlich beſtimmte Beweisminima vorhanden ſind. Dieſe verſuchte ſie namentlich auch in Beziehung auf die Indicien durch geſetzliche Bezeichnung ihrer zu einer Verurtheilung unentbehrlichen Art und Anzahl und ihrer Verbindung unter ſich oder mit formellen Beweiſen feſtzuſetzen. Aber es konnte ihr freilich nicht entgehen, wie wegen der oben geſchilderten allgemeinen Natur der Beweismittel und insbeſondere der Indicien auch alle ſo beſtimmten geſetzlichen Beweismittel nur ein ſubjectives verſchiedenes individuelles Glauben begründen, und daß ſie bei den ſo ſehr verſchiedenen beſonderen Umſtänden der Fälle auch gar nicht genügend für den wirklichen Beweis der Schuld ſein können, während doch der Richter das Recht erhält, durch Berufung auf ſie eine ungerechte Verurtheilung juriſtiſch zu rechtfertigen. Man konnte noch weniger überſehen, daß juriſtiſche Regierungsdiener, vollends amovible, niemals dem Schwurgerichte gleichgeſtellt werden konnten, weder rückſichtlich der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit und des Vertrauens des Volks und des Angeklagten, noch auch rückſichtlich der vielſeitigen richtigen Erkenntniß der Thatſachen des Volkslebens. Deshalb nun ſuchte drittens das Geſetz noch andere Bürgſchaften, wie namentlich außer der Oeffentlichkeit eine relative größere Stimmenmehrheit für die Annahme der Schuld.

So rühmlich nun dieſe neueſte Beweis-Geſetzgebung alle übrigen

in Deutſchland übertrifft, ſo können doch folgende drei Dinge nicht ausbleiben. Es wird für's Erſte wegen des Mangels der Unabhängigkeit und des im Vergleich jenes Zuſammenwirkens der Geſchworenen und der Staatsrichter ungleich weniger vielſeitigen und kenntnißreichen Gerichts gar mancher Unſchuldige verurtheilt werden, der es im Schwurgericht nicht würde. Es wird für's Zweite wegen des Hemmſchuhes der Beweisminima mancher Schuldige losgeſprochen werden, welchen ein Schwurgericht mit Recht und mit allgemeiner Zuſtimmung verurtheilt hätte. Und es kann endlich für's Dritte dieſe Strafrechtspflege nimmermehr das allgemeine Vertrauen der Gerechtigkeit ihrer Strafurtheile und Losſprechungen auf ähnliche Weiſe erhalten wie ein Schwurgericht. So verlieren die Bürger, zumal alle, welche als Vaterlandsfreunde an den öffentlichen Dingen Theil nehmen und in Gefahr kommen, der Macht mißfällig zu werden, das herrlichſte Gut: die bürgerliche Freiheit und die ſtolze Sicherheit derſelben. Wegen ſolchen mindern Vertrauens, vor Allem aber wegen des Mangels der poſitiven Mitwirkung des Volks für die öffentliche Gerechtigkeit wird dieſe Strafgerichtspflege auch niemals gleich heilſam für dieſe Gerechtigkeit, für die Bildung und das Vaterlands- und Freiheitsgefühl wirken.

C. Welcker.

Anzugsgeld, Einzugsgeld, census oder gabella immigrationis. — Dieſes iſt eine Abgabe für den Antritt eines Bürgerrechts in einem Staate oder einer Gemeinde. Bei Städten heißt ſie auch Bürgergeld, bei Dörfern öfter Einzugs- oder Nachbargeld. Bei Gemeinden läßt ſich dieſe Abgabe durch die dem Anzieher zufallende Theilnahme an den Gemeindenutzungen, Nahrungszweigen und Stiftungen rechtfertigen. Sehr unpolitiſch iſt es, die Verjüngung der Gemeinde durch neue Lebenskräfte, Kenntniſſe und Thätigkeiten und Stammsverſchiedenheiten allzuſehr engherzig zu erſchweren oder auch durch zu große Abgaben das Capital des neuen Bürgers zum Schaden ſeines Gewerbsbetriebs und des Gemeinweſens zu ſehr zu ſchwächen.

C. Welcker.

Apanage. In Frankreich iſt dem Thronfolger eine jährliche Dotation aus der Staatscaſſe bewilligt worden, während jeder Verſuch, den übrigen Mitgliedern der königlichen Familie Dotationen aus dem öffentlichen Schatz zu ſchöpfen, einen Sturm erregt, der mehr als irgend etwas Anderes Ludwig Philipp's Regierung in der öffentlichen Meinung bloßſtellt. Denn jede ſolche Ausſtattung erinnert an das Syſtem des Patrimonialſtaats, das in Frankreich ſo verhaßt iſt, und mit dem durch zwei Staatsumwälzungen ſanctionirten Princip der Volksſouveränetät ſteht es auch offenbar im Widerſpruch, die Rechte der Staatsgewalt oder gar das ganze Volk und Land als das an ſich theilbare erbliche Eigen-

thum einer Familie zu betrachten und aus dieſem Grunde den Nachgebornen für ihre Ausſchließung von der Regierung eine Abfindung auf Landeskoſten zu bewilligen, ſo wie es zugleich der Idee des Bürgerkönigs und der Forderung allgemeiner Gleichheit weit entſprechender iſt, wenn das Staatsoberhaupt in ſeinen häuslichen und bürgerlichen Beziehungen ſich dem ſchlichten Bürger gleichſtellt und wie dieſer für ſeine Angehörigen ſelbſt ſorgt, ſtatt mit den Koſten ihres Unterhalts die Staatscaſſe zu beſchweren.

Dagegen hat ſich in England und Deutſchland, wo keine Revolution das Patrimonialſyſtem mit einem Schlag vernichtet hat, ſondern die Umbildung des Patrimonialſtaats in den Rechtsſtaat nur allmälig erfolgt, die Gewohnheit forterhalten, den Prinzen des regierenden Hauſes Apanagen auszuſetzen, welche jetzt die Staatscaſſe zu entrichten pflegt. Es iſt aber auch, nicht eben zum Vortheil der letztern, an die Stelle des in früherer Zeit gewöhnlichen Vererbungsſyſtems, wonach die einmal verwilligte Apanage unvermehrt unter die ſämmtlichen Nachkommen des zuerſt Apanagirten durch Erbgang ſich vertheilt und erſt nach gänzlichem Ausſterben der geſammten Nachkommenſchaft an den Landesherrn oder den Staat zurückfällt, zum Theil das Heimfallſyſtem getreten, nach welchem bei dem Tode eines Prinzen ſeine Apanage jedesmal der Staatscaſſe heimfällt, dagegen jeder Prinz, gewöhnlich mit Rückſicht auf die Nähe der Verwandtſchaft mit dem regierenden Fürſten, nach erreichter Volljährigkeit eine Apanage erhält, ſo daß gleichſam eine Prämie auf die Ehen der Prinzen geſetzt iſt und die Vermehrung der Apanagen, wenn ſolche dem Betrage nach vorausbeſtimmt ſind, in's Unendliche gehen kann.

P. A. Pfizer.

Appellation, Berufung. Die Lehre von den Appellationen, ihren rechtlichen Bedingungen und Wirkungen und von dem proceſſualiſchen Verfahren in denſelben gehört zu den ſchwierigſten und beſtrittenſten Rechtsmaterien. Im altrömiſchen und altdeutſchen Recht kannte man eigentliche Appellationen darum faſt nicht, weil die Entſcheidungen in den Streitſachen durch den Juder und Arbiter und durch die Volksverſammlungen und Genoſſenſchaften oder die Pairsgerichte und Schwurgerichte bald als Vergleiche, bald als Gottesgerichte und eidliche Genoſſenſchaftszeugniſſe, bald als ſouveräne Volksentſcheidungen betrachtet wurden, und weil es zugleich an einer hierarchiſchen Unterordnung von niederen Gerichten unter höhere gebrach. Nur gegen die präſidirenden obrigkeitlichen Perſonen und wegen unvollſtändiger Gerichtsbeſetzung oder parteilicher Entſcheidung gab es in verſchiedenen Weiſen Beſchwerden oder Rechtsmittel. Erſt in der römiſchen Kaiſerzeit, noch vollſtändiger in der kirchlichen Hierarchie und dem canoniſchen Recht und durch Aufnahme der fremden Rechte, ſeit Maximilian, bildeten ſich die Appellationen und ihr Verfahren vollſtändiger aus. Aber die verſchiedenen drei Rechtsquellen und die verſchiedene Gerichtspraxis in den einzel-

nen deutſchen Ländern und Gerichten waren hier beſonders ſchwierig in einander zu paſſen, Geſetzgebung und Praxis waren in Beziehung auf die Rechtsmittel überhaupt gleich mangelhaft. In Civilſachen fanden zu viele Rechtsmittel ſtatt, namentlich auch über bloße Zwiſchenurtheile, in Criminalſachen zu wenige. Eine genauere Ausführung der Rechtsgeſchichte und der Controverſen über dieſen Gegenſtand und über die proceſſualiſchen Grundſätze rückſichtlich der Appellationen wird im Staatslexikon nicht am Platze ſein, vom civilrechtlichen Standpunkte aus hat ſie ſehr gut der treffliche S. Jordan im Rechtslexikon gegeben. Dasjenige, was aus dieſer Materie noch in den Kreis des Staatslexikons gehört, werden andere Artikel, z. B. Jury und Strafproceß, enthalten. C. Welcker.

Appenzell. Wer das Landrecht erwerben will, muß 5 Jahre lang im Lande gewohnt haben und die Entlaſſung von ſeinem früheren Bürgerrecht urkundlich nachweiſen; die Einkaufsſumme, welche in den Landſeckel fällt, beträgt höchſtens 600 Fr. In Auſſerroden können nur Reformirte, in Innerroden nur Katholiken das Landrecht erwerben. Dieſe Verfaſſungsartikel ſollen gelten, ſo lange es der Landesgemeinde gefällt, und die Obrigkeit wie jeder Landmann hat das Recht, Abänderungen vorzuſchlagen. Die Verfaſſung des Kantons Appenzell Innerrode, welche 1829 neu revidirt wurde, enthält über die höchſte Gewalt und Competenz der Landesgemeinde, über Stimmfähigkeit und über die Aenderung der Verfaſſungsartikel ohngefähr dieſelben Beſtimmungen. Aber als zweitoberſte Landesbehörde erſcheint ein großer Rath, deſſen Sitzungen nicht öffentlich ſind, beſtehend aus den gewählten Landbeamten, Klein- und Großräthen ſämmtlicher Roden nebſt dem Pfleger der Pfarr- und Mutterkirche Appenzell, welchem in der Hauptſache obliegt, was dort dem zweifachen Landrath und dem großen Rath. Der kleine Rath aus den Beamten und gewählten Kleinräthen jeder Rode zerfällt in drei Sectionen, welche Wochenrath heißen, in erſter Inſtanz über bürgerliche Streitigkeiten und Criminalfälle ſprechen, über Heirathsbewilligung entſcheiden und richterliche Beaugenſcheinigungen und Sprüche verordnen. Jeder Spruch iſt erſt-, zwei-, dritt- und viert-inſtanzlich durch Vermehrung der Richter bis auf 25 in Zuziehung von Klein- und Großräthen. Der Vogteirath wird vom großen Rath aus ſeiner Mitte gewählt, ſetzt und entſetzt die Vögte, ſpricht über die Verwendung des Vogteiguts, hört die Armen und Bedrängten und ertheilt ihnen Unterſtützung. Neben dieſen Behörden beſteht eine Criminal-, eine Marktsordnung und Schulcommiſſion. Alle Rathsverſammlungen werden von dem Landamman präſidirt, welchem auch die Oberaufſicht über die Polizei und die Execution der Geſetze zuſteht. An der Tagſatzung haben beide Kantonstheile nur eine Stimme, und wenn die Inſtructionen verſchieden ſind, was meiſt in confeſſionellen Angelegenheiten der Fall iſt, gar keine. Deswegen müſſen die Inſtructionen von den beiderſeitig Abgeordneten gemeinſam berathen und abgefaßt werden. Von den zwei

Abgesandten zur Tagsatzung ernennt jeder Kantonstheil Jahr um Jahr den ersten; die Conferenz aber wegen der Instructionen hat unter dem Vorsitze des ersten Standeshauptes in demjenigen Kantonstheile statt, der den zweiten Gesandten bestimmt. Vergl. Handbuch des K. Appenzell Aussерr. Trogen 1828, 1837; Handbuch des K. Appenzell Innerr. St. Gallen 1828. Hahn: „Beschreibung des K. A. Heilbronn 1827." Rüsch: „Der Kanton A. historisch, geographisch und statistisch (St. Gallen 1835)." Zellweger: „Geschichte des Appenzeller Volks nebst Urkunden (4 Bde.) Trogen 1830—1834." L. Snell: „Handbuch des schweiz. Staatsrechts. Zürich 1844. Bd. II." W. S.

Arbeiterunruhen. Die Arbeiterunruhen sind eine wesentlich moderne Erscheinung. Die Revolutionen, die Emeuten älterer und neuerer Zeit gingen fast alle aus einem bewußten politischen Princip hervor, begannen fast alle mit einer wohlberechneten Verschwörung und hatten den bestimmten Zweck, einem zur Partei gestalteten Stande oder der Gesammtheit erweiterte Rechte, eine vollere Theilnahme am Staatsleben zu erringen. Nicht so die Arbeiterunruhen: diese sind vielmehr vulkanischen Bewegungen zu vergleichen, ohne bestimmtes Bewußtsein Derer, durch die sie geschehen; Bewegungen, deren gedankenreiches Princip mehr als Product, denn als die Quelle erscheint. Man kann die französische Revolution wohl mit Rousseau und Voltaire in Verbindung setzen; wer aber die schlesischen Weberaufstände des Jahres 1844 den Breslauer Publicisten oder Herrn Pelz (Treumund Welp) in die Schuhe zu schieben sich unterstehe, der sollte als ein Verfälscher der öffentlichen Meinung gebrandmarkt werden, der muß ein Narr oder ein Betrüger sein! — Wohl fanden viele Revolutionen ihren ersten, äußeren Anstoß in einer durch unglaubliche Zufälle oder üble Regierungsmaßregeln veranlaßten Hungersnoth, aber das Eigenthümliche der Arbeiterunruhen besteht darin, daß sie

1) durchaus und gänzlich aus der Hungersnoth und dem Elende hervorgehen; — daß sie darum
2) direct oder indirect mehr gegen das Eigenthum gerichtet sind als gegen rein politische Zustände; und daß sie
3) von bestimmten Classen ausgehen, denen das Elend als eine unvermeidliche und erbliche Bestimmung entgegentritt.

Dieser dritte Punkt wird in der Regel durch die Ausdrücke Proletariat, Pauperismus, Armenthum, Angstarbeiterei u. dgl. m. bezeichnet. Der zweite Punkt führt uns auf einen wesentlichen Mißstand unserer Gesellschaft. Man mag sagen, was man will: trotz aller Umwälzungen, welche die Schranken zwischen der Bürgerschaft, dem sogenannten dritten Stande, und den privilegirten Ständen so ziemlich niedergerissen haben, besteht noch keine wahre Gleichheit vor dem Gesetze des gesellschaftlichen und politischen Lebens, und darum keine wahre Freiheit in Gemeinde und Staat, so lange die wesentlichsten Ansprüche des Geistes auf Erziehung, Bildung, Kenntnisse, persönliche Ehre und Unabhängigkeit, von dem an-

geborenen Besitze des Geldes abhängig sind. So lange der Staat nicht für die Erziehung seiner unbemittelten Angehörigen sorgt, muß die Noth und das Elend erblich sein, wird eine factische Sklaverei stets an der Stelle der gesetzlichen Leibeigenschaft bestehen.

Dieses Unglück hängt mit einigen Fragen aus der Nationalökonomie zusammen. Die Finanzsysteme der Minister wie die wissenschaftlichen Behandlungen der Nationalökonomie haben immer nur die sogenannte Production, d. h. die Vermehrung des gesammten Nationalvermögens im Auge gehabt, nicht aber dessen Vertheilung. Agrarische Gesetze sind — bei dem heutigen Stand des Privatrechts — unmöglich und würden auch ebenso wenig auf die Länge dem Uebel abhelfen als etwa alle Probleme des theoretischen Communismus der Neuzeit. Einige Schriftsteller, wie Malthus u. A. m., haben gerade darum jede Abhilfe für undenkbar und die schlimmste Noth aus der Uebervölkerung erklärt. Allerdings hängt das Uebel mit der wachsenden Bevölkerung zusammen, aber auch mit der Thatsache, daß die reinen Ackerbaustaaten sich zum Theil in Fabrikstaaten verwandelt haben, denn nur in letzteren kommen Arbeiterunruhen, diese nothwendigen Ausbrüche des unterminirenden Pauperismus, vor. Ob diese angewachsene Bevölkerung gerade Uebervölkerung genannt zu werden verdient, steht dahin; es ist höchst wahrscheinlich, daß sie nur übermäßig zu sein scheint, und daß, selbst ohne die Ressourcen der Auswanderung und Colonisation, eine gleichmäßigere Vertheilung der Güter, eine Bearbeitung des Bodens ohne Latifundien und mit angemessener Parzellirung, angemessener Bezahlung der Arbeiter, Alle und noch einen großen Nachwuchs dazu ernähren würde. In alten Zeiten waren die Proletarier im Sklavenstande oder in der Hörigkeit versteckt, und wenn sie im Elend waren, so — starben sie schweigend. Die Bauernaufstände des 16. Jahrhunderts waren das erste Zeichen, der erste Laut aus den gepreßten Kehlen jener Leidenden, die in keiner Genossenschaft, keiner Zunft und Corporation Unterkommen und gegenseitige Unterstützung finden konnten, gegen die alle Institutionen gerichtet waren, und keine für sie! — Die Erhebung des dritten Standes seit der französischen Revolution hat das dunkle Wehe des vierten Standes mindestens beleuchtet. In der That ist auch, seitdem die Bourgeoisie und das frei concurrirende Gewerbe an die Stelle des Grundadels getreten ist, der passive Stand Derjenigen, welche, theilnahmlos in der Gemeinde, in der Geschäftswelt ohne Firma, ohne bestimmten Namen dastehen, nur gezählt und nicht genannt werden, in den Dienst der großen Gewerbtreibenden geworfen worden. Die Fortschritte der Cultur haben die Maschine über die Menschenhand erhoben, die Fortschritte der Privatgesetzgebung haben das Fabrikwesen, durch Aufhebung der Zünfte, begründet. Aber Fabriken konnten doch nur in denjenigen Gegenden aufkommen, wo die Lebensmittel so wie Grund und Boden schon billig waren, d. h. in armen oder verarmten Gegenden, wo sich gewöhnlich schon Massen von Solchen angehäuft hatten, die ohne besondere und eigene gewerbliche Bildung von der Hand (der Hand-

arbeit) in den Mund lebten. Da haben die Fabriken nicht gerade die Noth erſchaffen, aber gehäuft und geſammelt, oft trugen ſie nur die Schuld der ererbten Nachtheile des großen Grundbeſitzes, deſſen Opfer ſie freilich nicht ſühnen, aber aufweiſen können. Zum Beiſpiel iſt gerade in Schleſien, wie in England, der reichſte Grundadel anſäſſig. Die Proletarier, dieſe Volksmaſſe κατ' ἐξοχήν, vermehren ſich noch dazu raſcher als die gebildeten Stände, welche die Vermehrung ihrer Familie faſt nach dem Zuwachs ihres Vermögens berechnen. Die Familie Jener iſt ihr einziges Feld des freien genießenden Lebens, ihre Kinder tragen ihnen — bei der Abweſenheit aller Geſetze gegen Menſchenquälerei — zuweilen ſchon vom 4—5. Jahre mehr Geld ein als ſie koſten. Nun denke man ſich eine Maſſe ſolcher im Elend aufgewachſenen Geſchöpfe, ohne alle Zeit zur Erziehung, folglich ohne Religion und ohne reife Ueberlegung, an einen Ort zuſammengepreßt, ihnen gegenüber ein Einziger, der ſie nur wie Mittel, wie Inſtrumente, als Waaren berechnet und betrachtet, ihr Quäler, der nur ſo viel Intereſſe für ſie hat, daß er ſie nicht gerade Hungers ſterben läßt, aber in möglichſt großer Abhängigkeit erhält. Zu dieſem Behufe und zur habſüchtigen Uebervortheilung der armen Arbeiter durch den reichen Fabrikanten iſt denn noch das Truckſyſtem aufgekommen, wonach der Fabrikherr ſeinen Leuten nur den geringſten Theil ihres ſpärlichen Lohnes in baarem Gelde abträgt, den Reſt aber in ſolchen Waaren, wie Victualien, berechnet, die ſie unumgänglich nöthig haben und bei ihm kaufen müſſen. Da hat er keine Concurrenz, die Arbeiter müſſen oft den ſchlechteſten Kaffee, verdorbenes, ſchimmeliges Brod, verdorbene Fabricate, ſelbſt mehr als ſie verbrauchen können, um theuren Preis von ihrem Gebieter kaufen; er hat keine Concurrenz zu befürchten, aber die Arbeiter können täglich, um Mindernehmende, entlaſſen werden; dieſe Drohung hält ſie ſtets in Angſt. Irgend eine Kriſis der Concurrenz der Fabricationen, eine neue Erfindung, ein verſperrter Abſatzweg und ſie, — die das Heute nicht mit dem Geſtern decken können, beim Heute nicht an das Morgen denken dürfen, liegen brodlos auf verfaultem Stroh! — Wer bezahlt den Altersſchwachen eine Penſion, wer giebt ihren Witwen und Waiſen nur einen armſeligen Zehrpfennig?! — Sparcaſſen werden errichtet, aber Jene erſparen ja nichts! Der ruſſiſche Despotismus hat das Truckſyſtem kürzlich bei ſchwerer Strafe verboten, ſo neu dort auch noch das Uebel iſt; aber die weſtliche Civiliſation mit ihrer Herzloſigkeit und ihren juriſtiſchen Abſtractionen untergräbt das Wohl der größeren Maſſe des Menſchengeſchlechts durch das Trugbild der freien Concurrenz, bei der der Reichſte immer reicher, der Arme ſtets dürftiger wird, und zuletzt alles bewegliche Vermögen in wenigen Händen ſein wird. — Man vergleiche nur die Reports britiſcher Parlamentscommiſſionen über das Elend in ganzen Stadttheilen der größten und reichſten Städte. Neben Londons berühmtem Weſtende, neben Liverpools Paläſten und Mancheſters herrlichen Landhäuſern liegen Quartiere von Hunderttauſenden ſo verpeſtet da, daß ſich kaum ein Polizeibeamter hineinwagt, daß die coloſſalen

Armenanſtalten Englands und alle die vielen freien wohlthätigen Aſſociationen zur Milderung der Noth kaum fruchten können, und weiſe und humane Männer, wie Malthus, die Heilung des Uebels, ja deſſen Linderung, als ein hohles Ideal ganz aufgaben. Und Schottland und Irland!! — Die Feder ſträubt ſich es zu ſchildern, verhärtete Staatsmänner wagen nicht es auszuſprechen! — Aber ſelbſt in dem geduldigen und friedlichen Deutſchland ſind einige Gegenden ſchon bis zu Arbeiteraufſtänden gekommen. Wen nimmt es Wunder, daß die Volksmaſſen an ihren Feſſeln rütteln, deren Anlegung nicht Gottes Wille ſein kann; daß ſie verſuchen, die Ketten zu zerbrechen, die kein Prieſter ihnen milde zu deuten vermag; — daß ſie ſich in Augenblicken blinder Wuth gegen ihren vermeintlichen Despoten kehren, und nun gar in Momenten der Verzweiflung, bei allgemeiner Entlaſſung, wo ſie nichts mehr zu verlieren, nichts zu befürchten haben, wo die Strafe nur Wohlthaten enthalten kann?! Da ſtehen ſie *ihm* gegenüber, der ſie hinausſtößt, nachdem er ſich durch ihre beſten Lebenskräfte bereichert hat. — Selten iſt der Staat ſo hart, ſo unbarmherzig wie der concurrirende Privatmann: Laßt morgen Großbritannien einen Markt verlieren, ſei es Deutſchland oder China, laßt übermorgen eine neue Spinnmaſchine erfunden werden, und Hunderttauſende ſtehen auf, wie auf *ein* Gebot, auf das Gebot des Hungers! — Freilich ſind die Verzweifelnden nicht immer im Rechte, aber die Verblendung verſteht ſich ganz natürlich von ſelbſt, doch ſind z. B. die engliſchen Arbeiter ſchon ſo klug geworden, daß ſie niemals mehr die Fabriken zerſtören, während ſie ehedem manchmal in tobendem Haſſe gegen das unſchuldige Werkzeug ausgeſchlagen haben, wie das Kind gegen den Tiſch, an dem es ſich geſtoßen. Jetzt kommt es vielmehr öfter vor, daß ſie durch ein disciplinirtes Benehmen einen höheren Lohn erzwingen, namentlich indem ſie Alle zugleich aufkündigen. Dieſes Letztere kommt durch Beiſpiel, Gewohnheit und noch mehr durch Gleichheit der Bedürfniſſe bei Staatsunternehmungen (travaux publics) ebenſo vor, z. B. bei Feſtungs- oder Eiſenbahnbauten. Es ereignet ſich auch von Seiten der Geſellen gegen die Zünfte, z. B. die Schneiderbewegungen in den 4 deutſchen Freiſtädten. Daß die Zünfte corporirt und zu Verabredungen bereit ſind, lehrt die klügeren Geſellen daſſelbe zu thun. Die Maſſen ſind nicht mehr zu täuſchen! — Auch Polizeimaßregeln werden die heranſtürmende Fluth nicht dämmen: eine Radicalcur wird nöthig ſein. Die Regierungen thäten klüger daran, ſtatt auf denkende Schriftſteller zu fahnden, an die Rettung des größeren Theiles ihrer Unterthanen zu denken. Denn gegen verzweifelte Volksmaſſen helfen auch die ſtrengſten Repreſſiv-Maßregeln nichts. H. B. Oppenheim.

Arbitrage iſt der Handel mit Wechſeln, zu dem Zwecke, aus der Coursdifferenz Gewinn zu ziehen. Ein Handelsmann, welcher Zahlungen an einen entfernten Ort zu machen hat und zu deren Deckung Wechſel ſucht, wird dieſelben an demjenigen Platze aufkaufen laſſen, wo ſie am wohlfeilſten zu haben ſind. Auch ohne wirklich zu Zahlungen verbunden zu ſein, können Handelsleute ſich mit dem Ankauf und Verkauf

von Wechſeln lediglich um des Gewinnes willen beſchäftigen. Durch das Hereinziehen mehrerer Plätze in die Combinationen wird das Geſchäft ſchwieriger, der Gewinn größer. Man kann es z. B. vortheilhaft finden, um von Frankfurt aus eine Zahlung in Paris zu bewerkſtelligen, Hamburger Wechſel in Frankfurt, mit dieſen Amſterdamer Wechſel in Hamburg, mit dieſen Londoner Wechſel in Amſterdam und mit dieſen endlich Pariſer Wechſel in London zu kaufen (man vergleiche den Artikel Wechſelcours).

Aehnlich wie mit Wechſeln wird das Arbitragegeſchäft auch mit Staatspapieren betrieben, wobei man mit verſchiedenen Papieren auf verſchiedenen Plätzen operirt. Ein Beiſpiel der Arbitrage im Großen giebt der Plan des bekannten Bankiers Ouvrard zu einer Anleihe für die vertriebene franzöſiſche Königsfamilie im Jahre 1832. Ein toryſtiſches Londoner Bankhaus ſollte für Rechnung Heinrich's V. — 6 Millionen Franken 3 % Renten ausgeben, wofür man zu dem Courſe von 60 eine Summe von 120 Millionen zu erhalten hoffte. Für dieſes Capital ſollten fünfprocentige Papiere der verſchiedenen europäiſchen Staaten gekauft und damit die ausgegebenen 6 Millionen Renten bezahlt werden. Da aber die 5 % auf 90 ſtanden, ſo würde ein Capital von 108 Millionen hingereicht haben, um 6 Millionen in 5 % Renten zu erhalten, und man hätte einen Gewinn von 12 Millionen gemacht, worüber man zu Gunſten der Legitimität hätte verfügen können. Außerdem war den Gläubigern eine ſichere Garantie geboten, indem die 5 % Renten, mit denen ſie bezahlt wurden, auf dem Geſammtcredit der Staaten beruhten, von denen man ſolche Papiere angekauft hatte. — Das Sinnreiche dieſer Combination lag darin, daß ſie für jeden möglichen Fall Vortheile bot. Entweder hielt ſich nämlich der Cours der im Namen von Henri V. ausgegebenen 3 % Rente, dann ſtand der Credit der Legitimität feſt und man konnte die gewonnenen 12 Mill. nach Gutdünken verwenden. Oder die ausgegebenen Renten ſanken im Cours, dann mußte man freilich die 12 Mill. einſtweilen reſerviren, um durch geſchickt geleitete Einkäufe den Cours wieder zu heben; allein das Sinken konnte nur von der Meinung herrühren, daß der Friede Europa's durch die Pläne der Legitimität nicht bedroht ſei; dieſe Meinung mußte aber günſtig auf den Cours der angekauften 5 % Renten wirken, welche in eben dem Maße ſtiegen, wie die 3 % fielen. In dieſem Falle aber hätte man 5procentige theuer verkauft, mit dem Erlöſe ſodann 3procentige wohlfeil angekauft und hierdurch bedeutenden Gewinn gemacht, wobei noch die Aufkäufe den Cours der 3 % wieder in die Höhe getrieben hätten.

Das Arbitragegeſchäft trägt mit dazu bei, die Dauer bedeutender Abweichungen der Courſe vom Pari abzukürzen. Doch gilt dies mehr von dem Wechſelcourſe als von dem Courſe der Staatspapiere, wobei das Arbitragegeſchäft an Einfluß hinter mächtigeren Wirkungen, namentlich auch hinter der Agiotage weit zurückſteht. — Wenn an dem Platze A. Wechſel auf B. wohlfeil (unter Pari), in B. Wechſel auf A. theuer

(über Pari) ſind, ſo werden von dritten Orten her Wechſel auf B. in A. angekauft und Wechſel auf A. nach B. zum Verkaufe geſendet werden. Die Vermehrung der Nachfrage nach den wohlfeilen und des Angebotes von theuern Wechſeln wirkt auf die Annäherung des Courſes an den Gleichwerth mit Metallgeld (Pari). K. Mathy.

Arbitrirung. So nennt man in der öſterreichiſchen Armee das Verfahren, mittelſt welchen über die gänzliche oder theilweiſe Untauglichkeit zu Feldkriegsdienſten entſchieden wird. Ueber das betreffende Individuum, welchen Ranges es auch ſein möge, wird nach neunmonatlicher Krankheit (denn eine ſolche muß dem Buchſtaben des Geſetzes nach vorausgehen, damit zur Arbitrirung geſchritten werden kann) von dem ihn behandelnden Arzte eine ausführliche Krankheitsgeſchichte aufgenommen, dieſelbe dem Regimentsarzte zur Begutachtung zugeſtellt und vom Regimentscommando nach deren Erfolg die Krankheitsgeſchichte nebſt dem Nationale des Individuums an das zugehörige Brigadecommando mit dem Arbitrirungsvorſchlage überſendet. Das Brigadecommando bildet nun die aus dem Brigadecommandanten, einem Feldkriegscommiſſär und einem Regimentsarzt beſtehende Commiſſion, die dann über die Zuläſſigkeit der Arbitrirung entſcheidet. Die einfache Arbitrirung ſchließt nur den Begriff theilweiſer Untauglichkeit zu Kriegsdienſten in ſich, und ein arbitrirter Offizier oder gemeiner Soldat wird dann gewöhnlich zu andern minder anſtrengenden Dienſtleiſtungen verwendet. Offiziere ſcheiden aus dem Regimente und treten in ein Garniſonsbataillon, in eine Militärkanzlei, Gemeine werden Privatdiener, Krankenwärter ꝛc. Soll jedoch über eine entweder nur zeitliche oder immerwährende Untauglichkeit zu Kriegsdienſten erkannt werden, ſo muß zwar der Act der Arbitrirung vorausgehen, ihm folgt aber die Superarbitrirung nach, die vom Generalcommando der Provinz mit Beiziehung des Stabsarztes und des Feldkriegs-Obercommiſſärs vorgenommen wird. Auf ſelbe erfolgt entweder die zeitliche oder ſtete Penſionirung des Offiziers, in Folge deren er nach einem Jahre wieder vor einer Superarbitrirungs-Commiſſion erſcheinen muß, um dann rearbitrirt, d. h. als zu weiteren Dienſten wieder tauglich erkannt, oder als halb- oder realinvalid im Penſionsſtande belaſſen zu werden. Wird der Vorgeſtellte als halb- oder realinvalid erkannt, ſo erfolgt keine weitere Vorſtellung.

F. v. Fennberg.

Aretino, Pietro, auch unter dem Namen Aretino der Göttliche bekannt. Ueber das Jahr und den Ort ſeiner Geburt exiſtiren keine genauen Angaben, da mehr denn dreißig Schriftſteller gleichen Namens in Italiens Literärgeſchichte vorkommen, von denen jedoch Peter von Arezzo, oder Aretino der Göttliche, der bedeutendſte iſt. Seine erſte poetiſche Production zog ihm gleich eine Verbannung aus Arezzo zu, da er in einem Sonette den ſchändlichen Ablaßhandel unter Leo X. auf das furchtbarſte verhöhnte. Er verſöhnte ſich jedoch in der Folge mit ihm und trat in päpſtliche Dienſte, in welchen er auch unter Clemens VII. blieb, bis ſechszehn ſatyriſch-ſchlüpfrige Sonette, die einen Commentar zu

angeblich von Raphael verfertigten Gemälden bildeten, ihm die Verbannung aus Rom zuzogen. Damals hatte er ſchon durch ſeine furchtbaren Satyren gegen die meiſten europäiſchen Fürſten den Namen flagello de' principi (Geißel der Fürſten) erworben, und die meiſten derſelben überhäuften ihn mit Geſchenken und Ehrenbezeigungen, um nur ſein — Schweigen dadurch zu erkaufen. Bekannter iſt ſeine Antwort an einen geizigen Fürſten, der eine Belagerung ſchmählich aufheben mußte und ſich deshalb beeilte, Aretino zu beſchenken, um von ihm nicht verhöhnt zu werden. „Das iſt ein ſehr kleines Geſchenk," ſagte Aretino, eine goldene Kette in der Hand wiegend, „für eine ſo große Dummheit." Er lebte lange Zeit am Hofe Franz I. und ſtarb zu Venedig im Jahre 1557. Beißender, zügelloſer Witz, getreue Sittenſchilderung, Natürlichkeit der Sprache und Mangel an Cenſur, ohne welchen er wohl nie den Namen der Fürſtengeißel erhalten, zeichnen ſeine Werke am meiſten aus. Seine Luſtſpiele (Quattro commedie del divino Pietro Aretino. Venezia 1588) gehören zu den beſten Productionen der alten italieniſchen Bühne. Seine „Capricciosi e piacevoli ragionamenti", die uns in der möglichſt ſchlüpfrigen Sprache Aufſchlüſſe über das italieniſche Kloſterleben geben, ſind als Beiträge zur Sittengeſchichte nicht ohne Intereſſe. Neben dieſen Werken ſchrieb er auch ascetiſche Schriften, die nur zu deutlich die eigentliche angeborne Satyrnatur des Verfaſſers durchblicken laſſen. F. v. Fennberg.

Arioſto, Ludwig, wurde im Jahre 1474 zu dem damals zum Gebiet des Herzogs von Ferrara gehörigen Reggio geboren. Sein aus altadeligem Geſchlechte ſtammender Vater Niccolo Arioſto, Befehlshaber der Feſtung Reggio, gab ihm im Verein mit der Mutter, D. Malaguzzi, eine ſorgfältige Erziehung, während der ſich ſchon frühzeitig Ludwig's reges Talent und deſſen überreiche Phantaſie entfalteten. Ungeachtet der ſtrengen Ueberwachung ſeines Vaters, der ihn zu einem Rechtsgelehrten bilden wollte, beſchäftigte ſich Ludwig fortwährend mit Hervorbringung poetiſcher Productionen, meiſt Luſtſpiele, die er dann mit ſeinen Geſchwiſtern gemeinſchaftlich aufführte. Nach fünf Jahren fruchtloſen Antreibens zum Studium der Rechtsgelehrſamkeit, während welcher Ludwig viel von der Strenge ſeines Vaters zu erdulden hatte, fügte ſich der Letztere endlich der unvermeidlichen Nothwendigkeit und Ludwig konnte nun ohne weitere Hinderniſſe ſich ganz dem Studium der alten Literatur widmen. Nach dem Tode ſeines Vaters trat er in die Dienſte des Cardinals Hippolyt von Eſte, Bruders des Herzogs Alphons von Ferrara, der ihn zu vielfachen diplomatiſchen Miſſionen verwandte, deren ſich Arioſto auch immer mit ausgezeichnetem Geſchick entledigte. Es iſt bekannt, daß Arioſto ſich auch in den Angelegenheiten des regierenden Bruders ſeines Herrn mit Erfolg verwenden ließ, wie dies aus der Geſchichte hervorgeht, als Alphons wegen ſeines Krieges mit Venedig mit dem Papſte Julius II. entzweit war und Arioſto den Zwiſt zur Zufriedenheit beider Parteien auszugleichen wußte. Ehe er an ſein unſterbliches Epos ging, hatte er mehrere Luſtſpiele, meiſt Nachbildungen claſſiſcher Muſter, geſchrieben,

welche am Hofe von Ferrara mit ausnehmendem Glücke aufgeführt wurden. Sein großes epiſches Gedicht, Orlando furioso, das ihm den Beinamen der Göttliche erwarb, hat den Sagenkreis Karls des Großen und die Helden Roland und Rinald zum Gegenſtand. Wir begnügen uns anzuführen, daß die erſten 40 Geſänge deſſelben in nicht mehr als eilf Jahren vollendet und im Jahre 1515 zu Ferrara gedruckt wurden. Weitere ſechs Geſänge wurden während ſeines längeren Aufenthalts in Ferrara und ſechs neue endlich nach ſeinem im Jahre 1533 erfolgten Tode bekannt gemacht. Das Gedicht iſt ſeinem Gebieter, dem Cardinal Hippolyt, zugeeignet, von dem er ſich jedoch im Jahre 1517 Mißhelligkeiten halber trennte. Arioſto's Denkmal befindet ſich gegenwärtig in der öffentlichen Bibliothek zu Ferrara, in welcher es erſt ſeit Kurzem ſteht, da es aus einer Kirche hierher verſetzt wurde. — Die beſte Uebertragung Arioſto's beſitzen wir von Gries. — Seine Luſtſpiele ſind unſeres Wiſſens in keine Sprache übertragen worden. F. v. Fennberg.

Ariſtoteles; ſeine Rechts- u. Staatslehre. — I. Ariſtoteles und die peripatetiſche oder Ariſtoteliſche Philoſophie haben ebenſo wie Plato und die Platoniſche, namentlich auch die neuplatoniſche Philoſophie, und wie Zeno und ſeine oder die ſtoiſche Philoſophie einen ſo unermeßlichen Einfluß auf alle Theile der Cultur des Menſchengeſchlechts ausgeübt; es ſind dieſe drei griechiſchen Philoſophen und Philoſophien für ganze Völker und Völkerſyſteme in verſchiedenen Zeitaltern ſo wahrhaft herrſchend und gleichſam eine Art von Cultus geworden, daß insbeſondere auch die Staatsgeſchichte und die hiſtoriſche, juriſtiſche und politiſche Cultur und Literatur ohne Verſtändniß wenigſtens ihrer allgemeinen und namentlich ihrer politiſchen Grundanſichten nicht gründlich verſtanden werden können. Ariſtoteles, einer der größten Philoſophen und zugleich einer der größten und vielſeitigſten Gelehrten Griechenlands und der Welt, der mit ſeinem reichen unermeßlichen Geiſte in ſo vielen Wiſſenſchaften neue Bahnen brach, wurde im Jahre 384 vor Chriſto zu Stagira, einer nur durch ihn berühmten macedoniſchen Stadt, geboren. Sein Vater, Leibarzt des macedoniſchen Königs Amyntas, rühmte ſich der Abſtammung von Aeskulap, und auch ſeine Mutter war von vornehmer Abkunft. Der Vater beſtimmte den fähigen Knaben ebenfalls für die ärztliche Laufbahn und unterrichtete ihn ſelbſt in der Naturwiſſenſchaft, Medicin und Philoſophie. Nach des Vaters Tod bildete ſich Ariſtoteles zu Atarna in Kleinaſien bei einem gewiſſen Proxenus weiter aus, ging dann im 17. Jahre nach Athen, wo er vieljähriger Schüler Platon's wurde und während eines 20jährigen Aufenthaltes bereits als Gelehrter und kurz nach Platon's Tod auch als Gründer einer eigenen Philoſophenſchule ſich berühmt machte. Als nach Platon's Tod die Athener dem macedoniſchen König Philipp den Krieg erklärten, verließ Ariſtoteles Athen und ging zurück nach Atarna, wo jetzt ſein Freund, der Eunuche Hermias, die Herrſchergewalt ausübte. Nach deſſen unglücklichem Tod durch den Perſerkönig dichtete Ariſtoteles eine Hymne

auf den ausgezeichneten Mann und heirathete deſſen Nichte. Gegen das Jahr 343 vor Chriſto, alſo in ſeinem vierzigſten Jahre, berief ihn Philipp an ſeinen Hof zum Erzieher des damals 13jährigen Alexander, und die erſten, durch geiſtige, moraliſche und politiſche Bildung und Größe ausgezeichneten Regierungsjahre Alexander's geben ein gutes Zeugniß für den Lehrer. Auch belohnten ihn Philipp und Alexander königlich; Philipp namentlich auch, indem er ſeine im Krieg zerſtörte Vaterſtadt Stagira wieder herſtellte und dort eine von Ariſtoteles zu leitende Schule errichtete, welche Wohlthaten die Stagiriten bewogen, ihrem großen Landsmann zu Ehren jährlich ein Feſt, Ariſtoteleia genannt, zu feiern und ihm einen Tempel, Ariſtoteleion, zu widmen. Alexander belohnte ihn, abgeſehen von einem Geſchenk von 800 Talenten (einer Million Thaler), durch großartige Unterſtützung ſeiner gelehrten Beſtrebungen. Insbeſondere mußten ihm mehrere Tauſend Menſchen für ſeine Naturgeſchichte in den verſchiedenſten Gegenden die Thiere beobachten und einfangen. Gegen 331 v. Chr., alſo im 53. Jahre, ging Ariſtoteles nach Athen zurück und gründete in dem Lyceum unfern der Stadt eine Schule, wo er Vormittags für vertrautere Schüler ſtrenger wiſſenſchaftlich (eſoteriſch oder akroamatiſch), Nachmittags für größeren Kreis allgemeinfaßlich (exoteriſch) lehrte, und zwar meiſt in Schattengängen (περίπατοι) und im Spazierengehen (περιπατεῖν), woher auch die Schule des berühmten Stagiriten den Namen Peripatetiker erhielt. Als ſpäter die Athener gegen Macedonien rüſteten, ſuchten die atheniſchen Ultrademokraten und Demagogen, gegen deren zügelloſes ſtaatsverderbliches Treiben alle großen Männer Athens, Sokrates wie Platon, Ariſtophanes wie Ariſtoteles, kämpften, ihn zu verfolgen. Die falſche Anklage des Atheismus wurde ihr Mittel. Ariſtoteles aber verließ Athen mit der Aeußerung: er wolle Athen einen zweiten Frevel gegen die Philoſophie erſparen. Mit den meiſten ſeiner Schüler flüchtete er nach Chalcis in Euböa, wo er begütert war und im Jahre 322 v. Chr. im 63. Jahre ſtarb.

Ariſtoteles war von kleiner unanſehnlicher Geſtalt, zartem Körperbau und ſchwächlicher Geſundheit, ſehr lebhaft, beredt und aufmerkſam auf ſein Aeußeres, auf Kleidung und Pflege des Körpers. Er war als Bürger, Gatte, Vater und Freund, überhaupt als Menſch achtungswürdig, und bei aller Schärfe und Kälte des hellſten Verſtandes und bei der reichſten Erfahrung und Menſchenkenntniß, bei der Univerſalität und Originalität ſeines Geiſtes und Wiſſens durchweht ſeine Schriften und vor allen auch ſeine Politik eine reine und edle ſittliche Geſinnung, hoch erhaben über den Materialismus und Epikuräismus vieler Naturforſcher, Philoſophen und Weltleute. Dieſe Geſinnung und die ſtete Richtung des Blicks auf das höhere geiſtige Leben, in Verbindung mit ſeinem unermüdlich und ſo äußerſt erfolgreich dem Dienſte der Wahrheit gewidmeten Leben, nehmen doppelt die Hochachtung in Anſpruch bei der Eigenthümlichkeit ſeiner Natur und ſeines Geiſtes, welche von dem platoniſchen tiefen, gemüthlichen, phantaſiereichen, religiöſen und dichteriſchen,

ja ſchwärmeriſchen Schwunge der Anſchauungen und Gefühle ſo weſentlich verſchieden war, bei ſeiner frühzeitigen vorzugsweiſen Richtung auf das Natur- und Verſtandeswiſſen, bei ſeinen reichen und zum Theil vornehmen Lebensverhältniſſen, und endlich bei der ſchon ſo großen Verderbniß ſeines Vaterlandes. Dieſe Hochachtung wird auch wohl nicht geſchwächt durch den Vorwurf einer menſchlichen Schwäche, eines zu lebhaften Ehrgeizes. Die ihm ebenfalls vorgeworfene Entzweiung mit ſeinem Lehrer Platon war, ſo viel wir davon wiſſen, nur eine faſt unvermeidliche Folge ihrer ſo ganz verſchiedenen Geiſtesrichtungen und Syſteme. Daß er vielleicht eifriger, wie nothwendig ſcheint, die Irrigkeit platoniſcher Lehren nachzuweiſen ſuchte, beſonders in der Politik, dieſes erklärt ſich wohl dadurch, daß das große Anſehen dieſer Lehren bei ſeinen Zeitgenoſſen der Annahme ſeiner eigenen Ueberzeugungen im Wege zu ſtehen ſchien. Der Bruch vollends mit ſeinem königlichen Schüler Alexander gereichte dem Ariſtoteles zur Ehre, da er unmöglich das ſpätere, durch Schmeichelei und heftige Leidenſchaften verdorbene Leben des ehemaligen Zöglings billigen durfte. Die nächſte Veranlaſſung zum Bruche war die rückſichtsloſe Oppoſition, mit welcher Kalliſthenes, des Ariſtoteles Neffe und der Studiengenoſſe Alexander's, die orientaliſchen despotiſchen Einrichtungen des Königs, den er auf ſeinem Zuge nach Aſien begleitete, zu bekämpfen ſuchte, und wodurch er deſſen rachſüchtigen Zorn erregte.

Seine zahlreichen Schriften über Logik, Metaphyſik, Pſychologie und Phyſiognomik, Rhetorik, Poeſie und Poetik, Mathematik, Phyſik, Naturgeſchichte, Geſchichte, endlich über Ethik, Politik und Oekonomik hatte Ariſtoteles bei ſeinen Lebzeiten nicht bekannt gemacht. Es erbte ſie ſein Schüler Theophraſtus, in deſſen Familie ſie blieben. Die Erben verweigerten den Verkauf derſelben dem Ptolemäus Philadelphus und verbargen ſie auch vor dem König Pergamus in einem Keller, wo ſie leider durch Näſſe und Würmer vielfach verdorben und zum Theil zerſtört wurden. Für uns vollends iſt ein großer Theil der wichtigſten Werke verloren, unter dieſen, bis auf ganz wenige Bruchſtücke, die Politien, oder die Darſtellung von 158 alten Staatsverfaſſungen — vielleicht der ſchwerſte unter allen den zahlloſen Verluſten von Werken des Alterthums. Nach Diogenes von Laerte (5, 27) beſtanden ſeine Werke aus vierundvierzig Myriaden Zeilen, ungefähr vierundvierzig Alphabete, wovon uns nur der vierte Theil erhalten iſt. Dieſer oder ſeine ſämmtlichen Werke wurden herausgegeben von Sylburg 1587 und von Caſaubonus 1590, und jetzt beſorgt ſehr verdienſtlich die Berliner Akademie der Wiſſenſchaften eine neue kritiſche Ausgabe [1]).

1) Gründliche Nachrichten über alle einzelnen Werke und ihre Ausgaben und über die unermeßliche Ariſtoteles-Literatur giebt Zell in der Realencyklopädie der claſſiſchen Alterthumswiſſenſchaft von Pauly, Bd. I. im Artikel Ariſtoteles.

II. Für uns ist, nach dem Verluste der Politien, das wichtigste der Aristotelischen Werke das Werk der acht Bücher der Politik. Eine theilweise Begründung der Politik enthalten die Werke über die Moral, insbesondere die Nikomachische Ethik. Eine Zugabe bildet die Hausregierungskunst oder die Oekonomik. Alle diese Werke sind leider vielfach verstümmelt, das letztere kommt wahrscheinlich gar nicht einmal unmittelbar aus der Hand des unsterblichen Meisters [2]). Trotz jener unvollkommenen Gestalt aber bleibt das Werk über die Politik, welches theilweise auch Vorläufer von Montesquieu's und Machiavelli's politischen Werken wurde, bis zum heutigen Tage eines der wichtigsten und belehrendsten Werke über die Staatslehre. Da die Alten Recht und Politik nicht von einander losrissen, so enthält es zugleich die Aristotelische Rechts- oder Naturrechtslehre und durch die historisch philosophische Methode auch eine Philosophie der positiven Gesetze.

Zunächst verdient hervorgehoben zu werden die historisch philosophische und analytische Methode der Entwickelung, welche, nach dem was darüber oben bereits ausgeführt wurde, für die praktische Theorie des Naturrechts und der Politik unentbehrlich ist, aber gewöhnlich übersehen wird. Aristoteles faßte überhaupt in seiner Philosophie, im Gegensatze mit Platon's Ideen und mit dessen synthetischen Entwickelungen aus rein aprioriſchen Grundprincipien, aus Grundprincipien, die zum Theil in orientalischen religiösen Anschauungen wurzelten, zuerst die Erfahrung und das in ihr Gegebene auf, analysirte und verglich dessen einzelne Bestandtheile, ihre Besonderheit und ihre Verbindung in einem gemeinschaftlichen Zusammenhang und Begriff. Mit Hilfe der Grundgesetze des menschlichen Geistes und der geistigen Auffassung und Gestaltung der analytischen Ergebnisse entwickelte er so die höchsten Wahrheiten und ihre Folgerungen. Diesen Weg schlug er denn natürlich auch in seiner Entwickelung der naturrechtlichen und politischen Gesetze des staatsgesellschaftlichen Lebens, des wahren Wesens und der Grundgesetze des Staates ein [3]). Er blieb aber auch hier, so wie überhaupt in seiner Philosophie, weit entfernt von einem unphilosophischen, die sittliche Freiheit und geistigen höchsten Grundgesetze verleugnenden Empirismus und Materialismus. Seiner Theorie steht auch fern ein Hugo'scher Skepticismus, oder die Unfreiheit und Unwissenschaftlichkeit einer positiven und historischen Schule, und ebenso die

2) Den besten sachlichen Commentar über die Politik giebt der berühmte J. Georg Schlosser: Aristoteles Politik und Fragment der Oekonomik. Aus dem Griechischen übersetzt und mit Anmerkungen und einer Analyse des Textes versehen. 3 Bände, Leipzig 1812. Stets berücksichtigt hat Schlosser die von dem berühmten Hermann Conring 1656 mit Einleitung und Noten besorgte Herausgabe des Textes sammt lateinischer Uebersetzung.

3) S. vorzüglich Polit. I, 1. 2. und III, 1.

Bentham'sche Nützlichkeits-, wie eine sinnlich eudämonistische und vollends eine machiavellistische Lehre.

Wenn Platon im edlen Kampfe mit der schlechteren Wirklichkeit der atheniſchen Pöbelherrſchaft und mit der unheilbringenden egoiſtiſchen Scheinlehre der Sophiſten, welche immer mehr das öffentliche Leben ſeines Vaterlandes vergiftete, ſein politiſches Syſtem den ewigen Urformen des Guten und Schönen und den Anſchauungen von einer überſinnlichen Welt gemäß ausbildete und überall zum Idealen erhob, dabei aber die Bedingungen der Ausführbarkeit ſo ſehr vergaß, daß er ſelbſt einmal ſagt, er denke ſich Männer, als wenn er ſie vom Bildhauer könne machen laſſen, und ſein Staat ſei vielleicht nur im Himmel ausführbar, [4]) ſo bildete ſein Schüler Ariſtoteles einen abſichtlichen Gegenſatz gegen ihn. Bei geringerem dichteriſchen Vermögen und religiöſen Sinne, aber einem Alles durchdringenden und zergliedernden Scharfſinn verſchwand ſeinen nüchternen Blicken die Ideenlehre, die Quelle des idealen Syſtems des Platon, ſo ſehr, daß er zuweilen einen ſarkaſtiſchen Spott über die unpraktiſchen idealen Anſichten ſeines Lehrers kaum unterdrückt. „Nicht von Idealen und übergelehrten Plänen, ſondern von „der Betrachtung des Lebens, wie es im Durchſchnitt wirklich erſcheint, „und von dem Ausführbaren" will er daher ausgehen. [5]) Und wie ihm Tugend, Gerechtigkeit und die beſte Staatsverfaſſung ſtets als ein Mittleres, als eine Mitte zwiſchen entgegengeſetzten Extremen [6]) erſchienen, ſo hielt überhaupt ſeine praktiſche Philoſophie gewiſſermaßen die Mitte zwiſchen dem höheren Aufſchwung platoniſcher Ideale und zwiſchen jenen oben berührten niederen Anſichten.

Tugend war ihm weniger das an ſich Gute und Höchſte, als die aus Erfahrung des geſunden menſchlichen Lebens geſitteter Menſchen und Völker, aus der Uebereinſtimmung ihrer Gefühle und Ueberzeugungen entwickelte und durch Angewöhnung zu erwerbende, aber mit Freiheit zu verwirklichende Grundbedingung der Glückſeligkeit. [7]) Dennoch erniedrigte er ſie keineswegs zum dienſtbaren Mittel ſinnlichen Wohlſeins und Nutzens. Nicht hiernach, überhaupt nicht nach dem Nutzen beſtimmte er ihr Weſen. Er entwickelte daſſelbe unabhängig von äußerlichen Zwecken als ein Selbſtſtändiges nach ihren eigenen höchſten Geſetzen. Er ging — und ſo namentlich in dem Hauptwerke, der Nikomachiſchen Ethik (an ſeinen Sohn Nikomachos) — zurück zu dem letzten Zweck des Strebens und Lebens der Einzelnen und der Staaten. Mit deſſen analytiſcher Entwickelung beginnt er namentlich auch die Politik (I, 1). Er fand dieſen Endzweck oder das höchſte Gut (τέλος), wornach die freien Menſchen in ihrer vollkommenſten und höchſten freien Geſellſchaft, im Staate, ſtrebten, in dem vollkommenen oder

4) De republ. IX. 592. VII, 540.
5) Polit. IV, 1. VII, 11.
6) Ethik I, 15. Polit. IV, 11.
7) Ethik II, 1. 3. 6. V, 1, Polit. I. 12.

glückſeligen Leben (Eudämonie), welche zwar dreierlei Beſtandtheile hat, oder durch entſprechende leibliche und andere äußere Verhältniſſe unterſtützt werden muß, deren Grundbedingung aber die möglichſt vollkommene, im Handeln ſich bewährende Tugend iſt. Dieſe beſteht in der Fertigkeit, ſtets mit Wiſſen und Willen oder frei der vernünftigen Natur des Menſchen zu genügen. Dieſes innere Weſen der Tugend aber zeigt ſich in der Erſcheinung als die rechte Mitte zwiſchen zwei Extremen, zwiſchen Zuviel und Zuwenig, wonach nun die einzelnen Tugenden entwickelt werden. Dieſe ſonderbare, ſcheinbare ſeichte und bei einem ſo tiefen und ſcharfen Denker faſt räthſelhafte Darſtellung erklärt ſich wohl aus des Ariſtoteles Auffaſſung von den tieferen Grundkräften oder naturgeſetzlichen Grundprincipien alles lebendigen Seins, welche die Stoiker Geiſt, Leib, Seele nannten. Von dieſen iſt das dritte, nach des Ariſtoteles ſonderbarer Bezeichnung derſelben, die Privation. Dieſes iſt ihm aber eben das, das beſondere ſelbſtſtändige (private) Leben bildende, bewegende und beſeelende Princip, alſo die Seele in Thier und Menſchen, welche in einem höheren Sinne ein Mittleres zwiſchen Geiſt und Körper iſt und ſie vermittelt. Dieſes tritt denn nachher auch wieder in der wahren Verfaſſung (πολιτεία) des Staates hervor, welche als das wahre beſondere Leben des Staates, βίος πόλεως, den allgemeinen Endzweck oder Geiſt und den Volkskörper zum wahren Leben einigt und ebenfalls ein Mittleres iſt [8]), ſo daß die Theorie dieſes vermittelnden Lebens als eine ſelbſtſtändige Vermittelung mit Vermeidung der Extreme nach der rein geiſtigen und der rein materiellen Seite hin erſcheinen und ſo die Geſundheit und Vollkommenheit des Lebens erhalten konnte und der Natur des Lebens entſpricht. So weiß denn auch Ariſtoteles in ſeine Entwickelungen von den Tugenden meiſt eine tiefere dialektiſche und Erfahrungswahrheit hineinzulegen, eine tiefere und beſſere wenigſtens als jene bekannten Regelchen von der goldenen Mittelſtraße und daß der Mittelweg der beſte ſei, als die Lehre von der Mittelmäßigkeit und vollends als das lügneriſche neufranzöſiſche Juste milieu. Doch iſt in den uns übrig gebliebenen Schriften dieſe ganze Entwickelung nirgends befriedigend begründet. Und da Ariſtoteles ſelbſt fühlte, daß ſeine Lehre von der Mitte nicht ausreichte zur ſicheren Begründung und zum Maßſtab des rechten Inhalts des tugendhaften Handelns, ja da er ſelbſt auf mehrere Tugenden ſeinen Begriff von einer rechten Mitte nicht anzuwenden wußte, ſo nahm er die Berufung auf das allgemeine Gefühl geſitteter Menſchen und Völker über das Schöne (oder Anſtändige) und Gute zu Hilfe. Dieſe ſo von ſelbſtſtändigen ſittlichen Grundſätzen aus entwickelte Tugend, obwohl ſie nach heidniſcher Anſicht nur um des höchſten Gutes, oder um der Glückſeligkeit willen, geſucht werden ſollte, gab ſittliche Würde, und ihr mußte ſich das ganze Leben

8) Polit. I, 1. 2. III, 3. 4. IV, 11. VII. 1. 2.

und jede beſondere Neigung und Vortheilsrückſicht unterordnen. In ſeiner Auffaſſung der Glückſeligkeit, als eines befriedigten ſelbſtgenügſamen Zuſtandes und insbeſondere einer ruhigen ungeſtörten Verſtandesthätigkeit tritt wohl, ſo wie bei ſeiner Unſterblichkeit nur des Verſtandes und ſeinem blos ſpeculirenden Gott, der Handwerksgeſichtspunkt des Philoſophen etwas hervor. Weil er jedoch fühlte, daß jene ungeſtörte Verſtandesthätigkeit der Natur des größeren Theiles der Menſchen nicht entſprechen und genügen würde, beſtimmte er ſie allgemeiner als Selbſtſtändigkeit und Bedürfnißloſigkeit des Lebens, als Unabhängigkeit mit öffentlicher Achtung.[9])

III. Gerade auch dieſes Ideal von Glückſeligkeit mußte ihm das Maßhalten im Leben empfehlen, oder jene Mitte, die nun auch im Recht und in der Politik durchgeführt werden. So wie die ganze Tugend oder die Gerechtigkeit im weiteren Sinne, das ſchlechthin Rechte (ἁπλῶς δικαίον), ſo beſtand auch die Gerechtigkeit im engeren Sinne (πολιτικὸν δίκαιον), das Recht zwiſchen freien Perſonen oder im Staat,[10]) in einem Mittleren. Dieſes oder das richtige Grundverhältniß der Menſchen in Beziehung auf ihr geſellſchaftliches Leben bezeichnete er nach einer Etymologie von δίκαιος (von δίχα, in zwei gleiche Theile getheilt) und nach dem griechiſchen Volksbegriff von Recht, ebenſo wie ſchon Pythagoras, als das Gleiche (ἴσον, ἰσότης), und zwar namentlich auch als natürliches Recht im Gegenſatz gegen das blos poſitive Recht.[11]) Er beſtimmte es näher als eine Mitte zwiſchen zu viel und zu wenig haben, zwiſchen Unrecht thun und Unrecht leiden, oder als die wahre und vollkommene Gleichheit.[12]) So wie im weiteren oder im moraliſchen Sinne überhaupt der Tugendhafte, der den Geſetzen gemäß Lebende, gerecht iſt, ſo iſt es alſo im engeren oder im juridiſchen Sinne Derjenige, welcher ſich beſtrebt, ſowohl im Austheilen von Geld und Belohnungen und dem gemeinſchaftlichen Vermögen des Staates, als im Verkehr und den Verträgen die Gleichheit aufrecht zu halten. Nach dieſer doppelten Art der Gleichheit entſtand ihm dann die bekannte Eintheilung in austheilende Gerechtigkeit (distributive, (διανεμητική) und in Verkehrs- und verbeſſernde Gerechtigkeit (commutative συναλλαγματική, ἐπανορθωτική).[13]) Frei von einer, der Einfachheit und Rohheit früherer

9) Ethik I, 1. 2. 3. V, 1. Polit. III, 9. VII, 1. 3. 13.
10) Ethik V, 10.
11) Ethik V, 5. Ethik an den Eudem. IV, 5. Polit. III, 6.
12) Ethik V, 1. ff. Polit. III, 6. Schon Platon nennt übrigens die Gerechtigkeit eine Mitte, ein Mittehalten. Und Montesquieu harmonirt auch hier ſehr mit Ariſtoteles, wenn er in ſeinem Werke de l'esprit des lois XXIX, 1. ſagt: Je le dis, et il me semble, que je n'ai fait cet ouvrage, que pour le prouver, l'esprit de modération doit être celui du legislateur; le bien politique comme le bien morale se trouve toujours entre deux limites.
13) Ethik V, 3. 4.

Zeiten oder auch den ultrademokratiſchen und communiſtiſchen Anſichten angehörigen Forderung materieller Gleichheit, wie ſie wirklich in den alten Gütertheilungen und in der ſpäteren atheniſchen Forderung abſolut demokratiſcher Mitregierung geltend gemacht wurde, wollte Ariſtoteles nach dem Grundſatz: nur für Gleiche und unter gleichen Verhältniſſen iſt das Gleiche gleich, eine intellectuelle verhältnißmäßige Gleichheit.

Dieſe Gerechtigkeit iſt ihm das Grundgeſetz des geſellſchaftlichen Lebens. Nur ſie kann allein die ruhige und feſte Ordnung der Dinge erhalten. [14]) Es hat nun zuerſt die austheilende Gerechtigkeit die vom Staate ausfließenden Güter, namentlich die Belohnungen, Würden und Aemter, nicht nach den Köpfen, ſondern, da nur bei ganz Gleichem gleiche Vertheilung wirklich gleich iſt, nach dem Eingebrachten (εἰσενεχθέντα), z. B. bei Austheilungen aus dem öffentlichen Schatze nach dem Beitrage eines Jeden, bei Aemtern und Belohnungen nach der Würdigkeit, nach dem Beitrage zum öffentlichen Wohl, zu vertheilen. [15]) Die verbeſſernde Gerechtigkeit dagegen hat alle Menſchen als vollkommen gleich zu behandeln und nur die im Verkehre entſtandenen Ungleichheiten oder Ungerechtigkeiten wieder auszugleichen. Es kommen nämlich nach Ariſtoteles der Verletzer und der Verletzte, z. B. der Schlagende und der Geſchlagene, der Mörder und der Ermordete, in durchaus ungleiches Verhältniß, indem der Erſtere ſeine unrechtliche Begierde befriedige und alſo ein Zuviel, dagegen der Beſchädigte ein Zuwenig erhalte. Wenn hier derjenige, welcher zu wenig erhält, — damit zufrieden iſt, ſo ſei gar kein wirklicher Schade und kein Unrecht da, weil Jeder nur will, was er für gut hält, und ſich ſelbſt Niemand Unrecht thut. [16]) Iſt dieſes nicht der Fall, ſo muß die Gleichheit, die Mitte wieder vom Richter hergeſtellt werden, der deswegen auch Vermittler (δικάστης) heiße. Ganz falſch aber ſei es, durch die Pythagoräiſche Talion ausgleichen zu wollen, welche weder für die vertheilende noch für die verbeſſernde Gerechtigkeit paſſe. Denn hier würde zuerſt alle Gleichheit dadurch verletzt, daß man weder darauf Rückſicht nehme, ob ein Würdigerer, ein Magiſtrat u. ſ. w. verletzt würde, oder ob und inwiefern die Verletzung mit Abſicht und Schuld geſchehen ſei. Dann aber fordere ja die wahre Ausgleichung, nicht blos das Zuviel, welches Einer erhalten hat, wegzunehmen, ſondern auch das Zuwenig des Verletzten, ſeinen Schaden aufzuheben, was durch die Talion, die Niemandem nütze, durch welche das Bedürfniß und die Mittheilung (μετάδοσις), die Seele des menſchlichen Verkehrs und der Grund der Verbindung unter den Menſchen, nicht befriedigt und erhalten würde, nicht geſchehe. Es müſſe alſo für das Zuviel und Zuwenig eines Jeden ein gemeinſchaftliches Maß gefunden werden, und dieſes liege in dem Bedürfniſſe eines Jeden, oder dem was ſeine Bedürfniſſe meſſe, im Gelde, welches die

14) Pol. I, 2. 15) Ethik V, 3. ff.
16) Ethik V, 5. 9. 11.

Mittheilung unter den Menschen erhalte und der wahre Mittler sei. So erhalte man ein Maß des Wiedernehmens und Wiedergebens, ein Gleichungsmittel zwischen Unrecht thun und Unrecht leiden. Dazu soll nun das Verbrechen subjectiv und objectiv, d. h. nach der inneren Schuld und der äußeren Größe geschätzt werden. Alle Verbrechen gegen andere Bürger — (die Strafe wegen der Verletzung des Gemeinwesens behandelt Aristoteles nur gelegentlich und ungenügend) werden nun hiernach, ganz so wie im altdeutschen Recht, durch Geldstrafen ausgeglichen. Diese Ausgleichung ist aber keineswegs, wie Manche glauben, für eine blos materielle, sondern vorzüglich für die intellectuelle Wiederherstellung des Rechts bestimmt. Aristoteles will die Ehrenkränkung des durch die Verletzung beleidigten Freien aufheben, weil ohne solche Genugthuung Sklaverei eintrete [17]), und er mißt hiernach und nach der jedesmaligen Größe des ungerechten Willens, also nach dem Intellectuellen, die Größe des Verbrechens und der Strafe aus. [18])

Prüft man nun diese Rechtstheorie, so fehlt ihr zwar, ebenso wie der Moral nach der Aristotelischen Darstellung die Begründung sittlicher Nothwendigkeit. Auch fehlt ihr trotz des Zurückgehens auf den Sprachsinn und die Volksansicht eine befriedigend analytische und objective Begründung und eben deshalb auch eine genügendere Scheidung von der Moral oder der Gerechtigkeit im weiteren Sinne. Jedoch erhält sie vielmehr als die Aristotelische Moral einen genügend bestimmten Inhalt. Dieser Inhalt entspricht auch den wesentlichsten Anforderungen an die Rechtstheorie, und die Aristotelische Theorie hat vor der Platonischen und vor so vielen neueren Rechstheorien den Vorzug, daß sie wenigstens richtiger als diese das juristische oder das politische Recht, das Recht „zwischen freien Personen" oder die Gerechtigkeit im engeren Sinne, von dem moralisch Rechten oder von der Gerechtigkeit im weiteren Sine und dann wieder das natürliche Recht (φυσικὸν δίκαιον) von dem positiven Recht (νομικὸν δίκαιον) unterscheidet. [19]) Diese letzte Unterscheidung hält Aristoteles auch stets mit Entschiedenheit fest, z. B. gleich in der Untersuchung über die Sklaverei [20]) und bei der energischen Ausführung, daß es absurd und ein Zustand nicht des Rechts, sondern der Despotie oder Tyrannei sei, wenn der Regent, wenn selbst ein ganzes demokratisches Volk wähnten, ihre Beschlüsse seien nicht an das Recht und an die grundgesetzlichen Bedingungen des freien rechtlichen Staatsvereins gebunden, sondern sie könnten durch ihre positive Festsetzung Alles zum Recht machen. „Sollte — so ruft er aus — Alles gerecht sein, was die Regierung verordnete, was wird dann noch ungerecht sein"! [21])

---

17) Ethik V, 5.

18) Eth. V, 8. Weiteres in meinen Letzten Gründen von Recht, Staat und Strafe. S. 449.

19) S. oben Note 10.

20) Politik I, 4 ff.

21) Polit. III, 10. S. auch die Rhetorik I, 2, wo er es als atheni-sche Rechtsansicht aufstellt, daß das natürliche Recht in der Praxis das unge

Mehr ein Fehler der Anwendung der Theorie als dieser selbst, eine durch die alterthümliche Unterordnung der Menschenwürde unter die Bürgerwürde begründete engherzige Anwendung des Rechts mehr auf die Bürger als auf alle friedlichen sittlichen Menschen, war es, wenn Aristoteles gegen die bereits bei Einzelnen erwachte bessere Rechtsansicht eine förmliche Rechtfertigung der Sklaverei versuchte. Er erklärt zwar an sich eine Zwangsgesellschaft unter Menschen als naturwidrig, findet sie jedoch unter Einer Voraussetzung ausnahmsweise naturgemäß. Er sagt: „Es ist offenbar, daß es nach dem Gange der Natur dem „Körper vortheilhaft ist, von der Seele regiert zu werden. — So ist es „auch in Rücksicht von Mensch auf Mensch. Wer unter den Menschen „so sehr von den andern verschieden ist wie der Leib von der „Seele oder wie der Mensch vom Thier, und dahin gehören alle die, „deren ganzer Werth in dem besteht, was des Körpers ist, alle die „sind Knechte von Natur und allen diesen ist, wenn ich vorhin richtig „geschlossen habe, besser, auf die Art regiert zu werden: denn wer im „Stand ist eines Andern zu sein, der ist von Natur zum „Knecht gemacht und eben deswegen ist er eines Andern geworden." Es ist wohl von selbst klar, daß selbst die weiteste Ausdehnung einer Austheilung und auch einer Rechts- und Machtzutheilung nach Würdigkeit und für die Tugend und Glückseligkeit nicht zu dieser Rechtfertigung des scheußlichsten Instituts führen durfte, daß dieselbe auch an sich schon gänzlich mißglückt ist, weil die Aristotelische Bedingung einer rechtlichen Sklaverei, nämlich eine solche rein thierische Natur der Sklaven, nie eintritt, und nie rechtlich erkennbar ist, ebenso wenig als der angebliche Nutzen für die Sklaven, die ja nach Aristoteles bloße Werkzeuge und eigner Tugend unfähig, die jedenfalls durch die Sklaverei verschlechtert und absoluter Willkür auch der schlechtesten Herren preisgegeben werden. Setzt doch Aristoteles selbst hinzu: „Freilich sehen wir oft auch „Freie mit Sklavenkörpern und Sklaven mit freien Seelen. — Allein „es ist nicht ebenso leicht die Schönheit der Seele zu erkennen, als „man die Schönheit der Körper sehen kann."

Auch wagte er nach dieser seiner Rechtfertigung nicht, die Hauptentstehungsart der Sklaverei, nämlich die Sklaverei für die — oft aus den edelsten Menschen bestehenden — Kriegsgefangenen, zu vertheidigen. Es brechen auch die Ahnung, ja die wörtliche aber nicht die thatsächliche Anerkennung des Menschenrechts durch in der Behauptung: die Sklaverei sei der Regel nach gegen die Natur und nur in jenen Ausnahmsfällen und wenn sie dem Sklaven selbst nützlich ist, gerecht, und Herr und Sklave müßten eigentlich sich lieben. Doch sagt er später: Liebe ist nur, wo Gemeinschaft ist; und ebenso sagt er, daß die Herren und Despoten sich nur so weit um die Sklaven bekümmerten,

---

rechte positive Gesetz überwinden müsse. Dieses wird nur zum Fehler, wenn auf verfassungswidrige Weise die gültigen Grundgesetze unter dem Vorwand des natürlichen Rechts in der einzelnen Entscheidung verletzt werden.

als ohne ſie kein Herr ſein könne. So ſiegt das Vorurtheil des Hergebrachten. Es zeigt ſolche Billigung der Sklaverei ſelbſt von einem Sokrates, Platon und Ariſtoteles, wie wenig die Völker des Alterthums fähig waren, ſich eine würdige Freiheit und Bildung ohne Sklavendienſte für die niederen Lebensgeſchäfte zu denken, und wie ſehr ſie ihrem hohen Ideal von Freiheit und Bürgerthum, ihrer Bürgerariſtokratie, das allgemeine Menſchenrecht opferten. Dieſes und die Sophismen und Widerſprüche für die Beſchönigung ſolchen Unrechts, welches am meiſten zu dem Untergang der Staaten des Alterthums mitwirkte — dieſe müſſen warnen vor jener antiken Einſeitigkeit, daß man die unſterbliche Würde und Beſtimmung des Menſchen als die wahre Grundlage der Rechts- und Staatstheorie verkannte. Sie müſſen zugleich vor der auch modernen Schwäche warnen, die ewigen Wahrheiten der Moral und Gerechtigkeit den Vorurtheilen für das Hergebrachte unterzuordnen und dienſtbar zu machen.

Noch eine zweite ähnliche Schwäche ließ ſich Ariſtoteles ebenfalls wieder, gefeſſelt durch antike Volksanſicht, zu Schulden kommen, indem er auch die Gewerbsleute und ſelbſt die Ackerbauer, die bei den Griechen meiſt ſo wie die Heloten in Sparta in einer Art Leibeigenſchaft lebten, von dem Bürgerrecht ausſchloß. Ja er wünſcht ausdrücklich den Ackerbau von Leibeignen betrieben. Und dennoch muß er ſelbſt anerkennen, welche Schwierigkeiten und wie viel Unheil dadurch den Lacedämoniern und Theſſaliern bereitet wurde (II, 9). Und er erklärt ſogar, daß überhaupt die vom Bürgerrecht Ausgeſchloſſenen keiner vollkommenen Tugend fähig ſeien (III, 4. 5).

Eine dritte antike Verkennung der ſittlichen Menſchenwürde iſt es, daß Ariſtoteles (VII, 1) zur Verhinderung zu großer Bürgerzahl vorſchlägt, die Leibesfrucht der Bürgerinnen, wenn dieſe, nachdem ſie bereits die geſetzlich zuläſſige Zahl von Kindern hatten, auf's Neue ſchwanger werden, vor der Empfindungsfähigkeit abzutreiben.

Nie würde eine Tugend und Rechtslehre, welche, ſtatt von dem Zweck der Glückſeligkeit (der im Beſitz der Herrſchaft befindlichen Bürger), vielmehr von ſittlicher Nothwendigkeit, von einer göttlichen Weltregierung und von ſittlicher unſterblicher Würde und Beſtimmung der Menſchen ausgeht, folgerichtig zu ähnlichen Verirrungen kommen können. Darin, daß wir dieſe Verirrungen beſeitigt haben, dann in der damit verbundenen höheren Achtung der Frauen und dem reineren Familienleben, in unſerer Wahlrepräſentation und in dem bei uns durch Wahlrepräſentation und Miniſterverantwortlichkeit möglich gemachten rechtlichen Königthum, darin beſtehen unſere allerdings großen, meiſt dem Chriſtenthume zu verdankenden Fortſchritte auch in der Politik. Innerhalb des engeren Kreiſes ihres Bürgerſtaates dagegen müſſen wir die Höhe der politiſchen Kunſt und Weisheit der Alten und zumeiſt die des Ariſtoteles bewundern.

IV. Was nun die ariſtokratiſche Theorie vom Staat und von der Politik betrifft, ſo entwickelt ſie Ariſtoteles nach der erwähnten

hiſtoriſch-philoſophiſchen analytiſchen Methode aus der Natur und dem Zweck der Staatsgeſellſchaft freier Staatsbürger. Er geht auflöſend zurück zu den einzelnen Beſtandtheilen des Staates. So findet er zuerſt die auf Zwang beruhende und eine wechſelſeitige Geſelligkeit für gemeinſchaftliche Zwecke ausſchließende Verbindung von Herren und Sklaven; ſodann die auf Naturtrieben beruhenden und ungleichen, aber eine wechſelſeitige Geſelligkeit begründenden Familienverbindungen; endlich aber und zunächſt die freien Staatsbürger und ihre höchſte und vollkommenſte, zwar auf der geſelligen Menſchennatur und ihren Bedürfniſſen beruhende, aber frei und mit Kunſt zu bildende wechſelſeitige Hilfsgeſellſchaft, den Staat.

Mit Nachdruck kämpft er gegen die Gleichſtellung dieſer verſchiedenen Verbindungen und entwickelt ihre verſchiedene Natur, ihre Zwecke und Grundgeſetze; die des Staates zunächſt aus der Natur der Staatsbürger (III, 1.). Staatsbürger iſt ihm, wer Theil hat an der Regierung und den Gerichten. So iſt ihm denn Staat ein Verein von Freien und Gleichen, welche mit äußerer Unabhängigkeit für den höchſten Endzweck oder das Wohl Aller, nämlich für die durch Tugend zu erreichende Glückſeligkeit — oder um ihr Zuſammenſein zu einem Wohlbeiſammenſein, zu einem befriedigten bedürfnißloſen Zuſtand zu machen — nach der Gerechtigkeit ſich wechſelſeitig Hilfe leiſten in ihrem Gemeinweſen und ſich wechſelſeitig regieren und regieren laſſen.[22])

Hauptpunkte in dieſem Syſtem bilden die Freiheit und Gleichheit der Staatsbürger, die Lehre von der Gerechtigkeit als dem letzten Grundgeſetz des Staates (I, 8.) und die Lehre von ihrer Grundlage oder von der ganzen Tugend und der durch ſie zu erreichenden Glückſeligkeit Aller, als dem Endzweck des Staates und der Politik. Staat und Politik umfaſſen den ganzen Lebenszweck aller Einzelnen, ſind durchaus ſittlicher Natur, und politiſche oder Bürger-, Regenten- und Menſchentugend ſind im wahren Staat dieſelben, und der tugendhafteſte Staat der glücklichſte und beſte (VII, 1.). So konnte Ariſtoteles die Politik, dieſe „Königin der Wiſſenſchaften," welche für die Menſchheit im Großen Glück und Tugend zu lehren und zu verwirklichen habe, was viel größer ſei, als durch die Ethik blos Einzelne tugendhaft zu machen,[23]) der Ethik ſogar überordnen. Verſchwanden ja doch auch ihm in der Weiſe des heidniſchen Alterthums der Menſch und ſeine menſchliche unſterbliche ſittliche Würde und Beſtimmung in der Würde des Bürgers, oder in der Mitgliedſchaft eines würdigen freien politiſchen Gemeinweſens. Sie wurden für eine große Zahl von Menſchen, ſoweit es nöthig ſchien, für Verwirklichung ihres Ideals eines guten und ſchönen Lebens vollkommen freier Bürger und Staaten aufgeopfert. Die Tugend, dieſes Mittel der Erreichung des höchſten Gutes oder der Glück-

22) Polit. I, 1 ff. 1, 12. III, 1. 4. 6. Staat nennt er „das Gemeinweſen (κοινωνία) von Freien" oder auch „die Vereinigung von Staatsbürgern."

23) Ethik I, 1.

ſeligkeit, war aber nach Ariſtoteles auch abhängig vom politiſchen Gemeinweſen, da er die geſellige Natur und das Bedürfniß geſelliger Wechſelwirkung für den Lebenszweck dem Menſchen ſo eingewurzelt hielt, daß er den Menſchen ein politiſches Thier nannte, und daß er außer der politiſchen Verbindung kein Heil für ihn ſah, ja daß, wie er ſagte, wer, ſich ſelbſt genügend, ſich von der politiſchen Verbindung freiwillig losſagt, entweder der ſchlechteſte aller Menſchen oder ein Gott ſein müſſe.[24]) Jenes höchſte praktiſche oder geſellſchaftliche Wiſſen, politiſche Wiſſen im weiteren Sinne, zerfiel ihm dann nach der Betrachtung des Menſchen an ſich, des häuslichen und Familienlebens und des Staatslebens, in Ethik, Oekonomik und Politik.

V. Von dieſen Grundlagen gehen nun ſeine weiteren Entwickelungen und zunächſt ſeine Betrachtungen und Eintheilungen der verſchiedenen Staaten und ihrer Verfaſſungen und Regierungsformen aus. Beides letztere trennt er zwar nicht genügend in der Darſtellung. Er ſtellt namentlich auch die Verfaſſungseintheilung nicht als die höchſte Abtheilung an die Spitze und die Abtheilung der Regierungsformen nur als deren Unterabtheilung hin, nennt auch Beides mit demſelben Namen (πολιτεία). Dennoch unterſcheidet er ſie — was man gewöhnlich ganz überſieht — der Sache nach überall und ſpäterhin gelegentlich auch ausdrücklich. Er theilt alle Staaten, mögen ſie Regierungsformen haben, welche ſie wollen, in freie Staaten, „Staaten der Freien" und Despotien oder knechtiſche ſklaviſche Staaten. Das iſt aber der Weſenheit nach der Unterſchied von freien und despotiſchen Verfaſſungen[25]) im engeren Sinne. Und er ſetzt das Weſen der freien oder der Rechtsſtaaten ſehr richtig darin, daß in ihnen für das allgemeine Wohl aller Bürger, nach ihrem freien Willen und nach Gerechtigkeit (dieſes heißt alſo nach gerechtem Verfaſſungsgeſetz oder nach gerechtem Endzweck und Grundgeſetz und auf gerechte Grundbedingungen hin) regiert werde. Das Weſen der Despotie oder Tyrannei aber ſetzt er darin, daß in ihnen zum Vortheil der Regierenden und durch Furcht und Zwang gegen den Willen und das Wohl (oder Recht) der Bürger regiert wird, was nur Sklaven von Natur dulden können.[26]) In einer gelegentlichen Erwähnung der von beiden Verfaſſungen weſentlich verſchiedenen, aber nur der Vergangenheit angehörigen Herrſchaft von Göttern oder Halbgöttern, heroiſchen und göttlichen Regenten[27]) erſcheint der That nach ſogar die dritte Hauptverfaſſung, die theokratiſche.[28])

Er ſagt (III, 6.) von der despotiſchen Herrſchaft (δεσποτεία): „dieſe „ſollte zwar, wenn ſie blos zwiſchen ſolchen Perſonen ſtattfindet, welche

24) Politik I, 2. 25) Polit. III, 6. VII, 14.
26) S. vorige Note.
27) Polit. IV, 4.
28) III, 14. 15. 17. Ueber die Eintheilung der Staaten überhaupt ſ. Polit. I, 1. 2. III, 3. 4. IV, 11. VII, 1. 2.

„die Natur ſelbſt zur Herrſchaft und Knechtſchaft geſchaffen hat, auch Beider Wohl zum Zweck haben. Sie pflegt aber in der Regel „nur für das Beſte des Herrn beſorgt zu ſein und bekümmert ſich nur zufällig um den Knecht, ſo weit als ohne ihn kein Herr iſt.“ Er ſpricht dann von den Familien und von der früheren vollkommenen Gleichheit der Bürger, von der durchgehenden Gemeinſchaft der Stände und der Wechſelregierung Alles (wie ſie Hüllmann im Urvertrag als den geſellſchaftlichen Urzuſtand geſitteter Völker darſtellt), und ſchließt endlich: „Aus dieſem kann man abnehmen, daß nur diejenigen Staatseinrichtungen gut und der ſittlichen Gerechtigkeit gemäß „ſind (κατὰ τὸ ἁπλῶς δίκαιον), welche das gemeinſchaftliche Wohl „Aller zum Endzweck haben, wogegen diejenigen, welche auf den „Vortheil der Regierenden gehen“ (das Haller'ſche Privat„glücksgut der Herrſchenden), „alle nichts taugen und von „der geraden Regel der ächten, gerechten Staatseinrichtung abweichen, „weil ſie despotiſch ſind (δεσποτικαί), denn der Staat iſt ein Ge„meinweſen (κοινωνία) von Freien.“ Im 7t. Capitel fährt er fort: „Dieſes vorausgeſetzt, wollen wir nun die verſchiedenen Arten der „Staatseinrichtungen (πολιτεία) herzählen und ihre Charaktere an„geben und zwar zuerſt die gerechten (richtigen, ὀρθάς). Weil nun aber „die Staatseinrichtung (πολιτεία) und die Art der Beherrſchung (πολίτευμα) „zuſammenfallen, die Art der Beherrſchung aber die Obergewalt (κύριον) „des Staates bezeichnet, ſo kann dieſe nur Einem, Wenigen oder „Vielen zuſtehen, und wenn ihre Regierung nur für das gemein„ſchaftliche Wohl beſtimmt iſt, ſo iſt die Staatseinrichtung eine „richtige. Sobald aber die höchſte Staatsgewalt nur denen zu gute „kommt, die ſie in ihren Händen haben, es ſei dieſes nun „Einer oder Wenige oder Viele, ſo iſt es keine gerechte Staatseinrichtung „mehr. Denn wenn Einige am Geſammtwohl keinen Theil mehr „haben, ſo können ſie nicht Bürger genannt werden. Gewöhnlich nennt „man nur die auf das Gemeinwohl berechnete Regierungseinrichtung, „wenn ſie monarchiſch iſt, Königthum (βασιλεία); die der Weni„gen (ὀλίγοι), entweder weil die Beſten herrſchen, oder weil ſie für „das Beſte des Staats regieren, Ariſtokratie, die der Vielen „(πολλοί oder πλῆθος) mit dem allgemeinen Namen des Staats und „der Staatseinrichtung: Bürgerſtaat (πολιτεία). Der Unter„ſchied dieſer Staatseinrichtungen ereignet ſich ſehr natürlich. Es iſt „begreiflich, daß irgend in einem Staat Einer oder daß Einige einen vor„züglichen Werth haben. Daß aber Viele in aller Tugend vorzüglicher „ſeien, iſt ſchwer. Es iſt am leichteſten in der kriegeriſchen Tugend. „Daher in dem Bürgerſtaat auch die Krieger die höchſte Gewalt haben „und an derſelben Antheil nehmen.

„Abweichungen nun von dieſen drei rechtmäßigen Staatseinrichtun„gen ſind die folgenden: die Tyrannei bei dem Königthum, die „Oligarchie bei der Ariſtokratie, und die Demokratie bei dem „Bürgerſtaat. Die Tyrannei bezweckt das Beſte des Königs, die

„Oligarchie das der Reichen und Wohlhabenden, die Demokratie „nur das der Armen, keine aber das Gemeinwohl". Sie sind also nach III, 6. Despotien. Und wiederholt und ausführlich werden dann später noch diese drei Abweichungen als Despotien oder Tyranneien nachgewiesen, eben weil in ihnen nur zum Besten der Herrscher und nur durch Zwang und Gewalt über die Regierten geherrscht wird (III, 7. 8. 17. IV., 2. 3. 4. 10.) Diese interessante Abtheilung der Staaten scheint also nur ihren Worten nach den großen Fehler zu begehen, daß sie dieselben nur abtheilt nach der Form oder der Art der Ausübung der Regierung, nicht aber nach der Verschiedenheit der Staatsverfassungen, das heißt des grundgesetzlichen Rechtsverhältnisses zwischen den Bürgern untereinander und zu der Regierungsgewalt überhaupt, mag nun diese von Einem, Wenigen oder Vielen ausgeübt werden. Allein wenn auch allerdings dieser höhere Unterschied nicht scharf und genügend hervorgehoben ist, so drängte er sich doch nach dem bereits Erwähnten dem Geiste des Aristoteles stets unwillkürlich auf und liegt mittelbar überall seinen Ausführungen, insbesondere aber den nun folgenden weiteren Betrachtungen der verschiedenen Staatseinrichtungen zu Grunde.

Diese Staatseinrichtung (πολιτεία), „das wahre Leben des Staats, mit deren Veränderung der Staat aufhört derselbe Staat zu sein" (III, 3.), ist also dem Aristoteles weit mehr als eine bloße Form der Regierung nach der Zahl und Verschiedenheit der Regierenden. Mehrmals (z. B. III, 7) bestimmt er sie freilich nur kurz und ungenügend als Einrichtung (τάξις) der Herrschaft. Merkwürdig aber ist seine vollständigere Erklärung gerade vor der Darlegung der besten Politeia. Hier (IV, 1.) sagt er: „Die Staatseinrichtung „(Politeia) besteht in dem Grundgesetz der Beherrschung der Staatsge„sellschaft, wodurch bestimmt wird, wie die Gewalt ausgetheilt ist, wer „die höchste Gewalt haben soll und welches der Zweck der ganzen Gesell„schaft ist. Von diesem Grundgesetze, welches das Wesen „des ganzen Staates bestimmt, sind verschieden die Gesetze, „welche den Behörden Regeln geben, nach welchen sie ihre Gewalt aus„üben, und wie die, welche ihre Grenzen überschreiten, in ihre Grenzen „zurückzuführen sind". Im 11. Capitel des 3. Buches fordert er von jeder freien Verfassung: „Es ist nothwendig, daß gute, mit aller „Vorsicht auf das Beste abgefaßte Grundgesetze herrschen, und daß die„jenigen, welche die höchste Gewalt haben, es seien nun Einzelne oder „Viele, diese Gesetze blos da ergänzen dürfen, wo sie nichts bestimmen, „und fest an sie gebunden seien." Hier ist offenbar die Idee eines Grundgesetzes oder Grundvertrags deutlich ausgesprochen. Es liegt aber dieses unvollkommen auch schon in der Unterordnung der Regierung unter den Staatszweck. Wenn auch nicht ganz scharf aufgefaßt, so ist doch dem Wesen nach in der obigen Definition der Staatseinrichtung auch die Verfassung (die Regierungsform mit einbegriffen) richtig bezeichnet, und beide sind zugleich von der Verwaltung unter-

ſchieden. Und dieſes hält er denn auch feſt (ſo namentlich VII, 4). Daß er aber in die Definition der Verfaſſung den Staatszweck aufnimmt, das iſt ganz richtig, und wenn Schloſſer dieſes tadelt, ſo folgt dieſes ebenfalls noch aus der unvollkommnen Auffaſſung der Verfaſſung im engern Sinne, als des Grundgeſetzes, und der Regierungsform, die erſt zuſammengenommen die Staatsverfaſſung im weiteren Sinne bilden. Ariſtoteles hat wegen der weniger klaren Unterſcheidung der Verfaſſung im engeren Sinne und der Regierungsform die Ordnung umgekehrt und die Unterabtheilung der Verfaſſungen nach der Form zur Hauptabtheilung gemacht und ſagt nun, alle Formen, die ariſtokratiſche, die der Volksherrſchaft wie die der Monarchie können frei ſein oder Despotien werden [29]). Und wie ſich nachher ergeben wird, fordert er für die Wirklichkeit zu einer freien Verfaſſung, zu einer gerechten oder freien Staatseinrichtung (oder Politeia) nicht etwa das, was ihm zuerſt in der Idee zu genügen ſchien, nämlich eine bloße Annahme oder das blos wörtlich ausgeſprochene Princip oder vollends die vorübergehende Zufälligkeit, daß in einem Staate zum gemeinſchaftlichen Wohle Aller regiert werde. Er will vielmehr, daß dies Grundgeſetz und mit ihm die Freiwilligkeit des Gehorſams auch verbürgt ſeien durch die nöthigen poſitiven Grundgeſetze, Einrichtungen und Beſchränkungen der Regierungen, ſo daß dieſe letzteren nicht ihren abſoluten Willen über jenen Zweck, über die Gerechtigkeit und die Grundgeſetze des Staates erheben können, ſondern vielmehr ſich denſelben unterordnen müſſen. Er ſah, daß ſonſt, gerade ſo wie bei der Herrſchaft des Herrn über den Sklaven nicht das von der Natur und Vernunft gewollte Beſte Beider, ſondern die despotiſche Willkür die Regel werde. — So kommt er denn in der That immer wieder auf den Hauptunterſchied der Staaten nach der despotiſchen und der rechtlichen oder freien Verfaſſung zurück und ſucht auf ſie prüfend die verſchiedenen Regierungsformen zurückzuführen. Deshalb ſetzt er ausdrücklich auch das Weſen der Oligarchie und Demokratie und mit ihm den Grund ihrer Verwerfung als Abarten oder Despotien keineswegs in die Zahl der Regierenden, ſondern darin, daß in der Oligarchie die Reichen die Armen, und in der Demokratie die Armen die Reichen beherrſchten, und wie es ſich nun von ſelbſt verſtehe, gegen deren Willen und zum Vortheil der Regierenden beherrſchten (III, 10).

Der wahre Staat nun, der, obwohl durch Natur und Vernunft gewollt, doch eine freie, die freieſte und vollkommenſte Geſellſchaft bildet und ein Gemeinweſen von Freien und Gleichen, wechſelſeitig ſich regierenden und regierten Staatsbürgern, dieſer Staat, welcher für alle Bürger das geſellige Beiſammenſein zum Wohlbeiſammenſein machen und für alle Bürger jenes höchſte Gut, den vollkommen freien ſelbſt-

29) Polit. III, 6. 7. IV, 4. VII, 14.

ſtändigen und ſelbſtgenügſamen Zuſtand verwirklichen ſollte [30]), dieſe konnte natürlich dem Ariſtoteles nur auf freier Vereinigung, auf der vollkommenſten Freiheit der Bürger beruhen. Zwang und Herrſchaft durch Gewalt und Furcht und Liſt waren ihm, wie nur wenigen Politikern, verhaßt [31]). Ausdrücklich wiederholt er daher ſo oft, daß, wo nicht freie und gleiche Bürger ſeien, welche ſich wechſelſeitig regieren und von einander regiert werden, gar kein wahrer Staat und kein wahres Rechtsverhältniß beſtünden, daß es nur für einen ſolchen freien Staat eine Kunſt und Wiſſenſchaft der Politik gebe [32]). Selbſt die Weiber und die Kinder ſtehen ihm daher nicht im wahren Rechtsverhältniß [33]). Wer nur nach Willkür herrſchen oder wer knechtiſch gehorchen, wer eines Andern ſein kann, der iſt ihm weder zum Regierenden noch zum Bürger eines freien Staats, ſondern nur zur Despotie tauglich, und dieſe nimmt er überall als da vorhanden an, wo der Regierende nicht durch den freien Willen der Regierten beſteht und nach feſtem Geſetz für das Wohl Aller zu ſorgen gebunden iſt, ſondern wo er nach Willkür und durch Gewalt, Furcht und Liſt herrſcht, was kein freier Mann duldet und keinen wahren Staat bildet [34]).

Als die beſte Verfaſſung erſcheint ihm der Bürgerſtaat. Es iſt ihm vorzugsweiſe der Staat und die Verfaſſung; denn mit einem und demſelben Worte (πολιτεία) bezeichnet er überhaupt die Staatsverfaſſung im weiteren Sinne und dieſen ſeinen Bürgerſtaat als die beſte aller Staatsverfaſſungen. Dieſen Bürgerſtaat bezeichnet er als den beſten Staat, in welchem der Mittelſtand herrſche, und welcher ein Mittleres bilde zwiſchen den Extremen der Oligarchie und Demokratie, und darum der beſte ſei, weil in ihm, in welchem der größte Theil und die Beſten der Bürger die Geſetze beſchließen, am meiſten mit der Einwilligung Aller regiert werde und vom Regent ſelbſt die beſten Geſetze befolgt würden, weil überhaupt dieſe Verfaſſung die Mitte halte [35]). Solche Bürgerſtaaten ſeien die altgriechiſchen Demokratien geweſen (IV, 13).

Die vollkommene demokratiſche Herrſchaft Aller, ſo wie die Ariſtokratie der Reichen, die er Oligarchie nennt, ſind ihm nach dem Obigen ſchon deshalb Ausartungen und verwerflich, weil dort ohne die gleiche freie Wechſelregierung und ohne Bürgſchaft für's Recht die überwiegende Mehrheit der Armen die Reichen, ſo wie in der Oligarchie die Reichen die Armen beherrſchen oder despotiſiren. Denn zwiſchen den Armen und Reichen im Staate ſah Ariſtoteles ſtets einen natürlichen eigenſüchtigen Krieg, der ſo viel als möglich unſchädlich gemacht werden müſſe. Dieſes that ebenſo auch Platon, wel-

30) Ethik I, 1. V, 9. 10. Polit. III, 4. 5. 9. VII, 1. 3.
31) Polit. I, 2. 5. 6. III, 7. 8. IV, 2. 10. 11. VI, 10. VII, 2.
32) Ethik V, 8. ff. Polit. III, 4. 9. VI, 13.
33) Eth. V, 5. 6. 8. Polit. I, 2. 5.
34) Polit. III, 7. ff. IV, 2. 11. V, 10. ff. VI, 1. 11.
35) Polit. I, 12. IV, 2. 3. 8. 9. 11. 12.

cher, als der älteſte Communiſt, bekanntlich zur Entfernung der Eigenſucht und zur Ausbildung des höchſten Gemeinſinns für ſeine Republik Gemeinſchaft des Eigenthums und der Frauen dichtete. Dieſe verwirft natürlich der praktiſche Ariſtoteles. Sie würde die edelſten menſchlichen Verhältniſſe und die beſten Erziehungsmittel und Antriebe zur menſchlichen und bürgerlichen Tugend entziehen. Und nicht in dem gerechten, nach Verdienſt und Bedürfniß erworbenen beſondern Beſitzthum, ſondern in eigenſüchtiger Erſtrebung und Anmaßung, welche ja in Beziehung auf den Gebrauch die Gemeinſchaft gar nicht ausſchließt, liegt das Böſe. Und Streit über dieſen Gebrauch muß es auch bei der Gemeinſchaft genug geben, wie auch Ariſtoteles bemerkt. Wenn nun aber gar die Regierenden und namentlich das demokratiſche Volk, ſo wie in Athen, ſich verführen laſſen, ihre Beſchlüſſe für das höchſte Recht und dieſelben nicht als an die Gerechtigkeit und die Grundgeſetze gebunden zu halten, ſo entſteht Despotie, und es wird nach Ariſtoteles insbeſondere die Demokratie zur verwerflichſten Despotie und tyranniſcher Pöbelherrſchaft. [36])

Die Monarchie und ſelbſt die reine Ariſtokratie hält Ariſtoteles nur unter einer nicht mehr eintretenden Vorausſetzung — wobei Ariſtoteles nicht ſeinem vergötterten Schüler Alexander ſchmeicheln wollte, wie Schloſſer glaubt, ſondern an frühere theokratiſche und die Heroenzeiten dachte — für zuläſſig. Nämlich er ſagt: „Nur in dem „einzigen Falle, wenn Einer oder Einige mit ſo unendlichem „Werth oder Vorzügen begabt wären, daß er oder ſie alle Anderen „zuſammengenommen an Werth und Stärke überträfen, daß ſie „beſſer und ſtärker wären als Alle in allen Stücken, dann wäre „es ungerecht, mit ihnen unter gleichem, unter einem und demſelben „Geſetz zu ſtehen, und ſie daran binden zu wollen, wäre ſo thöricht, „als dem Jupiter Geſetze geben zu wollen. Entweder müſſe der Oſtra„kismus ſie entfernen, oder, was ſchicklicher wäre, Alle müßten ſich ihnen „als Göttern unterwerfen" [37]). Aber „heutzutage giebt es kein eigent„liches Königthum mehr; wo eins iſt, geht's in Tyrannei über" [38]). Ebenſo iſt es mit der reinen Ariſtokratie [39]). Außer dieſem Falle der erkennbaren Götternatur der Herrſcher erklärt er die Monarchie eigentlich nur dann für einen Rechtszuſtand, wenn nicht blos der Monarch grundgeſetzlich nur für das Wohl Aller und nach der Gerechtigkeit zu regieren verpflichtet iſt, ſondern wenn auch ſeine Gewalt durch das Mitregieren der Bürger beſchränkt iſt. Da er aber außer den orientaliſchen Despotien nur das griechiſche Königthum, wie es in Sparta ſich erhielt, in der Erfahrung gegeben fand und ein heutiges conſtitutionelles Königthum noch nicht kannte, ſo beſchränkte er die Gewalt des Königs durch die Mitregierung des Volkes ſo ſehr, daß ihm dieſes rechtliche Königthum

---

36) Polit. IV, 4. 37) Polit. III, 13. 16. 17.
38) V, 10. 39) IV, 8.

Digitized by Google

wieder in die Republik überzugehen, ein bloßes Schein- und Namenkönigthum und der König nur der erſte General der Republik zu ſein ſchien. Er ſagt alſo ausdrücklich, es ſei gar keine beſondere Staatsform [40]). Noch mehr aber mußte ſeinem klaren Blick dasjenige Königthum, wo der Fürſt ohne alle Beſchränkung durch eine gemiſchte Regierungsform nur grundgeſetzlich auf eine gerechte Regierung für das Geſammtwohl verpflichtet iſt, was er zuerſt, der Idee nach, als zuläſſig hinzuſtellen ſchien, ebenſo wie eine gleichmäßig auf das Wohl des Sklaven wie des Herrn berechnete Sklaverei, doch in der Wirklichkeit, der menſchlichen Natur nach, ebenſo wie jene Sklaverei, mit Willkürherrſchaft oder Despotie zuſammenfallen, weshalb er es daher auch ſpäter ſtets mit der Tyrannei zuſammenſtellt und gleich behandelt (V, 10). Er kam alſo hier ganz zu dem Reſultat auch der meiſten deutſchen Schriftſteller, eines Schlözer, Kant und ſelbſt Friedrich Schlegel, Dahlmann u. ſ. w., zu dem Reſultat, welches neuerlich auch der Baron Bülow-Cummerow in ſeiner Schrift: „Die europäiſchen Staaten", Altona 1845, entwickelt. Denn hier (S. 10 ff.) führt dieſer hochachtbare greiſe Baron, der ſich mit jedem neuen Buche zu verjüngen und von früheren Vorurtheilen einer Uebergangszeit zu befreien ſcheint, mit Entſchiedenheit geſchichtlich und rationell aus, daß ein durch keine gemiſchte Regierungsform oder Stände beſchränktes, daß das ſogenannte abſolute Fürſtenthum, in den europäiſchen Staaten, mit einziger Ausnahme Dänemarks (?), nur durch Gewalt und Unrecht herbeigeführt, nicht blos dem Chriſtenthum und dem deutſchen Recht widerſpreche und weder als legitim, noch als göttlich, noch als vernünftig begründbar ſei, ſondern mit Willkürherrſchaft oder Despotie zuſammenfalle, und daß man ſich und Andere nur täuſche, wenn man es davon durch andere Namen: göttliches Recht, Legitimität, abſolute oder unbeſchränkte Monarchie u. ſ. w. trennen zu können vermeint. Die von Ariſtoteles für einen Augenblick gedichtete einzige Vorausſetzung einer Möglichkeit, nämlich die jener höheren göttlicheren Natur des Königs, müßte ja, wo ſie ein Fürſt ſich anmaßen wollte, als Zeichen ſeines unchriſtlichen, frevelhaften und thörichten Uebermuths, den Zuſtand nur verſchlimmern, die Empörung gegen denſelben vermehren und wie unter den Stuarts und Bourbonen deſſen Sturz beſchleunigen [41]).

---

40) S. die drei vorigen Noten.

41) Dahlmann ſchließt ſeine Geſchichte der franzöſiſchen Revolution, 1845 mit den Worten: „Und dennoch wollen die Einen nicht leugnen, daß es ein Unſinn und ein Frevel iſt, unſern von monarchiſchen Ordnungen durchdrungenen Welttheil in Republiken des Alterthums ummodeln zu wollen, die Andern umklammern hartnäckig das geliebte Götzenbild einer monarchiſchen Unumſchränktheit, welche ja ihre unvergeßliche Zeit gehabt hat, gegenwärtig aber, verlaſſen vom Glauben der Völker, ein ſo eiteles Geräuſch treibt, wie die klappernden Speichen eines Rades, deſſen Nabe zerbrochen iſt." Gewiß ſehr wahr — ebenſo wahr aber auch die Lehre des Ariſtoteles wie des Machiavelli, daß, wenn bei einem Regierungsſyſtem noch das Lächerliche und die Verachtung der Völker zu ihrer Empörung wegen verletzter Treue und

Sehr zu preiſen aber iſt es hierbei, daß Ariſtoteles nicht mit ſo Vielen in die entgegengeſetzte Einſeitigkeit fiel. Gleich trefflich nämlich, wie er das Unpraktiſche und die Verkehrtheit der unbeſchränkten Monarchien zurückwies, ſchildert er auch die Verkehrtheit der reinen Demokratie und vollends ultrademokratiſcher Theorien und einer Rouſſeau'ſchen unbeſchränkten Volksſouveränetät. Er ſagt z. B. (IV, 4) von dem Vergeſſen der rechtlichen Verfaſſung und der Grundgeſetze ebenſo zur Beſtätigung des vorhin Ausgeführten über die unbeſchränkte Monarchie, wie gegen die unbeſchränkte Demokratie: „In andern Demokra„tien kann das Volk, ohne an irgend ein Geſetz gebunden zu ſein, re„gieren, wie es ihm jedesmal gut dünkt. — Dieſen Zuſtand verdankt „man den Demagogen. Denn wo die Geſetze mehr gelten als die Stim„menmehrheit, da giebt es keine Demagogen, ſondern die beſten Bür„ger ſind da auch die erſten. Aber wo die Geſetze das Volk nicht bin„den, da entſtehen die Demagogen, denn da wird das Volk ein aus Vie„len zuſammengeſetzter Monarch (μόναρχος), die Vielen zuſammen „werden der Herrſcher. — Ein ſolches Volk nun, welches wirklich „monarchiſche Gewalt hat, wird auch monarchiſch regieren. Weil „es nicht durch die Geſetze beſchränkt iſt, ſo wird es despotiſch „(δεσποτικός). Da werden denn die Volksſchmeichler in Ehren gehal„ten und es iſt ein ſolches Volk gleich dem monarchiſchen Ty„rannen. Daher ſind Geiſt und Sitten bei Beiden dieſelben. Beide „werden die Beſſeren despotiſch regieren. Die Volksſchlüſſe werden hier „daſſelbe ſein wie in der Tyrannei die Edicte. Der Höf„ling des Tyrannen und der Volksſchmeichler ſind daſſelbe. Wie dort „der Tyrann ſeinen Schmeichler unterſtützt und immer ſtärker macht, „ſo wird hier das Volk ſeine Demagogen erheben. Dieſe ſind die, welche „den Volksſchlüſſen Gewalt über die Geſetze verſchaffen, indem ſie „Alles den Volksverſammlungen zuſchieben. Nun müſſen ſie nothwen„dig groß und mächtig werden, weil das Volk Alles über den Staat, „ſie Alles über den Willen des Volks vermögen. Ihnen gehorcht jetzt „die Menge (wie der getäuſchte Alleinherrſcher ſeinen Schmeichlern). „Wollen ſie einen Staatsdiener verfolgen, ſo ſagen ſie, das Volk habe „über die Sache zu richten, und nur zu gern nimmt dieſes eine ſolche „Berufung an. So wird alle Selbſtſtändigkeit und Würde der Ver„waltung (insbeſondere auch der Juſtiz) aufgehoben. Gewiß mit Recht „wird man ſagen, daß eine ſolche Demokratie gar keine wahre „Staatseinrichtung, kein wahrer Staat (πολιτεία) ſei. Denn „wo das Geſetz nicht herrſcht, da iſt kein Staat. Das Ge„ſetz muß das Ganze beherrſchen und zuſammenhalten, die

---

verſagter Befriedigung ihrer Rechtsforderungen und ihrer Bedürfniſſe hinzukommen, es die allerhöchſte Zeit für verſtändige Staatsmänner ſei, jenen „Unſinn und Frevel" (nach Dahlmann's Worten) und die Gefahren engliſcher und franzöſiſcher Umwälzungen nicht mehr durch ſtarke Worte und Strafen zu bekämpfen, während man ſtatt jener Befriedigung thatſächlich täglich mehr zu ihnen verführt und anreizt.

Digitized by Google

„Beamten und Regierenden müſſen nur über die einzelnen Dinge recht„lich verfügen (κρίνειν). (Die Grundgeſetze müſſen alſo Grundverträge „und auch für die Regierung heilig ſein.) Alſo iſt es klar, daß, wenn „überhaupt eine Demokratie eine wahre Staatseinrichtung genannt „werden kann, ein ſolcher Zuſtand, wo die Volksſchlüſſe Alles vermögen, „nicht einmal eine wahre Demokratie wäre, denn kein Volksſchluß (des „unbeſchränkten demokratiſchen Regenten) kann das Allgemeine „werden."

Aehnlich nun aber auch wie Ariſtoteles offenbar zugleich jede reine oder unbeſchränkte Monarchie und jede unbeſchränkte Demokratie als despotiſche tyranniſche Verfaſſung verwirft, ähnlich beurtheilt und verurtheilt er auch die reine Ariſtokratie. Zwar betrachtet er für die Idee die wahre Ariſtokratie, nämlich eine ſolche, in welcher die wirklich Beſten, das heißt die Tugendhafteſten und Weiſeſten herrſchen, als das höchſte Ideal. Will er ja doch offenbar, übereinſtimmend eben ſowohl mit ſeiner Idee von der Gerechtigkeit als einer gerechten Zutheilung nach der Würdigkeit und ihrer grundgeſetzlichen Erhaltung und Herſtellung in der Verwaltung wie mit ſeinem Staatszweck jener Glückſeligkeit eines befriedigten Lebens durch Tugend, daß alle Regierung ſo viel nur möglich den Weiſeſten und Beſten zufalle, was auch der Tugend des Staates, alſo dem Zweck und Wohl des Staates und der Bürger entſprechen müßte. Freilich wäre hierbei und bei des Ariſtoteles einſeitiger Auffaſſung der Glückſeligkeit und ihres höchſten Gutes doch noch überſehen, daß gerade die Freiheit und die freie thätige Theilnahme an der Regierung des Gemeinweſens der wichtigſte Beſtandtheil der Tugendbildung und der Entwickelung wie des Glücks tüchtiger Völker und Menſchen iſt. Es iſt dieſes Ueberſehen der Grundirrthum, welcher auch manche egoiſtiſche oder erfahrungsloſe neueren Politiker der hohlen Pope'ſchen Phraſe: „die beſtverwaltete Verfaſſung iſt die beſte" zuſtimmen läßt. Nur iſt freilich ihre Lehre viel abgeſchmackter, da ſie nicht einmal, wie Ariſtoteles, eine wirkliche Herrſchaft von vollkommen Tugendhaften und Weiſen vorausſetzen, bei anderen Regenten aber die Verwaltung gerade durch die ſchlechte Verfaſſung nach der Erfahrung und der Natur der Sache ſelbſt ſchlecht wird. Doch Ariſtoteles beſeitigt auch den erſten Irrthum ſpäter, indem er gerade dazu, daß die menſchliche und die Bürger- und Regententugend ganz zuſammenfallen, in ſeinem beſten Staate ein wechſelſeitiges Regieren und Regiertwerden von Freien und Gleichen, die Ausbildung in der Tugend des Regierens und Gehorchens und dadurch erſt die vollkommenſte Tugend verlangt [42]). Und er verwirft praktiſch überhaupt dieſe reine Tugendariſtokratie. Er erklärt nämlich nach dem Obigen wiederholt mit Energie: „daß man bei der Frage nach der „beſten Verfaſſung nicht von reinen Vernunftidealen, ſondern von den

42) Polit. III, 4. VII, 3. 13.

„Verhältniſſen des menſchlichen Lebens im Durchſchnitt, und nicht von „dem abſolut, ſondern von dem ausführbar oder relativ Beſten ausge„hen müſſe.“ Nun findet er, daß ſolch reiner Tugend- und Weisheitsvorzug nicht wohl erkennbar ſei, und dann „daß es für den beſten Staat „nicht blos auf gute Beſchlüſſe, ſondern auch auf die gute willige Aus„führung, alſo auf den möglichſt guten Willen der Bürger, ihnen zu „gehorchen, ankomme, welcher aber von Vielen gegen Wenige nicht „zu erwarten ſei“ [43]), und daß „die Tugendhaften und Weiſen, als die „geringſten an der Zahl, zwar wohl gute Entſchlüſſe faſſen könnten, aber „der Kraft ſie auszuführen ermangelten“ (IV, 8). Er führt hierauf weiter aus, daß die Tugendhaften und vollends Reiche und Adelige nur etwas von der Bedingung der höchſten Würdigkeit und Fähigkeit zu einer wahren ariſtokratiſchen Regierung mit Ausſchluß der Andern, nicht das Ganze haben und mithin kein Recht zur Herrſchaft erhalten, und daß nur dann, wenn jene Göttlichkeit Einiger oder eines Einzelnen einträte, ſie entfernt werden oder herrſchen müßten [44]). Deshalb muß denn Ariſtoteles in ſeiner ausführbar beſten Verfaſſung auf eine gerechtere und praktiſchere Weiſe das, was haltbar iſt von der Ariſtokratie, nach andern Bedingungen zu ermeſſen und mit den Rechten und der Einwilligung der Bürger zu vereinigen ſuchen. Er erklärt daher auch, „von der Ariſtokratie nicht weiter beſonders, ſondern nur in Ver„bindung mit der Darſtellung ſeiner beſten Verfaſſung handeln zu wol„len.“ So wie nämlich ſeinem Erfahrungs- und Ideenkreiſe die conſtitutionelle Monarchie überhaupt fremd war, und er deshalb die monarchiſche Verfaſſung verwarf, ſo kannte er noch nicht die einzige, mit allgemeinem gleichen Recht und gutem Willen der Bürger vereinbare, juriſtiſch erkennbare Beſtherrſchaft oder Ariſtokratie, die der Repräſentativform. Es iſt dieſes diejenige, in welcher eine Anzahl von Bürgern, bei freier öffentlicher Meinung in einem würdigen Volke, durch das Vertrauen ihrer Mitbürger in ihre Vorzüge und durch deren freie Wahl politiſche Gewalt erhalten, und wo die Vorzüge der Vertretung durch dieſe freie öffentliche Meinung und die Wahlerneuerung controlirt und, ſoweit es unter Menſchen möglich iſt, verbürgt wird; ſo daß in der That die wahre Repräſentativverfaſſung, weit entfernt eine Pöbelherrſchaft zu gründen, wie ihr neuerlich Schelling vorgeworfen haben ſoll, die vollkommenſte allein zuläſſige Ariſtokratie iſt. Weil nun eine ſolche Ariſtoteles nicht kannte, ſo geht ihm die Ariſtokratie, wenn ſie nicht in ſeinen Bürgerſtaat ſich umwandelt, in eine despotiſche Oligarchie über, ähnlich wie ihm das Königthum, wenn es nicht auf die erſte Generalswürde ſich beſchränkt, und ebenſo auch die Demokratie zur Tyrannei werden.

So erſt entſtand ihm zugleich als die wahre Ariſtokratie und als der einzige ausführbare dauernde freie oder Rechtsſtaat ſein Bürger-

43) IV, 7. 8.
44) III, 12. 13. 18. IV, 3. 8. 9.

ſtaat. Er ſchildert mit tiefer Lebenskenntniß die moraliſchen, die Bildungs- und die politiſchen Vorzüge und die geringeren Verſuchungen und Gefahren des Mittelſtandes, geringer als der leicht übermüthigen, herrſchſüchtigen, wollüſtigen Reichen, oder der unerzogenen, beſitzgierigen, trotzigen Armen. Doch hatte er früher in der Ethik (VIII, 12) auch noch dieſe Rückſicht auf Vermögen und Schätzung, die Timokratie, mißbilligt und es mußte ihm ja wohl bei ſeinem Grundſatz der Wechſelregierung aller Freien und des nothwendigen guten Willens der Gehorchenden bedenklich ſein, entweder viele Arme auszuſchließen oder auch zu große und leidenſchaftliche Maſſen der Regierungskörper zu begründen. Deshalb wohl zieht er einen andern ariſtokratiſchen Vorzug als Bedingung der Regierungsfähigkeit hinzu, der unverletzend iſt, nämlich nach dem Vorbild von Sparta: höheres Alter. Er tröſtet die Jüngeren, daß der Tugend des Regierens die Ausbildung tugendhaften Gehorchens vorausgehen müſſe, und daß ihr Antheil des Regierens ſich ſpäter für ſie verwirkliche.

VI. Nach der Beendigung der Lehren von der Eintheilung und Betrachtung der Verfaſſungen und Regierungsformen der Staaten folgt nun die Regierungspolitik für die Erhaltung und Verwaltung der Staaten. Vortrefflich und benutzend die reiche geſchichtliche Kenntniß, aus welcher das verlorene Werk über die Staatsverfaſſungen der alten Welt hervorging, ſchildert nun der alte Meiſter die möglichen und die hiſtoriſchen verſchiedenen Veränderungen der geſchilderten Hauptformen, ihre natürlichen Maximen, Fehler, Vortheile, Gefahren und Verbeſſerungen. Als Verbeſſerung räth er[45]), wo es möglich iſt, die andern Formen thunlichſt der beſten Verfaſſung des Bürgerſtaates anzunähern. Zugleich entwirft er denn hier auch jene bewundernswerthe Schilderung der Politik der abſoluten Monarchie oder der Willkürherrſchaft, von welcher der Fürſt des Machiavelli, wenn auch nicht, wie Manche ſich ausdrücken, ein Plagiat, doch eine auf's Vielfachſte übereinſtimmende Nachbildung iſt. Nur unterſcheidet ſich Ariſtoteles von Machiavelli dadurch, daß er, bei aller Anerkennung der Wirklichkeit und der politiſchen Unvermeidlichkeit der laſterhaften, gewaltthätigen und volksverderbenden Maßregeln und Maximen des Abſolutismus, doch ſolche ſcheußliche Verworfenheiten, wie Machiavelli ſeinem Fürſten anräth, auch nicht einmal als klug und unvermeidlich darſtellt; dann aber vor Allem dadurch, daß Ariſtoteles keinen Zweifel läßt über ſeine Verabſcheuung und Verachtung auch der von ihm als unvermeidlich anerkannten ſchändlichen, volksverderblichen, abſolutiſtiſchen Regierungspolitik, ſo daß mithin gerade ſeine Darſtellung einen durch Schmeichelei und Hochmuth nicht unheilbar verblendeten Fürſten davon zurückſchrecken muß, für ſich und ſeine fürſtlichen Nachfolger eine ſolche abſolute oder ſchrankenloſe Gewalt zu wollen, die nur als vorübergehender Uebergangszuſtand entſchuldbar und, wie Ariſtote-

45) IV. 11. 12. V, 1. 9. 11.

les ſagt, nur für einen Gott, nicht aber für ſchwache Sterbliche zuläſſig iſt, die eine ſolche moraliſche Verderbniß und eine ſolche Volksentniedrigung und Mißhandlung, wie er mit tiefer Wahrheit ſchildert, unvermeidlich herbeiführt und zu ihrer Erhaltung fordert, und welche daher „würdige Völker und Männer gar nicht dulden können und dürfen“ 46).

Wo möglich noch reicher und trefflicher aber iſt der ganze letzte Theil des Werkes, das ſiebente und achte Buch, in welchem nun als die wahre und höchſte Politik der beſten, der von Ariſtoteles allein gebilligten Staatsverfaſſung, des freien und wahren — des Bürgerſtaates,

46) Polit. V, 10. 11. 12. Seine Darſtellung des Abſolutismus oder der Tyrannenherrſchaft hat nicht ſo wie die Platoniſche blos die Abſicht, den Abſcheu vor derſelben zu befeſtigen (begründet brauchte dieſer Abſcheu bei den Griechen nicht zu werden, von welchen Ariſtoteles beifällig berichtet, daß der Tyrannenmörder mit viel größerer Ehre belohnt würde als der Beſieger auswärtiger Feinde (II, 5). Er ſuchte ſogar den Despoten zu mäßigen, ſoweit es nur die Natur dieſer Herrſchaft erlaubt, die auch ſchon nach ihm wie nach Montesquieu zu Grunde geht, ſobald die Furcht ſchwindet (V, 10. 11). Uebrigens benutzt er auch dieſe Darſtellung zur Befeſtigung der Liebe für ſeine freie Verfaſſung. Er findet es (V, 11) unvermeidlich in der Natur, Conſequenz und Politik begründet, daß der Despot, d. h. Jeder, der durch Gewalt und Furcht die Herrſchaft behaupten muß, das heißt alſo nach ihm: jeder Alleinherrſcher, der kein Gott iſt, „die klugen und tapferen Männer entfernt, keine Bruderſchaf„ten und Geſellſchaften (Aſſociationen) duldet, die liberale Erziehung „unterdrückt ſo wie überhaupt Alles, was Geiſt und gegenſeitiges Vertrauen „unter dem Volk erweckt; ferner daß er die Bürger mit Spionen umgiebt, Oh„renbläſerei und Verhetzungen der Bürger unter einander befördert, die Unter„thanen auspreßt, größeren Aufſchwung ihres Wohlſtandes hemmt, damit ſie nur „daran denken, wie ſie von einem Tag zum andern ſich durchbringen, und der „ſie immer mit etwas zu zerſtreuen ſucht, ſo daß ſie nicht Zeit und Muth be„halten, an Empörung zu denken.“ — „In Demuth ſich Alles gefallen „laſſen, das iſt die Seele der Schmeichelei und der Sklaverei. „Daher kommt es denn, daß die Despoten immer Freunde der Schlech„ten werden, denn ſie freuen ſich der Worte der Schmeichler. Dieſe können „ſie aber von rechtſchaffenen Männern nicht erwarten. Auch kann man ja nur „die Schlechten zum Schlechten gebrauchen. Ein Keil treibt den andern.“ — „Drei Dinge ſind es, wornach die Despoten trachten: 1) daß die Unterthanen „ſchwach und engherzig ſeien, denn von ſchwachen und engen Seelen iſt kein „Aufruhr zu beſorgen; 2) es dahin zu bringen, daß die Bürger ſich theilen und „einander mißtrauen, denn die Tyrannei erhält ſich gewiß ſo lange, „bis einmal die Bürger im Vertrauen ſich einen. Deshalb verfol„gen die Tyrannen auch rechtſchaffene Männer als gefährliche Feinde ihrer Re„gierung, weil ſie keiner despotiſchen Gewalt huldigen und unter einander und „gegen Andere Treue zu halten gewöhnt ſind, und folglich nie ihre Mitbürger „verrathen; 3) daß ihre Unterthanen ohne Kraft und Einfluß bleiben, damit ſie „nichts gegen ſie unternehmen. Ihre Maßregeln wollen entweder gegenſeitiges, „Mißtrauen unter den Unterthanen ſäen, alle ihre Kraft und Gewalt brechen „oder ihnen allen Muth und guten Sinn rauben. Sie ſuchen ihnen demagogi„ſche Schmeicheleien zu machen, das Volk über ſeinen wahren Vortheil zu täu„ſchen und Alles, was ſchimpflich ſcheint, mit Glanz und Ehre zu vergolden.“

Im Alterthum ging die Sage, Alexander habe gezürnt über Ariſtoteles, daß er, ſein Lehrer, ſeine politiſchen Lehren bekannt gemacht. Ja Manche ſagten, Ariſtoteles ſei vom König gemordet worden. Dachte man dabei wohl an ſolche Lehren? Oder überhaupt an ſeine Lehren gegen die Monarchie? (S. Note 52.)

vorzüglich die Erziehung aller Bürger zur Tugend, zur höchsten sittlichen und geistigen Bildung und Vollkommenheit geschildert wird.

Tugend und Ehre der Bürger, Liebe des Vaterlandes, der Freiheit und Gerechtigkeit, durch wohlberechnete politische Einrichtungen, vorzüglich aber durch die nach allen Seiten hin sorgfältige, wohl zusammenhängende körperliche und geistige Erziehung und feste Angewöhnung, waren dem Aristoteles das Princip der Gesetze, die Grundfeste des Staates[47]). So glaubte er die religiösen Motive Platon's ersetzen zu können, welche der Aristotelische Gott, in ruhiger (philosophischer) Contemplation um die Leitung irdischer Dinge unbekümmert, nicht begründen konnte.

Diese Lehre der Volks- und Jugenderziehung enthält einen Reichthum psychologischer Erfahrungen und wichtiger Gesichtspunkte. Sie verfolgt mit der größten Umsicht und Energie das edelste Ziel einer möglichst hohen vollkommnen und tüchtigen sittlichen, geistigen und Bürgerbildung und eines tugendhaften und glücklichen Staats[48]).

VII. Dieser bisherigen Darstellung, welche treu aus dem Inhalt und meist mit den Worten der Aristotelischen Politik gegeben wurde, widersprechen zum Theil die Gründe, welche neuerlich[49]) zu Gunsten einer Veränderung der aus dem Alterthum uns zugekommenen Ordnung

---

47) Polit. I, 2. III, 6. 9. VI, 11. Ethik II, 1. 3. X, 10. Diesen Theil behandelt verdienstlich Kapp, Aristotelische Staatspädagogik, Hamm 1837.

48) Auch an populär ausgedrückten weisen politischen Grundsätzen, die ohne weitere Verbindung mit ihrem Zusammenhang klar sind, ist das treffliche Werk reich. Wir führen beispielsweise einige an, wie sie gerade zunächst uns aufstoßen. — — „Eine gute Constitution muß gemischt sein und so beschaffen, daß „keine Classe im Staate eine andere Verfassung wünscht." Polit. III, 9. — „Wo die Reichen herrschen (wie z. B. jetzt in Frankreich), da liegt's „nicht in ihren Fehlern, sondern mit Nothwendigkeit in der fehlerhaften Verfassung, daß sie zu ihrem Vortheil herrschen und gegen den „der Armen" (III, 10). „Je mehr weise gesetzlich beschränkt die monarchische Gewalt ist, desto dauerhafter wird sie, so wie die der „Lacedämonier und der Molosser. Deshalb antwortete Lykurg auf den „Vorwurf der Königin, ob er sich nicht schäme, die Königswürde seinen Nachkommen vermindert zu haben? Nein, ich habe sie dauerhafter gemacht." Er führt dann aus, wie solche Beschränkungen nicht blos vor verderblichem despotischen Mißbrauch schützten, sondern auch der Könige Sitten in Schranken hielten und sie nicht so sehr dem Neid und Unwillen des Volkes aussetzten (Polit. V, 11). — „Alle Die, welchen an der Erhaltung der Verfassung gelegen ist, müssen „immer das Mißtrauen und Furcht vor ihrer Verletzung erhalten und Alles anwenden, daß die Wachsamkeit für ihre Verfassung nicht wie eine schlechte Nachtwache nachlässig werde" (V, 8). Er fordert die Bürger auf, kein Unrecht ungeahndet durchgehen zu lassen „und auf das Kleinste, was gegen die Gesetze „läuft, am meisten Achtung zu haben. Die Uebertretung der Gesetze schleicht „sich unmerklich ein, so wie kleine Ausgaben, die oft wiederkommen, das Vermögen aufzehren."

49) Prof. Spengel über Aristoteles Politik im Bülletin oder Gelehrte Anzeigen der k. bairischen Akademie d. W. 1845 Nr. 110 und 111.

Digitized by Google

der Ariſtoteliſchen Politik ausgeführt wurden. Nach dieſem Vorſchlag, den ſchon früher einige Gelehrte, wie Sepulveda, Victorius, Joſ. Scaliger, St. Hilaire, gemacht, andere Gelehrte dagegen, wie Schneider, Göttling u. ſ. w., ungenügend bekämpft hatten, ſollen das 7. und 8. Buch zum 4. und 5. Buch gemacht werden. Sie ſollen als die Darſtellung des angeblichen Ariſtoteliſchen Staatsideals oder ſeiner beſten Staatsverfaſſungen, nämlich als Ausführung der ariſtokratiſchen und der monarchiſchen Verfaſſung, mit welcher letzteren kurzen Darſtellung das 3. Buch endigt, ſich unmittelbar hieran anſchließen, wogegen denn die jetzigen 4., 5. und 6. Bücher nunmehr nur anhangsweiſe eine Kritik der von Ariſtoteles angeblich mißbilligten Staatsverfaſſungen liefern ſollen, unter welche auch der Bürgerſtaat falle.

Zur Rechtfertigung unſerer bisherigen Darſtellung und weil dadurch die Grundgedanken der Ariſtoteliſchen Politik nicht blos vertheidigt, ſondern auch deutlicher gemacht werden, ſetze ich jener Anſicht Folgendes entgegen:

1) Die alte bisherige Anordnung der Ariſtoteliſchen Politik iſt ungleich natürlicher und richtiger. Nach dieſer zerfällt nämlich das ganze Werk in folgende Hauptheile:

I. Allgemeiner Theil: die allgemeine hiſtoriſch-philoſophiſche und analytiſche Einleitung und Begründung des Weſens, des Zwecks und Grundgeſetzes des Staats mit allgemeinem hiſtoriſch-philoſophiſchen Ueberblick der Grundanſichten, welche die wichtigſten Völker in ihren Verfaſſungen und die wichtigſten Philoſophien hierüber und über den beſten Staat ausſprechen (Buch 1 und 2). So begründet Ariſtoteles vortrefflich und leitet ein ſeine Lehre vom beſten Staat, deſſen Verwirklichung folgende drei Hauptaufgaben hat: 1) den hier und durch Zurückweiſung auf die Ethik bereits gegebenen Endzweck mit dem Grundgeſetz (der Gerechtigkeit); 2) die ihnen entſprechende beſte Verfaſſung und Regierungsform; 3) die beſte Verwaltung.

II. Lehre von den Verfaſſungen und Regierungsformen, von ihren Eintheilungen, Bedingungen, Vorzügen und Nachtheilen, zuletzt mit der Darſtellung der ausführbar beſten Verfaſſung und Regierungsform, alſo mit der des Bürgerſtaates (Buch 3 und 4 bis zu C. 14).

III. (Von B. 4 C. 14, welches, nachdem das 3. Capitel mit der Bemerkung ſchloß, „daß nun die Staatsverfaſſungen abgehandelt ſeien" — wirklich mit der Verwaltung und zuerſt mit den Hauptarten der Staatsgeſchäfte beginnt, bis zum Ende des Werks) die Regierungs- oder Verwaltungspolitik, oder die Lehre von den geſetzgeberiſchen und vollziehenden Thätigkeiten, durch welche die nach der nun beſtimmten Verfaſſung und Regierungsform feſtgeſetzte Regierung den Staat und die Verfaſſung und den Staatszweck erhalten und verwirklichen ſoll, und zwar:

A) Regierungspolitik in den von Ariſtoteles nicht gebilligten Verfaſſungen, ſoweit es heilſam ſchien, um ſie beſſer zu charakteriſiren und um die Vorzüge der beſten Verfaſſung mehr hervorzuheben (Reſt von Buch 4 und Buch 5 und 6).

B) Ausführliche Regierungspolitik in der beſten Verfaſſung des Bürgerſtaates (Buch 7 und 8, der leider ſehr verſtümmelte Reſt des Werks).

2) Den hier bezeichneten Hauptunterſchied der Lehre von der Staatsverfaſſung und Regierungsform von der Politik der Regierung und Verwaltung überſahen nun offenbar die Philologen, als ſie die alte höchſt natürliche und zweckmäßige Anordnung verwarfen und durch eine ſo unzweckmäßige neue erſetzen wollten, denn

3) ihre vorgeſchlagene neue Ordnung wäre nun in der That eine wahre Unordnung. Denn im ganzen III. Haupttheil (Buch 5, 6, 7, 8) iſt nicht mehr die Rede von dem, wovon die Bücher 3 und 4 (bis C. 14) ununterbrochen handeln, von den Eintheilungen der Staaten nach den verſchiedenen Verfaſſungen und Regierungsformen. Ja nachdem Ariſtoteles im 4. Buch C. 1 die Verfaſſung von der Verwaltung ausdrücklich unterſchieden hat, erwähnt er zu Anfang des 7. Buches C. 4 ebenſo ausdrücklich, daß er „nun die Lehre „von den Verfaſſungen fertig abgehandelt und die beſte Verfaſ„ſung" (im Bürgerſtaat IV, 3. 8—11) „wirklich bereits dargeſtellt „habe und daher nun unterſuchen wolle, wie dieſe Verfaſſungen zu ver„walten ſeien." Dagegen am Ende des 3. Buches, wohin man die Verwaltungspolitik des 7. und 8. Buches einſchieben will, da hatte er die beſte Verfaſſung noch gar nicht gefunden, ſondern ſagt ausdrücklich im letzten Capitel dieſes 3. Buches, daß er jetzt unmittelbar dieſe beſte Verfaſſung ſuchen und darſtellen will, und wirklich geht er auch im Buch 4 C. 3 ſogleich an dieſe Arbeit. So wäre es ja alſo offenbar die größte Verkehrtheit und aller Ordnung wie allen ausdrücklichen Erklärungen des Ariſtoteles zuwider, hier nach dem 3. Buch mitten in die unbeendigte Lehre von der Verfaſſung die ausführliche Lehre der Regierungspolitik, blos der Verwaltung, des 7. und 8. Buches einzuſchieben, und zwar nur die des beſten Staates, der doch noch nicht gefunden iſt, ſondern erſt Buch 4 C. 3. 8—11 gefunden wird.

4) In der That aber nur die Regierungs- oder Verwaltungspolitik der beſten Verfaſſung des Bürgerſtaates wollte Ariſtoteles nach Buch 7 C. 1 in dieſen letzten zwei Büchern ausführlich darſtellen. Die der andern von ihm nicht empfohlenen Staatsverfaſſungen behandelte er früher nach Beendigung der Lehre von den Verfaſſungen (von B. 4 C. 13 an) vergleichungsweiſe und nur ſoweit als es nöthig ſchien, um ihr Weſen und ihre Nachtheile vollſtändiger darzuſtellen.

Insbeſondere aber verweilt er, mit erklärter Abſicht, nicht bei der reinen Ariſtokratie und bei der Monarchie, weil er ſie nach dem Obigen (VI.) nicht mehr für ausführbar hält. Das, was ihm

von der Ariſtokratie in der Verfaſſung noch ausführbar ſchien, ſuchte er, nach ausdrücklicher Erklärung, in der Verfaſſung des Bürgerſtaates zu verwirklichen, ſo daß auch von einer beſonderen Verwaltung der Ariſtokratie nicht mehr zu reden war. Was er aber von der Verwaltung der Monarchie zu ſagen hatte, das verband er abſichtlich mit der Verwaltung der Tyrannei, in welche die Monarchie nach ihm übergeht.

5) Und hiermit zerfallen denn auch alle Gründe für die vorgeſchlagene Aenderung. Man ſagt nämlich: a) Mit dem Ende des 3. Buches bricht Ariſtoteles die nur angefangene Betrachtung über das Königthum plötzlich ab, ohne die Art ſeiner Wirkung auf das Volk (d. h. alſo ſeine Regierungs- oder Verwaltungspolitik) zu ſchildern, nachdem er blos ſeine verſchiedenen Arten und die Bedingungen ſeiner Möglichkeit angegeben habe, was ein kaum glaublicher Mangel wäre. Aehnlich verhalte es ſich mit der Ariſtokratie. Aber gerade an dieſem Ende des 3. Buches, „da wo man die ganze Ausführung ſeines beſten Staates, die des „Bürgerſtaates, im 7. und 8. Buch als die Ausführung der Mon„archie einſchieben will," ſagt er ja, daß er — wegen der angegebenen Gründe — vom Königthum — abgeſehen von dem mit der Tyrannei verbundenen — nichts weiter ſagen wolle, ſondern daſſelbe für genügend abgehandelt hält. Die Schlußworte im C. 17 ſagen ausdrücklich: „Und „das iſt's, was von der Monarchie zu ſagen war," und noch beſtimmter ſagt in Beziehung auf Ariſtokratie und Monarchie das 2. C. des 4. Buches daſſelbe [50]).

b) Dieſer Fehler — ſo fährt man fort — nun beſeitige ſich, wenn man das ganze 7. und 8. Buch von der Verwaltung des beſten Staates hier an's Ende des 3. Buches als die Ausführung der Verfaſſung des Königthums und der Ariſtokratie anſchließe. (Welches aber ganz den ausgeführten Ariſtoteliſchen Anſichten und Abſichten widerſpricht.)

c) Es laſſe ſich dieſes — ſo meint man weiter — auch aus dem Schlußcapitel des 3. Buches entnehmen, wo Ariſtoteles als die beſte Staatsverfaſſung die bezeichnet, welche entweder vom tugendhafteſten Mann als König, oder von den tugendhafteſten Ariſtokraten regiert ſei.

---

50) Und nochmals ſagt er IV, 11: „Die Form, welche man Ariſtokratie „nennt, iſt einerſeits zum Theil in den wenigſten Staaten anwendbar, zum Theil „grenzt ſie ſo nahe an die Form des Bürgerſtaates, daß wir von bei„den gemeinſchaftlich handeln müſſen. Es ſind auch die Grundſätze, „nach welchen ſie gebildet werden müſſen, überall dieſelben. Da, „wenn das in der Ethik Geſagte richtig iſt, daß nämlich das beſte Leben das „ſei, welches am wenigſten uns hindert der Tugend treu zu ſein, und wenn das „Mittel zwiſchen zwei Extremen Tugend iſt, ſo muß das ganze Leben das „beſte ſein, welches dieſen Mittelweg halten kann. Eben dieſes muß alſo auch „wohl das Kennzeichen des Werthes oder Unwerthes einer Verfaſ„ſung ſein, denn die Staatsverfaſſung iſt anzuſehen wie das Leben eines „Staates." Dieſer beſte Staat wurde aber erſt Buch IV C. 3. 8—11 gefunden und entwickelt, alſo konnte doch nicht ſchon am Ende von Buch 3 die Lehre von der Verwaltung der Ariſtokratie in ſeiner Verwaltung abgehandelt werden.

Er trenne nun deshalb nicht weiter Monarchie und Ariſtokratie, weil letztere ſpäter häufig an die Stelle der erſteren getreten ſei, und handle ſo beide zuſammen ab durch die Darſtellung des beſten Staats im 7. und 8. Buch, welche ſich mit ihrem Anfange dem unvollendeten Ausgang des 3. Buches anſchließe. Allein dieſes Schlußcapitel behauptet ja den Satz, daß überall die Staaten die beſten ſein würden, welche von den beſten Menſchen regiert würden, ausdrücklich allgemein von den „drei richtigen" Verfaſſungen, von der Monarchie und Ariſtokratie und von dem Bürgerſtaate oder von dem „wo eine große Anzahl von Staatsgliedern (πλῆθος) regieren." Alſo durfte man doch allermindeſtens nicht blos auf Monarchie und Ariſtokratie jene Verwaltung des beſten Staates im 7. und 8. Buch beziehen. Sie mußte auch auf den freilich noch nicht entwickelten Bürgerſtaat gehen. Nach einer Bemerkung, daß die politiſche und die Menſchentugend dieſelben ſeien und daß dieſelben Sitten und eben derſelbe gute Sinn, die dazu gehören gut zu werden, auch erfordert werden, um gut zu regieren, ſchließt nun das allerletzte kurze Uebergangscapitel des 3. Buches, das 18. Capitel (nach dem bereits angeführten Schluß des 17., daß die Monarchie genügend abgehandelt ſei): „daß jetzt erſt dargeſtellt werden könne, „was denn in der That die beſte Staatsverfaſſung (Politeia) „ſei, wie ſie zu gründen und zu conſtituiren ſei." Dieſes aber heißt nach dem unmittelbar vorhergehenden Satze, welche von den drei richtigen Verfaſſungen erfahrungsmäßig wirklich einen ſolchen Tugendvorzug der Regierenden verbürge, „daß ſie alle andere an Menſchen„werth in dem Maße übertreffe, daß die Vorſtehenden ſo regieren, die „Andern aber auch ſo gehorchen, wie es ſein muß, wenn die „Glieder des Staates glücklich leben ſollen." Dazu aber paßt ja nun gerade das 4. Buch ebenſo vortrefflich, wie das 7. und 8. ſchlecht dazu paſſen. Denn in den beiden letzteren iſt nicht mehr von den Staatsverfaſſungen und ihren Arten und Vorzügen, ſondern von der Ausübung der Regierung die Rede (wozu die drei erſten Capitel über die Tugend nur eine recapitulirende Einleitung bilden ſollen, VII, 4). Dagegen wird im 4. Buche das, was in jenem Schluß als unmittelbar bevorſtehend verſprochen wurde, wirklich gegeben. Es wird die beſte Staatsverfaſſung geſucht — und ſie wird ausdrücklich im Bürgerſtaat gefunden (C. 3. 8. 9). Dieſe Unterſuchung und die Entſcheidung zu Gunſten des Bürgerſtaates, als des Mittleren, wird im C. 1 und nachmals im C. 11 vortrefflich eingeleitet und begründet durch die Ausführung, die Ariſtoteles auch ſchon IV, 1 gab, daß man zur Beſtimmung der beſten Verfaſſung nicht nach reinen Idealen und Wünſchen von dem abſolut Beſten, ſondern nach der Ausführbarkeit und Anwendbarkeit auf die Verhältniſſe im Durchſchnitt zu entſcheiden habe, daß alſo „die Verfaſſung die beſte ſei, welche für Menſchen und „Staaten im Durchſchnitt genommen ſich am beſten ſchickt", und die, „in welcher nicht blos gute Beſchlüſſe gefaßt, ſondern dieſelben auch von „den Bürgern am willigſten und beſten vollzogen werden". Das reine

Vernunftideal des allerbeſten Staates iſt alſo zwar allerdings auch der Bürgerſtaat *nicht*, ſondern jene Regierung der Tugendhafteſten und Weiſeſten, welche der *Idee* nach in allen *drei* Verfaſſungen möglich ſei (III, 18), der *Wirklichkeit* nach aber in *keiner* ſich findet (IV, 8), auch nicht im Bürgerſtaat, *noch viel weniger aber* in der Monarchie und Ariſtokratie (III, 13. IV, 3. 7. 8. 11. 14—17). Der verſtändige und für das Wohl der Menſchheit nicht gleichgültige Staatsmann konnte alſo nicht hohlköpfig bei dieſem Satz: die von den Beſten, oder die „*beſtverwaltetſte Verfaſſung iſt die beſte*" ſtehen bleiben [51]). Sondern er bemüht ſich nach der Natur der menſchlichen und politiſchen Verhältniſſe diejenigen beſten Verfaſſungseinrichtungen zu finden, welche am vollkommenſten und erkennbarſten eine ſolche tugendhafte gute Regierung *verbürgen*. Das aber nun thut ihm gerade die Verfaſſung des Bürgerſtaates (IV, 11). Hiernach giebt nun auch das 2. Capitel des 4. Buches nicht, wie man ſagt, *unrichtig*, ſondern *in Beziehung auf die Verfaſſungsformen* richtig und mit der *jetzigen Anordnung übereinſtimmend* das an, was *Ariſtoteles* noch abhandeln wollte, und ſagt dabei nochmals wörtlich (gegen die vorgeſchlagene Aenderung), daß jetzt, „nachdem die *Monarchie* und „*die Ariſtokratie genügend beſprochen ſind*, es nur noch er„übrige, diejenige der drei richtigen Verfaſſungen zu beſprechen, welcher „der allgemeine Name *Staat* und *Verfaſſung* zukomme, ſo wie „die drei *Abarten*." Von dieſen nun iſt ihm die Tyrannei als *Abart der Monarchie* (welche letztere entweder blos eine Namenmonarchie ſei, oder nach dem Obigen heutzutage in Tyrannei übergehe, III, 13. 17 und V, 10) — die allerſchlechteſte. So ſchien denn alſo dem *Ariſtoteles* nach der Erfahrung diejenige die allerſchlechteſte Verfaſſung zu ſein, welche ihm allzulegitime Philologen als ſeine beſte Verfaſſung unterſchieben wollten. „Die Oligarchie als Abart der Ariſtokratie iſt die „weniger ſchlechte, und die Demokratie, als Abart vom Bürgerſtaat und „als nur mäßig von der regelmäßigen Form entfernt, dagegen iſt die „wenigſt ſchlechte." Hierauf wird nun, nach der Verwerfung reiner Ideale im Cap. 1 des 4. Buches, im Cap. 3 der Bürgerſtaat ebenſo wie zehnmal in den Cap. 8—13 ausdrücklich als der „beſte" geprieſen. Um dieſes aber noch einleuchtender zu machen, ſo führt noch vor ihrer ausführlichen Entwickelung das 4. Capitel zuvor aus, daß auch die De-

51) Ariſtoteles kämpft ſogar ausdrücklich gegen die im *Pope'ſchen* Witzworte enthaltene Plattheit und gegen die Gleichgültigkeit in Beziehung auf die conſtitutionellen Formen. Er ſagt III, 10 und 11: „Es iſt thörichte Rede, „wenn in den fehlerhaften Regierungsformen, wenn in der Demokratie, Olig„archie und Monarchie ſchlecht regiert würde, ſo läge der Fehler an den Leiden„ſchaften der Menſchen. Nein, der Fehler liegt in der *ſchlechten Verfaſ„ſung*, in welcher die Fehler ſich nothwendig äußern und dann ſchädlich wer„den müſſen. *Sind die Staaten ſchlecht conſtituirt, ſo werden „auch ihre Geſetze ungerecht und ſchlecht, und iſt die Verfaſſung „gut, ſo werden es auch die Geſetze ſein.* Die Folgen liegen mit Noth„wendigkeit in den Urſachen."

mokratie und ihre verschiedenen Arten nach der Erfahrung ebenso wenig als nach dem Früheren die Monarchie und die Aristokratie in der Wirklichkeit zur Gerechtigkeit, sondern zu einer Tyrannei der Aermeren über die Reichen führe, die des Namens Staat und Staatsverfassung unwürdig sei. Gleiches wird Capitel 5 ff. dann noch nachgewiesen von der Oligarchie und ihren verschiedenen Arten. Alsdann erst wird Cap. 7. 8 und 11 seine „beste Verfassung", die des Bürgerstaates, zugleich als die allein ausführbare beste Aristokratie ausführlich entwickelt. Hierauf handelt noch zur weiteren Rechtfertigung seines besten Staates, des Bürgerstaates, das C. 10 von der Tyrannei und der nahen Verwandtschaft der Monarchie mit ihr. Selbst da, wo diese auf dem Grundgesetz freier Wahl und dem freien Willen der Bürger beruht, sei sie ohne weitere Beschränkung doch tyrannisch, weil der Erwählte nachher nach seiner eigenen Willkür regieren und despotisiren kann. „Die „dritte, die im höchsten Grade tyrannische Regierung eines Monarchen „findet da statt, wo ein Regent, ohne Jemandem auf Erden Rechenschaft „geben zu müssen, über Unterthanen, die Menschen seines Gleichen „und größten Theils besser sind als er, um seines eigenen Vortheils und nicht um des gemeinen Besten willen regiert. Ein solcher „Tyrann herrscht nicht über Freiwillige. Denn kein freier Mann kann „freiwillig einen solchen Regenten über sich dulden." So ist es denn wohl klar wie der Tag, daß dem Aristoteles in der That alle ausführbare wahre Aristokratie und Monarchie hinter seinem Bürgerstaat als der besten Verfassung zurücktritt. Und dieses wird nun Cap. 11—15 vollends noch weitläufiger ausgeführt [52]). Hierauf nun folgen erst die

---

52) Aristoteles, den man zum Vertheidiger des Absolutismus machte, ist gerade darum, weil er die Beschränkung der alten Heroenkönige (auf die besondern Gegenstände der Opfer, der Heerführung und der Gerichte III, 14) nicht herstellbar fand und andere, die constitutionellen, nicht kannte und daher glaubte, das Königthum werde sich überall schrankenlos machen, sogar Gegner selbst des Königthums überhaupt und wird gar nicht müde seine Verderblichkeit zu schildern. So z. B. sagt er III, 14—17 in seiner Ausführung gegen dasselbe: „Wer die Weisheit zum Regenten machen will, setzt Gott und das Gesetz zum „König. Wer aber irgend einen Menschen an seine Stelle setzt, der muß wissen, „daß er zugleich etwas vom Thier zum Oberhaupt setzt. Denn die Begier„den und der Zorn verdrehen die Menschen, und auch die be„sten." —

Ferner: „Es ist weder nützlich noch gerecht, daß in der Gesellschaft gleicher „und gleichartiger Menschen ein Einziger Gebieter von Allem werde, es mag „nun sein, daß außer seinem Willen kein Gesetz im Staate vorliege, oder daß „der Staat Gesetze habe, daß ein Guter unter Guten, oder daß ein Nichts„würdiger unter Nichtswürdigen herrsche. Auch ist eine solche Tyrannei „nicht einmal dann gerecht, wenn der Alleinherrscher wirklich tugendhaft und in „moralischem Werthe der beste wäre" (III, 17). — „Nur ein Gott dürfte Kö„nig sein, wer noch an sich und seine Bedürfnisse denkt als Monarch, der ist kein „König, sondern ein Gutsbesitzer, Tyrann" (Eth. VIII, 12). — „Es ist bes„ser, vom Gesetz als vom besten Menschen beherrscht zu werden, weil hier Ein„mischung der Leidenschaften der menschlichen Natur nach unvermeidlich ist." — „Jedenfalls werden alle Stimmen zusammengenommen besser sein als die des

Grundſätze der Regierungspolitik. Merkwürdigerweiſe aber wird nun bei allen dieſen politiſchen Regierungsmaßregeln der verſchiedenen Verfaſſungen der Bürgerſtaat ſtets übergangen — aus dem guten Grunde nämlich, weil nun im Buch 7 und 8 die Regierungs- oder Verwaltungspolitik dieſes beſten Staates ſelbſtſtändig und vollſtändig gegeben wird. —

6) So wie nun hiermit alle nur irgend nennenswerthe Gründe [53]) für die vorgeſchlagene Aenderung beſeitigt ſind und die gänzliche Unnöthigkeit und Unzuläſſigkeit einer Verbindung des 7. und 8. Buchs, als einer Verwaltungspolitik des Königthums, mit dem dritten Buch nachgewieſen wurde, ſo erſcheint es jetzt als ein neuer Hauptgrund gegen jene Veränderung, daß bei ihr gerade nur für die Ariſtoteliſche Hauptverfaſſung, für den Bürgerſtaat, gar keine Verwaltungspolitik gegeben würde. Die ihrige im 7. und 8. Buche ſollte ihr ja geraubt und der Monarchie und Ariſtokratie gegeben werden. Faſt un-

---

„Einen. Deswegen urtheilt meiſt das Volk beſſer als Einer allein, er ſei „wer er wolle." — „Auch iſt es ſchwerer, ein Volk zu verderben „oder zum Zorn zu verführen, als einen König." — „Selbſt eine „Ariſtokratie iſt beſſer als ein König, mag nun mit ſeiner Regierung die aus„übende Gewalt verbunden ſein, oder nicht." — „Deswegen haben auch die Al„ten ſich das Königthum nicht länger gefallen laſſen." — „Soll das Königthum „erblich ſein, wer bürgt für einen guten Nachfolger? Soll es nicht, ſo wird „der König es mit Gewalt erblich zu machen ſuchen." — „Soll er keine aus„übende und Zwangsgewalt haben, ſo kann er nicht regieren, ſoll er ſie haben, „ſo droht Mißbrauch. Jedenfalls darf ſeine Gewalt nicht größer ſein als die „des Volks." Auch vom Standpunkt der Gerechtigkeit, die Allen Theil an der Regierung des Gemeinweſens nach der Würdigkeit geben muß, tadelt er ebenſo wie die Oligarchie, ſo auch die Monarchie (III, 10). Er ſagt: „Oder „wollen wir endlich einem Einzigen unter den Rechtſchaffenſten die „Regierung überlaſſen? In der That würde dann dieſe Ausſchließung „von der bürgerlichen Ehre noch Mehrere treffen und der Staat würde dann „nur noch oligarchiſcher ſein." — „Die ſchädlichen Folgen falſcher Verfaſ„ſungen aber liegen mit Nothwendigkeit in ihnen ſelbſt, nicht in den Fehlern „der Regierenden." Zu dieſen Folgen nun rechnete Ariſtoteles auch, daß die Monarchie (wenn der König kein Gott ſei) in Tyrannei übergehe und daß es daher kein wahres Königthum mehr gebe, „weil kein Einzelner ſo ſehr her„vorrage, ſo Alle zuſammengenommen an Tugendwerth übertreffe, daß „er von Allen der Größe und der Würde der Herrſchaft würdig gehalten würde, „wo aber die Gewalt nur durch Gewalt oder Liſt erhalten werden müſſe, ſchon „Tyrannei beſtehe" (V, 10). So alſo, nach ſolcher Schilderung der Monarchie, wie ſie III, 17 ſchließt und wie ſie das eben Ausgeführte über die Politik der Alleinherrſcher und Despoten ergänzt (ſ. Note 46) — nun ſoll unmittelbar an jene Schilderung das 7. und 8. Buch, an die Monarchie als an die beſte Verfaſſung ſich anreihen!!

53) Unter dieſe freilich konnten wir nicht ſolche rechnen, wie die in der neueſten Schrift, daß, da Ariſtoteles die oligarchiſche und die demokratiſche Form mißbillige, der Bürgerſtaat als eine Miſchung aus ihnen (d. h. die Vermeidung ihrer Einſeitigkeiten) nicht gut ſein könne. Hiernach müßten auch die Gegner abſoluter Monarchie, Demokratie und Adelsherrſchaft die engliſche Verfaſſung als ihre Miſchung ſchlecht finden. Und doch billigt ausdrücklich ſchon Ariſtoteles mit vielen älteren Politikern die Miſchung der drei Formen (II, 6).

begreiflich aber ist es doch, wie man zur Beseitigung dieses Haupteinwandes zu dem willkürlichsten Gewaltmittel schreiten mochte: diese Bürgerverfassung als von Aristoteles verworfene Abart der Verfassung zu erklären. Wäre sie sogar Abart, so würde sie Aristoteles doch ebenfalls in ihren Principien und Folgen ebenso gut ausgeführt haben wie die Demokratie, Oligarchie und Tyrannei. Aber wie, sie will man als von Aristoteles verworfene Abart erklären, ihr soll er „in seinem besten Staate keinen Platz gönnen," — um dagegen die von ihm wirklich als unpraktisch oder verderblich verworfene Monarchie und Aristokratie an ihre Stelle zu setzen — ihr, welche er so oft ausdrücklich als die beste Verfassung nachweist, „weil sie (seinem Ideal) der Mitte entspreche und „am meisten Einwilligung und Gehorsam Aller erhalte" (IV, 8), weil nach III, 4 in ihr allein, wo als im wahren Staate Alle über Freie und ihres Gleichen wechselsweise regieren und gehorchen, Bürger- und Menschentugend zusammenfallen, und weil sie bei der Unmöglichkeit jener königlichen und aristokratischen Bestherrschaft die ausführbare möglichste Herrschaft der Besten sei? Ihre ausführliche Entwicklung schließt er zugleich mit der ganzen Lehre über die verschiedenen Verfassungen überhaupt (IV, 13 vgl. auch IV, 14) mit den Worten: „Wir haben nun „die Ursachen und Verschiedenheiten aller Staatsverfassungen betrachtet. „Zuletzt haben wir angegeben, welche Staatsverfassung wenigstens im „Durchschnitt genommen die beste sei." Dieser Verfassung nun soll wirklich Aristoteles „in seinem besten Staate keinen „Platz gönnen"!!

7) Nun, solcher Gewaltsamkeit und Willkür steht kaum die weitere gleich, daß nämlich ganz klare, durch keine sonstige Lesart und Kritik irgend bestrittene oder bestreitbare, aber jener vorgeschlagenen neuen Ordnung entschieden entgegenstehende ausdrückliche Erklärungen des Aristoteles todtgeschlagen und, als angeblich interpolirt, aus seinem Werk ausgeschieden werden sollen. Gerade nämlich zu Anfang jener Lehre der Staatsverwaltung, zu Anfang des 7. Buches, beginnt Aristoteles, nach einer kurzen recapitulirenden Einleitung über den Endzweck des Staates, welcher jetzt durch die Politik der Verwaltung verwirklicht werden soll (C. 1—3), die zusammenhängende Hauptlehre über letztere im 7. und 8. Buch mit dem 4. Capitel also: „Da wir nun „als Einleitung unsere Grundsätze von dem besten Leben vorausgeschickt „haben" (im I. Theil nämlich), „in dem Vorigen aber" (im II. Theil nämlich) „die verschiedenen Gattungen und Arten der Staats„verfassungen auseinandergesetzt haben, so müssen wir nun, um das „Uebrige ebenfalls darzulegen, zuerst untersuchen, was dazu gehört, wenn „man einen Staat dauerhaft einrichten und ihn so anordnen will, daß „der Zweck, den wir für den besten halten, erreicht werden könne."

Aristoteles hatte es ausdrücklich als seine Aufgabe erklärt (II, 1), eine Lehre vom besten Staate aufzustellen. Keineswegs will er, wie man oft hört, praktisch gleichgültige oder ohne sittliche höchste Rechts- und politische Grundsätze blos verschiedene historische politische

Einrichtungen und ihre Consequenzen kennen lernen. Auf seinem historisch-philosophischen analytischen Wege fand er nun als Wesen des Staats eine freie Gesellschaft von freien und gleichen Staatsbürgern; als Staatszweck das Wohl oder die Glückseligkeit aller Bürger durch die Tugend; als Grund- oder Verfassungsgesetz die Gerechtigkeit und nach ihr die Freiheit und verhältnißmäßige Gleichheit und die wechselseitige Hilfeleistung und Regierung nach der Würdigkeit oder nach der Tüchtigkeit des Wirkens für den Gesellschaftszweck; als die ausführbar beste Regierungsform die republikanische Regierung des Mittelstandes, der weitaus größeren Zahl der Bürger und unter ihnen die der älteren Männer. Dieses Alles war historisch-philosophisch und mit steter Vergleichung der verschiedenen historischen Verhältnisse dargestellt. Das nun allein noch Uebrige war in der That nur die Politik der nun bestimmten Regierung zur Erhaltung und Verwirklichung der ebenfalls bereits gegebenen besten Verfassung und ihres Endzwecks. Und dieses nun lehren das 7. und das Uebriggebliebene des 8. Buches.

Diese Beweise könnten leicht vermehrt werden. Sie wurden jedoch, vielleicht aus schuldigem Respect gegen so große philologische Gegner, schon zu sehr ausgedehnt. Jedenfalls aber werden sie genügen, um, trotz aller Scaliger, nicht etwa blos die alte Ordnung, sondern, was ungleich wichtiger ist, die Grundgedanken dieses großen, so vielfach mißdeuteten Werks des Alterthums gegen die vorgeschlagene Umkehrung derselben zu schützen. C. Welcker.

Arius. Arianische Streitigkeiten. Entstehung des christlichen Staatskirchenthums. Es ist hier nicht der Ort eine specielle historische Darstellung dieser kirchlichen Streitigkeiten zu geben, sie haben für das Staatslexikon nur in sofern Bedeutung, als sie die erste Bewegung innerhalb des Christenthums waren, in welcher sich dieses als Staatskirche äußerte und als solche das erste Glaubensgesetz aufstellte.

Jesus, der Stifter der christlichen Religion, hatte sich des Messiasbegriffes als Mittel bedient, um dadurch auf das jüdische Volk einzuwirken, dieser Messiasbegriff wurde aber unter den Juden auf verschiedene Weise aufgefaßt. Während die Einen, und zwar die Mehrzahl, in dem Messias einen politischen Erretter, einen nationalen Kriegshelden erblickten, der das Volk aus der Gewalt seiner äußern Feinde befreien und den Glanz des Reichs und Volks wieder herstellen sollte, sahen in ihm Andere den zweiten Gott, den Sohn des Höchsten, Logos oder auch Uradam genannt, eine Vorstellung, die in der damaligen alexandrinischen Religionsphilosophie zuerst vorkam. Nach dem Tode Jesu wurden auch die Begriffe derjenigen seiner Anhänger und Schüler, welche den Messias als weltlichen Herrscher betrachteten, immer mehr vergeistigt, und die Vorstellung, daß Christus jener Sohn des Höchsten, ein göttliches Wesen sei, immer allgemeiner, und natürlich war es daher, daß die zur metaphysischen Grübelei ohnehin geneigte griechische Denkweise sich sehr bald damit beschäftigte, die Natur

und das Wesen Jesu Christi zu ergründen, und es fehlte daher, bei der Unmöglichkeit einer vollständig richtigen und übereinstimmenden Auffassung der übersinnlichen göttlichen Dinge von sinnlich beschränkten Individuen, seit sich die christliche Religion einigermaßen ausgebreitet, niemals an Solchen, die über das geheimnißvolle Verhältniß des Sohnes zu dem Vater brüteten. Die verschiedensten Ansichten kamen zu Tage. Einige, die man die Monarchianer nannte und ihre Vertreter besonders in Praxeas und Sabellius hatten, hielten hauptsächlich an der Einheit Gottes fest und faßten den Sohn und den heiligen Geist nur als verschiedene Aeußerungen und Arten der Offenbarung. — Andere nahmen eine vollständige Einheit der drei verschiedenen Personen an, und wieder Andere ordneten den Sohn und den heil. Geist dem Vater unter. Auf verschiedenen Synoden war die eine und die andere dieser Ansichten für ketzerisch erklärt worden. Diese Streitigkeiten aber unterschieden sich von den nachherigen arianischen und allen späteren dogmatischen wesentlich dadurch, daß sie reine Privatkämpfe, Gegensätze zwischen verschiedenen gleichberechtigten Parteien waren, während mit den arianischen Händeln die dogmatischen Zwiste einen öffentlichen Charakter erhielten, weil inzwischen das Christenthum zur Staatskirche erhoben wurde und als solche keinen ebenbürtigen Gegner mehr neben sich anerkannte, sondern als eine Staatsgewalt über die fragliche Angelegenheit entschied.

Die arianischen Streitigkeiten selbst wurden angeregt durch den Priester Arius, welcher im Gegensatz zu der Lehre von dem ewigen Gezeugtsein des Sohnes behauptete, daß der Sohn gleich allen andern Geschöpfen von Gott durch seinen Willen aus Nichts geschaffen worden sei. Mit dieser Lehre, welche übrigens nicht wenig Anhänger zählte, gerieth er in offenbaren Widerspruch mit der zu Alexandrien herrschenden Denkweise, welche besonders der Mystik und dem Geheimnißvollen geneigt, das ewige Gezeugtsein des Sohnes lehrte. — Alexander, der Bischof zu Alexandrien, und sein Diakon Athanasius widersetzten sich daher auf's Entschiedenste der arianischen Behauptung, während die theologische Schule zu Antiochien, stets durch ein Streben nach verständiger Klarheit sich auszeichnend, auf die Seite des Arius trat. Nun entbrannte der Kampf. Die Alexandriner versammelten eine Synode, auf welcher Arius seines Amtes entsetzt und mit seinen Anhängern excommunicirt wurde. Dagegen versammelte sich die arianische Partei auch auf einer Synode und erklärte, daß sie die Excommunicirung nicht anerkennen und mit Arius in Kirchengemeinschaft bleiben werde. Auf diese Weise wurde der Streit zwischen beiden Parteien geführt, bis sich der Kaiser Constantin darein mischte. — Anfangs neigte er sich mehr auf die arianische Seite und ermahnte beide Parteien zum Frieden, bald aber wurde er von seinem Hoftheologen, in dessen Interesse es lag, zwar nicht die arianische Lehre, aber ihren Beschützer Eusebius von Nikomedien zu befehden, so bearbeitet, daß er der athanasianischen Partei gewogen wurde und ein allgemeines Concil zusammenberief. Dies wurde zu Nicäa gehalten. — Es gehört ebenfalls nicht in den

Plan des Staatslexikons, hier auf die Details deſſelben und den nähern Verlauf einzugehen, die Ränke und Intriguen, welche ſchon bei der Zuſammenſetzung der Synode, noch mehr aber in Beziehung auf ihre Verhandlungen geſpielt wurden, zu beleuchten, auch nicht den Einfluß, den der Despot Conſtantin darauf ausübte, hervorzuheben; das Reſultat anzuführen, mag hier genügen. Die Freunde des Arius ſuchten die Sache zu vermitteln, indem ſie ein Symbol vorſchlugen, welches ebenſo gut die Arianer als die Athanaſianer hätten mit gutem Gewiſſen unterſchreiben können, allein ihren Feinden und der Hoftheologenpartei genügte dies nicht, denn ihr lag weniger am Symbol als an dem Sturze des verhaßten Nebenbuhlers, des Biſchofs Euſebius, der auf arianiſcher Seite ſtand. Sie brachten deshalb ein Glaubensbekenntniß zum Vorſchein, welches Jeſum Chriſtum als den Sohn Gottes darſtellte, den Eingebornen, gezeugt aus dem Vater, das iſt aus dem Weſen des Vaters, Gott aus Gott, Licht aus Licht, weſentlicher Gott aus dem weſentlichen Gotte gezeugt und nicht gemacht, Eines Weſens mit dem Vater. —

Dieſe Formel war aber ſo neu und ſo wenig in der heil. Schrift begründet, daß ſich die Mehrzahl der Biſchöfe gegen ihre Annahme erklärte. — Allein es wurde ihnen vom Kaiſer bedeutet, daß ſie entweder ſie annehmen müßten, oder abgeſetzt würden. Natürlich wurde ſie nun angenommen und damit zugleich Arius verflucht und verbannt. So wurde die Dreieinigkeit auf dem Concil zu Nicäa gemacht. —

Aber weit entfernt, daß mit dieſem Reſultate der Streit beendigt geweſen wäre, entbrannte er jetzt erſt recht, denn das neue Glaubensgeſetz war zu drückend, als daß es gutwillig wäre angenommen worden. Ich will hier nicht auf den weitern Verlauf des Streites eingehen und verweiſe deshalb auf das, was ich darüber ſchon früher geſagt (ſ. den Art. Albigenſer). Es genügt anzuführen, daß 60 Jahre lang für und wider die Dreieinigkeit die gewiſſenloſeſten Ränke geſchmiedet, ja ſogar Verbrechen verübt wurden, daß Eunuchen, Maitreſſen, kaiſerliche Günſtlinge oder die Laune des Alleinherrſchers die bewegenden Kräfte in dieſem Streite waren. Er wurde geendigt durch den energiſchen Kaiſer Theodoſius, der, aus Gewohnheit und Politik ein Anhänger der Dreieinigkeit, ganz einfach eine Cabinetsordre erließ, worin er für ſeine Unterthanen die Dreieinigkeit als officielles Glaubensbekenntniß beſtimmte und die Andersgläubigen für rechtlos erklärte. Die arianiſche Lehre floh deshalb über die Grenze und ſchlug ihren Sitz unter den Barbaren auf, bekehrte Hunnen, Gothen, Vandalen, Bulgaren, welche dann ſpäter wieder auf Wanderzügen die Anhänger des nicäniſchen Symbols zur Vergeltung blutig unterdrückten, wo ſie ſie trafen.

Fragt man nun nach der Bedeutung dieſer arianiſchen Streitigkeiten, ſo iſt vor Allem hervorzuheben, daß ſie zuerſt die Kirche als Staatskirche hervortreten ließen. — Vor Arius hatten ſich die theologiſchen Parteien auf eigne Fauſt befehdet, wie geſagt, nur Privathändel ausgefochten, und wenn auch eine Secte von der andern verdammt und excommunicirt wurde, ſo hatte dies weiter keine Wirkung, die Excom-

municirten blieben nach wie vor in allen ihren Rechten und Gerechtſamen. Mit dem Concil von Nicäa aber trat eine Gewalt auf, die da ein Glaubensgeſetz aufſtellte und ſprach: wer dieſem Geſetz nicht gehorcht, der iſt ausgeſchloſſen aus der chriſtlichen Gemeinſchaft und verliert außerdem noch alle ſtaatsbürgerlichen Rechte.

In den arianiſchen Händeln wird das erſte Beiſpiel gegeben, daß die weltliche Gewalt ſich in Glaubens- und Religionsſachen miſcht, mit ihrem weltlichen Willen über Glaubens- und Religionsſachen entſcheidet und den Vollgenuß der bürgerlichen Rechte von dem Glauben an gewiſſe Sätze abhängig macht. Die arianiſchen Händel geben daher auch das erſte Beiſpiel von dem Bunde zwiſchen Prieſterſchaft und weltlichem Abſolutismus, von jenem Bunde, in welchem die beiden gefährlichſten Alliirten gegen die menſchliche Freiheit ſich gegenſeitig die Hände reichen zur Unterdrückung der Selbſtſtändigkeit und Freiheit des menſchlichen Denkens und Glaubens. Durch die arianiſchen Händel wurde auch Veranlaſſung gegeben, daß (auf dem Concil zu Nicäa) zum erſten Male ein Dogma, eine poſitive Glaubensformel verfertigt, ein Glaubensgeſetz aufgeſtellt wurde, als eine Norm, nach welcher künftig das religiöſe Gefühl des einzelnen Chriſten ſich zu richten habe. So wurde in dieſen Streitigkeiten der Grund zu der Alterirung und Deteriorirung des freien, innerlichen Urchriſtenthums durch das Dogma gelegt, die Reinheit, die höhere Weihe, das ſittliche Weſen des Urchriſtenthums wurde von nun an, da aus einem Dogma ſtets wieder ein anderes folgte, bis der Katechismus fertig war, von dem äußerlichen, formellen Glaubensgeſetz immer mehr abſorbirt. Es wurde endlich durch die arianiſchen Händel der Grund zu jener Orthodoxie gelegt, welche dadurch, daß ſie die Lehren des Chriſtenthums in ein unbegreifliches, myſteriöſes, für den gewöhnlichen Volksverſtand undurchdringliches Geheimniß verbirgt, das Anſehen und die Autorität und die Machtvollkommenheit der Prieſterſchaft, als der Verwalterin und Dolmetſcherin dieſes Geheimniſſes, in's Unendliche erhöht.

Der römiſche Stuhl erkannte den Werth dieſer urſprünglich nur durch griechiſche Disputirſucht entſtandenen Orthodoxie zu gut, als daß er nicht auf der gegebenen Grundlage hätte fortbauen und mittelſt der Lehre von der Unfehlbarkeit, welche hauptſächlich durch das Dogma in die Kirche hereinkam, ſich eine Waffe in die Hände ſchaffen ſollen, welche ihm den Rechtstitel zu jeder beliebigen Maßregel verlieh und alle Acte ſeiner Willkür zu inappellablen Aeußerungen des göttlichen Willens ſtempelte. Abt.

Armeebeamte oder Militärbeamte pflegen alle jene Individuen genannt zu werden, die zwar dem Militärverbande, aber nicht dem ſtreitbaren Stande angehören. Solche ſind alle jene Beamte, die dem Verpflegsweſen, den Militär-Sanitätsbehörden, der Juſtiz, den Montourscommiſſionen und dem Regiments- oder Corpsrechnungsweſen zugehörig ſind. Dieſelben haben jedoch militäriſchen Rang und tragen je nach

ihren Abstufungen entweder die Offiziers- oder Unteroffiziersauszeichnungen.

F. von Fennberg.

Armeecorps. Unter dieser Benennung versteht man eine größere Heeresabtheilung, die aus Abtheilungen aller Waffen zusammengesetzt ist. Die Stärke derselben ist unterschiedlich, indem man bei Bildung eines Armeecorps stets berücksichtigt, ob dasselbe selbstständig agiren oder im fortwährenden Verbande mit dem Heeresbefehlshaber zu bleiben habe. Ein zum selbstständigen Handeln bestimmtes Armeecorps kann bis zu 60—70,000 Mann stark sein, während eine nur als Glied der Gesammtheit stets unter den unmittelbaren Befehlen des obersten Feldherrn agirende größere Heeresabtheilung auch nur 10—12,000 Mann zählen kann. Der Befehlshaber eines selbstständigen Armeecorps ist nur seinem Landesherrn, respect. dem Kriegsministerium Rechenschaft über seine Operationen schuldig, welche er nach dem ihm zu Anfang des Feldzuges vorgezeichneten Feldzugsplane in soweit ausführt, als es ihm Zeit, Umstände und das stets wechselnde Kriegsglück gestatten. Ein unter den unmittelbaren Befehlen des Armeecommandanten stehender Armeecorps-Commandant dagegen darf den Krieg niemals auf eigne Faust führen und ist nur der gehorsame Vollstrecker der vom Armeecommando kommenden Befehle, an denen er weder in der Art und Weise der Ausführung, noch an deren Inhalt selbst die geringste Aenderung vornehmen darf, und für deren pünktliche Ausführung er haftet.

F. von Fennberg.

Arndt, — **Ernst Moritz**, — einer der bedeutendsten Repräsentanten der nationalen Richtung zur Zeit der Freiheitskriege, ist am 25. December 1769 geboren zu Schoritz auf der Insel Rügen, welche damals noch zu Schweden gehörte. Sein Vater war, wie er in seinen Erinnerungen aus dem äußeren Leben uns selbst erzählt, ein Freigelassener des Grafen Malte Putbus und zur Zeit, als unser Arndt geboren war, Inspector der Schoritzer Güter. Die erste Erziehung war, da die Umstände der Eltern keinen zu großen Aufwand in dieser Beziehung gestatteten, nicht gerade sehr glänzend: später unterstützt durch die Hilfe mehrerer Freunde, kam er auf die Schule zu Stralsund; als er zum Jüngling herangewachsen, bezog er die Universität zu Greifswald, und von 1793—1794 die Universität Jena. Er hatte auf diesen beiden Universitäten Theologie studirt, gab jedoch, als er wieder nach Hause kam, dieses Studium auf, da ihm der Stand eines Geistlichen nicht sehr zusagte, und machte dann vom Frühling 1798 bis zum Herbst 1799 mehrere Reisen, um sich die Welt etwas anzusehen. Er kam in's Oesterreichische, nach Ungarn, nach Italien, Frankreich, und kehrte über die Niederlande und die Rheingegenden nach Hause zurück. Bald darauf ließ er sich als Privatdocent vorzüglich der historischen Wissenschaften in Greifswald nieder, verheirathete sich und im Jahre 1805 wurde er außerordentlicher Professor daselbst mit einem Gehalte von 500 Thalern.

Hier entwickelte ſich nach und nach ſeine eigentliche politiſche Anſicht. Er war urſprünglich ein Schwedenfreund, den Eindrücken folgend, welche ſeine früheſte Jugend in ſich aufgenommen hatte. Auch ein gewiſſer Royalismus, erzählt er uns ſelbſt, ſei von Anfang an in ihm gelegen, wie er denn zur Zeit des amerikaniſchen Freiheitskrieges die Partei der Engländer gegen die Republikaner genommen habe. Auch ſchwebten ſo gewaltige Königsgeſtalten vor ſeiner jugendlichen Phantaſie, wie Guſtav Adolph, Karl XII., Friedrich II. von Preußen, daß er leicht zu der Meinung kommen konnte, mit der Monarchie müßte alles Schöne, Große und Gewaltige verbunden ſein. Er war daher auch gegen die franzöſiſche Revolution, wenn er auch die ungeheuren Frevel nicht entſchuldigen konnte und wollte, welche die Bourbonen verübt und welche jene ungeheure Umwälzung mit hervorgerufen hatten. Als nun die Wirkungen derſelben ſich immer weiter über Europa ausdehnten, als namentlich Deutſchland von ihnen berührt ward, als, beſonders ſeit Napoleon die Zügel an ſich geriſſen, das Vaterland immer mehr von ihnen bedroht wurde, als es endlich durch die Schlachten bei Auſterlitz und bei Jena, und durch die Schließung des Rheinbundes faſt ganz niedergetreten war, da kam ihm erſt die Bedeutung des deutſchen Vaterlandes; er ließ den pommerſchen und ſchwediſchen Particularismus und umfaßte die Einheit der deutſchen Nation mit voller Seele.

Arndt gehört zu denjenigen tapfern Männern jener Zeit, welche ſich niemals feige den Verhältniſſen anbequemten, auch wenn dieſe ihrer innerſten Ueberzeugung widerſprachen, ſondern die kühn und muthig, ſelbſt unter den größten Gefahren, mit ihrer Anſicht hervortraten. Auch hat er niemals die Hoffnung aufgegeben, daß eine ſchönere Zukunft Deutſchland vorbehalten ſei: eben in dieſer Hoffnung ließ er ſeine Bücher in die Welt hinausgehen. Unter den Schriften, welche von beſonderem Einfluſſe auf die damalige Generation waren, iſt beſonders „der Geiſt der Zeit" anzuführen, von welchem der erſte Band 1807, der zweite 1809 erſchienen iſt. Er beſpricht darin die traurigen Verhältniſſe, die über Deutſchland hereingebrochen, geht den Urſachen derſelben nach und ſucht die Zeitgenoſſen zu einer großen vaterländiſchen Geſinnung aufzuregen. In dem zweiten Bande fährt er ſchon furchtbar über Napoleon her, noch mehr aber über die Franzoſen, und fordert die Deutſchen zu einer allgemeinen Erhebung gegen dieſe Reichsfeinde auf. Natürlich wäre er nicht ſicher geweſen, wenn er dieſe Dinge in Deutſchland hätte drucken laſſen. Schon ſeit dem Jahre 1807 war er in Stockholm angeſtellt. Doch konnte er nicht lange hier bleiben, da im Jahre 1809 daſelbſt die Revolution erfolgte, welche Guſtav IV. vom Throne ſtieß und in deren Gefolge ein franzöſiſcher Marſchall, Bernadotte, zum Kronprinzen ernannt ward. Unter den größten Gefahren kehrte Arndt im Jahre 1809 in ſeine Heimath zurück, mußte ſich aber hier verborgen halten, da das Land von feindlichen Truppen und franzöſiſchen Spähern wimmelte; dann ging er nach Berlin, welches er jedoch an Oſtern 1810 wieder verließ, um nach Greifswald zurückzukehren, welches wieder an Schweden

zurückgegeben war. Arndt trat wieder in seine frühere Stelle ein, aber er konnte es nicht lange daselbst aushalten: die Luft in Deutschland war ihm zu schwül. Er beschloß daher im Jahre 1812 nach Rußland zu gehen, gerade als der Krieg zwischen Napoleon und Alexander auszubrechen drohte. Auf dem Wege dahin, in Breslau, wo er die Blüthe der preußischen Generale, Blücher, Scharnhorst u. A. kennen lernte, erfuhr er, daß ihn der ehemalige preußische Minister, Freiherr von Stein, zu sich nach Petersburg gerufen habe, welcher durch seine Schriften auf ihn aufmerksam geworden war. Stein war damals die Seele aller gegen Napoleon in Kampf getretenen Elemente. Sein persönlicher Einfluß war es vorzugsweise, welcher bei der schwankenden Gesinnung Alexanders den Ausschlag gab. Er bestimmte diesen, den Krieg über die russischen Grenzen zu tragen, um auch den Deutschen Gelegenheit zum Aufstande zu geben. Bei allen diesen Dingen wurde nun Arndt von Stein gebraucht, namentlich bei den Arbeiten zur Gründung einer russisch-deutschen Legion.

Im Jahr 1813 begann nun die glänzendste Periode unseres Arndt. In diesem Jahr nämlich und in den darauf folgenden wurden von ihm eine Menge Flugschriften, auch wohl größere Bücher verfaßt, welche zum Zwecke hatten, zunächst die Deutschen zum Freiheitskampfe gegen Napoleon aufzurufen und dann die öffentliche Meinung auf das hinzulenken, was nun aus Deutschland werden sollte. Unter diesen Schriften verdienen besonders folgende genannt zu werden. „Ueber Landsturm und Landwehr, 1813." — „Das preußische Volk und Heer im Jahr 1813." — „Geist der Zeit, dritter Theil, 1813." — „Der Rhein, Deutschlands Strom, aber nicht Deutschlands Grenze." — „Ueber künftige ständische Verfassungen in Deutschland 1814." — „Ueber Sitten, Mode und Kleidertracht, 1814. — „Blick aus der Zeit auf die Zeit, 1814." —

Alle diese Schriften erfreuten sich der größten Theilnahme von Seiten der öffentlichen Meinung. Bald galt Arndt als einer von denjenigen, welche am entschiedensten und klarsten die Wünsche und die Hoffnungen der deutschen Nation aussprachen. Und wenn er nun offenbar auf seiner Zeit und in seiner Zeit stand, um dies zu können, so müssen wir immerhin zugestehen, daß er sehr Vieles dazu beigetragen, den unbestimmten Wünschen und Ansichten eine entschiedene Richtung zu geben, ihnen zum Bewußtsein zu verhelfen. Arndt war ein durchaus deutscher Mann, von der edelsten Vaterlandsliebe durchglüht, dem die Ehre und die Größe der deutschen Nation über Alles galt. Durch seine historischen Studien war es ihm klar geworden, was der Erbfehler der Deutschen sei, was uns heruntergebracht und namentlich die letzte schmählichste Epoche in unserer Geschichte erzeugt habe: nämlich die Zersplitterung und die Vielherrschaft. Nicht oft genug kann er daher diese Wahrheit seinen Volksgenossen zurufen. Dagegen weist er auch auf eine glänzende Zukunft hin, wenn die Deutschen, diesen Fehler vermeidend und zu einer einzigen Nation sich wieder erhebend, die herrlichen Kräfte, die in ihnen liegen, zur Entwicklung bringen wollten. Das Gefühl deutscher

Nationalität ſollte Alle, Männer wie Frauen, durchdringen: ſei dieſes vorhanden, ſo ergebe ſich das Andere von ſelbſt. Zu dieſem Ende gab Arndt manche Rathſchläge: ſo iſt er einer von denen, welche die deutſche Sprache von den fremden Wörtern und Schnörkeln reinigen wollten, welche überhaupt die deutſche Sitte im Gegenſatz zu der franzöſiſchen wieder zu Ehren zu bringen ſtrebten: er machte den Vorſchlag zu einer deutſchen Nationalkleidung und zu deutſchen patriotiſchen Geſellſchaften.

Was die Stellung der deutſchen Nation gegen Außen angeht, ſo repräſentirte er auch hier die öffentliche Meinung in Deutſchland, welche zunächſt verlangte, daß beim Frieden mit Frankreich dieſes alle deutſchen Länder, nicht nur die jüngſt von uns abgeriſſenen, ſondern auch die früher geraubten, wie Elſaß und Lothringen, wieder herausgeben ſollte. Daß auch die Schweiz und die Niederlande wieder mit Deutſchland vereinigt werden ſollten, eine Meinung, welche damals ebenfalls laut ausgeſprochen ward, iſt Arndt's Anſicht bis auf die ſpäteſten Zeiten geblieben. In jener Epoche ſchrieb er das Buch: Der Rhein Deutſchlands Strom, nicht Deutſchlands Grenze, welches großes Aufſehen machte und allgemeinen Anklang fand, weil es der Stimmung des Volkes nur Worte lieh.

Doch der Pariſer Friede wurde geſchloſſen, und nichts von Allem, was die Nation wünſchte, ging in Erfüllung. Nun wartete man, ob nicht die innern Verhältniſſe Deutſchlands nach den Hoffnungen der Nation geordnet werden würden. Laut ſprach dieſe ihre Forderungen, ihre Erwartungen aus. Und auch hier iſt Arndt als der Repräſentant der Volksſtimme zu betrachten. Er verlangte die Wiederherſtellung des Kaiſerthums, die Zurückdrängung der Fürſten von ihrer durch Napoleon erlangten ſouveränen Stellung zu untergeordneten, dem Kaiſer und Reich unterworfenen Oberhäuptern der einzelnen Länder, eine durch das ganze Reich gehende gleiche Kriegsverfaſſung, Reichsgerichte, einen Nationalcongreß, auf welchem nicht nur die Fürſten, ſondern auch die Völker repräſentirt würden, gleiche Münze, Maß und Gewicht, und endlich Landſtände in den einzelnen deutſchen Ländern.

Arndt wollte, wie man ſieht, nichts durchaus Neues, ſondern nur das Alte wieder, aber mit zeitgemäßen Modificationen. Daß die vielen kleinen Länder in mehrere große vereint wurden, war ihm ganz recht, nur, meinte er, ſeien noch zu viele von ihnen ſtehen geblieben. Insbeſondere wünſchte er Preußen groß zu ſehen, ein Wunſch, in welchem er ebenfalls mit der öffentlichen Meinung übereinkam, die aus Dankbarkeit für Preußens Vorgang im Befreiungskriege demſelben eine bedeutende Stellung im deutſchen Reiche einräumen wollte. Oeſterreich und Preußen ſollten nach Arndt gewiſſermaßen als die beiden Herrſcher von Deutſchland angeſehen werden. Hinſichtlich der landſtändiſchen Verfaſſungen, welche Arndt für alle deutſchen Länder forderte, ſtützte er ſich ebenfalls auf hiſtoriſchen Boden: er verlangte nur diejenigen Rechte zurück, welche die deutſchen Landſtände zur Zeit ihrer Blüthe gehabt, und die ihnen im Laufe der Zeit, zuletzt unter dem Rheinbunde genommen worden

waren. Auch hier jedoch, glaubte er, müßten Modificationen eintreten. So wünſchte er namentlich die Verhältniſſe des Adels und des Bauernſtandes verändert. Den deutſchen Adel hätte er gern nach Art des engliſchen eingerichtet. Er wollte nur einen reichen, begüterten Adel, mit Majoraten, ſo daß nur der älteſte Sohn in den Gütern folgte, während die übrigen in den Bürgerſtand eintreten ſollten. Dieſer hohe Adel ſollte eine Art Oberhaus in den einzelnen deutſchen Landen bilden, der niedere Adel aber durchaus wegfallen und wenigſtens in politiſchen Rechten und Privilegien ſich nicht im Geringſten von dem Bürgerſtande unterſcheiden. Dem Bauernſtande aber hatte Arndt von jeher ſeine Aufmerkſamkeit zugewendet; ſchon 1802 hatte er ein Buch über die Leibeigenſchaft in Pommern und Rügen geſchrieben, ſpäter 1816 und 1820 ſchrieb er noch einmal über dieſen Gegenſtand in der Zeitſchrift „der Wächter", welche er um dieſe Zeit herausgab; er wünſchte überall, wo ſie noch beſtand, die Leibeigenſchaft aufgehoben, den Bauer politiſch vertreten und vom Staate Einrichtungen getroffen, durch welche dieſer Stand, den er für den wichtigſten anſah, in ſeiner ſittlichen, materiellen und politiſchen Bedeutung erhalten werde. — So gern ſich Arndt auf die Geſchichte ſtützte, ſo wenig fiel es ihm ein, Mißbräuche, welche eine Reihe von Jahrhunderten ſich geltend zu machen gewußt, beſtehen zu laſſen: er ſuchte vielmehr immer nach dem Weſen und ſtrebte dieſes in ſeiner Reinheit wieder herzuſtellen. —

Arndt war durch ſeine edlen politiſchen Beſtrebungen in jener Zeit der Begeiſterung mit den ausgezeichnetſten Männern des preußiſchen Staats in nähere Berührung getreten: durch die Vermittlung des Freiherrn von Stein war ihm eine Stelle im preußiſchen Staatsdienſte verſchafft worden, er ſollte bei der neu zu errichtenden Univerſität in Bonn als Lehrer der Geſchichte angeſtellt werden. Dies war auch im Jahre 1818 wirklich der Fall. Aber es dauerte nicht lange, ſo kam er in die bekannte Unterſuchung wegen demagogiſcher Umtriebe, in deren Folge er im Herbſte 1820 ſeines Amtes ſuspendirt ward.

Dieſe Unterſuchung gehört zu der histoire scandaleuse der innern deutſchen Politik. Die Sache verhielt ſich nämlich ganz einfach folgender Maßen. Zur Zeit der Schmach, als ganz Deutſchland vor Napoleon zitterte, hatten ſich die meiſten edlen Seelen von öffentlicher Wirkſamkeit zurückgezogen, und feile Buben, Despotenknechte, elende Büreaukraten, die keinen höhern Gott kannten, als ſich ſelber, nahmen die Stellen ein. Sie richteten ſich nach dem Vorgange Napoleons den Staatsmechanismus gehörig ein: das Volk galt nichts, die Beamtenwillkür Alles. Nun ſchien ihnen in der Zeit der Bewegung auf einmal das Heft aus den Händen genommen werden zu ſollen. Im erſten Augenblicke richteten ſie ſich zwar nach der allgemeinen Stimmung und ſchrieen mit. Als aber nach dem Sturze Napoleons der erwachte deutſche Geiſt mit Entſchiedenheit die Erneuerung des politiſchen Lebens im Vaterlande wollte, als von allen Seiten auf die Regenerirung eines volksthümlichen öffentlichen Rechts gedrungen ward, da fürchteten Jene um

ſich und ihr Regiment, und ſie arbeiteten daher aus allen Kräften dahin, jene begeiſterte nationale patriotiſche Richtung, welche den Sieg über den Corſen davongetragen, als eine höchſt gefährliche allenthalben zu verdächtigen. Dieſe Partei hatte in dem auf Deutſchlands Größe eiferſüchtigen Rußland ihre Hauptſtütze und bei allen Regierungen ihre Vertreter: der Chorführer von Allen aber iſt bekannt. Es iſt hier nicht der Ort, auseinanderzuſetzen, von welchen Motiven dieſer geleitet war bei ſeinem politiſchen Syſtem: genug, da es ihm und dem ruſſiſchen Cabinet gelang, auch die preußiſche Regierung, die kurz vorher noch die freiſinnige, ächt deutſche Richtung repräſentirt hatte, auf einmal dagegen einzunehmen. Man war darüber übereingekommen, ſie zu unterdrücken und die geeigneten Mittel dazu anzuwenden. Da man aber doch eine äußere Veranlaſſung dazu brauchte, ſo hielt man es für das Beſte, durch den Lärm von einer ungeheuren Verſchwörung, welche dieſe Partei gemacht haben ſollte, überall zu erſchrecken. Welcker hat in den „wichtigen Urkunden für den Rechtszuſtand der deutſchen Nation" dieſe Dinge ſonnenklar nachgewieſen; auch ging aus den Unterſuchungen deutlich genug hervor, daß nicht die mindeſte Spur einer Verſchwörung vorhanden geweſen, ſondern daß die ganze Sache eine gemachte war. Als man nun aber angefangen hatte, wollte man fortfahren. Man fahndete alſo nach allen Männern, die ſich durch ihren Patriotismus bisher ausgezeichnet hatten, und zu dieſen gehörte denn ganz natürlich auch unſer Arndt. Im Jahre 1819 wurde er einmal Nachts in ſeinem Hauſe von eigens dazu von Berlin geſchickten Gensdarmen und Polizeibeamten überfallen, ſeine Papiere mit Beſchlag belegt, und nun die Unterſuchung eingeleitet. Er ward der Bündelei beſchuldigt, der Verführung der Jünglinge, des Verſuchs von republikaniſcher Aufbauung und Wiederherſtellung des Vaterlandes. Natürlich fand man unter ſeinen Papieren gar nichts, was dieſe Beſchuldigungen hätte erweiſen können; ein Mann wie Arndt, der niemals, ſelbſt nicht vor dem Corſen gezittert hatte, vor dem doch ſo viele Fürſten und Miniſter und geheime Räthe gekrochen, war gewohnt, ſeine Meinungen und Anſichten rückſichtslos auszuſprechen, und er hat es in ſeinen Schriften hinlänglich gethan. Wie ſollte man bei ihm, der immer das Licht, die Wahrheit, die Offenheit liebte, mehr unter ſeinen Papieren gefunden haben, als was er gegen Niemanden verheimlichte? Aber ergötzliche Sachen kamen in dieſer Unterſuchung doch zum Vorſchein, wie uns Welcker in dem oben erwähnten Buche erzählt, ergötzlich natürlich für uns, die wir fern ſtehen, und nicht für den Mann, den ſie betroffen. So wurden Worte ſeines eigenen Königs — Notizen, die derſelbe an den Rand eines Entwurfs zu einer Landwehrordnung geſchrieben — welche Arndt ſich aufnotirt hatte, ihm als ſeine eigenen und zwar als Hochverrath angerechnet, weil in dieſen Worten ein paar gefährliche Ausdrücke, wie „Executionen" und „erſchießen", vorkamen.

Wie geſagt, jene Demagogenverfolgungen gehören zur histoire scandaleuse der deutſchen Regierungen. Denn damit hatte nun die

großartige Epoche der Freiheitskriege, welche auch für die gesammte deutsche Nation eine neue Epoche zu werden schien, ihr Ende erreicht. Was noch kurz vorher als schön und edel angesehen ward, nämlich deutscher Patriotismus, deutsches Nationalgefühl, wurde auf einmal verfolgt: es war gerade so, als ob die Franzosen oder wenigstens die Fremden wieder unter uns eingezogen wären. Die Männer, welche aber zur Zeit des Kampfes so Vieles geleistet hatten für das deutsche Volk und für die deutsche Freiheit, wurden als Hochverräther, als Geächtete angesehen. Auch unser Arndt, trotzdem, daß man ihm nichts, gar nichts nachweisen konnte, blieb doch von seinem Amte entfernt.

Seine eigentliche großartige Wirksamkeit war nun vorbei. Er gesteht uns selbst in seiner Lebensbeschreibung, daß er von dieser Zeit an eigentlich mehr geträumt als gehandelt und gearbeitet habe. Man kann sich denken, wie die ersten Jahre rein unter seinem Processe verloren gingen. Später verleidete ihm die traurige Reaction, die allenthalben, namentlich in Preußen eingerissen, Alles, was früher seine Aufmerksamkeit gefesselt hatte. So gingen ihm die rüstigsten Mannsjahre — er war gerade 50 Jahre alt, als die Untersuchung begann — verloren, vielleicht weniger für ihn als für die Mitwelt. Neuerdings, beim Regierungsantritt des jetzigen Königs von Preußen im Jahre 1840, wurde er wieder in seine Stelle eingesetzt; er hielt auch wieder Vorlesungen und ließ auch wieder Einiges drucken, wie die „Erinnerungen aus dem äußeren Leben," welche freilich noch zu Lebzeiten des verstorbenen Königs, im Jahr 1840 erschienen; „Versuch in vergleichender Völkergeschichte;" „Godesberg" über den rheinischen Adel; und endlich im Jahre 1845 hat er seine kleinen politischen Schriften unter dem Titel: „E. M. Arndt's Schriften für und an seine lieben Deutschen" in drei Theilen herausgegeben; der dritte Theil enthält meist ungedruckte Aufsätze aus den letzten Jahren. Unter diesen verweisen wir auf den letzten: „Noch ein Wort für unsere große Oeffentlichkeit, vorzüglich in Beziehung auf die Presse und den Bundestag, 1844." Hier tritt der alte, jetzt 75jährige Mann noch einmal mit der früheren Kraft und Stärke auf und verlangt mit edler Würde für das deutsche Volk, was ihm gebührt: Oeffentlichkeit, Gerechtigkeit, freie Presse, freie Verhandlungen des Bundestags, freies Aussprechen unserer Schmerzen und Freuden vor ganz Europa, freien offenen Mund unserer Landtage, Reichstage und Gerichte. —

Man mag im Einzelnen von ihm abweichen, man mag ihn hier und da in seinen politischen Ansichten zu schroff finden, man mag seine Meinung von anderen Völkern, wie z. B. von den Franzosen, zu einseitig ansehen können — so viel aber bleibt wahr: im Ganzen und Großen hat er recht gesehen; was er früher, zur Zeit der Freiheitskriege, ausgesprochen, hat sich als das Richtige und Wünschenswerthe auch in der Gegenwart bewährt, und an Liebe zu dem gemeinsamen Vaterlande thut es ihm gewiß Keiner zuvor. Hagen.

Der treue deutsche Arndt, der Mann von ächtem Schrot und Korn, ist nicht blos in seinen Gesinnungen und Grundsätzen, sondern

auch in ſeiner Darſtellungsweiſe ſich treu und nah den achtzigen wie als junger Mann derſelbe und gleich friſch geblieben. Darum fügen wir gern dieſer kurzen Lebensbeſchreibung aus ſeinem neueſten Werke, aus ſeinen Schriften für und an ſeine lieben Deutſchen, Leipzig 1845, und zwar aus deren Schlußwort, 1844, Bd. III. S. 650, einige kurze Proben bei.

„Doch ich muß dieſen ſchweren und bedenklichen Betrachtungen endlich ein Ende machen und zum Schluß eilen und mein Endergebniß zuletzt noch mit wenigen Worten ausſprechen.

1) Deutſchland in der Mitte des Welttheils kann ſich dem Licht nicht entziehen, welches es ſelbſt angezündet hat und immer noch am meiſten anzünden hilft. Es kann die ausgeflogenen Geiſter nicht mehr einfangen; und glückte es ihm ſie einzufangen, es könnte ihre gewaltige Menge im Kerker nicht mehr bändigen.

2) Aber Deutſchland darf ſie auch nicht einfangen. Bei ſeiner wunderlichen Zerſtückelung, bei ſeiner zertheilten und zerriſſenen Vielherrſchaft bedarf es, den andern gewaltig concentrirten Völkern ſeiner Grenzen gegenüber, der dreifachen, ja zehnfachen Luſt und Wonne der geiſtigen und politiſchen Freiheit, damit ſeine edlen Kräfte, wie es zu ſeiner Schwächung und Schändung ſeit Jahrhunderten geſchehen iſt, nimmer wieder zertrennt und zum eigenen Verderben gemißbraucht werden können.“ — —

4) „Laßt Euch das Geſchrei des feigen Unverſtandes und die Warnungen blinzelnder Schelme und das Wehgeheul der Ultramontanen und Römlinge nicht erſchrecken. Hört, hört! Ich kann mich über ſechszig Jahre gut erinnern und kann wenigſtens vierzig Jahre ein wenig ſehen und denken.

Dieſe Zeit — ich bitte Euch, nehmt den Hut ab! — arbeitet und erzeugt die Hälfte mehr und denkt dreimal mehr als die Jahre 1760 und 1780.

Es fehlt ihr die Muße und die Luſt, ſo lotterlich und liederlich zu ſein, als jene Jahre waren. Die Menſchen leben jetzt weniger der Wolluſt und leben darum längere Jahre als ihre Großväter.

Sie ſind auch nicht gottloſer als jene waren, noch von den himmliſchen und ewigen Dingen abgewandter. Wie wäre das möglich, da ſie mehr arbeiten lernen und denken?

Auch ſteht das liebe Chriſtenthum noch und wird wohl ſtehen und beſtehen. Wir Europäer und Deutſche leben Gottlob noch durch und in ſeinem beſeligenden Athem, welcher der belebende geiſtige Weltathem geworden iſt.“ — —

5) Unſer loſer unverbundener deutſcher Zuſtand kann nicht bleiben wie er iſt. Halbe Preßfreiheit, halbes, ja faſt gar kein öffentliches Recht, ängſtliche und ſchweigende Verhüllung unſerer Mängel, Schwierigkeiten und Gefahren, das böſe Gewirr und läſterliche Getöſe aller wachen und muthwilligen Geiſter darüber hin, wobei allen frommen und tapfern Geiſtern aus feiger Furcht die Flügelſchläge gehemmt ſind — dies gäbe

auf die Länge einen unendlichen Wirrwarr, wobei die Fremden zuletzt wieder in die Faust lachen würden.

Will man also ein edles, tapferes, treues Volk, das in Noth und Tod mit den Herrschern und mit dem Vaterlande stehe, will man die Erhaltung Deutschlands und seiner hohen Geschlechter, so muß man das Nothwendige und Unvermeidliche wollen, wodurch Volk und Fürsten allein in Ehren leben und dauern können.

Also Oeffentlichkeit und gerade Gerechtigkeit in allen unseren Dingen, freie Presse, freie Verhandlungen des Bundestages, freies Aussprechen unserer Schmerzen und Freuden vor ganz Europa, wie die andern großen Völker es thun dürfen, freien offenen Mund unserer Landtage, Reichstage und Gerichte.

Allerdings wird das im Anfange ein viel lebendigeres, unruhigeres Leben geben, aber wir werden uns auf diesem Wege allein wieder zu einer würdigen und festen deutschen Gesammtheit ordnen und gestalten können; ich sage, wir werden so allein noch leben und allen möglichen Gefahren, Störungen und Umstürzungen der Zukunft mit Muth und Ehre entgegengehen können.

Es wird in dieser Zeit hohes Spiel gespielt. Das deutsche Volk fühlt beide seine Noth und seine Ehre, das große deutsche Volk, das erste, edelste Volk Europas, fühlt seine hohe Würde und Bestimmung in der Weltgeschichte. Der Riese hatte nach langem schweren Traum seine Glieder einmal recht lebendig wieder ausgestreckt und wunderte sich nach gewaltigen Arbeiten und Siegen, daß man in einem augenblicklichen Schlummerchen sie ihm so hinterlistig wieder gefesselt hatte, daß er sie in voller Waidlichkeit der Stärke nicht rühren konnte. Nun zürnt und zerwirft er sich, er will seinen gebührlichen Raum haben in der Welt und wird ihn haben! Nein, das edle deutsche Roß läßt sich nicht mehr mit hinterlistigen und durch versteckte Springfedern verstärkten Gebissen reiten; nur mit freien Zügeln kann es geführt werden. Mögen seine Reiter die Morgenluft der Ehre und Freiheit beherzigen, wohin das Roß wiehert; mögen sie beherzigen, wohin es ausblitzen, wohin es fahren würde, wenn sie es für einen dritten, vierten tumultus gallicus oder gar für einen tumultus moscoviticus nicht stark machten." C. Welcker.

Arnim, Bettina, Frau von. — Bekanntlich war, nach den schlimmen Bundesbeschlüssen der ersten 30er Jahre, durch welche jede politische Wirksamkeit der deutschen Presse unmöglich ward, die Literatur in eine Periode der Stagnation und Selbstbespiegelung gerathen, deren fein zugespitzte „Literaturbezüge" die Sehnsucht des gebildeten Theiles des Volkes nach kühner Negation und voller Production täglich mehrten. Jene Periode ist zum Theil bezeichnet als „Junges Deutschland," zum Theil durch die ewigen Goethe-Reminiscenzen und die Goethe-Reliquien, deren eine stets geistesärmer und leerer als die andere erschien (Eckermann, Zelter u. A. m.).

Da, nach dem längst verhallten Getöse unreifer Freiheitsbestrebungen, ließ sich die volle Stimme wahrer Poesie vor der lauschenden Menge

vernehmen; aber wie es der Segen unſerer ganzen Zeit iſt: auch der ſüßeſte Flötenton der Minne trägt und weckt die kriegeriſchen Gedanken der Selbſtbefreiung, der Abſchüttelung alter traditioneller Feſſeln. Wir reden von „Goethe's Briefwechſel mit einem Kinde," 2 Bände, 1835, — 3ter Theil: Tagebuch (des Kindes); — einem Werke, das alsbald eine zweite Auflage und Ueberſetzungen in faſt alle lebenden Sprachen der gebildeten Welt erlebte. —

Bettine Brentano, geboren zu Frankfurt am Main gegen Ende der 80er Jahre, Enkelin der als Schriftſtellerin und durch ihren gewählten Freundeskreis berühmten Sophie Laroche, Schweſter von Clemens Brentano, dann mit L. Achim von Arnim verheirathet und ſeitdem zu Berlin lebend, — reiht ſich durch das erwähnte Buch den deutſchen Claſſikern an. Das Buch iſt *ſeltſamerweiſe* dem Fürſten Pückler-Muskau gewidmet (eine Dedication, die bekanntlich ſpäter der „Lebendige" Herwegh copirt hat!) ungefähr wie ein ſpäteres Werk Bettinens („Clemens Brentano's Frühlingskranz") einem preußiſchen Prinzen zugeeignet wurde. — Der Inhalt dieſer Schrift bedarf im „Staatslexikon" wohl weniger der näheren Bezeichnung, als das Verhältniß derſelben zu ihrer Zeit. Ein *unmittelbar politiſches* Intereſſe haben ſie freilich kaum, aber deſto mehr ſociales oder politiſches im höheren Sinne. Bettine, ſeit jeher den bedeutendſten Erſcheinungen gewiſſer Richtungen, namentlich der ſog. „Romantik," perſönlich naheſtehend, hat ſich allen Perſönlichkeiten und Tendenzen gegenüber die Freiheit ihrer in's Unendliche ſtrebenden Individualität, die Unmittelbarkeit ihrer Empfindungen und Anſchauungen gewahrt und iſt ſo eine der vollendetſten Darſtellungen eines *autonomen* Geiſtes, deſſen poetiſche Productivität und rein menſchliche Originalität manchmal ſpielend die Antwort auf Fragen findet, an welchen ſich die impotenten und kritikluſtigen Hinterſaſſen der letzten ſpeculativen Philoſophie vergeblich abarbeiteten. Daher kommt es, daß unproductive Geiſter ihre unbefangenen Ausſprüche für eigenthümliche Offenbarungen genommen, ihre rein dichteriſchen Ergüſſe zu einem gleichſam religiöſen Cultus verarbeitet hatten, während Bettine gerade hoch ſteht durch ihre Natureinfalt, die, weder moraliſcher Ascetik, noch poſitiv-religiöſem Dualismus unterthan, ungefeſſelt von äußeren Autoritäten, Natur und Menſchen mit gleicher Liebe, gleicher naiver Erkenntniß umſpannt. — Während ſo der eigentliche Inhalt ihrer Schriften wahrer iſt, als die ganze ſie umgebende Zeit, hat man dafür an der chronologiſchen Wahrheit und thatſächlichen Treue der von ihr mitgetheilten Verhältniſſe und mit dem reinſten Humor ausgeſtatteten Erzählungen kritiſch zu häkeln und zu mäkeln geſucht, als käme es auf das hölzerne Gerüſte und den breternen Verſchlag an, wenn einmal das herrliche Gebäude daſteht.

Ihr zweites Werk: „Die Günderode", in einer vortrefflichen Dedication den vielgeſchmähten Studenten zugeeignet, dem Geiſte der Jugend geweiht, enthält den Briefwechſel zwiſchen dem Kinde Bettine und

der edlen Verfaſſerin des „Tian", deren tragiſches Schickſal ſchon in dem erſten Werke künſtleriſch verarbeitet iſt. —

Zur Politik verhält ſich Bettine ächt weiblich, das heißt: negativ gegen alle hiſtoriſchen und diplomatiſchen Schnörkel, geht ſie mit vollem Sinne gerade durch, überall auf das rein humane Intereſſe los; ſo ſucht ſie, noch als Kind, für die Tyroler „Rebellen" die Begeiſterung derer zu wecken, deren erſte Pflicht es geweſen wäre, nicht müſſig zuzuſchauen. Sie unterhandelt mit Goethe, wie mit dem Fürſten Primas in ihrer Weiſe über die Rechtsverhältniſſe der Juden; die Helden ihrer kleinen, naturgetreu erzählten Abenteuer wählt ſie meiſtentheils aus den niedrigſten oder gedrückteſten Ständen, ſtellt Gärtnerburſche und Freiherrn, Profeſſoren und Trödeljuden neben einander, ſo daß ſich die freiſinnige Tendenz von ſelbſt ergiebt. — Schon in den erſten Zeiten der franzöſiſchen Revolution, wo ſie doch von ariſtokratiſchen Emigranten umgeben war, reißt Mirabeau's erhabener Genius ſie hin, zugleich aber auch eine Heldin der Vendée, die damals in leichtem Incognito an ihrem Kreiſe vorüberſchwirrte. Von dieſer ſchönſten Art der Politik legt auch das im J. 1843 (in zwei Bänden) erſchienene „Dies Buch gehört dem König", das edler und zeitgemäßer Mahnung voll iſt, ehrenhaftes Zeugniß ab, während wir in dem 1844 herausgegebenen: „Clemens Brentano's Frühlingskranz. Aus Jugendbriefen ihm, wie er ſelbſt brieflich verlangte, geflochten", wiederum der Dichterin eigene lehrreiche Entwickelung betrachten und bewundern. Was jenes Buch betrifft, ſo iſt es in die loſe Form von Geſprächen mit der „Frau Rath" (Goethe's Mutter, uns ſchon aus dem Anfange des Goethe Briefwechſels bekannt) gekleidet, die in Frankfurter Deutſch und ſehr ungeſchminkter Sprache äußerſt kühne Wahrheiten darlegt über Kirche und Staat, und das Motto bewährt: „Der Geiſt der Schönheit in der Form wird im Menſchengeiſt zum Propheten." „Der Geiſt, in dem die reine Form der Individualität liegt, der iſt geſund." — Freiheit allein bringt Geiſt, Geiſt allein bringt Freiheit." — „Rückſicht iſt das Unkraut auf dem Felde der Freundſchaft und Liebe, ſo daß kein geſundes Pflänzchen darauf gedeiht."

Erſtaunlich gut kennt die „Frau Rath" die „Larifari-Verſchwörungen" der Geſpenſter von heute, die Geiſtesſklaverei und den Druck modernen Regiments. — Poſitiv wichtig ſind die Anſichten über Verbrechen und Strafen, und namentlich die Ausführung der ſocialiſtiſchen Wahrheit, daß der Verbrecher das Sühnopfer der verderbten Geſellſchaft ſei; und — zu theilweiſem Belege ſolcher und ähnlicher Gedanken, am Schluß des zweiten Theils, die genaue Schilderung der Berliner Armenhäuſer, welche dem Berliner Pietismus wohl ein Erröthen abgezwungen haben mag, noch dazu dem Freigeiſt Bettina gegenüber. Bei einer ſo entſchiedenen Richtung mag es zu den Wunderlichkeiten der Frau von Arnim gehören, daß ſie ſich zur Realiſirung ihrer Ideen an die Großen dieſer Erde wendet, und wenn man auch in Berlin mit ziemlicher Beſtimmtheit wiſſen will, daß ſie durch perſönlichen Einfluß manches Gute (z. B.

die Berufung der Brüder Grimm) geſtiftet habe, manchen armen Teufel aus den Händen der proteſtantiſch-politiſchen Inquiſition und Hermandat errettet habe, ſo ſcheint doch im Ganzen ihr Königsbuch an geeigneter Stelle mindeſtens keinen bleibenden Eindruck gemacht zu haben, und es iſt recht erfreulich, daß ſie ſich entſchloſſen haben ſoll, ihr nächſtes Werk lieber an den Schluß des vorigen anzuknüpfen, als an deſſen Anfang, nämlich ein „Portfolio der Armen" zu ſammeln und herauszugeben, an dem die ſchleſiſche Noth und ihre Märtyrer Theil haben ſollen. H. B. O.

Arnim, Bettina, Frau von. — Aus einem zweiten Artikel. — Glühender und origineller iſt wohl Niemand in Deutſchland in die Fragen der neuen Zeit eingegangen, als Bettina in ihrem Königsbuche. Form und Ausdruck ſind dieſelben wie in den übrigen Schriften dieſer ausgezeichneten Frau. Sie wirbelt bald mit kühnen und heitern Bildern in weiteren und engeren Kreiſen um ihren Gegenſtand, bald fährt ſie mit ihrer ganzen Eigenthümlichkeit und ohne ſich viel um die trockne Beſtimmung deſſelben zu bekümmern, in ihn hinein, er muß ſich rühren, lebendig werden, großartige Reflexe ſpiegeln und zu kühnſten Bewegungen ſich zwingen laſſen, bis ſie ihn plötzlich losläßt und mit bacchantiſcher Geiſtesfülle einen neuen ergreift. Da ſcheint nun freilich manchmal phantaſtiſche Verwirrung zu herrſchen, aber ein tüchtiges Auge gewahrt bald ſtrengen inneren Zuſammenhang und ſtete Einheit des Grundgedankens. Dieſer Grundgedanke im Königsbuche nun iſt der Grundgedanke der neuen Zeit und heißt: „Freiheit des Geiſtes muß die Welt erlöſen aus den Ketten und Banden der Vorurtheile und Satzungen!" Religion und Staat müſſen ſich befreien und erweitern, damit ſie fähig werden, eine Menge von energiſchen Elementen, welche durch die Schuld beſtehender Einrichtungen der Sünde und dem Verbrechen zur Beute werden, in ſich aufzunehmen und zum Heile der Geſammtheit zu bethätigen. Es müſſen die geſellſchaftlichen, politiſchen und kirchlichen Schranken weggenommen werden, welche der freien naturgemäßen Entfaltung und Fortentwickelung der Geiſtesindividuen im Wege ſtehen, und in demſelben Verhältniß, in welchem ſolches geſchieht, werden Elend, Sünde und Verbrechen verſchwinden. Durch Zutritt und Benutzung der Energie aber, welche im Dienſte der letztern vergeudet worden, wird die Geſellſchaft unendlich gewinnen und dem Banne ängſtlicher und ſelbſtſüchtiger Mittelmäßigkeit entnommen werden. Die freie Menſchennatur iſt gut, der freie Geiſt iſt gut, ſo predigt die Verfaſſerin auf jeder Zeile; nur dadurch, daß die Geſellſchaft, daß Kirche und Staat vor ihm erſchrecken und in ihrer Angſt der pfiffigen egoiſtiſchen Klugheit des Mittelmäßigen ſich hingeben, entſteht der Trotz der Kraft, entſteht feindliche Verkehrung, Sünde und Verbrechen. Furcht vor Geiſteskraft iſt Verzweiflung und Abfall des eigenen Geiſtes, iſt Gottloſigkeit. Die furchtſame Mittelmäßigkeit verbindet ſich gegen den Geiſt, und durch die Macht, welche dieſe Vereinigung giebt, ſucht ſie ſich, und das, was ſie an ſich genommen hat, zu ſchützen vor der ſtarken Con-

currenz der Geisteskraft. Auf diese Weise kehrt sich in Bettina's Augen der Vorwurf um, und der Anschuldiger, der Richter, wird zum Sünder, zum Verbrecher. Sein Verbrechen steigert sich aber in's Weite, wenn er in der Angst seines Herzens zum Schwerte greift und mit der Schärfe desselben die Menschen ausmerzt, die der selbstsüchtigen Schwachheit des bestehenden Gesellschaftskörpers schädlich und gefährlich geworden sind. Mit aller Wärme eifert Bettina gegen die Todesstrafe, und rechnet es unter Anderem dem Staat schwer an, daß er wohl im Verbrecher eine Reihe von ungezeugten Geschlechtern todtschlägt, die vielleicht bestimmt waren zum Heil der Menschheit, und so durch angsterzeugte grausame Satzung dem Weltgeist selber frevelnd in den Arm fällt. Aber sie sieht die Zukunft und das Ende aller dieser Unnatürlichkeiten voraus und fürchtet sich nicht vor ihr. Ein kleiner Satan, in Gestalt einer französischen Axel, spricht zur Frau Rath (Goethe's Mutter):

„Staatsmänner nennen sich, die wir da sehen sich abmühen im Wahne ihrer wirksamen Macht, und in der Schule ihrer Vorurtheile meinen sie die Menschheit zu erziehen? — Aber seht und staunt, wie die Naturkräfte der Menschheit allesammt brach liegen, und wie nur ein ganz kleiner Hebel der Mittelmäßigkeit ohne alle angewandte Geisteskraft, es vermöchte, diese mechanische Welt im Gang zu erhalten."

Frau Rath. „Wahr, zum Erschüttern wahr! Kann aber das der göttliche Teufel so ungeahnt hingehen lassen? —

„Er weiß, die Geistesfreiheit wird er ausbrüten, oder das Ei ist faul! Und dann, wenn wirklich Leben von seiner Brutwärme ausgeht und für seine Schöpfungskraft zeugt, dann ist kein Widerspruch mehr als nur das große Werde! — Jetzt noch träumen diese närrischen Leute von unendlichen Staubwolken, die sie aufwirbeln, und sie rufen: Halt, ich will aufsteigen, um das Fuhrwerk zu leiten: oder: Halt, ich will absteigen, um es zu erleichtern; aber das will nichts sagen; so lange träge Lüfte über uns das Gewölk hinschleppen, so ist Alles noch still und unrührsam; nur dann erwacht die organische Elasticität und reizt zu positiver Mitwirkung, nur dann rumoren Sterngucker und alle Welt, wenn ein Komet erscheint."

Hierauf fliegt die Satansaxel zum Fenster hinaus, es kommt ein Gewitter und schlägt ein. Dr. Deeg.

Arnold von Brescia. Ueber das Geburtsjahr dieses Reformators, der die kirchlichen Reformationsideen auf republikanische Formen übertrug und den Grundstein zur großen Reformation legte, lassen sich nicht bestimmte und sichere Angaben geben. In den wenigen Monographien [1]) dieses großen Mannes ist hierüber keine Angabe; nach den verschiedenen Perioden seines Lebens jedoch läßt sich das Jahr 1105 mit

1) Guadagnini „Apologia d'Arnoldo, Pavia" 1790. H. Francke. „Arnold von Brescia und seine Zeit."

der meisten Wahrscheinlichkeit als sein Geburtsjahr bezeichnen. Auch über seine Jugendjahre sind nur fragmentarische Nachrichten vorhanden, aus denen sich nur so viel entnehmen läßt, daß er sich schon früh dem geistlichen Stande ergeben und die niedern Weihen empfangen habe. Um die Entwickelungsgeschichte dieses Riesengeistes besser verfolgen und würdigen zu können, muß ein kurzes Bild der damaligen politisch-kirchlichen Verhältnisse vorausgehen. — Jede Religion hat ihren Mythos. Die alten Heidenvölker schufen sich ihre Mythengeschichte, indem sie theils das Weltall mit Göttern erfüllten, die ohne ein vorausgegangenes Menschthum schon von Ewigkeit her bestanden, theils mit Göttern, die ihre Laufbahn als Menschen begannen und nach einem langen thatenreichen Leben endlich selbst Götter wurden. Die christliche Religion hatte ihren Mythos vereinfacht, indem sie, d. h. deren Stifter, das böse Princip nur als eine untergeordnete Idee annahm und einen einzigen allmächtigen und allgerechten Gott als Träger einer rein humanistischen Lehre aufstellte. Das humanistische Princip, dessen mächtiger Flügelschlag unsere Gegenwart erschüttert, findet in der rein christlichen Lehre seinen unleugbaren Anfang, wäre es auch nur darum, daß die Christuslehre die individuelle Freiheit als einen ihrer ersten und vorzüglichsten Glaubensgrundsätze aufstellt, im Gegensatze zu den Griechen und Römern, bei denen die individuelle Freiheit nur in soweit in Betracht kam, als sie der Freiheit der politischen Gesammtheit diente. — Der Materialismus, der sich durch seine uralten Offenbarungen in den Mythen aller Völker ein historisches Recht erworben hatte, machte auch hier sein Recht, d. h. die Consequenzen seiner langen Existenz geltend, indem er in den Aposteln und Märtyrern die christlichen Halbgötter erschuf. Der Fanatismus für was immer für ein Object ist nie aus rein psychischen Elementen hervorgegangen, am wenigsten jedoch der der ersten Glaubensopfer, denen selbst Görres eine ascetische Wollust zuerkennt. Diese Glaubenshelden, deren allerdings heroische Aufopferung jedoch nur selten rein von weltlichem Beigeschmack war, pflanzte sich auch noch fort, als Constantin bereits dem Christenthum den Sieg über die Heidenlehre erkämpft hatte. In dieser Zeit jedoch trat das weltliche Streben der Bekenner und Propheten der Christuslehre endlich in seiner ganzen Entschiedenheit hervor, da Constantin durch seine nach dem Vorbilde seiner Reichsverfassung entworfene Kirchenverfassung und Abtretung des Exarchats den Grundstein zum hierarchischen Staate gelegt hatte. Von diesem Augenblick an wurde die christliche Idee von ihren Hütern nur als Object betrachtet, durch dessen Hilfe man dahin gelangen mußte, eine ebenso einflußreiche und mächtige Stellung in der politischen Welt zu erlangen, als wie man sie bereits in der geistigen erlangt hatte. Aus diesen Zuständen bildet sich nun jene Zeit, in die das Auftreten unseres Helden fällt und die man gewöhnlich als die Anfangsperiode des Verfalls der christlichen Kirche bezeichnet. Die Simonie war damals eine der Cardinaltugenden der römischen Priester, die, um diesen schändlichen Umtrieben den Anstrich der Gesetzlichkeit zu ver-

leihen, die Lehre [2]) aufstellten, daß die Kirchengüter Eigenthum der Geistlichen und dieſe deren Herren und nicht blos deren Verwalter ſeien. Der lange Streit zwiſchen Kaiſerreich und Prieſterthum, der Kampf zwiſchen dem herriſchen römiſchen Geiſteszwang und dem dem Deutſchen von jeher eigenen hartnäckigen Streben nach ſubjectiver Freiheit; das ſtolze Selbſtbewußtſein der italiſchen Municipalſtaaten, die mit mißtrauiſchem Auge die ſtets wachſende Macht des Prieſterthums bewachten und von Zeit zu Zeit einen übermüthigen Biſchof oder ausſchweifenden Prieſter aus ihren Gebieten jagten: Alles dies hatte die damaligen politiſch-kirchlichen Zuſtände auf den Gipfel der Verwirrung gebracht und es war keine beſondere überraſchende Erſcheinung, daß bei dem von allen Seiten her ertönenden gebieteriſchen Rufe nach kirchlichen Reformen derſelbe endlich auch aus dem eigenen Schooße des Romanismus vernommen wurde. Schon im Jahre 1128, noch ehe Arnold von Brescia ſeine öffentliche Wirkſamkeit begonnen, wurde unter Honorius II. (1124—1130) ein gewiſſer Arnold wegen ſeiner kühnen Sprache gegen die tiefe moraliſche Verderbniß des Klerus von demſelben getödtet. [3]) — Arnold's Jugendjahre ſind in tiefes Dunkel gehüllt, über welches nur ſeine Werke einiges Licht hätten verbreiten können, die jedoch nach den uns vorliegenden geſchichtlichen Quellen in Folge des zu Rom 1139 ſtattgefundenen Conciliums als erzketzeriſch verbrannt wurden, wie wir aus dem von Innocenz III. 1139 an die franzöſiſchen Biſchöfe erlaſſenen Breve erſehen können, in welchem Letzterer die Einkerkerung Abälard's und Arnold's und die Verbrennung deren Schriften anbefiehlt. So viel können wir als gewiß annehmen, daß er bis zum Jünglingsalter in Brescia lebte, daſelbſt die niedern Weihen erlangte und von ſeinen geiſtlichen Vorgeſetzten nach Frankreich geſandt wurde, um die Vorträge Peter Abälard's zu hören. Die Zeit ſeines Abgehens nach Frankreich fällt nach den Annahmen der zuverläſſigſten Hiſtoriker [4]) in das Jahr 1119, in welchem Arnold ſeinen Lehrer beſuchte und von da an mehrere Jahre in enger Freundſchaft mit ihm in Paraklet verweilte. [5]) Nach ſeiner Rückkehr nach Italien, die ungefähr in das Jahr 1128 fallen dürfte, in dieſelbe Zeit als Abälard die Abtei St. Gildas in der Bretagne erhielt, trat er in ein Kloſter zu Brescia. Auf ſeiner Heimreiſe ſoll er nach mehreren neueren Hiſtoriographen, u. A. Francke und Neander, die Katharer, eine excentriſche, in ihren Hauptlehren mit den Waldenſern übereinſtimmende Secte beſucht haben, was um ſo weniger überraſchend iſt, als er im ſüdlichen Frankreich mit dem großen Reformator Heinrich, dem nachmaligen Haupte der Albigenſer, in ein inniges feſtdauerndes

2) Guadagnini „Apologia.“ Stumpf „Schweizerchronik.“ Otto Frisingensis „Gesta“ etc.

3) Platina in vita Honorii II. Jo. Trithemius Chron. Hirsaug. ad ann. 1128.

4) Bulaeus in hist. univers. tom. II. pag. 726. — Du Chesne „Notae etc.“

5) Gunther Ligurinus III, 264—265.

Freundschaftsbündniß getreten war. Bei seiner Heimkehr traf er den von den Brescianern schon einmal verjagten und durch des Papstes Vermittelung wieder eingesetzten Manfred auf dem bischöflichen Sitze. Die beiden Consuln Ribaldo und Persico standen an der Spitze der Republik so wie an der Spitze der sich schon längst gebildeten Opposition gegen die bischöfliche Gewalt. Sie wurden endlich durch Arnold bewogen, den Intriguen und Schändlichkeiten des ungescheut nach weltlicher Herrschaft strebenden Manfred offenen Widerstand entgegenzusetzen. – Auf diesem fruchtbaren, durch die schon früher eingedrungenen Grundsätze der Katharer und Albigenser empfänglich gemachten Boden sollte Arnold nun seine weitere Wirksamkeit entfalten. Der speculative Geist Abälard's hatte sich in Arnold mit energischer Thatkraft vermählt und die von Abälard aufgestellte Lehre der Freiheit des Willens ward die Grundlage seines Reformationssystems [6]). Arnold beschränkte sich jedoch nicht auf bloße Forschungen auf dem Felde der Theologie, noch war er ein speculativer politischer Schwärmer wie sein Nachfolger Cola Rienzi: er verband mit seinen religiösen auch sociale, politische Reformen, die nicht minder gegen die Herrschsucht des Priesterthums als gegen die weltliche Despotie ankämpften. Er ließ sich nicht in Windmühlengefechte gegen theologische Lehrsätze ein, er achtete den Glauben des Volks selbst bis zum Aberglauben und würde selbst die Lehre vom Abendmahl unangetastet gelassen haben, wenn er durch deren Sturz nicht auch den Sturz der göttlichen Verehrung der Priester und der Ohrenbeichte hätte bewirken können. Und indem er das Ansehen des Priesterthums vernichtete, ward er zugleich ein furchtbarer Gegner der bestehenden gesellschaftlichen Verhältnisse, da sein ganzes Streben dahin gerichtet war, eine nach dem Muster der von den Aposteln gegründeten urchristlichen Gemeinschaft gebildete sociale Verfassung mit republikanischen Grundlagen herbeizuführen. Liegt hier die Lösung der Frage: „Warum suchten die Obscuranten des 19. Jahrhunderts die neukatholische Kirche als demokratisch-communistischen Tendenzen anhängend zu verdächtigen?" wohl fern? Die Lehre, die Arnold predigte, war die der Albigenser, die schon in einem vorhergehenden Artikel auseinandergesetzt, und es genügt uns, um seine Tendenzen mit einem einzigen Ausdrucke zu bezeichnen, daß wir sagen: Der Kampf um religiöse Freiheit diente ihm zur Folie des Ringens nach politischer Freiheit. — Nach einem der glaubwürdigsten Historiker jener Zeiten [7]) soll Arnold nach seiner Rückkehr das Amt eines Lectors [8]) an der Kirche zu Brescia bekleidet und in dieser niedern Stellung sich durch seine glänzende Beredtsamkeit die Liebe und Bewunderung seines Volkes erworben haben. Arnold's Lehre klang dem untersten Stande, diesem Paria aller Zeiten, wie ein siegesfreudiges Evangelium, das ihnen die endliche Erlösung aus

6) Francke „Arnold von Brescia und seine Zeit."
7) Otto Frisingensis De Gestis Frider. II.
8) Das unterste geistliche Amt in jenen Zeiten.

der weltlichen Niedrigkeit und Sklaverei und den Weg, wie sie solche erkämpfen müßten, zeigte. Nicht nur die Kanzel, sondern die Marktplätze und das freie Feld dienten ihm zur Arena, nach welcher nicht nur die Brescianer, sondern auch alle andern Bewohner der lombardischen Städte zu Tausenden herbeiströmten [9]); den Priestern dagegen tönte seine Rede wie furchtbare Donnerworte. Die öffentliche Meinung, obwohl schon längst gegen sie gerichtet, hielt ein schreckliches Strafgericht, und einer der wahrheitliebendsten Schriftsteller jener Zeit sagt, daß der Stand eines Priesters Jedem zur größten Schande gereichte [10]). Der Bischof Manfred und seine geistlichen Genossen, die sich, obgleich durch die Adelspartei mächtig unterstützt, doch immer mehr dem gewaltigen Hasse und Hohne des Volkes ausgesetzt sahen und den Folgen von Arnold's Lehren keinen Damm mehr entgegenzusetzen vermochten, wandten sich endlich an das große lateranensische Concilium unter Innocenz II. 1139, um Arnold als Ketzer erklären und ihn mit dem Bannfluche belegen zu lassen. — Obgleich mehrere andere Schriftsteller behaupten, er sei daselbst als Ketzer erklärt worden, so glaubt doch der Verfasser sich an die Schriften Bernhard's halten zu können, der erzählt, daß A. nicht der Ketzerei, wohl aber des schisma pessimum beschuldigt und demselben neben seiner Verbannung aus Italien auch ewiges Schweigen auferlegt worden sei. [11]) Das wandelbare Volk, dem nach Rückkehr Manfred's in allen Kirchen die angeblich von Rom anerkannte Ketzerei A.'s und dessen Verbannung bekannt gemacht wurde, verließ größtentheils seine Partei, und A. mußte, um einem ewigen Gefängnisse zu entgehen, auf das schleunigste die Flucht ergreifen. Die Geschichtschreiber sind uneinig, ob A. sich unmittelbar nach Frankreich oder zuerst nach der Schweiz gewandt habe; so viel jedoch ist gewiß, daß er eine Zeit lang in Frankreich bei einem seiner ehemaligen Mitschüler unter Abälard, dem Cardinallegaten Guido de Castello (nachher Cölestin II.), Schutz und Zuflucht fand. Doch auch in Frankreich sollte A. nur einen augenblicklichen Zufluchtsort finden, denn der der Ketzerei beschuldigte und zur Vertheidigung seiner Lehre vor das Concilium zu Sens berufene Abälard rief ihn zu seinem Beistande zu sich. Das Concil nahm den bekannten unglücklichen Ausgang, in Folge dessen sowohl Abälard als A. von St. Bernhard auf das heftigste verfolgt wurden. Abälard fand bei dem Abt Peter von Clugny Schutz, Arnold sah sich genöthigt Frankreich zu verlassen und zu dem Bischof Hermann nach Constanz zu fliehen, einem ebenso menschenfreundlichen als aufgeklärten Priester. Aber auch hier entdeckte ihn St. Bernhard und nöthigte den Bischof, Arnold nicht länger bei sich zu dulden, worauf derselbe Constanz verließ, von seinem Freunde

9) Von seiner Beredtsamkeit sagt Bernhard in einem seiner Briefe an den Constanzer Bischof Hermann: Lingua ejus gladius acutus — molliti sunt sermones ejus sicut oleum et ipsi sunt jacula — allicit blandis sermonibus."

10) Gunther l. c. „ut jam ludibrio sacer extremoque pudori Clerus haberetur."

11) Ligurinus III. 300 — Otto Frising. II, 20. —

jedoch die Erlaubniß erhielt, ſich in deſſen Sprengel aufhalten zu dürfen. Arnold ging nach Zürich, wo der Samen ſeiner Lehre bereits tiefe Wurzel gefaßt hatte. Der Rath dieſer Stadt verlieh ihm augenblicklich ein öffentliches Lehramt und Arnolds Beredtſamkeit bewirkte in kurzer Zeit, daß ſich das Volk der Adels- und Kirchenfeſſeln entledigte, und jeder Unterſchied in der Bürgerſchaft aufhörte. Der Kirchenhiſtoriker Füßlin behauptet vielleicht nicht mit Unrecht, daß Arnold die Zünfte daſelbſt eingeführt habe, da Arnold die urſprüngliche italiſche Städteverfaſſung [12]) kannte und Ludwig der Baier in einem Briefe den Zürchern ihre Zünfte beſtätigt. Arnold's Einfluß erſtreckte ſich übrigens nicht nur auf die Zürcher, ſondern auf die ganze Schweiz und ſelbſt bis in das Herz des benachbarten Deutſchlands. Der Beſchluß, den die Ritterſchaft aus Schwaben, Baiern und der Schweiz auf dem Reichstage zu Ulm faßte, des Inhalts: „daß diejenigen, welche wegen Raub und Brandſtiftung, an Kirchengütern verübt, dieſes Urtheil, wenn es gültig ſein ſoll, noch einmal von einem weltlichen Gerichte beſtätigt empfangen müßten, weil ſonſt die Umtriebe des Klerus das Reich über den Haufen ſtürzen würden, und die Excommunicirten dennoch immer achtbare Bürger und Ritter bleiben könnten, da das Reich Chriſti nicht von dieſer Welt ſei," dieſer Beſchluß iſt einer der nothwendigen aus Arnold's Lehre hervorgegangenen Conſequenzen. Von jener Zeit an ſtrebten die Schweizer fortwährend ſich von Kirche und Reich loszuwinden und ihre politiſche Selbſtſtändigkeit zu erkämpfen. — Obgleich Arnold in Zürich unter dem erborgten Namen Leemann lebte, ſo war doch ſein Aufenthalt und Name überall bekannt, und nur die tiefe Verehrung und Liebe des Volks machen es erklärlich, wie er ſich durch ſechs Jahre, von 1139—1145, ungeſtört in Zürich erhalten konnte. — In Rom hatte ſich inzwiſchen der Schauplatz vorbereitet, auf dem der große Reformator den ruhmvollſten Theil ſeiner Laufbahn beginnen und vollenden ſollte. Die Römer hatten die nach Honorius II. Tode (Februar 1139) ausgebrochene Kirchenſpaltung benutzt, um das zweifache Joch des Deutſchen wie der Kirche abzuſchütteln und ſich als Republik zu conſtituiren. Der von der Mehrzahl erwählte Gegenpapſt Anaklet II. war den Intriguen der Gegenpartei unterlegen und Innocenz II. als rechtmäßiger Papſt anerkannt worden. — Nur Roger von Sicilien, dem Anaklet den Königstitel verliehen und ihn zum König von Sicilien gekrönt hatte, führte den Krieg gegen Innocenz fort. Mit ihm kämpften die Tiburtiner, die anfangs gleich den Römern für Anaklet geweſen waren, gleichfalls gegen Innocenz und zwar auch dann noch, als Anaklet bereits geſtorben und Roger's Partei ſich in Victor III. ein neues Oberhaupt gewählt hatte. — Letzterer trat jedoch, durch St. Bernhard bewogen, freiwillig von ſeiner Würde zurück. Innocenz hatte mit Beihülfe des römiſchen Volks die Tiburtiner endlich zur Uebergabe auf Gnade und Ungnade genöthigt und mit denſelben ohne Einverſtändniß

12) Sigonius „De regno Ital." X. Tschudi Chronic. I. 51. ad. 1114.

mit den Römern einen milden Frieden geschlossen und sich Treue schwören lassen. Dieser Eingriff in die Rechte des Volkes erbitterte dasselbe auf's Aeußerste. Der Adel, der sich insbesondere in seinen Privilegien verletzt und zurückgesetzt fühlte, rief das Volk zum Aufruhr auf und stellte unter allgemeiner beifälliger Uebereinstimmung auf dem Capitol den Senat wieder her. Diese Herstellung sollte gleichsam den Vorläufer zur Wiederherstellung aller alten republikanischen Formen bilden. Ebenso wurde der von Innocenz mit den Tiburtinern abgeschlossene Friede als ungültig anerkannt und der Krieg fortgesetzt. Der tiefgekränkte Innocenz suchte zuerst durch seine Freunde das Volk umzustimmen, und da in dieser Beziehung all sein Bemühen fruchtlos war, so schleuderte er seinen Bannstrahl auf dasselbe und entzog ihm das bis auf diesen Tag in seinem Besitz gewesene Recht der freien Papstwahl. Kurze Zeit darauf erfolgte, am 24. September 1143, sein Tod. Ihm folgte der Cardinal Guido de Castello als Cölestin II., den wir bereits in Frankreich als Arnold's Beschützer und Freund so wie als Schüler Abälard's haben kennen lernen. Er war der erste Papst, der ohne die Theilnahme des Volks an der Papstwahl allein von den Cardinälen gewählt wurde. Sein Wirken, über das wir keine Ueberlieferungen besitzen, wurde leider durch sein sechs Monate nach seiner Wahl erfolgtes Ableben (9. März 1144) gehemmt. Bei seinen Grundsätzen und seiner Freundschaft für Arnold würde seine längere Regierung für Kirche wie Staat von unabsehbaren Folgen gewesen sein. Ihm folgte ein Bologneser, der Cardinal Gerhard Caccianimicus als Lucius II. Während seiner kurzen Regierung vollendeten die Römer ihre republikanische Wiedergestaltung. Giordano, einer der einflußreichsten und einsichtsvollsten Römer, erhielt die Würde eines Patricius von Rom, der als Senatspräsident fungiren und den Magistrat der Republik vertreten sollte. Hier sprachen sie zum ersten Mal den Grundsatz aus, daß sie den Papst nur als Bischof von Rom betrachten und ihn aller weltlichen Macht entkleidet wissen wollten. Sie forderten, daß er alle Regalien des Staates dem Patricius übergeben und sich nach der Sitte der Vorfahren mit dem Zehnten und frommen Gaben begnügen sollte. Lucius flehte in dieser argen Bedrängniß die Hilfe des deutschen Kaisers Konrad an, welchem jedoch seine eigenen Verhältnisse nicht erlaubten, sich mit den Angelegenheiten des Papstes zu beschäftigen. Zudem huldigte er auch dem Princip, daß predigen und Messe lesen der einzige Beruf der Pfaffen sei [13]). Das Volk hatte inzwischen gleichfalls an Konrad ein Schreiben gerichtet, das ebenso wenig beantwortet wurde, war aber dabei nicht müssig stehen geblieben, sondern hatte seine Verfassung beinahe ihrer Vollendung entgegengeführt. Lucius, der sah, daß er von Konrad keine Unterstützung zu erwarten hatte, machte sich eines Tags an der Spitze seiner Anhänger auf und zog im vollen päpstlichen Ornat gegen das Capitol, auf dem eben der Senat versammelt war. Der Zug rückte durch das überraschte

13) Ampliss. collect. epist. CCXII. Tom. II. pag. 299.

Volk eine Zeitlang ungeſtört vor, wurde aber endlich mit einem furchtbaren Steinhagel begrüßt und zurückgeſchlagen. Den Papſt ſelbſt hatte ein ſolcher Steinwurf ſo heftig getroffen, daß er den folgenden Tag, am 25. Februar 1145, den Geiſt aufgab. Ihm folgte Eugen III., früher Abt des Ciſterzienſerkloſters St. Anaſtaſius in Rom, ein Freund und Schüler Bernhard's von Clairveaux. Auch er wurde wie Lucius ohne Theilnahme des Volkes gewählt, welches letztere, entrüſtet über dieſe fortgeſetzte Ausſchließung von ſeinem herkömmlichen geſetzlichen Rechte, erklärte, es würde ſeinerſeits die Wahl als nichtig erklären, wenn Eugen nicht die Verfaſſung beſtätigte und auf alle weltlichen Rechte in ſeinem und ſeiner Nachfolger Namen verzichten wollte. Aber Eugen beſaß die einzige Tugend, die die Päpſte der Neuzeit in ſoweit auszeichnet, als ſie zur Aufrechthaltung des ſchwankenden Romanismus beiträgt: die Hartnäckigkeit. Er entwich mit der Mehrzahl der Cardinäle bei Nacht aus Rom, begab ſich zuerſt nach dem feſten Schloß Monticelli und dann nach dem Kloſter Farfa, wo er die Weihe empfing. Dieſe Entweichung lag ganz in dem Vortheil des römiſchen Volkes, das nun ungeſtört an dem Verfaſſungswerke fortarbeitete. Eugen wiegelte jedoch die Tiburtiner nebſt andern lateiniſchen Völkerſchaften gegen Rom auf und bezwang daſſelbe nach langem, tapfern Widerſtande von Seiten der Römer, die endlich um Frieden bitten und ihn zu einem harten Preiſe erkaufen mußten. Sie mußten den Patricius abſchaffen, den Stadtpräfect, den ſie während der Regierung Lucius abgeſchafft, wieder einführen und den Senat vom Papſte ernennen laſſen [14]). Bald erneuten ſie jedoch den Aufſtand gegen den Papſt und trieben ihn, nebſt dem heiligen Collegium, mit Pfeilen und Wurfſpießen aus der Stadt. Eugen floh zuerſt nach Tibur und dann nach Frankreich. In dieſe Zeit fällt das Auftreten Arnold's in Rom, wohin ihn die Römer zu Vollendung des Verfaſſungswerkes gerufen hatten. Arnold kam mit einem kleinen Schweizerheere, das, für deſſen Lehre begeiſtert, den fernen Ländern in Vollendung des großen Werks: der Erringung politiſcher und religiöſer Freiheit, beiſtehen wollte. A. führte den Ritterſtand und das Tribunat wieder ein, ſchloß durch ein Senatus Conſultum den Papſt von aller weltlichen Macht aus und beſchränkte die dem Kaiſer zu leiſtenden Pflichten. Gleichzeitig befahl er die Aenderung des zu Bologna wiedererweckten römiſchen Rechtes in der neuen Republik. Eugen war inzwiſchen in Folge falſcher Berichte, die ihm die Bezwingung Roms als ein Leichtes erſcheinen ließen, nach dreijähriger Abweſenheit wieder nach Italien zurückgekehrt und wollte in Rom einziehen. Das Volk verſchloß ihm jedoch die Thore, und erſt nachdem er in Tusculum ein Heer geſammelt und daſſelbe durch die ihm von Roger geſandten ſicilianiſchen Hilfstruppen verſtärkt hatte, gelang es ihm den Eintritt in Rom zu erzwingen. Er mußte jedoch den Römern ihre Verfaſſung beſtätigen. Ob Arnold in Rom geblieben, oder ob er vermöge Vertrags aus Rom ausgewieſen,

14) Sigonius XI, 279. Schnitzlini diss. de A. B. Gunth. Ligurin. III, 114.

iſt bei der großen Lückenhaftigkeit der Geſchichtſchreiber über dieſe Periode nur ſchwer zu ermitteln. — So viel iſt gewiß, daß Eugen im Jahre 1150 noch in Rom war, ſpäter wieder die Stadt verlaſſen mußte und erſt im Jahre 1152 in Folge eines Vergleiches aus Campanien, wo er ſich indeß aufgehalten, wieder nach Rom zurückkehrte. Vor ſeinem Tode mußte er noch erleben, daß Arnold die Zahl der Senatoren von 56 auf 100 erhöhte und ſtatt des Patricius zwei Conſuln einführte, deren einer mit den innern, der andere mit den auswärtigen Angelegenheiten der Republik betraut war [15]). Der deutſche Kaiſer Konrad, zu dem die Kirche ſo oft und ſtets vergeblich um Hilfe gefleht hatte, war am 15. Februar 1152 geſtorben und Friedrich Barbaroſſa, Herzog von Schwaben, auf den deutſchen Thron erhoben worden. Auch von Konrad's Nachfolger würde die Kirche nichts Beſſeres zu erwarten gehabt haben, wenn nicht ein ſtreng römiſch geſinnter Geiſtlicher, Abt Wibald, Friedrich's Freund und Rathgeber, ſelben für Rom zu ſtimmen gewußt hätte; denn Friedrich, ſtolzen und herrſchſüchtigen Charakters, war dem Treiben Roms abhold und hatte zudem einem deutſchen freiſinnigen Mönche, Namens Wetzel, A.'s Freund und Schüler, der ſich um die Ausbreitung der Arnold'ſchen Lehre in Deutſchland großes Verdienſt erworben hatte, ein williges und geneigtes Ohr geſchenkt. Arnold, theils auf den Einfluß ſeines Freundes, theils auf das perſönliche Intereſſe des Kaiſers, das mit der Kirche in Widerſtreit lag, bauend, hatte eine ſeinem politiſchen Syſtem ganz angemeſſene Idee ergriffen und verſuchte nun, ſelbe zur Ausführung zu bringen. Sie beſtand darin, Rom einen eigenen Kaiſer zu geben, dem jedoch, außer der Repräſentation ſonſt eben nicht viel Rechte und Macht zu Gebote ſtanden. Es kann nicht befremden, daß er einem Staate mit republikaniſchen Formen eine anſcheinend in Widerſpruch mit ſelben ſtehende Idee aufdringen wollte; denn er betrachtete Kaiſer wie Papſt als nothwendiges Uebel [16]), und man konnte zudem nach geſchehener feſter Conſtituirung einer, wenn auch nicht europäiſchen, doch italiſchen Bundesrepublik, dieſe beiden monarchiſchen Schattenbilder ohne Schwierigkeiten beſeitigen. Francke meint, er habe das Ziel einer europäiſchen Bundesrepublik und den Sturz des Feudalismus im Sinne gehabt. Dieſe Anſicht dürfte ſich nach den vorliegenden Quellen wohl dahin modificiren laſſen, daß er bei dieſem Plane die Schweiz, Süddeutſchland und alle italieniſchen Staaten im Auge gehabt. In letzteren hatte ſich die Idee der italiſchen Bundesrepublik um viele Schritte ihrer Verwirklichung genähert, denn in Viterbo, Aquapendente und vielen anderen römiſchen Städten hatten ſich bereits republikaniſche Regierungen gebildet, die mit Rom und A. in ſteter Verbin-

15) Romualdi Salernitani Chron. Sicardi episc. chron. Muratori „Scriptor. rerum ital.“

16) Gunther III, 383 ſagt: „Nil juris in hac re pontifici summo, modicum concedere regi suadebat populo, sic laesa stultus utraque majestate, reum geminae se fecerat aulae.“

dung und Bündniß blieben. Eugen III. war indeß gestorben (1153) und seine Stelle durch einen Römer, Namens Konrad, ersetzt worden. Letzterer, der den Namen Anastasius IV. angenommen, war zwar ein mildthätiger aber sonst schwacher, energieloser Mann, der die Interessen der Kirche gar nicht zu wahren vermochte und dessen kurze Regierungszeit, denn er starb am Ende des Jahres 1154, der Sache Arnolds allen möglichen Vorschub leistete. Ihm folgte der Sohn eines englischen Mönchs, Namens Breakspeare, als Hadrian IV., der der neuen Republik und Arnold's Lehre den Todesstoß gab. Es war dies ein energischer unerschrockener Priester, der vor keiner Schlechtigkeit und Schändlichkeit zurückbebte, sobald er dieselbe als vortheilbringend für die römische Herrschaft ansah. Er war einer jener Männer, die Begebenheiten schaffen und die an der Weltgeschichte Antheil nehmen, zwar nicht in der Weise der modernen Gedankenvormünder, die da glauben, sie könnten mit einem Federzug die welthistorischen Facta aus der Erinnerung der Menschen verwischen, wohl aber wie jene Männer, die mit der für Mittelmäßigkeit und Unbedeutendheit erbarmungslosen Zeit den Riesenkampf um Macht, Größe und bleibenden Namen kämpfen. Schon sein erstes Auftreten zeigte den Römern, was sie von ihm zu gewärtigen hatten. Er wies die Gesandten der römischen Republik, die nach seiner Erhebung ihn beglückwünschten, gleichzeitig aber auch die Bestätigung der bestehenden Einrichtungen forderten, ohne ihnen irgend eine Antwort zu ertheilen, entrüstet fort. Das darüber aufgebrachte römische Volk sandte sogleich Eilboten an den eben abwesenden Arnold, um ihn zu sich zu rufen. — Bei einem der zahlreichen Volksaufläufe, die damals beinahe täglich stattfanden, wurde der Cardinal Guido di Sta. Pudenziana durch einen Steinwurf tödtlich verwundet. Hadrian benutzte diesen Zufall sogleich, um wegen eines angeblich am heiligen Stuhl begangenen Majestätsverbrechens Rom mit dem Interdict zu belegen. Er selbst verließ augenblicklich die Stadt und begab sich nach Orvieto. Das Interdict war in so lange ausgesprochen, bis Arnold aus Rom vertrieben sein würde. Schon die vorhergehenden Päpste hatten Arnold excommunicirt und aus Rom verbannt, diese Blitze des Vaticans hatten sich jedoch an seiner eigenen Ohnmacht und der Volksherrschaft gebrochen. Auch jetzt würde vielleicht selbst das über ganz Rom ausgesprochene Interdict wirkungslos geblieben sein, wenn nicht eben die Charwoche nahe gewesen wäre. Der Aberglaube des Volks, den selbst Arnold, wo es mit seinen politischen Reformen verträglich war, stets schonte, und ohne welche Schonung er nie zu einem so hohen Ziele gelangt wäre, dieser Aberglaube siegte nun über die heranbrechende Morgenröthe einer freien religiösen und politischen Erkenntniß. Das Volk, das sich in der heiligen Woche nicht die Thüren der Kirchen verschlossen und der Sacramente beraubt sehen wollte, zwang den Senat, mit dem Papst in Unterhandlung zu treten. Arnold's Vertreibung, die Abschaffung der republikanischen Staatsformen und Niederlegung der Waffen: dies war der Preis, um den sich Rom die Herrschaft der Dunkelmänner, welche es kaum gestürzt, und religiöse

und politiſche Knechtſchaft erkaufte. Arnold von Brescia verließ am 23. März 1155 die Stadt, worauf Hadrian das Interdict aufhob und wieder den Lateran bezog. Bei Ocriculi ſtieß der flüchtige Arnold auf die Leute des Cardinals Gerhard und wurde von denſelben gefangen genommen, von den Grafen von Campanien jedoch, die ſeine Gönner waren, befreit und nach einem ihrer Schlöſſer genommen. Friedrich I., für Italien und die Aufklärung unheilvollen, ja fluchwürdigen Andenkens, hatte inzwiſchen ſeinen Römerzug begonnen, um ſich in Rom krönen zu laſſen. Unter den Bedingungen, die ihm vom Papſt auferlegt waren, befand ſich auch die, daß er den ketzeriſchen Arnold in ſeine Hände liefern ſollte. Um dieſe Bedingung erfüllen zu können, nahm Friedrich einen der campaniſchen Grafen gefangen und erklärte, ihn nur gegen die Auslieferung des bei ihnen verſteckten Arnold freilaſſen zu wollen. Außerdem bedrohte er ſie im Weigerungsfalle mit ſeiner Rache. Da lieferten die campaniſchen Grafen ihren Gaſtfreund an die Cardinäle aus. Dieſe ließen ihn in ſchweren Banden nach Rom führen, wo ihn Hadrian in die Engelsburg gefangen ſetzen ließ, um ihn nach der Ankunft des Kaiſers vor Gericht zu ſtellen, da er nicht wagte, eigenmächtig über ihn zu verfügen. Da ſich jedoch die Ankunft des Kaiſers verzögerte und es höchſt gefährlich erſchien, bei den damaligen wechſelvollen Zeiten einen ſo wichtigen Gefangenen länger zu bewahren, ſo ließ ihn der Stadtprätor Peter, eine Creatur Hadrian's, eines Morgens gegen Sonnenaufgang vor die porta del popolo auf den gewöhnlichen Richtplatz führen und daſelbſt an ein Kreuz nageln, welches aus der Mitte eines Scheiterhaufens emporragte [17]). Als die Flammen über Arnold bereits zuſammenſchlugen, ſtürzte die erſchrockene Bürgerſchaft herbei, um den Propheten, den ſie ſo ſchändlich verlaſſen hatte, zu retten — aber es war zu ſpät. Um dem Volke keine Reliquie von dieſem großen Manne zu laſſen, hatte man ſeine Aſche in die Tiber geſchüttet. Eitle Vorſicht! Der Keim ſeiner Lehre war auf fruchtbaren Boden gefallen und der Märtyrertod Savonarola's und Huß'en's, ſeiner glorreichen Nachfolger, zeigten der römiſchen Curie, wie der Geiſt des großen Reformators ein bleibenderes und wirkſameres Andenken hinterlaſſen, als alle Reliquien, und wie der anbrechende Lichtſtrahl ſich nicht verdunkeln und verbergen läßt, wenn auch alle ſchwarzen Prieſterkutten dieſer Welt ſich über ihn verdunkelnd ausbreiten wollten. Ueber Arnold von Brescia ſind verhältnißmäßig nur wenig Schriften vorhanden.

---

17) Ueber Arnold's Todesart ſind die Anſichten und Berichte ungemein verſchieden. Guadagnini erzählt in ſeiner „Apologia", er ſei durch den Strang hingerichtet und dann verbrannt worden, während der ſehr glaubwürdige Gunther Ligur. ausdrücklich ſagt: Unde etiam tandem indicio cleri, nostro sub principe victus, adpensus cruci, flammaque cremante solutus in cineres, Tiberine, tuas est sparsus in undas, ne stolidae plebis, quem fecerat improbus, error martyris ossa novo cineresve foveret honore." Der gleichzeitige Schriftſteller Gerohus ſagt dagegen in ſeinem Werke: „De investigatione Antichristi" lib. I. ganz abweichend: suspendio neci traditus."

Eine kurze, in vieler Hinsicht verdienstvolle, doch im pietistischen Sinne geschriebene Monographie existirt von H. Francke (Zürich 1828). Eine Apologie Arnold's, in freisinniger, jedoch nicht streng historischer Manier gehalten, besitzen wir von dem Brescianer Guadagnini: „Apologia d'Arnoldo." Tom. 2. (Pavia 1790). Sein Leben und Wirken so wie sein tragisches Ende sind auch dramatisch bearbeitet worden und zwar von Bodmer in drei schlechten Trauerspielen, und in vorzüglich tief poetischer Weise von Italiens erstem der jetzt lebenden Dichter, Niccolini („Arnoldo da Brescia." Marseille 1844).

F. von Fennberg.

Assignaten, der Name des Papiergeldes, das mehrere Jahre hindurch fast ausschließlich das Mittel war, um die zur Rettung Frankreichs nöthigen Kräfte und Gütermassen herbei zu schaffen und in Bewegung zu setzen. Dieser Name hat noch immer einen so eigenthümlichen, abschreckenden Klang, daß es der Mühe lohnt, die seit einem halben Jahrhundert verschwundene Sache etwas näher zu betrachten. Es ist noch nicht lange her, seit der Finanzminister eines deutschen Staates, ein Minister, der mit Recht als einer der ausgezeichnetsten Männer seines Faches in Deutschland gilt, dem in der Ständekammer gemachten Vorschlage, einen Theil des Aufwandes für den Bau einer Eisenbahn durch Papiergeld zu decken, ein Assignat entgegenhielt, die Um- und Aufschriften: La République est une et indivisible — Liberté, Egalité, Fraternité ou la Mort — La Nation récompense le Dénonciateur — La Loi punit de mort le contrefacteur mit Nachdruck vorlas und zuletzt ausrief: „Ich erkläre Ihnen im Namen der Regierung, Sie werden keinen Antrag zur Einführung von Assignaten erhalten." (Staatsminister v. Böckh in der II. Kammer der badischen Stände, Sitzung v. 11. Febr. 1845). Macht das fatale Wort einen so gewaltigen Eindruck auf die erprobtesten Praktiker, so darf man sich nicht wundern, wenn es den Gelehrten Anlaß giebt, gegen das Papiergeld in die Schranken zu treten. Hätte man aber die nämlichen Männer in den Jahren 1790 bis 1796 mit der Verwaltung der französischen Finanzen betraut, hätte man ihnen die Aufgabe gestellt, unter jenen Verhältnissen das Geld für die Ausgaben des Staates herbeizuschaffen, die Lösung würde ihnen schwer gefallen sein, und wer weiß, ob sie nicht im Drange der Noth zu noch schlimmeren Mitteln gegriffen hätten, als die Assignaten waren. Doch wir kommen zur Sache.

Die französische Nationalversammlung traf 1789 eine Schuldenlast von 3000 Millionen unter den verschiedensten Formen und Titeln, einen leeren Schatz, einen erschöpfenden Credit und eine Hungersnoth. Sie war berufen worden, um Rath zu schaffen. Sie schaffte Rath, indem sie zunächst die Ursachen so großer Uebel hob, nämlich den Despotismus und die Vorrechte abschaffte, dann die alten Rechte des Volkes in zeitgemäßer Verfassung wiederherstellte. Die Staatsschuld wurde anerkannt und es ward förmlich beschlossen, daß ein Staatsbankerott nicht vorgeschlagen werden dürfe. Zur Befriedigung der Gläubiger sollten die

Domänen und der ausgedehnte Grundbeſitz der Kirche dienen. Ein Geſetz vom 2. November 1789 verordnete, daß die Kirchengüter dem Staate zur Verfügung geſtellt und die Geiſtlichen vom Staate beſoldet werden ſollten. Zum Vollzuge dieſer Beſtimmung wurde im April 1790 beſchloſſen, Staats- und Kirchengüter im Werthe von 400 Millionen Thalern (1200 Mill. Franken) zu verkaufen. Allein ſelbſt in ruhigen Zeiten würde es unmöglich geweſen ſein, alsbald Käufer für eine ſo beträchtliche Gütermaſſe zu finden, insbeſondere ſolche Käufer, die im Stande geweſen wären, ſogleich baar zu bezahlen. Das Ausbieten der ganzen Maſſe zumal würde allein ſchon hingereicht haben, die Preiſe tief herunter zu drücken. Um wie viel weniger konnte man daran denken, dieſe Güter angemeſſen und ſchnell zu verwerthen, in einer unſicheren, von Gefahren aller Art bedrohten Lage, auf deren Beſtand und friedliche Entwickelung Niemand vertraute. Sehr Viele glaubten an eine Wiederherſtellung des früheren Zuſtandes mit auswärtiger Hilfe, in deren Folge die Güterkäufe für ungültig erklärt werden würden. Der Regierung mußte jedoch Alles daran gelegen ſein, den Werth der zum Verkaufe ausgeſetzten Güter möglichſt bald in Umlauf ſetzen zu können, und es wurden zu dieſem Behufe verſchiedene Vorſchläge gemacht. Bailly legte im Namen des Stadtrathes von Paris einen Plan vor, der im Weſentlichen dahin ging, die Güter den betreffenden Gemeinden zuzutheilen, welche für den Werthanſchlag Schuldner des Staates wurden, der ſeinerſeits die Forderungen an die Gemeinden den Staatsgläubigern überwieſe. Die Gemeinden ſollten die ihnen zugetheilten Güter zerſchlagen und in kleineren Parcellen verkaufen. Die Anweiſungen, welche den Staatsgläubigern auf die Gemeinden ausgeſtellt wurden, nannte der Vorſchlag Municipalpapiere, das Geſetz nannte ſie Aſſignaten. Man rechnete darauf, daß ſie gern angenommen werden und ſich im Werthe halten würden, da die Gemeinden mehr Credit genoſſen als der Staat, und da der Inhaber jeden Augenblick den Gleichwerth in Grundſtücken erlangen konnte. Um jedoch ganz ſicher zu gehen, wurde beſchloſſen, daß die Aſſignaten Zinſen tragen ſollten, deren Betrag man für jeden Tag feſtſtellte. So weit war die Maßregel ganz gut. Sie bewirkte, daß die Staatsgläubiger befriedigt werden konnten, und, was mehr iſt, daß große Gütermaſſen aus der todten Hand in fleißige, lebende Hände eigentlicher Landwirthe kamen. Dieſer Vortheil war ſo groß, daß nach zehnjährigen Kämpfen und Bürgerkriegen die Zahl der ackerbautreibenden Bevölkerung ſowohl als die Menge der landwirthſchaftlichen Producte ſich bedeutend vermehrt hatte, und nachdem die Aſſignaten längſt verſchwunden und verflucht waren, hat doch Frankreich bis auf den heutigen Tag den Nutzen einer volkswirthſchaftlich günſtigen Uebertragung und Vertheilung von Grundbeſitz ihrem Dienſte zu verdanken. — Endlich lag es auch keineswegs in der Abſicht der Geſetzgebung, die Aſſignaten länger zu erhalten, als bis ſie ihren Dienſt geleiſtet hätten. In dem Maße, wie ſie von den Gemeinden als Kaufpreis für die ihnen zugewieſenen und von den Gläubigern eingelöſten Güter zurück-

kämen, ſollten ſie verbrannt werden. Allein die Noth der Zeit ward ſtärker als die gute Abſicht der Menſchen. Man erkannte alsbald, daß den Aſſignaten eine Eigenſchaft abgehe, welche ſie den Gläubigern angenehm und zugleich fähig mache, dem Staate die erwarteten Dienſte zu leiſten. Dieſe Eigenſchaft war die Umlaufsfähigkeit. Wer nicht gerade in der Lage war, Güter dafür einzutauſchen, der konnte ſie nicht gegen andere Werthe umſetzen, denn ſie waren eben nur Anweiſungen auf Grundſtücke; andrerſeits konnte der Staat die Aſſignaten nur unmittelbar an ſeine Gläubiger abgeben, während es ihm wünſchenswerth ſein mußte, ſie zu jeder Ausgabe verwenden zu können und es dem Verkehre zu überlaſſen, ſie in die rechten Hände oder in die Staatscaſſe zurück und dann an die Gläubiger zu bringen. Der Gläubiger, welcher nicht gerade Güter kaufen wollte, und die Regierung, wenn ſie zeitweiſe zu andern Zwecken als zur Schuldentilgung Aſſignaten ausgeben wollte, Beide mußten Speculanten in die Hände fallen, die ihnen das Papier möglichſt tief unter dem Werthe abzukaufen und mit Gewinn zu verwerthen ſuchen würden. Dazu kam noch die in unruhigen Zeiten gewöhnliche Erſcheinung, daß das Metallgeld im Verkehr ſelten wurde. Vieles nahmen die Emigranten mit, welche ohnehin den reichen Claſſen angehörten; Vieles wurde im Auslande angelegt, weil man es zu Hauſe nicht ſicher glaubte; Vieles wurde verſteckt. Und wenn auch im Verkehre noch Münze umlief, ſo entſchlüpfte ſie doch, wie die Früchte dem Siſyphus, den Händen der Regierung, wo immer dieſe danach greifen mochte. Allen dieſen Mängeln und Uebelſtänden glaubte man dadurch abzuhelfen, daß man die Aſſignaten als Umlaufsmittel (Geld) erklärte, welches von Privaten nicht minder wie vom Staate zu dem vollen Nennwerthe angenommen werden müſſe. Die verzinslichen Anweiſungen auf die Gemeinden, welche gegen Nationalgüter eingelöſt und dem Staate an Zahlungsſtatt wieder eingeliefert werden ſollten, erhielten ſonach die Eigenſchaft eines Papiergeldes mit Zwangscours. Es war der Biſchof von Autun (Talleyrand), welcher dieſen Vorſchlag vertheidigte, der von dem Führer der Prieſterpartei, Abbé Maury, auf's Heftigſte bekämpft wurde. Dem Grundſatze, das Kirchengut zur Tilgung der Staatsſchuld zu verwenden, hatte ſich die Geiſtlichkeit nicht ſtark widerſetzt, denn ihre Führer mochten wohl begreifen, daß es mit dem Vollzuge nicht ſo ſchnell gehen könne, und hoffen, daß inzwiſchen die Verhältniſſe ſich günſtiger für ſie geſtalten würden. Als ſie aber ſahen, daß man das rechte Mittel zum Zwecke gefunden habe, da wurden ſie wirklich beſorgt um das irdiſche Gut. Die Eigenſchaft eines Papiergeldes war den Aſſignaten nothwendig, um die Gläubiger wirklich zu befriedigen und den Uebergang der Kirchengüter an Landwirthe auf dem kürzeſten Wege herbeizuführen.

Inzwiſchen gingen die Ereigniſſe ihren Gang, den wir hier nicht zu ſchildern haben, den man aber im Auge behalten muß, wenn man die Mittel, wodurch Frankreich aus den ſchrecklichſten Gefahren für ſeine Exiſtenz gerettet wurde, ſo wie die Männer, welche dieſe Mittel vorge-

ſchlagen und ausgeführt haben, richtig beurtheilen will. Es iſt leicht, zu ſagen, man hätte das Papiergeld nicht vermehren ſollen, aber etwas ſchwerer, die Art und Weiſe anzugeben, woher der Bedarf an Menſchen und Vorräthen zum ſiegreichen Kampfe gegen ganz Europa, gegen 48 empörte Departements und zur Ernährung der von einer Theuerung heimgeſuchten Hauptſtadt hätte genommen werden ſollen.

Im Jahre 1792 brach der Krieg aus. Oeſterreicher und Preußen zogen gegen die Grenzen; die Emigranten hatten ihnen geſagt, es handle ſich nur um einen Spaziergang nach Paris, um die wenigen Revolutionäre zu beſeitigen und Alles wieder in das alte Geleis zu bringen. Frankreich antwortete mit der Erklärung der Republik, mit der Hinrichtung des unglücklichen Königs, mit dem Aufgebot in Maſſe. Der Sturz der Monarchie und die Angriffe gegen die Religion rief als Gegenſtoß den Bürgerkrieg hervor, die Lage der republikaniſchen Regierung war im Auguſt 1793 ſo bedenklich geworden, daß mehr als menſchliche Kräfte erforderlich ſchienen, um ſie zu retten. An der Spitze der Geſchäfte ſtand der Wohlfahrtsausſchuß; die Finanzen leitete der redliche, energiſche Cambon.

Die Aſſignaten, das einzige Hilfsmittel, welches beliebig angeſchafft werden konnte, waren bis zu 5000 Millionen Franken ausgegeben, wovon etwa 1000 Millionen wieder eingezogen, alſo 4000 Millionen im Umlaufe waren. Sie ſtanden aber nicht im Gleichwerthe mit Metall, ſondern waren im Juni auf $\frac{1}{3}$, im Auguſt auf $\frac{1}{6}$ des Nennwerthes geſunken. Dieſes Sinken erklärt ſich jedoch nicht, wie gewöhnlich angenommen wird, aus der Vermehrung der Menge allein, ſondern aus einer Reihe von Umſtänden, deren Betrachtung nicht unnütz ſein wird.

Die Werthe, deren Zeichen die Aſſignaten waren, die Werthe, welche durch dieſes Papier vorläufig in Circulation geſetzt werden ſollten, weil man nicht Zeit hatte, den Verkauf abzuwarten, waren Grundſtücke, nicht edle Metalle. Der Preis dieſer Grundſtücke war ſeit der Abſchätzung im Jahre 1790 bedeutend geſunken, weil in einer Zeit allgemeinen Schwankens und großer Gefahren die Kauflustigen ſelten wurden. Das Angebot war geſtiegen, die Nachfrage hatte abgenommen, die Preiſe mußten daher ebenfalls ſinken. Ein Complex von Nationalgütern, der im Jahre 1790 zu einer Milliarde angeſchlagen war, galt 1793 nur noch 200 bis 300 Millionen, dies war alſo der eigentliche Werth einer Milliarde in Aſſignaten. Als Waare betrachtet, mußte demnach das Papier ſchon ſinken, weil zu den Werthen, welche es darſtellte ſich wenige Liebhaber fanden und weil dieſe Werthe ſelbſt im Preiſe geſunken waren. Die Güterpreiſe werden durch ganz andere Verhältniſſe beſtimmt als die Preiſe der edeln Metalle, und da die Aſſignaten nur Anweiſungen auf Güter, nicht auf ein beſtimmtes Quantum von Gold oder Silber waren, ſo folgten ſie den Veränderungen der Güterpreiſe und blieben ſchon darum nicht im Gleichwerthe mit Metall, welches nicht ihre Baſis war.

Freilich hatte ihnen das Geſetz die Eigenſchaft des Geldes und ei-

nen Zwangscours verliehen. Aber die Natur der Dinge ist auf die Dauer immer stärker als der widerstrebende Wille der Gesetzgeber. Wer Renten, Pachtzinse, Gehalt oder Arbeitslohn zu beziehen hatte, der mußte allerdings die Assignaten im Nennwerthe annehmen, wenn er nicht dem Gesetze verfallen wollte. Allein im Handel und Verkehr stellte es sich anders. Die Pächter blieben mit ihrem Getreide vom Markte, die Kaufleute versteckten ihre Waaren. Gegen Assignaten waren nur die schlechtesten Qualitäten, und diese nur gegen enorme Preise, oder es war auch gar nichts dafür zu haben. Sobald aber der Käufer Münze sehen ließ, kamen die Waaren, angelockt von dem Klange des Metalls, aus ihrem Versteck hervor. Ein zweiter Grund der Entwerthung der Assignaten lag also darin, daß es als Umlaufsmittel kein Vertrauen genoß und mit andern Umlaufsmitteln, die beliebter waren, concurriren mußte. Mehrmals wurde im Convent der Antrag gemacht, alles Metall einzuziehen und das Papier allein in der Circulation zu dulden. So kühn aber diese Versammlung war, wo es sich um die Rettung des Vaterlandes handelte, — auf diesen Vorschlag ging sie nicht ein. Hätte sie es gethan, so würde sich das Papier besser gehalten und gleichmäßiger über das Land verbreitet haben. Denn auch der Umstand trug wesentlich zu der Entwerthung der Assignaten bei, daß sie meistens in der Hauptstadt und den nächstliegenden Departements umliefen, in den entlegeneren Landestheilen und an den Grenzen dagegen selten zum Vorschein kamen. Dort verschwand das Metall niemals aus dem Verkehr. Endlich ließen auch die Emigranten, um der Republik Abbruch zu thun, eine Menge falscher Assignaten im Auslande verfertigen und auf Schleichwegen nach Frankreich werfen.

Demnach verloren an den Assignaten alle Diejenigen, welche sie für voll annehmen mußten, da sie dieses Papier nicht für voll ausbringen konnten beim Einkauf von Lebensbedürfnissen und Waaren; in derselben Lage befand sich der Staat, wenn er Lieferungsverträge abschloß. Er konnte die nöthigen Vorräthe entweder gar nicht oder nur um außerordentlich hohe Preise gegen Assignaten erhalten. Dessen ungeachtet gab es Leute, auch außer den Käufern von Nationalgütern, welche aus den Assignaten Gewinn zogen, ja es entstand eine merkwürdige Agiotage mit Assignaten, wodurch nicht Wenige sich bereicherten. Es entstand zunächst ein Handel mit Metallgeld gegen Assignaten, da das Papier nicht gegen Metall einlösbar, letzteres aber für den Waarenhandel stark begehrt wurde. Außerdem wurden andere werthvolle Papiere, die, wenn nicht vollständig, doch für manche Zwecke, namentlich im größeren Verkehre als Umlaufsmittel dienen konnten, gegen Assignaten eingehandelt, um mit Gewinn verkauft zu werden. Dahin gehören z. B. Wechsel auf fremde Handelsplätze, Staatspapiere (besonders von der ältern Schuld) und die Papiere der ostindischen Gesellschaft, der Discontocasse und der Lebensversicherungsbank. Unter den Assignaten selbst befanden sich noch gegen 500 Millionen aus den Zeiten der constitutionellen Monarchie, welche immer 10 bis 15 Procent höher standen als die republikanischen,

weil man glaubte, daß im Falle einer Reſtauration des Königthums dieſe wenigſtens eingelöſt werden würden.

Der Convent erkannte bald die Nothwendigkeit, Maßregeln zu ergreifen, um das Papier, die einzige Hilfsquelle des Staates zur Bezahlung der Beamten, der Kriegskoſten und der Schulden, vor der Entwerthung, die reißende Fortſchritte machte, zu ſchützen. Schon unterm 11. April 1793 waren Geſetze erlaſſen worden, welche den Geldhandel, das heißt den Verkauf von Metallgeld gegen einen höheren Nennwerth von Aſſignaten, ſo wie den Verkauf von Waaren gegen Aſſignaten um höhere Preiſe als gegen Metallgeld unterſagten. Die Uebertretung des Verbotes wurde mit ſechsjähriger Kettenſtrafe bedroht. Dieſes Geſetz konnte jedoch das Sinken des Papiers nicht aufhalten, wohl aber bewirkte es, daß Lebensmittel und Waaren ſich noch mehr als vorher verbargen, die Theuerung und die Noth des Volkes größer wurden. Im Auguſt, wo die Noth und die Bedürfniſſe des Staates auf's Höchſte geſtiegen waren, mußte man auf kräftigere Mittel zur Hebung der Aſſignaten Bedacht nehmen. Zu dieſem Behufe mußte Zweierlei geſchehen: Beſeitigung der mit dem republikaniſchen Papiergelde concurrirenden und daſſelbe herabdrückenden anderen Papiere; ſodann Verminderung der Menge der umlaufenden Aſſignaten. Man machte mit der Staatsſchuld den Anfang, indem man beſchloß, ſämmtliche Staatsſchuldſcheine, deren es eine Menge verſchiedener Arten gab, einzuziehen und zu liquidiren. Das große Buch der öffentlichen Schuld wurde angelegt und ſämmtliche Gläubiger erhielten Inſcriptionen auf 5 % Renten; für je 1000 Franken Capital wurden 50 Franken Rente gegeben. Hierdurch wurden nicht nur die alten Staatspapiere außer Cours geſetzt, die Staatsſchuld geordnet und gleichförmig gemacht, ſondern den Gläubigern wurde auch die Ausſicht auf jeden Vortheil bei einer künftigen Reſtauration genommen, oder, wie man ſich ausdrückte, die Staatsſchuld wurde republikaniſirt. Die auswärtigen Gläubiger ſollten nicht in Aſſignaten, ſondern mit Münze in beſtimmten Terminen bezahlt werden. Durch dieſe große Maßregel begründete Cambon den öffentlichen Credit in einer Zeit der größten Verwirrung, und dies ſowohl wie der gewiſſenhafte Vollzug des Geſetzes in unglaublich kurzer Zeit gereicht ihm zum unſterblichen Verdienſt. Es gab eine Zinſenlaſt von 200 Mill. Franken in 5 % Renten, die aber durch eine Steuer von $\frac{1}{5}$, entſprechend den Abzügen, welche von den Zinſen der alten Schuld gemacht worden waren, auf 160 Millionen ermäßigt wurde.

Wie die Concurrenz der alten Schuldtitel, ſo ſollte auch die der Geſellſchaftsactien beſeitigt werden; auch dieſe ſollten keinen Gegenſtand der Agiotage und der Speculation gegen die Aſſignaten bilden. Zu dieſem Zwecke wurden die ſogenannten Finanzgeſellſchaften, welche oben genannt ſind, aufgehoben, und die Regierung erklärte, daß die von ihnen beabſichtigten Vortheile künftig durch Staatseinrichtungen geboten werden ſollten. Um endlich auch die Agiotage mit fremden Wechſeln zu beſeitigen, wurde jeder Franzoſe, der im feindlichen Auslande Capital

anlege, als Landesverräther erklärt. Der Aufkauf von Wechseln auf England, Hamburg u. s. w. war das Mittel, Vermögen in das Ausland zu schaffen, und dies galt nun als Landesverrath.

So hatte man von der schweren Aufgabe, die Assignaten wieder in Werth zu bringen, die eine Hälfte, nämlich die concurrirenden Credit- und Schuldpapiere zu beseitigen, gelöst. Der Agiotage war ein großer Theil ihrer Nahrung genommen, die öffentliche Schuld war geordnet, die Gläubiger hatten von einer Wiedereinsetzung der Bourbonen, von einem Siege der Fremden und der Emigranten nichts mehr zu hoffen, sondern Alles zu fürchten, und für die Tilgung war der billige Weg des Rückkaufs der Renten, so lange sie unter Pari standen — der heute noch eingehalten wird — angebahnt. Gleichzeitig wurde ein Plan gemacht, die zweite Reihe von Maßregeln, die Verminderung der Menge des Papiergeldes bezweckend, in Vollzug zu setzen.

Seit 1790 waren Assignaten verfertigt worden für		5,100,000,000 Fr.
davon waren noch nicht ausgegeben	484,000,000	
„ „ für Güterkäufe eingegangen . . .	840,000,000	
zusammen		1,324,000,000 „
Also im Umlauf . . .		3,776,000,000 Fr.

Eine starke Reduction sollte durch folgende Mittel bewirkt werden. — Man hatte zur Bestreitung der Kriegskosten, insbesondere zum Unterhalt eines in Paris ausgehobenen Corps von 12,000 Mann, eine gezwungene Anleihe von 1000 Millionen ausgeschrieben, welche auf die Gemeinden vertheilt und von diesen auf die Reichen umgelegt werden sollte. Die Contribuenten erhielten für ihre Beiträge unverzinsliche Scheine, welche als Bezahlung für Nationalgüter, aber erst zwei Jahre nach dem Frieden, angenommen werden sollten. Damit wurde zugleich der wohlhabenden Classe ein Motiv gegeben, den Sieg der französischen Waffen und als Folge den Frieden zu wünschen und dafür thätig zu sein. Diese Milliarde der gezwungenen Anleihe sollte nun zum Einzug einer Milliarde Assignaten verwendet werden. Um aber der Regierung die Mittel für den Krieg zu verschaffen, für welche die Zwangsanleihe ursprünglich bestimmt war, sollte ein freiwilliges Anlehen in 5 % Renten eröffnet und Denjenigen, die sich dabei betheiligten, die betreffende Summe an ihrem Beitrag zur Zwangsanleihe abgeschrieben werden; die Renteninscriptionen sollten auch sogleich (nicht erst nach dem Frieden) an Zahlungsstatt für Nationalgüter angenommen werden.

Es befanden sich ferner, wie oben schon bemerkt, 558 Millionen Assignaten mit dem Bilde des Königs, welche höher standen als das Papier der Republik, im Umlauf. Diese sollten nur noch bis 1. Januar 1794 bei Steuerzahlungen und Güterkäufen von den Staatscassen angenommen oder gegen Scheine, die auf den Inhaber lauteten, umgetauscht werden, später aber nicht mehr gelten. Man durfte daher erwarten, daß unter den Steuerrückständen, mit deren Einzug man sich beschäftigte,

diese 558 Millionen einkommen würden; im Ganzen rechnete man auf 700 Millionen Rückstände und 5 bis 600 Millionen für Güterkäufe, welche im Laufe des Jahres mit Assignaten bezahlt werden würden.

Geschah dies, so wurden	durch die Zwangsanleihe	1000 Mill.,
	durch die Steuerrückstände	700 „
	durch Verkauf von Nationalgütern . . .	600 „
	zusammen	2,300 Mill.

Assignaten eingezogen und es blieben von den im Umlauf befindlichen 3,776 Millionen nur noch etwa 1,476, oder, da man nicht so genau rechnen durfte, 1500 bis 1600 Millionen übrig. Es unterlag keinem Zweifel, daß die Assignaten alsdann sich heben würden, und war dies geschehen, so konnte die Regierung, nach Vernichtung der eingezogenen republikanischen Papiere, die früheren königlichen, mit neuem Stempel zu versehenden 558 Millionen unbedenklich in Umlauf setzen. Man verschärfte auch die Verbote, Münzen gegen einen höheren Nennwerth, oder Waaren um höhere Preise in Assignaten zu verkaufen, und ließ, um das Bedürfniß des kleineren Verkehrs zu befriedigen, Scheidemünzen aus Glockenmetall schlagen. Waren einmal die Assignaten auf den Gleichwerth mit Metall gebracht, so rechnete man, um den Werth zu erhalten, auf die Siege, denen man als Früchten der unglaublichen Anstrengungen des Landes, das über eine Million Soldaten aufgestellt und ausgerüstet hatte, mit Vertrauen entgegensah. Während man mit den Vorbereitungen zur Ausführung dieser Maßregeln beschäftigt war, zeigte es sich, daß noch etwas zu thun übrig blieb, wenn nicht die gehoffte Wirkung vereitelt werden sollte. Alle angedrohten Strafen waren nämlich nicht vermögend, den Assignaten das mangelnde Vertrauen zu verschaffen; die Märkte blieben leer, die Kaufleute hatten nach wie vor keine oder nur ganz schlechte Waaren gegen unmäßige Preise, wenn Jemand gegen Papier kaufen wollte. Dagegen bestand ein geheimer Handel für die Glücklichen, welche Metallgeld besaßen; diese fanden, was sie verlangten, zu billigem Preise. Die Noth erzeugte eine immer bedenklichere Gährung unter den ohnehin auf's Höchste aufgeregten Massen und bedrohte die Staatsgewalt an ihrem Sitze selbst mit völliger Auflösung. Aber die Männer, welche in jenen furchtbaren Tagen die Geschicke Frankreichs leiteten, zagten nicht vor dem letzten Schritte, wozu die Gewalt der Umstände sie trieb. Der Convent beschloß, den ganzen Handel mit Lebensmitteln und Waaren und die Festsetzung der Preise in die Hände der Regierung zu legen und die nöthigen Anordnungen von den Gemeinden vollziehen zu lassen. Es geschah. Sämmtliche Vorräthe wurden von den Gemeindebehörden ausgemittelt, verzeichnet und die Preise nach den Facturen oder den sonst bekannten maßgebenden Verhältnissen festgesetzt. Dies ist das Maximum, mit dessen Hilfe das Volk einige Monate ernährt wurde, ohne welches es durch Hunger zur Verzweiflung getrieben worden wäre; das Maximum, welches dem abscheulichen Wucher ein

Ziel setzte; eine Maßregel, für die man wie für die Männer, welche sie ergriffen haben, heute noch so viele Schimpfworte und so wenig richtiges Urtheil findet. Der Aufkauf, das heißt das Zurückziehen nothwendiger Bedürfnisse vom Markte, ohne sie öffentlich um die bestimmten Preise zum Verkaufe auszustellen, wurde bei Todesstrafe verboten. Wer vergrabene Kostbarkeiten, Gold, Silber und Edelsteine zur Anzeige brachte, erhielt die Hälfte, die andere Hälfte gehörte dem Staate.

Die Gesammtwirkung aller dieser Maßregeln, wozu noch günstige Nachrichten vom Kriegsschauplatze und in Folge des dadurch gestärkten Vertrauens vermehrte Käufe von Nationalgütern kamen, entsprach den gehegten Erwartungen. Die Assignaten stiegen auf den Gleichwerth mit Silber und thaten im täglichen Verkehr vollkommen die Dienste des Geldes. Das Metall erschien bei Steuerzahlungen und Anleihen in den Staatscassen und wurde im auswärtigen Handel verwendet. Die Agiotage, welche eine Zeit lang selbst mit Todesgefahr fortgetrieben wurde, weil die Habgier und die Sucht nach Reichthum bei manchen Menschen stärker ist als die Todesfurcht, stand vor Schrecken still, als einige Conventsdeputirte, die ihre schmuzigen Speculationen durch Anträge und Reden, lediglich auf das Steigen und Fallen der Papiere berechnet, unterstützt hatten, auf die Guillotine geschickt waren (Bazire, Chabot und Delaunay; Julien entfloh), leider in Gesellschaft von Andern, die besser waren als sie.

Um die Assignaten auf ihrem Nennwerthe zu erhalten, hätte die Menge derselben nicht abermals vermehrt werden dürfen; allein um Papier zu sparen, wäre erforderlich gewesen, daß die Staatscasse sich hätte Münzen verschaffen können. Dazu hatten jedoch die Gesetzgeber selbst die Quellen verstopft, deren Wiedereröffnung erst Bonaparte in einer Zeit gelang, wo das mürbe gewordne Volk sich nach Frieden sehnte. Im Rausche der edelsten Gefühle für Recht und Freiheit, worin die Besten der Nation im Jahre 1789 schwelgten, waren nicht nur die persönlichen und die Grundlasten der Feudalzeit von den Berechtigten selbst auf dem Altare des Vaterlandes freudig geopfert worden, sondern die gesetzgebende Versammlung hatte auch die in ihrem Princip als ungerecht, in ihrer Wirkung als drückend erkannten indirecten Steuern aufgehoben. Der Staat hatte hierdurch ein Drittheil seiner ordentlichen Einnahmen eingebüßt, während er außerordentliche Anstrengungen für den Krieg zu machen hatte. Die Einkünfte aus dem Staatsvermögen schwanden durch die schlechte Verwaltung der Domänen, welche ohnehin nicht gehörig controlirt werden konnte; die Abgabe von Eigenthumsveränderungen (enrégistrement) nahm in dem Maße ab, wie die allgemeine Unsicherheit die Käufe verminderte. Der Einzug der directen Steuern, fast der einzigen regelmäßigen und bedeutenden Einnahmsquelle, war den Gemeinden übertragen worden, die sich in der Fertigung der Steuerregister so saumselig erwiesen, daß Rückstände von mehreren Jahren erwuchsen. — Die beiden Anleihen, die gezwungene und die freiwillige, gingen zwar rasch vor sich, allein die Zwangsanleihe brachte nur Papier,

welches beſtimmt war, nicht wieder ausgegeben zu werden, und die freiwillige Anleihe deckte nicht den täglichen Bedarf. So hatte denn die Regierung nichts als Papier, denn auch die Güterverkäufe und die eingehenden Steuern brachten faſt ausſchließlich Aſſignaten, und die Aſſignatenplatte war das einzige, ſtets bereite Werkzeug, von dem Hilfe, wenn auch nur für den Augenblick, zu erwarten war. Kein Wunder, daß man ſie immer mehr in Thätigkeit ſetzte, zudem als nach dem Sturze der Bergpartei die Zügel der Regierung in minder blutige, aber auch ſchwächere Hände gekommen waren. Zu Anfang des Jahres 1794 waren im Ganzen ſchon 8000 Millionen Aſſignaten verfertigt, wovon 5536 Millionen im Umlauf; im Juni 1794 wurden abermals 1000 Millionen Aſſignaten in Stücken von 15 Sous bis 1000 Franken decretirt, und außerdem wurde noch eine außerordentliche Kriegsſteuer im Belaufe des zehnten Theiles der Zwangsanleihe aufgelegt. Daneben häuften ſich die Schwierigkeiten, das Maximum in Kraft zu halten, und man ließ es daher fallen. Die Aſſignaten, welche bald nicht mehr gegen die Concurrenz mit der Münze geſchützt waren, ſanken ſchnell auf $\frac{1}{6}$, im Frühjahre 1795 auf $\frac{1}{10}$ bis $\frac{1}{12}$ ihres Nennwerthes. Hatten die Aſſignaten ſeit fünf Jahren zwar theuere, aber doch in Ermangelung beſſerer Mittel immer höchſt werthvolle Dienſte geleiſtet, ſo begann jetzt erſt, im letzten Jahre ihres Daſeins, die maßloſe Verſchleuderung und Entwerthung, welche ihren Namen ſo berüchtigt gemacht und das Andenken an frühere nützliche Leiſtungen nahezu ausgetilgt haben. Je mehr emittirt wurde, deſto tiefer ſank das Papiergeld, und je tiefer es ſank, deſto mehr wurde ausgegeben. Außer der viel zu ſtarken Emiſſion wirkte beſchleunigend auf die Entwerthung des Papiers das Aufheben aller der Maßregeln, durch welche das Steigen deſſelben bewirkt worden war. Der redliche Cambon, der die allgemeine Achtung in ſo hohem Grade genoß, daß ſeine erbitterten Gegner nicht wagten, ihn auf das Schaffot zu liefern — wurde verbannt; die Reaction gegen ſein Syſtem hatte ihren Lauf und ſtürzte die Finanzen in die vollſtändigſte Zerrüttung. Noch in den letzten Tagen ſeiner Amtsführung hatte Cambon ausgeſprochen, daß man auf die Aſſignaten verzichten müſſe. Mehr oder weniger deutlich ſchwebte Jedermann die Nothwendigkeit vor, und es wurden verſchiedene Pläne entworfen, welche beweiſen, daß man damals (März 1795) wirklich die Abſicht hatte, der Papierfluth einen Damm zu ſetzen. Allein die Kraft zur Ausführung war gebrochen; ein verderbliches Schwanken zeigte ſich in allen Handlungen des hinſterbenden Convents. Hatte man früher nöthig gefunden, den Aſſignaten die Eigenſchaft des Geldes zu geben, ſo wurde jetzt der Vorſchlag gemacht, ihnen dieſe Eigenſchaft wieder zu nehmen (démonétisation) und ſie lediglich als Anweiſungen auf Ländereien beſtehen zu laſſen. Zu dieſem Behufe wurden Wege, theils mit, theils ohne Anwendung von Zwang angegeben. Das Project, unter dem Titel einer neuen Zwangsanleihe die Inhaber zu nöthigen, die Aſſignaten gegen Ländereien einzuliefern, fand keinen Anklang; ebenſo ein Lotterieanlehen, von Cambon, eine Ter-

Digitized by Google

ritorialbank, von Johannot, eine Tontine, von Thirion vorgeſchlagen. Die Bank, in welcher die Aſſignaten gegen drei Procent Zinſen niedergelegt werden ſollten, wurde zwar gutgeheißen, kam aber nicht zur Ausführung. Inzwiſchen mußte doch etwas geſchehen, und die Aufmerkſamkeit richtete ſich auf den Cours der Aſſignaten. Bisher hatte der Staat dies Papier im Nennwerthe angenommen, aber er konnte es faſt nur für Beſoldungen im Nennwerthe ausgeben und brachte dadurch die Beamten in die größte Noth. Bei Käufen und Verkäufen war die Regierung wie der Bürger den Folgen der Entwerthung ausgeſetzt. War es nicht gelungen, den Werth des Papieres auf Pari gegen Münze zu halten, ſo blieb am Ende nichts übrig, als dem Courſe nachzufolgen; dabei blieb immer der Vorſatz, die umlaufende Menge zu vermindern, weil ſonſt die völlige Werthloſigkeit in naher Ausſicht geſtanden wäre. Beides bezweckte der Plan von Bourdon, die Nationalgüter um das Dreifache des Anſchlags von 1790 zu verkaufen. Hierdurch war der Cours der Aſſignaten zum erſten Mal von der Regierung herabgeſetzt und zwar auf $\frac{1}{3}$ des Nennwerths. Der Preis war aber dennoch ein ſehr niedriger, weil im Verkehre das Papier auf $\frac{1}{12}$ des Nennwerths geſunken war. Bisher hatte man Gebote angenommen und dem Meiſtbietenden das Grundſtück überlaſſen. Nach dem neuen Plane ſollte das Bieten aufhören und die Güter ſollten um feſte Preiſe verkauft werden. Dadurch erwartete man eine Vermehrung der Verkäufe, indem auch der weniger bemittelte Landwirth in den Stand geſetzt wurde, um einen verhältnißmäßig geringeren Preis Grundeigenthum zu erwerben. Allerdings erlitt der Staat große Verluſte, wenn er einen Theil ſeines Vermögens ſo tief unter dem wahren Werthe veräußerte. Aber Verluſte waren auf eine oder die andere Weiſe unvermeidlich, weil man mit der Veräußerung der Nationalgüter nicht auf den Frieden warten konnte, von dem allein ein Steigen der Güterpreiſe durch vermehrten Begehr zu erwarten war. Gelang es, durch die billigen Preiſe den Verkauf zu fördern, ſo verminderte ſich die Menge der Aſſignaten, und der ſteigende Werth derſelben war als eine theilweiſe Ausgleichung des Verluſtes anzuſchlagen. Bourdon's Vorſchlag wurde zum Decret erhoben; dieſes wirkte auch günſtig auf die Verkäufe, allein es erhob ſich ein ſolcher Sturm über die Verſchleuderung des Staatsvermögens, daß das Decret bald wieder zurückgenommen wurde. Man fabricirte nun immer mehr Aſſignaten, jeden Monat (im Sommer 1795) für ungefähr 800 Millionen. Die Agiotage, der Wucher, die Aufkäufe tauchten wieder auf wie im Jahre 1793. Der Convent griff zwar abermals zu Verboten des freien Handels mit Gold und Silber und des Aufkaufs; allein der Nachdruck fehlte, die früheren Schreckensmittel konnten nicht mehr angewendet werden. — Dagegen ſetzte der Convent den Cours der Aſſignaten unter den Nennwerth herab, im Verhältniß zu der umlaufenden Menge. Eine Circulationsmenge von 2000 Millionen wurde als Einheit angenommen, und in dem Verhältniſſe, wie die Menge wuchs, ſollte der Werth der Aſſignaten abnehmen. Dieſe Stufenleiter wurde aber nicht

für allgemein gültig erklärt, ſondern auf die Zahlung von Steuern und Pachtzinſen beſchränkt. Wer z. B. zur Zeit, wo 2 Milliarden Aſſignaten circulirten, 2000 Franken eingenommen hatte, für den waren ſie jetzt, wo beiläufig 10 Milliarden, alſo das Fünffache, circulirten, nur noch den fünften Theil werth, bei Steuer- und Zinszahlungen, wo ſie bisher für voll angenommen worden waren. Man verſprach zwar, ſpäter auch die Beſoldungen und Renten nach dieſem Maßſtabe zu bezahlen, allein der Convent trat ab und überließ die ſchweren Regierungsſorgen als bedenkliche Erbſchaft dem Directorium (27. October 1795).

Das Directorium, welches, wie uns Thiers in ſeiner Revolutionsgeſchichte erzählt, bei ſeinem Amtsantritt einen alten Tiſch, ein Schreibzeug und einen Bogen Briefpapier vom Schloßverwalter des Luxembourg entlehnte, um den beiden Räthen anzeigen zu können, daß es conſtituirt ſei — das Directorium, welches unermeßliche Geſchäfte, aber keinen Sou in der Staatscaſſe antraf — begehrte und erhielt die Erlaubniß, neue Aſſignaten auszugeben, und machte davon, bevor es noch Zeit hatte, einen Finanzplan zu berathen, ſo umfaſſenden Gebrauch, daß nach zwei Monaten die Summe der verfertigten Aſſignaten auf 45,000 Mill. geſtiegen war. Die Entwerthung machte noch ſchnellere Schritte als die Emiſſion; das Papier ſank bald auf $\frac{1}{150}$, dann auf $\frac{1}{200}$ ſeines Nennwerthes. Daß es nicht lange ſo fortgehen konnte, lag auf der Hand. Mit den zuerſt gedruckten 300 Millionen hatte man Münze gekauft, aber nicht mehr als etwa 60 Millionen erhalten, die bei den außerordentlichen Kriegsrüſtungen nicht für das dringendſte Bedürfniß hinreichten. Die Soldaten liefen ſchaarenweiſe nach Hauſe, die Beamten waren am Verhungern und dankten ab, namentlich die Poſthalter, ſo daß die Communication, ſelbſt die briefliche, zu ſtocken drohte. Außerordentliche Kriegsſteuern, freiwillige und gezwungene Anleihen, Ausgaben von Renteninſcriptionen, eine Bank, alle dieſe Mittel konnten theils gar nicht, theils nicht ſchnell genug helfen. Nach einem letzten verzweifelten Verſuche, die Aſſignaten nur noch bei Steuerrückſtänden für voll, bei der gezwungenen Anleihe zu $\frac{1}{100}$ des Nennwerths anzunehmen, wobei zugleich verfügt wurde, daß die Grundſteuer und Pachtzinſe zur Hälfte in Naturalien und zur Hälfte in Aſſignaten, die Zölle halb in Papier, halb in Münze, die belgiſchen Abgaben und Anleihen ganz in Münze zu entrichten ſeien, — wurde endlich beſchloſſen, das Papier, welchem in keiner Weiſe Geltung verſchafft werden konnte, ganz aus dem Verkehre zu ziehen. Die Aſſignatenplatte wurde am 30. Pluviôſe des Jahres IV. (19. Februar 1796) zerbrochen.

Nach der Erklärung des Finanzminiſters Ramel betrug die Summe der fabricirten Aſſignaten im Ganzen 45,578 Millionen, davon waren etwa 36,000 Millionen in Circulation, und es ließ ſich erwarten, daß in der nächſten Zeit für die Zwangsanleihe und die Steuerrückſtände weitere 12 Millionen eingehen, alſo die umlaufende Menge auf 24 Millionen ſinken würde. Um auch dieſe einzuziehen, ſollten neue Anweiſungen auf beſtimmte Ländereien (nur auf Grundſtücke unter 300

Digitized by Google

Morgen, wobei keine Waldungen) unter dem Namen Mandaten ausgegeben werden. Die Versteigerungen, welche in der letzten Zeit wieder zugelassen worden und den Cours der Assignaten vollends hatten drücken helfen, sollten aufhören. Man bestimmte eine Gütermasse im Anschlag zu 2,400 Millionen, welche ohne Versteigerung, nach dem Anschlage von 1790 (dem 22fachen Betrag der Rente), auf ein einfaches Protokoll gegen Mandate hingegeben werden sollten. Mit 800 Millionen Mandaten sollten die 24,000 Millionen Assignaten zu $\frac{1}{30}$ ihres Nennwerthes eingezogen werden; weitere 600 Millionen waren zu laufenden Ausgaben bestimmt, die übrigen 1000 Millionen wollte man in der Casse behalten, um sie allmälig nach Bedarf auszugeben. Der Handel mit Gold und Silber gegen Mandaten wurde verboten und die Börse geschlossen.

Die Maßregel scheiterte an dem gänzlichen Mangel an Vertrauen zum Papiergeld, ein Mangel, den man jetzt nicht mehr, wie 1793, durch Schreckensmaßregeln ersetzen konnte. Die unterm 16. März 1796 decretirten Mandate waren nicht schnell genug fertig; man gab daher vorläufig Mandaten-Promessen aus, und schon diese sanken bis auf 15 % des Nennwerthes. Nachdem die Instruction über die Protokollirung der Güterkäufe in die Departements hinausgegeben war, hoben sich die Mandate zwar auf 30, 40, bis 80; allein die Lebhaftigkeit der Nachfrage nach Nationalgütern dauerte nicht lange, und sobald der Bedarf an Mandaten für Güterkäufe befriedigt war, konnten sie von der Regierung lediglich noch an Speculanten veräußert werden, die oft nicht mehr als 6 Fr. Geld für 100 Fr. Mandate gaben. Es war das nämliche Verhältniß wie mit den Assignaten; nur der Name und die Zahlen waren anders. Die 24,000 Millionen Assignaten waren durch 800 Millionen Mandate ersetzt; die weiter ausgegebenen 1600 Millionen Mandate hatten die nämliche Wirkung, als ob man 48,000 Millionen Assignaten neu emittirt hätte. Die Einlösung der neuen Mandate fand nur gegen Grundstücke statt, und so weit sich dazu keine Gelegenheit fand und das Papier einstweilen als Geld dienen sollte, scheiterte es an dem Widerwillen des Publicums. Im Verkehr zeigte sich Münze genug, für die Bürger war die Geldnoth vorüber, aber bei der Regierung war sie größer als jemals. Die Sache nahm nun einen raschen Verlauf. Unterm 16. Juli wurde erklärt, daß die Mandate nur noch zum Course angenommen würden, der von der Finanzverwaltung jeden Tag bekannt gemacht werden sollte. Die Steuern konnten in Münze oder in Mandaten zum Tagescours entrichtet, in den Grenzdepartements oder wo sich Truppen befanden, durften sie auch in Naturalien erhoben werden. Die Rückstände der Zwangsanleihe (300 Millionen) sollten in Assignaten zu $\frac{1}{100}$ des Nennwerths und in Mandaten al pari innerhalb einer Frist von 14 Tagen abgetragen werden, nach deren Ablauf auch dafür das Papier nur nach dem Course angenommen werden sollte. Bald darauf folgte die Ankündigung, daß die Mandate, da sie auf 5 bis 6 von 100 gefallen seien, auch zur Bezahlung der Nationalgüter

nicht mehr al pari angenommen werden könnten; der Staat könne nicht eine Gütermasse im Anschlag von 2,400 Millionen für Papiere geben, deren wirklicher Werth nicht über 200 Millionen sei. Ein Decret vom 26. Juli verfügte demgemäß, daß das letzte Viertel der im Mandatengesetz bezeichneten Nationalgüter nur gegen Mandate zum Cours hergegeben werden sollte.

Damit war denn auch den Mandaten der Stab gebrochen und von nun an sollte kein Versuch mehr gemacht werden, Papiergeld in Umlauf zu setzen. Die Regierung bedurfte, bis zum Jahresschluß, noch 400 Millionen. Diese hoffte man aus den vorhandenen Hilfsquellen — gezwungene Anleihe, Kriegssteuer, Grund- und Mobiliarsteuer, Pachtzinse, Erlös aus Güterverkäufen u. s. w. flüssig zu machen, und soweit dies nicht möglich war, durch Anweisungen auf die ersten eingehenden Gelder (Liquidationsscheine) zu anticipiren suchen. Dies geschah. Für das folgende Jahr V. (1797) wurde das Budget ohne Papiergeld geregelt. Die noch vorhandenen Assignaten und Mandate sollten an rückständigen Steuern und Zahlungen zum Cours angenommen und vernichtet werden. Das Papiergeld war somit beseitigt; es ist auch seither nicht mehr in Frankreich erschienen.

Wenn auch den Mandaten nicht dieselben Entschuldigungsgründe zur Seite stehen wie den Assignaten, so ist doch nicht zu leugnen, daß sie der Regierung die Mittel lieferten, vier bis fünf Monate die Ausgaben zu bestreiten. Die Assignaten hatten diesen Dienst ebenso viele Jahre geleistet, allein die letzten Monate waren ein günstiger Wendepunkt für Frankreichs Glück, der nicht hätte eintreten können, wenn das Directorium nicht die Mittel gefunden hätte, die Armeen am Rhein und in Italien in's Feld rücken zu lassen, namentlich die italienische Armee, welche der junge Bonaparte zum Siege führte.

Mag man über die Geschichte der Jahre, die eine völlige Umwälzung der Staatsverfassung und der gesellschaftlichen Zustände in Frankreich herbeiführten, nach Belieben urtheilen; so viel wird man zugeben, daß die ungeheuren Opfer, welche die Einzelnen für die Rettung des Ganzen bringen mußten, ohne das Papier nicht geringer, wahrscheinlich aber härter ausgefallen wären. Das Papier vertheilte die Verluste an Gütern, welche unvermeidlich waren, um anderthalb Millionen Männer dem Feinde entgegen zu schicken, auf die Gesammtheit der Bürger. Es würde eine starke Befangenheit des Urtheils verrathen, wollte man das Papier, weil es einmal gedient hat, Nachtheile umzulegen, auch da zurückweisen, wo es dienen kann, Vortheile zu bringen.

K. Mathy.

Assignationen, auch **Assignaten**, heißen die Noten der russischen Assignatenbank, gegründet 1768, womit Katharina 1786 eine Hypothekenbank verband, wozu später noch eine Commercialbank zum Discontiren von Wechseln kam. Die Assignaten (auch Papierrubel) waren anfänglich nur gegen Kupfermünzen einlösbar, was viele Unbequemlichkeiten hatte. Sie sanken allmälig durch zu starke Emissionen

bis auf ein Viertheil ihres Nennwerthes. Die Assignatenbank hatte die Aufgabe, einen Theil des Papiers (etwa 250 Millionen) gegen Obligationen einzuziehen, also in eine verzinsliche Staatsschuld zu verwandeln, den andern Theil gegen neues Papier umzutauschen. Seit 1823 waren 595 Millionen Rubel im Umlauf. —

K. Mathy.

Association. Eine neuere glückliche Folge der in Baden wenigstens vergleichungsweise geringeren Hemmung der besprochenen Freiheitsrechte und der dadurch gewachsenen politischen Bildung war die Befreiung von einem verderblichen, den inneren Frieden bedrohenden ministeriellen System zur Zeit des Urlaubsstreites, und statt desselben das Zustandekommen des Gesetzes über Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Strafverfahrens. Und man darf wohl jeden besonnenen, der deutschen Verhältnisse kundigen Staatsmann fragen, ob nicht das politische Leben in Baden auch für andere deutsche Länder wohlthätig wirkte, und zwar nicht etwa blos zur Erweckung und Belebung des heilsamen Strebens für die Freiheit, welche für Ehre, Macht, Einheit und Existenz unsrer Nation unentbehrlich ist, sondern auch für die Erhaltung des die Throne und die Ruhe allein sichernden Glaubens an eine Möglichkeit, diese Freiheit auf gesetzlichem Wege zu erlangen?

In den zehn Jahren, welche nach der Abfassung dieses Artikels verflossen, sind im ganzen deutschen Vaterland, von Königsberg und Schleswig bis zum Bodensee, das Bedürfniß und das Streben nach der natürlichen und für freie Nationen unentbehrlichen Freiheit der Mittheilung und Einigung, oder nach Freiheit der Presse und der Associationen, unermeßlich gewachsen. Möge die Vorsehung geben, daß unsere Regierungen sich von den oben ausgeführten und durch die Erfahrung, neuerlich insbesondere auch durch die belgische vollständigste Freiheit der Presse, der Associationen und Volksversammlungen bestätigten Wahrheiten überzeugen, daß nicht diese Freiheiten, wohl aber ihre Versagung wahrhaft gefährlich und nachtheilig für Wohlstand und Kraft und Ordnung gesitteter Völker sind. Einige Widersprüche gegen den obigen Artikel konnten meine Ueberzeugung in Nichts verändern, selbst die nicht, die mein hochgeehrter Freund Robert von Mohl in der neuen Ausgabe seines Systems der Präventivjustiz, Tübingen 1845, S. 74 ff. vorbrachte. Irrig glaubt derselbe, daß ich in Beziehung auf die polizeiliche Gefährlichkeit behaupte, was Einer rechtlich thun könne, das dürften auch Mehrere zusammen thun. Ich behaupte das nur in rechtlicher Hinsicht. Ebenso irrig glaubt er, daß ich für jedes Verbot freier Association, auch für den einzelnen Fall, einen Act der Gesetzgebung verlange. Ich gebe zu, daß nicht blos alle Associationen, welche in der Form, in dem Zweck und den Mitteln wirklich rechtsverletzend sind, durch die Behörden wirklich unterdrückt werden können, sondern auch solche, welche durch unnatürlichen Zwang die Freiheit der Mitglieder und der Vereine selbst aufheben, welche etwa zum blinden Gehorsam verpflichten, oder die Freiheit des Austritts zu jeder beliebigen Zeit rauben

wollen. Ebenso mag bei geheimen Verbindungen eine Anzeige bei der Regierung, und überhaupt mögen bei manchen Associationen, z. B. großen Versammlungen unter freiem Himmel, gewisse die Freiheit selbst nicht wesentlich beschränkende Formen gefordert und für solche allgemein gesetzliche Bestimmungen alsdann der gewöhnliche regelmäßige Schutz des Vollzugs durch die Behörden eintreten. Auch kann die Regierung vorübergehend in solchen Fällen eines wahren Nothstandes für den Staat, welche auf die ministerielle Verantwortlichkeit hin auch andere vorübergehende Noth- oder Ausnahmsmaßregeln entschuldigen, Versammlungen untersagen. Nur glaube ich, daß auch bei uns so wie in England für jede wesentliche Beschränkung auch dieses wichtigen Freiheits- und Verfassungsrechts, ebenso wie die der Preßfreiheit oder wie eine ausnahmsweise polizeiliche Ausweisung der Fremden aus der Stadt oder aus dem Land, die gesetzliche Zustimmung der Stände nothwendig ist, in Nothfällen wenigstens vermittelst einer Indemnitätsbill. Vorherige Erlaubnißeinholung für Vereine und Versammlungen, und ein Recht der Staatspolizei, die nicht rechtsverletzenden Associationen zu verbieten oder aufzuheben, weil sie ihr nachtheilig oder möglicherweise gefährlich scheinen, dieses ist eben nichts anderes als Vernichtung und Zerstörung des Rechts und der verfassungsmäßigen Freiheit selbst, gerade so wie die Censurerlaubniß Zerstörung der Freiheit der Presse und des Rechts auf sie ist, vollends bei unserer fast kein Maß und keine Grenze kennenden deutschen Polizei. Wann werden doch mindestens unsere Schriftsteller zu einem britischen Freiheits- und Rechtsgefühl und Bürgermuth und Bürgerstolz kommen, die wesentlichsten Freiheiten und Bürgerrechte, selbst solche, die auch in Deutschland ein Jahrtausend lang bestanden, die in den blühendsten, geordnetsten Staaten, in England, Belgien, Norwegen wirklich noch heute im Leben unangetastet bestehen, zu fordern? Wenn in den dem Zuströmen des Gesindels aller Welttheile offen stehenden freien und vielfach bewegten drei britischen Königreichen die ganze Regierung ohne strafgerichtliche Landesverweisung nicht einen einzigen Fremdling aus der Stadt oder aus dem Land verweisen darf *), und dieser selbst keines Passes bedarf, so halten deutsche Staatsmänner und deutsche Staatsgelehrte das Regieren für unmöglich, wenn sie nicht selbst alle deutschen, zum Theil selbst die eignen Landesbürger, wie Vagabunden beliebig aus Stadt und Land verweisen dürfen. Während dort Ausländer wie Inländer sich beliebig versammeln dürfen, selbst in Zahlen von Hunderttausenden, und die britische Staatsweisheit in diesem unermeßlich wichtigen und wohlthätigen Rechte das Mittel erblickt zu den größten und zahlreichsten Verbesserungen der Cultur wie der Verfassung, und zugleich das Mittel zur Verhinderung geheimer Verschwörungen wie zur Enthüllung und Bekämpfung

*) Die Alienbill gab als Ausnahmsgesetz der Regierung dieses Recht vorübergehend in den Zeiten des Kriegs mit Frankreich und verschwand mit dem Frieden und war auch im Kriege nur ein paar Mal angewendet worden.

ſtaatsverderblicher Parteien und Beſtrebungen, vor Allem aber als das Mittel zur beſtändigen Entwickelung und Erhaltung eines lebendigen Gemeingeiſtes und Bürgerſinns und zum Schutze des herrlichſten Gutes der Menſchheit, der Freiheit nämlich, mögen bei uns noch Männer wie der treffliche Mohl unſerer politiſchen Pfuſcherei und der mit wirklicher bürgerlicher Freiheit völlig unvereinbarlichen modern deutſchen Allgewalt unſerer Polizei das Wort reden! Daß Mohl dabei freilich durchaus nicht ſo weit geht als Hr. Zirkler, das verſteht ſich von ſelbſt. Dennoch will er ſelbſt in Repräſentativverfaſſungen „der Re„gierung eine arbiträre, eine weitſchichtige Gewalt einräu„men, Verſammlung der zu Wahlen und Petitionen berechtigten Bür„ger zur Beſprechung und Berathung derſelben zu geſtatten, oder ſie „zu verbieten, ſobald ſie es für überwiegend wahrſcheinlich hält, daß „die Verſammlung als Mittel zur Erreichung unerlaubter und dem Ge„genſtand der Zuſammenkunft fremder Zwecke, ſei es von den Theilneh„mern, ſei es van Eindringlingen, mißbraucht werden wolle, oder daß ſie „überhaupt die ſtaatlichen Zuſtände von der Art hält, daß bedeutende „Volkszuſammenkünfte beſtimmte Gefahren für die geſetzlichen Einrich„tungen herbeiführen müßten.“ Die arbiträre weitſchichtige Gewalt (die natürlich das Recht als Recht ganz zerſtört und ſelten aus Gnade die Ausübung geſtatten wird) ſei „um ſo weniger bedenklich, als in der „repräſentativen Monarchie Volksverſammlungen keineswegs ein noth„wendiges Glied des ſtaatlichen Organismus ſind“ (gehört das natürlichſte Recht, die natürlichſte und wichtigſte politiſche Freiheit wirklich nicht in dieſen Organismus?) „noch auch ein weſentliches oder ein beſonders wirkſames (?) Mittel zur „Wahrung der Rechte des Einzelnen „oder Aller.“ Was würde nur ein britiſcher Staatsmann hierzu ſagen! Was würde er ſagen nach den Erfahrungen ſeines vaterländiſchen Lebens und vollends wenn er damit die Ständeverſammlungen und den politiſchen Rechtszuſtand mancher deutſchen Länder vergliche, ſogenannte Verfaſſungen, welche durch den Mangel der natürlichen engliſchen Freiheitsrechte zur Belebung des Gemeingeiſtes, zur lebendigen verſtändigen Handhabung der Volksrechte, in der That nur weſenloſe Schattenbilder, gefährliche Täuſchungen für Fürſt und Volk wurden? Daß der Verfaſſer in unbeſchränkten Monarchien den Staatsbürgern ſogar alle Verſammlungen zur Beſprechung und Berathung über politiſche Zwecke gänzlich abſpricht, „weil ſie dadurch in eine falſche Stellung gegenüber „von der allein handelnden und allein einſichtigen Regierung „kämen“, dafür mögen ihm dieſe Regierungen nicht danken. Denn ſie ſelbſt werden erniedrigt durch eine ſolche gänzliche Erniedrigung ihres Volks, durch ſo gänzliche Zerſtörung alles Bürgerrechtes und politiſchen Gemeingeiſtes und jedes Gedankens eines ſtaatsbürgerlichen Gemeinweſens, welches hier gänzlich von einem despotiſchen Leibeigenthum verſchlungen wird. Selbſt die abſoluteſte europäiſche Regierung, die däniſche, hielt es nach dem Obigen ſeit Jahrhunderten für nöthig, ſolchen Schimpf von ſich abzuwenden und dem Volk freie Verſammlungen zur

freien Berathung beliebiger Petitionen zu geſtatten. Daß die Nordamerikaner ſelbſt der höchſten Geſetzgebung die Möglichkeit abſprechen, Volksverſammlungen zur Berathung politiſcher Angelegenheiten rechtsgültig zu verbieten, dieſes gründet ſich nicht, wie Mohl behauptet, auf ihre demokratiſche Regierungsform, die dieſe Verſammlungen ſogar weniger unentbehrlich macht, ſondern auf ihr tiefes Gefühl für ſtaatsbürgerliche Freiheit und auf die Weſentlichkeit jenes Volksrechts für ſie. Und deshalb halten auch ohne ſolches ausdrückliche Geſetz die Engländer in ihrer conſtitutionellen Monarchie ein ſolches Verbot für ebenſo unmöglich. C. Welcker.

Atheismus, philoſophiſcher und vulgärer. — Dem Wortlaute nach, im Gegenſatz zu dem Theismus, dem Glauben an einen perſönlichen Gott, diejenige Anſicht, welche die Exiſtenz Gottes leugnet. Um über den Atheismus ein richtiges Urtheil fällen zu können, iſt es nöthig, Einiges in Beziehung auf ſeine Entſtehung zu ſagen.

Der Glaube an einen perſönlichen Gott hat ſeinen Boden in dem religiöſen Gefühle und iſt beim Menſchen vermittelt durch das Bewußtſein ſeiner Endlichkeit, durch das Gefühl ſeiner menſchlichen Schwäche und Hinfälligkeit. — Ihrer Natur und ihrer urſprünglichen Beſchaffenheit nach ſind das religiöſe Gefühl und der Glaube an Gott in ihrer Aeußerung rein individuell, bedingt durch die Culturſtufe des Individuums, und nur da ihrem Begriff gemäß enthalten, wo ſie in keine von außen aufgedrungene Formen und Normen eingezwängt ſind, ſondern ſich ihrer Natur gemäß ungehindert entfalten und frei bewegen können. — So lange der Glaube an Gott in dieſer Periode, der Periode der reinen Religion, d. h. der innern Freiheit, ſich befindet, ſo lange bewirkt er auch als moraliſche Beſtimmung die Sittlichkeit des Individuums und hat den Atheismus noch nicht als Gegner ſich gegenüber. — Allein dieſe Periode der Reinheit, Innerlichkeit und Freiheit der Religion währt gewöhnlich nur kurze Zeit. Sobald die Religion eine gewiſſe Periode hinter ſich hat, wird das religiöſe Bewußtſein der Individuen, der einzelnen Gläubigen, zuſammengeſetzt in beſtimmte Formen und Ausdrücke. Der Glaube des Individuums bekommt eine beſtimmte Ausdrucksweiſe, und dieſe Glaubensformen werden als Norm aufgeſtellt, nach welcher ſich der Glaube jedes Einzelnen zu richten habe. Hand in Hand mit dieſer Veränderung und ihr voran geht eine andere, wodurch nicht minder die Freiheit des Individuums beſchränkt, wird als durch die Aufſtellung von Glaubensſätzen und Dogmen. Es bildet ſich nämlich innerhalb der Religion eine zweite Claſſe, deren Lebensberuf es iſt, den Menſchen mit Gott zu vermitteln, den Willen Gottes zu verkünden, die Religion zu lehren und die Gegenſtände und Gebräuche der Religion zu beſorgen; dieſe Leute nennt man Prieſter. — Dieſe Prieſter bilden bald eine mächtige Kaſte, eine Gewalt, welche in abſoluter Machtvollkommenheit, unabhängig vom Volke herrſcht und, da naturgemäß nur eine Gewalt im Staate herrſchen kann, entweder die Herrſchaft an ſich reißt, oder der weltlichen Gewalt dient, oder ſich mit der Staatsgewalt verbindet. Dadurch wird

die Religion zu einem Mittel des Herrſchens, zum Staatszweck herabgewürdigt und dadurch vollſtändig ihres Weſens und ihrer eigentlichen Natur entkleidet und entweiht. Statt der urſprünglichen Freiheit des religiöſen Gefühls, ſtatt der Glaubens- und Gewiſſensfreiheit der Religion, beſteht nun das Dogma der Kirche oder die Staatsreligion und die Staatsgewalt verlangt von ihren Unterthanen Anerkennung derſelben um jeden Preis; das religiöſe Gefühl des Einzelnen ſoll ſich jetzt in die von der Kirche geſchaffenen Glaubensformen eingießen laſſen. An die Stelle des urſprünglichen Zweckes der Religion, als moraliſche Beſtimmung des Menſchen deſſen Sittlichkeit zu vermitteln, kommt nun die Tendenz der Machthaber, den Glauben an Gott als ein Mittel zu benutzen, um damit den Gehorſam der Beherrſchten zu bewirken. Es wird nun um jeden Preis die Aufrechthaltung der von der Staatsreligion aufgeſtellten Glaubensgeſetze und Gebräuche verlangt und ſo das Weſen der Religion in dieſe Aeußerlichkeiten geſetzt, während ihr eigentlicher Kern und Inhalt, die Moralität und Sittlichkeit des Individuums, zur Nebenſache gemacht wird. —

Es iſt nun aber klar, daß ein ſolcher Zuſtand unnatürlicher iſt und verderblich ſein muß. Schon die Aufſtellung von Dogmen, von Glaubensſätzen iſt eine Widerſinnigkeit, die der Natur des religiöſen Gefühls und Glaubens direct entgegengeſetzt iſt. Jeder Einzelne empfindet nur nach ſeiner Individualität, jeder Einzelne fühlt nur nach der Beſchaffenheit ſeiner Natur; kann es daher eine größere Widerſinnigkeit geben, als Geſetze aufzuſtellen, wonach ſich das Gefühl der Einzelnen zu richten habe? — Das Gefühl läßt ſich nicht erzwingen. — Was aber für das ſinnliche Gefühl gilt, das gilt ebenſo für das religiöſe. Auch das religiöſe Gefühl iſt durchaus nur von der geiſtigen Beſchaffenheit des Individuums abhängig, die Vorſtellungen von Gott und religiöſen Gegenſtänden richten ſich durchaus nur nach der geiſtigen Beſchaffenheit des Menſchen, wie ſein ſinnliches Gefühl nach ſeiner phyſiſchen Natur. — Geſetze für das religiöſe Gefühl zu ſchaffen wäre alſo ſchon dann unnatürlich, wenn dieſe daſſelbe Material wären wie das religiöſe Gefühl, wenn alſo Gefühl vom Gefühl Geſetze annehmen ſollte. Allein die Widernatürlichkeit, in Glaubensſachen Geſetze aufſtellen zu wollen, wird zum niemals vereinbaren Widerſpruch durch die Natur und Entſtehung dieſer Geſetze. Die Dogmen ſind Producte der dialektiſchen Vernunft; Gott und religiöſe Dinge aber ſind Gegenſtände des Vorſtellens und Gefühls (wenngleich Hegel das Denken als die Quelle und den Boden bezeichnet, in welchem Gott ſeinen Grund hat. — Allerdings der Hegel'ſche Gott, aber gewiß nicht der Gott des Kirchenglaubens!). — Durch Aufſtellung von Dogmen wird alſo ein ungeheurer, unnatürlicher Widerſpruch begangen. — Es werden, da die chriſtlichen Dogmen nicht einmal Zuſammenfaſſung und Ausdruck des geſammten religiöſen Bewußtſeins ihrer Zeit ſind, von der Dialektik Kategorien und Geſetze geſchaffen und einem fremden Gefühl zugemuthet, ſich daran zu accommodiren. — Gott und religiöſe Dinge werden zu Producten der dialektiſchen, ſchließenden Ver-

Digitized by Google

nunft gemacht, und dadurch das Weſen und die Natur derſelben vollſtändig aufgehoben und die Religion auf ein ganz anderes Gebiet hinübergeſpielt. Es iſt jene Anforderung an das Gefühl aber kein größerer Widerſpruch, als wenn man z. B. dem Geruch anmuthete, zu empfinden, daß zweimal zwei vier ſei, oder als wenn man den Geſchmack einer Birne logiſch deduciren und dieſe Deduction dem Gaumen eines Menſchen als Vorſchrift aufdringen, oder als wenn man das Mitleid über einen Unglücksfall mit den 4 Species berechnen und das Facit dem Herzen eines Menſchen als Dictat aufdringen wollte.

Dazu kommt noch, daß die Dogmen als etwas in der Zeit Entſtandenes, als ein Einfluß der Culturſtufe ihres Zeitalters, als dem Gerichte des Geiſtes jeder ſpäteren Zeit verfallen, daß ſie trotz Allem dieſen für ſich ewige Geltung in Anſpruch nehmen und deshalb, weil ſie die Geſetze der Natur und des ganzen Daſeins in ihr Gegentheil verkehren und das verlangen, wofür die menſchliche Sprache zwar ein Wort, die Natur aber keine Wirklichkeit hat, weil ſie Stillſtand verlangen, mit der fortgeſchrittenen Cultur jeder ſpäteren Zeit in Colliſion kommen müſſen.

Durch die bisher geſchilderte Unterdrückung der innern, der Glaubens- und Gewiſſensfreiheit, wird nun aber ein ſteter Kampf des menſchlichen Geiſtes, deſſen Weſen es iſt, frei zu ſein, deſſen Lebenselement die Freiheit iſt, mit den Geſetzen der Staatsreligion provocirt. Sobald die Bildung und Entwickelung des Geiſtes einen Punkt erreicht hat, wo er die Dogmen durchſchaut, und ſobald er die Ehrenhaftigkeit der Geſinnung beſitzt, ſeine Meinung laut auszuſprechen, ſo begreift er den von der Staatsreligion geforderten Glauben, ſo greift er natürlich öfters den Gott der Staatsreligion an, indem er von ſeiner ihm gebührenden Freiheit Gebrauch macht, Gott nach ſeinem religiöſen Gefühl zu faſſen. Schon im früheſten Alterthum zeigte ſich dieſe Erſcheinung. Schon im 6ten Jahrhundert v. Chriſtus entging Anaxagoras nur durch die Flucht einem Tode, den er erlitten hätte, weil er lehrte, was mit dem von der griechiſchen Staatsreligion gelehrten Glauben im Widerſpruch ſtand. Bald nach ihm wurden die Philoſophen von Diagoras von Melos, Protagoras von Abdera und Prodicus von Ceos als Gottesleugner verfolgt und verurtheilt, und das Buch verbrannt, ſein Verkauf und Beſitz verboten, in welchem Protagoras ausgeſprochen, er wiſſe nicht, ob es Götter gebe. — Dieſe Erſcheinung wiederholte ſich beſonders, ſeit durch die Reformation die geiſtesbeherrſchende Allmacht der katholiſchen Kirche gebrochen und die Glaubens- und Denkfreiheit durch die Reformation und im Proteſtantismus wenigſtens ausgeſprochen worden, und in neuerer Zeit haben ſich die Verſuche des menſchlichen Geiſtes, unabhängig vom vorgeſchriebenen Glauben der Staatsreligion ſeinen Gott ſich zu ſchaffen, ungemein vermehrt. — Alle dieſe Verſuche, welche oft ganz mißverſtändlich für wahren Atheismus ausgegeben werden, ſind Kinder der Bildung ihrer Zeit und der Tendenz, den urſprünglichen Inhalt des religiöſen Gefühls durch den Gedanken zu veredeln. So wird der Glaube an Gott durch den Gedanken veredelt, wie das Rechtsgefühl,

Digitized by Google

das Gefühl für Freiheit, für Schönheit mit der steigenden Cultur der Menschheit sich veredelt. Alle Resultate der geistigen Bewegung in religiöser Beziehung sind aber Angriffe auf den vollendeten Kirchenglauben und müssen, da dieser auf die Masse berechnet, ziemlich derb und handgreiflich ist, ebenso sehr mit ihm in Collision kommen, wie z. B. das Rechtsgefühl eines gebildeten Geistes mit dem eines geistig uncultivirten. — Hätte man vor Jahrhunderten für das Rechtsgefühl Dogmen erschaffen, so würde jeder denkende Jurist als Feind der Rechtskirche erscheinen, wie denn auch da, wo das Rechtsgebiet das religiöse berührt, solche Bezeichnungen für Reformatoren nicht fehlten, wovon Christian Thomasius' Kampf gegen die Hexenprocesse hinlänglich Beispiel und Beleg ist. Vom Standpunkte der Kirche aus und nach dem Maße des Kirchenglaubens gemessen sind die unabhängigen Productionen des Menschengeistes auf religiösem Gebiete stets Atheismus. — Spinoza, Fichte, Schelling, Hegel sind der christlichen Kirche gegenüber Atheisten, denn Spinoza's Substanz, Fichte's Ich, Schelling's Identität, Hegel's ewiger Gedanke, der ewig die Welt aus sich erzeugt und ewig in sich zurücknimmt, ist, mag sich der Letztere mit seiner Accommodation an die Idee und den geistigen Gehalt des kirchlichen Dogma noch so sehr dagegen sträuben, doch gewiß der persönliche Gott des christlichen Katechismus nicht.

Dieser wissenschaftliche Atheismus ist übrigens weder verwerflich noch gefährlich. Er ist nichts Anderes als das Resultat einer dem kirchlichen Geisteszwang entgegenarbeitenden geistigen Bewegung, die Veredlung des religiösen Gefühls durch den Gedanken und das Selbstbewußtsein, eine Veredlung, die mit dem Fortschreiten der Cultur in andern Sphären des geistigen Lebens Hand in Hand geht. Ebenso gut als der gebildetere Mensch edlere, geistigere und feinere Vorstellungen von Recht, Freiheit und Schönheit hat, ebenso gut muß er auch in religiöser Beziehung das Recht haben, einen geistigeren, feineren Gottesbegriff sich zu schaffen, als den anthropomorphischen, plumpen des populären Bewußtseins und der Kirchenlehre. Es muß dies um so mehr erlaubt sein, als diese geistigere Vorstellung von Gott, als der wissenschaftliche Atheismus, der Moralität und Sittlichkeit durchaus keinen Abbruch thut, Gegentheils ein Sohn der Cultur und des geistigen Selbstbewußtseins ein viel sicherer Bürge für die Sittlichkeit ist, als der dem Zweifel zugängliche Gottesglaube der Menge oder ihr Respect vor dem Dogma. Die Erfahrung lehrt ja, daß gerade die größten Philosophen die sittlichsten Menschen sind; ein Spinoza, Fichte, Hegel waren gewiß moralischere Leute als der dogmengläubige Bandit, der auch nicht am Buchstaben des Kirchenglaubens zweifelt.

Trotzdem aber kämpft die Kirche einen Vertilgungskampf mit der Philosophie und sucht sich durch starres Zurückziehen auf ihren Begriff, durch unerschütterliche Consequenz, durch die rigoroseste Orthodoxie und eine ungemein eifrige Verfolgungssucht gegen die Angriffe des Denkens zu vertheidigen und dessen Resultate zu neutralisiren. Allein gerade dadurch erweckt sie sich einen weit gefährlicheren Feind, einen Feind, der sie

Digitized by Google

mit ſammt dem Staate, deſſen weltlichen Arm ſie benutzt, an den Rand des Verderbens bringen kann — dieſer Feind iſt der vulgäre Atheismus.

Durch ihr ſtarres, freilich durch das Dogma nothwendig gewordenes Feſthalten am Alten, an der einmal aufgeſtellten Kirchenlehre, kommt die Kirche mit fortſchreitender Bildung und dem Zeitgeiſt ſo ſehr in Colliſion, ſie wird in ihrer Orthodoxie, Einſeitigkeit und unpraktiſchen Tendenz lächerlich und dem Volksbewußtſein ſo entfremdet, daß auch der triviale Verſtand des großen Haufens über die Kirchenlehre mitleidig lächelt. — Hauptſächlich aber wird, da die Stellung der Kirche zu ihrer Zeit der Situation eines unpraktiſchen, orthodoxen, einſeitigen,, linkiſchen, altväteriſchen Landpfarrers in einem modernen Ballſaale gleicht, die Ironie und die Satyre der Zeit gegen ſie rege. Es erheben ſich Spötter wie Voltaire, Zweifler wie Shaftsbury, Bolingbroke und die engliſchen Deiſten, und Gegner wie die Junghegelianer, und ſtecken mit ihren geiſtreich, liebenswürdig, ſcharfſinnig, der Halbcultur der Menge zugänglich und gewandt vorgetragenen Anſichten die ganze Denkweiſe ihrer Zeit an und erzeugen auch unter der Maſſe, unter den Halbgebildeten und den Trägern einer oberflächlichen Cultur jenen vulgären Atheismus, der im höchſten Grad verderblich, alle Garantien der Moral zerfreſſend und, ſeitdem es eine Geſchichte giebt, der Begleiter einer Volksdemoraliſation und Vorbote eines untergehenden Staates iſt. — Es gehört ſchon ein hoher Grad von wahrhafter Bildung und ein kräftiger Charakter dazu, ohne den Glauben an einen perſönlichen Gott ein moraliſches Leben zu führen, und der wahre Philoſoph hat nur in ſeiner Bildung und Veredlung ſeines Geiſtes die Garantie ſeiner Sittlichkeit, bei der Menge beſteht dieſe aber lediglich in dem Kirchenglauben, in der von der Kirche gelehrten Religion. Die Moralität der Maſſe iſt lediglich an das Dogma geknüpft. Sobald aber dieſe äußerliche Schranke gebrochen und der nur am Aeußerlichen klebende Kirchenglaube lächerlich geworden iſt, ſo fällt damit auch das Fundament der Volksmoral, die Baſis der öffentlichen Tugend. Dann reißt jene alle Stufen des Volkslebens angreifende Demoraliſation im Großen, jene Gemeinheit und Niederträchtigkeit der Geſinnung, jenes nur auf den täglichen Erwerb, auf den materiellen Beſitz gerichtete materiell-egoiſtiſche Treiben ein, in welchem jedes edle Gefühl erſtickt, das, ſoweit wir eine Geſchichte kennen, ſtets den Untergang eines Staates bezeichnet hat und in den Zeiten der untergehenden Griechenrepubliken und des römiſchen Kaiſerdespotismus ſo furchtbare Wirkungen hervorbrachte. — Ganz gewiß war der ganz ſittenloſe Zuſtand, die öffentliche Demoraliſation, die grenzenloſe Liederlichkeit in der Zeit der untergehenden griechiſchen Republiken und unter den römiſchen Imperatoren großentheils Folge der dem Volke lächerlich gewordenen Staatsreligion, Folge des populären und vulgären Atheismus.

Woher kommt aber dieſer Atheismus? Er iſt eine Folge der Unterdrückung der Glaubensfreiheit — Unfreiheit iſt ein ſo widernatürlicher Zuſtand, daß er ſtets widernatürliche Zuſtände erzeugt — eine Folge davon, daß die Religion Staatszweck geworden, veräußerlicht, ein Mittel

Digitized by Google

des Herrschens geworden, eine Maschinerie, welche die einzelnen wissenden Träger der politischen und priesterlichen Gewalt benutzten, um damit das Volk nach ihren Zwecken zu lenken. Dieser Atheismus ist eine Folge davon, daß die Religion zur Staatsreligion, zur Kirche geworden, als solche das Princip der Stabilität aufstellt und mit diesem Princip dem Zeitgeiste ganz entfremdet und am Ende dem Volke sogar lächerlich wird. — Ursache bringt stets die entsprechende Wirkung hervor und so wird auch diese Wirkung nach einer in der Natur der Dinge begründeten Causalgewalt fortwirken bis zur Auflösung. Vergebens wird es sein, Gewalt dagegen anzuwenden, vergebens den Pietismus zu Hilfe zu rufen, vergebens die Religion mit Polizei und Gensdarmen zu schützen; die wahre Religion hat keine Gemeinschaft mit dem Schmuze des politischen Absolutismus und wird durch jegliches Bündniß der Staatsgewalt entweiht, und wenn eine Einrichtung keinen innern Halt, keine Wahrheit mehr hat, so wird sie nimmermehr durch Gewalt aufrecht erhalten werden können. — Eine lächerlich gewordene Staatsreligion wird durch politische Gewalt nicht mehr zum Ansehen gebracht werden können, viel eher werden beide mit einander in Trümmer gehen.

Gegen diesen populären und vulgären Atheismus giebt es nur ein Mittel, es ist Wiederherstellung der Glaubens- und Gewissensfreiheit. — Ein Glaube ohne Zwang, ein religiöses Gefühl, der Culturstufe des Individuums angemessen, hindert Niemanden und wird niemals zum Gegenstand irgend eines Angriffs, Kirchenglaube und Dogma dagegen fordert, so lange er besteht, die Philosophie und den Spott gegen sich heraus und wird und muß stets einen gemeinverderblichen, gemeingefährlichen Atheismus erzeugen. Abt.

Aufkauf. Wenn man unter Aufkauf den Großhandel im Allgemeinen versteht, dann hat man leichtes Spiel gegen alle Besorgnisse, welche den Aufkauf mit Wucher und Theuerung in Verbindung bringen, und gegen alle Maßregeln, welche eine Beschränkung oder gar ein Verbot desselben bezwecken. Der Großhandel, welcher den Erzeugnissen der Heimath in fernen Ländern Absatz verschafft und dagegen auswärtige Erzeugnisse herbeibringt, ist ein Hauptmittel der Cultur so wie des Reichthums und der Macht der Nationen. Minder nützlich, doch im Allgemeinen nicht gefährlich, ist der Aufkauf von Waaren, welcher in der Voraussicht eines Steigens der Preise geschieht, wovon der Speculant einen höheren als den üblichen Gewinn zu ziehen hofft. Von dem Aufkauf in diesem Sinne gilt der Satz, daß es genüge, wenn für dergleichen Bereicherungsversuche auf Unkosten der Verbrauchenden keine Monopole ertheilt werden, daß die freie Mitbewerbung etwaigen Nachtheilen besser entgegenwirke als Beschränkungen, die vielmehr häufig den Schaden herbeiführen, dem man vorbeugen wollte. — Wenn dagegen in Zeiten bevorstehender oder schon eingetretener Theuerung Mittelspersonen auftreten, welche die zum Verkaufe bestimmten Vorräthe unentbehrlicher Lebensbedürfnisse vorweg an sich bringen und dem Verkehre entziehen, in der Absicht, die Theuerung durch künstliche Ver-

minderung des Angebots zu ſteigern, um dann aus der auf's Höchſte geſtiegenen Noth einen wucherlichen Gewinn zu ziehen, ſo iſt dieſer Aufkauf ein Uebel und, unter Umſtänden, ein Verbrechen. So wenig man den Mangel durch allgemeine Wahrheiten wegdemonſtriren kann, ſo wenig läßt ſich der Abſcheu, welcher die auf Vergrößerung der Noth ſpeculirenden Wucherer überall und zu allen Zeiten getroffen hat, durch Belehrung über deren angebliche Verdienſte durch das Zurathehalten der Vorräthe beſchwichtigen; ebenſowenig werden ſich die Regierungen dadurch der Verbindlichkeit überhoben ſehen, ſolchen Aufkäufen mittelbar und unmittelbar entgegenzuwirken.

Schon bei den Römern war das abſichtliche Vertheuern der Waaren aus Gewinnſucht, durch Aufkauf und Zurückziehen vom Markte oder durch Abhalten der Verkäufer, ein Verbrechen: — crimen dardanariatus oder — wenn es Lebensmittel betraf — crimen fraudatae annonae. Im Mittelalter waren in den meiſten Staaten weitgehende Beſchränkungen und Verbote gegen Aufkauf eingeführt, bei deren Beurtheilung man nicht überſehen ſollte, daß damals Mangel und Hungersnoth häufiger waren als in unſeren Zeiten. So beſtanden in England ſeit Eduard II. Geſetze, welche den Getreideaufkauf im Allgemeinen mit Strafen belegten, die von dreimonatlichem Gefängniß und Verluſt der Waare bis zu längerem Gefängniß, Ausſtellung am Pranger und Vermögensconfiscation anſtiegen. Unter Karl II. wurde zwar das Verbot auf Zeiten beſchränkt, wo der Preis des Scheffels Weizen 48 Schillinge und darüber betrug, — allein ſolchen Beſchränkungen des Getreidehandels gegenüber durfte Adam Smith immerhin die Furcht vor dem Aufkaufe mit der Furcht vor Hexen und Zauberern vergleichen. Noch jetzt beſtehen im engliſchen gemeinen Recht (common law) Beſchränkungen des Aufkaufs (engrossing, regrating, forestalling), allein ſie ſind außer Uebung gekommen. In Frankreich veranlaßte die durch Wucherer vergrößerte Noth des Jahres 1793 ein Geſetz des Convents, wodurch der Aufkauf unter die mit Todesſtrafe bedrohten Capitalverbrechen geſetzt wurde. Als Aufkäufer wurde derjenige angeſehen, welcher Gegenſtände des unentbehrlichen Lebensbedarfs aus dem Verkehre zog, ohne ſie öffentlich zum Verkaufe auszuſtellen (est considéré comme accapareur celui qui deroberait à la circulation les objets de première nécessité, sans qu'il les mit publiquement en vente). Solche Geſetze laſſen ſich freilich nur aus den Zeiterſcheinungen überhaupt erklären.

In dem heiligen römiſchen Reiche deutſcher Nation fehlte es ebenfalls nicht an Vorboten des Vor- und Aufkaufs, welche man in den Grundſätzen des deutſchen Polizeirechtes von v. Berg nachſehen kann. Sie ſind jetzt veraltet oder ausdrücklich aufgehoben, wie z. B. in Preußen durch ein Edict vom 20. November 1810. Ueber die Maßregeln, welche gegen drohenden Mangel und eingetretene Theuerung zu ergreifen ſind und welche theils mittelbar — wie Anlegung von Magazinen, Herbeiſchaffung von Vorräthen durch die Regierungen, Bezirksverwaltungen und Gemeinden — theils unmittelbar dem wirklich ſchädlichen und ſtraf-

Digitized by Google

baren Aufkaufe entgegenwirken, iſt Näheres in den Artikeln: Korngeſetze, Sperre und Theuerung enthalten.

Die gewöhnliche Marktpolizei kennt endlich noch den Aufkauf durch die ſogenannten Händler und iſt bemüht, denſelben wenigſtens ſo weit einzuſchränken, daß er die regelmäßige Verſehung der Städte mit den Marktwictualien nicht ſtört. Daß die Händler oder Höker auf die Dörfer gehen, und dort kleinere Vorräthe von Obſt, Eiern, Butter u. dgl. zuſammenkaufen, um ſie in der Stadt zu verkaufen, iſt durchaus nicht zu hindern; es liegt vielmehr dieſer Handel im Intereſſe der ſtädtiſchen Bevölkerung, da ohne denſelben die Zufuhr minder reichlich ausfallen würde. Dagegen iſt in der Regel verboten, den zu Markt gehenden Landleuten ihre Vorräthe ſchon unterwegs, oder an den Thoren, oder überhaupt außerhalb des Marktplatzes abzukaufen. Dies beſtimmt z. B. die erwähnte preußiſche Verordnung von 1810, welche die älteren Geſetze gegen den Aufkauf außer Kraft ſetzt. An vielen Orten iſt bis zu einer gewiſſen Stunde (10 oder 11 Uhr Vormittags) eine Marktfahne aufgeſteckt, vor deren Abnahme nur die Bewohner für ihren Gebrauch, nicht aber die Händler Einkäufe machen dürfen. — In Baden iſt der Aufkauf von Früchten zu Erzielung einer künſtlichen Theuerung bei ſchwerer Strafe verboten; ebenſo der Verkauf von Früchten auf dem Halm, Kartoffeln im Boden und Wein auf dem Stock. Auf den Märkten dagegen dürfen Victualienhändler einkaufen (in manchen Städten auch nur von 10 oder 11 Uhr an) und verkaufen (Rettig's Polizeigeſetzgebung §§. 955 u. 977). Eine zu ängſtliche und läſtige Polizeiaufſicht iſt jedoch den Märkten eher ſchädlich, indem ſie die Landleute zurückſcheucht und gerade dadurch den Aufkauf befördert. Selbſt in Zeiten des Mangels ſind die Maßregeln zur Herbeiſchaffung von Vorräthen und zur Erleichterung des Verkehrs wirkſamer als Verbote und Strafen, obgleich letztere im Drange des Augenblicks nicht immer zu umgehen ſind, die Geſetze gegen ſchändlichen Wucher aber in ſolchen Zeiten mit beſonderer Strenge gehandhabt werden ſollten.

Bei der an Menge und Güte ſehr geringen Getreideernte von 1845 und der in manchen Gegenden hinzugekommenen Kartoffelkrankheit iſt die belgiſche Regierung mit zweckmäßigen Anordnungen zur Ernährung des Volkes und rechtzeitiger Abwendung des drohenden Mangels vorangegangen. Unterm 6. September wurde auf einſtimmiges Gutachten des Miniſterrathes eine Verordnung erlaſſen, wonach die Einfuhr von Getreide, Hülſenfrüchten und andern mehligen Stoffen ſo wie von Kartoffeln und Reis freigegeben, und die Ausfuhr von Buchweizen und Kartoffeln verboten wird. Um dieſen und andern Maßregeln Geſetzeskraft zu ertheilen, wurden die Stände auf den 16. September, zu einer außerordentlichen Verſammlung berufen und haben die Maßregeln einſtimmig gutgeheißen. Mit den Bemühungen der Regierung verbindet ſich die Thätigkeit des Handelſtandes, um Vorräthe, insbeſondere von Kartoffeln, herbeizuführen. Wo freie politiſche Inſtitutionen beſtehen, da wiſſen ſich Regierungen und Bürger zu helfen,

Digitized by Google

während der Polizeistaat selbst nicht Rath schaffen kann und die Bürger verhindert, die geeigneten Mittel zur Hilfe in der Noth zu ergreifen.

K. Mathy.

Auflösung der Ständeversammlung. — Das constitutionelle oder Repräsentativsystem bezweckt die Herrschaft des vernünftigen Gesammtwillens und sucht solche, bei der Unmöglichkeit, in größern Staaten das gesammte Volk zur Stimmgebung zu berufen, dadurch zu verwirklichen, daß es dem Volke die freie Ernennung von Abgeordneten oder Vertretern überweist, welche dann in seinem Namen und Auftrag zu handeln haben. Wo die Wahl frei ist und allen Denen zusteht, denen sie nach vernünftigem Rechte gebührt, d. h. allen Bürgern mit Ausnahme derer, die sich, wie Montesquieu sagt, in einem solchen Zustande von Erniedrigung befinden, daß ihre Stimme jedem Käufer feil stehen würde; wo endlich das Volk politischen Verstand und, was die Hauptsache ist, Charakter besitzt: da werden die ernannten Vertreter in der Regel ein möglichst getreues Abbild des Volkes sein und die Wünsche, Beschwerden und Forderungen dieses in der That und Wahrheit ausdrücken. Jene obigen Bedingungen treten aber nicht immer ein; vielmehr geschieht es oft, daß die angeblichen Volksvertreter nur eine kleine Partei repräsentiren, dem Volke selbst aber fremd sind und bleiben. — Für diesen Uebelstand giebt das constitutionelle System das Heilmittel in dem der Krone ertheilten Recht der Kammerauflösung. Sobald der Regent zu der Ueberzeugung oder dem Glauben gelangt, daß die Ständeversammlung den wahren Willen des Volkes nicht ausdrücke, ist er berechtigt, jene aufzulösen, neue Wahlen anzuordnen und solchergestalt das Volk zu wiederholter freier Sinnes- und Willensäußerung aufzufordern. Eine weise, gleichmäßig auf das Interesse des Volkes wie auf das des Regenten berechnete Bestimmung! Denke man sich z. B. den Fall, daß das Volk bei den Wahlen sich träge und theilnahmlos benommen, daß es durch eine thätige und ehrgeizige Partei der freien Stimmgebung sich habe berauben lassen; es könnte, zur bessern Einsicht und Reue gelangt, ohne eine Kammerauflösung für die ganze Dauer des Mandats seiner falschen Vertreter dieser nicht entledigt werden; die Regierung aber sähe sich, falls sie den wahren Volkswünschen nachzukommen sich bestrebte, durch die Ständeversammlung an Durchführung ihrer Pläne gehindert und müßte auch in dem Falle, daß ihre Ansicht die richtigere, ihre Absicht die bessere, ihre Mittel die wohlthätigeren wären, der Realisirung ihrer Wünsche entsagen und solche spätern Zeiten überantworten. Neben dem Zwecke, die Wahrheit und Treue der Volksrepräsentation zu befördern, kann, wenn die Stände mehr Gewalt haben wie in Deutschland, und wenn namentlich nicht des Fürsten und des Volks vereinter Wille zu Beschlüssen nöthig ist, auch das ein Zweck der Constituirung der Auflösungsbefugniß sein: Uebergriffen einer Abgeordnetenversammlung, gleichviel ob diese das Volk in Wahrheit vertrete oder nicht, Halt zu gebieten und dergestalt die Ständeversammlung vom Streben nach Machtvollkommenheit fern zu halten. B. Constant drückt sich über die-

ſen Gegenſtand (S. 30 ſeiner Schrift: Considérations sur les constitutions. Deutſch: Betrachtungen über Conſtitutionen, über die Vertheilung der Gewalten und die Bürgſchaften einer conſtitutionellen Monarchie; a. d. Franz. von J. J. Stolz, Bremen 1814.) alſo aus: „Eine Verſammlung, die Niemand zu zügeln vermag, iſt von allen Mächten die verblendetſte in ihren Bewegungen; ſie ſtürzt ſich in die größten Widerſprüche und Ausſchweifungen. ... Eine Verſammlung, deren Macht unbeſchränkt wäre, würde gefährlicher ſein als Verſammlungen des ganzen Volkes. ... Die Auflöſung der Verſammlung iſt das einzige Rettungsmittel; ſie iſt nicht, wie man behauptet hat, eine Beleidigung für das Volk, ſie iſt im Gegentheil, wenn die Wahlen frei ſind, ein Aufruf an ſeine Rechte zu Gunſten ſeiner Intereſſen.“ — Wahr! gleichwohl ſagen wir, daß die Kammerauflöſung eine Beleidigung für das Volk ſein könne und, da die Handhabung des Syſtems Menſchen anvertraut iſt, welche ſich nach der Schwäche ihrer Natur leichter von den Leidenſchaften der Eitelkeit, Selbſtſucht und des Ehrgeizes, als von der Vernunft leiten laſſen, in ſehr häufigen Fällen eine Beleidigung für das Volk iſt. Der König ſoll die Kammer auflöſen, ſobald die Repräſentativgewalt ſchädlich wird; wer bürgt dafür, daß er ſie nicht auch auflöſe, blos wegen perſönlicher Gereiztheit gegen einzelne Glieder, oder aus Willkür und Laune? Das Heilmittel der Kammerauflöſung erfordert eine gewiſſenhafte und vorſichtige Anwendung; leichtfertig benutzt, mißbraucht, bringt es leicht Verderben. Die Geſchichte weiſt dies in vielen Beiſpielen nach. Denke man nur an das traurige Schickſal Karl's I. von England! Dieſer Monarch löſte gleich das erſte nach ſeinem Regierungsantritt zuſammenberufene Parlament auf, weil daſſelbe ſich weigerte, ihn in dem Kriege gegen Spanien und Oeſterreich zu unterſtützen; er that, wegen Fortdauer jener Kargheit und Unfolgſamkeit, daſſelbe mit einem zweiten, dritten und vierten, regte aber hierdurch — ſo wie freilich auch in gleichem oder höherem Grade durch ſeine kirchliche Tyrannei — den Unwillen des Volkes dermaßen auf, daß dieſes den Monarchen zur Berufung eines fünften Parlamentes zwang, welches den Träger der Majeſtät nach dem Ausſpruche eines ſog. Juſtizhofes dem Henker übergab! (30. Jan. 1649). — Cromwell, der Protector, löſte das Parlament zweimal auf, der Reſtaurationskönig Karl II. viermal: Beide aus ſelbſtſüchtigen Abſichten, ohne dafür zu büßen. Englands Freiheit war damals noch nicht gefeſtet; es geſchah dies erſt mit der glorreichen Revolution von 1688. Von nun an wurde größere Scheu getragen, das Volk ohne Noth aufzuregen; es wurde mit Achtung behandelt. Wir denken nämlich an das britiſche Volk, dies auserwählte des Erdtheils. Denn auf dem ganzen Continent von Europa war damals die königliche Gewalt unbeſchränkt und nicht mehr bemüht, die Freiheiten der Gemeinen zu beſchützen, weil ſie die Hilfe der Letztern gegen die nunmehr auch gebändigte Ariſtokratie nicht mehr nöthig hatte. Wie anders in England! Glücklicherweiſe erkannten die Könige aus dem Hauſe Hannover den Unterſchied zwiſchen der politiſchen Stellung

Digitized by Google

Englands und des Continentes; glücklicherweiſe erkannten ſie, daß den Briten, deren Intelligenz, Rechtsſinn und Entſchloſſenheit Ehrfurcht erregte, nicht mit den Maximen des Feſtlandes begegnet werden dürfe. Deshalb hört man auch von da an wenig mehr von grundloſen Parlamentsauflöſungen. Letztere mochten indeß ſeit dem Jahre 1716 vom Volke ſelbſt oft gewünſcht werden. In gedachtem Jahre war nämlich, nicht im Intereſſe der Freiheit, ſondern in dem der Regierungsgewalt, deren Stärkung damals, bei der Furcht vor des Prätendenten weitausſehenden Unternehmungen, für nöthig erachtet wurde, die bisherige dreijährige Dauer der Parlamente durch Georg I. und deſſen Miniſter Robert Walpole auf eine ſiebenjährige erhöht worden. Seitdem wurde wiederholt gefühlt, daß die Parlamentsdauer eine zu lange ſei, ohne daß ſeither ſolchem Uebelſtande durch die Geſetzgebung abgeholfen worden wäre. Statt deſſen gerieth die Krone auf das Heilmittel, die Parlamente nicht die volle geſetzmäßige Zeit verſammelt zu laſſen, ſondern ſie, blos ihrer langen Dauer wegen, ein oder zwei Jahre vorher aufzulöſen. Dergeſtalt wurde es nach und nach zur Seltenheit, daß ein Parlament eines natürlichen Todes abging. Unter Georg IV. geſchah es einmal (1826), daß das Parlament blos deshalb aufgelöſt wurde, damit die untern Volksclaſſen durch die mit den Wahlen verbundenen Zerſtreuungen und Feſtlichkeiten in eine beſſere Stimmung verſetzt würden. Dieſe harmloſe Auflöſung beleidigte natürlich Niemanden, wie in England überhaupt wegen der viel beklagten Siebenjährigkeit jede Auflöſung Freude erregt, da mit ihr der Bürger an ſeine — angebliche — politiſche Wichtigkeit erinnert wird. Die merkwürdigſte Parlamentsauflöſung, die ſeit Wilhelm III. in England vorgekommen, iſt die von Wilhelm IV. 1831 zu Gunſten der Reformbill ausgeſprochene. Als nämlich dieſer König ſah, daß mit dem damals beſtehenden Unterhauſe die Reform nicht durchzuſetzen ſei, die Reform, welche von dem ganzen Volke mit lauter Stimme begehrt ward, begab er ſich am 22. April in's Parlament, um es zu prorogiren, „in der Abſicht, es unverweilt aufzulöſen, um über die Meinung ſeines Volkes ſich Gewißheit zu verſchaffen." Das war königliche Weisheit! Das Volk antwortete mit Jubelrufen, dann mit Wahlen, welche, trotz der ungeheuerſten toryſtiſchen Gegenſtrebungen, zu Gunſten der Reform entſchieden und damit für Altengland eine neue Periode des parlamentariſchen Lebens eröffneten. Daß nach Sanctionirung der Reformbill eine Auflöſung des Parlaments erfolgte, lag in der Natur der Sache, weil nunmehr das neue Geſetz in Wirkſamkeit treten mußte.

Den ſprechendſten Beweis von der Unentbehrlichkeit der Auflöſungsbefugniß für Erreichung des Staatszwecks giebt die Geſchichte Frankreichs in der erſten Zeit der Reſtauration. Damals herrſchte die „brennende", die „unauffindbare" Kammer, die da „königlicher ſein wollte als der König", unumſchränkt über ganz Frankreich, jeden Tag ihres Beſtehens mit Handlungen des Wahnſinns und der frechen Rechtsverachtung bezeichnend. Der König, der Hof, die conſtitutionelle Regierung

— Alles beugte ſich vor ihr, die ſelbſt wieder von den Ultras außer dem Hauſe, von der ſog. „geheimen Regierung", die Richtung empfing. Keine Hoffnung war vorhanden, daß ſolche ſchmähliche Conventstyrannei endigen werde, vielmehr konnte man faſt mit Sicherheit vorausſehen, daß die Reactionsbeſtrebungen der Kammer ihr Ziel erreichen und das Land abermals in das Unglück des Bürgerkriegs und der Anarchie ſtürzen würden. Alle Rechtlichen trauerten, das ganze Volk klagte. Da entſchloß ſich der König, durch den Miniſter Decazes beſtimmt, zur Auflöſung der Kammer durch Ordonnanz vom 5. Sept. 1816. — Ein ſchwerer Schritt für den kranken ſchwachen Greis, da er ihm die ganze Schaar der Ultras, worunter ſeine theuerſten Angehörigen ſich befanden, zum Feind machte; aber ein königlicher Schritt, der das Land vom Verderben rettete. Durch dieſe Auflöſung wurde die von der raſenden Verſammlung niedergetretene Charte wieder in Herrſchaft geſetzt und befeſtigt, dem Bürger das Vertrauen auf Handhabung des Geſetzes zurückgegeben, das aufgeregte zagende Volk beruhigt und für Frankreich eine neue glücklichere Periode des öffentlichen Lebens eröffnet. — Anders verhielt es ſich mit den Kammerauflöſungen unter dem Miniſterium Villèle. Dieſelben waren nicht auf das Beſte des Volkes berechnet, ſondern ſollten nur dazu dienen, den Miniſter am Ruder zu halten. Der erſte Verſuch Villèle's glückte; denn nach der Auflöſung vom 20. Dec. 1823 — wegen des Widerſtandes der Contreopoſition ausgeſprochen — gingen aus den Wahlurnen 410 Royaliſten und 19 Liberale hervor. Das Volk war damals durch den ſpaniſchen Feldzug ganz verblendet und unbedingt für die Regierung gewonnen, weil dieſelbe einen Sieg — wenn auch den bejammernswürdigſten — erfochten. Aber die Verblendung hörte wieder auf, und ſelbſt in der dem Miniſter anfangs vollkommen ergebenen — jetzt ſiebenjährigen — Kammer minderte ſich im Lauf der Jahre die Zahl der Miniſteriellen. Villèle, obwohl noch im Beſitze einer ſtarken Majorität, gewahrte es mit Schrecken und löſte ſofort die Kammer auf (5. Nov. 1827). Aber dieſer tollkühne zweite Verſuch ſcheiterte. Denn das Volk war in der Schule der letzten Jahre belehrt worden, daß die Fortſetzung des Villèle'ſchen Syſtems Frankreich verderben müſſe; es war deshalb ſowohl gegen den Miniſter — der König ſelbſt, Karl X., ward über ſeinem Stellvertreter vergeſſen — als gegen die ihm ergebene Kammer in einem innern Aufruhr begriffen und freute ſich der ihm gebotenen Gelegenheit, den Fehler von 182$\frac{3}{4}$ wieder gut zu machen. So fiel denn die Maßregel, durch welche die größte Verachtung des Volkes ausgeſprochen war — indem nämlich Villèle ſeine Hoffnung einzig auf Beſtechung der Wähler, das Aufgebot der Beamten, überhaupt auf Umtriebe und Gewalt ſetzte — gegen den Willen ihres Urhebers zum Beſten des Volkes aus und brachte Jenem den Untergang. — Wichtiger und folgenreicher war die Kammerauflöſung vom 16. Mai 1830 aus Anlaß jener bekannten Adreſſe der 221, welche dem Könige ſagte, „daß die Uebereinſtimmung der politiſchen Abſichten der Regierung mit den Wünſchen des Volkes nicht ſtattfinde" (18. März). Denn die in

Folge der von Karl X. nunmehr ausgeſprochenen Auflöſung angeordneten Wahlen fielen erſtlich auf ſämmtliche 221 Votanten für die Adreſſe und außerdem auf andere Liberale. Es war die verdiente Strafe dafür, daß der verblendete Monarch den wohlmeinenden Rath, die ernſte Mahnung der Volksvertreter verachtet hatte. Daß die Auflöſung dieſer letztgewählten Kammer — bevor dieſelbe noch verſammelt geweſen — (durch eine der ſechs Juli-Ordonnanzen) jene glorreiche Erhebung des Volkes von Paris bewirkte, in deren Folge der bourboniſche Thron fiel, iſt bekannt. — Der ſtaatskluge Ludwig Philipp gab vielleicht das beſte Beiſpiel, wie die Krone die Prärogative der Kammerauflöſung zu gebrauchen habe. Denn anſtatt je durch eine der Auflöſungen, die er anordnete, Unwillen zu erregen, begründete er durch dieſelben, wenn ſie auch einzig auf ſeinen Vortheil berechnet waren, jeweils die Ueberzeugung, daß ſie nur im Intereſſe der Freiheit geſchehen ſeien, welche nämlich durch möglichſt häufige Berufung an den unmittelbaren Volkswillen nur gewinnen könne. Nach Verwerfung des Disjunctionsgeſetzes (7. März 1837) rieth Guizot eine Kammerauflöſung an, ohne jedoch den König für dieſe Maßregel zu gewinnen. Denn Ludwig Philipp bedachte, daß in jenem Augenblicke die Auflöſung einen ungünſtigen Eindruck hervorbringen mußte; weil er aber ſelbſt nichts ſehnlicher wünſchte als Befreiung von der damaligen Kammer, ſo verſchob er den im Stillen beſchloſſenen Act, bis er durch die am 9. Mai 1837 ertheilte allgemeine Amneſtie für alle politiſchen Gefangenen und die Siegesberichte aus Algier das Volk günſtig für ſich geſtimmt hatte (4. Oct. 1837). Jetzt konnte die Auflöſung gefahrlos geſchehen; jetzt brachte ſie der Regierung Vortheil.

In Spanien unter der Regentſchaft der Königin Chriſtine löſte Mendizabal (26. Jan. 1836) die Cortes auf, weil ſich in denſelben eine zweifache Oppoſition, der Exaltados und Moderados, gegen ihn gebildet hatte. Daſſelbe that Mendizabal's Nachfolger, der Miniſter Iſturiz, weil auch ihm der gleiche Widerſtand begegnete (22. Mai 1836). Weder Jener noch Dieſer zog aber aus der nur auf den perſönlichen Vortheil — das Verbleiben auf der Miniſterbank — berechneten Maßregel Gewinn; denn es iſt Grund vorhanden, anzunehmen, daß die genannten Auflöſungen die Revolution von la Granja (12—13. Auguſt 1836) beſchleunigt haben. Die Klugheit rieth, den freiwilligen Rücktritt zu wählen. — Als die am 1. Sept. 1839 eröffneten Cortes wegen ihres Widerſtandes gegen mehrere reactionäre Regierungsvorſchläge am 18. Nov. 1839 aufgelöſt wurden, war dies der Anlaß zu Eſpartero's kühnem Schritte gegen die Königin, der mit Abdankung der Letztern und Erwählung Jenes zum Regenten endete (8. Mai 1841).

In Portugal löſte die leichtſinnige, unerfahrene Königin Maria da Gloria die Cortes zweimal auf, weil dieſelben ihrem Gemahl, dem Prinzen Ferdinand, den Oberbefehl über das portugieſiſche Heer zweimal verweigerten. Die Wirkung des übermüthigen Verfahrens blieb nicht aus; daſſelbe erzeugte allerwärts eine drohende Gährung, welche,

Digitized by Google

auf die Nachricht der siegreichen Revolution von la Granja, in einen offenen Aufstand ausbrach, den die Königin nur durch Nachgeben zu stillen vermochte.

Als das norwegische Storthing von 1833 der Einführung des absoluten königlichen Veto beharrlichen Widerstand entgegensetzte, hütete sich Karl XIV. Johann wohlweislich, durch eine Auflösung des Storthings die Durchsetzung seines Willens zu versuchen; erst im Jahre 1836, als mit dem Storthing über keinen einzigen Gegenstand sich vereinbart werden konnte, sah er sich zu dessen Auflösung genöthigt.

In Deutschland kommen in der kurzen Zeit des Bestehens des constitutionellen Systems die meisten Beispiele von Kammerauflösungen auf. Der Grund ist einfach der: Während in den freieren Staaten England und Frankreich den Regierungen, wenn sie sich in der Alternative befinden, entweder die Kammer aufzulösen, oder das Ministerium zu entlassen, das Erste wegen zu befürchtender Volksaufregung immer bedenklicher scheinen muß als das Zweite, so ist in Deutschland das Umgekehrte der Fall. Hier ist eine Ministerveränderung etwas Ungeheures, während die Heimschickung einer Deputirtenkammer für etwas ganz Harmloses gilt. Weiß man doch, daß die guten Bürger sich von Neuem — so folgsam wie vorher — zu den Wahlen einfinden und, wenn vielleicht auch anfangs zu Oppositionswahlen geneigt, den Einwirkungen der Beamten und Einflüsterungen freiwilliger Serviler zuletzt erliegen werden. Schon der Umstand, daß in Deutschland die Minister nicht auf parlamentarischem Wege zu ihrem Posten gelangen; dann die Nothwendigkeit der Pensionirung jener Staatsdiener, die in jenen Staaten gleichfalls nicht stattfindet, erschwert solche Veränderungen; dann aber widerstrebt es der Eitelkeit deutscher Fürsten, ein Individuum, das sie einmal durch ihren Gnadenblick aus der Reihe der Menschen hervorgehoben, dem Willen einer bürgerlichen Kammer zu opfern; mag ein Ministerium mit seinen Anträgen noch so oft in der Kammer erliegen und aus noch so gerechten Ursachen, der Fürst behält seine geschlagenen Diener bei, tröstet sie über die erlittene Unbill und schickt die Kammer, nachdem er ihr eine Strafpredigt wegen ihrer Ungezogenheit gehalten, nach Hause. Daß endlich ein deutscher Minister, wenn er die Majorität gegen sich hat, seine Stelle selbst aufgebe, um eine Auflösung zu ersparen — ist zu viel verlangt. Jene Herren kennen die Süßigkeit des Ministerpfühls zu gut, als daß sie dieselbe aus purer Empfindlichkeit über Angriffe bürgerlicher Schreier aufgäben, und was den Punkt der Ehre betrifft, so glauben sie leicht darüber hinwegsehen zu dürfen, da ihnen ja immerhin ihre Standes- und Cavaliersehre bleibt, hinter der die Schätzung der öffentlichen Meinung weit zurücksteht. Daher hat man es erst einmal erlebt, daß ein deutscher Minister — der Herr v. Schenk in Baiern — vor den Angriffen einer Kammer zurücktrat und dadurch den Ausspruch Liebenstein's erschütterte: „Ein deutscher Minister unterzeichnet Alles, nur nicht seine eigene Abdankung." — Dahin, daß das Ministerium, wenn es die Majorität gegen sich hat, regelmäßig zum Rücktritt sich bereit zeigt, wird es bei

uns freilich noch lange nicht kommen; es kann aber von einer wahren Herrſchaft des conſtitutionellen Syſtems, welche die Herrſchaft der öffentlichen Meinung iſt, nicht die Rede ſein, ſo lange die Regierungen den Willen der Kammern nicht beachten und dieſe allemal auflöſen zu dürfen glauben, wenn die Majorität ſich gegen ſie erklärt.

In Baden wurde der zweite — im Jahr 1822 gehaltene — Landtag unter den unfreundlichſten Formen von der Regierung aufgelöſt, weil derſelbe eine den Militäretat betreffende Budgetpoſition herabgeſetzt und die vom Großherzog Ludwig ihm zugemuthete Aenderung ſeines Beſchluſſes mit 30 gegen 29 Stimmen verweigert hatte. Damals konnte der Freiherr von Stein abermals von „ungeſchickter Behandlung der badiſchen Ständeverſammlung" ſprechen, denn der Großherzog war blos ſeiner perſönlichen Gereiztheit gefolgt und hatte nicht bedacht, daß die Stände durch Beharren auf ihrem frühern Beſchluſſe nur die Pflicht erfüllten, das Recht der Steuerbewilligung und die Selbſtſtändigkeit der Volksrepräſentation zu wahren. Im Jahre 1841 löſte die badiſche Regierung — Großherzog Leopold — die Kammer abermals auf, weil ſich Letztere in dem vielbeſprochenen Streit über die Urlaubsfrage gegen jene erklärt hatte. Hier hatte dieſe Auflöſung die in Deutſchland unerhörte Folge, daß das Volk eine liberalere Kammer ſendete als die aufgelöſte. Der Wunſch des Fürſten, friedlich mit ſeinem Volke zu ſtehen, beſiegte neue Auflöſungsvorſchläge, bewirkte die Entlaſſung des Miniſters Blittersdorf und die Erfüllung des alten Volkswunſches der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Strafrechts. — In Würtemberg wurde die im Jahr 1833 verſammelte Kammer, aus ähnlichem Grund wie die badiſche von 1822, aufgelöſt, weil ſie nämlich das Anſinnen der Regierung, eine Motion Paul Pfizer's wegen der Bundesbeſchlüſſe vom 28. Juni 1832 „mit verdientem Unwillen zu verwerfen", als gegen ihre Selbſtſtändigkeit gerichtet von ſich wies. In Heſſenkaſſel ward der Landtag des Jahres 1832, der ſich in Betreff der Bundesbeſchlüſſe zu männlich ausgeſprochen und beim Militärbudget ſich nicht zu folgſam benommen hatte, am 26. Juli aufgelöſt; ebenſo der Landtag des folgenden Jahres, ſchon acht Tage nach deſſen Eröffnung (18. März 1833), weil derſelbe ſich dahin ausgeſprochen hatte, daß die Wahl der Landesuniverſität ſelbſtſtändig und unabhängig vom Miniſterium ſei, daß mithin auch der Zulaſſung des Univerſitätsdeputirten Jordan kein verfaſſungsmäßiges Hinderniß im Wege ſtehe. — In Sachſen-Meiningen geſchah im Jahre 1832 eine Kammerauflöſung, nicht weil, wie die Regierungsorgane behaupteten, die Majorität allen freiſinnigen Vorſchlägen entgegengetreten, ſondern aus folgendem Grunde. Die Stände hatten bereits früher zwei von der Regierung vorgelegte Geſetze, über das Verfahren in Strafſachen bei den Gerichten und Polizeibehörden, unbedingt angenommen, der Regierung aber es zugleich unterſtellt, ob ſie nicht beide Geſetze in eines verſchmelzen wolle. Nachdem die Sache länger als ein Jahr liegen geblieben, legte die Regierung endlich der Kammer einen neuen Entwurf vor, welcher eine ganze

Reihe formeller und materieller Aenderungen an den bereits angenommenen Gesetzen enthielt. Da beschloß die Kammer einstimmig, weil die Regierung nicht das Recht habe, die Promulgation von Gesetzen zu unterlassen, welche, so wie sie vorgelegt worden, die Billigung der Kammer erhalten hätten, auf eine Prüfung des neuen Entwurfs gar nicht einzugehen, sondern einfach die Promulgation der angenommenen Gesetze zu verlangen. Darum die Auflösung. — Die Ständeversammlung des Großherzogthums Hessen wurde am 2. Nov. 1833 aufgelöst, hauptsächlich weil sie dem Anspruch der Regierung auf Erlassung von Verordnungen entgegentrat und 12 bereits verkündete Ordonnanzen derselben als nicht rechtsbeständig angriff. Das Auflösungsedict machte dabei der Ständeversammlung den Vorwurf, „daß sie auf die gezwungenste Weise Theorien und Grundsätze aus der Verfassung ableiten wolle, welche dahin zielten, die monarchische Grundlage derselben zu untergraben und an deren Stelle die Gewalt der zweiten Kammer, als der angeblichen einzigen Vertreterin des Volkes, zu setzen." Auch die nach der Auflösung neu gewählte großh. hessische Kammer des Jahres 1834 erfuhr, weil sie selbstständig die Rechte des Volks geltend machte, eine Auflösung (25. Oct.). In Hannover wurde der erste, nach Verkündung der neuen Verfassung und in Gemäßheit derselben berufene Landtag des Jahres 1841 aufgelöst, „in Erwägung, daß die Mehrheit der zweiten Kammer durch ihr seitheriges Verhalten sich zur Erfüllung der ihr obliegenden Functionen als unfähig gezeigt habe."

Aus dem Ganzen ersieht man, daß die deutschen constitutionellen Regierungen mit dem Mittel der Kammerauflösung nichts weniger als sparsam verfuhren; ob sie es jeweils im Sinne des constitutionellen Systems angewandt, möge der Leser nach den angegebenen Ursachen der Auflösungen selbst entscheiden. Der unmittelbare sichtbare Erfolg der Auflösungen war den Regierungen zwar meistens vortheilhaft, indem die neuen Wahlen größtentheils in ihrem Sinne ausfielen — aus Gründen, die wir oben schon angeführt —; die unsichtbare Wirkung derselben — namentlich auf die Gebildetern im Volke, welche das Benehmen der Regierungen nach Grundsätzen zu würdigen wußten — war aber eine entgegengesetzte. Jede frivole Kammerauflösung ward als Beleidigung schmerzlich empfunden und säete den Samen der Zwietracht aus zwischen Regierung und Regierten.

Wenn wir zugeben, daß in manchen Fällen, wo wir das Unrecht auf Seite der Regierung glauben, diese Regierung im guten Glauben gehandelt habe; so müssen wir zugleich bemerken, daß dergleichen Trennungen der Regierungen und Kammern über constitutionelle Fragen, welche in andern Ländern längst über allen Streit erhaben sind, ihren letzten Grund doch in der Schuld der Regierungen haben, indem diese bei der Bekennung oder Durchführung des constitutionellen Systems nicht aufrichtig verfuhren, dasselbe nur mit Beschränkungen und Clauseln annahmen, sich Auswege offen hielten, überhaupt Alles thaten, um so wohlfeil als möglich aus dem ärgerlichen Handel zu kommen, möglichst

wohlfeil dieſe einmal zur traurigen Nothwendigkeit gewordene Verbindlichkeit loszuwerden.

So oft eine Kammerauflöſung aus leichtfertiger Urſache erfolgt iſt, verräth es gleich großen politiſchen Unverſtand als Feigheit, wenn die Wähler aus Rückſicht auf den Regierungswillen von den frühern Abgeordneten abfallen, wie es nach der Auflöſung des Landtags von 1822, aber nicht 1841 in Baden geſchah. Möchten doch die Bürger erkennen, daß ſie ihr heiligſtes Recht mit Füßen treten und dadurch vor aller Welt ſich verächtlich machen, wenn ſie bei den Wahlen durch Rückſichten, ſtatt durch ihre Ueberzeugung ſich leiten laſſen! Möchten aber auch die Regierungen erkennen, daß ihr und des Volkes Wohl nur vereint erſtrebt werden kann, daß dies aber nimmer geſchieht, wenn ſie ihre Prärogative mißbrauchen. Weiſe angewendet mag eine Kammerauflöſung zwar zuweilen eine Partei im Volke verletzen (wie die Auflöſung im Jahre 1816 die Ultras in Wuth brachte) — nie aber das Volk ſelbſt; dieſes wird vielmehr über eine im Geiſt des conſtitutionellen Syſtems ausgeſprochene Auflöſung, als über eine im Intereſſe ſeiner Freiheit geſchehene königliche Handlung, ſich freuen und dann voll ſtolzen Selbſtgefühls zur Ausübung ſeines Wahlrechts ſchreiten.

Hermann von Rotteck.

Aufſchlag iſt der deutſche Ausdruck für Acciſe (ſ. dieſen Art.) und wird heute noch in Baiern dafür gebraucht. Rau in ſeinen Grundſätzen der Finanzwiſſenſchaft (Lehrbuch der politiſchen Oekonomie III. Band) bedient ſich ebenfalls dieſes Worts, z. B. Bieraufſchlag (Malzaufſchlag in Baiern), Weinaufſchlag, Tabakaufſchlag, Fleiſchaufſchlag u. ſ. w. Die Reichsgeſetze verſtanden darunter nicht nur Verbrauchsſteuern, ſondern auch eine Reihe von Abgaben, welche bei dem Transport und der Lagerung von Waaren erhoben wurden, z. B. Weggelder, Thorzölle, Lager- und Marktgelder. Mit Aufſchlag gleichbedeutend iſt Impoſt.

K. Mathy.

Ausgleichungs-Abgaben. — Die Freiheit des Verkehrs im Innern iſt die größte Wohlthat, welche der Zollverein gebracht hat. Sie ſichert den Erzeugniſſen des Bodens und der Gewerbsthätigkeit aller Vereinsſtaaten einen freien, großen innern Markt, die erſte Bedingung zum Gedeihen der Landwirthſchaft und der Gewerbe. Dieſe innere Handelsfreiheit muß vorausgehen, bevor die Beſchränkung, welche andere Staaten zum Schutze ihrer Induſtrie unſerer Mitbewerbung anlegen, von uns erwidert werden, bevor unſere Induſtrie gegen ausländiſche Concurrenz den ihr gebührenden Schutz erhalten kann. Der freie Verkehr beſteht darin, daß mit dem Eintritt eines Staates in den Verein alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den gemeinſchaftlichen Landesgrenzen dieſes Staates und der übrigen Vereinsſtaaten aufhören, und daß alle im freien Verkehre des einen Gebiets bereits befindlichen Gegenſtände frei und unbeſchwert in das andere Gebiet gegenſeitig eingeführt werden dürfen. — Dieſe Freiheit des innern Verkehrs unterliegt jedoch zur Zeit noch einigen Beſchränkungen. Es ſind nämlich

davon ausgenommen: 1) die zu den Staatsmonopolen gehörigen Gegenstände (Spielkarten und Salz); 2) die im Innern der contrahirenden Staaten mit einer Steuer belegten inländischen Erzeugnisse und 3) solche Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von einem der contrahirenden Staaten ertheilten Erfindungspatente oder Privilegien nicht nachgemacht oder eingeführt werden können und daher, so lange die Patente noch in Kraft sind, von der Einfuhr in den betreffenden Staat ausgeschlossen bleiben müssen.

Wir haben es hier weder mit den Staatsmonopolen noch mit den durch Patente oder Privilegien begünstigten Gegenständen zu thun, sondern nur mit den unter Ziffer 2 bemerkten mit einer Verbrauchssteuer belegten inländischen Erzeugnissen. Sowohl die besteuerten Erzeugnisse als die Steuersätze sind in den Vereinsstaaten verschieden, und um diesen Unterschied auszugleichen, werden bei dem Uebergange von einem Staate in den andern die sogenannten Ausgleichungs- oder Uebergangsabgaben erhoben. Die Grundsätze, worüber man sich in dieser Beziehung vereinigt hat, entnehmen wir im Auszuge einem der neuesten Zollvereinigungsverträge, dem Vertrage, welcher unterm 19. October 1841 zwischen Braunschweig und den übrigen Vereinsstaaten geschlossen worden ist (Art. 10).

1) Von den innerhalb des Vereins erzeugten Gegenständen, welche nur durch einen Vereinsstaat transitiren, um entweder in einen andern Vereinsstaat oder nach dem Auslande geführt zu werden, dürfen innere Steuern weder für Rechnung des Staates, noch für Rechnung von Communen oder Corporationen erhoben werden.

2) Jedem Vereinsstaate bleibt es zwar freigestellt, die auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauche von Erzeugnissen ruhenden inneren Steuern beizubehalten, zu verändern oder aufzuheben, so wie neue Steuern dieser Art einzuführen, jedoch sollen:

a) dergleichen Abgaben für jetzt nur auf folgende inländische und gleichnamige vereinsländische Erzeugnisse, als: Branntwein, Bier, Essig, Malz, Wein, Most, Cyder (Obstwein), Tabak, Mehl und andere Mühlenfabricate, desgleichen Backwaaren, Fleisch, Fleischwaaren und Fett — gelegt werden dürfen.

Auch wird man sich

b) so weit nöthig über bestimmte Sätze (bis jetzt die preußischen) verständigen, deren Betrag bei Abmessung der Steuern nicht überschritten werden soll.

3) Bei allen Abgaben, welche in dem Bereiche der Vereinsländer hiernach zur Erhebung kommen, wird eine gegenseitige Gleichmäßigkeit der Behandlung dergestalt stattfinden, daß das Erzeugniß eines Vereinsstaates unter keinem Vorwande höher oder in einer lästigeren Weise als das inländische oder als das Erzeugniß der übrigen Vereinsstaaten besteuert werden darf. In Gemäßheit dieses Grundsatzes wird Folgendes festgesetzt:

a) Vereinsstaaten, welche von inländischen Erzeugnissen keine innere Steuer erheben, dürfen auch das gleiche vereinsländische Erzeugniß nicht besteuern. Jedoch soll ausnahmsweise denjenigen Vereinsstaaten, in welchen kein Wein erzeugt wird, freistehen, eine Abgabe von dem vereinsländischen Weine nach den besonders getroffenen Verabredungen zu erheben.

b) Diejenigen Staaten, in welchen innere Steuern von einem Consumtionsgegenstande bei dem Kaufe oder Verkaufe oder bei der Verzehrung desselben erhoben werden, dürfen diese Steuern von den aus anderen Vereinsstaaten herrührenden Erzeugnissen der nämlichen Gattung nur in gleicher Weise fordern; sie können dagegen die Abgabe von den nach andern Vereinsstaaten übergehenden Gegenständen unerhoben oder ganz oder theilweise zurückgehen lassen.

c) Diejenigen Staaten, welche innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung eines Consumtionsgegenstandes gelegt haben, können den gesetzlichen Betrag derselben bei der Einfuhr des andern Gegenstandes aus Vereinsstaaten voll erheben und bei der Ausfuhr nach diesen Staaten theilweise oder bis zum vollen Betrage zurückerstatten lassen. (Das Nähere für den jetzigen Stand der Steuergesetzgebungen und für den Fall künftiger Veränderungen wird besonders verabredet.)

d) Soweit zwischen mehreren zum Zollvereine gehörigen Staaten eine Vereinigung zu gleichen Steuereinrichtungen besteht, werden diese Staaten in Ansehung der Befugniß, die betreffenden Steuern gleichmäßig auch von vereinsländischen Erzeugnissen zu erheben, als ein Ganzes betrachtet.

4) Die Erhebung der innern Steuern von den damit betroffenen vereinsländischen Gegenständen soll in der Regel in dem Lande des Bestimmungsortes stattfinden, insofern solche nicht, nach besonderen Vereinbarungen, entweder durch gemeinschaftliche Hebestellen an den Binnengrenzen oder im Lande der Versendung für Rechnung des abgabeberechtigten Staates erfolgt. Auch sollen die zur Sicherung der Steuererhebung erforderlichen Anordnungen, soweit sie die bei der Versendung aus einem Vereinsstaate in den andern einzuhaltenden Straßen und Controlen betreffen, auf eine den Verkehr möglichst wenig beschränkende Weise und nur nach gegenseitiger Verabredung, auch, dafern bei dem Transporte ein dritter Vereinsstaat berührt wird, nur unter Zustimmung des letztern getroffen werden.

5) Die Erhebung von Abgaben für Rechnung von Communen und Corporationen, sei es durch Zuschläge zu den Staatssteuern oder für sich bestehend, soll nur für Gegenstände, die zur örtlichen Consumtion bestimmt sind, nach den deshalb getroffenen besonderen Vereinbarungen bewilligt werden, und es sollen dabei die Bestimmungen wegen gegenseitiger Gleichmäßigkeit der Behandlung der Erzeugnisse anderer Vereinsstaaten ebenso wie bei den Staatssteuern in

Anwendung kommen (oben 2, b und 3). Vom Tabak dürfen Abgaben für Rechnung von Communen oder Corporationen überall nicht erhoben werden.

Endlich wird noch verabredet, daß sich die Regierungen über die betreffenden Steuergesetze und Verordnungen, so wie über Veränderungen in denselben gegenseitig vollständige Mittheilungen zu machen haben.

Die Ausgleichungsabgaben haben daher lediglich in der Verschiedenheit der Verbrauchssteuern in den einzelnen Vereinsstaaten ihren Grund; sie würden wegfallen, sobald eine gleichförmige Besteuerung inländischer Erzeugnisse in allen Vereinsstaaten eingeführt wäre. Auch wird es — wie die Zollverträge besagen, „von sämmtlichen contrahirenden Theilen als wünschenswerth angesehen, hierin eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung und der Besteuerungssätze in den Vereinsstaaten thunlichst hergestellt zu sehen, und es wird daher auch ihr Bestreben auf Herbeiführung einer solchen Gleichmäßigkeit, insbesondere durch Vereinigung mehrerer Staaten zu gleichen innern Steuereinrichtungen, mit oder ohne Gemeinschaftlichkeit der Steuererträge, gerichtet sein." Einige, wenn gleich nur kleine Schritte zu diesem Ziele sind auch bereits gethan. Würtemberg führte 1827, ein Jahr vor seinem Anschlusse an Baiern, die baierische Malzsteuer ein; Sachsen nahm 1833 die preußischen Verbrauchssteuern, Hessen die preußische Moststeuer an. Ueber die Besteuerung des Runkelcübenzuckers haben sämmtliche Vereinsregierungen unterm 8. 1841 eine Uebereinkunft geschlossen.

Damit nicht einzelne Staaten durch Einführung neuer und Erhöhung der bestehenden Steuern das Ziel der Gleichförmigkeit weiter hinausrücken, sind einstweilen die Erzeugnisse benannt, welche allein Gegenstand der Besteuerung sein dürfen, über welche nicht hinausgegangen werden darf (2, a. b.). Ebenso ist fürgesorgt, daß Erzeugnisse eines andern Vereinsstaates keinen höheren oder in lästigerer Weise erhobenen Abgaben unterliegen als die inländischen (3).

Um die Erhebung der Ausgleichungsabgaben zu sichern, dürfen die Gegenstände, von denen solche erhoben werden, nur auf den großen Land- und Wasserstraßen transportirt und müssen bei dem ersten Anmeldeposten declarirt werden. Ebenso müssen sie sich, wenn es gefordert wird, einer Revision unterwerfen.

Der Grundsatz der Freiheit des Verkehrs im Innern des Vereinsgebietes erleidet hierdurch eine wesentliche Beeinträchtigung, und es wäre in mehr als einer Beziehung zu wünschen, daß die Ausgleichungsabgaben endlich einmal wegfallen möchten. Es wird nämlich mit Recht geklagt, daß dieselben, ungeachtet der Vertragsbestimmungen, weiter gehen, als der Zweck einer Ausgleichung der Unterschiede in den Steuersätzen bedingt. Namentlich wird diese Klage von Seiten der südlichen, Wein und Tabak erzeugenden Vereinsstaaten gegenüber von Preußen, Sachsen und Thüringen erhoben.

In Preußen wird vom Weine eine Productionssteuer entrichtet, welche nach der Güte desselben vom Eimer $1\frac{1}{6}$, $\frac{5}{6}$, $\frac{7}{12}$, $\frac{5}{12}$, $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{4}$

Thaler beträgt (1 Eimer = 60 Quart = 69¼ Liter). Der Weinproducent hat den Ertrag ſeines Herbſtes innerhalb 14 Tagen nach der Kelterung anzumelden, wonach die Steuerſchuldigkeit berechnet, in neuerer Zeit jedoch erſt bei dem Verkaufe vom Verkäufer erhoben wird, immerhin unter Garantie des Producenten. Der Weinbau wird bekanntlich nur in der Rheinprovinz getrieben, denn was Schleſien, Sachſen und Poſen erzeugen, iſt nicht der Rede werth. In die höchſte Claſſe fallen nur wenige der beſten Lagen an der Moſel, weitaus die meiſten Weinberge ſind in die niedern Claſſen eingetheilt. Außerdem wird in den meiſten Jahren, wenn der Herbſt nicht ganz gut ausfällt, die Moſtſteuer ganz oder theilweiſe erlaſſen. In den fünf Jahren von 1840 bis 1844 iſt ſie nur einmal, im Jahre 1842, erhoben worden. — In den ſüdlichen Vereinsſtaaten, beſonders in Rheinbaiern und Baden, wird vom Weinproducenten keine Steuer erhoben, auch nicht von dem Weinhändler. Die nach Preußen eingehenden Vereinsweine unterliegen demnach einer Ausgleichungsabgabe, welche dem vollen Betrage der preußiſchen Moſtſteuer gleichkommt und zwar dem höchſten Satze derſelben, ja noch darüber hinaus. Die badiſche Ohm (100 Maß = 150 Liter) bezahlt hiernach 4 fl. 27 Xr. Ausgleichungsabgabe, das rheinbairiſche Stück (1200 Liter, 39 fl. 22 Xr. bis 40 fl. 50 Xr. (je nachdem es 27 oder 28 Centner wiegt), ohne Rückſicht auf die Qualität. Abgeſehen davon, daß die meiſten dieſer Weine der Güte nach geringer ſind als die höchſtbeſteuerten wenigen Moſelweine, wird dieſe Abgabe ſelbſt in den Jahren erhoben, in welchen die preußiſche Moſtſteuer ganz oder zur Hälfte nachgelaſſen wird. Hierdurch werden nicht nur die übrigen vereinsländiſchen Weine gegen die rheinpreußiſchen im Widerſpruche mit den ausdrücklichen Vertragsbeſtimmungen höher belaſtet, ſondern es wird auch für den nördlichen und öſtlichen Theil der preußiſchen Monarchie die Concurrenz der vereinsländiſchen Weine (die rheinpreußiſchen mit eingeſchloſſen) mit den franzöſiſchen erſchwert. Die Letzteren haben nämlich keine Moſtſteuer zu entrichten und der Zollſchutz wird durch die wohlfeilere Seefracht im Vergleich mit der theuern Landfracht der ſüddeutſchen Weine bedeutend vermindert. Das einfache Mittel, dieſen Uebelſtänden abzuhelfen, wäre, daß Preußen ſeine Weinſteuer von den Käufern erhöbe und die Producenten davon befreite. Es brauchte nur geſetzlich auszuſprechen, was es factiſch ohnehin ſchon thut, und würde alsdann ſtatt einer den Weinbau drückenden und darum oft nachgelaſſenen Steuer eine zweckmäßige und ergiebigere erhalten. Die Käufer würden die Steuer von dem Weine ohne Unterſchied des Erzeugungslandes entrichten, ſo daß die Ausgleichungsabgabe von ſelbſt wegfiele. Der andere Weg zur Beſeitigung dieſer läſtigen und unbilligen Abgabe, nämlich die Einführung der preußiſchen Moſtſteuer in den weinproducirenden Vereinsſtaaten, wozu ſich Heſſen verſtanden hat, kann nicht angerathen werden, da dieſelbe, namentlich wenn auch noch Grundſteuer zu entrichten iſt, ſehr nachtheilig auf den Weinbau und die ohnehin gedrückten Producenten wirkt. — Ebenſo unzweckmäßig iſt die

Digitized by Google

preußische Tabaksteuer, welche die Production beschränkt und die Concurrenz der deutschen Tabake mit den ausländischen durch die Ausgleichungsabgabe von 1 fl. 8 Xr. vom Centn. erschwert. Die 140,000 Thlr., welche die Tabaksteuer einträgt, können einer Aufhebung nicht entgegenstehen, zumal wenn der projectirte Handelsvertrag mit den Vereinigten Staaten zu Stande kommt. Bei dem verminderten Zollschutz gegen den amerikanischen Tabak müßte dann die ohnehin unzweckmäßige Besteuerung des deutschen Tabaks jedenfalls verschwinden. In dem preußischen Hauptfinanzetat für 1844 sind die Einnahmen aus Uebergangssteuern von vereinsländischen Weinen, Most und Tabak angeschlagen zu

	186,091 Thlr.
die Steuer vom inländischen Weinbau .	95,880 =
Tabak	140,600 =
Zusammen	422,571 Thlr.

Der Reinertrag für die Staatscasse, nach Abzug von 12 % für Erhebungs- und Verwaltungskosten, beläuft sich demnach auf etwa 370,000 Thlr. Würde nun statt der Moststeuer die Abgabe vom Wein auf den Käufer gelegt, so wäre die Ausgleichungsabgabe ohne Verlust für die Staatscasse und zum Frommen des preußischen Weinbaus selbst beseitigt. Die Aufhebung der Tabaksteuer würde zwar einen Ausfall an den Einnahmen zur Folge haben, der aber durch die Vortheile für die preußische Landwirthschaft wie für die Entfesselung des Verkehrs der Vereinsstaaten hinlänglich aufgewogen würde. Die übrigen Ausgleichungsabgaben würden dann leicht zu beseitigen sein und der Zollverein würde in dem völlig freien innern Verkehr einen weiteren Schritt seiner Entwickelung und ein neues Band der Einheit finden.

K. Mathy.

Autonomie, im weitesten Sinne, ist die freie Selbstbestimmung Dessen, der unabhängig von einer über ihm stehenden gesetzgebenden Gewalt nach eigenen selbstgegebenen Gesetzen lebt, und insofern die Freiheit nichts Anderes ist als das Leben nach den Gesetzen und Bedingungen des selbsteigenen Wesens, sind Autonomie und Freiheit gleichbedeutend. Wenn aber frei im Allgemeinen Jeder ist, der den Antrieben und Bedingungen seiner eigenen Natur folgt, auch wenn er sein Thun und Lassen nicht auf Regeln zurückführt, die er als Gesetze seines Handelns ausspricht, so wird dagegen bei der Autonomie als freier Gesetzgebung vorzugsweise an ein solches Handeln und Verhalten gedacht, das auf bestimmten selbstgegebenen, nicht von außen her empfangenen Normen beruht. In diesem Sinne spricht man auch von einer Autonomie der Vernunft, wenn sie die obersten Principien des Erkennens nicht aus Ueberlieferung oder Offenbarung schöpft, sondern aus sich selbst entwickelt und begründet. Weit häufiger wird jedoch der Ausdruck Autonomie im politischen und juristischen Sinn gebraucht zur Bezeichnung der auf eigener Gesetzgebung und Handhabung des Rechts beruhenden Freiheit des Staats und seiner verschiedenen Bestandtheile oder Angehöri-

gen. Doch iſt für das Recht des Staates ſelbſt, von fremder Vorſchrift unabhängig zu ſein und ſeiner Angehörigen Thun und Laſſen nach ſelbſtgegebenem Geſetz zu regeln, der Ausdruck Souveränetät, der eine unbedingte Selbſtſtändigkeit bezeichnet, gebräuchlicher, ſo daß das eigentliche Gebiet der Autonomie diejenige bedingte Selbſtſtändigkeit und Selbſtgeſetzgebung iſt, welche den untergeordneten, blos relativ ſelbſtſtändigen Theilen oder den Angehörigen des Staatsganzen zukommt, und die wichtigſten Arten dieſer Autonomie ſind: die Autonomie der Gemeinden und Gemeindeverbände als der Grundlagen und politiſchen Beſtandtheile des Staats, und die Autonomie der Einzel- oder Gliederſtaaten im Staatenverein, die Autonomie der im Staate lebenden Privaten, und die Autonomie der Kirche, inſofern deren Angehörige zugleich Angehörige eines beſtimmten Staates ſind.

Da der Staat kein todter Mechanismus, ſondern ein lebendiger Organismus iſt, und in jedem Organismus den einzelnen Theilen oder Gliedern ein gewiſſes Eigenleben, eine relative Selbſtſtändigkeit zukommt, ſo findet ſich dieſe relative Selbſtſtändigkeit der Theile auch im Staate in den mannichfaltigſten Abſtufungen und Geſtalten, und nachdem Staaten, die aus einer einzigen Gemeinde beſtehen, in unſern Tagen eine Seltenheit geworden ſind, weil überall die Nationalitäten ſich zuſammendrängen und der Zug des Jahrhunderts auf ſtaatliche Geſtaltung und Gliederung großer Maſſen gerichtet iſt, dürfen auch Staatswiſſenſchaft und Staatskunſt nicht überſehen, daß jeder größere Staat ſchon ſeinem Urſprung nach ein (aus Gemeinden als dem Urſtaat) zuſammengeſetzter Staat iſt, deſſen Glieder die einzelnen Gemeinden, Gemeindeverbände und Landſchaften bilden. Dieſen muß, wenn der Staat ein freier und organiſcher ſein ſoll, in welchem jedes Glied die übrigen hält, indem es für die eigene Selbſterhaltung thätig iſt und ſeine Sphäre ausfüllt, ein gewiſſes Maß von Selbſtſtändigkeit ebenſo gut zukommen als den einzelnen Staatsbürgern, und da die vom Staate als Geſammtperſonen anerkannten Gemeinden und Provinzen keine bloßen Privatperſonen ſind, ſondern als Organe und organiſche Beſtandtheile des Staates ſelbſt, als Staat im Kleinen, einen öffentlichen Charakter haben, ſo iſt naturgemäß ihre Autonomie auch nicht auf die privatrechtliche Sphäre zu beſchränken, ſondern kann in untergeordneter Weiſe, unter Leitung und Oberaufſicht der Centralregierung, alle Functionen der Staatsgewalt umfaſſen.

Daß die Gemeinden ſelbſt oder durch ſelbſternannte Vorſteher ihren Haushalt ordnen und ihr Vermögen verwalten, iſt daher nicht nur nichts Außerordentliches, ſondern folgt ſchon aus dem Begriff einer vom Staate anerkannten Geſammtperſon. Weil aber die Gemeinde keine bloße Privatperſon iſt, ſo gebühren ihr auch alle diejenigen öffentlichen oder hoheitlichen Rechte, welche ſie ebenſo gut oder beſſer als der Staat ausüben kann, ohne daß die Einheit und die Kraft des Ganzen darunter leidet, und der Begriff der Municipalrechte iſt nicht beſchränkt auf

Digitized by Google

das Recht der Selbſtverwaltung des Gemeindevermögens und auf die Selbſtſtändigkeit des Gemeindehaushalts, ſondern jedes Recht der öffentlichen Gewalt, das die Gemeinde auszuüben im Stande iſt und das ſich mit der Exiſtenz und Kraft und mit der Oberherrlichkeit des Staats verträgt, kann Municipalrecht werden. Der Gemeindezweck ſchließt alle Beſtandtheile des Staatszwecks in ſich, und die wichtigſten Verhältniſſe des Staatslebens finden ſich im Bereiche der Gemeinde wieder: Polizei und Finanzverwaltung, Schulweſen, Kirchenweſen und Beſteuerung. So gut daher viele Gemeinden die Ortspolizei und das Beſteuerungsweſen für örtliche Zwecke beſitzen, ebenſo gut kann ihnen auch, unter Staatsaufſicht und den allgemeinen Staatszwecken und Geſetzen unbeſchadet, das Recht der örtlichen Geſetzgebung (durch Localſtatuten), ja ſelbſt Gerichtsbarkeit, ſo weit ſie die Mittel dazu beſitzen, anvertraut werden. Denn als freigegliedertes und zuſammengeſetztes Ganzes darf zwar der Staat die Lebensthätigkeit ſeiner einzelnen Organe nicht übermäßig ſteigern, dem Theil nicht überlaſſen oder zumuthen, was dem Ganzen gebührt und durch die Geſammtheit allein zweckmäßig geſchehen kann; er muß aber auch jedes Glied des Geſammtorganismus, ſo weit daſſelbe nach dem Grad ſeiner Entwickelung es vermag, die Sphäre ſeiner natürlichen Lebensverrichtungen ganz ausfüllen laſſen und überhaupt dem Volke ſelbſt ſo viel Antheil an der Staatsgewalt einräumen, als es ohne Nachtheil für das Ganze auszuüben fähig iſt.

So ſtand nach älterem deutſchen Rechte den Stadtgemeinden frei, faſt über alle Gegenſtände des Privatrechts beliebig neue Rechtsnormen feſtzuſetzen. Um eigentliche Gemeinheitsangelegenheiten hatte ohnedies die geſetzgebende Gewalt ſich nie bekümmert, und die Normen, wodurch dieſe regulirt werden ſollten, wurden daher gleichfalls durch freie Willkür beſtimmt. Der Ausſchuß der Gemeinde (Bürgermeiſter und Rath) ordnete unter Zuziehung oder wenigſtens mit ſtillſchweigender Beiſtimmung der Gemeinde, wie es mit der Nutzung des Gemeindeguts und mit Ausübung der für die Stadt erworbenen Gerechtſame zu halten ſei, wie zur Aufrechthaltung guter Ordnung überhaupt ſich Jeder zu verhalten, insbeſondere Handel und Gewerbe zu treiben habe, was endlich von jedem Gemeindeglied zu gemeinen Unkoſten beigetragen werden ſolle. So entſtand eine Reihe von Willküren, Gewohnheiten, Statuten und Ordnungen, welche, obgleich von Kaiſer und Landesherrn nicht ſelten ausdrücklich beſtätigt, doch an ſich ihrer Beſtätigung weder bedurften, noch willkürlicher Abänderung von ihrer Seite unterworfen waren. Dazu beſaßen überdies die meiſten Städte eigene Gerichtsbarkeit, ja dieſe galt für den eigentlichen Schlußſtein aller ſtädtiſchen Autonomie, und den ſtädtiſchen analoge autonomiſche Rechte übten auch andere Corporationen, namentlich die Innungen und Zünfte, ſo lange dieſe einen weſentlichen Beſtandtheil des ſtaatlichen oder gemeindlichen Organismus bildeten.

Hiermit verglichen iſt denn auch die übrigens mit Recht berühmte preußiſche Städteordnung kein ſolches Wunder von Freiſinnigkeit, als ſie oft dargeſtellt wird; denn ſie räumt den Gemeinden zunächſt nur

Digitized by Google

das ein, was jedem Privaten und jeder Privatgesellschaft zusteht, nämlich die Ordnung ihres eigenen Haushalts; die revidirte Städteordnung aber noch etwas weniger; und wenn gleich die von letzterer vorgeschriebenen Beschränkungen der Selbstverwaltung im Ganzen zweckmäßig und dem Gesammtinteresse des Staats besonders im Hinblick auf die Nachkommen entsprechend sind; wenn anerkannt werden muß, daß der Staat nicht umhin kann, die bürgerliche oder privatrechtliche Autonomie der Gemeinden wegen ihres politischen Charakters mehr zu beschränken als die privatrechtliche Autonomie anderer Corporationen, so haben ebendarum jene auch auf ausgedehntere politische Autonomie gegründeten Anspruch.

Die Autonomie der politischen Bestandtheile eines Staats oder Staatenkörpers ist nun in der Hauptsache dasselbe, was man auch unter dem System der Localverwaltung oder Localregierung versteht. Sie ist das Gegentheil einer, jede eigenthümliche Selbstständigkeit der Volks- und Staatstheile, alle Mannichfaltigkeit gemeindlichen und provinziellen Eigenlebens, alle natürlichen und geschichtlichen Besonderheiten, wie sie in jeder Nation sich finden, vernichtenden Gleichförmigkeit, sie beseitigt die nachtheiligen Folgen der in jedem großen Staat zu Erhaltung der Einheit und Kraft des Ganzen unerläßlichen Centralisation, und wirkt der zersetzenden und auflösenden, den Staat zuletzt in so viel Atome, als er Bürger zählt, zerstäubenden Gewalt abstracter Gleichheits- und Freiheitsprincipien am sichersten entgegen. Anstatt maschinenartig einer einzigen, außer ihnen liegenden Kraft zu gehorchen, wirken alle Theile selbstständig zu einem gemeinsamen Zweck zusammen, und die Autonomie der Gemeinden und Landschaften ist deswegen ein wesentlicher Theil der ächten und vollständigen politischen Freiheit einer Nation. Wo die Autonomie der Gemeinden oder Gemeindeverbände und Landschaften, die freie Municipal- und Provinzialverfassung fehlt, da kann bei der ausgedehntesten Freiheit der Individuen der Despotismus der Centralisation fast so drückend werden als der Despotismus schrankenloser Alleinherrschaft. So übt in Frankreich, bei aller individuellen Freiheit und Gleichheit der Einzelnen, die eine durch Uebercentralisation geschaffene Hauptstadt eine Zwingherrschaft, die alle locale und provinzielle Eigenthümlichkeit der verschiedenartigen Bevölkerungen aufzulösen sucht, auswärts in jedem Zweige der Verwaltung das Lebensprincip, die eigenthümliche Thätigkeit der untergeordneten Organe tödtet, und wenn nicht das provinzielle Leben wieder selbstständiger wird, die Kräfte des Landes zu absorbiren droht. Dagegen gewährte in Spanien lange Zeit die Freiheit der Municipal- und Provinzialverfassung einen Ersatz für die unter der Herrschaft des absoluten Königs mangelnde staatsbürgerliche Freiheit der Einzelnen und noch heute bildet dort die Autonomie der Gemeinden und Provinzen den Anknüpfungspunkt für die Bestrebungen zu Erlangung der individuellen staatsbürgerlichen Freiheit. Wenn übrigens die spanische und auch die deutsche Freiheit in ältern Zeiten mehr eine Freiheit der Corporationen, der Genossenschaften und Landschaften war und umgekehrt die französische mehr eine Freiheit der Individuen ist, so stehen die Verfassungen dieser Länder hierin der eng-

lischen und nordamerikanischen nach, welche Beides vermitteln und vereinigen. Dagegen ist es seltsam, die preußische Städteordnung mit ihrer in der Hauptsache auf den Gemeindehaushalt beschränkten Autonomie als eine Art von Aeußerstem und Höchstem anzuschauen und aus deren Vergleichung mit der französischen Municipalverfassung den Schluß zu ziehen, daß mehr wahre bürgerliche Freiheit in Preußen als in Frankreich sei, indem Gemeinden, welche ihren Haushalt selber ordnen, ihr Vermögen selbst verwalten dürfen, nur ein sehr dürftiger Ersatz für eine mächtige Volksvertretung, für Preßfreiheit und Schwurgerichte sind.

Aber nicht allein darin besteht der große Vorzug gemeindlicher und landschaftlicher Autonomie, daß sie der Freiheit günstiger ist, mehr Sinn für öffentliches Leben weckt und in weit höherem Maße die Selbstthätigkeit belebt als das System der Centralisation, sondern sie ist auch, wenn sie ihre Grenzen nicht überschreitet, die an sich zweckmäßigere, oft die allein zweckmäßige Verwaltungsweise, weil, wer die Dinge in der Nähe sieht, aus eigener Anschauung und Erfahrung urtheilt, auch Alles besser, rascher und wohlfeiler zu ordnen oder zu entscheiden vermag, als wer ohne unmittelbare Kenntniß der örtlichen und individuellen Verhältnisse aus der Ferne regiert.

Bis zu welchem Umfang übrigens der Kreis derjenigen politischen Rechte auszudehnen sei, welche der Autonomie der einzelnen Gemeinden, Gemeindeverbände und Landschaften überlassen werden können oder sollen, läßt sich im Allgemeinen nicht genau bestimmen. Zwar versteht sich von selbst, daß in keinem Fall die Einheit und die Kraft des Ganzen durch die Selbstständigkeit der Theile gestört und aufgehoben werden darf; aber wie weit im Einzelnen die Rechte und Functionen sich erstrecken, welche die Gemeinden und Landschaften ebenso gut oder besser als der Staat selbst ausüben können, hängt von gegebenen Verhältnissen, von der Eigenthümlichkeit des Volkscharakters, von dem geschichtlichen Entwickelungsgange, besonders aber von dem Grade der politischen Einsicht und Reife ab, und es ist einleuchtend, daß einer großen, eine Masse von Intelligenz und materiellen Mitteln in sich vereinigenden Stadt ausgedehntere Befugnisse als einer Dorfgemeinde, einer ganzen Provinz umfassendere Rechte als einem einzelnen Landstädtchen übertragen werden können.

Besonders schwierig ist nun dieses richtige Maß zu treffen bei der Bundesverfassung, welche dem Wesen nach nichts Anderes ist als das System der Provinzialverfassung, der landschaftlichen Autonomie, in seiner höchsten Steigerung. Vom Einheitsstaat mit ausgebildeter Provinzialverfassung unterscheidet sich nämlich der Bundesstaat (Föderativstaat, Staatenverein) dadurch, daß im letztern die einzelnen den Gesammtstaat bildenden Landschaften oder Staatsgebiete und Völkerschaften als eigene für sich bestehende Staaten förmlich anerkannt sind. Die Bundesverfassung bezeichnet daher den höchsten Grad der im zusammengesetzten Staate möglichen Autonomie der einzelnen politischen Bestandtheile, und da die Glieder eines Organismus um so entwickelter, individueller und

vergleichungsweiſe ſelbſtſtändiger ſind, je höher, reicher und vollkommener überhaupt ein Organismus iſt, ſo iſt die Bundesverfaſſung wohl als die höchſte Staatsform zu betrachten, während der Centralismus mehr die Natur eines Mechanismus hat.

Das Prädicat der vollendetſten Staatsform verdient jedoch nur das ſtaatsrechtliche, nicht das völkerrechtliche Föderativſyſtem, und es wäre von höchſter Wichtigkeit, daß man ſich über den Unterſchied zwiſchen ſtaatsrechtlicher und völkerrechtlicher Conföderation klar würde, um nicht immer wieder den Gemeinplatz hören zu müſſen: „die föderative Verfaſſung iſt die einzig paſſende für Deutſchland und die hat das deutſche Volk.“ Das Erſte iſt ſo richtig als das Zweite falſch, ſo lange nicht aus dem deutſchen Staatenbund ein nationaler Bundesſtaat geworden iſt.

Es giebt nämlich nur zwei Hauptarten rechtlicher Gemeinſchaft: die Genoſſenſchaft (die societas, das condominium des poſitiven Rechts), und die Geſellſchaft (die universitas des poſitiven Rechts). Die bloße Genoſſenſchaft ſchafft keinen Geſammtwillen, dem jeder Einzelne ſich fügen muß, ſondern eine durch jeden einzelnen Genoſſen für ſeinen Theil auflösbare und inſofern auf dem Princip der Stimmeneinhelligkeit beruhende Gemeinſchaft von Eigenthum und andern Rechten, oder von beſtimmten, durch gemeinſame Thätigkeit zu erreichenden Zwecken, und da jeder Genoſſe ſeinen ſelbſtſtändigen beſondern Willen hat und behält, ſo bilden ſie auch Dritten gegenüber keine von dieſen anzuerkennende Einheit oder Geſammtperſon mit einem Geſammtwillen, ſondern ſtehen ihnen als ebenſo viele verſchiedene Perſonen (oder Einzelwillen) gegenüber. Die Geſellſchaft dagegen (der Staat, die Kirche, die Gemeinde, die Familie) begründet einen Geſammtwillen, dem der Einzelne ſich fügen muß, und Geſammtrechte, deren Fortbeſtand vom Wechſel oder Austritt einzelner Theilhaber unabhängig iſt; ſie iſt, als eine Geſammtheit oder zuſammengeſetzte Einheit, eine Geſammtperſon, die ein Geſammtleben darſtellt und lebt und Subject eines Geſammtwillens iſt; deswegen bildet ſie auch Dritten gegenüber eine Einheit und muß als ſolche von Jedem, der von ihrem Daſein Kenntniß hat, anerkannt werden. Hiernach iſt es zwar nicht nothwendig, aber doch gewöhnlich und natürlich, daß die Geſellſchaft einen immerwährenden oder wenigſtens als immerwährend vorausgeſetzten, die bloße Genoſſenſchaft einen mehr nur vorübergehenden, zeitweiligen Zweck hat; in keinem Falle aber kann die letztere unauflöslich ſein, weil ein unauflöslicher Verein, bei welchem jeder Beſchluß zuletzt auf Stimmeneinhelligkeit beruhen ſoll, nach der Natur der Menſchen und der Dinge eine Unmöglichkeit iſt, Unterwerfung unter die Stimmenmehrheit, aber ohne irgend eine andere Geſellſchaftsgewalt die ſelbſtſtändige Geltung des Einzelwillens nur ſo lange nicht aufhebt, als ſie eine freiwillige, durch die Freiheit des Austritts geſicherte bleibt.

Der privatrechtlichen Genoſſenſchaft entſpricht nun im Völkerleben das Bündniß, die Allianz, überhaupt jede Vereinigung zu gemeinſchaftlichen Zwecken ohne zwingende, rechtskräftige Unterordnung unter einen

Digitized by Google

Gesammtwillen, welch letztere überall stattfindet, wo über die gemeinsamen Angelegenheiten ein anderes Gesetz als das der Stimmeneinhelligkeit endgültig entscheidet und der Austritt aus der Gemeinschaft dem Einzelnen nicht freisteht. Der Gesellschaft hingegen entspricht der Bundesstaat und der eigentliche Staatenbund, der eben deshalb nicht dem reinen Völkerrecht oder internationalen Privatrecht, sondern dem öffentlichen Recht im engern Sinne angehört.

Es läßt sich zwar auch ein blos völkerrechtlicher Staatenbund denken, der zur Ordnung der gegenseitigen Verhältnisse kein anderes Mittel als Unterhandlung und allseitigen Vertrag, für Streitigkeiten der Genossen in letzter Instanz keine andere Entscheidung als das Schwert oder das völkerrechtliche Gottesurtheil des Kriegs kennt, und häufig wird sogar behauptet, der Staatenbund sei ein durchaus genossenschaftliches, mithin völkerrechtliches Verhältniß, bei welchem jeder Einzelstaat im Besitze seiner vollen Unabhängigkeit bleibe. Allein damit steht im Widerspruch, daß jeder eigentliche Staatenbund eine Gesammtmacht, einen politischen Körper, eine unauflösliche Einheit wenigstens dem Ausland gegenüber bilden will; daß er seine Mitglieder auf ein so wesentliches Souveränetätsrecht wie das des Kriegs und der Selbsthilfe wenigstens unter sich verzichten läßt, weil mit der Pflicht, sich gegenseitig zu vertheidigen und beizustehen, ein Recht sich gegenseitig zu bekriegen unverträglich ist; und daß kein Staatenbund, wie es auch mit der Erreichung seines Zwecks ganz unvereinbar wäre, den Austritt aus dem Bunde in die freie Willkür der Gliederstaaten stellt. Der eigentliche Staatenbund ist also keine bloße societas, sondern eine universitas, mit Unterordnung der Einzelnen unter die Gesammtheit, (daher denn selbst der deutsche Bund, der doch ein völkerrechtlicher Bund sein will, Entscheidung durch Stimmenmehrheit für die Regel erklärt und den Austritt verbietet), und da jede lebenskräftige Gesammtheit, die weder selbst Staat ist, noch einen Staat über sich hat, vermöge innerer Nothwendigkeit zum Staat zu werden strebt, so gilt dies ohne Zweifel auch vom Staatenbund, der ohnedies schon mit dem Staate wenigstens in den Hauptzwecken der Vertheidigung nach außen und der Erhaltung des Friedens im Innern (ohne welchen die gemeinsame Vertheidigung gegen äußere Feinde ja nicht möglich wäre) zusammentrifft und sich vom einfachen Staate wie vom Bundesstaat nur darin unterscheidet, daß der einfache Staat auch einzelnen Staatsbürgern, der Bundesstaat (in welchem die Bürger der Einzelstaaten zugleich auch Bürger des Gesammtstaats sind) aus einzelnen Staatsbürgern und aus ganzen Staaten besteht, während der Staatenbund keine Einzelbürger hat, sondern aus lauter ganzen Staaten zusammengesetzt ist, deren Angehörige mit ihm selbst in keinem staatsbürgerlichen Verband stehen.

Daraus sollte nun auch folgen, daß der Staatenbund nur die äußern Verhältnisse der Einzelstaaten unter sich und zur Gesammtheit, nicht die Verhältnisse der ihm als solche fremder Staatenbürger ordnen darf, weil im entgegengesetzten Fall deren Stellung als blos mittelbare

Unterthanen, oder als Nichtbürger und doch Unterthanen, eine ganz unnatürliche, wenigſtens mit den Rechten conſtitutioneller Staatsbürger unverträglich wird. Aber eben die äußern wechſelſeitigen Verhältniſſe der Gliederſtaaten zweckentſprechend zu ordnen und ſie zu einer feſten Einheit gegen außen zu verbinden, ohne in deren innere Verfaſſung, Geſetzgebung und Verwaltung auf eine Weiſe einzugreifen, welche auf der einen Seite den Begriff des bloßen Staatenbundes aufhebt und auf der andern die von jeder ſelbſtthätigen Theilnahme an den Bundesangelegenheiten ausgeſchloſſenen Staatenbürger in ihren weſentlichſten Volks- und ſtaatsbürgerlichen Rechten beeinträchtigt, iſt eine ſo ſchwierige und an's Unmögliche grenzende Aufgabe, daß man behaupten darf, ein Staatenbund, der nicht in der Umbildung zum Bundesſtaat begriffen iſt, befinde ſich naturnothwendig auf dem Weg zur Auflöſung. Der Staatenbund iſt entweder ein ſich auflöſender, oder ein werdender Bundesſtaat, er iſt ein unvollendeter Organismus, wenn nicht gar ein auf innern Widerſprüchen beruhendes Zwittergeſchöpf von völkerrechtlicher und ſtaatsrechtlicher Vereinigung, und ein freies nationales Geſammtleben iſt überhaupt nur möglich in einem Bunde, welcher neben den Regierungen auch die Völker in ſich aufnimmt, und deſſen Thätigkeit jeden gemeinſamen öffentlichen Zweck umfaßt, den die Einzelſtaaten nicht oder nicht ebenſo gut erreichen können: alſo im Bundesſtaate, nicht im bloßen Staatenbunde.

Die Vorzüge des Bundesſtaates vor dem Einheitsſtaat ſind übrigens im Weſentlichen dieſelben wie die der Localverwaltung vor dem Centraliſationsſyſtem, und es kommt dazu noch die größere oder wenigſtens zähere Kraft des Widerſtandes, den Föderativſtaaten dem auswärtigen Feind zu leiſten vermögen, weil ſelbſt nach Niederlagen, welche die Geſammtmacht des Bundes treffen und vernichten, die Glieder oder Einzelſtaaten noch eine ſelbſtſtändige Lebenskraft zu Fortſetzung des Kampfs behalten können, wie ſie in centraliſirten Staaten nach Ueberwältigung des Centralpunktes fehlt.

Auf der andern Seite kann im Föderativſyſtem die Autonomie der Einzelſtaaten auch ſehr leicht die Grenzen des Wohlthätigen und Zweckmäßigen überſchreiten, und es paßt namentlich die rein völkerrechtliche Conföderation ohne eine Bundesgewalt blos für Staaten, deren politiſche Exiſtenz und Unabhängigkeit allenfalls auch ohne einen ſolchen Bund geſichert iſt. Dagegen muß in jedem eigentlichen Staatenbund, noch weit mehr aber im Bundesſtaat, die höchſte richterliche Gewalt für Entſcheidung von Streitigkeiten zwiſchen Bundesgliedern und die hiermit zuſammenhängende Geſetzgebung, das Recht über Krieg und Frieden nebſt der Wehrverfaſſung, das Recht der Beſteuerung für Bundeszwecke und das Recht der Vollziehung der Bundesgeſetze und Bundesbeſchlüſſe einer oberſten Bundesgewalt zuſtehen. Wenn ferner die Bundesverfaſſung nicht von beſtändiger Gefahr der Auflöſung des Staatenvereins oder der Entfremdung einzelner Glieder begleitet ſein ſoll, ſo muß auch das Recht der Bündniſſe und des geſandtſchaftlichen Verkehrs mit dem Ausland

entweder der Bundesgewalt ganz übertragen oder wenigstens von letzterer beständig überwacht werden. Es liegt sogar die oberste, wenn nicht ausschließliche Leitung der auswärtigen Angelegenheiten durch die Bundesgewalt schon im Begriff eines Staatenvereins, der auswärtigen Staaten gegenüber einen einzigen geschlossenen Staat bilden will, und soll im Bundesstaate überhaupt das Nationalleben sein wahres Organ und seinen höchsten Ausdruck finden, soll die gleichmäßige Entwickelung der Nationalität durch ihn gewährleistet, die Einheit und Kraft des Ganzen gegen die Gefahr von Spaltungen und Defectionen oder wechselseitiger Entfremdung der Theile gesichert sein, so muß überdies durch thätige Theilnahme der Nation oder der Staatenbürger an der Bundesgewalt, durch bundesmäßige Uebereinstimmung der Einzelstaaten in den Grundzügen des Verfassungswesens und der Rechtsgesetzgebung, Einheit des Zoll- und Handelssystems und durch den Bund vermittelte Gemeinschaft der für die Gesammtheit wichtigsten Verkehrsmittel und anderer gemeinnütziger Anstalten, die Autonomie der Gliederstaaten noch weitern Beschränkungen unterliegen.

Verschieden von der Autonomie der integrirenden Bestandtheile des Staates, welche selbst wieder einen staatlichen Charakter haben und Staaten im Kleinen bilden, ist die Autonomie der Privaten oder der einzelnen Staatsbürger. Diese ist ihrem Begriffe nach beschränkt auf die Sphäre des Privatrechts mit Ausschluß aller Rechte und Befugnisse aus der Sphäre der Hoheitsrechte, und es ist zwar keine Anomalie, wenn den Gemeinden und Landschaften Gerichtsbarkeit, Polizei und örtliche Gesetzgebung zukommen, wohl aber wenn diese Befugnisse einem Privaten als Eigenthum und Theil seines Vermögens zustehen.

Der eigentliche Gegenstand dieser Autonomie ist Besitz und Eigenthum, oder Erwerb und solche Leistungen, die einen Geldwerth haben, und die allgemeinste Form, in welcher hier die Autonomie auftritt, ist das Gewohnheitsrecht, d. h. dasjenige Recht, welches nicht von der gesetzgebenden Staatsgewalt ausgeht, sondern in der gemeinsamen gleichförmigen Rechtsübung des Volkes und der Volksgerichte und in deren unmittelbarem Rechtsbewußtsein seine Quelle hat.

Es ist eine Thatsache der Erfahrung, daß von den in jedem Staate angenommenen und mit Gesetzeskraft bekleideten Rechtsnormen ein beträchtlicher Theil seinen Ursprung keiner ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzgebers verdankt, sondern auf andere Weise entstanden ist. Es liegt in dem natürlichen Gange der Entwickelung des menschlichen Geistes, vom Besondern zum Allgemeinen aufzusteigen, und lange bevor die Gesetzgebung als eigenthümliche Function der Staatsgewalt sich damit beschäftigt, in allgemeinen Sätzen eine Norm für die Behandlung oder Entscheidung aller einzelnen Fälle aufzustellen, sind schon dergleichen einzelne concrete Fälle vorgekommen, die durch specielle richterliche Entscheidungen oder durch die Uebereinkunft der Betheiligten ihre Erledigung erhalten haben. Ist nun dieses in einer Reihe von Fällen gleichförmig geschehen, so erwächst hieraus allmälig eine Regel, welche nicht auf ei-

nem Acte der gesetzgebenden Gewalt, sondern auf der Uebung eines vom volksthümlichen Rechtsbewußtsein geleiteten Richteramts oder auf dem eigenen Willen und der freien Uebereinkunft Derjenigen, die auf solche Weise das Gesetz für ihre Rechtsverhältnisse sich selbst gegeben haben, beruht. Das erste Geschäft des eigentlichen, mit einer höhern Gewalt bekleideten Gesetzgebers besteht auch häufig blos darin, die so entstandenen Rechtsnormen zu sammeln und zu ordnen, und je volksthümlicher ein Recht ist, desto größern Antheil an seiner Bildung wird das Gewohnheitsrecht, diese ohne Zweifel älteste Art der Rechtserzeugung, haben, um so mehr wird sich die Staatsgesetzgebung auf Sammlung, Sichtung, Ergänzung und Fortbildung des Gewohnheitsrechts beschränken.

Das autonomische Gewohnheitsrecht ist hier auch um so mehr an seiner Stelle, als das Privatrecht ja die eigentliche Sphäre der äußern Freiheit aller einzelnen Staatsbürger ist und deren freie Uebereinkunft zu Ordnung ihrer gegenseitigen Rechtsverhältnisse maßgebend sein muß. In diesem Sinne war Rotteck geneigt, unter der Voraussetzung, daß das auf Autonomie der Privaten beruhende Gewohnheitsrecht dem allgemeinen Vernunftrecht nicht widerspreche und nicht allzu unvollständig sei, eine von der Staatsgewalt ausgehende Rechtsgesetzgebung für überflüssig, ja sogar für unbefugt zu erklären, sofern das Volk bei seinem bisherigen Recht verharren will. Daher gestattet denn auch jedes bürgerliche Recht den Staatsgenossen, in privatrechtlichen Verhältnissen sich selbstgewählten Rechtsbestimmungen zu unterwerfen, und diese Befugniß der Privaten, ohne Dazwischenkunft einer höhern gesetzgebenden Gewalt nach selbstgeschaffenem Gesetz zu leben, wird vorzugsweise das Recht der Autonomie genannt.

Diese Autonomie erscheint im deutschen Recht nach der Verschiedenheit der Stände und Verhältnisse bald in weitere, bald in engere Grenzen eingeschlossen, doch ist dieselbe stets ausgedehnter gewesen als im römischen Recht. Wenn nämlich das ältere deutsche Recht allen Classen von Freigeborenen als ein wesentliches Recht der Freiheit die Befugniß zugestand, so weit man nicht durch Gebote des göttlichen Rechts gebunden oder durch die Verpflichtung zur besondern Treue gegen den Lehnsherrn, Dienstherrn, Grundherrn u. s. w. beschränkt war, nach eigener Wahl und Willkür für alle seine Rechtsverhältnisse solche Normen festzustellen, welche keiner willkürlichen Abänderung von Seiten der Staatsgewalt unterworfen waren, so kennt dagegen das römische Recht keine autonomischen Bestimmungen, die nicht durch eine höhere Staatsgewalt auch einseitig und ohne Zustimmung der dabei Betheiligten abgeändert werden dürften.

Zu dieser Ansicht ist nun aber auch Theorie und Praxis der heutigen Gesetzgebung zurückgekehrt. Sie verwirft ein den Staatsbürgern zustehendes Recht der Selbstgesetzgebung, über die der Staatsgesetzgebung keine Gewalt eingeräumt ist; sie kennt im Staat nur eine alle Rechtsverhältnisse umfassende gesetzgebende Gewalt, welcher sämmtliche Staatsgenossen zum Gehorsam verpflichtet sind, und bestimmt die Grenzen,

innerhalb welcher ſich das Recht der Autonomie bewegen und ſelbſt den von der Staatsgewalt ausgegangenen Geſetzen derogiren darf, dahin, daß abſolut gebietende oder abſolut verbietende Geſetze durch autonomiſche Beſtimmungen nicht abgeändert werden können, wohl aber die ſogenannten Dispoſitivgeſetze, deren Zweck kein anderer iſt, als eine Norm zur Entſcheidung desjenigen an die Hand zu geben, was die Betheiligten ſelbſt in ihren Rechtsverhältniſſen unbeſtimmt gelaſſen haben.

Nur bei den jetzigen Standesherren und dem vormals reichsunmittelbaren Adel hat ausnahmsweiſe ſich ein Ueberreſt der ausgedehnteren Autonomie des ältern deutſchen Rechts bis auf den heutigen Tag erhalten. In beſonderer Ausdehnung genoß und übte nämlich das Recht der Autonomie der hohe und reichsunmittelbare Adel Deutſchlands, da er, ſofern er nicht im Lehn- oder Dienſtverhältniß ſtand, blos Verpflichtungen gegen den Kaiſer und das Reich hatte, ohne einer Landeshoheit und beſondern Landesgeſetzen unterworfen und dadurch beſchränkt zu ſein. Als daher dieſer Stand in Folge der Einführung des römiſchen Rechts durch die völlige Aufhebung der Grundſätze, die er bisher in ſeinem Familienrecht bei der Verfügung über ſein Stammgut und bei deſſen Vererbung befolgt hatte, ſeine politiſche Exiſtenz bedroht ſah, war die ihm zuſtehende Autonomie das Mittel, wodurch er jene Verhältniſſe der Einwirkung des fremden Rechts entzog und ſich bei den ältern deutſchen Gewohnheiten behauptete, die er durch Hausgeſetze in der Form von letzten Willen und Verträgen theils näher beſtimmte, theils den Verhältniſſen der Zeit gemäß geſtaltete.

Auf dieſe Weiſe bildete ſich für jenen Stand ein eigenes Privatfürſtenrecht, deſſen vorherrſchende Tendenz die war, durch die Untheilbarkeit aller oder gewiſſer Güter und Gerechtſame der Familie deren Anſehen zu erhalten oder zu vermehren, und dieſe Autonomie iſt durch den Art. XIV. der deutſchen Bundesacte für die im Jahr 1806 und ſeitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsſtände und Reichsangehörigen dahin beſtätigt worden, daß nach den Grundſätzen der frühern deutſchen Verfaſſung deren noch beſtehende Familienverträge aufrecht erhalten werden und ihnen die Befugniß zuſtehen ſoll, über ihre Güter und Familienverhältniſſe verbindliche Verfügungen zu treffen, ohne daß ſie hierin durch die geſetzgebende Gewalt des Staates, dem ſie angehören, beſchränkt werden dürften. Auch ſind ähnliche autonomiſche Rechte in neueſter Zeit von der preußiſchen Regierung dem rheiniſchen Adel (den rheiniſchen ritterbürtigen Autonomen) ertheilt worden.

Dieſe Autonomie des deutſchen Adels bildet demnach ein wahres Standesprivilegium, eine Exemtion von den Beſtimmungen des gemeinen Rechts, für welche, als ein Ausnahmsgeſetz und eine Abweichung von der Rechtsgleichheit, keineswegs diejenigen Gründe ſprechen, welche für autonomiſche Feſtſtellung der Privatrechtsverhältniſſe im Allgemeinen geltend gemacht werden können; und wenn ſelbſt die Autonomie des Gewohnheitsrechts keine unbeſchränkte ſein darf, ſondern von der Staatsgeſetzgebung überwacht und geleitet werden muß, damit nicht alle Ein-

Digitized by Google

heit der Rechtsbildung zuletzt verloren gehe und aus der Verſchiedenheit des Rechts oder der Rechte die nachtheiligſte Rechtsunſicherheit und Störung des Verkehrs mit gegenſeitiger Entfremdung der unter verſchiedenem Recht Lebenden entſpringe, ſo verdient noch weniger Begünſtigung jene Autonomie der Privaten, welche in der anſtößigen Geſtalt eines Vorrechts einzelner Stände oder Perſonen erſcheint.

Ueberhaupt aber tritt in neueſter Zeit mehr und mehr die Tendenz und das Bedürfniß hervor, auch die privatrechtliche Autonomie der Staatsbürger wieder in engere Grenzen einzuſchließen. Autonomiſch im weitern Sinn lebt nämlich Jeder, ſoweit ſeine Handlungen unabhängig ſind von einer über ihm ſtehenden geſetzgebenden Gewalt, und man glaubte bis vor Kurzem noch den Namen eines Freundes der Freiheit nicht verdienen zu können, wenn man nicht der unbedingteſten Freiheit der Einzelnen im Handel und Verkehr, in der Wahl und Ausdehnung des Berufs, in der Verfügung über das ererbte oder erworbene Eigenthum das Wort redete. So verſchwanden großentheils die Zunft- und Innungsſchranken, um der allgemeinen Gewerbefreiheit, zugleich aber auch einem beſtändigen Krieg der Producenten unter ſich und einer allgemeinen Unſicherheit des Erwerbs Platz zu machen; die Untheilbarkeit des Grundbeſitzes wurde aufgehoben, um eine unbegrenzte Theilbarkeit an deren Stelle zu ſetzen; das Recht der Ueberſiedelung und Anſäſſigmachung bis zu einem Grade ausgedehnt, der manche große, reiche Stadt in einen Herd des Pauperismus zu verwandeln droht. Aus der unbeſchränkten Freiheit der Arbeit, des Erwerbs und der Vererbung des Erworbenen, verbunden mit der ebenfalls faſt unbeſchränkten Freiheit der Verehelichung und häuslichen Niederlaſſung und der Concurrenz, die ein Land dem andern macht, iſt nämlich in der Neuzeit eine Herrſchaft der großen Induſtrie, ein Uebergewicht der großen Capitale und als Folge hiervon eine ſolche Ungleichheit des Beſitzes hervorgegangen, daß allmälig eine Maſſe Menſchen beſitz- und arbeitslos geworden iſt oder wenigſtens Gelegenheit und Mittel zum Erwerb nicht in dem Maße findet, um noch auf etwas mehr als bloße Friſtung des nackten kümmerlichſten Daſeins rechnen zu können. Aus allen Theilen der geſitteten Welt vernimmt man Klagen über Nahrungsloſigkeit unter ganzen Claſſen der arbeitenden Bevölkerung, über die Verarmung ganzer Landſtriche, und dieſer Nothſtand wächſt in ziemlich regelmäßiger Progreſſion. Tauſende von Individuen vermögen bei dem beſten Willen, ihren Unterhalt durch Arbeit zu verdienen, dennoch ihre Bedürfniſſe nur höchſt unvollkommen zu befriedigen, und Schaaren von brodloſen Unglücklichen, die nur Arbeit verlangen, ſehen ſich in eine Lage verſetzt, die es rechtfertigen könnte, wenn ſie von dem äußerſten Rechte des in den Grundbedingungen ſeines Daſeins angefochtenen Menſchen Gebrauch machten.

Daß hier Abhilfe noth thut, daß die bisher verſuchten oder angewandten Gegenmittel unzureichend ſind, und daß Rückkehr zur alten Gebundenheit des Beſitzes und der Arbeit, zur gegenſeitigen Abſperrung der Gemeinden, Wiederherſtellung der Erſtgeburtsrechte u. dgl. ein na-

turwidriger Rückschritt wäre, daß demnach der gesellschaftliche Zustand der ärmern Classen, ihre physischen Leiden und moralischen Gebrechen, die ernsteste Beachtung der Staatsmänner und Gesetzgeber erheischen, daß die Bewältigung der Massenarmuth eine der dringendsten Aufgaben geworden ist, darüber kann bald nur noch eine Stimme sein, und die Zeit scheint nicht allzu fern, wo man ein Ministerium des Armenwesens so nothwendig finden dürfte als ein Ministerium des Cultus und des Unterrichts. Bereits ist England, wo der Gegensatz von Reich und Arm sich am schroffsten entwickelt hat, wo aber auch der Staat seine Verpflichtung, für die Armen zu sorgen, am thätigsten anerkennt, mit Arbeitshäusern für die Armen bedeckt, und die Armenverwaltung oder Armengesetztafel ist eine der wichtigsten Regierungsbehörden dieses großen Reichs geworden. Aber die dortigen Armenhäuser gleichen noch zu sehr den Gefängnissen, um den Forderungen der Menschlichkeit zu entsprechen, und in den Ländern des europäischen Continents sind die von Alters her bestehenden Stiftungen und Anstalten der Armenpflege, die Almosen, welche die Privatwohlthätigkeit zur Linderung des Elends spendet, das ganze Wirken der Privatvereine, die Spar- und Leihcassen, die Verbesserung des Schulwesens, der Strafanstalten u. s. w., machtlos gegen das reißende Wachsthum des Pauperismus, des Proletariats und der begründeten Unzufriedenheit so Vieler mit ihrer gesellschaftlichen Stellung.

Das radicale Heilmittel scheint die über diesen Gegenstand sich bildende öffentliche Meinung, neben einer zweckmäßig geleiteten Auswanderung, hauptsächlich in Beschränkung einer zu weit getriebenen Autonomie zu finden. Dahin deuten schon einzelne gesetzliche Bestimmungen, zum Schutz des meist besitzlosen Arbeiters gegen den Unternehmer und den großen Fabrikherrn, die gesetzliche Beschränkung der Arbeitsstunden und Aehnliches. Und was sind die Rufe nach Beschränkung oder Regelung der Concurrenz, Organisation der Arbeit und gleicherer Vertheilung des Besitzes Andres als das Verlangen, daß die Gesetzgebung in die privatrechtlichen Verhältnisse des Besitzes und Erwerbs, in die Bewegung des Eigenthums und der Production, mehr als bisher gebietend und verbietend eingreife und mit größern Mitteln eine umfassende gesellschaftliche Ordnung handhabe, um zwischen Arbeit und Genuß ein gerechteres Verhältniß herzustellen?

In dieser Beziehung läßt sich eine socialistische Richtung unserer Zeit nicht verkennen. Der Communismus und der Socialismus aber, die jedenfalls von einem tiefgefühlten und wirklich vorhandenen gesellschaftlichen Uebel zeugen, ist das gerade Gegentheil derjenigen privatrechtlichen Autonomie, welche Arbeit und Erwerb so wie die Verfügung über das Erworbene und Besessene ganz der freien Willkür jedes Einzelnen und eben damit dem Zufall überläßt. Die communistischen und socialistischen Systeme verlangen nichts Geringeres als die Aufhebung des bisherigen, auf ein Princip der Autonomie gegründeten Privatrechts und dessen Umgestaltung in einen diesem Princip entgegengesetzten Sinn. Nicht nur der Communismus, sondern auch der vollständig durchgeführte Socialis-

mus hebt die perſönliche Freiheit auf, um der Natur zum Trotz eine despotiſche Gleichheit an deren Stelle zu ſetzen, oder ein beſtimmtes Verhältniß zwiſchen Beſitz, Genuß und Arbeit zu erzwingen. Derſelbe widerſtrebt deswegen allerdings der menſchlichen Natur und wird ſeine Forderungen nie vollſtändig und im Großen durchſetzen. Die Freiheit iſt ſo ſehr Ziel und Inbegriff der menſchlichen Wünſche und Beſtrebungen, die Freiheit ſelbſt fällt mit dem Weſen der Perſönlichkeit ſo ganz zuſammen, daß eine allgemeine Verzichtleiſtung auf dieſes höchſte Gut in ſeiner nächſten und natürlichſten Sphäre, im häuslichen Leben und den täglichen Berufsgeſchäften, nie zu erwarten iſt. Nur aus ganz beſondern, namentlich religiöſen Antrieben, auf deren allgemeine Wirkſamkeit und Herrſchaft nie gerechnet werden kann, oder im Drang der Noth unterwirft ſich der Menſch dem Zwang, der von der ſtrengen Durchführung ſocialiſtiſcher Grundſätze unzertrennlich iſt, nämlich wenn dieſe Unterwerfung das einzige Mittel zu ſicherer und nachhaltiger Beſſerung ſeiner Lage, die Bedingung ſeiner Erhaltung oder der Weg iſt, um ſich die Mittel und Befähigung zur Selbſtſtändigkeit und Freiheit zu erwerben.

Gerade hierin treffen nun aber die communiſtiſchen und ſocialiſtiſchen Forderungen zuſammen mit einer Stimme, welche immer lauter wird, mit einer Ueberzeugung, die ſich immer weiter zu verbreiten ſcheint, daß man es nicht ganz dem Zufall und der eigenen individuellen Kraft oder dem guten Glück eines Jeden überlaſſen dürfe, ob und wie ihm die Mittel zu einem menſchenwürdigen Daſein zu Theil werden ſollen. Der Staat, die Geſammtheit — dies wird immer allgemeiner verlangt — ſoll dem, der keine Arbeit finden kann, Beſchäftigung verſchaffen, er ſoll dem Beſitzloſen zu einem Beſitz oder doch zur Möglichkeit des Beſitzes durch Gewährung der Mittel zu deſſen Erwerb verhelfen.

Dies iſt jedoch unmöglich ohne mannichfache Beſchränkung derjenigen Autonomie, welche man ſonſt als einen weſentlichen Beſtandtheil der bürgerlichen Freiheit anzuſehen gewohnt war und zum Theil noch jetzt gewohnt iſt. Der Anhäufung des Reichthums in den Händen Weniger wird zuletzt nur durch eine ſolche progreſſive Beſteuerung des Erwerbs zum Beſten der Erwerbloſen begegnet werden können, welche einer maßloſen Ausdehnung der großen induſtriellen Unternehmungen Schranken ſetzt. Um ſodann das Loos der arbeitenden Claſſen fortwährend zu verbeſſern und ſie ſo auch geiſtig und ſittlich zu heben, um die Beſitz- und Erwerbloſen nicht blos gegen den Hungertod zu ſchützen, ſondern auch ihren höhern menſchlichen Bedürfniſſen Befriedigung zu verſchaffen, ſie zur Selbſtſtändigkeit und Freiheit zu erziehen, dürfte es nothwendig werden, die Arbeitshäuſer für die Armen, wie ſie in England beſtehen, in Armencolonien zu verwandeln, und wo keine Arbeitshäuſer eingeführt ſind und eine vom Staat nicht blos geleitete, ſondern auch großartig unterſtützte Auswanderung nicht anſchlägt, inländiſche Armencolonien in großem Maßſtab anzulegen, die, auf Arbeitsgemeinſchaft und Gemeinſchaft des Gewinns gegründet, die natürlichſte und nothwendigſte Beſchäftigung des Menſchen, den Ackerbau, zur Grundlage haben, mit der

Digitized by Google

Landwirthschaft aber auch alle sonst geeigneten Gewerbe und Industriezweige verbinden, um Jeden nach dem Maß seiner Kräfte und Fähigkeiten zu beschäftigen. Die Bewohner dieser Armencolonien aber müßten einer strengen Haus- und Arbeitsordnung unterworfen werden und so lange unterworfen bleiben, bis sie, theilweise wenigstens durch eigene Anstrengung, die Mittel und die Fähigkeit zu selbstständigem Fortkommen sich erworben hätten.

So würde die Theorie des Socialismus zwar nicht als Zweck und allgemeine Regel, aber doch als Mittel oder Uebergang und Vorbereitung zum Zustand der vollen bürgerlichen Freiheit in die Gesetzgebung aufgenommen, und zu einer solchen Beschränkung der persönlichen Freiheit und privatrechtlichen Autonomie ist ohne Zweifel auch der Staat gegen Diejenigen berechtigt, für welche er mehr thut, als er nach strengem Recht verpflichtet ist.

Um aber die Geldmittel für eine Armenpflege in so großem Maßstab oder überhaupt zur Minderung der Ungleichheit des Besitzes aufzubringen, dürfte eine weitere Beschränkung der privatrechtlichen Autonomie in einer Sphäre nöthig werden, wo dieselbe durch das positive Gesetz offenbar über die natürlichen Grenzen hinaus erweitert ist. Bis jetzt ist nämlich, obgleich das Erbrecht im Naturrecht nicht begründet, sondern ein rein positives Institut ist, zum allgemeinen Besten und für Zwecke der Gesammtheit Niemand in der Verfügung über seinen Nachlaß beschränkt, und wo eine letztwillige Verfügung nicht vorhanden ist, da vertheilt das Gesetz den Nachlaß nach dem muthmaßlichen Willen des Verstorbenen. Diese Autonomie des Erbgangs aber ist ein Hauptgrund der allzu ungleichen Vertheilung des Besitzes, der immer weitern Kluft, welche die Armuth vom Reichthum trennt, und es wäre daher eine ebenso rechtmäßige als humane und wohlthätige Anordnung, wenn die Autonomie der Privaten in ihren letztwilligen Verfügungen und in der Vererbung ihres Eigenthums wenigstens da, wo blos Seitenverwandte vorhanden sind, zum Besten der Erblosen beschränkt würde.

Nach denselben Grundsätzen, welche bei der Autonomie der einzelnen Staatsbürger oder der Privaten zur Anwendung kommen, ist im Wesentlichen auch die Autonomie von Privatgesellschaften, Privatvereinen und Associationen, die vom Staat gestattet sind, ohne daß sie einen politischen Bestandtheil des Staates selbst bilden, zu beurtheilen. Die allgemeine Staatsfreiheit muß im freien Staat auch ihnen zu gut kommen, soweit nicht besondere Verhältnisse eine größere Beschränkung gebieten oder rechtfertigen (worüber der Artikel Association zu vergleichen ist).

Diesen Privatgesellschaften könnte nun vom reinweltlichen Standpunkte aus auch die Kirche beigezählt werden und wird denselben auch in manchen Staaten wirklich beigezählt, während Andere von der Ansicht ausgehen, daß die des Menschen innerstes Wesen beherrschende Wichtigkeit der Kirche eine solche Behandlung nicht zulasse, und sie entweder zu einer förmlichen Staatsanstalt, das Kirchenrecht zu einem Stück des

Staatsrechts machen, oder, den ſelbſtſtändigen und öffentlichen Charakter der Kirche anerkennend, dieſelbe als neben dem Staat, aber in mannichfaltiger und inniger Berührung mit demſelben ſtehend behandeln.

Von einer Autonomie der Kirche kann nun, wie ſich von ſelbſt verſteht, nur da die Rede ſein, wo die Kirche entweder als reine Privatanſtalt, oder als öffentliches, aber ſelbſtſtändiges, nicht mit dem Staat zuſammenfallendes Inſtitut beſteht. Die Kirche als reine Privatgeſellſchaft oder Privatanſtalt zu behandeln, verſtößt jedoch gegen den univerſellen Charakter des kirchlich-religiöſen Lebens, beſonders aber gegen die weltumfaſſende Natur des Chriſtenthums. Da es nur eine Wahrheit giebt und der religiöſe Glaube, in dem jede Kirche gründet, der Inbegriff der höchſten Wahrheit ſein ſoll, ſo giebt es auch nur eine wahre Religion, und die dem einen und allein wahren Glauben entſprechende Kirche umfaßt der Idee nach die ganze Menſchheit; ſie iſt demnach etwas viel Allgemeineres als ſelbſt der Staat, in dem naturgemäß nur das Eigenleben eines einzelnen Volks ſich ausprägt, ſie iſt in noch viel höherem Sinne als der Staat res publica, die gemeinſame Angelegenheit Aller, und der Begriff einer Univerſalreligion oder einer Weltkirche iſt ein im Weſen der Religion begründeter, dem insbeſondere das Chriſtenthum huldigt.

Sofern aber der Staat vorzugsweiſe das äußere, die Kirche das innere, ſittlich religiöſe Geſammtleben der Menſchen oder der Völker darſtellt, ſind Staat und Kirche von einander verſchieden; und ſofern das innere geiſtige Leben an Werth und Würde dem äußeren ſtaatlichen nicht nachſteht, kann auch die Kirche dem Staat nicht untergeordnet ſein. Hieraus folgt der Anſpruch der Kirche auf Autonomie, und da dieſelbe als Organ des geiſtigen Geſammtlebens der Völker oder gar der Menſchheit nicht mit dem Maße irgend einer Privatanſtalt gemeſſen werden darf, ſo kann ſie auch eine andere und höhere Autonomie verlangen als die einer bloßen Privatgeſellſchaft, welche immer von der Staatsgewalt abhängig und derſelben unterworfen bleibt.

Allein worin beſteht nun dieſe Autonomie der Kirche, welche heutzutage, wenigſtens im Princip, vom Staate anerkannt, in Staatsverträgen und Verfaſſungen der chriſtlichen Kirche zugeſichert iſt? Man ſagt: jede der beiden Geſellſchaften habe zu beſchließen und auszuführen, was ſie betrifft und wozu ſie ihrer Natur und Verfaſſung nach befugt iſt; jede habe die andere zu achten als eine Anſtalt zur Realiſirung von Menſchheitszwecken, aber jede habe auch das Recht ſich vorzuſehen, daß ihr von der andern nicht zu nahe getreten werde. Jedes ſoll alſo in ſeiner Sphäre ſeinen Weg vom Andern unabhängig gehen, und mit Befolgung dieſer Anweiſung wäre auch wirklich aller Streit geſchlichtet, wenn Staat und Kirche ſich auf ſo ganz geſondertem Gebiet bewegten, daß jeder Zuſammenſtoß durch die Einhaltung der natürlichen Grenzen ſich vermeiden ließe, oder wenn die Linie zwiſchen Geiſtlichem und Weltlichem ſo ſcharf gezogen werden könnte, daß ihre beiderſeitigen Gebiete nirgends übereinander griffen.

Digitized by Google

Zum eigenthümlichen und unveräußerlichen Gebiet der Kirche gehört allerdings die Glaubenslehre und der Gottesdienſt, die Kirchendisciplin und Hierarchie; zum unabänderlichen Beruf und unveräußerlichen Recht des Staats dagegen gehört die Rechtsverwirklichung, die Handhabung von Recht und Frieden auch in den kirchlichen Verhältniſſen. Aber in den Bereich des Staates fällt auch noch vieles Andere, und ſo wie die Kirche aus dem rein dogmatiſchen Kreis heraustritt, um das Dogma durch Lehre, Gottesdienſt und förmliche Geſetze, die ſie ihren Bekennern auferlegt, in's Leben einzuführen und äußerlich zu verwirklichen, ſteht ſie auf einem Boden, auf welchem auch das Staatsintereſſe ſich geltend macht, auf welchem auch das bürgerliche Leben ſich bewegt und eine Colliſion der Zwecke und Intereſſen Beider (wenigſtens vermöge irriger und einſeitiger Anſichten des einen oder des andern Theils) möglich iſt. Ja ſchon das Dogma kann den Zweck des Staats gefährden oder das Recht verletzen, und Lehren wie die, daß einem Andersgläubigen nicht Wort zu halten ſei, daß die Kirche Eide löſen und Unterthanen vom ſtaatsbürgerlichen Gehorſam freiſprechen dürfe, könnten, gleichviel ob aus dem Dogma irrig oder richtig abgeleitet, dem Staate nicht gleichgültig ſein. Und wie die Lehre, ſo kann auch der Gottesdienſt nachtheilig für die Staatsgeſellſchaft wirken durch kirchliche Uebungen und Gebräuche, welche ſchädlichen Aberglauben, Werkheiligkeit, Müſſiggang, Fanatismus nähren. Noch tiefer greifen endlich manche Geſetze und Inſtitutionen der Kirche, wie die Geſetze über Kirchenzucht und Kirchenſtrafen, über Ehehinderniſſe und Eheſcheidung, über die religiöſe Erziehung der Jugend, und Inſtitute wie der Cölibat und die Klöſter in die bürgerlichen Verhältniſſe ein, und denkt man vollends zurück an den verderblichen Ablaßhandel und an ſolche nicht nur die Gewiſſen beunruhigende und durch den Stillſtand des Gottesdienſtes ſelbſt die Gewiſſensfreiheit beeinträchtigende, ſondern auch alle bürgerlichen und ſittlichen Verhältniſſe zerrüttende Kirchenſtrafen wie Interdict und Bann, ſo muß noch klarer einleuchten, wie wenig mit der Regel: daß in kirchlichen Dingen ein poſitives Handeln des Staats ausgeſchloſſen ſei — die Rechte der Staatsgewalt umſchrieben und gehörig bewahrt ſind, mit wie gutem Grund daher der Staat das Recht des Placet anſpricht und darauf beſteht, daß die Verordnungen der Kirchengewalt ohne vorgängige Einſicht und Genehmigung der Staatsgewalt weder verkündet noch vollzogen werden dürfen.

Von nicht geringerem Einfluß iſt aber von der andern Seite auch die Staatsgeſetzgebung auf das Gedeihen und die Wirkſamkeit der Kirche, in welcher Beziehung es genügen mag, neben denjenigen Geſetzen, welche unmittelbar den Rechtszuſtand der Kirche und deren Verhältniſſe zum Staat beſtimmen, an die Geſetze über Schule und Unterricht, über den Eid und in Betreff der Ehe, über Armenpflege und fromme Stiftungen zu erinnern. Will überhaupt die Kirche ebenſo weit gehen, als der Staat ihr gegenüber geht, ſo iſt die Schwierigkeit nicht groß, irgend eine ſittliche, ſeelſorgliche oder religiöſe Beziehung bei den meiſten Staatsgeſetzen aufzufinden. Wie alle Kirchenverordnungen möglicherweiſe den

Digitized by Google

Staatszweck berühren und benachtheiligen können, so möglicherweise auch alle Staatsanordnungen den Kirchenzweck, und auch die Kirche bedarf eines Mittels zur Abwehr von Staatsgesetzen, welche die Rechtsverhältnisse der Kirche im Staat zu ihrem Nachtheil ordnen, oder das kirchliche Leben beeinträchtigen, die Sittlichkeit gefährden, dem Geist des Christenthums zuwider sind und den Charakter eines Volks verschlechtern können.

Kirche und Staat sind also von einander nicht wie Inneres und Aeußeres geschieden, sondern die Kirche ist, obwohl hauptsächlich auf das Innere wirkend und mit innerlichen Dingen sich beschäftigend, doch an und für sich selbst so gut als der Staat etwas Aeußerliches und durch äußere Mittel Wirkendes. Die Kirche theilt sich mit dem Staat in die Beherrschung seiner Bürger, die Angehörigen des Staats sind auch die Angehörigen der Kirche, und wenn bei dieser Gemeinschaft, wenn bei der großen Ausdehnung des für bürgerliche und kirchliche Wirksamkeit gemeinsamen Gebiets und bei dem überall möglichen Zusammenstoße Beider die Autonomie der Kirche von der wenigstens in unserer Zeit viel mächtigern Staatsgewalt nicht erdrückt und verschlungen werden soll, so muß die Autonomie Beider eine gleiche oder eine wechselseitig beschränkte sein.

Es klingt sehr unparteiisch, wenn man lehrt: der Staat darf der Kirche und die Kirche darf dem Staate nicht zu nahe treten, Beide sind in ihrer Sphäre frei und unabhängig. Aber was wird aus dieser Unabhängigkeit der Kirche, wenn blos der Staat das Recht hat, die Handlungen der Kirchengewalt zu prüfen, ob sie nichts Staatswidriges enthalten, und nicht auch umgekehrt die Kirche, ob die Handlungen der Staatsgewalt nichts Kirchenwidriges? Und wie kann andrerseits den Uebergriffen des Staats gewehrt, wie die Autonomie der Kirche auf ihrem Gebiet und ihre Ebenbürtigkeit gerettet und doch zugleich verhütet werden, daß sie zu einem Staat im Staate emporwachse, der die eigentliche Staatsgewalt lähmt und vernichtet?

Bis jetzt kennt Wissenschaft und Leben nur *ein* wirksames und erprobtes Mittel, das Verhältniß der Coordination mit jener äußerlichen Subordination unter die Staatsgewalt, der auch die Kirche in ihren Angehörigen sich nicht entziehen kann, zu vereinigen: Theilnahme an der Staatsgewalt und deren Ausübung. Dasselbe Mittel nun, welches allein den Rechten des Volks wirksamen Schutz gegen die Staatsgewalt verleiht, ist ohne Zweifel auch dasjenige, wodurch die Kirche gegen die bürgerliche Gesetzgebung und weltliche Gewalt am besten sichergestellt werden kann, und auch die Kirche wird, wenn ihr Rechtszustand und ihre Freiheit ausreichenden Schutz genießen und sie gleichwohl dem Staate nicht entfremdet werden soll, zur Mitvertretung bei der bürgerlichen Gesetzgebung, zu selbstständiger Landstandschaft berufen werden müssen.

Diese Erhebung der Kirche zu einem Factor der Gesammtstaatsgewalt erscheint zugleich als die würdigste Art, die Kirche, wie dies in den

Zeiten des Mittelalters der Fall war und auch der höhere Staatszweck fordert, in den Organismus des Staats wieder aufzunehmen. Denn der Staat umfaßt zwar zunächst nur das äußere Gesammtleben eines Volks, allein zu diesem äußern Gesammtleben gehört auch das geistige, so weit dasselbe, um sich organisch zu gestalten, in die äußere Erscheinung tritt; und da das kirchliche, sittlich-religiöse Leben eines Volks immer auch seine äußerliche Seite hat, jeder Glaube sich naturgemäß seinen Leib in einer Kirche bildet, so muß zuletzt der Staat auch die Kirche, d. h. die Kirche seines Volks und seines Landes, mit sich in organische Verbindung setzen, wenn er auch nur das äußere Gesammtleben des Volks in seinen wichtigsten Beziehungen in sich aufnehmen, noch weit mehr aber, wenn er der höchsten Staatsidee genügen will, wenn er erkennt, daß dem Staate eine sittliche und geistige Ordnung zu Grunde liegt, deren natürliche Trägerin die Kirche ist und deren sichtbaren Mittelpunkt die Kirche bildet.

Wenn aber auch ein solches Verhältniß früher in den germanischen und romanischen Staaten des Mittelalters bestand, wo Jahrhunderte lang die Geistlichkeit die hier bezeichnete Stellung einnahm, so finden wir davon in unserer Zeit nur noch vergleichsweise sehr unbedeutende Ueberbleibsel; die heutige Landstandschaft der Kirche ist mehr nur eine Succursale der weltlichen Gewalt als eine wirkliche Vertretung kirchlicher Interessen, und es ist nicht zu leugnen, daß eine selbstständige Vertretung der Kirche in unsern Tagen große, für jetzt unüberwindliche Schwierigkeiten finden würde in der Auflösung der mittelalterlichen Glaubenseinheit durch zunehmende Spaltung, Zersplitterung und Schwächung der religiösen Ueberzeugungen auf der einen, so wie durch kirchliche Herrschsucht und Unduldsamkeit auf der andern Seite. Nur *eine* Kirche zur Vertretung zuzulassen, verstieße gegen den Grundsatz der Rechtsgleichheit, und die Vereinigung verschiedener meist feindseliger oder doch auf einander eifersüchtiger Kirchen zu gemeinsamer Vertretung möchte leicht den Zweck verfehlen, indem gegenwärtig alle kirchlich-religiösen Elemente in einem Zustande der Zersetzung, des Kampfes und der Anarchie begriffen sind, aus dem erst im Verlauf der Zeiten gemeinsame Ueberzeugungen wieder hervorgehen mögen.

Dem Staat, der seine Stellung richtig auffaßt, bleibt dabei nichts übrig, als den äußern Frieden zu erhalten, indem er das religiöse Leben der eigenen Entwickelung und Läuterung überläßt. Dagegen pflegt der Staat noch immer der Kirche seine Huldigung und Anerkennung dadurch zu bethätigen, daß er sie in seinen besonderen Schutz nimmt, ihre Diener ehrt und mit gewissen Vorrechten begabt, zu Vollziehung ihrer Satzungen die Hand bietet oder solche gar in seine eigene Gesetzgebung aufnimmt, die Kirche auch mit seinen Mitteln und Anstalten bei der Ausstattung der Kirchenstellen, dem Bau der Gotteshäuser, der Heranbildung von Kirchendienern unterstützt. Allein gewöhnlich läßt der Staat sich diesen Schutz ziemlich theuer bezahlen, indem er sein Aufsichtsrecht in einer Weise handhabt, welche von einer der Staatsgewalt coordinirten Autonomie der Kirche nur den Namen übrig läßt, indem er sich als

Digitized by Google

Obereigenthümer des Kirchenguts benimmt, von den Kirchendienern gleiche Unterwürfigkeit wie von den Staatsdienern verlangt, Verleihung der Kirchenämter oder wenigstens eine wesentliche Mitwirkung dabei dem Landesfürsten vorbehält, und wenn dieser, wie in den meisten protestantischen Ländern, zugleich oberster Bischof ist, die ganze Kirchengewalt ohne Theilnahme und Mitsprache der kirchlichen Gemeinden durch Behörden ausübt, die das Oberhaupt des Staates ernennt.

Dadurch ist heutzutage die Kirche nicht blos unfähig geworden, wie im Mittelalter ein die Völker schützendes, wohlthätiges Gegengewicht gegen die weltliche Gewalt zu bilden, sondern sie ist auch, seitdem sie durch die große Kirchenspaltung aufgehört hat, eine in sich selber festgegründete Macht zu sein, genöthigt worden, sich nach auswärtigen Stützen umzusehen; sie ist, auf Kosten ihrer eigenen Wirksamkeit und Reinheit, in katholischen Ländern zur Verbündeten, in protestantischen häufig zur Dienerin und zum Werkzeug weltlicher Gewalt herabgesunken, welche das Volk disciplíniren und zur Unterwürfigkeit anhalten soll.

Aus diesem Grunde wollen in unsern Tagen Viele auf die besondere Unterstützung des Staats für die Kirche verzichten und sich mit der Autonomie, derjenigen allgemeinen Staatsfreiheit begnügen, welche im freien Staate jedem Staatsgenossen, den einzelnen Staatsbürgern wie den Collectivpersonen zukommt, so daß der Staat keine Kirche als ihm ebenbürtige Macht, als Landeskirche mit bestimmten öffentlichen Rechten und Verpflichtungen, förmlich anerkennt, aber auch jeder Einmischung in Kirchensachen sich enthält und von dem Dasein einer Kirche oder verschiedener Kirchen keine Kenntniß nimmt, sondern sie ihrem Schicksal überläßt und blos die Glaubens- und Gewissensfreiheit aller seiner Bürger schützt.

Dieses System des freiwilligen Kirchenthums — so genannt, weil der Staat von der Kirche als Kirche weder etwas verlangt, noch etwas für sie thut, sondern es ganz dem freien Willen der einzelnen Staatsbürger überläßt, wie sie ihre religiösen Angelegenheiten ordnen, ob sie an einer kirchlichen Gemeinschaft Theil nehmen wollen und an welcher, scheint zwar dem Buchstaben nach der Kirche ungleich weniger zu gewähren, als dasjenige System, welches dieselbe ausdrücklich als eine dem Staate ebenbürtige Macht mit besondern Rechten anerkennt und der Staatsgewalt besondere Pflichten des Schutzes und der Fürsorge zu Gunsten der Kirche auferlegt. Berechnet man aber dabei die Gegenleistungen, welche die Staatsgewalt von der Kirche zu fordern pflegt, nämlich Abhängigkeit der ganzen kirchlichen Gesetzgebung, Besetzung oder Mitbesetzung der Kirchenämter, wo nicht gar Mitgenuß und zuletzt Abtretung des Kirchenguts; erwägt man ferner, wie leicht und wie gewöhnlich der Kirchenschutz in selbstsüchtige Beherrschung der Kirche ausartet: so darf man sich nicht wundern, wenn in der That bei dem freiwilligen Kirchenthum, wie es in Nordamerika besteht, die Kirche sich selbstständiger und freier fühlt, und wenn man deshalb auch im protestantischen Europa anfängt, der Bevormundung der Kirche durch den Staat und ihrer

Digitized by Google

Herabſetzung zu einem Zweige der Staatspolizei eine Ordnung der Dinge vorzuziehen, wonach der Staat es immer nur mit den einzelnen, dieſem oder jenem Glaubensbekenntniß zugewandten Staatsbürgern und Privatgeſellſchaften, nie mit der Kirche als ſolcher zu thun hat, und ſo lange die Mitglieder einer kirchlichen Gemeinſchaft den Staatsgeſetzen nur den ſchuldigen Gehorſam leiſten, in ihre Glaubens- und Cultusangelegenheiten weder hemmend noch fördernd, weder gebietend noch verbietend eingreift. Auch iſt die mit dem Staat verbündete Kirche manchem Angriffe ausgeſetzt, der ſie blos darum trifft, weil ſie als Dienerin und Stütze der Gewalt betrachtet wird.

Aber auch für den Staat hat das Freiwilligkeitsprincip den unleugbaren Vortheil, daß er den Verwickelungen entgeht, die aus der nominellen Gleichſtellung der Kirche mit dem Staat und aus dem Daſein verſchiedener Glaubensgenoſſen und verſchiedener Kirchen entſpringen. Beſtehen nämlich, wie dies in den meiſten heutigen Staaten der Fall iſt, in einem und demſelben Lande mehrere Kirchen, eine katholiſche, reformirte, lutheriſche, jüdiſche: ſo kann der Staat ohne Verletzung der Rechtsgleichheit und mithin ohne Ungerechtigkeit keiner den Vorzug geben oder ſie zur Staatskirche erheben, ſie aus Staatsmitteln vorzugsweiſe unterſtützen. Zerfallen aber die verſchiedenen Confeſſionen eines Landes wiederum in Secten und Parteien, ſo ſteigert ſich die Schwierigkeit, allen gerecht zu werden, zur Unmöglichkeit. So liegt beſonders im Gebiete des Proteſtantismus der Geiſt der Neuerung faſt überall im Kampfe mit dem Kirchenglauben, der Rationalismus und Naturalismus ſtrebt den Supernaturalismus zu verdrängen. Wie ſoll nun hier die Staatsgewalt den Streit ſchlichten? ſoll ſie blos den Beſitzſtand achten und gar keinen Geiſtlichen, der im Geruch der Heterodoxie ſteht, anſtellen und dulden? oder darf ſie einer orthodoxen glaubenseifrigen Gemeinde einen rationaliſtiſchen Seelſorger aufdringen? ſoll ſie die theologiſchen Lehrſtühle mit Hegel'ſchen Pantheiſten oder mit Altgläubigen beſetzen?

Zu alle dem kommt noch, daß der Kampf der neuen Ueberzeugungen mit dem alten Glauben, die Gährung und zum Theil Umwandlung, in welcher die Elemente des kirchlichen und religiöſen Lebens überall, nicht blos in Deutſchland, ſondern auch in England, Frankreich und Nordamerika begriffen ſind, einen naturgemäßen Verlauf gewinnen muß, die Löſung reiner und befriedigender ſein wird, wenn die zum Richteramt in dieſem Streit nicht berufene Staatsgewalt nicht eingreift. Denn welches auch die künftige Geſtalt der kirchlichen Dinge werden, welche Geburt im Schooß der Zeit reifen mag: die Staatsgewalt iſt weder fähig noch berechtigt zu entſcheiden, wie dieſer Anarchie ein Ziel zu ſetzen ſei und ob das Ende die von Manchen mit voreiligem Triumph bereits verkündete Auflöſung alles Glaubens in Philoſophie, oder eine neue Form des Glaubens und ſittlich-religiöſen Geſammtlebens, eine Wiedergeburt der Kirche ſein ſoll.

Aus allen dieſen Gründen iſt es wahrſcheinlich, daß das freiwillige

Digitized by Google

Kirchenthum sich immer mehr ausbreiten, in manchen Ländern bleibende Herrschaft erlangen, in andern wenigstens den Uebergang zu einer neuen kirchlichen Gestaltung und Lebensentfaltung bilden werde. Doch sollte überall das Band, welches die Kirche mit dem Staate verknüpft, nicht gewaltsam zerrissen, sondern mit schonender Hand, soweit sich das Bedürfniß kund giebt, allmälig gelöst werden, und wenn einerseits der Bildung freier und freiwilliger Kirchengemeinden kein Hinderniß in den Weg zu legen ist, so sollte andrerseits auch da, wo keine Aenderung begehrt wird, das bisherige Verhältniß unangetastet bleiben, weil die wahrscheinlichen Früchte einer dem Volke aufgedrungenen Emancipation der Kirche Verwilderung und Entsittlichung, oder ein vollständiger Sieg des Katholicismus über den Protestantismus sein würde.

P. A. Pfizer.

B.

Baden als constitutioneller Staat seit 1834. Die in den letzten Worten enthaltene schmerzliche Klage des trefflichen Rotteck wurde in der nächsten Zeit noch mehr und mehr begründet. Ebenso aber erfüllte sich auch bald sein Wunsch. Das Uebel stieg zuerst noch, seitdem ohne das Wissen und gegen den Wunsch des Ministers Winter an die Stelle des Ministers des Auswärtigen von Türkheim — eines zwar aristokratischen, aber rechtschaffenen, gemäßigten und staatskundigen Mannes, welcher der auswärtigen Diplomatie und dem Ministerpräsidenten von Reizenstein nicht gefiel, plötzlich der Bundestagsgesandte von Blittersdorf berufen wurde. Es geschah bald nach den geheimen Wiener Conferenzen 1834, von welchen Hr. von Reizenstein den Minister Türkheim ausgeschlossen hatte, also noch vor dem Landtag 1835. Ueber die Gesinnungen und Motive des Hrn. v. Blittersdorf urtheile ich nicht, zumal da er mir und ich ihm stets feindlich gegenüber standen. Daß aber seine Politik sich als dem äußersten Stabilitäts- und Reactionssystem und den stuartischen Grundsätzen verfallen zeigte, wie ich es ihm selbst in der Kammer sagte, — daran zweifelten wohl schon seit seiner Wirksamkeit als Bundestagsgesandter Wenige. Es zeigte sich z. B. schon, als er, der badische Gesandte, was ebenfalls auf dem Landtage gerügt wurde, den ersten Unterdrückungsantrag selbst gegen die beschränkteste Preßfreiheit, gegen eine geachtete Zeitung des benachbarten Würtembergs, am Bundestage machte. Eine solche Politik im badischen Ministerium, vertreten von einem Manne, der zwar keine tiefen und eigenthümlichen Gedanken, doch, so weit das ohne sie möglich ist, eine große Beredtsamkeit, eine imponirende Persönlichkeit besaß und durch die Aristokratie und auswärtige Diplomatie unterstützt wurde, mußte sich natürlich bald wirksam zeigen. Winter fühlte sich eingeengt und — ich wiederhole hier nur, was ich offen in der Kammer diesem Staats-

manne selbst erklärte — auch seine Verwaltung wurde seinen bisherigen Grundsätzen tagtäglich untreuer und im Sinne der gewöhnlichen Politik unehrlicher. Die Polizei- und Beamtenherrschaft und die damit verbundene Verminderung jeder selbstständigen und freien staatsbürgerlichen Stellung der Beamten, welcher durch Pensionirungen, Versetzungen und Entziehung der Zulagen und Beförderungen leicht bewirkt wurde, ferner die Wahlbeherrschung, die Unterdrückung der Presse nahmen täglich zu. Sie machten die Stellung der mit jedem Landtag zu einer kleineren Minorität herabkommenden Liberalen, gegenüber der (zuletzt beinahe aus ¾ der Kammer und allermeist aus Beamten bestehenden) ministeriellen Partei, stets schwieriger und peinlicher. Selbst die verfassungsmäßig blos von der Kammer und censurfrei herauszugebenden officiellen Actenstücke der Verhandlungen unterlagen jetzt theilweise der Unterdrückung. So wurden auf den Landtagen 1837 und 1839 zwei Motionsreden Rotteck's über den Zustand des Vaterlandes unterdrückt, obwohl sie ohne irgend einen Tadel von Seiten des Präsidiums der Kammer wie der Ministerbank öffentlich vorgetragen, fast einstimmig in die Abtheilungen verwiesen und ihr besonderer Vorausdruck beschlossen war. Die eine durfte nun in den viel später erscheinenden, wenig gelesenen, dicken Protocollen, und die andere absolut gar nicht gedruckt werden. Die Mehrheit der Kammer ließ es geschehen und Rotteck wurde sogar, wenn er in die Unterdrückung nicht einwillige — was er natürlich nicht that — mit Criminalproceß bedroht. In den Zeitungen vollends war die Unterdrückung auch der Landtagsverhandlungen maßlos, zumal seitdem der Bundesbeschluß streng durchgesetzt wurde, daß keine deutsche Zeitung aus deutschen landständischen Verhandlungen Mittheilungen machen dürfe, welche nicht die Censur des betreffenden Landes in dessen Zeitungen passirt hatten. So wurde die unter der Obercensur des Hrn. v. Blittersdorf stehende Karlsruher Zeitung die alleinige trübe Quelle über unsere Verhandlungen, soweit nicht etwa von höheren Händen kommende, meist noch bedenklichere Berichte Eingang in fremde Zeitungen fanden. So sahen die liberalen Kammermitglieder sich fast täglich vor dem größeren und kleineren Vaterland wegen ihres landständischen Wirkens angegriffen, geschmäht, nicht selten verleumdet, ja oftmals jammervoll dargestellt, indem z. B. wirkliche oder auch später hinzugedichtete derbe Aeußerungen der Minister in die Zeitungen übergingen, nicht aber die ächten Worte der Abgeordneten und ihre männlichen Entgegnungen. Oeffentliche Vertheidigung war dabei den Angegriffenen nicht möglich, und noch heute liest man bei manchen Schriftstellern durch solche Berichte belegte ganz falsche Darstellungen ihres und des ministeriellen Benehmens und Wirkens. Mögen statt vieler nur zwei Beispiele hier stehen, welche Rotteck in seiner Motion auf Wiederherstellung einigen Rechtszustandes der Presse 24. Juni 1839 (S. Protocolle der II. Kammer S. 283) erzählte. Ich selbst nämlich hatte am Schluß des Landtages 1837 in der Verhandlung über eine Petition vieler Katholiken, geistlicher und weltlicher, für Synoden

mit der großen Mehrheit der Kammer die Wünsche meiner katholischen Mitbürger und Mitabgeordneten mit Achtungsäußerungen gegen die badischen Katholiken unterstützt. Aber ich hatte dabei den Hrn. v. Blittersdorf in einen schwer zu beschreibenden Zorn versetzt, durch die Kritik des ministeriellen Systems, welches nach den Principien des göttlichen Rechts der Fürsten eine Alliance der geistlichen und weltlichen Aristokratie und Despotie erstrebe und die eminente Mehrheit der aufgeklärten katholischen Bürger Badens, nämlich die kirchlich Regierten, die niedern Geistlichen mit inbegriffen, keineswegs gewinne, sondern verletze und abstoße, indem es die ultramontane hierarchische Macht der kirchlich Regierenden zu vermehren trachte, und der bekanten Phrase „Thron und Altar" den Sinn unterzulegen scheine: „Werdet ihr dumm dort, so werdet ihr's auch hier; kuscht ihr dort, so kuscht ihr auch hier", dabei aber vergesse, daß — (was kurz nachher in Cöln so deutlich zu Tage trat) die hierarchische Macht, sobald sie nur in jener Alliance für die Herrschaft einigermaßen erstarkt sei, das „Thron und Altar" in „Altar und Thron" verwandle. In der Kammer hatte ich überhaupt und insbesondere von Katholiken nur Beifallsäußerungen erhalten. Nur dem Hrn. v. Blittersdorf mißfiel meine Rede. Am andern Morgen enthielt der unter seiner Obercensur erscheinende Karlsruher Kammerbericht die drei völligen Unwahrheiten: 1) ich hätte die katholische Religion gröblich geschmäht; 2) es sei darüber in der Kammer der Antrag eines mich mißbilligenden Beschlusses, zur Tagesordnung überzugehen, gestellt worden; 3) die Kammer habe dieses beschlossen. Wie nachtheilig mußte nun ein solcher Bericht gegen mich stimmen? Wie mußte er namentlich stimmen die größtentheils katholischen Bürger meines Wahlbezirks, welche mich vertrauensvoll als Protestanten gewählt hatten, mich, der sie nun als ihr Wortführer auf eine des Deputirten und verständigen Mannes unwürdige Weise öffentlich sollte geschmäht haben! — Diese Bürger aber hatten, da ich gerade nach dem Loos austreten mußte — in kurzer Zeit für ihre Abgeordnetenstelle neu zu wählen, und sie wählten mich damals auch wirklich nicht. Die verleumderische Beschuldigung war sogleich in die Oberpostamts- und Allgemeine Zeitung und in die meisten andern deutschen Zeitungen übergegangen. Der deutschen und badischen Censur wohl kundig, beschränkte ich, um ihr selbst den leisesten Vorwand für die Nichtaufnahme zu entziehen, meine Berichtigung auf wenige Zeilen, in welchen ich einfach nur drei Punkte mit Berufung auf die officiellen Kammerprotocolle für nicht richtig erklärte. Ich schickte diese Zeilen an die Karlsruher, an die Oberpostamts- und an die Allgemeine Zeitung. Alle drei Redactionen übersendeten mir im Druck die von ihnen aufgenommenen, aber von der Censur durchstrichenen Zeilen. Die Redaction der Allgemeinen Zeitung bemerkte mir noch, es passire ihr jetzt öfter, daß sie selbst Berichtigungen falscher Berichte über officielle Verhandlungen nicht aufnehmen dürfe. Diesmal habe sie aber doch noch einen Versuch um Abhilfe bei der höheren

Stelle gemacht, jedoch vergeblich. Entrüſtet nahm ich nun meine kurze Erklärung ſammt dem erwähnten Schreiben der Redaction der Allgemeinen Zeitung und ſendete ſie ohne weitere Bemerkung in ſchwediſche, däniſche, engliſche, franzöſiſche und ſchweizeriſche Zeitungen. Dort fanden ſie natürlich ſogleich Aufnahme, und ebenſo natürlich wurden meiſtentheils damit vielfach uns Deutſche tief beſchämende Betrachtungen über ſolche Zuſtände der einſt ſo ruhmvollen deutſchen Nation hinzugefügt. Vor meinem deutſchen und badiſchen Vaterlande und meinem Wahlbezirk aber blieb ich Jahre lang verleumdet, ohne Möglichkeit der Gegenerklärung und Berichtigung. Der auf dem Grenzpoſtamt zu Kehl angeſtellte beſondere Cenſor der auswärtigen Zeitungen nahm ſogar den badiſchen Abonnenten die fremden Blätter weg, die die Berichtigung enthielten. Bis zu Rotteck's Motion, nach mehr als zwei Jahren, enthielt nur die Oberpoſtamtszeitung die einzige Notiz: „man leſe in engliſchen und ſchwediſchen Zeitungen eine merkwürdige Einſendung des Abgeordneten Welcker mit intereſſanten Bemerkungen dieſer Blätter.“ Ganz ähnlich iſt das zweite Beiſpiel. Rotteck's Worte darüber lauten: „Im März 1838 ward von ihm (nämlich von mir) ein abermaliger Verſuch gemacht, neue Unrichtigkeiten, deren die Karlsruher (immer unter der Obercenſur des Blittersdorf'ſchen Miniſteriums ſtehende) Zeitung damals gegen ihn ſich ſchuldig gemacht, durch eine ſolche Erklärung von ſich abzulehnen. Dieſe kurze Erklärung lautete alſo: „„Ich bedaure bemerken zu müſſen, daß der Bericht über die Verhandlungen in Betreff der hannöveriſchen Angelegenheiten theils durch Auslaſſungen, theils durch Unrichtigkeiten von meinem Antheil an dieſen Verhandlungen ein unrichtiges Bild giebt. Da aber am Ende des vorigen Landtags meine beſonderen Angaben der Unrichtigkeiten von der Cenſur der Karlsruher Zeitung geſtrichen und deshalb auch von der Cenſur anderer Zeitungen nicht zugelaſſen wurden, ſondern nur in den freien Blättern des Auslandes Aufnahme fanden, ſo begnüge ich mich, einfach auf das officielle Protocoll der Kammer über den betreffenden Gegenſtand zu verweiſen.““ Die Aufnahme auch dieſer Erklärung erlaubte der Cenſor nicht. Er übertrat daher oder war durch Inſtructionen angewieſen zu übertreten die ganz ausdrückliche Beſtimmung unſeres Preßgeſetzes im §. 10.“

Rotteck ſetzte zur Würdigung dieſer die Wahrheit, Ehre und öffentliche Sittlichkeit und Gerechtigkeit ſo vortrefflich ſchützenden, die friedliche zufriedene Stimmung achtbarer und nicht fiſchblütiger Bürger ſo ſehr befördernden Cenſur noch wörtlich hinzu:

„Ich frage Sie, meine Herren, was unter dieſen Umſtänden der Rechtszuſtand der redlichſten, der pflichtgetreueſten Deputirten und welches die Stellung der Kammer und jedes einzelnen Volksvertreters gegenüber den Anmaßungen eines vielleicht unwiſſenden oder einfältigen, vielleicht boshaften Cenſors iſt? Ich ſage: dieſe Stellung iſt unſeres Amtes wie

Digitized by Google

unſerer Perſönlichkeit unwürdig. Sie iſt zugleich mit der Verfaſſung im ſchreiendſten Widerſpruche, ſie fordert uns daher zu lauter Beſchwerde auf. Die Sache geht uns Alle an, nicht nur die einzelnen Gemißhandelten."

Ich aber erwähne dieſes hier nicht, um zunächſt zur Würdigung des Cenſurinſtitutes etwas beizutragen. Jeder, der die Cenſur in der wirklichen und unvermeidlichen Geſtalt und Wirkung des unnatürlichſten Inſtituts und nach den wahren, gleichviel ob bewußten oder nichtbewußten, Gründen und Zwecken ſeiner Einführung kennt, der weiß es ja, daß ſolche Erſcheinungen, wie die hier angeführten, ganz alltäglich ſind. Der Verfaſſer dieſer Zeilen erlebte in Beziehung auf ſich ſelbſt ähnliche mehr als funfzigmal. Er erlebte Gleiches auch noch in der allerneueſten Zeit ſowohl in Baden als in Sachſen in Beziehung auf ſeine und W. Schulzens Schrift: Geheime Inquiſition, Cenſur und Cabinetsjuſtiz im verderblichen Bunde, über welche falſche Vorurtheile erweckende öffentliche Verbote und eine merkwürdige Injurienklage, ja völlig verfälſchende, verleumderiſche Beſchuldigungen den Weg in alle Zeitungen fanden, während nicht nur die Anzeigen und Beurtheilungen ſachkundiger Männer, die in dieſem Buche die vollſtändigſte und anſchaulichſte Enthüllung der wahren Natur des Inquiſitionsproceſſes fanden, ſondern auch unſere Berichtigungen hier ganz, dort in den weſentlichſten Theilen geſtrichen wurden *). Nur gutmüthige Seelen, die ebenſo wenig Kenntniß nahmen von den Recht und Wahrheit unterdrückenden Cenſurſtrichen wie von der geheimen Inquiſition, halten hier und dort das unſägliche Unrecht für unmöglich, für unglaublich!

Ich wollte vielmehr durch dieſe Züge beſſer veranſchaulichen, wie ſchwer und peinlich die Lage überzeugungstreuer Volksvertreter unter ſolchen Umſtänden war. Die unglücklichen äußern Verhältniſſe des kleinen Staats entſchuldigten bei den meiſten Bürgern wirklich oder ſcheinbar alle äußerſten Reactionsmittel des eigenen kleinen Staates und beherrſchten vielfach die Beſchlüſſe der Regierung. Zum Volk, zur Nation drang die Stimme der Wahrheit nicht durch, nicht einmal die Vertheidigung der gröblich geſchmähten, verleumdeten Volksfreunde. In den Kammerverhandlungen ſcheiterten faſt alle ihre beſten Abſichten und Anſtrengungen für das Wohl des Landes an der großen Mehrheit abhängiger, den miniſteriellen Anſichten und Wünſchen huldigender Beamten. Denn ſolche Beamten, die ihre liberalen ſelbſtſtändigen Ueberzeugungen, auch gegenüber den Miniſtern, als Volksvertreter nicht aufgeben konnten, traten, ſo wie Rutſchmann, Ziegler, um peinliche unvereinbare Widerſprüche zwiſchen ihrer gewiſſenhaften Ueberzeugung und zwiſchen ihrer amtlichen Wirkſamkeit und ihrem Lebens- und Familienglück zu vermeiden, aus der Kammer aus, oder ſie lehnten die

*) Näheres im Artikel über das göttliche Recht in dem 4ten Bande der conſtitutionellen Jahrbücher.

Wahl und ihre Annahme, welche die Regierung bei liberalen Beamten natürlich nicht gern ſah, ſchon zum Voraus ab. So ſtieg jetzt mit jedem Landtag, trotz aller Kämpfe der liberalen Oppoſition, die Ausgabe für das Militär von einer Million dreimalhunderttauſend allmälig auf zwei Millionen; ähnlich der Aufwand für Staatsdiener. Gute neue Geſetze, ſo wie 1827 das von der Commiſſion ſo ſehr verbeſſerte neue Staatsdienereedict, wurden vom Miniſterium beſeitigt, ja mehrere der beſten früheren Geſetze, ſo wie die Preß- und Gemeindegeſetze, weſentlichſt durch Verſtümmelungen oder Umänderungen verſchlechtert. Kein Hoffnungsſtern ſchien zu leuchten und der gute Geiſt im Volk und in der Kammer täglich mehr einzuſchlafen. Ja was das Niederdrückendſte war — alle Opfer, welche an guter Stimmung wie durch Verzicht auf Familienleben und Einnahmen, durch Verluſt ihrer Anſtellungen und durch Criminalproceſſe viele liberale Deputirte brachten, ſchienen nicht blos nutzlos, ſondern verderblich verwendet zu werden, wenn ſie das Volk täuſchten, es habe bereits dem Land und der Nation genügende Verfaſſungszuſtände, es dürfe mit ſo troſtloſen und gefährlichen Zuſtänden zufrieden ſein und ſo wie vor der franzöſiſchen Revolution auf's Neue ſchlafend den verderblichſten Abgründen ſich nähern. Solche Erwägungen waren es, welche in Würtemberg und den beiden Heſſen, in Naſſau und Sachſen die edelſten Männer bewogen, ſich von der landſtändiſchen Wirkſamkeit loszuſagen oder fern zu halten und dadurch den, wie ſie glaubten, ſtärkſten Proteſt gegen die verkehrten Zuſtände, gegen repräſentative Verfaſſungen ohne ihr Lebenselement, die Preßfreiheit, einzulegen. Sie ſuchten auch die badiſchen Liberalen zu dem gleichen Aufgeben nutzlos aufreibender Kämpfe aufzufordern. Doch wir erwogen, daß bei der Prüfung politiſcher Maßregeln faſt nichts beſſer leitet als der Grundſatz, das zu vermeiden, was den Gegnern Freude macht. Das aber that der Rücktritt der geſinnungstüchtigen Oppoſitionsmänner und der Schein, das Volk wolle und brauche ſie nicht, Alles ſei ohne ſie ſo dauerhaft vortrefflich, wie man dieſes noch vor Kurzem zuerſt in Preußen, dann in Würtemberg in glücklicher Selbſtzufriedenheit ſich überredete. Allein von Anfang nicht richtig von der Maſſe aufgefaßt, verliert jener ſtille Proteſt täglich mehr alle Wirkung, ja ſelbſt die Erinnerung an ihn. Der Lebende, der Handelnde hat Recht im thätigen, fortſchreitenden Leben. Vor Allem aber glaubten wir, bei aller feſten Ueberzeugung, daß in dem kleinen Baden freilich für ſich allein keine wahre und dauernde Freiheit und Sicherheit zu begründen ſei ohne das Erwachen des beſſern Geiſtes und ohne die Begründung eines wahren nationalen Rechtszuſtandes in ganz Deutſchland und zunächſt in ſeinen beiden größten Staaten, Preußen und Oeſterreich. Aber wir vertrauten auf den guten Geiſt unſerer Nation und ſein Erwachen, auf die weſentlichſte Unentbehrlichkeit politiſch freier und volksvertretender Verfaſſung im ganzen Vaterlande; wir glaubten, daß dafür jeder Einzelne, jede Provinz und jede Ständekammer unermüdlich wirken und auf ihrem wenn auch noch ſo geringen und ſchweren Poſten ausharren

Digitized by Google

müſſe, daß ſo ſelbſt die kleine badiſche Oppoſition das heilige Licht und Lebensfeuer für die übrigen deutſchen Staaten lebendig erhalten und auch bei ihnen für deſſen Entzündung wirken könne. Wir dachten auch an ſo vieles Schlimmere, was wir für unſeres kleinen Landes Zuſtände fern halten, an ſo manches einzelne Gute, was wir für dasſelbe wirken könnten, ſo daß Alles dieſes unſerer Opfer und Anſtrengungen wohl werth ſei und uns über alle Mißkennung und Geringſchätzung durch die öffentliche Unwahrheit und Unterdrückung hinwegheben müſſe. Und der Erfolg hat wohl unſere Anſicht gerechtfertigt.

In ſolchem Streben nun ſuchte die badiſche Oppoſition gleichmäßig die deutſchen Nationalintereſſen und die rechte öffentliche Meinung für ſie, ſo wie die beſonderen badiſchen Landesbedürfniſſe in's Auge zu faſſen. Jedes ächte conſtitutionelle Wirken bei allen Motions-, Geſetz- und Petitionsberathungen und in allen Discuſſionen mußte natürlich von ſelbſt mittelbar oder unmittelbar beiden Hauptgeſichtspunkten entſprechen. Doch ſchloſſen ſich an den Erſteren vorzugsweiſe an zuerſt die beharrlichen Erneuerungen der Forderungen des weſentlichſten aller Rechte für die Nation und die einzelnen Staaten, des Rechts auf Preßfreiheit, die ſtets neuen Forderungen dieſes durch Bundes- und Landesverfaſſungsrecht geheiligten Rechts und die ſtets neuen Beſchwerden über die Verletzungen der Cenſur. Hierzu dienten z. B. die Motionen von Welcker auf dem Landtag 1835, von Itzſtein auf dem Landtag 1837, von Rotteck auf dem Landtag 1839, von Welcker auf dem Landtag 1840 und 1841, von Sander auf dem Landtag 1842, von Mathy auf dem Landtag 1843. Es werden dieſe unermüdlichen Forderungen des heiligſten Rechts, in Baden und auf den meiſten andern deutſchen Landtagen und zwar wegen der Klarheit und Unentbehrlichkeit des Rechts gewöhnlich einſtimmig auch von den miniſteriellen Mitgliedern erhoben, einſt einen nicht unwichtigen Punkt in der deutſchen Geſchichte bilden. Gebe Gott, daß die Verweigerung ſich nicht länger hinausziehe, nicht in ein zu folgenſchweres Unrecht übergehe. Das geſammte deutſche Vaterland hatten ebenfalls im Auge die Motionen gegen Uebergriffe und verletzende Maßregeln und für verfaſſungsmäßige Entwickelung des Bundes, ſo die Motion von Welcker 1840 für „endliche Aufhebung der Ausnahmsgeſetze und für die volle Geltung und freie Entwickelung des in dem Bundes- und Landesgrundvertrag durch die öffentliche Treue verbürgten Rechtszuſtandes", und Deſſelben Motion 1841 „daß die Regierung gebeten werde, auf jede mögliche Weiſe dahin zu wirken, daß alle Ausnahmsmaßregeln des Bundes aufgehoben würden, und daß dieſer deutſche Nationalbund in aller Hinſicht auf ſeine der Bundesacte entſprechenden Grundlagen zurückgeführt und daß die Selbſtſtändigkeit der deutſchen Staaten und die durch die Bundesacte verbürgten allgemeinen deutſchen Nationalrechte überall und vollſtändig verwirklicht würden.". Beide Motionsanträge wurden nach lebhaften Kämpfen mit großen Mehrheiten von der Kammer beſchloſſen. Mit Stimmeneinhelligkeit wurden auch die von Itzſtein motivirten wiederholten Anträge

auf eine Anwendung jener Grundsätze durch Verwendungen zu Gunsten des verletzten hannöverischen Rechtszustandes beschlossen, ebenso nicht minder der später von Hecker motivirte Antrag zu Gunsten des bedrohten Schleswig-Holstein. So wurde in der That das 1831 geltend gemachte, aber damals noch so heftig bestrittene Recht deutscher Landstände, auch für das Gesammtvaterland die Stimme erheben zu dürfen, in praktischer Geltung erhalten. Auch viele andere deutsche Kammern schlossen sich in der hannöverischen und schleswig-holsteinischen Sache diesem Grundsatze an. Die besonderen Landesinteressen, so weit sie nicht die politische und staatsbürgerliche Freiheit berührten, namentlich auch die materiellen Interessen förderte auch in diesen schlimmen Zeiten von 1835, 1842 die Regierung übereinstimmend mit den Kammern durch manche Gesetze. Die scharfe Controle und Kritik der Verwaltungs- und Regierungsmaßregeln von Seiten der Opposition vorzüglich bei Gelegenheit der Budgetsberathung und bei der Discussion der Berichte der Commission über Aufsuchung der provisorischen Gesetze konnten niemals ganz ihre wohlthätige Wirksamkeit verfehlen. In Beziehung auf die materiellen Interessen nimmt die erste Stelle ein das auf einem außerordentlichen Landtag 1838 beinahe einstimmig beschlossene Eisenbahngesetz, mit welchem der Minister Winter seine Laufbahn beschloß. Von den übrigen Gesetzen war das wichtigste das 1839 der Kammer vorgelegte und mit der größten Sorgfalt und den ausdauerndsten Fleiße berathene Strafgesetzbuch, welches endlich 1845 zur Sanction gelangte.

Das nun unter dem Ministerium Reizenstein-Blittersdorf mehr und mehr steigende Reactionssystem führte endlich zu einer wohlthätigen Krise. Auf dem Landtag 1841 hatte die Regierung zum ersten Male nach dem früher (1820) einmal gemachten, aber alsbald wieder zurückgenommenen Versuch, die Kammer durch Urlaubsverweigerung um ihre Selbstständigkeit zu bringen (s. Urlaub), dies praktisch durchgeführt. Sie versagte den beiden Gerichtsmitgliedern Aschbach und Peter den Urlaub. Dieses fiel um so mehr auf, da die Urlaubsverweigerung nicht Administrativbeamte, sondern Richter traf und unter solchen Nebenumständen ausgeübt wurde, daß Niemand zweifelte, daß lediglich die Rücksicht auf die liberalen Grundsätze beider Ehrenmänner und die Absicht der Regierung, an ihnen für alle Beamten ein Exempel zu statuiren und nunmehr die unglückselige Maßregel für immer praktisch zu machen, nicht aber Dienstrücksichten diesen Beschluß in's Leben gerufen hatten. Die staatsrechtliche und politische Frage über Urlaubsertheilung und Verweigerung für Abgeordnete aus dem Beamtenstande behandelt der Artikel Urlaub. Hierher gehört nur der historische Gang dieses Streites, so weit er auf die Veränderung des Regierungssystems und der Zustände des badischen Landes und der Kammer Einfluß hatte. Die Maßregel schien so verletzend und gefährlich für den badischen Rechtszustand, und es zeigten sich bei einiger schärferen Beobachtung des vorherrschenden ministeriellen Systems so gefährliche Pläne

für die Zukunft, die durch ſolche beliebige Urlaubsverweigerung und die abſolute Nullität der Kammern vorbereitet werden mußten, daß auch die Miniſteriellen ſämmtlich mit der Oppoſition dagegen kämpften. Doch ſchien wenigſtens dem Verfaſſer dieſer Zeilen, wie er es damals öffentlich und thatſächlich ausſprechen mußte, die auch von der Mehrheit der Oppoſition gebilligte Maßregel mehr der herabgekommenen Stimmung des Landes und der Schwäche der Oppoſition ſo wie dem freilich natürlichen, aber oftmals gefährlichen Wunſche, durch Nachgiebigkeit einen Majoritätsbeſchluß zu erzielen, als der wirklichen Größe der Verletzung und der Gefahr, ſo wie den wichtigſten hier entſcheidenden Rechtsgrundſätzen zu entſprechen. Man beſchloß nämlich mit den Miniſteriellen eine von der Zuſtimmung der erſten Kammer abhängige Beſchwerde über Verfaſſungsverletzung einzugeben und während der längeren Zeit ihrer Verhandlung in der erſten Kammer andere landſtändiſche Geſchäfte, Budgetverwilligungen u. ſ. w. vorzunehmen. Meine rechtliche Ueberzeugung ſprach ich in der Kammer dahin aus, daß, da nach der einſtimmigen Ueberzeugung der Kammer die beiden Kammermitglieder Aſchbach und Peter verfaſſungswidrig nicht zur Verſammlung eingeladen ſeien, die Kammer auch bis zur vollſtändigen Einberufung des ganzen Collegiums der Volksrepräſentation außer ihrer Bemühung für die vollſtändige Einberufung aller Mitglieder nichts gültig beſchließen und keine Steuern, keine Steuern vollends für die nicht repräſentirten Diſtricte, deren Vertreter verfaſſungswidrig ausgeſchloſſen worden, bewilligen könne. Sodann 2) hielt ich es für ein Aufgeben des wichtigſten Rechts der II. Kammer, welche über ihre Conſtituirung allein zu entſcheiden habe, daß man dieſes Hauptrecht hier von dem Beſchluß der I. Kammer abhängig machte. In politiſcher Hinſicht täuſchte ich mich nicht über den ſchlechten Ausgang der Sache in der I. Kammer, fand auch keinen Troſt in dem bloßen Hinausſchieben der Schwierigkeit, und glaubte, daß die Erklärung der Kammer, ſie ſei nicht conſtituirt, die Regierung ebenſo wie 1820 zur Nachgiebigkeit beſtimmen würde, während ſie der Beſchwerden ſpotte; daß aber, falls ſie den Bruch vorziehe, hier die Zeit und die Gelegenheit zu einem energiſchen Schritt und zum Bruch der Oppoſition mit der Regierung, das heißt zu einer Appellation an's Volk und ſeine neuen Wahlen, gekommen ſei. Da ich nun in dieſem Falle nicht wie in der oben von Rotteck erzählten Kriſe des Landtags 1831, bei meiner Motion über die Nationalrepräſentation am Bundestage, ſo glücklich war, die zuerſt abweichenden Anſichten meiner Freunde für mich zu gewinnen, ſo verließ ich nach meiner Ueberzeugung von meiner beſchworenen Pflicht allein den Landtag, kehrte nach Freiburg zu meinem Lehramt, das ich kurz zuvor wieder erhalten hatte, zurück, und erklärte dieſes der Kammer mit dem Hinzufügen, daß ich ſie deshalb nicht um Urlaub bitte, weil ich ſie ſelbſt für dieſen kleinſten Beſchluß völlig incompetent halte, und daß ich nur zurückkehren würde in dem Moment, wo es ſich wiederum um die Vervollſtändigung der Repräſentation handele. Dieſer Moment kam, als endlich die I. Kam-

mer der II. die Erklärung abgab, daß ſie der Beſchwerde nicht beitrete. Im Lande hatte mein Schritt Billigung gefunden, die ſich auch durch eine energiſche Adreſſe vieler der achtbarſten Bürger ausſprach, und ich kehrte nun zur Berathung über weitere Schritte rückſichtlich der Vervollſtändigung der Kammer in dieſelbe zurück. Jetzt erhielt der Antrag, daß die Kammer auch nun noch für nicht conſtituirt ſich erkläre, eine ſo ſtarke Minorität, daß er nur fiel, weil Mehrere erklärten, er ſei nun verſpätet. Doch vereinigten ſich jetzt auch die hier nicht Beitretenden zu einer energiſchen Proteſtation gegen die miniſterielle Verfaſſungsverletzung mit der Erklärung, daß unſer behauptetes Verfaſſungsrecht unerſchüttert fortbeſtehe und durch Nichtvertheidigung von Seiten der I. Kammer nicht aufgehoben werden könne. Dieſe Proteſtation erhielt die Mehrheit, obgleich die meiſten Miniſteriellen jetzt zurücktraten. Alle ihre Bemühungen, die Regierung ſelbſt zu verſöhnlichen Maßregeln, zum Schutz unſeres Verfaſſungsrechts zu bewegen, waren geſcheitert an der hartnäckigen Behauptung des einmal ergriffenen Syſtems, welches vorzüglich Herr v. Blittersdorf mit der größten Herbheit gegen die als willenloſe Diener von ihm behandelten Beamten durchführte. So fügten ſie ſich denn. Jene ſtarke, das Miniſterium beleidigende Proteſtation der Kammer aber hatte das ihr nach der Vertagung nachgeſendete verweiſende Cabinetsſchreiben, dieſes alsdann bei ihrem Wiederzuſammentritt die von Itzſtein motivirte neue Proteſtation, und dieſe endlich glücklicher Weiſe die alsbaldige Auflöſung zur Folge. Dieſe Berufung an neue Volkswahlen und die jetzt von dem Miniſterium Reizenſtein-Blittersdorf erlaſſenen Wahlbeherrſchungsreſcripte, welche nun die Oppoſitionsglieder ſchmähten und alle geiſtlichen und weltlichen, richterlichen wie adminiſtrativen, militäriſchen Schul- und Univerſitäts-, Ober- und Unterbeamten zu miniſteriellen Wahlen aufboten und ihre abweichenden Ueberzeugungen deutlich genug bedrohten, dieſes Alles, verbunden mit den nachtheiligen Verſetzungen der Obergerichtsräthe Sander und Peter, vielleicht auch mit meiner neuen Penſionirung, weckten den bisher allmälig eingeſchlafenen Volksgeiſt, öffneten dem Volke vollends die Augen über den reactionären Gang des Miniſteriums und ſpornten die Energie der Liberalen. Der lebhafteſte Wahlkampf gab ihnen den entſchiedenen Sieg. Trotz der äußerſten Gegenanſtrengung der Regierung und ihrer Beamten wurden alle Oppoſitionsglieder und Votanten der Proteſtation wieder erwählt, mehrere wie Itzſtein, Sander, Rindeſchwender, Welcker, zwei und dreimal. Dazu kamen viele neue liberale Abgeordnete, unter ihnen ſo ausgezeichnete wie Baſſermann, Mathy, bald auch Hecker. Unmuthig erklärte die Regierung der im Frühjahr 1842 einberufenen neuen Kammer, auf dieſem Landtag nichts als das Budget vorlegen zu wollen. Als unmittelbare Gegenerklärung, daß Kammer und Volk ihrerſeits keineswegs glaubten, vollkommne, keiner weiteren geſetzlichen Verbeſſerung bedürftige Zuſtände zu beſitzen, kündigte Welcker eine Motion an, „auf Erleichterung der materiellen Laſten mit gleich„zeitiger Beförderung der moraliſchen, geiſtigen und bürgerlichen Intereſſen

des Volks" und forderte in ihrer Begründung, welche die Hauptgebrechen der ganzen Verwaltung schilderte: 1) Landwehr statt des größeren Theils des stehenden Heeres; 2) Verbesserung des Dieneredicts vorzüglich zur Verminderung des stehenden Heeres von Beamten und Pensionisten, mit Vorlage eines Normaletats so wie mit Unabhängigkeit des Richterstandes, wie sie zur Zeit des Reichs bestand; 3) die endliche Trennung der Administration von der Justiz; 4) eine auf Anklageverfahren, Oeffentlichkeit und Mündlichkeit gebaute Strafproceßordnung mit Schwurgerichten; 5) Zurückgabe der unter dem Namen Administrativjustiz vorkommenden Rechtsstreitigkeiten und der Entscheidung über die Fälle ihrer Competenz an die Gerichte; 6) Minderung der stets sich vermehrenden verderblichen Processe, vorzüglich auch durch volksmäßige Friedens- und Vergleichsbehörden; 7) volksmäßige Landraths- oder Kreisrathseinrichtung für die einzelnen Provinzen oder Landschaften. Itzstein motivirte sodann die Beschwerde über die Wahlrescripte, und eine strenge Wahlprüfung rügte und strafte durch Nichtigerklärung vieler Wahlen die einzelnen Wahlbeherrschungen oder Bestechungen. Die Kammer berieth, unterstützt durch die gespannteste Theilnahme des Volks, welche auf jede Weise, oft durch zwanzig-, dreißigstündige Reisen zu wichtigen öffentlichen Sitzungen und durch Feste und Ehrengeschenke an einzelne Deputirten, seine Empfänglichkeit und seine Erkenntlichkeit für das Wirken seiner Abgeordneten aussprach. Der nächste bedeutende Erfolg aller dieser stets streng gesetzlichen Bestrebungen bestand, abgesehen von der Entwickelung des constitutionellen Geistes, darin, daß Herr von Blittersdorf, der bei seinem Eintritt in's Ministerium in seinen feurigen und stolzen Kammerreden wie in seinen Maßregeln der Opposition ein geringschätzendes quos ego entgegenschleuderte, alle Lust verlor, mit ihr, von welcher er drei Mitglieder als zu grob soll bezeichnet haben, weiter zu verkehren. Auch durch seine Collegen war er nicht zum Wiedererscheinen in der Kammer zu bewegen, und als bei dem Zusammentritt der neuen Kammer 1843 die neuen Wahlen ihm nicht günstiger werden wollten, schied er aus dem Ministerium. Dasselbe that, nach Welcker's Ankündigung der Motion wegen der geheimen Wiener Conferenzbeschlüsse von 1834, auch der Ministerpräsident von Reizenstein, der dieselben unterzeichnet hatte. Diesem Staatsmanne gestehen wir mit Vergnügen den feinsten und ausgebildetsten Verstand, die gediegenste gelehrte Bildung, große Uneigennützigkeit in Geldsachen und manche bedeutende Verdienste um das Fürstenhaus und das Land zu. Leider aber müssen wir, in Beziehung auf dessen nun beendigte staatsmännische Laufbahn, ebenso wahrheitsgemäß hinzusetzen, daß er, welcher 1831, ehe er Minister war, die Opposition durch den Schein des größten Liberalismus täuschte, jetzt unter dem Schein, als betheilige er sich nicht mehr an den ministeriellen Maßregeln, durch Herrschsucht und Ränkesucht sich verleiten ließ, die Treue gegen die von ihm selbst einst zur Rettung des bedrohten Throns in's Leben gerufene constitutionelle Verfassung der Reaction zu opfern, daß er jede selbstständige freie Entwickelung und wahre Fortschritte der

constitutionellen Gesetzgebung, öffentliche Gerichte und Preßfreiheit, haßte, daß er die liberaler gesinnten Minister Türkheim und Winter durch die plötzliche geheime Ernennung des Hrn. v. Blittersdorf entfernte und lähmte und ebenso auch den plötzlichen Sturz des Ministeriums Nebenius wie alle andern Blittersdorfischen Reactionen, die ja auch seine Mitunterzeichnung der geheimen Conferenzbeschlüsse zum Voraus legitimirte, geheim unterstützte, während er, der nie in der Kammer aufzutreten für gut fand, alle weniger Weltkundigen durch jene scheinbare Nichtbetheiligung und die milde Gesinnung eines alten Mannes zu täuschen wußte. Noch erfreulicher als jener in den kleinen constitutionellen deutschen Staaten allerdings allzu seltene Erfolg einer redlichen gewissenhaften Opposition, erfreulicher als die Entfernung von zwei, und wenn man den Wiedereintritt von Nebenius an die Stelle des als Charakter fleckenreinen Hrn. v. Rüdt mitrechnen will, von drei der politischen Freiheit und freien Entwickelung feindseligen Ministern, war ein anderer Erfolg. Dieser bestand darin, daß bei dem neuen Zusammentritt der Kammer 1843 die Regierung den Wunsch eines freundlichen Einvernehmens mit dem Volk deutlich aussprach und bethätigte. Von Urlaubsverweigerung war jetzt ebenso wenig als bei dem letzten Landtage eine Rede, und jede auffallende Wahlbeherrschung unterblieb. Zugleich aber wurden die von der Kammer so lange vergeblich erwarteten, auf dem letzten Landtag bei Gelegenheit der Welckerschen Motion neu erbetenen Gesetzesentwürfe theils, so wie die über Trennung der Administration von der Justiz, über eine auf Anklageverfahren, Mündlichkeit und Oeffentlichkeit gebaute Strafproceßgesetzgebung, über Einführung volksmäßiger Friedens- und Vergleichsgerichte, den Kammern vorgelegt, theils, so wie das Gesetz über Errichtung einer Landwehr, für die allernächste Zukunft zugesagt. Das neue Strafgesetzbuch, die neue Strafproceßordnung haben auch bereits die Sanction erhalten. Ebenso die Einführung des pensylvanischen Systems bei der Strafhaft, welches ich in der großen Milderung und sorgfältigen Durchführung unseres Gesetzes, so wie dieses mein Bericht auszuführen suchte und wie es die beinahe einstimmige Zustimmung in den beiden Kammern wohl um so mehr bestätigte, für eine wahre Wohlthat halte. Ebenso ferner ein Gesetz über die bürgerlichen Folgen von Vergehen und das Gesetz zur Verminderung und Abkürzung der Civilproceße. Zwar haben nicht blos die in den Zeitungen mitgetheilten Kammerverhandlungen, so wie die Nichtzustimmung einer bedeutenden Minorität achtungswerther Abgeordneten für die Straf- und Strafproceßgesetze, für das Gesetz über die bürgerlichen Folgen der Vergehen und das über das Civilverfahren vielfach den Schein begründet, als enthielten diese neuen Gesetze keine wohlthätigen Fortschritte. Ich glaube das Letztere aufrichtig, trotz mancher Bestimmungen, die auch ich lebhaft bestritt und welche die erste Kammer mit Hilfe einer Justemilieupartei in der II. Kammer leider durchsetzte. Schon die völlige Oeffentlichkeit der Verhandlung für alle Strafsachen mit Anklageverfahren, so wie die Trennung der Administration von der Justiz sind unendliche

Digitized by Google

Wohlthaten und enthalten Schutzmittel gegen viele Mißbräuche. Die Versuche der Opposition, wirkliche Verbesserungen zu begründen, geben deshalb, weil man gewöhnlich von dem, was man verbessert haben will, nur die schlechten Seiten hervorhebt, oft den Schein, als sei die Hauptsache selbst weniger gut, als sie ist. Und sehr achtbare Minoritäten verwarfen auch unser Gesetz über den Beitritt zum Zollverein, unsere Gemeindeordnung und unser Preßgesetz, also Gesetze, die noch jetzt nach ihrer späteren Verstümmelung und Verschlechterung wahre Wohlthaten für das Land sind. Solche Verwerfungen, zumal da, wo man weiß, daß das Gesetz dennoch angenommen wird, sind nicht etwa Erscheinungen einer systematischen Opposition oder ein gänzliches Verkennen der relativen Verbesserungen, welche die Gesetze begründen. Sie drücken oft nur die Mißbilligung gegen einzelne von der Mehrheit angenommene Grundsätze, Bestimmungen und Unvollkommenheiten, so wie die Forderung ihrer baldmöglichsten Verbesserung deutlicher und energischer aus, statt für die Masse den täuschenden Schein zu begründen, Alles sei in den neuen Gesetzen von Allen völlig vortrefflich und befriedigend gefunden worden. So hatte namentlich auch die ganze dem Beitritt zum Zollverein nicht zustimmende Minorität selbst noch ausdrücklich erklärt, daß sie den Zollverein wünsche und wolle, daß sie ihm nur so, wie er vorgelegt wurde, darum nicht beistimme, weil sie überzeugt sei, daß, sobald die Kammer ausspreche, sie mache eine vollständige Gleichheit aller Paciscenten und die augenblickliche der für die nächste Zukunft allerdings versprochenen — bis jetzt aber noch nicht eingetretene — Beseitigung mehrerer Mißstände zur Bedingung, ihre Wünsche durch die zugesagte Unterstützung von Seiten der hessischen und würtembergischen Kammern alsbald in Erfüllung gehen würden. Uebrigens suchte auch auf dem letzten Landtage die II. Kammer, außer den neuen Gesetzen, für die weitere Entwickelung des constitutionellen Lebens bei jeder Gelegenheit zu wirken. Hierfür sprechen unter den Motionen und den meist mit größter Stimmenmehrheit genehmigten Motionsanträgen: die von Itzstein für das Schwurgericht, die von Mathy für die Preßfreiheit, die von Bassermann — schon auf dem letzten Landtage 1842 vorgetragene, jetzt erneuerte und von der Kammer theilweise zum Beschluß erhobene Motion auf Einführung einer Capitaliensteuer, die von Hecker auf Ministerverantwortlichkeit und für Schleswig-Holstein, so wie drei Motionen von Welcker, nämlich über die geheimen Wiener Conferenzbeschlüsse von 1834, die für den Schutz des Gastrechts und deutschen Staatsbürgerrechts gegen polizeiliche Ausweisungen (deren Ausführung jedoch die Geschäftsmasse verhinderte) und die für die Unabhängigkeit der Gerichte.

Von Literaturwerken über Baden verdienen Empfehlung Schöpflin, Historia Zaringo-Badensis, 7. B. 4. Karlsruhe 1763—66; Joseph Bader, badische Landesgeschichte, Karlsruhe 1836, und dessen noch fortgesetzte Zeitschrift Badenia, so wie Kolb, Lexikon von dem Großherzogthum Baden, Karlsruhe 3 B. 1813. u. Heu-

niſch, geograph.-ſtatiſtiſche Beſchreibung von Baden, Heidelberg 1833. Vor Allem ſind wichtig die officiellen Protocolle der beiden Kammern ſeit 1819, in Verbindung mit den Staats- und Regierungsblättern. C. Welcker.

Baiern (Geſchichte, ältere und gegenwärtige, ſtaatsrechtliche und politiſche Zuſtände des Landes[1]). Baiern verdient nicht nur wegen der Wichtigkeit, die ein Land von fünfthalb Millionen Menſchen an ſich ſchon beſitzt, ſondern insbeſondere noch aus dem doppelten Grunde eine beſondere Beachtung, weil es ſowohl der größte der rein deutſchen Staaten, als auch überhaupt der größte conſtitutionelle Staat Deutſchlands iſt. Wir gehen daher mehrfach in nähere Erörterungen ein, als es in dem betreffenden Artikel der erſten Auflage des Staatslexikons geſchehen iſt.

1. Allgemeine geographiſch-ſtatiſtiſche Ueberſicht. Das heutige Königreich Baiern iſt aus Landestheilen von wohl mehr als 100 verſchiedenen ehemaligen Herrſchaften zuſammengeſetzt. Deſſen ungeachtet iſt das Gebiet dieſes Staates inſoweit abgerundet, daß es nur in zwei getrennte Haupttheile zerfällt, die allerdings ziemlich weit von einander entlegen und dem Umfange wie den Verhältniſſen der Bevölkerung nach einander ſehr ungleich ſind. Es ſind dies 1) das Hauptland, gleichſam im Herzen Süddeutſchlands gelegen, und die 7 größeren Provinzen oder Kreiſe umfaſſend, und 2) die Rheinprovinz — die Pfalz — auf dem linken Rheinufer, der kleinſte, doch einer der bevölkertſten der 8 Regierungsbezirke.

Das Hauptland (und von dieſem werden wir überhaupt in der gegenwärtigen Abhandlung, wenn auch nicht ausſchließlich, doch immer vorzugsweiſe reden, zumal der Rheinprovinz ein beſonderer Artikel gewidmet bleibt) iſt faſt durchgehends gebirgig. Im Süden ziehen die Alpen mit ihren gewaltigen, auf baieriſchem Gebiet noch bis über 9000 Fuß über die Höhe des Meeres emporragenden Kuppen. Im Oſten bildet der Böhmerwald theilweiſe die Landesgrenze; im Norden erheben ſich das Fichtelgebirge, Theile des Thüringerwaldes, die Rhön, der Speſſart, der Steigerwald und Ausläufe des Odenwaldes; im Weſten des Landes, gegen deſſen Mitte hin, zieht die fränkiſche Höhe. — In der Pfalz iſt der Hauptgebirgszug die nördliche Fortſetzung der Vogeſen, welche ihrem größten Theile nach den Namen Haardt führt.

Das Land iſt, mit einigen wenig bedeutenden Ausnahmen, durchgehends im Gebiete der beiden wichtigſten Ströme Deutſchlands,

---

1) Ihrem Princip treu, die Darſtellungen der einzelnen Länder wo möglich von geachteten, rechtſchaffenen Angehörigen dieſer Länder (ſo wie die Kirchenſachen von Angehörigen jeder Kirche) bearbeiten zu laſſen, vertauſcht die Redaction den früheren überhaupt unvollſtändigen Artikel Baiern mit der gegenwärtigen Darſtellung des ſo wichtigen deutſchen Landes von einem geachteten baieriſchen Staatsbürger und Schriftſteller.

Anm. der Redaction.

Digitized by Google

der Donau und des Rheines, gelegen. Der ganze Süden und die Mitte des Hauptlandes (das eigentliche Baiern und die schwäbische Provinz) gehören dem Donaugebiete an; der Norden (Franken) jenem des Mainflusses, also mittelbar dem des Rheines, und in dem letzten selbst befindet sich sodann unmittelbar die überrheinische Besitzung (die Pfalz). Alle Fragen, welche das Verhältniß der beiden Hauptströme Deutschlands betreffen, sind also für Baiern hochwichtig, und können für dessen mercantilische Verhältnisse sogar Lebensfragen werden, was man leider bis jetzt in mancher Beziehung noch nicht gehörig beachtet hat.

Der Boden ist im Ganzen sehr fruchtbar und könnte, wie wir weiter unten (im letzten Paragraphen) zeigen werden, bei größerer geistiger Hebung des Volkes und verschiedenen durchgreifenden Verbesserungen in der Gesetzgebung, weit höhere agronomische und finanzielle Erträgnisse gewähren, als es dermalen der Fall ist. Doch trifft man auf bedeutende Strecken hin auch Sumpfgegenden und Moorland (im baierischen Dialekte Möser geheißen), unter denen besonders das Dachauer- und das Donaumoos die bedeutendsten sind. Die den Verhältnissen des Bodens nach im Ganzen minder fruchtbare Pfalz gewährt ein erfreulicheres Bild.

Im Allgemeinen besteht der Haupttheil des baierischen Staats aus fruchtbarem Getreidelande, das besonders in den Maingegenden (wie noch mehr an der östlichen Vorhöhe des Haardtgebirgs) in Weinland übergeht. Weit ausgedehnte Strecken (im ganzen Lande nicht weniger als 450 Quadratmeilen) bestehen aus Waldungen, und manche Gebietstheile dienen nebstdem vorzugsweise zur Viehzucht.

Unter den Naturproducten nehmen sonach Getreide, Holz und Wein, dann Rindvieh, Pferde und Schafe, die ersten Stellen ein. Der Boden ist reich an Mineralien, doch gewährt der Bergbau, mit Ausnahme der Pfalz, keine besonders lohnende Ausbeute.

Die Einwohner gehören verschiedenen deutschen Volksstämmen an [2]). Der Volkscharakter dieser verschiedenen Stämme ist sich durchaus nicht gleich, ein allgemeines Urtheil über alle sonach nicht

---

2) Das Verhältniß derselben ist ziemlich aus folgender Zusammenstellung des Umfanges und der Bevölkerung der einzelnen Kreise (Provinzen) zu ersehen.

Kreise.	Umfang.	Bevölkerung im J. 1840.
1. Oberbaiern	313,4 □ M.	690,500 Seelen.
2. Niederbaiern	187,4 —	522,100 —
3. Oberpfalz und Regensburg .	181 —	457,600 —
4. Oberfranken	128,9 —	486,200 —
5. Mittelfranken	146,2 —	512,000 —
6. Unterfranken und Aschaffenburg	170, —	579,300 —
7. Schwaben und Neuburg . .	166,1 —	544,200 —
8. Pfalz	105 —	579,200 —
	1398 □ M.	4,371,000 Seelen.

Platz greifend. Der Altbaier ist im Ganzen ernst, etwas unbehilflich, an die Aeußerlichkeiten des Kirchthums streng gewöhnt, nicht ohne Gutmüthigkeit; unter die höheren Stände ist aber vielfach eine tiefere Corruption eingedrungen, als man glaubt. Der Franke, ebenfalls stark an kirchlichen Gebräuchen hangend, ist lebhafter und gewandter; zwischen beiden inmitten steht der Schwabe. Den feurigsten Charakter besitzt der Rheinländer, der sehr gewandt und befähigt, oft etwas leichtfertig und absprechend erscheint. Seine Sprache ist mild, die der andern Stämme dagegen mehr oder minder hart und rauh.

Die relative Größe — die Dichtigkeit — der Bevölkerung ist in den einzelnen Landestheilen sehr verschieden. Im Durchschnitt kommen auf die Quadratmeile 3126 Menschen. Während aber auf einem solchen Flächenraum in der Pfalz 5515 leben, treffen dagegen hierauf in Oberbaiern nicht mehr als 2203, in der Oberpfalz 2528, in Niederbaiern 2786 (also auch hier nur die Hälfte gegenüber der Bevölkerungsdichtigkeit in der Pfalz), in Schwaben 3336, Unterfranken 3406, Mittelfranken 3501, und selbst in Oberfranken nicht mehr als 3772.

Den confessionellen Verhältnissen nach sind etwas über zwei Dritttheile der Bewohner Katholiken, nicht völlig ein Drit theil Protestanten. Außerdem wohnen einige Tausend Mennoniten und gegen 60,000 Juden im Lande.

Die Zahl der Protestanten ist am bedeutendsten in Mittel- und Oberfranken und in der Pfalz. In den übrigen 5 Kreisen bilden die Katholiken bei weitem die Mehrzahl, namentlich in Nieder- und in Oberbaiern, wo sich nur einige wenige protestantische Gemeinden befinden.

II. Allgemeiner geschichtlicher Ueberblick. Die Baiern gehören jedenfalls zu einem der erweisbar ältesten deutschen Volksstämme. Ob sie wirklich, ein halbes Jahrtausend vor dem Beginn unserer Zeitrechnung, im südwestlichen Gallien wohnten und mit Brennus das alte Rom eroberten, oder ob sie in späterer Zeit aus dem heutigen Böhmen durch einen andern Volksstamm verdrängt wurden und nun ihrerseits die baierische Landschaft besetzten, kann uns ziemlich gleichgültig sein[3]). Bekannt ist, daß Baiern, unter dem Namen Vindelicien, eine Provinz der Römer war, welche hier Städte anlegten und ihre Cultur verbreiteten, wie überall, wohin sie ihre Waffen trugen. Als die Ostgothen unter Theodorich ein neues Reich gründeten, bildete auch Baiern einen Bestandtheil desselben. Mit dem Sturze dieses Reiches kamen die Bojer in ein gewisses Abhängigkeitsverhältniß zu den Franken, doch nur in sehr beschränktem Maße, indem sie ihr eigenes Recht bewahrten,

3) Glaubwürdige Zeugnisse sprechen übrigens dafür, daß 400 Jahr vor Christus Bojer mit den Sennonen unter Brennus Rom eroberten, nach Griechenland zogen und dann in Bithynien den Staat Galatia gründeten, in welchem noch zur Zeit der Kreuzzüge baierische Kreuzfahrer zu ihrem Erstaunen die baierische Sprache fanden. Anm. der Redaction.

Digitized by Google

ſich ſelbſt regierten, und namentlich ihre Vorſtände, Herzöge geheißen, nach wie vor nach eigenem Gutdünken aus ihrer Mitte wählten. Einer derſelben hieß Garibald, ein Nachkomme Agilolf's (daher Agilolfinger). Der Hauptort des Volkes war die von den Römern herrührende Stadt Regensburg. Um die Mitte des ſiebenten Jahrhunderts wurden die Geſetze der Bojer ſchriftlich abgefaßt, wobei jedoch der Einfluß des Frankenthums in mehrfachen Beziehungn ſich geltend machte. — Der Volksſtamm der Bojer bewohnte damals das Land im Süden der Donau, und im Oſten des Lech; ſein Gebiet dehnte ſich aber in anderer Richtung bis nach Italien und Ungarn aus, begriff alſo namentlich das heutige Oeſterreich, Steyermark und Tyrol in ſich.

Der Freiheitsſinn, der die germaniſchen Völker jener Zeit durchgehends beſeelte, trieb die Bojer zu wiederholten Verſuchen an, ſich von den Franken völlig unabhängig zu machen. Bei dem damaligen jugendlichen Emporblühen der Frankenmacht war dies jedoch ein vergebliches Bemühen, das gerade zum Gegentheile, zu einer entſchiedenen Unterwerfung, führte. Herzog Thaſſilo III., der den anfangs anerkannten Oberhoheitsrechten der Franken auf einmal keine Folge mehr geben wollte, vermochte Karl dem Großen um ſo weniger zu widerſtehen, als die Geiſtlichkeit die Pläne des gewaltigen Oberhauptes der Franken im Innern des Baierlandes möglichſt unterſtützte. Karl gebot nun hier mit ſeinen Franken als Sieger. Thaſſilo, allerdings durch ein öffentliches Gericht der Felonie ſchuldig erklärt, ward in ein Kloſter geſteckt, fränkiſches Recht und fränkiſche Verwaltungsweiſe im Lande eingeführt, die Selbſtſtändigkeit des Landes aufgehoben und daſſelbe durch einen von den Franken eingeſetzten Grafen regiert, als deren Erſten Karl ſeinen Schwager, den ſchwäbiſchen Graf Gerold, einſetzte. Auch die Geiſtlichkeit wurde reichlich belohnt: es wurde der Zehnte eingeführt und insbeſondere das Bisthum Salzburg mit weitausgedehnten Ländereien (auf Koſten des baieriſchen Volkes) dotirt und zum Erzbisthum erhoben.

Die Baiern waren nun an den Siegeswagen der Franken gekettet. In Folge der Kriege der Franken mit den nach Oſten hin wohnenden Völkern, den Ungarn, Avaren, Slaven u. ſ. w., wurde aber das baieriſche Gebiet in dieſer Richtung bedeutend erweitert und namentlich die Raab zum Grenzfluſſe beſtimmt (daher nachmals die Markgrafen von Oſtbaiern oder Oeſterreich). Gleiche Vergrößerung des Gebietsumfanges fand nach Norden hin ſtatt (das Nordgau u. ſ. w., ſelbſt die Gegenden von Nürnberg, Bamberg und Baireuth wurden zu Baiern geſchlagen).

Nach dem Untergange der Karolinger traten die Baiern neuerdings als ſelbſtſtändiges Volk auf. Sie übten als ſolches das erſte der desfallſigen Rechte aus, ſie wählten ſich wieder ihren Anführer, ihren Herzog. Arnulf ſchien ihnen hierzu der geeignetſte und würdigſte Mann zu ſein. Die Anſtände, welche das Reichsoberhaupt, Heinrich I., dagegen erhob, wurden durch einen Vergleich beigelegt, nach welchem

die Baiern ihre Selbſtſtändigkeit in ausgedehnterem Maße als irgend ein deutſcher Volksſtamm bewahrten, nur ſollte der vom Volke gewählte Herzog die Lehnshoheit des Reiches anerkennen. Dies Letzte hinderte nicht, daß die Baiern ſelbſtſtändig Kriege führten, das Münzrecht ausübten, Synoden hielten und Biſchöfe einſetzten.

Die Söhne des Herzogs Arnulf verſuchten es, ſich vom Reichsverbande völlig frei zu machen, ſie ſuchten die Belehnung des Reichsoberhauptes nicht nach und wollten den Königstitel annehmen. Aber ſie unterlagen gegen Kaiſer Otto I., der nun den Markgrafen Berchtold (den Bruder des verſtorbenen Herzogs Arnulf) mit dem baieriſchen Herzogthum belehnte. (Von den in dieſem Kampf unterlegenen Söhnen des ältern Arnulf ward der eine, Hermann, Pfalzgraf am Rhein, der andere, Arnulf der Jüngere, aber Pfalzgraf in Baiern. Dieſer Letzte war der Stammvater der Herren von Scheyern, welche im Jahre 1142 von ihrer neuen Reſidenz Wittelsbach den Namen annahmen).

Es lohnt ſich für uns nicht der Mühe, die vielfachen Streitigkeiten wegen des jeweiligen Beſitzes der Herzogswürde im Einzelnen zu erzählen. Das alte allgemeine Volksrecht, daß jeder Stamm ſeinen eigenen Vorſtand, ſeinen Herzog, ſich ſelbſt wähle, wurde zwar im Grundſatze nicht aufgehoben; dagegen führte das Lehnsverhältniß zum (bekanntlich gleichfalls erwählten!) Kaiſer, ſo wie die Uebermacht Einzelner in jenen Zeiten des beginnenden Fauſtrechts zu zahlloſen Unruhen und Kämpfen. Das Gebiet vergrößerte ſich unterdeſſen ungemein. Im Norden reichte es längſt bis nach Thüringen, erweiterte ſich aber durch Sachſen bis zum Belt; im Oſten reichte es bis an die Sau und Theiß; im Süden dehnte es ſich ſelbſt über Mantua, Parma, Modena und einen Theil des heutigen Toscana aus, während im Weſten der Lech und Speſſart u. ſ. w. die Grenze bildeten; es erſtreckte ſich alſo vom mittelländiſchen Meere bis zur Nord- und Oſtſee.

Je mächtiger nun aber die Herzöge der Baiern dem Gebietsumfange nach waren, um ſo mehr erregten ſie die Eiferſucht der Kaiſer, um ſo mehr gingen dieſe auf ihre Schwächung aus. Dies eine beſondere Quelle fortwährender Zwiſte und Streite. Auf den Grund der Nichterfüllung der Lehnspflicht von Seiten des baieriſchen Herzogs Heinrich X., des Stolzen, ward dieſer 1138 ſeiner Lehen verluſtig erklärt. Zwar ſetzte Friedrich der Rothbart deſſen Sohn, Heinrich den Löwen, in Baiern wieder ein, doch unter Abtrennung des Landes unter der Ens bis nach Ungarn, das von jetzt an als beſonderes Herzogthum (Oeſterreich) erſcheint. Nachdem aber Heinrich den Kaiſer unmittelbar vor der wichtigen Schlacht bei Lignano mit ſeinen Truppen verlaſſen hatte, ward auch er der Herzogswürde entſetzt, Sachſen von Baiern losgetrennt, zum Herzoge des Letztern aber Otto von Wittelsbach erhoben (1180). Viele Biſchöfe benutzten die ihnen günſtigen Zeitumſtände, ſich mit bedeutenden Gebietstheilen gleichfalls von Baiern loszureißen; ſo namentlich jene von Salzburg, Paſſau, Freiſing, Brixen und Bamberg; auch die Stadt Regensburg machte ihr Verhältniß als alte Frei-

Digitized by Google

ſtadt geltend. — Otto von Wittelsbach wird übrigens als Stammvater der noch jetzt regierenden Dynaſtie angeſehen.

Von dieſer Zeit an vergrößerte ſich übrigens wieder die Macht der baieriſchen Herzöge. Sie machten ſich unabhängig vom Kaiſer und begannen ſich den Adel mehr zu unterwerfen, von dem ſie mehrfach Güter einzogen. Unter Ludwig I. ward überdies das Gebiet nach Außen erweitert, da Kaiſer Friedrich II. ihm auch die Pfalz am Rheine verlieh, nachdem ſich Pfalzgraf Heinrich der Schöne wider das Reichsoberhaupt empört hatte.

Die baieriſche Particulargeſchichte bietet übrigens in dieſen Zeiten wenig Anſprechendes dar. Die alten Volksrechte, obwohl noch immer kräftig geltend gemacht, verloren doch der That nach ſchon mehr und mehr von ihrer urſprünglichen Reinheit. Die Herzöge, obwohl eigentlich noch immer bloße Wahlfürſten, wußten es häufig durchzuſetzen, nicht nur, daß ihnen ihre Söhne in der Herrſchaft folgten, ſondern ſelbſt, daß ſie Land und Volk unter dieſe ihre Nachkommen vertheilten, obwohl im Uebrigen (wie wir im nächſtfolgenden Paragraphen ſehen werden) die Gewalt dieſer Herzöge durch die Landſtände noch immer ſehr entſchieden beſchränkt blieb.

Nach dem Tode Otto's des Erlauchten (1253) theilten ſich deſſen Söhne in der Weiſe in das Land, daß Ludwig der Strenge Oberbaiern mit München und der Rheinpfalz, Heinrich der Jüngere aber Niederbaiern mit Landshut, Straubing und der Burggrafſchaft Regensburg erhielt; die Kurwürde wechſelte unter Beiden, und ihr Gebiet wurde auch durch die Erbſchaft des unglücklichen Konradin, des Hohenſtaufen, vergrößert. Schon 1340 ſtarb die niederbaieriſche Linie aus. Die oberbaieriſche hatte zuvor neuerdings getheilt. Ludwig der Strenge hinterließ zwei Söhne, Rudolph und Ludwig den Jüngeren. Der Erſtgenannte wurde der Stammvater der nachherigen rheiniſchen Pfalzgrafen, indem die Rhein- und die Oberpfalz auf dieſe Linie überging, Ludwig dagegen erhielt Oberbaiern (1329), wurde der Stammvater der Herzöge und nachmaligen Kurfürſten von Baiern und erlangte auch, als Ludwig IV., der Baier, die Kaiſerwürde.

Mehrere baieriſche Herzöge wirkten dadurch verderblich für die Zukunft Deutſchlands, daß ſie als erklärte Feinde der freien Städte auftraten und dieſe ſchönſte Blüthe des Mittelalters ſchonungslos zertraten. Insbeſondere verpfändete auch der zum Kaiſer erwählte Ludwig der Baier viele Reichsſtädte.

Die vielfachen Erbtheilungen hatten unſägliches Unglück über das Land gebracht; ſehr oft hatten ſie mittel- oder unmittelbar zu offenen Kämpfen geführt, in denen das unglückliche Volk Habe und Leben aufopfern und ſich in jeder Beziehung ſelbſt zerfleiſchen mußte, blos deshalb, weil dieſem oder jenem ſeiner Prinzen gelüſtete, ebenfalls herrſchen oder über einen Landſtrich mehr gebieten zu wollen. Die Macht der Verhältniſſe führte zu Anfange des ſechszehnten Jahrhunderts endlich dahin, daß man das Verwerfliche dieſes Syſtems einſehen lernte. Durch

Digitized by Google

Vereinbarung zwiſchen Herzog Albert IV. und den Landſtänden kam daher im Jahre 1506 ein Geſetz, eine pragmatiſche Sanction, zu Stande, wodurch die Regierungsfolge nach dem Erſtgeburtsrecht feſtgeſetzt, den nachgebornen Prinzen aber nach erlangter Volljährigkeit eine Apanage von 4000 Gulden jährlich beſtimmt ward. (Die kaiſerliche Beſtätigung dieſes Geſetzes erfolgte erſt im Jahre 1578.)

Von jetzt an war ſowohl durch die innere Vereinigung des Staats als nicht minder durch die immer günſtiger ſich geſtaltende äußere Entwickelung der Dinge die ſchönſte Gelegenheit dargeboten, Baiern, zumal in geiſtiger Hinſicht, zum erſten Staate Deutſchlands zu erheben. Das nun auf die Dauer vereinigte Land und Volk — welche Fülle materieller Mittel bot es dar! Hätten ſeine Herzöge dieſe vernunftgemäß benutzt, hätten ſie ſich an die Spitze der in jenen Zeiten begonnenen geiſtigen Bewegung geſtellt, wie viel Gutes hätten ſie für ganz Deutſchland, für die ſich emancipirende Menſchheit ſtiften, welche mannichfachen und gewaltigen Vortheile hätten ſie — ſogar vom Standpunkt des Eigennutzes aus betrachtet! — für ihr Land und ſich ſelbſt erlangen können! Was auf ſolchem Wege zu erreichen geweſen, zeigte ſpäter, unter bereits weit mehr entwickelten, darum ſchwieriger zu löſenden Verhältniſſen und mit vergleichsweiſe weit geringerer Macht, Preußen unter ſeinem großen Kurfürſten und unter Friedrich II.! Aber leider, auf ſolche geiſtige Höhe vermochten ſich die baieriſchen Herzöge nicht zu erheben; ſie verkannten und verfehlten völlig ihre und ihres Landes ſchönſte Aufgabe und wichtigſten Beruf — zum Nachtheile für ſich ſelbſt, für den Staat, für ganz Deutſchland, ja für die geſammte Menſchheit! — Wir müſſen um ſo mehr hierbei etwas verweilen, als eine Kenntniß der damaligen Geſtaltung zur völligen Beurtheilung mancher ſpätern Erſcheinungen nothwendig iſt.

Nach dem im Jahre 1508 erfolgten Tode des Herzogs Albert IV. gelangten deſſen Söhne Wilhelm IV. und Ludwig zur Regierung, die, nach vielen Streitigkeiten, gemeinſam regierten. Erſt nach Ludwig's Tode, 1545, wurde Wilhelm alleiniger Regent. Jene gemeinſchaftliche Regierung war dies aber blos dem Namen nach, denn in Wirklichkeit herrſchte Wilhelm allein; was geſchah, ging der That nach von ihm aus.

Die große Bewegung der Reformation begann. Welche vielfachen Gelegenheiten zur geiſtigen wie materiellen Erhebung Baierns boten ſich jetzt von ſelbſt dar! Auch Wilhelm hatte ſich über manche der enormen Mißbräuche in kirchlichen Dingen bereits bitter beſchwert und deren Abſtellung vom Papſte und auf andern Wegen zu erlangen geſucht. Daß er ſich aber an die Spitze der begonnenen Bewegung geſtellt oder an derſelben nur Theil genommen hätte, ließ ſeine beſchränkte Anſchauungsweiſe in kirchlichen wie in politiſchen Dingen nicht zu. Pfäffiſch erzogen, hielt er ſich ſelbſt für einen Gelehrten, zumal in geiſtlichen Dingen, die nach ſeinen Begriffen den Hauptbeſtandtheil aller Gelehrſamkeit

Digitized by Google

bildeten. Darin wollte er nun einige Verbeſſerungen vorſchreiben. Was aber weiter ging, erbitterte nicht nur ſeine Eitelkeit als vermeintlichen Gelehrten, ſondern erweckte noch mehr ſeinen Fanatismus, den ganz beſonders die von ihm zum erſten Mal in ein deutſches Land gerufenen und in den Beſitz der höchſten Lehranſtalten geſetzten Jeſuiten lebhaft rege zu halten verſtanden. Dazu kam, daß eine Theilnahme an der begonnenen Bewegung allerdings mit einigen Schwierigkeiten und dem möglichen Verluſte einiger kleinen Vortheile verknüpft war, die freilich ein geiſtig höher ſtehender Mann nicht allzu groß angeſchlagen haben würde, die aber bei der kleinlichen und engherzigen Beurtheilungsweiſe Wilhelm's in Allem den Ausſchlag gaben. Die großen und reichen ſelbſtſtändigen Bisthümer und Erzbisthümer, welche Baiern umgaben, ſchienen ihm, beſonders wenn er ſich recht verdient mache um die alte Kirche, eine ſchöne und ſichere Gelegenheit darzubieten, den nachgeborenen Prinzen ein glänzendes Unterkommen zu ſichern. Dieſe Beſitzthümer geradezu aufzuheben und mit ſeinem Staate zu vereinigen, wäre freilich noch vortheilhafter geweſen, hätte aber, wenn auch wohl nicht gerade einer größeren Begierde nach denſelben, doch jedenfalls eines entſchiedenern Charakters bedurft. Sodann ſtrebte Wilhelm ſtets, durch den Papſt ſowohl als das (ihm drohend nahe liegende) Oeſterreich, äußere Vortheile zu erlangen. Das Oberhaupt der Kirche ſtellte ihm heimlich die Kaiſerwürde in Ausſicht; das Oberhaupt des Reiches aber verſprach ihm in förmlichem Vertrage die Pfälziſche Kur. Er ward von Beiden getäuſcht, erlangte weder jene noch dieſe und bewirkte überdies durch ſeine raſende Verfolgung der Proteſtanten, daß ihn die Böhmen zu ihrem Könige nicht wählten. — Am Abend ſeiner langjährigen Regierung mochte er doch manchmal fühlen, daß ſeine ganze Lebensaufgabe verfehlt ſei. Geiſtig niedergedrückt, ergoß er ſich vergeblich in Klagen an den ſeine Verſprechen nicht erfüllenden Kaiſer Karl V., welchen Gefahren er ſich um des Kaiſers willen ausgeſetzt, welche großen Opfer er dem Vortheile deſſelben gebracht, wie er eine drückende Schuldenlaſt auf Land und Leute — auf ſich ſelbſt und ſeine ganze Nachkommenſchaft aber der deutſchen (alſo ſelbſt der übrigen katholiſchen!), ganz beſonders der proteſtantiſchen Fürſten (und Völker) grimmigen Haß geladen habe, wobei er mit erſchöpfendem Aufwande die Feſtung Ingolſtadt habe aufführen müſſen, um wenigſtens eine Zufluchtsſtätte zu beſitzen, falls die Feinde dennoch die Oberhand gewännen! Wahrlich, das ſchärfſte Verdammungsurtheil, das jener Mann über ſeine engherzige und fanatiſche Politik nur irgend ſelbſt ausſprechen konnte! Wir ſehen dabei das Land erſchöpft in jeder Beziehung, Handel und Wandel gelähmt, und zumal jeden geiſtigen Aufſchwung niedergedrückt. Wilhelm ſelbſt aber, der ſich immer, unter der Bezeichnung der Hauptſtütze des Katholicismus, von Oeſterreich und dem Papſte hatte voranſtellen laſſen, gefiel ſich freilich unter dem ihm von der Schmeichelei gegebenen Beinamen des Beſtändigen, die unbeſtechbare Geſchichte dagegen hat ihn, mit den Worten eines neuern

Hiſtorikers[4]), den Erſtarrten, und dennoch, außer in ſeinem ſinnloſen Fanatismus, höchſt Unbeſtändigen bezeichnet.

Sein im Jahre 1550 zur Regierung gelangter Sohn Albrecht V. ſchien anfangs ſelbſt erſchrocken beim Hinblick auf dieſe ſprechenden Ergebniſſe jener Verfolgung des neu aufſtrebenden Geiſtes. Er ſchien daher ein Verfahren verlaſſen zu wollen, das nicht nur jede Gewiſſensfreiheit vernichtete und alle Gefühle der Menſchlichkeit mit Füßen trat, ſondern das auch — was ihm als die Hauptſache gelten mochte — allen Geboten der Staatsklugheit grell widerſtrebte. Albrecht ließ ſorach die Ketzerhinrichtungen u. dergl. einſtellen; nahm, obwohl feſt katholiſch bleibend, ein Syſtem der Milde an, und trat ſelbſt zu jenen proteſtantiſchen Fürſten in ein näheres Freundſchaftsverhältniß, welche ſich gegen Uebergriffe der Alle gleichmäßig bedrohenden Uebermacht des Hauſes Oeſterreich zu wahren ſuchten. Aber leider währte dieſer Stand der Dinge nicht lange. Bald ward Albrecht auf den Weg ſeines Vaters fortgeriſſen. Schlau wußten die Jeſuiten die dem Herzog in ſeiner Jugend eingepflanzten religiöſen Vorurtheile immer wieder zu wecken, und zudem eröffnete ſich ihm die lockende Ausſicht, unter dem Scheine des Eifers für die katholiſche Religion ſich über die Rechte der Landſtände hinwegſetzen und den alten und reichen Adel Baierns unter ſeine Gewalt beugen zu können, nachdem dieſer Adel größtentheils dem Proteſtantismus ſich zugewendet hatte. So laſtete denn ein vom Fanatismus geſtachelter furchtbarer Despotismus auf's Neue auf dem Baierlande. Jede geiſtige Blüthe welkte elend hin, oder ward mit ſchonungsloſer Hand geknickt. Das materielle Elend brach gleichmäßig mit erneuter Heftigkeit herein. Vergebens aber alle Seufzer, alle Klagen der Unglücklichen; vergebens die Vorſtellungen des Landtags, der (namentlich im Jahre 1568) in herzzerreißender Weiſe ſchilderte: wie das Land, die Städte und Dörfer eines großen Theils ihrer Bewohner beraubt würden, die der Herzog blos aus dem Grunde in die Verbannung ſtoße, weil ſie — das Abendmahl in beiderlei Geſtalt genöſſen, was ja er, der Herzog ſelbſt, vom Papſte dringend verlangt, was dieſer, der Papſt ſelbſt, ſodann bewilligt habe; — vergebens, daß der Landtag ferner ſchilderte, wie das ganze Land immer mehr verarme, den Adel nicht ausgenommen, deſſen Güter man ſeiner fleißigſten Bebauer beraube, ſo daß viele Grundſtücke öde, Handel und Gewerbe brach lägen; — vergeblich, daß ſodann namentlich der Magiſtrat der Hauptſtadt München (1570) bittend vorſtellte, wie dieſe eine Gemeinde in Folge jener Vertreibungen der Reformfreunde aus dem Lande über 100,000 Gulden (damals eine enorme Summe!) jährlich an Steuern einbüße, während das Almoſen nicht mehr Mittel genug aufbringen

4) Hormayr, Taſchenb. Jahrg. 1831. — Zu vergleichen, auch wegen des Folgenden, S. Sugenheim, „Baierns Kirchen- und Volkszuſtände im 16. Jahrhunderte.“ (Gieſſen, bei Heyer, 1842), worin ein reiches Material zur Enthüllung der Schändlichkeiten jener Zeit.

Digitized by Google

könne, dem täglich höher steigenden Elende zu begegnen; — schnöder Hohn und Drohungen (den Münchnern gegenüber mit Verlegung der Residenz) waren die Antwort des herzlosen Despoten. Er wüthete mit stets steigender Heftigkeit. Jedes Mittel ward angewendet. Er befahl eine allgemeine Entwaffnung des Bauernstandes, mit Ausnahme der Grenzdörfer, unbekümmert darum, daß nun die Ausrottung von Räuberbanden, von denen das Land wimmelte, unmöglich wurde: Furcht vor dem Volke und Liebe zum Wild scheinen gemeinsam jene Maßregel hervorgerufen zu haben, denn wer zum zweiten Mal Wildfrevel beging, ward aus dem Lande verbannt oder gehenkt! —

Schon damals richteten sich die giftigen Pfeile der Tyrannei vielfach gegen die Presse. Druckereien und Buchläden wurden jesuitischen Durchsuchungen und Gewaltdictaten unterworfen; keinerlei Bücher, auch der unschuldigsten Art (z. B. Grammatiken), durften, wenn sie in protestantischen Ländern gedruckt waren, nach Baiern gebracht werden. Aber auch aus streng katholischen Gebieten kommende und ganz alte Schriften wurden unendlich häufig verboten, und zufolge ausdrücklicher Instruction selbst Klostergeistlichen untersagt, griechische und römische Classiker, Schriften aus den Zeiten des Heidenthums, in ihren Bibliotheken zu dulden.

Herzog Albrecht wollte, eitel wie er war, für einen Beförderer der Wissenschaften gelten. Dies hinderte ihn aber nicht, die berühmtesten Professoren der Ingolstadter Universität, die sich in kirchlichen Dingen seinen beschränkten Ansichten nicht anschlossen, zu vertreiben (unter ihnen den berühmten Apian) und diese Hochschule selbst den Jesuiten zu übergeben, obschon die Anstalt natürlich unter solchen Verhältnissen schnell von ihrer früheren Höhe herabsinken mußte.

Albrecht, der in seiner Jugend öfters an den prunkvollen Höfen zu Madrid und Wien verweilt hatte (woher denn auch besonders seine Gewöhnung an den spanischen Herrscherdespotismus!), wollte den dortigen verschwenderischen Prunk an seinem Hofe fortsetzen, unbekümmert darum, daß das vergleichsweise winzige Baiern es jenem Reiche doch nicht gleich thun konnte, in welchem „die Sonne nicht unterging." Nach seinen Begriffen von Herrscherthum, Herrscherwürde (!) und dem Glanze des Hofes erheischten diese die maß- und sinnloseste Verschwendung. Das Land ward mit Schulden überlastet, das Volk mit Auflagen fast erdrückt. Vergeblich alle Gegenvorstellungen, zumal der bereits zur Machtlosigkeit herabgebrachten Stände!

Auch den Beinamen eines Beförderers der Künste wollte sich der eitle Herzog erwerben. Dies eine Hauptquelle der enormsten Verschwendungen. „So heilbringend," bemerkt ein neuerer Geschichtforscher [5]), „solche edle Begierde dem Herzogthume hätte werden müssen, wenn ihr Ziel gewesen wäre, unter dem Volke ein reges Geistesleben zu nähren,

5) Sugenheim, Baierns Kirchen- und Volkszustände im 16. Jahrhundert.

es in der Kenntniß des Wahren, Nützlichen und Schönen heranzubilden, so schädlich wurde sie demselben dadurch, daß sie Ergebniß ganz anderer Tendenzen, nämlich nur der auch in dieser Richtung sich lebhaft äußernden Eitelkeit und Prunksucht des Fürsten war. Denn die vielgepriesenen Verdienste Albrecht's um Pflege der Wissenschaft und Kunst in Baiern reduciren sich, von ihrem täuschenden Schimmer entkleidet, auf ausschweifende Vorliebe desselben für jene Uebungen und Fertigkeiten, die seine Sinne ergötzten, auf die Sucht, als eingeweihter Kenner in mehreren Fächern des menschlichen Wissens zu glänzen, und auf den die Majestät der Wissenschaft verhöhnenden bettlerischen Weihrauch kriechender Schriftgelehrten. Diesen unseligen Leidenschaften opferte er Summen, die er von seinem armen Volke mühsam erpreßte, dessen beste Kräfte die gefräßigen Harpyen verschlangen, ohne ihm auch nur den geringsten Ersatz zu gewähren, während er für Alles, was eines Volkes Wohlfahrt wirklich fördern, was Bildung und Wissen zum Gemeingut Aller machen kann, keinen Sinn hatte. Denn was nützten der Nation jene Vergeudungen? — War die Bestimmung derselben doch nur, den fürstlichen Verschwender zu verherrlichen und zu vergöttern, so wie ihn angenehm zu unterhalten; war den um ihn versammelten gelehrten Männern doch keine Einwirkung auf das Volk und dessen bessere Bildung gestattet, ward dieses doch geflissentlich unter einem so ungeheuern Geistesdrucke, in solch' fürchterlicher Rohheit niedergehalten, daß es den wohlthätigen Einflüssen, die Wissenschaft und Kunst auf dasselbe hätten ausüben können, schon völlig unzugänglich geworden war."

Noch geistesbeschränkter und noch bigottischer und verschwenderischer zugleich war der nächstfolgende Herzog, Wilhelm V. Er war ein blindes Werkzeug in den Händen der Jesuiten, die ihn in jeder beliebigen Art wie ein Kind gängelten, und zu deren Vortheil er das Land in einer Weise ausbeutete, von welcher man sich fast keinen Begriff zu machen im Stande ist. Die Auflagen wurden so ungeheuer erhöht, daß von einem Bauernhofe, von welchem im Jahre 1501 28 Kreuzer jährlich an Staatsabgaben hatten entrichtet werden müssen, im Jahre 1595 nicht weniger als hundert Gulden erhoben wurden! Da aber weder der Adel noch die ganz besonders begünstigte Geistlichkeit durch diese Steuernlast direct betroffen wurden, so beliefen sich die jährlichen Einkünfte des Landes doch höchstens auf 450,000 Gulden. Dessen ungeachtet stieg die Verschwendung immer mehr, und namentlich erbaute Wilhelm den Jesuiten zu München einen Palast, der Millionen kostete. Die machtlos gemachten Stände mußten fort und fort neue Schulden übernehmen, so daß zuletzt sie selbst ebenso wie der Herzog sogar allen Geldcredit einbüßten und Beide nur noch zu höchst wucherischen Zinsen, dann zuletzt gar nichts mehr geliehen bekamen. Da verfiel der Herzog auf ein neues Finanzmittel: er verkaufte nicht nur Aemter und Würden, sondern erpreßte auch von seinen Beamten eine Art Zwangsanlehen, indem er einem Jeden eine Summe ansetzte,

die derselbe herbeischaffen und ihm leihen müsse! Land und Leute ohnehin betrachtete er wie sein Privateigenthum, wobei er insbesondere behauptete, er müsse das Volk gegen dessen eigenen Unverstand schützen und auf die rechte Bahn leiten. Alle Rechte wurden darnach mit Füßen getreten; — jene der Landstände insbesondere waren bereits völlig vernichtet; Gewissensfreiheit gab es nicht mehr, jede kirchliche Neuerung war vertilgt; selbst der Adel sah, dem Herrscher gegenüber, seine ganze Macht gebrochen.

Endlich aber trat die Unmöglichkeit hervor, die Staatsmaschine in der bisherigen Weise ferner im Gange zu erhalten, zumal bei der immer ärger werdenden totalen Zerrüttung des Finanzzustandes. Nachdem Wilhelm zuerst einen Theil der Regierungsgeschäfte seinem Sohne Maximilian übertragen, sah er sich zuletzt von allen Seiten in Verlegenheiten gebracht und gleichsam genöthigt, die Regierung förmlich niederzulegen (1598). Er zog sich in eine klosterartige Einsamkeit zurück, in welcher er denn fast wie ein Mönch lebte.

Maximilian I., wohl auch „der große Kurfürst" genannt, war ein Mann, der allerdings seine Vorfahren, und zwar namentlich seinen Vater, weit überragte. Aber dazu gehörte eben nicht viel.

Maximilian erkannte, daß er der bisher stattgehabten maßlosen Verschwendung Einhalt thun müsse; auch suchte er die Verwaltung des Landes zu ordnen, und es gelang ihm namentlich, ein Heer zu schaffen, vermittelst dessen er Baiern zu heben im Stande war. Allein ein höherer Genius beseelte ihn nicht; seine ganze Anschauungsweise, sein ganzes Streben blieben stets höchst mittelmäßig. Wahrhaft erhaben sich aufzuschwingen wußte er niemals. Wie weit stand er dem preußischen „großen Kurfürsten", wie weit gar einem Friedrich II. nach! Was ihn erfüllte, war Vergrößerungssucht auf der einen, fanatischer Glaubenseifer auf der andern Seite. Nie leuchtete er seinen Zeitgenossen auch geistig voran, denn genialer Ideen gebrach er. —

Obwohl es ungereimt wäre, verkennen zu wollen, daß Maximilian mehr als eine blos untergeordnete Befähigung besaß, und daß er schon dadurch bemerkbar hervortreten mußte, daß er doch überhaupt eine Idee, wenn gleich keine höherer Art, sein ganzes Leben hindurch mit unausgesetztem Eifer verfolgte, so ist es dennoch klar, daß er dessen ungeachtet vielfach nur als Werkzeug der schlau seine Tendenzen und Schwächen erkennenden und benutzenden Jesuitenpartei diente. In Folge dessen ward er häufig da vorgeschoben, wo es galt, dem Ultramontanismus, gegenüber der Partei der Mäßigung unter den Katholiken, den Sieg zu verschaffen; — den Sieg, der im letzten Erfolge freilich schlimm genug war und der Sache des Katholicismus, des Kaisers und ganz Deutschlands gleich sehr zum Verderben gereichte! Es wurde vorzugsweise von Maximilian durchgesetzt, daß Wallenstein (zum ersten Mal) gestürzt und damit die katholische Partei des einzigen Feldherrn beraubt ward, der einem Gustav Adolph mit Erfolg gegenüber gestellt

Digitized by Google

werden konnte [6]); es wurde von ihm durchgesetzt, daß, gerade als die Schweden den Kampfplatz betraten, der (dem Scheine nach seiner Würde wegen so hoch geachtete) Kaiser von den katholischen Ständen genöthigt ward, sein Heer bis auf 39,000 zu vermindern! Die Folgen sind bekannt genug! Die unverständige Halsstarrigkeit des Max während des ganzen dreißigjährigen Krieges reihte sich würdig daran, sammt jenem Waffenstillstandsbruche, den er sich gegen Ende desselben zu Schulden kommen ließ und den das Land alsbald furchtbar büßen mußte. Und um solches Treiben zu krönen, endigte jener von der Schmeichelei und dem Jesuitismus viel Gepriesene damit, bei den westphälischen Friedensunterhandlungen treulos das Abreißen einer der wichtigsten Provinzen des gemeinsamen Vaterlandes zu befördern, indem er sich mit den Franzosen dahin verständigte, selbst mitzuwirken, daß ihnen das Elsaß preisgegeben ward, nur damit sie hinwieder seine unlauteren Ansprüche unterstützten! Wenn irgend ein deutscher Fürst, so ist es Maximilian, auf dem diese Versündigung an den wichtigsten Interessen des Vaterlandes lastet [7]).

Allerdings erlangte Maximilian das, wornach die baierischen Herzöge schon längst gestrebt hatten: die Kurwürde und den Besitz der Oberpfalz. Aber um welchen Preis? Nicht nur daß er seinen Vetter (von der Pfalz) darum beraubte und daß er einen Treubruch an Deutschland beging — sondern Baiern ward auch eines der am schrecklichsten verwüsteten Länder Deutschlands. Dörfer und Höfe waren vielfach verschwunden, nur hier und da erblickte man auf dem Lande ein paar elende Hütten. Der Boden ward auf weite Strecken hin nicht mehr angebaut, Künste und Gewerbfleiß lagen völlig darnieder. Was Feuer und Schwert verschont hatten, richteten Pest und Hungersnoth hintennach noch zu Grunde. (Zu München allein wurden 15,000 Menschen weggegafft; Dörfer, sonst mit mehrern hundert Bewohnern, zählten deren oft kaum 10 oder 20, andere gingen ganz ein. Bauerngüter, die vordem um zwanzigtausend Gulden und darüber verkauft wurden, waren jetzt um 70 bis 80 Gulden feil!) — Ungeachtet des unbeschreiblichen Unglücks, von dem das ganze Land heimgesucht war, und namentlich

---

6) Die Schlachten bei Leipzig und am Lech bewiesen klar genug, daß ihm ein Tilly nicht gewachsen war — den die „historisch-politischen Blätter" vergeblich weiß zu waschen suchen mit Hilfe parteiischer Benutzung an sich schon höchst einseitig abgefaßter Angaben. — Ein Mann, der — abgesehen von allen andern Beweisen — wie Tilly gethan, in einem nach Wien gerichteten Schreiben über die Zerstörung Magdeburgs mit Selbstzufriedenheit rühmen konnte, daß „seit Trojas und Jerusalems Zeiten ein solcher Sieg nicht gesehen worden," wird wohl auch in der spätern Geschichte den ihm von seinen Zeitgenossen gegebenen Beinamen des ***** mehr führen müssen als jenen des großen Feldherrn! — Uebrigens war Tilly kein geborner Baier, sondern ein Niederländer. — Lächerlich ist es dabei, wenn ein neuerer Stubengelehrter in einer akademischen Rede dem Friedländer alle höhere militärische Befähigung absprechen will!

7) Siehe darüber Dr. Heusser's Gesch. der Pfalz.

ungeachtet der entſetzlichſten Verarmung der Einwohner, gefiel ſich indeſſen Maximilian darin, eine für jene Zeiten faſt ihres Gleichen ſuchende prachtvolle Reſidenz in München zu erbauen!

Was iſt — muß man ſchließlich aber noch fragen — unter Maximilian's lange dauernder Regierung für geiſtige Hebung des Volkes geſchehen, namentlich in der ganzen Zeit, ehe überhaupt die Kriegsſtürme begannen, oder in welcher der Sieg ſeiner Partei zulächelte (von 1598 bis 1631)? Leider ſo viel als gar nichts! Der Volksunterricht war und blieb in den Händen der Mönche, vorzüglich der Jeſuiten; er zielte in Wirklichkeit nicht auf Erleuchtung, ſondern auf Verdummung hin. Bezeichnend iſt es ſchon, wie er die wiſſenſchaftlichen Schätze der Heidelberger Hochſchule — in geiſtiger Beziehung bisher ein Gemeingut des geſammten Deutſchlands — als Geſchenk nach dem Welſchlande bringen ließ, dieſen Schatz gerade auch für deutſches Recht und Alterthum. Eine wahrhaft furchtbare Anklage gegen Maximilian's ſo wie ſeiner Vorfahren und Nachfolger Regierungsweiſe liegt aber in den folgenden Worten, die ein bekannter hiſtoriſcher Schriftſteller ausſpricht: „Während alle übrigen deutſchen Länder, in denen die Jeſuiten nicht zu ſolch ausgedehnter Beherrſchung des Jugendunterrichts gelangten, ſeit der Reformation unſterbliche Weltweiſe, Dichter, Forſcher und Eroberer in jedem Gebiete menſchlichen Wiſſens hervorbrachten, blieb Baiern Jahrhunderte lang verwaiſt an großen Namen und gab der Welt nicht Einen, welcher aller Deutſchen Stolz oder der Menſchheit ewige Zierde geworden wäre“ [8]).

So hinterließ denn der von kriechenden Speichelleckern und gedankenloſen Nachbetern derſelben vielgeprieſene „große Kurfürſt“ das baieriſche Land und Volk intellectuell und materiell ſo furchtbar niedergedrückt und erſchöpft, daß es gerade von jetzt an, wenigſtens auf ſehr lange Zeit, jene hervorragende Stelle nicht mehr einnehmen konnte, zu der es berufen ſchien!

Zu allem dieſem kam, daß der nächſte Kurfürſt, Ferdinand Maria (von 1651 bis 1679) ein allen höhern Anforderungen nach durchaus unfähiger Menſch war. Das Glück ſchien ihm ohne ſein Zuthun zu lächeln: mächtige Reichsſtände boten ihm die Kaiſerkrone an, und nebſt ihnen verhieß Frankreich kräftigen Schutz gegen Oeſterreich. Freilich verdient er Anerkennung, daß er ſeine eigene Schwäche genügend fühlte, um Alles auszuſchlagen. Er wendete ſeine Regierungsjahre dazu an, das Nymphenburger Luſtſchloß und das Münchener Theatinerkloſter prachtvoll zu erbauen. —

War er zu wenig thatkräftig, ſo war ſein Sohn und Nachfolger Max Emanuel in verderblichem Uebermaße ehrgeizig und kriegsluſtig, durch welche Leidenſchaften er auf's Neue maßloſes Elend über das unglückliche Land brachte. Erſt kämpfte er für Oeſterreich gegen die Türken, dann im ſpaniſchen Succeſſionskrieg gegen daſſelbe, im Bunde mit

8) S. Zſchokke's baier. Geſchichte, III. 142.

dem ländergierigen und despotiſchen Ludwig XIV. von Frankreich, der ihm eine Gebietsvergrößerung (den erblichen Beſitz der Niederlande) in Ausſicht ſtellte. Die Schlacht bei Höchſtädt (1704) brachte aber das ganze Land in feindliche Gewalt, die nun mit furchtbarer Barbarei hier wüthete, ſo daß Baiern namentlich über 300 verbrannte Ortſchaften zählte. (Mit beſonderer Erbitterung hauſten die zuvor in ihrem Lande von den baieriſchen Kriegsknechten entſetzlich mißhandelten Tyroler.) Dabei wurden dem Volke, das dem Kaiſer förmlich als ſeinem Landesherrn Treue ſchwören mußte, die ungeheuerſten Steuern und Contributionen auferlegt. Der Stammhaß der Baiern gegen die Oeſterreicher wurzelte jetzt auf's Neue und ſo tief, daß er ein ganzes Jahrhundert lang fortdauerte. Eine Art ſicilianiſcher Veſper — die Ermordung aller Oeſterreicher in ganz Baiern an einem Tage — ſoll beabſichtigt worden ſein. Als der Plan verrathen wurde, geſchahen neue Grauſamkeiten von Seiten der Sieger. Ein furchtbarer Volksaufſtand war das weitere Ergebniß dieſer nie aufhörenden Bedrückungen. Die Bauern im Vilsthal erhoben ſich (Nov. 1705); ihre Anzahl wuchs allmälig bis zu 24,000 Streitern. Faſt überall wurden die Oeſterreicher vertrieben. Aber ſie kehrten mit vergrößerter Macht zurück. Bei dem Dorfe Sendling, nahe bei München, kam es (am 25. Dec. 1705) zum entſcheidenden Kampfe. Die einer gehörigen militäriſchen Führung ermangelnden, überdies von mancherlei Kriegsbedürfniſſen entblößten Inſurgenten kamen bis auf 500 um's Leben. Unweit Vilshofen traf 7000 andere jener Unglücklichen ein gleiches Schickſal. Das Elend im Lande war ohne Grenzen.

Der Kurfürſt verweilte unterdeſſen in den fernen Niederlanden als Statthalter derſelben, zunächſt nur um ſich ſelbſt, nicht um das durch ihn unglücklich gewordene Land bekümmert. Vergebens erbot er ſich, gegen die Zurückgabe ſeines Landes oder eines Aequivalents dafür, nicht nur ſeine Truppen mit denen der Alliirten (des Kaiſers und Englands) zu vereinigen, ſondern ihnen auch die noch in ſeinem Beſitze befindlichen niederländiſchen Feſtungen zu überliefern [9]). Die im Siege befindlichen Mächte bedurften aber dieſes Treubruchs nicht, den der Kurfürſt gegen ſeinen Verbündeten, Ludwig XIV., zu begehen ſich anheiſchig machte!

Es bedurfte des Eintretens unvorherzuſehender, unerwarteter Ereigniſſe (des Sturzes Marlborough's und der Entzweiung Englands und Oeſterreichs), um, nach einer noch lange dauernden Periode des Unglücks, den Friedensvertrag von Baden und Raſtatt zu Stande zu bringen (7. Sept. 1714), zufolge deſſen denn der Kurfürſt wieder in den Beſitz ſeiner Länder eingeſetzt wurde. Aber in welchen jammervollen Zuſtand ſahen ſich dieſe durch die Eroberungsluſt ihres Herrſchers gebracht! Baiern war auf's Neue eines der erſchöpfteſten Länder Deutſchlands. „Handel, Gewerbe und Ackerbau lagen darnieder; viele Tauſende der kraftvollſten Arbeiter hatte der lange, blutige Krieg hinweggerafft. Aller

9) J. A. Eiſenmann, Prof. der Geſchichte am baier. Cadetten-Corps, „Kriegsgeſchichte der Baiern.“ II. Bd. S. 133.

innere Wohlſtand war verſchwunden; die Caſſen geleert; eine ſchwere Schuldenlaſt drückte den Staat! Ueberall blickten Zerſtörung und Armuth aus Städten und Dörfern hervor. Eilf Jahre des Friedens, während welcher Maximilian Emanuel in Baiern noch regierte, waren nicht im Stande, die tief geſchlagenen Wunden zu heilen.“ [10])

Karl Albrecht, der 1726 zur Regierung gelangte, unterſtützte Oeſterreich im Türkenkriege. Als Kaiſer Karl VI. die pragmatiſche Sanction errichtete, anerkannte er anfangs dieſelbe. Als ſich aber nach dem Tode jenes Kaiſers von allen Seiten Feinde gegen Oeſterreich erhoben, um Gebietstheile deſſelben an ſich zu reißen, ſtellte ſich auch der baieriſche Kurfürſt in dieſer Abſicht in deren Reihe, nicht gewarnt durch das Unglück, das die Eroberungsſucht ſeiner Vorfahren bereits über Baiern gebracht hatte. Er forderte ganz Oeſterreich für ſich, unter Berufung auf den Ehevertrag des Herzogs Albrecht V. und deſſen Gemahlin Anna, einer Tochter des Kaiſers Ferdinand I., in welcher Urkunde es, nach der baieriſchen Behauptung, hieß: „daß Anna oder deren Nachkommen alle öſterreichiſchen Staaten erben ſollten, wenn Ferdinand's Stamm ohne männliche Erben ausſterben würde“; wogegen man zu Wien verſicherte, jene Worte lauteten: „ohne einige Erben.“ Auf welcher Seite die Diplomatie eine Fälſchung beging, läßt ſich wohl nicht mit Beſtimmtheit ermitteln. Genug, es erfolgte ein neuer Krieg. Die Baiern unterwarfen ſich, mit franzöſiſcher Hilfe, ganz Oberöſterreich; Karl Albrecht ließ ſich zu Prag als König von Böhmen huldigen und wurde 1742 ſogar zu Frankfurt als Karl VII. zum deutſchen Kaiſer gewählt. Aber das Waffenglück wendete ſich; die öſterreichiſchen Truppen eroberten den größten Theil Baierns; Maria Thereſia (Karl's VI. Tochter) ließ ſich ihrerſeits 1743 auch von den Ständen Baierns und der Oberpfalz huldigen, und das Land kam ſohin wieder unter öſterreichiſche Adminiſtration. Karl Albrecht war nicht der Mann, Großes zu vollführen. Nicht nur während des Friedens, ſondern ſelbſt während der ſchlimmen Geſtaltung des Krieges widmete er ſein Leben weit mehr den Mätreſſen als den Militär- und Landesangelegenheiten. Da ſtarb er denn am 20. Januar 1745.

Unter ſeinem noch jugendlichen Sohne Maximilian Joſeph III. kam am 22. April 1745 ein Friedensvertrag mit Oeſterreich zu Füſſen zu Stande, demzufolge derſelbe auf alle Anſprüche an öſterreichiſche Gebietstheile entſagte und dem Herzoge Franz Stephan von Toscana (Franz I.), dem Gemahl Marien Thereſiens, ſeine Stimme bei der Kaiſerwahl zuſicherte, dagegen aber die baieriſchen Länder ſämmtlich wieder zurück erhielt.

Baiern ſtellte jetzt wieder das traurigſte Bild des Elends dar. Die Felder lagen verwüſtet und unangebaut; die Nahrungsquellen waren verſiegt, die Induſtrie gelähmt, die Caſſen geleert, und über 40 Millionen Schulden laſteten auf dem Lande. —

---

10) Eiſenmann a. a. O. Seite 136.

Von jetzt an genoß endlich Baiern eines halbhundertjährigen Friedens (wenn man nämlich seine unwesentliche Theilnahme am siebenjährigen Krieg ausnimmt). Maximilian Joseph war, wie mehrere Fürsten seiner Zeit, ernstlich für die Beförderung des Wohles seines Landes, das er übrigens (wie diese durchgehends ebenfalls thaten) gleichsam als sein Privateigenthum betrachtete, und dessen guten Zustand er daher nicht aus Anerkennung der Volks- und Menschenrechte, sondern seines selbsteigenen persönlichen Vortheils wegen zu heben suchte. Es war die Zeit des erleuchteten Despotismus. Er trat der Macht des Pfaffenthums und des Adels entgegen, unterstützte den Gewerbfleiß wie überhaupt jeden Zweig nützlicher Thätigkeit, verbesserte das Schulwesen, zog fremde Gelehrte herbei und suchte Aufklärung vielfach zu verbreiten. Sein Fehler war, daß er zu viel alle menschliche Thätigkeit von Regierungswegen zu leiten suchte und in dieser Beziehung Alles thun zu können und zu müssen glaubte, wodurch sehr bedeutende Fehlgriffe gemacht wurden. Alles sollte gezwungen werden nützlich zu sein. Jede freie Bewegung war vernichtet. Statt eines Staates, eines Vereins von Menschen zur Sicherheit und Freiheit, bot Baiern fast das Bild einer ungeheuern Zwangsarbeitsanstalt dar [11]). Max Joseph war zwar durchgehends wohlgesinnt, aber seiner Aufgabe nicht gehörig gewachsen. Insbesondere geriethen die Finanzen unter ihm in noch größere Zerrüttung. Zu den 40 Millionen Schulden, die sein Vater hinterlassen, kamen jetzt weitere 37 Millionen. Dennoch ward er vielfach verehrt, da man jedenfalls seine guten Absichten zu schätzen Grund hatte.

Maximilian Joseph starb am 20. Dec. 1777, und mit ihm erloſch die wittelsbach-baierische Linie. Nach den bestehenden Hausgesetzen unterlag es keinem Zweifel, daß die Regierung nun auf den Kurfürsten der Pfalz, Karl Theodor, als Haupt der neuburg-sulzbacher Linie, übergehen sollte. Allein nun wurden die verschiedenartigsten Erbansprüche, ganz besonders von der Kaiserin Maria Theresia, dann auch vom Kurfürsten von Sachsen, ja endlich sogar auch von dem Herzoge von Mecklenburg erhoben. Sogleich besetzten österreichische Truppen Niederbaiern und die Oberpfalz. Der persönlich kraftlose und überdies jeder ehelichen Nachkommenschaft ermangelnde Karl Theodor ließ sich einschüchtern und zu einem Vertrage bestimmen, in dem er, um sich das Land zu sichern, Niederbaiern an Oesterreich abtrat. Mittlerweile aber hatte die gegen eine Vergrößerung Oesterreichs eifersüchtige Politik Fried-

11) So wollte der Kurfürst das Spinnen befördern. Nun wurden die Hausväter für den Spinnfleiß ihres Gesindes verantwortlich gemacht; sogar Kinder sollten spinnen, und die Säumigen wurden mit strengen Strafen bedroht. In einem Mandate vom 12. Juni 1762 schämte sich der Kurfürst nicht, geradezu zu erklären, daß er sich „durch vertraute Leute und heimliche Emissarios" (!!) über die Befolgung seiner desfallsigen Befehle „informiren lassen und die säumig erfundene Obrigkeit sammt den Uebertretern als geflissentliche Verächter seines landesherrlichen Gebots dergestalt bestrafen würde, daß es allen Uebrigen zum gewahrsamen Beispiel und Schrecken dienen solle." —

Digitized by Google

rich's II. von Preußen den Herzog Karl von Zweibrücken, als nächſten Agnaten, veranlaßt, gegen jede Gebietsabtretung zu proteſtiren und die Hilfe Preußens förmlich anzurufen, die denn natürlich auch gern alſogleich gewährt ward. So entſtand der ſogenannte baieriſche Erbfolgekrieg. Mit ungeheurer Macht führten Preußen und Oeſterreich mannichfache ſtrategiſche Züge in Böhmen aus, in welches Friedrich II. eingedrungen war. Es erfolgte keine Schlacht. Durch Vermittlung Frankreichs und Rußlands kam am 13. Mai 1779 der Friedensvertrag von Teſchen zu Stande, nach welchem Karl Theodor als Kurfürſt von Baiern anerkannt wurde, doch das Innviertel mit Braunau (38 Quadratmeilen Landes) an Oeſterreich überlaſſen und 6 Mill. Gulden als Abfindungsſumme für angeſprochene Allodialgüter an Sachſen entrichten mußte (Mecklenburg wurde durch Ertheilung des Privilegiums de non appellando abgefunden, und Preußen bedingte ſich von Oeſterreich die Zuſicherung, daß dieſes einer künftigen Einverleibung Anſpachs und Baireuths an Preußen ſich nicht widerſetzen werde!). Der Beſtimmung des weſtphäliſchen Friedensvertrags zufolge erloſch zugleich nach dieſer Vereinigung der baieriſchen Lande die achte Kurwürde.

Das Verlangen Oeſterreichs nach dem Beſitze Baierns hörte indeſſen damit keineswegs auf. Sechs Jahre nach dem Frieden von Teſchen (1785) ſuchte der Kaiſer Joſeph II. den Plan auszuführen, Baiern gegen die öſterreichiſchen Niederlande (mit Ausnahme Luxemburgs und Namurs) zu vertauſchen; Karl Theodor ſollte dabei den Titel eines Königs von Burgund und die Summe von drei Millionen für ſich und den Herzog von Zweibrücken erhalten. Der Letzte, insgeheim wieder durch Preußen dazu veranlaßt, widerſetzte ſich aber, und Friedrich II. fand hierdurch Veranlaſſung zur Gründung des *Fürſtenbundes*. Der Plan gedieh nicht zur Ausführung.

Karl Theodor's Regierung war keine gute. Verſchwendungsſucht, Unmoralität und Despotismus werden ihm in der Reihe zum Vorwurf gemacht. Aemter und Stellen wurden verkauft, Pfaffen und Mätreſſen und deren Günſtlinge wirkten corrumpirend in die Staats- und Regierungsverhältniſſe ein; oft ſchien faſt Alles feil zu ſein. Des Kurfürſten Eitelkeit und Sinnenluſt verleitete ihn zu enormem Aufwande, zu deſſen Beſtreitung ſodann die bedrückendſten und ſchmählichſten Mittel angewendet wurden; Künſte und Wiſſenſchaften unterſtützte er, mitunter reichlich, aber nicht um ihrer ſelbſt willen, ſondern als bloße Liebhabereien, wobei er ſehr begreiflicher Weiſe mehr dem *Scheine* opferte als das Weſen förderte, für das er wenig Sinn hatte. Viel Staatsvermögen wurde für die Erhebung und Bereicherung ſeiner unehelichen Kinder vergeudet. Um ſeinem Liebling unter denſelben, den er zum *Fürſten Bretzenheim* erhoben hatte, eine möglichſt glänzende Stellung zu gewähren, verpflanzte man den Malteſerorden nach Baiern und übergab demſelben, zu deſſen Haupt Jener erklärt worden, in unverantwortlicher Weiſe die reichen Güter des vom Papſt aufgehobenen Jeſuitenordens, welche große Beſitzthümer für Erhaltung und Verbeſſerung der Schulen

hatten dienen sollen und bereits dafür bestimmt waren. Die Schulen wurden statt aller Verbesserung vielmehr vernachlässigt, ja man gab sie den Mönchen preis. Fürchterliche Inquisitionen, die schärfsten Censuredicte, Landesverweisungen, Illuminatenverfolgungen, überhaupt ein wahrer Terrorismus lähmten jedes volksthümliche Streben. Die Folgen davon wurden bald sichtbar. Die ersten Strahlen keimender Aufklärung verschwanden; die Literatur sank tief herab; überall sah man den Verstand in Fesseln geschmiedet; Schmeichelei, Dummheit und Wollust, gefolgt von einer erschreckenden Sittenverderbniß [12]), traten ohne Scheu und Scham hervor.

Mit dem am 16. Februar 1799 erfolgten Tode Karl Theodor's erlosch auch die neuburg-sulzbacher Linie, und die zweibrücker gelangte zur Regierung. Maximilian Joseph IV. nahm die Kurwürde und das Land in Besitz, ohne daß diesesmal (ein seltener Ausnahmsfall!) eine fremde Macht Ansprüche erhoben hätte — eine Folge der Furcht vor dem Geiste der französischen Revolution, der man es zu verdanken hat, daß Erbfolgekriege endlich aufhörten, die Länder mit Blut zu begießen, nur damit dieser oder jener Herrschsüchtige seine Gewalt über ein Land oder einen Volksstamm weiter ausdehnen könne!

Maximilian's Auftreten als Kurfürst wurde fast allgemein mit lauter Freude begrüßt. Fühlte er gleich selbst, daß er zum Regieren nicht erzogen sei, daß es ihm insbesondere an einer höhern wissenschaftlichen Bildung und an vielseitigen Kenntnissen gebreche, so ersetzte doch sein einfacher natürlicher Verstand gar Manches, selbst ohne innere Tiefe. Er war gutmüthig und wünschte wenigstens im Allgemeinen die Aufklärung zu befördern. Dabei besaß er in Montgelas einen aufgeklärten, thatkräftigen und gescheidten Minister.

So begann die neue Regierung mit Aufhebung des allgemein verhaßten Malteserordens, dessen reiche Güter der Volkserziehung zurückgegeben wurden. Jene Männer, welche ihrer aufgeklärten Grundsätze wegen verbannt waren, wurden zurückgerufen. Nur verdiente Leute sollten die Staatsämter erhalten. Die Freiheit der Presse ward wieder hergestellt und begann alsbald ihre segensreichen Wirkungen zu verbreiten. Eine Reihe anderer Mißstände hörte bald auf. — Später erfolgte die Aufhebung der Klöster, deren Güter großentheils zur Ausstattung von Schulen und Pfarreien bestimmt wurden. Die religiöse Duldung ward nicht blos als Grundsatz ausgesprochen, sondern auch der That nach in Ausführung gebracht. Endlich suchte die Regierung jene Bande möglichst zu erleichtern, welche den Landbau, Gewerbe und Handel fesselten.

Gewiß waren dies vielfache und hohe Verdienste, und um so weniger braucht die Schattenseite umgangen zu werden. Viele dem Lande

12) Man hat es der Bevölkerung von München schon mehrfach zum Vorwurf gemacht, daß die Zahl der unehelichen Geburten jene der ehelichen oft weit übersteigt, was in Paris und allen andern großen Städten niemals vorkommt. Unter Karl Theodor wurde der Grund auch zu dieser Sittenverderbniß gelegt. —

gemachte schöne Versprechungen blieben unerfüllt; die Besetzung der Beamtenstellen erfolgte in höchst einseitiger Weise, sehr häufig aus Begünstigungen; die alten Censuredicte kamen wieder auf, selbst das Spionirwesen, Verfolgungen und Cabinetsjustiz; der Malteserorden ward feierlich wieder eingesetzt; die Regierung ließ sich zum Staunen Europas verleiten, mit Rußland ein Bündniß gegen Frankreich abzuschließen, somit der neuen Coalition beizutreten; ja Englands Gold konnte so weit Eingang finden, daß in dem ausgesaugten und entvölkerten Baiern 12,000 Mann ausgehoben wurden, um wie eine Heerde an England verkauft zu werden [13]).

Viele der Beschwerden, welche damals in Baiern erhoben wurden, waren Ergebnisse der allgemeinen Gestaltungen der Zeit. Dazu rechnen wir das maßlose Centralisiren. „Alles Leben kam von der Regierung, die von oben herab ordnete und regelte, ohne daß sie das Leben von unten unterstützte, oder, wo sie das rechte Maß nicht hielt, in die gehörigen Schranken wies" [14]). Die Beamtenherrschaft trat überall hervor und zeigte sich oft in einem empörenden Mißbrauch ihrer Allgewalt. Es fielen zahllose Unredlichkeiten, Betrügereien, Unterschlagungen, Mißhandlungen des ganzen Volkes und Bedrückungen der Einzelnen vor. Manche Vorkommnisse grenzten an das Unbegreifliche. —

In Folge des Friedens von Lüneville (1801 verlor Baiern die ganze Rheinpfalz (denn auch die auf dem rechten Stromufer gelegenen Besitzungen wurden als Entschädigungsobjecte benutzt), die Herzogthümer Jülich und Zweibrücken, Parcellen der Grafschaft Sponheim ꝛc., zusammen 220 Qu.-Meilen mit 730,000 Menschen und 5,500,000 Fl. Einkünften. Dagegen erhielt es zufolge des Reichsdeputationshauptschlusses (vom 25. Februar 1803) die Bisthümer Bamberg, Freising und Augsburg vollständig, Würzburg und Passau theilweise, so wie 12 Abteien und 15 Reichsstädte im baierischen, schwäbischen und fränkischen Kreise (darunter Ulm, Kempten, Memmingen, Nördlingen und Schweinfurt), zusammen mit ungefähr 280 Qu.-Meilen, 840,000 Einwohnern und 6,600,000 Fl. Einkünften. — Im Kriege von 1805 schloß sich Baiern an Napoleon an. Der Preßburger Friede brachte ihm eine reiche materielle Belohnung dafür. Zwar mußte es das zu einem besonderen Staat erhobene Würzburg abtreten, erhielt aber dafür den Rest des passauischen Gebietes, ganz Tyrol sammt Vorarlberg ꝛc., die Markgrafschaft Burgau, das Fürstenthum Eichstädt und die freien Städte Augsburg und Lindau, zusammen an 500 Qu.-Meilen mit einer Million Menschen. Ferner ward das Herzogthum Berg an das von Preußen (gegen den Besitz Hannovers) abgetretene Anspach vertauscht. Auch nahm der Kurfürst

13) In vielen Schriften, die zu Anfang dieses Jahrhunderts erschienen, wurden bittere Klagen über die Regierungsweise erhoben. Wir nennen eine der am besten geschriebenen: „Wahrer Ueberblick der Geschichte der baierischen Nation, oder das Erwachen der Nationen nach einem Jahrtausend." Mit der unrichtigen) Druckbezeichnung: „Straßburg, 1800."

14) Weitzel's Worte im Art. Baiern in d. 1. Aufl. d. Staatsle ikons

von Baiern mit dem 1. Jan. 1806 die Königswürde an. Er ſtellte ſich hierauf (12. Juli 1806) an die Spitze der deutſchen Fürſten, welche die Rheinbundesacte unterzeichneten, und übernahm damit die Verbindlichkeit der Lieferung eines Heeres-Contingentes von 30,000 Mann. Gegen unbedeutende Abtretungen an Würtemberg erhielt Baiern nun weiter die Reichsſtadt Nürnberg, ſo wie viele in ſein Gebiet eingeſchloſſene oder an daſſelbe grenzende kleine Fürſtenthümer, Grafſchaften, Herrſchaften und ritterſchaftliche Güter, deren Herren jedoch im Jahre 1807 als Mediatiſirten beſondere Vorrechte zuerkannt wurden.

Die baieriſchen Truppen mußten nun mit den napoleoniſchen Heeren 1807 gegen die Preußen und Ruſſen, 1809 gegen die Oeſterreicher kämpfen. Der Wiener Friedensſchluß von 1809 vergrößerte dafür den Staat mit Salzburg, Berchtoldsgaden, dem Innviertel und dem größten Theile des Hausruckviertels, zuſammen 260 Qu.-Meilen mit 410,000 Einwohnern, wogegen nur einige Abtretungen an Würtemberg (Ulm ꝛc.) und an Würzburg zu leiſten waren, zuſammen etwa 42 Qu.-Meilen mit 130,000 Menſchen. Minder vortheilhaft war ein im Jahr 1810 vorgenommener Tauſch, indem Baiern den ſüdlichen (fruchtbarern) Theil von Tyrol an das Königreich Italien und die illyriſchen Provinzen überlaſſen mußte und dafür die Fürſtenthümer Baireuth und Regensburg erhielt, — 90 Qu.-Meilen mit 270,000 Einwohnern gegen die abgetretenen 180 Qu.-Meilen und 300,000 Menſchen. — Im ruſſiſchen Feldzuge von 1812 ward die baieriſche Armee von 30,000 Mann völlig aufgerieben, mehr durch Kälte und Mangel als durch das feindliche Schwert. Ein neues Heer wurde ausgehoben und an der öſterreichiſchen Grenze aufgeſtellt. General Wrede führte daſſelbe an. Dieſer General ſchloß nun noch vor der Zeit der Leipziger Schlacht mit den Oeſterreichern zu Ried einen Vertrag ab (8. Oct. 1813), nach welchem Baiern in die Reihe der wider Napoleon Verbündeten übertrat. Der mächtigſte war ſohin auch der erſte der Rheinbundesſtaaten, welcher ſich an die Feinde der Franzoſen anſchloß, und dies zwar ehe noch das Waffenglück gegen dieſelben entſchieden hatte und ſohin eine äußere Nöthigung eingetreten war. Unbegreiflicher Weiſe war der desfallſige Vertrag aber auch in materieller Beziehung äußerſt ungünſtig für Baiern. — Wrede's kaum begreifliche Ungeſchicklichkeit opferte ſodann bei Hanau einen großen Theil eines nun vereinigten baieriſch-öſterreichiſchen Heeres auf. Der Reſt der baieriſchen Truppen machte den Feldzug von 1814 in Frankreich mit. Zufolge des Rieder Tractats und des Wiener Friedensſchluſſes erhielt Baiern ſeinen jetzigen Territorialbeſtand: es mußte Tyrol mit Vorarlberg, Salzburg, das Inn- und Hausruckviertel abtreten und erhielt dafür nur als höchſt ungenügende Entſchädigung: Würzburg, Aſchaffenburg und die Rheinprovinz (die ſogenannte Pfalz). — Mit Recht iſt gerügt worden, daß Wrede Baierns Intereſſen bei den Verhandlungen und Tractaten ſehr ungenügend und ungeſchickt vertreten habe: eine baieriſche Armee, ſich anlehnend an die des Vicekönigs von Italien, hätte zur Zeit des Rieder Tractats ganz andere Bedingungen

erlangen können, wie ſogar ſpäter noch das kleinere Würtemberg und Baden thatſächlich bewieſen! Von der Mitwirkung zum Pariſer Friedensſchluſſe ließ Wrede Baiern ſogar gänzlich ausſchließen!

Während der Rheinbundeszeit wurden viele franzöſiſche Einrichtungen auch nach Baiern verpflanzt, namentlich was das Heerweſen betraf (Militärorganiſation, Conſcription und Landwehr). Es wurden im Uebrigen aber nicht gerade immer die beſten derjenigen Inſtitute herübergepflanzt, deren ſich Frankreich ſelbſt unter dem Gewaltherrſcher Napoleon erfreute. Im Allgemeinen herrſchte unter dem Miniſterium des geiſtvollen und kräftigen Montgelas ein erleuchteter Despotismus. Mag man dieſen in mancher Beziehung für nothwendig halten unter den damaligen innern Zuſtänden Baierns und den äußern Zeitverhältniſſen, — immerhin war er von entſetzlichen, oft empörenden Mißbräuchen der Gewalt begleitet. In Wirklichkeit regierte Montgelas weit mehr als der im Allgemeinen gutmüthige König Max. Die meiſten Mißſtände kannte der Letzte nicht, da er ſich um die eigentliche Regierung nur wenig bekümmerte, andere abzuſtellen gebrach ihm die Kraft, zuweilen ſelbſt der nöthige Wille [15]). Montgelas, durch den Baiern materiell groß und geiſtig wenigſtens mehrfach auf den Weg des Lichts gebracht worden, blieb auch nach Napoleon's Sturz an ſeinem Poſten. Dem deutſchen Bundesweſen, wie es ſich entwickelte, war er abhold. Er ſuchte namentlich Baiern eine ſelbſtſtändige Stellung zu ſichern, ſo daß es, ungehemmt durch den Bund, als ſouveräne Macht geachtet werde, wie auch mehrere andere europäiſche Staaten von gleicher Volkszahl. Von allen Seiten erhoben ſich nun aber in der diplomatiſchen Welt Gegner wider Montgelas, ſo daß König Max während ſeines Aufenthalts zu Wien im Winter 1816 zu 1817 ſich das Verſprechen abnehmen ließ, ihn vom Staatsruder zu entfernen. Doch blieben, ungeachtet mancherlei Umgeſtaltungen, manche ſeiner Grundanſichten noch längere Zeit herrſchend, namentlich jene, denen zufolge Baiern ſtets als ſouveräner Staat aufzutreten pflegte.

Die ſpäteren Jahre der Regierung des Königs Max bilden offenbar nicht deren Glanzperiode. Die Gutmüthigkeit des Fürſten, die ihn häufig veranlaßte, ſich allzuleicht über wichtige Dinge hinwegzuſetzen, wurde ſehr oft mißbraucht; insbeſondere herrſchte in vielen Zweigen der Verwaltung eine große Verſchwendung, ſo daß der Finanzzuſtand inmitten des Friedens immer zerrütteter wurde. — Deſſen ungeachtet erregte die Kunde von dem am 13. October 1825 plötzlich durch einen Schlagfluß herbeigeführten Tode dieſes Fürſten, des Gründers einer neuen Ver-

15) Sehr merkwürdige Enthüllungen darüber finden ſich in den „Memoiren des (geiſtvollen und ſcharf beobachtenden) Ritters von Lang.“ So viele ſcharfe Anklagen derſelbe gegen eine Menge beſtimmt bezeichneter Perſonen und Familien erhebt, ſo iſt doch noch nicht eine einzige der von ihm berichteten Thatſachen als unwahr bezeichnet worden. Daß das Publicum ein Verbot des Buches in Baiern nicht als Widerlegung, ſondern weit mehr als Beſtätigung betrachtet, iſt begreiflich.

fassung, bei der großen Masse des baierischen Volkes, namentlich aber bei den Beamten, eine sehr allgemeine und ungeheuchelte Trauer. Nur Wenige waren anderer Ansicht. —

Die ersten Anordnungen des neuen Königs Ludwig erregten die freudigsten Hoffnungen und wurden mit lautem Jubel begrüßt. Durchgreifende Ersparungen im Staatshaushalte sollten alsbald in's Leben treten, um Ordnung in den Finanzen herbeizuführen: überflüssige Stellen wurden aufgehoben und Ersparungen im Heere und in der Hofverwaltung eingeführt. Manche Familien zwar wurden durch die plötzliche Umgestaltung schwer betroffen, doch betrachtete man dies und einige andere dabei hervortretende Härten als vorübergehende Uebel. Die Censur aller nichtpolitischen Blätter wurde als verfassungswidrig aufgehoben und somit der Presse namentlich die Besprechung der inländischen Verhältnisse freigegeben. Der edle freimüthige Ton, in welchem des geistvollen und biedern Dr. Eisenmann's „bairisches Volksblatt", welches der berühmte Feuerbach das Muster einer constitutionellen Zeitung pries, so manchen Mißstand und Fehlgriff besprechen durfte, gereichte König Ludwig's Regierung zu größerem Vortheil und Ruhme als alle Lobhudeleien kriechender Scribenten. (Möchten doch alle Regierungen stets dieser thatsächlichen Wahrheit eingedenk sein!) — Der König selbst erklärte feierlich in einer Thronrede: „er möchte nicht unumschränkter Herrscher sein," und bei einer andern Gelegenheit: „er sei der äußerste Linke in Baiern."

Indessen erfolgte allmälig eine Aenderung in den Regierungsgrundsätzen, besonders einige Zeit nach der Julirevolution. Die Einen hielten dies für dringend nothwendig, sonach für einen glücklichen Wendepunkt; die Andern ergossen sich in Klagen, daß Baiern seine Stellung verkenne und seine Gegenwart und Zukunft opfere. Die Censur wurde mit größerer Strenge als selbst in irgend einem andern deutschen Lande geübt. Die politischen Processe häuften sich. Die Gerichte, in denen mancherlei Veränderungen und Personenwechsel stattgefunden, glaubten mit aller Strenge politische Regungen niederdrücken zu müssen. Ueberall ward auf scharfe Strafen und dabei namentlich bei Majestätsbeleidigungen auf knieende Abbitte vor dem Bilde des Königs erkannt, wie dieses das in den 7 ältern Kreisen geltende Strafgesetzbuch von 1813 vorschreibt. (Dasselbe ist bekanntlich von Feuerbach verfaßt, der hierin allerdings einen an's Unbegreifliche grenzenden Mißgriff beging.) Männer wie den berühmten Rechtslehrer und Landtagsabgeordneten Behr und den gleichfalls gefeierten Eisenmann traf dieses Loos. Ihre Vergehungen und die richterlichen Verhandlungen und Entscheidungsgründe blieben bis jetzt — geheime mündliche Mittheilungen abgerechnet — im Dunkel. Auch in der Folge, als beinahe in allen Ländern Amnestien verkündet wurden, geschah dies in Baiern nicht, und so entbehren denn namentlich die beiden genannten Bürger jetzt, nach 14 Jahren, noch ihrer Freiheit; doch fanden einzelne theilweise Strafmilderungen statt. Verschiedene ausgezeichnete Männer, worunter die berühmten

Universitätslehrer Schönlein und Oken, verließen, theilweise förmlich entfliehend, das Land, um sich politischen Untersuchungen zu entziehen. Namentlich wurden auch manche Mitglieder der Abgeordnetenkammer, die sich als liberale Redner bemerkbar gemacht hatten, in solche Processe verwickelt, wie der Pfälzer Schüler und eine Zeit lang selbst der sehr dynastisch gesinnte Frhr. von Closen.

Wir müssen zwar diese längst der Geschichte angehörenden Thatsachen erwähnen, aber wir maßen uns kein Urtheil darüber an. Hier genüge es, der Erscheinungen zu gedenken so wie sie eben äußerlich hervortraten. Die Regierung hegte unverkennbar die Ansicht, ein unbedingtes Niederhalten des Liberalismus sei durchaus erforderlich. Das „monarchische Princip" trat überall entschieden gebietend hervor. Ohne Vernehmung der Stände wurde ein baierisches Heer nach Griechenland gesendet, zu dessen König der baierische Prinz Otto erklärt worden war; ohne solche Zustimmung wurden große Geldsummen aus Staatsmitteln dahin geliehen, deren vollen Betrag man wahrscheinlich nie wird zurück erlangen können; ohne ständische Mitwirkung wurden große Prachtbauten ausgeführt und deren Kosten nicht blos aus Mitteln der Civilliste, sondern auch aus jenen des Staats unmittelbar bestritten; ebenso erfolgten Vertragsabschlüsse, wie z. B. wegen des Donau-Main-Canalbaues, in denen der Staat die größten Verbindlichkeiten ohne ständische Genehmigung übernahm.

Es kann nur als eine natürliche Folge der einmal herrschend gewordenen Grundansicht betrachtet werden, daß die Beamten nicht mehr Staats-, sondern königliche Diener genannt werden müssen, daß jede Anstellung oder Beförderung im Civil- oder Militärdienste nicht mehr als ein Recht, sondern als Gnadensache behandelt und bezeichnet wird; daß dabei der (den Angestellten im Falle der Pensionirung verfassungsmäßig verbleibende) Staatsgehalt in den Ernennungsdecreten ganz gering angesetzt, und die Gewährung eines weitern von der königlichen Gnade abhängig gemacht wird u. s. w.

Das nämliche Princip, welches die Grundlage des politischen Handelns bildete, ward durchaus consequent auch in den kirchlichen Dingen zur Anwendung gebracht. Hier wie dort wurden die Grundsätze des Fortschritts, ja selbst jene des Festhaltens an dem in dieser Richtung bereits Erlangten, entschieden bekämpft und niedergedrückt. Das gleiche Loos hatte zuvor schon den sogenannten Indifferentismus getroffen. Im Katholicismus wurde die durch das Mönchthum repräsentirte Tendenz überall unterstützt und befördert, im Protestantismus die rationalistische Richtung unterdrückt, und selbst im Judenthum keine Neologie geduldet. — Im Ganzen aber trat das Streben immer mehr hervor, daß Baiern der erste orthodox katholische Staat in Deutschland sein wolle. Daher nicht nur die scharfe Unterdrückung des in der letzten Zeit entstandenen Deutsch-Katholicismus, sondern insbesondere auch die Klagen der Protestanten über Zurücksetzungen und selbst über Glaubens- und Gewissenszwang, wie besonders in den

Beſchwerden über die Kniebeugung der proteſtantiſchen Soldaten und Landwehrmänner vor dem Venerabile der Katholiken ſo vielfach hervorgehoben wurde.

Dabei waltete die Anſicht vor, daß die Regierung Alles ſelbſt anordnen, nichts der freien Thätigkeit des Volkes überlaſſen müſſe. Daher Verbote und Gebote nach allen Richtungen. Bekanntlich iſt dies eine Erſcheinung der Neuzeit, von der man im ſonſt vielgeprieſenen Mittelalter keine Ahnung hatte, und welche von den Einen ebenſo entſchieden gemißbilligt als von den Andern für nothwendig erklärt wird. Wie man dies nun aber anſehen möge, ſo iſt es Thatſache, daß ſich die Anwendung jenes Grundſatzes in Baiern ſehr weit ausdehnte, ſelbſt bis zur Orthographie herab, ſo daß z. B. von oben herab geboten ward, Bayern ſtatt Baiern, Gendarmen ſtatt Gensdarmen zu ſchreiben u. ſ. f. In ähnlicher Weiſe ward verboten, den neuen Flügel des Münchener Schloſſes Neubau zu nennen, er mußte Saalbau geheißen werden. Oft lag aber auch in den Worten ein tieferer Sinn, z. B. in den Verboten, Staatsbürger, Staatsminiſter oder dergl. zu ſagen, wogegen die Ausdrücke Unterthanen und königliche Miniſter gebraucht werden müſſen.

Was im Uebrigen die Geſtaltungen im Einzelnen betrifft, ſo verweiſen wir auf den davon handelnden letzten Paragraphen der gegenwärtigen Abhandlung (§. 10).

III. Die alte Volksrepräſentation — die Landſtände. — Kein anderes deutſches Land beſitzt über ſeine ältere Volksrepräſentation eine ſo reiche Literatur als Baiern [16]). Deſſen ungeachtet aber macht man ſich, durch unſere gewöhnlichen Geſchichtsbücher und tief eingeprägte hiſtoriſche Vorurtheile von der abſoluten Fürſtenmacht irre geführt, meiſtens ganz falſche Vorſtellungen davon. Man glaubt Wunder wie viel bewieſen zu haben, wenn man die alten Landſtände bis zum 14. oder 15. Jahrhundert hinaufdatirt! Freilich, dieſe Landſtände in ihrer ſpäteren Geſtalt ſind kaum älter, wohl aber iſt es die wahre Volksrepräſentation.

In den allerfrüheſten Zeiten der germaniſchen Geſchichte, lange zuvor ehe ſich noch das Feudalweſen bildete, beruheten alle Einrichtungen der verſchiedenen deutſchen Volksſtämme auf den überall hervorleuchtenden Grundſätzen der gleichen Berechtigung aller Freien; die ſämmt-

16) S. vorzüglich: Sammlung baieriſcher landſtändiſcher Freiheitsbriefe und ſogenannter Handfeſten. München 1779. 4. (Dieſe Urkunden beginnen mit 1311). — (Panzer's) Verſuch über den Urſprung und Umfang der landſtändiſchen Rechte in Baiern. 1798. 8. — Die Landtagsverhandlungen in den Jahren 1489—1513 ſind herausgegeben v. Fr. v. Krenner. München 1803—1805. 18 Bde. 8. — J. N. G. v. Krenner, Anleitung zur nähern Kenntniß der baier. Landtage im Mittelalter. München 1805. — Ignatz Rudhart, die Geſchichte der Landſtände in Baiern. 2 Bde. Heidelberg 1816, in einer 2. Aufl. angeblich 1819. — Auch das oben citirte Werk von Sugenheim gehört theilweiſe hierher.

lichen Angehörigen der ſiegenden Völker waren aber gleich frei, ſonach auch völlig gleich berechtigt. Alle wichtigen Angelegenheiten des Gemeinweſens wurden in allgemeinen Volksverſammlungen berathen und entſchieden, die mindeſtens alljährlich einmal, falls es nöthig war, aber auch weit öfter ſtattfanden; höchſtens mochten die erſten Beamten (wozu die Oberhäupter ſelbſt gehörten) über einen Gegenſtand Vorberathung pflegen, um ſogleich beſtimmte Anträge zu ſtellen, die aber oft genug verworfen wurden. Was blos einzelne Gegenden betraf, fand ſeine Erledigung in den monatlichen Verſammlungen der Bewohner der betr. Gaue. In jenen allgemeinen Volksverſammlungen wurde namentlich entſchieden: über alle allgemeinen Geſetze; über Krieg und Frieden; die Wahl oder Abſetzung des Oberhauptes (Fürſten, Königs); und über wichtige Rechtsſtreite, zumal die Beſtrafung der Fürſten und aller Vornehmen, die aber nichts Anderes als bloße Angeſtellte waren [17]).

Wie bei allen germaniſchen Stämmen, von denen wir irgend nähere Kunde beſitzen, finden wir dieſe Einrichtungen namentlich auch bei den Baiern. In ihren älteſten Geſetzen ſchon — die aus der gleichen Periode wie die ſaliſchen Geſetze ſtammen — iſt ausdrücklich geſagt, daß ſie unter Mitwirkung Aller — des geſammten Volkes — erlaſſen worden ſeien. („Hoc decretum est apud cunctum populum“ etc.) Bei wichtigen Proceſſen und ſonſtigen Verhandlungen traten alle Freien zur Entſcheidung zuſammen. („Liberi conveniunt, omnes ad placitum conveniunt.“) Von einer Menge von Herzögen wiſſen wir ſpeciell, daß ſie durch das Volk gewählt worden waren; ſo namentlich Thaſſilo, der Zeitgenoſſe Karl's des Großen, der ſeine Erhebung dem Beſchluſſe der Verſammlung zu Aſchheim verdankte, und der auch erweislich in vielen weitern Volksverſammlungen das Erlaſſen von Geſetzen veranlaßte. Seine Abſetzung und Verurtheilung ſogar ward durch ein Volksgericht ausgeſprochen, das freilich großentheils aus dem Volke der Sieger, der Franken, beſtanden zu haben ſcheint. Aber ſogar jetzt noch, nach der Zeit Karl's des Gr., bewahrte das Volk ſo viel Rechte, daß ſelbſt nicht einmal auf des Kaiſers Gebot ein Krieg ohne der Nation Beiſtimmung begonnen werden konnte, und daß die Herzöge nur durch Volkswahl zur Gewalt gelangten. Die Kaiſer ſelbſt anerkannten dies ausdrücklich (ſo z. B. namentlich Otto III. und Heinrich I.); beſtanden dieſe Verhältniſſe doch überall, ſo daß ſie ſelbſt gar keinen Begriff hatten, wie es irgend auch anders ſein könne, wenn ſie gleich mitunter in einzelnen Fällen ihre Gewalt im Uebrigen mißbrauchten. So ward im Jahre 880 Ludwig III. zum Herzoge erwählt; ebenſo 911 Arnulf. Von Kaiſer Konrad II. wiſſen wir, wie er ſich um die Volksgunſt bewarb, damit ſein Sohn Heinrich zum Herzoge gewählt werde.

17) S. darüber die Abhandlungen im Staatslex.: „Adel, deutſcher“, „Deutſches Landes-Staatsrecht, deutſche Landſtände“, und „Recht, hiſtoriſches, der Hauptvölker Europas in Hinſicht auf freie Verfaſſungen“; ſodann die „Geſchichte der Menſchheit und der Cultur“, vom Verfaſſer der gegenwärtigen Abhandlung (G. F. Kolb).

Als Heinrich der IV. den Welf eigenmächtig zu dieſer Würde erhob, vermochte er erſt nach längerer Zeit die Baiern zu beſänftigen. Auch konnte ſelbſt der zu ſelbſtherriſchen Uebergriffen ſo ſehr geneigte Friedrich der Rothbart die Baiern nicht umgehen, als Heinrich der Löwe geächtet ward. — Da Rudolph von Habsburg nach den mit Baiern verbundenen Landestheilen Oeſterreich, Steyermark u. ſ. f. lüſtern war, mußte er die Volksverſammlung dieſer Gegenden für ſich zu gewinnen ſuchen, damit dieſe ſeine Söhne Albrecht und Rudolph erwählte ꝛc.

Als das Unweſen des Lehenthums immer mehr um ſich griff, wurde das Amt — das Herzogthum — ebenfalls gleichſam zu einem Lehenſtücke. Oft folgte der Sohn dem Vater in der Würde — aber unter ſteter Anerkennung des Volks und der Erneuerung des wechſelſeitigen perſönlichen Vertrags. Auch mußte jeder Herzog, zufolge alten Landrechts, vor Ablauf von 18 Monaten nach ſeiner Belehnung einen Hof- oder Landtag (zu Regensburg) halten.

Es würde hier zu weit führen, wenn wir alle Volksverſammlungen einzeln aufzählen wollten, von denen ſich beſtimmte Kunde bis auf unſere Zeiten erhalten hat. Damit aber kein Zweifel darüber entſtehe, daß keineswegs blos der Adel oder die Miniſterialen (Hofleute) dabei vertreten waren, ſei vorerſt nur daran erinnert, daß gerade aus dieſen Zeiten ſchon die ſprüchwörtlich gewordene Anſicht herrührt: „daß, wer Miniſteriale geworden, ſich ſeiner Freiheit verluſtig gemacht habe," — und dann, daß man fortwährend (worüber wir namentlich aus Heinrich's des Löwen Zeit beſtimmte Nachrichten beſitzen) nicht etwa blos die Bürger einer Stadt (insbeſondere Regensburgs), ſondern geradezu die Maſſe des Volkes als auf dem Landtage anweſend und entſcheidend ausdrücklich angeführt finden. Auf einem ſolchen Landtage zu Karpheim beſchwor Heinrich der Löwe im Jahre 1127 die Landesfreiheiten. Auf einem andern 1161, auf welchem er Gericht hielt, ſaßen, wie wir beſtimmt wiſſen, neben den Vornehmen auch die Leute des Volks [18]). Verkaufte der Herzog ein Gut, eine Domäne, ſo geſchah es „unter Zuſtimmung Aller, der Geſammtheit" [19]). Ohnehin läßt ja ſchon der Name Landtag keinen Zweifel darüber, wer hier zu vertreten, wer urſprünglich ſtimmberechtigt war. — (Ueber die große Ausdehnung der Volksrechte ſ. Art. Deutſches Landesſtaatsrecht.)

Allerdings ſchmolz die Zahl der Freien in Folge der unſeligen Feudaleinrichtungen immer mehr zuſammen, immer entſchiedener bildete ſich der mittelalterliche Adel aus. Wie dies geſchah, iſt anderwärts nachgewieſen [20]). Dennoch konnten die alten Rechte des ganzen Volks nie völlig ausgetilgt werden; viele Jahrhunderte ſpäter werden wir die bedeutſamſten und ſprechendſten Beweiſe deſſen wieder finden. Insbe-

18) Mon. boic. VII. 109. de ministerialibus et aliis quam pluribus.
19) De communi consensu. Urkunde vom Jahre 1295.
20) S. die Abhandlungen im Staatslex.: „Adel, deutſcher", „Deutſches Landes-Staatsrecht", und „Recht, hiſtoriſches", und das dort zugleich citirte Buch: „Geſch. der Menſchheit", von Kolb.

ſondere aber erhielten und entwickelten ſich die alten Volksrechte mannichfach in den Freiheiten der Städte. Faſt überall leſen wir gerade in den älteſten dieſer Privilegien, daß die Fürſten erklären: ſie beſtätigten, erneuerten, genehmigten jene Freiheiten, die ſonach unzweifelhaft älter ſein mußten als dieſe geſchriebenen Zugeſtändniſſe [21]). Unter mancherlei Andeutungen der damaligen argen Greuel- und Fauſtrechtsherrſchaft [22]) finden wir Beſtimmungen wie dieſe, welche aus dem ganzen Weſen des damaligen Volksthums hervorgingen: In der Landshuter Urkunde von 1279 heißt es: „Zur Haft ſoll nur gezogen werden, wer ein Verbrechen verübt hat, welches das Leben koſtet: im Uebrigen, wenn ſein Grundſtück dem Werthe der Strafe gleich iſt, geht er frei umher.“ In dem Münchener Freibriefe von 1289 heißt es: „Sein (des Bürgers) Haus iſt eine Freiſtätte; ſelbſt wenn ein Uebelthäter ſich hineingeflüchtet, ſoll der Richter oder ſein Scherge nicht keck erbrechen, was verſchloſſen. Der Hausherr ſelber öffne es und ſehe zu, wie er dem Flüchtigen durchhelfen könne.“ — In der von Ludwig dem Baier ausgeſtellten Ingolſtadter Urkunde iſt ausgeſprochen: „daß der Stadt Sachen beſorgt und entſchieden werden ſollen von ihr ſelbſt durch ihren Rath, nicht durch des Herzogs Richter. Eines Bürgers Wohnung ſoll heilig ſein, und hoch geſtraft werden, wer den Andern angreift in ſeinem Hauſe. Dem Richter thue man willig auf, aber er hüte ſich, aufzubrechen. Wer angeſeſſen mit Haus und Hof, iſt frei von Haft, außer wer todtgeſchlagen hat. Wer verwundet auf den Tod, darf, ehe dieſer erfolgt iſt, nicht berührt werden von des Schergen Hand“ u. ſ. f. — Beſtimmungen, deren Geltung ſich das hierin freie Volk der Briten fortzubewahren gewußt hat bis auf den heutigen Tag. —

Man hat mehrfach in Deutſchland die Theorie aufzuſtellen verſucht, daß die Stände alle ihre Rechte erſt durch Kauf von den Fürſten erlangt hätten, wenn ſich dieſelben in Geldverlegenheiten befanden. Nichts iſt hiſtoriſch unrichtiger, nichts zugleich ungereimter an ſich als dieſe Behauptung. Wäre das Volk wirklich einmal rechtlos geweſen, ſo hätte man ihm ja eben kurzweg Alles hinwegnehmen mögen, ohne daß es irgend ein Gegenzugeſtändniß hätte fordern können! Ohne Widerrede mußte es alsdann eben hergeben, was es beſaß! — Aber ſo war es nicht! — Das alte Recht hatte ſich forterhalten bis zu dieſen Zeiten, wonach kein Freier eine Steuer zu entrichten ſchuldig war. Was immer er gab, war ein freiwilliges Opfer, ein Geſchenk, das er reichte, zur Erlangung eines gemeinſamen Zweckes (ſ. Art. Beeten). Gerade in noch vorhandenen baieriſchen Urkunden (z. B. aus dem Jahre 1302) werden die Steuern als grata subsidia, als steurae inconsuetae

21) Faſt überall begegnet man den Ausdrücken: approbamus, ratificamus, innovamus, confirmamus etc. etc. — eine Thatſache, die näher gewürdigt zu werden verdient, als es bis jetzt geſchehen iſt.

22) So erklärte der Herzog in dem den Münchenern im J. 1289 gewährten Freibriefe, daß er auf den Ehezwang verzichte. „Wir ſulen och nieman hie zu Munchen, weder Wip, noch Man zu etlicher Hyrat dwingen.“ (!)

Digitized by Google

ac indebitae ausdrücklich bezeichnet. Die Verschwendung der Fürsten brachte es freilich allmälig mit sich, daß die für die Bestreitung der gesammten Regierungs-, zumal auch der Kriegsbedürfnisse bestimmten Domanialeinkünfte nicht ausreichten. Im Interesse des Gemeinwesens mußten nun allerdings die Freien auch jetzt Opfer bringen; sie thaten es freiwillig und suchten sich eben darum aber auch gegen die Wiederkehr der Verschwendungen zu sichern. Daher die Versicherungen und Versprechungen, welche ihnen die Fürsten ertheilen mußten. Die Betheiligten verständigten und verpflichteten sich gegenseitig eidlich, gemeinsam alle ferneren Mißbräuche dieser Art von sich zurückzuweisen. Die baierische Landschaft als solche und in ihren mittelalterlichen Formen entstand aus Föderationen, oder, wie man es (ohne alle üble Bedeutung des Wortes) nannte: aus „Conspirationen", aus „Verschwörungen", was die Ausdrücke für „Zusammenschwörung Gleichgesinnter" waren [23]).

„Von den Leuten eine Steuer zu nehmen," also bemerkt Rudhart hierin sehr richtig, „war unräthlich und unrecht" (eigentlich: unausführbar, unmöglich!). „Man glaubte, das Vermögen eines Mannes sei sein und nicht dem Fürsten, und war wach auf seine Befugniß. Der Pfalzgraf hatte einmal eine Steuer gefordert, vergeblich, man zahlte nicht!" [24]) — In ihren Geldverlegenheiten riefen die Herzöge die Vornehmen und Geringen (auch die Dienstmannen) auf: „sie sollten rathen, wie zu helfen sei aus der Noth." Diese versammelten sich in der Charwoche 1302 zu Schnaitpach. Die Herzöge baten, daß man ihnen die Erhebung einer Viehsteuer erlauben möge: „.... das wir unsern lieben getreuen Graven, Freien und Mitleuten ... die uns zu diesen Zeiten durch ir treuen Willen mit einer gemainen Viehsteuer, die sy uns erlaubt haben williglich und gütlich ... geholfen haben." Die Bitte ward für dieses Mal gewährt, aber ferner wollte man das Gleiche nicht mehr zugestehen, und „Alle verbanden sich dagegen mit einem Eide." Die Herzöge Rudolph und Ludwig (später „der Baier" genannt) mußten für sich und ihre Erben beschwören und besiegeln, „für das keine Steuer zu nehmen an deren Leuten oder Gut „oder an ihren Erben. Wollten sie dieselben nöthigen zu einer Steuer, „so sei dies gethan wider Treu, und mögen sie sich verbinden „nach ihrem gethanen Schwure, den die Herzöge gut hei„ßen, und ihnen auch Andere beistehen. Daran sei nicht wider sie gethan" (... „und ist davon unser gueter Willen und Gonst dabey das sich des yezo mit einander vereinet haben und auch geschworen" ꝛc.).

Es war dies die erste bekannte Einigung, der erste bekannte Bund. Die Herzöge hatten aber keine wahrheitstreue Rechnung abgelegt, sondern einen Theil des Schuldenstandes verheimlicht. In Folge dessen ent-

23) S. Aventin. Ann. VII. — Rudhart, Geschichte der Landstände in Baiern. I. Bd. und Art. Deutsches Landesstaatsrecht.

24) Aventin. a. a. O.

ſtanden bald neue Geldverlegenheiten. Als Auskunftsmittel verſchlechterten die Herzöge die Münze. Darauf entſchiedene Unzufriedenheit. Das Volk gewährte noch einmal Hilfe (1307), aber unter der Bedingung, daß die Herzöge ihre Münzanſtalten „den Herren, den Prälaten, Grafen, Freien, Dienſtmannen, den Städten und Märkten, den Bürgern und Bauleuten, und dem ganzen Lande" („und überall allem unſern Land zu Baiern") übergaben. Wir ſehen alſo immer wieder das Volk hervortreten, nicht blos Adel, Geiſtlichkeit und Städte, wie man ſich in der Neuzeit gewöhnt hat in die alten Urkunden hinein zu interpretiren. Allerdings treten mehr und mehr die einzelnen Stände hervor. Der Grund iſt einfach: es gab kein Alles umfaſſendes Gemeinweſen mehr, wie ehemals; das Sonderintereſſe nahm allmälig Alles in Anſpruch. Statt des geſammten Volkes erſcheinen die einzelnen Stände (unter ihnen von der allerfrüheſten Zeit an namentlich die Städte): nach Weſen und Form aber blieben im Uebrigen dennoch vielfach die alten Verhältniſſe.

Als die Herzöge Rudolph und Ludwig nach ihres Vaters Tode in Zwiſt geriethen, forderten ſie die Landſchaft zur Söhnung auf (1310). Die verſammelten Stände waren es, welche die Theilung des Landes beſchloſſen. Der eine Theil wählte ſich den Ludwig zum Oberhaupte, der andere (Niederbaiern) behielt den Rudolph. Die Söhne des Letzten gaben bald zu vielen gerechten Klagen Veranlaſſung. Ihre Verſchwendung verleitete ſie, einen Theil ihrer Kriegsleute um Geld in fremde Dienſte zu verhandeln. Dennoch waren ihre Caſſen immer leer, und es geſchah ihnen, den ſtolzen Herzögen von Niederbaiern, daß ſie, wegen Nichtbezahlung ihrer Schulden an die freien Bürger von Regensburg, von dieſen in's Einlager (den Schuldthurm) geſteckt wurden. Die verſchiedenen Stände des allzu gutmüthigen Volkes mußten ſich oft mit Abgaben belaſten, um dem gefährdeten Gemeinweſen wieder aufzuhelfen. Gern gaben dagegen die Herzöge Brief und Siegel über die alten Volksrechte, die ſie erneuerten und wobei ſie die Steuern ohne Umſchweife als indebitas vexationes, insolita obsequia, steuras insolitas et inconsuetas bezeichneten, oder auch als subsidium, gratum subsidium, quod devoti cives his diebus exhibuerunt.

Otto, der letztlebende der Brüder, verkaufte ſogar die Gerichtsbarkeit. Er ſtellte am Veitstage des Jahres 1311 die große Handveſte aus. Die Stände hatten ihm „zu ainmal und zu dieſen Zeiten allein" freiwillig eine Abgabe geſtattet, welche von den Grundherren und den Grundholden (alſo keineswegs von den Letztern allein!) zu erheben ſei — auch von den herzoglichen Grundholden (denn um ſelbſt nur von dieſen eine ſolche Abgabe zu erheben, bedurfte der Fürſt beſonderer Ermächtigung). Der Herzog heißt es nun in jener Handveſte ausdrücklich gut, daß ſich die Betheiligten eidlich verbanden, Solches ferner nicht mehr zu gewähren: „Es haben auch alle die Landherren, „Grafen, Freien und Dienſtmannen vor Uns (dem Herzog) ge„ſchworen einen Aid, mit Unſerm Willen und Haiſſen, daß ſie

„ainander geholfen seien, ob ihnen Etwas an diesen Sachen von Uns „oder Unsern Ambtleuten gekränkt würd oder überfaren, daß sie sich deß „wehren söllen, oder sich an einen andern Herrn halten und durch „fremde Hülfe helfen gegen den Herzog, und er soll dies ihnen, „ihren Helfern, ihren und deren Erben nicht entgelten lassen an ihrer „Treu." ... — Es heißt überdies in der gedachten Urkunde, daß Alle, „Arme oder Reiche, Geistliche oder Weltliche," wenn ihre früher oder jetzt garantirten Rechte verletzt würden, in 14 Tagen gerichtliche Hilfe erhalten sollten. Erfolge sie nicht in dieser Frist, „so der Verletzte für Uns kommen, und sollen Wir ihm „geben zu 14 Tagen einen Tag. „Machet er dann die Sach gegen unsern Vicedomb, Richter oder Ambt„mann wahr, so sollen Wir es ihm alsbald abnehmen. Thäten wir „das nit, und kommt dann der Verletzt gen den Vicedomb, Richter oder „Ambtmann in ein That, der soll er oder seine Helfer gegen Uns kein „Entgeltnuß haben, und sollen halt alle Unsere Grafen, Freien, Dienst„mann, Edel, Geistlich und Weltlich ihn des geholfen sein." „Wir „wollen auch, daß man dies Handfest oder ain Notl der Handfest an „allen Stetten laß (öffentlich verlese), do man die Steuer abnimmt, „und sollen dann arm und reich (also nicht etwa blos der Adel!) „schwören, dasselb zu behalten und auch einander geholfen zu sein, „ob von Uns oder Unsern Ambtleuten das nicht wird überfaren."

Es geht aus der Natur aller Verhältnisse hervor, daß jedes geschriebene oder beschworene Recht zuletzt werthlos wird, wenn keine Macht da ist, um demselben die gebührende Geltung zu verschaffen. Es war also diese Natur der Verhältnisse, welche das baierische Volk, wie das spanische, englische und so manches andere, dahin brachte, daß es sich in Ermangelung eines besseren Schutzmittels sein Recht des bewaffneten Widerstands gegen jede fürstliche Anmaßung von den Fürsten selbst ausdrücklich anerkennen ließ. — Ebenso wie in Nieder- war dies auch in Oberbaiern der Fall. Hier nicht minder hatten die Herzöge den Eidgenossen das Recht ausdrücklich bestätigen müssen: sich zu versammeln nach ihrem Willen und die Mittel zu suchen zur Erhaltung ihrer Rechte, selbst durch fremde Hilfe und mit Gewalt. So hatten die beiden herzoglichen Brüder in einer dem oberbaierischen Landtage zu München im Jahre 1315 ausgestellten Urkunde gemeinsam erklärt: „Wer auch unter uns beiden die vorgenannte „Tädigung fürbas überfuere, so sullen alle Edelleut, Dienstmannen, Purg „und Stet und Märkte, und alle in dem Lande gesessen sind „oder dazu gehörent den andern beholfen sein ... und haben „auch dis alle unsere vorgenannt Leut, Edel u. Unedel geschworen." (Also wieder nicht etwa blos der Adel!) In der Handveste von 1322 heißt es: dieselbe sei „Geistlich und Weltlich, Arm und Reich und gemain allem Land" gegeben. Gleiches kommt in der Folge in beiden Hauptlandestheilen wiederholt vor. Selbst als im Jahre 1323 alle andern Stände mit Ausnahme der Geistlichkeit einmal eine neue Steuer bewilligten und die Herzöge dieselbe daraufhin auch vom Clerus

Digitized by Google

erzwingen wollten, wurden die Fürſten dahin gebracht, daß ſie dieſe eigenmächtige Anordnung förmlich zurücknehmen und ausdrücklich geloben mußten: „der Pfaffheit und ihrer Leute Gut mit unbilliger und „ungerechter Forderung fürbas nicht zu belaſten bei Strafe drei„fachen Erſatzes deſſen, was ſie abgenommen."

In Niederbaiern hatte mittlerweile der Herzöge Verſchwendung und Liederlichkeit den Staat in mancherlei Noth verſetzt. Die freien Einrichtungen dienten zur Rettung. Man hatte den Herzögen Treue gelobt, damit ſie das Land regierten, nicht es verdürben. Ritter und Städte traten (um Michaelis 1324) zu Regensburg zuſammen. Ohne Tumult, vertragsmäßig, kam man überein, den Herzögen, weil ſie nicht verſtanden, ſich ſelbſt zu zügeln, den Zügel der Regierung nicht mehr allein zu belaſſen. Sie ſelbſt mußten zuſtimmen, daß ihnen die Geſchworenen zwölf aus ihrer Mitte beiordneten. Dieſe ſollen „abhelfen „aller Noth des Landes und der Herzöge." Die Streitigkeiten der Letzten ſollen 14 vom Rath ſchlichten. Alle Bünde, welche dieſelben (die Fürſten) in oder außer Landes geſchloſſen, müſſen ſie innerhalb zwei Monaten auflöſen. „Neue Bünde unter ſich, oder ſonſt Krieg und Frieden, machen ſie nicht ohne des Rathes Bewilligung." Ohne Zuſtimmung des Rathes dürfen ſie nichts verſchenken. Die Beamten ſind auf die große Handveſte zu vereiden. Wer bei den Herzögen angeklagt iſt, kann nur nach geordneter Unterſuchung beſtraft werden. „Gegen Willkür ſtehe das Land auf, und geſchiehet alsdann nicht gegen die Treue." Ohne die XII. ſetzen die Herzöge keinen Rath. Kanzler und Vizdum nur nach des Rathes Rath, und die XII. mit dem Kanzler und Vizdum haben über der Herzöge Hof und Lehen zu ſetzen und zu ordnen. — Die Amtsführung der bisherigen Beamten ſoll durch die XII. und vier ihnen beigeſellte Räthe unterſucht, und die beſonders verhaßten derſelben ſogleich ſuspendirt werden. „Wenn die Herzöge dagegen thun, ſind Land und Leute ihres Eides ledig, und mögen ſich ſelber helfen."

In einer Urkunde vom Jahre 1331, die Schlichtung von Streitigkeiten unter den Herzögen betreffend, kommen, bezeichnend genug, Ritter vor, „die von Landes wegen" die Veſten inne haben.

Als zu Ende des Jahres 1340 der junge Herzog Johann geſtorben war, tagten Ritter und Städte von ganz Niederbaiern zu Landshut, um einen neuen Herzog zu wählen, wozu ihnen das Recht von keiner Seite beſtritten ward. Unter mehreren Verwandten des verſtorbenen Fürſten wählten ſie Ludwig den Baier (den Kaiſer), der aber eine förmliche Wahlcapitulation eingehen und namentlich geloben mußte: daß Nieder- und Oberbaiern politiſch nicht mehr getrennt werden ſollen, jedoch unter fortwährend getrennter Verwaltung und mit Beibehaltung der eigenen Bünde eines jeden der beiden Theile u. ſ. f. Landesabtretungen können nur mit des Volkes Bewilligung ſtattfinden. Die Nation übt und der Herzog anerkennt ihr das Wahlrecht ihres Oberhauptes. Ludwig urkundete dem Lande, „daß alle die Grafen, Freien, Dienſtmann,

Digitized by Google

Ritter, Knecht, Edel, Unedel, Stadt, Markt und gemeiniglich alle Lüt in Niederbaiern habend ... Uns zu ihrem rechten Herrn genommen und erwählt." — Wie früher der Vertrag von Pavia „von dem Volk" von Oberbaiern gutgeheißen und ebenso wie von der betheiligten Fürſtenfamilie, auch von ihm, dem Volke, beſchworen worden, gelobte jetzt Ludwig der Baier dem vereinigten ganzen Lande: „Wir gehaizzen auch dem niedern und obern Lande zu Baiern, daß es fürbaß ein Land haizzen ſoll, und ſoll ungetheilt bleiben ewiglich."

Die Form der landſtändiſchen Verfaſſung in der Weiſe, in welcher ſich dieſelbe ſpäter entwickelte, ging, wie wir geſehen haben, aus den Bünden der Ritter und der Städte hervor, nachdem die einzelnen Stände ſtatt des geſammten Volkes — das Sonderintereſſe ſtatt des vollſtändigen Gemeinweſens — hervorgetreten waren. Es iſt keineswegs richtig, was ſo oft behauptet wird, daß Adel und Geiſtlichkeit zuerſt allein vertreten waren und erſt ſpäter die Bürger der Städte zu den Landtagen zugelaſſen worden ſeien; vielmehr waren es gerade die Ritter und die Städte, welche ſich zuerſt verbanden, und es trat gerade die Geiſtlichkeit jenen Bünden derſelben viel ſpäter bei, nämlich erweislicher Maßen nicht früher als gegen Ende des vierzehnten Jahrhunderts, und zwar im letzten Decennium deſſelben.

Aber ſelbſt unter jenen beiden Ständen waren beſondere Bünde bisher nur vorübergehend geweſen; ſie waren zuſammengetreten, ſo oft die Nothwendigkeit es gerade erheiſchte, und zwar in der Regel aus einer vorübergehenden Veranlaſſung, zu vorübergehendem Zwecke. Die ganze Richtung der damaligen Zeit (in welcher ja ſogar die Aemter erblich wurden, vom König- oder Herzogthum anfangend!) brachte es mit ſich, daß ſich auch dieſe Bünde der Form nach in erbliche und ewige umgeſtalteten. Auf dem Tage von Landshut, am Sonntage vor Martini 1347, beſchloſſen die Ritter und Städte, die Söhne Ludwigs als Herzöge anzuerkennen; ſie ſchloſſen aber auch an demſelben Tage, mit der Herzöge Billigung, eine ewige Eidgenoſſenſchaft zur Aufrechthaltung ihrer Freiheiten. „Würden die Herzöge oder deren Amtleute ihre Aller oder eines Mannes, armen oder reichen, Rechte, die die Herzöge beſchworen, überfahren und den Schaden nicht wegnehmen in 14 Tagen, ſo ſoll man den Herzog mahnen ſeines Eides; dann aber ſollen Alle ſtehen für Einen und einander geholfen ſein nach ihren Eiden und Treuen, mit Leib und Gut, es ſei gegen die Herren, ihre Amtleute oder wer ſie ſonſt beſchwere. Wer aber in den ewigen Bünden nicht bleiben und nicht ſchwören will, dem ſei des Bundes Hilfe nicht verſprochen; er gelte als Ausmann. Das ſchwören ſie zu den Heiligen für ſich, ihre Hausfrauen, ihre Erben und Nachkommen, auf daß die Taidung, wie ſie mit den Herzögen zu Stand gekommen, ſtät, ganz und unzerbrechlich bleibe ewiglich, und ſiegelten deß zu Urkunden den Bundbrief." (Da die Ahnherren durch ihren Eid zugleich ihre Nachkommen verpflichteten, ſo erklärt ſich auch, wie durch die Fortpflanzung der Bünde vom Vater auf den Sohn das Stimmrecht derer vom Adel

in der Folgezeit am Gute haften bleiben mußte, als dingliches Vorrecht.) [25]).

---

25) Es würde uns viel zu weit führen, wenn wir alle einzelnen Versammlungen der Verbündeten hier aufzählen wollten, deren im Laufe der Zeit gar viele stattfanden. Nur einige derselben seien besonders erwähnt. Als Herzog Meinhard (von der Münchener Oberbaierischen Linie) eine liederliche Wirthschaft führte, traten die Bünde zusammen, nahmen den Herzog Stephan von Landshut zu Hilfe und zwangen darauf ihren Herzog Meinhard, zu München unter Aufsicht zu leben, „um der Regierung fähig zu werden."

Im Jahre 1374 am Katharinentage war es, daß in der neuen Form die Stände aller baierischen Ländertheile zum ersten Mal vollständig vereint zusammentraten. Es geschah in der Absicht, den Landfrieden herzustellen und dem Faustrecht sonach auf alle Weise ein Ende zu machen. — Später erfolgten neue Theilungen des Landes. Nur mit Zustimmung der Stände konnten diese geschehen, welche dieselben zuweilen vorzugsweise aus dem Grunde bewilligten, weil ihnen ein nachgeborener Prinz mehr zusagte als der erstgeborene. Jedenfalls ließen sie sich alle ihre Rechte erneuern, dann erst gaben sie die Theilung zu (so 1392). — Die Ministerialen (der Adel) insbesondere benutzten solche Gelegenheiten, um sich die Zusicherung von den Herzögen zu verschaffen, daß dieselben sie ferner nicht mehr verschenken noch verpfänden dürften; denn wer sich in das Verhältniß eines Ministerialen begeben, war diesem früher ausgesetzt gewesen, er hatte seine Freiheit verloren.

Besonders bemerkenswerth ist der 1393 zu München abgehaltene Landtag, auf welchem die oberbaierischen Stände den Herzog Johann und dessen Sohn Ernst als ihre Fürsten anerkannten und ihnen huldigten, wogegen dieselben ihnen eidlich geloben mußten: „sie beim Rechtbuch und ihren alten guten Gewohnhei„ten zu belassen, Veste, Schlösser und Pflegen nur mit Landleuten zu besetzen, „und nur nach Rath der Ritter und Knechte, der Städte und Märkte; keine „Viehsteuer, keine Urbarssteuer, kein Ungeld anzulegen, ... keinen „Krieg anzufangen, als nur nach der Stände Rath. Ueberfahrung der „Rechte wollen die Herzöge wenden auf Mahnung ohne Verzug. Thäten sie es „nicht, so sollen sich Edle und Bürger verbinden, sich setzen und wehren. „Ueberhaupt mögen die Stände tagen und sich versammeln zu „München oder anderswo, so oft ihnen nöthig scheint, oder sich auch „außer Landes laden zu einer Versammlung, wann sie es für gut hal„ten, um da mit einander zu berathen über die Landesherrschaft und ihre „Nothdurft."

Fortwährend entstanden neue Streitigkeiten unter den Herzögen. Im Jahre 1398 riefen sie selbst (Ernst und Wilhelm) 10 Edle und 10 Städter auf, ihre Zwiste zu schlichten. Auf dem Tage zu Aicha ward nun vor Allem festgesetzt, die Stadt München, welche den Zankapfel bildete, bis zur Entscheidung „in Gewahrsam" des Konrad von Preising zu geben. Die Entscheidung erfolgte. Die Herzöge siegelten dem Volke einen Freiheitsbrief und empfingen dagegen dessen Huldigungen, nur die der Münchener auch jetzt noch nicht, weil sie sich geweigert hatten, deren Freiheiten zu bestätigen. Ritter und Städte tagten nun zu Ingolstadt, und es ward von ihnen den Herzögen aufgegeben, die Privilegien jener Stadt anzuerkennen: sie mußten zuletzt nachgeben.

Im Jahre 1402 kam eine neue Theilung des Landes zu Stande, und zwar auf dem Landtage zu Ingolstadt. Es geschah dies ausdrücklich „nach der ganzen Landschaft Rath in Oberbaiern, Wissen, Willen und Wohlgefallen." Die Stände wahrten alle ihre Rechte. Gegen Verletzung derselben, „wenn sie nicht alsbald und ohne Widerspruch von den Herzögen gewendet werde, helfen die Bünde alles Landes, die die Herzöge bestätigen." — Ungeachtet der Trennung sehen wir aber im Jahre 1404 die Stände aller Landschaften (die Ingolstadter

Bei den auch in der folgenden Zeit oft entstandenen Zwisten der verschiedenen baierischen Herzöge unter sich verstand es sich gleichsam von selbst, daß sie die Stände anriefen. So bei großen wie bei kleinen Dingen. Da sich der Straubinger Herzog Albrecht beigehen ließ, in die reichen Jagdgehege seines Vetters Heinrich von Landshut einzufallen, führte der Letzte bei der Straubinger Landschaft Beschwerde, mit der Bitte: „ihren Herrn daran zu weisen, daß er es unterlasse.“ [26]) — Im Jahre 1431 finden wir die Landschaften von Landshut, München und Straubing damit beschäftigt, eine Ausgleichung unter ihren Fürsten zu Stande zu bringen, zu welchem Behufe sie einen Tag festsetzten, zu dem jede Landschaft ihren Herzog lud. Selbst der hartnäckigste unter derselben (der Landshuter) findet so wenig Auffallendes in diesem Verfahren, daß er nichts weiter dagegen zu erinnern weiß, als: der Tag

---

die Münchener und die beiden Niederbaierischen) zu einer Versammlung zusammentreten.

Nachdem die niederbaierischen Stände 1425 gegen ihre Herzöge sich bereit erklärt, ihnen, nachdem dieselben vorerst ihre Freiheit bestätigt haben würden, zu huldigen, geboten sie zwei Jahre später jenen, ihren Fürsten, Stillstand in dem Streite, den dieselben mit einander führten: „wer dagegen handle, gegen den sollen die Andern und auch seine eigene Landschaft sein.“

Aehnliches kam in Oberbaiern vor. Die dortigen Landschaften erlangten (1429), daß die Herzöge dieser Gebiete einem Ausschuß von 25 Mitgliedern der ober- und niederbaierischen Landschaften Vollmacht ertheilten, die Rechte der beiden Theile des Oberlandes festzustellen, mit der Verbindlichkeit, deren Sprüchen Folge zu leisten. Es geschah. Die 25 schrieben den Herzögen sogar die Form und Ausdrücke vor, in denen sie ihre Freiheitsbestätigung ertheilen mußten: „Also sprechen wir die XXV Mann obgenannt einmächtiglich auf den Eid, daß „unsere gnädigen Herrn, Herzog .... obgenannt ihrer beider Theil Herrn Land„schaft zu Oberbaiern jeder Landschaft einen solchen Brief unter ihrer aller dreier „Insiegeln, als hernach von Wort zu Wort verschrieben ist, geben „sollen, zwischen hie dato dieses Briefes und 14 Tagen, und welcher Herr darin „säumig ist, der soll entgolten sein, als Recht ist“. Nur Einer der Drei, Herzog Ludwig, siegelte nicht sogleich, fand aber bald gerathen, es nachträglich zu thun. — Sodann wählten die beiden Landschaften zwölf aus ihrer Mitte, zur Hälfte Ritter, zur Hälfte Städter (also keine Geistlichen). Diese sollten in Abwesenheit der Landschaften die Rechte eines jeden Mannes vertreten, der verletzt würde, und nöthigenfalls die Landschaften selbst zusammenberufen. Dabei ward beschlossen: es „will jede Landschaft ein gemeines Geld unter sich anlegen und zu dessen Verwaltung Männer ordnen, damit sie sich bei ihren Rechten und Freiheiten leichter erhalten.“ Rudhart bemerkt in seiner „Geschichte der Landstände in Baiern“ bei dieser Gelegenheit sehr treffend: „Dies Letztere ist wohl als eine für die damaligen Verhältnisse treffliche Anstalt, aber nicht als Erweiterung der landständischen Rechte zu betrachten. Denn sein eigenes Geld mag ohnedies Jeder verwenden, wozu er will. Darum heißt's sein Eigenthum, und einer Landschaft muß jedes erlaubte Mittel sein, ihr Recht zu behalten. Darunter sind besonnener Muth und Geld vor Allem. Wer aber die Mittel scheut, wodurch der Landschaft und des Volkes Rechte festgestellt werden, scheuet diese selber; denn ohne jene ist eine Landschaft Spielwerk, und es ist besser, gar keine Verfassung, als eine nur zum Schein. — Zum Schein oder Spiele waren in Baiern die Landstände nicht.“

26) „Und sich unsere Freundschaft lieber sein lasse denn das Wildpret.“

ſei zu nah anberaumt, nachdem ihm das Berufungsſchreiben erſt verſpätet zugekommen. Die Münchener Herzöge aber baten endlich die Landshuter Landſchaft: „ihren Herzog anzuweiſen, daß er der Sache und dem Rechte nachgehe.“ — In einem ſpätern Streite vom Jahr 1439 forderte ſelbſt der deutſche König Albrecht die Ingolſtadter Landſchaft geradezu auf, den Zwiſt mit ihrem Spruche zu ſchlichten. („Wir ſchaffen und gebieten, daß Ihr ... die Sachen .. für Euch nehmet, die verhöret, und von Euch nicht kommen laſſet“ u. ſ. w.).

Was die Beſchwerden der Stände über die Art der Regierung ſelbſt betrifft, ſo brachten ſie dieſelben ſehr natürlicher Weiſe mit der Bewilligung der Steuern (die immer mehr nothwendig wurden) in Verbindung; die Abhilfe der Beſchwerden war die Bedingung der Steuerbewilligung.[27]) — Im Uebrigen traten ſie zuſammen, ſo oft es ihnen gutdünkte, „ohne der Herzöge Fordern,“ und handelten für ſich mit dem Kaiſer, mit andern Fürſten oder andern Landſchaften in ganzer Verſammlung oder durch Ausſchüſſe und Boten, ſo oft ihnen räthlich ſchien, auch außer Landes. Ihre Beſchwerden brachten ſie vor entweder als „gemeine Landſchaft“ (vereinigte Stände), oder als einzelne Stände; denn jeder Stand war wieder ein Bund („eine Bünde“) für ſich, hatte ſeine beſondern Rechte und konnte ſeine beſondern (Ritter- oder Städte-) Tage halten. — Die Rechte und Freiheiten, welche die Fürſten immer, und zwar vor der Huldigung, beſtätigen mußten, waren jene aller Stände, des ganzen Volkes; ſie wurden gewährt: „jeden Prälaten, Pfarrern, Prieſterſchaft, Grafen, Freien, Dienſtmannen, Rittern, Knechten, Städten, Märkten, Bürgern, Bauern, arm und reich, und all' Unſerer Landſchaft geiſtlich und weltlich.“ Zögerten die Herzöge mit Ausſtellung der Freibriefe, ſo ward auch keine Huldigung geleiſtet, die denn oftmals verſpätet, ſelbſt erſt nach Ablauf ganzer Jahre, erfolgte.

Die allgemeinen Landesgeſetze wurden von einem ſtändiſchen Ausſchuß und den Räthen der Herzöge vorberathen, dann in der Verſammlung der Stände ſelbſt erſt definitiv erledigt. (In einer Münzordnung von 1459 heißt es, die Landshut-Ingolſtadter Herzöge ſeien mit der „Landſchaft geiſtlich und weltlich zu Rath und eins geworden.“ Ebenſo lieſt man in einem Schreiben der Herzöge an die Städte Regensburg und Augsburg, daß ſie „durch ihre Räthe und Landſchaft ein Fürnehmen und Landbot gethan.“ In der „Landesordnung“ von 1474 ſagt Herzog Ludwig, er habe mit ſeiner „gemeinen Landſchaft eine Ordnung gemacht und beſchloſſen“ u. ſ. w.)[28]).

---

27) „Das Steuerbewilligungsrecht“, ſagt Rudhart, „iſt die Feder in der landſtändiſchen Verfaſſung. Eine Landſchaft, die mit dieſem Rechte nicht geſchmückt, wird von dem Fürſten nicht geachtet und nicht geſucht.“

28) Die Stände übten nicht blos das Steuerbewilligungs- oder Verweigerungsrecht, ſondern ſie ſelbſt ließen auch vielfach die Erhebung der von ihnen bewilligten Abgaben durch ihre Beauftragte vornehmen, alſo nicht durch der Herzöge Diener oder überhaupt die gewöhnlichen Beamten. Es

Eine wichtige Krise hatte das Ständewesen unter der Regierung des Herzogs Albrecht IV., dem die Schmeichelei den Beinamen des Weisen gegeben hat, zu bestehen. Anfangs blos Mitregent seines ältern Bruders Sigismund, richtete er eine Beschwerde über denselben, wegen dessen Verschwendung und Schuldenanweisung, an die Landschaften. Dann wußte er seine Brüder der Reihe nach von der Regierung zu entfernen, so daß er allein Regent wurde, und als solcher schaltete er in hohem Grade gewaltthätig. Sein Despotismus richtete sich zunächst gegen die ihn allerdings zunächst beengende Ritterschaft. Aber auch die Rechte der Landschaft überhaupt suchte er mit Füßen zu treten und sich zum Selbstherrscher aufzuwerfen. Er war der erste Herzog, der sich scheute, bei Bestätigung der ständischen Rechte jenes des offenen Widerstandes im Falle der Verletzung dieser Rechte ausdrücklich zu nennen.

---

war etwas Gewöhnliches, daß jeder Stand die von ihm versprochene Summe, nach selbsteigener Repartition, aufbrachte und ablieferte, oder daß die ganze Landschaft für jeden Rentamtsbezirk 3 oder 4 aus ihrer Mitte mit der Erhebung beauftragte; es kommt dabei fortwährend vor, daß die Herzöge nicht einmal bei ihren eigenen Grundholden diese Steuern selbst erheben durften, sondern daß auch dies durch die Beauftragten der Landschaft geschah. Das sonach aufgebrachte Geld ward ebenfalls nicht kurzweg den Herzögen übergeben, sondern vielmehr bis zur wirklichen Ausgabe für den bestimmten Zweck in Verwahrung der Landschaft gehalten. So haben sich z. B. noch die Urkunden erhalten, aus denen hervorgeht, daß im Jahre 1458 die Münchener Landschaft eine Aussteuer für zwei Prinzessinnen bewilligte und selbst bei den herzoglichen Grundholden durch ihre Leute erheben ließ, und daß zwei Jahre darauf die Herzöge sich mit der Bitte an die Landschaft wendeten: „ihnen von dem Steuergeld der jungen Frauen Heirathsgut ein Anlehen zu thun." Die Heirath war nämlich noch nicht erfolgt. Ebenso erklärten die niederbaierischen Herzöge in ihrer Bestätigung der landschaftlichen Rechte von 1463 ausdrücklich: „Alles Geld, „das Uns die unsern von der Landschaft folgen lassen, soll geantwortet werden „Denen, die von der Landschaft dazu erwählet sind, und dann nach unser, unserer „Räthe und derselbigen von der Landschaft dazu gegebenen Rath, ausgegeben und „angelegt werden."

Hinsichtlich der Steuerbewilligungen selbst ist noch ein sehr wesentlicher Umstand zu erwähnen. Von jeher und fortdauernd in diesen Zeiten war, was ein Jeder gab, ein bloßes Geschenk des Einzelnen. Darum konnte denn auch die Bewilligung des Einen den Andern nicht binden. (Es handelte sich um ein jus singulorum.) Kein Beschluß der Mehrheit konnte die Minderzahl, welche nicht steuern wollte, irgendwie dazu verpflichten; Jeder verfügte nur über sein Eigenthum, aber nicht über das des Andern. Darum heißt es in einer noch vorhandenen Steuerrechnung: „Item so thut die Steuer ... von denen, die dann die Steuer zugesagt haben ... 2102 Pf." — Die Steuerrechnung vom Jahre 1453 enthält nebenbei ein Verzeichniß derjenigen in jedem Gerichte, „die nicht haben gesteuert oder steuern lassen". Die Herzöge mußten sich daher mit ihren Gesuchen an alle Einzelnen wenden. Da also hierin keine Majoritätsbeschlüsse entschieden, sondern Jeder nur für sich bewilligte oder verweigerte, so ward besteuert, wer bewilligt hatte, gleichviel ob die Mehrheit diese oder jene Erklärung abgab. — In einem Schreiben des Herzogs Albrecht von 1453 heißt es: „.... als Uns jetzt eine Steuer von etlichen den unsern zugesagt ist, dazu Ihr dann von Uns und etlichen aus unserer Landschaft zu Steuerern erwählet und gesetzt seid", u. s. w.

Digitized by Google

Schon 1468 ſah ſich die Münchener Landſchaft genöthigt, die Abhilfe ſehr arger Beſchwerniſſe zu verlangen; das Verlangen ward zuletzt mit dem Beiſatze wiederholt: „daß man ſich ſonſt ſelber helfen und an einen andern Herrn halten wollte.“ Albrecht gab in Einigem nach, begann aber ſeine Bedrückungen in anderer Weiſe auf's Neue, insbeſondere dadurch, daß er eigenmächtig Steuern erheben ließ. Die Ritter ſchloſſen den ſ. g. „Böckler-Bund“ zur Wahrung ihrer Rechte. Der Herzog überfiel die einzelnen Häupter deſſelben und ſuchte durch eine Schreckensherrſchaft Alles zu beugen. Anfangs ſchien ihm dies allerdings zu gelingen. Da bildete ſich ein neuer, der Löwenbund, kräftiger, ausgedehnter und klüger geleitet als der erſte (1485—1500). Es kam zu offenem Kampfe. Anfangs ſchien Albrecht ſeine Pläne wieder durchzuſetzen. Der Löwenbund aber führte ſeine Sache nicht nur mit dem Schwerte, ſondern auch auf dem Wege Rechtens, vor dem Kaiſer, ſo trefflich, daß der Herzog entſchieden nachgeben mußte. Er ſah ſich genöthigt, die alten Rechte in vollſter Ausdehnung anzuerkennen, die Beſchwerniſſe abzuſtellen und die Beſchlüſſe der Stände hinzunehmen, daß er „ohne deren Wiſſen und Willen ſich in kein Bündniß begebe, ſondern, wenn Krieg drohe, ihren Rath und Gutdünken anhöre“, mit dem Beifügen: „Wo das nicht geſchehe, möchte ihm (dem Herzog) großer Unrath daraus erwachſen.“ — Albrecht war endlich allerdings weiſe genug, ſeine Lage zu erkennen und ſich darein zu finden. So ließ er es gern geſchehen, daß ihm die Landſchaft eine Steuer „nur unter der Bedingung“ bewilligte, „daß die Erhebung und Verwaltung“ durch 64 von ihr zu erwählende Steuerer und in der Weiſe geſchehe, „wie ſie es feſtſetze.“ — Selbſt als im Jahre 1492 von den Ständen des deutſchen Reichs dem Kaiſer eine Reichshilfe bewilligt und auf alle Feuerſtätten im Reich ausgeſchlagen ward, ſah ſich der Herzog veranlaßt, dem Kaiſer zu ſchreiben: „Er, der Herzog, beſitze nicht Fug und Macht, ſolchen Anſchlag, Steuer und Hilfe zu nehmen ohne Zugeben oder Verwilligung ſeiner gemeinen Landſchaft.“ Eine ähnliche Erklärung ſah er ſich 1496 zu geben genöthigt, unter Einberufung eines Ausſchuſſes der Landſchaft. Im Jahr 1500 finden wir, daß die Landſchaft eine Reichshilfe an Truppen und ingleichen eine ſolche an Landſteuer bewilligte. Vier landſchaftliche Verordnete und ein herzoglicher Rath, vereidet von der Landſchaft und vom Herzog, erhoben die Steuer von den herzoglichen Grundholden (den landgerichtlichen Unterthanen und Kaſtenleuten) unmittelbar, und die von den Angehörigen der Stände erhielten ſie nur aus den Händen der Stände ſelbſt.

Da die Landshut-Ingolſtadter Regentenlinie 1503 mit dem Herzog Georg ausgeſtorben war, erhoben ſich mancherlei Anſtände. Auf der Ritterſchaft Begehren hatte der Herzog ſelbſt noch einen zu Landshut abzuhaltenden Landtag ausgeſchrieben, „um über die Landesnothdurft zu ſprechen,“ beifügend zugleich, die Stände möchten am anberaumten Tage ja erſcheinen, ſelbſt wenn er, der Herzog, zuvor ſterben ſollte. Dies

geſchah. Von allen Seiten erhoben ſich bei der Landſchaft Candidaten um den erledigten Herzogshut. Die Stände wieſen die (zum Theil insgeheim mit Gewalt drohenden) Bewerber an den Kaiſer, vor dem ſie ihre angeblichen Rechte entſcheiden laſſen ſollten. Dem Volke ward verkündet: „gemeiner Landſchaft gewärtig zu ſein, bis dieſelbe einen Landesfürſten angenommen habe.“ Für die Zwiſchenzeit ernannten die Stände eine Regentſchaft, beſtehend aus 8 Rittern, 4 Prälaten und 4 Bürgern. Der Kaiſer Maximilian I. buhlte nun ſelbſt, um zum Landesfürſten erwählt zu werden. Die Landſchaft hatte den Muth, ihn zurückzuweiſen. Durch Spruch des Reichskammergerichts wurden 1504 die Anſprüche der Münchener Herzöge anerkannt. Da nun Albrecht ſeine Brüder ſämmtlich zum Rücktritt von der Regierung bewog, ſo war jetzt Baiern zu einem Staate, mit einem Fürſten an der Spitze, wieder vereinigt.

Es war am 10. Februar 1505, daß die verſchiedenen baieriſchen Landſchaften zum erſten Mal wieder in einer Verſammlung erſchienen. Das Vertrauen, das Herzog Albrecht in der zweiten Hälfte ſeiner Regierung gegen die Stände bewies, ward ihm mit reichen Zinſen von dieſen erwiedert. Da andere Bewerber um das Land ihn mit Krieg bedroheten, ward die Aufſtellung eines nur aus Eingeborenen beſtehenden Heeres beſchloſſen, und da es an Geld gebrach, gewährten alle Stände dem Herzog ein Darlehen; Jeder, der dazu beitrug, erhielt durch den landſtändiſchen Ausſchuß einen Schuldbrief von der Landſchaft, mit deren Siegel beſiegelt. Der Cölner Reichstag entſchied den Streit (30. Juli 1505), nachdem auf demſelben drei Räthe des Herzogs und ſechs Mitglieder der Landſchaft mit Vollmacht erſchienen waren.

Auf einem allgemeinen Landtage (8. Juli 1506) wurde jetzt von der Landſchaft der Vertrag unter den betheiligten Prinzen zu Stande gebracht, wonach Baiern für immer ein untheilbares Herzogthum ſein ſollte. Zugleich verfügte Herzog Albrecht ſelbſt, daß jeder ſeiner regierenden Söhne oder ſpäteren Nachfolger der Landſchaft, wenn ſie die Erbhuldigung thun wolle, ihre Freiheiten und altes Herkommen beſtätige ohne Verzug (alſo jedenfalls Beſtätigung vor der Huldigung!).

So hatte man denn von jetzt an in Baiern wieder wahrhaft allgemeine Landtage. Die Rechte und Freibriefe der einzelnen Landtage waren und blieben zwar verſchieden wie die der verſchiedenen Stände; es lag darin aber um ſo weniger ein weſentliches Hinderniß, als die einzelnen Privilegien in ihrem Hauptinhalte durchgehends übereinſtimmten. Nirgends konnte der Herzog willkürlich Steuer ausſchreiben, nirgends das alte Recht und Herkommen ändern, nirgends etwas vom Lande veräußern, nirgends eigenmächtig Krieg beginnen; überall vertraten dieſelben Stände und in gleichem Verhältniſſe das Volk. Und ſie erwieſen ſich vielfach als wahre Vertreter deſſelben. Dies beweiſen die Landgebote, die wegen Jagd- und Forſtweſen, Landwirthſchaft, Bergbau und Handel, wegen guter Rechtspflege und ſelbſt wegen Beſteuerung erlaſſener Geſetze, aus denen ſich ergiebt, daß die in dieſen Zeiten

nothwendig erhobenen Auflagen eine Vermögenssteuer waren, durch welche der Arme geschont ward. — Diese Zeit der höchsten Blüthe des baierischen Verfassungswesens und der größten unbestrittensten Machtfülle der Landstände war zugleich die des größten und glänzendsten Volkswohlstandes. Der Reichthum erzeugte sogar einen Luxus und eine Ueppigkeit, gegen welche die Stände selbst vielfach einschreiten zu müssen glaubten. —

Herzog Wilhelm IV. war beim Ableben seines Vaters noch unmündig. Albrecht IV. hatte für diesen Fall seinen Bruder Wolfgang nebst 6 Männern aus der Landschaft zu Vormündern ernannt, die nach Stimmenmehrheit die vorkommenden Fragen entscheiden und die Verwaltung so führen sollten, wie sie es gegen den Herzog und das Land verantworten könnten. Nachdem die Vormünder die Freiheiten bestätigt hatten, leisteten die Stände den Eid, ihnen, so lange die Vormundschaft währe, nach einem (bestimmt bezeichneten) Maße verpflichtet sein zu wollen, und später ebenso dem Herzog Wilhelm, „sofern er beim Antritt seiner Regierung ihre Freiheiten sammt und sonders bestätige, wie vormals von seinem Vater geschehen."

Die Privilegien der Landstände aber waren in Einigem nicht ganz klar, in Anderm die Bestimmungen derselben veraltet. Zu Ende der vormundschaftlichen Regierung kam nun eine „Erklärung" verschiedener solcher Punkte durch beiderseitige Verständigung zum Abschluß, durch welche der fürstlichen Gewalt manche nicht unwichtige Zugeständnisse gemacht wurden, so daß ihr diese Einigung sehr entschieden zum Vortheil gereichte. Es ward in dieser Beziehung namentlich das höchst wichtige Zugeständniß gemacht, daß, obwohl der Fürst Schulden halber vom Lande nichts veräußern oder verpfänden dürfe, solche Beschränkung doch nicht auf „seine eigenen Güter" ausgedehnt werde, hinsichtlich deren er hierin frei sei. Im Uebrigen war ausgesprochen: daß zunächst Landeseingeborene, nicht so viele Fremde, angestellt werden sollten; daß Niemand seinem ordentlichen Richter entzogen, noch anders als in den sehr genau festgesetzten Formen verhaftet werden dürfe; daß jeder Herzog vor dem Antritt seiner Regierung und ehe ihm die Landschaft huldige, die Landesfreiheiten bestätigen müsse, auf welche auch alle Beamten zu vereiden seien u. s. w. Was hier nicht besonders vorgesehen, hebe die alten Privilegien nicht auf, die vielmehr im Uebrigen in voller Gültigkeit ungeschwächt stehen blieben.

Obwohl diese Uebereinkunft vielfach eine Beschränkung, jedenfalls eine bestimmte Begrenzung der ständischen Rechte bildete und daher auch mit allem Grunde eine „Freiheitsmäßigung" genannt ward, so wurde doch selbst diese beschränkte Freiheit von der Regierung vielfach verletzt. Es war die Zeit, in welcher die absolute Fürstenmacht und die Beamtenherrschaft ihre Gewalt zu begründen begann. Dies machte sich auch in Baiern fühlbar. Zum Unglück begann hier Uneinigkeit unter den Ständen selbst einzureißen, so daß namentlich der Adel und die Geistlichkeit, zunächst nur ihre Sonderinteressen wahrend, jene

des Allgemeinen preisgaben. Die Stände vergaßen sich so weit, die unter ihnen entstandenen Streitigkeiten dem Herzog und der (für dessen Interesse gewonnenen) Vormundschaft zur Entscheidung vorzulegen! Natürlich beuteten diese die Sache zum Vortheile des Fürsten aus. Die Stände selbst wurden durch Hofintriguen zu corrumpiren versucht, Bitten und Drohungen um die Wette gegen die einzelnen Mitglieder in Anwendung gebracht. So bewilligten diese nicht nur eine neue Steuer, sondern es wurde auch dieselbe an die herzoglichen Steuerer unmittelbar ausgeliefert, sonach nicht in der alten Weise durch Ernannte der Stände die Sache besorgt. Ueberdies wurden jetzt schon wieder verschiedene Punkte in den Erklärungen der alten Landesfreiheiten für unklar ausgegeben und eine neue „Erläuterung" versucht, um — neue Beschränkungen durchzusetzen! —

Als Herzog Wilhelm, der längst schon verderblich auf die Regierung eingewirkt, erst mündig geworden war (Mai 1511), begann eine Gewaltherrschaft, wie man sie in Baiern noch nie erlebt hatte. Er schrieb eigenmächtig Rüstungen und Steuern aus, unter dem gesuchten Vorwand, daß der Drang der Verhältnisse ihn ohne Mitwirkung der Landschaft zu handeln nöthige. In solcher Weise ließen sich indessen die Dinge doch nicht vollkommen durchführen. Sein eigener Oheim, Herzog Wolfgang, sogar schrieb ihm: „er befolge die Verordnungen nicht, weil sie von der Landschaft nicht beschlossen worden seien." Die Finanzen geriethen in immer ärgere Verwirrung.

Wilhelm regierte bis in's dritte Jahr ohne Freiheitsbestätigung und ohne Landschaft, aber auch — ohne Huldigung! — Im Jahr 1814 endlich berief er selbst die Stände zusammen, gezwungen durch sein eigenes Bedürfniß. Er stellte denselben die eigentlichen Verdienste seiner Regierung und — den Drang seiner Geldbedürfnisse vor. Da erhoben sich aber bei den Ständen von allen Seiten Klagen: „Von Tag zu Tag würden ihre Freiheiten mehr geschmälert und selbst die jüngste Erklärung nicht mehr gehalten. Immer höher wüchsen die Schulden an durch des Fürsten unordentliche Regierung und durch das Treiben seiner Günstlinge, welche auch die Stellen und Aemter vertheilten oder verkauften, wornach dann die Käufer ihre Auslage vom armen Volke zu „erschinden" suchten. Es sei kein Wunder, daß sein Beutel leer und im Lande allgemeine Klage über sein schlechtes unordentliches Regiment sei; denn er habe sich seit seinem Regierungsantritt gar grobe Mißgriffe zu Schulden kommen lassen. Die alten erfahrenen Räthe seines Vaters habe er verachtet und liederlichen Gesellen seine Gunst zugewendet. Mit diesen, deren Umgang schon ein schlichter Edelmann unter seiner Würde erachten müsse, schlemme und saufe er vom frühen Morgen bis in die tiefe Nacht hinein; mit ihnen treibe er alle mögliche Unzucht. Ebenso wie sein Privatleben sei auch die Regierung des Landes bisher liederlich und unwürdig gewesen, weil er sich mehr um die Befriedigung seiner Wollust als um die öffentlichen Angelegenheiten kümmere. Die Landstände habe man bisher völlig ignorirt, ja diese unbequemen Hüter der

Rechte des Landes völlig bei Seite zu schieben gesucht. Jetzt freilich, wo es an Geld fehle, müsse man sie nothgedrungen berufen, um bei ihnen Rath und Hilfe zu suchen. Würde die letzte aber auch noch so freigebig geleistet, so würde sie doch bei solcher liederlichen Wirthschaft wenig nützen, weshalb die Stände vor der Hand keinen andern Rath und keine andere Hilfe wüßten, als den Herzog Wilhelm auf die Quelle seiner Verlegenheiten hinzuweisen."

Die Stände ließen es aber nicht bei Worten bewenden. Sie erneuerten (1. Febr. 1514) die alten Bünde, vermöge welcher Adel, Prälaten und Bürger sich gegenseitig verpflichteten, künftigen Eingriffen in ihre gemeinsamen Rechte, so wie in die irgend eines einzelnen Standes mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mittel zu begegnen. Sie ernannten zur Vollziehung einen Ausschuß von 8 Verordneten aus ihrer Mitte, der sich auf 16 und 24 Landtagsmitglieder verstärken und nöthigenfalls die ganze Landschaft zusammenberufen solle, wenn er nicht alsbald Hilfe erlangen könne.

Noch weigerte sich der Herzog, dem Begehren der Stände hinsichtlich der Privilegienbestätigung nachzukommen; da sprachen sie geradezu von der Peen (der Strafe, die sie wider den muthwilligen Verletzer der Landesfreiheiten in Anwendung zu bringen befugt seien.)

Ein besonderer Umstand schien die Macht der Stände noch vorzüglich zu befestigen: Ludwig, der zweitgeborne Sohn Albrecht's IV., erhob Ansprüche, um, trotz der neuen Elbfolgeordnung, von der Regierung nicht ausgeschlossen zu werden. Er sagte, allen Verhältnissen nach der Landschaft mehr zu als Wilhelm, gegen den eigentlich keine Verpflichtung mehr bestand, nachdem er sich fortwährend geweigert hatte, die Bedingung seiner Anerkennung (nämlich die Bestätigung der Freiheitsbriefe) zu erfüllen[29]). Der Streit der Bürger wurde selbst von dem Kaiser Maximilian den Ständen zur Entscheidung zugewiesen.

Diese, an deren Spitze damals der ebenso mannhaft-muthige als beredte und umsichtige Ritter und Reichsdoctor Dietrich von Plieningen stand, entschieden: das ganze Land müsse zwar vereinigt bleiben, die beiden Prinzen sollten aber gemeinsam regieren, mit einem Hof, einem Rath und einer Kanzlei; die Besetzung der Aemter solle indeß, bis Beide das 24. Altersjahr erreicht hätten, durch die Land-

---

29) Bis zur Geschichte dieses Zeitpunktes huldigt Rudhart (in seiner Geschichte der Landstände in Baiern) ziemlich freisinnigen Grundsätzen. Von jetzt an aber glaubt er offenbar einlenken und dieselben verleugnen zu müssen! Darum faselt er nun in einer Weise, wie man es von ihm sonst gar nicht gewohnt ist, von einem angeblichen „Vergessen der Mäßigung" Seitens der Landstände, während er selbst nichts Anders als das höhnendste Mit-Füßen-Treten ihrer guten alten Rechte durch den despotischen Herzog zu erzählen weiß! (Auch der sonst nur nach grellen Dingen haschende Sugenheim betet hierin gedankenlos Rudhart's Worten nach.) Das Unglück der Landschaft lag nicht in einem Mißbrauche ihrer Gewalt, sondern im Mangel an solcher, sie konnten ihrem Rechte keine materielle Geltung mehr verschaffen. —

ſchaft geſchehen; ſonſt gebe es kein Mittel, den Hader zum allgemeinen Beſten beizulegen. — Der jüngere Prinz Ludwig nahm dieſe Entſcheidung mit Freuden an, und ſelbſt Wilhelm unterwarf ſich derſelben unbedingt, wenn auch nach einigem Widerſtreben. Die Anordnungen, welche die Landſchaft traf, gingen mit Ruhe und aller Ordnung voran und beförderten unverkennbar das Wohl des Landes. Alles ſchien auf's Beſte erledigt und geordnet.

Da verſagte nun auf einmal Kaiſer Maximilian I. die Beſtätigung der getroffenen Uebereinkunft, unter dem Vorwand, er könne nicht dulden, daß die landesherrliche Gewalt ſo ſehr von den Ständen herabgewürdigt werde (denen er doch ſelbſt die Entſcheidung übertragen hatte!). In Wirklichkeit wünſchte er, daß die Zwietracht in Baiern fortdauere, die ſeinem Eigennutze neuen Gewinn (wie ſchon einmal) zu verheißen ſchien. So gab denn Maximilian in ſeinem ganzen Benehmen eine empörende Treuloſigkeit kund. Er erklärte, daß Er die Brüder einigen wolle, während ſeine Schweſter (die Wittwe Albrechts IV.), ihm dringend ſchrieb: „Ihre Söhne ſeien brüderlich einig; ſie bitte demüthig, Er möge dieſe Einigkeit nicht zerſtören, ſondern den Vertrag aufrecht erhalten, den die Landſchaft zwiſchen Beiden errichtet habe."

Herzog Wilhelm aber verließ ſich alsbald voll Uebermuth auf die Stütze, die ihm in ſolcher unerwarteten Weiſe geworden war. Die Stände höhnend erlaubte er ſich alle Eigenmächtigkeiten, wobei er mit fremder Kriegshilfe drohte. Die Landſchaft warnte ihn, davor ſich zu hüten: „Dagegen würde man unwillig werden. ... Sie wollten nicht der Fürſten halber verderben, ſondern feſtſtehen; und ſollte dann fremdes Kriegsvolk in das Land geführt werden, ſo möchte darauf ſtehen, daß man den Wirth ſammt den Gäſten aus dem Lande fortjage." — Wilhelm ergoß ſich in Drohungen gegen die ihm von der Landſchaft geſetzten Räthe. Eine Deputation des ſtändiſchen Ausſchuſſes ſollte mündlichen Verkehr mit ihm verſuchen; der edle Plieningen ſtand an deren Spitze. Als der Herzog neue Drohungen ausſtieß, ward ihm durch den Mund jenes wahren Ritters offen in's Geſicht erklärt: „Solche Worte, junger gnädiger Herr, ſind wider Recht und Vernunft; man mag ſie vielleicht gegen unverſtändige Kinder gebrauchen, aber nicht gegen Räthe, die ſchon Euerm Vater gedient, und von denen Ihr lernen ſolltet. So iſt kein Fürſt oder Herr auf Erden gefreiet, daß er Macht hat, nach ſeiner Willkür wider Recht die Unterthanen zu beſchweren ... Kein Papſt oder Kaiſer kann den Unterthanen das Recht, das aus der Natur fließt, nehmen, und wenn ſie ſich das unterſtehen, ſo ſind die Unterthanen es zu dulden nicht ſchuldig. Vertheidigung iſt den Unterthanen von Natur gelaſſen; ſie dürfen ſich dagegen ſetzen. Wenn ein Würmlein, gnädiger Herr, gedrückt wird von einem noch ſo gewaltigen Thiere, ſo krümmt es ſich von Natur; das Recht ſteht auch dem Menſchen zu!" [30]).

30) Siehe die Landtagsacten, S. 460, 470 bis 473.

Aber leider gehörten Plieningen und seine damaligen Geistesgenossen zu den letzten Rittern. Bei der Masse des Adels obwaltete keine Rücksicht für das allgemeine Wohl, sondern nur das Sonderinteresse für den eigenen Stand. Mehrfach zeigte sich daher der Adel zu Concessionen gegen die Herzöge geneigt, sobald er speciell nur keine Opfer bringen sollte. In Folge dessen fehlte ein festes Zusammenhalten aller Stände. Noch schlimmer als selbst dies war es aber, daß gerade jetzt, wo die große Masse des Volkes wieder zu einiger Geltung zu gelangen begann, jene zunächst nur immer für sich sorgenden Stände keine Stütze im ganzen Volke suchten und eine solche um so weniger finden konnten, als sogar die Sitzungen der Landschaft bei verschlossenen Thüren stattfanden, sonach gleichsam Niemand außer den unmittelbar selbst Auftretenden auch nur richtig zu erfahren vermochte, um was es sich handelte, was bei den Privilegirten selbst meistens Unkenntniß der Geschäfte, bei der Masse aber die verderblichste Gleichgültigkeit erzeugen mußte. Dabei wußten die Herzöge mit Schlauheit, wenn auch ohne alle Ehrlichkeit, der Art ihres Verfahrens häufig den Schein zu geben, als träten sie den privilegirten Ständen deshalb entgegen, damit die Masse des Volkes geschont und in Tragung der Lasten dadurch erleichtert werde, daß auch jene dazu beigezogen würden; (in Wirklichkeit wollten sie sich nur von der ihnen lästigen Macht der Stände überhaupt befreien und sich stets neue Mittel zu ihren nie aufhörenden Verschwendungen verschaffen, wobei es ihnen, wie die Erfahrung zeigte, ganz gleichgültig war, wer dieselben aufbringen mußte!) [31]).

Die beiden herzoglichen Brüder erkannten endlich, daß ihre Uneinigkeit sie Beide unter der Herrschaft der Stände erhalte. Sie verständigten sich daher mit einander und begannen dem Namen nach eine gemeinsame Regierung (während Wilhelm in Wirklichkeit allein herrschte, und Ludwig sich durch einen geheimen Vertrag verbindlich machte, unvermählt zu bleiben, damit das Land nach seinem Tode keiner Theilung unterworfen werde.)

Von dieser Seite gesichert, begannen nun die Herzöge, insbesondere Wilhelm, ihre Angriffe auf die Rechte der Stände systematisch durchzuführen. Sie wendeten Heuchelei, Corruption, offene Treulosigkeit und rohe Gewalt um die Wette an. Im Anfange fanden sie es allerdings noch gerathen, nicht ganz offen aufzutreten, zunächst durch ihr Verlangen nach neuer Geldhilfe davon abgehalten; so erbittert sie sich gegen die letzten Bünde der Stände erklärten, so anerkannten sie doch in dem 1516 endlich ausgestellten Freiheitsbriefe, daß, würden auf die Vorstellungen der Stände deren Beschwerden nicht gehoben, so „sei dessen bei einander zu bleiben ihnen unentgolten, nach Laut ihrer Freiheiten", wo-

31) Unter solchen Verhältnissen ist es ungereimt, wenn Geschichtschreiber, wie selbst Rudhart, den Grund des Untergangs der Rechte und des Ansehens der Landstände zunächst blos in einzelnen Fehlgriffen suchen, welche dieselben in diesen Zeiten begangen haben sollen. —

Digitized by Google

rauf endlich die Erbhuldigung und neue Geldgewährungen erfolgten, obwohl die Herzöge auf's Neue wiederholten, „die Münchener (letzte) Verbindung der Stände würden sie niemals bestätigen." — Sie machten sonach Zugeständnisse, wo es auf bloße Worte, verweigerten dieselben aber, wo es auf die Sache ankam.

„Herzog Wilhelm", bemerkt Rudhart, „schien es übernommen zu haben, die fürstliche Willkür festzustellen. Er ging dabei mit einer Klugheit, die selbst Machiavelli's Lehre nicht schlauer enthält, zu Werke, die landständische Verfassung zu brechen." (Eigentlich aber doch mit noch weit mehr Scham- und Treulosigkeit als Klugheit!) Anfangs machte er den Angriff verdeckt und unter mancherlei Künsten; dann aber offen und ohne Scheu. Die Landstände wurden nur gerufen, wenn die Herzöge Hilfe und Steuer nöthig hatten." Zuerst verweigerte gewöhnlich die Landschaft die Steuern, bewilligte sie hintennach aber doch immer wieder. Ein regelmäßig wiederkehrendes Spiel! „Mit Fordern begannen die Fürsten; mit Klagen über Armuth antwortete die Landschaft, und endlich, nach längern Verhandlungen, folgte die Bewilligung gegen das Versprechen, die vorgebrachten Beschwerden zu heben!"

Der Gewaltherrscher konnte sein Ziel um so leichter erreichen, als die Stände fort und fort den Fehler begingen, die Wahrung ihrer Rechte einzelnen zu Ausschüssen vereinigten Mitgliedern ihrer Versammlungen anzuvertrauen. Je kleiner die Zahl, desto eher waren alle Einzelnen durch Gunst zu gewinnen oder durch Drohungen zu schrecken. Und an beiden läßt es kein Tyrann fehlen! — So kam es dahin, daß der Ausschuß im Jahre 1529 sich verleiten ließ, den Herzögen aus der Casse der Landschaft eigenmächtig einen Vorschuß von 40,000 Fl. „zur besondern Nothdurft" auszuhändigen. Die Stände selbst aber waren später schwach genug, über diesen grellen Mißbrauch der Ausschußbefugnisse hinwegzusehen!

In rascher Folge reihete sich nun ein Angriff gegen die Rechte der Landschaft an den andern. Die Herzöge nahmen die Befugniß in Anspruch, die Kammerbauern (herzoglichen Grundholden) auch ohne ständische Einwilligung besteuern zu dürfen. Sodann suchten sie geltend zu machen, daß die Erhebung der bewilligten Steuern nicht ausschließlich durch Verordnete der Landschaft, sondern auch unter Mitwirkung herzoglicher Beamten geschehen sollte. Dagegen erklärten die Stände endlich, sie bewilligten blos unter dieser Bedingung; „sie gewährten die Abgabe nicht aus Schuldigkeit, sondern nur aus Liebe; wer schenke, könne auch Maß und Ordnung seiner Gabe bestimmen." Jetzt griffen die Herzöge die Freiheiten der Stände an der Wurzel an: sie bestritten auf einmal den Ständen das Recht der Steuerbewilligung und schrieben 1536 ohne Vorwissen und Einwilligung derselben drei Landessteuern aus, die sie auch thatsächlich eintrieben! Die Landschaft erhielt zwar im folgenden Jahre auf ihre Reclamation einen neuen „Schadlosbrief" von den Herzögen, in welchem diese selbst bekennen, in Eile und wider die Landesfreiheiten gehandelt zu haben. Aber was

nützte dieſes Papier? „Die Herzöge mochten leicht darein willigen; es war ihnen keine Mühe, einen Brief beſiegeln zu laſſen und die Zahl der Briefe, die ſie ſo eben überfahren, mit neuen zu vermehren.“ 32)

Die Steuerbewilligungen wurden nach und nach gewöhnlich und endlich ſtändig; der Landſchaft Bewilligung ſank da zur bloßen leeren Formſache herab, die man dem Weſen nach ſogar als überflüſſig betrachten mochte! Die Herzöge ſuchten dieſes Ziel beſonders auch durch Einführung indirecter Auflagen zu erreichen. Dann wurde der ſtändiſche Ausſchuß durch Bearbeitung der einzelnen Mitglieder (namentlich durch die Drohung „bei Vermeidung fürſtlicher Ungnade“) dahin gebracht, unter dem Vorwande des Dranges der Umſtände, eine Steuer zu bewilligen, ohne Berufung der ganzen Landſchaft. Ebenſo erhob Herzog Wilhelm im Jahr 1547 thatſächlich (ſeiner frühern Behauptung gemäß) eine Auflage von den Kammerbauern ohne ſtändiſche Zuſtimmung.

Es würde uns zu weit führen, alle — unter den mannichfachſten Wort- und Treubrüchen — von den Herzögen verübten Gewaltthaten gegen die Rechte der Stände einzeln hier aufzuzählen. Der Gewaltherrſchaft ſtand jetzt kein genügend ſchützender Damm mehr entgegen. Wir haben im vorigen Paragraphen unſerer Abhandlung bereits gezeigt, in welchen elenden und erbärmlichen Zuſtand das Land herabſank unter der fürſtlichen Alleinherrſchaft, während es vor verhältnißmäßig wenigen Jahrzehnten noch das blühendſte Bild darbot — damals, als die Landſchaft die höchſte Macht beſaß, und dies ungeachtet der mit dem Privilegienweſen einzelner Stände verbundenen Mißbräuche. — Es mag hier genügen, die Geſchichte des völligen Hinwelkens und Untergangs der alten Landſchaft nur mit wenigen Zügen anzudeuten.

Das Unweſen, das unter Wilhelm IV. von allen Seiten eingeriſſen, dauerte unter ſeinen beiden nächſten Regierungsnachfolgern ſchon beinahe ohne allen Widerſtand fort. Die Stände mußten es geſchehen laſſen, daß ihre Beſchwerden wegen der furchtbaren Bedrückung der Gewiſſensfreiheit höhnend zurückgewieſen wurden. Herzog Albrecht V. vermochte ſeinen Schwager, den Kaiſer Maximilian II., daß dieſer ihm (unterm 7. Febr. 1566) ein Privilegium ausſtellte, den von den Ständen auf dem jüngſten Landtag zur Schuldentilgung und andern Staatsausgaben zeitweilig bewilligten „Aufſchlag“ nicht nur zu verdoppeln und auf ewige Zeiten zu erheben, ſondern auch die Erträgniſſe deſſelben für ſich ſelbſt (d. h. für Hofausgaben) zu verwenden. Und doch hatte der nämliche Kaiſer erſt ein paar Monate zuvor (14. Aug. 1565) die Rechte und Freiheiten der baieriſchen Stände und ſomit natürlich auch die Befreiung von allen nicht ſelbſt bewilligten Steuern ausdrücklich beſtätigt!

Auf jedem Landtage erfolgten nun neue Steuerforderungen. Auch die rein materiellen Wirkungen des Verſchwindens jedes Dammes gegen

32) Rudhart, a. a. O.

die fürſtliche Willkür machten ſich immer mehr, und zwar in erſchreckender Weiſe, fühlbar. Wie im vorigen Paragraphen bereits angeführt, ſtiegen die Staatslaſten ſo ſehr, daß dieſelben von einem Gute, welches im Jahre 1501 28 Xr. dazu entrichtet hatte, im Jahr 1595 über 100 Gulden betrugen. Deſſen ungeachtet reichten alle Erpreſſungen nicht aus, den herzoglichen Verſchwendungen zu genügen. Die öffentlichen Einkünfte waren in der letzterwähnten Zeit auf 300,000 Fl. jährlich geſteigert, die Bedürfniſſe aber beliefen ſich auf 633,000 Fl. Die Landſchaft mußte 4,700,000 Fl. Schulden übernehmen, und da ihr Credit faſt ebenſo wie jener der Herzöge in der öffentlichen Meinung tief geſunken war, konnte man nur zu 8 bis 10 Procent Gelder geliehen bekommen. —

So darf es uns nicht wundern, wenn ſelbſt die tief unterwürfigen Stände nicht umhin konnten, dem Herzog Wilhelm V. (im Jahr 1593) ein Schauderbild von der Lage des Landes entgegen zu halten, in dem es heißt: „Die Unterthanen haben allein ſeit 1577 zwölfmal den zwanzigſten Theil ihres ſämmtlichen Vermögens dem Fürſten an Steuern hingeben müſſen; das Landvolk kann ſich im Ganzen kaum länger des Bettelns erwehren; Viele nagen ſchon jetzt mit Weib und Kind am Hungertuche. Bei den Gerichten kommen faſt täglich nur Schuldproceſſe vor; ſtirbt ein ehedem vermöglicher Bauer, ſo hinterläßt er ſeinen Erben jetzt ſelten etwas Anderes als Schulden. Nicht viel beſſer ſind die Bewohner der Städte und Märkte daran, da in dieſen aller Handel und alle Gewerbe in ſo tiefen Verfall gerathen ſind, daß der Bürger, wie ſehr er ſich auch einſchränkt, kaum die nothwendigſten Bedürfniſſe ferner zu beſtreiten vermag. Dieſes Verderben der niedern Stände drückt auch ſchwer auf die höheren, da Adel und Geiſtlichkeit die ihnen gebührenden Abgaben und Leiſtungen von ihren Grundholden jetzt entweder gar nicht mehr oder nur theilweiſe zu erlangen vermögen. Fürwahr! es iſt bei dem Verſiegen aller Nahrungsquellen, bei der täglich wachſenden Laſt unerſchwinglicher Steuern und der ſeit längerer Zeit eingeriſſenen leichtſinnigen Vergeudung der beſten Kräfte des Landes keineswegs zu verwundern, daß dieſes ſo ſehr verarmt und jetzt an den Rand des Abgrundes gekommen iſt, wohl aber, daß es bis heute nur beſtehen konnte. Wehe Denen, die dieſes Ergebniß ihres Wirkens einſt vor dem Richterſtuhle des Höchſten zu verantworten haben werden, der an ſolch ſchrecklicher Preſſung der Armen keinen Gefallen haben kann und ſchon um dieſer Willen allen Segen und alles Gedeihen von dem Lande nehmen wird.“

Der von Schmeichlern und Fanatikern übergeprieſene Maximilian I. hatte gegen Beſtätigung der Freiheiten die Erbhuldigung erlangt. Er achtete aber deſſen ungeachtet die ſtändiſchen Rechte gerade ebenſo wenig, als ſeine letzten Vorgänger gethan hatten. Die Macht der Landſchaft war bereits ſo entſchieden gebrochen, daß er ſie vielfach gar nicht mehr beachtete. In Dingen, die ihn in Ausübung ſeiner unbeſchränkten Herrſchbegierde nicht weiter zu hindern ſchienen, vernahm er ſie und

Digitized by Google

trat mit ihnen in Verhandlung (das Landrecht vom Jahr 1616 ist noch eine vergleichsweise schöne Frucht langjähriger Berathungen mit den Repräsentanten der Landschaft); dagegen kümmerte sich Maximilian so viel als nichts um sie gerade in den wichtigsten Dingen, zumal der Besteuerung. Schon lange zuvor, ehe das Schwert der Schweden den Fanatismus und die sonstigen unlautern Strebungen des neuen Kurfürsten züchtigte, schrieb er (1620), ohne die Stände zu berufen, nur auf „Vergleich mit den Verordneten" und „kraft seiner fürstlichen Macht" Steuern aus. Ebenso vielfach in der Folge, wobei er sich immer mit dem „Drange der Umstände" scheinbar entschuldigte. 1634 begehrte er sogar eine Erhöhung und weitere Ausdehnung des Aufschlags. Der Ausschuß nahm endlich Anstand, diese weitere Forderung gut zu heißen. Maximilian verwies den Verordneten ihre Lauheit und „Ungeschicklichkeit" mit scharfen Reden und führte diese weitere Auflage aus eigener Macht ein! Ebenso verfuhr er in andern Dingen. Als im Jahr 1631 der Krieg gegen Baiern selbst sich heranwälzte und Frankreich Neutralität anbot, vernahm er, dem alten Rechte gemäß, die Landschaft, oder doch wenigstens deren Verordnete, über jenen Vorschlag. Da nun aber das Gutachten verständiger Weise in friedlichem Sinne und sonach für Annahme der Neutralität ausfiel — ein Rath, dessen Befolgung dem baierischen Volke unendliche Bedrängniß und Noth erspart hätte — setzte sich der fanatisch-kriegslustige Kurfürst kurzweg darüber hin und that das Gegentheil. Die ganze Landschaft selbst aber, als solche, vernichtete er gleichsam dadurch, daß er sie in den letzten 39 Jahren seines Lebens gar nicht mehr zusammenberief, sondern in allen Fällen entweder ganz eigenmächtig verfuhr, oder höchstens mit dem Ausschuß verhandelte. Ebenso that er in der Oberpfalz, die ihm durch das Kriegsglück und die kaiserliche Gunst unterworfen worden war und wo die Landstände fast genau in derselben Weise wie in Baiern selbst bestanden. Er lud die dortigen Stände zur Huldigung ein; als sie zuvor die Bestätigung ihrer Freiheiten verlangten, wollte Maximilian dieselben kurzweg als in Folge der Achtserklärung ihres bisherigen Fürsten erloschen erklären! Da sich die Landschaft an die kaiserlichen Gesandten wendete, erhielt sie vage allgemeine Hoffnungsertheilungen; sie leistete daraufhin die Huldigung, und nun vernichtete der Kurfürst die Ständeversammlung, zwar nicht dem Namen, aber der That nach, indem er sie niemals mehr zusammenkommen ließ! So war jener Vielgepriesene gewöhnt, die ältesten Rechte des Volkes zu achten!

Zum letzten Male fand ein allgemeiner Landtag im Jahr 1669 statt. Die Landschaft, wenngleich tief gesunken, faßte doch selbst jetzt noch einige dem allgemeinen Landeswohl entsprechende Beschlüsse (Beschwerden über Willkür des Hofes, Corruption des Gerichtswesens u. s. f.), aber leider geschah dies nur in so weit, als ihr Sonderinteresse damit nicht in Conflict kam. Der Eigennutz waltete vor, und wesentlich Gedeihliches ließ sich daher nicht erzielen; — man stritt sich zunächst darum, wer Mitglied des Ausschusses werde, also des gemeinsten Vortheils

wegen. Der Ausschuß (die Verordneten) ergänzte sich selbst, und so kam es, daß der Kurfürst zur Aufnahme seiner Günstlinge, wenn Stellen erledigt waren, seine Fürsprache einlegte. — Was da erwirkt werden konnte, läßt sich leicht errathen. Die Verordneten hatten ein persönliches Interesse, die Berufung eines Landtags zu verhindern! Die Geschäfte wurden mit der größten Heimlichkeit behandelt. Hatte der Ausschuß doch auf dem letzten Landtage bereits der Landschaft das ganze Rechnungswesen vorenthalten, und diese — hatte ausdrücklich darein gewilligt!

Die Verordneten selbst sollten sich alljährlich mindestens zweimal, und zwar die des Oberlandes zu München, jene des Unterlandes zu Landshut versammeln. Statt dessen traten sie in der Regel jährlich nur einmal in München zusammen, um des Kurfürsten Forderungen zu vernehmen und nach einigen Vorstellungen auch zu erfüllen (Postulatshandlungen). Selbst dies schien dem gewaltthätigen Max Emanuel zu lästig. Er führte ganz willkürlich, selbst ohne auch nur die Verordneten vernommen zu haben, neun vorher ungekannte und zwar meistens indirecte Auflagen ein und verwandelte ebenso die nur auf eine gewisse Zeitdauer bewilligten Steuern kurzweg in beständige. Das nannte man denn Hofanlagen!

Unter Karl Albrecht kam es dahin, daß die Alles bewilligenden Verordneten sich von dem Fürsten Reserve ausstellen ließen, „daß er sie (die Verordneten) wegen der ihr Befugniß übersteigenden Bewilligungen gegen die Landstände vertreten wolle!!" — Der Kurfürst machte „Hofanlagen", z. B. „zur Verpflegung der kurfürstlichen Kriegspferde" u. dgl.; er bekannte urkundlich, „daß dieses gegen die Landesfreiheiten sei", ließ sich dadurch aber nicht abhalten, „unterdessen" weitere Landsteuern eigenmächtig auszuschreiben. —

Der zwar sehr wohlmeinende, dabei aber den Grundsätzen des absoluten Herrscherthums und eines erleuchteten Despotismus huldigende Maximilian Joseph III. konnte sich mit dem Ständewesen ebenfalls nicht befreunden. Er vermehrte eigenmächtig „seine" Gefälle, und als er einseitig die Zinsen der Staatsschuld herabsetzte, mußten ihm die Verordneten beistimmen. Es wurden neue Gesetzbücher erlassen (Strafgesetz, Proceßordnung und Landrecht). Dabei wirkte der ständische Ausschuß zwar ebenfalls mit; aber die Stimme einiger weniger Menschen war nicht die Stimme aller Landstände oder gar des ganzen Volkes. Das Volk und die Landstände mußten ungefragt und ungehört sich die Einführung der neuen Gesetze, die ihre wichtigsten Rechte berührten, als Befehle gefallen lassen (denn das ward leider allmälig der Begriff für Gesetz)" [33]). Die erbärmlichen Verordneten waren auch hierbei nur darauf bedacht, sich Vorrechte zu verschaffen, und so kam es, daß bei

33) Rudhart, dessen Worte wir hierin citiren, bemerkt sehr richtig: „Es ist sonderbar, daß die Bedeutung des Wortes Gesetz in Deutschland sich mit den Zeiten und der Freiheit ebenso veränderte als das Wort lex bei den Römern."

Anwendung der Tortur denjenigen Landſtänden, „welche Maleſiz haben", freiere Hand gelaſſen ward! — So tief konnte das einſt ſo ſchöne Inſtitut in Folge der ununterbrochenen fürſtlichen Corruption herabſinken!

Der Dynaſtiewechſel nach Maximilian Joſeph's III. Tode bot den Ständen nochmals eine günſtige Gelegenheit dar, einiges neue Leben zu erlangen. Vergeblich. Karl Theodor ertheilte ihnen zwar 1785 einen Freiheitsbrief und darin eine Beſtätigung ihrer Rechte, die Landſchaft aber blieb ein todter Körper.

Der Ruf der Freiheit, der ſo laut in Frankreich erſchallte, fand auch in Baiern einen theilweiſe unerwartet ſtarken Wiederhall. Die Verordneten ſogar wurden aus ihrem Schlafe aufgetrieben. Sie überreichten im Jahr 1794 der Regierung eine Beſchwerdeſchrift, in welcher ſie die wichtigſten Verletzungen der Verfaſſung aufzählten und entſchieden auf deren Beſeitigung antrugen. Aber — es war auch dies nur das ſchnell erlöſchende Aufflackern eines Strohfeuers. Nach kurzen Verhandlungen ertheilte die Regierung dem Ausſchuß gar keine Antwort mehr, und nun fand dieſer gut, ebenfalls zu ſchweigen! —

Auch Maximilian Joſeph IV. (als König der Erſte) beſtätigte bei ſeinem Regierungsantritte förmlich die Rechte des Landes und der Stände[34]). Dennoch geſchah nichts, dieſes feierlich gegebene Verſprechen irgend zu verwirklichen. Nochmals ermannten ſich die zu den gewöhnlichen Poſtulatshandlungen geladenen Verordneten, indem ſie (Anfangs des Jahres 1800) ihre Vollmacht und Inſtruction für beſchränkt und (längſt) erloſchen erklärten und um Berufung eines allgemeinen Landtags baten. — Freilich konnte ihnen die Regierung entgegenhalten, daß ſie auf den Grund der nämlichen Vollmachten 130 Jahre lang gehandelt und mehr als 100 Millionen auf des Landes Koſten bewilligt hatten, — aber dies rechtfertigte die Nichterfüllung der Regierungsverpflichtung keineswegs, um ſo weniger, als ſie ſelbſt jene Pflichtverletzung der Verordneten zumeiſt verſchuldet hatte.

Indeſſen konnte die veraltete Verfaſſung in Wirklichkeit keine Sympathie mehr hervorrufen. Das Volk ertrug es daher mit Gleichgültigkeit, als die alte Landſchaft im Jahre 1807, gelegentlich der Veröffentlichung einer Steuerverordnung, ziemlich offen beſeitigt ward, indem die Regierung den ſtändiſchen Caſſen förmlich das Steuererhebungsrecht abnahm. Damit endigte denn factiſch das letzte Lebenszeichen der alten baieriſchen Verfaſſung. Sie ging zu Grunde in Folge der Corruption, welche die landesfürſtlichen Gewaltmißbräuche Jahr-

34) In dem öffentlichen Patente vom 16. Febr. 1799 heißt es ausdrücklich: „Als wollen Wir Uns zu ſämmtlichen Einwohnern, auch reſp. Ständen und Landſaſſen ... verſehen, daß ſie Uns von nun an für ihren rechtmäßigen Landesherrn erkennen. ... Wir verſprechen und verſichern dagegen, daß Wir ihnen Unſere landesväterliche Huld und Gnade ... angedeihen laſſen, dieſelben bei ihren alten wohlhergebrachten Rechten, Freiheiten und Privilegien ſchützen und dieſelben erneuern, auch daß darwider gehandelt werde nicht geſtatten."

Digitized by Google

hunderte lang meineidig an ihr verübt hatten. Dies die wahre Quelle ihres Verderbens! Denn ohne dieſe ſyſtematiſche und gewaltthätige Verſchlechterung würde ſie ſich zeitgemäß entwickelt und verjüngt haben. Solches war freilich unmöglich unter jenen überwältigenden Gewaltdictaten, die, ſtatt auf eine Veredlung hinzuwirken, im Gegentheil zu einer Verkrüppelung des an ſich ſchönen und kräftigen Baumes führen mußten. Unter naturgemäßen Verhältniſſen würde eine freie und damit eine treffliche hiſtoriſche Entwicklung erfolgt ſein. Bei dem alle andern Stände bald weit überragenden Emporblühen des ſ. g. dritten Standes würde es nicht gefehlt haben, daß dieſer den ihm gebührenden Einfluß auch in Wirklichkeit erlangt hätte. Aber gerade dieſes war unmöglich, da die Regierung ſtets auf Beſchränkung der Landſchaft, nie auf deren Erweiterung hinarbeitete. Alles Andere, was man gewöhnlich als die Urſache ihres Verderbens ausgiebt, waren nur bloße Ausflüſſe dieſer Hauptquelle. Als ſolche Ausflüſſe betrachten wir die unvollkommene feudalſtändiſche Form der Landesvertretung und durch ſie die Vorherrſchaft des Egoismus in den Ständen: ferner die Heimlichkeit der Verhandlungen; hätte man das geſammte Volk bei der Sache unmittelbar ſelbſtthätig werden laſſen, ſo würde dieſes Uebel auch von ſelbſt verſchwunden ſein; ebenſo der zweite Mißſtand: die allzugroßen Befugniſſe bloßer Ausſchüſſe, die zuletzt alle Gewalt in ihren Händen vereinigten, und endlich das dritte der hervorgetretenen Uebel: daß keine regelmäßige Erneuerung der Vertretung ſtattfand, daß ſonach keine neuen Elemente eine Stagnation des Ganzen verhinderten. — Es waren alles dieſes bloße Wirkungen des Grundübels, nicht das Grundübel ſelbſt!

IV. Die Verfaſſungsentwürfe von 1808 und 1814. Die vollſtändige Aufhebung der alten Verfaſſung erfolgte formell unterm 1. Mai 1808, indem der ſeit dem 1. Jan. 1806 als ſouveräner König proclamirte Maximilian Joſeph aus eigener Machtvollkommenheit eine neue Conſtitution verkündete. Es ergiebt ſich ſchon aus dieſem Schritt, wie man dem Worte „Souveränetät" eine Bedeutung unterſtellte, die es nun und nimmermehr haben konnte, da der franzöſiſche Gewaltherrſcher doch wahrlich nicht befugt war, die innern Rechte der Landſtände gültig aufzuheben. Es wäre der Fall gegeben geweſen, durch Uebereinkunft und Vertrag eine neue Verfaſſung zu Stande zu bringen; dies geſchah aber nicht, ſondern eine ſolche ward kurzweg durch königliches Dictat eingeführt.

Die neue Conſtitution proclamirte die wichtigen Grundſätze: Gleiche Beſteuerung, Gleichheit vor dem Geſetze, Sicherung der Gewiſſensfreiheit, und eine wahre Nationalrepräſentation, welche die Rechte aller Bürger, nicht blos die einzelner Claſſen oder Kaſten vertrete.

Wir heben einige Beſtimmungen hervor: Im erſten Titel §. 2 iſt wörtlich feſtgeſetzt: „Alle beſondern Verfaſſungen, Privilegien, Erbämter und landſchaftliche Corporationen der einzelnen Provinzen ſind aufgehoben. Das ganze Königreich wird durch eine Nationalre-

präſentation vertreten, nach gleichen Geſetzen gerichtet und nach gleichen Grundſätzen verwaltet; dem zu Folge ſoll ein und daſſelbe Steuerſyſtem für das ganze Königreich ſein. Die Grundſteuer kann den fünften Theil der Einkünfte [35]) nicht überſteigen." — Im §. 3 wird die Leibeigenſchaft für aufgehoben erklärt, und im §. 4 die Eintheilung des Königreichs in möglichſt gleiche Kreiſe angeordnet, „ohne Rückſicht auf die bis daher beſtandene Eintheilung in Provinzen." — Der §. 5 verfügt: „Der Adel behält ſeine Titel und wie jeder Gutseigenthümer ſeine gutsherrlichen Rechte nach den geſetzlichen Beſtimmungen; übrigens aber wird er in Rückſicht auf die Staatslaſten ... den übrigen Staatsbürgern ganz gleich behandelt. Er bildet auch keinen beſondern Theil der Nationalrepräſentation, ſondern nimmt mit den übrigen ganz freien Landeigenthümern einen verhältnißmäßigen Antheil daran. Ebenſo wenig wird ihm ein ausſchließliches Recht auf Staatsämter, Staatswürden, Staatspfründen zugeſtanden." — „§. 6. Dieſelben Beſtimmungen treten auch bei der Geiſtlichkeit ein." — „§. 7. Der Staat gewährt allen Staatsbürgern Sicherheit der Perſonen und des Eigenthums, vollkommene Gewiſſensfreiheit und Preßfreiheit nach dem Cenſuredict von 1803 u. ſ. w.

Der zweite Titel handelt „von dem königlichen Hauſe."

Im Titel drei §. 4 heißt es: „Es beſteht in jedem Kreiſe a) eine allgemeine Verſammlung, und b) eine Deputation. Erſtere wählt die Nationalrepräſentanten; Letztere wird vom König aus der Mitte der Kreisverſammlung gewählt und bringt: 1) die zur Beſtreitung der Localausgaben nöthigen Auflagen in Vorſchlag, welche geſondert in den jährlichen Finanzetat aufgenommen, mit den Auflagen des Reichs erhoben und ausſchließlich zu dem Zwecke, wozu ſie beſtimmt ſind, verwendet werden müſſen; 2) läßt ſie die die Verbeſſerung des Zuſtandes des Kreiſes betreffenden Vorſchläge und Wünſche durch das Miniſterium des Innern an den König gelangen."

IV. Titel. „Von der Nationalrepräſentation." — „§. 1. In einem jeden Kreiſe werden aus denjenigen 200 Landeigenthümern, Kaufleuten oder Fabrikanten, welche die höchſte Grundſteuer bezahlen, von den Wahlmännern 7 Mitglieder gewählt, welche zuſammen die Reichsverſammlung bilden." — „§. 4. Die Nationalrepräſentation verſammelt ſich wenigſtens einmal im Jahre auf die vom König erhaltene Zuſammenberufung." — „§. 6. Die Verſammlung wählt unter ſich Commiſſionen von 3, höchſtens 4 Mitgliedern, jene der Finanzen, der bürgerlichen und peinlichen Geſetzgebung, der innern Verwaltung und der Tilgung der Staatsſchulden. Dieſe verſammeln ſich und correſpondiren mit den einſchlägigen Sectionen des geheimen Raths über die Entwürfe der Geſetze und Hauptreglements ſowohl als den jährlichen Finanzetat, ſo oft es die Regierung von ihnen verlangt." — „§. 7. Die

35) Soll heißen: des Ertrages, — ein in der franzöſiſchen Republik proclamirter Grundſatz.

auf ſolche Art vorbereiteten Geſetze werden an die Repräſentation durch 2, höchſtens 3 Mitglieder des geheimen Raths gebracht; die Verſammlung ſtimmt darüber durch den Weg des geheimen Scrutiniums. — Niemand iſt befugt, das Wort zu führen, als die königlichen Commiſſäre aus dem geheimen Rathe und die Glieder der einſchlägigen Commiſſion der Repräſentation."

Am Schluſſe heißt es u. A.: „Dies ſind die Grundlagen der künftigen Verfaſſung Unſers Reichs." Ihre Einführung wird auf den 1. October (1808) feſtgeſetzt. In der Zwiſchenzeit ſollen die angekündigten Geſetzbücher und ſonſtigen organiſchen Geſetze verfaßt werden. Der König ſchließt mit einem Rufe an die „Völker Unſers Reichs," deren gemeinſchaftliche Wohlfahrt ſein Ziel ſei.

Die Conſtitution von 1808 würde ſonach, trotz all ihrer Mängel, bedeutende Verbeſſerungen gewährt und einen wichtigen Fortſchritt gebildet haben, wenn — ſie in's Leben getreten wäre. Aber ſie blieb eine unerfüllte Verheißung! Es fand nicht eine Sitzung der „Nationalrepräſentation" ſtatt! Auch dazu mögen die ewigen Kriege und Gebietswechſel beigetragen haben.

Als nach dem erſten Sturze Napoleon's die politiſchen Verhältniſſe Europas ſich zu conſolidiren ſchienen und auf dem Wiener Congreſſe jene denkwürdigen Verhandlungen über den Art. 13 der deutſchen Bundesacte ſtattfanden, wonach in allen deutſchen Ländern landſtändiſche Verfaſſungen eingeführt werden ſollten (wobei man die ſpätere feine Unterſcheidung zwiſchen landſtändiſchen und repräſentativen Verfaſſungen noch gar nicht ahnete), ſuchte die auf ihre Souveränetät eiferſüchtige baieriſche Regierung eine ſolche Beſtimmung aus der Bundesacte fern zu halten, indem ſie aus eigenem Antrieb eine neue Conſtitution erlaſſen wollte, um jede Anmuthung des Bundes aus dem Grunde zurückweiſen zu können, daß die Sache in Baiern bereits ihre Erledigung gefunden habe. Im Spätjahre 1814 ward zu dieſem Behufe eine Commiſſion gebildet, welche ihre Aufgabe ziemlich ſchnell erledigte. Ihre Arbeit iſt der „revidirte Conſtitutionsentwurf" von 1814, welcher übrigens niemals veröffentlicht wurde, für uns aber beſonders darum von Wichtigkeit iſt, weil er, nach einer ausdrücklichen Erklärung des Miniſters Abel (in der baieriſchen Deputirtenkammer vom Jahre 1840), die Grundlage der jetzigen Verfaſſung bildet.

Ein Augen- und Ohrenzeuge der desfallſigen Verhandlungen [36]) entwirft ein erſchreckendes Bild von der mit der gedachten Aufgabe betrauten Commiſſion. Die weit überwiegende Mehrzahl der Mitglieder beſtand aus den entſchiedenſten Wortführern der unbedingteſten Ariſtokratie. Dabei gebrach es der Majorität an aller höhern Intelligenz und

36) Der geiſtvolle Ritter von Lang, in ſeinen Memoiren, 2. Theil S. 203—216.

überdies an männlicher Selbſtſtändigkeit [37]), wo anders nicht das eigene Intereſſe der Votanten in's Spiel kam [38]). Zwar wurde (nach der ausdrücklichen Verſicherung des Miniſters Abel) in einem Hauptpunkte die Grundbeſtimmung der Conſtitution von 1808 beibehalten: man verblieb bei dem wahrhaft repräſentativen Syſteme; dagegen aber ſuchte man, unter möglichſter Beibehaltung der Worte jener „Verfaſſung," im Uebrigen ſo viel möglich den alten und veralteten Mißbräuchen wieder Eingang zu verſchaffen. So ſollte, um die Verſammlung deſto mehr ſchwächen zu können, ein permanenter Ausſchuß gebildet werden. In gleicher Abſicht ward die Bildung zweier Kammern angeordnet, und bezüglich der zweiten ſpeciell erſtrebt, „ſolche Beſchränkungen in die Wahl, in die Zuſammenſetzung der Elemente und in den Mechanismus der Berathungen und Beſchlüſſe zu bringen, daß ſich überall darin kein Geiſt und keine Kraft zu erkennen zu geben vermöchte."[39]) Von einer Vertretung der unter Grundherrſchaft ſtehenden Bauern wollte man gar nichts wiſſen, da ſie ja ſchon durch ihre Grundherren vertreten ſeien. (!) Das Lehenweſen ſollte überhaupt zu neuem Leben gebracht werden. — Die Dauer der Repräſentation ward übrigens auf 5 Jahre feſtgeſetzt. Für eine eigene Vertretung der Geiſtlichkeit war man noch nicht geſtimmt.

Das Werk ward auf dem Papiere vollendet, gelangte aber nie zur Verwirklichung. —

V. Die (gegenwärtig gültige) Verfaſſung vom Jahre 1818. Wir haben gezeigt, daß Maximilian Joſeph bei ſeiner Thronbeſteigung die alte Verfaſſung ausdrücklich und förmlich anerkannte und gewiſſenhaft zu beobachten feierlich gelobte; daß er dieſelbe aber deſſen ungeachtet nicht vollzog, ſondern ſie vielmehr bald förmlich aufhob. Wir haben ferner geſehen, daß er ſtatt deren (1808) eine neue Conſtitution proclamirte, welche jedoch ebenſo wenig in's Leben trat als der Verfaſſungsentwurf von 1814. Wir haben endlich geſehen, daß die baieriſche Regierung zur Zeit des Wiener Congreſſes nur darum der Beſtimmung des Art. 13 der Bundesacte (durch welchen alle deutſchen Staaten zur Einführung landſtändiſcher Verfaſſungen verpflichtet ſind) anfangs entgegentrat, weil Maximilian Joſeph aus eigenem Antriebe, ohne ſolche äußere Verpflichtung, eine Conſtitution erlaſſen wolle, — übrigens ſelbſt wieder eine um ſo mehr verpflichtende Erklärung, als die Bundesacte ſelbſt, und ſomit auch ihr Art. 13,

---

37) Ein Votant, der erfahren, daß ſeine Abſtimmung den Anſichten Montgelas entgegen ſei, ließ gleich in der nächſten Sitzung ſein Ja im Protokoll in Nein verwandeln, und — ſogleich folgten 3 oder 4 Andere ſeinem Beiſpiele!

38) „Geht das mei Hofmark Aichau au an?" fragte der aus dem Schlafe geweckte Graf Preiſſing. Auf die bejahende Antwort folgte die kurze Erklärung: „Na, no thu i's net." Vom Secretäre nach den Motiven befragt, erfolgte die lakoniſche Antwort: „Herr Secretär! Schreibe Sia, der Proaſſink thuat's halt net." (Lang.)

39) v. Lang, S. 205.

unterm 18. Juni 1816 vom Könige angenommen und proclamirt worden war.

Dessen ungeachtet erschien die neue Verfassungsurkunde noch längere Zeit nicht. Die Verpflichtung zu ihrer Erlassung lag freilich klar genug vor. Es drängte ein weiterer Grund: die Finanzen des Staats befanden sich in zerrütteten Verhältnissen. Ungeachtet des Friedens und ungeachtet der unbedingten und unverringerten Forterhebung aller während des Krieges eingeführten Auflagen reichten die Einkünfte entschieden nicht aus zur Deckung der Bedürfnisse. — Dieser Umstand brachte hier die nämlichen Wirkungen hervor, die er schon mehrmals anderwärts veranlaßt hatte, er wirkte wenigstens mit zur Erlassung der Verfassungsurkunde, welche denn unterm 26. Mai 1818 proclamirt wurde. (Sie war das Werk einer Commission, welche aus dem Marschall Wrede, den 5 Staatsministern, den 5 Generaldirectoren der Ministerien und dem Präsidenten des Staatsraths gebildet war.) In der Einleitung sagt der König:

„Freiheit der Gewissen und gewissenhafte Scheidung und Schätzung dessen, was des Staates und der Kirche ist;

„Freiheit der Meinungen, mit gesetzlichen Beschränkungen gegen den Mißbrauch;

„Gleiches Recht der Eingeborenen zu allen Graden des Staatsdienstes und zu allen Bezeichnungen des Verdienstes;

„Gleiche Berufung zur Pflicht und zur Ehre der Waffen;

„Gleichheit der Gesetze und vor dem Gesetze;

„Unparteilichkeit und Unaufhaltbarkeit der Rechtspflege;

„Gleichheit der Belege und der Pflichtigkeit ihrer Leistung;

„Ordnung durch alle Theile des Staatshaushalts, rechtlicher Schutz des Staatscredits und gesicherte Verwendung der dafür bestimmten Mittel;

„Wiederbelebung der Gemeindekörper durch die Wiedergabe der Verwaltung der ihr Wohl zunächst berührenden Angelegenheiten;

„Eine Standschaft, hervorgehend aus allen Classen der im Staate ansässigen Staatsbürger — mit den Rechten des Beirathes, der Zustimmung, der Willigung, der Wünsche und der Beschwerdeführung wegen verletzter verfassungsmäßiger Rechte, — berufen, um in öffentlichen Versammlungen die Weisheit der Berathung zu verstärken, ohne die Kraft der Regierung zu schwächen;

„Endlich eine Gewährleistung der Verfassung, sichernd gegen willkürlichen Wechsel, aber nicht hindernd das Fortschreiten zum Bessern nach geprüften Erfahrungen. —

„Baiern! — Dies sind die Grundzüge der aus Unserm freien Entschlusse euch gegebenen Verfassung, — sehet darin die Grundsätze eines Königs, welcher das Glück seines Herzens und den Ruhm seines Thrones nur von dem Glücke des Vaterlandes und von der Liebe seines Volkes empfangen will!“ —

Die Verfassungsurkunde selbst ist in 10 Titel abgetheilt.

Titel I. „Allgemeine Bestimmungen." Nach §. 1. ist das Königreich in der Gesammtvereinigung aller ältern und neuern Gebietstheile ein „souveräner monarchischer Staat nach den Bestimmungen der Verfassungsurkunde." — Der §. 2. setzt fest: „Für das ganze Königreich besteht eine allgemeine, in zwei Kammern abgetheilte Ständeversammlung."

Titel II. „Von dem König und der Thronfolge, dann der Reichsverweſung." Der §. 1. lautet: „Der König ist das Oberhaupt des Staats, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt und übt sie unter den von Ihm gegebenen in der Verfassungsurkunde festgesetzten Bestimmungen aus. — Seine Person ist heilig und unverletzlich." — Zufolge §. 5. geht „nach gänzlicher Erlöschung des Mannsstamms" und bei dem Nichtvorhandensein einer Erbverbrüderung die Thronfolge auch auf die weibliche Linie über. — §. 10. Der Monarch kann einen Reichsverweser unter den Prinzen des Hauses wählen. Ohne solche Wahl bekleidet der nach der Erbfolgeordnung Nächststehende diese Würde. — §. 11. Sollte der Monarch durch irgend eine Ursache, die in ihrer Wirkung länger als ein Jahr dauert, an der Ausübung der Regierung gehindert werden und für diesen Fall nicht selbst Vorsehung getroffen haben, so findet mit Zustimmung der Stände gleichfalls eine Regentschaft statt. —

Titel III. „Von dem Staatsgute." — §. 1. Der ganze Umfang des Königreichs bildet „eine einzige untheilbare unveräußerliche Gesammtmasse." — „Auch alle neuen Erwerbungen aus Privattiteln an unbeweglichen Gütern, sie mögen in der Haupt- oder Nebenlinie geschehen, wenn der erste Erwerber während seines Lebens nicht darüber verfügt hat, kommen in den Erbgang des Mannsstammes." — §§. 3—7. Bestandtheile des (unmittelbaren immobilen) Staatsguts dürfen nur ausnahmsweise (in bestimmt vorgesehenen Fällen) veräußert werden, und zwar nur gegen neue Erwerbungen von gleichem Werthe, „oder zu andern das Wohl des Landes bezielenden Absichten."

Titel IV. „Von allgemeinen Rechten und Pflichten." — „§. 4. Jeder Baier ohne Unterschied kann zu allen Civil-, Militär- und Kirchenämtern oder Pfründen gelangen. — §. 5. In dem Umfange des Reichs kann keine Leibeigenschaft bestehen. — §. 6. Alle ungemessenen Frohnden sollen in gemessene umgeändert werden, und auch diese ablösbar sein. — §. 7. Der Staat gewährt jedem Einwohner Sicherheit seiner Person, seines Eigenthums und seiner Rechte. — Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden. — Niemand darf verfolgt oder verhaftet werden, als in den durch die Gesetze bestimmten Fällen und in der gesetzlichen Form. — Niemand darf gezwungen werden, sein Privateigenthum, selbst für öffentliche Zwecke, abzutreten, als nach einer förmlichen Entscheidung des versammelten Staatsraths und nach vorgängiger Entschädigung. — §. 8. Jedem Einwohner des Reichs wird vollkommene Gewissensfreiheit gesichert; die einfache Hausandacht darf daher Niemandem, zu welcher Religion er sich beken-

nen mag, unterſagt werden. — Die in dem Königreiche beſtehenden drei chriſtlichen Kirchengeſellſchaften genießen gleiche bürgerliche und politiſche Rechte. — Die nicht chriſtlichen Glaubensgenoſſen haben zwar vollkommene Gewiſſensfreiheit; ſie erhalten aber an den ſtaatsbürgerlichen Rechten nur in dem Maße einen Antheil, wie ihnen derſelbe in den organiſchen Edicten über ihre Aufnahme in die Staatsgeſellſchaft zugeſichert iſt. — §. 10. Die Freiheit der Preſſe und des Buchhandels iſt nach den Beſtimmungen des hierüber erlaſſenen beſondern Edicts geſichert. — §. 11. Alle Baiern haben gleiche Pflichtigkeit zu dem Kriegsdienſte und zur Landwehr. — §. 12. Die Theilnahme an den Staatslaſten iſt für alle Einwohner allgemein, ohne Ausnahme irgend eines Standes und ohne Rückſicht auf vormals beſtandene beſondere Befreiungen."

Titel V. „Von beſondern Rechten und Vorzügen." Nach §. 1. ſind die Kronämter, die oberſten Würden des Reichs, theils erblich, theils auf Lebenszeit verliehen. — Die §§. 2 und 3 ſichern den frühern reichsunmittelbaren höhern Adeligen Vorrechte zu, die in beſondern Edicten (ſ. unten) näher bezeichnet ſind. Der §. 4. garantirt dem geſammten übrigen Adel: 1) ausſchließend das Recht einer gutsherrlichen Gerichtsbarkeit; 2) jenes der Errichtung von Familienfideicommiſſen; 3) einen von dem landgerichtlichen befreiten Gerichtsſtand; 4) das Recht der Siegelmäßigkeit; 5) die Auszeichnung, daß die Söhne der Adeligen als Cadetten in das Militär eintreten. — Zufolge §. 6 genießen auch die Geiſtlichen jenen befreiten Gerichtsſtand; ebenſo die Collegialräthe und höhern Beamten, denen auch die Siegelmäßigkeit und die oben erwähnte Auszeichnung bei der Conſcription zuſteht.

Titel VI. „Von der Ständeverſammlung." Nach §. 1 beſtehen zwei Kammern. — Zufolge §. 2 iſt die der Reichsräthe gebildet aus: 1) den volljährigen Prinzen; 2) den Kronbeamten; 3) den beiden Erzbiſchöfen; 4) den Häuptern der ehemals reichsſtändiſchen Familien, ſo lange ſie ſich im Beſitze der betreffenden Herrſchaften befinden; 5) einem vom König ernannten Biſchofe und dem Präſidenten des proteſtantiſchen Oberconſiſtoriums; 6) „denjenigen Perſonen, welche der König entweder wegen ausgezeichneter dem Staate geleiſteten Dienſte, oder wegen ihrer Geburt, oder ihres Vermögens, zu Mitgliedern entweder erblich oder lebenslänglich ernennt." — Zufolge §. 3 wird das Recht der Vererbung nur adeligen Gutsbeſitzern verliehen, und zwar nur ſolchen, deren Majoratsgüter an Grund- und Dominicalſteuern in simplo mindeſtens 300 Fl. entrichten. Mit dieſen Gütern geht die Würde für die betreffenden Familien verloren. — §. 4. Die Zahl der lebenslänglichen Reichsräthe kann den dritten Theil der erblichen nicht überſteigen. — §. 6. Zur Eröffnung der Reichsrathskammer iſt die Anweſenheit von mindeſtens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. — — Bei der zweiten Kammer kommt, nach §. 8, je ein Abgeordneter auf 7000 Familien. — Zufolge §. 9 trifft hiervon

auf die einzelnen Classen oder Stände: der Adeligen ⅛, der katholischen und protestantischen Geistlichen ⅛, der Städte und Märkte ¼, der Landeigenthümer ohne gutsherrliche Gerichtsbarkeit ½, und außerdem auf jede der 3 Universitäten 1 Abgeordneter. — §. 11. Die Wahl findet nach Regierungsbezirken (Kreisen) statt und ist, §. 13, auf 6 Jahre gültig, die Kammerauflösung ausgenommen. — §. 17. die Vertretung durch Bevollmächtigte ist für beide Kammern untersagt. — §. 18. Die Anträge über Staatsauflagen geschehen zuerst in der Abgeordnetenkammer, bei allen übrigen Gegenständen findet kein desfallsiger Unterschied statt. —

Titel VII. „Von dem Wirkungskreise der Ständeversammlung." Nach §. 1 können beide Kammern nur über solche Gegenstände in Berathung treten, die ihrem Wirkungskreise speciell zugewiesen sind. — §. 2. Ohne den Beirath und die Zustimmung der Stände des Königreichs kann kein allgemeines neues Gesetz, welches die Freiheit der Personen oder das Eigenthum der Staatsangehörigen betrifft, erlassen, noch ein schon bestehendes abgeändert, authentisch erläutert oder aufgehoben werden. — §. 3. Der König erholt die Zustimmung der Stände zur Erhebung aller directen Steuern so wie zur Erhebung neuer directen Auflagen, oder zu der Erhöhung oder Veränderung der bestehenden. — §. 4. Den Ständen wird daher nach ihrer Eröffnung die genaue Uebersicht des Staatsbedürfnisses so wie der gesammten Staatseinnahmen (Budget) vorgelegt werden, welche dieselbe durch einen Ausschuß prüfen und sodann über die zu erhebenden Steuern in Berathung treten. — §. 5. Die zur Deckung der ordentlichen beständigen und bestimmt vorherzusehenden Staatsausgaben, mit Einschluß des nothwendigen Reservefonds, erforderlichen directen Steuern werden jedesmal auf sechs Jahre bewilligt. — §. 9. Die Stände können die Bewilligung der Steuern mit keiner Bedingung verbinden. — §. 10. Den Ständen des Reichs wird bei einer jeden Versammlung eine genaue Nachweisung über die Verwendung der Staatseinnahmen vorgelegt werden. — §. 11. Die gesammte Staatsschuld wird unter die Gewährleistung der Stände gestellt. — Zu jeder neuen Staatsschuld, wodurch die zur Zeit bestehende Schuldenmasse im Capitalbetrage oder der jährlichen Verzinsung vergrößert wird, ist die Zustimmung der Stände des Reichs erforderlich. — §. 17. Die Stände haben das Recht der Zustimmung zur Veräußerung oder Verwendung allgemeiner Stiftungen in ihrer Substanz für andere als ihre ursprünglichen Zwecke. — §. 18. Ebenso ist ihre Zustimmung zu Verleihung von Staatsdomänen oder Staatsrenten zu Belohnung großer und bestimmter dem Staate geleisteter Dienste erforderlich. — §. 19. Die Stände haben das Recht, in Beziehung auf alle zu ihrem Wirkungskreise gehörigen Gegenstände dem Könige ihre gemeinsamen Wünsche und Anträge in der geeigneten Form vorzubringen. — §. 20. Jeder einzelne Abgeordnete hat das Recht, in dieser Beziehung seine Wünsche und Anträge in seiner Kammer vorzubringen, welche darüber: ob dieselben in nähere Ueberle-

gung gezogen werden ſollen, durch Mehrheit der Stimmen erkennt und ſie im bejahenden Falle an den betreffenden Ausſchuß zur Prüfung und Würdigung bringt. — Die von einer Kammer über ſolche Anträge gefaßten Beſchlüſſe müſſen der andern Kammer mitgetheilt und können erſt nach deren erfolgter Beiſtimmung dem Könige vorgelegt werden. — §. 21. Jeder einzelne Staatsbürger ſo wie jede Gemeinde kann Beſchwerden über Verletzung der conſtitutionellen Rechte an die Ständeverſammlung, und zwar an jede der beiden Kammern bringen, welche ſie durch den hierüber beſtehenden Ausſchuß prüft und, findet dieſer ſie dazu geeignet, in Berathung nimmt. — Erkennt die Kammer durch Stimmenmehrheit die Beſchwerde für gegründet, ſo theilt ſie ihren diesfalls an den König zu erſtatteten Antrag der andern Kammer mit, welcher, wenn dieſe demſelben beiſtimmt, in einer gemeinſamen Vorſtellung dem Könige übergeben wird. — §. 22. Der König wird wenigſtens alle drei Jahre die Stände zuſammenberufen. – Die Sitzungen einer ſolchen Verſammlung dürfen in der Regel nicht länger als zwei Monate dauern, und die Stände ſind verbunden, in ihren Sitzungen die von dem Könige an ſie gebrachten Gegenſtände vor allen übrigen in Berathung zu nehmen. — §. 23. Dem Könige ſteht jederzeit das Recht zu, die Sitzungen der Stände zu verlängern, ſie zu vertagen, oder die ganze Verſammlung aufzulöſen. — In dem letzten Falle muß wenigſtens binnen drei Monaten eine neue Wahl der Kammer der Abgeordneten vorgenommen werden. — §. 24. Die Staatsminiſter können den Sitzungen der beiden Kammern beiwohnen, wenn ſie auch nicht Mitglieder derſelben ſind. — §. 26. Kein Mitglied der Ständeverſammlung kann während der Dauer der Sitzungen ohne Einwilligung der betreffenden Kammer zu Verhaft gebracht werden, den Fall der Ergreifung auf friſcher That bei begangenem Verbrechen ausgenommen. — §. 27. Kein Mitglied der Ständeverſammlung kann für die Stimme, welche es in ſeiner Kammer geführt hat, anders als in Folge der Geſchäftsordnung durch die Kammer ſelbſt zur Rede geſtellt werden. — §. 28. Ein Gegenſtand, über welchen die beiden Kammern ſich nicht vereinigen, kann in derſelben Sitzung nicht wieder zur Berathung gebracht werden. — §. 29. Die königliche Entſchließung auf die Anträge der Reichsſtände erfolgt nicht einzeln, ſondern auf alle verhandelten Gegenſtände zugleich bei dem Schluſſe der Verſammlung." —

Titel IX. „Von der Militärverfaſſung." Zufolge der §§. 1—5 iſt jeder Baier verpflichtet, zur Vertheidigung des Vaterlandes mitzuwirken; doch iſt der geiſtliche Stand von Tragung der Waffen befreit. — Die ſtehende Armee wird durch die Conſcription ergänzt. — Die Landwehr darf nur innerhalb der Grenzen des Reichs verwendet werden. — „In Friedenszeiten wirkt ſie zur Erhaltung der innern Sicherheit mit, inſofern es erforderlich iſt und die dazu beſtimmten Truppen nicht hinreichen." — §. 6. Die Armee handelt gegen den äußern Feind, und im Innern nur dann, wenn die Militärmacht von der competenten Civilbehörde förmlich dazu aufgefordert wird. —

Digitized by Google

§. 7. Die Militärperſonen ſtehen in Dienſtſachen, dann wegen Verbrechen oder Vergehen unter der Militärgerichtsbarkeit, in Real- und gemiſchten Rechtsſachen aber unter den bürgerlichen Gerichten.

Titel X. „Von der Gewähr der Verfaſſung.“ „§. 1. Bei dem Regierungsantritte ſchwört der König in einer feierlichen Verſammlung der Staatsminiſter, der Mitglieder des Staatsraths und einer Deputation der Stände, wenn ſie zu der Zeit verſammelt ſind, folgenden Eid: „Ich ſchwöre nach der Verfaſſung und den Geſetzen des Reichs zu regieren, ſo wahr mir Gott helfe und ſein heiliges Evangelium!“ — §. 2. Ebenſo hat der Reichsverweſer einen Eid zu leiſten, und auch die ſämmtlichen Prinzen ſchwören nach erlangter Volljährigkeit auf die genaue Beobachtung der Verfaſſung. — §. 3. Alle Staatsbürger werden bei ihrer Anſäſſigmachung auf die Verfaſſung beeidigt. — „§. 4. Die königl. Staatsminiſter und ſämmtliche Staatsdiener ſind für die genaue Befolgung der Verfaſſung verantwortlich. — §. 5. Die Stände haben das Recht, Beſchwerden über die durch die königl. Staatsminiſterien oder andere Staatsbehörden geſchehene Verletzung der Verfaſſung in einem gemeinſamen Antrag an den König zu bringen, welcher denſelben auf der Stelle abhelfen, oder, wenn ein Zweifel dabei obwalten ſollte, ſie näher nach der Natur des Gegenſtandes durch den Staatsrath oder die oberſte Juſtizſtelle unterſuchen und darüber entſcheiden laſſen wird. — §. 6. Finden ſich die Stände durch ihre Pflichten aufgefordert, gegen einen höhern Staatsbeamten wegen vorſätzlicher Verletzung der Staatsverfaſſung eine förmliche Anklage zu ſtellen, ſo ſind die Anklagspunkte beſtimmt zu bezeichnen und in jeder Kammer durch einen beſondern Ausſchuß zu prüfen. — Vereinigen ſich beide Kammern hierauf in ihren Beſchlüſſen über die Anklage, ſo bringen ſie dieſelbe mit ihren Belegen in vorgeſchriebener Form an den König. — Dieſer wird ſie ſodann der oberſten Juſtizſtelle — in welcher, im Falle der nothwendigen oder freiwilligen Berufung, auch die zweite Inſtanz durch Anordnung eines andern Senats gebildet wird — zur Entſcheidung übergeben und die Stände von dem gefällten Urtheile in Kenntniß ſetzen. — §. 7. Abänderungen in den Beſtimmungen der Verfaſſungsurkunde oder Zuſätze zu derſelben können ohne Zuſtimmung der Stände nicht geſchehen. — Die Vorſchläge hierzu gehen allein vom König aus, und nur wenn derſelbe ſie an die Stände gebracht hat, dürfen dieſe darüber berathſchlagen. — Zu einem gültigen Beſchluſſe in dieſer höchſt wichtigen Angelegenheit wird wenigſtens die Gegenwart von drei Viertheilen der bei der Verſammlung anweſenden Mitglieder in jeder Kammer und eine Mehrheit von zwei Dritttheilen der Stimmen erfordert.“ — [40])

---

40) Als integrirender Beſtandtheil der Verfaſſungsurkunde ſind die dieſelbe ergänzenden und als „Beilagen“ bezeichneten Edicte erklärt.

I. Beilage: „Edict über das Indigenat.“

II. Verfaſſungsbeilage: „Edict über die äußern Rechtsverhältniſſe der Ein-

VI. Beurtheilung der baierischen Verfassung. In eben der Weise, wie die alte Verfassung aufgehoben und jene von 1808 pro

---

wohner des Königreichs in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften."

Die III. Verfassungsbeilage ist das „Edict über die Freiheit der Presse und des Buchhandels." Der §. 1 desselben bestimmt allgemeine Preßfreiheit. — „§. 2. Ausgenommen von dieser Freiheit sind alle politischen Zeitungen und periodischen Schriften politischen oder statistischen Inhalts. Dieselben unterliegen der dafür angeordneten Censur." — Zufolge §. 7 dürfen censurfreie Schriften auch dann nicht mit Beschlag belegt werden, wenn blos überhaupt irgend eine Gesetzübertretung in denselben vorkommt, sondern nur dann, wenn solche Gesetzübertretungen den besondern Grad der Schwere oder Gefährlichkeit an sich tragen, daß sie „den Monarchen, den Staat oder dessen Verfassung, oder die im Königreiche bestehenden Kirchen- oder religiösen Gesellschaften" betreffen, oder wenn „Schriften oder sinnliche Darstellungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung durch Aufmunterung zum Aufruhr, oder der Sittlichkeit durch Reiz und Verführung zu Wollust und Laster gefährlich" sind. — In solchen Fällen hat die Polizei Beschlag anzulegen. Die obere Polizeibehörde (Kreisregierung) hat sodann „längstens in 8 Tagen in einer collegialen Berathung die Charaktere der Gesetzwidrigkeit oder Gefährlichkeit sorgfältig zu untersuchen und nach Befinden den Beschlag aufzuheben oder fortzusetzen." — Im letzten Falle hat „das Staatsministerium des Innern ohne Aufenthalt über die Aufhebung oder Bestätigung des Beschlags zu erkennen. Mit der Bestätigung wird die Schrift öffentlich verboten und nach Umständen confiscirt." (§. 8.) Doch ist noch eine Berufung an den Staatsrath gestattet. (§. 9.) — „§. 12. Für eine Schrift oder sinnliche Darstellung haftet zunächst der Verfasser, und (nur) wenn dieser nicht bekannt, der Verleger und subsidiarisch der Drucker und jeder Verbreiter."

Beilage IV. „Edict, die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren betreffend."

Beilage V. „Edict über den Adel."

Beilage VI. „Edict über die gutsherrlichen Rechte und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit."

Beilage VII. „Edict über die Familienfideicommisse."

Beilage VIII. „Edict über die Siegelmäßigkeit." — „§. 2. Siegelmäßige Personen können über jene unstreitigen Rechtsgeschäfte, wozu bei den unsiegelmäßigen Personen die obrigkeitliche Protocollirung und Verbriefung nothwendig ist, z. B. Eheverträge, Vollmachten, Vergleiche und dgl., ihre Urkunden durch Unterschrift und Siegel selbst und mit gleicher Kraft fertigen. — §. 3. Eine siegelmäßige Person weiblichen Geschlechts, welche für Jemand Bürgschaft leistet oder sich als Selbstzahler verschreibt, kann ohne Mitwirkung der Obrigkeit auf ihre weiblichen Rechtswohlthaten, nachdem sie darüber durch einen besondern und hinreichend verständigen Anweiser in Anwesenheit eines Zeugen belehrt worden, in einer von ihr, dem Anweiser und dem Zeugen unterschriebenen Urkunde Verzicht leisten." —

Beilage IX. „Edict über die Verhältnisse der Staatsdiener, vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt." —

Titel X. „Edict über die Ständeversammlung." Bei der besondern Wichtigkeit, welche das Wahlgesetz auf das ganze Ständewesen ausübt, geben wir nachstehend eine nähere übersichtliche Zusammenstellung der sowohl an sich complicirten als auch in dem eben erwähnten Edicte nicht in allen Theilen ganz klar hervortretenden Bestimmungen über die Abgeordnetenwahlen.

Im Allgemeinen sind folgende Normen festgesetzt:

1) Auf je 7000 Familien wird ein Abgeordneter gewählt.

clamirt worden war, wurde auch die von 1818 eingeführt. Das Eine so wenig als das Andere fand in der alten verfassungsmäßigen Art statt,

---

2) Dessenungeachtet und obwohl jeder Abgeordnete ausdrücklich schwören muß, „nur des ganzen Landes allgemeines Wohl und Beste ohne Rücksicht auf besondere Stände oder Classen zu berathen", findet die Wahl der Abgeordneten nur nach Ständen oder Classen statt.

3) Es sind fünf Stände oder Classen, welche eine Vertretung beim Landtage anzusprechen haben, oder vielmehr, welche den Landtag bilden, und zwar in den nachbemerkten Zahlenverhältnissen:

a) der Adel mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit (so weit dessen Mitglieder nicht Reichsräthe — Mitglieder der ersten Kammer — sind) ernennt ein Achtel der Abgeordnetenzahl;

b) jede der drei Landesuniversitäten ernennt einen Abgeordneten. (Diese drei sind in obiger Berechnung nicht einbegriffen);

c) die Geistlichkeit der privilegirten christlichen Confessionen $\frac{1}{3}$ (hiervon treffen auf den katholischen Clerus $\frac{2}{3}$, auf den protestantischen $\frac{1}{3}$);

d) diejenigen Städte und Märkte von wenigstens 500 Familien, welche die Regierung in eine desfallsige Liste aufnimmt (eine feste gesetzliche Bestimmung ist nicht gegeben, vielmehr setzt der §. 6 des X. Edicts ausdrücklich auch Städte über 500 Familien voraus, welche die Regierung in die betreffende Liste nicht aufnehme), wählen ein Viertheil;

e) die Landeigenthümer außerhalb der gedachten Städte und Märkte und ohne gutsherrliche Gerichtsbarkeit wählen die Hälfte. In der Pfalz erleidet dieser Vertheilungsmaßstab eine Modification. Da es in dem genannten Kreise Gutsbesitzer mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit nicht giebt, so fällt hier diese Classe hinweg und der Abgang wird durch eine verhältnißmäßige Vergrößerung der Abgeordnetenzahl aus den übrigen Classen ersetzt.

4) In obigem Zahlenverhältnisse findet nun die Wahl nach Regierungsbezirken (Kreisen) statt.

5) Die passive Wählbarkeit ist von folgenden allgemeinen Eigenschaften abhängig; man muß:

a) selbstständiger Staatsbürger und

b) mindestens 30 Jahre alt sein,

c) sich zur katholischen, protestantischen oder griechischen Kirche bekennen und

d) nie einer Specialuntersuchung wegen Vergehen oder Verbrechen unterlegen haben, ohne gänzlich freigesprochen worden zu sein.

6) Was die speciellen Bedingungen bei den einzelnen Ständen betrifft, so wird gefordert:

a) bei dem Adel: der Besitz eines Gutes mit grundherrlicher Gerichtsbarkeit;

b) bei den Universitäten (nur): die Eigenschaft eines ordentlichen Professors;

c) bei der Geistlichkeit (nur): das Selbstverwalten einer selbstständigen Pfarrei; — hingegen:

d) bei den Städtern: das Eigenthum eines Hauses oder sonstigen Grundstücks, oder eines Gewerbes, welche (zusammengenommen und auf den dermaligen Steuerbetrag reducirt) mit einer directen (Grund-, Häuser- oder Gewerb-) Steuer von mindestens (circa) 40 fl. belastet sind, welchen Steuerbetrag der betreffende Staatsbürger seit wenigstens 3 Jahren, und zwar ausschließlich in der betreffenden Stadt, entrichtet haben muß, sonach ohne Dazurechnung der Steuern, die er etwa in andern Stadt- oder Landgemeinden entrichtet;

e) bei den gewöhnlichen Grundeigenthümern (Landleuten ohne grundherrliche Gerichtsbarkeit): der mindestens dreijährige Besitz eines (nach obiger Reduction) wenigstens mit 40 fl. direct besteuerten Grundeigenthums im Regie-

Alles geſchah vielmehr blos aus königlicher Machtvollkommenheit. Und doch wäre es gewiß zweckmäßiger und beſſer geweſen, ein Verfaſſungs-

---

rungsbezirke (Kreiſe), ſonach ohne die Beſchränkung auf die einzelne betreffende Gemeinde, dagegen ohne Dazurechnung etwaiger Gewerbsſteuer.

7) Bei einer jeden der fünf Claſſen findet ein anderer Wahlmodus ſtatt; ja ſelbſt inmitten einer dieſer Claſſen kommen zwei verſchiedene Wahlarten vor. — So findet z. B. bei dem Adel, den Univerſitäten und den drei größten Städten des Landes (München, Nürnberg und Augsburg) nur eine Wahlhandlung ſtatt, d. h. die Urwähler wählen unmittelbar ihre Abgeordneten; — bei den übrigen Städten und dem Clerus werden dagegen zwei Wahlhandlungen vorgenommen, bei den Landgemeinden ſogar drei. Wir erläutern das ganze, auch im Uebrigen ziemlich complicirte Verhältniß etwas näher.

a) Adel. Alle Adeligen mit Gerichtsbarkeit, mit Ausnahme derjenigen, welche Mitglieder der erſten Kammer ſind, wählen kreisweiſe, aus ihrer Mitte, ihre Abgeordneten. Sie dürfen ſich jedoch zu dieſem Behufe zu einer perſönlichen Verſammlung nicht vereinigen, ſondern ſind zur Einſendung ihrer Wahlzettel, individuell und von ihren Wohnorten aus, an die betreffende Kreisregierung, gehalten.

b) Univerſitäten. Alle ordentlichen und außerordentlichen Profeſſoren einer Univerſität werden perſönlich vereinigt und wählen aus den ordentlichen decretirten Lehrern an der betreffenden Hochſchule je einen Abgeordneten.

c) Geiſtlichkeit. Sämmtliche Pfarrer in einem jeden (nach Confeſſionen getrennten) Decanatsbezirke treten perſönlich unter dem Vorſitze ihres Decans zuſammen und wählen, jedoch nur aus ihrer Mitte, ihre Decanatswähler. Die ſo Gewählten in einem Kreiſe (Regierungsbezirke) haben nun in einer zweiten Wahlhandlung confeſſionsweiſe die auf ihren Regierungsbezirk und reſp. ihre Kirche treffende Abgeordnetenzahl zu wählen, jedoch nur aus ihrer Mitte. Zu dieſer letzten Handlung dürfen ſie ſich indeß nicht perſönlich vereinigen, ſondern ſie ſind gehalten, ihre Stimmzettel einzeln von ihrem Wohnorte aus einzuſenden.

d) Städte. In München, welches zwei eigene Abgeordnete, und ebenſo in Nürnberg und Augsburg, deren jedes einen eigenen Abgeordneten zur Ständeverſammlung ſendet, werden die Magiſtratsräthe und Gemeindebevollmächtigten unter dem Vorſitze eines königl. Commiſſärs vereinigt, um aus denjenigen Einwohnern der betreffenden Stadt, welche (nebſt dem Beſitze der allgemeinen Erforderniſſe) die beſtimmte Steuerſumme entrichten, die Abgeordneten ſelbſt zu erwählen.

Die andern Städte eines jeden Regierungsbezirks haben gemeinſam ihre Abgeordneten zu wählen. Zu dieſem Behufe werden die Magiſtrate und Gemeindebevollmächtigten je einer Stadt gleichfalls vereinigt, um aus der Zahl der die paſſive Wahlfähigkeit beſitzenden Ortseinwohner auf je 500 Familien einen Wahlmann zu ernennen. — Dieſe Wahlmänner kommen dann aus dem ganzen Regierungsbezirke in der betreffenden Kreishauptſtadt zuſammen und wählen ſodann, jedoch nur aus ihrer Mitte, die wirklichen Abgeordneten. Der Regierungspräſident führt bei dieſer Wahlhandlung den Vorſitz, und es müſſen mindeſtens $\frac{3}{4}$ der Wahlmänner anweſend ſein.

e) Landgemeinden. Erſte Wahlhandlung, Urwahl: Der Gemeindeausſchuß einer jeden Gemeinde ernennt aus dem betreffenden Orte einen Bevollmächtigten, von dem die Eigenſchaft der paſſiven Wahlfähigkeit zum Abgeordneten nicht ſpeciell gefordert wird, indem es genügt, wenn er 25 Jahre alt iſt und (circa) 12 fl. Grundſteuer entrichtet. Zweite Wahlhandlung, Wahlmännerernennung: Die in der angegebenen Weiſe Bevollmächtigten treten landgerichts- oder landcommiſſariatsweiſe (unter dem Vorſitze eines königl. Commiſſärs) zuſammen, um aus der Zahl Derjenigen, welche im betreffen-

werk unter Mitwirkung des Volkes ſelbſt zu Stande zu bringen, als dieſem daſſelbe in Form eines Dictates der Gewalt hinzugeben. —

---

den Landgerichtsbezirke die nöthigen Wahleigenſchaften beſitzen, auf je 1000 Familien einen Wahlmann zu ernennen. — Dritte Wahlhandlung, Abgeordnetenwahl: Dieſe geſchieht am Kreishauptorte, und zwar gerade ebenſo wie bei denjenigen Städten, welche gemeinſame Abgeordnete zu wählen haben.

Zu bemerken iſt hier noch, daß in allen Fällen (alſo auch in jenen, in welchen die Wahlmänner perſönlich zuſammentreten) ſchriftlich abgeſtimmt wird, und daß die Wahlzettel unterſchrieben werden müſſen, daß die Namen der Unterzeichner jedoch Niemandem im Publicum mitgetheilt, ſondern nur ausſchließlich den Regierungsorganen bekannt werden.

8) Eine abſolute Majorität wird bei der Wahl nicht gefordert: Diejenigen, welche die meiſten Stimmen erhalten (mögen ſich die Stimmen auch noch ſo ſehr zerſplittert haben), ſind Abgeordnete, die Uebrigen ſämmtlich, welche überhaupt Stimmen erhielten (wäre es auch nur eine einzige derſelben), gelten der Reihe nach als Erſatzmänner. (Eine neue Wahl findet alſo in Erledigungsfällen durchaus nicht ſtatt, ſo lange nur noch ein Wahlmann übrig iſt, welcher bei der Wahl nur eine einzige Stimme erhalten hatte.)

9) Erwähnt muß hier noch werden, daß (zufolge des vielbeſprochenen §. 44 des Edicts über die Ständeverſammlung) „Staatsdiener oder Staatspenſioniſten, ſo wie alle für den öffentlichen Dienſt verpflichteten Individuen" einer ſpeciellen königlichen Bewilligung (eines ſogenannten „Urlaubes") bedürfen, um in die Abgeordnetenkammer eintreten zu können.

— Aber nicht blos die Art der Wahl, ſondern ebenſo die Geſchäftsordnung und ſonſtige innere Einrichtung der Kammern iſt in Baiern weſentlich anders beſtimmt als in faſt allen übrigen conſtitutionellen Staaten. Wir führen indeſſen nur einige der wichtigſten desfallſigen Punkte an.

In den Kammern ſteht es den Mitgliedern nicht zu, ſich ihre Plätze nach Gutdünken zu wählen, ſondern die Reichsräthe erhalten dieſelben nach ihrer Rangordnung, die Abgeordneten nach den Beſtimmungen des Looſes.

Die Sitzungen der Reichsräthe ſind immer geheim. Zu jenen der Abgeordneten ſoll zwar in der Regel „einer angemeſſenen Zahl von Zuhörern der Zutritt" geſtattet werden, doch genügt auch in dieſer Kammer das Verlangen von blos 5 Mitgliedern, um die öffentlichen Sitzungen in geheime zu verwandeln.

Erfolgen Vorlagen der Miniſter oder ſonſtiger königl. Commiſſäre, ſo werden alle anderen Berathungsgegenſtände ausgeſetzt. — §. 21. Sollten ſich Redner „ſelbſt perſönliche Ausfälle gegen den Regenten, die königliche Familie oder die einzelnen Mitglieder der Kammern erlauben, oder Anträge gegen die allgemeine Staatsverfaſſung zu ſtellen unternehmen und ungeachtet der von dem Präſidenten gemachten Erinnerung hiermit fortfahren, ſo iſt derſelbe berechtigt und verpflichtet, die Sitzung für dieſen Tag auf der Stelle zu ſchließen und in der folgenden Sitzung über die Beſtrafung des fehlenden Mitgliedes der Kammer vorzutragen, welche entſcheiden wird, ob daſſelbe zum bloßen Widerruf, oder zum zeitlichen oder gänzlichen Ausſchluß aus der Kammer zu verurtheilen ſei." — „§. 23. Kein Redner ſoll während ſeiner Rede unterbrochen werden, — doch ſteht es dem Miniſter und den königl. Commiſſarien frei, im Falle durch dergleichen Vorträge zu einigen Erläuterungen und Aufſchlüſſen Veranlaſſung gegeben worden iſt, dieſe ſogleich zu ertheilen." —

Jede der beiden Kammern erwählt gleich nach ihrer Conſtituirung und für die Dauer des ganzen Landtags 5 beſondere Ausſchüſſe: für Gegenſtände 1) der Geſetzgebung, 2) der Steuern, 3) der ſonſtigen Zweige der innern Verwaltung,

Digitized by Google

Indem wir dieſe hiſtoriſche Thatſache einfach erwähnen, müſſen wir jedoch des weitern Factums gleichfalls gedenken, daß das deutſche Volk damals in ſeiner unendlich überwiegenden Mehrheit ſich dabei ziemlich befriedigt gab, wenn es nur überhaupt hieß, es habe eine Conſtitution erhalten. Deren relativen Werth wußten verhältnißmäßig nicht Viele richtig zu beurtheilen und zu würdigen. Wie dem ſei, ſo hat die baieriſche Verfaſſung neben den durch das Geben der Conſtitution befriedigten, wenn auch nicht viele, doch ſehr ſcharfe Kritiker gefunden. [41])

---

4) der Staatsſchuldentilgung und 5) für Unterſuchung der vorkommenden Beſchwerden wegen Verletzung der Verfaſſung. — Jeder dieſer Ausſchüſſe beſteht in der Reichsrathskammer aus 5, in der Deputirtenkammer aus 7, höchſtens 9 Mitgliedern. Ein jeder dieſer 5 Ausſchüſſe erwählt ſodann aus ſeiner Mitte ein Mitglied zur Bildung eines ſechsten Ausſchuſſes, der die Wünſche und Anträge der einzelnen Mitglieder zu prüfen hat. — Alle Beſchwerden wegen Verletzung verfaſſungsmäßiger Rechte müſſen, ehe ſie in der Kammer zur Verhandlung kommen dürfen, von dem Ausſchuſſe in formeller und materieller Hinſicht geprüft werden. Findet ſie derſelbe in einer oder der andern dieſer Beziehungen unvollſtändig oder „ungeeignet", ſo ſind die Beſchwerden (§. 34) „ohne Weiteres als beruhend zu den Acten zu legen"; der Kammer wird in der nächſten Sitzung nur einfach „Nachricht hiervon ertheilt", ohne daß dieſe den Gegenſtand, wider den Beſchluß des Ausſchuſſes, aufnehmen dürfte. — Aehnlich wird es mit den Anträgen und Wünſchen der Kammermitglieder ſelbſt gehalten; auch bezüglich ihrer entſcheidet der betreffende Ausſchuß mit Stimmenmehrheit, ob ſie überhaupt nur zur Vorlage gebracht werden dürfen (§. 36). —

— Zum Schluſſe muß hier noch bemerkt werden, daß die baieriſche Verfaſſungsurkunde in der Pfalz nur mit einigen Beſchränkungen gültig iſt. Sie ward nämlich hier mit dem Beiſatze bekannt gemacht, daß die Einwohner dieſes Kreiſes „ebenſo an den Wohlthaten und Vortheilen derſelben Theil nehmen ſollten, als die übrigen Theile des Königreichs." — Da jedoch mehrere Beſtimmungen, vorzüglich in den Titeln V. und VI., „ſammt den ſich darauf beziehenden Edicten, mit den im Rheinkreiſe (der Pfalz) beſtehenden beſondern, von Sr. königl. Maj. dem Lande geſicherten Inſtitutionen nicht vereinbarlich ſind, ſo iſt der ausdrückliche königl. Wille, daß die Vollziehung der Verfaſſung nur mit den Modificationen geſchehen ſolle, welche jene beſondern Inſtitutionen erfordern." (Königl. Reſcripte vom 22. und 24. Mai 1818.) — Zufolge einer weitern Regierungserklärung vom 17. Oct. 1818 gelten ſonach namentlich nicht die Beſtimmungen über die Standesherren, den übrigen Adel, deſſen eigene Gerichtsbarkeit und befreiten Gerichtsſtand, und die Siegelmäßigkeit ꝛc. ꝛc.

41) So verglich der geiſtreiche Staatsrath Hazzi gleich bei Promulgirung der baieriſchen Conſtitution dieſelbe wegen der darin ſo vielfach getroffenen Vorſorgen, daß das volksthümliche Element ja keine Uebergewalt erlange, mit einem coloſſalen Wagen, an dem nicht nur vorn, ſondern ebenſo auch hinten ein ſtattliches Viergeſpann angeſchirrt ſei, das man — hinten und vorn zugleich! — mit gewaltigem Lärm zum Ziehen antreibe und nun — der Himmel weiß wie weit! — voranzukommen hoffe. — Selbſt der ſo ſehr das „Anſtoßen" ſcheuende und ſo gern den Optimiſten ſpielende Weitzel äußerte: „Wie aus dieſen zwei Kammern nach ihrer Bildung und Zuſammenſetzung ein Nationalwille hervorgehen ſolle, ſei ſchwer zu begreifen." Noch ſchneidender und jedenfalls mehrfach unbillig und zu herb aber lautet das bekannte in das Einzelne gehende Urtheil des Ritters v. Lang, Memoiren Bd. II. S. 257—277: „Für ein noch größeres Mißgeſchick als ſelbſt die vorübergegangenen Jahre der Theuerung (1816 und 17) halte ich die dem baieriſchen Volke ohne all ſein Wiſſen und Vernehmen, blos zur Wiederherſtellung der vernunftwidrigen, bereits veral-

Digitized by Google

— Der Verfaſſer der gegenwärtigen Abhandlung kann dem unbedingt verwerfenden Urtheile Lang's nicht beiſtimmen, obwohl daſſelbe, zumal da es von einem ſolchen erfahrenen und ſcharfblickenden Manne kommt, gewiß in jeder Hinſicht ſehr beachtenswerth iſt. Der Verfaſſer anerkennt vielmehr, daß ſelbſt dieſe Conſtitution beſſer als der Abſolutismus iſt, obwohl ſie viele tiefeingreifende Mißſtände enthält, vielfach gerade das Fortbeſtehen ſolcher Einrichtungen förmlich garantirt, gegen welche ſie ſichern ſollte, und obwohl ſie endlich das ſchlimmſte der Uebel dadurch enthält, daß ſie eine Verbeſſerung im volksthümlichen Sinne für alle Zukunft beinahe unmöglich macht. — Wenn nun aber der Verfaſſer deſſenungeachtet ſelbſt dieſe Conſtitution dem Abſolutismus noch vorzieht, ſo kann er ſich dagegen Denen nicht anſchließen, welche entweder nur von ſchönen und trefflichen Beſtimmungen in dieſem Verfaſſungswerke zu reden wiſſen, oder aber deren Anordnungen als eben einmal gegebene Verhältniſſe völlig gedanken- und urtheilslos hinnehmen, ohne näher zu prüfen, was gut oder ſchlimm wirken möge — wie gerade dieſes Letzte bei weitem die Meiſten zu thun ſich gewöhnt haben. — Es iſt dringend nothwendig, die wichtigſten Bedenken gegen dieſe Verfaſſung freimüthig zu bezeichnen, damit man ſich endlich klar werde, in welchen Beziehungen vor Allem Verbeſſerungen erſtrebt werden müſſen. (Alsdann wird überhaupt auch die ſo oft laut werdende alberne Meinung verſtummen, daß Conſtitutionen überhaupt ohne Werth ſeien, weil — bei den Mängeln einer oder der andern der beſtehenden eben allerdings nichts Erkleckliches bewirkt, namentlich nichts Großes

---

tet geweſenen Adelsanſprüche und nach dem Principe einer abſoluten Miniſtergewalt aufgedrungene ſogenannte Conſtitution vom Jahre 1818. Es iſt ihr der tiefſte Stempel der Feudalität aufgedrückt, der die bereits erloſchenen Patrimonialgerichte der Adeligen wieder in's Leben gerufen, dem Adel ſelbſt aber die bisher unmittelbaren königlichen Bauern und Grundbeſitzer als Inventar- und Erbſtücke preisgegeben, den privilegirten Gerichtsſtand nebſt der Siegelmäßigkeit, ein rohes Inſtitut einer bojoariſchen Urregierung, eingeführt, den Adel ſowohl bei der Conſcription als bei dem Eintritt in die Armee bevorrechtigt, ein ungleiches Steuermaß für adelige und nichtadelige Güter eingeführt, aus dem urſprünglich bloßen Adelstitel adelige Vorrechte oder vielmehr Mitregierungsrechte gemacht, die ganze Repräſentation der Stände ausſchließend in die Hände des Adels gelegt, nämlich in die ganz allein aus Adeligen beſtehende erſte Kammer und eine zweite Kammer, worin abermals die Adeligen, Adelsgenoſſen, Adelsdiener und Adelsfreunde die Mehrheit bilden. Die Ständemitglieder für das nichtadelige Volk haben mit ſolcher Hinterliſt, ſo viel Mißtrauen, Erſchwerungen in der Wahl und Hemmungen des Geſchäftsganges beim Landtag zu kämpfen, daß dabei ſchlechterdings nichts Erſprießliches, ſondern, wie die Erfahrung gelehrt, immer nur das Abſurdeſte und Gemeinſchädlichſte herausgekommen, was ohne die Einfalt und Gutmüthigkeit ſolcher Repräſentanten der kühnſte und gewaltthätigſte Miniſter vorher auf ſeine eigene Verantwortlichkeit nicht durchzuſetzen gewagt haben würde. Dieſe ſogenannte Conſtitution wurde dann nirgends den „Unterthanen" ſelbſt, ſondern überall nur den Staatsdienern, Amtleuten, Pfarrern und Schergen verkündet und nur dieſen der Eid für ſie abgenommen. Das Volk ſelbſt, welches als Landwehr das Gewehr dabei präſentiren mußte, lief kalt und antheillos wieder auseinander."

Digitized by Google

durch dieſelben neu geſchaffen, höchſtens einiges Ueble abgewendet werden konnte.) Wo eine ſolche Beurtheilung irrt, mag man ſie berichtigen.

Die innere Berechtigung zur Aufhebung der alten Verfaſſung lag zunächſt nur darin, daß dieſelbe deshalb nicht mehr zeitgemäß war, weil ſie durch provinzielle Abſonderungen und Trennungen dem nothwendig zur Geltung gelangten Grundſatze der Einheit des Staats hinderlich war — noch weit mehr aber, weil jene alte Verfaſſung blos ſolchen einzelnen Ständen eine Vertretung gewährte, welche im Mittelalter gleichſam den ganzen Staat ausmachten, während ſich in der Neuzeit andere Stände neben ihnen und ſelbſt über ſie erhoben und überhaupt der Grundſatz der rechtlichen Gleichheit aller Staatsbürger dermalen das Fundament des Staats bilden muß. — Dieſe beiden tief eingreifenden Mißſtände waren durch die Conſtitution von 1808 glücklich beſeitigt worden. Die Aufgabe wäre daher im Jahre 1818 einfach die geweſen, ihre Mängel zu entfernen, jene einſtigen Grundlagen der Verfaſſung aber ſorgſam aufrecht zu erhalten.

Indeſſen entnehmen wir aus einem größern Vortrage, den der jetzige baieriſche Staatsminiſter des Innern in der Sitzung der Abgeordnetenkammer am 24. Febr. 1840 hielt (ſ. denſelben in dem Artikel des Staatslexikons: „Repräſentatives, conſtitutionelles und landſtändiſches Syſtem"), daß es nicht jene wirklichen Mängel in der Conſtitution von 1808 geweſen ſeien, welche deren weſentlichſte Umgeſtaltung veranlaßten, ſondern daß ein Hauptſtein des Anſtoßes darin gelegen habe, daß ſie eine wahre Repräſentativverfaſſung gewährte, welche alle Bürger umfaßte ohne Rückſichten auf Stände und Corporationen. Es tauchte damals eine neue (wie die Folge nur allzugewiß zeigen wird, höchſt verderbliche) Täuſchung auf, daß man den Ausdrücken: repräſentative und landſtändiſche Verfaſſungen ganz verſchiedene, ſich geradezu widerſtrebende Begriffe unterſtellte (ſ. den oben citirten Artikel des Staatslex.). — Darum ward denn auf einmal wieder, wenigſtens theilweiſe, der Claſſen- und gleichſam Kaſtenunterſchied hervorgeſucht, um eine Grundlage der neuen Verfaſſung abzugeben, wie er die der alten nicht in der älteſten Zeit, wohl aber ſeit dem Ende des Mittelalters allerdings gebildet hatte.

Nachdem man nun aber den Boden des hiſtoriſchen Rechtes als den vermeintlich beſten ausgewählt, hätte man wenigſtens dieſem treu bleiben ſollen. Auch ſolches geſchah nicht! Ohne Conſequenz, gleichſam principienlos, ſchwankten die Verfaſſer der baieriſchen Conſtitution bei jeder einzelnen Frage umher. — So war es nach dem hiſtoriſchen Rechte inconſequent und unlogiſch, zwei Kammern zu bilden: der geſchichtlichen Grundlage zufolge mußte man entweder jeden Stand für ſich vereinzelt berathen laſſen, ſofern es ſich nämlich um ſpecielle Standesintereſſen handelte, oder alle Stände unbedingt zu einer Verſammlung vereinigt, nämlich in ſämmtlichen allgemeinen Dingen. Man hätte alſo entweder nur eine einzige, oder ebenſo viele in ſich abgeſchloſſene Kammern als einzelne Stände bekommen, wobei aber nun

Digitized by Google

und nimmermehr ein Stand auch in der Verſammlung des andern Standes hätte Zutritt erlangen dürfen. Das Zweikammerſyſtem iſt eine neue Erfindung. Rein unlogiſch war es daher und gegen die Forderungen des hiſtoriſchen wie des vernünftigen Rechtes gleich ſtark verſtoßend, daß man die eine Kammer (jene der Reichsräthe) ausſchließlich aus Adel und Geiſtlichkeit bildete, und in der andern (der Abgeordneten-) Kammer nochmals dem Adel und der Geiſtlichkeit eine eigenthümliche Standesvertretung gewährte. —

Der gleiche Vorwurf trifft die Beſtimmung, daß vier oder fünf Stände vertreten ſein ſollten. Das hiſtoriſche Recht anerkannte deren nur drei, das Vernunftrecht verwirft die Nationalvertreter nach Ständen, indem es alle Bürger als gleich berechtigt betrachtet; wenn man aber einmal auf einen Claſſenunterſchied eingehen will, ſo ſind es weit mehr als 4—5 Stände, die der Staat umfaßt und denen er die Gewährung einer Vertretung ſchuldig iſt.

Nachdem man nun einmal den Boden des hiſtoriſchen Rechtes förmlich zur Grundlage der neuen Verfaſſung beſtimmt hatte, mußte man vor allem Andern und am Unbeſtreitbarſten den Ständen diejenigen Rechte und Befugniſſe zurückgeben, welche das Fundament ihrer geſammten Wirkſamkeit und ihre ganze Geſchichte hindurch bildeten. Wenn wir auch nicht reden wollen von der förmlichen Wiedereinräumung des (hiſtoriſch unerſchütterlich feſtgeſtandenen) Rechtes der Verbindung und Verſchwörung gegen jegliche Verletzung der garantirten Rechte von Seiten des Fürſten, — wenn wir ferner ebenſo abſehen wollen von dem (gleich feſt geſtandenen) Rechte der Abſetzung eines verfaſſungsbrüchigen Fürſten, von dem Rechte „ſich an einen andern zu halten," von jenem des bewaffneten Widerſtandes: wenn wir ganz abſehen wollen von allem Dieſem, obſchon, ſobald man einmal das hiſtoriſche Recht (im Gegenſatze zum Vernunftrechte) haben wollte, man ſich daſſelbe auch in ſeiner ganzen Ausdehnung und mit allen Conſequenzen gefallen laſſen mußte, da es ſich nicht in beliebiger Weiſe durchſchneiden und halbiren läßt; wenn wir alſo ganz davon hinwegblicken, ſo bleibt doch noch immer jenes Recht, ohne welches (wie ſogar Rudhart ausdrücklich bemerkt) die ganze Landſchaft zu einem leeren „Spielwerke" herabſinkt, das unbedingte und unbeſchränkte Recht der Steuerverweigerung und das innig damit verbundene, die Bewilligung der Steuern an jede beliebige Bedingungen zu knüpfen. Allein auch dieſes rein unentbehrliche Recht jeder den Namen verdienenden Volksvertretung wurde den Ständen verweigert.

Will man ſich ferner überzeugen, wie die Verfaſſer der Conſtitution von 1818 ſogar den wichtigſten Principien nach ohne Conſequenz und ohne Logik verfuhren, ſo darf man nur im Allgemeinen die vielverheißenden Worte des Eingangs der Verfaſſung vergleichen mit den beſchränkenden Beſtimmungen der Conſtitutionsurkunde ſelbſt; dieſe ſodann endlich mit den oft das directe Gegentheil der urſprünglichen Verheißung enthaltenden Stipulationen der Edicte!

Doch wir wollen absehen von solchen ganz allgemeinen und Grundprincipienfragen. Versuchen wir es, vom rein praktischen Standpunkt aus die wichtigsten einzelnen Bestimmungen der baierischen Verfassung zu beleuchten. —

Indem wir nun Diesem zufolge auch die Frage: ob das Ein- oder das Zweikammersystem vorzuziehen sei, ganz übergehen und ausschließlich auf dem nun einmal gegebenen Boden der vorliegenden Verfassung verweilen wollen, beginnen wir mit einer Beleuchtung der Art, wie die beiden Kammern zusammengesetzt werden.

Bildung der Kammer der Reichsräthe. Indem wir nun auch hierbei davon absehen, wie inconsequent die ganz verschiedenen Grundsätze der Erblichkeit der Reichsrathswürde, dann jene der persönlichen lebenslänglichen Verleihung und endlich die Verbindung derselben mit der Bekleidung eines Amtes oder einer Würde der Reihe nach zur Anwendung kommen und durch einander gemengt sind, — können wir uns sehr kurz fassen. Wir beschränken uns auf die Worte, welche Hornthal [42]) gleich bei Verkündigung der Verfassungsurkunde niederschrieb:

„Die Erblichkeit [43]) einzelner Landstände," sagt er, „scheint mit dem allgemeinen Interesse, welches die ganze Nation an der Volksrepräsentation zu nehmen hat, nicht so ganz im Einklange zu stehen, weil Alles, was die freie Wahl der Repräsentanten darbietet, um Männer als Vertreter und Beschützer der Nationalrechte zu erhalten, welche ihrer anerkannten Eigenschaften wegen das allgemeine öffentliche Zutrauen genießen, bei der Erblichkeit solcher Stellen zufällig existiren kann, oft aber nicht, wenigstens nicht immer vorhanden sein wird. — „„Auf jeden Fall muß das Recht, für das Volk zu reden (sagt von Almendingen) durch freie Volkswahl ertheilt werden. Es kann weder mit der bloßen Geburt, noch mit der Geburt und mit einem Gutsbesitze, noch mit einem Gutsbesitze allein verbunden sein; denn in allen diesen Fällen wäre es ein Eigenthum. Der Inhaber würde es als Eigenthum, somit zu seinem Zwecke und nicht zum Zwecke des Volkes gebrauchen. Eben deswegen sollte auch keine Ernennung der Volksvertreter auf Zeitlebens geschehen."" — Wir bemerken nur noch, daß die Kammer der Reichsräthe, wie sie in unserer Verfassungsurkunde vorkommt, von dem Könige, den Ministerien immerhin nach ihren Wünschen, zu ihren Zwecken geleitet werden können. — Das Interesse der Prinzen des königlichen Hauses ist mit dem des Königs selbst enge verbunden; die Kronbeamten, Bischöfe und Erzbischöfe sind von dem Könige nicht unabhängig, ebenso wenig

42) „Zur Kritik der Verfassungsurkunde des Königreichs Baiern. — Bamberg, 1816."

43) Das Nämliche trifft aber selbst noch in erhöhtem Maße bei Leuten zu, die ihre specielle Ernennung zu Reichsräthen oder die Erhebung zu einem Amte, dessen Appendix die Reichsrathswürde bildet, ausschließlich der Regierung verdanken. —

die von dem Könige lebenslänglich oder erblich zu ernennenden Mitglieder dieſer Kammer. Somit wäre nur eine Claſſe der Reichsräthe noch übrig, die Häupter der ehemals reichsſtändiſchen Fürſten und Grafen nämlich, deren Verhältniſſe vom Hofe — von der Regierung unabhängiger ſein können; ob ſie es durchaus ſeien — ſein werden? — iſt mit vollem Grunde zu bezweifeln."

„Es geht daraus hervor: a) daß die Kammer der Reichsräthe, nach ihrer dermaligen Einrichtung, in allen Fällen, wo das Intereſſe des Volkes mit jenem der Regierung in Entgegenſatz kommen ſollte, Berathung und Schlußfaſſung der Ständeverſammlung veranlaßt würde, ganz oder b) gewiß der Mehrzahl nach wider des Volks Intereſſen ſtehen könne, und daß es c) in jedem Falle in der Macht der Regierung liege, ſo viele Reichsräthe (lebenslänglich oder erblich) in die Kammer zu ſetzen, als ihren Abſichten entſpricht, ihr gut dünkt."

„In der Kammer der Reichsräthe kann ein Bollwerk wider Herrſcherwillkür nicht, vielmehr eine Oppoſition wider die freigewählte Repräſentation erblickt werden. Allenthalben wo bei den landſtändiſchen Verfaſſungen ſolche Einrichtungen Statt haben, iſt man deswegen durchaus gewohnt, in ihnen eine Vertretung des Volkes nicht, ſondern eine Regierungs-, eine Miniſterialpartei zu ſehen."

„Die Wichtigkeit, das Einflußreiche dieſer Stellung der erſten Kammer auf das Ganze liegt in der Natur der Sache und wird aus dem, was folgt, ſich noch mehr darſtellen." —

Bildung der Kammer der Abgeordneten. Der überall bemerkbare Mangel einer feſten principiellen Grundlage tritt ganz beſonders bei der Bildung der Kammern, namentlich aber bei jener der Abgeordneten hervor. Wir haben geſehen, daß die Kammer der Reichsräthe dem Adel und der Geiſtlichkeit ſo gut wie ausſchließlich überlaſſen iſt. Deſſenungeachtet haben dieſe beiden Stände, als ſolche, auch noch ein volles Viertheil der Abgeordneten zu ernennen, — ganz ungerechnet jene Adeligen, welche außerdem noch von den Städten und den Grundbeſitzern ohne Gerichtsbarkeit gewählt werden. Indem dieſe beiden Stände alſo durch den alleinigen Beſitz der Reichsrathskammer über die eine Hälfte der Geſammtrepräſentation verfügen und ihnen überdies noch die erwähnte ſpecielle Vertretung bei den Abgeordneten eingeräumt wurde, ſind ihnen über fünf Achtel der geſammten Repräſentation übergeben — ihnen, die mit ihren Familien im ganzen Lande höchſtens 10 bis 12,000 Köpfe zählen! Auf die fünfthalb Millionen der übrigen Staatsangehörigen kommen dann noch — nicht einmal drei Achtel der Geſammtrepräſentation!

Aber auch abgeſehen davon läßt ſich keine Norm auffinden, nach welcher die Repartition der Vertreter unter die einzelnen Stände auch nur in der zweiten Kammer allein ſtattfand. Auf was gründen ſich die Verhältnißzahlen, denen zufolge man in dieſer Kammer dem Adel mit Gerichtsbarkeit ⅛, der Geiſtlichkeit ⅛, den Städten ¼ und den Grundbeſitzern ohne Gerichtsbarkeit ½ der Vertreter zutheilte?

Digitized by Google

Noch seltsamer gestaltet sich das Verhältniß, wenn wir die Zahl der activ und der passiv Wahlfähigen bei den verschiedenen Ständen mit in die Vergleichung ziehen [44]).

---

44) Der nicht im Rufe demokratischer Gesinnungen stehende frühere Staatsminister Fürst von Oettingen-Wallerstein selbst hat darüber in der Session der Reichsräthe von 1843 einige Enthüllungen gegeben, aus welchen sich nach einigen nothwendigen Berichtigungen namentlich folgende Verhältnißzahlen ergeben:

Adel mit Gerichtsbarkeit. Die Zahl der Angehörigen dieses Standes beläuft sich auf 740; hiervon sind gegen 650 activ und passiv wahlfähig.

Universitäten. Sie umfassen etwa 118 Individuen, die sämmtlich activ, und aus deren Mitte 98—100 passiv wahlfähig sind.

Clerus. Derselbe begreift 3880 Geistliche. Zur ersten, entferntern, Wahl sind diese alle stimmberechtigt, dagegen nicht zur entscheidenden Wahl. Sie haben nur 264 Wähler zu bezeichnen, und diese 264 sind sodann auch die einzigen passiv Wahlfähigen.

Städte; a) solche mit eigenen Abgeordneten: Die Familienzahl in denselben ist etwa 35,000, von denen 1200 Familienhäupter die Eigenschaft besitzen, Abgeordnete werden zu können. Dennoch ist die Zahl der Wähler (der Stimmberechtigten bei der Abgeordnetenernennung) nur 160, sonach weit geringer als selbst jene der passiv Wahlfähigen. Selbst die höhere Eigenschaft, als Abgeordneter gewählt werden zu können, findet sich also allgemeiner als die (von vorn herein eng begrenzte) der Wähler.

b) Städte mit gemeinsamen Abgeordneten. Bei einer Familienzahl von mehr als 121,000 (also fast 600,000 hierher gehörenden Individuen) giebt es hier (in 118 Wahlcollegien) nur beiläufig 3400 Wähler der Wahlmänner, wobei in diesem ersten Momente nur gegen 3000 passiv Wahlfähige sind. — An der wirklichen Abgeordnetenwahl (in der zweiten Wahlhandlung) haben aber blos 242 Bürger Theil zu nehmen; diese sind zuletzt die einzigen Wähler und die einzigen Wahlfähigen. Aus der Mitte dieser 242 (und den Magistraten der drei oben genannten Städte) geht ein volles Viertheil der Kammermitglieder hervor. — Es kommt dabei am Ende erst auf 500 Familien (oder 2500 Köpfe) ein Wähler und ein Wahlfähiger.

Landleute. Deren Anzahl steigt über 800,000 Familien (also fast 4 Millionen Köpfe). Im ersten Wahlmomente sind 55,200 Wähler, im zweiten 8000, im dritten nur 804. Auf 1000 Familien oder 5000 Menschen trifft also zuletzt nur ein Wähler und (da diese blos aus ihrer Mitte die Abgeordneten ernennen dürfen) blos ein Wählbarer. Und diese 804 Staatsbürger sind zuletzt die einzigen Wahlberechtigten bei Bildung der vollen Hälfte der Kammer.

Während also die wenigen Adeligen, Geistlichen und Professoren über 1100 Wähler zählen, sind der ganzen übrigen Bevölkerung im gesammten Königreiche deren nicht mehr als 1206 zugestanden, selbst wenn wir ganz unberücksichtigt lassen, daß sich sogar diese Anzahl noch sehr bedeutend vermindert durch die ihr beigemengten Adeligen ohne Gerichtsbarkeit. — Was würde man in England sagen, wenn man dort von nur 1200 Wahlberechtigten hörte auf eine Masse von fünfthalb Millionen Volkes?!

Dazu kommt noch die Erschwerung der passiven Wahlfähigkeit. Der Census ist nicht nur an sich für ein Land wie Baiern viel zu hoch festgesetzt, sondern die Wählbarkeit überdies besonders dadurch erschwert, daß die in der einen Stadt entrichtete Steuer nicht mit der in einer andern Gemeinde zusammengerechnet werden darf — und daß deren Entrichtung seit mindestens drei Jahren gefordert wird.

Die ständische Geschäftsordnung. Welche Anforderungen an eine gute landständische Geschäftsordnung zu machen sind, hat Mit-

---

Wahlmänner und Wählbare sind dieses daher meistens nur darum, weil sie so oder so viel materielle Güter besitzen. Bei Beiden ist nur allzu oft der Besitz, nicht die Intelligenz das Vorwaltende, und die Wahlen tragen oft, auch wo sie besser sein könnten, diesen Stempel. — Nicht minder ist hier die Bedingung zu erwähnen, daß ein Jeder wahlunfähig wird, der einmal in eine Untersuchung wegen Verbrechens oder Vergehens verwickelt wurde, ohne vollkommen freigesprochen worden zu sein. Und dies in einem Lande, in welchem Heimlichkeit des Gerichtsverfahrens und die Absolution von der Instanz besteht! Liegt nicht darin gleichsam eine Aufforderung für verfassungsuntreue Minister, unter Corruption eines Gerichtes sich der ihnen lästigen Abgeordneten durch Processe zu entledigen?!

Eine ganze Reihe weiterer Bedenken muß sich uns hinsichtlich des Wahlmodus aufdrängen.

1) Warum ist für einen jeden Stand eine andere Wahlart als für alle übrigen Classen vorgeschrieben? Warum besteht nicht ein und derselbe Modus für alle, selbst wenn man die Ernennung nach Ständen getrennt halten will? Warum dürfen sich z. B. die Adeligen bei Vornahme der Wahl nicht persönlich versammeln, während es die Universitätsprofessoren müssen? Warum müssen es die Geistlichen in der ersten Wahlhandlung und dürfen es dagegen nicht mehr in der zweiten?

2) Bezüglich der Stände der Städter und der Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit ist die ganze erste Wahlhandlung, aus der sich die gesammte definitive Wahl (innerhalb sehr enger Grenzen) entwickeln muß, in die Hände der jeweiligen Gemeinderathsmitglieder gegeben. Nach unserer Ansicht wäre es aber dem ganzen Wesen der Gemeinderathsinstitution weit angemessener, wenn man diese Versammlungen auf die Regelung der eigentlichen Gemeindeverhältnisse beschränkte, ihnen sonach nicht ein Privilegium zur Ausübung einer rein politischen Handlung ertheilte. Sonach „concentrirt sich" nicht nur, wie Fürst Wallerstein bemerkt, „das Gesammtwahlrecht in den Händen weniger, vermöge ihrer gemeindeamtlichen Eigenschaft voraus bestimmter Wähler," — sondern die Gemeinderäthe werden auch ihrem eigentlichen naturgemäßen Wirkungskreise entrückt, und es wird dieser Wirkungskreis auf eine dem wahren Zwecke jener Collegien durchaus nicht entsprechende Weise unnatürlich erweitert. Endlich ist gleichsam die ganze Bevölkerung, es sind gleichsam alle einzelnen Gemeindeglieder des ganzen Landes ganz ausgeschlossen von einem wichtigen politischen Rechte; selbst die passiv Wahlfähigen dürfen, wenn sie nicht zufällig in dem Gemeinderathscollegium ihres Wohnortes sich befinden, gar nirgends im Lande zur Wahl irgend mitwirken. Das lebendige Gefühl der Theilnahme am Verfassungswesen geht gleichsam beim ganzen Volke völlig verloren. Das innige Zusammenwachsen der Verfassung mit dem Volksleben ist unmöglich gemacht.

3) Nachtheiliger als alles Dieses und in jeder Beziehung in hohem Maße schlimm wirkt die Beschränkung der (passiven) Wahlfähigkeit nicht nur auf Angehörige des betreffenden Standes, sondern auf Angehörige des einzelnen Ortes, der einzelnen Stadt u. s. f. Fürst Wallerstein sogar bemerkt darüber: „Selbst die wenigen (vermöge ihrer gemeindeamtlichen Eigenschaft zum Voraus bestimmten) Wähler sind sowohl ob der enormen Höhe des Census als deshalb, weil die Districtswähler für jeden Ort nur den passiv Wahlfähigen des Orts, und die Abgeordneten nur den Kreiswählern entnommen werden dürfen, in ihrer Auswahl beispiellos beschränkt." Man überzeugt sich leicht — sowohl durch eigene Anschauung als nach den Ergebnissen der bisherigen Wahlen — daß es unmöglich ist, in jedem unserer einzelnen Städtchen oder Märkte,

termaier in dem Artikel „Geſchäftsordnung" (im Staatslexikon) nachgewieſen. Ein wahres Muſter einer ſolchen Geſchäftsordnung, wie ſie nicht ſein ſoll, iſt dagegen die baieriſche.

---

in jedem unſerer kleinen Landgerichtsbezirke (nachdem die Stadtbevölkerung in denſelben ohnehin davon getrennt worden) ſtets innerhalb der engen Mauern oder der engen Banngrenzen die geeigneten Leute für Abgeordnetenſtellen zu finden — Leute, die ſowohl vermöge ihrer Bildung, ihrer Intelligenz, als vermöge ihrer Moralität, ihrer Rechtlichkeit, ihres Alters, ihrer häuslichen Verhältniſſe und ihres Intereſſes für das Gemeinwohl — den hier zu erhebenden billigen und natürlichen Anforderungen zu entſprechen im Stande ſind. Auch in den gebildetſten Theilen Deutſchlands (wozu man einen Theil von Baiern unbedenklich rechnen kann) werden ſich bei ſolcher Beſchränkung die Wähler in den meiſten Fällen genöthigt ſehen, ſolchen Männern ihre Stimme zu geben, von denen ſie auch nicht einen Augenblick zu verkennen vermögen, daß dieſelben ihren Anforderungen und Wünſchen lange nicht entſprechen; — ſolchen Männern, die, wie achtungswerth ſie im Uebrigen meiſtens auch ſein mögen, auf dem Poſten, zu dem man ſie beruft, eben nicht an ihrer Stelle ſind. Bei dieſer Einrichtung wird in der baieriſchen Kammer nie eine ſolche Fülle von Intelligenz zu finden ſein, wie ſie z. B. die badiſche zu allen Zeiten darbietet.

4) Wer bei der erſten Wahlhandlung (und wäre es in Folge der gemeinſten Intrigue und nur mit einfacher Majorität) beſeitigt worden, den kann ſelbſt die Geſammtheit der wirklichen Wahlmänner nicht zum Abgeordneten ernennen. Z. B. es gelingt einer Partei in einem Decanatsbezirke, einem ganz unfähigen Mann 9 Stimmen zu verſchaffen, während ein anderer von erprobter Fähigkeit, gegen den aber intriguirt worden, nur 8 erhielt, — ſo bleibt dieſer ausgeſchloſſen, wenn auch die 11 oder 15 wirklichen Wahlmänner ihn einhellig als den Paſſendſten und Würdigſten ernennen möchten.

5) Der Mißſtand muß ſich noch ungemein vergrößern in Folge der Art, wie die letzte Wahlhandlung vorgenommen wird. Die in der angegebenen Weiſe ernannten Wähler eines ganzen Regierungsbezirks werden nach der Kreishauptſtadt beſchieden. Der an einem Ort Gewählte weiß in der Regel nicht, wer am andern Ort gewählt worden; auch nicht ein Einziger kennt nur die Namen aller zuſammenkommenden Wahlmänner. Erſt in der Kreishauptſtadt, vor der Wahl, erhält Jeder die desfallſige Liſte. Bei weitem die Wenigſten der Zuſammengekommenen aber kennen ſich; namentlich ſind die Landleute einander in der Regel ganz unbekannt. Und nun können ſie nicht einmal nähere Erkundigungen einziehen. Eigentliche Berathungen und Beſprechungen über die Candidaten ſollen ohnehin nicht ſtattfinden. Die privative Bemerkung des Einen über den Andern; das, was Dieſer oder Jener dem Andern in das Ohr flüſtert und Dieſer ebenſo einem Zweiten und Dritten mittheilt, oder auch der reine Zufall entſcheidet da gar häufig über die Wahl! Wir wollen keine Beiſpiele in dieſer Beziehung anführen, obwohl man deren ſehr auffallende gehört hat. Nur die wallerſteiniſche Andeutung wollen wir hier noch beifügen: „Bei ſo componirten Wählerſchaften kann begreiflichermaßen von einem aprioriſchen Einklange der Anſichten in der Regel keine Rede ſein. Da die beziehungsweiſe (relative) Majorität ſogleich (im 1. Scrutin) entſcheidet, ſo ſind namentlich in einem Lande des Stilllebens und keineswegs ſcharf ausgeprägter Parteien Abgeordnetenwahlen mittelſt des 10., 15., auch 20. Theils der Wählerſtimmen nicht nur möglich, ſondern ſogar wahrſcheinlich" (ſo daß zum Deputirten ernannt werden kann, wer in einer Verſammlung von 100 Wahlmännern 10, 8 oder auch nur 5 Stimmen erhalten haben mag)! — Wie aber erſt, wenn Verſtändigungen ſtattfinden? Während in den erſten Wahlhandlungen ſo ſorgſam darauf Rückſicht genommen iſt, daß jeder kleine Bezirk durch Leute aus ſeiner Mitte vertreten werde, können nun die eine etwas größere Hälfte

Gleich beim Beginn einer jeden Seſſion müſſen die beiden baieriſchen Kammern ihre Ausſchüſſe wählen, — ehe ſie noch die vorkommenden Arbeiten und, was die Abgeordneten betrifft, ehe ſich auch nur die Perſonen einander kennen zu lernen Gelegenheit hatten. Die Comités müſſen alſo hier ohne ſubjective und ohne objective Kenntniß und zwar immer für die ganze Dauer des Landtages gebildet werden!

---

der Wähler nur Abgeordnete aus ihrer Mitte ernennen. Sehr bedeutende Landestheile können dadurch ſyſtematiſch völlig um jede Vertretung gebracht, die bis zu dieſem Momente ſorgſamſt beobachtete Rückſicht auf alle Localitäten kann hier mit einem einzigen Male rein illuſoriſch gemacht werden. Und Solches iſt ſchon in Wirklichkeit geſchehen und es iſt erleichtert durch das Vorhandenſein ſolcher Wähler, die zuweilen nur Repräſentanten des Geldes oder des Beſitzes, nicht der Intelligenz zu ſein ſcheinen. —

6) Das oben berührte Mißverhältniß bezüglich der Zerſplitterung der Stimmen erreicht aber einen oft wirklich erſchreckenden Grad und Erfolg dadurch, daß Jeder, der bei ſolcher Wahl auch nur eine einzige Stimme erhalten hat, hierdurch mindeſtens die Eigenſchaft eines Erſatzmannes erhält. Die Wahl geſchieht bekanntlich auf 6 Jahre (wenn nicht mittlerweile eine Kammerauflöſung erfolgt). In allen Erledigungsfällen während dieſer ganzen, langen Zeit — ſeien dieſe Erledigungen durch Tod, freiwilligen Rücktritt, Verluſt der paſſiven Wählbarkeit, Urlaubsverweigerung oder was immerhin veranlaßt — erfolgt keine neue Wahl, ſondern es hat ein Erſatzmann nach dem andern einzurücken. Wie die Erfahrung zeigte, iſt folgende Bemerkung des Fürſten Wallerſtein nur allzu ſehr begründet: „Bildet ſich (etwa) auch (wenigſtens bei den perſönlich zuſammentreten dürfenden Kreiswählern) eine erträgliche Majorität hinſichtlich der Candidaten ſelbſt, ſo muß die Zerſplitterung nur um ſo größer werden rückſichtlich der Nichtgewählten, und dadurch, daß das Geſetz Letztere nach der Reihenfolge der ihnen zu Theil gewordenen Stimmenzahl zu Erſetzern ablehnender oder im Verlauf der ſechsjährigen Kammerdauer etwa austretender Abgeordneten ſtempelt, iſt das allmälige Eintreten der Leute verlorener Stimmen in die Wahlkammer unvermeidlich.“ — Ganz übereinſtimmend damit äußerte ein anderer Reichsrath in der Seſſion von 1843: Es ſei eine Abänderung der betreffenden Verfaſſungsſtelle ſehr zu wünſchen, damit die Erſatzmänner durch beſondere Wahl nach geſchloſſener Wahl der Abgeordneten von den Wahlcollegien ernannt würden. „Auf dieſe Weiſe würden doch auch die Erſatzmänner aus dem Willen und Vertrauen der Mehrheit der Wähler hervorgehen, während gegenwärtig die Erſatzmänner aus dem Ergebniß verworfener Stimmen hervorgehen.“ — Es ergiebt ſich aus der Natur des ganzen Verhältniſſes und ebenſo augenſcheinlich aus der bisherigen Erfahrung, daß, jemehr ſich die Stimmen bezüglich der zunächſt als Abgeordnete Gewählten vereinigten, je weniger Stimmen zerſplittert wurden, — deſto ärger das Mißverhältniß iſt, wenn auf irgend eine Weiſe der Fall des Eintritts eines Erſatzmannes nöthig wird.

7) Eines andern Uebelſtandes wollen wir nur kurz erwähnen. Es iſt dies der, daß die Wahlabſtimmungen nach der einen Seite hin bekannt, nach der andern aber ſtreng geheim gehalten werden. Die Billigkeit gebietet, daß die Wahlvota entweder für Regierung und Publicum geheim, oder für Beide offen ſtattfinden; — das Verhältniß ſollte jedenfalls ein gleichmäßiges ſein.

8) Ungemein wichtiger aber als dieſer Punkt iſt jener bezüglich der Urlaubsertheilung oder Verweigerung. Wenn der Ausdruck der Verfaſſung, daß alle zum öffentlichen Dienſt verpflichteten Individuen des Urlaubs bedürften, ſo gedeutet werden will, daß er ſelbſt Advocaten und Bürgermeiſter, ja ſogar alle Gemeinderathsglieder und Gemeindebevollmächtigten und überdies alle Landwehrmänner in ſich begreifen ſoll — ſo kann man zu keinem an-

Die Nachtheile davon sind mannichfacher und tief eingreifender Art. Als wichtigste derselben ergeben sich folgende: 1) Einzelne wenige Mitglieder werden mit Arbeiten überhäuft, fast erdrückt, indeß sich die große Mehrzahl zum absolutesten Nichtsthun verdammt sieht. Während die Erstern zur Uebereilung in den Arbeiten recht eigentlich genöthigt werden, sind die Andern von Unmuth gepeinigt, ihren häuslichen Verhältnissen entrissen zu sein, um Monate lang rein zwecklos in die Hauptstadt gebannt zu bleiben. Die Kosten der Landtage aber werden in's Unendliche vermehrt. — 2) Es wird auf diese Weise geradezu verhindert, daß die für jeden einzelnen Fall geeignetsten Specialitäten zur Bearbeitung der Gegenstände gewonnen werden; — ein Mißstand, der sich nicht selten dann am grellsten zeigt, wenn es sich von einem neuen Gesetze für die Pfalz handelt, während sich oft nicht ein einziger mit den pfälzischen Institutionen bekannter Mann in dem Ausschusse befindet! — 3) Die Ausschußmitglieder sind ihrerseits um so weniger im Stande, eine erschöpfende Arbeit zu liefern, als sie die Ansichten der Majorität der Kammermitglieder weder im Allgemeinen, noch die besondern Ansichten der mit dem speciellen Gegenstande an sich näher Vertrauten auch nur zu ahnen vermögen. In Folge dessen müssen die Verhandlungen in der Kammer selbst ausgedehnter, schwieriger und abschweifender werden, zumal dazu kommt, daß die Nichtausschußmitglieder ihrerseits jetzt erst mit der Sache bekannt werden und nicht wissen können, welche Erörterungen schon bei den Ausschußverhandlungen stattfanden. Die divergirendsten (neuen) Ansichten werden sich daher ohne reifliche Vorprüfung in den Kammern selbst geltend zu machen suchen. Die Comités werden durch ungeahnete Anträge überrascht werden. Die Kammern ihrerseits können bei diesem Stande der Dinge nicht vermeiden, daß Vorschläge, die dem Geiste nach den verschiedensten und widerstrebendsten Principien huldigen, in ein und dasselbe Gesetz aufgenommen werden und daß der Einklang des Ganzen jedenfalls vernichtet wird. — Dies ist der Grundfehler der gesammten baierischen Gesetzgebung. So begreift es sich denn auch, wie sich die Meinung in Baiern

---

dern Resultate kommen als zu dem, welches Fürst Wallerstein nachdrücklich hervorhebt: „Es ist klar, daß, wenn die Regierung ihr Princip auf die äußerste Spitze treiben will, außer wenigen zum Landwehrdienst physisch Untauglichen und zufällig in die Gemeindeverwaltung Nichtberufenen, kein Baier ohne Erlaubniß der Regierung in die Wahlkammer treten kann. Weiter ist es klar, daß, falls die Regierung in jedem der 24 Kreiswahlcollegien für Clerus, Stadt- und Landbewohner nur einen, höchstens ein Paar willige Wahlmänner findet und zu fortgesetzten Ausschließungen greift, die Wahlkammer mindestens zu drei Vierteln nicht aus den Gewählten des Landes und aus den Repräsentanten seiner Ueberzeugung, sondern lediglich aus Ernannten einzelner ministerieller Wähler, also aus den blinden Vertretern jeweiliger Regierungsansichten bestehen muß. Dieses Uebel ist enorm; dasselbe stellt die ganze Unabhängigkeit der zweiten Kammer und mit dieser ein wesentliches Fundament der Verfassung in Frage."

Schließlich muß auch noch angeführt werden, daß die ganze Vorbereitung und Leitung der Wahl ausschließlich in die Hände der Regierung gegeben ist.

so sehr verbreiten konnte: es sei bei einer ständischen Verfassung unmöglich, irgend ein umfassenderes Gesetz gut und zweckmäßig zu Stande zu bringen. Allein nicht die ständische oder repräsentative Verfassung, sondern das Dictat einer solchen Geschäftsordnung ist es, was jenes unmöglich macht![45])

---

45) Sogar der Fürst von Oettingen-Wallerstein sah sich gedrungen, in der Session von 1843 (18. Reichsrathssitzung) über diese Geschäftsordnung bitter zu klagen (obwohl während seines langen Ministeriums nicht das Geringste zur Abhilfe geschah). In der Rede Wallerstein's (so wie die amtlichen Protocolle in dem gewöhnlichen Zopfstyle dieselbe mittheilten) heißt es: „Aus allgemeinen Gründen (warum nämlich in der Gesetzgebung so wenig Heilsames erlangt werde) bezeichneten Sie (d. h. der Redner) rückhaltlos die unzweckmäßige Vorbereitungs- und Berathungsweise unserer Gesetze."

„Solle bei uns ein Gesetz entstehen, so nähmen ein oder einige Beamten die Feder zur Hand, betrachteten den Gegenstand, wie er sich in den vier Mauern der Bureaux und in dem Helldunkel der Registraturen darstelle, formten ihre Gedanken nach bestem Wissen und brächten ihren Vorschlag zur Welt, ohne sich irgendwie mit Repräsentanten der treffenden Interessen in's Benehmen gesetzt und am Borne des eigentlichen Lebens das Fluidum der Erfahrung mit jenem der Theorie gemischt zu haben. Solche Gesetzentwürfe entbehrten dann des praktischen Haltes und heischten a priori statt einfacher Prüfung vielfache höchst mühsame Ueber- oder Umarbeitung."

„Noch schlimmer ergehe es aber dem Säuglinge in den Kammern vermöge unserer obligaten ständischen Berathungsformen."

„Wir baierische Stände seien nämlich beinahe allein unter allen Ständeversammlungen Europas heimgesucht von dem fatalen Institute der ständigen Ausschüsse."

„In den ersten Tagen des Zusammentrittes müßten fünf Reichsräthe und sieben Abgeordnete für die ganze Dauer der Ständeversammlung das gesammte Bereich der Gesetzgebung, ebenso viele jenes der Finanzen, abermals ebenso viele jenes der inneren Verwaltung übernehmen; zwei weitere bleibende Delegationen würden für Schuldentilgung und Beschwerden niedergesetzt. Auf 25 Reichsräthe und 35 Abgeordnete wälze sich daher die Last aller präparatorischen Arbeiten; und ihre Wahl müsse stattfinden, ehe man irgend eine Ahnung der etwa einlangenden Gegenstände erhalte; ja bei einer neu gewählten Kammer der Abgeordneten, ehe den Mitgliedern nur ein Anfang gegenseitiger Bekanntschaft geworden sei."

„Diese verhängnißvolle Einrichtung verzögere den Geschäftsgang beispielloser Weise, Wenige über das Maß ihrer Kräfte belastend und überdies successives Bearbeiten der Vorlagen an die Stelle der gleichzeitigen Vorbereitung treten lassend. Sie entziehe ferner den vorbereitenden Arbeiten den erforderlichen Grad von Gediegenheit, die Specialitäten, deren gerade ständische Versammlungen so viele enthielten, häufig von allem präparatorischen Einflusse auf Fragen ihres Specialwissens ausschließend und die Referate mitunter in ganz unbewanderte Hände bringend. Sie auferlege überdies den Kammerdebatten eine ganz unnöthige Weitschweifigkeit und Schwerfälligkeit, die Specialitäten zwingend, ihre ganze Kraft auf diese zu werfen, um vor dem Pleno auf dem Entwickelungs-, Widerlegungs- und Modificationswege zu bewirken, was anderswo einfach in den traulichen Ausschußkreisen sich ausspinne. Sie scheide endlich die Kammern in eine überladene Minderzahl und in eine unbeschäftigte Mehrzahl [die Kammer der Abgeordneten namentlich in 21 Ueberbürdete (Mitglieder des 1., 2. und 3. Ausschusses), 18 angestrengter Thätigkeit Gewidmete (Mitglieder des Directoriums, dann des 4. und 5. Ausschusses) und 90 außer den Plenarsitzungen zu

Während nun aber die baierische Verfassung einen solchen maßlos hemmenden Geschäftsgang ausdrücklich befiehlt; während sie nur ausschließlich der Regierung die Initiative zu einem desfallsigen Abänderungsvorschlage einräumt, so daß diese, die Regierung, behauptet, die Kammern dürften auch nicht einmal die Bitte an sie richten, sie (die Regierung) möge hierin von ihrer alleinigen Initiative Gebrauch machen, — schreibt diese nämliche Verfassungsurkunde vor, daß die Arbeiten beider Kammern (worunter ein Budget auf 6 Jahre!) in der Regel in zwei Monaten erledigt sein sollten!

— Es sind aber selbst noch außerdem weitere Mißstände anderer Art mit dem ständischen Ausschußwesen in Baiern verbunden. Wir rechnen dahin namentlich, daß der fünfte und der sechste Ausschuß gleichsam zu Vormündern der Kammern bestellt und mit größerer Macht ausgestattet sind als diese selbst. Hat eine einfache Majorität jener aus 7 und aus 5 Menschen bestehenden Ausschüsse erklärt, ein Gegenstand sei zur Vorlage in der Kammer nicht geeignet, so darf dieser Gegenstand gar nicht in Berathung genommen werden. Von 4 oder respect. 3 Menschen, welche in den beiden Ausschüssen die Majorität bilden, hängt es also ab, definitiv und ohne Zulassung irgend einer Appellation von vorn herein abzusprechen, und zwar in den allerwichtigsten Fragen, über Anträge der Kammermitglieder und über Beschwerden wegen Verletzung verfassungsmäßiger Rechte; denn die 125 übrigen Kammermitglieder müssen sich dem Dictate dieser 3 oder 4 ihrer Collegen

---

absoluter Unthätigkeit Verurtheilte] und erwachse dadurch zur Quelle zahlloser, bei einer zweckmäßigen Gestaltung der Dinge in die Referate sich ergießender Wünsche und Anträge."

„Erwäge man diese monstruose Verkettung von Hemmnissen, erwäge man, daß vermöge derselben die an die Kammern gelangenden Entwürfe in der Regel das Doppelte des sonstigen Prüfungs- und Ueberarbeitungserfordernisses heischten, und daß die zu dieser Prüfung und Ueberarbeitung formell verfügbaren Kräfte gegen jene anderer deutschen Kammern sich glücklichsten Falles wie 1 : 4 verhielten; trage man nebstbei der Abgeneigtheit unserer Regierung gegen lange Landtage und dem Umstande billige Rechnung, daß, während z. B. die würtembergischen Stände erst jüngst bei rastloser Thätigkeit ihrer vielen Commissionen und theilweiser Beurlaubung der Plena beinahe 14 Monate gesessen, uns schon im dritten Monate Klagen über unmäßige Dauer der Landtage entgegentraten, so begreife es sich leicht, wie an ein Zuendebringen größerer Arbeiten nicht zu denken, wie insbesondere einem zusammenhängenden Ackergesetze kaum einmal möglich gewesen, sich durch beide Kammern bis an den Thron emporzuarbeiten."

„. . . Solle die tragische Erscheinung der jüngsten 25 Jahre sich nicht noch weiter fortsetzen, so müßten vor Allem die formellen Hindernisse schwinden. Ihre Beseitigung sei ob der präceptiven Fassung des Tit. X. §. 7 Absatz 2 unserer Verfassungsurkunde zunächst durch eine königliche Initiative bedingt. Aber wahrlich, diese Initiative liege im Interesse der Krone! —"

„Die Landtage abkürzen und zugleich fruchtbarer machen, Hunderttausende stets wiederkehrenden Aufwandes ersparen, nebstbei dem ständischen Wesen das gehörige Leben einhauchen, sei eine allzu schöne, allzu fruchtbringende Aufgabe, um nicht provocirt zu werden."

Digitized by Google

blindlings fügen! Und dies ist in beiden Kammern der Fall! (Man hat diesen Ausschüssen wohl auch den bezeichnenden Beinamen der „Todtengräberausschüsse" gegeben.)

Sonstige Beschränkungen und Mißstände. An die von uns nachgewiesene Beschränkung der Wahl, dann an dieses hemmende und verderbliche Ausschußwesen, überhaupt diesen an Unzweckmäßigkeit niemals seines Gleichen findenden Geschäftsgang schließt sich eine ganze Reihe weiterer Mißstände an, die wir, um die gegenwärtige Abhandlung nicht allzusehr auszudehnen, nur in Kürze berühren wollen.

Beide Kammern sind vielfach einer Bevormundung unterworfen (ihre Mitglieder entbehren sogar des Rechtes, ihre Sitze nach eigener Wahl zu nehmen!). — Die Sitzungen der Reichsräthe sind immer geheim, und selbst jene der Abgeordneten hören auf öffentlich zu sein, sobald solches nur fünf Mitglieder verlangen![46]) — Immer erst nach Ablauf von drei Jahren finden Ständeversammlungen statt (es wurde auch noch nicht eine einzige außerordentliche Sitzung gehalten!). Dabei muß gerade die wichtigste Aufgabe der Kammern, die Feststellung des Budgets, auf die enorm lange Dauer sogar von sechs Jahren stattfinden. (Dadurch allein schon ist die Erlangung eines den wechselnden Verhältnissen auch nur annäherungsweise angemessenen und treuen Budgets rein unmöglich gemacht, und hierbei wurden auch noch, namentlich in der letzten Zeit, die seltsamsten Principien aufgestellt, denen zufolge die Stände im Grunde nicht einmal das Recht haben sollen, einzelne Positionen des von der Regierung vorgelegten Budgets weder herabzusetzen noch zu erhöhen; so wie bezüglich der stattgehabten Ausgaben eine Genehmigung oder Verweigerung derselben durch die Stände bestritten wird, und wonach sie endlich über die Verwendung der s. g. „Erübrigungen" nicht mitzusprechen hätten, d. h. über die Verwendung jener enorm großen Summen, welche sich, zumal nach der einseitigen Festsetzung des Budgets durch die Regierung, alljährlich ergeben müssen und die im Grunde nichts weiter sind als zu viel erhobene Steuern! — Doch sind diese Ansprüche der Regierung allerdings von den Ständen nicht anerkannt. Indessen fehlt es den Letztern an Macht, um ihrer Ansicht praktische Geltung zu verschaffen.) — Dabei dürfen die Stände die Bewilligung der Steuern nicht einmal an die einfachsten Bedingungen knüpfen (nicht einmal an die, daß diese oder jene

---

46) Weitere damit zusammenhängende Mißstände sind: der so sehr beschränkte Raum für das Publicum in der Abgeordnetenkammer; die Beschränkung der Zulassung dahin, indem der Eintritt davon abhängig gemacht ist, ob man eine Eintrittskarte erhalten kann oder nicht (ein Mißbrauch, der allerdings vielfach auch anderwärts vorkommt); dann die erbärmliche, einer Nationalvertretung völlig unwürdige innere Einrichtung des Ständesaales, da die Abgeordneten ihre Notizen auf den Knieen schreiben müssen, wenn sie sich anders nicht auf den Boden setzen wollen. — Diese Mißstände sind übrigens nicht in der Verfassung selbst begründet und die Abgeordneten hätten daher längst schon auf deren Beseitigung dringen können und sollen.

Bewilligung zu dieſem oder jenem beſtimmten Zwecke geſchehe) [47]). — Im Zuſammenhange damit ſcheint die Beſtimmung zu ſtehen, daß das Staatsoberhaupt die Geſetze nicht einzeln ſogleich nach deren Genehmigung durch die Kammern, ſondern erſt am Schluſſe des Landtags zuſammen und auf einmal promulgirt, wonach die Stände bis zum letzten Augenblicke ihrer Verſammlung in Ungewißheit bleiben, welche Geſetzentwürfe die Regierung ſanctionirt, welche nicht. Wäre es anders, könnte man früher manche Nichtſanctionirung erfahren, ſo würde vielleicht manche Genehmigung auch nicht gewährt werden, als welche man nämlich zugeſteht im Hinblick auf Beſchlüſſe, denen hintennach das königliche Veto entgegengeſtellt wird. — Bezüglich der Erhebung aller indirecten Steuern braucht die Regierung überhaupt nicht einmal eine Zuſtimmung der Kammern, wenn ſie dieſelben anders nicht erhöhen oder ſonſt verändern will [48]).

Verfaſſungsmäßig ſind die Stände verbunden, die Vorlagen der Regierung vor allen übrigen Gegenſtänden zu erledigen. Dabei ſollen ihre Sitzungen, wie bereits erwähnt, in der Regel nicht länger als zwei Monate dauern, und dies bei dem ſchwerfälligſten Geſchäftsgange, den man ſich denken kann. Das Ergebniß läßt ſich errathen: es iſt, ſelbſt bei Hintanſetzung aller andern Geſchäfte, nie möglich, die Arbeiten in dieſer Friſt zu erledigen. Die nun unvermeidlichen Verlängerungen werden von der Regierung immer in einer Weiſe bewilligt, die uns mit der Würde einer Nationalrepräſentation unvereinbar ſcheint. —

Keine Kammer darf ihre Wünſche oder Beſchwerden vor den König bringen ohne Zuſtimmung der andern. Da nun aber Beide ihrer Componirung nach widerſtrebende und entgegengeſetzte Intereſſen vertreten, ſo läßt ſich ſehr leicht einſehen, daß gerade über die wichtigſten

---

47) Nachdem die Kammern 1837 die Budgetpoſitionen für die Straßen, für Schulen u. ſ. f. anſehnlich erhöht und darauf hin die entſprechende Steuerſumme bewilligt hatten, erklärte die Regierung, dieſe Steuern erheben zu laſſen, da die Stände deren Bedarf anerkannt hätten; dagegen habe es den Kammern nicht zugeſtanden, jene Ausgabepoſitionen für Landſtraßen, Schulen u. ſ. f. eigenmächtig zu erhöhen und andere zu vermindern, weswegen es bei den urſprünglichen Anſätzen der Regierung ſein Bewenden habe. — Daß ſolche Theorien dem hiſtoriſchen Rechte ſchnurſtracks entgegen ſind — auf welches doch die baieriſche Verfaſſung gegründet ſein ſoll — liegt klar genug vor. —

48) Deshalb ſind der Regierung indirecte Auflagen immer weit angenehmer als alle directen. Das Lotto würde nicht mehr fortbeſtehen, wenn man es nicht in dieſe Kategorie zu ſtellen geſucht hätte (obwohl mit Unrecht, wie unten noch gezeigt werden wird). — Schneidend ſind die Worte, welche Rudhart (Geſch. der Landſtände, 1. Aufl. 2. Thl. Seite 164) ſchon vor dem Erſcheinen der Conſtitution von 1818 niedergeſchrieben hat: „Es iſt beſſer, eine Volksvertretung ganz ohne alles Steuerbewilligungsrecht, als eine, welcher nur die Bewilligung der directen, nicht aber der indirecten Auflagen zuſteht. — Denn die Regierung . . . ſetzt dann die öffentlichen Laſten in das größte und drückendſte Mißverhältniß, verdirbt dadurch den Nationalwohlſtand und hat die Grundſäule der Verfaſſung ſelbſt untergraben.“ —

Dinge in der Regel gar keine Gesammtbeschlüsse zu Stande kommen können!

Die in einem jeden constitutionellen Staate vorzugsweise wichtige Frage über die Verantwortlichkeit der Minister ist bei der in Baiern bestehenden Einrichtung der That nach völlig illusorisch. Anderwärts hat man schon sehr darüber geklagt, daß, wenn die Volkskammer eine Anklage beschließe, die durch die Art ihrer Zusammensetzung hierin nicht unbefangene und selbstständige erste Kammer als Richter über Schuld oder Nichtschuld zu entscheiden habe. — In Baiern aber wird, um überhaupt nur eine Anklage zu bilden, schon die ausdrückliche Uebereinstimmung beider Kammern gefordert. Sollte nun diese wirklich zu erlangen sein, d. h. das fast Unmögliche dennoch einmal möglich werden, so würde dann der Proceß bei dem Oberappellationsgerichte anhängig, dessen Richter sammt und sonders von der Regierung ernannt sind. Allein dieses höchste Gericht hätte nicht in einer Plenarsitzung zu entscheiden (was wenigstens noch als einige Garantie betrachtet werden möchte), sondern blos ein einzelner von den vorhandenen sechs Senaten desselben. Wer nun diesen einzelnen unter den sechs Senaten auswählt, ist verfassungsmäßig nicht bestimmt. Ein Ministerium aber, welches einmal im Stande gewesen, die Verfassung zu verletzen, wird wohl kein großes Bedenken tragen, seinen ganzen Einfluß zu mißbrauchen, um den ihm am günstigsten gestimmten Senat zum Richter zu erhalten, oder es wird vielmehr sogar dahin wirken, daß ein Senat aus den ihm geneigtesten einzelnen Räthen des Oberappellationsgerichts eigens gebildet werde, oder es wird sogar neue Ernennungen von Oberappellationsräthen vornehmen — was man Alles formell nicht einmal als neue Verfassungsverletzungen qualificiren könnte! — Sollte aber dennoch das kaum Denkbare — eine Verurtheilung — erfolgen, so stünde den Schuldigerkannten die Berufung an einen andern Senat frei und es würde gewiß in diesem Falle keine Anstrengung von Seiten wirklich verfassungsbrüchiger Minister gescheut werden. — Ohnehin ist aber in Baiern auch nicht einmal formell ein Gesetz über Verantwortlichkeit der Minister dem Volke gegenüber vorhanden! —

— Einen andern tief in das Wesen der baierischen Nationalvertretung eingreifenden Mißstand hat schon Hornthal[49]) gleich bei Promulgirung der Verfassung gefühlt, wenn auch noch nicht im vollen Umfange klar erkannt. Er liegt darin, daß die Stände so gestellt sind, daß sie sich nie im Falle sehen werden, den Ministern mit allseitig genügender Sachkenntniß zu begegnen. Um dies zu erkennen und um einzusehen, wie wenig zumal den Männern aus dem Volke die Möglichkeit gegeben ist, sich nur über die factischen Verhältnisse allseitig und gründlich zu unterrichten, berücksichtige man nament-

49) Zur Kritik der Verfassungsurkunde des Königr. Baiern. Von F. L. v. Hornthal.

lich: 1) die Art der Componirung der Kammern und insbesondere des Wahlmodus der Abgeordneten; 2) das Institut der Ausschüsse, wonach allen Nichtausschußmitgliedern von vorn herein jede Möglichkeit benommen ist, sich selbst (aus den Acten u. s. w.) Aufschlüsse zu verschaffen, und wobei ebenso sogar die Ausschußmitglieder nur dasjenige erfahren können, was ihrem speciellen Ausschusse vorgelegt wird, und das nur, was dem einzelnen Referenten vorzutragen beliebt; 3) die Seltenheit der Landtage (immer erst nach 3 Jahren), 4) die verhältnißmäßig kurze Dauer derselben, — endlich 5) die Heimlichkeit, welche in der Verwaltung sonst herrscht, so daß jede Mittheilung, zumal an Nichtbeamte, mit einer strengen Strafe wegen Verletzung des Amtsgeheimnisses verpönt ist. „Die Stände," sagt Hornthal in der erwähnten Schrift, „werden (wenn sie erst einige Kenntniß erlangt) vertagt oder aufgelöst, sie werden nach Jahren wieder einberufen, es werden neue gewählt. Sie sind nicht im Zusammenhange mit dem Frühern — die Kette der Verhandlungen, der Erfahrungen ist unterbrochen. Dennoch sollen sie das Volk vertreten. Wenn die Minister wider das Interesse des Volkes Handlungen ausüben, so kommen sie mit dessen Vertretern in Gegensatz. Wie ungleich sind dann die Verhältnisse! Auf der einen Seite die Minister und ihre Umgebungen, stets in ununterbrochener (und vollständigster!) Kenntniß der Umstände, im ununterbrochenen Streben nach Erreichung ihrer Zwecke, mit Hilfsmitteln aller Gattung versehen; auf der andern Seite die Repräsentanten, neu gewählt oder durch mehrere Jahre von den frühern Erfahrungen getrennt. —— Wie ungleich wird diese Stellung, wie überwiegend die Kraft des einen Theils über den andern!"

Während die deutsche Bundesacte allen und jeden christlichen Confessionen ohne irgend eine Ausnahme gleiche Rechte klar und feierlich garantirt, während ebenso die baier. Verfassungsurkunde selbst in ihrer Einleitung unbedingt Gewissensfreiheit zusichert, — finden wir in ihren speciellen Bestimmungen, zumal in dem Religionsedicte, nichts als Beschränkungen, ja selbst die Vernichtung des so hoch proclamirten Grundsatzes: nur die Bekenner einzelner christl. Confessionen können alle staatsbürgerlichen Rechte erlangen. Wollen Andersdenkende zur Ausübung ihres Cultus zusammentreten, so dürfen sie dies nur dann, wenn es der Regierung beliebt, ihnen eine Genehmigung zu ertheilen; Religionsgesellschaften, die nicht zu den privilegirten gehören, dürfen ohne ausdrückliche kön. Genehmigung nicht eingeführt werden. — Hier ist also die Verfassung nur beschränkend; sie bestimmt das Gegentheil der Gewissensfreiheit; es ist weit übler, als wenn gar keine verfassungsmäßige Bestimmung vorhanden wäre, weil die vorhandene das Gegentheil dessen im Einzelnen festsetzt, was sie im Allgemeinen proclamirt hat. — Allerdings ist zu erinnern, daß die baierische Regierung eine solche Beschränkung im Jahr 1818 rechtlich gar nicht mehr erlassen konnte, nachdem sie mehrere Jahre zuvor durch die Bundesacte die entgegengesetzte Verpflichtung Angesichts der ganzen Welt über-

Digitized by Google

nommen hatte! Mag es mit der rechtlichen Gültigkeit jener verfaſſungsmäßigen Beſtimmung aber ſtehen wie es wolle, genug, factiſch wird dieſe Verfügung ſorgſam in ſteter Geltung gehalten, und demgemäß giebt es in Baiern, zufolge der Verfaſſung, weit weniger Gewiſſensfreiheit als ſelbſt in den Ländern ohne alle Verfaſſung!

Welche Einräumungen überdies in dem „Concordate" dem römiſchen Stuhle gemacht ſind, zeigt ein Blick in dieſes Actenſtück, über deſſen Entſtehungsgeſchichte übrigens noch immer ein dichter Schleier gebreitet erhalten wird.

Auch was die Verhältniſſe des Adels betrifft, bilden die desfallſigen Beſtimmungen der Conſtitution weit mehr ein Bollwerk gegen Volk und Thron ſelbſt, als für dieſelben. — Grundherrliche Gerichtsbarkeit, Siegelmäßigkeit, befreite Gerichtsſtände, Vorrechte einzelner Kaſten beim Eintritt in das Militär, deren geſonderte und ſogar überwiegende Vertretung auf den Landtagen, endlich ſogar theilweiſe Steuerfreiheit, dann das Mönchsweſen u. ſ. w. ſind Dinge, gegen welche eine Verfaſſung ſichern, keineswegs aber die ſie garantiren ſollte. Auch hierin kann man die baier. Verfaſſung nur als einen Hemmſchuh betrachten — als einen Hemmſchuh übrigens für die Regierung ebenſowohl als für die natürlichen Wünſche des Volkes!

Das Aergſte von Allem iſt aber in gewiſſer Hinſicht das, daß nach der Regierungs-Interpretation dieſer Verfaſſung den Ständen nicht einmal die Befugniß zuſtehen ſoll, die Regierung auch nur darum zu bitten, dieſe, die Regierung, möge von der ihr allerdings allein zugeſprochenen Initiative Gebrauch machen und ihrerſeits irgend eine Abänderung der Conſtitution in Vorſchlag bringen! Tüchtige Staatsrechtslehrer legen auf die Verfaſſungen gerade darum einen beſondern Werth, weil hierdurch Organe geſchaffen ſeien, durch welche das Volk ſeine Wünſche und ſeine Bedürfniſſe in geordneter Weiſe zur Kenntniß der Regierungen bringen könne. Und hier ſollte die Conſtitution gerade dazu dienen, um für ewige Zeiten zu verhindern, daß das allererſte dieſer Bedürfniſſe ausgeſprochen und kund gethan werde; ſie ſoll förmlich dagegen garantiren?! Bei ſolcher Auslegung wäre dieſe Verfaſſung nur gleichſam darum vorhanden, um alle alten Mißbräuche deſto mehr zu ſchirmen und deſto unangetaſteter in alle Ewigkeit zu erhalten; geſchaffen alſo, um gerade dasjenige abſolut unmöglich zu machen, was als einer der wichtigſten Zwecke des ganzen Verfaſſungsweſens erſcheint und dieſem überhaupt einen Werth giebt! Das würde nicht zum Guten führen! — Allein glücklicher Weiſe iſt dies nicht ausgeſprochen in der Verfaſſung; aber leider hat die Abgeordnetenkammer allerdings bis jetzt kein Mittel gefunden, ihrer Anſicht die gebührende Geltung zu verſchaffen.

VII. Die Landtage ſeit 1819. Der erſte derſelben wurde am 4. Febr. 1819 eröffnet. Schon das allernächſte Vorkommniß, nämlich die Antwortsadreſſe auf die Thronrede, machte den ſchroffen Gegenſatz hervortreten, der in beiden Kammern, ihrer ganzen Zuſammenſetzung und Bildung

nach, enthalten ist. Die Reichsräthe begannen damit, dem Könige mit Worten, welche die Bürger tief verletzen mußten, für die ihnen eingeräumten Privilegien zu danken, wobei sie ohne alle Scheu aussprachen, wie sich die Reichsrathskammer verpflichtet halte, dem ungestümen Vordrängen des Demokratismus einen gebührenden Damm entgegen zu setzen.

Begreiflicher Weise mußte ein solches muthwillig herausforderndes Auftreten die Abgeordneten tief verletzen. Der edle Professor Behr von Würzburg, längst eine Zierde der deutschen Hochschulen und, wie dort durch werthvolle wissenschaftliche Leistungen, so jetzt durch männlichen Freimuth und praktische Gründlichkeit sich auszeichnend — stellte in der Abgeordnetenkammer einen Gegenantrag, um deren Rechte und Würde zu wahren. Allein so sehr sich auch die Kammer entrüstet zeigte, — zu einem kräftigen Schritte war sie nicht zu vermögen; Behr's Antrag ward verworfen, man begnügte sich, eine Erklärung im Protocolle niederzulegen, durch welche man sich gegen jede Beeinträchtigung der constitutionellen Befugnisse zu wahren suchte. — Gleich dieses erste Vorkommniß konnte beweisen, daß selbst von der Abgeordnetenkammer in Baiern, nach der Art ihrer Componirung, nun und nimmermehr ein energisches Auftreten zu erwarten ist. Die ganze Folgezeit hat dies immer bewiesen.

Das gleiche Schicksal widerfuhr dem Antrage: darauf zu bestehen, daß auch das Militär auf die Verfassung beeidigt werde. Man kann freilich nicht begreifen, aus welchem Grunde sich irgend Jemand einem solchen Verlangen widersetzen mag, wenn anders nicht aus dem, um, wie sich ein historischer Schriftsteller der Neuzeit ausdrückt [50]) — „im Nothfall oder wenn man es sonst für bequem hält, die bewaffnete Macht zur Veränderung oder wohl gar zum Umsturz der Verfassung bereit zu haben." Und doch ist gerade dies bei keiner Constitution weniger als der baierischen denkbar, da sie ja weit mehr die Rechte des Thrones, des Adels und der Geistlichkeit als die des eigentlichen Volkes zum Gegenstande ihrer Garantien gemacht hat.

Bei der letztgedachten Veranlassung so wie überhaupt bei den meisten Vorkommnissen war der Bürgermeister von Hornthal aus Bamberg der Hauptführer der Opposition. Kein Anderer konnte sich so schnell als er in das constitutionelle Wesen finden; und wenn er auch an Gründlichkeit von Behr noch übertroffen ward, so stand er ihm hinwieder voran an Allseitigkeit. In der gleichen Richtung machten sich noch die beiden Rheinbaiern Kurz und Köster bemerkbar.

Obwohl die Ansichten Derjenigen, welche die freiere Meinung vertraten, so ziemlich in Allem verworfen wurden, was man als eigentlich entscheidende Fragen betrachtete, so stimmte doch damals noch fast Niemand von den Abgeordneten dagegen, als es sich davon handelte, den Wunsch nach Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege, sammt Schwurgerichten, auszusprechen. Anders bei den Reichsräthen,

50) Ed Burkhardt, Allgem. Geschichte der neuesten Zeit.

welche diese Ansicht ebenso einstimmig verwarfen, als sie von den Abgeordneten (doch auch nur dieses Mal!) angenommen worden war. — Die Kluft zwischen beiden Kammern mußte sich allerdings immer mehr erweitern.

Der Gegenstand, welcher unmittelbar die größte praktische Wichtigkeit besaß, war der des Finanzhaushaltes. Ungeachtet des mehrjährigen Friedens und ungeachtet alle im Kriege eingeführten Steuern ungemindert forterhoben wurden, lag ein sehr bedeutendes Deficit offen. Die Regierung weigerte sich beharrlich, irgend Rede zu stehen über die bisherigen Verwendungen der öffentlichen Mittel, behauptend, erst von jetzt an seien die Stände befugt, sich um den Finanzhaushalt zu bekümmern. Obschon man nun große Verschwendungen, Verschleuderungen und Veruntreuungen vermuthete und unter der Hand davon redete, und obschon viele Abgeordnete nichts so sehr anzuspornen im Stande war als die drohende Aussicht auf neue Steuern zu den alten, so ließen sie sich doch selbst von den desfallsigen Forderungen unbedingt abbringen, indem sie sich darauf beschränkten, auf Ersparungen für die Zukunft hinzuwirken. —

Nach den Erklärungen und Vorlagen des Finanzministers Lerchenfeld belief sich die Staatsschuld auf 105 Mill. Fl. Im Budgetentwurf hatte derselbe die Einnahme zu 30,200,000, die Ausgabe zu 30,900,000 Fl. angesetzt, wonach ein jährliches Deficit von (beinahe) 700,000 Fl. zu decken sei.

Der edle Behr war Berichterstatter des Finanzausschusses. Er bewies mit unwiderlegbaren Gründen, daß viele Einnahmeposten zu gering angesetzt, und daß bei den Ausgaben Ersparungen eben sowohl nützlich als dringend nothwendig seien. Besonders wurden diese beim Militäretat verlangt, der die bundesmäßigen Bestimmungen weit übersteige. Die Kammer beschloß denn anfangs in dieser Beziehung, statt der ursprünglich verlangten 8 Millionen nur 6,700,000 Fl. zu bewilligen, mit dem ausdrücklichen Beisatze jedoch: „daß, wenn der König beim Eintreten dringender Umstände eine größere Summe verlangen sollte, die Stände alsdann sämmtliche Militärpensionen ꝛc. auf den Civiletat herübernehmen würden." Dann gestand die Kammer aber eine weit höhere Festsetzung zu. Ueberdies wurden noch für die ersten Jahre der (6jährigen) Finanzperiode bereits in die Voranschläge aufgenommene außerordentliche Mittel bewilligt, nämlich die Erhebung einer außerordentlichen Familiensteuer auf 3 Jahre, und die Eröffnung eines Credites bis zu 3 Mill. Fl. zur Deckung des unvermeidlichen Deficits von 1818 auf 1819.

Diese neue Belastung und alle diese Bewilligungen waren aber den Reichsräthen noch nicht genügend. Sie wollten noch eine weitere Vergrößerung der Steuern. Zugleich wurde den Abgeordneten ein Schreiben des Königs an den Marschall Wrede, als Präsidenten der Reichsräthe, ebenfalls mitgetheilt, in welchem das Staatsoberhaupt mit großer Empfindlichkeit erklärte: „um sein getreues Heer nicht zu verkürzen, habe

er ſich entſchloſſen, vom 1. Oct. l. J. (1819) an monatlich 25,000 Fl. aus ſeiner eigenen Caſſe (NB. die Abgeordneten hatten die geforderte Civilliſte von 2,745,000 Fl. für den König perſönlich [ungerechnet die Bewilligungen für die andern Glieder der kön. Familie] ohne Widerrede genehmigt) in die Kriegscaſſe zahlen zu laſſen; unſtreitig dürften darunter viele Dürftige leiden, allein Solches falle Denen zur Laſt, welche ihn abhalten wollten, ſeine äußere Würde zu behaupten und ſeine Bundespflichten zu erfüllen." Und auf dieſes Schreiben hin ſtellten mehrere Abgeordnete geradezu den Antrag, das königl. Opfer dankend zurückzuweiſen und dem Kriegsminiſter 300,000 Fl. weiter zu bewilligen! Dies fand denn aber doch die Majorität — im Hinblick auf die drohende Steuervermehrung — zu ſtark, und die Oppoſition erlangte bei der Abſtimmung 59 Stimmen gegen 32. — Zugleich konnte man nicht verkennen, daß ſich die öffentliche Meinung ſehr entſchieden und nachdrücklich für die Anſicht der Majorität ausſprach. — Kaum hatte indeſſen jene Abſtimmung ſtattgefunden, als unverweilt, am 22. Juli, die Kammern geſchloſſen wurden.

Der bei dieſer Gelegenheit verkündigte Landtagsabſchied lautete äußerſt gnädig für die Reichsräthe, wogegen die Abgeordneten vielfach mit argem Tadel überſchüttet wurden. Es heißt namentlich in dieſem Actenſtücke: „Wir können uns bei dem Rückblick auf den Gang und die Art der in der Kammer der Abgeordneten gepflogenen Verhandlungen nicht beruhigen, ohne einiger in derſelben gefaßten, den Beſtimmungen der Verfaſſungsurkunde und des Edictes X. zuwiderlaufender Beſchlüſſe zu erwähnen, welchen eine nicht zu mißkennende, auf die Erweiterung des durch die Verfaſſungsurkunde bezeichneten ſtändiſchen Wirkungskreiſes gerichtete Abſicht zum Grunde liegt. — Wir rechnen hierher: 1) den Beſchluß vom 19. Mai, daß der Ständeverſammlung die Befugniß zuſtehe, eine Bitte um Veranlaſſung einer Initiative auf einen Zuſatz zur Verfaſſung an Uns zu ſtellen... — 2) Den Beſchluß vom 16. März über den Entwurf einer Inſtruction der zur Cenſur angeſtellten Behörden... — 3) Den Beſchluß vom 10. Mai wegen damals nur als Ausnahme geſtatteter Zulaſſung Unſerer Staatsminiſter zu den geheimen Sitzungen der Kammer... — 4) Die Beſchlüſſe vom 30. Mai und 21. Juni auf die von Khiſtlerſche Beſchwerde, wodurch die Kammer der Abgeordneten von unſerem Staatsminiſterium der Juſtiz nicht blos Aufſchlüſſe und Erläuterungen, ſondern Abſtellung der nach ihrem einſeitigen Urtheile befundenen Rechtsverletzung verlangte." ꝛc. Unter Anderm heißt es auch noch: „...Dieſelbe Pflicht veranlaßt Uns, die verfaſſungswidrigen Verwahrungen zurückzuweiſen, welche ſich einzelne Mitglieder der zweiten Kammer ... einzulegen erlaubt und welche ſich auf eine ungeeignete, aber auch zugleich auf eine an ſich unkräftige Weiſe in die Sitzungsprotocolle eingedrungen haben." ꝛc. (Das Letzte ſcheint ſich namentlich auf Verwahrungen zu beziehen, welche Abgeordnete des Rheinkreiſes [der jetzigen „Pfalz"] dagegen einlegten, daß man dieſen Kreis mit einem Antheil an der baieriſchen

Staatsschuld belaste, während derselbe seine eigenen Schulden allein tragen müsse, mit denen man hier die Gemeinden belastet habe, u. dergl. mehr.)

— Der zweite Landtag ward am 26. Januar 1822 eröffnet. Er bot noch weniger Erfreuliches dar als der erste. Unter den einzelnen Abgeordneten war namentlich der ebenso gründliche als unerschütterliche Behr der servilen Partei ein Dorn im Auge. Ihn wollte man daher vor Allen aus der Kammer verdrängen. Der Umstand, daß er seit der vorigen Versammlung zum Bürgermeister von Würzburg erwählt worden war, mußte als Vorwand dazu dienen. Vergebens wurde nachgewiesen, daß er seine Professur (auf welche sich seine Erwählung gründete) durch die Annahme der gedachten neuen Stelle weder verwirkt, noch dieselbe niedergelegt habe: — die Kammer beging — wie es Graf Bentzel-Sternau richtig genannt hat — eine Art Selbstmord, indem sie Behr's Ausschließung votirte (mit 83 gegen 25 Stimmen!).

Hornthal und die übrigen oben genannten Männer waren es, die auch auf diesem Landtage die freiere Richtung mit Muth und Talent vertraten. An die Erlangung großer Resultate war aber nicht zu denken. — Was Behr und die übrigen Liberalen vorhergesagt hatten, zeigte sich durch die That bestätigt, daß nämlich der Ertrag der Staatseinkünfte viel zu niedrig in das Budget eingesetzt worden war. Dies wäre allerdings eine erfreuliche Erscheinung gewesen, wenn nicht gleichzeitig eine enorme Ueberschreitung der budgetmäßigen Ausgabeansätze stattgefunden hätten. So hatte der Kriegsminister nicht nur weit mehr gebraucht, als die Stände bewilligt, sondern weit mehr, als die Regierung selbst gefordert hatte: 25,787,000 Fl. in drei Jahren! — Es wäre wohl der Fall gewesen, einen solchen Minister in Anklagestand zu versetzen, aber dazu hatte die Kammer, wie wir gesehen, im Grunde keine Macht! — Das Einzige, was erlangt wurde, war eine Abschaffung der lästigen Zugviehsteuer. Da aber nicht auch gleichzeitig eine Verminderung der Ausgaben erwirkt ward, so führte dies eben nur mit dazu, daß man auf dem nächsten Landtage die Staatsschuld um viele Millionen vergrößert fand.

Die Eröffnung dieses dritten Landtages geschah am 2. März 1825. Die neuen Wahlen hatten andere Männer in die Kammer gebracht, im Allgemeinen aber gewiß keine besseren. Machte sich auch ein Graf Bentzel-Sternau durch seine edle Freimüthigkeit, und ein Rudhart durch sein wenngleich immer mindestens halb serviles Talent bemerkbar, — wurden auch viele Klagen mit der unwiderlegbaren Kraft der Wahrheit vorgebracht — so sucht man doch vergeblich nach irgend einem Resultate dieses Landtags, das ihm dauernd ein freundliches Andenken sicherte. Der Abschied erfolgte unterm 17. Sept. 1825.

Ebenso wenig erfolgreich war der am 17. November 1827 eröffnete vierte Landtag. Die Regierung selbst, welche damals eine etwas antiaristokratische Tendenz zu verfolgen schien, hatte gegen den Adel stark zu kämpfen. Beide Kammern erklärten die Beschwerden einiger Adeligen

wegen Verletzung verfassungsmäßiger Rechte (vielmehr Privilegien) für begründet. Außerdem kam ein Gesetz über Einführung von Kreislandräthen zu Stande, an sich eine wohlthätige, aber leider sehr mangelhaft durchgeführte Einrichtung (S. den folgenden §.); ebenso wurden Gesetze über directe Steuern erlassen, von denen namentlich das über die Häusersteuer an Unzweckmäßigkeit seines Gleichen sucht. Am 18. Aug. 1828 wurde endlich diese lange und unerquickliche Ständeversammlung geschlossen. Unter den nicht zu Stande gekommenen Gesetzen befand sich eines über die „Competenz-Conflicte," das wahrhaft dringendes Bedürfniß gewesen wäre, in Beziehung auf welches aber im Landtagsabschiede erklärt ist: „indem die Stände zu dem betreffenden Gesetzentwurfe mehrere Modificationen vorgeschlagen haben, durch welche das dem Könige zustehende Recht der Bildung der öffentlichen Stellen und Behörden und der Ernennung zu diesen beschränkt werden soll, sind dieselben aus den Grenzen ihres verfassungsmäßigen Wirkungskreises herausgetreten." Da nun der König „in der treuen und festen Bewahrung der Prärogative der Krone eine ebenso heilige Pflicht als in der gewissenhaften Aufrechthaltung und Beschirmung der Rechte der Stände und der einzelnen Staatsgenossen erkenne," so müsse er diesem durch die Kammern modificirten Gesetzentwurfe (wie einigen andern) die Sanction verweigern. — Sodann heißt es in Beziehung auf die Anträge der Stände: „Auf jene vor Uns gebrachten Anträge und Wünsche der Kammern, welche Uns besonders angesprochen haben, ertheilen Wir nachstehende Erklärungen (folgen diese).

Die Wirkungen der französischen Julirevolution machten sich auch in Baiern fühlbar, und solches um so mehr, als die Regierung (das damalige Ministerium Schenk) verschiedene retrograde Schritte that, welche die Unzufriedenheit anregen und steigern mußten. Es geschah dies namentlich durch Erlassung einer Censurordonnanz, deren Zweck auf die Beschränkung der bis dahin in innern Landesangelegenheiten freien Presse abzielte, und durch die Urlaubsverweigerung, um den Eintritt Behr's, Hornthal's und einiger anderen Liberalen in die Kammer zu verhindern. Frhr. von Closen, der sich auch in diesem Falle befand, legte seine Stelle als Ministerialrath freiwillig nieder, um das ihm geschaffene Hinderniß zu beseitigen. Unter diesen Verhältnissen eröffnete der König am 1. März 1831 den fünften Landtag mit einer Rede, in welcher er namentlich die Worte aussprach: „Ich möchte nicht unumschränkter Herrscher sein." —

Man hat der Ständeversammlung von 1831 eine revolutionäre Tendenz unterstellt. Mit Unrecht. Nach den Zeugnissen des mit den damaligen Verhältnissen genau bekannten Dr. Wirth befand sich nur ein Mann mit republikanischen Gesinnungen in der Kammer, es war ohne Zweifel der Advocat Schüler von Zweibrücken, der zwar vortrefflich, aber auch äußerst selten sprach und niemals ein Uebergewicht in der Versammlung erlangen konnte. Auf Seite der dynastischen Opposition traten namentlich die beiden edeln Männer Culmann aus

Zweibrücken und Seuffert aus Würzburg glänzend hervor. Auch von Closen, Schwindl, Rudhart machten sich vielfach bemerkbar, der Letztgenannte jedoch weit mehr durch Talent und vielseitige Sachkenntniß als durch liberale Strebungen. — Allerdings verfolgte die Kammer im Allgemeinen eine liberalere Richtung, als die letzten Landtage gethan hatten; aber offenbar nur deshalb, weil sie durch die Macht der öffentlichen Meinung und durch jene der sich immer mehr selbst emancipirenden Presse gehoben, getragen und fortgerissen ward. Die Kammer war es nicht, die den Impuls gab, sondern sie empfing ihn und mußte naturgemäß der unwiderstehbaren äußeren Macht Folge geben. Wie unvollständig aber selbst dies geschah, wie sehr sich die aristokratisch-monarchische Art der Zusammensetzung der Kammer und überdies der Mangel durchgreifender politischer Bildung bei den Liberalen auch jetzt noch kund gab, wird wohl vor Allem durch den Umstand beurkundet, daß sogar diese Kammer von 1831 das im demokratischen Sinn so hochwichtige Recht kurzweg aufopferte, daß die Rheinbaiern nach den ihnen verbliebenen französischen Gesetzen ihre Friedensrichter durch Volkswahl zu ernennen hatten; die Kammer von 1831 stimmte mit ungeheurer Majorität zu, daß die Friedensrichterstellen durch königliche Ernennung besetzt würden!

Die Unmacht der Kammer sowohl als der Mangel an Intelligenz und Geschäftskenntniß in derselben zeigte sich überdies deutlich genug bei einem Siege, einem Fortschritt, den sie erlangt zu haben vermeinte. Die Bestimmungen des Edicts über die Ständeversammlung hatten sich vielfach so hemmend, lähmend und überhaupt unpraktisch erwiesen, daß nicht nur die Abgeordneten, sondern die Regierung selbst die dringende Nothwendigkeit einer Abänderung erkannten. Aber wie weit dehnte sich diese aus, was erlangte man? Daß in jeder Woche ein Tag für Erledigung der Anträge der Kammermitglieder und der Beschwerden verwendet werden dürfe, und daß die Abstimmung öffentlich stattfinde. Dagegen gestand man neuerdings zu, daß die Staatsminister und sonstigen königlichen Commissäre immer das letzte Wort haben sollten (auch wenn von der Kammer der Schluß der Debatten ausgesprochen worden), und daß die Kammern verpflichtet seien, selbst ihre reglementairen Vorschriften der Regierung vorzulegen, damit diese sich überzeugen könne, „daß dieselben nichts enthalten, wodurch eine Bestimmung der Verf.-Urkunde, ihrer Beilagen und des fraglichen Gesetzes abgeändert oder authentisch erläutert würde.“ Man dachte gar nicht daran, welches Unmündigkeitszeugniß man sich dadurch selbst ausstellte; noch mehr, man ließ auch alle jene so maßlos fehlerhaften Bestimmungen des Edicts über die Ständeversammlung durchaus unberührt, welche von dem Wahlmodus, ja sogar diejenigen, welche von den so unglücklich eingerichteten Ausschüssen handeln, obwohl die Letzten mehr als alles Andere den Geschäftsgang hemmen und lähmen!

So hat man es denn auch weit weniger dieser Kammer als der Macht der öffentlichen Meinung und namentlich der Presse zu verdan-

ken, daß der Minister Schenk von seinem Posten entfernt ward. Durch das neue provisorische Ministerium Stürmer wurde den Ständen der Entwurf eines Preß- und eines Preßproceßgesetzes ꝛc. vorgelegt, die im Allgemeinen der Presse Erleichterungen gewährten, aber allerdings nicht allen Anforderungen entsprachen. Bei Vorlage der desfallsigen Gesetzentwürfe war es, daß der Regierungscommissär (jetzige Minister) von Abel die Censur als „eine morsche Krücke lahmer Regierungen" bezeichnete und verdammte und der baierischen Presse überhaupt die glänzendste Zukunft mit den Worten des Tacitus eröffnete: Rara temporum felicitas etc. Beide Kammern konnten sich indessen über den Umfang der in diesen Entwürfen vorzunehmenden Modificationen nicht einigen. Manche ohnehin wollten in der Sache nur einen Kunstgriff der Aristokratie erblicken, die Deputirten zu beschäftigen und zu beschwichtigen, und glaubten von vornherein nicht an das wirkliche in's Leben Treten eines solchen Preßgesetzes. Genug, es kam nicht zu Stande.

In verschiedenen Punkten schienen indeß die Deputirten anfangs mit großer Schärfe aufzutreten: sie setzten den Betrag der Civilliste herab, verminderten den Militäretat und verweigerten verschiedenen Ausgaben für ausgeführte Prachtbauten die Anerkennung. In den meisten Fällen aber nahmen sie ihre anfänglichen Beschlüsse selbst wieder zurück, nachdem sich die Reichsräthe in entgegengesetzter Weise erklärt hatten. — Als der Landtag am 29. Dec. 1831 geschlossen ward, zeigte sich das Publicum gleichgültig und theilnahmlos, denn seine Erwartungen waren nicht befriedigt worden.

Mit dem Schlusse des Landtags ward auch das vergleichsweise liberale provisorische Ministerium Stürmer entfernt; statt seiner entstand ein neues Cabinet, dessen hervorragendste Persönlichkeit der Fürst von Oettingen-Wallerstein war. Mag es unmittelbar dessen selbsteigenes Werk gewesen, oder zunächst von anderer Seite ausgegangen sein, genug, es trat nunmehr eine Zeit arger Reaction ein. Allerdings steigerte sich jetzt noch die Aufregung, und namentlich fand das vielbesprochene, seinem Wesen nach aber fast bedeutungslose, jedenfalls von Freund und Feind gleich sehr überschätzte Hambacher Fest statt. Es erfolgten nun Beamtenversetzungen in Menge, neue Besetzungen bei Gerichten, politische Processe und Verhaftungen in gewaltiger Ausdehnung und mannichfache und scharfe Maßregeln gegen die Presse. Außer den gewöhnlichen Hambacher und sonstigen Volksrednern und vielen Journalisten (unter denen namentlich Eisenmann, Widman, Wirth und Siebenpfeiffer) wurde namentlich auch Behr in eine politische Untersuchung gezogen und ebenso wie Eisenmann zur Abbitte vor dem Bilde des Königs und einer Zuchthausstrafe auf unbestimmte Zeit verurtheilt; Beide haben noch jetzt (Ende 1845) ihre Freiheit nicht wieder erlangt. Aber insbesondere dehnte die Reaction ihre Wirkungen auch auf solche Deputirte aus, welche bei dem letzten Landtage sich vorzugsweise bemerkbar gemacht hatten. Seuffert wurde auf einen vergleichsweise geringen Posten versetzt, Closen verhaftet und

Digitized by Google

ſelbſt nach ſeiner Freilaſſung in langjähriger Unterſuchung gehalten, Schüler entzog ſich durch Flucht nach Frankreich der Verhaftung. —

In der Zeit des ſechsten Landtags, der denn am 8. März 1834 eröffnet ward, herrſchten faſt allgemein die Eindrücke der Furcht und des Schreckens vor. Obwohl die Abgeordnetenkammer mit verhältnißmäßig wenigen Ausnahmen aus denſelben Perſonen beſtand wie die von 1831, ſo waltete doch keine Spur des damaligen Geiſtes mehr ob. Es wurden ſogar (was wohl anderwärts noch nirgends vorgekommen, ſich dagegen in Baiern ſeitdem immer ohne Ausnahme wiederholt hat) einer der Miniſter in die Candidatenliſte der Abgeordneten für die Präſidentenſtelle aufgenommen und von der Regierung ſodann zum Kammerpräſidenten wirklich ernannt. Von Beſchwerden, die Unterſtützung fanden, hörte man nichts mehr. Selbſt über die Sendung baieriſcher Truppen nach Griechenland (wozu die Befugniß durch die Preſſe ſtark beſtritten worden war) ertönte in der Kammer auch nicht ein Wort. Dagegen wurde der Reſt der früheren Beanſtandungen in den Staatsrechnungen (wegen einiger Luxusbauten) zurückgenommen und dieſe Ausgaben ſomit nachträglich gutgeheißen, für den (ohne Vernehmung der Stände begonnenen) Bau der Feſtung Ingolſtadt ein Credit von mehr als 18 Millionen zu der bisherigen Ausgabe bewilligt, und endlich einige Verfaſſungsabänderungen beſchloſſen, wonach namentlich die griechiſche Confeſſion den bevorrechteten chriſtlichen Confeſſionen beigerechnet ward, insbeſondere aber wurde in Beziehung auf die Civilliſte feſtgeſetzt, daß dieſelbe nicht mehr, wie bisher, für jede Finanzperiode neu zu beſtimmen, auch nicht etwa blos auf die Lebensdauer des jeweiligen Königs feſtzuſetzen ſei, ſondern wonach dieſelbe auf ewige Zeiten in der bisherigen Größe fixirt ward. — Willich aus Frankenthal war beinahe der Einzige, der die Anſichten der Oppoſition vertrat, dem aber gewöhnlich kaum ein halbes Dutzend andere Deputirte ſich anſchloſſen. An vielen frühern Liberalen, z. B. Schwindl, waren merkwürdige Geſinnungsveränderungen unverkennbar. — Am 28. Juni wurden die Kammern geſchloſſen, unter dem Ausdrucke beſonderer Zufriedenheit mit denſelben von Seiten der Regierung. Es wurde ſogar eine beſondere Denkmünze auf dieſen Landtag geprägt mit der Unterſchrift: „Ehre dem Ehre gebühret.“)

Am 11. Februar 1837 erfolgte die Eröffnung der ſiebenten Ständeverſammlung. Ueber allgemeine Maßregeln, die ſeit dem vorigen Landtage verfügt worden, vernahm man keine Beſchwerden, namentlich nicht (wie Manche erwartet hatten) über den Vertrag, den das Miniſterium mit dem Banquierhauſe Rothſchild wegen des Baues des Donau-Mainecanals abgeſchloſſen hatte, und wodurch die der Regierung in dieſer Beziehung vermittelſt eines beſonderen Geſetzes eingeräumten Befugniſſe augenſcheinlich ungemein überſchritten und dem Staate enorme Verpflichtungen (Garantien) ohne alle Gegenleiſtung auferlegt worden waren. Nur ein Mann trat in dieſer Seſſion als conſequenter Sprecher für die liberalen Anſichten auf, es war wieder der feſte und tüchtige

Willich. Seine Bemühungen so wie die der mit ihm Stimmenden erwiesen sich in der Hauptsache wieder vergeblich. Am meisten traten finanzielle Fragen hervor. Dem Könige von Griechenland — einem auswärtigen Monarchen — ward der Fortbezug einer Apanage zugestanden (über die anlehensweise nach Griechenland gesendeten Staatsgelder schwieg man ganz, obschon die Thatsache damals bereits offenkundig war). Im Budget und Finanzgesetze wurden wenigstens einige Ansätze der Regierung abgeändert, indem Einnahmepositionen zu gering angeschlagen seien und für verschiedene Ausgaben zu viel gefordert werde, während für andere, z. B. die Straßen, zu wenig gethan werden wolle. Was die sogenannten „Erübrigungen" betreffe, glaubten beide Kammern der Theorie der Regierung nicht beistimmen zu können, nach welcher diese über die „erübrigten" Summen nach Gutdünken, ohne Zustimmung der Stände verfügen könne. Dessen ungeachtet erfolgte die Genehmigung, die Steuern in der von der Regierung beantragten Größe zu erheben.

Am 4. November wurden die Kammern geschlossen. Im Landtagsabschiede erfolgte der Widerspruch der Regierung gegen die ständische Erklärung über die Erübrigungen.

Am Schlusse wird noch das Bedauern ausgedrückt, daß „verschiedene Vorgänge in der nun geendigten sehr verlängerten Sitzung der Kammer die unangenehme Nothwendigkeit herbeigeführt haben, mancherlei Verirrungen in das Gebiet der Uns zustehenden königl. Rechte ... mit Ernst zurückweisen zu müssen."

Mit dem Schlusse des Landtags ward auch der Minister Wallerstein ungnädig verabschiedet. Er hatte zwar in der Abgeordnetenkammer, als Organ der Regierung, deren Theorien wegen der „Erübrigungen" unbedingt vertheidigt, in der andern Kammer dagegen als Reichsrath gegen diese nämliche Theorie gesprochen und gestimmt. An seine Stelle trat nunmehr von Abel, der jetzige Minister des Innern.

Manche glaubten, die nächste Ständeversammlung werde, auf die Erklärung des letzten Landtagsabschiedes hin, eine etwas stürmische werden, zumal die Befugnisse beider Kammern gemeinsam in Frage gestellt seien. Indessen verfügte die Regierung eine neue Eintheilung der Kreise des Königreichs, und da die Vertretung nach Kreisen stattfindet, eine neue Wahl der Abgeordneten. Allerdings hätte sich darüber streiten lassen, ob solche neue Kreiseintheilung ohne ein förmliches Gesetz stattfinden konnte, zumal eben dadurch sogar das Fundament der Vertretung, wie dasselbe die Verfassung allein kannte, wesentlich alterirt ward. Indessen erfolgte auch nicht von einer einzigen Seite darüber eine Erinnerung, namentlich nicht in dem am 8. Januar 1840 eröffneten achten Landtage. Auf demselben bildete Frhr. von Thon-Dittmer das Haupt einer nicht nur der Zahl nach schwachen, sondern auch zunächst nur auf ganz allgemein gehaltene Reden sich beschränkenden Opposition.

Digitized by Google

Am 14. April erfolgte der Schluß dieſes Landtags, dem wieder die beſondere königl. Zufriedenheit im Abſchiede bezeigt wurde.

Am 20. Nov. 1842 fand die Eröffnung des neunten Landtags ſtatt, und zwar diesmal nicht mehr wie bisher im Ständehauſe; die Kammern wurden vielmehr zu dieſem Behufe in das Königliche Schloß beſchieden, um allda die Thronrede zu vernehmen. In Folge der Urlaubsverweigerungen und der übrigen Austritte waren ſo viele Erſatzleute in der Abgeordnetenkammer, daß z. B. die ganze Repräſentation des am ſtärkſten vertretenen Standes (der Grundbeſitzer) aus dem Pfalzkreiſe nur aus ſolchen Erſatzmännern, alſo (wie ſich der Fürſt Wallerſtein ausgedrückt hatte) nur aus „durchgefallenen Candidaten" beſtand; auch nicht Einer der wirklich Gewählten aus der bezeichneten Claſſe erſchien mehr in der Verſammlung! — Bis gegen den Schluß des Landtages hin, der am 30. Auguſt erfolgte, herrſchte eine etwas geſpannte Stimmung. Als Redner von liberaler Seite traten namentlich der kathol. Pfarrer Decan Friedrich aus Schwaben, dann Thon-Dittmer und ebenſo auch der kathol. Pfarrer Tafel aus der Pfalz, Letzterer namentlich zur Wahrung der Verhältniſſe dieſes Kreiſes, deſſen Vertretung in Folge der Urlaubsverweigerungen jedes Rechtskundigen entbehrte. Der Hauptkampf drehte ſich aber um das Budget und die damit in Verbindung ſtehenden principiellen Fragen; er endigte indeß mit Bewilligung aller Steuern, deren Erhebung die Regierung verlangt hatte. Zwiſchen dem vom Könige ſpeciell hierzu ermächtigten Miniſterium und den Reichsräthen kam ein ſogenanntes „Verfaſſungsverſtändniß" zu Stande, über das ſich zwar die Abgeordneten nicht ſpeciell äußerten, das wir aber, da es jedenfalls den jetzigen Stand der Sache bezeichnet, um ſo mehr nachſtehend wörtlich mittheilen, als ſich vorausſichtlich unabwendbar weitere Verhandlungen daran knüpfen müſſen, ſchon in Folge des Schwankenden und Verdeckten mancher Beſtimmungen darin [51]).

---

51) Das Actenſtück (mit den weſentlichſten Bemerkungen ſeitens der Regierung und den von den Reichsräthen angenommenen Erklärungen ihres Referenten darüber) lautet folgendermaßen:

§. I. „Die Verfaſſungsurkunde Titel VII. §. 3 räumt den Ständen das Willigungsrecht ein bezüglich: A. aller directen Steuern, B. aller neu einzuführenden, zu erhöhenden oder abzuändernden indirecten Auflagen; — und ſetzt im §. 4, 5 und 8 deſſelben Titels Folgendes feſt: I. Den Ständen wird je von 6 zu 6 Jahren ein Budget, d. h. „eine genaue Ueberſicht des Staats-Bedürfniſſes und der geſammten Staatseinnahmen" vorgelegt. — II. Die Stände treten nach vorgängiger Prüfung dieſes Budgets über die Steuerwilligung in Berathung und willigen je für die nächſten 6 Jahre „die zur Deckung der ordentlichen beſtändigen, beſtimmt vorherzuſehenden Staatsausgaben", dann zur Dotirung „des nothwendigen Reſervefonds erforderlichen Steuern." — III. Ergiebt ſich im Laufe der ſechs Jahre ein außerordentliches unvorhergeſehenes Staats-Bedürfniß, ſo wird dieſes den Ständen „zur Willigung außerordentlicher Auflagen" in ſo fern vorgelegt, „als die beſtehenden Staatseinnahmen zu deſſen Deckung unzulänglich ſind."

§. II. Aus dieſen Verfaſſungsbeſtimmungen folgt:

Digitized by Google

VIII. Kreisverfassung. Landrath. In jedem der 8 Kreise des Königreichs besteht eine Kreisregierung, an deren Spitze ein Präsident steht, und welche in zwei Kammern, des Innern und der Finanzen — zerfällt, jede mit einem eigenen Director und einer Anzahl Räthe, in der jetzigen Weise organisirt durch Verordnung vom 17. Dec. 1825. Die Einzelheiten dieser Einrichtung können wir hier übergehen.

I. In Absicht auf das Budget, daß dieses A. das gesammte bestimmt vorherzusehende Staats-Bedürfniß, und B. alle irgend zu erwartenden Staatseinnahmen vollständig und nachhaltig evident stellen muß.

II. In Absicht der Bewilligung, daß die Stände je von 6 zu 6 Jahren nur jene Steuern zu willigen haben, welche nach ihrer Ueberzeugung erforderlich sind, um die Differenz zwischen dem Gesammt-Staats-Bedürfnisse, d. h. zwischen „dem ordentlichen beständigen, bestimmt vorherzusehenden" Staatsbedarfe, einschlüssig des nothwendigen Reservefonds einerseits, und zwischen den von ihrer Willigung unabhängigen Deckungsmitteln andrerseits auszugleichen.

III. In Absicht auf das Verfügungsrecht der Regierung, daß diese A. aus den Staatseinnahmen nur Staats-Bedürfnisse und zwar nur solche bestreiten darf, welche entweder — a) als ordentliche beständige, zur Zeit der Willigung bestimmt vorherzusehende, à Conto des laufenden Dienstes, oder als außerordentliche, aber zur Zeit der Willigung bestimmt vorherzusehende à Conto des Reichsreservefonds in das Budget eingestellt und mittelst dieses Budgets „ständischer Prüfung" unterstellt wurden, oder — b) außerordentlicher und unvorhersehbarer Weise im Laufe der Finanzperiode sich ergeben, und daß — — B. Ausgaben, welche nicht den Charakter des Staats-Bedürfnisses an sich tragen, d. h. Ausgaben, welche die Erreichung des Staatszweckes nicht gebietet, resp. welche das wahre Landeswohl nicht fordert, dann Staats-Bedürfnisse, welche weder vermöge ihrer Natur als bestimmt vorherzusehende in das Budget eingestellt wurden, noch im Laufe der Finanzperiode außerordentlicher und unvorhersehbarer Weise eingetreten sind, nur kraft einer Vereinbarung zwischen Regierung und Ständen Platz greifen können.

Die königliche Erklärung bemerkt in dieser Beziehung: „daß der Staatszweck die Wohlfahrt des Landes beziele, daß also im Sinne des §. 2 lit. B. als Staatsbedürfniß jede Ausgabe erscheine, welche das wahre Landeswohl fordere." — Der Ausschußreferent bemerkt desfalls, die betreffende Stelle sei (wie auch in den folgenden Punkten) von der Krone ganz im Sinne des Ausschusses aufgefaßt worden; in den Worten „wahre" und „fordert" sei der Gegensatz zwischen Nothwendigkeit und dem bloßen Nutzen ebenso bestimmt und entscheidend ausgesprochen als in den Worten „Ausgaben, welche die Erreichung des Staatszweckes gebietet," und dadurch dieser Hauptzweck der angenommenen Definition ebenso erreicht; — der Referent glaubt daher auch, daß in dem Verfassungsverständniß denjenigen Stellen, wo diese Definition gebraucht sei, die Worte der königl. Erklärung beigesetzt werden sollten.

§. III. Stimmen bei Nichteinbringung eines Finanzgesetzes die Stände mit der Regierung sowohl über Natur und Größe „der ordentlichen, beständigen, bestimmt vorherzusehenden Staats-Bedürfnisse" und über den „nothwendigen" Betrag des Reservefonds, als über Natur und Voranschlag der von ihrer Willigung unabhängigen Deckungsmittel überein, so sind Differenzen weder hinsichtlich des Ziffers der zu willigenden Ergänzungssteuer noch rücksichtlich der zu bestreitenden Ausgaben denkbar. Die Stände willigen die postulirte Steuergröße, und die Krone, für welche das vorgelegte Budget durch den Act der Steuerwilligung in quanto et quali obligatorisch wird,

Wichtiger ist uns dagegen der Landrath, der gleichfalls in jedem Kreise besteht. Derselbe ging aus dem französischen Generalrathe der Departemente hervor, — einer Institution, welche (ebenso wie die Bezirksräthe) im jetzigen Pfalzkreise in Uebung war, als dieses Land von Frankreich losgetrennt und mit Deutschland wieder vereinigt ward. — Man ließ diese Einrichtung in dem genannten Regierungsbezirke fortbestehen, verschmolz jedoch General- und Bezirksräthe in eine Versammlung.

---

realisirt das gesammte budgetisirte Staatsbedürfniß, zusammt den gesammten, theils übereinstimmend bevoranschlagten, theils gewilligten Deckungsmitteln in gesetzgemäßer Weise.

Die königl. Erklärung erinnert hierüber: „daß die obligatorische Natur des Budgets nur von den Positionen des letztern, nicht aber von den zu Erläuterung dieser Positionen etwa vorgelegten Special-Etats gemeint sein könne." (Die Reichsrathskammer erklärte sich einverstanden; „jedoch könne nicht bezweifelt werden, daß die Stände, falls sie das vorgelegte Budget nicht als eine genaue Uebersicht des Staatsbedürfnisses so wie der gesammten Staatseinnahmen anerkennen würden, sie die Vervollständigung des Budgets nach Tit. VII. §. 4 der Verfassungsurkunde verlangen könnten, nie aber die verfassungsmäßige Kraft und Wirkung des Budgets über den Bereich desselben ausdehnen dürften.

§. IV. Sind dagegen Regierung und Stände entweder a) in Absicht auf Natur und Größe des ordentlichen beständigen, bestimmt vorherzusehenden Staatsbedürfnisses, oder b) in Absicht auf Natur und Größe der von einer ständischen Willigung unabhängigen Deckungsmittel, oder c) in beiderlei Hinsicht — abweichender Ueberzeugung und kommt in Folge des durch Beschlüsse sich aussprechenden ständischen Beirathes keine Vereinbarung zu Stande, so willigen die Stände begreiflichermaßen an ergänzenden Steuern nur die ihres Dafürhaltens erforderliche Größe, und sofort ist zu unterscheiden zwischen a) in das Budget eingestellten und b) den in dasselbe nicht eingestellten Ausgaben. — Außerordentliche, zur Zeit der Willigung unvorhersehbare, sonach in das Budget nicht eingestellte Staatsbedürfnisse finden in dem Reichsreservefond und subsidiär in den etwaigen Ueberschüssen des Staatseinkommens auch in diesem Falle ihre gesetzliche Deckung. Die in das Budget eingestellten Ausgaben aber können nur in sofern realisirt werden, als sie die Natur eines zur Zeit der Willigung bestimmt vorherzusehenden Staatsbedürfnisses (s. §. II. Ziffer III. A. a. und b.) tragen, und sollten die Deckungsmittel nicht zulänglich sein, alle in das Budget eingestellten Staats-Bedürfnisse zu decken, so befriediget die Regierung zunächst jene unter diesen Staatsbedürfnissen, welche auf gesetzlichen oder rechtlichen Verpflichtungen beruhen, dann jene, welche ihr gemäß ihres regiminalen Ermessens als die dringendsten erscheinen.

In der königl. Erklärung heißt es in diesem Betreffe: „Se. kön. Maj. haben mit Wohlgefallen ... aus dem Schlußsatze dieses Paragraphen entnommen, daß der Ausschuß in treuem Festhalten an der Verfassung dem ständischen Dafürhalten bezüglich der in das Budget eingestellten Staatsbedürfnisse lediglich die Natur eines Beirathes zuerkenne." (Der Referent bemerkt, es sei dies in vollem Einklange mit seinen Bemerkungen.)

§. V. Die Verfassung gebietet ferner in Titel VII. §. 10, „daß den Ständen bei jeder Versammlung eine genaue Nachweisung über die Verwendung des Staatseinkommens vorgelegt werde."

§. VI. Aus dieser Verfassungsbestimmung folgt: I. In Absicht auf die Nachweisungen selbst: Daß dieselben alle irgendwie realisirten Staatsein-

Die Zweckmäßigkeit der Einrichtung, daß jeder Kreis für seine rein innern (zunächst materiellen) Verhältnisse eine eigene Vertretung erhalte, erprobte sich praktisch so sehr, daß man dieselbe auch nach den übrigen Regierungsbezirken Baierns zu verpflanzen beschloß. (Vergleiche den Art. Provinzialstände.) So entstand das Gesetz über die Kreislandräthe vom 15. August 1828. Die wesentlichsten Bestimmungen desselben und der mannichfachen späteren Abänderungen sind folgende:

Bildung des Landraths. Dieselbe steht in Verbindung mit den Ständewahlen. Die Hauptbestimmungen geben wir in der Note [52]).

---

nahmen und alle irgendwie aus Staatsmitteln (namentlich auch in Gemäßheit des Tit. VII. §. 8 der Verfassungsurkunde) als außerordentlich und unvorhersehbar aus Ueberschüssen des bestehenden Staatseinkommens bestrittene Ausgaben genau und vollständig nachgewiesen (documentirt) darlegen müssen. — II. In Absicht auf die Befugnisse der Stände: Daß diese befugt sind, die Nachweisungen einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, und sofern sie die Ueberzeugung schöpfen, es seien entweder a) die Staatseinnahmen nicht vollständig und streng gesetzmäßig verwirklicht, oder b) die in das Budget eingestellten ordentlichen und außerordentlichen bestimmt vorher zu sehenden Staats-Bedürfnisse nicht vollständig, nicht entsprechend, oder mit Ueberschreitung ihrer budgetmäßigen Größe bestritten, oder c) sonstige nicht in die Kategorie des außerordentlichen zur Zeit der Willigung unvorhersehbaren Staats-Bedürfnisses gehörigen Ausgaben bewirkt worden, — diesen Wahrnehmungen mit allen Gegenmitteln entgegenzutreten, wozu ihre verfassungsmäßigen Willigungs-, Antrag-, Beschwerde- und Anklagerechte sie ermächtigen.

Die königl. Erklärung bemerkt: „Daß der Schlußsatz sich nicht auf Willigungsrechte zu erstrecken vermöge, welche den Ständen verfassungsmäßig nicht zukommen." — (Referat: „Es sei nur von verfassungsmäßigen Rechten der Kammer gesprochen, zu deren näherer Erörterung zur Zeit kein Anlaß gegeben sei.")

§. VII. Erübrigungen sind nur jene Ueberschüsse, welche sich beim Ablaufe der 6jährigen Finanzperiode nach vollständiger und entsprechender Deckung aller in das Budget eingestellten ordentlichen beständigen, bestimmt vorherzusehenden und aller im Laufe der Finanzperiode eingetretenen, zur Zeit der Willigung unvorhersehbaren nothwendigen, d. h. durch Erreichung des Staatszweckes gebotenen, resp. durch das wahre Landeswohl geforderten Staatsausgaben (Staats-Bedürfnisse) ergeben. Sie zählen von Rechtswegen gleich den Cassabeständen und Activen aller Art zu den Deckungsmitteln (Staats-Einnahmen der künftigen Periode) und müssen als solche in das Budget für diese Periode nach ihrem vollen Umfange eingestellt werden.

52) 1) Der Landrath eines jeden Regierungsbezirks besteht aus (mindestens) 24 Mitgliedern, die in nachbemerkten Verhältnissen den bei Bildung der Abgeordnetenkammer angenommenen Ständen entnommen werden:

a) Adelige Grundbesitzer mit Gerichtsbarkeit 3 (ungerechnet die Standesherren);

b) Pfarrer 3 (was die confessionelle Ausscheidung betrifft, so wird diese Zahl im Verhältnisse der katholischen und protestantischen Pfarreien repartirt);

c) Städter 6 (wobei den größeren Städten eine besondere Vertretung nicht zusteht, obwohl ihnen eine solche in der Abgeordnetenkammer gewährt ist);

d) Landleute 12, in der Pfalz 15 (zum Ersatz für den hier nicht vorhandenen Adel mit Gerichtsbarkeit).

Geschäftsgang. 1) Die Sitzungen des Landraths finden (immer nur auf königl. Berufungen) alljährlich einmal in der Regel in der Kreishauptstadt statt; außerordentliche Berufungen vorbehalten.

2) Die Versammlungen dürfen ohne specielle Ermächtigung des Königs nicht über 14 Tage dauern.

3) Die Verhandlungen sind geheim.

4) Zur gültigen Beschlußfassung ist die Anwesenheit von mindestens zwei Drittheilen der Mitglieder erforderlich.

Hierzu kommen:

e) ein Universitätsprofessor, in jedem Kreise, in welchem sich eine Universität befindet;

f) zwei Standesherren oder erbliche Reichsräthe, ebenfalls in den Regierungsbezirken, in welchen sich solche befinden;

g) die beiden Erzbischöfe und der mit der Reichsrathswürde bekleidete Bischof, in den betreffenden Kreisen.

2) Mit Ausnahme der sub g Bemerkten werden jedoch nur Candidaten, nicht die Landrathsmitglieder selbst, von den Wahlcollegien gewählt und zwar diese in doppelter Anzahl (also 12 Candidaten der Städte, 24 [in der Pfalz 30] Candidaten der Landleute ꝛc.), von denen dann die Regierung je die Hälfte auswählt und ernennt.

3) Passiv wählbar ist im Allgemeinen ein jeder Staatsbürger, welcher die Eigenschaft besitzt, um Abgeordneter sein zu können — nach den verschiedenen Anforderungen bei den einzelnen Ständen. Es treten dabei folgende Abweichungen hervor:

a) In der Classe der adeligen Grundbesitzer sind die Standesherren und erblichen Reichsräthe als einer besondern Vertretung genießend nicht wählbar;

b) bei der besondern Wahl, welche den Standesherren und erblichen Reichsräthen zusteht, genügt zur passiven Wahlfähigkeit ein Alter von 25 Jahren;

c) bei den Landbewohnern wird zur Begründung der Wählbarkeit nur eine halb so hohe Grundsteuer gefordert als bezüglich der Ständeversammlung;

d) wer Abgeordneter ist, kann nicht Landrath sein.

(Alle „zum öffentl. Dienste Verpflichteten" bedürfen auch zum Eintritte in den Landrath einer Urlaubsbewilligung.)

4) Zur Erwählung der Landrathscandidaten werden keine besondern Wahlcollegien gebildet, sondern die Wahlmänner für die Ständeversammlung üben nebenbei auch diese Function aus. Eine unmittelbare Theilnahme der Bevölkerung an solcher Wahl findet also durchaus nicht statt. Selbst die Gemeinderäthe als solche haben hierbei gar nicht mehr mitzuwirken.

5) Die Wahlmänner stimmen ebenso wie bei den Abgeordnetenwahlen kreisweise (natürlich ebenfalls nach Ständen gesondert) ab. Eine Eintheilung der Kreise in einzelne Wahlbezirke findet auch hier nicht statt. Natürlich sind die Wahlmänner bei der Abstimmung nicht auf ihr Gremium beschränkt. Es wird vielmehr denjenigen, welche am Kreishauptorte zusammentreten müssen, eine Liste aller Wählbaren im ganzen Kreise vorgelegt. Als gewählte Candidaten können nur diejenigen gelten, welche mindestens ein Viertheil der Stimmen der Votirenden erhalten haben. Die Stimmzettel müssen hier gleichfalls unterschrieben werden, während der Name der Abstimmenden bei Verlesung der Zettel geheim gehalten, also nur der Regierung bekannt wird.

6) Die Wahl gilt auf 6 Jahre, sofern nicht die Regierung früher eine Auflösung des betreffenden Landraths anordnet.

7) In Erledigungsfällen bilden diejenigen Candidaten die Ersatzmänner, welche ursprünglich zu wirklichen Landräthen nicht ernannt worden waren; die Regierung bestimmt nach Gutdünken die alsdann Einzuberufenden unter denselben.

5) Die Versammlung ist ermächtigt, besondere Ausschüsse aus ihrer Mitte zu bilden, doch steht nur der Gesammtheit die Beschlußfassung zu.

6) Der Landrath darf nur mit der Regierung, dagegen mit keinen andern Corporationen oder Personen (weder mit der Ständeversammlung, noch mit andern Kreislandräthen, noch mit Privaten) in irgend eine Geschäftsberührung treten. Auch darf er keine Instruction einholen oder annehmen, keine Bekanntmachungen erlassen und keine Deputationen abordnen.

Bei dieser Einrichtung ergeben sich mehrfach die gleichen Anstände wie bei den Abgeordnetenwahlen; es kommen aber noch weitere dazu, oder sie treten an deren Stelle. Die wichtigsten dürften diese sein.

Indem die Wahl der Landrathscandidaten einer zu einem ganz andern Zwecke (nämlich zur Abgeordnetenwahl) gebildeten Versammlung, die überdies verhältnißmäßig aus sehr wenigen Leuten besteht, ausschließlich übertragen ist, — sehen wir die ganze Wahl der Theilnahme der Bevölkerung durchaus entrückt. Eine Folge davon ist, daß ein lebendiges Interesse daran noch weniger erwachen kann als an der Abgeordnetenernennung, daß die so gebildete Institution daher nicht recht eigentlich im Volksthume zu wurzeln vermag. Es gilt dies namentlich von den 7 ältern Kreisen, in denen man nicht, wie in der Pfalz, von früher her schon mit dieser Institution vertraut ist und sie lieb gewonnen hat.

Bei den Kreislandräthen, wo es doch so wesentlich darauf ankommt, daß jeder einzelne Bezirk des Kreises in richtigem Verhältniß vertreten werde, ist der Mangel einzelner Wahlbezirke doppelt empfindlich, — die Einrichtungen eines einzigen Wahlcollegiums im ganzen Kreise für jeden Stand mit doppelten Nachtheilen verknüpft. Es ist nicht nur einer factiösen Majorität damit das Mittel gegeben, jede Vertretung ganzer Bezirke völlig auszuschließen, sondern selbst ohne solche Absicht muß sich das Ergebniß immer herausstellen, daß einzelne Gegenden unverhältnißmäßig stark, andere unverhältnißmäßig gering oder eben gleichfalls gar nicht vertreten werden.

Die Beschränkung der Wahlmänner auf die Mitglieder ihres Gremiums ist allerdings aufgehoben. Indem man aber die Möglichkeit von Machinationen beseitigen wollte, ward ein Fehler anderer Art herbeigeführt. Die Wahlmänner der Städter und der Landleute bekommen erst nach der Berufung zur wirklich vorzunehmenden Wahl, und zwar erst am Kreishauptorte, am Abend vor dem Wahltage und am Morgen dieses Tages die Listen der Wählbaren mitgetheilt. Diese Mittheilung geschieht nun aber in der Weise, daß in dem zur Wahlhandlung bestimmten Gebäude diese Verzeichnisse in einmaliger Abschrift aufgelegt werden. Der sich ergebende Mißstand tritt besonders arg bei den Landleuten hervor. Man denke sich: gegen 100 Wahlmänner dieser Leute (die in der Regel nur einen geringen Verkehr mit ihren Standesgenossen in den entfernteren Landestheilen haben) kommen am Kreishauptorte zusammen, sie sind unter sich nur wenig oder großentheils gar nicht bekannt, man legt ihnen die Verzeichnisse der Wählbaren vor, es sind (so namentlich in der Pfalz) zwölf dicke Foliobände in einmaliger Abschrift vorhanden; daraus sollen sie gleichzeitig binnen wenigen Stunden ihre Candidaten aussuchen, und zwar nach den Gesetzen der Billigkeit Candidaten aus jedem einzelnen Theile des Landes! — Welche totale Stimmenzersplitterung da herauskommen müßte, wenn nicht doch Verständigungen stattfänden, läßt sich denken; aber eben diese Verständigungen, wie sie hierbei allein möglich sind, taugen großentheils durchaus nichts. Eine Empfehlung oder ein Tadel von Seite eines einzigen Anwesenden, der möglicher Weise selbst von sehr ungenügenden oder unreinen Motiven geleitet sein mag,

7) Der Landrath hat zwei Protocolle zu führen, deren eines, die gewöhnlichen Geſchäftsgegenſtände betreffend, ſtets der Verwaltungsſtelle des Regierungsbezirks mitgetheilt wird, während das zweite (das ſogenannte „beſondere Protocoll"), die Aeußerungen über den Zuſtand des Kreiſes und allenfallſige Anträge in dieſer Beziehung enthaltend, an das Miniſterium zu ſenden iſt.

Beide Protocolle müſſen täglich redigirt, geſchloſſen und von ſämmtlichen anweſenden Mitgliedern des Collegiums unterzeichnet werden.

Das erſte dieſer Protocolle wird jedesmal ſogleich bekannt gemacht; das zweite darf jedoch dann erſt veröffentlicht werden, wenn die Regierung die Publication geeignet erachtet; — es iſt dies „ihrem Ermeſſen anheimgeſtellt" [53]).

Wirkungskreis. Derſelbe iſt folgendermaßen beſtimmt:

1) Vertheilung der Repartitionsſteuern unter die einzelnen Gemeinden, und Entſcheidung desfallſiger Reclamationen, vorbehaltlich der Berufung an den Staatsrath.

2) Prüfung des jährlichen Voranſchlags der Kreisausgaben und Antrag auf Feſtſtellung der desfalls erforderlichen Kreisumlagen. (Von 3 zu 3 Jahren wird das Maximum dieſer Umlagen durch Geſetze feſtgeſtellt, und zwar geſondert, „a) für die nothwendigen, geſetzlich auf die Kreisfonds hingewieſenen Laſten, und b) für die facultativen, zu gemeinnützigen Zwecken und Anſtalten zu verwendenden Ausgaben".)

3) Prüfung der Rechnung des Vorjahres, unter Vorbehalt der Beſchwerdeführung bei den einſchlägigen Staatsminiſterien.

4) „Aeußerung über den Zuſtand des Regierungsbezirks und über die etwa wahrgenommenen Gebrechen der Verwaltung, ſo wie Stellung hierauf bezüglicher Anträge zur Abhilfe und Verbeſſerung." (Dies der Gegenſtand des beſondern — geheimen — Protocolls.)

---

kann ausreichen, die Erwählung des Ungeeignetſten oder die Nichterwählung des Geeignetſten zu bewirken.

Warum aber dürfen die Wähler nur Candidaten zur Vertretung und nicht ſogleich die Vertreter ſelbſt ernennen? Die Regierung hätte dabei wahrlich nichts zu befürchten! Die Art der Wahl an ſich, die beſchränkten Functionen der Landräthe und die Nichtöffentlichkeit der Sitzungen derſelben müßten doch ohne Zweifel jede Beſorgniß in dieſer Beziehung beſeitigen! Auf der andern Seite aber bewirkt die Beſchränkung der Wahl auf eine bloße Candidatenrepräſentation durchgehends ein moraliſches Gefühl der Unbedeutendheit der ganzen Sache, das tief eingreift und zumal in Folge der Nichternennung einzelner Gewählten, auf die man ſpeciell blickte, eine oft höchſt ungünſtige Stimmung hervorrufen muß, und ſolches namentlich dann, wenn z. B. der erſte und der zweite Candidat übergangen und dagegen der letzte und vorletzte (z. B. der 29. und 30.) wirklich ernannt wird.

53) Wie ungenügend dieſe täglich ſogleich zu redigirenden Protocolle abgefaßt ſein müſſen, läßt ſich denken. — Auch iſt der Fall vorgekommen, daß die Regierung ein gewöhnliches Landrathsprotocoll (das als ſolches ſogleich publicirt werden ſollte) ſeinem ganzen Inhalte nach nicht veröffentlichen ließ, „weil daſſelbe mitunter Dinge enthalten habe, die in das beſondere Protocoll gehört hätten."

5) Abgabe von Gutachten in denjenigen Fällen, in welchen der Landrath auf königl. Befehl dazu aufgefordert wird.

Es iſt hierbei noch zu bemerken, daß alle Beſchlüſſe, mit Ausnahme jener wegen der Steuerrepartition, erſt durch die königl. Genehmigung vollziehbar werden.

Beurtheilung der Landrathsgeſetze. Es iſt für den aufmerkſamen Beobachter unverkennbar, daß das Landrathsinſtitut in Baiern den großen Nutzen nicht gewährt, den man davon erwartete.

Die Urſache iſt theils in der (oben ſchon beleuchteten) fehlerhaften Art der Bildung des Collegiums, theils in der zwitterhaften Stellung zu ſuchen, die man ihm angewieſen hat.

So mangel- und mitunter ebenfalls fehlerhaft auch die franzöſiſchen Geſetze über die Generalräthe ſind, ſo erſcheinen ſie doch unvergleichbar beſſer und wohlthätiger.

Es mangelt in den Landräthen vielfach an genügender höherer Intelligenz — ein Ergebniß theils des Wahlgeſetzes an ſich, theils des Umſtandes, daß die Regierung oft die minder intelligenten Candidaten für die Beſſergeſinnten hält.

Sodann hat man durch das „Ausſcheidungsgeſetz" den Landräthen beinahe allen freien Wirkungskreis entzogen. Die den Kreiſen überwieſenen Ausgaben ſteigen allerdings überall hoch in die Hunderttauſende, — aber es ſind faſt durchgehends ſolche Poſten, die als „geſetzlich nothwendige Laſten" declarirt ſind, in Beziehung auf welche denn die ganze Wirkſamkeit der Landräthe ſich im Weſentlichen auf ein Regiſtriren der Poſtulate beſchränkt, wenn ſie anders nicht (was thatſächlich jedes Jahr vorkommt) darüber ſich zu beſchweren haben, daß ihnen auf dieſen Etat überdies noch Ausgaben geſetzt worden, welche zufolge jenes Ausſcheidungsgeſetzes nicht den Kreiſen, ſondern den Centralſtaatsfonds zur Laſt fallen müßten, welche Reclamationen übrigens in der Regel in den Landrathsabſchieden zurückgewieſen und deren Geldbetrag unbedingt in die Etats eingeſetzt wird. Für facultative Ausgaben iſt den Landräthen geſtattet, 1⅔ Beiſchlagprocente zu den gewöhnlichen directen Steuern zu votiren (vorbehaltlich der Zuſtimmung der Regierung). Selbſt in dieſer Beziehung werden fort und fort Klagen laut, daß die Landräthe Ausgaben auf dieſe Poſition übernehmen müßten, welche in die Kategorie der geſetzlich nothwendigen gehörten, während die Mittel für die wirklich nothwendigen Kreisausgaben hinwieder dadurch abſorbirt würden, daß damit theilweiſe Ausgaben des Centralfonds beſtritten werden müßten. — Die Protocolle aller Kreislandräthe ohne eine einzige Ausnahme ſind angefüllt mit desfallſigen Reclamationen. — Die Schonung der Centralfonds aber wird in Zuſammenhang gebracht mit der Regierungstheorie über die „Erübrigungen", wonach nämlich das Gouvernement über die Erſparniſſe und Mehreinnahmen bei den Centralfonds ohne ſtändiſche Zuſtimmung verfügen zu können behauptete.

Nach der franzöſiſchen Einrichtung, wie dieſelbe in der Pfalz bis zur Einführung des Landraths-Geſetzes vom Jahre 1828 beſtand, gab

es keine Ausscheidung der nothwendigen und facultativen Fonds. Der Landrath war weder auf ein Maximum in der Kreisbesteuerung beschränkt, noch zu einem blinden Einregistriren der Regierungspostulate verurtheilt. Er bewilligte aus freiem Antriebe viel oder wenig Steuer-Beischlagsprocente, je nach dem Bedürfniß auf der einen, und den Kräften des Kreises (Departements) auf der andern Seite. Dabei wurde für jeden einzelnen Gegenstand eine bestimmte Procentenzahl bewilligt, und die Regierung konnte auch der That nach nicht eine beliebige Summe von der Gesammtbewilligung vorzugsweise für diesen oder jenen speciellen Zweck verwenden, sondern jeder einzelne Betrag durfte nur für den Gegenstand verausgabt werden, für welchen er speciell votirt worden war.

Außer den Beischlägen zu den directen Steuern für facultative Ausgaben, welche in allen Kreisen $1\frac{2}{3}$ Procent betragen, werden für die als gesetzlich nothwendig erklärten Bedürfnisse erhoben: in den 7 ältern Kreisen $4\frac{1}{6}$ Procent, in der Pfalz dagegen nicht weniger als $52\frac{1}{2}$ Procent. In jenen Regierungsbezirken tritt nämlich die Staatsregierung einen sehr bedeutenden, überall hoch in die Hunderttausende gehenden Antheil des Principales der directen Steuern an die Kreiscassen ab; in der Rheinprovinz hingegen geschieht es nicht. So lange nun eine verschiedene Gesetzgebung über die directen Steuern in beiden Landestheilen bestand, mochte darin wenigstens eine scheinbare Rechtfertigung für diese enorme Ungleichheit gefunden werden. Seitdem aber die gleichen Grund- und Häusersteuergesetze (in den letzten Jahren) successiv, wie die Katasterarbeiten voranschreiten, auch in der Pfalz zur Anwendung gebracht werden, liegt hierin eine um so größere Unbilligkeit, als jene Steuergesetze im Jahre 1828 ausdrücklich in der Absicht erlassen wurden, „um Gleichheit in der directen Besteuerung in allen Theilen des Königreichs herbeizuführen“ [54]).

IX. Die Gemeindeverfassung. Die Gemeindeverfassung der sieben älteren Kreise ist nach dem Gemeindeedict vom 17. Mai 1818 (revidirt 1834) im Wesentlichen löblich und zum Theil nach der preußischen Städteordnung und noch liberaler bestimmt und Vorbild späterer Gesetzgebungen in Deutschland geworden [55]). Im Allgemeinen ist der wichtige Grundsatz anerkannt, daß die Gemeinden sich selbst zu verwalten haben durch selbstgewählte Männer. (Die Einwohner wäh-

54) Während seit einer langen Reihe von Jahren für die gesetzlich nothwendigen und die facultativen Kreisbedürfnisse in der Pfalz nie weniger als $54\frac{1}{6}$ Procent Beischläge zu allen directen Steuern ohne Ausnahme erhoben werden (einmal wurde der Betrag sogar bis auf 62 Procent erhöht) — betrugen dieselben zur Zeit der Vereinigung des Landes mit Frankreich ganz ungleich weniger; selbst im Jahr 1811 nicht mehr als $26\frac{2}{3}$ Proc. bei der Grund-, 23 Proc. bei der Personal- und Mobiliar-, 10 Proc. bei der Thür- und Fenstersteuer. Bei der Gewerbsteuer aber wurden damals gar keine derartigen Beischläge erhoben. —

55) Siehe die Abhandlung des Grafen Karl von Giech: „die Gemeinden“, in dessen Schrift: „Ansichten über Staats- und öffentliches Leben.“

len ihre Gemeindebevollmächtigten, dieſe Letzten den Magiſtrat.) Doch beſteht ein rechtlicher Unterſchied zwiſchen Städten und Landgemeinden — eine Einrichtung, die gegen die Grundſätze der Neuzeit verſtößt.

Die Staatsregierung ſelbſt hat noch bei Feſtſetzung der Verhältniſſe der Kreisregierungen (Verordnung vom 17. Dec. 1825) ausdrücklich folgende, dem Geiſte der baieriſchen Gemeindeordnung ganz entſprechenden Grundſätze ausdrücklich verkündet: „Die Kreisregierungen haben in Communal- und Stiftungsangelegenheiten von dem Grundſatze auszugehen, daß den Gemeinden hierin die möglichſt freie Verfügung zu überlaſſen und ſie nur in ſofern zu beſchränken ſeien, als die Geſetze ſolche Schranken poſitiv anordnen; ſie haben alle unnöthigen Controlen abzuſtellen" u. ſ. w. — Allerdings hat man ſchon manche Klagen vernommen, daß über die Grenzen dieſer Beſtimmung mitunter weit hinausgegangen werde. —

Die Gemeindeordnung in der Pfalz, beſtimmt durch einzelne Geſetze der franzöſiſchen Revolutionszeit, des napoleoniſchen Despotismus und neuere Verfügungen, hat bei vielen Widerſprüchen Einheit in dem Grundprincip der Centraliſation und der gänzlichen Bevormundung und Unſelbſtſtändigkeit der Gemeinden. — So iſt es gekommen, daß die Beamten, welche hier nur eine Curatel ausüben ſollen, in Gemeindeangelegenheiten wahrhaft unumſchränkt gebieten, und daß ſie ſich darin ganz ungleich weniger gehemmt ſehen als ſelbſt in den unmittelbaren Angelegenheiten der Regierung! — Es ließen ſich arge Beiſpiele anführen, wozu die Einrichtung des „Polizeiſtaats" in dieſer Beziehung verleitet! — Dabei iſt (ſehr conſequent hiermit!) der Bürgermeiſter unbedingt abhängig von der Curatel, aber faſt allmächtig gegenüber dem Gemeinderathe! Auch dieſer Letzte beſitzt große Befugniſſe, die Gemeinde zu beſteuern, ohne daß dieſer hinwieder irgend eine entſprechende unmittelbare Einwirkung zukäme. — Ueberall Omnipotenz nach Unten, Impotenz nach Oben!

Es begreift ſich, daß eine ſolche Gemeindeordnung — wenn man überhaupt dieſen Namen gebrauchen darf — zahlloſe Klagen und den Ruf nach Abhilfe erzeugt hat. Namentlich hat ſich der pfälziſche Kreislandrath wiederholt dahin ausgeſprochen, man möge die baieriſche Gemeindeordnung mit einigen allerdings nothwendigen Modificationen auch hier einführen. — Es iſt vorerſt keine Ausſicht auf Gewährung dieſer ſo natürlichen und ſo ſehr gerechtfertigten Bitte vorhanden. —

X. Sonſtige gegenwärtige Zuſtände Baierns. Agriculturverhältniſſe. Ein bedeutender Theil Baierns beſteht aus dem fruchtbarſten Felde. Deſſen ungeachtet hat die Agricultur den Aufſchwung im Allgemeinen noch keineswegs genommen, den man darnach erwarten mag. Es iſt dies zunächſt Schuld der Geſetzgebung. Darum findet man denn auch gerade hierin einen eminenten Unterſchied zwiſchen dem baieriſchen Hauptlande und der Pfalz. In dem erſten beſtehen noch Zehnten, Frohnden und andere Feudallaſten, Güterunantheilbarkeit und Jagdunweſen; in der Rheinprovinz dagegen ſind dieſe drückenden Mißſtände abgeſchafft (allerdings wurde dies leider nicht durch die

Digitized by Google

inländiſchen angeſtammten deutſchen Regierungen bewirkt, ſondern es mußten dieſe unſchätzbaren Wohlthaten durch die franzöſiſche Fremdherrſchaft gebracht werden!) — Der Werth dieſer verſchiedenartigen Einrichtungen zeigt ſich am ſprechendſten in deren Reſultaten. Wir können uns daher vollkommen darauf beſchränken, dieſe Ergebniſſe mit Zahlen einander gegenüberzuſtellen, wobei wir eine auf den amtlichen Erhebungen beruhende Arbeit des baieriſchen Deputirten Dr. Müller zum Grunde legen.

Die Geſammt-Cerealienproduction im Königreiche Baiern beträgt durchſchnittlich 10,278,868 Scheffel. Davon kommen auf den Regierungsbezirk Pfalz 1,815,635. Auf die Quadratmeile treffen demzufolge:

a. nach dem Areale überhaupt: in der Pfalz (bei minder fruchtbarem Boden) 12,320 Scheffel, in den übrigen 7 Regierungsbezirken dagegen nur 6811, — ſonach faſt die Hälfte weniger;

b. nach dem wirklich cultivirten oder ſonſt landwirthſchaftlich benutzten Areale: in der Pfalz 24,800 Scheffel, in den andern Kreiſen 11,900, — alſo bedeutend weniger als die Hälfte;

c. nach dem Betrage des ausſchließend für den Getreidebau verwendeten Areals: in der Pfalz 49,600, in den andern Kreiſen 17,730 Scheffel, ſonach faſt zwei Drittel weniger!

Bei Vergleichung des Quantums der Ausſaat mit jenem des Ernteertrags erhält man folgende Ergebniſſe: in der Pfalz liefert die Ernte durchſchnittlich die 8½fache Menge der Saat, in den 7 andern Bezirken nur die 4⅘fache. (Es iſt dies offenbar eine Folge des beſſern Anbaues, hervorgebracht durch die Freiheit des Grundeigenthums und die unbedingte Gütertheilbarkeit!)

Vergleichen wir nun die Conſumtion mit der Production. In der Pfalz wird, ungeachtet der ſehr ſtarken Bevölkerung, in allen Getreidearten (keine einzige ausgenommen) mehr erzeugt, als der wirkliche ſelbſteigene Bedarf iſt; der Ueberſchuß beträgt durchſchnittlich im Jahre 203,700 Scheffel. In allen übrigen Kreiſen, mit einziger Ausnahme der Oberpfalz, wird die Production der einen oder der andern Getreidegattung durch die Conſumtion übertroffen, obwohl ſich im Ganzen allerdings noch ein Ueberſchuß ergiebt.

— Außer dieſen Cerealien erzeugt Baiern jährlich 11,282,000 Scheffel Kartoffeln. Die Conſumtion an ſolchen wird zu 9,304,500 Scheffeln berechnet. Zur erſten Ziffer liefert die Pfalz einen Beitrag von 2,735,200 Scheffeln, ſonach beinahe den vierten Theil, obwohl ſie kaum $\frac{1}{13}$ des Geſammtareals umfaßt.

In gleicher und ſelbſt noch günſtigerer Weiſe geſtaltet ſich das Verhältniß der Production in allen den übrigen bedeutendern Bodenerzeugniſſen. So liefert die Pfalz drei Viertheile des Weins, die Hälfte des Tabaks und den Totalbetrag des Krapps, welche in Baiern erzeugt werden. — Nur in einer Production ſteht die Pfalz etwas nach: in jener des Holzes, indem hier auf das Tagwerk ein jährlicher

Digitized by Google

Zuwachs von 0,21 Klaftern kommt — ein Ergebniß des geringern Bodens und der in diesem Zweige ausnahmsweise bestehenden größern Bevormundung der Waldbesitzer!

Ebenso wie bei den eigentlichen Bodenerzeugnissen liefert die Pfalz auch hinsichtlich des Viehstandes und aller weitern landwirthschaftlichen Nutzungen die vergleichsweise erfreulichsten Ergebnisse und sie steht in keinem einzigen Zweige der Agricultur irgend einem der andern Regierungsbezirke nach.

Diese Thatsachen zeigen am sprechendsten, auf welchem Wege in Baiern geholfen werden muß. Befreiung der Menschen und des Bodens, in Verbindung mit geistiger Hebung des Volkes — Abschaffung von Zehnten, Frohnden und Wildstand, unbedingte Gestattung der Gütertheilbarkeit und Verbreitung der Aufklärung (die vielen Feier- und Wallfahrtstage wirken auch zu dem angegebenen unerfreulichen Resultate mit!) — dies sind die Mittel, durch welche hier unendlich viel Gutes erwirkt werden kann.

Gewerbswesen. Die Gewerbsindustrie befindet sich im eigentlichen Altbaiern auf keiner hohen Stufe. Namentlich besteht hier noch immer, wenn auch in etwas gemilderter Weise, der Zunftzwang fort. Nur in der Pfalz herrscht unbedingte Gewerbsfreiheit. Ist auch die Industrie in einigen Theilen Frankens, vor allen in der einzelnen Stadt Nürnberg, sehr entwickelt, so dürfte man doch im Ganzen nirgends so allgemein gute Leistungen des Gewerbsstandes finden als eben in der Pfalz. Doch ist das eigentliche Fabrikwesen auch hier nicht heimisch.

Man befürchtet gewöhnlich, wenn es sich um Aufhebung des Zunftzwanges handelt, ein allzustarkes Zudrängen zu den Gewerben. Diese Befürchtung mag nicht nur vorübergehend, sondern selbst dauernd begründet sein, wenn nicht der Betrieb aller Zweige der menschlichen Thätigkeit gleich unbedingt freigegeben ist, und wenn namentlich eine Gebundenheit der Feldgüter besteht. Wo dieses der Fall ist, werden viele Leute künstlich dem Fabrik- und Gewerbswesen zugetrieben, so daß selbst ein theilweiser Zunftzwang keinen genügenden Schutz gewährt. Diese auffallende Wirkung zeigt sich in den beiden getrennten Theilen Baierns. Nach der amtlichen Aufnahme von 1840 zählte man in Baiern, bei einer Bevölkerung von 4,370,977 Seelen, 262,678 Gewerbe. Hiervon kamen: auf die 7 Kreise mit Zunftzwang 3,791,897 Einwohner und 228,350 Gewerbe, auf die Pfalz dagegen 579,120 Bewohner und 34,328 Gewerbe. Es treffen demnach in den Regierungsbezirken mit Gewerbsbeschränkung 100 Gewerbe schon auf 1660 Einwohner, während in der gewerbsfreien Pfalz deren 100 erst auf 1687 Menschen kommen [56]). Der Unterschied ist aber in Wirk-

56) In dem Rheinbaiern so nahe gelegenen Großherzogthum Baden zählte man, nach einer vorliegenden Notiz vom Jahre 1829, schon damals auf 1,120,000 Einwohner nicht weniger als 87,292 Gewerbe. Es kamen also hier, wo gleichfalls keine Gewerbsfreiheit besteht, 100 Gewerbe sogar schon auf 1361 Einwohner.

lichkeit noch größer, wenn man den wenig entwickelten Culturstand vieler Bezirke in Altbaiern und dabei überdies besonders noch die Strenge der pfälzischen Patentgesetze berücksichtigt, wonach in zahlreichen Fällen ein besonderes Patent gelöst werden muß, während das Nämliche in den andern Kreisen nur als Verarbeitung und Verwerthung des eigenen Productes angesehen und nicht als besonderes Gewerbe aufgeführt würde.

Handel. Baiern, von den beiden größten Strömen Deutschlands — der Donau und dem Rheine — und überdies von dem bedeutenden Maine durchfluthet, — Baiern, ein Land von so großer natürlicher Fruchtbarkeit, könnte und sollte einen weitausgedehnten blühenden Handel besitzen. Es ist dies aber nicht der Fall, wenigstens lange nicht in der Ausdehnung, wie man unter den angeführten günstigen Verhältnissen erwarten sollte. Denn daß Augsburg noch immer ein bedeutender Wechselplatz, und daß Nürnberg, Bamberg und andere Mainstädte Handelsplätze sind, vermag im Ganzen noch keinen entscheidenden Ausschlag zu geben. Der Grund dieser Erscheinung liegt einerseits in der noch nicht genug vorangeschrittenen industriellen Entwicklung der Nationalkräfte (dem geringen Aufschwunge der Agricultur und der Gewerbs- und Fabrikindustrie), andererseits in den Hemmnissen, welche der Benutzung der Ströme entgegenstehen. Abgesehen davon, daß die Mündungen der Donau und des Rheines in der Gewalt fremder Völker sich befinden, welche diesen Umstand vielfach schnöde mißbrauchen, sind auch noch weitere künstliche Hemmnisse vorhanden. Die baierische Donauschifffahrt verkümmert großentheils wegen der österreichischen Mauth, die Rheinschifffahrt ebenso wegen der enormen und unverständigst regulirten Rheinzölle. An diesen zwei Hauptströmen — diesen Hauptpulsadern — Deutschlands besitzt Baiern keine blühende Handelsstadt mehr. Regensburg und Speyer, die es an beiden vormals gewesen, sind in Folge jener unglücklichen Verhältnisse gegen früher tief herabgesunken [57]), abgesehen davon, daß auch Augsburg und Nürnberg lange nicht mehr sind was sie waren. Jene beiden erstgenannten Punkte sind es aber, welche

57) Der Rheinzoll (das s. g. Rheinoctroi) ist so hoch, oder noch mehr so unverständig regulirt, daß diese Abgabe z. B. auf der Strecke von Mannheim nach Speyer bedeutend mehr beträgt als die ganze Landfracht auf dieser Strecke, und dies selbst nachdem die baierische Regierung $\frac{1}{3}$ der Auflage nachgelassen hat. Eine Folge davon ist, daß, während man in einer Gegend mit einem Aufwande von vielen Millionen Canäle baut — künstliche und immer ungenügende Surrogate für schiffbare Ströme — man die Benutzung der von der Natur selbst unentgeltlich gebotenen schönsten Wasserstraße hier künstlich unmöglich macht! Daß man aus der vormaligen Rheinschanze einen neuen Handelsplatz, Namens Ludwigshafen, schaffen wollte, war von der baierischen Staatsregierung allerdings wohlgemeint, das Ganze aber der von vorn herein völlig unsolide Plan einiger schwindelnden Projectenmacher. Den reichen Hilfsmitteln Mannheims gegenüber wird dieser Punkt nie ein wahrer Handelsplatz werden. Was Baiern dafür aufopfert, kommt im Gegentheile zunächst nur Mannheim zu gut. Der Erfolg hat alles dieses schon bis jetzt bewiesen, wie es von Besonnenen vorausgesagt worden war.

die meisten Elemente enthalten, um wieder Handelsplätze an den genannten Strömen werden zu können.

Im Uebrigen ist zu bemerken, daß sich die Landstraßen in Baiern in einem entschieden schlimmern Zustande befinden als in allen Nachbarländern. Stände und Kreislandräthe haben vielmals beschwerend ihre Stimmen erhoben, daß die desfallsigen Ausgabepositionen viel zu gering gestellt seien und überdies auch wohl daran noch „erübrigt" würde.

Die Anlage eines großen Canals zur Verbindung der Donau mit dem Maine ist allerdings ein großes Werk. Es kostet schon über 18 Millionen Gulden (der Anschlag lautete auf 8!). Was aber seine praktische Nützlichkeit betrifft, so ist es der Hauptsache nach wohl ein verfehltes Unternehmen (wie dies vorhergesagt worden war); nie wird dieser Canal dem baierischen Staate einen Nutzen gewähren, der zu dem Aufwande im Verhältnisse steht.

Eine große Eisenbahn soll Baiern seiner größten Länge nach, vom Bodensee bis zur sächsischen Grenze, durchziehen. Das financielle Ergebniß dürfte zumal im Anfange ein ungünstiges sein.

Noch ist hier, als eines Beförderungsmittels des Handels, der zu München bestehenden Hypotheken- und Wechselbank zu erwähnen. Auch dieses Unternehmen läßt gar Vieles zu wünschen. Sein Nutzen ist ein verhältnißmäßig äußerst beschränkter. Dagegen hat ihm der Staat Zugeständnisse gemacht, die man wohl nimmermehr einer Privatgesellschaft gewähren sollte. Sehen wir auch ab von den Bedingungen, welche diese Bank bei ihren verschiedenen Instituten, z. B. der Lebensversicherungsanstalt, setzen durfte, und die viel zu sehr in ihrem Interesse, im Gegensatze zu jenem des Publicums, gestellt sind, — so hätte die Regierung doch keinenfalls sich namentlich des Rechtes begeben sollen, daß nicht sie, sondern eine solche Privatgesellschaft, und diese zwar ausschließlich, unverzinsliches Papiergeld emittiren darf, und es beweist dies auch zugleich, wie sehr es namentlich in der Abgeordnetenkammer an Kennern der Volkswirthschaftslehre durchaus fehlte; — eins der Ergebnisse des fehlerhaften Wahlgesetzes, dann auch der unbedingten Gefügigkeit der Kammern vom Jahre 1834.

Finanzwesen. Baiern ist, in Folge der Unbeschränktheit und schlechten Wirthschaft früherer Fürsten, seit Jahrhunderten mit Schulden schwer belastet. Deren Gesammtsumme wurde zur Zeit der ersten Ständeversammlung (1819) officiell zu 105 Millionen berechnet. Aber die Angaben der damaligen Minister waren so wenig genau, daß, obwohl seitdem unausgesetzt Millionen zur Tilgung verwendet wurden, der Betrag gegenwärtig auf etwa 130 Millionen steigt — größtentheils in Folge der Einweisungen auf den Grund älterer Rechtstitel hin. Dennoch erfreuen sich die baierischen Staatspapiere eines sehr guten Credits, da die Verzinsung u. s. w. allerdings auf's Vollständigste gesichert ist. (Der Zinsfuß wurde im Allgemeinen auf $3\frac{1}{2}$ Procent re-

ducirt.) Jene Gesammtschuldsumme wird sich übrigens durch den Eisenbahnbau noch sehr ansehnlich erhöhen, da für diesen 80 bis 100 Millionen erforderlich werden dürften [58]).

Von den einzelnen Staatseinkünften erwähnen wir hier nur des Lottos besonders. Seit dem Bestehen der Verfassung haben die Stände

---

58) Was den laufenden Finanzhaushalt betrifft, so gewährt das gegenwärtige Budget (für die V. Finanzperiode, von 1843—49) im Wesentlichen folgende Ergebnisse:

Jährliche Ausgaben: 1) Für die Staatsschuld (Verzinsung und Amortisirung) 8,746,300 Fl.; 2) Civilliste und Apanagen 3,205,000; 3) Staatsrath 72,000; 4) Ständeversammlung 46,500; 5) Ministerium des Aeußern 480,000; 6) der Justiz 390,000; 7) des Innern 889,000; 8) Etat der Landgerichte 58,000; 9) Finanzministerium 756,000; 10) Staatsanstalten 3,879,000 (nämlich: Erziehung und Bildung 317,000, katholischer Cultus 1,092,000, protestantischer Cultus 316,000, Gesundheitspflege 29,000, Wohlthätigkeit 164,000, Sicherheit 488,000, Industrie 129,000, Straßen-, Brücken- und Wasserbau 615.000, Kataster 600,000, besondere Leistungen an die Gemeinden 115,000, Münzanstalt 13,600); 11) Zuschüsse an die Kreisfonds 3,921,000 (wovon aber dem Pfalzkreise nur 65,200 Fl. zufließen, also nicht einmal der sechzigste Theil!); 12) Militär 7,320,000 (ungerechnet die besondern Ausgaben für die Festungsbauten zu Ingolstadt und Germersheim); 13) Landbauten 126,000; 14) Pensionen der Wittwen und Waisen 449,000; 15) Eisenbahnen (ungerechnet die außerordentlichen Verwendungen) 1,200,000; — hierzu: Reichs-Reserve-Fonds 500,000; — Gesammtausgabe 32,036,000 Fl.

Einnahmen: 1) Directe Steuern 6,361,000 (wovon auf die Grundsteuer 4,296,000, auf die Häusersteuer 580,000 und auf die Gewerbsteuer 743,000 Fl. treffen u. s. w.); 2) Indirecte Steuern 12,536,000 (nämlich: Taxen und Enregistrement 2,170,000, Stempel 920,000, Aufschlagsgefälle 5,290,000, Zoll 4,156,000); 3) Regalien und Staatsanstalten 3,860,000 (worunter: Salinen und Bergwerke 2,312,000 [von den Bergwerken liefern nur die Steinkohlengruben in der Pfalz einen Ertrag], Post 450,000, Lotto 1,066,000); 4) Domänen 8,777,000 (hiervon: Forsten 3,265,000, Zehnten und lehnsherrliche Gefälle 4,841,000); 5) sonstige Einnahmen 203,000; — ferner aus dem Bestande der Vorjahre 300,000; — Total 32,036,000 Fl.

Hierzu kommen noch die als Beischlagsprocente zu den Staatssteuern erhobenen Kreislasten für gesetzlich nothwendig erklärte Bedürfnisse, nämlich 433,200 Fl. in der Pfalz und 265,300 Fl. in den 7 übrigen Kreisen zusammengenommen! Total 698,500 Fl. —

In Baiern, wie dermalen auch in andern Staaten, verschlingen einige wenige Positionen für unproductive Ausgaben bei Weitem den größten Theil des Budgets. Die Staatsschuld nimmt bedeutend über ein Viertheil hinweg; die Armee nahezu ein weiteres Viertheil, ungerechnet die besondern Festungsbauausgaben. Die Civilliste und Apanagen, ein Zehntheil der Staatseinnahme erheischend, sind verhältnißmäßig weit höher als in großen Staaten, erreichen aber noch lange nicht die Höhe wie in manchen kleinen Ländern.

Aber wie unbedeutend sind hinwieder neben allen diesen verschiedene andere Ausgaben. Wir wollen absehen davon, daß die Ständeversammlung nur ein Siebenhundertstel der Staatsausgabe erfordert, während man so oft (meistens heuchlerisch!) über die enormen Kosten der Landtage klagt. — Auf Erziehung und Bildung kommt nicht einmal ein Hundertstel der Einnahme (oder nur $\frac{1}{25}$ der Summe des Militäretats!), auf Gesundheitspflege nicht einmal ein Tausendstel, auf Wohlthätigkeit $\frac{1}{200}$, auf Industrie etwa $\frac{1}{300}$ u. s. w.

auch nicht eine Versammlung vorübergehen lassen, ohne dessen Aufhebung zu verlangen, wobei sie sich erboten, den entstehenden Ausfall auf andere Weise, welche die Regierung selbst vorschlagen möge, zu ersetzen. Vergeblich. In dem letzten Landtagsabschiede ist ausgesprochen, daß die Aufhebung nicht gewährt werde, weil die Kammern nicht eine andere indirecte Auflage als Surrogat aufzufinden im Stande gewesen seien. Schon bei den frühern Verhandlungen war von Seite der Regierung darauf aufmerksam gemacht worden, daß nur eine indirecte Steuer als Entschädigung angenommen werden könne.

Bei der praktischen Wichtigkeit dieser Sache müssen wir einen Augenblick hierbei verweilen, um so mehr, als jener Einwand in den Kammern nicht vom richtigen Standpunkt aus betrachtet wurde.

Da wo die öffentliche Moral so unendlich betheiligt ist, wie bei dieser Frage, sollte wohl der Vortheil der Finanzen (im Gegenhalte zum Interesse des ganzen Landes und Volkes) nicht als maßgebend betrachtet und dafür vor der ganzen Welt erklärt werden. Also nur darum — muß man aus jener Erklärung folgern — — nur darum wird das Lotto nicht aufgehoben, weil man zu seiner fernern Einziehung der ständischen Genehmigung nicht zu bedürfen glaubt?! Es giebt keinen stärkern Beweis von der totalen Verderblichkeit des Grundsatzes, daß die Stände nicht auch die indirecten Auflagen zu bewilligen haben, als diesen. Wahrlich, auf's Schmerzlichste wird man hierdurch an die (oben bereits citirten) Worte Rudhart's erinnert: „Es ist (in solchen Fällen) „noch besser, eine Volksvertretung ganz ohne alles Steuerbewilligungs„recht, als eine, welcher nur die Bewilligung der directen, nicht aber „der indirecten Auflagen zusteht. Denn eine Regierung, in deren Will„kür auch nur die letzten gestellt sind, setzt die öffentlichen Lasten in „das größte und drückendste Mißverhältniß, verdirbt dadurch den Natio-

---

Allerdings werden mehrere dieser Summen durch die Kreisausgaben erhöht; aber immerhin stehen die Leistungen des Staats doch nicht im richtigen Verhältnisse.

Die Steuern betragen nach dem jetzigen Budget
im Ganzen . . . . . 18,897,000 Fl.
Sie betrugen nach dem von 1819 nur . . . . 17,850,000 =

Sohin Steuervermehrung inmitten des Friedens 1,047,000 =

Diese Vermehrung läßt sich aber in Wirklichkeit zu mindestens anderthalb Millionen annehmen, da die indirecten Steuern, namentlich die Zollerträgnisse, jetzt offenbar viel zu gering angesetzt sind. Die Budgetsätze sind:

	1819	1845
Directe Auflagen	8,833,000 Fl.	6,361,000 Fl.
Indirecte = ...	9,016,500 =	12,536,000 =

Die indirecten Steuern, zu deren Erhebung keine ständische Bewilligung nöthig, außer bei Veränderung der Steuergesetze, sind also selbst nach den Budgetansätzen um 3½ Millionen jährlich erhöht (in Wirklichkeit um mehr als 4 Millionen). Von den Gesammtsteuern kamen 18⅖ 50½ Procent auf indirecte Auflagen, heute kommen 65⅗ Procent darauf. Die indirecten Auflagen wurden ihrem Betrage nach in vier Finanzperioden um mehr als 39 Procent erhöht. —

„nalwohlstand und hat die Grundsäule der Verfassung selbst unter„graben“ [59]).

Nehmen wir einen Augenblick an, das Lotto sei eine wirkliche indirecte Auflage im Sinne der baierischen Gesetzgebung, obgleich die Finanzgesetze und Budgets es als eine Staatsanstalt qualificiren, so ist nichts leichter als der Beweis, daß die Stände auch in dieser Form die genügendsten Surrogate längst geliefert haben. Wir dürfen in dieser Beziehung nur auf die Bewilligung der großen Summen für den Canal und die Eisenbahnen und des Ertrags für die Staatscasse und auf die Mauth verweisen, welche eben sowohl eine größere als auch selbst eine weit mehr sichere Einkommensquelle ist als das Lotto, dessen Reinertrag in einem gewissen Jahre unter eine halbe Million herabsank. Doch Ziffern reden am klarsten. Nehmen wir die Lottoeinkünfte durchschnittlich zu etwas mehr als einer Million an, so halten wir diesem entgegen jene vier Millionen, um welche, wie nachgewiesen, die wirklichen indirecten Auflagen sich vergrößert haben.

Zu allem diesen kommt nun aber noch ein Punkt: gleich im ersten Landtagsabschiede (von 1819) hat der König feierlich der Nation verkündet: „Wir werden bedacht sein, Unsere längst ausgesprochene Absicht, das Lotto aufzuheben, zu realisiren, sobald es die financiellen Verhältnisse ohne anderweitige drückende Belastung Unserer getreuen Unterthanen gestatten.“ Dieser Fall ist jetzt unbestreitbar eingetreten. Das Königswort ist verpfändet; es einzulösen ist hier die erste und unabwendbare Pflicht der Minister.

Justiz und Polizei. In dieser Beziehung besteht ein großer Unterschied zwischen den 7 ältern Kreisen und der Pfalz. In der Letzten sind, in Folge der französischen Gesetzgebung, Justiz und Polizei durchaus von einander getrennt. In dem baierischen Hauptlande dagegen wünscht man eine solche Trennung längst schon ebenfalls, doch bis jetzt vergeblich. Anfangs befürchtete man eine Vermehrung der Kosten. Genaue Berechnungen (namentlich Vergleichungen des desfallsigen Aufwandes in der Pfalz mit jenem in den übrigen Regierungsbezirken) haben jedoch unwiderlegbar ergeben, daß dadurch gerade im Gegentheile mehr als eine Million alljährlich erspart werden würde.

Dies ist übrigens nicht der einzige Unterschied, der in dieser Beziehung zwischen den beiden Landestheilen besteht: im ältern Baiern ist Heimlichkeit und Schriftlichkeit der Gerichtsverhandlungen eingeführt, in der Rheinprovinz dagegen Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, und bei Verbrechen entscheiden Schwurgerichte [60]).

---

59) Rudhart, Geschichte der Landstände in Baiern. 1. Aufl. 2. Thl. Seite 164.

60) Es dürfte nicht unwichtig sein, die Ergebnisse der beiderlei Einrichtungen mit einander zu vergleichen. Verschiedene Momente hat in dieser Beziehung ein nichtpfälzischer Deputirter, Dr. Müller aus Aschaffenburg, in der Abgeordnetenkammer von 1843 hervorgehoben.

„Die Verbrechen und Vergehen des Diebstahls,“ sagt er, „sind es, welche

Die sichtbar guten Erfolge und die Vorliebe des gesammten Volkes am Rheine für seine Institutionen beweisen am besten für deren hohen Werth, gegenüber den entgegengesetzten Einrichtungen in den ältern Gebietstheilen.

Dessen ungeachtet darf man die in der Pfalz bestehenden (zunächst französischen) Rechtsinstitutionen nicht in allen Einzelnheiten für Muster der Vollkommenheit ansehen. So läßt die Bildungsart der Schwurgerichte noch Vieles zu wünschen übrig, wie denn dieselbe namentlich ausschließlich in die Hände der Regierung gegeben ist. Auch besteht hier nicht mehr jene feste Stellung der Richter, deren sich dieselben in Frankreich erfreuen; sie sind namentlich überall versetzbar. Endlich ist auch bei Anstellungen und Beförderungen der Richter dem volksthümlichen Elemente keinerlei Einwirkung mehr gestattet (insbesondere keine wie in Belgien u. s. w.).

Militärwesen. Das baierische Heer (das 7. Armeecorps des

überhaupt unter allen strafbaren Handlungen im Königreiche am meisten, bei weitem am meisten, vorkommen.

„In der Pfalz wurden im Jahr $18\frac{35}{36}$ 323, $18\frac{36}{37}$ 286, $18\frac{37}{38}$ 366, $18\frac{38}{39}$ 358 Diebstähle und Unterschlagungen begangen.

„Ich habe nun einen Vergleich gezogen mit einem der diesseitigen Kreise und habe Niederbaiern gewählt, und zwar gerade deshalb, weil die Bevölkerung dort am wenigsten dicht gesäet ist, während in der Pfalz die Bevölkerung am dichtesten im ganzen Königreiche ist.

„In Niederbaiern, welches 57,000 Einwohner weniger hat als die Pfalz, wurden in denselben Jahren 575, darauf 601, dan 645 und im nächsten Jahr 881 Diebstähle und Unterschlagungen begangen, also mehr als das Doppelte mehr wie in der Pfalz. — Diese Vergehen haben im ganzen Königreiche in denselben Jahren betragen: 4630, 4722, 5201, 5432." (Und doch wagen noch immer Manche zu behaupten, die Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen bilde gerade in diesen Dingen eine Schule des Lasters!)

Man hat wohl sogar noch von einer Zerrüttung des Familienlebens in Folge der pfälzischen Einrichtungen geredet. In dieser Beziehung liegt namentlich eine sprechende Thatsache vor in einer vergleichenden Zusammenstellung der ehelichen und der unehelichen Geburten in den verschiedenen Landestheilen. Nach einem elfjährigen Durchschnitte (von $18\frac{24}{25}$ bis $18\frac{34}{35}$) kamen:

im Obermainkreise	1	uneheliche Geburt	auf	$2_{,69}$	eheliche,
= Unterdonaukreise	1	=	=	$2_{,84}$	=
= Rezatkreise	1	=	=	$3_{,30}$	=
= Isarkreise	1	=	=	$3_{,17}$	=
= Regenkreise	1	=	=	$3_{,36}$	=
= Oberdonaukreise	1	=	=	$5_{,77}$	=
= Untermainkreise	1	=	=	$5_{,06}$	=
= Rheinkreise	1	=	=	$9_{,10}$	=
Durchschnitt	1	=	=	$3_{,38}$	=

Und dieses Verhältniß hat sich im Wesentlichen auch seitdem nicht geändert, und es würde sich in der Pfalz ungleich günstiger gestalten, wenn das baierische Conscriptionsgesetzes der großen Mehrzahl junger Männer, und zwar gerade im kräftigsten Alter, bis zum 29. Lebensjahre, nicht unmöglich machte, sich zu verheirathen. Es werden daher in der Pfalz wenigstens drei Fünftheile der unehelichen Kinder durch nachfolgende Ehe beider Eltern legitimirt.

Bundesheeres bildend) besteht im Frieden aus nahezu 60,000 Mann, wovon jedoch meistens eine große Anzahl beurlaubt ist. Das Bundescontingent beträgt 35,600 Mann. Es besteht aus: 16 Linieninfanterie-Regimentern, 4 Jägerbataillonen, 6 Cheveauxlegers- und 2 Küraſſierregimentern, endlich 2 Artillerieregimentern und einigen besondern technischen Compagnien. Das baierische Heer wird in 4 Divisionen getheilt, und an seiner Spitze steht ein Marschall, gegenwärtig Prinz Karl, Bruder des Königs (früher Fürst Wrede).

Die Landwehr ist nur in den 7 ältern Kreisen organisirt. Ihre Einrichtung läßt indessen Manches zu wünschen übrig.

Cultus. Man hat lange Zeit den Indifferentismus in einer solchen Weise verfolgt, daß man sich nicht wundern darf, wenn heute der Fanatismus vielfach grell sein Haupt erhebt.

Bei allen Confessionen wird die orthodoxe Richtung vorzüglich und durchgreifend unterstützt. Einer besondern Gunst der Regierung erfreut sich die römisch-katholische Kirche. — Darum ward auch der Deutsch-Katholicismus in Baiern alsogleich bei seinem Auftauchen auf's Entschiedenste niedergedrückt; sogar der Name darf in den öffentlichen Blättern nicht angeführt, ja es darf nicht einmal von katholischen „Dissidenten" geredet werden, weil man darin schon eine Verletzung der Katholiken erblicken will!

Uebrigens bestehen in Baiern 2 Erzbisthümer (München-Freising und Bamberg) und 6 Bisthümer (Passau, Regensburg, Augsburg, Eichstädt, Würzburg und Speyer).

Besonders bemerkenswerth ist, wie in neuerer Zeit die Klöster in Baiern allenthalben wieder auftauchen. Nach dem Concordate sollten deren „einige" wieder errichtet werden. Indessen geschah dies anfangs nicht, namentlich so lange Max Joseph lebte. Jetzt dagegen bestehen nicht blos „einige", sondern 132 Klöster (56 für Mönche und 76 für Nonnen), wovon die meisten den Bettelorden angehören. [61])

---

61) Die Ansichten der Regierung selbst waren in frühern Zeiten andere. So liest man z. B. in der 1815 veröffentlichen halboffiziellen Schrift: „Baiern vor Deutschlands Richterstuhle, mit besonderer Beziehung auf die Schrift: „„die Centralverwaltung der Verbündeten unter dem Freiherrn von Stein"", S. 64 wörtlich Folgendes: „Sollen wir, da wir nur vernünftige Leser voraussetzen, darüber sprechen, daß die baierische Regierung die ausgearteten, ihrer ersten Bestimmung und dem Bedürfnisse der Zeit fremd gewordenen Klöster und Stifter aufgehoben und ihre Einkünfte zu nützlichern Zwecken verwandt hat, daß sie nicht mehr den Müssiggang befründet, den schädlichsten Aberglauben gepflanzt, das Sittenverderbniß durch Zwang und Einrichtungen begünstigt wissen wollte? In Süddeutschland, wo Klöster waren, ist jedes Wort über diesen Gegenstand überflüssig, nur für einige Norddeutsche, für Protestanten, die sich in ihrer Einbildungskraft ein Bild davon entworfen haben, das nie bestand, könnte ein Wort darüber zweckmäßig sein" u. s. w. — Heute hat das protestantische Oberconsistorium zu München einen Präsidenten, der sich förmlich zum Vertheidiger der Klöster aufgeworfen hat. — Vergleiche übrigens den Art. „Klöster" im Staatslexikon, und die „Geschichte der Menschheit und der Cultur, von G. F. Kolb" (dem Verf. der gegenwärtigen Abhandlung).

Was die Protestanten betrifft, so haben diese ein Oberconsistorium (zu München) und 3 Consistorien (zu Ansbach, Baireuth und Speyer). Immer nach 4 Jahren findet in jedem Consistorialbezirk eine Generalsynode statt.

Indessen haben die Protestanten vielfache Beschwerden erhoben; so namentlich über die Beschränkung dieser Synoden selbst (insbesondere was die Redefreiheit auf denselben betrifft); über die mitunter ungeeignete, jedenfalls ungenügende Art, in welcher die Vertretung dieser Kirche stattfinde, dann besonders über die Anordnung, daß die protestantischen Soldaten und Landwehrmänner vor dem katholischen Venerabile knieen müßten (dennoch seien ihre desfallsigen Beschwerden nicht vollständig und genügend erledigt), hierin aber liege ein offenbarer Gewissenszwang und eine Vernichtung der ihnen verfassungsmäßig zustehenden vollkommen gleichen Berechtigung mit den Katholiken; endlich klagen sie über Zurücksetzung bei Anstellungen, indem die Protestanten factisch von allen höhern Aemtern ausgeschlossen seien, wie denn insbesondere von allen Ministern und allen Regierungspräsidenten auch nicht Einer ihrer Confession angehöre u. s. w.

Schulwesen. Den Unterrichtsanstalten ist sehr entschieden der Charakter confessioneller Anstalten eingeprägt. Nicht nur wurden die Volks- oder deutschen Schulen, wo sie als allgemeine Gemeindeanstalten bestanden, nach Confessionen mehr und mehr wieder getrennt, sondern man dehnte auch diese Trennung auf die Schullehrerseminarien und auf die Gymnasien aus. Insoweit noch eine Vereinigung besteht, wird aber in den letzten der Geschichts-, ja sogar der hebräische Sprachunterricht getrennt ertheilt, von katholischen und protestantischen Lehrern, und nach verschiedenen Lehrbüchern. Dabei ist verordnet, daß überhaupt kein Schüler einen Preis in irgend einem Gegenstande erhalten darf, wenn er nicht im Religionsunterrichte die erste Note erhalten hat; ja er darf nicht einmal unter irgend einer Bedingung oder Voraussetzung in eine weitere Classe vorrücken, falls er nicht mindestens die zweite Note in der Religion erlangte. Und darüber scheint immer der betreffende Religionslehrer allein und ohne Appellation zu entscheiden. Wie manchem jungen Menschen mag bei dieser Einrichtung die ganze Zukunft vernichtet worden sein! — — Dabei ist der Unterricht an mehreren Gymnasien den Mönchen wieder anvertraut. —

In Baiern, wie leider noch in vielen andern Ländern, geschieht übrigens für den s. g. gelehrten Unterricht unverhältnißmäßig mehr als für den technischen. Wir wollen dem Ersten nicht zu nahe treten, aber wir fordern doch ein billiges Verhältniß. So giebt es, nach den officiellen Notizen von 1839, nicht weniger als 87 lateinische Schulen mit 410 Lehrern und 6,800 Schülern, 26 Gymnasien mit 191 Lehrern und 2950 Schülern, 8 Lyceen mit 75 Lehrern und 540 Candidaten. (Die Lehrer sind meistens gering besoldet, namentlich an den

lateiniſchen Schulen.) Hierzu kommen dann noch 3 Univerſitäten (München und Würzburg, katholiſch, Erlangen, proteſtantiſch).

Was den techniſchen Unterricht betrifft, ſo beſtanden gleichzeitig 20 Landwirthſchafts- und Gewerbsſchulen mit 152 Lehrern, 8 Kreis-Landwirthſchafts- und Gewerbsſchulen mit 123 Lehrern, und 3 polytechniſche Schulen mit 40 Lehrern. Allein es iſt dabei weſentlich zu berückſichtigen, daß dieſe Inſtitute weit glänzender auf dem Papiere als in Wirklichkeit ſich ausnehmen. Die Koſten der meiſten Gewerbsſchulen ſind viel zu ſehr den ohnehin größtentheils übermäßig belaſteten Gemeinden aufgebürdet; der Staat thut viel zu wenig dafür. Die meiſten jener vielen Lehrer können ihren Unterricht nur als eine Nebenbeſchäftigung betrachten. Aber auch ſelbſt Diejenigen, bei denen dies nicht der Fall iſt, befinden ſich in einer viel zu precären und überdies ärmlichen Stellung. Dieſer Mißſtand wirkt gerade im vorliegenden Fall um ſo nachtheiliger, als das praktiſche Leben jedem nur einigermaßen tüchtigen Techniker die glänzendſten Ausſichten darbietet und ſomit nur ſelten wahrhaft ausgezeichnete Männer Luſt haben können, ihre Kräfte unter ſolchen Bedingungen dem techniſchen Unterrichte zu widmen. — Ein anderer Umſtand, der vorzügliche Leiſtungen auf dieſem Gebiete erſchwert (der aber auch theilweiſe mit dem eben bezeichneten in einer Wechſelwirkung ſteht), iſt darin zu ſuchen, daß die weitüberwiegende Mehrheit der Eltern ihre Söhne nur dann für den höhern techniſchen Unterricht beſtimmt, wenn dieſelben in den ſ. g. Gelehrtenſchulen nicht zurecht kommen können.

Kunſt. Am meiſten geſchieht in Baiern für Kunſt — in den meiſten Beziehungen wohl zu viel für die Kräfte des Landes. Unverkennbar beſteht ein Mißverhältniß zwiſchen den Leiſtungen dafür, und jenen für andere dringende Staatsbedürfniſſe, z. B. das Schulweſen: daß für die aufgewendeten enormen Summen etwas geleiſtet worden, iſt natürlich. Ueber den Werth der einzelnen Leiſtungen aber lauten die Urtheile ſehr verſchieden. Darauf näher einzugehen iſt hier der Ort nicht.

Oeffentliches Leben. Dieſes iſt in Baiern gleichſam gar nicht vorhanden. Die Bewohner der ältern Kreiſe beſitzen ohnehin wenig Sinn dafür. Aber auch in den Rheinlanden und Franken iſt Alles niedergedrückt durch die politiſchen Verhältniſſe des Tages. In der Pfalz kommt zum Ueberfluß dazu noch eine unſinnige Feindſchaft unter einzelnen Gegenden und Städten, die das politiſche Leben untergräbt und lähmt und zu den erbärmlichſten, dem Gemeinweſen ſchädlichſten Dingen führt. (So hörte man vor einiger Zeit den Gemeinderath einer der bedeutendern Städte einen Tadel gegen den der Regierung mißliebigen Kreislandrath ausſprechen. Ueber das wahre Motiv deſſen konnte Niemand in Zweifel ſein!) —

Am traurigſten iſt der Zuſtand der Preſſe. Die Verfaſſung ſpricht zwar deren Freiheit aus, in Wirklichkeit aber liegt dieſe in den ärgſten

Banden. Insbesondere wird die Censur der Zeitungen in einer Weise geübt, von der man sich selbst im übrigen Deutschland keinen Begriff zu machen vermag. Und neben solcher Censur verbietet man wohl auch noch gar den Posten die Versendung dieses oder jenes Blattes mit „mißliebiger Tendenz." Diese Maßregel ist namentlich auch gegen die freisinnigen Blätter der andern Bundesstaaten angeordnet, nur bei wenigen begnügt man sich mit einer Nachcensur vor der Ausgabe (wobei aber nicht etwa, wie in Rußland, blos die mißliebigen Artikel schwarz überstrichen oder ausgeschnitten, sondern immer die ganzen Blätter, folglich auch die unschuldig befundenen Artikel hinweggenommen werden) — ein niederschlagender Commentar zu dem vielbesungenen (wie es scheint nur im Gedichte lebenden!) Thema von der deutschen Einheit. Aber selbst gegen Blätter, die mit inländischer Censurapprobation erscheinen, kamen solche Postdebitsverbote zur Anwendung. Ob der Staat, der hinsichtlich der Post ein Zwangs- und Bannrecht ausübt, neben diesem Rechte nicht auch die Verpflichtung habe, einem Jeden ohne Ausnahme zu dienen, ist eine hier wenigstens in der Praxis vorerst negativ entschiedene Frage. Aber auch die übrige Literatur, welche verfassungsmäßig keiner Censur unterworfen werden kann, wird durch polizeiliche Anordnungen, „Beaufsichtigung der Druckereien" und Beschlagnahmen vor der Ausgabe, worüber nicht die Gerichte, sondern die Polizei- und Verwaltungsbehörden zu entscheiden haben, so sehr eingeengt gehalten, daß die Censur eigentlich nur dem Namen nach nicht, ja in besonders bedrohlicher beschränkender Weise stattfindet.

XI. Schluß. Unserer innigsten Ueberzeugung nach hängt Baierns ganze Zukunft davon ab, daß und in soweit sich dessen Regierung entschließen wird, sich an die Spitze der geistigen Entwicklung und folglich Bewegung zu stellen. Das System des Rückschrittes hat diesem Lande nie genützt, so oft es dasselbe auch angenommen; wohl aber noch ward dadurch die Möglichkeit herbeigeführt, daß Baiern unter den deutschen Ländern erst von Oesterreich, dann von Preußen überflügelt werden konnte — daß es von der ersten zur dritten Macht Deutschlands herabsank und daß es selbst noch weiter herabkommen kann. Ein Staat von den mäßigen Mitteln wie Baiern vermag (was die ganze Geschichte beweist) das Veraltete nicht aufrecht zu erhalten. Er wird sein Ansehen und seine Macht verlieren, und das ruinose Gebäude wird dennoch in Trümmern zerfallen. Ein Streben der bezeichneten Art wird überdies dennoch in Trümmern zerfallen. Ein Streben der bezeichneten Art wird überdies nie im Stande sein, ein solches Land selbst nur gegen die Entwicklungsmomente verschlossen zu halten, welche sich in allen Gauen Deutschlands und Europas geltend machen. —

Dagegen bietet das Einschlagen des entgegengesetzten Weges die schönsten Aussichten dar für Baiern und zum Heile von ganz Deutschland. — Baiern, an der Spitze der Entwicklung, würde als der größte der rein deutschen und der größte der constitutionellen Staaten unsers

Digitized by Google

Gesammtvaterlandes eine ganz andere Stellung erlangen denn als Beförderer der erst bezeichneten Richtung. Wenn es sich blos auf seine materielle Macht zu stützen sucht, erscheint es als höchst unbedeutend neben den Großmächten, neben Oesterreich und Preußen. Nur wenn es sich auf geistige und moralische Kräfte und auf die Macht der gesammten öffentlichen Meinung zu stützen vermag, wenn geistig ganz Deutschland mit ihm ist, besitzt es eine große und hohe Bedeutung.

Was in dieser Beziehung ein jeder deutsche Vaterlandsfreund zu wünschen hat, ist klar. Diese Wünsche müssen aber um so inniger, lebhafter und allgemeiner sein, wenn man sich die Möglichkeit vergegenwärtigt, daß die nicht rein deutschen Großmächte, Oesterreich und Preußen, im Laufe der Zeit, wie es leider schon so oft der Fall gewesen, uneinig werden und gar zu einem offenen Bruche kommen sollten. — Und wie erst, wenn wir uns denken, daß Rußland in Holstein und im Nordosten immer mächtiger, auf Deutschland einflußreicher werde! — Wie unendlich wichtig müßte es da für unsere ganze Nation sein, wenn der größte der rein deutschen Staaten sich die schöne und beglückende Aufgabe gesetzt hätte, nach einem Ziele zu streben, das allen erleuchteten deutschen Patrioten als Leitstern dienen müßte! Dürfen wir ein solches Streben von Baiern hoffen, oder müssen wir an der Erfüllung unserer theuersten Wünsche, müssen wir somit an dem Heile, vielleicht selbst der Rettung Deutschlands von dieser Seite her verzweifeln?! O möge dies nicht der Fall sein!

G. F. Kolb.

Baiern — Rheinbaiern oder die baierische Pfalz. Freiheit und Sicherheit der Person. — Alle neueren Constitutionen huldigen diesem Grundsatze, die meisten deutschen Verfassungen aber haben denselben nicht so entschieden und bestimmt entwickelt wie die in der Pfalz geltende französische Gesetzgebung, obwohl dieselbe gleichfalls noch unendlich viel zu wünschen übrig läßt, so daß mitunter arge Mißbräuche der Gewalt auch hier noch stattfinden können. — Abgesehen von der vollkommenen Mündlichkeit und Oeffentlichkeit und dem Anklageverfahren in allen Civil- und Criminalprocessen, und dem Schwurgericht, besteht eine Hauptbürgschaft der französischen Gesetzgebung für die persönliche Freiheit in dem wichtigen Grundsatz, daß jede Strafgewalt, auch die allergeringste in Polizei- und Administrativbehörden, in Forstsachen u. s. w. nicht den Polizei und Administrativbehörden, sondern dem ordentlichen Richter zusteht. Bei ihm muß die Polizei- und Administrativbehörde durch ein von ihr einzureichendes Protocoll als Ankläger auftreten, während in Deutschland gerade diese Polizei- und Administrativbehörden, die bei solchen Vergehen meist mehr oder minder parteiisch befangen sind, oft willkürlich entscheiden und die Freiheit der Bürger im Kleinen zu nichte machen, bald durch Freiheits-, bald durch Geldstrafen und ihre oft empörend willkürliche Zuerkennung und Anhäufung. Auch die obern Polizei- und Administrativbehörden theilen meist die Befangenheit, wollen bei Recursen das Ansehen der Unterbehörden

Digitized by Google

aufrecht halten, hängen auch allzusehr von deren Berichten ab. Zu den stets unbestrittenen Freiheitsrechten gehört es auch, daß jeder Eingeborene das Recht besitzt, sich zu verehelichen und ansässig zu machen.

C. Welcker.

Banden; Condottieri, Guerilla's. Vor Errichtung der ersten stehenden Truppen wurden von einzelnen bekannten Hauptleuten, dazumal Führer oder Condottieri genannt, ein Haufen regelloser meist undisciplinirter Soldaten unter deren Fahnen versammelt. Selbe engagirten sich gegen hohes Handgeld auf eine gewisse Zeit, obgleich es übrigens nicht selten vorkam, daß sie von ihrer Fahne desertirten, wenn ihnen ein anderer Condottieri höhern Sold, oder dessen Kriegsruhm und der Ort seines Aufenthalts bessere Beute versprach. Diese Condottieri's verdingten sich dann wieder an kriegs- oder eroberungslustige Fürsten, oder sie führten auch, was nicht selten vorkam, den Krieg auf eigene Hand. Ernst von Mansfeld kann als einer der berühmtesten deutschen Condottieri's betrachtet werden. Diese Banden kamen ebenso wie in Deutschland auch in Frankreich und Italien vor. In Italien spielten sie zu Zeiten Rienzi's nnd Ludovico Sforza's große Rollen. In Frankreich bestanden sie schon im 13. Jahrhunderte und wurden erst im 15. Jahrhunderte durch die Errichtung der Compagnies d'ordonnance gänzlich abgeschafft. Diese Banden bestanden theils aus Infanterie, theils aus Reiterei, wie es die Verhältnisse des Condottiera eben mit sich brachten. Millot erwähnt in seiner Geschichte auch Banden, die bei der französischen Infanterie existirten. —

Durch die neuere Organisation der Armeen mußten diese meist undisciplinirten Elemente natürlich gänzlich ausgeschieden werden. Der Name „Bande" schreibt sich zuerst von den Armagnac's her, welche als Abzeichen Binden um den Arm trugen. — Eine neue Art von Banden, Volksbanden, Guerilla's, bildeten sich in dem spanischen Freiheitskrieg gegen Napoleon — viel rühmlicher als diese Abenteurerbanden in faustrechtlichen und feudalen Zeiten. Diese bewaffneten Volksbanden erhoben sich in Spanien erst vereinzelt im nationalen Freiheitskrieg gegen den fremden Eroberer, bis 1810 Empecinado auf General Romana's Befehl dieselben organisirte und zu gemeinsamen Unternehmungen in Verbindung setzte. Wie gefährlich und verderblich sie den feindlichen Armeen wurden, ist bekannt. Und gewiß bilden solche Guerilla's in einem nationalen und Befreiungskrieg gegen den eingedrungenen Feind ein für ihn sehr verderbliches Kriegsmittel, zumal wo sie durch Gebirge, Waldungen u. s. w. unterstützt werden. Bei allgemeinerer Organisation gehen sie in Landsturm über. — Im Bürgerkriege, so wie ebenfalls in Spanien in der neuesten Zeit, tragen die Guerilla's sehr zur Vermehrung seiner Schrecken und seiner Dauer bei. —

F. v. Fennberg und C. Welcker.

Bank (bank, banque, banco) ist der Name verschiedenartiger Anstalten für Geld- und Creditgeschäfte, deren gemeinsames Merkmal

darin beſteht, daß ſie für einen oder mehrere Zweige der wirthſchaftlichen Thätigkeit oder für den Staat die Hilfsmittel des Credites anwenden, ſichern und möglichſt ausdehnen. Die Bank, im wörtlichen Sinne, auf welcher der lombardiſche Wechsler und Pfandleiher ſeine Münzen in hölzernen Schüſſeln aufgeſtellt hatte und dem Kreuzfahrer in Venedig, dem hanſeatiſchen Kaufmanne in London umwechſelte, — dieſe Bank iſt zum Bankhauſe und aus dieſem zur Bankgeſellſchaft und Bankanſtalt geworden. In dem gegenwärtigen Augenblicke (Ende 1845) iſt das Verlangen nach Banken in Deutſchland ſehr groß; man will Einrichtungen, die jedes geſammte Capital aufnehmen und bewahren, bis es zu anderweitiger Verwendung wieder begehrt wird; welche im Stande ſeien, jeder Nachfrage nach Capital gegen Sicherheit zu entſprechen; welche die Umlaufsmitel nach Bedarf vermehren. Der Eine will eine Staatsbank, der Andere will Privatbanken; der Liegenſchaftsbeſitzer denkt an Hypotheken- oder Territorialbanken, der Handelsmann und Fabrikant an Zettelbanken, welche hauptſächlich Wechſel gegen billigen Zinsfuß discontiren. Der Staatsmann fürchtet Verwirrung im Geldumlauf, der Bankier Beeinträchtigung in ſeinem Geſchäfte durch übermächtige Concurrenz — kurz es iſt ein Chaos von Stimmen, Wünſchen und Warnungen, das wir näher betrachten werden, nachdem wir zuerſt einen Blick auf die Entſtehung und Ausbildung des Bankweſens geworfen haben, wobei ſich die verſchiedenen Arten von Bankanſtalten von ſelbſt herausſtellen werden.

In den Staaten, welche Seehandel trieben und Colonien begründeten und deshalb eine anſehnliche und koſtſpielige Kriegsmarine unterhielten, machte ſich wohl zuerſt das Bedürfniß von Einrichtungen geltend, die im Stande waren, ſowohl der Regierung als dem Großhandel mit Geldſummen auszuhelfen, wofür ihnen neben der Sicherheit der Rückzahlung noch beſondere Vortheile gewährt wurden. Ohne im Alterthume Spuren bankähnlicher Anſtalten aufzuſuchen, wo ſich ſolche allerdings finden, beginnen wir mit denen der italieniſchen Republiken. Die älteſte war die venetianiſche Bank, deren Entſtehungszeit nicht genau angegeben, jedenfalls aber bis in das zwölfte Jahrhundert zurückgeführt werden kann. Die Anſtalt, welche den Namen Monte vecchio führte, erhielt ihre Fonds durch Summen, welche einzelne Bürger in derſelben niederlegten und nicht beliebig wieder herausziehen durften (eine Art Zwangsanleihe). Dagegen bezogen ſie hohe Zinſen und der Staat, welchem die Bank Vorſchüſſe leiſtete, verpfändete ihr die Einkünfte der Signoria. Es war ſonach eine Depoſitenbank, welche den Capitalbeſitzern eine ſichere und einträgliche Anlagsgelegenheit, und dem Staate für außerordentliche Fälle eine willkommene Geldhilfe bot. Das Capital war damals nicht ſo beweglich wie heutzutage, und den Staaten fiel es ſchwerer, Anleihen zu machen, ohne wucheriſche Bedingungen einzugehen. In den vielen ſchweren Kriegen, welche Venedig gegen die Türken, gegen Bündniſſe europäiſcher Mächte und beſonders gegen Genua und andere italieniſche Staaten zu beſtehen hatte, zeigte ſich

die Bank als Helferin in der Noth, wurde erweitert und ausgebildet — durch Errichtung eines monte nuovo und monte novissimo, bis sie in der letzten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts diejenigen Einrichtungen erhielt, die seither unter dem Namen Girobanken vielfach nachgeahmt worden sind. Die Bank zu Venedig bestand so lange wie der Staat, sie wurde 1808 aufgehoben.

Venedigs Nebenbuhlerin, Genua, besaß eine Bank (des heiligen Georg), deren Entstehungszeit ebenfalls nicht genau angegeben werden kann, die aber um die Mitte des 14. Jahrhunderts schon bestanden hat. Gegen 1407 oder 1409 wurde sie verbessert und seither durch die großen Dienste, welche sie dem Handel wie dem Staate leistete, berühmt. Sie sank mit der Republik und erlosch 1808, im selben Jahre mit der venetianischen. Wie diese für die Girobanken, so gab Genua das Muster für die Zettelbanken ab.

Erst im Anfange des 17. Jahrhunderts fühlten andere Staaten, in dem Maße, wie sie an dem Welthandel Theil nahmen und den Credit in Anspruch nehmen mußten, das Bedürfniß, Banken zu errichten. Es waren dies nicht zuerst die Spanier und Portugiesen, obgleich sie das Festland von Amerika und den Seeweg nach Ostindien entdeckt und dadurch dem Welthandel eine andere Richtung gegeben hatten. Sie trugen damit zum Verfall der italienischen Städte bei, denen der Handel ihre Buchführung und ihre Sprache entlehnte, aber sie bereicherten sich weniger durch Handel im eigentlichen Sinne des Wortes, als durch Raub und Beute, durch Erpressungen und Sklavenarbeit. Dagegen waren es zuerst die Holländer, dann die Hansestadt Hamburg, welche die Banken einführten, die sich schnell verbreiteten.

In den Stürmen des Befreiungskrieges gegen Spanien wuchs und blühte der niederländische Handel, und 1609 wurde die Amsterdamer Bank errichtet. Sie war eine Depositen- und Girobank und bezweckte hauptsächlich, neben der Erleichterung der Abrechnungsgeschäfte der Theilhaber, die Erhaltung eines unveränderlichen guten Geldes, entgegen den vielen schlechten und abgenutzten Münzsorten, die immer häufiger wurden. Nach dem westphälischen Frieden, als Holland der Stapelplatz des Großhandels für ganz Europa war, soll die Amsterdamer Bank gegen 300 Millionen Gulden in Münzen und Barren in ihren Gewölben aufbewahrt haben. Das Bankgeld stand um 4 Procent höher als die umlaufende Münze. Später, bei den kostspieligen und zuletzt unglücklichen Kriegen mit England, als die Regierung die Hilfe der Bank stark in Anspruch nahm, wurde die Befugniß der Theilhaber, ihre Einlagen herauszuziehen, beschränkt, damit die Summen zu Vorschüssen verfügbar blieben. Die Münzen wurden nicht mehr herausgegeben, sondern nur die Barren, und dafür mußten Empfangscheine gelöst und von Zeit zu Zeit erneuert werden, wofür Gebühren zu entrichten waren. Die Bank behielt ihren außerordentlichen Credit bis zum Einmarsche der Franzosen in den Jahren 1797 und 1798. Es zeigte sich nun, daß die Directoren ohne Vorwissen der Theilhaber sowohl der Regierung wie der ostin-

diſchen Compagnie bedeutende Fonds anvertraut hatten; bei der Stockung des Handels und den Drangſalen des Kriegs war die beliebige Rückzahlung nicht möglich. Die Bank liquidirte und im Jahre 1814 waren ihre ſämmtlichen Gläubiger bezahlt. Später trat eine Zettelbank an ihre Stelle, von der unten die Rede ſein wird. Schon 1635 war in Rotterdam eine Girobank errichtet worden, welche dem Handel der Stadt gute Dienſte leiſtete, aber bis zu ihrem Ende keine weitere Bedeutung erlangt hat. Die größte deutſche Girobank iſt die Hamburger, welche im Jahre 1619 errichtet wurde, nachdem der Senat vier Jahre lang den Anträgen widerſtanden hatte, die auf den Vorgang von Amſterdam und auf das Bedürfniß gegründet waren, den vielen ſchlechten Münzen ein gutes und unveränderliches Geld entgegen zu ſetzen. Nur Hamburger Bürger können Theilhaber der Bank ſein und ein ſolcher wird es, wenn er eine Einlage in feinem Silber macht oder eine Summe von einem andern Conto zugeſchrieben erhält. Vor 1770 wurden Münzen eingelegt; von da an wurden auch Silberbarren angenommen; ſeit 1790 aber wurde nur feines Silber angenommen. Die kölniſche Mark feines Silber wird zu 442 Schilling oder 27 Mark (9 Species) 10 Schilling berechnet. In dieſem Wechſelgeld (Valuta), welches 23 % höher als Courantgeld ſteht*), bei großer Nachfrage auch 25 bis 27 %, müſſen alle Wechſel bis 400 Mark abgeſchrieben werden. Summen unter 100 Mark werden nur während einiger Tage am Jahresſchluſſe übertragen oder abgeſchrieben. Die Einlagen können jeden Tag herausgezogen werden, doch wird dabei die kölniſche Mark um 2 Schill. höher gerechnet als ſie bei der Einlage angenommen wurde, nämlich zu 27 Mark 12 Schilling. — Die Bank beſteht aus zwei Theilen. Der eine — die Wechſelbank oder eigentliche Girobank, befaßt ſich lediglich mit dem Ab- und Zuſchreiben in den Rechnungen der Theilhaber unter einander. Der andere Theil — die Leihbank, leiſtet Vorſchüſſe auf Gold- und Silberbarren an Hamburger Bürger und berechnet dafür nur 2 % Zinſen. Dem Staate hat die Bank nicht ſolche Dienſte zu leiſten wie die venetianiſche und niederländiſche; denn der Staat Hamburg hat, ſeit die Bank in Aufnahme kam, weder Colonien angelegt noch eigene Kriege in fernen Ländern und Meeren geführt. Das einzige Geſchäft, was die Bank für den Staat zu beſorgen hat, beſteht darin, daß ſie im Falle einer Theuerung Fruchtvorräthe für Rechnung des Staates ankauft. Wenn ſich die Bank von den Creditgeſchäften des Staates fern hielt und dadurch ihre Solidität befeſtigte, ſo mußte ſie doch das Unglück mit ihnen tragen. Die Franzoſen, welche Hamburg im Jahre 1806 beſetzten und acht Jahre lang brandſchatzten, nahmen bei ihrem Abzuge unter Marſchall Davouſt im Jahre 1813 die in den Gewölben der Bank niedergelegten Vorräthe an Barren und Münzen mit fort. Es war nicht Staats-

*) Die Mark Banko zu 16 Schilling iſt 51¾ Kreuzer; die Mark Courant 42⅓ Kreuzer.

eigenthum, ſondern das Eigenthum der Bürger, im Werthe von 7,489,343 Mark Banko. Dieſer Beraubung ungeachtet wurde die Bank ſchon im folgenden Jahre, 1814, wieder hergeſtellt und gelangte bald wieder zu ihrem früheren Anſehen. Bei dem Pariſer Frieden machte Hamburg auch die Anſprüche der Banktheilhaber auf Entſchädigung geltend und erhielt von der franzöſiſchen Regierung 500,000 Franken in 5 % Renten. Nach den damaligen Courſen der Renten war dies freilich keine vollſtändige Entſchädigung; ſelbſt bei dem Pariſtande (der jetzt allerdings überſchritten iſt) würde ſie kaum zwei Dritttheile des geraubten Werthes betragen. Das neueſte Reglement der Bank iſt vom Jahre 1710. Die Verwaltung beſteht aus zwei Mitgliedern des Senats, zwei Oberalten, zwei Kämmereibürgern und fünf Bancobürgern — und heißt: Bankdeputation. Die Mitglieder beſorgen die Aufſicht unentgeltlich, ihre Stellen ſind Ehrenämter. Für die ſtändigen Arbeiten ſind Angeſtellte da, welche nicht Theilhaber der Bank ſind und keine Nebengeſchäfte betreiben dürfen. So beſteht die Hamburger Bank, eine kaufmänniſche Privatanſtalt, an deren Leitung aber Mitglieder der Staatsverwaltung theilnehmen, heute noch — als die einzige reine Girobank, mit einer beſondern Abtheilung für eine Leihbank.

Die Girobanken haben ſonach hauptſächlich den Zweck, den Theilhabern ihre gegenſeitigen Geldgeſchäfte zu erleichtern. Jedem Theilhaber wird die Summe gutgeſchrieben, welche er in Barren oder Münzen, je nach der Vorſchrift, einlegt oder von einem andern Theilhaber übertragen erhält. Dieſelben bewirken ihre Zahlungen unter einander dadurch, daß der Betrag auf dem Conto des Schuldners ab- und auf dem Conto Desjenigen, an den zu bezahlen iſt, zugeſchrieben wird. Hierdurch wird die Mühe und Gefahr des Zählens, Einpackens und Ueberſendens der Münzen erſpart; Irrthum und Unterſchleif mit Münzen können nicht vorkommen. Barren und Münzen liegen ſicher verwahrt in den Gewölben der Bank und nutzen ſich nicht ab. — Ein weiterer Vortheil beſteht in dem unveränderlichen Bankgeld. Die Hamburger Bank z. B. berechnet die kölniſche Mark feines Silber zu 442 Schilling, oder 27 Mark 10 Schilling; drei Mark ſind ein Thaler, der hiernach einen Gehalt von 528,217 As hat. So wird das Silber angenommen und berechnet; Jeder weiß alſo, wie viel Silber er zu bezahlen oder zu bekommen hat, was bei den Uebertragungen in verſchiedene Münzſorten und bei verſchlechterten Münzen nicht ſo ſicher iſt. Auswärtige Kaufleute machen daher gern Geſchäfte mit einem Platze, wo man dieſe Sicherheit hat, und das Bankgeld trägt ſonach zu dem Aufſchwunge eines Handelsplatzes bei. Dies hat der Hamburger Bank einen guten Namen bei allen handeltreibenden Nationen verſchafft. Es wird nämlich auch außerhalb der Bank nach ihrem unveränderlichen Gelde gerechnet und das Verhältniß ſeines Werthes zu dem Courantgeld beſtimmt. Zinſen von den Einlagen bezahlt die Bank nicht, denn Jeder kann darüber durch Uebertragung oder Zurückziehen verfügen und ebenſo gut Geſchäfte damit machen, als wenn er ſie in Händen hätte.

Digitized by Google

Da die meisten Girobanken zu einer Zeit entstanden sind, wo die Wechselgeschäfte weder so ausgedehnt noch so gesichert waren wie in unseren Tagen, wo auch die Abrechnungen der Kaufleute durch die mangelhaften Verkehrmittel nicht so leicht und so schnell bewerkstelligt wurden, wo ferner das theuere, weder leicht noch sicher zu versendende Metallgeld das einzige Umlaufsmittel war, so war auch damals ihr Nutzen weit größer, er verminderte sich in dem Maße, wie durch die Ausdehnung und Verbesserung der übrigen Hilfsmittel des Credits das Umschreiben entbehrlicher wurde. Diese Anstalten gingen ein, meistens in Krisen des Staates, mit dem sie, ohne große Vorsicht, verlockt durch dargebotene Vortheile, sich zu tief eingelassen hatten, sie wurden, wie die niederländische Bank, zeitgemäß umgestaltet, und wenn die Hamburger Bank 1814 wieder auf den alten Fuß von 1710 eingerichtet worden ist, so geschah dies wohl mit aus dem Grunde, weil Niemand mehr am Alten hängt als die Bürgerschaft einer freien deutschen Stadt, kleine Gebirgsvölker etwa ausgenommen. Daß man jedoch auch in Hamburg das Bedürfniß fühlt, einen Schritt weiter zu gehen, dafür spricht der Umstand, daß Ende October 1845 — also während der neuesten Geldkrise, das Commercium eine Versammlung gehalten hat, um über die Mittel zur Verhütung fernerer Geldkrisen zu berathen. Als ein solches Mittel wurde die Errichtung einer Discontocasse beschlossen, welche nichts Anderes ist als eine Zettelbank. — Nach dem vorläufigen Beschlusse, der noch nicht zur Ausführung gereift erscheint, soll nämlich die Discontocasse auf Actien errichtet werden, von deren Nennwerthe etwa 30 Procent einzuzahlen seien. Die Hälfte der Einlagen soll in der Bank (der bestehenden Girobank) eingelegt, und für den Gesammtwerth der Actien sollen Scheine ausgegeben werden, die auf Bankgeld lauten, jederzeit einlösbar sind und als Zahlungsmittel umlaufen können. Ob der Plan in das Leben treten wird, bleibt noch dahin gestellt.

Wie der Anfang des 17. Jahrhunderts die meisten Girobanken (nach dem Muster der alten venetianischen), so brachte das Ende dieses und der Anfang des achtzehnten Jahrhunderts die meisten Zettelbanken (nach dem Muster der alten genuesischen) hervor. Die erste war die Bank von England, und es ist merkwürdig, wie wenig bei Errichtung derselben an das gedacht wurde, was sie werden sollte. Die britische Regierung war nämlich gegen Ende des siebzehnten Jahrhunderts in einer bedrängten Lage. Aus einer Revolution hervorgegangen, hatte sie noch nicht so festen Bestand gewonnen, um sich gegen die Anstrengungen ihrer Feinde sicher zu fühlen. Die Finanzen waren in Unordnung, das Steuersystem mangelhaft, der Einzug schwierig; Anleihen, bei dem schwachen Credit, schwer zu bekommen. Da machte der Schotte William Patterson den Plan, eine Gesellschaft zu gründen, welche der Regierung eine Anleihe machen und dafür verschiedene Vortheile und Privilegien erhalten sollte. Der Plan wurde ausgeführt, und die Urkunde über Errichtung des Vereins unter dem Namen: der Gouverneur und die Compagnie der Bank von England

— iſt unterm 27. Juli 1694 ausgeſtellt. Die Geſellſchaft machte dem Staate ein Darlehen von 1,200,000 Pfd. St., wofür ſie 8 % Zinſen und 4000 Pfd. St. jährlich für Verwaltungskoſten, alſo die Summe von jährlich 100,000 Pfd. St. und die Erlaubniß erhielt, Noten auszugeben und Bankgeſchäfte (aber keine anderen Handelsunternehmungen außer Geld- und Wechſelgeſchäften) zu treiben. Das auf 11 Jahre ertheilte, bald auf 13 Jahre ausgedehnte Bankprivilegium wurde 1708 erneuert und erweitert. Es wurde nämlich feſtgeſetzt, daß keine Geſellſchaft von mehr als ſechs Theilnehmern als Bank beſtehen dürfe. Den Anlaß hierzu ſoll eine Bergwerksgeſellſchaft gegeben haben (Mine-Adventure-Company), welche anfing Wechſel zu discontiren und Noten auszugeben. Dieſes ausſchließliche Recht, welchem die Bank ihren großartigen Aufſchwung verdankt, beſtand bis 1826. Damals ſtürzten viele Landbanken, die Bank von England ſelbſt kam in Verlegenheit und gab deshalb ihre Zuſtimmung, daß jede Anzahl von Theilnehmern zur Errichtung einer Bank zuſammentreten dürfe, in allen engliſchen Städten, die weiter als 65 Meilen von London entfernt ſind. Dieſen Rayon behielt ſich die Bank ſelbſt vor und errichtete auch Filialanſtalten in mehreren Städten. Für das erneuerte Privilegium von 1708 gab die Geſellſchaft dem Staate einen unverzinslichen Vorſchuß von 400,000 Pfd. St. und brachte hierdurch, noch mehr aber durch Einlöſung von Schatzkammerſcheinen ihr (in Forderungen an die Regierung beſtehendes) Stammcapital auf mehr als 4 Millionen, welche nur mit 6 % verzinſt wurden. Der Zinsfuß ſank im Laufe der Zeit mit dem allgemeinen bis auf durchſchnittlich 3 %. Der merkwürdigſte Abſchnitt in der Geſchichte der Bank iſt die Zeit von 1797 bis 1821, während welcher die Anſtalt durch ein Geſetz der Verpflichtung enthoben war, ihre Noten gegen Metallgeld einzulöſen. Von dieſer Bankreſtriction wird an einem andern Orte (ſ. England) ausführlicher die Rede ſein, und es genügt hier die Bemerkung, daß der Patriotismus der Nation, insbeſondere der Londoner Bankiers, Kaufleute und Gewerbsleute, welche ſogleich erklärten, daß ſie die Noten ſtatt baaren Geldes auch ferner annehmen würden, die große Creditanſtalt in einer Kriſis, die dieſe nicht verſchuldet hatte, aufrecht erhielt. Im Jahre 1834 wurde der Freibrief der Bank erneuert und kann nur 6 Monate nach dem 1. Auguſt 1844 mit einjähriger Aufkündigung, oder, wenn dies nicht geſchieht (wie es denn auch nicht geſchehen iſt), nach dem 1. Aug. 1855 bei zwölfmonatlicher Aufkündigung zurückgezogen werden, wobei der Staat alle ſeine Verbindlichkeiten gegen die Bank abzutragen hat. Einige der weſentlichſten Beſtimmungen des neuen Freibriefs ſind folgende:

1) Keine Bankgeſellſchaft von mehr als 6 Perſonen darf in London oder in einem Umkreis von 65 Meilen Banknoten ausgeben. Dagegen darf eine Handelsgeſellſchaft auch innerhalb dieſes Kreiſes Bankgeſchäfte treiben (nur nicht Geld aufnehmen gegen Anweiſungen oder Wechſel, welche eine kürzere Zeit als 6 Monate zu laufen haben). Dies iſt die im Jahre 1826 ſchon beſchloſſene Abänderung des Geſetzes von 1708,

Digitized by Google

wonach nun wenigstens in den entfernteren Städten Zettelbanken von mehr als 6 Theilhabern errichtet werden dürfen, von denen man eine größere Solidität erwartete als von den früheren kleinen Landbanken. Es ist aber wenig Gebrauch von dieser Befugniß gemacht worden, vermuthlich weil man neben dem großen Institut es nicht für vortheilhaft hielt, Noten in Umlauf zu setzen.

2) Alle Noten der Bank von England, welche außerhalb London ausgegeben werden, sollen an dem Ort der Ausgabe zahlbar sein. — Diese Vorschrift bezieht sich auf die Filialbanken, die nur unter dieser Bedingung an dem Orte dieses Sitzes Noten ausgeben dürfen.

3) Noten der Bank von England sollen überall gesetzliches Zahlungsmittel sein, ausgenommen bei der Bank selbst und ihren Filialbanken. Diese Bestimmung gilt für jeden Betrag über 5 Pfd. St. (Noten unter diesem Betrage dürfen nicht ausgegeben werden) und so lange als die Bank bei ihrem Hauptbureau in London ihre Noten einlöst.

Hierdurch ist das englische Geldwesen bedeutend verbessert, wenigstens gegen Störungen geschützt, die früher häufig dadurch entstanden, daß die Landbanken, wenn sie um Geld gedrängt wurden, die baaren Vorräthe der englischen Bank in Anspruch nahmen, welche sonach nicht nur für ihre Bedürfnisse, sondern auch für die Bedürfnisse aller Landbanken zu sorgen hatte und durch deren Verlegenheiten mit betroffen wurde.

4) Wechselbriefe, die nicht über drei Monate zu laufen haben, sind den Wuchergesetzen nicht unterworfen. Die Wuchergesetze verhindern die Bank ihren Disconto über den gesetzlichen Zinsfuß zu erhöhen. Wenn sie nun in die Lage kommt, die Ausgabe von Noten beschränken zu müssen, so kann sie dies nur dadurch bewirken, daß sie ihre Discontirungen vermindert. Würde sie aber die Wechsel, welche zum Discontiren eingesendet werden, geradezu nach beliebiger Auswahl abweisen, so wäre ihre Bestimmung, in schwierigen Zeiten dem Handel und der Industrie Hilfe zu leisten, verfehlt, und es würden gerade Diejenigen am härtesten getroffen, welche am ersten Hilfe verdienen; sie wären gezwungen, sich den Wucherern in die Arme zu werfen. Das beste Mittel, die Discontirungen, also auch die Ausgabe von Noten zu beschränken, ist die Erhöhung des Zinsfußes und dies ist der Bank durch obige Bestimmungen möglich gemacht. Bis jetzt ist die Bank noch nicht genöthigt gewesen, über den gesetzlichen Zinsfuß von 5 % hinauszugehen. Selbst in der jetzigen Geldkrise (November 1845) hat sie ihren Discont nur von 3 auf $3\frac{1}{2}$ und dann auf 4 erhöht.

5) Verzeichnisse des Geldvorrathes und der Schuldverschreibungen so wie der in Umlauf befindlichen Noten und der Depositen sollen jede Woche dem Kanzler der Schatzkammer vorgelegt werden. Am Ende eines jeden Monats wird eine Zusammenstellung gemacht und der Durchschnitt für die letzten drei Monate gezogen. Diese monatliche Uebersicht wird in der nächsten Nummer des Regierungsblattes (London Gazette) veröffentlicht (die Bank läßt auch ihre wöchentlichen Nachweise in

den Zeitungen bekannt machen). Die unbeschränkte Oeffentlichkeit, wodurch das Vermögen, die Verbindlichkeiten, der Umfang und der Gang der Geschäfte unausgesetzt zur Kenntniß des Publicums gebracht werden, ist einer der Hauptvorzüge der Bank von England und die Grundlage des unbedingten Vertrauens, welches die Anstalt genießt. Das Geheimniß, welches solche Anstalten in manchen andern Ländern umgiebt und höchstens gegen Staatsbehörden gelüftet wird, sticht gegen die englische Sitte, wo auch das Volk als zum Staate gehörend gilt, grell ab.

Die Bank von England ist demnach eine Geld- und Creditanstalt sowohl für die Regierung wie für das Publicum. Sie besorgt die meisten Geldgeschäfte der Regierung, schießt ihr den Betrag einiger Steuern (Land- und Malzsteuer) vor, kauft verzinsliche Schatzkammerscheine (Exchequer bills), welche sie in Umlauf setzt, bezieht Staatsgelder und leistet daraus Zahlungen an die Staatsgläubiger, erhält Zinsen und Provision für ihre Vorschüsse und setzt durch ihre Vorschüsse und Zahlungen an und für die Regierung den größten Theil ihrer Noten in Umlauf. Die feste Schuld der Regierung an die Bank, welche wie oben bemerkt, zur Zeit der Gründung 1,200,000 Pfd. St., bei Erneuerung des Privilegiums (1708) 4,402,343 Pfd. St. betragen hatte, belief sich 1834 auf 14,686,804 Pfd. St., wovon aber nach einer Bestimmung des erneuerten Freibriefes die Nation ein Viertheil abzahlen, also die Schuld auf 11,015,100 Pfd. St. vermindern sollte. Dagegen mußte die Bank an der Vergütung für die Verwaltung der Nationalschuld jährlich 120,000 Pfd. nachlassen, zugleich als Preis für die ihr bewilligten ausschließenden Privilegien. Gegen die Schuld der Regierung an die Bank sind aber die Staatsgelder in Rechnung zu bringen, welche die Bank in Händen hat und als Capital zu ihrem Geschäftsbetriebe benutzen darf. Der große Vortheil, welchen die Bank aus diesem Verhältnisse zog, erregte schon im Anfange dieses Jahrhunderts die Aufmerksamkeit des Parlamentes. Sie mußte deshalb öfter auf Zinsen für Anleihen verzichten, und es sind Maßregeln getroffen worden, das zu starke Anschwellen der Staatsgelder bei der Bank zu verhindern. Während dieselbe in Kriegszeiten oft 10 Millionen Pfd. und darüber zur Verfügung hatte, beträgt die Summe jetzt in der Regel zwischen 3 und 5 Millionen.

Außer den Vorschüssen an die Regierung und dem Ankauf von Schatzkammerscheinen sind Käufe von Gold- und Silberbarren und Discontiren von Wechsel die Mittel, um die Noten in Umlauf zu setzen. Nach den Grundsätzen, welche bei Berathung des Freibriefs im Parlamente der Bankdirector H. Horsley Palmer als die leitenden angab, hält es die Bank nicht für angemessen, in dem Betriebe von Wechsel- und Geldgeschäften mit den Bankhäusern in Mitbewerbung zu treten. Daher hält sie ihren Zinsfuß immer etwas höher, als der Cours an der Börse steht. Wenn aber der Geldmarkt gedrückt ist und der Zinsfuß an der Börse so hoch oder höher steigt als der Zinsfuß der Bank, dann wird diese um Hilfe angegangen, sie wird zu einer Noth- und Hilfsbank,

welche dem Handel und der Gewerbsthätigkeit die größten Dienste leistet. — Die Anstalt dient ferner den Theilhabern als Girobank und vergütet so wenig wie diese Zinsen für die bei ihr niedergelegten Summen. Von vielen Sachverständigen wird zwar über diesen Grundsatz geklagt, weil dadurch das Ansammeln kleiner Capitalien, deren Besitzer den Zinsengenuß nicht entbehren können, erschwert werde; allein für diesen Zweck ist eben die Bank nicht bestimmt und es bestehen dafür viele andere Anstalten, Sparcassen, welche auch die kleinsten Einlagen annehmen und verzinsen. — Diejenigen Personen und Häuser, welche durch Einlagen ein Guthaben bei der Bank besitzen, erhalten eine Rechnung zum Anweisen, ein Anweisungsconto (drawing account), auf welche sie anweisen und dagegen Wechsel, die an ihre Ordre gestellt sind, an die Bank indossiren können. Ueber mehr als ihr Guthaben dürfen sie nicht verfügen, es wird kein Bankocredit gegeben, dagegen nimmt die Bank auch keine Schadloshaltung für ihre Mühe in Anspruch. Wer ein Anweisungsconto hat, kann sich auch ein Discontirungsconto (discount account) eröffnen lassen; es werden alsdann die Unterschriften der hierbei Betheiligten in ein besonderes Buch eingetragen und, so weit nöthig, beglaubigt. Die Raschheit, womit die Geschäfte besorgt werden, kann man daraus abnehmen, daß Anweisungen, welche vor vier Uhr Nachmittags eingehen, noch denselben Abend, solche die nach vier Uhr einlaufen, am folgenden Morgen 9 Uhr eingezogen und auf Rechnung getragen werden. Ueber den Betrag von Anweisungen auf Londoner Bankhäuser, welcher um 3 Uhr eingeht, kann zwischen vier und 5 Uhr wieder verfügt werden. Einem deutschen Canzleibeamten muß der Kopf schwindeln, wenn er sich eine so prompte Geschäftsbehandlung vorstellt.

Da die Bank einen so überwiegenden Einfluß auf die Verhältnisse des Geldumlaufs hat, so muß es ihre angelegentliche Sorge sein, sowohl hinlängliche Vorräthe an edeln Metallen zu haben, um auf jede Eventualität vorgesehen zu sein, als auch die Menge der im Umlaufe befindlichen Noten dem Bedürfnisse anzupassen. Herr Horsley Palmer hat die einfachen und einleuchtenden Grundsätze, welche die Bank in dieser Beziehung beobachtet, dahin angegeben: die Verbindlichkeiten der Bank bestehen in den umlaufenden Noten, welche auf Verlangen gegen Metallgeld einzulösen sind, sodann in den Depositen (öffentliche und private). Man hält für hinreichend, wenn der dritte Theil des Belaufes dieser Verbindlichkeiten durch Vorräthe von Gold- und Silberbarren gedeckt ist. Für das Uebrige genügen Wechsel, Staatspapiere oder andere in Geld umsetzbare Verschreibungen. Das Ausgeben der Noten wird, wie sich der Bankdirector ausdrückte, nach dem Verlangen des Publicums eingerichtet. Sie werden vermehrt, wenn sich der Begehr dadurch kund giebt, daß Gold- oder Silberbarren zum Tausch gegen Noten an die Bank gebracht werden; vermindert, wenn sich ein ungünstiger Cours dadurch zeigt, daß Noten zur Einlösung in mehr als gewöhnlicher Menge einkommen. — Das Vermögen der Bank, bestehend aus dem Capitalstock oder der ständigen Schuld der Regierung, und dem Ueberschusse

der Forderungen über die Verbindlichkeiten, beläuft sich auf 14 bis 15 Millionen Pf. St; die ständige Forderung der Bank an die Regierung ist gleichsam ein Unterpfand für die Gläubiger der Bank, welche daraus befriedigt werden müßten, wenn je die Bank außer Stand sein sollte, ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen. — Der jährliche Gewinn größtentheils von Zinsen für Capitalforderungen an den Staat, der Belohnung für die Verwaltung der Nationalschuld und von Schatzkammerscheinen, zum kleineren Theil von discontirten Wechseln u. dgl. beträgt durchschnittlich 1,600,000 bis 1,700,000 Pfd. St. im Jahre; die Unkosten für Miethzins (40,000 Pfd. St.), Gehalte, Bureaukosten etwa 340,000 Pfd. St. Die im Umlauf befindlichen Noten betragen im Durchschnitt 18 bis 20 Millionen Pfd. St. — Ueber die Landbanken wird in dem Artikel Einiges nachgetragen.

Die schottische Bank wurde ein Jahr nach der englischen (1695) gegründet und es bestehen gegenwärtig außer derselben in Schottland noch 30 andere Banken. Sie konnten um so leichter Eingang finden, da das Gesetz von 1708, welches Gesellschaften von mehr als sechs Theilhabern in England nicht zuließ, für Schottland keine Geltung hatte. Auch sind nur sehr wenige schottische Banken zu Fall gekommen, während englische Landbanken bei jeder Krisis in großer Zahl zu Grunde gegangen sind. Wir gedenken der schottischen Banken hier wegen einiger ihnen eigenthümlichen Einrichtungen, die sich als sehr zweckmäßig bewährt haben. Die schottischen Banken verzinsen das eingelegte Geld nach dem üblichen Zinsfuße (2 bis 4 Proc.) und nehmen auch geringere Summen von 10 Pfd. St. und manchmal noch weniger an. Dieser Umstand, in Verbindung mit dem Gesetze, wonach die Gläubiger wegen ihrer Forderungen an die Bank auch das ganze Vermögen der Theilhaber greifen können, machen die Banken in Schottland sehr beliebt; ihre Noten haben das Metallgeld fast aus dem Umlaufe verdrängt und die bei ihnen niedergelegten Capitalien belaufen sich gegenwärtig auf etwa 25 Millionen Pfd. St. Dabei ist zu bemerken, daß die schottischen Banken Einpfundnoten ausgeben, während die englische Bank, die Zeit während der Restriction ausgenommen, Noten unter 5 Pfd. St. nicht ausgeben darf. Da die neueren schottischen Sparcassen nur Einlagen bis zu 10 Pfd. St. annehmen, also da aufhören, wo die Banken anfangen, so setzen diese das Geschäft der Sparcassen fort, d. h. die Einleger nehmen ihre Ersparnisse, sobald dieselben die Summe von 10 Pfd. erreicht haben, aus der Sparcasse und geben sie an die Bank. Daher kommt es, daß — wie der Bericht der Commission des Unterhauses über die Banken in Schottland und Irland vom Jahre 1827 angiebt — die meisten Einleger — Arbeiter, Fischer und Dienstboten sind, wie denn auch mehr als die Hälfte der Einlagen zwischen 10 und 100 Pfd. betragen. „Die meisten der wohlhabendsten Landwirthe und Gewerbsleute — heißt es — sind durch solche Ersparnisse zu ihrem Vermögen gelangt." — Auf der andern Seite geben die schottischen Banken Credit, wie es in England wohl von Privatbanken, aber nicht von der englischen Bank geschieht.

Digitized by Google

Solche Vorschüsse (cash accounts) — Geldrechnungen genannt) erhalten Geschäftsleute, die sich als solid ausweisen und zwei oder mehrere annehmbare Bürgen beibringen, und sie können die Creditsumme je nach Bedarf erschöpfen, so daß sie nicht das Ganze, sondern nur den Theil, den sie gebraucht, zu verzinsen haben. Es ist allgemein bekannt, daß diese Einrichtung namentlich für die Betriebsamkeit der weniger bemittelten Classen sehr wohlthätig wirkt. Den Banken aber gewährt sie Gelegenheit, ihre Noten in Umlauf zu setzen und die bei ihnen deponirten Capitalien nutzbringend anzulegen.

Ein Schotte — John Lacy war es, der zuerst eine Bank in Frankreich in das Leben rief. Allein so gut seine Ideen waren, mit denen er seiner Zeit voraus war — so wurde doch Alles dadurch verdorben, daß der Schwindelgeist im Volke und der verschwenderische Hof unter der Regentschaft die Pläne des geistreichen Mannes als Mittel ansah und mißbrauchte, um schnell reich zu werden und die Mittel zur Befriedigung der ausschweifendsten Genußsucht zu erlangen. Am 2. Mai 1716 wurde Herrn Lacy der Freibrief zur Errichtung der königlichen Bank ausgefertigt. Sie sollte nicht nur wie andere Banken die Abrechnungen durch Umschreiben erleichtern, durch Discontiren von Wechseln dem Handel und der Industrie zu Hilfe kommen und dem Wucher steuern, durch Ausgeben von Noten das Umlaufsmittel vermehren, sondern auch den gesammten Werth des unbeweglichen Eigenthums durch Werthzeichen (Papiergeld) darstellen und in Umlauf setzen, und dadurch die Mittel zu weitaussehenden Unternehmungen (Indische und Mississippi-Compagnie) schaffen, von denen man sich ungeheuern Gewinn versprach und die nachher in Nichts zerfielen. Das war der Fehler der Bank, daß man glaubte, den Credit nach Belieben hervorrufen und benutzen zu können. Frankreich hat ihn schwer gebüßt und hat lange Zeit hindurch der ächten und wohlthätigen Creditanstalten entbehren müssen, deren sich andere Länder erfreuten. Vergebens war die Einsprache vieler Rathgeber, daß der Staat sich nicht bei der Sache betheiligen, sondern dieselbe Herrn Lacy und seinen Gesellschaftern als Privatunternehmen überlassen solle, vergebens blieben auch mehrere heilsame Bestimmungen des Privilegiums, die Bank auf eigentliche Geld- und Creditgeschäfte zu beschränken und die übermäßige Ausgabe von Noten zu verhindern. Der Fond wurde zu 6 Millionen Livres (1200 Actien zu 1000 Bankthaler) festgesetzt und die Summe der Noten auf 100 Millionen (zu 1000, 100 und 10 Livres) bestimmt, wovon jedoch 10 Millionen in der Casse bleiben sollten, um als Ersatz für eingehende Noten, die wegen der Indossirungen nicht mehr ausgegeben werden konnten, zu dienen. Die Noten sollten bei allen Staatscassen als Zahlung gelten. War nun das Verhältniß von 100 Millionen Noten zu einem Fond von 6 Millionen schon offenbar kein günstiges, so änderte es sich bald in's Abenteuerliche, indem die Bank ihren Geschäftsbetrieb in dem Maße ausdehnte, daß die 100 Millionen weitaus nicht genügten. Schon gegen Ende des Jahres 1719 waren tausend Millionen in Um-

lauf. Es wäre überflüſſig, die Verordnungen alle aufzuzählen, wodurch eine Controle eingeführt, der weiteren Vermehrung und damit auch der Entwerthung der Noten Einhalt gethan werden ſollte. Unterm 21. Mai 1720 wurde z. B. verfügt, die Noten auf die Hälfte ihres Nennwerthes zu reduciren. Der paniſche Schrecken unter dem Volke war aber ſo groß, daß die Verfügung in der nächſten Woche ſchon wieder zurückgenommen werden mußte. Dies half natürlich nichts; denn die Meinung, auf welcher aller Credit beruht, läßt ſich nicht durch Verordnungen beſtimmen. Bald ſtürzte die Bank zuſammen, nachdem ſie nicht fünf Jahre beſtanden hatte, und hinterließ für 2500 Millionen Werthzeichen, wofür keine Werthe vorhanden waren. (Man vergleiche den Artikel: Papiergeld.)

Lange Zeit beſtanden nun in Frankreich nur Privatbanken, ſogenannte Discontocaſſen caisses d'escompte); die Regierung hielt ſich von allen derartigen Unternehmungen fern und wäre auch bei dem zerrütteten Zuſtande der Finanzen gar nicht in der Lage geweſen, durch ihre Mitwirkung einer Creditanſtalt aufzuhelfen. Die Discontocaſſe in Paris löſte ſich auf, als ſie im Anfange der Revolution für ihre Noten, die ſie der Regierung geliehen hatte, Aſſignaten erhielt. — Die Bank von Frankreich, welche gegenwärtig einen der erſten Ehrenplätze unter dieſen Anſtalten einnimmt und ſeit ihrer Entſtehung niemals gewankt hat, wurde unter Bonaparte's Conſulat im Jahre 1800 gegründet und 1803 durch Ertheilung von Statuten definitiv conſtituirt. Der Fond beſteht aus 45,000 Actien zu 1000 Franken, welche auf einen beſtimmten Namen geſtellt ſind (alſo nicht auf den Inhaber, au porteur, lauten). Die Bank hat das ausſchließliche Vorrecht, Noten auszugeben, aber nicht unter der Summe von 500 Franken. Dieſe Beſtimmung wird vielfach getadelt, weil dadurch der Umlauf der Noten nur bei größeren Zahlungen ſtattfindet, alſo dem Verkehre die Dienſte nicht leiſtet, welche geringere Beträge gewähren würden. Wirklich ſind die Banknoten faſt ausſchließlich in Paris im Umlaufe. Die Noten und Anweiſungen dürfen ſich nicht höher belaufen als die Vorräthe der Bank, wodurch alſo der Gewinn abgeſchnitten iſt, den andere Zettelbanken aus der Vermehrung der Noten über den Baarvorrath ziehen; auf der andern Seite ſteht aber die Bank um ſo feſter, da unter keinen Umſtänden der Fall eintreten kann, welcher in England zur Bankreſtriction führte, der Fall nämlich, daß die Bank außer Stande wäre, die in Menge zuſtrömenden Noten augenblicklich gegen Metallgeld einzulöſen.

Die Bank discontirt Wechſel, welche von Geſchäftsleuten, die in Paris wohnen und guten Credit genießen, ausgeſtellt ſind und drei Unterſchriften haben. Die dritte Unterſchrift kann durch Ceſſion oder Uebertragung von Bankactien erſetzt werden. Die Bank übernimmt ferner für Staatsanſtalten und Private gegen annehmbare Deckungen Zahlungen zu machen; ſie eröffnet Perſonen, die es wünſchen, Rechnungen, ſchreibt ihnen die Einlagen von Geld- oder Creditpaginaen gut und läßt ſie über das Guthaben (aber nicht über mehr) verfügen. Die Dividende

wird halbjährlich bezahlt und darf nicht mehr als 6 Procent betragen. Der Mehrbetrag wird zum Reservefond geschlagen. Die Verwaltung ist aus 15 Vorstehern (régens) und drei Aufsehern (censeurs) gebildet, zu denen noch ein Ausschuß für Discontogeschäfte (conseil d'escompte) von 12 Mitgliedern kommt. Die Mitglieder der Verwaltung werden von der Generalversammlung gewählt, welche aus den 200 Actionären besteht, die in dem letzten halben Jahre die meisten Actien besaßen, und jährlich einmal zusammentritt. Das Privilegium der Bank, ursprünglich auf funfzehn Jahre festgesetzt, ist seitdem verlängert worden. Nach der neuesten vierteljährlichen Uebersicht (zweites Vierteljahr 1845) hatte die Bank 260,535,000 Franken baaren Vorrath; die umlaufenden Noten betrugen 259,141,000 Fr. — Wenn man zugeben muß, daß die Bank von Frankreich dem Handel und der Industrie größere Dienste leisten könnte, wenn sie nicht so übertrieben ängstlich wäre, so ist auf der andern Seite auch richtig, daß sie in Zeiten der Bedrängniß ihre Bedingungen nicht zu erschweren braucht. Während der Geld- und Handelskrise von 1838—39 hat die Bank von Frankreich allein ihren Zinsfuß nicht erhöht. Der Minister Duchatel sagte in dieser Beziehung bei der Berathung des Budgets: „unter allen europäischen Banken hat die Bank von Frankreich allein, welche seit vielen Jahren zu 2 Proc. discontirt, fortgefahren, dem Handel die nämlichen Bedingungen und Erleichterungen zu gewähren. Allein ihr Baarvorrath, der im März 180 Millionen betrug, ist im November auf 89 Millionen geschwunden. Bald hob er sich jedoch wieder über 100 Millionen. Im März discontirte die Bank Wechsel im Belaufe von 80 bis 90 Millionen; seit October stets zwischen 140 und 150 Millionen." —

Das Angeführte wird hinreichen, um einen Begriff von dem Wesen und den Geschäften der Zettelbanken zu geben. Weiteres findet man unter den Artikeln: Creditanstalten, England und Frankreich, womit auch der Artikel: Papiergeld zu vergleichen ist. Der Definition der Zettelbanken von Rau (Lehrbuch der politischen Oekonomie I. §. 304.):

> Anstalten, bei welchen Papiergeld ausgegeben wird, um damit einträgliche Unternehmungen zu bestreiten,

oder, wie in der Note näher bestimmt wird:

> Anstalten, bei welchen Vorräthe von Münzmetallen niedergelegt werden, als Verbürgung für ein die Geldzahlungen erleichterndes Mittel,

würden wir die Begriffsbestimmung vorziehen, welche M'Culloch giebt:

> Anstalten, deren Zweck es ist, große Summen Geld und edle Metalle sicher aufzubewahren, den Umsatz bei großen Geschäften mit Leichtigkeit zu bewerkstelligen und zuweilen durch Vorschüsse und in Umlauf gebrachte Gelder dem Handelsverkehr Erleichterung zu gewähren.

In neuester Zeit wird in Deutschland, wie wir schon im Eingange bemerkt, vielfach die Errichtung von Banken verlangt, obgleich deren

ſchon mehrere beſtehen, wie die Wiener, die Berliner Hauptbank und die pommerſche ritterſchaftliche Bank zu Stettin, die baieriſche Hypotheken- und Wechſelbank, die Leipziger Discontobank, die würtembergiſche Hofbank, die ſchon früher erwähnte Hamburger Bank u. a. Sie ſind theils Zettelbanken, welche dieſelben Geſchäfte betreiben wie z. B. die franzöſiſche, theils Hypotheken- oder Territorialbanken (ſ. Creditanſtalten), welche den Beſitzern von Liegenſchaften gegen genügende Verſicherung Darleihen machen. Außerdem giebt es für die nämlichen Zwecke noch andere Anſtalten, welche nicht Banken heißen, die preußiſche Seehandlung, die Lebensverſicherungs- und Verſorgungsanſtalten; ſelbſt die Verwaltungen der Staatsſchulden pflegen die Summen, welche ſie nicht augenblicklich verwenden können, gegen Fauſtpfänder (Staatspapiere) oder andere Verſicherungen auszuleihen und leiſten dadurch namentlich den Bankhäuſern oft weſentliche Dienſte. Allein dieſe Anſtalten gehören theils dem Staate und bewegen ſich zu ſchleppend in hemmenden Formen, oder treiben dieſe Geſchäfte nicht regelmäßig, oder häufen Geld an, das ſie dem Umlauf entziehen, ohne es durch ein anderes Mittel zu erſetzen; theils iſt ihr Wirkungskreis beſchränkt. Namentlich hat ſich der Mangel von zeitgemäß eingerichteten Banken bei der neueſten Geldkriſe gezeigt, wobei der Handel und die Induſtrie der Willkür einiger wenigen großen Bankhäuſer mehrfach preisgegeben waren. Um dieſem Mangel abzuhelfen, ſind theils örtliche, theils allgemeine Vorſchläge gemacht worden. Von dem Plane, in Hamburg eine Discontocaſſe zu errichten, haben wir oben ſchon geſprochen. Ein ähnlicher Plan iſt im October 1845 zu Frankfurt a. M. veröffentlicht worden. Derſelbe ſchlägt vor, einen Caſſenverein zu gründen. Jedes Mitglied (die Zahl iſt einſtweilen auf 30 feſtgeſetzt) ſoll 100,000 Fl. einlegen und dafür Caſſenanweiſungen in Abſchnitten von 100, 150 und 500 Fl. erhalten, welche unter den Mitgliedern an der Stelle gemünzten Geldes umlaufen würden. Die Anweiſungen wären gegen Münze einlösbar und zu dieſem Zwecke müßten die baaren Einlagen von 3 Millionen in der Caſſe liegen bleiben. Der Betrag der Caſſenanweiſungen wäre aber um ein Viertheil höher, alſo 4 Millionen, womit Wechſel auf Frankfurter Häuſer, aber nur ſolche, die nicht über einen Monat zu laufen haben, discontirt werden ſollten. Dieſe Einrichtung würde ſonach den Theilhabern die Vortheile einer Girobank bieten und zugleich das Umlaufsmittel um eine Million vermehren. Obgleich nun der Name Bank vermieden iſt, ſcheint die Sache doch nicht gedeihen zu wollen, da die großen Geldherren ſie nicht gern ſehen. — Etwas früher, im Sommer 1845, wurde in Berlin ein Entwurf von Statuten zu einem Pfandbriefamte und faſt gleichzeitig in Hamburg der Entwurf einer General-Hypotheken-Anſtalt ſtädtiſcher Grundſtücke für Deutſchland durch den Druck bekannt gemacht. Beide Entwürfe gehen von dem Gedanken aus, daß den Häuſerbeſitzern die nämlichen Vortheile geboten werden ſollen, welche die Territorialbanken, landwirthſchaftlichen Creditvereine und ähnliche Anſtalten den Grundbeſitzern ge-

währen, der Vortheil nämlich, den größeren Theil des Werthes ihrer Liegenschaft gegen billige Zinsen in Form von Geld oder Scheinen erhalten und darüber verfügen zu können. Das Hamburger Project will den Hausbesitzern Capitalien bis ⅔, unter Umständen bis ¾ des Schätzungswerthes gegen 4 Procent geben und den Geldbesitzern Gelegenheit verschaffen, Capitalien zu 3½ Proc., bei der Anstalt anzulegen. Für Verwaltungskosten und Amortisation bliebe demnach ½ Proc. Es wäre überflüssig, weiter in das Project einzugehen, welches schwerlich eine Zukunft haben wird. Eine Anstalt, lediglich als Vermittlung zwischen Häuserbesitzern, welche Capital suchen, und Capitalisten, welche es anbieten, ist kein allgemein gefühltes Bedürfniß, da sowohl einzelne Gutsbesitzer als öffentliche und Privatanstalten genug vorhanden sind, welche gegen hinlängliche Versicherung von Liegenschaften Darleihen geben. Hauseigenthümer aber, den Werth ihres Eigenthums nur darum beweglich machen wollen, damit sie Speculationen, Actienhandel u. dgl. darüber verfügen können, verdienen in ihrem und ihrer Angehörigen wohlverstandenem Interesse keinen Vorschub. Es ist möglich, daß eine Zeit komme, wo das Mobilisiren aller Werthe sich noch weiter als jetzt und mit besserem Erfolg ausdehne, als es von Law und durch die französischen Assignaten versucht worden ist; allein erst muß die Gesellschaft in ein weiteres Stadium der socialen Entwickelung eintreten als das gegenwärtige. Eine solche Entwickelung auf der Grundlage der Association scheint sich vorzubereiten, bedarf aber jedenfalls noch geraumer Zeit zur Reife.

Bedeutender und Besseres versprechend ist jedenfalls der Versuch, ein deutsches Banksystem oder wenigstens eine Verbindung unter Banken in allen Theilen von Deutschland in das Leben zu rufen. Dies ist ein wahres Bedürfniß, was schon aus den vielen Vorschlägen abzunehmen ist, die in den Gebietstheilen des Zollvereins, wo Handel und Industrie sich emporschwangen, besonders auch in den preußischen Provinzen, zur Errichtung von Banken gemacht worden sind. Wir verweisen nur auf die gediegene Schrift von Harkort über das Bedürfniß der Errichtung einer Actienbank in Westphalen. Dort ist auch ausgeführt, wie und warum die peußische Staatsbank den Anforderungen der Zeit nicht genügen kann, ja der Entwickelung des Handels sogar nachtheilig sei. Ebenso hat Herr von Bülow-Cummerow die Mängel der bestehenden und die Nothwendigkeit neuer Einrichtungen klar dargethan. Es traten nun angesehene Häuser in Berlin mit dem Plane zur Gründung einer Nationalbank hervor. Allein der Beamtenstaat, welcher entweder nicht einsieht, von welchem Nutzen es selbst für Preußens Einfluß sein würde, wenn von ihm die Gründung einer großen deutschen Geld- und Creditanstalt ausgehen würde, oder aber fürchtet, daß seine Berliner Staatsanstalt, für deren Verbesserung doch nichts gethan wird, unter der Mitbewerbung einer großartigen Privatanstalt, so wie die bureaukratische Machtvollkommenheit durch das Gedeihen bürgerlicher Einrichtungen, leiden würde, — der Beamtenstaat hat

ſeine Genehmigung verſagt. Er hat damit bewieſen, daß er ebenſo unfähig iſt, dem Handel die Hilfsmittel des Credits in geeigneter Weiſe und Ausdehnung zukommen zu laſſen, als er ſich bis jetzt unfähig gezeigt hat, die deutſche Induſtrie in ihren Hauptgrundlagen und Zweigen, der Baumwollen- und Leinenſpinnerei, gehörig zu ſchützen. Der Plan zur Gründung einer Nationalbank war von Dr. Schulte zu Cöln, welcher das engliſche Bankweſen genau kennen gelernt hatte, ausgegangen, er hatte die Zuſtimmung bedeutender Häuſer in Berlin gefunden und wendete ſich, von der preußiſchen Regierung abgewieſen — nach Deſſau. Der Herzog von Anhalt-Deſſau ertheilte ihm unterm 12. Auguſt die Conceſſion zur Errichtung einer Bank, die unter dem Namen „deutſche Bank" in Deſſau ihren Sitz und Capitaliſten aus allen deutſchen Staaten zu Theilnehmern haben ſoll. Das Privilegium ertheilt der Bank die Befugniß, Noten in Beträgen von 1, 5, 10, 20, 50, 100, 500 und 1000 Thalern auszugeben, ſo wie auch verzinsliche Scheine (Caſſabons) in Umlauf zu ſetzen. Die Summe der umlaufenden Noten und Scheine darf gegen die in Münzen und Barren, in discontirten Wechſeln und Verſchreibungen vorhandenen Fonds das Verhältniß von 3 : 2 niemals überſteigen, und wenigſtens der vierte Theil dieſes Vorrathes muß in courſirenden Gold- und Silbermünzen beſtehen. Unter dieſen Bedingungen kann die Geſammtſumme der Noten und Scheine dem Actiencapitale der Geſellſchaft gleichkommen. Die Staatsbehörde controlirt die Operationen der Geſellſchaft, um Gewißheit zu erlangen, daß ſich dieſelbe innerhalb der vorgeſchriebenen Schranken bewege. — Vier Tage nach Ertheilung des Privilegiums der Deſſauer Regierung an Dr. Schulte erließ die preußiſche Regierung folgende

Bekanntmachung.

Es ſind neuerdings die Statuten für eine Actiengeſellſchaft zur Errichtung einer ſogenannten Deutſchen National-Bank in Deſſau verbreitet worden, um Theilnehmer für dieſes Unternehmen zu gewinnen. Die vorgedachte Bank, welche mit einem nach Umſtänden auf 200 Millionen Thlr. zu erhöhenden Actiencapitale von 100 Millionen Thlr. gegründet und zur Ausgabe eines dem Actiencapitale gleichkommenden Betrages von Banknoten in Stücken von 1 bis 1000 Thlr. ermächtigt werden ſoll, iſt ſtatutenmäßig dazu beſtimmt, ihren Wirkungskreis durch Errichtung von Filialen, Agenturen und Commanditen möglichſt über ganz Deutſchland auszudehnen, und unverkennbar ganz beſonders darauf berechnet, in Preußen Geſchäfte zu machen. Um irrigen Vorausſetzungen, welche in dieſer Hinſicht bei der Betheiligung bei obigem Unternehmen ſtattfinden könnten, zu begegnen, finden wir uns veranlaßt, das Publicum darauf aufmerkſam zu machen, daß dieſes Unternehmen ſeinem Umfange und ſeiner Beſchaffenheit nach, Behufs der Geſtattung des Geſchäftsbetriebes in Preußen erſt einer nähern Prüfung bedürfen würde, daß aber, ſo weit der Inhalt der Statuten entnehmen läßt, die Geſtattung dieſes Geſchäftsbetriebes und insbeſondere des Betriebs

jener Banknoten in Preußen nicht in Aussicht zu stellen ist, und daß es nach Befinden vielleicht nothwendig werden würde, durch Verbotsmaßregeln dagegen einzuschreiten.

Berlin, den 16. August 1845.

Der Finanzminister. Für den Minister des Innern.
In dessen Abwesenheit: Im Auftrage:
Beuth. von Palow.

Hat eine deutsche Bank ohnehin wegen der Verschiedenheit der einschlagenden Handelsgesetze u. s. w. in den deutschen Staaten größere Schwierigkeiten als andere zu überwinden und war ferner schon zu bedauern, daß der Sitz der Anstalt nicht in einer größeren Haupt- oder Handelsstadt sein konnte, sondern nach Dessau verlegt werden mußte, so zeigt obige Bekanntmachung, die eine Warnung unter Androhung des Verbotes enthält, wie außer den in der politischen Zerrissenheit des Vaterlandes an sich schon liegenden Hindernissen noch weitere von Seiten der Regierung eines größern Staates, der leicht einige kleinere nachfolgen dürften, dieser wie andern nationalen Einrichtungen in den Weg gelegt werden. Statt Abänderungen in den Statuten zu verlangen, in den Punkten, die unzweckmäßig erscheinen — wohin wir z. B. das Ausgeben von Noten in so geringen Beträgen wie 1 und 5 Thlr. rechnen würden — weiß der Beamtenstaat nichts Besseres zu thun als mit Verboten zu drohen. Es wird sich zeigen, ob es den Unternehmern möglich sein wird, auch diese Hindernisse zu beseitigen.

In Baden hat ein Mitglied der ersten Kammer (Freiherr v. Göler d. J.) im October 1844 den Antrag gestellt, die Regierung möge einer Actiengesellschaft zur Errichtung einer Bank, wenn sich eine solche bilden sollte, nach vorheriger Prüfung ihrer Statuten die Genehmigung ertheilen und diejenigen gesetzlichen Bestimmungen vorkehren lassen, welche zu ihrem Bestehen und gedeihlichen Wirken nothwendig sind. Schon zwei Jahre früher waren die Statuten einer Bankgesellschaft dem Staatsministerium vorgelegt worden, aber keine Entschließung darauf erfolgt. Zur Begründung des Antrags wurde angeführt: Der Handel müsse sich an das benachbarte Ausland wenden, um seinen Geldbedarf zu befriedigen. Von Frankfurt, Basel, Straßburg und Augsburg würden Capitalien bezogen und die Bezieher müßten die Kosten der Herbeischaffung und Rückzahlung tragen. Ebenso verhalte es sich mit den Wechseln, die der Handelstand braucht, mit der Industrie und der Landwirthschaft. Es seien zwar Capitalien im Lande vorhanden, aber zerstreut, zersplittert, bald zu unbedeutend, bald zu groß für irgend eine sich darbietende Verwendung, und so wanderten Summen nach dem Auslande, um wieder unter kostspieligen Bedingungen von der Industrie und den Grundbesitzern angesprochen zu werden. Eine Anstalt, welche die zersplitterten Summen in sich aufnehme, vereinige und nach angemessenen Verhältnissen wieder verwende, würde demnach für die allseitigen Interessen von der wohlthätigsten Wirkung sein. Der Bank soll auf dem Wege der Gesetzgebung das ausschließliche Recht ertheilt werden, Noten auf

Inhaber auszustellen. Die Anstalt soll auf Hypotheken und Faustpfänder Darlehen geben, Wechsel discontiren, Depositen-, Giro- und Contocurrentgeschäfte betreiben. Das Bankcapital wurde auf 10 Millionen Gulden angenommen. In dem Berichte, welchen der in diesem Fache ausgezeichnete Staatsrath Nebenius erstattete, werden nur gegen die Ermächtigung der Gesellschaft zur Ausgabe von Noten Bedenken erhoben, welche auch hauptsächlich die Genehmigung der in Antrag gekommenen Bank verhindert hätten. Es wird anerkannt, daß der Gebrauch von Banknoten dem Verkehre und der Industrie Vortheile gewähren könne, indem sie die Uebertragung von Werthen erleichtern und, so weit sie die Baarvorräthe übersteigen, den Dienst eines Capitales leisten, das Zinsen oder Gewinn anderer Art abwirft. Der Genuß dieser Vortheile erscheine aber keineswegs als bedingt durch die Errichtung einer auf Gesellschaftsrecht gegründeten Zettelbank. Wolle der Staat den Umlauf von unverzinslichen auf den Inhaber gestellten Creditpapieren bewilligen und sie bei seinen Cassen als Zahlung annehmen, so könne er selbst zur Emission von Noten oder Cassenanweisungen schreiten. Er gebe dadurch dem Verkehr dasselbe Mittel zum leichteren Uebertrag und minder kostspieligen Versendung von Werthen, wie eine Zettelbank, in die Hand. Der Zinsgewinn des Staates wäre der Gesammtheit nicht verloren. Der Staat habe das Papiergeld wohl nur wegen der Gefahren, die sich an dessen Umlauf knüpfen, unbenutzt gelassen. Diese Gefahren wären bei einer Actiengesellschaft keineswegs geringer, zumal wenn dieselbe nicht, wie die Regierung thun müßte, unter Zustimmung der Landstände und gesetzlicher Bestimmung der auszugebenden Summe, die Noten emittirte, sondern wie hier die Befugniß verlangt, unter alleinigem Vorbehalte der Zustimmung eines Regierungscommissars oder einer Verwaltungsbehörde (des Finanzministeriums) über den Betrag der Emission und das Verhältniß der Deckung zu verfügen. Weitere Gefahren sind die Verfälschung der Noten und die Schwankungen in dem Betrage der Circulation. „Unter Conjuncturen, die dem Leihvertrauen und der Speculation günstig sind, verstärken sich die Emissionen und wird dadurch der Speculationsgeist leicht über das gebührende Maß angefacht; schwächt dagegen irgend ein Ereigniß das Leihvertrauen, tritt ein ungünstiger Wechselcours ein und fängt das Geld an in starken Summen in das Ausland abzufließen, so sieht sich die Bank genöthigt, die Masse ihrer umlaufenden Notenmengen zu beschränken und diese Contraction des Umlaufsmittels tritt dann gerade in einem Augenblicke ein, wo dem Verkehre eine verstärkte Hilfe der Bank am erwünschtesten wäre und die Beschränkung dieser Hilfe am verderblichsten wird. — Der Umstand, daß man keinen großen Wechselplatz im Lande habe, sei zwar mißlich, entspringe aber aus ganz andern Ursachen als aus dem Mangel eines umlaufenden Papieres. Der Wechselhandel suche sich überall in größeren Centralpunkten des Handels- und Geldverkehrs zu concentriren, wo er eine große Basis der Ausgleichung von Forderungen und Gegenforderungen besitzt. Je größer die Grundlage des Geldver-

Digitized by Google

kehrs eines Wechselplatzes mit einer Reihe anderer Handelsplätze und der Credit, den der Wechselplatz denselben gewähren oder von ihnen erhalten kann, desto leichter falle und desto weniger kostspielig sei auf einem solchen Platze der Wechselumsatz. Man gehe nach Frankfurt nur, weil dort diese Bedingungen vorhanden sind, und habe nur zu beklagen, daß die natürlichen Vortheile, welche die Concentrirung der Wechselgeschäfte darbietet, dort durch eine Auflage des Staates, der die günstige Stellung der Stadt hierzu benutzt, geschmälert wird. — Herr Staatsrath Nebenius hält die Vereinigung einer Leih- und Discontobank mit der Einrichtung einer Zettelbank sogar für nachtheilig und spricht jedenfalls, auch da, wo eine Zettelbank als Bedürfniß eines bedeutenden Großhandels in einem Centralpunkte des Verkehrs betrachtet werden will, gegen die Ausgabe von Noten in kleinen Beträgen; sie sollten zwar die Transactionen des Großhandels erleichtern, aber dem gewöhnlichen Geldverkehre fremd bleiben, also nicht weiter heruntergehen als in Sachsen, wo der niedrigste Betrag eine Note zu 20 Rthlrn. bestimmt ist, oder besser nicht unter 40 bis 50 Gulden. — Ueber die baierische Hypotheken- und Wechselbank, auf welche der Antragsteller verwiesen hatte, bemerkt Herr Staatsrath Nebenius, daß die Zwecke derselben hierlands unter den gegenwärtigen Umständen die Opfer nicht verlangen, die man dort jenem Zwecke gebracht hat. „Der Gedanke einer baierischen Bank" — fährt er fort — „entstand in einer Periode — da allgemein wirkende Ursachen fast überall den Credit der Landeigenthümer erschüttert hatten. Die Errichtung der Bank hatte hiernach hauptsächlich den Zweck, großen und kleinen Güterbesitzern die nöthigen Mittel zu verschaffen, sich ohne schwere Opfer aus ihren Geldverlegenheiten zu retten und den Händen des Wuchers zu entziehen. Nur nach vergeblichen Bemühungen, diesen Zweck in anderer Weise zu erreichen, schritt man zur Bildung der Bank, unter der Verleihung des ausschließlichen Rechts zur Emission von Noten, deren Annahme den Staatscassen wie den Privaten frei steht. Unter der Voraussetzung, daß ihr Capital 20 Millionen Gulden erreicht, ist sie zu einer Emission von 8 Millionen Gulden in der Art ermächtigt, daß $\frac{1}{4}$ der umlaufenden Noten durch baare Geldvorräthe, der Rest durch doppelte hypothekarische Sicherheit gedeckt sein soll. Der Umfang der ihr gestatteten Notenemissionen richtet sich daher nach den eingezahlten Bankfonds einerseits und nach den von der Bank auf hypothekarische Sicherheit ausgeliehenen Capitalien anderseits. Da die Bank nach den letzten bekannt gewordenen Nachrichten 10 Millionen von ihren Actionären als Bankfond eingefordert und mehr als $\frac{3}{5}$ davon, also etwa 6 Millionen Gulden, nach den Bestimmungen der Statuten auf Hypotheken ausgeliehen hat, so konnte sie, was auch geschehen ist, 4 Millionen Banknoten in Umlauf setzen, wovon $\frac{1}{4}$ in baaren Geldvorräthen ihre einfache und $\frac{3}{4}$ in 6 Millionen hypothekarisch versicherter Forderungen der Bank ihre doppelte Deckung haben. — Der Hauptzweck der baierischen Bank, zu dessen Beförderung ihr ein Privilegium verlie-

hen wurde, erscheint daher in der Unterstützung geldbedürftiger Eigenthümer durch Darleihen gegen hypothekarische Sicherheit bis zum Betrag von 6 Millionen Gulden erfüllt." Obgleich beide Kammern in Baden sich zu einer Adresse über die Errichtung einer Bank — jedoch ohne ihr die Ermächtigung zu ertheilen, auf Inhaber lautende Noten in Umlauf zu setzen — vereinigten, so ist doch — vermuthlich eben dieser Beschränkung wegen, noch keine Gesellschaft zur Errichtung einer solchen Anstalt aufgetreten. Die Regierung fürchtet die Gefahren des Papiergeldes. Sie hat darum selbst die Gelegenheit versäumt, solches mit Vortheil auszugeben, um die Schuldenlast für den Eisenbahnbau etwas zu erleichtern, und sie gestattet einer Gesellschaft nicht, dem Bedürfnisse der Industrie und des Handels, wie es sich in ganz Deutschland kund giebt, abzuhelfen, weil sie sich nicht zutraut, durch gesetzliche Bestimmung, Aufsicht und Controle jene Gefahren zu verhüten. Könnte man nicht der Dampfschifffahrt, den Eisenbahnen dieselben Gefahren entgegenhalten? Und man hat es gethan, bis das Beispiel der Nationen, welche die Gefahren großer und nützlicher Einrichtungen nicht scheuen und eben darum an Macht und Reichthum voranstehen, zur Nachahmung aufgemuntert und, nachdem ein oder der andere deutsche Staat begonnen, die übrigen zur Nachfolge gezwungen wurden. Es wird mit zeitgemäßen Bankeinrichtungen gehen, wie Herr Staatsrath Nebenius von der baierischen Bank sagt: man wird dazu greifen müssen nach vergeblichen Bemühungen, den Zweck in anderer Weise zu erreichen.

Betrachtet man die meisten der jetzt bestehenden Banken, so sieht man, daß die Eintheilung in Giro- und Zettelbanken, in Disconto-, Leih- und Depositenbanken u. s. w. nicht mehr paßt. Es giebt nur noch Eine Girobank, die Hamburger. Die übrigen Banken treiben aber ebenfalls das Girogeschäft, d. h. sie bewahren die Vorräthe der Theilhaber auf und eröffnen denselben Rechnungen, wodurch sie ihre gegenseitigen Forderungen ausgleichen, ohne Metallgeld zählen, packen und versenden zu müssen. Außerdem leihen sie auf Faustpfänder und Hypotheken, discontiren Wechsel, besorgen Eincassirungen und leisten Zahlungen gegen gehörige Deckung u. s. w. Sie sollen sich aber dabei auf Geld- oder Creditgeschäfte beschränken und sich nicht auf eigene Handels- und Gewerbsunternehmungen einlassen, weil sie dadurch ihrem eigentlichen Zwecke entfremdet und mit dem Handel und der Industrie in Mitbewerbung treten, also denselben mehr schaden als nützen würden. Selbst mit den Bankhäusern sollen sie nicht in andere Concurrenz sich einlassen, als wie z. B. der Großhandel mit dem Kleinhandel, welcher Letztere dennoch neben dem Großhandel, ja durch denselben besteht, obgleich der einzelne Käufer seine Gebrauchsvorräthe auch unmittelbar von dem Großhändler beziehen kann. — Die Nachtheile der Banken, welche keine Noten ausgeben, bestehen darin, daß sie ihre baaren Vorräthe und andere Deckungsmittel für ihre Verbindlichkeiten durch Darleihen an die Regierung oder an Geschäftsleute, ohne leicht und sicher in Geld zu verwandelnde Deckung, zu stark vermindern; bei den Zettelbanken entsteht das gleiche Uebel durch

zu große Vermehrung der Noten, welche zugleich Diejenigen, die ein künstliches Capital in Banknoten leicht und billig erhalten können, zu gewagten Speculationen verlockt. Es ist Sache der Gesellschaften selbst, dann auch des Staates, durch strenge Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, durch Aufsicht und Controle solche Unregelmäßigkeiten zu verhüten. Ein sehr wirksames Mittel ist die Oeffentlichkeit, durch Bekanntmachungen über den Stand des Vermögens und den Betrieb der Geschäfte, wie sie von der englischen Bank jede Woche ausgegeben werden.

Zum Schlusse wollen wir noch die Meinung des kürzlich verstorbenen ehemaligen russischen Finanzministers Cancrin hersetzen, welcher, zwar nicht minder ängstlich wie sein badischer College auf jede Zeiterscheinung blickend, die nicht von der Regierung ausgeht, und von ihr vollständig beherrscht wird, doch wenigstens der Macht der Verhältnisse seine Anerkennung nicht versagt. Er sagt (Die Oekonomie der menschlichen Gesellschaften und das Finanzwesen. Stuttgart 1845): „I. In den Reichen, die wir Territorialländer nennen wollen, welche einen bedeutenden compacten Erdraum einschließen, viel Ackerbau und inneren Handel, auch auswärtigen, doch nicht vorwiegend, besitzen, glauben wir: 1) daß nur ein Papiergeld der Regierung in bestimmter Menge, jedoch vermehrbar, bestehen müsse und dessen Complication mit einer eigentlichen Bank unnöthig, ja mißlich sei; 2) daß also keine größeren autorisirten Gesellschaftsbanken mit Ausgebung von Zetteln zulässig seien; 3) wohl aber gut organisirte Territorial- und Handelsbanken, die mit eigenem und eingetragenem Capitale operiren, bestehen können; 4) auch landschaftliche Vereine, wenn es hohe Noth erfordert, errichtet werden mögen (bis hierher also gerade wie Staatsrath Nebenius). II. In alten, vorgerückten, festgeschichteten Ländern, in denen bei ausgedehnter Industrie der Handel, besonders auch der auswärtige, wo nicht ausschließend herrscht (dies ist nirgends der Fall), doch eine sehr hohe Bedeutung hat, auch an für sich bestehenden Handelsorten, wenn es gerathen ist, stellt sich die Frage anders. In solchen Handelsländern kann eine Bank, wie die von England besonders, rathsam sein, indem sie bei der Handelsclasse, ohne Rücksicht auf ihre Mängel, mehr Vertrauen weckt und dem sehr wechselnden Bedarf an circulirenden Werthzeichen eher ohne Gefahr Genüge leisten und es nach den Symptomen des Bedarfs vermehren kann, wobei indessen das Uebermaß ebenso üble Folgen hat, wie bei einem Papiergeld der Regierung. Ihre Zweigbanken müssen sich dabei nach Bedarf verbreiten und sie muß die Geschäfte einer Handels- und Territorialbank, die letztere abgetheilt, betreiben. Privatbanken müssen nicht zugelassen werden, sind sie aber schon da, durch eine passende Gesetzgebung regulirt, einer fortwährenden Controle unterworfen auch nicht vermehrt werden. — III. In einem werdenden, neuen Lande wie die Nordamerikanischen Freistaaten, wo viel Bedarf von Capital für Urbarmachung liegender Gründe, Bauten aller Art, Canäle, Wege und zugleich für einen ausgedehnten Handel erfordert wird, wo das Leben der Staatsregierung schwach ist, dagegen die Bewegung im Volke

und die republikaniſchen Tendenzen mächtig ſind, die Ordnung alſo ſchwer zu handhaben, hat die Sache wieder eine andere Bewandtniß. Eine ausſchließende Staats- oder garantirte öffentliche Bank reicht nicht hin oder kann nicht lange beſtehen, Privatbanken werden daher unentbehrlich. Sie ſollten zwar auf's Beſte regulirt ſein und unter fortlaufender ſtrenger Controle ſtehen; das Erſte iſt möglich, von dem Letzten aber nicht das Nöthige zu erwarten, entweder weil es der Regierung an Kraft fehlt, oder weil die Parteiſucht ſich einmiſcht. So muß man denn die Sache nehmen, wie ſie ſein kann, aber die angeblich wohlfeilen Regierungen nicht zu ſehr loben." Der gelinde Ausfall des ruſſiſchen Miniſters gegen die republikaniſche Staatsform iſt ſehr verzeihlich. Den nicht wohlfeilen Regierungen aber wäre zu wünſchen, daß ſie auch in Beziehung auf das Bankweſen der ſchaffenden Kraft und dem Unternehmungsgeiſte der Bürger nicht gerade hemmend in den Weg treten, ſondern mit leitendem Rathe und helfend zur Seite ſtehen möchten, damit die Zeit, welche nach dem Willen der Vorſehung fortſchreiten ſoll, nicht unter heftigen Krämpfen, ſondern in normaler Weiſe ihre Entwickelung durchmachen kann. K. Mathy.

Barante, Auguſt Georg Prosper Bregière, Baron von, wurde am 10. Juni 1782 zu Rion in der Auvergne geboren und begann ſeine Laufbahn unter Napoleon als Auditeur beim Staatsrathe. Kurze Zeit nach ſeinem Eintritte in den Staatsrath ward er Präfect zu Breßuires, dann Präfect der Vendée und ſpäter der unteren Loire, welche letztere er auch während der Reſtauration verwaltete. Im März des Jahres 1815 nahm er ſeine Entlaſſung, ohne daß er während der hundert Tage irgend ein anderes Amt bekleidet hätte. Unter Ludwig XVIII. ward er nach der zweiten Reſtauration zum Staatsrath und Generalſecretair im Miniſterium des Innern ernannt. Aber die Gewalthaber, die in ihm ein williges Werkzeug für ihre despotiſchen Gewaltſtreiche zu finden gehofft hatten, ſahen ſich in ihm getäuſcht. — Denn B. hatte, obgleich in ſeinen Schriften monarchiſchen Ideen huldigend, den Geiſt der Jahre 1792—95 erkannt und neigte ſich entſchieden zu gemäßigten, den ultraroyaliſtiſchen Anſichten ganz entgegengeſetzten Maßregeln hin. — Nachdem er daher einige Zeit in dem erſten Poſten und dann als Generaldirector der indirecten Steuern fungirt hatte, wurde er von den Ultraroyaliſten, die inzwiſchen die Oberhand gewonnen hatten, vom Miniſterium gänzlich entfernt, kam jedoch 1819 in die Pairskammer. Den ihm angetragenen Geſandtſchaftspoſten zu Kopenhagen ſchlug er aus; man hatte ſeine Gegenwart bereits beſchwerlich gefunden, da er in dieſer Kammer mit Talleyrand und Broglie gemeinſchaftlich der Oppoſition angehörte. Nach der Julirevolution ward er Geſandter in Turin und dann in Petersburg, welch letztern Poſten er im Jahre 1840 verließ. Den Deutſchen iſt er am meiſten bekannt durch ſeine Ueberſetzung Schiller's, die, weit gediegener als die Benjamin Conſtant's, alle andern ähnlichen Verſuche weit hinter ſich zurückläßt. Deſſen ungeachtet erlaubte ſich B. große Willkürlichkeiten und es will

bekanntlich nur wenig sagen, unter Franzosen, die einen deutschen Classiker übersetzt haben, der Beste zu sein. Ausgezeichnet sind seine eigenen Forschungen im Gebiete der altfranzösischen Geschichte, die er im einfachen naiven Styl der damaligen Geschichtsforscher den Franzosen des 19. Jahrhunderts wiedererzählt, ohne alle Reflexionen, ohne allen rhetorischen Schmuck. Man hat diese Weise der Geschichtschreibung zu einer eigenen Schule machen wollen und dieselbe die beschreibende genannt. — Aber heutzutage hat der Geschichtschreiber eine andere Aufgabe als die der bloßen Erzählung, und die einfachen Chroniken jener Zeit sind zwar treffliche Register, aber keine Geschichtsbücher, in die ein denkender Geist die Begebenheiten und deren unvermeidliche Consequenzen, die offen am Tage liegenden wie die verborgenen, aufzeichnet. So ist auch bei B. die Nachahmung jenes Styls in seiner „Histoire des ducs de Bourgogne de la maison de Valois 1364—1477. 13 Vol.“ mehr Spielerei, denn er zeigt in seiner Darstellung ebenso tiefe Forschung als scharfsinnige Auffassung der historischen Motive und ihrer nothwendigen Folgen. In seinem ersten Werke: De la littérature française pendant le 18ème siècle (Paris 1809) giebt er einen Abriß der Literargeschichte des 18. Jahrhunderts, in welchem er den Einfluß der damaligen Politik auf die Literatur hervorzuheben und nachzuweisen bemüht ist. — Sein Styl ist auch hier, wie in seinen sonstigen Werken, einfach, präcis und ohne allen rhetorischen Schmuck. Gegenwärtig arbeitet B. an einer Geschichte des Pariser Parlaments, von der die drei ersten Bände einer jüngst im Journal des Débats enthaltenen Notiz nach bereits vollendet sein sollen. Letztgenanntes Werk ist von Ukert in's Deutsche übertragen worden. Unter seinen sonstigen politischen Schriften sind besonders erwähnenswerth: „Des divers progrès de constitution pour la France“, „Des Communes et de l'Aristocratie“, so wie seine „Mélanges historiques et litéraires“.

Fenner von Fennberg.

Barbaresken. — Marschall Clauzel zog nach dem unglücklichen Feldzug des Generals Trezel mit 11,000 Mann gegen Maskara, den Mittelpunkt von Abd-el-Kader's Macht, kam auch glücklich hin, ohne etwas damit zu erlangen, als daß er die Stadt anzünden und eine augenblickliche Scheinunterwerfung der Stämme erwirken konnte. Schon nach drei Tagen trieb ihn Wetter und Unsicherheit zum Rückzug und Abd-el-Kader war mächtiger als erst, erreichte den Gipfel seiner Macht, als er 1836 den General d'Arlanges an der Tafna geschlagen hatte. Auch ein Zug des Marschall Clauzel gegen Constantine scheiterte. General Bugeaud erfocht einige Siege über Abd-el-Kader, die aber keinen Erfolg hatten, und um einen zweiten Zug nach Constantine in Sicherheit machen zu können, entschloß man sich zu einem Vertrag mit dem Emir, der am 30. Mai 1837 an der Tafna unterzeichnet ward und worin man ihm, gegen Anerkennung der französischen Oberherrschaft, die Verwaltung der Provinzen Oran, Titteri und Algier, mit Ausnahme der wichtigsten Städte, überließ, ihm auch Tlemecen einräumte und den Einkauf von

Waffen und Kriegsbedarf in Frankreich gestattete. Nun zog Clauzel mit 7000 Mann gegen Constantine, wo man aber im kläglichsten Zustande ankam, durch den Mangel zurückgetrieben ward und auf dem Rückzug die größten Verluste hatte. In Folge davon ward Clauzel im Februar 1837 zurückberufen und General Damremont kam an seine Stelle. Dieser unternahm mit 12,000 Mann einen neuen Zug gegen Constantine, vor welchem er am 6. Oct. ankam. Er selbst fiel am 12., aber am 13. ward die Stadt durch General Valée erstürmt und damit die Unterwerfung einer neuen Provinz begründet, die auch seitdem sich vergleichungsweise am ruhigsten und gedeihlichsten gezeigt hat. Inzwischen erweiterte Abd-el-Kader seinen Einfluß, seine Streitkräfte und seine Verbindungen, und als er sich stark genug hielt, brach er im November 1839 los und bald war die Herrschaft der Franzosen nur noch hinter Mauern und Schanzen zu suchen. Es gelang dem Marschall Valée auch mit 65,000 Mann nicht, im Jahr 1840 den Zustand wesentlich zu ändern. Sein Nachfolger Bugeaud stützte sich auf 80,000 Mann und auf das System beständiger Razzias (Raubzüge). Mit diesen gelang es ihm allerdings, sowohl den Gegnern vielfachen Schaden zuzufügen, als auch dieselben, soweit sie im Bereiche der französischen Waffen waren, zu schrecken. Den französischen Waffen gereichte aber diese Kriegsweise freilich nicht zum Ruhme, dem französischen Heere zu keiner wohlthätigen Schule. Für den Endzweck des Krieges brachte sie auf die Dauer keinen Nutzen. Denn sie steigerte den natürlichen Widerstand gegen die fremde Herrschaft und ihre ungewohnten Formen zu dem glühendsten Haß der Rache über erlittene Unbilden der gräßlichsten Art, deren Gipfel im Jahr 1845 durch die Verbrennung der Kabylen in ihren Höhlen erreicht wurde, und wie oft auch Abd-el-Kader vertrieben und versprengt worden, immer erschien er wieder und immer sammelten sich die Stämme von Neuem um ihn. Die Franzosen haben viele Siege erfochten, ihre Prinzen, vor allen der Herzog von Aumale durch die Eroberung der Smalah des Abd-el-Kader am 14. Mai 1843 — später hatte er weniger Glück — haben sich Lorbeeren, Bugeaud hat sich den Marschallstab und durch den Sieg am Isly (13. August 1844) den Herzogstitel erfochten; aber nach allen Siegen und nachdem man durch den Krieg mit Marokko, die Beschießung von Tanger (6. August 1844), die mit Marokko geschlossenen Verträge und am 24. März 1845 beendeten Grenzregulirungen sich auf der marokkanischen Seite, von wo Abd-el-Kader sich immer gedeckt und gesammelt hatte, gesichert zu haben glaubte, ist Abd-el-Kader doch im Herbste wieder erschienen, hat Alles wieder in Frage gestellt und die Armee von Algerien hat auf 100,000 Mann gebracht werden müssen. Die Colonisation, zu der die französische Regierung selbst die politischen Flüchtlinge nöthigt, schreitet nicht vorwärts. Sie wird es erst, wenn der Kampf, der jetzt in Algerien tobt und nach jeder scheinbaren Beschwichtigung augenblicklich wieder aufbrausen kann, bleibend jenseits seiner Grenzen, nach dem Süden und Westen zu versetzt ist und im Rücken der französischen Feldla-

Digitized by Google

ger ſich Sicherheit und Verlaß bilden. Will man dort etwas behaupten, ſo muß man, wie die Engländer in Oſtindien geſehen haben, immer weiter dringen. Was aber öffnet das für eine Ausſicht, dem unermeßlichen, geheimnißvollen Afrika gegenüber! Und dabei muß man ſich ſagen, daß der erſte Bruch mit England den Preis all dieſer Mühen und Opfer auf's Spiel ſetzt und der Expedition nach Algerien das Geſchick der ägyptiſchen zu bereiten droht. So ſcheinen zur Zeit die wichtigſten Ergebniſſe der franzöſiſchen Unternehmung auf Algerien, außer der Zerſtörung des dortigen Piratenweſens, die Bildung eines Ableitungscanals für die Gährungsſtoffe in Frankreich, die Erſchwerung des Bruches mit England und die für das franzöſiſche Heer eröffnete Kriegsſchule zu ſein. Wahre ſich Deutſchland, daß nicht einmal die jetzt gegen die wilde Naturfreiheit der Mauren und Kabylen eingeübte Praxis der Razzias ſich gegen die reiche Civiliſation ſeiner Rheinlande, ſeiner ſchwäbiſchen und fränkiſchen Gaue geltend mache! Dem ſtandhaften Vertheidiger der Freiheit und des Volksthums ſeiner Heimath gegen civiliſirte Zwingherrſchaft unſere beſten Wünſche und Ehren, auch wenn er in fremdem Namen, fremdem Gewande auftritt.

Tunis wird jetzt gegen die Pforte, die ihre Rechte über ihre Vaſallenſtaaten gern wieder wirkſamer machen möchte, hauptſächlich durch Frankreich geſchützt und in dieſen Tagen ſelbſt iſt dem Dey ein lebenslänglicher Beſtätigungsferman ausgewirkt worden, worauf auch Oeſterreich ſich von ihm das Exequatur für ſeinen Conſul ertheilen laſſen. Aber freilich Frankreich ſchützt ihn nur, weil es Tunis ſich ſelbſt vorbehalten haben mag.

Des neueſten Streites zwiſchen Tripolis und Frankreich iſt ſchon oben gedacht worden. Engliſche Vermittelung beendigte ihn. Aber manche Berichte verſichern, daß Abd-el-Kader jetzt mehr Anſehen und Einfluß in dieſem Volke habe als der Kaiſer ſelbſt, und daß die Gründung eines neuen, vom lebendigſten Fanatismus getragenen Reiches durch ihn nicht außer dem Bereiche der Möglichkeit liege.

Bülau.

Barthélemy, Auguſt, wurde zu Marſeille im Jahre 1796 geboren und verrieth ſchon im geiſtlichen Collegium, in welchem er erzogen wurde, ein ausgezeichnetes Talent. B. iſt einer der ausgezeichnetſten politiſchen Dichter Frankreichs, unter denen er noch heutzutage den erſten Platz einnehmen würde, wenn er nicht, wie einſt der deutſche politiſche Nachtwächter, eine einträgliche Anſtellung dem unabhängigen Ausdrucke des freien Gedankens vorgezogen hätte. B. ſchrieb in Gemeinſchaft mit Méry, den er jedoch an Erfindungsgabe und Geiſt bei Weitem überragt, eine Menge politiſch-ſatyriſcher Pamphlets, die zu den damaligen Zeiten gierig verſchlungen wurden und zahlreiche Auflagen erlebten. Der treffende, ſarkaſtiſche Witz der beiden Pamphletiſten, vereint mit glänzender Darſtellung, machten Beide den Ultras der ſervilen Partei furchtbar. Die beſten dieſer Pamphlete, denen Deutſchland in ähnlicher Weiſe keine zur Seite ſtellen kann, ſind: „La Villéliade,

Digitized by Google

poëme heroï-comique (1826).“ „Une soirée chez Mr. de Peyronnet, scène dramatique (1827).“ „La Corbièréide (1827).“ „La Censure (1828).“ „Etienne à Villèle, ou nos adieux aux ministres (1828).“ Dem Herzog von Reichſtadt ſollte ihr während des Miniſteriums Martignac geſchriebenes und von G. Schwab in's Deutſche überſetzte Gedicht: „Napoléon en Egypte“ gewidmet und von B. zu Wien überreicht werden. Der Herzog durfte jedoch in Folge der Weiſungen ſeines Großvaters, Franz I., den Dichter nicht vorlaſſen und B. kehrte unverrichteter Sache nach Paris zurück, ſich dafür bald darauf durch ſein Gedicht: „Le fils de l'homme, ou souvenirs de Vienne“ rächend. Das Gedicht wurde von der Polizei confiscirt und B. zu 3 Monat Gefängniß und 1000 Franken Geldbuße verurtheilt. Im Jahre 1830 nahm B. an der Revolution thätigen Antheil und ſein Triumphgeſang: „L'insurrection“, ſo wie ſein Gedicht: „Douze journées de la révolution“, „Le peuple-roi“ gehören zu ſeinen ausgezeichnetſten und poeſiereichſten Productionen. Mit der Herausgabe ſeiner poetiſchen Wochenſchrift Némésis, in der ſich treffliche Proben politiſcher Satyre finden, beſchloß B. die Laufbahn eines ehrlichen Mannes, dem ſeine Ueberzeugung nicht um Geld feil iſt. B. war der Regierung ein gefährlicher und unbequemer Feind, man ernannte ihn zum Director der königlichen Druckereien und gab ihm ſpäter eine Penſion und machte ihm ſo ſeinen Uebergang zur Rechten leicht. In Deutſchland wäre er zum Hofrath und Bibliothekar ernannt worden. Er gab ſpäter ein Gedicht „Ma justification“ heraus, gerade wie bei uns ein politiſcher Apoſtat ſich in ſeinen „Neuen Gedichten“ zu rechtfertigen ſucht, aber die öffentliche Meinung, der gegenüber er bereits mit dem unauslöſchlichen Brandmal erkaufter Apoſtaſie bezeichnet war, ließ dieſe Rechtfertigung unbeachtet, tout comme chez nous.

In neueſter Zeit hat ſich B. wieder zur Oppoſition geneigt und giebt eine „Nouvelle Némésis“ heraus, aber die gerechte Nemeſis, die käufliche Seelen unerbittlich verfolgt, läßt die Werke des Meinungsjuden unbeachtet vorübergehen. Fenner von Fennberg.

Baſellandſchaft. Man muß geſtehen, daß ſich ſeine Bevölkerung ſtets tüchtig und tapfer bewieſen hat. Dieſer Kanton iſt entſchieden der freiſinnigſte in der ganzen Schweiz und die Zufluchtsſtätte aller politiſch Verfolgten. Wohlſtand und Bildung des kleinen Staates ſind im Zunehmen. Die Freiheit hat offenbar die Bevölkerung veredelt. Auch verliert ſich der Haß zwiſchen dem Stadt- und Landkanton, und Baſelſtadt ſcheint immer mehr von ſeiner unnatürlichen Reactionspolitik und ſeiner Verbindung mit den reactionären Ur- und katholiſchen Kantonen zurückzukommen. — C. Welcker.

Bauernkriege. Eine höchſt merkwürdige Erſcheinung in der deutſchen und der europäiſchen Geſchichte ſind die Bauernkriege des Mittelalters. Wir ſagten in der europäiſchen Geſchichte, denn nicht nur in Deutſchland, ſondern auch in den übrigen germaniſchen Ländern erzeugten die gleichen Urſachen gleiche oder doch ähnliche Erſcheinungen.

Die allgemeinsten Ursachen der Bauernaufstände lagen in Folgendem. [1])

Die Grundlage der deutschen, der germanischen Gesellschaftsverhältnisse war, wie verschiedene Artikel dieses Werkes weiter ausführen, allgemeine Volksfreiheit. Sie bestand in der vollkommenen persönlichen, Eigenthums- und staatsbürgerlichen Freiheit aller zu dem Volksstamme gehörenden Landbesitzer. Nur überwundene Fremde dienten entweder als Unfreie oder lebten in ursprünglich meist milden und regelmäßig erblichen Hintersässigkeitsverhältnissen als Guts- und Zinsbauern, Erbpächter oder Hörige. Seit der Gründung der großen germanischen Eroberungsreiche aber und durch die Vermischung einer neuen und fremden, der christlichen und römischen Religion und Cultur mit den eigenthümlichen germanischen Lebensverhältnissen litt die altgermanische Volksfreiheit Noth. Es entstand die faustrechtliche oder feudale Unterdrückung oder Beschränkung der kleineren freien Grundeigenthümer, der jetzt sogenannten Bauern, die nun oft mit jenen ursprünglich fremden Hintersassen, Gutsbauern oder Leibeigenen zusammengemischt wurden. Diese Unterdrückung wurde durch die jetzt entstehenden großen und kleinen weltlichen adeligen Herren, durch die Fürsten und den Adel und durch die nun sich ausbildende päpstliche Hierarchie und ihre dem weltlichen Adel nachahmenden geistlichen Herren und Herrschaften bewirkt. Adel und Geistlichkeit bildeten sich so gut sie konnten ähnlich wie in den orientalischen Reichen zu einer kriegerischen hohen und niederen Adelskaste und zu einer Priesterkaste aus. Sie begünstigten auch die Ausbildung einer ihnen dienstbaren, vom Volk sich absondernden Beamtenkaste, die großentheils aus dem ausländischen römischen Rechte ihre Waffen gegen die Freiheit und das Recht des deutschen Volkes nahm und dasselbe mehr und mehr aus seinen öffentlichen Gerichten vertrieb und rechtlich mundtodt zu machen suchte. Das Recht wie die Religion wurden zum Zweck der Unterdrückung verfälscht. [2])

Doch gelang Gottlob diese Unterdrückung des Volks und des Bewußtseins seiner alten Rechte niemals so vollständig als bei den orientalischen Völkern und bei dem heutigen russischen Volk. Als daher aus der Verschmelzung der fremden und der deutschen Culturelemente allmälig eine neue höhere Bildung sich entwickelte, suchte auch das Volk seine verkümmerten oder unterdrückten Rechte entweder kräftig zu vertheidigen oder wiederherzustellen, die päpstlichen und priesterlichen und die adligen Mißbräuche und die despotischen Oberherrschafts- oder Lehens- und Obereigenthumsrechte und die erzwungene Unmündigkeit zu beseitigen.

Auf gleiche Weise regte sich so in allen germanischen europäischen Staaten seit der zweiten Hälfte des Mittelalters ein Rechts- und Freiheitskampf des gedrückten dritten Standes oder des Volkes. Zuerst bil-

---

1) S. über das Nachfolgende Adel, Alodium, Beete, Deutsche Geschichte, Deutsches Landesstaatsrecht.

2) S. die vorige Anmerkung.

deten sich in den Städten wiederum freie Bürgerverfassungen aus und zwar dieses in allen germanischen Staaten (s. Städte). Ihnen gaben ihre befestigten Mauern, ihr Reichthum, ihre gute innere genossenschaftliche und kriegerische Organisation siegreiche Kraft gegen den Adel und die Geistlichkeit. Weniger allgemein glücklich aber waren die ebenfalls fast allgemeinen Kämpfe auch der Bauern und ganzer Landschaften und Volksstämme. Zwei Ursachen erschwerten hier den glücklichen Ausgang. Hier war für's Erste, wie in den deutschen und französischen Bauernkriegen sich zeigte, theils die Unterdrückung meist schon so lange dauernd und so weit gekommen, daß die Unterdrückten die kriegerische und politische Organisation und Bildung zu sehr verloren hatten und schon daher gegen die organisirten, gerüsteten, höher gebildeten Unterdrücker in zu großem Nachtheil standen. Theils aber bestand für's Zweite das Unglück darin, daß auch die Städte sich kastenmäßig ausbildeten, sich absonderten, den geistlichen und weltlichen Unterdrückern beistanden, ja oft selbst mit unterdrücken wollten, oder doch jedenfalls durch ihre Absonderung und Lauheit verhinderten, daß, wie in neueren Zeiten, wo die ehemaligen niederen und die gebildeten Stände sich brüderlich die Hand reichen, ein allgemeiner nationaler Freiheitskampf, ein nationales Bewußtsein und eine freie nationale Staats- oder Bundesverfassung sich bilden konnten. Dieses fand nur da statt, wo jene beiden Haupthindernisse überhaupt nicht oder doch nicht gemeinschaftlich dem Sieg der Freiheit entgegenstanden. So siegte oder erhielt sich Volksfreiheit nur in England, der Schweiz, den Niederlanden, in Schweden und längere Zeit wenigstens in Dänemark, Norwegen, in den friesischen Ländern und im Ditmarschen. Die Städte aber büßten ihren schimpflichen Abfall von der Volksfreiheit in Italien, Deutschland, Frankreich, Spanien, Portugal durch den Verlust ihrer eignen Freiheit. Selbst der Adel und zum Theil die Geistlichkeit wurden in die Schmach und das Elend innerer und äußerer Willkürherrschaft gestürzt, ihrer Ehre und Würde wie ihrer Rechte beraubt. Und auch die Fürsten büßten häufig durch Tod, Entthronung und Verbannung. Erst in der späteren gereifteren europäischen Cultur und Geistesfreiheit erwachte, angeregt durch die großen niederländischen und englischen Freiheitskämpfe, durch die freien Verfassungen und die Blüthe und Macht dieser freien Völker, vollends aber durch die amerikanischen und französischen Revolutionen, in allen europäischen Nationen das allgemeine Bewußtsein und Bedürfniß nationaler Würde und Freiheit mit Ausschluß aller kastenmäßigen Absonderung und aller Willkürherrschaft. Aber für die spätern siegreichen Freiheitskämpfe und für das Erwachen und Reifen jenes allgemeinen Volksbewußtseins waren die vorhergehenden unglücklichen Freiheitskämpfe keineswegs wirkungslos. In blutigen schauervollen Erinnerungen wie in einzelnen Ueberbleibseln der alten Volksrechte rettete sich mit durch jene Kämpfe, dunkler oder bewußter, hier in der Volkstradition, dort in der Geschichte und der bewußteren höhern Bildung, die alte bürgerliche und religiöse Freiheit

und der Glaube an ihre Heiligkeit und Berechtigung. Das Blut so vieler, vieler Tausende, die im Kampfe für die Freiheit, im Kampfe gegen die schändlichste Tyrannei fielen, ja die großentheils auf die grausamste Weise von den Unterdrückern hingemordet wurden, es ist nicht ganz vergeblich geflossen. Es soll und darf nicht umsonst vergossen sein; es muß den Enkel der Gefallenen mahnen und doppelt heilig verpflichten, die wahre Freiheit, das blutig vertheidigte Recht und das heilige Vermächtniß ihrer Vorfahren auf allen rechten Wegen zu erkämpfen und zu schützen.

Es mögen hier einige Erinnerungen Platz finden an die Volkskämpfe, die als Seitenstücke und Vorgänge des großen deutschen Bauernkrieges erscheinen und die, ebenso wie sie, aus dem Bewußtsein früherer freier Volkszustände und aus dem Gefühl einer unrechtlichen, empörenden Bedrückung und einer Verletzung zugleich der ewigen Grundsätze des natürlichen und deutschen Rechts, sowie der jammervoll entstellten und mißbrauchten christlichen Lehre entsprangen [3]).

Einer der ältesten ist (im 9. Jahrhundert) der Volksaufstand der Sachsen, ihr geheimnißvoller Bund der Stellinga zur Zeit des Bruderkrieges der Söhne Ludwig's des Frommen. Schon durch Karl's des Großen, wenn auch unvermeidliche, doch volksverderbliche beständige Kriege, vollends durch die schlechte Regierung seines schwachen Sohnes und durch die Bruderkriege seiner Enkel hatten das Faustrecht, der Raub und die Bedrückungen der königlichen Beamten oder des neuen Lehnadels, so wie die der geistlichen Großen, das Volk im ganzen Frankenreiche auf das Empörendste mißhandelt. Vor Allem aber empörte diese Unterdrückung und auch der Kirchenzehenten die noch volkskräftigeren Sachsen, die so lange ihre altdeutsche Volksfreiheit gegen Karl's Eroberungskriege vertheidigt hatten. Sie schlossen jetzt einen eidlichen Freiheitsbund, griffen zu den Waffen und verjagten fast aus allen ihren Gauen die geistlichen und weltlichen Beamten und Herren. Doch die feindlichen fürstlichen Brüder versöhnten sich jetzt, überfielen sie plötzlich mit vereinter Macht (im Jahr 842), besiegten sie und ließen sie durch Hinrichtungen und Verstümmlungen büßen.

Gleich unglücklich kämpften im 11. Jahrhundert die Bauern der Normandie gegen den Druck des Feudaladels, der Geistlichkeit und des Hofes. Die ursprünglich volksfreien Normannen hatten als Eroberer des nach ihnen benannten schönen französischen Landes das bei den westlichen Franken völlig ausgebildete despotische Feudalsystem angenommen. Die Herrschaft des Feudaladels und der Priester bedrückte natürlich auch hier zumeist die Bauern, zumal die von den Normannen besiegten früheren Bewohner des Landes. Vorzüglich unter Herzog Richard II., den die habsüchtigen Priester den Frommen nannten, wurde das Feudalsystem auf die bedrückendste Weise ausgebildet. Da beschwor

3) Vgl. W. Zimmermann, Allgemeine Geschichte des großen Bauernkrieges. II Thle. Stuttgart 1844. Th. I. S. 25 ff.

das unterdrückte Volk einen Bund. Es sagte: „Sind wir nicht so gut wie die Herren? Sind wir nicht Menschen wie sie? Haben wir nicht Muth und starke Fäuste wie sie? Wohlauf, laßt uns Ernst machen und uns wehren! Wir sind dreißig und vierzig Bauern gegen einen Ritter und wissen Streitaxt und Kolben und den Bogen zu führen! Doch der Bund ward vor der Ausführung verrathen, die Bauern wurden, ehe sie gerüstet und vereinigt waren, in ihren Wohnsitzen vereinzelt von der Aristokratie überfallen und besiegt. Hinrichtungen, Verstümmlungen aller Art, Ausstechen der Augen, Ausbrechen der Zähne, Ausreißung der Scham, Einbrennen der Kniekehlen, kurz alle grausame Erfindung und Rache, womit die beleidigte hochmüthige Aristokratie in diesen barbarischen Zeiten gegen die Unterdrückten wüthete, bestraften die Unglücklichen für ihren Versuch, ihre Freiheit wieder zu erringen.

Auch in die Heimath der skandinavischen Länder, deren freie und kräftige germanische Söhne, bei dem Mißverhältniß ihrer schnell wachsenden Bevölkerung zu dem dürftigen Land, Jahrhunderte lang unter den Namen Normannen und Waräger die südlicheren europäischen Länder durch Beute- und Eroberungszüge erschreckten und in Rußland, Unteritalien, an der französischen Küste und von da in England ihre Herrschaft gründeten, drang nach der späteren Annahme des Christenthums von den südlicheren germanischen Völkern zugleich auch der Feudalismus und die Hierarchie. Auch hier entstand jetzt die Bedrückung einer nun sich ausbildenden Adels- und Priesterkaste. Das freie Landvolk kämpfte gegen sie, besonders gegen die raub- und herrschsüchtige Priesterschaft und ihre Einrichtungen, namentlich gegen den unnatürlichen Priestercölibat und gegen die Zehnten. Die Jütländer erschlugen gegen Ende des 11. Jahrhunderts ihren von den Priestern beherrschten König Kanut den Heiligen. Die freien Bauern in Schonen kämpften im 12. Jahrhundert gegen ihren Kirchenfürsten, den Erzbischof von Lund.

Als der Erzbischof Absalon aus seiner Heimath Seeland Zehnteinnehmer, kirchliche Lehnsmannen und Kirchenvögte herüberholte, und durch Prunk, Bedrückung und Volksverachtung die freien Männer empörte, so verjagten sie die kirchlichen Vasallen, fielen in die Güter des Erzbisthums, rissen die Zehntscheuern nieder und plünderten die Vorräthe. In der Volksversammlung suchte vergeblich der Hohepriester eine gütliche Bewilligung des Zehnten, und ebenso vergeblich war die Hilfe des Königs Waldemar, da dessen jütische Krieger für den verhaßten geistlichen Zehnten den Kampf verweigerten. Jetzt strafte Absolon mit dem Kirchenfluch, und die Bauern entzogen nun den Priestern, welche den Gottesdienst nicht halten wollten, den Unterhalt, plünderten die Kirchengüter und verjagten die letzten Lehnsmannen aus ihren Grenzen. Doch sie erlagen nach länger fortgesetzten muthigen und blutigen Kämpfen der für die Bauern allein zu großen geistigen und militärischen Uebermacht der Geistlichkeit, des Königthums und des Adels. Sie suchten in ihrer nun härteren Unterdrückung Trost in der Sage von dem Got-

tesgericht, dem der räuberische Erzbischof Absalon zur Strafe seiner Frevel durch plötzlichen Tod anheimgefallen sei; „denn zu allen Zeiten hing der fromme Glaube des Volks die ewigen Rechte der Freiheit an die Sterne auf“[4]).

Glücklicher vertheidigten und erkämpften im 12. Jahrhundert (1144) die freien Bauern im Ditmarschen ihre altdeutsche Freiheit gegen die Usurpationen des Grafen von Stade, in dessen feste Burg sie Säcke, welche statt der unbilligen Schatzung von Korn mit kräftigen Männern gefüllt waren, eingeführt hatten. Sie erschlugen den Dränger und schleiften die Burg. Freilich besiegte sie drei Jahre später ihr Erzbischof von Bremen mit Hilfe Heinrich des Löwen. Doch brachen und schleiften sie schon 1164 des neuen Grafen feste Burg und verjagten den Adel. Im Jahre 1201 von den Dänen erobert, befreiten sie sich 1227 auch wieder von ihrer Herrschaft und behaupteten lange Zeiten hindurch ohne Adel ihre alte republikanische Volksfreiheit und Landesgemeinde, bis sie später mit großen Freiheitsrechten unter die Herrschaft der Herzöge von Holstein kamen.

Gleich muthvoll vertheidigten, wenn auch öfter unglücklich, die Friesen wenigstens theilweise bis in spätere Zeiten ihre Volksfreiheit gegen eindringende Priester- und Adelsmacht, gegen Bannflüche und Lehnsheere. Die tapferen Stedinger an beiden Ufern der Weser verfolgte die von ihnen zurückgewiesene tyrannische Priesterherrschaft nicht blos durch Bannfluch und Reichsacht, sondern in Folge der pfäffischen Lügen über ihre angeblichen Ketzereien auch wiederholt durch Kreuzzüge, deren Uebermacht nach Wundern der Tapferkeit endlich 1234 das menschenleere Land zur Beute ward.

Glücklicher schlugen zum Theil mit Hilfe der zu ihnen geflüchteten Stedinger die sieben freien Seelande geistliche und aristokratische Dränger zurück. Sie unterstützten auch die muthigen Landleute von Kennemaren, die 1268 als Lehensleute aus ihren Marken vertrieben, und im Siegesschritt auch die Städte Utrecht und Amesfort, die Sitze räuberischen Adels, zur Vertreibung desselben nöthigten. Als der junge Graf von Holland, Florenz V., die Freiheit der Bauern und Städte schützte, ermordeten ihn die Adligen mit drei und zwanzig Dolchstichen. Doch der lange Rachekampf gegen sie vernichtete ihren Einfluß und befestigte die Herrschaft der Volksfreiheit in Holland.

Zugleich gegen die Mißbräuche der Hierarchie und die volksverachtende tyrannische Unterdrückung des Adels führte 1251 der sogenannte Meister aus Ungarn, ein Cisterzienserмönch und ein Mitglied jener frommen Brüderschaften, welche der religiösen und politischen Befreiung des Volks sich geweiht hatten, die Viehhirten der Picardie in den Kampf. Die reineren Lehren des Urchristenthums und der fromme Wahn eines vom Himmel gefallenen Briefes begeisterten gleichzeitig das Volk für die bürgerliche und kirchliche Befreiung. Unaufhaltsam drangen seine Schaa-

4) Zimmermann a. a. O. S. 34.

ren bis nach Paris, wo sie in drei Abtheilungen nach der Garonne, nach Bourges und nach Orleans vordrangen und auch in den Städten zum Theil Anklang fanden. Doch unzeitige Gewaltthaten des rohen Haufens und die List des Adels und der Geistlichkeit, welche mitten in der Predigt den Anführer mit einem Streich tödtete, brachen die Kraft der unorganisirten Masse, die nun in furchtbarer Niederlage und eiliger Flucht schnell verschwand.

Während im 14. Jahrhundert die Freiheit überall in den Städten aufblühte, zum Theil auch und namentlich in Flandern und Holland, in England und der Schweiz, in Spanien, in einigen wenigen deutschen Landstrichen, an der Nordsee und in den österreichischen Landen in freieren ständischen Verfassungen kräftiger sich zeigte, stieg in andern Landstrichen die Verachtung und Mißhandlung des Landmannes. Dieses bewirkte in Frankreich die furchtbare Empörung des Jacques-Bonhomme (so nannte verächtlich der Adel die Bauern). Den König Johann den Guten hatte der nichtswürdige Adel im Kampf mit den Engländern, deshalb weil er der Nation einen allgemeinen Freiheitsbrief verwilligt und alle Steuerprivilegien aufgehoben hatte, schimpflich im Stich gelassen und der feindlichen Gefangenschaft preisgegeben. So mußte nun der Dauphin 1356 die allgemeinen Reichsstände berufen und dem dritten Stand, der die Privilegien des Adels schonungslos angriff, Alles bewilligen. Er bewilligte namentlich die Zusicherung verbesserter Rechtspflege und Verwaltung, der Bestrafung der Schuldigen, der Rechnung über die bisher gezahlten Steuern, so wie die Absetzung seiner Räthe und die Ernennung eines Regimentsrathes aus den Reichsständen, zur Hälfte aus Mitgliedern vom dritten Stand, an dessen Spitze jetzt Stephan Marcel, der Vorstand der Pariser Kaufleute, stand.

Dieses erzeugte ein feindliches Gegenübertreten der Adelspartei und der Volkspartei. Die Letztere trug in diesem tragischen Vorspiel der späteren französischen Revolution blau-roth-weiße Mützen und Abzeichen, die auch der Dauphin annehmen mußte. Bald erhoben sich die bedrückten Bauern in revolutionärem Aufstand gegen die adeligen Bedrücker, zuerst die im Bezirk von Beauvoisis. Ihr Ruf war: „Tod dem Adel" und „Schmach dem, der ruht, so lange es einen Adeligen giebt." Die so lange scheuflich Bedrückten rächten sich wie dem Käfig entsprungene wilde Thier. In vielen Provinzen wurden alle adeligen Schlösser zerstört, die Männer gepfählt, zum Theil geröstet, die Weiber und Töchter geschändet, zuletzt ebenfalls verbrannt. Die Bauernschaaren von Hunderttausenden näherten sich Paris und nahmen ebenfalls die drei Farben an. Der Dauphin und die Adeligen entflohen größtentheils nach dem festen Schlosse zu Meaux. Paris constituirte sich als Republik. Vor dem Schlosse Meaux aber unterlag der ungeordnete Haufe einer geordneten Kriegerschaar. Die Stadt Meaux wurde vom Adel angezündet, die fliehenden Bürger wurden in die Flammen zurückgetrieben. In Paris fiel Marcel durch Dolch. König Karl von Navarra, der sich

der Volkspartei angeschlossen hatte, wurde an ihr zum Verräther, lockte die Führer unter dem Schein freundschaftlicher Verabredung in sein Lager vor St. Denis, hieb sie nieder und überfiel die ihrer Führer beraubten Bauern. Dann warf sich der Adel auf die einzelnen zerstreuten Banden, und die Bauern und ihre Dörfer vernichtete Feuer und Schwert Der Adel triumphirte auf der darniedergeschmetterten Volksfreiheit, bis seine fortgesetzte Ungerechtigkeit sie auf's Neue und zwar zuerst zu einer gleich furchtbaren Rache — dann zu dauerndem friedlichem Siege in's Leben rief.

Unmittelbar erfolgreicher und glorreicher kämpfte nirgends das Volk für seine bedrängte und bedrohte Freiheit als in der Schweiz. Solche Vorgänge mußten auch in Deutschland die unterdrückten Bauern zur Nachfolge anregen.

So wie aber überall in dem Druck der Hierarchie und des Lehnsadels das Volk, gestützt auf das unerloschene Bewußtsein der ursprünglichen natürlichen Rechte, sich gegen die Unterdrückung der bürgerlichen Freiheit empörte, ebenso suchten auch fast überall einzelne Männer und einzelne als ketzerisch oder kirchlich revolutionär behandelte Secten, gestützt auf die reineren Lehren des Christenthums, den Aberglauben und die Mißbräuche der Hierarchie zu bekämpfen. Sie mußten großentheils ebenso wie die Kämpfer für das weltliche Recht als Märtyrer bluten, bis endlich aus dem Blute aller dieser Opfer, welche wenigstens die reineren Grundsätze in der Erinnerung und in der Achtung der Menschen lebendig erhielten, die Samenkörner für die neue Entwicklung zugleich der geistigen und der bürgerlichen Freiheit aufkeimten.

Unter den Kämpfern zunächst gegen die religiöse Unterdrückung treten insbesondere hervor schon im 10. Jahrhundert der Erzbischof Hincmar von Rheims, dann Abälard und dessen Schüler, der muthige und kräftige, aber unglückliche kirchliche und weltliche Reformator Arnold von Brescia (s. d. Art.) im 12. und eine ganze Reihe ketzerischer Secten im 11. und 12. Jahrhundert, Paulicianer, Gazari (oder Ketzer), Bulgaren, Brüder des freien Geistes, Begharden, Peterbrusianer, Henricianer, Waldenser, Albigenser (s. d. Art.), Stedinger, dann im 14. Wiclesiten, im 15. Hussiten, im 16. die Protestanten. Grausame Ketzerverfolgungen und Inquisitionen, Kreuzzüge, welche die weltliche und geistliche Macht zu vernichtenden Unterdrückungskriegen vereinten und fanatisirten, konnten freilich meist die noch schwächeren und weniger organisirten Kämpfer für die Geistes- und Glaubensfreiheit niederschmettern, aber der geistige Funken der Freiheit erhielt sich unerloschen, bis er später wieder wärmen und erleuchten und zu neuen Kämpfen begeistern konnte. Diese wurden in Deutschland durch die Reformation für die religiöse Freiheit früher als für die politische Freiheit siegreich. Der Natur der Sache nach erweckte und unterstützte natürlich der Kampf für die religiöse geistige Freiheit auch die Bestrebung für bürgerliche Freiheit und umgekehrt, so wie ja auch die kirchliche und weltliche Aristo-

kratie meist für die Unterdrückung sich wechselseitig Hilfe leisteten. So wie daher schon an die kirchlichen Freiheitsgrundsätze der Wicleffiten sich in England bald die revolutionären Bestrebungen der durch John Ball aufgeregten englischen Bauern anschlossen, und wie in den Hussitischen Kämpfen religiöse und bürgerliche Freiheitsgrundsätze sich einten, ebenso unverkennbar ist auch bei der deutschen Reformation diese Verbindung und die große Wirkung der letzteren auf die Ausbildung der politischen Freiheit in Europa[5]).

Behr, Wilhelm Joseph, geboren am 26. August 1775 zu Sulzheim im jetzigen Unterfranken, absolvirte in Würzburg die Gymnasial- und Universitätsstudien, erhielt im September 1794 die philosophische und im Mai 1798 die juristische Doctorwürde, ward unmittelbar darauf zum Professor der Rechte nach einstimmigem Vorschlage der Juristen-Facultät designirt, bezog jedoch zunächst die Universität Göttingen, um die Ansichten der dortigen Lehrer kennen zu lernen und die dasige Bibliothek zu benützen, ward aber schon um Ostern 1799 von seinem Landesherrn einberufen zum Antreten seines Lehramtes, anfänglich des Lehenrechts, dem er eine Abhandlung über den Unterschied zwischen Lehensherrlichkeit und Lehenshoheit voraussendete. Nebst andern Rechtsgebieten wendete er sich aber vorzüglich auf das Gebiet der Staatswissenschaft, worüber er, nach aufgestellter Abhandlung über die Nothwendigkeit und den Nutzen dieses Studiums, den ersten Vortrag in Würzburg eröffnete und es dahin brachte, daß bei der bekannten Neubelebung dieser Universität durch die baierische Regierung im Jahre 1804 eine eigne staatswissenschaftliche Facultät errichtet wurde. Im Jahr 1806 ward ihm auch das Fach des positiven Staatsrechts übertragen. Der große Beifall seiner stets sich mehrenden Zuhörer und ungesuchte Belohnungen durch Verleihung der Hofrathswürde und Gehaltszulagen sprechen für seine Verdienste als Lehrer, und ein vorhandenes Verzeichniß von mehr als 20 größeren und kleineren literarischen Werken desselben bekundet den Umfang seiner schriftstellerischen Thätigkeit. Wer diese Schriften kennt, weiß, daß in denselben ein Charakter der strengsten Rechtlichkeit ausgeprägt ist. Im Jahr 1819 auf den damaligen ersten baierischen Landtag von der Universität Würzburg als ihr Abgeordneter gesendet, hat er sich notorisch durch seine kenntnißvoll-kräftige Beredtsamkeit und unbestechliche Redlichkeit in Erfüllung seines Mandats ausgezeichnet, sich aber eben dadurch wahrscheinlich dem herrschenden Theile lästig und unerwünschlich gemacht; denn vor dem Eintritt des zweiten Landtages 1821 wurde der obgleich anerkannt vortreffliche Lehrer als solcher in Ruhestand versetzt und dadurch vom Landtage fern gehalten. Sogar dem nach dieser Maßregel von der Würzburger Bürgerschaft zu ihrem ersten Bürgermeister, und dann in den Jahren 1825 und 1831 von den Städten

5) Vgl. in Heeren's Kleinen historischen Schriften Th. I. S. 3 ff. die vortreffliche Abhandlung: Entwicklung der politischen Folgen der Reformation für Europa.

des Untermainkreises zu ihrem Landtagsabgeordneten Gewählten wurde beide Male die Erlaubniß zum Eintritt in den Landtag ohne alle Angabe von Gründen verweigert. Mit gewohnter Pflichttreue und Redlichkeit verwaltete Behr auch das ihm übertragene Bürgermeisteramt eilf Jahre lang, und es ist daher um so mehr zu wünschen, daß das Dunkel, welches immer noch über der Quiescirung desselben als Bürgermeister, über der nicht lange nachher (24. Januar 1833) erfolgten Verhaftung und nach langer Untersuchungshaft ergangenen Verurtheilung desselben schwebt, aufgeklärt werde. Denn es war der baierischen Regierung nicht gefällig, gleich andern Regierungen eine actenmäßige Darstellung der Motive jener Erscheinungen an das baierische und deutsche Volk gelangen zu lassen, welches solche wohl zu erwarten berechtigt war; und Behr scheint nicht in dem glücklichen und ihm ohne Zweifel erwünschten Falle zu sein, gleich Jacobi und Jordan seine Vertheidigung veröffentlichen zu dürfen. Wir sind nur an ziemlich weit verbreitete und geglaubte Sagen über jene auffallenden Erscheinungen gewiesen, die unter deutscher Censur nicht mittheilbar sind, ebenso wenig als eine freimüthige Beurtheilung des Dunkels dieser Criminalgeschichte und dessen, was aus derselben an's Licht trat. — Wir überlassen daher dem eigenen Urtheile des Publicums, was hiernach von der Beschaffenheit des geheimen Justizacts zu halten sei, welcher nebst dem des gleich unglücklichen Eisenmann zu den merkwürdigsten unserer Zeit gehört und hoffentlich seine vollständige Enthüllung von der Geschichte noch empfangen wird. Wir bemerken nur noch, daß dem so Verurtheilten, nachdem er sieben Jahre lang seiner Freiheit gänzlich beraubt war, in sofern zwar eine Erleichterung seines Looses zu Theil geworden ist, als ihm der Aufenthalt in einer bestimmten Stadt, mit freier Bewegung innerhalb eines vorgezeichneten Umfanges, jedoch ohne Aufhebung der Strafdauer und nur unter solchen Bedingungen gestattet wurde, nach welchen das Schwert des Damokles noch immer über seinem Haupte schwebt. Gegenwärtig (August 1845) befindet sich der nach seinem Geburtsjahr nunmehr 70jährige Greis, wenn wir recht wissen, in Regensburg, seiner vollen Freilassung noch immer mit Spannung entgegenharrend. K. B.

Belle Alliance, Waterloo, Schlacht bei*). Es läßt sich nicht verkennen, daß der Schlacht bei Waterloo für uns Deutsche die nationale Bedeutung der Schlacht bei Leipzig in sehr großem Umfange abgehe. Der Wiener Congreß hatte die Gemüther schon sehr nüchtern

*) So die Benennung der Schlacht durch die Engländer nach ihrem Hauptquartier Waterloo. Die Preußen nannten sie nach dem in der Nähe des Schlachtfeldes befindlichen Wirthshause Belle Alliance, und die Franzosen nach dem Dorfe Mont St. Jean, wo der Kampf am heftigsten war. — Ein Schlachtplan befindet sich in der „Uebersicht des Feldzugs im Jahre 1815 ꝛc. 2. Abthl. Weimar 1817," im 3. Bande der „österr. Militairzeitschrift, Jahrgang 1819;" und in „die Kriege von 1792 bis 1815 in Europa und Aegypten mit besonderer Rücksicht auf die Schlachten Napoleon's und seiner Zeit ꝛc. Carlsruhe und Freiburg, 1842."

gemacht, und was an schöner heller Begeisterung auf den sächsischen Schlachtfeldern so trefflich leuchtete und zündete, hatte, noch immer achtbar und tüchtig, aber nicht mehr so liebenswürdig, sich meist in die Grenzen militairischer Pflicht zurückgezogen. Zur Feier der Leipziger Schlacht brannte man in Deutschland die hohen Holzstöße von Berg zu Berg an; die Leipziger Schlacht war und blieb die hauptsächlichste Parole für keimende, und je nach dem politischen Glaubensbekenntnisse der Einzelnen, glorreich erfüllte oder schmachvoll getäuschte Hoffnungen. In Spruch und Lied prägte sich das aus, während fast nur Arndt's: „Auf Victoria! auf Victoria! Welch ein Klang aus Niederland!" dem Schlachttage des 18. Juni entgegen jubelte. Die übrigen Gesänge zur Siegesfeier des 18. Juni scheinen mehr zu Ehren der herrlichen Jahreszeit verfaßt, in welche das Erinnerungsfest fiel, und zu Ehren von Liederkränzen u. s. w., welche leichter da ihre Wanderungen und Zusammenkünfte bewerkstelligen konnten als im October. Auch hörte man — als bald nach dem zweiten Pariser Frieden eine treulose und zum Treubruch auffordernde Reaction Boden gewann und Viele zur Verzweiflung an einem würdigen deutschen Rechtszustande brachte, von diesen wohl den Wunsch, Deutschland möge durch längere Napoleonische Unterdrückung besser zur Freiheit vorbereitet worden sein. Darin aber liegt wohl eine nie zu billigende Verzweiflung an der sittlichen Kraft des eigenen Volks.

Auch bleibt die Schlacht bei Waterloo immerhin sehr wichtig. Es hing davon die weitere Geschichte Europas ab. Und so wenig dieses Europa unendlich viel Grund hat, über diese seine weitere Geschichte zu jubiliren, so betrat es doch darin neue und wichtige Bahnen wissenschaftlicher, culturlicher und politischer Entfaltung. Es ist aus dem starken Zauberbann herausgekommen, welchen Napoleon's Geist und Arm zogen und welchen sie auch wohl weiterhin gezogen haben würden, obgleich gewiß ist, daß das Frankreich, welches er nach seiner Rückkehr von der Insel Elba wiederfand, ein anderes, freiheitlicher strebendes war, als das, welches bis zum Jahre 1814 um sein Kriegszelt sich gelagert hatte.

Weder die Schlacht bei Ligny noch das gleichzeitige Gefecht bei Quatrebras waren von den von Napoleon erwarteten Resultaten begleitet gewesen. Auch die Hoffnung, die niederländische Armee auf ihrem Rückzuge gegen Brüssel zu erreichen und zu schlagen, ging nicht in Erfüllung. Gleichwohl war die vollständige Besiegung Wellington's durch die Umstände dringend geboten. Indeß wurde Napoleon's Angriff durch manchen Umstand verzögert. Die Nacht vom 17. zum 18. Juni war dunkel und stürmisch, der Regen floß seit 24 Stunden in Strömen und machte die Wege grundlos. Gegen 8 Uhr Morgens ließ der Regen nach; Napoleon freute sich lebhaft, daß Wellington mit seiner Armee ihm die Nacht über nicht entwischt sei, mit der Aeußerung: „Habe ich sie endlich, diese Engländer!" stieg zu Pferde und besichtigte die Stellung seines Gegners.

Die Gesammtstärke des englischen Heers betrug etwas über 90,000 Mann, wovon aber nur 62,000 Mann bei der Schlacht gegenwärtig waren. Wellington hatte sie zu beiden Seiten der Straße von Charleroi nach Brüssel auf einem von West nach Ost laufenden, nach allen Seiten sich sanft verflachenden kahlen Höhenzuge in drei Treffen gestellt. Die Mitte ward vom Prinzen von Oranien befehligt, der linke Flügel vom General Picton und der rechte von Lord Hill. Die Ausdehnung der eigentlichen Fronte betrug nur eine halbe Meile. Bei dem von Blücher erhaltenen Versprechen, „daß er ihm mit seiner ganzen Armee zu Hilfe kommen werde," lag es in der Natur der Sache, daß Wellington bis zur Ankunft der Preußen sich auf eine absolute Vertheidigung beschränkte, und hierzu war sowohl der Charakter und die Fechtart der englischen Infanterie, als auch die gewählte Stellung sehr geeignet. Eine andere Frage war, ob Blücher's Zusage auch zeitig genug in Erfüllung gehen werde.

Napoleon hatte die Truppen erst gegen 10 Uhr Vormittags aus ihren Nachtlagern aufbrechen lassen. Er stellte sie hierauf ungefähr $\frac{1}{4}$ Meile von dem Feind entfernt in Schlachtordnung. Die ganze hier versammelte Streitmacht belief sich auf 70,000 Mann. Um 11 Uhr war der Aufmarsch der französischen Armee beendigt. Napoleon begab sich auf einen Hügel bei Maison du Roi und ertheilte den Befehl zum allgemeinen Vorrücken.

Napoleon hatte zunächst das von den Engländern besetzte Schloß Hougomont zum Angriffe bezeichnet und bald entspann sich da ein wüthender Kampf. Das vor dem Schloß liegende, mit einer Mauer umschlossene Lustwäldchen wurde mehrmals genommen und wieder verloren, blieb aber nach mehrstündigem Gefecht in der Gewalt der Franzosen. Desto hartnäckiger vertheidigten die Braunschweiger und Nassauer den Vorhof und das Schloß selbst. Vor dem Falle Hougomonts schien jeder Angriff auf die englische Mitte unausführbar. Allein die Zeit drängte. Denn schon um 1 Uhr sah man die vordersten Abtheilungen der vom General Bülow herbeigeführten preußischen Truppen bei St. Lambert, nur eine halbe Meile von Napoleon's rechter Flanke, während der französische Marschall Grouchy, an den Napoleon schon in der Nacht zuvor zweimal den Befehl abgefertigt haben will, 7000 Mann und 16 Geschützstücke über St. Lambert zum rechten Flügel des Hauptheeres zu entsenden, und an den jedenfalls am Tage der Schlacht selbst um 10 Uhr Vormittags der Befehl ergangen war, ungesäumt mit dem Kaiser in taktische Verbindung zu kommen, nichts von sich hören ließ. Jetzt erhielt Marschall Ney, welcher das Centrum und den linken Flügel der französischen Armee commandirte, den Befehl, sich des Pachthofes La-Haye-Sainte zu bemächtigen und sofort die Dörfer Papelotte und La-Haye anzugreifen. Bei Haye-Sainte stand der Obristlieutenant Baring mit dem 2. Bataillon der deutschen Legion längere Zeit ohne alle Unterstützung und wies die Angriffe mit unerschütterlicher Standhaftigkeit ab. Vergl. Fr. Richter's „Geschichte des deutschen

Freiheitskrieges vom Jahr 1813 bis zum Jahr 1815" 4. Band, Berlin, 1840. S. 275—281. Aber das Uebergewicht seiner Gegner war zu groß; die Franzosen trotzten dem Feuer und marschirten entschlossen gegen die englische Mitte, wo sie jedoch durch ein mörderisches Artilleriefeuer zum Umkehren vermocht wurden. Der Angriff gegen Papelotte und la Haye war glücklicher: die Engländer hielten diese Orte nur schwach besetzt, und es scheint, daß beide Theile dort keine großen Anstrengungen gemacht haben, weil der Sieg auf andern Punkten folgenreicher werden mußte.

Es war schon zwei Uhr vorüber, als Marschall Ney den Angriff gegen die englische Mitte wiederholen ließ. Ohne die allgemeine Disposition zur Schlacht weiter zu beobachten, warf er Milhaud's Küraſſiere auf den rechten Flügel der Engländer, die, hohle Vierecke bildend, mit abwechselndem Erfolge kämpften, bald drang die französische Reiterei bis zum zweiten englischen Treffen durch; beide Reitereien geriethen aneinander und die eine trieb die andere zurück. Napoleon, gewahrend, daß es seiner Reiterei nicht gelang, den englischen rechten Flügel zu überreiten, sandte auch noch Valmy's Küraſſiere dahin, während Ney die Grenadiere zu Pferde und die Garde-Dragoner unter dem General Guyot zu dem gleichen Zwecke verwendete, so daß Wellington, um diesem gewaltigen Andrange zu widerstehen, alle Truppen seines rechten Flügels nach und nach in's Gefecht zu bringen genöthigt war. Die niederländische Division Chassée ward von Braine-la-Leud herangezogen und hinter dem rechten Flügel in Reserve aufgestellt. Die wiederholten Angriffe der französischen Reiterei, welche Graf Reille mit seiner Infanterie unterstützte, dauerten hier von 4 bis 7 Uhr fort; auf beiden Seiten war der Verlust unermeßlich, ohne daß der Sieg sich auf die eine oder die andere Seite neigte. Unter den Gefallenen englischer Seits befanden sich der Generallieutenant Picton und der Generalmajor Ponsonby.

Die Lage Napoleon's hatte sich mittlerweile nach einer andern Seite hin sehr bedeutend geändert. Den Preußen, von denen er eine Störung, bei seiner Disposition zum Angriffe, durchaus nicht erwartete, war von ihm der Generallieutenant Lobau mit zwei Divisionen entgegen geschickt worden, welcher sich hinter die zwei Reiterdivisionen Domont und Subervie aufstellte. Während der Ereignisse vor Mont St. Jean traf das Bülow'sche Armeecorps in stets zunehmenden Massen auf der Höhe ein. Mancherlei Hindernisse hatten den Marsch dieser Truppen verzögert, der vom persönlich dabei anwesenden Fürsten Blücher (vergleiche diesen Artikel im Staatslexikon) auf's Lebhafteste betrieben wurde. Das vierte preußische Armeecorps, welches unterdessen eingetroffen war, betrug gegen 30,000 Mann. Das Geschützfeuer zwischen den Generalen Bülow und Domont begann. Drei preußische Bataillone dirigirten sich auf Smouhen und nahmen mit Hilfe niederländischer Truppen das Schloß von Frischermont. Zwei preußische Reiterregimenter stellten sich vor ihrem Fußvolke auf und unternahmen

einen Angriff, wurden aber von der französischen Reiterei zurückgewiesen. General Lobau ließ seine Infanterie vorrücken, während General von Bülow seine vierte Brigade zwischen dem Holze von Smouhen und dem Grunde von Virrere entwickelte. Das Gefecht wurde auf dieser Seite sehr heftig. General Lobau sah sich endlich genöthigt, den Rückzug anzutreten. Nun befahl Napoleon dem General Duhesme, mit 8 Bataillonen der jungen Garde und 24 Kanonen von Plancenois nach dem rechten Flügel des sechsten Armeecorps zu marschiren. General von Bülow formirte drei Angriffe gegen dieses Dorf und bemächtigte sich desselben nach einem hartnäckigen Kampfe, konnte sich aber darin nicht behaupten. Ein zweites Mal ward Plancenois von den Preußen genommen, diesen aber von dem General Morand mit zwei Bataillonen der alten Garde wieder entrissen. Um diese Zeit (Abends 6 Uhr) traf General Ziethen mit dem ersten preußischen Armeecorps auf dem Schlachtfelde ein und nahm dort verschiedene Stellungen. Auf dem linken Flügel stieß General von Pirch I. mit dem zweiten Armeecorps zu Bülow. Die beiden Armeecorps zählten ebenfalls jedes gegen 30,000 Mann, und somit standen denn nun auch noch im Ganzen 82,000 Preußen auf dem Schlachtfelde.

Napoleon hätte zwar das Gefecht abbrechen können, bevor Bülow's Flankenangriff wirksam wurde, und Manche wollen ihm, daß er es nicht that, als wesentlichen Fehler anrechnen. Aber Andere sagen und er selbst war offenbar dieser Meinung, daß der entscheidendste Schritt hier möglicher Weise auch der weiseste gewesen sei.

Während der Bewegungen des Bülow'schen Heertheils gegen den Grafen Lobau ging bei Blücher die Nachricht ein, daß der General von Thielmann bei Wavre mit Uebermacht von Marschall Grouchy angegriffen worden sei. Blücher sah jedoch zu deutlich, daß die Entscheidung des Tages vor ihm lag. War Napoleon geschlagen, so durfte man hoffen, mit dem Marschall Grouchy bald fertig zu werden. Der Feldmarschall ließ daher dem General Thielmann sagen, die Umstände gestatteten nicht, vor der Schlacht eine Entsendung zu machen.

Napoleon, von allen Seiten bedroht, beschloß eine Frontveränderung auszuführen und eine neue Stellung einzunehmen. Um die ermüdeten Truppen neu zu beleben, ward unter den Franzosen das Gerücht verbreitet, Marschall Grouchy sei angelangt und der Sieg ohne allen Zweifel. Marschall Ney bereitete die Ausführung der Frontveränderung durch einen heftigen Angriff in der Richtung von La-Haye-Sainte vor; er durchbrach die erste Linie der Engländer, ward aber durch das furchtbare Kartätschenfeuer der zweiten Linie vom weiteren Vordringen abgehalten und mußte endlich den von allen Seiten auf diesem Punkte anlangenden Truppen der Verbündeten weichen. Nur die alte Garde, welche ihrem bewährten Rufe kaltblütiger Tapferkeit auch diesmal treu blieb, behauptete ihre Stellung bei Mont St. Jean; alle anderen Truppen zogen sich zurück.

General Durutte auf dem rechten Flügel hatte bis jetzt noch kein Terrain verloren, er nahm Smouhen mit Sturm, allein General Ziethen setzte seinen Fortschritten ein Ziel. Auch aus Plancenois wurden die Franzosen nach der tapfersten Gegenwehr vertrieben, worauf die preußische Reiterei das ganze Feld überschwemmte. Jetzt war der Rückzug der Franzosen unter großer Verwirrung allgemein. General Cambronne mit einem Bataillon der Gardeinfanterie machte sich mitten in derselben durch seine Haltung bemerkbar und nahm Napoleon und mehrere Marschälle in seine Mitte, wodurch diese gerettet wurden.

Die Nacht brach ein und Alles wendete sich in wilder Flucht der Straße von Charleroi zu. Der größte Theil des französischen Geschützes blieb auf dem Schlachtfelde. La-Haye ward mit leichter Mühe von den Engländern genommen; länger dauerte der Widerstand bei Hougomont. Bei Belle-Alliance trafen sich Wellington und Blücher und wünschten sich zu dem vollständigen Siege Glück. Hier verabredeten sie auch, daß die Verfolgung des Feindes hauptsächlich von den Preußen übernommen werden sollte, was unter General Gneisenau's Leitung mit dem größten Nachdrucke geschah. Es war eine mondhelle Nacht, die alle Bewegungen des Feindes erkennen ließ. Was vom Gewehr, vom Säbel, von der Lanze erreicht wurde, stürzte verstümmelt, zerfleischt, zerstochen zu Boden. Andere wurden niedergeritten. Vergeblich Angstgeschrei und Bitte, Wimmern und Wehklagen. Der Fall eines Rückzugs schien von Napoleon gar nicht vorbedacht gewesen zu sein. Ueber weitere Einzelheiten der Verfolgung und insbesondere Blücher's Antheil dabei vergl. den Art. Blücher im Staatslexikon.

Napoleon hatte die Hoffnung zum Siege, so lange er mit den Engländern allein kämpfte, mit Recht hegen dürfen. Denn die ganze Schlachtlinie des Herzogs war engagirt, als Napoleon bis 4 Uhr Nachmittags nur zwei Corps, und diese nicht einmal ganz, im Gefechte hatte. Als Napoleon im zweiten Moment die Angriffe mit seiner Reiterei erneuerte und hierauf die fortgesetzten Stürme bis halb 7 Uhr währten, waren die Engländer auf's Aeußerste erschüttert. Wellington selbst äußerte da: „Möchte es Gott gefallen, daß endlich die Nacht oder das Heer Blücher's herankäme!" Napoleon hätte aber dann noch zwei Infanteriecorps, unter denen seine Garden mit ihrer Artillerie, in Reserve gehabt, um nun das Gefecht zu entscheiden. Durch das Erscheinen der Preußen wurde Napoleon gezwungen, seine Reserve gegen sie zu consumiren. Und wenn es daher auch gegründet ist, daß der größere Theil der Kraft Napoleon's in dieser Schlacht sich an dem Muthe und der Ausdauer der Engländer brach, so ist doch ebenso wenig zu verkennen, daß der so günstige Ausgang der Schlacht nur durch das Erscheinen der Preußen mit so ansehnlichen Streitmitteln herbeigeführt wurde. Auch erkannte dies Wellington selbst auf's Unumwundenste an. Vergl. den so eben citirten Art. Blücher. Ueber noch andere Ursachen der Niederlage der Franzosen verbreitet sich das Militärconversationslexikon von H. E. W. v. d. Lühe, 5. Bd., am Schlusse des Artikels Mont St.

Jean; die „Uebersicht des Feldzugs im Jahre 1815" ꝛc. 2. Abth. S. 83—85; und (Brockhaus'sches) Conversationslexikon, achte Aufl. 12. Bd. S. 100.

Als Resultat der Schlacht sind beinahe 300 Geschütze und ein ungeheures Material anzurechnen. Die Franzosen gaben ihren Verlust am 17., 18. und 19. Juni auf 25,000 Mann an, darunter 6000 Mann Gefangene; jedoch scheint dies unrichtig, da von der ganzen Armee sich nur die Hälfte, mit Einschluß des Grouchy'schen Corps, bei Laon wieder zusammenfand. Der Verlust der Engländer und Hannoveraner wird zu 14 bis 15,000 Mann geschätzt. Die niederländischen, nassauischen und braunschweigischen Truppen verloren 6000 Mann. Der Verlust der Preußen ist auf 7000 Mann anzunehmen.

Die gewissermaßen dem Schicksale des Tages coordinirte Schlacht bei Wavre zwischen Grouchy und Thielmann behandelt im Militärlexikon der Artikel: Wavre, während das früher genannte Richter'sche Werk im Capitel: „Der Entscheidungskampf bei la belle Alliance," S. 265—320, die Gefechte bei Wavre und Namur mit abhandelt. Vergl. auch „Die Kriege von 1792 bis 1815 ꝛc." S. 880—882.

K. Buchner.

Belletristik (in politischer Beziehung). Wir leben in einer Periode, in welcher das Alte vom Neuen sich scheidet, in welcher nicht blos ein ganzes Volk, sondern die civilisirte Menschheit überhaupt eine ganz neue Aera des Denkens beginnt, in welcher die meisten hergebrachten Begriffe und Ansichten in einer ganz neuen Weltanschauung untergehen, in welcher eine Nation den wichtigen Schritt zu thun sich vorbereitet, den man beim Individuum als den Uebergang von der Unmündigkeit und Abhängigkeit zur bürgerlichen Selbstständigkeit bezeichnet; wir leben in einer Periode, in welcher eines der bedeutendsten Völker Europa's am Vorabend des Tages angelangt ist, der es befreien soll von den Fesseln, die ihm in den Zeiten seiner Unmündigkeit von einer außer ihm stehenden Gewalt angelegt wurden. Unsere Zeit hat sich in zwei feindliche Heerlager geschieden. Auf der einen Seite die Volksfreiheit und Gleichberechtigung Aller, und ihre Vorkämpfer, auf der andern absolutistische Gewalt und einzelne Bevorzugte, vom Zufall Begünstigte, die mit ihrem Anhang auf Kosten der Gesammtheit ihre Sonderinteressen verfechten. Auf der einen Seite das Streben des Volkes sich frei zu machen von aller außer ihm und über ihm stehenden, von ihm unabhängigen selbstständigen Gewalt, auf der andern der Absolutismus in Form politischer, kirchlicher, geldaristokratischer Herrschaft, und mit der Tendenz, freigeborne, zur Freiheit berufene Wesen als Mittel für seine Privatzwecke zu benutzen. Diese beiden Gegensätze sind auch allenthalben in der Literatur zu erkennen, denn die Literatur ist der Reflex ihrer Zeit, ein Ausdruck des Zeitgeistes, ein getreues Bild des geistigen Lebens einer Nation. Alle bedeutenden Bewegungen der Weltgeschichte wurden in der Literatur vorbereitet und mitgefühlt, durch sie wurden die Ideen und Gedanken, welche größere Veränderungen im Staats- und Volksleben

vermittelten, zur Reife gebracht. Beſonders aber ſpiegelt derjenige Theil der Literatur, welcher unter dem Namen Schönwiſſenſchaft, Belletriſtik, die ſchwebenden Ideen und Gedanken in gefälliger äſthetiſcher Form auch unter dem ſtreng wiſſenſchaftlicher Darſtellung weniger zugänglichen größeren Publicum verbreitet, unſere ganze Zeit mit all ihren Fragen, Schmerzen, Intereſſen und Bedürfniſſen ab. Wir treffen hier denſelben Dualismus. Auf der einen Seite die freiwilligen oder unfreiwilligen Repräſentanten und Helfershelfer der Reaction, die directen und indirecten Vertheidiger und Aufrechthalter der beſtehenden Zuſtände, die Zeugen für die Wirkungen des Abſolutismus; auf der andern die Vorkämpfer des politiſchen, religiöſen und ſocialen Fortſchrittes, die lebendigen Beweiſe von dem geiſtigen Erwachen des Volkes.

Ich werfe zuerſt einen Blick auf die erſte Partei. Da der Abſolutismus um ſeiner eigenen Exiſtenz willen die natürliche Entwickelung des Volkes aufhalten und dirigiren, deshalb auch alle Bildungsmittel, die darauf influiren, für ſich unſchädlich machen muß, ſo iſt klar, daß er um keinen Preis eine Verbreitung der Zeitideen im Gewande der Schönwiſſenſchaft duldet, welches dem großen Haufen weit beſſer behagt als eine wiſſenſchaftliche Form. Die ſogenannte Unterhaltungslectüre ſteht, wie alles für das Volk Beſtimmte, unter ſtrenger Controle, welche in ihrem natürlichen Verlaufe ſie hindert und deshalb bewirkt, daß dieſer Theil der Literatur eine ganz abnorme Richtung einſchlägt. Höhere geiſtige Intereſſen der Menſchheit, vaterländiſche Angelegenheiten ſind ihr verſchloſſen, und ſo wird ſie unwillkürlich genöthigt, auf das Alltägliche ſich zu werfen, beſonders das abgedroſchene Thema der Liebesgeſchichten ewig zu wiederkäuen. Eine Unzahl größerer und kleinerer Liebesgeſchichten werden Jahr aus Jahr ein vor dem deutſchen Publicum abgehaspelt, und dieſem ganz weitläufig beſchrieben, wie Er ſie und Sie ihn ſah, liebte und heirathete. Das ſchon von Schiller perſiflirte Miſere der „Pfarrer, Commerzienräthe, Fähndriche, Secretaire und Huſarenmajors," welche „ſilberne Löffel ſtehlen," „auf Pfänder leihen" und in ähnliche Fatalitäten verwickelt werden, lebt und dominirt heutigen Tages noch in einem großen Theile der ſogenannten Unterhaltungslectüre für das größere Publicum. Beſonders iſt die Journalbelletriſtik unausſtehlich in dieſer Beziehung, denn ſie thut hierin das Meiſte. Er iſt eine wahre Landplage dieſer journaliſtiſche Unterhaltungskram, ein Leidenskelch, der an keiner Zeitung vorübergeht und einen vernünftigen Mann zur Verzweiflung bringen kann. Man kann in Wahrheit behaupten, daß in neuerer Zeit faſt kein öffentliches Blatt exiſtirt, das nicht ſeine Belletriſtik mit ſich führte, welche, gewöhnlich die Ausgeburt hirnverbrannter angehender Literaten, ſchreibſeliger Weiber, gefühlvoller Acceſſiſten und Actuare, ja ſehr häufig ein Reminiscenzenextract aus der Phantaſie eines romanbewanderten Ladendieners oder Buchhändlercommis, die Denk- und Vorſtellungsweiſe des größeren Publicums, beſonders der Jugend und des weiblichen Geſchlechts verdreht, verwäſſert und vergiftet. Wahrhaftig, wenn ein ehrlicher Mann etwas mit der Polizei zu ſchaffen haben

möchte, so könnte man wünschen, daß von Polizeiwegen diesen Dichtern die poetische Ader unterbunden würde. — Das Uebel ist nachgerade so allgemein geworden, daß selbst freisinnige Blätter davon angesteckt sind, und ihre belletristischen Beilagen halten ebenso gut und ebenso schlecht, in derselben Form und in demselben Geiste, wie die der abonnentenspeculirenden tendenzlosen Zeitungen. Um übrigens einen Begriff von dem Werthe dieser Belletristik zu bekommen, ist die Bemerkung geeignet, daß die Redaction dieserlei Unterhaltungslectüre sehr häufig von Druckereifactoren besorgt wird, und doch mundet dem deutschen Publicum diese geistige Speise, doch hungert ein großer Theil des Volkes darnach.

Dies wäre eine Art; es giebt aber noch eine andere, die nicht minder interessant ist. — Bekanntlich ist es eine der Folgen des Absolutismus, daß unter seiner Herrschaft, welche alle Kraft, das Wesen, die Freiheit, die Substanz vernichtet, hauptsächlich die Form, das Aeußerliche in allen Verhältnissen hervortritt. „Die Italiener, sagt Schlosser, waren zur Zeit Petrarca's in den Künsten, die das Leben bequemer und vergnügter machen, ebenso weit fortgeschritten als die Römer, von denen schon Montesquieu in seinem Büchlein über ihre Größe und ihren Verfall bemerkt hat, daß, je tiefer ihr Staatswesen sank, desto mehr alle Einrichtungen zur Bequemlichkeit des Privatlebens gewannen. Theater, große Heerstraßen, Polizei und Bauwerke aller Art sind gerade aus diesen Zeiten. Auch im ältesten Aegypten der Ptolemäer war, wie wir aus den Monumenten und Sculpturen sehen, das Privatleben und die geselligen Vergnügungen gerade wie in unsern Tagen; alle ihre Instrumente, ihr Hausrath, ihre Geselligkeit glichen den unsrigen. Im römischen Reiche war es, wie die Ausgrabungen in Pompeji und Herculanum beweisen, gerade so; aber in diesen Reichen, wie in Italien während des 14. Jahrhunderts, verschwand auch mit der Armuth Einfalt, Wahrheit und Freiheit." Es ist dies eine natürliche Folge des Absolutismus, denn er als volksfeindliche Gewalt hindert den Volksgeist in seiner natürlichen Bewegung, zwingt ihn also zu einer unnatürlichen Richtung; der Absolutismus, dessen Grundprincip roher Egoismus, führt zur Sinnlichkeit, zur Genuß- und Vergnügungssucht, und um obiges Bild zu vollenden, hätte Schlosser nur unsere socialen Zustände, unseren Luxus, die Feinheiten, Bequemlichkeiten und Genüsse unserer „höheren Stände" zu schildern brauchen. Dieser Zustand der Nation, in welchem sie sich für den Verlust der staatsbürgerlichen Freiheit durch jene oben bezeichneten Einrichtungen zur Bequemlichkeit des Privatlebens zu entschädigen sucht, spiegelt sich ebenfalls in der modernen Belletristik. Wir haben auch eine Literatur der vornehmen Gesellschaftsrequisiten, der Theater und Concerte, des eleganten Hausrathes, der fashionablen Kleidung und Mode. Besonders sind es belletristische Zeitschriften, welche unter den verschiedensten Namen, als Zeitungen für die elegante, als Chroniken der gebildeten Welt u. s. w., diesen Zweig bearbeiten. — Von diesen Affen der „vornehmen" Gesellschaft werden nun alle jene eleganten Nichtigkeiten, alle jene fashionablen Kleinlichkeiten, jene noblen Passionen und Erbärm-

lichkeiten, kurz alle die Aeußerlichkeiten breit getreten, welche die Interessen der sogenannten noblen Gesellschaft und der vornehmen Tagediebe und Müssiggänger ausmachen. Alles ist hier Form. Der Styl ist die Hauptsache, und über ein erbärmliches Nichts geistreich zu salbadern die größte Kunst. Da wird nun mit einer affectirten Ungezwungenheit, simulirter Genialität oder Blasirtheit, im smaltalk Tone mit erzwungenem Humor dem deutschen Volke beschrieben, wie die gute Gesellschaft, die haute volée, sich beschäftigt und amüsirt, wie sie sich kleidet und die Zeit vertreibt, wie das Boudoir der vornehmen Dame beschaffen, wie ihre Toilette bestellt, wie der Lion costümirt, wie sein Haar frisirt ist und was er für einen Bart trägt. Schriftsteller dieser Gattung können 2 Seiten vollschreiben, um zu sagen, daß ein Petit-maitre sich niedergesetzt hat, ja ich erinnere mich einer ganzen Geschichte, worin ein Repräsentant dieser „Chroniken der gebildeten Welt" auf vielen Seiten nichts Anderes sagte, als daß sein Held nach der neuesten Mode geschnittene Fingernägel trägt.

Die „Honoratioren" der Landstädtchen sind natürlich entzückt, das „vornehme" Leben, das sie aus eigner Erfahrung nicht kennen, wenigstens in der Beschreibung zu haben. In keinem Museum, Lesezirkel, Casino u. s. w. dürfen daher die belletristischen Zeitschriften fehlen, und daraus erklärt sich die Möglichkeit, daß Leute ohne Geist und wissenschaftliche Bildung an die Spitze solcher Unternehmungen sich stellen, ihre Namen literarisch sogar bekannt machen können, weil sie etwa als Souffleurs Gelegenheit hatten, vom Bedientenzimmer aus alle die Herrlichkeiten der „vornehmen Welt" kennen zu lernen.

Außer dieser Gattung kommt noch in Betracht die Belletristik von reiner Vollblutrace, repräsentirt hauptsächlich durch schreibende Weiber, Ida Hahn-Hahn, Paalzow ꝛc., ist jedoch ebenso unerheblich als der Adel, von dem sie ausgeht, und als Curiosität nur von literarhistorischer Bedeutung. — Endlich hat in neuester Zeit durch die Entstehung der „illustrirten Zeitungen" ein Unwesen Platz gegriffen, das ganz eigentlich dazu bestimmt zu sein scheint, der deutschen Nation ein Geistesarmuthszeugniß auszustellen. Ich will nicht davon sprechen, daß von diesen Buchhändlerspeculationsunternehmungen in ihrem politischen Krämerseelenindifferentismus Alles über einen Kamm geschoren, in demselben Tone über Ständemitglieder der rechten wie über solche von der linken Seite, über Volksvertreter wie über Regierungsvertreter, über deutsche Monarchen wie über den Präsidenten von Nordamerika, über den „heiligen Rock" wie über den Deutschkatholicismus, über Droste-Vischering wie über Johannes Ronge berichtet wird. Ich will hierüber nicht weiter sprechen, obgleich es ein trauriges Zeichen der Zeit ist, daß Blätter von solch niederträchtiger Gesinnung in kurzer Zeit eine ungemein schnelle Verbreitung erlangen konnten; allein das ist auffallend, daß die in diesen Illustrationen liegende Unverschämtheit durch zahlreiches Abonnement von dem Publicum sogar noch belohnt wird. Da findet man z. B. ein Bild, welches eine befrackte Versammlung, im Vordergrund einen jungen

Mann und eine junge Dame in der Nähe eines Pfarrers darstellt und die Unterschrift führt: „Hochzeit des Prinzen X. mit der Prinzessin Y. Oder auf einem andern ist ein von Reitern begleiteter Wagen abgemalt, worin eine männliche und eine weibliche Figur sitzen. Dies ist dann eine „Ausfahrt Louis Philipp's mit der Königin Victoria." Oder es ist ein Thurm abgebildet mit einem offenen Fenster: „daraus ist dann der berühmte Räuberhauptmann Schneider entflohen."

Und an diesen Erzeugnissen freut sich der Deutsche, solche Blätter, die wahrhaftig eine Nation ansehen als einen Haufen großer Kinder, denen man an Weihnachten Bilderchen verehrt, werden zahlreich gehalten, weil sie es verstehen, die Schwächen und die Eitelkeit des Philisters zu kitzeln.

Nach Allem diesen werde ich nicht zu Viel sagen, wenn ich behaupte, daß die Belletristik und besonders die Journalbelletristik in Deutschland einen ungemein schädlichen Einfluß auf das größere Publicum ausübt, theils dadurch, daß sie geradezu verderbliche Ansichten verbreitet, theils dadurch, daß sie Zustände und Sitten im rosigen Lichte erscheinen läßt, welche der Verachtung, dem Hohn und dem Spotte verfallen sein sollten von Rechtswegen, theils dadurch, daß sie das Volk in den hergebrachten Begriffen und Vorstellungen fortschlendrianen läßt. Woher aber dieser Uebelstand? Auch er ist ein Kind unserer Unfreiheit. Würde die Censur dem Geiste die Schwingen nicht lähmen, das Misere und das Gesindel wäre längst verschwunden und hätte einem besseren Zustande Platz gemacht.

Bereits wurde auch ein Anfang zum Besseren gemacht. Die besseren deutschen Schriftsteller haben eine Richtung eingeschlagen, welche von Bedeutung werden muß, da sie sich der Zeitfragen bemächtigt und diese im ästhetischen Gewande unter dem Volke verbreitet. Die politische Poesie hat ihre guten Dienste geleistet. Es giebt bereits sociale Novellen und Gedichte, andere haben die politische, andere die kirchliche Bewegung zum Gegenstande. Das ist gut, wenn gleich lyrische Dichter die Nase darob rümpfen. In einer Zeit des Kampfes, wenn die Nation in der Nothwehr sich befindet, sind friedliche Lieder und Erzählungen nicht passend. Wenn das Vaterland in Gefahr ist, muß auch der Priester der Schönheit die Lenden gürten und seine Veilchen in Dornen verwandeln, muß auch die Aesthetik ihres Selbstzweckes vergessen und auf einige Zeit in die Dienste des Vaterlandes treten. Auch Schiller, lebte er jetzt, würde nicht singen: „Freude, schöner Götterfunken", sondern „allons enfans de la patrie", und wir hätten eine deutsche Marseillaise.

Abt.

Béranger, Peter Johann. Ein Name weiten und vollen Klanges. Fragt einen Franzosen der neueren Zeit nach seinen Poeten und nach seiner Poesie und kaum wird er sich mehr die Mühe nehmen, zurückzuweisen auf die prunkvolle aristotelische Classicität des 17. Jahrhunderts, sondern einfach obenan seinen Béranger nennen, oder er wird euch wohl gar einen tanzenden Refrain von einem Liedchen des Meisters vorträllern. Aber das sieht denn doch fast gar zu heiter

und beinahe spaßig aus, und man dürfte fragen: Alles gut! wie kommt jedoch der lustige, leichtfertige Liedermann unter die ernsten Männer der Robe, unter die Träger der Geschichte, unter die Vorbereiter, Vermittler und Vollender der wandelbaren Völker- und Staatenverhältnisse? Wie kommt der Sänger einfacher Volkslieder in das Staatslexikon? Die einfachste Antwort darauf dürfte wieder ein Blick nach Frankreich und in die innere Geschichte seiner letzten dreißig Jahre geben. Kein Mann der neuen Zeit hat durch das einfache Mittel des Volksliedes eine so mächtige Wirkung auf die Gebildeten und die Massen seines Volks zugleich errungen wie Béranger. Er ist fein, rasch, keck, frivol, kriegerisch, kühn, großherzig wie sein Volk, drum dichtet er auch eigentlich nicht für sein Volk, sondern er dichtet wie sein Volk oder er ist das dichtende Volk selbst, wie einmal geistreich von ihm gesagt wurde. Um seine Eigenthümlichkeit und Wirksamkeit genauer in's Auge zu bekommen ist aber vor Allem eine kurze Zusammenstellung der Hauptmomente seines Lebens nothwendig und wir wollen nun diese, so weit es uns möglich ist, vorführen.

Béranger ward am 19. Aug. 1780 zu Paris geboren. Sein Großvater war nach seiner eigenen Angabe in einem Gedichte: „Der Schneider und die Fee", welches er im Jahre 1822 seinen Freunden zu seinem Geburtstage widmete, ein Schneider. Von diesem scheint seine erste ziemlich unzulängliche Erziehung ausgegangen zu sein. Als Anekdote aus seinem Jugendleben erzählt er, daß er im 12. Jahre vom Blitz getroffen worden sei. Sein Leben soll in Gefahr gewesen und sein Gesicht fast verloren gegangen sein. Dies geschah in einem Wirthshaus der Vorstadt zu Peronne, das einer Tante Béranger's gehörte, welche sehr oft und zumal bei Gewittern das Haus mit Weihwasser besprengte. Als Béranger aus der Betäubung erwachte, soll sein erstes Wort gewesen sein: „Was hilft mich nun dein Weihwasser?" Von 1790—96 befand er sich zu Peronne, anfänglich als Aufwärter im Wirthshaus und dann als Lehrling in der Buchdruckerei Loisney's. Hiervon erzählt er selber, Loisney habe ihn in der Orthographie unterrichten wollen, es sei aber nicht vorwärts gegangen. Er habe es nun mit der Poesie versucht und da sei's besser gekommen. Loisney habe seine ersten Versuche corrigirt. Früh schon scheint sich in ihm das Bewußtsein seines dichterischen Berufes befestigt zu haben und trotz allerlei fehlgeschlagenen Hoffnungen dichtete er ohne Rath und Unterricht fort, bis in ihn im Jahr 1803 der Gedanke kam, sich an den Bruder des ersten Consuls, an Lucian Bonaparte, zu wenden. Dieser nahm ihn freundlich auf und unterstützte ihn. Als Letzterer im folgenden Jahre Frankreich verlassen mußte, wies er Béranger von Rom aus seinen Gehalt als Mitglied des Instituts an. Das Wenige, was Béranger selber von diesem Briefe veröffentlichte, zeigt, daß Lucian seinen Mann bereits erkannt hatte. Er schrieb: „Ich sende Ihnen hier eine Vollmacht zur Erhebung meines Gehalts beim Institut. — Ich bitte Sie, diesen Gehalt anzunehmen, und zweifle nicht, daß Sie, wenn Sie fortfahren, Ihr Talent zu üben und auszubilden,

einst eine Zierde unseres Parnasses sein werden. Sehen Sie vor Allem auf Reinheit des Rhythmus; hören Sie nicht auf kühn zu sein, aber bestreben sie sich größerer Eleganz u. s. w. — Als die neue Universität eingerichtet wurde, sollte auf Béranger Rücksicht genommen werden, aber der Mangel aller wissenschaftlichen Bildung fesselte ihn an eine bloße Schreiberstelle im Secretariat. Die Noth zwang ihn zur Annahme. Die Zeit der Napoleonischen Herrschaft scheint seiner Muse keine besondere Gunst erwiesen zu haben, im Gegentheil die Herausgabe einer Idyllensammlung unterblieb, weil die Censur mehrere Stellen strich, in denen der Dichter seine Dankbarkeit gegen den verbannten Lucian aussprach, und überkluge Interpreten wollten sogar im „König von Yvetot" eine feine satyrische Beziehung gegen den Kaiser erblicken. „Während der hundert Tage", erzählt Beranger, „machte mir Lucian Bonaparte bemerklich, daß ich mein Talent seiner höheren Bestimmung entziehe durch mein Hingeben an die Liederdichtung. Ich fühlte das wohl; aber ich glaubte: in gewissen Zeitläuften dürfen Künste und Wissenschaften nicht bloße Luxusartikel sein, und die Ahnung tauchte in mir auf, wie wichtig eine so durchweg volksthümliche Art von Dichtung für die Sache der Freiheit werden könne." In dieser Ahnung aber und in seinem Streben nach Verwirklichung derselben liegt die große politische Bedeutung Béranger's und seiner Dichtweise. Nach Napoleon's Sturz begann unser Dichter eigentlich erst vollständig seine Laufbahn. 1815 erschien seine erste Liedersammlung. Er wollte das „unglückliche Vaterland trösten und seinen Ruhm und seine Hoffnung besingen." Bei alle dem konnte er aber hier schon die herbe Satyre nicht zurückhalten, mit der er kühner und schärfer heraustrat, wodurch er seiner Stelle verlustig ging. Im Jahr 1821 stellte man ihn sogar wegen Gottlosigkeit und Aufforderung zur Empörung vor Gericht. Das Gericht verurtheilte ihn zwar, aber die incriminirten Lieder erhielten als Anhang zu den gedruckten Proceßverhandlungen eine große Verbreitung und die Regierung that dadurch dem Ruhm des Dichters großen Vorschub. Im Jahr 1828 ward er wegen seiner Chansons inédites abermals vor Gericht gezogen und angeklagt auf Beleidigung des Königs und der königlichen Familie und auf Schmähung der Staatsreligion. Er ward zu 9 Monaten Gefängniß und 10,000 Fr. Geldstrafe verurtheilt. Eine Subscription deckte die Strafe und entschädigte ihn reichlich. Drei Gedichte waren es hauptsächlich, welche man ihm zum Verbrechen anrechnete: „Die unendlich Kleinen oder die Gerontokratie", „Die Krönung Karl's des Einfältigen" und „Der Schutzgeist." Freilich ließ er in diesen auch seine Satyre ziemlich unumwunden spielen. Wir wollen die Uebersetzung des erstern hier beifügen:

Den großen Zaubrer sah ich neulich —
Ihr wißt, ich bin dem Ding geneigt —
Der hat die ganze Zukunft treulich
Frankreichs im Spiegel mir gezeigt.
Das Schauderbild war scharf und fleißig,
Ich sah Paris, wie groß es war,

**Wir zählen Neunzehnhundertdreißig —
Graubärte *) herrſchen immerdar.**

Statt unſer war ein Volk von Zwergen,
Wie eine Enkelſchaar war das,
Ich ſah ſie kauern, ſich verbergen
Mit Mühe durch das Spiegelglas.
Frankreich, ein Schatten iſt's vom Bilde
Des Frankreich, da es herrlich war;
Nun faßt's gar wenige Gefilde,
Graubärte herrſchen immerdar.

Wie viele Dingerchen erſcheinen!
Jeſuitchen klein und zorngewandt
Und tauſend Prieſterchen, die kleinen
Herrgottchen tragend in der Hand.
Ihr Hauch verkrüppelt Leut' und Lande,
Er macht zum Prieſterſeminar
Den Hof, der ſich den älteſten nannte:
Graubärte herrſchen immerdar.

Klein ſind Paläſte, Hammereien,
Muß Wiſſen, Handel, Kunſt auch ſein,
Und kleine Hungersnöthchen ſchreien
Verzweiflung in die Städtchen ein.
Und an den Grenzen ſchlecht bereitet
Bewahrt das Heer uns vor Gefahr,
Vor dem der kleine Trommler ſchreitet:
Graubärte herrſchen immerdar.

Im Spiegel ſah ich dann nach dieſen
Zum Schluſſe der prophet'ſchen Pein
Herannahn einen Ketzerrieſen,
Dem faſt die weite Welt zu klein.
Den Kleinen nahte ſich der raſche,
Der ohne Federleſen war,
Steckt kurz das Reich in ſeine Taſche:
Graubärte herrſchen immerdar.

Eine ſolche Sprache war allerdings nicht geeignet, bei dem beſtehenden Regiment Sympathien zu erwecken, aber um ſo tiefere Wirkung mußte ſie zwei Jahre vor der Julirevolution im Gefolge der Proceſſe und Verurtheilungen auf das Volk üben. Die Geiſtlichkeit ihrerſeits bekämpfte ihn noch mit ihren eigenen Waffen, und als der Erzbiſchof von Toulouſe im März 1829 die bedeutendſten Köpfe Frankreichs in einem Hirtenbriefe die Revue paſſiren ließ, da widmete er auch Béranger einen nicht unbedeutenden Abſchnitt, der aber gebührende Antwort fand. So kamen die Julitage heran und Béranger war unter den Leuten, die mit Rath und That an der Spitze ſtanden, einer der bedeutendſten. Sie gelang, ſeine Freunde wurden Miniſter, aber nichts vermochte den Dichter, ſeine beſcheidene Stellung zu verlaſſen. Polens Schickſal entlockte ſeiner Muſe noch ein paar herr-

*) Les barbons, unüberſetzbare Anſpielung.

liche Laute, aber von da ab schwieg sie fast ganz und der Dichter ist in seiner Einsamkeit verschwunden. Fassen wir Béranger's historisch-politische Bedeutung nochmals in's Auge und drücken wir dieselbe negativ aus, so kann man vielleicht sagen, er ist die Geisel der Restauration und ihrer politischen, religiösen und gesellschaftlichen Zustände. Daß natürlich seine sittliche und poetische Größe darüber weit hinaus reicht, bedarf keiner Erwähnung. Welcher politischen Nuance er selber innerlich zugethan ist, dürfte mit Schärfe schwer anzugeben, doch vielleicht daraus zu errathen sein, daß er unter all seinen politischen Freunden Manuel am höchsten stellt. Dr. Deeg.

Bernadotte. Nach dem allgemeinen Frieden war die Stellung Bernadotte's sowohl als Kronprinz, bis 1818, wie auch als König von Schweden, seit dem 5. Februar dieses Jahres, eine ziemlich schwierige. Nach Napoleon's Sturze trat, wie bekannt, in Europa eine allgemeine Reaction ein, welche sich unter Anderem durch das Princip der Legitimität charakterisirte. Kein Fürst saß mehr auf einem Throne, welcher nicht das erbliche Herrscherrecht seiner Dynastie dafür aufweisen konnte. Der einzige Bernadotte machte davon eine Ausnahme: er allein erhielt sich von allen denen, welche entweder durch ihre eigene Tüchtigkeit oder durch den Willen Napoleon's Fürstenthrone sich erworben hatten, in dem Besitze der neuen Größe. Man kann sich denken, daß die „legitimen" Mächte mit Mißtrauen und Ungunst auf einen Mann blickten, welcher eine so augenscheinliche Anomalie in ihrem Systeme bildete. Aber Bernadotte hatte in dem Kampfe gegen Napoleon zu wesentliche Dienste geleistet und sich durch Verträge mit den Großmächten zu gut geschützt, als daß sie sich ohne irgend eine Veranlassung von seiner Seite gegen ihn hätten wenden können. Seit der Wiederkunft Napoleon's im Jahre 1815 und dessen nochmaliger Besiegung trat zwar in diesem Verhältnisse eine merkliche Veränderung ein. Bernadotte nämlich war dabei unthätig geblieben: der Antheil, den er sich an der Wiederherstellung Europa's beimessen konnte, wurde demnach einigermaßen aufgehoben, weil die erste Besiegung Napoleon's nichts genützt hätte, hätte er bei seinem nochmaligen Auftreten reüssirt. Auch glaubte man annehmen zu dürfen, daß Bernadotte, im Fall Napoleon glücklich gewesen, sich an ihn angeschlossen und daß seine Unthätigkeit blos darin ihren Grund gehabt hätte, daß er nur abwarten wollte, auf welche Seite hin sich die Würfel neigten. Dadurch wurde das Mißtrauen der legitimen Mächte gegen ihn nur verstärkt. Unverkennbar trat es bei Frankreich hervor, Oesterreichs Gesinnung drückte sich deutlich genug durch die freundliche Aufnahme des Prinzen Wasa aus, und wie wenig überhaupt die alten Fürstenfamilien die neue Dynastie als eine ebenbürtige betrachteten, konnte man schon daraus sehen, daß der Prinz Oskar vergebens unter ihnen nach einer Gemahlin suchte; endlich erhielt er die Hand der Prinzessin von Leuchtenberg, die hinsichtlich der Abstammung mit ihm ohngefähr in gleichem Verhältnisse war.

Also die Stellung zum Auslande, zu den alten legitimen Dynastien,

welche in Europa wieder die Herrschaft gewonnen, war mißlich genug. Es fragte sich nun, ob Bernadotte ihnen gegenüber eine unabhängige Stellung einzunehmen vermochte. Dies aber hing ab von der Ergebenheit und von der Kraft der Nation, zu deren Throne er berufen war. Nun konnte er sich auf die Treue und Ergebenheit des schwedischen Volkes keineswegs ganz verlassen. Durch eine Adelsfaction war der frühere König Gustav IV. gestürzt und er zum Thronfolger gewählt worden. Aber es existirte immer noch eine Gustavianische Partei, welche nur einen günstigen Zeitpunkt abzuwarten schien, um die Familie Wasa wieder auf den Thron zurückzuführen; auch zeigten sich bereits von der Ankunft Bernadotte's an in Schweden hinlängliche Spuren von Verschwörungen mit diesen Tendenzen. Dazu kam, daß das eigentliche Volk weder an der Revolution von 1819, noch an der Erwählung Bernadotte's einen Theil hatte, daß er also auf die Sympathien desselben noch keineswegs rechnen durfte. Lauter Dinge, welche gefährlich werden konnten, wenn von Seite der großen Mächte im Sinne der Legitimität etwas gegen Bernadotte unternommen worden wäre.

Gesetzt aber auch, Bernadotte hätte in dieser Beziehung gar nichts zu besorgen gehabt, das schwedische Volk wäre ihm treu und ergeben gewesen, so war Schweden, an sich schon ein gering bevölkertes und von der Natur ziemlich stiefmütterlich bedachtes Land, damals keineswegs in der Lage, um gegen etwaige feindselige Unternehmungen der großen Mächte Stand halten zu können. Noch von den Zeiten der früheren Verwaltung her befand sich der Staat in einer großen Zerrüttung: Finanzen, Handel, Gewerbe, Ackerbau, Alles war im kläglichsten Zustande und der letzte Krieg hatte den schon bestehenden traurigen Verhältnissen neue Anstrengungen hinzugefügt. Es war, wenn das Land nicht noch mehr herunterkommen sollte, durchaus eine lange Zeit des Friedens nöthig.

Unter solchen Umständen hielt es Bernadotte für das Klügste, sich mit den großen Mächten, wenigstens mit denen, die ihm am nächsten waren, auf möglichst guten Fuß zu setzen. Um Preußen zu gewinnen, war bereits im October 1815 Pommern gegen eine gewisse Summe Geldes an diesen Staat abgetreten worden. Noch enger schloß sich Karl Johann an Rußland an. Die natürliche Politik Schwedens forderte allerdings viel mehr einen Anschluß an Deutschland gegen die Tendenzen jenes Reiches. Allein Deutschland war ja seit dem Pariser Frieden nicht mehr im Stande, eine eigenthümliche, seinen Interessen angemessene Politik zu verfolgen, sondern mußte den Eingebungen seiner zwei großen Mächte und sodann denen Rußlands sich fügen. Der russische Kaiser aber — das wußte Karl Johann wohl — besaß einen so großen Einfluß auf die Diplomatie der Cabinete, namentlich derer, welche der Reaction sich angeschlossen, daß ein günstiges Verhältniß zu ihm jedenfalls auch von einer ähnlichen Wirkung auf jene sein mußte. Und das russische Cabinet kam Karl Johann in seiner Annäherung freundlich entgegen. Wußte es doch, von welch großer Bedeutung ihm Schwe-

Digitized by Google

dens friedliche Stimmung sei: sowohl in seinen Entwürfen gegen den Osten, als in seinen Absichten gegen den Westen war das diplomatische Verhältniß zu Schweden von dem größten Einflusse. Das russische Cabinet, das, wie der Engländer Urquhart mit Recht sagt, keine Grundsätze, sondern nur Zwecke hat, setzte sich daher weit leichter als irgend ein anderes Cabinet von Europa über die Illegitimität des Königs hinweg und blieb mit ihm in den freundschaftlichsten Beziehungen. Eine Zeitlang allerdings scheinen diese unterbrochen worden zu sein: zu den Zeiten des Aachener Congresses, wo von den großen Mächten zu Gunsten Dänemarks zwischen diesem Staate und Schweden wegen der Ausgleichungssumme für die Abtretung Norwegens intervenirt wurde. Bernadotte wollte sich in die einseitigen Beschlüsse der großen Mächte, bei denen er gar nicht gefragt wurde, nicht fügen und richtete deshalb eine höchst denkwürdige Note an den Kaiser Alexander, die des Aufbewahrens würdig ist*). „Ew. kaiserlich-königliche Majestät — schrieb Karl Johann — haben mir die Erklärung geben lassen, daß man sich zu Aachen nur mit den Privatangelegenheiten der dort repräsentirten Mächte beschäftigen werde, und ich ersehe aus Ihrem Briefe, daß man sich nicht nur mit einer Forderung des Hofes von Kopenhagen, im Widerspruche mit dem von Stockholm und ohne dessen Wissen, beschäftigt, sondern daß diese Forderung sogar zu Maßregeln Veranlassung gegeben hat, welche durch die betreffenden Bevollmächtigten einstimmig beschlossen worden sind. Nach der Auseinandersetzung, die ich Ew. Majestät so eben gemacht, hege ich die Ueberzeugung, daß Sie einsehen werden, diese Angelegenheit könne nur zu den zahlreichen Interessenfragen gerechnet werden, welche noch zwischen verschiedenen Staaten Europa's schweben und deren Ausgleichung durch Unterhandlungen zwischen den betheiligten Parteien besprochen und beendigt wird, ohne die Verhältnisse guter Nachbarschaft zu stören, aufzuheben oder nur zu trüben; daß es ihre Wichtigkeit übertreiben hieße, wollte man sie als eines der Grundelemente der allgemeinen Ruhe und Sicherheit betrachten, und daß sie noch weit weniger geeignet ist, den Charakter eines unglückseligen Zwiespalts an sich zu tragen, dessen Verlängerung Europa zu beklagen hätte, namentlich wenn man bedenkt, daß es sich um einen Staat handelt, dessen Bevölkerung kaum eine Provinz in den großen europäischen Reichen bilden würde. Es ist mir sehr angenehm, Sire, und ich betrachte es sicherlich als sehr schmeichelhaft für mich, daß die freundschaftlichen Gesinnungen, welche mir die versammelten Fürsten bezeigen, sie zur Einwilligung eines Aufschubs der durch ihre Bevollmächtigten einstimmig beschlossenen Maßregeln bewogen haben, aber ich lebe der Ueberzeugung, daß die Vorschriften der Gerechtigkeit und des Völkerrechts ihre Unterdrückung verlangt hätten. Denn bei näherer Prüfung der Dinge konnten die versammelten Herrscher nicht umhin zu der Erkenntniß zu gelangen, daß jeder Schritt

*) Schweden unter Karl XIV. Johann, von Fr. Schmidt. Heidelberg, bei Winter, 1842. S. 187. ff.

und jede Entſcheidung ihrer Bevollmächtigten über einen Gegenſtand von dieſer Natur die Grenzen ihrer Befugniſſe überſchreite und nur Reſultate nach ſich ziehen könne, die dem Zwecke und den Grundſätzen dieſer heiligen Allianz, die unſeren politiſchen Beſchlüſſen zur Richtſchnur dienen ſollen, gerade zuwider laufen. Wahrlich, Sire, heute, wo dieſe Mächte ihre politiſchen Grundſätze ſo beſtimmt durch die feierlichſten Erklärungen kund gemacht haben; heute, wo Europa durch dieſe Erklärungen weiß, daß dieſer heilige Bund der Monarchen kein anderes Ziel verfolgt, als ein politiſches Syſtem, das auf die Moral gegründet iſt, zu bauen und die Lehre vom Völkerrechte und der Selbſtſtändigkeit der Nationen in ihrer ganzen Reinheit wieder herzuſtellen — heute ſollte wohl kein guter Geiſt fürchten, daß man in einer ſo edeln und reinen Einrichtung die Mittel finden könnte, den Hauptmächten eine Obergewalt über alle anderen zu geben! Aber muß man nicht an eine ſolche unrechtmäßige Ausdehnung glauben, wenn man ſieht, wie ſich vier Bevollmächtigte das Recht anmaßen, jeden Privatſtreit zwiſchen zwei Staaten zu entſcheiden? Und da der einhellige Wille der mächtigſten Souveräne auf der Erde keinen Richter erkennt, der ſeine Beſchlüſſe umſtoßen könnte, heißt es da nicht unter die Gewaltherrſchaft zurückkehren, von der man die Völker zu befreien ſo feſt verſprochen hat? Noch immer, Sire, ſind die heilſamſten Einrichtungen durch unüberlegte Erweiterungen entſtellt worden, bis ſie Reſultate hervorbringen, die denen ſchnurſtracks zuwider ſind, welche man ſich von ihnen verſprochen hatte. Möchte die Vorſehung uns vor dieſem Unglücke bewahren; denn ein ſolches Verfahren würde die Unabhängigkeit eines jeden Staates zweiten Ranges factiſch vernichten, und ich glaube nicht, daß es in der Macht eines Fürſten und Regenten conſtitutionsmäßig vereinigter Völker ſtehe, ſich freiwillig in eine abhängige Stellung zu fügen, welche die Geſetze ſeines Landes verwerfen. Dies, Sire, ſind die Geſinnungen und Betrachtungen, durch welche ich dem neuen Beweiſe von Theilnahme und Freundſchaft, welchen mir Ihr Brief vom 14. Nov. bezeigt, würdig zu entſprechen geglaubt habe. Dieſe Betrachtungen wurden mir ebenſo ſehr durch meine Pflichten als Mitglied dieſer heiligen Allianz eingegeben, deren Grundſätze in ihrer ganzen Reinheit zu bewahren wir Alle ein gleiches Intereſſe haben, wenn wir anders ihre Früchte ernten wollen." Dieſer Brief ſcheint auf Alexander keinen guten Eindruck gemacht zu haben: von nun an trat zwiſchen ihm und Karl Johann eine Spannung ein, auch begünſtigte er jetzt wiederum den Prinzen Waſa. Karl Johann näherte ſich nun England: aber bald, namentlich ſeit Nicolaus Thronbeſteigung, kehrte er wieder zu ſeiner früheren Politik zurück. Dies war offenbar ein Fehler; denn gerade damals, in dem Kriege mit der Türkei 1828—29 und ſpäter in dem Kriege mit Polen 1830—1831 war Rußland in ſo gefährlichen Lagen, daß der Beitritt Schwedens zu ſeinen Gegnern von weſentlichem Einfluß auf den Gang der Begebenheiten geweſen wäre, die dann auch für Schweden bedeutende Vortheile hätten bringen können. Auch in der Mitte der dreißiger Jahre, als zwiſchen Rußland und Eng-

land Spannung eintrat, behauptete Karl Johann die Neutralität, obwohl eine hinlänglich bewaffnete. Der Kaiser Nicolaus scheint die Wichtigkeit der Aufrechthaltung dieses freundschaftlichen Verhältnisses mit Schweden sehr gut einzusehen: er beehrte, um es noch fester zu knüpfen, im Jahr 1838 den König mit einem Besuche in Stockholm.

Durch diese Hinneigung zu Rußland, wie sehr sie auch durch die politischen Conjuncturen geboten sein mochte, schien jedoch Karl Johann keineswegs die nationalen Sympathien der Schweden gewonnen zu haben. Der Haß gegen Rußland ist in den Schweden uralt; durch die neuen Verluste an dieses Reich, durch die Abtretung Finnlands, war er von Neuem aufgefrischt worden. Die Schweden hatten, indem sie einen berühmten Krieger zu ihrem Thronfolger erkoren, zugleich die Hoffnung gehegt, durch ihn sich wieder Finnland erobern zu können. Diese Hoffnung aber war vereitelt; statt dessen aber waren die genauesten Beziehungen zu Rußland eingetreten. Diese Richtung der königlichen Politik war daher — es ist gar nicht zu verkennen — eine bedeutende Ursache zu Unzufriedenheit mit der Regierung.

Karl Johann wußte das wohl. Er mußte nunmehr die Schweden auf andere Weise zu gewinnen suchen. Er mußte jetzt das ganze Gewicht in die innere Politik legen. Doch waren hier die Verhältnisse nicht minder schwierig.

Die Schweden hatten sich nach der Revolution von 1809 eine neue Verfassung gegeben, die jedoch die wesentlichsten Elemente der alten beibehielt. Es waren in ihr offenbar manche gute Bestimmungen enthalten, wie z. B. Preßfreiheit, Verantwortlichkeit der Minister, Verantwortlichkeit des höchsten Gerichts vor einem Ständeausschuß (Opinions-Nämo): aber die Verfassung litt an einem Hauptgebrechen, an der Beibehaltung des schroffen Ständeunterschiedes bei der Volksrepräsentation. Der Reichstag theilt sich nämlich in vier Kammern, in die Adelskammer oder das Ritterhaus, in die Kammer der Geistlichkeit, in den Bürgerstand und in den Bauernstand. Diese vier Stände halten abgesondert ihre Sitzungen, können jeder ihre besonderen Vorschläge vorbringen, so wie auf der andern Seite jede Proposition durch alle vier Häuser gehen muß. Durch diese Einrichtung wird der Gang der Verhandlungen unendlich gehemmt; ferner bringt sie noch den Nachtheil, daß dadurch das Sonderinteresse der einzelnen Stände begünstigt wird, welche bei den Berathungen weniger von dem Gesammtwohle der Nation, als vielmehr von ihren speciellen Vortheilen ausgehen. Außerdem war das Volk nicht einmal auf eine gleichmäßige Weise repräsentirt. — Die politischen Verhältnisse der einzelnen Stände aber sind keineswegs auf eine vernünftige und billige Weise geordnet. Offenbar nämlich ist der Stand des Adels vor allen andern weitaus bevorzugt. Seine Güter sind steuerfrei; aus der schwedischen Aristokratie werden die obersten Civil- und Militärämter besetzt; das höchste Gericht muß verfassungsmäßig ebenfalls wenigstens zur Hälfte aus Adeligen bestehen. Und dennoch besteht der Adel aus nicht mehr als 12,000 Individuen, während der Bauernstand,

der in politischer Hinsicht am gedrücktesten ist, wenigstens zwei Drittheile der gesammten Einwohnerschaft beträgt, nämlich über zwei Millionen. Wie? Lag nicht hier sehr nahe, zu Gunsten der niedern Stände politische Reformen zu treffen, dadurch daß man die Ideen einer wahrhaften Repräsentativverfassung, von denen die europäische Menschheit erfüllt war, auch auf Schweden übertrug, und indem der König, welcher seiner Geburt nach ja den niedern Ständen angehörte und ohnedies in das System der legitimen Reaction nicht recht passen wollte, selber die Initiative zu dergleichen Maßregeln ergriff, sich an die Spitze des Liberalismus zu stellen?

Aber zu einer solchen Rolle fühlte sich Karl Johann nicht berufen. Die Epoche großer politischer Umwandlungen war, wenigstens eine Zeit lang, vorüber, das conservative Princip hatte den Sieg davon getragen, und zwar in der Art, daß, wenn etwa eine Regierung nicht allein mit ihrem Volke fertig werden konnte, sie sich sicher auf den Beistand der absoluten Mächte verlassen durfte. Das Princip der Intervention gebot sogar das Einschreiten der absoluten Mächte in jedem Staate, welcher Neuerungen zu Gunsten des Liberalismus zuließ. Unter diesen Umständen hätte sich Karl Johann, an der Spitze des Liberalismus, offenbar in die feindseligste Stellung zu den Großmächten gesetzt, was er doch auf jede Weise zu vermeiden suchte.

Indessen, auch wenn er gewollt, so wäre es ihm nicht so leicht geworden, liberale, antiaristokratische Reformen zu treffen. Noch war der Adel der einflußreichste, politisch bedeutsamste Stand in Schweden. Er hatte noch ein moralisches Gewicht durch seine sociale Stellung, durch die Rolle, welche er in der bürgerlichen Gesellschaft spielte, durch die Abhängigkeit, in welcher die übrigen Stände, namentlich der Bauernstand, von ihm sich befanden. Seit die schwedische Geschichte existirte, war er unter allen in politischer Beziehung der rührigste Stand, er hatte erst neulich die Revolution gemacht und beeilte sich, dieselbe in seinem Sinne auszubeuten. Er würde jeden Versuch, seine Rechte zu schmälern, mit einer Empörung gegen den König vergolten haben. Dies aber war gefährlich, so lange die zwei niederen Stände, Bürger- und Bauernstand, es mit ihm im politischen Eifer nicht aufnehmen konnten, und noch gefährlicher, wenn er sich, wie vorauszusetzen, mit dem absolutistischen Ausland und mit der vertriebenen Dynastie in Verbindung gesetzt hätte.

Die Berücksichtigung dieser Verhältnisse, wozu noch der Umstand kam, daß der König, welcher nie die Landessprache kennen lernte, nur an den Umgang mit solchen, welche Französisch verstanden, d. h. an die höheren Stände, gewiesen war, bestimmte Karl Johann, sich an die Aristokratie anzuschließen und dadurch, daß er diesen so einflußreichen Stand für sich gewann, seinen Thron nur noch mehr zu befestigen. Er befolgte nun hinsichtlich der Verfassungsfragen eine conservative Politik, d. h. er hielt sich im Ganzen streng an die bestehende Verfassung, versuchte nicht selber Aenderungen daran hervorzurufen und schien den Reichsständen der Zeit und der öffentlichen Meinung zu überlassen, Modificationen an

der Reichsverfassung zu machen oder zu beantragen. Im Ganzen verhielt er sich also passiv; nur hier und da machte er Vorschläge zu Aenderungen; doch betrafen sie meist solche Gesetze, durch deren Aufhebung der König selber ein Recht verlor, wie er denn z. B. mehrmals die Aufhebung der Todesstrafe bei Majestätsverbrechen beantragte und die Aufhebung des Rechts des Königs, in dem höchsten Gerichte zwei Stimmen zu besitzen.

Dabei benutzte er aber die Rechte, die ihm verfassungsmäßig zustanden, und den großen moralischen Einfluß, welcher Fürsten schon durch ihre Würde geboten ist, dazu, um das königliche Ansehen und das seiner Familie zu erhöhen und die Hindernisse hinwegzuräumen, welche ihm entgegenstanden. Denn Karl Johann scheint nicht minder wie die alten legitimen Dynastien von der Süßigkeit möglichst großer königlicher Gewalt überzeugt gewesen zu sein. Nur war er klüger bei der Verfolgung seines Zwecks. Der schwedische Schriftsteller Crusenstolpe wird nicht so unrecht haben, wenn er in seinem neuesten Werke (Karl XIV. Johann und die Schweden) von ihm behauptet, daß er durch den Anschluß an den Adel zugleich die Absicht gehabt habe, denselben theils von sich abhängig zu machen, theils allmälig zu ruiniren, indem er ihn veranlaßte, sich durch den Aufwand am Hofe in Schulden zu stürzen und zu verarmen. Wenn dies die Absicht des Königs war, so wurde sie wirklich zum Theil erreicht. Denn die Verarmung des schwedischen Adels nahm von nun an bedeutend zu. Gegen andere politische Elemente, die ihm gefährlich zu sein dünkten, wandte er jene Kunstgriffe an, die in den Staaten des Continents fast allgemein eingeführt sind, die Polizei und die Censur. Was jene betrifft, so war er nicht umsonst in der Schule Napoleon's gewesen; sie wurde in Schweden ganz nach dessen Muster eingerichtet, ja Schweden werfen ihm sogar vor, daß er auch die geheime Polizei — eine im Lande ganz unbekannte Sache — daselbst eingeführt habe. So konnte es denn auch in Schweden nicht an mannichfachem Unfuge fehlen, der überall existirt, wo die Polizei von einer besonderen Beamtenkaste und nicht vom Volke selber geübt wird. Die Spione Karl Johann's, die für ihren Lohn doch auch etwas leisten wollten, schnüffelten denn manches gefährlich scheinende Wort auf, etwa einen Trinkspruch auf die frühere Dynastie oder dergleichen, was denn sogleich zu einem Hochverrathsprocesse führte. Auch ist nicht zu leugnen, daß der König solche Dinge gern bekannt werden ließ, um noch schärfere Polizeimaßregeln rechtfertigen zu können, insbesondere gegen die Presse. Eine eigentliche Censur existirte zwar in Schweden nicht; verfassungsmäßig bestand Preßfreiheit. Aber seit dem Jahre 1812 war die Regierung durch den Reichstag ermächtigt worden, jedes ihr gefährlich dünkende Blatt zu unterdrücken. Dieses Recht konnte der Censur fast gleich geachtet werden, und Karl Johann benutzte dasselbe auch häufig genug, besonders in den ersten Zeiten seiner Regierung. Zugleich wurden die auswärtigen Zeitungen mit großer Aengstlichkeit überwacht; es durfte kein fremdes Journal ohne besondere Erlaubniß der Regierung gehalten wer-

den. Jenes konnte man noch einer besonderen Nachgiebigkeit gegen die absoluten Regierungen zuschreiben; aber dieses war offenbar von Karl Johann selber ausgegangen.

Auf ähnliche Weise wie in Schweden verhielt er sich in Norwegen, allerdings mit mehreren, durch die dortigen ganz verschiedenen Verhältnisse bedingten Modificationen. Während nämlich in der schwedischen Verfassung das aristokratische Element entschieden überwiegt, so ist die norwegische (vom Mai 1814) die demokratischste in ganz Europa. Die conservative Richtung der Politik, welche Karl Johann in Schweden verfolgte, mußte daher in Norwegen einen ganz anderen Charakter annehmen; der Conservatismus war hier gleichbedeutend mit dem Liberalismus oder mit der Demokratie. Niemals aber fiel es den absoluten Mächten ein, einer Verfassung wie die norwegische gegenüber das conservative Princip zu bewahren. Im Gegentheile, diese Verfassung war ihnen bei dem allgemeinen Siege der Reaction ein Dorn im Auge, um so mehr, als sich in ihr in Kurzem die segensreichen Früchte einer wahrhaften Volksfreiheit entwickelten. Sehr früh ward daher in Karl Johann gedrungen, in der norwegischen Verfassung Modificationen zu bewerkstelligen. Der König ließ nun nicht leicht einen Reichstag vorübergehen, wo er dergleichen nicht vorbrachte. Ja, im Jahre 1821 ließ er sogar ein schwedisches Corps nach Norwegen marschiren, wie es hieß, um seinen Entwürfen gegen die Constitution mehr Nachdruck zu geben. Und auf dem Reichstage von 1824 sagte er offen, daß der jetzige Zustand von Europa mit den Verhältnissen in Norwegen nicht übereinstimme, und daß daher die letzteren eine Veränderung erheischten. Aber alle dergleichen Versuche scheiterten an der Festigkeit des norwegischen Storthings, welcher in keiner Weise irgend eine Veränderung der Verfassung zugeben wollte, die er als Palladium von Norwegens Freiheit betrachtete. Karl Johann war klug genug, es dabei bewenden zu lassen. Denn er wußte wohl, daß die Norweger noch keineswegs mit ganzem Herzen bei Schweden waren, daß es im Volke noch genug Unzufriedene gab, welche bei dem leisesten Versuche der Schweden, den Norwegern ihre Freiheit und Selbstständigkeit zu schmälern, die Fahne des Abfalls erhoben hätten. Die nationale Antipathie gegen Schweden, welche seit Jahrhunderten bestanden, war noch keineswegs erloschen, und man mußte sich sehr hüten, sie wieder anzufachen. Karl Johann begnügte sich daher bei seinen Versuchen, die norwegische Verfassung zu Gunsten des monarchischen Princips zu ändern, lediglich mit einer parlamentarischen Wirksamkeit und mit denjenigen Mitteln, die ihm als König gesetzlich zu Gebote standen. Da er aber mit diesen Mitteln kein Resultat erzielte, so kann man sagen, daß auch in Norwegen seine Politik im Ganzen eine conservative war, d. h. er ließ auch hier die einmal bestehenden Gesetze und politischen Verhältnisse unangetastet, wie sehr diese auch mit den schwedischen sowohl wie mit denen im übrigen Europa im Widerspruch sein mochten. Ja, er war so weit entfernt, irgend eine Gereiztheit oder üble Laune wegen der Verwerfung seiner Propositionen von Seite des Storthings

an den Tag zu legen, daß er ihn vielmehr meist mit Ausdrücken seiner Zufriedenheit schließen ließ. Nur einige Mal machte er von dieser Regel eine Ausnahme.

In Bezug auf Verfassungsfragen verhielt sich Karl Johann passiv, in Schweden sowohl wie im Allgemeinen in Norwegen. Aber in letzterem Lande war wegen der demokratischen Constitution sein Einfluß als König unbedeutend, während er in Schweden die Rechte, die ihm verfassungsmäßig zustanden, zu benutzen wußte, um den allgemeinen Charakter der europäischen Regierungspolitik, welche die politische Selbstständigkeit des Volks so viel wie möglich zu beschränken suchte, auch auf Schweden überzutragen. Daß dies auf die Länge hin den Schweden mißfallen mußte, insbesondere wenn sie ihre Zustände mit den norwegischen verglichen, lag am Tage. Karl Johann mußte darum noch andere Mittel anwenden, um die Schweden zufrieden zu stellen und sie mit dem Charakter seiner Politik auszusöhnen.

Er warf sich daher mit ganzem Eifer auf die Verwaltung, hier ging er in demselben Grade positiv und schöpferisch voran, wie er dort nur den Verhältnissen nachzugeben schien. Und zwar wandte er allen Kreisen der Administration seine Aufmerksamkeit zu. Er ordnete die schwedischen Finanzen, die doch in so großer Zerrüttung sich befanden, auf eine Weise, welcher selbst seine Feinde ihre Anerkennung nicht versagen konnten; er brachte es dahin, daß Schweden allmälig von aller Nationalschuld befreit wurde. Er bewirkte wesentliche Verbesserungen im Ackerbau, im Forstwesen; er brachte, so weit es ging, die Industrie in Aufnahme, er eröffnete dem Handel und der Schifffahrt neue Bahnen, so daß unter seiner Regierung die Zustände beider sich in hohem Grade verbesserten. Er sorgte für die Verbesserung der Communicationsmittel; er organisirte die Posten neu, legte Landstraßen an, baute Canäle. Sodann hielt er die Land- wie die Seemacht in gutem Stand, zugleich aber unterstützte er Künste und Wissenschaften, that namentlich Vieles für die Verbesserung der Volksschulen. Auch die Gesetze und was dahin einschlägt, wurden nach den Forderungen der Zeit modificirt, wie denn das schwedische Justizwesen — seit 1835 wurde auch die Oeffentlichkeit eingeführt — selbst von britischen Reisenden gepriesen wurde *).

Zu diesen Verdiensten Karl Johann's um die Wohlfahrt des Landes und die Bildung des Volkes, auf welche er mit Recht stolz sein durfte und auf welche er auch alle diejenigen verwies, die mit seiner sonstigen Politik nicht zufrieden waren, konnte er noch etwas hinzufügen, was immer von dem mächtigsten Einfluß auf die Stimmung des Volks gegen seinen Regenten ist, nämlich seine Persönlichkeit. Er hatte ein wirklich königliches Ansehen, eine würdevolle Haltung und dabei so viel Liebenswürdigkeit und gesellige Gewandtheit, daß er bald Alle für sich gewann, die in seine Nähe kamen. Als er das erste Mal in der schwe-

*) Siehe die näheren Nachweisungen über Karl Johann's Verwaltung in d. o. a. Werke von Schmidt.

dischen Hauptstadt erschien, war nur Eine Stimme über den liebenswürdigen und geistreichen Mann. Wenn er sich zu Pferde sehen ließ, an der Fronte seiner Truppen, verfehlte seine imposante Gestalt niemals den gehörigen Eindruck auf die Zuschauer zu machen. Dabei war er freundlich und leutselig, mischte sich gern unter die Menschen, seiner persönlichen Ueberlegenheit wohl bewußt und sicher, alle Eigenschaften eines wahrhaft populären Fürsten zu besitzen. Nur Eines hatte er zu bedauern, daß er der Landessprache nicht kundig war. So konnte er mit den niederen Classen der bürgerlichen Gesellschaft niemals in genauere Berührung kommen, sondern mußte sich mit seinen Gesprächen auf die höheren beschränken. Jenen suchte er sich daher auf eine andere Weise geneigt zu zeigen. Karl Johann war sehr freigebig; er schenkte große Summen her, namentlich für die Armen, in Jahren des Mißwachses besonders that er außerordentlich viel. Dadurch suchte er die Vorwürfe aufzuheben, die man nicht selten gegen ihn erhob, daß er nämlich mit seinem Gelde Banquiergeschäfte machte und die Einmischung in die schwedischen Finanzen zur Vergrößerung seines Vermögens benutzen wollte.

Sodann bestrebte er sich in allen den Fällen, wo er persönlich beleidigt war und die zu öffentlicher Kunde kommen mußten, immer auf eine noble Weise sich zu benehmen. Er suchte jeden Anschein einer persönlichen Rache zu vermeiden. Dies war für ihn keine geringe Aufgabe. Denn Karl Johann war eitel, eifersüchtig auf die Anerkennung seiner Verdienste und Vorzüge, liebte es bewundert zu werden und ärgerte sich nicht minder über Aeußerungen des Gegentheils; dabei war er von einem außerordentlich leidenschaftlichen Temperamente, welches ihn häufig hinderte, die Dinge, wenigstens im ersten Augenblicke, ruhig und unparteiisch zu prüfen. So mag denn Mancher seine Rache oder Ungnade erfahren haben, der sie nicht verdiente oder doch vielleicht in einem geringeren Grade. Dürften wir überhaupt dem Bilde trauen, welches Crusenstolpe in der oben angegebenen Schrift von seinem moralischen Charakter entwirft, so würde derselbe keineswegs in einem schönen Lichte erscheinen. Wie dem aber auch sein mag: gewiß ist, daß sich Karl Johann wenigstens bei allen öffentlichen politischen Untersuchungen, wobei seine Person mit im Spiele war, bei allen Prozessen auf Majestätsbeleidigung oder Hochverrath mit großer Klugheit benommen hat und selten von der Strenge des Gesetzes Gebrauch machte. Die Milde des Fürsten in solchen Fällen — schien er zu wissen — gewann ihm tausendmal mehr die Herzen seiner Unterthanen, als hundert blutige Hinrichtungen. Doch wollen wir nicht in Abrede stellen, daß Karl Johann bei solchen Gelegenheiten nicht ohne Einfluß auf das richterliche Urtheil war, welches er absichtlich recht streng haben wollte, damit sodann seine Begnadigung um so eclatanter erscheine. Einmal kam er jedoch hierbei in nicht geringe Verlegenheit, bei Verurtheilung des Capitäns v. Lindeberg, welcher, vom Gerichte zum Tode verurtheilt, von der Milderung der Strafe durch den König keinen Gebrauch machen, sondern sich lieber hinrichten lassen wollte. Da sah sich denn Karl Johann

genöthigt, eine allgemeine Amnestie wegen politischer Verbrechen eintreten zu lassen; es gab aber außer Lindeberg in ganz Schweden nur noch zwei Personen, auf welche sie ausgedehnt werden konnte. —

So stellt uns denn Karl Johann einen Regenten dar, welcher, den Ursprung seiner Größe einer Epoche der gewaltigsten politischen Umwandlungen verdankend, später in einer Zeit und unter Verhältnissen sich bewegend, welche von durchaus anderen Principien ausgehen und den eigenen Willen vielfach beschränken, nur durch Klugheit und umsichtige Berücksichtigung aller Verhältnisse zwischen den mannichfachen Klippen hindurchzusteuern weiß, welche seiner Regierung entgegenstanden. Man kann ihn nicht gerade einen großen Charakter nennen, weder in moralischer noch politischer Beziehung. Aber auch von seiner Zeit kann man dies nicht behaupten. Dieser gemäß war seine politische Thätigkeit. Klugheit und Vorsicht ist der Charakter seiner Politik. Er wußte recht gut die Grenze zu treffen, wie weit er gehen dürfe, sowohl den Großmächten wie den beiden Völkern gegenüber, über welche er zu gebieten hatte.

Aber diese Politik des Lavirens und des Temporisirens — denn eine andere war sie doch nicht — konnte sich natürlich nur so lange halten, als gewisse politische Forderungen der Zeit in dem Bewußtsein des Volkes noch nicht jenen Grad der Energie errungen hatten, welcher entschiedene Handlungen verlangte. Indessen war im schwedischen Volke seit der Mitte der dreißiger Jahre eine merkliche Veränderung des politischen Bewußtseins vorgegangen, welches mehr und mehr einen demokratischen Charakter annahm. Die Opposition wurde immer gewaltiger, namentlich unter den niederen Ständen, und verlangte mit Entschiedenheit Verbesserung der Verfassung im Sinne des Repräsentativsystems. Auf dem Reichstage von 1840 ließen sich die Stimmen darüber besonders stark vernehmen. Auch hier bewährte Karl Johann seinen politischen Charakter. Er wolle, erklärte er in dem Reichsabschied, den Wünschen der Nation auf keine Weise entgegentreten; nur sollten bei der Aenderung der Constitution die gesetzlichen Formen bewahrt werden.

Aber die Tage Karl Johann's waren gezählt. Wenige Jahre darauf beschloß er sein Leben, am 8. März 1844. Folgende Worte, die er auf seinem Krankenbette dictirte, mögen zeigen, wie er sich selber beurtheilte*): „Ich wünsche den Tod nicht, ich fürchte ihn nicht. Mein Leben ist über achtzig Jahre gegangen. Die Natur nimmt ihre Rechte zurück. Niemand hat eine Bahn, der meinigen gleichend, erfüllt. Man möge die Jahrbücher der Welt aufschlagen! — Ich habe Völker gelenkt, empfindlich hinsichtlich ihrer Gerechtigkeiten. — Als Napoleon das Land angriff, das mir seine Schicksale anvertraut hatte, fand er an mir einen Rival. Die Begebenheiten, welche Europa verändert und demselben seine Selbstständigkeit wiedergegeben haben, sind bekannt. Man kennt auch den Antheil, den ich an ihnen genommen habe. Man stu-

*) Karl XIV. Johann. Geschildert von Erik Gustav Geijer. Aus em Schwedischen von Dieterich. S. 53.

dire unsere Geschichte von Odin's bis zu unseren Tagen und sage mir: ob nicht die skandinavische Halbinsel von Gewicht in der Wagschale der Verhängnisse der Welt sei." Karl Hagen.

Besserungsantrag, Amendement. Das der französischen Sprache entlehnte Wort, welches ursprünglich eine ganz allgemeine Bedeutung hat, ist in dem neuern staatsrechtlichen Sprachgebrauch ein eigentlicher Kunstausdruck geworden, um die Anträge zu bezeichnen, welche in den ständischen Verhandlungen auf irgend eine Abänderung in den zur Berathung vorliegenden Propositionen gerichtet sind. Obgleich nun die Amendements auf die Erfolge ständischer Berathungen einen sehr erheblichen Einfluß ausüben können und ein wichtiges Moment in den ständischen Verhandlungen bilden, so ist dennoch dieser Gegenstand in der deutschen Literatur bis jetzt noch gar nicht weder für sich wissenschaftlich behandelt, noch auch, so viel wir wissen, in den allgemeinen staatsrechtlichen und politischen Schriften gelegentlich erörtert worden. Nur bei Einem Schriftsteller, und zwar bei einem Ausländer, finden wir die Sache erwähnt, nämlich bei Bentham[1]). Diese Bentham'sche Erörterung ist aber keineswegs erschöpfend, im Gegentheil höchst unbefriedigend ausgefallen.

In Richtercollegien und in collegialischen Verwaltungsbehörden sind solche Anträge, welche den Amendements ähnlich sind und füglich so genannt werden können, ohne Zweifel immer zulässig gewesen, insoweit sie der Natur der Sache nach möglich waren. Eine Ausnahme davon findet sich in früheren Zeiten bei dem römischen Senat, wenn Niebuhr's Vermuthung richtig ist, daß Senatores pedarii die Senatoren aus den niederen Geschlechtern waren, welche nur den Antrag der Consuln annehmen oder verwerfen durften, ohne das Recht zu haben, eine eigene Meinung zu äußern[2]). Insofern von Ständeversammlungen ausführliche schriftliche Aufsätze ausgegangen sind, liegt es ebenfalls in der Natur der Sache, daß die einzelnen Mitglieder Verbesserungsvorschläge haben machen können. In allen diesen Fällen werden aber die abweichenden Meinungen der Einzelnen auf eine einfache, gewissermaßen formlose Weise erörtert, und es giebt in den Ordnungen und Instructionen der Behörden darüber keine besonderen Bestimmungen. Wir betrachten aber hier die Amendements in ihrem Zusammenhange mit den Berathungen und Beschlüssen einer Ständeversammlung. Bei der größeren Zahl von Mitgliedern, aus denen eine ständische Versammlung besteht, wird aber, um Ordnung in den Verhandlungen aufrecht zu halten, eine geregelte und förmliche Behandlung der Amendements erfordert. Auch kommt hier noch ein anderer Gesichtspunkt in Betracht. In dieser Beziehung ist nämlich die Stellung von Amendements Ausfluß eines staatsrechtlichen Grundsatzes, der, wie es scheint, verhältnißmäßig spät zur Anerkennung gelangt ist. Bei

1) Bentham, Taktik, oder Theorie des Geschäftsganges in deliberirenden Volks-Ständeversammlungen. Erlangen 1817. S. 136.

2) Niebuhr's Römische Geschichte 2. Bd. S. 130. der 2. Ausgabe.

den Volksversammlungen des Alterthums und bei den Berathungen derselben über vorgelegte Gesetzentwürfe und vorgeschlagene politische Maßregeln hatte die Volksversammlung nur das Recht, den Vorschlag in der Art und Weise, wie er gemacht war, entweder anzunehmen oder zu verwerfen. Kein einzelnes Mitglied konnte eine Veränderung in Vorschlag bringen. Diese sehr erhebliche Beschränkung der alten Volksversammlungen bei ihren politischen Berathungen führte nun nicht blos zur Ausschließung aller Amendements, sondern auch zu dem Grundsatze, daß über Gesetzentwürfe nur im Ganzen abgestimmt werden konnte und daß die einzelnen Artikel eines Gesetzentwurfs gar nicht zur Abstimmung gebracht werden durften. Denn jede Auslassung Einer Bestimmung aus dem Gesetzentwurf ist in gleichem Maße als ein Zusatz eine Veränderung des Entwurfs. Von diesem Grundsatz des alterthümlichen Staatsrechts ist die neuere Zeit abgewichen, es ist allgemein zugelassen worden, zu den Gesetzentwürfen Verbesserungen, d. h. Veränderungen des Entwurfs im Einzelnen vorzuschlagen, und eine Folge davon ist es wiederum gewesen, daß bei der jetzigen Art und Weise der Berathung nicht nur die einzelnen Gesetz-Artikel, sondern selbst die einzelnen Sätze in einem Artikel zur Abstimmung gebracht werden können. Wann diese Veränderung in den staatsrechtlichen Grundsätzen eingetreten ist, verdiente wohl einer nähern Untersuchung. Niebuhr schreibt es dem Beispiel der constituirenden Versammlung in Frankreich zu, daß es auf dem festen Lande gebräuchlich geworden ist, Amendements zuzulassen und folglich die einzelnen Artikel eines Gesetzentwurfs zur Abstimmung zu bringen. Es dürfte aber doch der Gebrauch der Amendements in England viel älter sein, wenn gleich sich wohl wird behaupten lassen, daß dort von dem Rechte, zu Gesetzentwürfen Amendements zu stellen, ein möglichst sparsamer Gebrauch gemacht worden ist[3]). Es mag eine schwierige Sache sein, die Vortheile und Nachtheile der entgegenstehenden staatsrechtlichen Grundsätze gegen einander abzuwägen. Zu verkennen ist es nicht, daß durch improvisirte Amendements manche Widersprüche und Verkehrtheiten in die Gesetze gebracht werden können, daß die Einheit des Gusses verloren geht, welche allerdings jedem Gesetze ein würdiges Gepräge giebt. Auf der andern Seite liegt aber in der Ausschließung der Amendements eine große Beschränkung der berathenden und beschließenden Versammlung, indem sie gar nicht dazu kommen kann, ihre Ansicht und Ueberzeugung vollständig auszusprechen, und in der That vielfältig genöthigt werden muß, um einzelner Bestimmungen willen einen sonst heilsamen Gesetzentwurf zu verwerfen oder Gesetzentwürfe anzunehmen, mit deren Grundsätzen sie in manchen Einzelheiten nicht einverstanden ist. Bedenken wir dabei, daß, wenn die Ständeversammlung und ihre einzelnen Mitglieder bei der ganzen Berathung über Gesetzentwürfe und bei der Abstimmung recht wach und aufmerksam sind, die möglicherweise mit den Amendements verbundenen Nachtheile vermieden werden können, ohne die Vortheile

3) Vgl. Niebuhr, Römische Geschichte 2. Bd. 354.

aufzugeben, welche durch sie zu erlangen sind, so müssen wir doch es als eine Verbesserung ansehen, daß die neuere Zeit zur Anerkennung des Grundsatzes von der Zulässigkeit der Amendements gelangt ist. Der Grundsatz selbst ist sicher der richtige, und es wird nur darauf ankommen, den verständigen Gebrauch davon zu machen.

Alle Amendements setzen einen Vorschlag oder eine Proposition voraus, auf welche sie sich beziehen, und neben dem Zwecke, Gesetzentwürfe durch Veränderungen zu verbessern, dienen sie hauptsächlich dazu, die Berathung abzukürzen. Denn alle Artikel, zu welchen kein Amendement gestellt worden, sind als stillschweigend gebilligt anzusehen. Da man auch jedes Amendement als eine eigene Proposition bezeichnen kann, so versteht es sich von selbst, daß zu einem schon gemachten Amendement ein neues Amendement gemacht werden kann, welches Letztere dann ein Subamendement genannt wird. Nach dem regelmäßigen Verfahren in ständischen Versammlungen werden die Vorschläge, über welche berathen werden soll, mögen das nun Regierungsvorlagen oder Privatpropositionen sein, einem Ausschuß (Comité, Deputation) zur Begutachtung übergeben, nach Erstattung des Ausschußberichts findet dann eine Verhandlung statt, am allgemeinsten wohl eine zwiefache. Erst eine Vorberathung und dann eine Schlußberathung, an welche letztere sich dann die Abstimmung anschließt. Nach Erstattung des Ausschußberichts beginnt die Thätigkeit der einzelnen Mitglieder, welche nun berechtigt sind, Veränderungen sowohl in den Anträgen des Ausschusses als in der begutachteten Proposition selber in Vorschlag zu bringen. Gehen Anträge nur darauf hinaus, daß der Vorschlag im Ganzen entweder gänzlich abgelehnt, oder unverändert angenommen werden soll, so kann überall von Amendements nicht die Rede sein, denn die Amendements beziehen sich auf einzelne Artikel oder Sätze eines größeren Ganzen. Regelmäßig werden die Amendements den Zweck haben, eine materielle Veränderung in den Gesetzentwürfen und anderen Propositionen zu bewirken. Es kann indeß die Befugniß der Ständemitglieder nicht ausgeschlossen sein, auch solche Amendements zu stellen, die lediglich den Ausdruck oder die Redaction betreffen. Auf die Verhandlung der Sache hat indeß diese Verschiedenheit keinen Einfluß. Die Amendements mögen nun den Inhalt oder die Ausdrucksweise einer Proposition zum Gegenstande haben, so kann man sie füglich in drei Classen eintheilen, indem sie entweder die Weglassung von Sätzen und Bestimmungen, oder die Einschaltung neuer Sätze und Bestimmungen, oder lediglich eine Veränderung der schon vorliegenden Sätze und Bestimmungen zum Zwecke haben. Die Amendements, welche zu einem Comitéberichte gestellt werden, müssen immer zu der zweiten oder dritten Classe gehören. Denn da über jedes Amendement schon an und für sich abgestimmt werden muß, so sind alle Amendements einzelner Mitglieder, welche darauf ausgehen, daß ein Ausschußamendement abgelehnt werde, durchaus überflüssig. Von wem auch die Amendements ausgehen, von dem Ausschusse oder von einzelnen Mitgliedern, immer wird es nothwendig sein, daß sie schriftlich abgefaßt werden, genau so

wie sie zum Beschluß erhoben werden sollen. Diejenigen Amendements, welche nach Erstattung des Ausschußberichts von einzelnen Mitgliedern einer Ständeversammlung gemacht werden, sind zweckmäßigerweise so zeitig zu stellen, daß der Ausschuß noch Gelegenheit hat, sie einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, ehe und bevor die Schlußverhandlung ihren Anfang nimmt. Denn offenbar fordert es die Zweckmäßigkeit, daß die Anträge der einzelnen Mitglieder von dem Ausschusse ebenso gründlich und reiflich geprüft werden können als die ursprüngliche Vorlage selbst und deren einzelne Theile. In dieser Einrichtung liegt namentlich das beste Mittel, die Ungelegenheiten zu beseitigen, welche sonst möglicherweise aus der Gestattung des Amendements hervorgehen könnten. Dem Ausschusse wird es obliegen, jedes einzelne Amendement gründlich zu erwägen und namentlich darauf zu achten, daß die innere Einheit und Harmonie des Gesetzentwurfs durch das eine oder andere Amendement nicht gestört werde. Auch hat der Ausschuß sein Augenmerk darauf zu richten, die Versammlung vor solchen Amendements zu warnen, welche etwa chicanöserweise gestellt werden könnten, um auf diese Weise die Verwerfung eines Antrags zu bewirken.

In den Amendements des Ausschusses und der einzelnen Mitglieder zusammengenommen sind natürlich alle Veränderungsvorschläge enthalten, welche bei der Berathung über eine Proposition in Betracht kommen können, und es kommen daher in Ansehung aller einzelnen Punkte nur die Amendements zur Abstimmung. Daß außerdem noch am Schlusse der ganzen Berathung darüber abgestimmt werden kann, ob ein Gesetzentwurf im Ganzen oder irgend eine andere Vorlage abzulehnen oder anzunehmen sei, versteht sich von selbst, berührt aber unsern Gegenstand nicht näher. Die Abstimmung über die Amendements hat nichts Eigenthümliches. Insofern indeß ein Amendement mehrere Punkte enthält, die nicht auf eine untrennbare Weise mit einander verbunden sind, kann die Frage entstehen, ob solche Punkte von einander getrennt und für sich zur Abstimmung zu bringen sind. Für die verneinende Beantwortung dieser Frage läßt sich anführen, daß jeder Amendementsteller seinen Verbesserungsvorschlag ohne Zweifel als eine untheilbare Einheit angesehen wissen will, und daß, wenn irgend ein Mitglied der Versammlung eine Theilung des Amendements wünschen sollte, um bei der Abstimmung den einen Satz verwerfen und den andern annehmen zu können, er dann die Gelegenheit nicht versäumen darf, ein besonderes Amendement zu stellen, worin er dasjenige, was er angenommen zu sehen wünscht, zusammenfaßt, und daß es folglich seine Schuld ist, wenn er dasjenige versäumt, was für die Durchführung seiner Meinung erforderlich ist. Auf der andern Seite wird aber auch der Ständeversammlung im Ganzen das Recht nicht streitig gemacht werden können, eine solche Abstimmung über die Amendements zu beschließen, daß die einzelnen Sätze, aus denen es besteht, von einander getrennt und zur separaten Abstimmung gebracht werden. Sind zu einem und demselben Artikel oder Satze mehrere Amendements gestellt, oder zu einem Amendement ein Zusatz beantragt worden,

so entsteht die Frage, in welcher Ordnung über diese verschiedenen Amendements abzustimmen ist. An und für sich ist die Sache gleichgültig, da in dem vorausgesetzten Falle jeder von diesen Anträgen alle übrigen ausschließt und die Annahme Eines Amendements die Verwerfung der übrigen involvirt. Bisweilen mag es aber als Regel gelten, die von dem gesammten Ausschusse gestellten Anträge in der Abstimmung voran gehen zu lassen. Dies beruht indeß keinesweges auf einem innern Grunde, sondern ist vielmehr als ein Ehrenvorzug zu betrachten, den eine Ständeversammlung ihrem erwählten Ausschuß einräumt. N. Falck.

Besserungsstrafanstalt, pensylvanisches Gefängnißsystem oder Pönitentiarsystem in Vergleichung mit dem bisherigen Zuchthaussystem und dem Auburnischen Strafsystem. — Seitdem der voranstehende Artikel des berühmten Mittermaier geschrieben wurde, hat die Frage über die Güte der verschiedenen Strafsysteme eine so große Wichtigkeit erhalten, daß es nothwendig wurde, von dem praktischen Standpunkte aus und nach den neueren Erfahrungen dieselben sorgfältig zu vergleichen und zu prüfen. Ich theile daher zu diesem Zweck einen Theil des Berichtes mit, welchen ich im letzten Jahre in der 141sten Sitzung der zweiten badischen Kammer als Berichterstatter der Commission vortrug. Man hat es zum Theil als seine Wirkung erklärt, daß in beiden badischen Kammern so viele früheren Gegner des pensylvanischen Systems in entschiedene Freunde desselben verwandelt wurden und beide Kammern mit einer seltenen Einhelligkeit, die erste Kammer ganz einstimmig, die zweite Kammer mit Ausnahme von nur zwei Stimmen, dem Regierungsentwurf zur Einführung des pensylvanischen Systems in Baden beistimmten. Das so zu Stande gekommene sanctionirte Gesetz, welches mit großer Milde und Sorgfalt das neue System einführt, werde ich ebenfalls mittheilen. Und ich würde glauben, statt, wie immer noch Viele meinen, zu etwas Inhumanem, Illiberalem, vielmehr zu einem großen Fortschritt der Humanität im Strafrecht zu wirken, wenn ich beitragen könnte, daß für dieses System, welches ich seinen Grundideen nach seit dreißig Jahren stets vertheidigte, auch in den verschiedenen deutschen Ländern ebenso die Gegner in Freunde verwandelt würden, wie dieses in den badischen Kammern der Fall war, in welchen ich noch vor wenigen Jahren, ehe die Sache zu reiferer Berathung kam, ohne auf fast allgemeinen Gegensatz zu stoßen dieses System nicht empfehlen oder loben konnte.

I. „Es ist noch sehr unvollkommen, die Verbrecher mit rächender Strafe zu treffen, ohne dieselben zugleich durch heilsame Zucht zu bessern" [1]). So lautet die Inschrift, welche zu Anfang des vorigen Jahrhunderts der Papst Clemens XIV. einer von ihm erbauten Strafanstalt gab. Diese Grundidee muß die gute Strafgesetzgebung leiten. Ich würde mich glücklich schätzen, wenn es mir gelänge, diese Idee, welche dem pensylvanischen Strafsystem zur Grundlage dient, klar darzulegen. Diese

1) Parum est, coercere improbos poena, nisi probos efficias disciplina.

Sache ist so wichtig, sie ist zugleich so schwierig und vielfältig bestritten, ja zum Theil durch Mißverständnisse und Leidenschaften verwirrt, daß es wichtig ist, dieses Strafsystem durch seine Hauptidee zu rechtfertigen. Nur so könnten die der heilsamen Wirksamkeit des neuen Strafgesetzes entgegenstehenden Vorurtheile entkräftet und die leitenden Regeln für seine richtige Durchführung gewonnen werden. Selbst in Beziehung auf eine wohlthätige Wirkung des Systems auf die Sträflinge ist eine ihm feindselige oder ihm huldigende öffentliche Meinung nicht gleichgültig.

II. Das pensylvanische Strafsystem will die Besserung, moralische und politische Besserung, mit genugthuender, abschreckender Strafe vereinigen. Es will Abschreckung, Genugthuung durch die Besserung erreichen; es nennt sich deshalb Pönitentiarsystem. Wie läßt sich nun dieses rechtfertigen und verwirklichen?

Mögen, wie es die menschliche Einseitigkeit und der Wechsel der Zeiten erklärt und wie es die Geschichte uns zeigt, einseitige Richtungen der Theorie oder der Praxis vorübergehend bei der Bestrafung fast ganz ausschließlich den Gedanken der Genugthuung für das mißachtete Recht und Gesetz, oder den der Abschreckung, bald den der Besserung verfolgen, die wahre besonnene Gerechtigkeit und Staatsweisheit muß — wie es auch unsere neue Strafgesetzgebung nach ihren Motiven und ihrem Inhalte thut [2]) — diese verschiedenen unentbehrlichen Zwecke der Strafe gleichmäßig im Auge behalten. Sie muß sie als Mittelzwecke durch den einen gemeinschaftlichen Grundgedanken einer gerechten Austilgung der ganzen Schuld oder der ganzen verbrecherischen Störung der Rechtsordnung mit einander vereinigen und durch einander ermäßigen. Sie muß sie dergestalt vereinigen und ermäßigen, daß die Strafe stets gleichmäßig und möglichst vollständig die beiden Hauptforderungen befriedigt, welche der gesunde Sinn jedes gebildeten Volks und jedes praktischen Mannes stets unabweislich an die menschliche Strafgerechtigkeit macht.

Die erste ist die, daß die Strafe sichere, oder daß sie den rechtlichen Frieden der Gesellschaft herstelle und bewahre durch rächende und sühnende Genugthuung, durch Abschreckung, so wie durch die Besserung des Verbrechers, welcher gar keine Wiederaufnahme in die friedliche Gesellschaft fordern kann, so lange der Glaube an seine rechtliche friedliche Willensstimmung unmöglich ist.

Die zweite dagegen ist die: daß die Strafe gerecht sei, oder daß sie das gerechte Maß einhalte, mit andern Worten, sie soll nicht größer sein als die Schuld. Sie soll den Verbrecher nur büßen

---

2) Die nöthige Beweisführung hierüber und die rechte Auffassung und rechtliche Begründung der rechtlichen Strafzwecke suchte mein Bericht über den ersten Theil des Strafgesetzbuches ꝛc. ꝛc. (Tit. III. — VI. im 7. Beilagenheft der Protokolle der zweiten badischen Kammer von 1840, S 8 ff.) zu geben.

lassen, so weit er es durch schuldvolle Störung der Rechtsordnung verdiente.

Es fordert solchergestalt schon die äußere Rechtsordnung — sie, welche die allgemeine Grundbedingung, wenn man so sagen darf, der Knochenbau oder der unerschütterliche Urfels der Gesellschaft ist — daß die Strafgerechtigkeit ebenso wenig die Besserung vernachlässige, als den seinem ganzen Wesen nach schmerzhaften Charakter der genugthuenden und abschreckenden Strafe. Aber es vereinigt sich mit dieser strengen Rechtsforderung der Bemühung für die Besserung des Verbrechers auch die Sanction und die hilfreiche Mitwirkung von höherm religiös-moralischen und politischen Standpunkte aus.

Freilich soll von diesem höheren Standpunkte aus die gesellschaftliche Grundbedingung oder das feste Recht der Einzelnen nie aufgegeben oder verletzt werden. Aber ebenso klar ist es doch auch, daß jene höheren göttlichen Lebenskräfte, unter deren weihende und hilfreiche Einwirkung noch alle gesitteten Völker der Erde auch ihre Strafgerechtigkeit stellten, für eine blühende gesittete Menschengesellschaft wesentlich sind. Diese letztere kann ohne sie ebenso wenig entstehen und dauern, als ohne die frischen lebendigen Quellen und Ströme die blühende Landschaft auf dem Urfels der Erde entsteht und dauert.

Wohl mag man also äußerlich und mechanisch die Menschen abschrecken durch die Furcht sinnlicher Leiden, durch die Entfernung und Entkräftung sinnlicher Anregungen, durch den Zwang zur Enthaltsamkeit und Mäßigkeit, zur Arbeit und Ordnung. Aber so wie der wahrhaft rechtliche Wille des Volks nie entsteht und dauert ohne die höhere religiössittliche Lebenskraft, ohne eine wahre freie, muthig aufopfernde sittliche Achtung der Rechtsordnung und des vaterländischen Gemeinwesens — wie sie die Bürger schon im Friedens- und Gesammtbürgschafts- oder im Bürgereide sich bekräftigen — so wird man auch nimmer annehmen können, daß jene blos äußerliche mechanische Besserung mehr ist als das äußere Gerüst, als der Träger der wahren, dauernden, rechtlichen Willensbesserung.

Zu dieser nun soll der Verbrecher durch jene mechanische Vorbereitung die Möglichkeit, er soll die nöthige Befreiung von der Sklaverei verderbter Gewohnheiten und Leidenschaften gewinnen, um alsdann unter jener Hilfe und Mitwirkung sittlicher und religiöser menschenfreundlicher Belehrung, Zusprache, Ermuthigung selbst sein besseres Ich wieder zu finden und um so mit Freiheit sich selbst zum guten und rechtlichen Willen, zum guten und rechtlichen Lebenswandel zu erheben und zu stärken. Erst alsdann, wenn hierzu durch die Strafeinrichtung Alles geleistet wurde, was die menschliche Einrichtung leisten konnte und was, je nach dem Grade der Verschuldung, vermöge einer allgemeinen Durchschnittsberechnung der menschlichen Natur genügte, um die wirkliche Besserung als wahrscheinlich anzunehmen, erst alsdann kann mit der Entlassung aus der Strafanstalt für die bürgerliche Gesellschaft die rechtliche Annahme oder Präsumtion der wirklichen Besserung

juristisch ausgesprochen werden. Der Friedbrecher ist jetzt erst mit der Gesellschaft wieder ausgesöhnt.

Wie schwierig nun auch der Weg zum Ziele solcher Besserung sein mag, so sind doch folgende drei Hauptsätze klar:

Für's Erste: Die Aufgabe der bezeichneten Besserung ist eine unvermeidliche und, wie die menschliche Natur und die Erfahrung zeigen, eine mehr oder minder erreichbare.

Fürs Zweite: Sollten die nothwendigen Mittel zu solcher Besserung schmerzhaft sein, wie es allerdings schon der Zweck der Besserung an sich mit sich führt — indem jede Zerstörung jedes mit dem Leben verwachsenen Uebels natürlich schmerzhaft, indem jede Geburt und Widergeburt zu neuem Leben mit schmerzlichen Kämpfen und Leiden verbunden ist — so wird doch der Verbrecher über sie sich nicht beschweren dürfen. Er darf es nicht, so weit sie die unentbehrlichen Bedingungen sind, daß er als gebessertes wieder achtbares Mitglied in die Gesellschaft wieder aufgenommen werden kann. Er darf und wird vollends noch weniger klagen, insofern gerade dieselben schon zur Besserung nöthigen Leiden zugleich auch von selbst genügen für die übrigen gerechten an sich nothwendigen Strafzwecke der Genugthuung und Abschreckung.

Solcher Gestalt wird also jedes Leiden, das er erduldet, nie blos um ihn zu quälen und aus schnöder Rachsucht ihm zugefügt, sondern es wird dadurch nur seine Schuld ausgetilgt und ihm selbst durch Besserung, durch Wiederaussöhnen mit Gott, sich selbst und der beleidigten Gesellschaft die höchste denkbare Wohlthat begründet. Er wird am allerwenigsten klagen, wenn dadurch, daß die verordnete Gefängnißstrafe zum Zweck der möglichsten Besserung in ihrer Einrichtung für ihn schmerzlicher ist, nun auch um so viel eher zu Ende geht, so daß er in viel früherer Zeit und in noch jüngeren Jahren seiner Familie oder einem ehrlichen Lebensberufe zurückgegeben wird, ja wenn er vollends in der bessernden Straferstehung durch Schul- und Gewerbsbildung zugleich erst die Mittel eines ehrlichen Lebensberufes erwirbt.

Für's Dritte: Auch die Staatsgesetzgebung darf sich bei ihrer jedenfalls traurigen, schwierigen und kostspieligen Handhabung der menschlichen Strafgerechtigkeit, in der Verfolgung einer so großen, herrlichen und humanen Aufgabe nimmermehr irren lassen durch sentimentale Gefühle oder durch Erwägung der Mühen und Kosten. Sie muß er vor Allem als den höchsten Frevel ansehen, welcher gegen Gott und gegen die Gesellschaft wie gegen den Sträfling begangen werden kann, wenn sie mit Bewußtsein, durch ihre eigenen Strafeinrichtungen diesen Sträfling, welcher vielleicht schon durch die fehlerhafte Staatseinrichtung zu seinem Verbrechen verleitet wurde, nun nochmals durch die Strafe verschlechtern und nun erst zum doppelt gefährlichen Feinde der Gesellschaft erziehen, wenn sie, wie leider bisher oftmals, die Gefängnisse zu Schulen des wechselseitigen Unterrichts im Laster machen wollte. Sie kann auch die positiv heilsamen Folgen wahrer Besserungsanstalten

keinen Augenblick verkennen. Das an sich achtbare aber einseitige Gefühl, welches von solchen Besserungsstrafen, welches von dem pensylvanischen System nur allein alle schmerzlichen und bedenklichen Seiten aufsucht und dem System entgegenhält, sollte doch vor Allem einmal alle übrigen Strafmittel sich in's Auge fassen, ob nicht auch sie unangenehm und bedenklich sind, und sich fragen, ob es Strafen zur Annehmlichkeit und zur Verschlechterung, oder ob es vielleicht gar keine Strafen für die Verbrechen geben soll? — Man frage sich doch, ob man denn blos Mitleid mit den Uebelthätern und Feinden der rechtlichen Ordnung haben darf, die zur Befriedigung ihrer bösen Gelüste ihren Leidenschaften die Zügel schießen lassen, nicht aber auch mit den unschuldigen ehrlichen Bürgern, die für ihren mühsamen redlichen Erwerb, für ihr Haus und Gut, für ihr und der Ihrigen Leben vor diesen Frevlern täglich zittern müssen? Nein, nicht umsonst und nicht zum Spiele ist das Schwert der strafenden Gerechtigkeit den Händen der Regierung vertraut. Völlig aber wird auch der Vorwand der Härte verstummen müssen, wenn, wie sich in Amerika erwies, mit der Erstehung der Besserungsstrafe, ohne alle Strafe zu vernichten, doch alle die Humanität verletzenden andern Strafübel, und namentlich die Todesstrafen sammt den empörenden Disciplinarstrafen, daß die Prügel und Ketten und überlangen Gefängnißstrafen verschwinden konnten. Alle nothwendigen Kosten und Mühen aber werden sich reichlich ersetzen, wenn die Verbrecher gebessert, wenn ihre Strafen verkürzt, wenn ihre Rückfälle und andere neue Verbrechen und deren verderbliche Folgen für die Bürger, und mit ihnen die Kosten vieler neuen Strafprocesse, wenn viele Untersuchungs- und Strafgefängnisse erspart werden können.

Noch viel größer aber möchte von höherem Standpunkte aus der Vortheil solcher Strafgerechtigkeit für die Regierung und die Staatsgesellschaft sein — zumal alsdann, wenn sie erst durch gute Zufluchts- und Arbeitshäuser für unerzogene, arbeitsunfähige, mittel- und arbeitslose Arme und für entlassene Sträflinge, in organischem Zusammenhange die Ursachen der Entstehung und der Rückfälle der Verbrechen entfernt. — Größer nämlich möchte der Vortheil sein, wenn in solcher Handhabung der Strafgerechtigkeit sichtbarer als vielleicht sonst wo die höchste Idee der Gerechtigkeit in der Staatsverwaltung hervorträte.

Groß wahrlich wäre der Fortschritt in der Staatseinrichtung, herrlich wäre der Triumph der Staatsweisheit, wenn gerade in dem schwierigsten und bisher unvollkommensten Theile derselben, wenn in der menschlichen Strafgerechtigkeit, welche nach ihrer bisherigen Gestalt ein faustrechtlicher Krieg gegen den überwundenen Ruhestörer schien, welche ein blutbeflecktes Kleid trug, ja die Cloake der Staatsgesellschaft war, statt so schaudervoller und schmuziger Erscheinungen, wie unsere Rabensteine und Zuchthäuser sie darbieten, nur die wohlthätigen Wirkungen der väterlichen und brüderlichen Hilfeleistung für verirrte Mitmenschen

und die der rettenden himmlischen Kräfte für die Gefallenen offenbar würden und vereint solche segenvolle Heilungen der schwersten Krankheiten der menschlichen Gesellschaft begründeten.

III. Werfen wir nur einen Blick auf die geschichtliche Erfahrung, in wiefern die Einrichtungen der Gefängnißstrafen der entwickelten Grundidee, den Hauptgrundsätzen der gerechten und weisen Strafeinrichtung entsprachen.

Unbestreitbar ist es, daß das frühere gemeine Recht von Deutschland, man kann sagen, das gemeine Recht von Europa, die obengenannten Strafzwecke anerkannte. Insbesondere war auch der Gedanke, durch Gefängnißstrafen zu bessern, ebenso von den Römern wie von den Griechen anerkannt, wie dieses schon die Namen einzelner Gefängnisse und bestimmte gesetzliche Erklärungen ausdrücklich bezeugen. Doch faßten die Alten die einzelnen Menschen als Menschen zu wenig in's Auge und achteten die Freiheit des Staatsbürgers, deren höchste Strafe Jahrhunderte hindurch fast nur in der Verbannung aus dem Vaterlande bestand, viel zu hoch, um der Gefängnißstrafe eine bedeutende Stelle und Ausbildung zu geben. Die kaiserliche Despotie zog ihre grausameren Strafen vor und noch Justinian's Gesetzgebung kennt nicht viele und lange, vollends keine lebenslänglichen Gefängnißstrafen. Die Verstoßung der Ehebrecherin in ein Kloster gehört wenigstens nur uneigentlich hierher.

Mehr und vorzugsweise trat in dem christlich-kanonischen oder kirchlichen Recht und in dem geistlichen Gerichte der Zweck der Besserung und als auf ihn berechnet auch die Gefängnißstrafe, ja zum Theil ein wahres, mehr als pensylvanisches Einzelgefängniß hervor.[3]) Wie kann dieses überraschen, wenn Tausende in Einöden und Klöstern zur Besserung von Leidenschaften und Sünden sich selbst Einsamkeit und Schweigen und, wie die späteren Karthäuser, beinahe völlige Absonderung auflegten. So findet sich dann z. B. auch schon im Jahre 817 ein Beschluß des Benedictiner-Convents zu Aachen, eine Strafbestimmung absolut einsamer Einsperrung, jedoch in lichthellen erwärmten Zellen, für verbrecherische Ordensglieder,[4]) und schon Mabillon gründet darauf den Vorschlag einsamer Zellengefängnisse für Verbrecher mit kleinen Gärten bei den Karthäusern und mit der Freiheit zur Arbeit. Erfreulicher als solche klösterlichen und vollends die spätern Inquisitionsgefängnißeinrichtungen sind Bestrebungen und Richtungen, welche ausgingen von den wahren Grundlagen des Christenthums, das schon durch den Mund der Apostel[5]) Besuche der Gefangenen und brüderliche Barmherzigkeit für sie heischte. Wir meinen die Bestrebungen, welche auch später bis zum heutigen Tage in manchen religiösen Brüderschaften und

3) Selbst lebenslängliches Gefängniß sanctionirt leider schon das canonische Recht cap. 3 de poen. in VI.

4) Mabillon Annal. ordinis S. Benedicti Lucae. 1739, p. 403.

5) Matth. 25, 36. Paulus an die Hebräer 13, 3.

weiblichen Vereinen wirkſam blieben, welche bei den frommen Quäkern und in unſeren freiwilligen Vereinen für die Strafgefangenen und die Entlaſſenen wieder auflebten und außerordentlich wichtig ſind.

Die altgermaniſche Freiheitsliebe aber war den Gefängnißſtrafen und einer allgemeineren Einführung und längeren Dauer und einer wohlthätigen irgend ſyſtematiſchen Ausbildung derſelben ungünſtig! In dem rohen Fauſtrecht, in dem ſpäteren despotiſch-fauſtrechtlichen Kampfe der abſoluten Regierungen zu ſeiner Bändigung und zur Erwerbung despotiſcher Herrſchaft konnte dieſe Ausbildung ebenfalls nicht gedeihen. Man wüthete mit furchtbaren körperlichen, verſtümmelnden und Todesſtrafen, ja ſelbſt in den Städten mit faſt orientaliſchen Qualen. Dieſem Syſtem mußte ſelbſt noch die Carolina, wenn auch mildernd, ſich anſchließen. Die Kerker zur Unterdrückung der eingefangenen Feinde, zu der früher ſeltenern Verhaftung der Angeklagten oder zur obrigkeitlichen Gefängnißſtrafe beſtanden in Stadt- und Feſtungsthürmen, in denen, ſo weit nicht zufällige Ueberhäufung mit Gefangenen ſtattfand, jeder iſolirt, häufig dunkel und ohne Zwang zur Arbeit ſaß. Auch die Einzelzellen der Baſtille, der Bleikammern waren wie die des Spielbergs fürchterlich. Zum Ueberfluß verpflichtete man in Frankreich noch ausdrücklich bei dem Eintritt in das Gefängniß zum völligen Schweigen mit den Worten: C'est ici la maison du silence. Das Loos aller Gefangenen war der Zufälligkeit überlaſſen, großentheils ſchauderhaft und wie leider ſelbſt noch in unſeren heutigen deutſchen Unterſuchungsgefängniſſen, vielleicht unſchuldig angeklagte Bürger hundertmal unglücklicher, als die Bewohner penſylvaniſcher Gefängniſſe [6]).

Erſt ſpäter im 16. Jahrhundert baute man in Holland und im 17. in Deutſchland gemeinſchaftliche Zuchthäuſer, doch urſprünglich gar nicht als eigentliche Strafanſtalten, ſondern als Arbeitshäuſer zur Bändigung und Beſchäftigung des heimathloſen Geſindels. Nur als mehr und mehr viele grauſame Todesſtrafen und verſtümmelnde und andere Leibesſtrafen dem milderen Zeitgeiſt widerſtrebten, oder als hier und da vielleicht auch Voltaire's materialiſtiſcher Geſichtspunkt: un homme pendu n'est plus bon à rien und der Vortheil der erzwungenen Arbeiten die Strafen des Zuchthauſes dem Fiscus annehmlicher machten [7]), wurden die Zuchthäuſer zugleich in Strafhäuſer umgewandelt, ſo daß man neuerdings die Zwangsarbeitshäuſer wieder von ihnen trennt. Um jedoch noch immer die nöthig ſcheinende Härte der Strafen zu erhalten, verband man mit der Gefängnißſtrafe zugleich empfindliche und grauſame Qualen, ſchlechte, ungeſunde Koſt, Ketten- und Eiſenſtrafen, Züchtigungen zum Willkomm

6) Auch die Städte, welche in dem allgemeinen Fauſtrecht ſich leicht zu einem fauſtrechtlichen Kriege gegen die Störer ihres Friedens verſucht fühlten, waren hart, wo ſie Gefängniß an die Stellen anderer Qualen treten ließen, ſo z. B. das Lübiſche Recht von 1240 Art. 54 in ſeinem zehnjährigen Kerker bei Waſſer und Brod.

7) Nach Döpler, Schauplatz der Leibes- und Lebensſtrafen, 1693 I., 104, brachten ſie oft das Doppelte ein, was ſie koſteten.

und Abschied und zu unbestimmten Fristen, die härtesten Arbeiten, die des Schiffsziehens, der Galeeren und andere noch schlimmere.

Bei der immer mehr zunehmenden Milde des Zeitalters wurde noch später auch je nach der Individualität einzelner Regenten oder Vorsteher die Lage der Verbrecher besser, ja jetzt in umgekehrtem Extreme oftmals weit besser als die eines großen Theils der nicht auf Staatskosten lebenden unschuldigen Bürger, was um so größere Mißstände erzeugte, je mehr bei allmäligem Verschwinden aller verstümmelnden und der allermeisten Todes- und schweren Körperstrafen Gefängnißstrafe fast den einzigen Strafschutz für die Gesellschaft bilden sollte, und je mehr die Zuchthäuser von den schändlichsten Verbrechern bevölkert wurden. Diese gründeten nun zugleich jene Lasterschulen für die geringeren Verbrecher und jene Verbindungen zu neuen Verbrechen, die namentlich nach dem Zeugniß französischer Staatsmänner mit einer furchtbaren unsichtbaren Gewalt noch in diesem Augenblick einen großen Theil Frankreichs umgarnen und Leben und Eigenthum der Bürger bedrohen, während man in seltsamem Contraste die Association unschuldiger Männer für edle Zwecke verbieten zu müssen glaubte.

Eine wesentliche durchgreifende bewußte Reformbewegung des Gefängnißwesens, dieses jetzt so unendlich wichtigen Zweigs unserer neuern Gesellschaftseinrichtungen, ging, wie richtig auch Julius bemerkt, erst von denselben großen Ideen der freien humanen Entwickelung der Menschheit aus, welche seit dem letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts, durch staatsbürgerliche Freiheit, die Fesseln des feudalistischen, des hierarchischen und absolutistischen Despotismus sprengten. Sie ging solchergestalt, sehr natürlich, vorzugsweise von den frühesten, kräftigsten und siegreichsten Kämpfern für diese neue Entwicklung der Menschheit, von den Engländern, und ihren noch rüstiger vorschreitenden Söhnen, den freien Nordamerikanern, aus.

Begeistert von den Ideen der göttlichen Würde der Menschen und brüderlichen Achtung und Liebe derselben, kämpfte der edle Brite Howard gegen die Entwürdigung und Mißhandlung und Verschlechterung seiner Mitmenschen in den Gefängnissen seines Vaterlandes [8]) und der übrigen Länder, die er für diesen Zweck mit der großherzigsten Aufopferung wiederholt durchreisete. Ganz erfüllt von seiner großen Idee und mit der edeln Willenskraft, für ihre alsbaldige Verwirklichung alles Mögliche zu wirken und nöthigenfalls sich selbst zu opfern, glich dieser Märtyrer wenig jenen lauen, allzu unparteiisch prüfenden angeblichen Reformfreunden, die solchem kräftigen Reformeifer so gern den Vorwurf zu großer Ungeduld und Leidenschaft machen und welche auch allem Unrecht, so lange es unter öffentlicher Autorität besteht, noch scheinbar gute Seiten absehen und uns abmahnen, es doch ja nicht mit kräftigen Wor-

8) Blos der Religion wegen verfolgt waren unter den Stuarts von England 5000 Menschen in den elenden Kerkern gestorben. David, Versuche zur Verbesserung der Gefängnisse mit Vorrede von Falk S. XI.

ten dem entschiedenen Abscheu aller Redlichen preiszugeben, welche es vielmehr mit ihren zaghaften Bedenklichkeiten und Halbheiten seiner Wesenheit nach nähren und pflegen, statt rüstig für dessen Unterdrückung zu kämpfen. So erlebte Howard noch selbst, ehe er als Märtyrer starb, in seinem eigenen Vaterland den Anfang der Reformen. Eine Parlamentsacte von 1779 schuf Besserungshäuser (penitentiari houses) mit besserer Behandlung, Zwang zur Arbeit, besondere Zellen, Classenabtheilung u. s. w. Und was mehr war, er erweckte in der ganzen gesitteten Welt den Eifer für diese Reformen.

Man kämpfte jetzt in verschiedenen Ländern sowohl gegen die unmenschliche Mißhandlung der Sträflinge und selbst der Untersuchungsgefangenen durch schauderhafte, ungesunde Einrichtung der Gefängnisse und die so erzeugten Kerkerfieber, durch ungesunde Nahrung und unmenschliche Qualen. Man suchte im Allgemeinen gegen die wechselseitige Verschlechterung und für ihre Verbesserung vermittelst regelmäßiger Verbindung der Arbeit und besserer Disciplin und durch die von Howard in einzelnen Anstalten gefundenen oder vermittelst der von ihm vorgeschlagenen besseren Einrichtungen zu wirken. Am meisten war schon vor Howard in dem freien Holland und in den freien damals noch deutschen niederländischen Provinzen geschehen. In jener schon berührten römischen Anstalt für jugendliche Verbrecher hatte Howard sogar schon das Gebot des Stillschweigens bei der Arbeit gefunden und seine Landsleute in Glasgow versuchten, durch ihn angeregt, bald gänzliche Trennung der Strafgefangenen.

Doch zuerst in dem freien Nordamerika führte der durch ihn erweckte edle Wetteifer, unter Einfluß der für freie brüderliche Menschheitsentwicklung begeisterten Quäker, seit 1790 zur Ausbildung vollständiger neuer Systeme der Gefängnißeinrichtungen. Es ist hier nicht möglich, alle die Versuche aufzuzählen, welche in diesem edlen Bemühen vorzugsweise in den Staaten Pensylvanien und Newyork gemacht werden.

Ihr Hauptresultat war, daß endlich nach längerem Experimentiren und Schwanken von 1816 an zwei wesentlich verschiedene Systeme, das in der pensylvanischen Hauptstadt Philadelphia ausgebildete pensylvanische Trennungssystem und das in der newyorkischen Stadt Auburn ausgebildete auburnische Schweigsystem sich gegenüber traten. Von ihnen fand nun in den übrigen amerikanischen und in den europäischen Staaten blos das eine, bald das andere Beifall und bei dem überall gefühlten dringenden Bedürfniß der Gefängnißreformen eine auffallend schnelle Nachahmung. Diese Nachahmungen schienen sich zuerst in den amerikanischen und europäischen Staaten, in Belgien und der Schweiz, in Frankreich, England und Deutschland, der Mehrheit nach, dem auburnischen Schweigsystem zuzuwenden, und auch in Baden machte man in dem Weiberzuchthaus zu Bruchsal mit demselben einen Versuch. Doch in der neuesten Zeit gaben immer allgemeiner die Vorzüge des pensylvanischen Trennungssystems demselben den Sieg.

IV. Nicht minder als in den übrigen europäischen und deutschen

Staaten fühlen auch wir in Baden die dringende Nothwendigkeit einer alsbaldigen durchgreifenden Gefängnißreform. Schon im Begriffe, dieselbe in's Werk zu setzen, haben wir also alle bisherigen Hauptsysteme zu betrachten und dann nach ihrer und der menschlichen Natur so wie nach den gemachten Erfahrungen gründlich zu prüfen. Es sind deren drei:

1) Das alte bisherige Zuchthaussystem. Dieses ist eigentlich die Systemlosigkeit. Man läßt die Züchtlinge Nachts in gemeinschaftlichen Sälen zusammenschlafen, bei Tag, seitdem man wenigstens regelmäßig die Arbeit mit dem Gefängniß verband, im Freien oder in gemeinschaftlichen Sälen des Zuchthauses zusammenarbeiten, unter einander sprechen und verkehren und sich unter einander verschlechtern. Selbst für genügende Absonderung der Frauen von den Männern, für Beaufsichtigung der Frauen durch Frauen, für Trennung der jugendlichen Verbrecher von den alten, der geringeren von den größeren, war häufig nicht gesorgt. An der hinlänglich gesunden Einrichtung der Gefängnisse fehlt es allermeist; aber die früheren grausamen Qualen sind großentheils durch eine allzu laxe Behandlung und Zuchtlosigkeit ersetzt. Ein anschauliches Bild solcher Einrichtungen lieferte neuerlichst der berühmte Senator Hudtwalker von Hamburg, indem er mit der Kritik dieses Systems eine Beschreibung der früher sogar oftmals gerühmten Gefängnisse seiner Vaterstadt verbindet. Der Verfasser hat als Senator und Polizeidirector der Stadt Hamburg an der Oberaufsicht dieser Anstalten selbst Theil zu nehmen. Er schildert[9]) zuerst die allgemeinen Fehler des Systems, nämlich:

„Man ist der Gefahr von Widersetzlichkeiten und Empörungen ausgesetzt; will man daher nicht die Zahl der Aufseher sehr groß machen, so muß man wenigstens die gefährlicheren Individuen durch Fesseln und Blöcke sichern, worin eine große Härte liegt, zumal da dieselben auch Nachts nicht füglich abgenommen werden können.

Ebenso ist man, zur Erhaltung der Ordnung unter so vielen verwegenen, der Freiheit beraubten Subjecten, genöthigt, eine sehr strenge Disciplin einzuführen, die fast nur durch körperliche Züchtigung aufrecht erhalten werden kann.

Es ist bei diesem System schwer zu verhüten und man hat es auch bisher gewöhnlich nicht zu verhindern gesucht, daß die Sträflinge mit einander sprechen. Hier lehrt nun aber die Erfahrung allenthalben, daß dies von den nachtheiligsten Folgen für die Sittlichkeit der Gefangenen ist. Die Zuchthäuser sind hohe Schulen des Lasters geworden, und die Züchtlinge verlassen sie in der Regel als gefährlichere Mitglieder für die bürgerliche Gesellschaft, wie sie vor der Bestrafung waren. Die größten Bösewichter geben in den Anstalten selbst den Ton an, rühmen

9) Sendschreiben an einen auswärtigen Freund über den in Hamburg bevorstehenden Neubau der Strafgefängnisse, von M. H. Hudtwalker, Dr. und Senator. Hamburg 1842. S. 5. ff.

sich ihrer Schandthaten und unterrichten die jüngeren oder weniger erfahrenen in allem möglichen Bösen.

Nach der Entlassung bleibt auch für den Gefangenen, der mit dem Vorsatze, kein Verbrechen wieder zu begehen, die Strafanstalt verließ, die Bekanntschaft mit andern Verbrechern, die er dort gemacht hat, sehr bedenklich. Ist er in guten Verhältnissen, so ist ihm diese Bekanntschaft lästig und gefährlich, wo nicht, so ist er ihrer Verführung um so mehr ausgesetzt.

Trotz der oben erwähnten Härten dieses Systems hat es sich nirgends auch nur in sofern bewährt, daß es die demselben unterworfen gewesenen Sträflinge von Rückfällen und Andere von ähnlichen Verbrechen abgehalten hätte. Im Gegentheil wird allenthalben über Zunahme der Verbrechen und Rückfälle geklagt. Der Grund hiervon liegt aller Wahrscheinlichkeit nach theils darin, daß für die Mehrzahl der Verbrecher der Reiz des ungehinderten geistigen Verkehrs mit Gleichgesinnten alle anderen Härten der Freiheitsberaubung überwiegt, theils darin, daß man in neueren Zeiten, aus einer an sich löblichen Humanität, auch manche andere Härten durch wohlgemeinte, aber verkehrte Einrichtungen zu beseitigen gesucht und dadurch die Lage der Züchtlinge, zumal in der schlechten Jahreszeit, fast besser gemacht hat, als die des freien Taglöhners, Fabrikarbeiters, ja selbst manches Handwerkers ist. Die lange Dauer der Strafen hat ersichtlich auch in dieser Beziehung nachtheilig gewirkt.

Um Ihnen dies recht deutlich zu machen, lassen Sie uns einen Blick auf die hamburgischen Strafanstalten werfen.

a. Die Spinnhausgefangenen sind sich während der Arbeitszeit ganz allein überlassen. Der Grund liegt unstreitig in einer übel verstandenen Sparsamkeit unserer Vorfahren. Der verstorbene Oberalte Martens in seiner Beschreibung des Spinnhauses findet diese Einrichtung gut, weil es für die Gefangenen zu empfindlich sei, stets unter einer oft launigen Zuchtruthe zu stehen!

b. Auch Nachts sind die Züchtlinge, wenigstens in drei Abtheilungen des Spinnhauses, nicht von einander getrennt und ohne Aufsicht; ja, vor nicht sehr langer Zeit schliefen sie zu zwei in einem Bette. In der weiblichen Abtheilung ist dies vor Kurzem abgestellt worden. Im Zuchthause ist es, bei dessen außerordentlicher, jeden Winter eintretenden Ueberfüllung, noch schlimmer; hier liegt ein großer Theil der Gefangenen auf großen Pritschen neben einander.

Es ist zwar nie zu meiner Kunde gekommen, daß diese nächtliche Gemeinschaft hier zu den nämlichen Greueln geführt habe, worüber man in Frankreich so sehr klagt; indeß bedarf es wohl nur eines geringen Nachdenkens, um einzusehen, daß dergleichen unter ähnlichen Verhältnissen gar nicht ausbleiben kann, wenn das Mehr oder Minder auch durch klimatische Einflüsse beseitigt werden mag.

c. Es findet kein Arbeitspensum statt, sondern der Züchtling des Spinnhauses wird nur überhaupt zur Arbeit angehalten und durch die

Aussicht auf Erwerb und dadurch mögliche Verbesserung seiner Lage angespornt. Die Hälfte seines Arbeitslohns kommt nämlich ihm zu gut und von derselben wird ein Drittel bis zu seiner Entlassung für ihn einbehalten, zwei Drittel werden ihm wöchentlich in baarem Gelde ausbezahlt und er darf sie, wenn man die Sache beim rechten Namen nennen will, vernaschen, d. h. er darf sich Käse, Häringe, Tabak und dergleichen dafür anschaffen, noch vor Kurzem auch Branntwein.

Erwägen Sie gefälligst die Lage eines solchen Züchtlings, bei freier (nicht durch gebieterische Nothwendigkeit bedingter) Gewerbsthätigkeit, bei guter Kleidung und Bettung, im warmen Zimmer, bei nahrhafter, Tag für Tag zu rechter Zeit fertiger Kost, mit der Aussicht auf Befriedigung des Appetits durch bessere, mehr abwechselnde Kost, und vergleichen Sie damit die Lage unzähliger freier Arbeiter, denen es bei der größten Anstrengung nur zu häufig nicht gelingt, sich diese Bedürfnisse und Annehmlichkeiten zu verschaffen — so wird es Ihnen klar werden, daß der Züchtling, wenn er das Gefühl des Demüthigenden und Schimpflichen der Strafe überwunden hat (und der Rückfällige weiß davon nichts mehr), unendlich viel besser daran ist als eine große Zahl seines Gleichen, die kein Verbrechen begangen haben. Dazu kommt noch die Aussicht auf eine Ausstattung in baarem Gelde beim Ende der Strafzeit, und zwar in einem Belauf, wie ihn der freie Handarbeiter oft in seinem ganzen Leben nicht besitzt — es ist nicht selten, daß Individuen, die vier bis fünf Jahre saßen, 60 — 80 Mark und mehr erübrigen — so wird die Parallele noch auffallender.

Und diese Ausstattung des entlassen werdenden Sträflings ist obendrein ein höchst zweideutiges Geschenk. Fast jedesmal wird dies Geld binnen kurzer Zeit vergeudet. Ein Spaziergang nach St. Pauli reicht gewöhnlich hin, um bei diesen Unglücklichen alle etwaigen guten Vorsätze zu nichte zu machen.

Des Uebelstandes der Circulation baaren Geldes unter den Gefangenen, welche durch jene Einrichtung unterhalten wird, will ich nur beiläufig erwähnen.

d. Für die specielle Seelsorge ist nicht hinlänglich gesorgt.

e. Sonntags Nachmittags dürfen die Züchtlinge Domino und Karten spielen, zwar nicht um Geld oder Geldeswerth, doch kann ich mich nicht überzeugen, daß Letzteres zu controliren möglich ist.

f. Besuche von Angehörigen werden alle vier Wochen bis drei Monate erlaubt. Ehemals durften dieselben den Gefangenen auch „Erquickungen" mitbringen, dies ist jetzt abgeschafft worden.

Es giebt außer der Zunahme der Verbrechen und Rückfälle noch ein anderes warnendes Kennzeichen der Unzulänglichkeit unserer Freiheitsstrafen, daß nämlich die Gefängnisse seit einer Reihe von Jahren, und zwar in zunehmender Proportion, von einer gewissen Classe von Individuen als willkommener Zufluchtsort gesucht werden (Schutzarrest). Wer hat in früheren Zeiten jemals gehört, daß Jemand sich freiwillig in Arrest begeben hätte, um der Gefängnißverpflegung theilhaftig zu

werden? Und doch kommen dergleichen Fälle allenthalben, namentlich auch in Hamburg, hauptsächlich in der schlechtern Jahreszeit vor. Selten sind die sich Meldenden wirklich hilfsbedürftige Arme, vielmehr meist Bettler, Vaganten und frühere Verbrecher, die, zu schlaff, sich der Gefahr eines neuen Verbrechens auszusetzen, auf eine bequeme Weise ein Unterkommen suchen, und, gänzlich zerlumpt, mit Ungeziefer bedeckt oder mit Krankheiten behaftet, fast nie abgewiesen werden können. Das Ziel ihrer Wünsche ist dabei immer das schwerste Gefängniß, das Spinnhaus, weil dort Ueberverdienst zu erlangen, was im dermaligen Zuchthause nicht der Fall ist; im eigentlichsten Verstande bitten sie fußfällig darum, für den Winter in eine Strafanstalt zu kommen, die man für entehrend hält und in der die schwersten Verbrecher aufbewahrt werden.

Der Gedanke liegt sehr nahe, daß man die Freiheitsstrafen verschärfen muß, um sie wieder wirksam zu machen. Aber wie soll das geschehen? Soll man die Kost beschränken, die Arbeit vermehren, das Lager härter, die Kleidung schlechter einrichten, oder regelmäßig zu gewissen Zeitabschnitten und bei dem geringsten Vergehen körperliche Züchtigungen eintreten lassen? Niemand wird im Ernst so etwas vorschlagen mögen. „Solche Mittel," sagt sehr wahr der Gouverneur (und zugleich Kaplan) der Millbank-Penitentiary, Daniel Nihill, „könnten zwar „das Gefängniß abschreckender machen, aber dies rechtfertigt sie nicht. „Nichts wäre leichter, als die Grausamkeiten in einer Strafanstalt zu „häufen: aber die Sache ist damit nicht abgethan. In unserem aufgeklärten Zeitalter müssen wir trachten, die Gefängnisse auf eine Weise „abschreckend zu machen, die dem öffentlichen Gefühle und Gewissen „nicht widerstreitet."

Die hier gerügten Mängel wird Jeder als sehr verbreitet zugeben, der die bisherigen Zuchthäuser kennt. Und wenn auch außerordentliche Männer als Directoren, so wie etwa ein Obermaier, vorübergehend diese Mängel weniger fühlbar machen, so läßt sich auf so außerordentliche Männer nicht rechnen, und das System selbst mit seinen natürlichen Fehlern wird dadurch nicht anders. Selbst die französischen Galeeren und Bagnos werden von den Sträflingen nicht mehr gefürchtet, sondern von zwei- und mehrmals Rückfälligen angefüllt und von manchem Armen als beneidenswerther Zustand angesehen, von entlassenen Verbrechern sogar oft durch absichtliche neue Verbrechen wieder aufgesucht. Daß auch unsere badischen Zuchthäuser von manchem Armen beneidet werden, ist bekannt. Noch vor wenigen Tagen verübte in Heidelberg ein entlassener Sträfling am hellen Tage einen Diebstahl, ließ sich absichtlich entdecken, um einen Paß zur Rückkehr in's Zuchthaus zu erhalten. Und dennoch glaube ich, daß aus gerechter Sorgfalt, die Strafen nicht noch annehmlicher zu machen, unsere Verwaltung manchen Mangel in der Diät, namentlich auch in dem Fleischgenuß eintreten läßt, welcher der Gesundheit nachtheilig ist. Es ist dieses ein Hauptgrund, warum in so vielen gewöhnlichen Zuchthäusern die Krankheit und Sterblichkeit ungleich größer sind als in den pensylvanischen Strafan-

stalten. Offenbar aber muß doch jedes Uebel, welches einem langjährigen Gefangenen absichtlich zugefügt wird, blos damit es Uebel sei, blos damit er gequält werde, das Gefühl verletzen, den Sträfling verstocken und zur Besserung ungleich ungeneigter machen, als dasjenige Uebel, welches ihm, wie bei dem pensylvanischen Strafgefängniß, lediglich als unentbehrliches Mittel seiner Besserung und seiner frühern Entlaßbarkeit, also zu seinem eigenen Besten verhängt wird, ohne daß man ihm, lediglich um ihn zu peinigen, irgend eine absichtliche Quälerei zufügt oder eine heilsame und unschuldige Tröstung oder Stärkung versagt.

Die ebenso wenig genügend abschreckende als bessernde Wirkung der bisherigen Zuchthäuser (und, wie sich zeigen wird, auch der auburnischen Gefängnisse), ja die große Verschlechterung der gefangenen Verbrecher durch ihren (selbst in den auburnischen Strafanstalten) nicht zu unterdrückenden gegenseitigen Verkehr, bestätigen nicht blos die überall stattfindenden, täglich sich vermehrenden Zahlen der Rückfälle und der neuen Verbrechen, es liegt auch tief in der Natur der Sache, daß, wenn nicht überhaupt im Leben durch die sinnliche Natur des Menschen, doch unter Zuchthäuslern das Sinnliche und Böse das Uebergewicht über das Gute hat und dieses Uebergewicht in schlechter Gesellschaft allzu leicht erhält. Daß in dem Verkehr mit so manchen schamlosen, verruchten und doch oft im Umgang gewandten, schlauen und kühnen Verbrechern ein wahres Insichgehen der weniger Verderbten kaum denkbar ist, daß bald jede Scham und jeder Keim des Guten in ihnen vollends niedergetreten wird, daß Spott und selbst Mißhandlung endlich auch den Bessern zwingen — nach dem sprüchwörtlichen Ausdruck — mit den Wölfen zu heulen — dieses ist ebenfalls klar. Nehme man nun noch dazu, daß in der stets drückenden Lage der Freiheitsberaubung und der demüthigenden schmerzlichen Unterdrückung unter der Hauszucht und der Strenge oder Willkür der Aufseher der natürliche Lebensinstinct der Verbrecher und ihre Gesellschaft sie anreizt, statt den schmerzlichen Gefühlen der Reue, vielmehr demjenigen sich zuzuwenden, was ihnen in ihrem bisherigen Leben am meisten Freude machte, ihre Seele erfüllte und das Bewußtsein ihrer Kräfte gab, nämlich die energische, kühne, schlaue und siegreiche Ausführung ihrer frühern verbrecherischen Pläne, oder die Erneuerung dieser Pläne für die Zukunft. Dieses ist ihre höchste Lust im traurigen Kerker, so befestigen oder verstärken sie ihre verbrecherischen Leidenschaften, und dem Unmuth über die nun nicht mit reuiger Gesinnung und Demuth, sondern mit Haß und Rachsucht erduldete Zucht und Härte der Staatsanstalt setzen sie aus Rachsucht und zum Trotze schon zum Voraus neue Pläne oder Verabredungen noch kühnerer Verbrechen entgegen. Um sich recht in diese Stimmung hineinzudenken, vergegenwärtige man sich nur einmal lebhaft, mit welcher vorzüglich auch für jüngere Leute ansteckenden höchsten Lust Krieger, Jäger, Studenten, Liebesabenteurer sich ihrer mit Gefahr und Muth, mit Geschicklichkeit, Schlauheit und Glück bestandenen Abenteuer erinnern. So erst begreift es sich ganz, wie so oft die Verbrecher ihre

schlechte Gesellschaft und ihre Verderbniß im Zuchthause auf das Bestimmteste als die Quelle ihrer Verbrechen bezeichnen. In einem Criminalfall, den die criminalistischen Beiträge des schon genannten Senators Hudtwalker (Bd. I. Seite 113) enthalten, machte ein früher weniger verdorbener junger Mensch, der nur auf kurze Zeit in Hamburg mit den Zuchthäuslern zusammenlebte, zuerst ganz falsche Geständnisse von Mordthaten, die er nie begangen, lediglich um, wie es der Aufseher erklärte, doch auch für einen tüchtigen Verbrecher zu gelten, „wie „denn (nach des Aufsehers Worten) diese Leute nicht selten auf der„gleichen Gedanken kommen" (Seite 125). Sodann aber ermordete er wirklich plötzlich den Gefangenwärter ohne irgend andern genügenden Veranlassungsgrund, als den, sich seinen Kameraden, die rechte Kerls waren, gleichzustellen.

Einem Strafsystem von solcher Natur und solchen Wirkungen ist bereits in ganz Europa der Stab gebrochen.

So bleibt denn nur noch die Wahl zwischen den noch übrigen beiden andern Hauptsystemen, dem auburnischen, oder dem pensylvanischen, welche man beide gemeinschaftlich mit dem Namen Pönitentiarsystem belegt.

2) Das auburnische oder Schweigsystem. Dieses System wurde, nachdem man auch in Newyork wie in Pensylvanien die verschiedensten Versuche gemacht hatte, die Zuchthäuser in Besserungsanstalten zu verwandeln, und nachdem auch hier wie in Philadelphia ein Versuch einer gänzlichen täglichen und nächtlichen Isolirung durch Mangel an zweckmäßigen Gebäuden und durch Ueberfüllung mit Gefangenen, durch allzugroße Härte, Entziehung der Arbeit und jeglicher menschlichen Gesellschaft mißlungen war, durch den energischen Director der Strafanstalt von Auburn, Capitän Lyndts, ausgebildet.

Es besteht darin, daß man die Gefangenen gut nährt und kleidet, Nachts und in allen Erholungszeiten, zum Theil auch beim Essen, in kleinen Zellen getrennt hält, sie dagegen in den Arbeitsstunden im Freien oder in Sälen zusammen arbeiten läßt, sie aber durch strenge Aufsicht und Bestrafung und durch militärisches Commando überall, also auch bei der Arbeit, bei den Gängen zu und von ihr oder zu und von der Kirche oder dem Spazierhof von jeder Mittheilung untereinander abzuhalten sucht. Um Ordnung in den großen Versammlungen der Verbrecher zu erhalten und um den stärksten menschlichen Trieb der Mittheilung mit Menschen, mit denen man täglich zusammenlebt, zu besiegen, sind in Amerika die zahlreichen Unteraufseher der auburnischen Anstalten mit der Peitsche bewaffnet, um jede Mittheilung und jeden Ungehorsam augenblicklich durch eine beliebige Anzahl von Hieben auf den entblößten Rücken zu bestrafen. In den europäischen auburnischen Anstalten suchte man mit Strafen des Dunkelarrests, der Hungerkost, des Anschließens u. s. w. auszureichen.

3) Das pensylvanische oder Trennungssystem wurde nach vielen früheren Bemühungen und Versuchen in seiner jetzigen vollkom-

menen Gestalt erst in dem Jahre 1829 in Philadelphia ausgebildet und seit seiner Aufnahme in England und Frankreich zum Theil noch gemildert und weiter entwickelt.

Es besteht jetzt darin, daß man die in der Strafanstalt befindlichen Verbrecher gut kleidet und nährt, sie in abgesonderten, möglichst geräumigen, gut erleuchteten und gelüfteten besondern Zellen allein schlafen und arbeiten läßt und von einander, dagegen aber nicht von unschädlichen, vielmehr tröstlichen und heilsamen Besuchen, Gesprächen und Mittheilungen wohlwollender Menschen trennt.

Man macht sogar den Gefängnißvorstehern, den Gefängnißinspectoren, den Aerzten, Geistlichen, den Lehrern, Werkmeistern tägliche Besuche zur Pflicht, gestattet unschädliche Besuche Fremder, der Verwandten und Menschenfreunde, so wie unschädlich befundenen brieflichen Verkehr mit ihren Angehörigen. In manchen Anstalten fordert sogar das Gesetz täglich 10 Besuche, die des Aufsehers mit einbegriffen. Man sorgt für ihre Gesundheit durch täglichen abgesonderten Spaziergang im Hofraum und, so weit nicht die Arbeit die nöthige Uebung der Muskelkraft gewährt, so weit möglich auch durch stärkere körperliche Bewegung, z. B. an Pumpwerken. Man gewährt ihnen heilsame unschädliche Lecture. Man ertheilt ihnen den etwa nöthigen Schul- und Gewerbsunterricht und gestattet ihnen auf ihr Verlangen, welches bei ihrer Einsamkeit nie lange auf sich warten läßt, soweit möglich nach ihrem besondern Geschmack und Wunsch, nützliche Arbeit, von deren Ertrag ihnen ein Theil des Lohnes zufällt, theils alsbald zu kleinen Erleichterungen oder für Unterstützung ihrer Angehörigen, theils beim Verlassen der Anstalt als Hilfsmittel zur Begründung einer neuen gesellschaftlichen Existenz, und erfüllt ihren Wunsch, zu ihren Beschäftigungen auch über die Arbeitsstunden hinaus ihre Zellen zu erleuchten. Kurz man behandelt sie überall möglichst wohlwollend, fügt ihnen nicht eine einzige Härte zu, blos um sie zu quälen oder ihr unvermeidliches Leiden zu vermehren, und sucht überall dahin zu wirken, daß die Sträflinge, veranlaßt durch Einsamkeit, Ordnung, Mäßigkeit, religiöse und moralische Lehre und Hilfe, in sich gehen, durch Reue, eigenen freiwilligen Fleiß und freiwillige ergebene Erduldung ihrer Besserungsstrafe sich mit Gott, mit sich selbst wieder aussöhnen und so endlich zu einem neuen bessern Leben in die Gesellschaft zurücktreten können. Bei der leichtern Bändigung des Trotzes durch solche Strafe und ihrer Wirkung auf das Gemüth der Sträflinge und bei der Unmöglichkeit des Complottirens, vorzüglich aber wegen der Entfernung der stärksten Anreizungen zu Gesetzwidrigkeiten, bedarf es hier weniger Unteraufseher und ungleich weniger Disciplinarstrafen, als im auburnischen Systeme.

Ein angebliches viertes System, das sogenannte Classensystem, nach welchem man die Sträflinge je nach ihrer größeren oder geringeren Verdorbenheit und Besserung in härter oder milder behandelte Classen eintheilt und sie zum Lohne oder zur Strafe wegen Besserung oder Nichtbesserung vor- und rückversetzt, bildet kein neues selbstständi-

ges Hauptſyſtem. Es kann nur als eine Zuthat zu einem der drei Hauptſyſteme hinzutreten. Es iſt auch anerkannt ſehr ſchwierig und bedenklich, nach jener größeren Verdorbenheit und Beſſerung, die ſich äußerlich nur ſehr unſicher erkennen laſſen und ſich namentlich auch keineswegs nach der Größe der Strafen beſtimmen, bleibende Claſſenabtheilungen und dieſe zu einer durchgreifenden Grundlage der Strafeinrichtung zu machen.

V. Ueber den Vorzug des einen oder des andern der beiden Hauptſyſteme, zwiſchen welchen mithin allein die Wahl bleibt, wurde bisher viel geſtritten. Es ward, wie dieſes in einer für die menſchlichen und politiſchen Verhältniſſe ſo tief eingreifenden und wichtigen Sache erklärlich und nicht einmal nachtheilig iſt, der Streit auch häufig mit vieler Wärme und mit entſchuldbarer wirklicher oder ſogenannter Leidenſchaft, mit vorgefaßten Anſichten und mit irrigen oder einſeitigen Auffaſſungen und Darſtellungen von Thatſachen geführt. Wer alſo hier wirklich die Wahrheit erkennen will, der wahrlich muß ſich wohl hüten, ſeine Anſicht nach den erſten beſten Nachrichten, Zeitungsartikeln und Parteiſchriften allzuleicht beſtimmen zu laſſen. Er muß möglichſt die ganze, freilich ſchon ſehr große Literatur über den Gegenſtand zu erfaſſen ſuchen und, wenn thunlich, die vielſeitige Prüfung der verſchiedenen Anſtalten mit eigenen Augen uud Ohren vernehmen. Je weniger ihm Beides möglich iſt, um ſo mehr muß er ſich vorerſt an eine gründliche Erwägung der Natur der Sache, der pſychologiſchen und moraliſchen Geſetze und der natürlichen Verhältniſſe und ſodann an die Berichte der wahrhaft ſachkundigen Männer, die auf achtungswürdige Weiſe ihr Leben den Gefängnißeinrichtungen widmen, wie ein Julius, oder die ehrenwerthen Directoren der erſten Strafanſtalten, ein Crawford und Ruſſel, ein Ducpetiaux, de Metz, Moreau Chriſtophe, oder welche doch, wie die genannten, und ein Tocqueville, Beaumont, Blouet, Capitän Pringle und die beiden canadiſchen Abgeordneten Nielſon und Mondelet und der Däne David, hinlänglich befähigt und mit allen Mitteln ausgerüſtet, im Auftrage ihrer Regierungen die verſchiedenſten Anſtalten nicht etwa als Reiſende einmal flüchtig anſahen, ſondern mit bereitwilliger allſeitiger Unterſtützung der Gefängnißdirectoren ſorgfältig ſelbſt beobachten und in ihrer ganzen innern Einrichtung und Wirkſamkeit prüfen konnten.

Es wird wohl doppelte Glaubwürdigkeit verdienen, wenn ſolche Männer ſich immer allgemeiner und entſchiedener für das eine, das penſylvaniſche Syſtem erklären, wenn ſie — wie die zuvor genannten, dieſes thun, nicht aus vorgefaßter Parteilichkeit, ſondern wenn ſie umgekehrt früher bei unvollkommener Kenntniß gegen das penſylvaniſche und für das auburniſche Syſtem eingenommen waren, jetzt aber von der augenfälligen und erfahrungsmäßigen Wahrheit ergriffen wurden, und wenn dieſes ihren Berichten eine in allen weſentlichen Punkten in Wahrheit bewundernswerthe Uebereinſtimmung giebt. Wenn ebenſo große Nationen, wie die franzöſiſche und engliſche, ihre Schriftſteller und praktiſchen

Staats- und Geschäftsmänner, ihre Regierungen und Parlamente, die von ihnen selbst bereits in ihrem Lande beobachtete erfahrungsmäßige Vorzüglichkeit des pensylvanischen Systems jetzt anerkennen und es in ausgedehnterem Umfange bei sich einführen, das zuerst vorgezogene auburnische System aber wegen seiner erprobten Mängel verlassen — wahrlich, solchen Zeugnissen ist doch mehr Glauben beizulegen, als flüchtigen Reisenden. Man darf ihnen mehr glauben, als vereinzelten ohne ihren Zusammenhang aufgefaßten Daten, als einseitigen Zeitungsartikeln und Parteistimmen. Alle diese wurden ja noch stets gegen jede neue Einrichtung, zumal im politischen Gebiete, sie wurden z. B. auch gegen Eisenbahnen und Dampfschiffe hundertfach laut [10]).

---

10) Ohne so viele irrige Zeitungsnachrichten nur zu berühren, wollen wir, um jene Einseitigkeiten von vielen Berichten zu veranschaulichen, nur hinweisen auf das neueste sogar in vieler Hinsicht verdienstliche und für die preußische Regierung bestimmte Werk zweier deutschen Besucher der amerikanischen Strafgefängnisse: Tellkampf, über die Besserungsgefängnisse in Nordamerika und England. Berlin 1844. Hier giebt z. B.

1) Herr Dr. jur. Tellkampf eine Tabelle über die Zahl der Rückfälle in pensylvanischen Gefängnissen, welche diesen Gefängnissen sehr ungünstig, dem auburnischen System günstiger scheint. Herr Dr. Varrentrapp aber weist nun so eben in den Jahrbüchern für Gefängnißkunde Bd. V., S. 108 nach, daß ganze drei Viertel dieser Rückfälligen ihre frühere Strafe nicht in pensylvanischen Strafanstalten, sondern in auburnischen und andern bestanden, also gerade diesen zur Last fallen, und daß das übrig bleibende Viertel für die pensylvanische Anstalt auch dadurch sich mindert, daß Herr Tellkampf die größere Zahl von 1622 Verurtheilten fälschlich mit der kleineren Zahl von 1183 Entlassenen verwechselt;

2) sodann theilt Herr Dr. jur. Tellkampf einen Bericht seines medicinischen Bruders mit, in welchem zu Ungunsten des pensylvanischen und zu Gunsten des auburnischen Systems der besonders günstige Gesundheitszustand der Gefängnisse von Lancaster und Harrisbury gepriesen wird. — Diese Anstalten aber sind leider keine auburnischen, sondern pensylvanische! Sein eigner Bruder selbst (S. 50 und 57) bezeichnet sie als pensylvanische Musteranstalten;

3) es berichtet Herr Tellkampf von Lancaster den guten Gesundheitszustand der Gefangenen, ehe es welche hatte, ehe es vollendet und bezogen war (Jahrbüch. S. 208);

4) auch in den Berichten und Tabellen des Herrn Tellkampf über die angeblichen häufigen Wahnsinnsfälle in pensylvanischen Anstalten, namentlich in Philadelphia, wirkten abermals für diesen nachtheiligen Irrthum die großen Einseitigkeiten:

a) daß man die in Philadelphia früher bestandenen oder in einzelnen pensylvanischen Anstalten durch fehlerhafte Einrichtungen vorgekommenen, in allen tüchtigen pensylvanischen Anstalten jetzt ausgeschlossenen großen Fehler, wie die des Ausschlusses jeder geselligen Berührung und selbst des Spazierengehens, des Arbeitens oder der gesunden Luft, Fehler, welche endlich Körper- und Geistes-krankheiten erzeugen mußten, dem jetzigen, dem wahren System zur Last legte;

b) daß man bei der allgemeinen Aufzählung von Wahnsinnsfällen in den Tabellen vergißt, daß man auch in Pensylvanien wegen des in Amerika noch häufigen Mangels aller Irrenanstalten im Staate viele Wahnsinnige, die eine Beschädigung begingen, um sie unschädlich zu machen, in's Gefängniß verurtheilt,

Bei solchem täglich größeren Bewähren des pensylvanischen und der Nichtbewährung des auburnischen Systems konnten dann auch

---

so daß die Directoren wiederholt klagen, man mache die Strafanstalt zu einem Irrenhaus;

c) daß die wenigen übrigbleibenden Fälle von Geisteskrankheiten, die vielen Säufer von Profession ausgenommen, fast blos unglückliche Neger treffen, die in und außer den Gefängnissen ihre in Amerika so sehr gedrückte Lage ungleich mehr der Krankheit, Sterblichkeit und Melancholie aussetzt als die Weißen. Sodann aber berichtet hierbei

5) auch darin Herr Tellkampf völlig falsch, daß in der pensylvanischen Anstalt zu Philadelphia fast alle Deutschen wahnsinnig geworden. Nach den von Herrn Varrentrapp eingeholten bestimmten Berichten des Directors, des Geistlichen und des von Herrn Tellkampf selbst als höchst zuverlässig gepriesenen Arztes der Anstalt war von allen 70 deutschen Sträflingen nur ein einziger geisteskrank geworden und dieser in Folge eines aus dem alten Gefängnisse mitgebrachten Uebels (Jahrbücher S. 142).

Wenn selbst solche Darstellungen das nicht sachkundige Publicum zu gänzlich falschen Ansichten von den Wirkungen des neuen Strafsystems verleiten, wie soll man sich wundern, wenn ein Dichter, der berühmte Boz (Dickens) die Roman- und Zeitungsleser in seinen Notes of Circulation durch seine erdichteten aber blühend ausgemalten Darstellungen der furchtbaren Wirkungen der pensylvanischen Einzelhaft erschreckt! Er berief sich auf angebliche Zugeständnisse des Gefängnißdirectors in Philadelphia über die schauderhaften Folgen, und die rührende Geschichte einer schönen jungen Mulattin, die nun in diesem furchtbaren Kerker lebendig begraben, dem Wahnsinn und Tod preis gegeben, schmachten sollte, rührte alle gefühlvollen Herzen. Aber was geschieht? Der Director, ein anerkannter Ehrenmann, erklärt öffentlich sein Bedauern, den berühmten Dichter nie in seiner Anstalt gesehen zu haben, und läßt sich zugleich durch das obrigkeitliche Aufsichtscollegium auch das bezeugen, daß er stets die gänzlich den ihm unterschobenen Aeußerungen entgegengesetzten Wahrnehmungen und Ueberzeugungen aussprach. Ein achtbarer deutscher Gelehrter in Amerika aber, nämlich Herr Lieber (s. Jahrbücher Bd. X. S. 190), macht eine besondere Reise zur Erforschung der Geschichte von der schönen Mulattin. Und was findet er? Ein durch ihr Schicksal allerdings die menschliche Theilnahme sehr in Anspruch nehmendes Frauenzimmer, das in früher Jugend durch verderbte Gesellschaft scheußlichen Lastern und Verbrechen anheim gefallen war, jetzt aber nach bald überstandener längerer pensylvanischen Haft gesund und gebessert ihre Mutter rührend um Verzeihung bittet, die Strafanstalt als ihre höchste Wohlthäterin segnet, sich zwar ihrer baldigen Befreiung freut, aber lieber lebenslänglichen Aufenthalt in diesem Gefängniß, als irgend eine Berührung mit den Genossen, ja nur mit dem Ort ihrer früheren Laster will. So verwandelt auch hier die wahre Darstellung dieselbe Thatsache in die höchste Empfehlung einer Anstalt, welche die falsche als Beweis ihrer Abscheulichkeit darstellt.

Es sei am Schlusse dieser langen Note vergönnt, die in dieser Materie weniger Belesenen über so viel gegen das pensylvanische System einnehmende falsche Nachrichten noch dadurch zu beruhigen, daß wir die allerneueste Enthüllung über eine diesem System nachtheilige Thatsache mittheilen. Die Regierung des kleinen Staates Rhode-Island in Amerika hatte ihr Strafgefängniß zu einem pensylvanischen gemacht, aber bald darauf die pensylvanische Einrichtung wegen auffallend vieler schrecklicher Krankheiten und Wahnsinnsfälle in eine auburnische umgewandelt. Das ging nun alsbald durch alle amerikanischen und deutschen Zeitungen als Siegesbotschaft für die Ausburnsanhänger, als Hiobspost für die Freunde des pensylvanischen Systems und als scheinbar schreckhafte Waffe gegen die Letzteren. Nun aber hat sich der berühmte Julius, ebenso wie er auch bereits

Digitized by Google

nach ruhiger sachlicher Prüfung die beiden badischen Kammern um so beruhigter den Regierungsentwurf zur Einführung des pensylvanischen Systems zustimmen.

VI. Es sei nun erlaubt, gänzlich mit den eigenen Worten jener schon genannten berühmten britischen, französischen, belgischen und deutschen vieljährigen Beobachter der Anstalten beider Systeme zu sprechen. Vielseitiger und praktischer, als diese erfahrenen trefflichen Geschäftsmänner es thun, läßt sich der wichtige Gegenstand nach allen Hauptseiten nicht beleuchten.

Ich wähle hierzu vorzüglich wörtliche Auszüge aus dem schriftlichen Gutachten, welches diese Männer dem österreichischen Justizbeamten Dr. Joseph von Würth, der nach neuerlicher genauer Erforschung der französischen, englischen, schottischen, belgischen und schweizerischen Gefängnisse in seiner Schrift: Die neuesten Fortschritte des Gefängnißwesens, Wien 1844, sich ebenfalls völlig entschieden für das pensylvanische System erklärt, zur Bekanntmachung in dieser Schrift mittheilten.

Alexis von Torqueville, Mitglied der französischen Deputirtenkammer und des französischen Instituts, schreibt (s. Würth S. 381) am 19. April 1843 unter Anderem das Nachfolgende:

„1) Vor Allem ist es gut, das, was unbestritten ist, zu beseitigen. Ueberall, in Amerika, in England, in Frankreich, und ich glaube, in allen Ländern, wo man sich mit dem Gefängnißwesen beschäftigt, herrscht volle Uebereinstimmung darüber, daß die Einführung des Zellensystems in Gefängnissen für den Untersuchungsarrest nur Vortheile darbietet und gar keine Unzukömmlichkeiten zeigt.

2) Auch hierüber besteht vollständige Einigkeit unter allen Gefängnißkundigen, daß das Zellensystem in den Gefängnissen für Sträflinge, die blos auf kurze Zeit, z. B. auf ein bis zwei Jahre verurtheilt sind,

---

in Beziehung auf die in dem englischen Gefängniß Pontonville vorgekommenen drei von den Gegnern hervorgehobenen Wahnsinnsfälle durch die officiellen Berichte jeden Vorwurf für das System beseitigen konnte (Jahrbücher B. V. S. 40), ebenfalls hier alle officiellen Berichte der Aerzte, Directoren, Geistlichen über diese Anstalt und ihre Krankheitsfälle verschafft und der Welt vorgelegt. Und da ergiebt sich denn durch lauter eingestandene Thatsachen, daß diese Anstalt mit so unverantwortlicher Unkenntniß, Rohheit und Sorglosigkeit in Beziehung auf alle Grundregeln für pensylvanische Anstalten, ja für Gefängnisse jeder Art, begründet und verwaltet wurde, daß ihre Bewohner unvermeidlich erkranken mußten. Sie waren mißhandelt durch viel zu enge Zellen, deren ungesunde Baueinrichtung, durch scheußliche Luftverderbniß, die das Kerkerfieber erzeugte und die man dadurch noch zum höchsten Grade gesteigert hatte, daß man die Kanäle der Lufterneuerung, Ventilatoren, zur Ersparung der Heizung verstopfte, ferner durch Mangel an Bewegung und an Spaziergängen, welche der Director in dem dazu bestimmten Hausraum den Gefangenen nicht einmal gestattete, ferner durch Ausschluß des Gottesdienstes, allen Besuchs und Gesprächs für die Unglücklichen, durch schlechte Nahrung und zuletzt noch durch häufige Hungerkost, Leibes- und Kettenstrafe (Jahrbücher Bd. IV. S. 201).

nur heilsame Folgen haben kann; denn die Erfahrung hat auf eine unwiderlegliche Weise bewiesen, daß die Einzelhaft, wenn sie sich nicht über ein oder zwei Jahre ausdehnt, keine üble Wirkung weder auf die physische Gesundheit noch auf das Geistesvermögen der diesem Systeme unterworfenen Sträflinge äußern kann. Ich wiederhole, daß über diesen Punkt die ganze Welt einig ist. Selbst jene Staaten Amerikas, welche das System der vereinzelten Haft in Gefängnissen für mehrjährige Strafen zurückgewiesen haben, wendeten es doch auf Gefängnisse für Angeklagte und zu kurzen Strafen Verurtheilte an.

Ich gehe daher gleich auf die Gefängnisse über, welche für lang dauernde Strafen bestimmt sind, und ich für meine Person zweifle nicht, daß das System der Einzeleinsperrung auch in diesen eingeführt werden solle. Meine Gründe sind in Kürze folgende:

1) Erstlich ist zu bemerken, daß Alle, welche nach und nach von den europäischen Regierungen, von Frankreich, England und Preußen u. s. f. nach Amerika geschickt wurden, um die Wirkungen des Zellensystems zu untersuchen, als entschiedene Anhänger dieses Systems zurückgekommen sind, nachdem sie es in Wirksamkeit gesehen hatten; eine Thatsache, die um so merkwürdiger ist, da mehrere dieser Commissäre, unter andern Dr. Julius in Berlin, mit sehr ausgesprochener Abneigung gegen die Einzelhaft dorthin reisten.

Dies war auch bei mir der Fall.

2) Ferner ist es bemerkenswerth, daß dieses System nach und nach die Stimmen fast aller Praktiker in England und Frankreich für sich gewonnen hat. Fast alle neuen Gefängnisse Englands sind nach diesem Systeme erbaut, insbesondere alle, welche der Staat errichtete. In Frankreich baut der Minister des Innern blos Gefängnisse nach dem Zellensystem und verweigert sogar den Departements die Ermächtigung, nach einem andern Plane zu bauen. Alle französischen Generalinspectoren der Gefängnisse, mit Ausnahme eines einzigen, sind Anhänger des Systems der Einzeleinsperrung. Sie sehen also, daß in den Ländern, die sich mit dem Gefängnißwesen am meisten beschäftigt haben, fast alle Theoretiker und Praktiker diesem Systeme den Vorzug geben. Dies erzeugt gewiß eine mächtige Vermuthung zu Gunsten dieses Systems.

Lassen Sie uns der Sache jetzt auf den Grund sehen:

1) Unter allen Gefängnissen ist in einer Anstalt nach dem Zellensystem eine gute Disciplin am leichtesten zu begründen und aufrecht zu erhalten. Wenn die Maschine einmal gut aufgezogen ist, so geht sie von selbst. Dies ist ein sehr großer Vortheil, wenn es sich darum handelt, ein vollständiges Gefängnißsystem bei einem großen Volke einzuführen, dessen Regierung nicht jedem einzelnen Strafhause eine unausgesetzte Aufmerksamkeit widmen kann und daher ein System wählen muß, das zu seiner Wirksamkeit nicht ein tägliches Einschreiten der Regierung bedarf.

2) Jedermann giebt zu, daß das Zellensystem unter allen Syste-

men das geeignetste ist, um einen tiefen Eindruck auf das Gemüth des Gefangenen hervorzubringen und diesen besser zu machen. Allein es hat in meinen Augen einen noch entschiedenern Vorzug. Es ist das einzige System, welches verhindert, daß der Gefangene schlechter werde. Alle Gefängnisse machen die Sträflinge schlechter, als sie bei ihrem Eintritte in dieselben waren; nur die Zellgefängnisse geben die absolute Garantie, daß Derjenige, welcher darin angehalten wird, nicht verderbter austreten werde. Ich meines Theils stelle die Gewißheit weit höher als die Wahrscheinlichkeit einer Besserung, auf welche die meisten Philanthropen so hohes Gewicht legen.

3) Das Zellensystem ist überdies das einzige, welches verhindert, daß sich die Gefangenen in der Strafanstalt kennen lernen und daselbst jene Vergesellschaftungen von Missethätern anknüpfen, wodurch die bürgerliche Gesellschaft so viel zu leiden hat. Auch über diesen Punkt gewährt dieses System allein eine absolute Garantie.

Diese Vortheile sind einleuchtend. Welches sind nun die Uebelstände, welche man von diesem Systeme zu besorgen hat?

1) „Die Kostspieligkeit der Zellengefängnisse." — Es ist wahr, daß der Bau eines solchen Gefängnisses mehr als der eines andern kostet. Allein es ist dabei zu berücksichtigen, erstlich, daß die darin Angehaltenen nur selten rückfällig werden, und zweitens, daß die Strafe, welche man darin aussteht, streng genug ist, damit die Gefängnißstrafe kürzer sein könne. Die Commission der Deputirtenkammer, deren Berichterstatter ich im Jahre 1840 war, machte den Vorschlag, gleichzeitig mit der Einführung des Zellensystems die Dauer aller Gefängnißstrafen nach einem sehr ansehnlichen Verhältnisse zu reduciren. Weniger Rückfälle und weniger Sträflinge, dies sind die zwei großen Ersparungsquellen bei diesem Systeme. Es giebt aber noch eine andere Ersparungsursache, die hier besprochen zu werden verdient. Ein nach dem pensylvanischen Systeme gebautes Gefängniß kann jedem andern Gefängniß angepaßt werden, wogegen ein nicht für die beständige Einzelhaft erbautes Gefängniß nur mit außerordentlich großen Kosten dafür geeignet gemacht werden kann.

2) Man hat vorgegeben, daß die Beschäftigung der Gefangenen in der Einzelhaft Schwierigkeiten habe. Die Erfahrung hat das Gegentheil bewiesen; unter diesem Systeme lernen die Gefangenen schneller ein Handwerk und üben es fleißiger aus.

3) Man hat ferner behauptet, daß es bei diesem Systeme unmöglich sei, die Gefangenen den Ceremonien des Gottesdienstes beiwohnen zu lassen, was besonders in katholischen Ländern ein großer Uebelstand wäre. Die Erfahrung hat auch davon das Gegentheil bewiesen. Die Zellengefängnisse, welche eben jetzt in Frankreich gebaut werden, sind so eingerichtet, daß alle Gefangene, ohne sich unter einander zu sehen, den Priester am Altare sehen und seine Stimme hören können.

4) Ich komme zu der großen Einwendung, die allein meiner Meinung nach von Gewicht ist. Man behauptet, daß das Zellensystem der körperlichen und geistigen Gesundheit der Sträflinge schädlich sei.

Was die körperliche Gesundheit betrifft, so ist das Gegentheil durch Thatsachen erwiesen. Die Zahl der Todesfälle in den Zellengefängnissen war bisher kleiner als in den älteren Gefängnissen Amerika's und in den gegenwärtigen Strafanstalten von Frankreich; ja sie ist sogar geringer als die Sterblichkeit, welche in unserer Armee in Friedenszeiten herrscht. Was kann man von dem Staate noch mehr begehren?

In Betreff der geistigen Gesundheit der Gefangenen ist es gewiß, daß das Zellengefängniß zu Philadelphia einige Fälle von Geistesstörungen aufzuweisen hat; allein ein tieferes Studium der amtlichen Ausweise lehrt, daß in den meisten Fällen die Geisteskrankheit schon vor der Anhaltung vorhanden war. Diese Thatsache erklärt sich leicht, wenn man bedenkt, daß es in Amerika fast keine Irrenanstalten giebt, und daß die Richter deshalb oft Personen, welche Vergehen begingen, selbst dann in die Strafanstalten schicken, wenn es auch nicht erwiesen ist, daß dieselben den vollständigen Gebrauch ihrer Vernunft gehabt haben.

Man darf auch den Umstand nicht aus den Augen verlieren, daß das System der Einzelhaft, wie es in Philadelphia gehandhabt wird, von dem hier empfohlenen und in Frankreich bereits in Wirksamkeit befindlichen Systeme in vielen bedeutenden Zügen abweicht. Die Gründer des Gefängnisses zu Philadelphia hatten nur die Einschüchterung zum Zwecke; ihre Absicht ging nicht blos dahin, die Gefangenen von der Gesellschaft von Verbrechern zu trennen, sondern sie in die tiefste Einsamkeit zu versenken, sie vollständig von der Welt abzusondern und gleichsam gänzlich von der menschlichen Gesellschaft zu entfernen.

Es ist begreiflich, daß bei einer solchen Behandlung die Einbildungskraft mancher (übrigens doch nur sehr weniger) Gefangenen überreizt wurde. In Frankreich geht man von einem ganz anderen Gesichtspunkte aus. Man hat bei der Anwendung des Zellensystems nur die Absicht, den Sträfling von der verderblichen Gesellschaft anderer Verbrecher abzusondern. Weit entfernt, ihn auch von der Gesellschaft ehrbarer Leute zu trennen, sucht man die Berührungen desselben mit solchen Leuten auf alle Weise zu vervielfältigen. Alle Gefängnißvorschriften streben dahin, die Berührungen zwischen dem Gefangenen und seiner Familie, wenn sie ehrbar ist, dem Gefängnißdirector, den Aufsehern, dem Lehrer, dem Geistlichen, den Werkführern, den milden Gesellschaften und überhaupt mit allen Personen zu erleichtern, welche sich aus Menschenliebe oder Frömmigkeit mit den Gefangenen beschäftigen wollen.

Uebrigens ist dieses System im Jahre 1839 der Prüfung der Pariser Akademie der Medicin unterzogen worden, welche erklärte, daß die

Einzelhaft, wenn sie auf solche Art angewendet wird, weder das Leben der Gefangenen verkürzt, noch ihre Vernunft in Gefahr setzt. [11])

Nach allem Diesen bin ich fest überzeugt, daß das System der Einzelhaft, welches nach dem Geständnisse Aller das einfachste in seinen Vorgängen und das wirksamste in Betreff der moralischen Einwirkung auf die Gefangenen ist, dem auburnischen System unendlich vorzuziehen sei."

Gustav von Beaumont, ebenfalls Mitglied der Deputirtenkammer und des französischen Instituts, stimmt den Ansichten Tocqueville's auf das Vollständigste bei und sagt unter Anderem:

„Aus einer genauen Prüfung der Systeme und der in Frankreich sowohl als in andern Ländern gemachten Erfahrungen geht für mich die tiefste Ueberzeugung hervor, daß das System der gänzlichen Absonderung der Gefangenen unter einander bei Tag und Nacht jedem anderen System und insbesondere dem der Absonderung bei Nacht mit gemeinschaftlicher Arbeit bei Tag vorzuziehen sei. Je mehr man über diesen Gegenstand nachdenkt, desto mehr erkennt man, daß jede Berührung der Gefangenen untereinander eine nothwendige Veranlassung gegenseitiger Verschlechterung ist. Es giebt nur Ein Mittel, diese Ansteckung zu verhindern, nämlich jede physische und geistige Communication unter den Gefangenen hintan zu halten.

In Betreff der gegen dieses System in seiner Anwendung auf langzeitige Gefängnißstrafen erhobenen Einwendungen bitte ich Sie nicht zu vergessen, daß diese Einwürfe, welche zu einer gewissen Zeit einigermaßen gegründet waren, heutzutage vor den bedeutenden Aenderungen gefallen sind, durch welche man das, was in dem Systeme allzu streng und absolut war, modificirt hat.

Man sieht täglich die Einwendungen verschwinden, welche man anfänglich einem Systeme gemacht hatte, das, um recht gewürdigt zu werden, nur gut gekannt zu sein braucht. Es ist in der That das einzige System, welches sichere Vortheile darbietet. Jede Bemühung, das Stillschweigen und die Abwesenheit moralischer Beziehungen unter vereinigten Gefangenen aufrecht zu erhalten, ist eine wahre Chimäre.

Noch muß ich zwei Punkte bemerken, welche für die Gefangenen selbst vom größten Nutzen und für die Regierungen von der höchsten Wichtigkeit sind. In einem Gefängniß, in welchem die Gefangenen von einander abgesondert sind und kein Complott mit einander verabreden können, ist jedes Entkommen eines Sträflings unmöglich. Der so isolirte Gefangene ist der Gesellschaft gegenüber in den Zustand der größten Schwäche versetzt."

In noch ausführlicherem Gutachten bestätigt das Frühere Hr. de Metz, Director einer Strafcolonie, der ebenfalls im Auftrage der Regierung die amerikanischen Anstalten untersuchte. Er sagt unter Anderem:

---

11) Mit diesem Gutachten waren insbesondere auch einverstanden Esquirol, der es verfaßte, zwei der allerersten jetzt lebenden Irren-Aerzte.

„Ich kann nicht glauben, daß die Absicht des Gesetzgebers dahin gegangen sei, daß die Strafe die Folge habe, Denjenigen, der einmal einen Fehltritt begangen hat, bis zur äußersten Grenze der Schlechtigkeit hinzuführen und, sagen wir es, ohne mit den Worten zu spielen, ein Correctionshaus in einen Ort der Verderbniß umzuwandeln. Man weiß leider bei der Geneigtheit des Menschen zum Bösen, daß immer der Schlechte auf den Guten einwirkt. Es ist damit im Moralischen wie im Physischen. Man werfe ein Gold- und ein Bleistück in einen Sack und schüttle sie eine Zeitlang durch einander, so wird die Oberfläche des Goldstückes mit Blei überzogen erscheinen. Wenn man aber, um einen von der Pest leicht Ergriffenen zu heilen, ihn mit einem durch und durch von der Pest Angesteckten in Berührung brächte, würde es Jedermann für eine Barbarei erklären, und mit Recht. So viel in Betreff des Einzelnen. Wenn wir aber das Interesse der Gesellschaft betrachten, so ist dieses noch weit mehr gefährdet. Wenn die Gesellschaft ein Individuum aus ihrer Mitte ausscheidet, handelt sie aus einem Bestreben für die Erhaltung der Masse, weil sie besorgt, daß dieses Individuum die Sicherheit derselben gefährde. Statt dessen aber verdoppelt, ja verdreifacht sie seine Mittel, zu schaden, durch die Kraft der Verbindung mit Andern, die sie ihm verschafft; sie vollendet seine Erziehung im Bösen, sie setzt ihn in den Stand, seine Theorie zu vervollkommnen; mit Einem Worte, sie weiht ihn ganz für das Verbrechen ein. — Man kann das Stillschweigen des auburnischen Systems in der Theorie zugeben, was aber seine Anwendung betrifft, so giebt es keinen redlichen Praktiker, der an die Möglichkeit der Aufrechthaltung desselben glaubt, und zwar selbst mit Hilfe der körperlichen Züchtigung, welche für Denjenigen, der sie anwendet, ebenso herabwürdigend wie für den Gezüchtigten selbst ist.

Die Erfahrung hat bewiesen, mit welcher Leichtigkeit sich die geringste Neuigkeit im Innern der Strafanstalten fortpflanzt. Ich habe durch einen Sträfling in dem nach dem auburnischen Systeme eingerichteten Gefängnisse Sing-Sing erfahren, daß er den Zweck meines Besuches von einem seiner Strafgenossen, den ich etwas früher befragte, vernommen hatte. Im Gegentheile wußte man in dem Gefängnisse Georg-Hill unter dem pensylvanischen Systeme gar nichts von dem Dasein der Cholera, während die Stadt Philadelphia von dieser Geißel verheert wurde. Wenn es aber erwiesen ist, daß die Aufrechthaltung des Stillschweigens unmöglich und der Bruch desselben unvermeidlich ist, ist es nicht eine Grausamkeit, Leute in die Nothwendigkeit, der Versuchung zu unterliegen, zu versetzen, um sie dann ohne Nachsicht bestrafen zu können?" (Und, setze ich als Berichterstatter hinzu: verschlechtert man nicht die Gefangenen, statt sie zu bessern, wenn man sie zu solchen Qualen des Tantalus verdammt und sie zu täglichen Gesetzeswidrigkeiten verführt und gegen die Peiniger des Staats, also gegen den Staat empört und zum fortdauernden Kriege reizt?) de Metz fährt fort: „Gehen wir aber weiter; geben wir selbst zu, daß mittelst

der Peitsche oder auf was immer für eine andere Weise das Stillschweigen in den Arbeitssälen erreicht werden könne, so muß man doch anerkennen, daß diese so strenge Behandlungsweise in der Krankenabtheilung nicht eingeführt werden kann. Sollte man den Unglücklichen sogar auf dem Bette des Schmerzes strafen und seine Leiden dadurch vermehren? Nein, ohne Zweifel wird man dort die Gespräche dulden müssen, weil es unmöglich ist sie zu verhindern.

In einer gewissen Zeit werden fast alle Sträflinge nach und nach in die Krankenabtheilung kommen; sie wissen ja, wie sie dahin gelangen können, wenn sie wollen; und dort werden nothwendig jene Verbindungen angeknüpft werden, die man eben zerstören will.

Die Gefangenen können überhaupt vielleicht keine langdauernden Gespräche führen, aber sie können sich sagen, was sie einander mitzutheilen das größte Interesse haben, d. i. sie können sich sagen, was für die Gesellschaft das Gefährlichste ist. Es würde daher zwischen dem heutigen Zustande und dem neuen Systeme, welches man einführen wollte, nur ein geringer Unterschied sein. — — Die Unmöglichkeit des absoluten Stillschweigens ist außer Frage; sie ist eine Thatsache, welche selbst bei den wärmsten Anhängern des auburnischen Systems anerkannt wird. Wenn aber die Gefangenen sich ihre Gedanken mittheilen können, von welcher Beschaffenheit glaubt man wohl, daß diese Mittheilungen, diese Vertraulichkeiten sein werden? Gewiß nur Parolen der Vereinigung, Signale der Empörung, Zoten, Hohn, Lästerungen, Drohungen gegen die Aufseher und Vorsteher der Anstalt werden über die Lippen der Sträflinge kommen.

Rücksichtlich der Gesundheit geht aus den Protokollen, welche Dr. Bache, der Enkel des berühmten Franklin, als Gefängnißarzt führte und welche ich meinem Berichte an die Minister anfügte, hervor, daß in dem Gefängniß zu Philadelphia die Sterblichkeit nicht nur kleiner als in der Stadt selbst und unter der freien Bevölkerung von Philadelphia war, sondern auch, daß unter den aus demselben ausgetretenen Sträflingen kaum 13 sich minder gut als bei ihrem Eintritt in die Anstalt befanden, 166 in demselben Gesundheitszustande und 78 sogar gesünder und stärker als zur Zeit ihrer Verhaftung waren. — —

Alle jugendlichen Sträflinge in la Roquette sind der Einzelhaft bei Tag und Nacht unterworfen, und dieser Versuch, mit welchem man im Interesse der Kinder sehr zufrieden sein kann, hat auf ihren physischen und geistigen Zustand keinen schädlichen Einfluß gehabt, und man weiß doch, wie viel nothwendiger Luft und Bewegung für Kinder als für Erwachsene sind.

Das Gefängniß la Roquette ist gegenwärtig das einzige, welches bisher dem Systeme der Einzelhaft unterworfen wurde, nachdem man die sich verderblich erwiesene frühere auburnische Einrichtung beseitigt hatte, und ich kann sagen, daß während der fünf Jahre, während welcher ich Mitglied der Ueberwachungscommission dieser Anstalt war, nicht Ein Fall von Geistesstörung darin vorgekommen ist. Ein Kind hat sich

Digitized by Google

erhängt (dies ist wahr, und ich habe kein Interesse, die Wahrheit zu verhehlen); ich war beauftragt, hierüber eine Untersuchung vorzunehmen, und ich muß sagen, daß Alles zu der Ansicht berechtigt, daß dieser unglückliche Gedanke plötzlich gefaßt und sogleich ausgeführt wurde, ohne daß der Knabe früher irgend ein Anzeichen von Geisteskrankheit gegeben hätte.

Wenn man übrigens in einer so bestrittenen Frage die Zeugnisse abwägen will, so, glaube ich, wird man nicht mehr ungewiß bleiben, welcher Meinung man sich anschließen soll. Alle Diejenigen, welche in die Vereinigten Staaten gegangen sind, um sich selbst durch Anschauung von Thatsachen von den Vor- und Nachtheilen der Einzelhaft zu überzeugen, sind für dieselbe, und die geringe Zahl der Gegner dieses Systems besteht nur aus solchen, die es nicht in Wirksamkeit gesehen haben. Man darf nicht glauben, daß die Ersteren die Thatsachen nach einer vorausgefaßten Ansicht beurtheilt haben, daß sie diese Ansicht durch die Thatsachen nur bestätigen wollten. Im Gegentheile sind Alle als entschiedene Gegner dieses Systems nach Amerika gereiset; so die Herren Dr. Julius, als Abgeordneter von Preußen, Crawford, als Commissär der englischen Regierung, und Beaumont und Tocqueville im Auftrage der französischen Regierung. Wenn ich auch meiner dabei erwähnen darf, so kann ich sagen, daß ich selbst gegen die Einzelhaft so eingenommen war, daß der Minister, als er mir den Auftrag, nach Amerika zu gehen, ertheilte, mir bemerkte, wenn ich mit einer so vorgefaßten Meinung reisen würde, so sei zu besorgen, daß ich die Thatsachen gleichsam nur durch die Gläser meiner Ansicht sehe und sie nicht mit der wünschenswerthen Unparteilichkeit prüfe.

Man wendet ein, daß der Unterricht in einem Handwerke in der Einzelhaft größere Schwierigkeiten als bei der gemeinschaftlichen Anhaltung der Sträflinge darbiete, daß sogar nur eine kleine Zahl von Handwerken in der Einzelzelle betrieben werden könne.

Herr Pradier, welcher dreißig Jahre hindurch Arbeitspächter in Gefängnissen war, zählt 77 Handwerke auf, welche in der Einzelzelle betrieben werden können.

Herr Pouillet, Deputirter und Director des Conservatoriums für Künste und Gewerbe, wurde von dem Minister des Innern hierüber zu Rathe gezogen und nahm keinen Anstand zu erklären, daß die Absonderung der Arbeiter nur zur Vollkommenheit der Arbeit beitragen könne, indem der Genius des Bösen seinen schädlichen Einfluß überall, wo die Sträflinge in Gemeinschaft sind, fühlbar macht; der fleißige und sorgfältige Arbeiter wird von seinen Kameraden verspottet und bald ahmt er sie nach.

Die Einzelhaft ist nicht minder günstig für den Erfolg des Handwerkes, welches der Sträfling darin erlernt, als für die Beförderung der sittlichen Besserung und des Religionsunterrichtes. Unter dem Einflusse der Nothwendigkeit und Ueberlegung (und wenn man die Eigen-

heiten des Sträflings berücksichtigen kann) wird der Unterricht der Werkführer sowohl als des Geistlichen viel mehr Früchte tragen als die noch so oft wiederholten Unterweisungen in den gemeinschaftlichen Werkstätten, wo der Geist der Sträflinge beständig von ernsten Gedanken abgezogen wird.

Der Sträfling (dem man so viel als möglich die Wahl des zu erlernenden Geschäfts läßt) hat dabei den Vortheil, daß er sich in seiner Zelle an Fleiß und an solche Arbeiten gewöhnt, welche nicht das Zusammenwirken mehrerer Individuen erfordern, daß er daher nach seiner Entlassung nicht gezwungen sein wird, in Werkstätten, aus welchen ihn das Vorurtheil zurückweisen könnte, Beschäftigung zu suchen.

Uebrigens wird die Ueberzeugung, daß der Gefangene sich durch die Strafe bessern konnte und mußte, daß er sich dadurch keine größere moralische Verderbtheit zugezogen, die öffentliche Meinung nachsichtiger machen und den Fabrikherren gestatten, ihre Werkstätten solchen Uebertretern, welche die Probe eines pensylvanischen Gefängnisses bestanden haben, zu öffnen. Glücklich das System, welches im Interesse der Gesellschaft selbst die Wirkung der Strafe zugleich mit der Strafe selbst aufhebt! Die Wohlthätigkeitsgesellschaften zur Unterstützung entlassener Sträflinge, welche sich allenthalben vermehren und die unentbehrliche Ergänzung jedes Pönitentiärsystems bilden, werden gewiß Denjenigen vorzüglich ihre Hilfe angedeihen lassen, welche eine solche Behandlung für die Wohlthaten des Schutzvereins vorbereitet haben wird.

In Pensylvanien ist die Dauer der Gefängnißstrafen seit der Einführung der Einzelhaft um ein Drittheil verkürzt worden. Ich würde, wenn man es zweckmäßig fände, sogar in die Abkürzung derselben um die Hälfte einwilligen und doch selbst die so gemilderte Strafe noch für viel wirksamer halten, als sie unter der gegenwärtigen Gesetzgebung ist. Wer sieht nicht die mannichfaltigen Vortheile ein, welche sich aus dieser einzigen Thatsache ergeben? Mit Einem Federzuge wäre die Bevölkerung der Gefängnisse auf die Hälfte herabgesetzt. Welch eine außerordentliche Ersparniß für den Staatsschatz! Zugleich aber auch eine Ersparniß am Leben des Sträflings, welche eine größere Gleichheit der Strafe zwischen dem jungen Manne, der ohne großen Nachtheil einige Jahre seines Lebens opfern kann, und dem Greise bewirkt, welchen dieselbe Strafdauer factisch oft auf Lebenszeit verurtheilt. Uebrigens werden die kürzern Strafen sich nicht nur gegen den Verbrecher als eine Wohlthat erweisen, sondern auch gegen seine unschuldige Familie, deren einzige Stütze er nicht selten ist.

Einem der vielen an sich nicht Verworfenen, der vielleicht wegen einer Verwundung im Streit verurtheilt würde, wird man jetzt nicht die That, welche seine Verurtheilung nach sich gezogen, vorwerfen, sondern die Folgen dieser Verurtheilung, welche ihn mit dem Auswurfe der Gesellschaft in Berührung gebracht und ihm die gefährlichsten Bekannt-

schaften verschafft haben. Er wird (mit seiner Familie) ein Opfer nicht seines Fehltritts, sondern der unbegreiflichen Inconsequenz der Gesellschaft, welche den Menschen, den sie bessern wollte und sollte, verderbt und in den Augen seiner Mitbürger gebrandmarkt hat. Man spricht von der Grausamkeit des Systems der Einzelhaft; ich lasse Sie urtheilen, welches System das grausamere ist.

Da jede Zelle gleichsam ein vollständiges und abgesondertes Gefängniß bildet, worin der Sträfling einer beständigen Aufsicht unterworfen ist, so wird es möglich sein, den Charakter und die Gemüthsbeschaffenheit jedes Sträflings kennen zu lernen, ihm die Rathschläge und Ermunterungen zu ertheilen, welche nach seiner früheren Lebensweise, nach seiner Erziehung und seinen Gewohnheiten auf sein Herz Eindruck zu machen als besonders geeignet erscheinen. Mag sich aber auch der Sträfling bessern oder nicht, sich auflehnen oder unterwerfen, Reue fühlen oder trotzig in seiner Bosheit verharren, so ist es immer eine isolirte Thatsache, welche die Schwelle der Zelle nicht überschreitet und welche keinen Einfluß auf die allgemeine Ordnung und Disciplin der Strafanstalt ausübt, weder Aergerniß erregt, noch ein böses Beispiel giebt. Ueberdies ist diese Strafe in ihrer allgemeinen Anwendung der wahren Schuldbarkeit des Sträflings proportionirt, denn die Einsamkeit ist um so härter, je schuldiger und verderbter der Gefangene ist.

Wenn die Religion nie zu dem Herzen des Sträflings gesprochen hat, so giebt es keine günstigere Lage, um denselben für ihre heiligen Eingebungen empfänglich zu machen. Allein mit seinem Gewissen, welches man mit Recht die Stimme Gottes genannt hat, wird er von den guten Vorsätzen, die er fassen will, nicht durch den Spott seiner Kameraden abgewendet. Schon die bloße Gegenwart des Priesters ist für ihn eine Wohlthat, er sieht in ihm einen Freund und Tröster und wird um seine Besuche als um eine Gnade bitten. In dieser Lage vereinigt sich Alles zu seiner Besserung. Er wird in seinen Mußestunden von selbst durch den Mangel einer Beschäftigung dahin gebracht werden, die heiligen Bücher, die man ihm in seine Zelle gegeben, zu lesen und zu überdenken, und so wird Alles dahin abzielen, ihn über seine Pflichten aufzuklären und zum Guten hinzuleiten [12]).

Bei solchen Vorzügen schäme ich mich beinahe, die Geldfrage berühren zu müssen. „Es giebt wohlfeile Käufe, welche den Käufer zu Grunde richten." Wenn man aber die zahlreichen Uebelstände und Mängel, welche das System der Gemeinschaft der Sträflinge unfruchtbar machen, abwägt, so kommt man unausweichlich auf die Berechnung der Folgen einer solchen verlornen Ausgabe, wenn man nach einiger Zeit der Erfahrung gezwungen wäre, ein mit großen Kosten eingeführtes System aufzugeben, um ein anderes anzunehmen. Und wenn es erwiesen

12) Alle Vortheile des pensylvanischen Systems für die Besserung und die Regeln für ihre richtige Benutzung hat Niemand vortrefflicher dargestellt als Livingston in der Einleitung zu seinem Gefängnißgesetzbuch.

ist, daß die Ersparung, welche sich aus der Anwendung des Systems durch dessen abschreckende und bessernde Kraft und durch die hieraus folgende Verminderung der Zahl der Verurtheilungen und der Häufigkeit der Rückfälle, und der kürzeren Strafzeiten, von selbst ergiebt, in mehreren Beziehungen die Kosten der Einführung desselben aufwiegen muß, so fällt die Einwendung von selbst hinweg. Hierzu kommt noch, daß bei dem Zellensysteme keine gemeinschaftlichen Speisesäle, keine Werkstätten und Krankensäle nothwendig sind, was also einen bedeutenden Ersatz für den höheren Preis, welchen der Bau der Zellen kosten kann, ausmacht.

Einfach in seiner Organisation und regelmäßig in seinem Gange hat das System der Einzelhaft noch überdies den Vorzug, daß es seine heilsamen Wirkungen über die Dauer der Strafe hinaus erstreckt, daß es den entlassenen Sträflingen das Geheimniß ihrer Schande sichert und es ihnen möglich macht, in das bürgerliche Leben wieder einzutreten, ohne zurückgestoßen zu werden, und ohne Störung das Gewerbe, womit sie oft erst das Gefängniß ausgestattet hat, zu betreiben. Endlich macht es auch die Wahl der Aufseher, welche keine Empörung zu befürchten haben, viel leichter, indem es ihre Aufgabe auf eine sehr einfache Ueberwachung beschränkt." —

Herr Moreau Christophe, Generalinspector der französischen Gefängnisse, der im Auftrag seiner Regierung die amerikanischen, die englischen, schweizerischen und belgischen Gefängnisse untersuchte, erklärte sich hierauf in seinem trefflichen Werke de la Reforme des prisons S. 388: „Das System beständiger Trennung ist das einzige, welches im Stande ist, gleichzeitig die öffentliche Gerechtigkeit dadurch zu befriedigen, daß es den Missethäter für sein Verbrechen büßen macht, in der Freiheit lebende Uebelgesinnte, welche versucht werden möchten, seinem Beispiele zu folgen, durch tiefe Scheu vor dieser Strafe abzuschrecken, die Verbreitung der Ansteckung zu hemmen und die Besserung des Verbrechers vermittelst der in ihm durch diese Strafe erweckten Reue zu veranlassen, dieses System ist das einzige, welches alle Bedingungen einer vollkommenen Strafzucht erfüllt und deshalb nach meiner Ueberzeugung an die Stelle jedes andern gesetzt werden sollte."

Der Generalinspector der Gefängnisse und Wohlthätigkeitsanstalten von Belgien, Ducpetiaux, Verfasser eines großen lehrreichen Werkes über die Gefängnisse, schreibt an Würth:

„Unsere Anstalten sind, wie Sie sich durch eigene Anschauung überzeugt haben werden, weit entfernt, den Ruf zu verdienen, dessen sie noch im Auslande genießen. Sie sind dem (auburnischen) System der Gemeinschaft der Sträflinge bei Tage, jedoch unter der Herrschaft des Stillschweigens und der Absonderung derselben zur Nachtzeit unterworfen, und ich nehme keinen Anstand zu sagen, daß sie ihren Zweck, von Verbrechen abzuschrecken und die Gefangenen zu bessern, nur sehr unvollkommen erfüllen. Trotz unserer anhaltenden und angestrengten Bemühungen, trotz der Verstärkung der

Aufsicht zieht die tägliche Berührung der Sträflinge nothwendig ihr Verderbniß nach sich; die Rückfälle vermehren sich statt abzunehmen und die meisten großen Verbrechen, welche vor unsere Assisenhöfe gelangen, sind von entlassenen Sträflingen verübt, welche sich in den Strafanstalten kennen gelernt und darin zu gemeinschaftlichen Verbrechen verbunden haben.

Befragen Sie alle unsere Beamten, unsere Gefängnißvorsteher, und Alle werden Ihnen sagen, daß das auburnische Schweigsystem ihrem Eifer und ihren Bemühungen trotzt, und daß sie von demselben nichts für die Zukunft hoffen; Alle werden Ihnen bestätigen, daß nur in dem Systeme der Einzelhaft das Heil zu suchen ist. Bemerken Sie wohl, daß ich nicht sage: in dem Systeme der Isolirung. Dieser Unterschied ist wesentlich, und nur weil man ihn nicht macht, haben die Gegner des Trennungssystems so leichtes Spiel.

Unsere ganze Gefängnißverwaltung ist dem pensylvanischen Systeme zugethan: leider ist es nicht ebenso der Fall mit unseren Kammermitgliedern, welche manchmal ohne Kenntniß der Thatsachen urtheilen. Dessenungeachtet haben wir soeben eine Abtheilung nach diesem Systeme in dem Strafhause zu Alost erbaut, und im nächsten Jahre werden wir wahrscheinlich die bereits zu bauen begonnene Zellenabtheilung in dem Zuchthause zu Gent fortsetzen. Zwei kleine Gefängnisse zu Tongern und Ostende sind in der neuesten Zeit nach dem Systeme der Einzelhaft gebaut worden und die Gefängnisse zu Lüttich und Verviers, deren Pläne bereits genehmigt sind, werden nach eben demselben errichtet werden."

Der berühmte Crawford, Gefängnißinspector von Witteborgland, welcher seit Jahren für die Gefängnißverbesserung lebte und wirkte, schreibt:

„Es macht mir großes Vergnügen, Ihnen mitzutheilen, daß die Meinung, die ich schon lange in Beziehung auf das System der Vereinzelung der Sträflinge hatte, durch die Erfahrungen, welche man in mehreren nach diesem Systeme eingerichteten Gefängnissen in England gemacht hat, auf das Vollkommenste bestätigt worden ist. Je mehr ich diesen Gegenstand betrachte, desto tiefer werde ich überzeugt, daß das System der Einzelhaft das einzige ist, welches die großen Zwecke der Strafe, nämlich im Allgemeinen von der Begehung der Verbrechen abzuschrecken, zugleich aber auch den Uebertreter zu bessern und auf den rechten Weg zurückzuführen, zu erreichen vermag."

Der englische Gefängnißinspector Russel, zugleich Mitglied des Verwaltungsrathes des pensylvanischen Gefängnisses Pentonville in London, schreibt:

„Vor Allem erlauben Sie mir Ihnen zu sagen, daß die Meinungen, die ich schon seit mehreren Jahren über das Gefängnißwesen habe,

nicht das Ergebniß der Speculation, sondern der Erfahrung sind, welche ich in Betreff des Charakters und der Wirkungen verschiedener Gefängnißsysteme bei ihrer Anwendung im Großen gemacht habe. Ich hatte nämlich durch sechs Jahre als Director des großen Gefängnisses Milbank in London und seitdem durch acht Jahre als Inspector der britischen Gefängnisse Gelegenheit, die Systeme der Gemeinschaft, des Stillschweigens und der Vereinzelung fortwährend zu beobachten.

In dem Gefängnisse Milbank waren die Sträflinge während der ersten Hälfte ihrer Strafzeit dem Systeme der Einzelhaft unterworfen, während sie die übrige Strafzeit aber in Gemeinschaft arbeiteten, weil man glaubte, daß die in der Absonderung erworbenen guten Angewöhnungen von Ordnung, Fleiß, Selbstbeherrschung und Gehorsam sie für das minder strenge System der Gemeinschaft geeignet machen, sie von einem Mißbrauche der ihnen durch die Gesellschaft ihrer Strafgenossen dargebotenen Erleichterung abhalten und sie für den Verkehr mit anderen Menschen und für die Versuchungen, denen sie bei Wiedererlangung ihrer Freiheit ausgesetzt wären, vorbereiten würden. Alle diese Erwartungen zeigten sich gänzlich getäuscht; denn während einerseits der bösgesinnte Gefangene mit ungebessertem Sinn in die Gesellschaft von seines Gleichen eintrat und abermals widerspenstig und boshaft wurde, sah andererseits der gutgesinnte Sträfling in den neuen Umständen, in die er gebracht ward, eine beständige Versuchung, seine guten Vorsätze aufzugeben, aber gewiß keine Ermuthigung, sie zu behalten. Die Gefangenen selbst fühlten so tief die Ueberzeugung von den Uebeln der Gefängnißgesellschaft, daß sehr Viele unter ihnen freiwillig um die Erlaubniß ansuchten, aus der Gemeinschaft in das strengere System der Einzelhaft zurückzukehren, weil sie selbst mit ihrem stumpfern moralischen Sinne einsahen, daß eine solche Gesellschaft ihnen wahrhaft schädlich war und jede Hoffnung der Besserung zerstörte, denn wie streng auch unsere Vorschriften waren, um Gespräche zwischen den Gefangenen zu verhindern, fanden wir doch bald, daß diese Vorschriften der beharrlichen Anstrengung, womit die Sträflinge dagegen ankämpften, nicht gewachsen waren.

Das System des Stillschweigens erwies sich in mehrfacher Beziehung als grausam; ich will hier blos zwei Ursachen erwähnen: erstlich, weil es die Mittheilungen zwischen menschlichen Geschöpfen, die man zwingt in Gesellschaft zu sein, verbietet und somit einem großen Naturgesetze zuwiderhandelt; und zweitens, weil es die mit der Aufrechthaltung dieses Systems Beauftragten mit einer Gewalt bewaffnen muß, die nothwendig der Stärke des Naturtriebes, den es vergeblich zu beschränken versucht, proportionirt ist. Die ganze Geschichte des Systems des Stillschweigens ist betrübend, und es ist schwer zu sagen, ob es mehr wegen der von ihm bewirkten Erbitterung aller Gefühle der Sträflinge, oder wegen seiner Tendenz, die Herzen der Beamten, die es vollstrecken, zu verhärten, ihren

Charakter zu verschlechtern und ihren Geist zu verwirren[13]), verdammt zu werden verdient.

Das System des Stillschweigens ist auch kostspielig. Die Besoldungen der Beamten machen einen großen Posten in den Gefängnißausgaben aus, und dieses System kann ohne ein sehr zahlreiches Beamtenpersonale nicht durchgeführt werden. Dies ist aber nicht Alles. Die Strafen, welche, um das System wirksam zu machen, häufig und streng sein müssen, unterwerfen den Uebertreter entweder einer verminderten Kost, wodurch seine Gesundheit, Stärke und Constitution leiden, wodurch also des Menschen werthvollste physische Güter verringert werden, oder sie verdammen ihn zu der vollständigen Arbeitslosigkeit in der Dunkelzelle, wodurch sie seinen moralischen und gewerklichen Gewohnheiten zuwider handeln.

Es ist aber auch ein verwickeltes, complicirtes System, — eine Einwendung, die schon aus dem Vorhergehenden sich ergiebt. Die ganze Maschinerie des Systems des Stillschweigens ist nur erbaut und in Bewegung gesetzt, um einer Schwierigkeit zu begegnen, die tausend verschiedene Gestalten annimmt. Sie muß sich in die endlosen Ränke, Listen und Auskunftsmittel schicken, welche der durch den Drang der Nothwendigkeit geschärfte menschliche Witz anwendet, um das System eines erzwungenen Verstummens zu vereiteln.

Wie kann nun irgend ein dauernd Gutes durch ein System bewirkt werden, das den Gefangenen unablässig plagt und quält, das jede Bewegung seines Körpers, jede Bewegung seiner Lippen, ja jeden Blick seines Auges bewacht, blos um ihn durch Strafe zu verhindern, seine Gedanken mit einem Mitgeschöpfe auszuwechseln? — Es ist unmöglich. Die häufigen Streitigkeiten und Beschwerden, welche das System des Stillschweigens erzeugt, welche zu schlichten oder zu beseitigen täglich ein gutes Stück Zeit fordert und in der That selten geschlichtet oder beseitigt werden, ohne ein Gefühl erlittenen Unrechtes zurückzulassen, beweisen klar, daß dieses System als ein Mittel zur Bewirkung einer heilsamen Aenderung in der Gemüthsbeschaffenheit und dem Benehmen der Gefangenen ganz kraftlos ist. Was andrerseits den Zweck, Unterredungen zu unterdrücken, betrifft, so sind die Strafen, welche dieses System anwendet und welche ebenso viele Beweise von seiner Erfolglosigkeit sind, so streng, und die Macht, welche es für seine Vollzieher in Anspruch nimmt, ist so unverantwortlich, daß die öffentliche Meinung es nicht erträgt. Um sich also der Forderung eines aufgeklärten und wohlwollenden Zeitalters zu fügen, ist es gezwungen, die nothwendige Strenge seiner Disciplin aufzugeben. Das System ist daher auf das Dilemma reducirt: Entweder läßt es in der Strenge seiner Vorschriften nach und

13) Bekannt ist es, daß der berühmte Capitän Lyndts, der Gründer des auburnischen Systems, später der Erbauer der auburnischen Anstalt Sing-Sing, sich als Director dieser Anstalt zuletzt im Kampfe für das naturwidrige Schweigen so verhärtete, daß er wegen empörender Grausamkeit vor Gericht gestellt wurde.

dann verliert es seine Wirksamkeit, oder es handhabt seine Vorschriften und dann streitet es gegen die Gefühle der verletzten Menschheit [14]).

Das pensylvanische Vereinzelungssystem dagegen ist mit Erfolg zur Anwendung gekommen. Wo immer in der Wirksamkeit dieses Systems sich ein Mangel im Erfolg zeigte, da könnten wir nachweisen, daß er von der Vernachlässigung oder unzweckmäßigen Veranstaltung mancher Einzelheiten herrührte, die nach unserer Ueberzeugung und wiederholten Erklärung für eine erfolgreiche Annahme dieses Systems wesentlich sind.

Die öffentliche Meinung, welche, so lange der Plan nicht untersucht war, sich dagegen aussprach oder ganz gleichgültig blieb, wird ihm täglich günstiger, so daß in den letzten vier bis fünf Jahren kein neues Gefängniß gebaut und keine Aenderung selbst in schon bestehenden Gefängnissen anders als nach dem Vereinzelungssystem vorgenommen wurde. So groß ist der praktische Fortschritt, welchen das System während dieser Zeit bei uns gemacht hat, daß beinahe 6000 Zellen theils schon gebaut, theils im Baue begriffen, theils bereits zu bauen befohlen sind, alle von gleicher Größe und nach Einem Princip, nämlich dem der Einzelhaft, wie es in dem Pentonville-Gefängniß durchgeführt ist."

Der tüchtige erfahrungsreiche Gefängnißbeamte endigt sein Gutachten mit der Erklärung seines freudigen Bewußtseins, zu einer so wichtigen Verbesserung in seinem Vaterlande mitgewirkt zu haben, und dem innigsten Wunsche ihres Sieges auch in andern Ländern und sagt schließlich: „So lang dieses Schreiben ist, so wäre es mir doch leichter, es noch länger zu machen als es abzukürzen, denn die Gründe zu Gunsten

---

14) Alles Bisherige bestätigt ausdrücklich auch einer der edelsten und größten Staatsmänner; der Minister Lord John Russel in seinem Circulär zu Gunsten der Einführung des pensylvanischen Systems in ganz England vom J. 1837 sagt gegen das auburnische System: „Sie werden aus dem Berichte über das Gefängniß Coldbathfields und aus der in dem Berichte des Gefängnißinspectors für den nördlichen Bezirk enthaltenen Schilderung des Zuchthauses in Wakefield entnehmen, daß diese Strafen sehr zahlreich und außerordentlich lästig und peinigend (vexatious) sind. Die Praxis selbst ist eine starke Einwendung gegen das System, denn sie wechselt mit den Strafen ungleichförmig in verschiedenen Fällen, und die Strafe, welche der richterliche Spruch verhängen wollte, wird durch Zufügung neuer Strafen verschärft."

„Ein Gefühl beständiger Aufregung wird sowohl durch die Beobachtung der Vorschrift des Stillschweigens als auch durch die Strafe für deren Uebertretung aufrecht erhalten. Die Strafgefangenen sollten wo möglich zu einem ruhigen und unterwürfigen Gemüthszustande gebracht werden, in welchem sie mit Muße über die Schlechtigkeit ihres früheren Lebenswandels nachdenken könnten und dadurch einige Hoffnung ihrer Besserung gegeben wäre. Statt dessen sperrt man sie in Gesellschaft ein und fordert sie, da nicht jede Möglichkeit einer Mittheilung unter ihnen ausgeschlossen ist, gleichsam heraus zu einem beständigen Kampfe mit der Staatsgewalt. Sie verlassen daher die Strafanstalt mehr aufgereizt als gedemüthigt durch die erlittene Strafe."

Das Fasten, welches eine von den oft verhängten Strafen ist, hat häufig einen nachtheiligen Einfluß auf die Gesundheit, während es doch die Wiederholung der Uebertretung nicht verhindert.

des Vereinzelungsſyſtems, die meinem Geiſte vorſchweben, ſind ſo zahlreich, daß es mir ſchwer iſt, ſie alle aufzuzählen. Ich begnüge mich daher damit, zu ſagen, daß ich durch Anempfehlung dieſes Syſtems eine Nationalwohlthat zu befördern ſuche. Von dieſem Syſteme kann ich wahrlich ſagen: Esto felix, praevalens et perpetua!“

Meine Herren! Dieſes iſt die Sprache der wärmſten innigſten Ueberzeugung, ja faſt die Sprache der Begeiſterung, und dieſes bei erfahrenen, zum Theil bei ergrauten Geſchäftsmännern! Beachten wir dieſe Sprache, jedoch mißverſtehen wir ſie nicht. Dieſe Männer wollten gewißlich nicht ſagen, und ebenſo wenig auch wir, daß das Trennungsſyſtem ein vollkommenes Inſtitut ſei, wie es ja überhaupt unter dem Monde kein ſolches giebt: Mängel, Bedenklichkeiten und Gefahren hat jede wichtige menſchliche Anſtalt, und ſicher auch dieſe. Und vollends hielten jene Männer das penſylvaniſche Gefängniß für keine angenehme Sache. — Ach nein, meine Herren, Strafanſtalten ſind keine Heſperidengärten. Aber ſicher, unſere alten Zuchthäuſer mit ihren Eiſenſtrafen und ihrer Zuchtloſigkeit und das auburniſche widernatürlich und grauſam gehandhabte Schweigſyſtem ſind es auch nicht. Nein, eine Strafe, eine ſtarke Strafe muß leider auch die einſame penſylvaniſche Zelle bleiben. Und ſagt auch der Eine etwa, der Gebildete zieht ſie der Gemeinſchaft mit rohen Menſchen vor und der Stumpfſinnige, deſſen höchſte Freuden Ruhe, Schlafen und Eſſen ſind, fühlt den Mangel an Geſellſchaft nicht: im Durchſchnitt iſt ſie dennoch ſtets eine ſehr harte Strafe, wenn auch nicht ſo grauſam als eine ſtreng gehandhabte auburniſche Strafe.

Was alſo jene Männer ausdrücken, iſt nur ihre völlig entſchiedene praktiſche Ueberzeugung, daß das neue Strafſyſtem dem Geſtraften ſelbſt und der Geſellſchaft ungleich heilſamer, ihrer und der Menſchheit ungleich würdiger ſei, als die allein noch übrigen beiden andern Syſteme.

Wohl natürlich bleibt es, daß wohlwollende Männer zuerſt von dieſer einſamen Zelle zurückſchraken, zumal ſo lange ſie ihnen noch in übertrieben nachtheiliger, die andern Syſteme dagegen in allzuvortheilhafter Geſtalt vor der Seele ſchwebten. Doch wenn man redlich geprüft und dann das verhältnißmäßig Beſte und Ausführbarſte, das wenigſt Unvollkommene erkannt hat, alsdann muß man auch wiſſen, was man ſoll und will, man muß frei von unmännlichem ewigen Schwanken und ſyſtemloſen Juſtemilieu, man muß ſo wie jene praktiſchen britiſchen Männer mit männlicher Entſchloſſenheit und praktiſcher Wärme des Willens vollſtändig das allein Rechte ergreifen und vertheidigen.

Alle hier auszüglich mitgetheilten Reſultate über die beiden Hauptſyſteme, welche ganz ebenſo die officiellen Berichte des engliſchen Capitän Pringle und der canadiſchen Abgeſandten nach ihren Gefängnißunterſuchungen in Nordamerika ausſprachen, beſtätigen nun jene zuvor genannten berühmten Praktiker und Gelehrten in ihren größeren Werken und den officiellen Berichten an ihre Regierungen durch größere Ausführung und ſtatiſtiſche Belege. Ebenſo thut es auch der treffliche Julius, und dieſer nach dreijährigem Aufenthalt in Amerika in den Jahren 1834

1835 und 1836, in seiner größeren vortrefflichen Darstellung im II. Bd. Nordmerikas sittliche Zustände, so wie in vielen späteren Abhandlungen und noch in seiner neuesten Mittheilung, dem 1844 gegebenen Bericht über die glücklichen Resultate des großen pensylvanischen Gefängnisses Pentonville in London (Jahrbücher V, I. S. 40).

Leider zwingt mich der Raum, auf weitere Auszüge aus diesen und anderen gründlichen Schriften zu Gunsten des pensylvanischen Systems wie die von Würth, David, Varrentrapp, Hudtwalker und namentlich auch aus dem vortrefflichen Werke des jetzigen Königs von Schweden und vollends aus den Schriften amerikanischer Staatsmänner namentlich aus der vortrefflichen Schrift des in beiden Welttheilen allgemein verehrten Livingston zu verzichten.

Nur den Schluß der Geschichte und Statistik beider Systeme in Amerika, bei Julius II. 147, füge ich noch hinzu: Er sagt: „Erwägt man, daß erst im fünften Jahre der Wirksamkeit der 1829 eröffneten philadelphischen Anstalt (also 1833) eine gerechte Vergleichung der Ausübung und der Erfolge ihrer Strafweise mit der auburnischen stattfinden konnte so zeigt sich das überraschende Ergebniß, daß seit jenem Stufenjahre unter neun entworfenen Gefangenhäusern sechs nach dem pensylvanischen und nur drei nach dem auburnischen in Amerika eingerichtet wurden. Es erhellt hieraus, daß die öffentliche Meinung in Amerika, seitdem die vollständigen Acten beider Parteien spruchfertig vorliegen, sich für das pensylvanische System entschieden hat."

Ja, seitdem vernehmen wir sogar, daß man in Auburn selbst ebenso wie in der weitaus am besten eingerichteten auburnischen Anstalt in Europa, in der Genferschen, neben die auburnischen Strafhäuser noch eine pensylvanische Einrichtung zu gründen sich genöthigt sah. Crawford und Russel aber berichten an ihre Regierung (2 Report, S. 16): „Es ist ein Umstand, welcher viel Aufmerksamkeit verdient, daß eines der stärksten Zeugnisse für die Vorzüglichkeit des Systems von Denen herrührt, welche am besten mit den Wirkungen des auburnischen Systems bekannt sind: wir können mit Wahrheit behaupten, daß wir alle auburnischen Strafanstalten in Amerika untersucht haben, und wir können einstimmig mit der größten Wahrheit sagen, daß die Directoren aller dieser Anstalten mit Ausnahme eines Einzigen uns erklärt haben, daß, „wenn sie noch die Wahl hätten, sich für das System des Stillschweigens oder für das System der Trennung zu bestimmen, sie unbedingt dem letzteren den Vorzug geben würden." Und ganz Dasselbe versichern die ausgezeichneten Genfer Staatsmänner und Gefängnißkundigen.

In ganz England und Frankreich werden die Regierungen und Stände, die Gefängnißbeamten und Gelehrten, seit sie die beiden Systeme im Leben vergleichen konnten, aus Gegnern zu warmen Anhängern des pensylvanischen Systems; das bereits eingeführte schlecht erprobte auburnische Schweigen muß ihm weichen. Auch unser berühmter Landsmann Mittermaier, er, der dem pensylvanischen Systeme

so lange abgeneigt war, schildert selbst in seiner neuesten Schilderung über die Fortschritte des Gefängnißwesens in Europa und Nordamerika (Neues Archiv 1843, III. und IV. 1844. I.) wie auch in den übrigen europäischen und deutschen Ländern, in Norwegen, Dänemark, Schweden, Preußen, Hamburg, Frankfurt, überall, wo man an die nothwendig gewordenen Gefängnißreformen denkt, immer allgemeiner das pensylvanische System dem auburnischen System vorgezogen wird, und auch er nähert sich demselben immer mehr.

VII. Aus dem Bisherigen ergiebt sich, daß das pensylvanische System viele ganz unleugbare in der Natur der Sache liegende und bewährte große Vorzüge hat, daß es von den sachkundigsten und wohlwollendsten Männern ganz entschieden und als das weitaus beste System empfohlen wird, daß es im Kampfe mit den bestehenden Einrichtungen und Vorurtheilen in allen civilisirten Ländern und im Kampfe mit dem zuerst so glänzend aufgetretenen auburnischen Systeme einen Sieg in der civilisirten Welt erkämpfte, wie in so kurzer Zeit vielleicht nie ein anderes neues System.

Was ist nun aber der eigenthümliche Grundgedanke des Pönitentiarsystems, derjenige Hauptvorzug, welcher es bewirkt, daß es soviel vollständiger und besser als andere Systeme alle Strafzwecke und die vollständige Austilgung der ganzen Schuld bewirkt, daß es auf die beste Weise den Verbrecher und sein Verbrechen bewältigt? Es faßt das wahre Wesen des Verbrechens und der Strafe auf. Es behandelt die verbrecherische Schuld am richtigsten, nämlich als ein moralisches Uebel, und bekämpft es angemessen mit der moralischen Kraft der Strafe. Die andern Strafsysteme halten sich an die Sinnlichkeit, den bloßen äußeren Träger der Schuld wie der Strafe. Sie suchen die Verbrecher nur an ihrer sinnlichen Natur zu fassen. Da aber sind die Verbrecher Meister. Ihre sinnlichen Triebe und Kräfte sind stärker, als daß sie der Strafrichter mit sinnlichen Leiden beherrscht; sie überwinden nicht selten seine ganze Anstrengung. Welchen Schmerzen und Gefahren trotzt nicht der kühne Verbrecher, welche Entbehrungen überwindet er willig schon zur Ausführung seiner Verbrechen! Und bis zu welcher ungeheuren Stärke wächst die Gewalt bestimmter verbrecherischer sinnlicher Triebe an, so daß er der sinnlichen Mittel des Strafenden spottet, und jedenfalls trifft diese sinnliche Strafe nur die äußeren Formen und Träger, nicht den inneren Kern der verbrecherischen Schuld. Diesen läßt sie unberührt. Nun aber kommt das Pönitentiarsystem, erfaßt das Moralische des Verbrechers, wo er der Schwächere ist, mit der überwältigenden moralischen Kraft der strafenden Gerechtigkeit, deshalb jener wunderbare Schrecken der eisenfesten Verbrecher vor dieser Strafe, ihr beugen sie sich, sie trifft ihre innere Schuld und bringt sie zu Tage, zum Bewußtsein im erschütterten Gewissen und heilt und tilgt sie auf solche Weise.

Sollten nun nach allem Bisherigen doch noch Bedenklichkeiten wegen der Uebel und möglichen Gefahren des Trennungssystems die Entscheidung für dessen Einführung erschweren — nun dann prüfe man

ernst, ob man eines der beiden andern Systeme wählen und vorziehen könne, ob diese nicht auch bedenklich sind, zumal da jedes Gefängniß, jede Strafe der Gesundheit nachtheilig und gefährlich werden kann und da vorzüglich auch Vereitelung der wesentlichen Strafzwecke, Verschlechterung und Vermehrung der Verbrecher und Rückfälligen ebenfalls bedenklich sind. Alsdann wird, ich bin dessen sicher, die Wahl des Trennungssystems, wenn auch nicht als eine erfreuliche, doch als eine nothwendige Sache erscheinen.

Jene offenbare Lasterschule des alten Zuchthaussystems, mit seiner stets wachsenden Vermehrung der Verbrechen und der Rückfälle, mit seinen absichtlichen Qualen blos um zu quälen, oder mit seiner zuchtlosen bequemen Einrichtung, welche den Armen anreizt, durch Verbrechen sich einen Sitz im Zuchthaus, wie durch Einkauf einen Sitz in einem Versorgungshaus zu erwerben — dieses alte Zuchthaus — wer wollte es beibehalten wissen? Anerkannt unzweckmäßig und verderblich, hat es nicht einmal den Vorzug, für die Gesundheit vortheilhafter zu sein als das Trennungssystem. In den bisherigen Zuchthäusern waren Krankheit und Sterblichkeit meist ungleich größer als in jenem, und auch Melancholie und Wahnsinn fehlten nirgends, wenn sie auch nicht besprochen wurden, ganz ähnlich wie man lange hundert Unglücksfälle in Wagen oder in Segelschiffen nicht besprach, während man bei Dampfschiffen und Eisenbahnen jeden der zehnfach verminderten Unfälle in allen Zeitungen lesen konnte [15]).

Oder wollte man wirklich unsere Strafeinrichtungen auf jenes auburnische System gründen, welches zur Erzwingung eines naturwi-

---

15) Von der zu großen Milde und der Verderbniß in den Zuchthäusern gab die obige Schilderung des Hamburger Zuchthauses ein Bild. In Beziehung auf die Härte vergleiche man mit der Humanität und Gesundheitsschonung der pensylvanischen Zelle die neueren und doch verhältnißmäßig noch milden österreichischen Strafgesetze und selbst ihre Bestimmungen über das Gefängniß! Das Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizeiübertretung, Wien 1815, bestimmt Th. I. Cap. 2. §. 13: „Der zur Kerkerstrafe zweiten Grades Verurtheilte wird mit Eisen an den Füßen angehalten, täglich mit einer warmen Speise, doch ohne Fleisch genährt, in Ansehung des Lagers auf bloße Breter eingeschränkt und ihm keine Unterredung mit Leuten, die nicht unmittelbar auf seine Verwahrung Bezug haben, gestattet." (Also die heilsame Gesellschaft ist ausgeschlossen.) §. 14. „Der schwerste Kerker oder die Kerkerstrafe des dritten Grades (bekannt durch Sylvio Pellico) besteht darin, daß der Sträfling in einem von aller Gemeinschaft abgesonderten Kerker, worin er jedoch so viel Licht und Raum, als zur Erhaltung der Gesundheit nöthig ist, genießt, stets mit schweren Eisen an Händen und Füßen und um den Leib mit einem eisernen Ringe, an welchem er außer der Zeit der Arbeit mit einer Kette angeschlossen wird, verwahrt, nur alle zwei Tage mit einer warmen, jedoch keiner Fleischspeise genährt, die übrigen Tage bei Wasser und Brod gehalten, sein Lager auf bloße Breter eingeschränkt und ihm mit Niemand eine Zusammenkunft oder Unterredung gestattet wird."

Auch die badischen Kettenstrafen mit ihren unnöthigen Qualen und ihren Gefahren des Knochenfraßes und des Zehrfiebers wird der Menschenfreund gern im pensylvanischen Zuchthaus vergessen sehen.

drigen Schweigens gegen alle Menschen, die man durch tagelanges Zusammenleben selbst stets zu gesetzwidrigen Reden verführt, hier mit der immer geschwungenen Geißel des Zuchtknechts, dort mit stets wiederkehrendem Hunger- und Dunkelarrest und mit Kettenstrafen die Menschen entwürdigt und empört[16]), oder welches durch Verzicht auf die dennoch unmögliche Durchführung seines Grundgesetzes in das alte Zuchthaus zurückfällt, nur mit dem schlechten Beisatz beständiger Grausamkeiten oder fortdauernder Gesetzwidrigkeiten? Daß es den Zweck der Verhütung der Verschlechterung und der verbrecherischen Verbindungen, die Zwecke der Verbesserung und der Vermeidung der Rückfälle, ebenso wie die Verhinderung der wechselseitigen Mittheilungen verfehle: darüber darf man nicht einzelne Berichte anführen, das sagen alle, sogar die der Directoren auburnischer Anstalten. Das sagen auch von Baden die Motive der Regierung nach der im Lande selbst gemachten Erfahrung, das sagt die bei weiblichen Verbrechern übergroße Zahl der Rückfälle des Bruchsaler auburnisch eingerichteten Weiberzuchthauses. Das sagten bereits alle jene obigen Zeugnisse und Erfahrungen erprobter Männer. — Dieses Sy-

16) „Der Gefängnißdirector ist überzeugt, daß die Karbatsche die beste Stütze einer guten Disciplin ist," so erklärt wörtlich der letzte Bericht der auburnischen Anstalt von Sing-Sing. Auch die amerikanischen Gesetze verbieten den Gerichten jede Ueberschreitung des gesetzlichen Strafmaßes und ebenso die entwürdigende, scheußliche körperliche Züchtigung. Wahrhaft absurd aber giebt das auburnische System in der bloßen Vollziehung des gesetzlich und richterlich festgesetzten Strafmaßes den bloßen Dienern die Willkür der ungeheuersten Strafverwandlung und Strafvermehrung, ja dem untersten Aufseher die Gewalt, jeden Augenblick den Sträfling mit vierzig Kabartschenhieben ohne Untersuchung und Urtheilsspruch zu mißhandeln. Dabei ist denn der scheußlichste Mißbrauch nie zu verhindern. Die durch die empörte öffentliche Meinung von der Regierung ernannte Untersuchungscommission des Staats Newyork erklärte officiell: „daß die empörendsten Grausamkeiten zu Auburn und Sing-Sing stattgefunden haben, und daß Gefangene durch die gegen sie begangenen Grausamkeiten zum Selbstmord gebracht worden, ja daß erweislich geisteskranke Sträflinge in Folge solcher Mißhandlungen starben." (S. David S. 74.) Daß trotz der furchtbaren Strenge in Auburn und Sing-Sing viel gesprochen, daß die in Europa eingeführten Strafen des Hungers und Dunkelarrests, der Ketten nicht minder in's Abenteuerliche fielen, bezeugen alle obigen Augenzeugen. So erlebte man z. B. im englischen Gefängniß Coldbathfields stetes Steigen der Disciplinarstrafen, die 1838 in 18,949 bestanden, meist wegen Reden, in Thottillfields auf 374 Gefangene 7,087. Und nach Julius II. Th. S. 66—67 rühren die vielen Schwindsuchten in den auburnischen Anstalten von der beständigen Aufregung bei der beständigen Versuchung zum Sprechen, die vielen Selbstmorde und Brandstiftungen aber, die den pensylvanischen Anstalten fremd sind, Julius S. 280, von der inneren Empörung her. Dieser alle Strenge des pensylvanischen Systems in moralischer und humaner Hinsicht wenigstens zehnmal überbietenden Härte der Disciplin dieses Systems steht nur ihre anerkannte Erfolglosigkeit gleich. Sie bleibt verwerflich, gleichviel ob diese Erfolglosigkeit bei der Durchführung der Disciplin sich zeige in den geheimeren Einverständnissen und neuen Verschwörungen der Verbrecher, die oft schon vor dem Eintritt in's Gefängniß geheime Zeichensprachen erfinden, Julius S. 270, oder bei schachmattem Aufgeben des Systems selbst in lauten, täglichen Wechselreden, die nur des äußeren Anstandes halber bei dem Besuch vom Director und von Fremden unterbleiben.

stem bürgt nicht einmal zum Gegengewicht aller seiner Mängel mehr für die Gesundheit, selbst wenn man auch jene beständige Schinderei der Menschen noch Gesundheit nennen wollte. Nein umgekehrt, wegen seines unnatürlichen Zwangszustandes ist in den auburnischen Anstalten die Zahl der Krankheiten und Sterbefälle sehr erklärlicher Weise größer, die der Wahnsinnsfälle mindestens nicht geringer als bei dem Trennungssystem. (S. Note 18.).

So kann und wird man sich sicherlich nur für das Trennungssystem entscheiden. Es allein vereinigt, wie es die obigen Worte von Moreau Christophe so bündig ausdrücken, unsere drei wesentlichen Hauptzwecke der Strafe und in ihnen einestheils die Sicherung der Gesellschaft vor dem Verbrecher und andern Nachfolgern seines bösen Beispiels, anderntheils das gerechte Maß der Strafe. (S. oben II.) Sie sind hier gegeben in dem allerdings einen tiefen und abschreckenden Eindruck machenden Strafübel zur bessernden Austilgung der ganzen Schuld des Verbrechers. Und bei diesem Systeme ist wirkliche Besserung durch die Natur der Einrichtung und durch Erfahrungen erprobt, während bei den anderen Systemen die Zahl der Verbrecher und Rückfälle stets wuchsen. Hundert Mal konnten namentlich bisher bei allen andern Strafeinrichtungen neue Verbrechen als die Folge der Bekanntschaften oder Verabredungen der Sträflinge im Zuchthaus nachgewiesen werden. Nicht ein Mal war dieses in Beziehung auf die pensylvanischen Anstalten der Fall. Oftmals gestanden rückfällige Sträflinge auburnischer Anstalten als Quelle ihrer neuen Verbrechen auch die empörende Härte und Willkür der Disciplinarstrafen, ihre dadurch erweckte Rachsucht gegen die Gesellschaft und die Bestärkung des Hauptgrundes, wodurch die Verbrecher Verletzungen der Gesellschaft beschönigen, nämlich die Härte und Ungerechtigkeit der Gesellschaft gegen sie. Auch diese Hindernisse der Besserung fehlen den pensylvanischen Anstalten ebenso, wie die Grundlage der Besserung, reuevolles Nachdenken über sich selbst, der Eindruck einer geistigen moralischen Strafe den auburnischen fehlen. In andern Anstalten ist die Strafe blos sinnlich und alles Sinnen und Denken der Sträflinge auf Verkehr und Verbindung mit den Mitverbrechern gerichtet [17]).

---

17) Vergleiche über dieses Alles die Erfahrungen bei Julius S. 266, 280 und 290.

Die Vermehrungen der jährlichen Verbrechen und Rückfälle nicht bei den pensylvanischen, wohl aber bei allen andern Strafanstalten beweisen die statistischen Tabellen, so namentlich auch in Beziehung auf Baden. (S. die officiellen Berichte über die badische Strafrechtspflege und die Zusammenstellung daraus in den Jahrbüchern für Gefängnißkunde Bd. II. S. 232.) In der pensylvanischen Anstalt zu Philadelphia betragen die Rückfälle 3 bis 4, in der auburnischen zu Boston 20 Procent. (David S. 66.) Und de Metz rapport p. 126 berichtet, daß sie in allen Strafanstalten Rückfällige aus andern Anstalten fanden, aber nur einen Einzigen aus der pensylvanischen Anstalt Philadelphia. Ja der Director von Sing-Sing erklärte, daß er in seiner Strafanstalt über zwei Drittel von Denen habe, die als angeblich gebessert aus Auburn entlassen wurden.

Die Haupteinwendungen der inhumanen Härte und der Ungesundheit werden unserem Entschluß ebenfalls nicht wohl entgegen stehen. Der Vorwurf der Härte ist schon hinlänglich durch alles Bisherige und durch die Vergleichung mit den beiden andern Systemen beseitigt. Für die Ungesundheit und die Wahnsinnserzeugung hat weder eine Erfahrung angeführt werden können, die nicht durch den Nachweis falscher Mittheilung oder des Zusammenhangs mit zufälligen, dem System fremden Ursachen entkräftet wurde, noch hat auch die Medicin bis jetzt erweisen können, daß die Einzelhaft an sich, zumal in ihrer jetzigen gemilderten Gestalt, wirklich Wahnsinn erzeuge. Vielmehr stehen diesem nach dem Obigen bestimmte ärztliche Gutachten und sachkundige Beobachtungen entgegen und bezeugen überhaupt von den pensylvanischen Anstalten einen bessern Gesundheitszustand als von allen andern Gefängnissen [18]).

In der auburnischen Musteranstalt zu Genf betrugen die Rückfälle von 1826—1834 durchschnittlich 28 Procent (David S. 91).

In Frankreich bildete 1836 in den Galeeren die Zahl der Rückfälligen 39, und in den sämmtlichen Zuchthäusern 38 Procent der Sträflinge; in den Correctionshäusern noch mehr; und die Gefängnißvorsteher berichten, mit welchen gegenseitigen Freudenbezeugungen die zu ihren alten Kameraden zurückkommenden Verbrecher wieder eintreten. Moreau Chr. P. 154. In Jura betragen die Rückfälligen sogar 54 Procent. Jahrb. III. 242. In Kopenhagen beträgt in dem sogenannten Sklavenhaus die Zahl der Rückfälligen vollends 60, bei den Karrensträflingen 52, im Altonaer Zuchthaus 56, im Glückstadter 44 Procent. (David S. XXII.)

18) Das Gutachten der medicinischen Akademie in Paris und der berühmtesten Irrenärzte wurde bereits erwähnt. Gleiches bezeugten so viele andere Aerzte, z. B. in größerer gründlicher Ausführung Julius II. S. 302 ff., fast ebenso Flemming, Varrentrapp und Andere. Ebenso spricht sich auch der berühmte Gelehrte geheime Medicinalrath Kieser von Jena in einem ausführlichen Gutachten vom 9. August 1843 (bei Würth S. 415) aus, in welchem er die irrigen Voraussetzungen, worauf die entgegengesetzte Annahme beruht, sorgfältig widerlegt. Die statistische Erfahrung — sobald man nur solche Täuschungen beseitigt, wie sie in der obigen Note S. 425 enthüllt worden, spricht ebenfalls für das Gegentheil.

Die auburnische Musteranstalt zu Genf hatte seit 1825 bis 1837 15 völlig Wahnsinniggewordene oder jährlich 4,55 Procent Wahnsinnige, wie selbst der Genfer Coindet berechnet. Von der großen pensylvanischen Anstalt in Glasgow dagegen berichtet der schottische Generalinspector Hill nach der Angabe des Vorstandes der Anstalt, daß während der 25 Jahre seiner Verwaltung nicht ein einziger Wahnsinnsfall (Julius II. S. 211) vorkam. Von dem guten Zustand der Sträflinge in der französischen pensylvanischen Anstalt la Roquette gaben schon oben Augenzeugen Bericht, und daß dieselben unter der Herrschaft der pensylvanischen Einrichtung ungleich besser geworden als nach der frühern auburnischen. Auch die sämmtlichen Mitglieder der Commission der französischen Deputirtenkammer über das pensylvanische System bezeugten nach ihrem von Tocqueville erstatteten Bericht einstimmig den vortrefflichen Zustand der Sträflinge. Sie hatten persönlich die Anstalt untersucht, zuerst ungesehen die Sträflinge in ihren Zellen beobachtet, dann sie gesprochen und befragt. Ueber Amerika berichtet ausführlich Julius II. S. 306 ff. Er kommt nach den officiellen Berichten zu dem Resultat, daß in den pensylvanischen Anstalten ebenso wenig, wo nicht weniger Seelenstörungen vorgekommen als in allen andern Gefäng-

VIII. Das zu Stande gekommene sanctionirte Gesetz.

§. 1. Die gegen Personen männlichen Geschlechts erkannte Zuchthausstrafe ist künftig, soweit es der Raum des zu Bruchsal neu erbauten Männerzuchthauses gestattet, unter den im folgenden §. 5. festgesetzten Beschränkungen dergestalt zu vollziehen, daß jeder Sträfling in eine besondere Zelle gebracht und hier bei Tag und Nacht außer Gemeinschaft mit anderen Sträflingen gehalten wird.

§. 2. Die Sträflinge werden mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage beschäftigt.

Sie erhalten, soweit sie dessen noch bedürfen, Unterricht in einem Gewerbe und in den Gegenständen, die in den Volksschulen gelehrt werden.

§. 3. Jeder Sträfling wird in seiner Zelle täglich wenigstens sechsmal besucht.

Es werden hierbei die Besuche der Werkmeister, der Aufseher, gleich jenen der Geistlichen, der Aerzte, der Lehrer, der Directionsmitglieder, der Inspectoren, der Bekannten und Verwandten des Sträflings und anderer Personen, welche Zutritt erhalten, mit in Rechnung gebracht. Besuche von Personen, welche nicht bei der Anstalt angestellt sind, noch sonst im öffentlichen Interesse zum Besuche derselben die Ermächtigung erhalten, kann sich der Sträfling verbitten.

---

nissen. Von Philadelphia insbesondere sagt er S. 501: Es ist wirklich im philadelphischen Strafhaus bis jetzt kein Fall von Wahnsinn vorgekommen, der nicht bis zu Ursachen rückwärts verfolgt werden konnte, welche von der Einsperrung ganz unabhängig waren. Krankheit und Sterblichkeit überhaupt ist in den pensylvanischen Anstalten und namentlich auch zu Philadelphia geringer als in den auburnischen Anstalten selbst der nördlichen Staaten, die doch im Allgemeinen gesünder sind als Pensylvanien, und ungleich geringer als in den europäischen Anstalten, Julius II. 305, und die Entlassenen waren namentlich in Philadelphia selbst nach drei- bis sechsjähriger Einsperrung meist gesünder als früher. Im neunjährigen Durchschnitt von 1829 bis 1838 starben in Philadelphia nur 2 Procent oder ungefähr Einer von 56 (Julius II. 499) und im Jahr 1838 bei allgemeiner großer Sterblichkeit in der Stadt von den Weißen nur 2,86 Procent, 1839 nicht einmal 1 Procent. David S. 61. In der auburnischen Anstalt Sing-Sing starb jährlich der Einundzwanzigste.

In der dänischen Strafanstalt Christianshafen dagegen betrug die Sterblichkeit in fünfjährigem Durchschnitt 10½, im übrigen Land in den gleichen Altersclassen nur 1,72 Procent. (David S. 53.) Auch Krankheitsfälle waren nach Julius II. 225 ausführlichen Tabellen in Philadelphia ungleich weniger als in französischen und andern europäischen Ländern, auch weniger als z. B. in der auburnischen Anstalt zu Boston. Gegen ansteckende Krankheiten schützt natürlich das pensylvanische System vorzugsweise. Die pensylvanischen Gefängnisse blieben von der Cholera frei, während sie in den auburnischen wüthete. Julius II. S. 305. Auch die größte Gefahr aller Gefängnißanstalten, die der unnatürlichen Laster, mindert sich im pensylvanischen Gefängniß durch die mehr moralische weniger sinnliche Strenge, durch den Mangel an Anregung und Verführung, ja durch Unmöglichkeit des einen dieser Laster.

§. 4. Jeder Sträfling darf täglich wenigstens eine halbe Stunde in einem dazu bestimmten Raume im Freien sich Bewegung machen.

In der zur Erholung bestimmten Zeit ist dem Sträfling gestattet, sich auch mit Lesen oder auf eine andere mit der Hausordnung verträgliche Weise zu beschäftigen. Von Zeit zu Zeit kann er auch, soweit es für den Strafzweck unnachtheilig ist, an Freunde und Verwandte Briefe schreiben oder solche von denselben empfangen.

§. 5. Die völlige Absonderung darf die Dauer von sechs Jahren nicht übersteigen. Haben Sträflinge eine längere Strafzeit zu erstehen, so ist ihre völlige Absonderung auf sechs Jahre beschränkt, es wäre denn, daß sie die Fortdauer derselben ausdrücklich verlangen. Ohne solches Verlangen findet die völlige Absonderung auch nicht gegen Sträflinge statt, welche in das siebenzigste Lebensjahr eingetreten sind.

§. 6. Insoweit nach dem vorhergehenden §. 5. einzelne Sträflinge der völligen Absonderung nicht unterworfen bleiben, wird je eine Mehrzahl derselben in bisheriger Weise im nämlichen Arbeitssaale beschäftigt. An Sonn- und Feiertagen, sowie an Werktagen bis zum Anfang und nach Umfluß der Arbeitszeit, darf gleichwohl keiner seine besondere Zelle verlassen. Die Abtheilung geschieht mit Rücksicht auf die persönlichen Eigenschaften der Sträflinge.

Die Vorschrift des §. 4. findet auch hier Anwendung.

§. 7. Zwei Monate in völliger Absonderung (§. 1.) erstanden, gelten für drei Monate gewöhnlicher Strafzeit.

§. 8. Von dem Zeitpunkte an, wo gegenwärtiges Gesetz in Wirksamkeit tritt, haben die Gerichte alle Zuchthausstrafen gegen Mannspersonen zwar nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches so auszumessen, wie wenn sie in bisheriger Weise zu erstehen wären, im Urtheile aber zugleich zu bestimmen, auf welche Dauer die hiernach erkannte Strafe mit Rücksicht auf die §§. 5. und 6. nach dem in §. 7. angegebenen Verhältnisse herabzusetzen sei. Die Entscheidungsgründe enthalten die Minderungsberechnung.

§. 9. Mit dem Eintritt des nämlichen Zeitpunkts (§. 8.) werden auch die in den jetzigen Zuchthäusern befindlichen Sträflinge in das neue Zuchthaus verbracht und für den Rest ihrer Strafzeit der Absonderung nach Maßgabe der §§. 1—7 unterworfen; ebenso diejenigen, gegen welche eine Zuchthausstrafe schon vorher erkannt, allein noch nicht zum Vollzug gekommen war.

Fehlt es in dem neuen Zuchthaus an Raum, um Alle gleichzeitig unterzubringen, so bleiben zunächst diejenigen ausgeschlossen, deren übrige Strafzeit früher als die Strafzeit Anderer ablaufen wird. Von den Sträflingen, deren Strafzeit noch länger als ein Jahr dauert, bleiben zunächst jedoch diejenigen ausgeschlossen, deren Strafzeit später als die Anderer abläuft.

§. 10. Hat ein Sträfling zur Zeit, wo dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, an der gegen ihn erkannten zeitlichen Zuchthausstrafe schon zwölf Jahre erstanden, so wird er der völligen Absonderung (§. 1.)

nicht mehr unterworfen, es ſei denn, daß er es ausdrücklich verlange. Daſſelbe gilt in Beziehung auf diejenigen Sträflinge, welche ſchon vor jenem Zeitpunkt zu lebenslänglicher Zuchthausſtrafe verurtheilt wurden; im Falle der Abſonderung werden ihnen, gleich anderen Sträflingen, die ſchweres Zuchthaus zu erſtehen haben, die Ketten abgenommen.

§. 11. Hinſichtlich der im §. 9. gedachten Sträflinge, ſowie hinſichtlich derjenigen, welche die völlige Abſonderung, beziehungsweiſe deren Fortdauer nach §. 5. oder §. 10. beſonders verlangen, hat dasjenige Gericht, welches in erſter Inſtanz über ihr Verbrechen erkannte, auf Veranlaſſung des Juſtizminiſteriums die Strafminderung (§. 8.) zu berechnen und das Ergebniß in einem Decret auszuſprechen. Dieſes Decret iſt den Sträflingen vor dem Eintritte des veränderten Strafvollzuges gerichtlich zu eröffnen.

§. 12. Der Aufſichtsrath, zu deſſen Mitgliedern außer der als Inſpector zu beſtellenden Gerichtsperſon und außer dem Director, den Aerzten und Geiſtlichen der Anſtalt auch noch andere Staatsbürger ernannt werden können, iſt ermächtigt, Sträflinge, deren leidender körperlicher oder Seelenzuſtand es nöthig macht, auch während der im §. 5. beſtimmten Zeit in gemeinſamen Arbeitsſälen beſchäftigen zu laſſen.

Es iſt jedoch hierzu die vorgängige, oder in dringenden Fällen die nachträgliche Genehmigung des Juſtizminiſteriums einzuholen.

§. 13. Ebenſo kann der Aufſichtsrath, jedoch nur mit vorgängiger Genehmigung des Juſtizminiſteriums, einzelne Sträflinge auf deren Anſuchen auch ohne die Vorausſetzungen des §. 12. ſchon vor Ablauf der im §. 5. beſtimmten Friſt, jedoch nicht früher als nachdem ſie wenigſtens achtzehn Monate in völliger Abſonderung zugebracht haben, in gemeinſamen Arbeitsſälen (§. 6.) beſchäftigen oder unterrichten laſſen, ſofern und ſo lange er nach ihrem Betragen und ihren Eigenſchaften ihr Zuſammenſein für unnachtheilig hält.

§. 14. Die Zeit, welche der Sträfling nach Maßgabe des §. 12. an der Stelle der völligen Abſonderung in gemeinſamen Arbeitsſälen zubringt, wird ihm gleichwohl ebenſo angerechnet, wie wenn er ſie in völliger Abſonderung zugebracht hätte.

§. 15. Für angemeſſene Beaufſichtigung der Strafanſtalt, für Erhaltung einer geſunden Luft, Erwärmung und Erleuchtung der Strafzellen und Arbeitsſäle, für geſetzliche und humane Behandlung, Bekleidung und Lagerung der Sträflinge, für zweckmäßige Einrichtung des Gottesdienſtes und für religiöſen und moraliſchen Unterricht, ſowie für Zurücklegung eines Theils des Arbeitsverdienſtes zu ihrem Vortheil wird durch Regierungsverordnungen geſorgt.

IX. Bemerkungen über die einzelnen Artikel des Geſetzes.

Zu §. 1. Man wollte zuerſt das Trennungsſyſtem nur bei der Zuchthausſtrafe für Männer einführen.

Zu §. 2. In dieſen und den nächſtfolgenden Zuſatzartikeln hielt

die Commission für nöthig, einige Hauptpunkte der Behandlung der nach dem Trennungssystem Verhafteten gesetzlich festzustellen, und soweit es unbeschadet der vorzüglichen Hauptgrundsätze des Strafsystems oder des Zwecks der Strafe nur möglich ist, die Durchführung der letzteren human und für die Gesundheit ungefährlich zu machen. Zwar hat man solchen humanen Bestimmungen hier und da etwas roh entgegengesetzt, bei Todesstrafen sorge man ja auch nicht für die Gesundheit des Sträflings und man müsse vor Allem die Sicherung der Gesellschaft mehr als die der Verbrecher begünstigen. Aber wir wollen nicht inhuman, wir wollen vor Allem nicht ungerecht sein und nicht mehr und andere Strafübel zufügen als verdient war und das Gesetz wollte. Dieses geschähe ja aber doch jedenfalls, wenn wir da, wo das Gesetz blos Gefängniß, vielleicht bald beendigte Gefängnißstrafe bestimmte, diese Strafe durch den Vollzug in Todesstrafe, in lebenslängliche Körper- und Geisteskrankheit verwandeln wollten. Zwar mögen nun allerdings viele Punkte der Regulirung durch Regierungs- oder Vollzugsverordnungen überlassen bleiben. Allein die Bestimmung gewisser absolut wesentlicher Punkte einer so bedeutungsvollen und bei ungeeigneter Einrichtung für den einsam Verhafteten vielleicht sehr gefährlichen, ja grausamen Strafe wie das neue Trennungssystem ist, war nöthig. Es erlaubte schon das Gewissen der Theilnehmer an der Gesetzgebung nicht, sie ohne die allerwesentlichsten Grundbedingungen einer humanen gerechten Durchführung zu beschließen. Wir haben uns dabei im Vertrauen auf die Humanität unserer Regierung und die auch den einzelnen Staatsbürgern mögliche Bewirkung der Controle der Stände und der Oeffentlichkeit sicher in den möglichst engen Grenzen gehalten. In Amerika bestehen für jede Strafanstalt ganz ausführliche Staatsgesetze und der berühmte Livingston hat selbst ein solches von mehr als 300 Artikeln entworfen.

Wesentlich schien nun vor Allem die in diesem Artikel enthaltene Bestimmung über die Wohlthat der Arbeitsgestattung und des geistigen und gewerblichen Unterrichts. Dieses sind zugleich Grundlagen der Besserung und eines späteren ehrlichen Erwerbs.

Zu §. 3. Gleich wesentlich ist auch die Bestimmung, daß für mehrmalige Besuche des in der einsamen Zelle Verhafteten gesorgt sei. Manche Gesetze pensylvanischer Anstalten fordern wenigstens zehn Besuche. Es schien nicht nöthig und unter Umständen für die öffentlichen Beamten zu lästig, für jeden Tag mehr Besuche als sechs, die des Aufsehers mit einbegriffen, zur absoluten gesetzlichen Bedingung zu machen. Bekanntlich hat gerade die absolute Einsamkeit, die man jetzt allgemein verwirft, die Geisteskrankheiten bei der früheren philadelphischen Einrichtung erzeugt. Wenn, wie wir hoffen, nach dem amerikanischen und englischen Beispiele die Zahl der Inspectoren und Mitglieder des Aufsichtsraths ausgedehnter wird und namentlich auf bestimmte Zeit achtbare Bürger hinzutreten (S. §. 12.), so glauben wir auch, daß die heilsamen Besuche und der tröstende, belehrende und bessernde Zuspruch bei denselben sich leicht werden erwarten lassen.

Daß der Gefangene den Besuch fremder Personen, wenn er fürchtet, von ihnen als Gegenstand bloßer Neugierde mißbraucht oder sonst unnöthig belästigt zu werden, sich verbitten kann, ist sicher eine Forderung der Humanität und Gerechtigkeit. Und es ist nicht zu besorgen, daß er in seiner Einsamkeit durch den Gebrauch dieses Rechts irgend eine Störung werde begründen.

Natürlich ist es, daß, wenn Verwandte oder sonst Personen, die nicht vermöge ihrer öffentlichen Pflicht und Berechtigung den Gefangenen besuchen, einen Besuch zu machen wünschen, zunächst der Director darüber zu entscheiden hat, ob ein solcher Besuch unschädlich, also zulässig sei. Ebenso gewiß aber ist es, daß der Gefangene wegen der vielleicht unnöthigen und unbilligen Versagung des im Allgemeinen ihm gesetzlich zugestandenen Rechts Beschwerde und Berufung und zwar zunächst an den Aufsichtsrath einlegen kann.

Alle amerikanischen Gesetze über pensylvanische Strafanstalten nehmen ausdrücklich auch noch eine doppelte Bestimmung auf, nämlich: 1) Das ausdrückliche Recht, zum Theil auch die Pflicht für eine große Anzahl von Personen, die Gefangenen zu besuchen, wie die Mitglieder des Obergerichts, die Volksvertreter. Namentlich verpflichten sie die Inspectoren nach einem wöchentlichen Turnus, Aerzte, Geistliche und den Director aber täglich einmal die Gefangenen zu besuchen.

2) Sodann bestimmen sie regelmäßig ausdrücklich, daß die Inspectoren und jene höheren Magistratspersonen die Gefangenen allein ohne Gegenwart des Directors und der Aufseher besuchen und sprechen, sofern sie es nicht selbst anders wünschen, damit der Gefangene ohne Scheu vor solchen Personen, in deren Gewalt täglich sein ganzes Schicksal steht, seine Beschwerden vorbringen kann.

Diese doppelten Bestimmungen hält auch der vortreffliche Livingston für durchaus nöthig. Heilsam wären sie jedenfalls, wenn man auch hoffen will, daß in der Regel die Beamten sie auch ohne Gesetz befolgen würden, und daß die Regierungsverordnungen sie dazu verpflichten werden.

Zu §. 4. Die Bestimmungen dieses Zusatzartikels sind sicher sehr große und sehr humane, aber auch sehr nothwendige Milderungen. Wir hoffen, daß es möglich sein wird, die Spaziergänge zu verlängern. Bei der philadelphischen Einrichtung mit besonderen Höfchen für jede Zelle war natürlich die Zeit ausgedehnter und der Gefangene konnte auch in seinem Höfchen arbeiten. Aber die Höfchen lassen sich mit den höhern Stockwerken nicht verbinden und sie sind zu klein, zu wenig luftig und sonnig. Deshalb zogen wir größere Höfe vor, in welchen sich die Gefangenen einzeln besser ergehen können. Gern wird man dann die Spazierzeit verlängern, wenn die Räume mit der Zeit ausreichen, Alle einzeln ihren Spaziergang machen zu lassen.

Ganz besonders wichtig aber wird es auch sein, daß die Regierung und die Verwaltung auch dafür sorgen, daß die Sträflinge, wenigstens diejenigen, welche nicht schon durch ihre Arbeiten stärkere körperliche

Anstrengung zu machen haben, auf irgend eine Weise ähnlich wie in den bessern amerikanischen und englischen Anstalten zeitweise Gelegenheit haben, ihre Muskelkräfte zu üben. Dieses wohlthätige Gleichgewicht schützt die körperliche und geistige Gesundheit.

Unschädliche und nützliche Lectüre ist ebenfalls höchst wichtig für den Gefangenen. Ueber die Frage der Unschädlichkeit wird zunächst vorbehaltlich etwaigen Beschwerderechts und der Controle des Aufsichtsrathes der Geistliche zu entscheiden haben.

Ein nicht minder wichtiges Recht ist das der Correspondenz mit Verwandten, damit die Familienbande nicht beinahe zerrissen und der Gefangene in seinen theuersten und unschuldigsten Gefühlen nicht verletzt werde. Freilich wird vorbehaltlich höherer Controle dem Director das Recht eingeräumt werden müssen, der Sicherheit der Anstalt oder der Besserung des Verbrechers schädliche Correspondenzen zu verhindern. In amerikanischen Anstalten verbietet man häufig das Empfangen von Briefen, weil man überhaupt den Sträfling nichts von den gegenwärtigen Vorgängen der Außenwelt will wissen lassen. Wir halten dieses im Allgemeinen für eine unnöthige Härte.

Zu §. 5. Die wichtigste Frage ist die in diesem Artikel entschiedene über die höchste zulässige Ausdehnung der Einzelhaft. Daß hier eine Grenze und eine nicht allzuweite gesetzlich festgestellt werde, dieses ist wesentlich.

Nimmt man auch nach den neuesten Erfahrungen und den bedeutendsten ärztlichen Gutachten an, daß die Einzelhaft bei humaner, vorsichtiger Einrichtung keinen Wahnsinn erzeuge und wenigstens nicht mehr als jedes andere Gefängniß, so ist doch die Besorgniß noch keineswegs gänzlich beseitigt, daß sie bei zu langer Ausdehnung für viele Individuen schädlich werden und eine Schwächung und Niederdrückung, Ermattung und Abstumpfung der physischen und geistigen Kräfte bewirken könne. Die verhältnißmäßig bis jetzt noch wenigen einzelnen Fälle, in welchen die Besucher pensylvanischer Anstalten sieben- und neunjährige Gefangene angeblich ganz gesund, heiter und kräftig fanden, entscheiden nicht, da diese Menschen Ausnahmen bilden konnten und da ihnen auch andere entgegengesetzte Zeugnisse über andere Verhaftete entgegen stehen. Auch scheint man selbst, ohne Arzt zu sein, schon der Natur der Sache nach diese Besorgniß hegen zu dürfen und keine genügende Erfahrung konnte sie bis jetzt beseitigen.

Die Bestimmung der Zahl der Jahre ist freilich hier eine Sache des unbestimmten Ermessens. Die Commission glaubte sechs Jahre als die längste Dauer ansehen zu müssen. Und sie ist in der That noch sehr groß. Vielen scheint sie zu groß und sie wünschen sie auf höchstens fünf Jahre beschränkt, wie sie nach der Abstimmung der französischen Deputirtenkammer das Gericht in einzelnen Fällen beschränken darf, während freilich im Allgemeinen das französische Gesetz die Strafe bis zu zehn Jahren ausdehnt.

Momente der Beruhigung finden sich in den Bestimmungen der

§§. 12 und 13, wornach, sobald die Einwirkung der Einzelhaft sich nachtheilig zeigt für die physische und geistige Gesundheit, ja dann, wenn noch ohne bestimmte ärztliche Gewißheit hierüber, nur überhaupt Gründe gegeben sind, daß ein gemeinschaftliches Arbeiten für bestimmte Sträflinge unnachtheilig ist, dieses auch lange vor Ablauf von sechs Jahren eintreten kann.

Hier aber bedarf die wichtige Frage eine Beantwortung: kann die doch im Wesentlichen zum Zweck der Besserung bestimmte Einzelhaft auch auf die zu lebenslänglicher Einsperrung Verurtheilten angewendet werden? Dieses scheint bestritten werden zu müssen. Zwar stimmen wir schon durch die Annahme des ganzen pensylvanischen Systems gegen Diejenigen, welche sagen, jedes Strafübel zur Besserung, also jedes Besserungssystem überschreite die Grenzen des juristischen Rechts. Wäre dieses, so würden auch wir sie verwerfen, denn jede wirkliche Verletzung des Rechts durch seine Vermischung mit Religion und Moral ist verwerflich; dem ist aber nicht so. Jede wahre, freie und friedliche Rechtsordnung beruht nach dem schon Obenerwähnten, nach der Natur der Sache und unsern Gesetzen zuletzt nothwendig auf sittlicher Achtung der freien Persönlichkeiten und ihres Rechts, wie sie schon der Friedens- und Bürgereid ausspricht. Sie oder der Friede wird gestört oder verletzt durch den erwiesenen rechtswidrigen Willen eines Rechtsgenossen, welcher durch diesen erweislich kund gegebenen Willen den rechtlichen Frieden in Kriegsstand verwandelt. Es begründet daher die erwiesene verbrecherische schuldvolle Darlegung dieses rechtsverletzenden Willens das Recht zur Aufhebung dieser Störung des Friedens, den Friedbrecher so lange von der Theilnahme an der Gesellschaft auszuschließen, bis die juristische Präsumtion seiner sittlichen oder mindestens politischen Besserung wieder möglich ist. Jeder Verbrecher also, der das Recht und die Hoffnung zur Rückkehr in die Gesellschaft nicht aufgeben will oder darf, der muß den gesetzlich als nothwendig erachteten Bedingungen zur Besserung oder zur Herstellung jener juristischen Präsumtion eines rechtlichen Willens sich fügen. Diese Bedingungen sind die nöthigen Bürgschaften für seine Freilassung, für das Halten des Friedens.

Diese Rechtfertigung und diese Milderung für die Anwendung der Strafarten zur Besserung aber fallen weg bei Denjenigen, von welchen Gesetz und Richterspruch erklärt haben, daß ihnen für immer der Rücktritt in die Gesellschaft versagt ist. Wie kann man sie zwingen zur Besserung oder zu den dazu nöthigen Leiden? Sie haben hierüber nur Gott und sich selbst Rechenschaft zu geben.

Sodann aber fällt auch für sie die zweite große Milderung und Vergütung für die Einzelhaft hinweg, daß, während sie für den blos zu zeitlicher Strafe Verurtheilten die Dauer der Strafzeit sehr bedeutend abkürzt, diese hier unveränderte Dauer stets dieselbe bleibt. Dieser Trost, die große Vergütung und Beruhigung, daß die Leiden der Trennungshaft die nothwendigen Mittel zu früherer und baldiger Befreiung sind,

und überhaupt der lindernde Balsam der Hoffnung hilft diesen Unglücklichen nicht zur Milderung der Leiden der trüben Einsamkeit.

Für den Eintritt dieser verschärften Haft auf die Zeit von sechs Jahren, zuerst nach dem Trennungs-, dann nach dem Schweigsystem ließe sich vielleicht sagen, daß doch der Weg zur Begnadigung für den zur lebenslänglichen Strafe Verurtheilten nie verschlossen sei, diese aber um so eher als angemessen erscheinen werde, wenn in willigem Erdulden und Benutzen der dargebotenen Besserungsmittel der Sträfling als dieser Begnadigung würdig und seine Wiederaufnahme in die Gesellschaft ungefährlich erscheine.

Auch könnte man das Wegfallen der Ketten im pensylvanischen Gefängniß als ein Gegengewicht ansehen.

Zuletzt ist freilich auch so viel gewiß, daß der Staat nicht gezwungen werden kann, andere Sträflinge durch die gesellige Vermischung und durch Zulassung von Gesprächen mit den schwereren auf lebenslang verurtheilten Verbrechern verderben zu lassen.

Zu §. 6. Wenn die Haft nach dem Trennungssystem unmöglich ist, so müssen wir im Allgemeinen anerkennen, daß die Haft nach dem Schweigsystem wenigstens weniger Gefahr der positiven Verschlechterung und etwas mehr Hoffnung der Besserung zuläßt, als die bisherige Zuchthauseinrichtung giebt. Diese guten Seiten aber und auch die Beseitigung der äußersten Härten des auburnischen Systems lassen sich offenbar viel leichter erreichen, wo es nicht die allgemeine Grundlage einer großen Strafanstalt bildet, sondern wenn nur wenige Sträflinge in gemeinschaftlichen Sälen versammelt sind, und vollends nur solche, die schon sechs Jahre die Einzelhaft bestanden.

Gleiches gilt auch für die Aufhebung selbst des Schweigens. Deshalb überließ man hier den Regierungsverordnungen und dem Aufsichtsrath die näheren Bestimmungen. Eigentliches auburnisches System wollte man nicht.

Zu §. 7. Darüber, daß sowohl die Strafe des Trennungssystems wie die des Schweigsystems im Durchschnitt bedeutend härter ist wie die gewöhnliche Zuchthausstrafe, welche unsere bisherige Strafgesetzgebung und auch unser neues Strafgesetz im Auge hatte, besteht kein Zweifel. Das neue französische Gesetz setzte daher fest, vier Monate Trennungshaft sollten gleich fünf Monaten der gewöhnlichen Strafzeit gelten. Dieses ist aber offenbar die Verschärfung durch die Einzelhaft zu gering angeschlagen. Amerikanische Schriftsteller und manche deutsche Gelehrte, wie Hudtwalker, Julius, Mittermaier, rechnen ein Jahr Trennungssystem für zwei Jahre gewöhnliche Haft. Auch der oben angeführte französische Praktiker de Metz stimmt hiermit überein.

Der belgische Gesetzentwurf nahm das Verhältniß wie 2 zu 3 an. Diesem trat auch die Mehrheit der Commission bei, zumal da sie nach unseren gesetzlichen Bestimmungen vertraute, daß die Einzelhaft nirgends humaner als bei uns vollzogen werden wird.

Häufig wird auch vorgeschlagen, die Größe der Verschärfung je nach den verschiedenen Jahren der Dauer der einsamen Haft verschieden anzurechnen. Manche z. B. halten das erste Jahr, Andere die späteren Jahre für härter. Es hängt aber hier Alles zu sehr von Individualitäten und Verhältnissen ab, welche nach einem allgemeinen gesetzlichen Maßstabe sich nicht sicher ausmessen lassen.

Zu §. 8. Die Commission hielt es für wichtig, daß das richterliche Urtheil als feste gesetzliche Grundlage seines Strafansatzes zuerst im Urtheil die im Gesetz bestimmte bisherige Zuchthausstrafe festsetze und diese und die Reduction derselben nicht blos, wie das Gesetz vorschlägt, in die Motive aufnehme, und daß es alsdann ebenfalls im Urtheil deren gesetzliche Minderung wegen der Verschärfung ausspreche. Die Commission glaubte, daß dieses mitwirken werde, daß die Richter auf diese Weise, ohne sich durch ihre individuellen subjectiven Gefühle über die größere oder geringere Härte der Verschärfung bei Ausmessung der Strafe bestimmen zu lassen, die objectiven gesetzlichen Strafmaße stets fester im Auge behalten werden.

Zu §. 9 und 10. Es entstand natürlich die Frage, ob das neue Strafsystem auf früher verurtheilte Sträflinge angewendet werden dürfe? Daß dieses eine Rückanwendung sei, die der Richter ohne ausdrückliches Gesetz nicht machen durfte, ist klar. Aber liegen denn genügende Gründe vor, diese Rückanwendung hier ausnahmsweise durch das Gesetz festzusetzen.

Dieses ist wohl unstreitig der Fall; denn wollte man die bisherigen Zuchthaussträflinge nicht in die neue Anstalt verbringen, so würde diese viele Jahre beinahe leer stehen, während in den bisherigen Anstalten mit großen Kosten lange Zeit hindurch besondere Verwaltungen erhalten werden müßten und die Gebäude der Anstalten nicht veräußert oder für andere Zwecke angewendet werden könnten. Außerdem wäre es doch gewiß sehr unnatürlich, halbe Menschenalter hindurch öffentliche Gefängnißanstalten mit einer Einrichtung bestehen zu lassen, die man als verderblich für die Gefangenen und den Staat erkannte, und dieses, während gleichzeitig Alles gegeben ist, um augenblicklich die Verbesserungen zu verwirklichen.

Rechtswidrige Härte aber kann für die Gefangenen darin nicht gefunden werden, wenn die Veränderung ihrer Strafe ihnen nicht mehr Uebel zufügt, als dasjenige, welches nach dem allgemeinen gesetzlichen Maßstab ganz demjenigen Uebel gleichsteht, das sie nach ihrem Strafurtheile noch zu erstehen haben. Und dieses geschieht ja natürlich durch die etwa nöthigen Reductionen. Hätte doch wohl auch, als wir die Prügelstrafe gesetzlich als unwürdig abschafften und ihre Größe in Gefängniß ausgemessen hatten, Derjenige, der etwa früher zu Prügel verurtheilt war, die Strafe aber noch nicht erstanden hatte, gewiß nicht fordern können, noch geprügelt zu werden.

Dagegen fordert die Humanität, analog dem Schlußsatze von §. 5., so alte Verbrecher damit zu verschonen, welche schon 12 Jahre Zuchthausstrafe erstanden und unter derselben wohl sicher an ihrer Gesund-

heit und Lebenskraft geschwächt wurden, und welchen jetzt die ganze neue Trennungshaft besonders hart fallen würde, und diese daher nicht selbst wünschen.

Zu §. 11. Dieser empfiehlt sich als die rechtliche Form der Ausübung der §. 5. 8. 10.

Zu §. 12 und 13. Da wo die pensylvanischen Strafanstalten am längsten ausgebildet bestehen, in Amerika und nun auch in England, und insbesondere auch nach dem Gesetzesvorschlag des trefflichen Livingston, hält man es für einen höchst wesentlichen Punkt, daß ganz getrennt von den täglich unmittelbar thätigen Beamten dieser Anstalt, dem Director, dem Geistlichen und dem Arzte, ein selbstständiges Aufsichtscollegium die Anstalt überwache. Es wird dort gebildet aus einer Anzahl von Inspectoren (3 bis 12), welche aus den zu diesem Amt tüchtigsten Staatsbürgern erwählt, diesen Ehrendienst für das Gemeinwohl gegen Diäten auf einige Jahre übernehmen, nach einem Turnus einzeln die Anstalt und die Gefangenen besuchen und sich wenigstens monatlich einmal versammeln. Sie sollen die Verwaltung jener Beamten controliren, die Beschwerden gegen sie erledigen und über die wichtigsten Punkte der Verwaltung, insbesondere auch über jede etwa nothwendige Veränderung in der Lage der Sträflinge, auch wenn sie, so wie etwa eine Versetzung wegen Krankheit, provisorisch vom Director verfügt werden mußte, entscheiden. Und sicher, wenn man bedenkt, daß jene täglich wirkenden Beamten der Anstalt nach menschlicher Weise in ihrem Dienst zu eifrig oder zu nachlässig oder von Vorurtheilen oder Verstimmungen geleitet, vielleicht auch, wie zuweilen die Erfahrung lehrt, durch Gewohnheit etwas verhärtet werden können, und daß dann von ihren Mißgriffen Leben und Gesundheit und Schicksal der einsam Eingesperrten und der Segen oder Fluch der Anstalt abhängen könne, wenn man dieses recht bedenkt, alsdann wird man diesen Punkt als vielleicht den wichtigsten in der ganzen Organisation dieser Anstalten ansehen müssen. Was helfen alle Gesetze und Instructionen über Behandlung der Gefangenen, alle Einrichtungen für ihre Gesundheit, Nahrung, Kleidung, über ihre Arbeiten, ihren Unterricht, ihre Besserung, wenn die Bürgschaften für ihre Vollziehung fehlen? Und bei diesen Anstalten gerade ist, wenn sie ihrem Hauptzweck, der Besserung der Sträflinge entsprechen sollen, eine möglichst sorgfältige, vielseitige, wohlwollende Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse und Bedürfnisse aller Sträflinge nöthig. Es ist bedenklich, von fremden Nationen Institute aufzunehmen, ohne mit ihnen die in ihrer Heimath für wesentlich gehaltenen organischen Einrichtungen zu verbinden. Und jenes oben am Ende der Note, S. 426, mitgetheilte Unglück der pensylvanischen Sträflinge in Rhode-Island zeigt wohl, wie verderblich diese Strafeinrichtung ohne hinlängliche Vorsorge werden kann. Die Mehrheit der Commission glaubte in unseren Verhältnissen einstweilen gesetzlich nur das Nothdürftigste in dieser Beziehung festsetzen zu dürfen. Sie wünscht, daß sich in Bruchsal oder in den durch die Eisenbahn ihm jetzt so nahen Städten Mann-

heim, Heidelberg und Carlsruhe tüchtige Männer finden, die nach der Wahl oder mittelst Bestätigung der Regierung auf einige Jahre die Geschäfte solcher Inspectoren übernehmen und vorerst gemeinschaftlich mit den höhern Gefängnißbeamten, später vielleicht als Glieder eines besondern Aufsichtsraths, zum Besten der Anstalt wirken.

Diese Artikel enthalten zugleich die höchst wichtige Möglichkeit, die Leiden der Einzelhaft höchst bedeutend zu mildern, in manchen Fällen auch möglichen Gefahren für die Gesundheit vorzubeugen und auf die Besserung der Sträflinge je nach ihren besondern Verhältnissen kräftiger einzuwirken. Diese Möglichkeit ist gegeben, wenn der Aufsichtsrath die Erlaubniß erhält, einzelnen Sträflingen, nachdem sie bereits eine längere Zeit ihre Einzelhaft bestanden haben, in soweit und so lange er es nach den besonderen Verhältnissen für unschädlich und heilsam hält, in kleinen Abtheilungen bei den Arbeiten und vielleicht auch bei dem Unterricht ein Zusammensein in demselben Saale zu gestatten. Wenn wir auch nicht, wie bei der genferischen Classenabtheilung, allgemein je nach der Besserung, die schwer erkannt und bei regelmäßiger und gesetzlich nothwendiger Belohnung leicht erheuchelt wird, die erwähnte Milderung geradezu als allgemeine gesetzlich nothwendige Belohnung hinstellen mögen, so kann es doch heilsam wirken, wenn den Gefängnißbeamten gestattet ist, bestimmten Individuen, deren wirkliche nicht erheuchelte Bravheit oder freiwillige Besserung sie sicher zu erkennen glauben und für die sie ein Zusammensein mit andern gleich ungefährlichen Individuen zur Besserung oder zur Schützung ihrer geistigen und körperlichen Gesundheit heilsam halten, diese Wohlthat zu erweisen und so lange zu lassen, als sie sich deren würdig beweisen und als dieselbe nicht durch Mißbrauch oder auf andere Weise sich als schädlich darstellt. Besonders auch gegen die Besorgniß und Gefahr, daß für manche Individuen eine zu lange Einzelhaft niederdrückend und erschlaffend für Geistes- und Körperkräfte wirken möchte, ist diese gesetzliche Ermächtigung ein beruhigendes Gegengewicht. Auch kann diese Gestattung, zumal nach längerer Dauer der Einzelhaft, einen wohlthätigen Uebergang, eine Vorbereitung für den Wiedereintritt eines länger verhafteten Sträflings in die Staatsgesellschaft bilden. Daß dieselbe zugleich manchen Unterricht und manche Arbeit erleichtern kann, dieses sind wenigstens nur untergeordnete Gesichtspunkte.

Auch Livingston hat diese Ermächtigung in sein Gesetz aufgenommen und in verschiedenen Formen ist sie auch in mehrere Anstalten übergegangen.

Immerhin wird der Aufsichtsrath schon aus Rücksicht auf Bedenklichkeiten, welche allerdings ebenfalls mit einer solchen Erlaubniß verbunden sein können, und insbesondere auch auf jene über die vom Gefängnißinspector Russel geschilderte Gefahr der Zerstörung der guten Wirkung der früheren Einsamkeit, diese Ermächtigung nur höchst vorsichtig und sparsam und nicht zu früh gebrauchen. In dieser Beziehung kann auch die Nothwendigkeit der Bestätigung seiner Vorschläge durch das Justizministerium heilsam wirken.

Digitized by Google

Zu §. 14. Es würde wohl unpassend sein, eine blos zur Herstellung der Gesundheit vorgenommene Milderung der Einzelhaft oder eine solche, die, stets ungewiß in ihrer Dauer, ebenfalls aus Vorsorge für die Gesundheit des Sträflings oder wegen seiner Besserung gestattet wird, zur Verlängerung der Strafzeit in Berechnung zu bringen.

Zu §. 15. Dieser §. bezweckt vorzüglich auch die gesetzliche Feststellung des Princips, daß ein Theil des Arbeitsverdienstes dem Sträfling zufällt. Die Größe desselben und die Bestimmungen, wie viel er davon während seiner Haftzeit zu einiger Erleichterung seiner Entbehrungen oder für seine Angehörigen verwenden dürfe, während das Uebrige ihm nach der Entlassung seine ersten Bedürfnisse decken und in der Begründung seines ehrlichen Erwerbs unterstützen soll, glaubte die Commission nicht gesetzlich feststellen zu müssen. In dieser Beziehung wird Manches je nach den noch zu machenden Erfahrungen zu bestimmen und zu ändern sein; z. B. auch darnach, ob man hoffen darf, daß überhaupt das Leben der entlassenen Sträflinge und auch die Verwendung dieses Arbeitsverdienstes durch freie Vereine wohlthätiger Menschenfreunde überwacht werde.

Noch gar Manches, was in Amerika nach längeren Erfahrungen die Gesetzgebung für neue Anstalten festsetzt, glaubten wir der Sorgfalt der Regierung und ihren Regierungsverordnungen empfehlen und anheimgeben zu müssen. So ist es wenigstens sehr beachtenswerth, daß man es in den amerikanischen Anstalten und im Mustergefängniß von Pentonville für sehr wichtig hält, die Namen der Gefangenen mit ihrem Eintritt durch die Nummern ihrer Zelle zu ersetzen, ja ihnen beim Hin- und Hergehen im Hause, wo sie andern Sträflingen begegnen könnten, das Gesicht zu verhüllen, weil man die Verhinderung aller Mittheilungen und der Kenntniß, welche Verbrecher mit einander in der Anstalt sind und waren, auch für die Zeit der Wiederentlassung möglichst erschwert wissen will.

So ist es ferner sehr wichtig, den directen Zwang zur Arbeit der Sträflinge zu beseitigen. Es ist gerade die allgemeinste Erfahrung in allen pensylvanischen Anstalten, daß die Einsamkeit und die durch sie hervorgerufene Gemüthsstimmung und Langeweile die Gefangenen stets bestimmte, schon in den ersten Tagen und gewiß sehr bald um Arbeit, als um eine Wohlthat, zu bitten. Bei schlechten und nachlässigen Arbeiten erwies sich kein Mittel besser als die Entziehung aller Arbeit, bis sie bald und gewöhnlich selbst ohne Zuspruch wieder als Wohlthat erfleht wurde. Einleuchtend aber ist es, wie sehr es für die Besserung wirkt, wenn der Mensch die Arbeit als Wohlthat liebt und mit innerer Freiheit sich zu ihr und möglichst zu jedem Guten selbst bestimmt. Diese freie Liebe, Selbstbestimmung und Gewöhnung zum Guten, und daß die Sträflinge in ihrer Umgebung nirgends zum Bösen gereizt werden, vielmehr überall wahrem Wohlwollen begegnen und ihre Umgebung, die Aerzte, die Geistlichen, die Directoren, die Besuchenden, ja die Anstalt und auch die Staatsgesellschaft achten, lieben und verehren

lernen: dieses sind, nebst der reuevollen Einkehr des Sträflings in sich, und dem Gefühl des Widerspruchs seines Handelns mit sich selbst und dem göttlichen Willen, und mit seinen besten Jugenderinnerungen, die Hauptmomente der Besserung. Und jene Erkenntniß der sittlichen Nothwendigkeit und Wohlthätigkeit der Anstalt ist hier, wie bei dem Geisteskranken die Erkenntniß der Wohlthätigkeit der Irrenanstalt, für ihn das unentbehrlichste Zeichen der Besserung.

Ganz vorzugsweise wichtig aber scheint auch eine wirklich sich als gut bewährende Lufterneuerung (Ventilation) und Beseitigung der Dünste und Feuchtigkeiten durch den Abtritt nach den neuesten, vorzüglich von dem berühmten Schotten Reid bekannt gemachten und in dem britischen Mustergefängniß von Pentonville benutzten Resultaten chemischer, physikalischer und architektonischer Versuche und Entdeckungen. Eine schlechte, die physische und geistige Lebenskraft nicht wohlthätig erregende, eine niederdrückende und erschlaffende ungesunde und feuchte Luft in der Zelle eines pensylvanischen Gefängnisses, welche das ganze Leben des unglücklichen, schon moralisch niedergedrückten Gefangenen einschließt, ist Barbarei und Menschenmord. Auch finanziell ist die in solcher Anstalt vielleicht später durchgreifend nöthig werdende Aenderung von höchster Bedeutung. Deshalb räth der praktische englische Gefängnißinspector Russel der österreichischen Regierung so höchst dringend, daß sie Architekten nach England schicke, um die dort und vorzüglich in Pentonville so glücklich durchgeführten Einrichtungen selbst zu sehen und sich mit den sachkundigen Werkmeistern persönlich über so Manches zu besprechen, was für eine gleich glückliche Ausführung wesentlich ist, aber in keine Beschreibung übergeht.

X. Indem wir zurückblicken auf die Strafeinrichtung nach den bisher angedeuteten Bestimmungen, glauben wir nicht, daß man die Absicht verkennen wird, das pensylvanische Strafsystem in möglichst humaner und gemilderter Gestalt in's Leben zu rufen. Eher wird man vielleicht von mancher Seite den Vorwurf machen, wir würden durch unsere Humanitätsrücksichten der nothwendigen abschreckenden Wirkung der Strafe und durch jene Zulassungen der gemeinschaftlichen Arbeit in Artikel 5, 6, 13 der Consequenz des Systems zu viel schaden.

Doch zur Beseitigung des ersten Vorwurfs bedenke man, daß das Wesen der Strafen nach pensylvanischem System nicht wie früher vorzugsweise im sinnlichen, sondern im moralischen Leiden besteht, und daß dieses in Verbindung mit der Trennung von der Welt und der einsamen Zelle und ihren Reuegedanken, auch für die sinnlichen verbrecherisch gestimmten Menschen in der Freiheit, ebenso wie für den gefangenen Verbrecher, dennoch ohne Zusatz aller sinnlichen Quälerei einen tiefen erschütternden Eindruck macht, ja nach allen Erfahrungen einen größeren und wohlthätigeren als alle andern Strafen. Hier in dieser moralischen Seite, welche auch der sinnlichste Mensch fühlt, liegt das Geheimniß des Systems. Deshalb und weil die Disciplinarstrafe den übrigen Sträflingen unbekannt bleibt, und, um sie zu bändigen, nicht

hart zu sein und streng vollzogen zu werden braucht, kann ja auch sie so mild bleiben, ja sie kann und soll aufhören, sobald der Sträfling mit gebändigtem Trotz freiwillige Unterordnung unter's Gesetz gelobt, welches Gelöbniß ihn dann sicherer bändigt als harter Vollzug ohne dasselbe.

Jene angeblichen Störungen der strengen Harmonie und Consequenz aber sind an sich ihrem Umfang nach bei Weitem nicht so bedeutend, als es auf den ersten Blick scheinen möchte.

Solcher, die sechs Jahre Trennungshaft bestanden haben und dann noch unter Schweigen gemeinschaftlich arbeiten müssen, giebt es sehr, sehr Wenige. Wie Wenige werden auf mehr als neun Jahre Zuchthaus — denn so viel betragen sechs Jahre Einzelhaft — verurtheilt, und wie Wenige werden diese Strafzeit überleben, überleben ohne Gnade zu finden, oder ohne freiwillig das schnellere Ende ihrer Strafzeit in der Einzelhaft zu erwarten?

Wie Wenige werden vollends auf länger als 16½ Jahre — denn so viel betragen die sechs Jahre Einzelhaft — verurtheilt, und wie Wenige von ihnen werden nun noch nach gewöhnlicher Art beschäftigt werden müssen.

Die Zahlen der wenigen Siebenzigjährigen und der lebenslänglich Verurtheilten werden die beiden letzten Strafclassen ebenfalls nicht bedeutend vermehren. Das Wesen, der Kern der Anstalt, der weitaus größte Theil ihrer Bevölkerung, befindet sich in den Trennungszellen.

Letztere bleiben auch die Regel neben den sehr sparsam und stets widerruflich ertheilten Milderungen des §. 13.

Das organische Ganze unserer Strafeinrichtung werden diese wenigen Motificationen, die vielmehr selbst wieder durch das pensylvanische System der Anstalt mehr oder minder modificirt und von bisheriger Zuchthaus- und auburnischer Einrichtung gänzlich verschieden ausgebildet werden, keineswegs zerstören.

Jedenfalls glauben wir sie durch die frühern Ausführungen gerechtfertigt. Lebenslängliche, überhaupt allzusehr lange Zuchthausstrafen passen wenig zum pensylvanischen System. Deswegen kennt man in den Staaten des pensylvanischen Systems in Amerika überhaupt nur 12jährige Gefängnißstrafen. Uns aber waren jene längeren Strafen gegeben, ohne daß es in der Competenz der Commission lag, sie zu beseitigen. Sie mußten also so gerecht und passend als möglich mit dem pensylvanischen Strafsystem vereinbart werden. Und nicht minder wollten wir mit diesem lieber jene anderen humaneren Milderungen und Uebergänge verbinden, als einer allzustarren inhumanen und zuletzt ungerecht und zweckwidrig werdenden Consequenz huldigen.

In neuester Zeit ist über den Gegenstand dieser Abhandlung kein wichtigeres und belehrenderes Werk erschienen, als das Mémoire à l'appui du projet de loi sur les prisons, présenté à la Chambre des Représentants de Belgique dans la séance du 2 Decembre 1844 avec un

Appendice et trois Plans des prisons cellulaires. Bruxelles chez Weissenbruch Père 1845. C. Welcker.

Bestimmung des Menschen, Wahl des Berufs in socialer, politischer u. kirchlicher Beziehung. Die Frage nach der Berufswahl des Menschen hängt in ihren verschiedenen Beziehungen mit den gegenwärtigen Zeitbewegungen auf socialem, politischem und kirchlichem Gebiete so eng zusammen, daß die Bearbeitung dieses Gegenstandes hinlänglich gerechtfertigt sein wird.

Betrachten wir zuerst die allgemeine Seite desselben, die Bestimmung, den Beruf des Einzelnen in subjectiver Beziehung, so handelt es sich vor Allem um Feststellung des Begriffes, der dem Ausdrucke Bestimmung im Sinn dieser Abhandlung zu Grunde liegt.

Die unmittelbare und materielle Bestimmung jedes lebendigen Organismus besteht in der Erhaltung seines Daseins. Dieses erhält er durch die Entfaltung und Aeußerung seiner Kräfte, wodurch er eben sein Leben bethätigt. Ist dieses Dasein ein natürliches, unmittelbares, so kann diese Lebensthätigkeit eben auch nur eine unmittelbare, natürliche sein.

Die Bestimmung, oder wenn es erlaubt wäre zu sagen, der Beruf des Thieres oder des Naturmenschen besteht daher einfach in der Lebensthätigkeit, wodurch die Naturproducte unmittelbar in Besitz genommen und verzehrt werden. Das thierische oder naturzuständliche Dasein klebt daher unmittelbar an der Natur. Die Lebensthätigkeit des Thieres oder des Naturmenschen kann sich daher nur innerhalb der von der Natur seiner Gattung vorgeschriebenen Grenzen bewegen, an welche das Individuum gebunden ist. — Die thierische oder naturmenschliche Bestimmung ist also durch die blinde Naturnothwendigkeit bedingt, also nicht frei. — Im Thierreich und im Naturzustande hat das Individuum nicht die freie Wahl der Lebensthätigkeit, kann sich nicht für diese oder jene bestimmen, sondern ist an diejenige Thätigkeit gebunden, welche die Natur der Gattung vorgeschrieben hat. Das einzelne Thier kann sich von den seiner Gattung in Beziehung auf die Erhaltung seiner Existenz bestimmten Naturgesetzen nicht emancipiren. Der Löwe kann seine Nahrung nicht unter den Vegetabilien suchen, er ist an die animalische Kost und die unabänderliche Art und Weise ihrer Erwerbung gebunden, ebenso wie der Naturmensch an die für ihn einzig möglichen wenigen Arten seiner Bedürfnißbefriedigung durch ein blindes Gesetz gefesselt ist. — Im Thierreich und im Naturzustande hat also die Lebensthätigkeit und die Bestimmung des Einzelwesens nur eine Seite, die natürliche, unmittelbare, materielle.

Die Einzelwesen des Thierreichs und des menschlichen Naturzustandes sind deshalb auch nur nach der Seite ihrer Natürlichkeit Individuen, selbstbewußtlose Träger der Gattung, ohne individuellen Werth. Je tiefer eine Thierclasse steht, je geringer die geistigen Fähigkeiten einer Race sind, desto weniger individuelles Gepräge haben ihre Einzelwesen. In den niedrigsten Racen der Thierwelt ist daher der Typus der Gat-

tung ganz auf dieselbe Weise bei allen Einzelwesen ausgeprägt, während die höheren Thierclassen weit mehr individuelle Unterschiede zulassen. Unter allen civilisirten Nationen des Menschengeschlechtes dagegen sind nicht zwei Individuen zu treffen, die einander vollständig congruirten. Die Idee der Menschheit beruhigt sich aber nicht bei dem unmittelbaren, natürlichen Dasein der Thierheit, sondern drängt mit Macht auf die Emancipation von dem blinden Naturgesetz. Die Menschheit entfernt sich im Verlaufe ihrer Entwicklung immer mehr von dem Naturzustand und entwöhnt sich, wie das Kind von der Mutterbrust, so von dem unmittelbaren Gebrauche der Naturproducte. — Je mehr sich die Menschheit ihrem Ziele nähert, desto künstlicher werden die Bedürfnisse, desto künstlicher, mittelbarer muß daher auch die Lebensthätigkeit behufs ihrer Befriedigung werden. Mit der Entfernung der Menschheit vom Naturzustande wird daher die Bestimmung des Menschen emancipirt von der blinden Naturnothwendigkeit. — Die Thätigkeit des Einzelnen wird nicht mehr bestimmt durch das Gesetz der Gattung, sondern bestimmt sich selbst, wird frei, ein Product des Selbstbewußtseins. — Vermittelt wird diese Freiheit durch das Medium des Verkehrs, es entsteht die Gesellschaft, in welcher sich die Idee der Menschheit dadurch realisirt, daß der Einzelne durch seine nicht mehr unmittelbare, sondern vermittelte, durch seine nicht mehr von blinden Naturgesetzen bestimmte, sondern sich selbst bestimmende, also freie Lebensthätigkeit sich als Mensch erfaßt und bewußt wird. Die menschliche Thätigkeit unterscheidet sich dadurch von der thierischen oder mechanischen, daß sie eine geistige Seite gewinnt. Die menschliche Individualität bleibt nicht mehr blos physische, wie die des Thiers, sondern emancipirt sich von der Gattung und wird eine geistige. —

Betrachten wir diese Sätze als Prämisse, so geht daraus in Beziehung auf die Frage nach der Bestimmung des Menschen consequenter Weise die Antwort hervor, daß die Bestimmung des Menschen die ist, in materieller Beziehung überhaupt thätig zu sein, seine Kraft zu äußern, in geistiger Hinsicht aber seine Lebensthätigkeit zu wählen, sie von dem Zwange einer außer ihr liegenden Nothwendigkeit zu emancipiren, selbstbewußtes Individuum zu werden. Als individuelle bringt es diese Wahl mit sich, daß sie der Individualität angemessen sei. Der Einzelne bethätigt seine Individualität, seine menschliche Freiheit durch seine eigenthümliche Lebensthätigkeit, indem er die Anlagen der Gattung, die in ihm schlummern, seiner Natur gemäß entwickelt.

Handelt es sich also von der Bestimmung der richtigen Verhältnisse bei der Wahl des Berufs in socialer Beziehung, so besteht die einzig vernünftige Möglichkeit darin, daß das Individuum diejenige Lebensbestimmung erwähle, welche seinen individuellen Anlagen und Fähigkeiten angemessen ist. — Diese Möglichkeit zu realisiren, ist, nach Abzug der verrückten communistischen Extravaganzen, als da sind Aufhebung des Geldes und des Privatbesitzes, das große Problem der socialen Frage, die schwierige Aufgabe der gesellschaftlichen Reform. Schwierig, sage ich,

ist diese Aufgabe, denn es sind großartige Schwierigkeiten zu überwinden, bevor sie gelöst werden kann. Ich versuche es, hier im Allgemeinen darauf hinzudeuten. Es ist eine, wie wir nachher bemerken werden, in allen Sphären der menschlichen Entwicklung bemerkbare Erscheinung, daß das ursprünglich Vernünftige im Laufe der Zeit corrumpirt wird. — Die Idee, welche jedem Institute zu Grunde liegt, muß sich den Durchgang durch viele unstatthafte Formen gefallen lassen, bis sie sich vernünftig realisirt. Einrichtungen und Begriffe, geschaffen von einer vernünftigen Nothwendigkeit, arten im Laufe der Zeit aus, indem sie sich in der Wirklichkeit von ihrer Idee entfernen. Diese Ausartung besteht, so weit die Geschichte der Menschheit davon zeugt, besonders darin, daß Institute, die, ihrem Wesen und Ursprunge und ihrer Bestimmung nach Gemeingut Aller, zum Wohl und im Interesse Aller existiren sollen, im Laufe der Zeit von Einzelnen usurpirt und zum Nachtheile der Uebrigen benutzt werden. Das Medium für die Entfernung der menschlichen Thätigkeit von ihrer naturzuständlichen Unmittelbarkeit waren die Verkehrsmittel, resp. das Geld, als Stellvertreter für die individuelle Lebensthätigkeit. Ursprünglich, an sich und seiner Idee nach betrachtet, ist dieses Verkehrsmittel eine für die menschliche Gesellschaft unentbehrliche Einrichtung, weil ohne sie jeder Einzelne alle seine Bedürfnisse durch seine unmittelbare Thätigkeit befriedigen, also zum Naturzustand zurückkehren müßte. Corrumpirt wurde dieses Institut dadurch, daß das Allen gebührende Gemeingut von Einzelnen usurpirt, von der Allgemeinheit unabhängig gemacht wurde, nun zum Nutzen und Frommen dieser einzelnen vom Zufall Begünstigten verwendet und benutzt wird. — Das Unabhängigwerden von der Allgemeinheit ist das charakteristische Merkmal aller dieser Corruptionen, weshalb ich dafür füglich den Ausdruck Absolutismus wählen kann. — Durch diesen Absolutismus des Geldes bleibt dieses nicht mehr allein Stellvertreter der allgemeinen menschlichen Thätigkeit, sondern fingirt auch zweideutigerweise eine Thätigkeit, die nicht vorhanden ist, wenn es als Capital in den Händen einzelner Nichtarbeiter aufgehäuft wird. — Der Geldabsolutist stellt dadurch dem Besitzlosen eine Masse fingirter Lebensthätigkeiten entgegen, welche den Einzelnen erdrückt und ihn seiner Freiheit vollständig beraubt. Darin hat der trostlose, durch und durch faule Zustand der modernen Gesellschaft, die moderne Leibeigenschaft ihren Grund, welche den Einzelnen der Freiheit seiner Berufswahl beraubt. Dies ist das Haupthinderniß, welches der einzigen Möglichkeit einer vernünftigen Gesellschaft entgegen steht, worin das Individuum seinen Lebensberuf gemäß seiner Individualität wählen kann. Wie ist nun aber dieses Hinderniß zu entfernen? Die einzige richtige Antwort auf diese Frage besteht meiner Ansicht nach nicht darin, daß man wie die Communisten und eine gewisse Partei der Socialisten ein Dogma, ein sociales System aufstellt und mit einer jedem Dogma eigenthümlichen Anmaßung und Despotie unbedingte Verwirklichung und Anerkennung desselben verlangt. Das Richtige besteht vielmehr darin, daß den Gedrückten, den Leibeignen ihre Freiheit zurück und ihnen Gelegenheit gegeben werde, sich von dem Absolutismus des

Geldes zu emancipiren. Dies ist nur möglich auf dem Wege politischer Bestrebungen, durch welche die Staatsverwaltung, d. h. die Befugniß und die Macht der nach dem jeweiligen Bedürfniß sich richtenden Anordnung der gesellschaftlichen Einrichtungen demjenigen vindicirt wird, welcher die Gesellschaft, den Staat bildet, nämlich dem Volke. Ein Volk im Genusse vollständiger politischer Freiheit wird die sociale Frage praktisch beantworten, sobald Veranlassung dazu vorhanden. — Im Freistaate ist die Regierung keine selbstständige Macht, sondern lediglich Ausdruck des Gesammtwillens; sobald daher die Gesammtheit Gesetze für nothwendig erachtet, wodurch der Geldabsolutismus verhindert oder vernichtet werden soll, so wird mittelst des Rechts der freien Association und der Preßfreiheit dieser Gesammtwille bald realisirt sein, da ihm kein absoluter Wille der Staatsgewalt entgegensteht. Gebt dem englischen Proletarier dieselben Rechte, dieselbe Theilnahme an der Regierung und Gesetzgebung wie dem Hoch-Tory oder dem Millionär, und die sociale Frage wird in der Kürze der Zeit in England ihre Erledigung finden.

Der freien Berufswahl steht ferner entgegen die rein mechanische, geisttödtende oder ekelhafte, oder ungesunde Beschaffenheit gewisser Arbeiten und Beschäftigungen. Es drängt sich deshalb sogleich auch die Frage auf, ob wohl ein Mensch, wenn er seinen Lebensberuf frei wählen kann, sich dazu verstehen würde, sein ganzes Leben hindurch z. B. nur Nadelöhre zu machen, oder in Kohlenbergwerken zu arbeiten. — Die Sache hat allerdings ihre Schwierigkeiten. Allein worin besteht denn eigentlich das Menschenentwürdigende solcher Arbeiten, wodurch wird der Mensch einer höheren Culturstufe hauptsächlich von solchen Arbeiten zurückgeschreckt? Wohl durch nichts Anderes als durch ihre Einförmigkeit, durch die tägliche und immer wiederkehrende, fortwährende und ausschließliche Beschäftigung mit derartigen Arbeiten —, welche ihnen das charakteristische Merkmal der menschlichen Arbeit, ihren geistigen Genuß entzieht. — Ist aber mittelst der freien Association dem Arbeiter Gelegenheit gegeben, neben seiner vielleicht mechanischen Berufsarbeit auch geistigere Verrichtungen vorzunehmen, hat er überhaupt nicht mehr nöthig, alle seine Zeit auf die Berufsarbeit zu verwenden, und verschafft ihm diese, auch wenn sie täglich nur einige Stunden vorgenommen wird, den Mitgenuß an den Gütern der Erde, so wird er auch in seiner anscheinend geisttödtenden, mechanischen Thätigkeit doch seiner Menschheit sich bewußt, denn sie ist es ja, welche ihm die Thore zum Lebensglück eröffnet. Dazu kommt ferner im Freistaate eine, gegenwärtig wo die Hauptkräfte der Production auf Erhaltung schädlicher und unnützer Institute im Interesse Einzelner verwendet werden, kaum geahnte Vervollkommnung des Maschinenwesens und der Mechanik. Man denke sich alle Kräfte und Talente, die gegenwärtig die Unfreiheit absorbirt, zu Grunde richtet und unterdrückt, im Dienste des Fortschrittes und man wird die Wahrheit dieser Behauptung begreifen.

So viel in subjectiver Beziehung über die Wahl des Lebensberufes, die Sache hat aber auch eine objective Seite und ich betrachte daher die

Wahl des Berufes in politiſcher und kirchlicher Beziehung. — Der Staat, als der lebendige Organismus, in welchem der ſittliche Geſammtwille verwirklicht werden ſoll, bedarf zur Realiſirung dieſes Geſammtwillens gewiſſer Organe, welche in's Leben eingreifen. Es ſind dies die öffentlichen Aemter, welche vom höchſten Amte des Staatsoberhaupts bis zum geringſten herab die Regierung darſtellen. Da es die Idee des Freiſtaates mit ſich bringt, daß alle Einzelnen an der Regierung, d. h. an der Bethätigung und Ausübung des Geſammtwillens mittelbar Theil nehmen, weil ſonſt die menſchliche Freiheit aufhört, ſo iſt es eine unabweisliche Forderung der politiſchen Freiheit, daß dieſe Organe des Geſammtwillens von der Geſammtheit abhängen und nur den Zwecken der Geſammtheit dienen. In Folge der oben berührten abſolutiſtiſchen Corruption urſprünglich vernünftiger Inſtitute artet aber auch das Inſtitut der Staatsämter aus, und zwar in doppelter Beziehung. Einmal dadurch, daß dieſe von der Geſammtheit unabhängig, ohne Mitwirkung und Zuthun der Geſammtheit beſetzt werden und ſo eine abſolute Regierung darſtellen. Dieſer Abſolutismus involvirt das zweite Merkmal der Corruption, die Entfernung der Staatsämter vom höchſten zum niederſten herab von ihrem urſprünglichen Zweck. — Während im Freiſtaate die Staatsämter lediglich publiciſtiſchen Zwecken, dem Geſammtwillen gewidmet ſind, werden ſie im Abſolutismus Mittel für die Erreichung von Privatzwecken und Beſorgung von Privatintereſſen. — Die Staatsämter vom höchſten bis zum niederſten herab werden mit einer Beſoldung verſehen und deshalb, das höchſte ausgenommen, zu einer Kunſt gemacht, welche der Einzelne als *Lebensberuf erwählt*, um durch ihre Betreibung ſeinen Lebensunterhalt zu verdienen. In dieſer Unabhängigkeit der Beſetzung der Staatsämter von der Geſammtheit, in dieſer Benutzung derſelben für dynaſtiſche Intereſſen und Zwecke liegt das ganze Weſen des politiſchen Abſolutismus ſo ſehr, daß es noch gar keinen Freiſtaat gegeben hat, in welchem mit Beſoldung dotirte Staatsämter exiſtirten, deren Functionen von Einzelnen als Lebensberuf behufs der Erwerbung ihres Lebensunterhaltes erlernt und betrieben wurden. Darin liegt aber eine politiſche Unſittlichkeit, welche nur der zu bemeſſen vermag, der eine richtige Vorſtellung vom Staate hat, eine Unſittlichkeit, welche darin beſteht, daß Inſtitute, die der Allgemeinheit gehören und ihren Zwecken gewidmet ſind, als Mittel für Privatzwecke und Familienintereſſen benutzt werden. Die Geſammtheit wird eben dadurch auch nur zum Mittel für einzelne Privilegirte, es wird dadurch die Baſis des Staats, die Gleichheit Aller, geſtört und ein politiſches Syſtem der Unvernunft, Unnatur und Unſittlichkeit eingeführt, in welchem das Weſen des Menſchen, ſeine Freiheit vollſtändig aufgeht. Der Abſolutismus Einzelner hat ſtets die Unfreiheit der Uebrigen im Gefolge.

Daſſelbe Verhältniß in kirchlicher Beziehung. — Die Gemeindevorſteheräm̃ter, die Presbyter, im Urchriſtenthum volksthümlich, wurden im Laufe der Zeit abſolut, unabhängig von der Gemeinde, eine Macht, die ſich außer die Gemeinden ſtellte und Sonderzwecke und Intereſſen verfocht. Da der Abſolutismus, wie geſagt, das was Gemeingut Aller iſt, für ſich

Digitized by Google

usurpirt, in kirchlicher Beziehung also die Ausübung der kirchlichen Functionen für sich allein in Beschlag nimmt, so geht, wie im absoluten Staatsdienerthum die politische, so im absoluten Priesterthum die kirchliche und dann auch die religiöse Freiheit der Uebrigen unter. Es ist also klar, daß die Wahl des Berufes in politischer und kirchlicher Beziehung eine sehr wichtige Bedeutung hat. Die Trivialität des täglichen Lebens geht zwar an ihr vorüber und begreift nicht, welche Unsittlichkeit in der Wahl eines Berufes liegt, der seiner Natur nach niemals Nahrungsquelle für den Einzelnen werden darf. Das gewöhnliche Leben weiß nicht, was es heißt, sich dem Staatsdienst oder dem Priesterthum zu widmen; so weit ist es gekommen, daß man die Kunst, publicistische Functionen zu verrichten, in derselben Absicht erlernt wie jedes andere Handwerk auch, allein eben deshalb ist es auch Zeit, diese Unsitte aufzudecken, denn sie bildet den letzten Grund der politischen und kirchlichen Bewegungen der Neuzeit. Abt.

Bevölkerung. Zweiter Artikel[1]). Das Volk ist der schöpferisch lebendige Inhalt und darum auch der Zweck des Staates. Ein einziger und doch viel verzweigter Strom, aus dem sich die Individuen der Welle gleich nur zu erheben scheinen, um bald wieder zu verschwinden, und worin doch jeder Einzelne zu einem bestimmten und dauernd bestimmenden Momente wird — so ergießt sich die Bevölkerung von ihrer dunkeln unbekannten Quelle an in stetem Entstehen und Vergehen über die Länder der Erde. Und wie dieser Strom in verschiedenen Graden steigt oder fällt, so verändern sich zugleich die politischen Zustände, die Stellung und die verhältnißmäßige Macht der Staaten.

Zahllose Geschlechter haben sich in ununterbrochener Folge zur Weltgeschichte aneinander gereiht. Bald ist es die sprossende Jugend, bald welke Greisenalter, bald die Blüthe, bald die gereifte Frucht, welche der Tod von dem immer nachwachsenden Völkerleben abpflückt. Und fassen wir ohne Wahl die einzelnen abgerissenen Erscheinungen dieses unaufhörlichen Wechsels in's Auge, so verwirrt sich der Blick vor der bunten Mannichfaltigkeit, so scheint es, daß der blinde Zufall mit der einen Hand die Menschensaat über die Erde ausstreut, während die andere fort und fort zur zwecklosen Ernte die Sichel führt. Aber sobald wir unsere Betrachtung ausdehnen auf die Bewegung des Menschengeschlechts im Ganzen und Großen, müssen wir auch hier erkennen, wie in allen Kommen und Gehen eine gesetzmäßige Ordnung stattfindet, und wie innerhalb der von einer höheren Hand gezogenen Schranken zwar der Willkür der Menschen ein freier Spielraum bleibt, wodurch sie aber nimmermehr das Gesetz selbst zu vernichten vermögen. Wohl hatte also der Forscher, der zuerst oder einer der Ersten auf diese Bewegung seine Aufmerksamkeit lenkte, gegründete Ursache, von einer „göttlichen Ordnung in den Veränderungen des mensch-

1) Da dieser Gegenstand eine Grundlage der Staatslehre bildet, so geben wir diesen zweiten Artikel.

lichen Geschlechts" zu reden [2]). Seitdem ist es durch neue Erfahrungen, Beobachtungen und Vergleichungen gelungen, sich gar mancher weiteren Grundzüge jener Ordnung bewußt zu werden. Doch müssen wir gestehen, daß der Schleier noch lange nicht gehoben ist und daß noch der Statistik der Bewegung der Bevölkerung ein weites Feld zur Ergründung offen steht. Denn wie alle Forschungen der Physiologie und Psychologie das Naturgeheimniß der individuellen Erzeugung und des Gebärens nicht völlig zu enthüllen vermochten, so bietet sich der Erkenntniß der damit zusammenhängenden Gesetze der Fortpflanzung des Menschengeschlechts noch manches Räthsel dar, an dessen Lösung sich die rastlose Wißbegierde künftiger Generationen fort und fort versuchen wird.

Die Menschen sind Kinder der Erde und nähren sich von ihren Erzeugnissen. Aber die Erde selbst ist nur ein Glied in einem Systeme von Weltkörpern, und alle Analogie unserer Erfahrungen so wie bestimmte Spuren der Geschichte unsers Erdkörpers drängen zu der Ueberzeugung, daß auch dieses System in allen Gliedern seine Perioden der Entfaltung, des Wachsthums und der Abnahme der Kräfte hat. Ist nun die Totalität derjenigen Kräfte, wodurch die Fortpflanzung des Menschengeschlechts bedingt ist, im Wachsen begriffen? Trotz allen Schwankungen im Einzelnen läßt sich nach übereinstimmenden statistischen Beobachtungen, die man bis jetzt zu machen im Falle war, diese Frage wenigstens für die neuere Zeit bejahend beantworten, und wenigstens für diejenigen Völker, welche bereits eine höhere Culturstufe erreicht haben.

Nach dem organischen Zusammenhange des beständigen Gebens und Empfangens, wie er zwischen der Erde und ihren Geschöpfen besteht, läßt sich schon schließen, daß ein für die ganze Menschenwelt entstehendes Mißverhältniß mit den Nahrungsmitteln, wenn nicht an sich unmöglich, doch höchst unwahrscheinlich ist. Schon die einfache bekannte Erfahrung, daß der erwachsene Mensch, von unbedeutenden Veränderungen abgesehen, in der Hauptsache das gleiche Gewicht behält, bis endlich der Tod seinen Körper der nährenden Erde zurückgiebt, weist darauf hin, daß im animalischen Leben ein bloßer Durchgang nährender Substanzen stattfindet. Denn wie die Verwandlung beschaffen sei, welcher diese Substanzen durch die Consumtion unterliegen, so dienen sie doch, nach den bestimmtesten Erfahrungen der organischen Chemie, auch in veränderter Gestalt entweder mittelbar oder unmittelbar als das Vehikel zur Erzeugung neuer ernährender Stoffe, so daß im großen haushälterischen Kreislaufe dem Naturzwecke der Ernährung nichts verloren geht. Seitdem aber Malthus [3]) den berühmt gewordenen Satz aufgestellt, daß die Bevölkerung je in 25 Jahren in der geometrischen Progression von 1, 2, 4, 8, 16 u. s. w. zunehmen, dagegen die Summe der Nahrungsmittel sich höchstens in der

---

2) Süßmilch: „Die göttliche Ordnung ꝛc." 4. Aufl. von Beurmann. Berl. 1775.

3) Essay on the principles of population. Lond. 1798. 5. Aufl. daselbst 1817. Deutsch von Hegewisch. Altona 1817.

arithmetiſchen Reihe von 1, 2, 3, 4, 5, vergrößern könne, hat man wohl auch mit dem Gedanken geſpielt, daß endlich eine ſolche Uebervölkerung der ganzen Erde möglich ſei, in welcher ſich alle Bande geſelliger Ordnung löſen müßten, und wo in mörderiſcher Anarchie alle Cultur durch ein neues unvermeidliches Fauſtrecht zu Grabe getragen würde. In der That giebt jedoch die Betrachtung der Naturgeſetze keinen Grund zu ſolcher Ahnung an die Hand, ſo wie zu der dünkelhaften Meinung, daß es die ewige Weisheit mit den Geſetzen der Fortpflanzung verſehen habe, daß es dagegen der menſchlichen Weisheit gelungen ſei, dieſen Fehler wenn nicht zu verbeſſern, doch zu erkennen. Fände ſich auf einem Felde, worauf tauſend Getreidehalme wachſen können, erſt ein einziger, ſo ſtände nichts im Wege, daß aus jedem geſunden Korne ein neuer Halm entſpröſſe, daß alſo die Vermehrung des Getreides in geometriſcher Progreſſion erfolgte, bis endlich das ganze Feld bewachſen wäre. Die Erde iſt aber das Feld, das mit Menſchenſaat noch lange nicht vollſtändig beſtellt iſt; und ſo mögen wir in der ſteigenden Zunahme der Bevölkerung keineswegs eine auch nur von fern drohende Gefahr erblicken. Hat endlich eine dichtere Menge über die Oberfläche der Erde ſich verbreitet, ſo wird ſich die Größe der Bevölkerung mit den ernährenden Kräften nothwendig in ein Gleichgewicht ſetzen; ſei es nun, daß der freie Wille des Menſchen auf höheren Bildungsſtufen den früher mehr noch als blinde Naturgewalt wirkenden Geſchlechtstrieb in vernünftig nothwendigen Schranken halte, oder daß mit dem höheren Alter des Menſchengeſchlechts die Fähigkeit der Fortpflanzung überhaupt abnehme. Zu dieſer letzteren Anſicht ſind wir berechtigt genug, wenn wir uns zu der vollen Idee eines untrennbaren und gegenſeitig ſich bedingenden Zuſammenhanges von Natur und Menſchenleben erheben.

Die Möglichkeit einer theilweiſen und vorübergehenden Uebervölkerung einzelner Staaten oder Gebietstheile läßt ſich dagegen keineswegs in Abrede ſtellen. Geht gleich im großen Haushalte der Natur, wie dicht die Menſchenmenge ſei, keine ernährende Subſtanz verloren, ſo hängt doch die wirkliche Ernährung von der vorgängigen verhältnißmäßigen Vertheilung der Nahrung zeugenden Stoffe ab. Die landwirthſchaftliche Production, die hierbei beſonders in Betracht kommt, läßt ſich aber auf beſchränktem Raume durch bloße Vermehrung der Düngmittel nicht in's Unendliche ſteigern. Darum kann jedem beſtimmten Raume nur eine verhältnißmäßige Bevölkerung entſprechen und alſo zeitweiſe eine räumliche Ueberfüllung mit Menſchen vorkommen. Ohnehin iſt eine ſolche blos relative Uebervölkerung auch da ſchon vorhanden, wo durch die gerade beſtehenden Erwerbsverhältniſſe anſehnlichere Theile der Population, vielleicht ganze Claſſen derſelben, dem Mangel und der Noth preisgegeben ſind. Wie alſo der Einzelne in ſeiner Jugend eine Periode des mehr oder minder ſchnellen, oft des allzuraſchen Wachsthums durchlebt und daran nicht ſelten eigenthümliche Uebel ſich anknüpfen, ſo kann es auch bei dem Wachsthume ganzer Völker geſchehen. Die theilweiſe Uebervölkerung iſt aber dann nur ein vorübergehendes Leiden der Entwickelung, eine Art

Kinderkrankheit im Leben der Nationen, die mit gutem Willen für die Anwendung der rechten Hilfsmittel zu überwinden und zu beseitigen ist. Zugleich liegt in der Zunahme der Gesammtbevölkerung der Erde ein Zeichen, daß das Menschengeschlecht im Ganzen noch in der Periode der Jugend steht, wie altklug sich auch unsere Weltweisheit und Weltgeschichte geberde, wie sehr man auf eine verhältnißmäßig noch kurze Erfahrung pochen möge.

Absolute und relative Bevölkerung. Man unterscheidet die absolute Bevölkerung, d. h. die Volksmenge auf irgend einem bestimmten Flächenraume, von der relativen oder dem Verhältnisse der Zahl der Einwohner zu dem Raume, auf dem sie leben. Die Berechnungen der gesammten Oberfläche der Erde schwanken zwischen 9 bis 10 Millionen geographischer Quadratmeilen. Davon sind beinahe drei Viertheile mit Wasser bedeckt und etwa $2\frac{1}{2}$ Millionen Land. Sehr beträchtliche Theile desselben sind noch völlig unbekannt und so können auch die Schätzungen der Gesammtbevölkerung der Erde nur unsicher sein. Die gewöhnlichen Angaben darüber schwanken zwischen 700 oder 800 bis zu 1000 oder 1100 Millionen. Die Erde ist höchstens bis zum 60. Grad nördlicher und südlicher Breite zum Ackerbau geeignet, während in den anderen Zonen eine dürftige Viehzucht, Jagd und Fischfang den Menschen nur eine kümmerliche und unsichere Existenz gewähren. In den noch dünn bevölkerten Tropenländern dagegen können sich nach Humboldt auf einer halben Hektare, die mit Bananen der großen Gattung bepflanzt ist, über 50 Individuen ernähren, während derselbe Raum in Europa noch nicht einmal für 2 Personen ausreicht. Die Dichtigkeit der Bewohner der einzelnen Welttheile und Länder ist höchst verschieden und wird es auch in künftigen Jahrhunderten bleiben, obwohl die grelleren Unterschiede für einen großen Theil der Erde mehr und mehr verschwinden dürften. So ist z. B. die relative Bevölkerung von Amerika jetzt noch weniger als $\frac{1}{21}$ und diejenige von Australien nur ungefähr $\frac{1}{60}$ von derjenigen Europas. Das große Asien hat im Durchschnitte nur 500, Afrika schwerlich mehr als 200 Einwohner auf der Quadratmeile. Dagegen steigt die Dichtigkeit in einzelnen europäischen Ländern, wie in Irland und Belgien, auf 5000 bis nahe 8000; und selbst über weit größere Länderstrecken hinaus ist eine durchschnittliche Einwohnerzahl von 3000 auf der Quadratmeile keineswegs selten. Allerdings ist noch für weite Gebiete, wie zumal für den noch so unbekannten Continent von Australien und das Innere von Afrika, die Fähigkeit der Bevölkerung nicht einmal bis zum Grade einiger Wahrscheinlichkeit zu ermessen; und als völlig unbewohnbar müssen die Polaränder so wie der größere Theil der Wüsten- und Steppenländer, zumal in Afrika und Asien, betrachtet werden. Allein dies Alles berücksichtigt, gehört doch die Voraussetzung, daß die Bewegung der Population im Laufe weniger Jahrhunderte ein Ziel erreichen könne, wonach sich eine durchschnittliche Einwohnerzahl von je 1500 für die Quadratmeile annehmen ließe, zu den nichts weniger als allzukühnen Hypothesen. Schon in diesem Falle würde sich die Population der Erde auf 3750 Millionen, also auf mehr als das Dreifache

ihrer jetzigen belaufen. Wer mag die politiſchen und ſocialen Folgen auch nur dieſer einen Veränderung im Zuſtande des Menſchenlebens vorausſagen? Iſt doch die Zunahme der Bevölkerung, dieſes körperliche Wachsthum der Völker, in allen Ländern der gebildeten Welt zugleich mit einem geiſtigen Wachsthume faſt nothwendig verbunden. Zwar zeigt uns Aſien einige ſtark bevölkerte Reiche, wie das chineſiſche, über denen ein drückender Despotismus waltet und deren Bewohner von Geſchlecht zu Geſchlecht in einen eng gezogenen Kreis der Ueberlieferungen und Anſichten gebannt ſcheinen. Aber abgeſehen von der durch die Abſtammung bedingten Verſchiedenheit der Naturanlagen, ſind dort noch die Mittel des geiſtigen Verkehrs von weſentlich anderer Art als in Europa und Amerika. Schon durch die Form der chineſiſchen Schriftſprache, durch die weit größeren Schwierigkeiten, die ſich mit ihrer Anwendung verknüpfen, ſind die geiſtig Thätigen gezwungen, den größeren Theil ihrer Kraft nur darauf zu verwenden, um ſich in den Beſitz der intellectuellen Errungenſchaft ihrer Vorfahren zu ſetzen. Um ſo eher fallen die Wenigen, welche darüber hinausſchreiten können und wollen, als Verbrecher an der herkömmlichen Ordnung der Strafe des Despoten anheim, welcher der Vertheidiger dieſes Herkommens iſt. Anders iſt es in Europa und Amerika, welche durch ihre Gliederung in vielfach verbundene, unabhängige Staaten und Staatenvereine, durch ihre Druckerpreſſe, ihre Communicationsmittel, durch die geiſtigen Reibungen und Bewegungen, welche daraus entſpringen, und gewiß auch durch natürliche Anlagen des Geiſtes und Charakters ihrer Bewohner ſchon gegenwärtig ganz abweichende Verhältniſſe darbieten. Je ſtärker hier die Bevölkerung wird, um ſo mehr vervielfältigen ſich die intellectuellen Berührungspunkte und um ſo raſcher geht der Austauſch der Meinungen von ſtatten. Dichtere Maſſen verſtändigen ſich leichter über gemeinſame Anſichten als über weite Räume zerſtreute Völkerſchaften. Darum bilden ſich leichter bei einer dichter wohnenden Menſchenmenge ſtärkere und entſchiednere Parteien aus, welchen ihre Vergrößerung ſelbſt ein erhöhtes Gefühl der Kraft verleiht, welche darum auch bereiter und fähiger ſind, die vorherrſchenden Anſichten in's Leben einzuführen. Zugleich werden alle allgemeineren Maßregeln, welche die Regierung dem Volke gegenüber ergreift, von einer dichteren Maſſe lebhafter empfunden. In einem Lande, das ſeine Bevölkerung verdoppelt hat, fühlt man auch zweifach die Folgen aller weiſen und aller verkehrten Beſchlüſſe. Die Nerven des Staatskörpers ſind dann reizbarer geworden; und wie hiernach eine öffentliche Meinung immer entſchiedener ſich ausbildet, ſo wird es um ſo gefährlicher, ihr Trotz zu bieten, und um ſo nothwendiger, der freien Geiſtesbewegung den ungehemmten Lauf zu laſſen, damit in Wahrheit das öffentliche Intereſſe deutlich erkennbar hervortrete. Darum dürfen wir, ſchon im Hinblicke auf die einzige Thatſache der Vermehrung der Bevölkerung, den Glauben an die wachſende Freiheit feſthalten und verſichert ſein, daß jeder Willkür Einzelner gegenüber die Nationen ſelbſt mehr und mehr zu Herren ihres Schickſals ſich erheben werden.

Ein Blick auf die Vertheilung der Gesammtbevölkerung der Erde läßt bemerken, daß der geographischen Lage nach die dichter bewohnten Länder der nördlichen gemäßigten Zone angehören und nur in einzelnen Strecken bis in die heiße, auf der Nordseite des Aequators gelegene Zone hineinreichen. Der physischen Lage nach sind hauptsächlich Inseln und Küstenländer die am stärksten bevölkerten, und zwar hauptsächlich solche, in welche das Meer mit tieferen und zahlreicheren Buchten eingreift, wo Land und Meer, auf weiteren Strecken sich berührend, in fruchtbarer Umarmung sich umfassen. Dahin gehört in Asien das vielfach gezackte japanische Inselreich, so wie China, mit ausgedehnter Küstenlinie und von mächtigen Strömen durchflossen, deren Mündungen selbst als Buchten erscheinen. Sodann die beiden indischen Halbinseln, die mit lang vorgestreckter Spitze in die See sich lagern; und unter den asiatischen Küstenländern des mittelländischen Meeres die Halbinsel Natolien. Aehnliches gilt in Afrika für das von zwei Seiten umfluthete Aegypten, welchem die anderen nördlichen Küstenländer dieses Welttheils zunächst stehen. Am meisten steht aber Europa, der weit am stärksten bevölkerte Welttheil, mit dem Meere in Berührung. Er ist durch überall eingreifende Meerbusen auf's Mannichfaltigste gegliedert, und zwar ist die größte Zahl der Bewohner in diejenige Hälfte zusammengedrängt, welche sich von der großen russischen Ländermasse ab als vielzackige Halbinsel in die Ost- und Nordsee, in das atlantische und mittelländische Meer erstreckt. Endlich sind in Amerika die bevölkertsten Länder theils die Inseln im merikanischen Meerbusen, theils die nordwärts denselben begrenzenden Gebiete, welche zugleich durch die zahlreichen und großen Ströme Nordamerikas mannichfach zerlegt und mit dem allverbindenden Weltmeere vereinigt sind. Freilich muß für Amerika — und in höherem Grade gilt dies noch für Australien — nicht außer Acht bleiben, daß erst in neuerer Zeit der Grund seiner jetzigen Population hauptsächlich durch Einwanderung aus Europa in die zunächst gelegenen Küstengebiete und Inseln gelegt worden ist. Doch läßt sich schon gegenwärtig mit großer Wahrscheinlichkeit ermessen, wo sich auch in fernerer Zukunft die dichteste Bevölkerung der neuen Welt zusammendrängen wird. Was nun insbesondere den jüngsten Welttheil betrifft, so hat die rohe ungegliederte Masse des australischen Festlandes wohl die geringste Aussicht auf zahlreiche Bewohner; während in manchem Archipelagus der polynesischen Inselwelt die Bedingungen für ein freies, reiches und mannichfaltig eigenthümliches Leben und Treiben keineswegs zu fehlen scheinen. Nach dem Allen finden sich die zahlreichsten Menschenmassen in den Gegenden, wo das Klima theils nach der geographischen Breite, theils durch den Einfluß des benachbarten Meeres, mild und gemäßigt ist; wo die aus der See aufsteigenden Dünste die Luft mit der zur größern Fruchtbarkeit nothwendigen Feuchtigkeit erfüllen; wo zugleich das Land und die See dem Menschen ihre Erzeugnisse darbieten und wo das Meer zum überallhin verzweigbaren Weltverkehre anlockt, indem zugleich die

gegen ihre Mündung hin mächtiger gewordenen Ströme dem inneren Verkehr als natürliche Fahrstraßen dienen [4]).

Die Verschiedenheit des Umfangs der Bevölkerung in der Reihe der Staaten hat wohl auch die Frage aufwerfen lassen: welche Größe der Population den Staatszwecken am besten entspreche? Es liegt nahe genug, daß es darauf eine allgemein gültige Antwort schon darum nicht geben kann, weil zwar nicht die allgemeinen, aber doch die besonderen Staatszwecke und hiernach die Mittel zur Erreichung derselben sehr wechselnd sind, und weil mithin dieselbe Masse der Bevölkerung unter verschiedenen Umständen einen sehr verschiedenen politischen Werth hat. Der vernünftig unveränderliche Staatszweck ist die Freiheit in der Vereinigung oder die harmonische Entwicklung aller Glieder des Staates in ihrer steten Beziehung zur Totalität und Einheit desselben. Für Erreichung dieses Zwecks ist eine stete organisch lebendige Wechselwirkung in der Art nothwendig, daß die Centralbehörden, in welchen sich die Staatseinheit darstellt, vom Volke aus bestimmbar bleiben, um hiernach von ihrer Seite den empfangenen Impulsen gemäß bestimmend zu sein. Darum ist klar, daß die Masse der Bevölkerung eine Größe erlangen kann, bei welcher der Kreislauf des Lebens von den Gliedern zum politischen Mittelpunkt und von diesem zu den Gliedern allzu langsam pulsirt. Es ist aber auch klar, daß dafür kein absolut anwendbarer Maßstab festzusetzen ist. So werden sich z. B. die Staatszwecke auch bei einer sehr zahlreichen Bevölkerung erreichen lassen, wenn erst diese durch verbesserte Communicationsmittel in lebendigeren Verkehr unter sich und mit dem monarchisch oder demokratisch oder wie sonst organisirten politischen Oberhaupte zu treten vermag. Dies wird zumal der Fall sein, wenn die Bevölkerung in Beziehung auf Nationalität, Religion u. s. w. aus nicht allzu disparaten Elementen besteht, denen schon an sich eine Tendenz zur Absonderung einwohnt. Auf der anderen Seite fallen die Nachtheile der Staaten mit allzu geringer Bevölkerung deutlich in die Augen. Sie befinden sich nicht blos in steter Abhängigkeit von den größeren und mächtigeren Reichen, sondern finden auch nicht in sich selbst, oder nicht immer, die zureichende Intelligenz und jene specifischen Talente, die zur zweckmäßigsten Besorgung der verschiedenen Regierungsgeschäfte erforderlich sind. Dieser Mangel ist oft bemerkbar genug in den kleineren deutschen Staaten wie in den kleineren Kantonen der Schweiz. Sodann wird daselbst der Staatsaufwand verhältnißmäßig größer, weil sich nicht alle Ausgaben nach dem geringen Umfange der Bevölkerung bemessen lassen; weil im politischen Haushalt wie in dem der Privaten die kleinen Wirthschaften relativ kostspieliger sind. Manche

4) Sehr eingehende Erörterungen über den Zusammenhang der Statistik mit den Naturwissenschaften, und namentlich über den Einfluß der hydrographischen Verhältnisse auf die Bewegung der Bevölkerung, enthält das Werk: „Ueber die Abhängigkeit der physischen Populationskräfte von den einfachsten Grundstoffen der Natur, mit specieller Anwendung auf die Bevölkerungsstatistik von Belgien.“ Von Dr. F. Gobbi. Leipz. und Paris 1842.

heilsame Einrichtungen sind im allzu kleinen Staate gar nicht ausführbar, oder nicht in derselben Zweckmäßigkeit wie im zahlreicheren politischen Vereine. So hat sich zwar z. B. die Einführung der Jury selbst im kleinen Kanton Genf bewährt, wo doch auf engem Raume die Parteien ziemlich schroff einander gegenüber stehen, und es liegt darin ein thatsächlich wichtiger Fingerzeig, daß die Hindernisse, die man noch der Einführung dieses heilsamen Instituts entgegensetzt, wenn nicht durchweg auf bösem Willen, doch auf Vorurtheil und Unverstand beruhen. Allein gleichwohl bleibt es richtig, daß nur in größeren Staaten unter solchen Umständen, welche die parteiische Beurtheilung eines Falles besorgen lassen, eine Verweisung von der regelmäßig competenten Jury an das Schwurgericht eines anderen Bezirks möglich ist; daß also nur in größeren Staaten selbst diejenigen geringen Mißstände sich vermeiden lassen, die noch in kleineren, wie mit allen Instituten, so auch mit dem des Schwurgerichts verbunden sein können. Endlich scheinen die Staaten mit gar geringer Population auch darin unselbstständig, daß sie die Initiative zu wichtigeren gesellschaftlichen Reformen nicht zu ergreifen im Stande sind. Handelte es sich etwa um eingreifende Maßregeln zur Beseitigung des immer greller werdenden Mißverhältnisses von Reichen und Armen, wie etwa durch progressive Besteuerung des Einkommens oder der Erbschaften, durch Regulirung von Arbeitslohn und Arbeitszeit, so ist im kleinen Staate viel eher als im größeren eine Auswanderung der Capitalien sowie eine plötzliche Störung der Production und aller ökonomischen Verhältnisse zu befürchten. Nach der jetzigen Beschaffenheit des Organismus der Justiz und der verschiedenen Verwaltungszweige in den meisten europäischen Ländern läßt sich wohl behaupten, daß bei einer Bevölkerung von einer halben Million und darüber, wie in den mittleren deutschen Bundesstaaten, schon für die gewöhnlichen politischen Bedürfnisse und Interessen auf zweckmäßige Weise gesorgt werden könne. Allein damit reicht man für außerordentliche Unternehmungen, oder für die Bewahrung der politischen Selbstständigkeit gegen außen, bei Weitem nicht aus. Ueberhaupt ist wohl die Periode der Kleinstaaterei ihrem Ende nahe. Denn nach demselben Gesetz, wonach die große Industrie die kleine verschlingt, nach einem Gesetz, das alle Zweige menschlicher Thätigkeit beherrscht, müssen mit den Fortschritten der Cultur und der dadurch bedingten Entwicklung von Kräften die kleinen Staaten selbst verhältnißmäßig immer politisch unbedeutender werden. Man denke nur an die Veränderungen in der Kriegsführung und an die fortschreitende Anwendung des Maschinenwesens im Kriege. In der Feudalzeit konnte jeder Ritter hinter den Mauern seiner Burg selbst zahlreichern Feinden Trotz bieten und eine Art politischer Selbstständigkeit behaupten. Die Anwendung des Schießpulvers hat dagegen der Entstehung größerer Staaten Raum gebrochen, und in Verbindung mit neueren Erfindungen und Entdeckungen wirkt es noch immer in derselben Richtung. Denn auch die Heere wirken jetzt mehr als sonst mit der Kraft von Maschinen, und wie bei dem Zusammenstoß eines Dampfschiffes von 400 mit einem

anderen von 40 Pferdekraft dieses letztere trotz aller Tapferkeit der Bemannung zu Grunde gebohrt werden muß, so bei dem Zusammenstoß der großen mit der allzu kleinen Heeresmacht. Darum treibt das Bewußtsein oder der Instinct der politischen Selbsterhaltung die staatlich zersplitterten Völker zu engerer Vereinigung. Allein zugleich regt sich das Streben der Behauptung und Geltendmachung jeder natürlichen Eigenthümlichkeit und damit der Haß gegen jede eintönig tödtende Centralisation. Das Eine und Andere ist nur in der Form des Bundesstaates zu erreichen, des Organismus von Organismen, der politischen Association von Associationen. Dieser Form, als der Gestalt ihrer politischen Zukunft, streben alle noch zerrissenen Nationen, wie Deutsche, Italiener, sichtbar entgegen. Auch die Schweiz sucht erst in sich selbst ihre festere und innigere Vereinigung, um vielleicht in späterer Zukunft, nicht zur Hingabe, sondern zur Erhaltung ihrer Selbstständigkeit einem größeren Volks- und Staatenvereine sich anzuschließen.

Nicht blos von Welttheil zu Welttheil, sondern auch innerhalb des europäischen Staatensystems und selbst zwischen Ländern auf annähernd gleicher Bildungsstufe finden sich sehr bedeutende Unterschiede in der relativen Größe der Bevölkerung. So hatte im Jahre 1840 die österreichische Monarchie im Durchschnitt 3025 Einwohner auf der Quadratmeile, die preußische 2863; die deutschen Bundesstaaten ohne Oesterreich und Preußen 3660; Frankreich 3604; die Schweiz 3103; Holland und Belgien 6158 [5]). Alle Thatsachen der Veränderungen der Population fallen nach einem neueren Ausdruck unter die Statistik der Bewegung oder des Ganges der Bevölkerung. Geburten und Todesfälle, sodann Einwanderungen und Auswanderungen, welche letztere aber nach ihrem bisherigen Betrage für die europäischen Staaten von geringerem Belange sind, bilden die Factoren dieser Bewegung. Die Zahl der Geburten hängt zumal von der Zahl und Fruchtbarkeit der Ehen ab, da nach seitherigen Erfahrungen die unehelichen Geburten nur einen weit geringeren Beitrag lieferten. In gemäßigten Klimaten beginnt die volle Pubertät bei Männern etwa mit 22, bei dem Weibe mit 17 Jahren, und hört mit je 60 und 48 Jahren auf. Würden nun die Ehen mit dem Eintritt der vollen Pubertät geschlossen, so fragt es sich, wie viel Kinder nach reinen Naturgesetzen im Durchschnitte auf eine Ehe kommen würden? Daß diese Frage nach einzelnen Fällen, oder nach der bloßen Berechnung der regelmäßigen Zeit der Schwangerschaft und der nach der Niederkunft wieder möglichen Empfängniß, nicht beantwortet werden könne, weil damit noch nicht die physiologische Möglichkeit des Erzeugens und Gebärens dargethan wird, ist an sich klar. Ueberhaupt fehlt es hier an sicheren Anhaltspunkten; und es ist doch auch nur eine ungefähre Hypothese, wenn Mohl annimmt, daß im Durchschnitt zehn Kinder

5) Bernouilli, Chr. „Handbuch der Populationistik oder der Völker- und Menschenkunde. Ulm 1841." „Neuere Ergebnisse der Bevölkerungsstatistik. Nachtrag zur Populationistik. Ulm 1843."

auf eine Ehe kommen können. In der Wirklichkeit stellt sich das Verhältniß ganz anders, zum Theil freilich darum, weil die meisten Ehen in späteren Jahren abgeschlossen werden; weil die jeweilige Art der Ernährung auch Einfluß auf die Zeugungskraft äußert; und weil besondere ökonomische Rücksichten zu einer freiwilligen Beschränkung hinsichtlich der Befriedigung des Geschlechtstriebs in der Ehe führen können. So ist ja bekannt genug, daß in einigen Gegenden ein sogenanntes Zweikindersystem herkömmlich ist, und wenigstens sporadisch mag diese Art von Enthaltsamkeit zumal auf dem Lande ziemlich häufig vorkommen. Auch werden in Hunger- und Mangeljahren nicht blos weniger Trauungen vollzogen, sondern auch weniger eheliche Kinder geboren. Sowohl die Zahl der jährlich eingegangenen Ehen als die durchschnittliche Fruchtbarkeit derselben ist daher in den mehreren Staaten nach Umständen ziemlich verschieden. So rechnet man z. B. in Rußland jährlich auf je 92 (nach anderen Berechnungen auf je 110), im dicht bevölkerten Würtemberg erst auf je $142\frac{2}{3}$ bis $145\frac{2}{5}$ Einwohner eine Ehe. Was sodann die durchschnittliche Fruchtbarkeit der Ehen betrifft, so glaubte Wickes [6]), die europäischen Staaten in der Art in 3 Classen theilen zu können, daß in der ersten Classe auf je 1000 Ehen über 5000 Kinder kommen; in der zweiten 4200—4999; in der dritten weniger als 4200. Der größere Theil Italiens, Würtemberg, Böhmen, Portugal gehören der ersten Classe an; das Großherzogthum Hessen, Oesterreich, die Niederlande, Mecklenburg, Preußen und Rußland der zweiten, und die meisten anderen Staaten der dritten Classe.

Das durchschnittliche Verhältniß der jährlichen Geburten zu der Gesammtbevölkerung ist in den europäischen Hauptstaaten wie 1 : 22 bis herab zu 1 : 32; das der Todesfälle steigt von 1 : 47 bis 1 : 33. Nach übereinstimmenden Erfahrungen hat sich in Europa, namentlich im Verlaufe des letzten Jahrhunderts, die Sterblichkeit im Ganzen beträchtlich vermindert. Dies ist die Folge der Einführung der Kuhpocken, der Fortschritt in Medicin und Geburtshilfe, der Verbesserung und Vermehrung der Heilanstalten, wohl auch einer im Durchschnitte gesünderen Lebensweise, die mit der Verbreitung der Aufklärung über größere Massen und mit der Beseitigung mancher der Gesundheit nachtheiligen Vorurtheile und Gewohnheiten zusammenhängt. Es liegt in der Natur der Sache, daß zumal die Reformen in sanitätspolizeilicher Hinsicht die verhältnißmäßig bedeutendsten Erfolge haben mußten, wo sich ihr Einfluß auf große Massen erstreckte; also namentlich in den bevölkerten Hauptstädten, wo zwar auch jetzt noch die Sterblichkeit am größten ist, aber früher noch weit bedeutender war. In London ward z. B. für die Jahre 1728—1739 die mittlere Lebensdauer auf nicht höher als sechs Jahre berechnet, während sie für 1820—1829 nicht weniger als 26 Jahre betrug, so daß ein Unterschied von 20 Jahren stattfand. Die gegenwärtige mitt-

6) Wickes: „Die Bewegung der Bevölkerung mehrerer europäischer Staaten. Stuttgart 1833."

lere Lebensdauer in Rußland beträgt $21,_3$ Jahre, in Preußen $29,_6$ (nach Rau nur $27,_{311}$), in der Schweiz $34,_6$, in Frankreich $32,_2$, in Belgien $36,_5$ (nach Quetelet nur $32,_{15}$), in England $38,_5$ (nach Rickmann nur 33). Man sieht hiernach, wie das menschliche Leben in dem Maße gesicherter wird, als mit der Dichtigkeit der Bevölkerung auch die Cultur sich steigert, und damit in Verbindung die Mittel der Erhaltung, der gegenseitigen Unterstützung und Hilfe sich vervielfältigen. Die politischen Vereine erscheinen also im eigentlichsten und sehr positiven Sinne als Lebensversicherungsanstalten, und die Wirksamkeit dieser Vereine erhöht sich mit der relativen Zahl ihrer Mitglieder, wie denn überhaupt diejenigen Associationen, welche eine mannichfachere Gliederung der Functionen zulassen, in allen Beziehungen ein Uebergewicht behaupten. Nach den vorliegenden Daten darf man wohl annehmen, daß unter günstigen Verhältnissen die mittlere Lebensdauer auf 40 Jahre sich erhöhen kann, so daß ein Dritttheil der Menschen das 60ste, die Hälfte aber das 30ste Jahr erreichen würde; während gegenwärtig die wahrscheinliche Lebensdauer in sonst günstig gestellten Staaten, wie z. B. in Belgien, erst 25 Jahre beträgt [7]), so daß nach dieser Zeit schon die Hälfte der in demselben Jahre Geborenen gestorben ist. In Bezug auf mittlere Lebensdauer findet ein Vorzug der Weiber vor den Männern, so wie der Verheiratheten vor den Ehelosen statt. Auch begründet die Berufsart mannichfachen Unterschied. So war in England in den Jahren 1810—1820 die Sterblichkeit in den 19 rein landwirthschaftlichen Bezirken wie $1 : 57,_4$; in den 13 gemischten wie $1 : 55,_5$ und in den 10 reinen Manufacturbezirken nur wie $1 : 53,_7$. In Deutschland hat man gefunden, daß vor Allen Theologen Aussicht auf ein hohes Lebensalter haben, dann Bauern, Militärs, Aerzte. Noch viel beträchtlicher sind die Unterschiede der Sterblichkeit nach dem Grade des Wohlstandes. So hatte Villermé die Departemente Frankreichs nach Maßgabe der Besteuerung in reiche und arme eingetheilt und die Sterblichkeit in jenen wie $1 : 46,_3$, in diesen wie $1 : 33,_7$ gefunden [8]).

Die Vermehrung der Bevölkerung Europas seit Anfang des achtzehnten Jahrhunderts hängt weit mehr mit der von den Fortschritten der Cultur bedingten Verminderung der Sterblichkeit zusammen, als mit der größeren Zahl und Fruchtbarkeit der Ehen. Im Gegentheil hat wieder in mehreren europäischen Staaten die Zahl der Ehen wenigstens in der neuesten Zeit eher ab- als zugenommen. Für die nur durch partielle Kriege unterbrochene Friedensperiode von 1815—1830 hatte Charles Dupin die jährliche durchschnittliche Vermehrung der Bevölkerung Europas für jede Million gleichzeitig Lebender auf 12,000 und Bickes auf

---

7) Quetelet: Sur l'homme et le développement de ses facultés etc. Bruxelles 1836. Bd. 1. S. 171. Eine in Stuttgart erschienene Uebersetzung dieses Werks von Riecke (1838) bereicherte dasselbe mit vielen werthvollen Zusätzen.

8) Casper: Ueber die wahrscheinliche Lebensdauer des Menschen. Berlin.

12,390 berechnet. In der österreichischen Monarchie, in Preußen, sodann in den übrigen deutschen Bundesstaaten hatte sich die Einwohnerzahl von den Jahren 1815, 1816 und 1822 an bis zum Jahr 1840 von je 28,179,000 bis 10,588,000 und 13,575,000 auf je 36,800,000 —14,400,000 und 15,460,000 vergrößert [9]). Die Population Frankreichs war von 1816 an bis zum Jahr 1840 von 29,850,000 auf 34,700,000 gestiegen; die der Niederlande (Holland und Belgien) seit 1815 von 5,278,000 auf 6,940,000; die der Schweiz seit 1822 von 1,855,000 auf 2,250,000. Auf die Vermehrung der Bevölkerung seit dem Frieden von 1815 äußerten zunächst die Hungerjahre von 1816 und 1817 einen nachtheiligen Einfluß, später hatte die Cholera in den Jahren 1831 — 1836 hier und da die Sterblichkeit nicht unbedeutend vergrößert. Ueberhaupt scheinen neuere statistische Erfahrungen für die beiden Factoren der Bewegung der Bevölkerung auf periodische Zu- und Abnahme hinzuweisen. So fand Hoffmann („Uebersicht der Geburten und Todesfälle im preußischen Staate von 1815 bis 1834") binnen der vier dreijährigen Perioden von 1820—31 eine fortwährende Zunahme der Sterblichkeit von $2,_{63}$ auf $2,_{69}$—$2,_{91}$ und $3,_{21}\frac{0}{0}$. Diese größere Sterblichkeit war nur zum Theil eine unmittelbare Folge der Cholera, da in den am stärksten heimgesuchten Bezirken auf ihre besondere Rechnung doch nicht über $\frac{2}{3}$ des Ueberschusses über den gewöhnlichen Betrag der Todesfälle kamen. Zwar will man 1836 in München die gegentheilige Bemerkung gemacht haben, indem die Zahl der an anderen Krankheiten Gestorbenen in den gleichnamigen Monaten von 1835 bedeutend geringer gewesen sei. Allein die Beobachtungen in der preußischen Monarchie dehnen sich auf größere Räume und eine längere Zeit aus. Auch ist bekannt, daß sich fast allgemein in Europa schon vor den Jahren der Cholera eine größere Sterblichkeit zeigte. Es scheint also, daß der Organismus der Menschheit im Großen wie im Einzelnen von zeitweise eintretenden Krankheiten heimgesucht wird; und daß verheerende Seuchen für einzelne Glieder in der Reihe der Völker nur als das äußerste Symptom eines allgemeiner verbreiteten Uebels zu betrachten sind. In denselben vier dreijährigen Perioden hatte aber gleichzeitig auch eine Abnahme der Geburten von $4,_{37}$ auf $4,_{25}$ — $4,_{04}$ und $3,_{83}\frac{0}{0}$ im preußischen Staate stattgefunden. Erst in der Periode der fruchtbaren Jahre von 1832 — 1834 zeigte sich wieder seit 1833 in doppelter Beziehung eine Umkehrung, indem sich die Zahl der Todesfälle auf $3,_{16}\frac{0}{0}$ verminderte, die der Geburten auf $3,_{95}\frac{0}{0}$ vermehrte. Während jener ganzen ungünstigen Zeit hatte aber gleichwohl eine fortwährende Zunahme der Bevölkerung, wenn auch in vermindertem Grade, statt. Da überdies die Lücken, welche durch blutige Kriege und verheerende Seuchen entstehen, gar bald um so schneller sich schließen, weil sich mit der verminderten Concurrenz der Arbeit- und Nahrungsuchenden sofort die Zahl der Ehen vermehrt; da bei dem jetzigen Stande der Bildung eher Fort-

9) Bernouilli a. a. O.

ſchritte als Rückſchritte in Beziehung auf Heilkunde und Heilanſtalten zu erwarten ſind und überhaupt die Gründe, welche die Sterblichkeit im Ganzen ſo beträchtlich vermindert haben, wohl auch in Zukunft fortwirken — ſo darf man mit höchſter Wahrſcheinlichkeit auf längere Zeit hinaus eine fortwährende Zunahme der europäiſchen Bevölkerung erwarten.

Bei den bisherigen Angaben über die Zunahme waren ſchon die jährlichen Auswanderungen in fremde Welttheile mit in Anſchlag gebracht. Dieſe haben ſich für einen immer noch kleinen Theil von Europa, namentlich für das britiſche Reich und mehrere deutſche Staaten, gerade in den letzten Jahren allerdings beträchtlich vermehrt; ſie würden ſich aber in noch weit höherem Grade vermehren müſſen, um einen ſehr bemerkbaren Einfluß auf den Gang der Bevölkerung zu äußern. Seit vielen Jahrzehnten hat Irland die meiſten Auswanderer, und doch hat kaum ein anderes europäiſches Land ſeine Einwohnerzahl in derſelben Progreſſion vergrößert, ſo daß erſt im letzten Jahrzehent wieder eine kleine Verminderung eingetreten iſt. Auch würde bei erhöhtem Betrage der Auswanderungen, gerade wie nach Vermehrung der Todesfälle durch Kriege und Seuchen und aus demſelben Grunde, die verhältnißmäßige Zahl der Ehen und Geburten zunehmen; ſo daß man ſchon aus dieſem Grunde ihre Bedeutung nicht allzu hoch anzuſchlagen hat. In Frankreich rafften beinahe fünf und zwanzigjährige Kriege eine verhältnißmäßig größere Zahl von Männern im vollkräftigen Alter weg, als kaum ein anderes Land durch noch ſo zahlreiche Auswanderungen in neuerer Zeit verloren hat. Und doch zählte daſſelbe Frankreich, nach Abſchluß des Friedens im Jahr 1815, auf *demſelben* Flächenraume eine größere Einwohnerzahl als bei dem Beginne der Revolution. Dieſe fortwährende Zunahme der Bevölkerung, trotz allen periodiſchen Schwankungen und Hemmniſſen, iſt vielmehr ein Zeichen, daß auch Europa die Jahre der phyſiſchen Reife noch nicht erreicht hat. Freilich verſteht es ſich von ſelbſt, daß nicht gerade irgend eine beſtimmte Periode, und namentlich nicht die Friedensperiode von 1815—1830, zum Maßſtabe für eine fernere Zukunft gemacht werden kann; da in *dieſer* Zeit, aus den ſchon angeführten Gründen, die Zunahme beſonders beträchtlich war. Allein immerhin darf man ohne Uebertreibung annehmen, daß Europa in viel größerem Maße als im letzten halben Jahrhundert von Krieg, Seuchen und Hunger heimgeſucht werden müßte, wenn nicht durchſchnittlich eine jährliche Vermehrung von $1\frac{1}{3}$ ſtatt haben und hiernach — bei einiger Verminderung dieſer Zunahme in ſpäteren Jahren — nach Verlauf eines Jahrhunderts eine Verdoppelung ſeiner Bevölkerung eingetreten ſein ſollte. Noch weit ſtärker iſt dieſe Vermehrung in der neuen Welt, ſo weit genauere Angaben darüber vorliegen. Die Vereinigten Staaten von Nordamerika hatten die Zahl ihrer Bewohner binnen 50 Jahren beinahe verfünffacht; was zwar zum großen Theil auf der fortwährenden Anſiedelung von Einwanderern beruht, die meiſt noch im vollkräftigen Alter ſtehen, aber zum anderen Theile auch auf den den Abſchluß zahlreicher und frühzeitiger Ehen begünſtigenden ökonomiſchen Verhältniſſen.

Bei diesen Thatsachen der Statistik ist es gerade in neuerer Zeit häufiger zur Sprache gekommen, wenn eine allzu dünne oder allzu dichte Bevölkerung vorhanden sei, und was die Politik zur Beseitigung des einen oder anderen Mißstandes zu thun habe? Darüber herrschten von jeher nach Umständen abweichende Ansichten. In den jungen werdenden Staaten des Alterthums suchte die Gesetzgebung die Vermehrung zu befördern, da man darin das erste und hauptsächlichste Element der Selbstständigkeit und Sicherheit erkannte. Bei den Juden war das „Seid fruchtbar und mehret Euch und füllet die Erde" zugleich eine göttliche Verheißung und ein göttliches Gebot; und sie freuten sich dieser Vermehrung, als ihre verschiedenen Stämme schon unter David über anderthalb Millionen streitbare Männer zählten. Auch bei Persern, Indiern und Aegyptern begünstigte und heiligte die religiöse Gesetzgebung, womit noch, wie bei allen orientalischen Völkern, die weltliche vermischt war, in mannichfacher Weise den Abschluß der Ehen und die Zunahme der Bevölkerung. Bei den Griechen war die Ehelosigkeit verpönt; die Väter mehrerer Söhne hatten sich in Sparta besonderer Begünstigung zu erfreuen; selbst die allzu späten Ehen, oder die Mißheirathen in Beziehung auf das Alter der Ehegatten, waren zum wenigsten in der öffentlichen Meinung der Mitbürger oder Mitbürgerinnen ein Grund des Tadels und sogar der Verfolgung. Erst als die griechische Bevölkerung eine größere Dichtigkeit erreicht hatte, als sie mehr und mehr in der Stiftung von Colonien und durch zahlreiche Auswanderungen einen Abfluß suchte, kam die staatswissenschaftliche Doctrin auf den Gedanken einer nothwendigen Beschränkung der Population des Staates. Wenn aber Platon in seiner Republik die Zahl der Bürger auf wenige Tausende beschränkt, und wenn auch Aristoteles nur eine so große Anzahl derselben will, daß die Bürger im Stande seien, einander zu kennen und zu übersehen: so hatten sie jene kleineren griechischen Gemeinwesen mit lebendiger und unmittelbarster Theilnahme der Staatsbürger an den öffentlichen Angelegenheiten vor Augen. Dieses gegenseitige Kennen und Uebersehen Aller durch Jeden war aber allerdings zur gleichzeitigen Erhaltung der Freiheit und Ordnung so lange erforderlich, als noch nicht in der repräsentativen Verfassung das Princip einer mittelbaren Theilnahme der Staatsbürger entdeckt und durch die erst in der Neuzeit so gesteigerten Mittel des geistigen Verkehrs noch nicht die Möglichkeit gegeben war, den politischen Centralbehörden die Bedürfnisse und Interessen des Gemeinwesens auf andere Weise als durch unmittelbare sinnliche Anschauung zum Bewußtsein zu bringen. Im neu gegründeten Rom begünstigten die ersten Gesetzgeber die Ehe. Auch die später eingeführte Censur belohnte die Bürger, welche der Republik Kinder erzeugt hatten, und strafte die Ehelosen. Als dann die eingerissene Sittenlosigkeit auf bedrohliche Weise die Zahl der Ehen verminderte, erneuerte und schärfte die lex Julia et Papia-Poppaea die früheren, oder schuf neue ähnliche Bestimmungen.

Das mißverstandene Christenthum, so lange es noch in der ersten

Periode ſeiner Entwickelung als blos einſeitige Hinweiſung vom irdiſchen Jammerthale nach einem jenſeitigen himmliſchen Reiche aufgefaßt wurde, begünſtigte nicht den Abſchluß der Ehen und bildete alſo auch in dieſer Beziehung einen Gegenſatz mit den Religionen des Alterthums. Die Anarchie der Völkerwanderung, die erſt zerſtören mußte, um für eine fernere Periode ſchöpferiſch und fruchtbar zu werden, verminderte die Bevölkerung der Culturſtaaten; vielleicht weniger durch das Schwert als durch die Unſicherheit der Zuſtände und des Beſitzthums, die ſie mit ſich führte. Daran knüpfte ſich die Entſtehung des Feudalweſens und im Fauſtrechte der Kampf Aller gegen Alle. Nachdem endlich auch dieſe Form der Anarchie überwunden war, bildeten ſich größere und kräftigere Staaten. Die Monarchen brauchten Geld und Soldaten; und man betrachtete nun einſeitig genug die wachſende Zahl der ſteuerbaren und militärpflichtigen Unterthanen als das ausſchließende Kriterium der wachſenden Macht und des Wohlſtandes. Damit im Einklang brachten Theorie und Praxis eine Menge zum Theil wunderlicher Projecte und Mittel für Vermehrung der Bevölkerung zum Vorſchein. Eine künſtliche treibhausartige Pflege von mancherlei, auch wohl ſehr unpaſſenden Induſtriezweigen wurde beliebt, den Eltern vieler Kinder wurden Preiſe ausgeſetzt, zur Erleichterung der Ehen ſollten Brautcaſſen errichtet, Aecker vertheilt, Abgabenfreiheit bewilligt werden. Gegenüber dieſen Populationiſten erhoben ſich mit Malthus und ſeinen Anhängern die Subſtantialiſten, mit ihrer Furcht vor Uebervölkerung, die noch bis auf die neueſte Zeit fortgeſpukt und noch ſeltſamere Vorſchläge erzeugt hat, wie z. B. das Infibulationsſyſtem eines Weinhold; die Theorie eines dreijährigen Stillens der Kinder, zur Verhinderung der allzu zahlreichen Conceptionen, von Ch. Loudon, die eines gezwungenen Cölibats der Hälfte der Bevölkerung u. dgl. Nur die unnatürliche, die Geſundheit und das Leben gefährdende Abtreibung der Frucht, wie ſie Ariſtoteles vorgeſchlagen, oder den Kindermord, wie er bei einigen ſittlich erſtarrten Völkern des Orients häufig genug iſt, wagte man, trotz allen ſonſtigen doctrinären Verirrungen, nicht mehr in Antrag zu bringen. Man fühlte doch, daß der Zwang, oder auch nur die Ermächtigung zu liebloſer Härte und Grauſamkeit gegen menſchliche Geſchöpfe, die Völker überhaupt verhärten und in die Nacht geiſtiger und ſittlicher Barbarei gewaltſam zurückſtoßen würde. Doch gab ſelbſt in neueſter Zeit die Verzweiflung einem proletariſchen Schriftſteller in England den ſchaudervollen Rath an ſeine Leidensgenoſſen ein, daß ſie je das dritte neugeborne Kind tödten, und daß die Mütter von Zeit zu Zeit auf den Gräbern dieſer Opfer einer mißgeſtalteten Geſellſchaft eine ſchmerzlich ernſte Feier der Erinnerung begehen ſollten.

Man braucht ſich in den Thatſachen und vergleichenden Darſtellungen der Statiſtik nicht viel umgeſehen zu haben, um zu erkennen, daß es ebenſo wenig einen ſchlechthin gültigen Maßſtab für die Bemeſſung der zweckmäßigſten relativen, als der abſoluten Bevölkerung der Staaten giebt. Nach demſelben Geſetz, wonach der wohlorganiſirte

zahlreiche Verein selbst verhältnißmäßig mehr leistet und producirt als der minder zahlreiche, muß man, übereinstimmend mit tausendfachen Erfahrungen, behaupten, daß die Staaten erst bei einer dichtern Bevölkerung die höheren Stufen der Gesittung, der materiellen und geistigen Kraft zu erreichen vermögen. Die Ergreifung von Maßregeln, wodurch die Vermehrung der Bevölkerung gefördert wird, kann also allerdings zur Aufgabe der Politik werden. So kann es unter Umständen zweckmäßig sein, die Einwanderungen aus fremden Ländern durch besonders dargebotene Vortheile zu begünstigen. Doch muß hierbei stets der organische Zusammenhang alles politischen und gesellschaftlichen Lebens in's Auge gefaßt, es müssen hiernach die Haupturſachen erwogen werden, die bisher dem rascheren Wachsthume im Wege standen. Bei der schnellen Fortpflanzungsfähigkeit der Menschen, wo nur irgend die Mittel der Erhaltung und Ernährung vorhanden sind, wird die Verbreitung eines allgemeineren Wohlstands durch bessere Vertheilung der Instrumente der Arbeit und durch ihre gleichzeitige Befreiung von widernatürlichem Zwange, stets der Zunahme der Bevölkerung Vorschub thun. So hat gerade in neuerer Zeit die Entfesselung des Grundeigenthums und die größere Freiheit der Bewegung desselben, so wie die Aufhebung des Zunftzwangs, wodurch die Gründung zahlreicherer Familien möglich wurde, den entschiedensten Einfluß auf die rasche Vermehrung der Einwohnerzahl in mehreren europäischen Staaten geäußert. Diesen Veränderungen der Gesetzgebung nach dem Princip der Freiheit ist es wohl hauptsächlich zuzuschreiben, daß Frankreich selbst während der blutigsten Kriege seine Population vergrößerte. Ueberhaupt war alle Zeit der Zwang des politischen und religiösen Despotismus einer Zunahme der Bevölkerung ungünstig. Er hat von Karl V. und Philipp II. an die pyrenäische Halbinsel entvölkert, die zur Zeit der Karthager und Römer eine vielfach stärkere Population als unter den letzten schwachen Königen des Hauses Oesterreich hatte. Erst nach ihrer Herrschaft ist wieder in Spanien ein allmäliges Steigen eingetreten, das selbst durch die von veraltetem Zwange erlösende Revolution nicht unterbrochen wurde, sondern selbst während der letzten Jahrzehente des Kampfs gegen außen und des Bürgerkriegs fortgedauert hat.

Auf der andern Seite läßt sich nicht geradezu in Abrede stellen, daß die Dichtigkeit der Bevölkerung eines Staats eine Höhe erreichen könne, die zu einem Mißverhältnisse mit den auf beschränktem Raume zu producirenden und darum selbst beschränkten Mitteln der Ernährung führt. Erscheint gleich der Glaube an eine mögliche Uebervölkerung der Erde als Aberglaube, so kann doch in einzelnen Gliedern des großen Körpers der Menschheit eine Vollsaftigkeit entstehen, die als besonderes Uebel empfunden wird und zu besonderer Hilfe mahnt. Die Beförderung und Organisation einer fortwährenden freiwilligen Auswanderung in hinreichendem Maße bietet sich dann als besonders geeignet und in keiner Weise als rechtsverletzend dar. Damit wird zugleich der Zweck einer Bevölkerung des Erdkreises von den Culturvölkern aus gefördert,

die Verbreitung der Bildung und die Erweiterung des Cyclus der fortschreitenden Nationen zu einem freien allumfassenden Vereine. Sollten aber die freiwilligen Auswanderungen als unzureichend erscheinen, können dann gezwungene Emigrationen angeordnet, oder kann die Ehe beschränkt werden, indem zu ihrem Abschluß entweder ein bestimmter Nachweis von Vermögen, oder ein gewisses Alter, etwa von 30 –32 Jahren für die Männer, erfordert wird, damit hiernach die Generationen weiter auseinander fallen? [10]) Jeder Staat hat das Recht, die zur Erhaltung der Gesammtheit erforderlichen Mittel zu ergreifen, und wären keine anderen Auswege zur Rettung offen, so würde er freilich befugt sein, die persönliche Freiheit in der bezeichneten Weise zu beschränken. Nur versteht es sich, daß die gezwungene Auswanderung alle Classen der Bevölkerung ohne Unterschied des Standes und Vermögens, so weit die Einzelnen persönlich dazu tauglich sind, in ähnlicher Weise treffen müßte, wie etwa die allgemeine Verpflichtung zum Militärdienste. Wäre dies nicht der Fall, so würde dadurch nur eine höchst drückende Exemtion zum Vortheil einer bevorzugten Classe geschaffen, also eine neue Ungleichheit, die ein zum Bewußtsein seiner Freiheit und Rechte gelangtes Volk nicht lange zu ertragen vermöchte. Ein solches Privileg zum Nachtheil des ärmeren Theils der Bevölkerung findet unter allen Umständen statt, wo die Erlaubniß zum Heirathen durch Nachweisung eines bestimmten Vermögens oder Einkommens bedingt wird. Zu der Last einer meist unverschuldeten Armuth kommt dann noch von Staatswegen ein in das innerste Heiligthum der Persönlichkeit eingreifender Zwang, unerträglicher wie kaum ein anderer. Man mag immerhin sagen, daß Niemand berechtigt sei, eine Ehe abzuschließen und Kinder zu erzeugen, wenn er nicht Aussicht habe, dieselben ernähren zu können. Der Mensch ist immer berechtigt, die von der Natur ihm eingepflanzten Triebe mit Maß zu befriedigen, und sollte eben darum nicht verpflichtet werden, sie unbefriedigt zu lassen. Ohnehin ist die Ehe auch eine Association zu gemeinschaftlichem Erwerb; und der Staat, mit seinen abstract allgemeinen Beschränkungen, kann nicht im Voraus wissen, ob er nicht gerade durch sein Verbot im einen und andern Falle die Armuth vielmehr vergrößert, statt ihrer Zunahme vorzubeugen. Die Bedingung eines bestimmten Vermögens zum Abschluß der Ehe, wenn sie nicht als die allergehässigste Unterdrückung der Armen durch die Reichen erscheinen soll, würde also wenigstens voraussetzen, daß der Staat zugleich auf positive Weise die Pflicht übernähme, jedem Armen die Arbeit und Arbeitsmittel zu verschaffen, die ihn in den Stand setzen, binnen nicht allzulanger Zeit das zur Gründung eines Familienstandes gesetzlich erforderte Vermögen zu erwerben. Die allgemeine Verspätung bis zu einem gewissen Alter für alle Classen der Staatsbürger wäre zwar keine Verletzung des allgemeinen Princips der Rechtsgleichheit; würde aber dennoch zu tausen-

10) Beide Vorschläge zur Beschränkung der Ehen macht: Dr. H. Eisenhart „System der Volkswirthschaft, oder ökonomische Socialtheorie. Leipz. 1844."

derlei Bedrückungen und Mißständen führen, weil sich ohne Ungerechtigkeit das mannichfach verschiedene Bedürfniß und Interesse zur Gründung eines Familienstandes nicht in uniformer Weise auf eine festgesetzte Zeit zurückstellen läßt. Ohnehin wird jede Beschränkung der legitimen Befriedigung eines der mächtigsten Naturtriebe nur um so gewisser zur illegitimen oder naturwidrigen Befriedigung hinführen, so daß Verbrechen, Ausschweifungen und Siechthum um sich greifen, und mit der wachsenden Corruption vielleicht mehr Elend und Armuth bei geringerer als bei größerer Bevölkerung erzeugt würden.

Als besonders drückende Tyrannei müßten solche Maßregeln empfunden werden, wenn sie von einer vom Volke noch getrennten Regierung ausgehen; wenn sie nicht eigentlicher Volksbeschluß, nicht die sittliche Selbstbeschränkung einer freien Staatsbürgerschaft sind. Nur unter der Herrschaft der Freiheit kann die bittere Noth selbst ihren Stachel verlieren. Ist aber in irgend einem europäischen Staate — dies ist eine wichtige Frage der praktischen Politik — eine solche Uebervölkerung vorhanden, daß dem daraus entspringenden Elend nur durch jene stets gewaltthätigen Mittel begegnet werden könnte? Diese Frage muß entschieden verneint werden. Nach ziemlich allgemeinen statistischen Erfahrungen hat sich bis jetzt die Masse der nothwendigsten Lebensmittel nicht blos in dem gleichen, sondern sogar in stärkerem Verhältnisse als die Bevölkerung vermehrt. Darum haben auch — von einzelnen Jahren der Theuerung abgesehen — im Ganzen genommen die Preise der Lebensmittel eher ab- als zugenommen. Nicht blos in den dünn bevölkerten osteuropäischen Staaten, sondern sogar in den dicht bewohnten westlichen, wie in Großbritannien, Frankreich und Deutschland, liegen noch große unbebaute Strecken culturfähigen Landes. Das europäische Rußland, Skandinavien und die pyrenäische Halbinsel haben auf einem Flächenraume von nahe 97,000 Quadratmeilen etwa 72 Millionen Einwohner, also im Ganzen nur 741 auf der Quadratmeile; und es ist klar, daß hier noch unbenutzte Räume genug vorhanden sind, um eine vielfach größere Bevölkerung zu nähren. Rußland allein umfaßt nach nicht übertriebenen Schätzungen über 50,000 Quadratmeilen, wo bei gehöriger Cultur im Durchschnitt je 3000 Menschen wohnen können und also die Zahl der Bewohner leicht noch auf 100 Millionen zu steigen vermag. In Spanien ist fast noch die Hälfte des culturfähigen Landes unbebaut. Aehnlich ist es in Ungarn und dem ganzen Südosten von Europa. Aber selbst in Staaten auf der höchsten Stufe materieller Cultur bieten sich noch der Bearbeitung nicht unbedeutende Strecken dar. Im gewerbfleißigen Sachsen sind doch erst 1,100,000 Acker unter dem Pfluge. Frankreich hat auf 54 Millionen Hektaren zwischen 7 und 8 Millionen, Belgien auf etwas über 3,422,000 mehr als 330,000 unbebauten Landes. In Großbritannien, Irland und den zugehörigen kleinern Inseln schätzte man 1827, bei einer Gesammtoberfläche von nicht ganz 77,400,000 Acres, den unbebauten und culturfähigen Boden auf etwa 14,600,000. Nach neueren Berechnungen sind im Durchschnitte von je 100 Hektaren

in Belgien, Frankreich und den britischen Reichen je 13—27 und 26 unbebaut. Es ist merkwürdig genug und im hohen Grade belehrend, daß in den drei britischen Reichen, ungeachtet der außerordentlich starken Vermehrung der Bevölkerung seit Mitte des vorigen Jahrhunderts, das noch unbebaut gewesene Culturland keineswegs in demselben Verhältnisse der Cultur unterworfen wurde; da die landwirthschaftliche Bevölkerung fast stabil geblieben ist und der Ueberschuß fast ausschließlich der Industrie sich zugewendet hat. Dennoch hat die durchschnittliche Einfuhr von Cerealien aus dem Auslande bei Weitem nicht in gleichem Verhältnisse zugenommen. Dieses merkwürdige Resultat war hauptsächlich die Folge jener großen qualitativen Verbesserungen, welche seit Mitte des vorigen Jahrhunderts eine allmälige Umwälzung in der Landwirthschaft hervorbrachten (S. England). Aber noch mehr! Seit derselben Zeit ist die Consumtion der Bevölkerung der drei Reiche — das arme hungernde Irland mit eingeschlossen — im Durchschnitte sowohl mannichfaltiger als quantitativ bedeutender geworden. Die Bewohner sind also im Ganzen genommen reichlicher genährt als früher. Und selbst im Verhältnisse zu andern Staaten ist ihre Consumtion der unentbehrlichsten und dienlichsten Nahrungsmittel eine beträchtlich stärkere. So beträgt in den britischen Reichen die jährliche Consumtion an Fleisch auf jeden Einzelnen 80, in Frankreich dagegen nur 40 Pfund, in den deutschen Staaten bald etwas mehr, bald weniger als in Frankreich. Der Bedarf an Brod und Mehl ist in den drei Reichen nur unbedeutend geringer als in Frankreich, was aber durch den viel stärkern Verbrauch des Biers, dieses nährenden flüssigen Brodes, mehr als ausgeglichen wird. Und gleichwohl ist es wahr, daß in Großbritannien und Irland eine größere Masse von Elend, Noth und Entbehrung als irgend sonstwo zu Hause ist, trotz der im Durchschnitte jährlich wachsenden Production und Consumtion. Von einer Uebervölkerung, im Verhältnisse zu den Gesammtmitteln der Ernährung, kann also hier schlechthin nicht die Rede sein; wohl aber von einer Unsicherheit des Erwerbs bei zahlreichen Classen der arbeitenden Bevölkerung, sowie von einer schlechten Vertheilung der Arbeit und des Einkommens. Aehnliches gilt von den andern europäischen Staaten mit verhältnißmäßig geringerer Bevölkerung. Ueberall hätten also die europäischen Nationen gegründete Ursache, gegen gezwungene Auswanderungen oder gegen gesetzgeberische Versuche zur Beschränkung der Ehen bei den ärmern Classen Einsprache zu erheben. Sie haben überdies die vollgültige Befugniß, zu verlangen, daß endlich durch eine zweckmäßige Organisation der Arbeit jene sociale Reform in's Leben tritt, wodurch das natürlichste Recht jedes Menschen nicht blos theoretisch anerkannt, sondern auch praktisch geltend gemacht wird: das Recht auf eine mäßige, die Kräfte nicht vor der Zeit aufreibende Arbeit, zur Sicherung eines freien und freudigen Daseins und Wirkens.

Die absolute Bevölkerung ist stets ein sehr wichtiges Moment zur Schätzung der Staatskräfte. Bei der großen Verschiedenheit in der Bewegung der Population und hiernach in ihrer relativen Dichtigkeit, hat

es sich daher die politische Arithmetik zu einer herkömmlichen Aufgabe gemacht, die wahrscheinliche Zeit einer Verdoppelung der Bevölkerung in den mehreren Staaten zu berechnen. Solche Berechnungen sind im hohen Grade unsicher, da uns die Betrachtung einzelner Staaten deutlich genug die Abhängigkeit jener Bewegung von tausenderlei Umständen zeigt, die keine menschliche Weisheit im Voraus zu erkennen vermag. In England war zu Anfang des 18. Jahrhunderts die Population stationär oder selbst abnehmend, so daß sie bei fortwährender Abnahme, wie im Jahre 1700, nach 500 Jahren völlig verschwunden wäre. Von da stieg sie aber langsam bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts, wo in Folge der Reformen in der Production ein rascherer Fortschritt, jedoch erst in arithmetischer Progression eintrat. Erst zu Anfang des 19. Jahrhunderts erhielt der Gang der Bevölkerung durch das Aufblühen der großen Industrie einen neuen Anstoß, so daß sie fortan in geometrischer Progression gestiegen ist. Hiernach würde England, nach dem Maßstabe der Zunahme von $17\frac{4}{5}\%$, erst in 100 Jahren die Zahl seiner Einwohner verdoppelt haben, während diese Verdoppelung schon zwischen die Jahre 1820 und 1830 fiel, also schon zwischen 70 und 80 Jahren erfolgt war. Nimmt man dagegen die Zunahme von $18\frac{1}{20}\%$ zum Ausgangspunkt, so würde eine weitere Verdoppelung schon nach 48 Jahren eintreten[11]). Wie abweichend indeß solche Berechnungen nach den gerade zu Grunde gelegten Daten ausfallen, so weisen sie wenigstens auf die Möglichkeit sehr bedeutender Veränderungen in den politischen Machtverhältnissen der Staaten, selbst ohne Veränderungen in ihrem Territorialbestande. So würde nach Moreau de Jonnès der preußische Staat in 39 Jahren, Oesterreich in 44 (nach neueren Berechnungen in $51\frac{1}{2}$), Rußland mit Polen in 48, und Frankreich erst in 125 Jahren seine Einwohnerzahl verdoppeln[12]). Hiernach würde Frankreich, dessen jetzige Population etwa $\frac{4}{7}$ derjenigen des russischen Reichs beträgt, sich diesem nach Verlauf eines Jahrhunderts nicht einmal mit einem Dritttheile von Bevölkerung entgegenstellen können. Eine solche Annahme erscheint um so weniger übertrieben, wenn man betrachtet, daß die voraussichtliche Zunahme der Menschenmenge in den schon dichter bevölkerten Staaten für eine längere Reihe von Jahren nicht in demselben Maße statt haben wird, als in den größeren dünner bewohnten Reichen, die noch beträchtliche culturfähige Räume umfassen. Wie thöricht ist es also, von einem politischen Gleichgewichte zu träumen und von einem Stabilitätssysteme auf den jetzigen Grundlagen der Macht, da diese Grundlagen selbst einer unaufhaltsam schnellen Veränderung unterliegen. Auch von diesem Standpunkte aus läßt sich also erkennen, daß die kleinern und dichter bevölkerten Staaten der Mitte unseres Welttheils, den großen östlichen Reichen gegenüber, an verhältnißmäßiger Macht immer mehr verlieren dürften. Um so

11) Quetelet, v. I. p. 298 ꝛc.

12) Nach Ch. Dupin würde Frankreich in 105, nach Rau in 110,3 Jahren seine Bevölkerung verdoppeln; Rußland (nach Dupin) in 66 Jahren.

dringender ist das Gebot der engern staatlichen Vereinigung aller wesentlich gleichartigen Bestandtheile in den politisch noch zerstückelten Ländern Europas, in Deutschland der Schweiz und Italien.

Unterschiede der Bevölkerung nach Altersclassen und Geschlecht. Uebrigens gilt auch für Staaten, daß der Größere nicht immer der Stärkere ist, daß also einzig die Größe der Bevölkerung, selbst zur Vergleichung ihrer physischen Menschenkräfte, noch keinen sichern Maßstab an die Hand giebt. Es kommt dabei, neben den durch Klima, Abstammung und Lebensweise begründeten Unterschieden, zumal auf das Verhältniß der Altersclassen und Geschlechter an. Nach Moreau de Jonnès hat Frankreich vor vielen andern Ländern, zumal vor Großbritannien und Irland, eine verhältnißmäßig stärkere Zahl der in den Jahren der höheren Kraftentwickelung stehenden Bewohner. Für die Jahre der Kindheit finden sehr bedeutende Unterschiede statt, da in Frankreich, mit seiner geringen Zahl von Geburten, die verhältnißmäßige Zahl der Kinder nur etwa halb so groß als in Großbritannien und zumal in Irland ist. Minder bemerkbar ist der Unterschied in den unmittelbar höheren Altersclassen, und mit 20—30 Jahren, wo die Gesundheit am festesten ist und man sich am leichtesten jeder Lebensordnung fügt, ist schon die Gleichheit beinahe hergestellt. Die folgende Classe von 30—40 Jahren ist in Frankreich so wie in Schweden etwa $\frac{1}{7}$; in Großbritannien nur $\frac{1}{8}$ der Gesammtbevölkerung. Auch in den höheren Classen, bis zu der von 70—80 Jahren, ist der Vortheil auf Seite Frankreichs. Im Ganzen soll die Bevölkerung von 15—60 Jahren in Großbritannien nicht viel über die Hälfte, in Frankreich gegen $\frac{2}{3}$ betragen, so daß dieses auf gleiche Theile eine beträchtlichere Militärmacht aufzustellen im Stande wäre. Aehnlich ist das Verhältniß von Frankreich zu Rußland. Ueberhaupt wird die relative Stärke der mittleren und vollkräftigen Altersclassen stets ziemlich genau im umgekehrten Verhältnisse mit der relativen Zahl der Geburten stehen, da gerade in den ersten Jahren die Sterblichkeit besonders groß ist; so wie im geraden Verhältnisse mit der mittleren Lebensdauer, die großentheils von der mehr oder minder zweckmäßigen Sorge für die Gesundheit und hiernach von dem Stande der Civilisation abhängt. Da nun Frankreich auf hoher Bildungsstufe eine geringe, Rußland aber auf niedriger Stufe eine große Zahl von Geburten hat, so erklärt sich der Unterschied aus doppeltem Grunde. Mit den Fortschritten in der Vermehrung der Bevölkerung und Civilisation wird indeß in Rußland die verhältnißmäßig größere Sterblichkeit abnehmen, und die noch vorhandenen Unterschiede werden sich mehr und mehr ausgleichen.

Die weibliche Körperkraft (Muskelkraft) wird von Gerstner, wohl allzu hoch, auf $\frac{4}{5}$, von Regnier auf $\frac{2}{3}$ der Manneskraft angeschlagen, so daß sie bei dieser Annahme der Jünglingskraft von 15—20 Jahren gleichzusetzen ist. In allen größern Staaten Europas findet sich jetzt noch eine Ueberzahl des weiblichen Geschlechts, zum Theil wegen dessen längerer mittlerer Lebensdauer, hauptsächlich aber wegen der Verminde-

rung der Männer durch lange Kriege und zahlreichere Auswanderung. Aus dem entgegengesetzten Grunde haben die Staaten der nordamerikanischen Union und die britischen Colonien eine stärkere männliche Bevölkerung. Noch im Jahre 1830 hatte sich nach vorliegenden Zählungen der Ueberschuß des weiblichen Geschlechts durch ganz Europa wohl auf 6 Millionen belaufen. Dieses Mißverhältniß hat sich seitdem schon darum vermindern müssen, weil die in der Kriegsperiode geborenen Weiber auf höheren Altersstufen verhältnißmäßig zahlreicher wegstarben. Man nimmt sonst gewöhnlich an, daß der Ueberschuß der männlichen Geburten durch größere Sterblichkeit bald sich ausgleicht, so daß sich im preußischen Staate (s. Hoffmann a. a. O.) schon nach dem ersten Jahre die Ueberlebenden beider Geschlechter nur noch wie $101_{,6}$: 100 verhielten, während das Verhältniß der männlichen zu den weiblichen Geburten wie $105_{,97}$ zu 100 war. Wenigstens bis zum 14. Jahre hat sich gewöhnlich das Gleichgewicht der Geschlechter hergestellt. In neuerer Zeit mußte sich jedoch im Vergleiche zu früheren Perioden, unter sonst gleichen Verhältnissen, die Zunahme der männlichen Bevölkerung erhöhen; weil die Verbesserungen im Medicinalwesen hauptsächlich die Sterblichkeit in den Jahren der Kindheit vermindern, und weil diese Verminderung, bei dem Uebergewicht der männlichen Geburten, einer relativ größeren Zahl von Knaben zu gut kommt. Daraus allein läßt sich jedoch die besonders starke Zunahme der männlichen Bevölkerung in einigen Ländern, wie in Frankreich, nicht erklären. Diese Zunahme vor der weiblichen Population betrug daselbst in den 17 Jahren von $18\frac{17}{33}$ jährlich 22,012; was bei einer Gesammtvermehrung von jährlich nur 172,000 bedeutend genug ist. Dabei war gleichwohl die Zahl der männlichen Todesfälle noch beträchtlicher als die der weiblichen, im Verhältnisse von etwa 17 : 16. Eine der wahrscheinlichsten Hypothesen für Erklärung dieser Thatsache giebt die Erfahrung an die Hand, daß in Frankreich die Männer häufig spät heirathen, und daß bei dieser Ungleichheit im Alter der Ehegatten, also bei dem häufigern Uebergewicht des weiblichen Princips im Acte der Begattung, die Zahl der männlichen Geburten größer werden soll. Damit ist es vielleicht in Zusammenhang zu bringen, daß nach allgemeinen Erfahrungen die eheliche Zeugung eine verhältnißmäßig viel stärkere Mehrheit von Knaben ergiebt als die außereheliche, bei welcher letzteren die Hingebung des Weibes eine minder freie und volle ist, so daß dabei öfter das männliche Princip überwiegen mag. Nach den erwähnten Thatsachen wird übrigens Frankreich durch die Dichtigkeit seiner Volksmenge, durch seine relativ starke Vermehrung der männlichen Bevölkerung und durch ihre günstige Vertheilung nach den Altersclassen ebenso sehr als durch nationale und politische Einheit und Centralisation noch geraume Zeit eine besonders gedrungene und bewegliche Kraft in sich vereinigen. Es scheint also auch für die Zukunft berufen, den Anstoß für größere politische und sociale Bewegungen zu geben.

Unterschiede der Bevölkerung nach dem Familienstande. Von bedeutendem Einflusse auf den Gang der Bevölkerung,

aber auch sehr wichtig als Zeichen der ökonomischen und sittlichen Volkszustände sind die Unterschiede nach dem Familienstande. Es war erklärlich, daß unmittelbar nach den letzten Kriegen die Zahl der Ehen beträchtlich gestiegen ist, und daß später wieder eine Abnahme stattfinden mußte. Allein der Grad dieser Abnahme ist in den mehreren Staaten sehr verschieden. In Rußland rechnete man in den Jahren 1801—8 eine Trauung auf je $107_{,53}$, in der Periode von 1815—29 auf je $109_{,95}$ Bewohner, so daß nur eine geringe Verminderung statt hatte. Ueberhaupt ist daselbst bis in die neueste Zeit die Zahl der Ehen sehr beträchtlich geblieben, da noch dem Ackerbau und den Gewerben ein unermeßlicher Spielraum offen und also der Gründung zahlreicher Hausstände kein besonderes Hinderniß im Wege steht. Auch gehört noch ein großer Theil der Bevölkerung der Classe der leibeigenen Bauern an, die im Besitze eines Weibes für manche andere Entbehrung in Erwerb und Genuß Ersatz finden, während zugleich der Leibherr durch Verheirathung und Vermehrung der Leibeigenen sein Vermögen vergrößert. Im preußischen Staate war nach den Kriegen, in England während der ersten Jahrzehnte unsers Jahrhunderts, zugleich mit dem riesenhaften Aufschwung seiner großen Industrie, eine starke Zunahme der Ehen eingetreten. Sie übertraf in Großbritannien, wo die allgemeinere Anwendung des Maschinenwesens auch einer größeren Zahl von Weibern und Kindern Erwerb verschaffte, selbst das Verhältniß der Trauungen im russischen Reiche, da es bis $1:95_{,48}$ gestiegen war. Da und dort hatte später eine Verminderung statt. Die bedeutendste Abnahme läßt sich aber in Frankreich gewahren, wo 1770—74 auf je $114_{,18}$, dagegen $18\frac{17}{33}$, also in der ersten Periode nach den Kriegs- und Hungerjahren, erst auf $131_{,1}$ Bewohner eine Ehe kam. Nicht überall, aber doch in der Regel, hat sich mit der Verminderung der Ehen die Zahl der unehelichen Geburten vergrößert, obgleich diese in den größeren Staaten $\frac{1}{13}$—$\frac{1}{12}$ der Gesammtzahl der Geburten selten überstiegen. Zum Theil ist die Abnahme der Trauungen im Verhältnisse zur Gesammtbevölkerung schon aus der noch vorhandenen, aber mehr und mehr sich vermindernden Ueberzahl des weiblichen Geschlechts zu erklären. Zugleich haben laxere Grundsätze, vor Allem jedoch die ökonomischen Mißverhältnisse dazu beigetragen, die Eingehung der Ehen zu erschweren und ihre sittliche Bedeutung herabzuwürdigen, da sie vielfach von einer Verbindung aus freier Neigung zu einer Sache schmuziger Speculation geworden sind. Hiernach ist die Zahl Derjenigen gestiegen, die nicht heirathen können und wollen, und zugleich hängt damit die überall bemerkbare Verspätung der Ehen in Europa zusammen. Bei günstigen ökonomischen Verhältnissen dagegen, wie in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, ist die Zahl der rechtzeitigen Heirathen viel größer, und trotz dem Erwerbsgeiste der Nordamerikaner sind daselbst die Ehen aus Neigung weit häufiger. Noch in anderer Beziehung ist die Abnahme der Trauungen und die Zunahme der unehelichen Geburten von unmittelbarer Bedeutung für die Würdigung der politischen und gesell

ſchaftlichen Verhältniſſe. Durch das Band der Familie hängt auch der Einzelne mit dem Staate und ſeinen Inſtitutionen inniger zuſammen, und dieſes Band iſt lockerer bei Eheloſen und Unehelichen, welche letztere überdies in ihrer Mehrheit den unbemittelten Claſſen angehören. So häuft ſich eine wachſende bewegliche Maſſe an, die eine Zeitlang künſtlich beſchwichtigt werden mag, aber unter beſonders anregenden Umſtänden zu Unruhen und Umwälzungen bereit iſt. Steigt doch im Departement der Seine, alſo gerade in der politiſchen Mitte Frankreichs, die Zahl der unehelichen Geburten auf $\frac{2}{7}$, die zwar durch die größere Sterblichkeit ſtark vermindert wird, aber immer noch die anſchwellende Maſſe des Pöbels bedeutend vergrößern hilft. Eine ſittliche Beſſerung im Großen und eine Reinigung des Familienlebens iſt aber ſchlechthin nicht anders als durch ſociale Reformen zu erwarten, wodurch eine gleichere Vertheilung von Beſitz und Erwerb herbeigeführt wird. Auch läßt ſich die Forderung ſolcher Reformen, durch die Hinweiſung auf die mit der Dichtigkeit der Bevölkerung wachſende Schwierigkeit für die Gründung zahlreicherer Hausſtände keineswegs abweiſen, ſo lange noch die Zunahme der Geſammtproduction mit derjenigen der Conſumenten wenigſtens gleichen Schritt hält.

Unterſchiede der Bevölkerung nach Abſtammung, Sprache und Religion. Mit den Unterſchieden der Abſtammung, womit ſich in der Hauptſache zugleich die Sprachen forterben, hängen nicht blos nach den Racen, ſondern auch nach der Nationalität, ſowohl dauernde äußerliche und phyſiſche als geiſtige und ſittliche Eigenſchaften zuſammen. Auch eine nicht blos klimatiſch bedingte Verſchiedenheit in der Fortpflanzungsfähigkeit darf man nach der Abſtammung vorausſetzen. Die gewöhnliche Behauptung von der geringeren Zeugungsfähigkeit des romaniſchen als des germaniſchen und noch mehr des ſlaviſchen Stammes, wohl auch diejenige von der relativ großen Unfruchtbarkeit der magyariſchen Ehen dürfte indeß zu den noch zur Zeit nicht genügend begründeten Hypotheſen gehören, da ſich die bemerkten Verſchiedenheiten weit mehr an Klima und Lebensweiſe, an beſondere politiſche und ſociale Verhältniſſe anzuknüpfen ſcheinen. Es iſt eine Hauptaufgabe der Politik, mit genauer Kenntniß des Nationalgeiſtes und Nationalcharakters die Staatseinrichtungen der Eigenthümlichkeit der Völker anzupaſſen. Mannichfache Andeutungen in dieſer Beziehung giebt das Staatslexikon in der Schilderung der einzelnen Staaten und Völker [13]). Was ſodann die Hauptracen betrifft, ſo nahm bekanntlich Blumenbach nach der Schädelform deren fünf an; Cuvier, Schloſſer u. ſ. w. unterſchieden nur drei Hauptſtämme, Andere vier und mehr, bis zu fünfzehn und ſechszehn. Die angeborne dauernde Stimmung des Menſchen, von der die ganze Art ſeiner Thätigkeit weſentlich abhängt

13) Ueber den Einfluß der Abſtammung auf paſſende Begrenzung der Staaten, ſiehe: „Natürliche Grenzen" und „Politiſches Gleichgewicht in völkerrechtlicher Beziehung."

und welche durch Erziehung und Verhältniſſe verändert, aber nicht völlig umgeändert werden kann, wird als Temperament bezeichnet, das ſich nach dem Tonus beſtimmt, nach der mittleren oder gewöhnlichen Nerventhätigkeit ohne die Einwirkung eines beſonderen Reizes. Wie es nun verſchiedene Temperamente bei den Einzelnen giebt, ſo darf man annehmen, daß ſolche angeborne Unterſchiede auch im Großen und maſſenweiſe ſtattfinden. Da die neuere Phyſiologie die ſonſt herkömmliche Eintheilung in vier Temperamente mit Grund verworfen hat, indem ſie das ſ. g. melancholiſche Temperament nur als etwas Krankhaftes erkannte, ſo iſt man nach dem jetzigen Stande der Wiſſenſchaft befugt, einer Gliederung der Menſchheit nach drei Hauptſtämmen den Vorzug zu geben. Dieſe Menſchenſtämme ſind hiernach die ſchwarze oder Negerrace, die ſich nach ihrem vorherrſchend ſanguiniſchen Temperament zwar jedem Eindrucke ſchnell hingiebt, ihn aber nicht feſtzuhalten vermag und darum bis jetzt zur dauernden Staatenbildung am wenigſten geeignet war. Sodann die überwiegend phlegmatiſche mongoliſche Race, mit ihrem zähen Feſthalten an herkömmlicher Lebensweiſe, deren Charakter zwar ein gewohnheitsmäßiger Fleiß wohl entſpricht, die ſich aber gegen Neuerungen abweiſend und mißtrauiſch verhält. Endlich der kaukaſiſche oder indogermaniſche Stamm, mit ebenſo leicht als dauernd anregſamem choleriſchen Temperamente, der bei raſcherem Fortſchritte jeden geiſtigen Gewinn der Vergangenheit auch in die Zukunft hinüberzunehmen weiß und hiernach vor den anderen Racen zu bleibender Herrſchaft beſtimmt iſt. Die eigentlichen Hindu ſcheinen indeß in Aſien, wie die von Blumenbach ſ. g. amerikaniſche oder indianiſche Race in Amerika, den Uebergang vom mongoliſchen zum kaukaſiſchen Hauptſtamm zu bilden; während die ſ. g. malaiſche Race als Hauptſpielart zwiſchen dem Negerſtamme und dem mongoliſchen zu betrachten iſt. Noch zur Zeit hat die mongoliſche Race ein bedeutendes numeriſches Uebergewicht; aber dieſer Theil der Bevölkerung der Erde ſcheint zum Stillſtande gekommen, während zahlreiche Völker des kaukaſiſchen Stammes in fortwährender Vermehrung und Verbreitung begriffen ſind. Von Europa aus haben ſie von beinahe der ganzen neuen Welt Beſitz ergriffen und zugleich Aſien und Afrika mit Colonien umſäumt, um von da immer tiefer in das Innere einzudringen. Gerade in Amerika und Auſtralien geht aber, nachdem die erſten Schwierigkeiten der Niederlaſſung überwunden ſind, die Vermehrung der kaukaſiſchen Race mit ſteigender Progreſſion von ſtatten; und es iſt alſo wohl vorauszuſehen, daß ſchon nach Verlauf eines Jahrhunderts das Verhältniß der Racenbevölkerung ein ganz anderes als gegenwärtig ſein wird. Von allen germaniſchen Culturvölkern iſt indeß zumal der britiſchen Nationalität und Sprache, mehr noch in der neuen als der alten Welt, ein ungeheures und noch immer mehr ſich vergrößerndes Gebiet abgeſteckt. Mit Abſtammung und Sprache pflanzen ſich hauptſächlich auch die religiöſen Ueberlieferungen von Geſchlecht zu Geſchlecht fort. Wie jetzt noch der mongoliſche Stamm die Ueberzahl hat, ſo auch die ihm hauptſächlich angehörenden Bekenner der verſchiedenen

Digitized by Google

Zweige der Buddhareligion. Aber nur die christlichen Culturvölker des kaukasischen Stammes, und mit ihnen das Christenthum selbst, haben eine fortschreitende Bewegung, neben der die geringen Fortschritte des Mohammedanismus in Afrika als verschwindend erscheinen. Unter den christlichen Confessionen haben die jüngeren Zweige der religiösen Entwickelung, die seit der Reformation sich abgegliedert, sowohl dem griechischen als römischen Katholicismus gegenüber die größere Zukunft für sich. Wohl ist zu ermessen schwierig und jedenfalls nach Umständen sehr verschieden, wie groß die Zahl der Proselyten ist, welche die eine Kirche vor der andern gewinnt. Der griechische Katholicismus im russischen Reiche, noch mehr der römische im ganzen weiten Bereiche seines Einflusses, hat gerade in neuester Zeit, wie in Großbritannien und selbst in Nordamerika, wieder erhöhte und theilweise erfolgreiche Anstrengungen zur Ausbreitung seiner Herrschaft gemacht. Allein nach solchen Perioden der Vermehrung pflegt wieder eine Reaction einzutreten, wo dann oft in kurzer Zeit mehr verloren wird, als durch vieljähriges Bemühen gewonnen worden ist. Dieser Fall trat gerade in neuester Zeit mit der Entstehung der schon Tausende von Bekennern zählenden deutsch-katholischen Kirche ein. Dies ist sehr erklärlich und ähnliche Erscheinungen dürften sich künftig noch in größerem Umfange wiederholen, weil dann doch die römisch-katholische Kirche, mit ihrer aristokratisch-hierarchischen Verfassung und ihrer an einen besonderen Priesterstand gebundenen Entwickelung, dem demokratischen Geiste der Neuzeit widerspricht, der immer mehr auch die religiöse Fortbildung auf die freie Thätigkeit und Theilnahme des Volks selbst zu gründen sucht. Vor Allem muß aber, zur Bemessung der verhältnißmäßigen Fortschritte der einzelnen Confessionen, beachtet werden, daß diese Fortschritte im Großen viel weniger von einzelnen Bekehrungen abhängen als von der Bewegung der Bevölkerung und der hierdurch bedingten regelmäßigen und natürlichen Fortpflanzung und Vererbung der religiösen Ansichten von Eltern auf Kinder. Nun hatten aber seit der Reformation die protestantisch-germanischen Nationen unsers Welttheils eine im Durchschnitte stärkere Vermehrung als die katholisch-romanischen, und es ist kein Grund vorhanden, für die Zukunft eine wesentliche Veränderung dieses Gangs der Dinge vorauszusetzen. Jene stärkere Fortpflanzung ist wohl zumeist die Folge des im Allgemeinen bei den protestantischen Völkern herrschenden größeren Wohlstands; auch der Cölibat der katholischen Geistlichkeit war dafür nebenbei eine mitwirkende Ursache. Der größere Wohlstand selbst wurde aber wenigstens theilweise durch die mit der Reformation eingetretene Verminderung der Feiertage und Vermehrung der Arbeitstage bei den Protestanten erzeugt, was im Laufe von drei Jahrhunderten schon bedeutende Resultate ergeben mußte. Beachtet man nun gar, daß zumal solchen Völkern, bei denen der Protestantismus in mannichfachen Formen vorherrscht, die ausgedehnteste Verbreitung und Herrschaft in der neuen Welt schon zugefallen ist und noch zufallen dürfte, so ist deutlich genug, wohin endlich, trotz aller verzweifelnden Anstrengungen des Jesuitismus und Ultra-

montanismus, die noch ſchwankende Wage hinwiegen muß, in welcher erhaben über alle Willkür der Einzelnen die großen Geſchicke der Menſchheit gewogen werden. Nach dem Allen darf man, auch vom Standpunkte der Statiſtik aus, dem Chriſtenthume, deſſen Fortſchritte durch die ſchwache Oppoſition einiger doctrinären Nihiliſten und Atheiſten nicht gehemmt, ſondern nur in helleres Licht geſetzt werden, die Zukunft einer ſittlich religiöſen Weltherrſchaft weiſſagen; aber nicht dem ſtarren Dogma einer beſonderen Confeſſion, ſondern dem vom freien Geiſte der Liebe in mannichfaltige Formen ausgeprägten Chriſtenthume, das erſt in dieſer Mannichfaltigkeit fähig ſein kann, den Bedürfniſſen und Intereſſen aller Völker des Erdkreiſes zu genügen.

Unterſchiede der Bevölkerung nach Beſchäftigung und Wohnort. Nach den Hauptzweigen der Beſchäftigung theilt man die Bevölkerung in materiell und immateriell Producirende ein. Zu den Letzteren gehören Alle, deren Berufsthätigkeit *unmittelbar* auf Darſtellung und Entwickelung von Ideen und Gefühlen in den Gebieten der Religion und Moral, der Kunſt und Wiſſenſchaft gerichtet iſt; alſo der geiſtliche und weltliche Lehrſtand, Staatsbeamten verſchiedener Art, Aerzte, Advocaten u. ſ. w. Nach den ſtatiſtiſchen Vergleichungen von *Balbi* beträgt in den Hauptſtaaten Europas dieſe *nicht* materiell producirende Bevölkerung zwiſchen $0,_{12}$ und $0,_{22}$, oder iſt im Durchſchnitte $0,_{2}$ der geſammten Einwohnerzahl. Die materiell Producirenden ſind entweder Erzeuger oder Occupanten von Urſtoffen, Landwirthe, Forſtwirthe, Bergleute, auch Fiſcher und Jäger; oder Verarbeiter der Rohſtoffe, wozu außer den Induſtriellen die Handeltreibenden mit ihren Hilfsgewerben gehören, da auch der Handel, als Vermittler der Bewegung der Producte, neue Werthe ſchafft. Capitaliſten und Rentiers, die weſentlich conſumirend ſind, da ſie von den Früchten eines früheren fremden oder eigenen Erwerbs leben, liefern doch materielle Mittel zu weiterer Production und ſind, wie die eigentlichen Geldhändler, der commerciellen Bevölkerung zuzuzählen. Eine eigenthümliche Abtheilung bilden noch die Dienſtboten aller Art, welche ſich mit blos perſönlichen Dienſtleiſtungen befaſſen, aber immerhin zur materiell producirenden Bevölkerung gehören, da ſie mit Erhaltung des ſächlichen Vermögens und mit Beſorgung des kleinen täglichen Verkehrs der Familien beſchäftigt ſind.

Die landwirthſchaftliche Production ſetzt die Verbreitung einer Menſchenmenge über die ganze zu bebauende Bodenfläche voraus. An beſtimmte Räume gebunden, wird ſich alſo die landwirthſchaftliche Bevölkerung damit in ein beſtimmtes Verhältniß ſetzen, da ſich die Erzeugniſſe des Bodens durch bloße Vermehrung der Bearbeiter deſſelben nicht in's Unbeſtimmte vervielfältigen laſſen. Der Ueberſchuß einer wachſenden Population wendet ſich dann mehr und mehr der Induſtrie zu, die in engerem Raume eine größere Fülle von Kräften zuſammenzudrängen vermag, um ſodann ihre Erzeugniſſe durch den Handel überall hin verbreiten zu laſſen. Die induſtrielle und commercielle Bevölkerung ſtrebt aber, zumal in den erſten Stadien ihrer Entwickelung, nach einem möglichſt

Digitized by Google

großen Markt in der Nähe und bedarf zu ihrem Gedeihen vor Allem der Sicherheit für die Ansammlung der Früchte ihres Fleißes. Wie sich also mit der materiellen Cultur die Gewerbe und Handel treibenden Classen vermehren, so vergrößert sich gleichzeitig die Zahl der Städte und die Masse der städtischen Population. Dieser natürliche Gang der Entwickelung würde selbst dann stattgefunden haben, wenn nicht Gewerbe und Handel, als eigentlich städtische Nahrungszweige, durch besondere Gesetze an die Städte wären gebunden gewesen. Er tritt also auch überall deutlich erkennbar hervor, da mit der höheren materiellen Cultur zugleich die gewerbliche und städtische Bevölkerung zugenommen hat. So beträgt in Rußland, nach Balbi, die städtische und die gewerbliche Population nur je $0_{,12}$ und $0_{,06}$, die landwirthschaftliche dagegen $0_{,79}$. In Frankreich haben die Städte $0_{,272}$ bis $0_{,33}$, während die landwirthschaftliche Population auf $0_{,44}$ berechnet wurde. In Großbritannien umfassen, bei einer sehr zahlreichen städtischen Bevölkerung, die industriellen und commerciellen Classen volle $\frac{7}{17}$, die der landwirthschaftlichen Producenten nicht ganz so viel; und seit dem Aufschwunge der großen Industrie, zumal von 1821 bis 1833, hatte sich bei einer Gesammtvermehrung von $15\frac{1}{2}$ Procent die Einwohnerzahl der Städte um $23\frac{1}{2}$, die der Landstädte und Dörfer nur um $7\frac{3}{4}$ Procent vergrößert. Nur in Irland hat noch die Classe der mit dem Landbau Beschäftigten ein bedeutendes Uebergewicht. Seitdem übrigens die frühern politischen Unterschiede von Stadt und Land so wie das Zunftwesen und der Zunftbann entweder ganz oder theilweise verschwunden sind; seitdem die Sicherheit des Besitzes und Erwerbs in den Städten nicht mehr größer als auf dem Lande ist: verbreiten sich die Gewerbe auch mehr auf dem Lande, und die industriellen und landwirthschaftlichen Beschäftigungen treten in mannichfachere Verbindung. Hiernach dürfte sich in Zukunft, wie dies bereits durch einzelne Erfahrungen bestätigt wird, die städtische Bevölkerung nicht mehr in demselben Maße wie früher vor der ländlichen vergrößern; und überhaupt wird der schroffere Gegensatz von Stadt und Land, von industrieller und landwirthschaftlicher Thätigkeit verschwinden, somit auch der ganze Unterschied der Stände zwar nicht alle, aber doch seine ehemalige Bedeutung mehr und mehr verlieren.

Bei der relativ so verschiedenen Größe der Hauptclassen der materiell Producirenden hat man die Frage aufgeworfen, wie hoch die gewerbliche Bevölkerung steigen dürfe, ohne daß ein Mißverhältniß zu der landwirthschaftlichen eintrete? Nimmt man, nach Abzug der immateriell Producirenden, die materiell producirende Bevölkerung zu $0_{,8}$ an, so werden die Gewerbe und Handel Treibenden das Maximum ihrer zweckmäßigen Größe wenigstens so lange nicht übersteigen, als noch ihr verhältnißmäßiger Antheil an der Consumtion ihrem Antheile an der Production entsprechend ist. Man hat behauptet, daß sich im Durchschnitt der Werth der Rohstoffe, wie sie aus der Hand der Erzeuger kommen, um $\frac{2}{3}$ erhöhen lasse. Unter dieser Voraussetzung könnte nach einfacher Berechnung die landwirthschaftliche Classe der Gewerbe und Handel Trei-

benden ohne Mißverhältniß gleich stehen und die eine wie die andere $0_{,4}$ der gesammten Bevölkerung betragen. Nach andern Statistikern und Lehrern der Volkswirthschaft soll unter günstigen Verhältnissen für die Industrie die landwirthschaftliche Bevölkerung, mit Einschluß der Taglöhner, nicht weniger als $\frac{1}{2}$, aber nicht mehr als $\frac{2}{3}$ betragen dürfen. Hiernach hätte Großbritannien, nach der einen oder andern Annahme, das als angemessen bezeichnete Verhältniß schon überschritten. Allein es ist deutlich, daß sich auch dafür keine allgemein gültigen Normen aufstellen lassen, da schon die Hypothese für mögliche Erhöhung des Werths der Urproducte durch Verarbeitung eine sehr willkürliche ist und, selbst ihre Richtigkeit vorausgesetzt, nur im Durchschnitt gelten könnte. Denn für den besonderen Staat kämen noch tausend besondere Umstände in Betracht: die Beschaffenheit seiner Urproducte, der Grad der industriellen Bildung und Fähigkeiten seiner Bewohner, seiner äußeren Mittel der Industrie und des Handels ꝛc. Namentlich ist zu beachten, daß sich einzelne Staaten zum Gesammtgebiete der Völker verhalten können, wie sich im besonderen Staate einzelne größere Städte zu dem übrigen Lande und Volke verhalten: daß sich mithin eine dichte Masse industrieller und Handel treibender Bevölkerung ohne Nachtheil zusammendrängen kann, wenn nur die Industrie kein erkünsteltes Erzeugniß, sondern das Resultat natürlich zusammenwirkender Ursachen ist. So ist Großbritannien durch seine günstige Handelslage, durch die Art seiner Urproducte, namentlich durch seinen Reichthum an Eisen und Steinkohlen, so wie durch die Anlagen seiner Bewohner vor andern Staaten berufen, einer zahlreichen gewerblichen und commerciellen Classe Beschäftigung zu geben. Ueberdies beruht gerade das höhere Gesammteinkommen Englands, im Vergleiche mit Irland, auf einer zweckmäßigeren Vertheilung der Menschenkräfte an die Hauptzweige der Production und namentlich darauf, daß sich dort keine überflüssig große Menschenmenge mit der Cultur des Bodens befaßt. Ist gleichwohl in England, unter günstigen volkswirthschaftlichen Verhältnissen, der Pauperismus und die sklavenartige Ausbeutung einer Menge von Arbeitern in scheußlichster Gestalt einheimisch, so ist dies in Irland, bei einer ganz anderen Vertheilung der producirenden Bevölkerung, nicht weniger der Fall. Und beachten wir anderer Seits, daß sich die Masse der Gesammtproduction wenigstens im Verhältnisse mit der Bevölkerung vergrößert hat, so müssen wir anerkennen, daß der Grund des Uebels in Großbritannien nicht sowohl in einer volkswirthschaftlich unpassenden Vertheilung der Arbeitskräfte an die Hauptzweige der Production liegt, als auf dem Gebiete des Privatrechts, in der widernatürlich ungleichen Bewegung des Eigenthums und Vertheilung des Erwerbs[14]).

Die Literatur der Statistik der Bevölkerung ist zumal in den letzten Jahrzehenten sehr zahlreich geworden, scheint jedoch jetzt im Abneh-

14) Darüber Näheres in meiner Schrift: „Die Bewegung der Production ꝛc. Zürich und Winterthur 1843." Seite 20 u. f.

men, da andere Interessen und Ansichten in den Vordergrund getreten sind. Zum Theil verdankte nämlich jene Literatur ihre Entstehung dem herrschend gewordenen Glauben an das Dasein einer Uebervölkerung, wogegen man die blos äußerlichen Mittel der Beschränkung der Ehen, der gezwungenen Auswanderung u. dergl. in Vorschlag brachte. Bei tieferer Erforschung der Verhältnisse kam man jedoch mehr und mehr zu der Ueberzeugung, daß nirgends, in Europa wenigstens in keinem einzigen größeren Staate, eine eigentliche Uebervölkerung vorhanden ist. Da gleichwohl die augenfälligsten Mißstände in der Gesellschaft bemerkbar wurden, so hat sich das wissenschaftliche und praktische Interesse mehr jenem vernünftigen Socialismus zugewendet, der ebenso sehr wider die Tyrannei der Reichen gegen die Armen ankämpft, als er mit dem Communismus in Opposition steht. (S. Communismus und Socialismus.) Außer den genannten Schriften über Bewegung der Bevölkerung gehören aus neuerer Zeit noch hierher: Gray, S., the hapiness of states, or an inquiry concerning population. Lond. 1815; Grahame, J., an inquiry into the principles of population. L. 1816; Purwes, G., principles of population. L. 1818; Godwin, W., inquiry on popul. L. 1828; Burn, famil. letters on popul. L. 1832; Corbaux, on the natural and mathematical laws concerning popul. L. 1833; Sadler, the law of pop. L. 1830; Loudon, Ch. Solution du problème de la pop. et de la subsistance. Paris 1842; Moser, L., die Gesetze der Lebensdauer ꝛc. Berlin 1839. ꝛc. Wilh. Schulz.

Bewegungspartei. Seitdem der edle Rotteck diesen Artikel schrieb, erlebten wir in dem Kampf des Fortschritts mit der Reaction eine neue höchst merkwürdige Erscheinung. Sie ist neu, erinnert aber nur allzu deutlich an eine ähnliche Erscheinung vor und in dem unglückseligen dreißigjährigen Kriege. Mit der kirchlichen Reformation theils durch sie, theils gleichzeitig mit ihr und hervorgehend aus denselben Quellen und Veranlassungen zu einem großen Fortschritt der Entwickelung, sehen wir überall lebhafte Bestrebungen auch für politische Reform und Freiheit. Man braucht nur zu erinnern an Ulrich von Hutten und die Bauernkriege. Das religiöse und politische Element schien sich einigen zu wollen und unwiderstehlich zu werden. Schon schien die Macht des hierarchischen, aristokratischen und absolutistischen Widerstands gebrochen. Auch in Oesterreich und Baiern gewann allmälig, ähnlich wie früher im Norden von Deutschland, die Reformation immer mehr Boden. Da griff die Politik des Widerstands zu einem letzten verzweifelten Mittel, zur Bundesgenossenschaft mit den Jesuiten und dem Jesuitismus. Diese Alliance trennte das unglückliche Deutschland in zwei feindliche Lager. Der furchtbare Bruderkrieg, die Einmischung der Fremden, die Zerstückelung und Schwächung des Vaterlandes, der Tod von Millionen Deutschen, hunderjährige Verarmung und Verwüstung ganzer Landstriche, eine mehr als hundertjährige geistige Barbarei der Nation — die Auflösung ihres Reiches und die napoleonische Knechtschaft und alle Hauptmängel noch unserer heutigen politischen, moralischen und geisti-

gen Zustände waren die ewig beklagenswerthen traurigen Folgen dieser unglückseligen Politik. Gar manches Unrecht auch von der Gegenseite mag gerügt werden, aber es konnte seiner Natur nach solche verderbliche Wirkungen nicht erzeugen.

Seien wir, seien alle wohlwollenden Regierungen und Staatsmänner eingedenk der wahren Quelle jenes Unglücks und seiner wesentlichsten Ursache! Und mögen wir prüfen, ob sich nicht wohl gar heutzutage Aehnliches vorbereitet?

Mit den Freiheitskriegen schien unsere Nation ein neues Leben beginnen zu wollen. Das Grundelement der Freiheit war anerkannt. Aber sie wurde der Hierarchie, Aristokratie und absoluten Monarchie, noch mehr dem östlichen und westlichen Ausland verhaßt. Reaction und Unterdrückung entstanden. Doch die junge constitutionelle Freiheit kämpfte rüstig, erwarb sich immer mehr Liebe und Anhang und endlich schienen, wie es schon die Vorrede zur neuen Ausgabe des Staatslexikons ausführt, alle geistigen Waffen des Reactionssystems kraftlos und zerbrochen. Im nördlicheren großen deutschen Staate schien dem constitutionellen Systeme immer mehr ein etwas früherer oder späterer Sieg gewiß und bereits mächtig klopfte auch die junge Freiheit und die Lust nach derselben an die Pforten des vorzugsweise folgerichtig und in seiner Art meisterhaft durchgeführten Reactions- oder Stabilitätssystems des großen östlichen Staates. Und abermals sollte vermittelst des Deutschkatholicismns durch religiöse Erhebung der Gemüther die Freiheit bis in's innerste Mark das Volksleben ergreifen. — Da auf einmal, in der äußersten Noth jenes Widerstandssystems, scheinen wieder der Jesuitismus und religiöser Fanatismus dasselbe retten und das Vaterland in zwei feindliche Lager theilen zu sollen, und selbst die neue Einmischung der Fremden scheint zu drohen. Die gleichzeitigen französischen und österreichischen Noten zum Schutz des Einzugs der Jesuiten in Luzern sind bekannt, bekannt ebenso ein großer Theil der Vorgänge im südlichen Deutschland, bekannt namentlich auch die französischen Einflüsse auf den Ultramontanismus, religiösen Fanatismus und Jesuitismus oder die einzelnen Erscheinungen desselben in dem früher so aufgeklärten und friedlich geeinigten badischen Volke. In Frankreich, England, Belgien macht die gründlich befestigte Volksfreiheit den Sieg des Jesuitismus unmöglich. Nur in Deutschland ist er gefährlich wegen dem Mangel einer befestigten Einheit und Freiheit und dem auswärtigen politischen Einfluß und wegen dem halben Jesuitismus auch vieler protestantischen Laien und Geistlichen. Aber der halbe Jesuitismus muß unvermeidlich dem ganzen Jesuitismus unterliegen. Dieser ganze Jesuitismus ist das einzige Princip, die einzige Macht, die gegenüber dem Fortschritt oder dem Liberalismus um die Herrschaft streiten kann. Aber auch nur durch wahren und ganzen Fortschritt und seine ganze moralische und politische Kraft ist er besiegbar. Gebe Gott uns Weisheit und Kraft für diesen schweren neuen Kampf des deutschen Vaterlandes! C. Welcker.

Bignon (z. S. 566 a. Ende), Bignon's Geschichte Frankreich's

vom Brumaire bis zum Frieden von Tilsit ist in's Deutsche übersetzt von Haase, 6 Bde. Leipzig 1830—31. Die Fortsetzung dieses Werks erschien unter dem Titel: Histoire de France depuis la paix de Tilsit. 4 Bde. Paris 1838, deutsch von Alvensleben, 6 Bde. Meißen 1838—40. Im Jahre 1837 wurde Bignon zum Pair ernannt und starb in Paris am 7. Jan. 1841. J. Weitzel.

Börse (z. S. 669 a. Ende). Wie schnell in einer Zeit, die von materiellen Interessen bewegt wird, die Sucht des Börsenspieles zunimmt, und wie verderblich sie wirkt, davon haben die neuesten Jahre die auffälligsten Beispiele geboten. Frankreich hat die Spielhäuser aufgehoben, aber die Pariser Börse ist das größte Spielhaus. Doch auch nach Deutschland hat sich in neuerer Zeit dieses Treiben eingeschlichen und namentlich auf Anlaß der Eisenbahnactien, wie früher der spanischen Papiere, ist zu wiederholten Malen das Unheil sehr arg hervorgetreten, während seine verborgenen Wirkungen noch schlimmer sein dürften. Im Uebrigen zeigt sich überall, daß die eigentlichen Börsenleute sich wenig mit diesem Spiele befassen. Würden sie auch den Gewinn nicht verschmähen, so sind sie doch zu klug und erfahren dazu. Bülau.

Bolivia. (Zusatz z. S. 677). Die Verfassung vom 25. August 1826 ward im J. 1828 abgeschafft, General Sucre gestürzt und General Santa Cruz zum Präsidenten erwählt. Zwar nahm er den Antrag anfangs nicht an; allein als der usurpatorische Präsident Velasco abgesetzt, der General Blanco in der Neujahrsnacht 1829 ermordet worden war, übernahm Santa Cruz die Regierung. Er gab einen Codigo Santa-Cruz, beschwichtigte innere Unruhen, ordnete die Finanzen, stiftete einen Orden der Ehrenlegion, that Manches für die Landescultur und Alles schien gut zu gehen. Da verdarb wieder der Eroberungsgeist sein Werk. Als wären diese einzelnen Staaten nicht schon zu groß, brennen alle diese südamerikanischen Staatshäupter, sobald sie sich nur irgend etwas fest fühlen, darauf, ihr Gebiet noch zu erweitern, und auch Santa Cruz speculirte auf Peru. Ein dortiger Streit um die Regierung, bei dem man ihn unklug genug zur Einmischung einlud, gab ihm Anlaß; bei Cuzco schlug er am 8. August 1835 den General Gamarra und im Frühjahr 1836 war er im Stande, an die Spitze einer Conföderation von Bolivia, Nordperu und Südperu zu treten, auf zehn Jahre zum Protector ernannt. Das aber machte Chile besorgt und es kam zum Kriege, worin endlich die Chilesen und Gamarra den Santa Cruz am 20. Jan. 1839 bei Yungay auf's Haupt schlugen. Gamarra ward Präsident von Peru. Wie Santa Cruz Unglück hatte, ward er auch in Bolivia gestürzt; Velasco ward Präsident, schloß Frieden mit Chile und Santa Cruz verließ am 13. März 1839 das Land. Er hinterließ eine Partei, welche bald mächtig genug war, seine Verwaltung für tadelfrei erklären zu lassen, den Velasco gefangen nahm und die Rückkehr des Santa Cruz betrieb. Diese erfolgte nicht schnell genug und inzwischen gelang es dem General Ballivian, die Parteien für sich zu vereinigen. Dieser befestigte auch seine Gewalt, indem er in einem Kriege

mit Peru, das die Provinz La Paz loszureißen strebte, die Peruaner am 18. Nov. 1841 bei Viacha schlug, wobei Gamarra selbst fiel. Ballivian rückte in Peru ein, aber Chile vermittelte zu Pasco den Frieden vom 7. Juni 1842, auf die Grundlage des status quo ante bellum.

Bülau.

Brasilien*). 1835 ward Feijo Regent, dankte jedoch schon im Sept. 1837, aus Aerger über Parteiränke, ab und an seine Stelle ward Pedro Araujo de Lima erwählt. Als dieser aber im Juli 1840 die Auflösung der Kammern aussprach, versammelten sich diese eigenmächtig und erklärten den 14jährigen Kaiser für volljährig. Die beiden Andrada wurden Minister, aber auch bald wieder gestürzt, und seitdem hat sich im Allgemeinen Ruhe erhalten, sind auch an den Hauptorten manche Vorschritte gethan worden, sowie auch sonst sich Manches befestigt hat. Die in dem ungeheuren, schwach bevölkerten und innerlich wenig verbundenen Gebiete unvermeidlichen partiellen Aufstände sind seltener geworden und namentlich wurde 1845 der mehrjährige Kampf in der Provinz Rio Grande de Sul durch Unterwerfung der Aufständischen beendigt. Neuerdings zog Brasilien die Aufmerksamkeit durch die Festigkeit auf sich, mit der es den handelspolitischen Plänen Englands widerstrebte, während es, wenn auch fruchtlos, dem deutschen Zollverein die Hand bot. Sonst hält es namentlich in den Wirren der La Plata Staaten mit England und Frankreich zusammen. Mit Letzterem hat es sich auch durch Familienbande verknüpft. Der junge Kaiser vermählte sich 1843 mit der Prinzessin Therese von Sicilien und gab gleichzeitig seine Schwester Francisca dem Prinzen Joinville, wie sich 1844 die zeitherige Thronerbin, die Donna Januaria, des Kaisers älteste Schwester, mit einem andern sicilianischen Prinzen, Ludwig Grafen von Aquila, vermählte. 1845 ward auch dem Kaiser ein Sohn geboren. Der Kaiser soll wenig persönlichen Antheil an der Regierung nehmen, obwohl man ihm gute Intentionen und eine wohlwollende Theilnahme für manche gemeinnützige Zwecke und Anstalten nachrühmt und sich unter Ministern und Deputirten keineswegs besondere Staatsmänner aufgethan haben. Wohl aber scheint man auch in Brasilien zu erkennen, daß die Monarchie eine Bürgschaft der Ruhe des Staates ist. Daß die bloße Existenz dieses jungen Kaisers hinreicht, die Kämpfe um die oberste Gewalt zu verhüten, welche die Nachbarrepubliken bewegen, eben das muß den Brasilianern den Werth des erblichen Königthums recht anschaulich machen. Bülau.

Braunschweig (Herzogthum). [1])Unter den Enkeln Herzogs Ernst des Bekenners wurden zwar nach dem Ableben Herzogs Friedrich Ulrich (1634) die welfischen Besitzungen wieder vereinigt, es erfolgte aber bald eine neue Theilung, durch welche das neuere

---

*) S. 717 Z. 15—39 der ersten Auflage von den Worten: „In der That — anschaulich machen" wegzulassen, statt dessen bittet man Folgendes zu lesen.

1) S. 719 statt der Worte: „Unter Ernst dem Bekenner — hannöv. Linie wurde" Folgendes zu lesen.

Haus Braunschweig und das neuere Haus Lüneburg und Hannover begründet worden ist.

Es [2]) ist in einer neuern Schrift [3]) nachgewiesen, wie die Herzöge von Heinrich dem Jüngern an bis auf August bemüht waren, sich eine den Zeitverhältnissen angemessene Kriegshilfe zu verschaffen, ein gerechtes, alle Classen der Bevölkerung umfassendes Steuersystem herzustellen, die Rechtspflege zu verbessern, besonders auch den hintersässig gewordenen Bauer wieder in ein unmittelbares Verhältniß zum Staate zu bringen, so wie zugleich, daß und wie diese Bedingungen größtentheils an dem eigennützigen Widerstande der Feudalstände scheiterten. K. Steinacker.

Braunschweig. Verfassungsgeschichte des jetzigen Jahrhunderts und Verfassung [1]). Das Herzogthum Braunschweig in seiner gegenwärtigen Gestalt bildet nur einen Theil der altbraunschweigischen Gesammtlande, deren größte Masse dem Kurfürstenthum, nachherigen Königreiche Hannover zugefallen ist. Noch im Anfange dieses Jahrhunderts bestand es aus zwei gewissermaßen organisch getrennten Provinzen, dem Fürstenthum Wolfenbüttel und dem Fürstenthum Blankenburg, deren jede ihre eigene landständische Verfassung hatte. Beide Verfassungen beruheten indeß im Wesentlichen auf den nämlichen Grundprincipien und hatten auch so ziemlich die nämliche Schicksalsgeschichte. Das alte ursprüngliche Recht zur Vertretung gemeiner Freiheit war im Laufe der Jahrhunderte in die Festhaltung von Privilegien ausgeartet, welche theils gemeinschaftlich, theils wiederum in verschiedener Weise den drei anerkannten Ständen der Prälaten, der Ritter und der Städte bewilligt waren und von ihnen eifersüchtig, aber dennoch dem allmächtigen Strome der Verhältnisse entgegen mit immer geringerm Erfolge vertheidigt wurden. Gemeinschaftlich war allen drei Ständen das Recht der Steuerbewilligung, außerdem hatte bei günstiger Gelegenheit bald dieser, bald jener Stand einen Theil der Steuerlast von sich abzuwerfen gewußt. Dazu kam, daß seit dem Anfange des vorigen Jahrhunderts allgemeine Landtage immer mehr außer Gebrauch kamen und daß die Regierung es vorzog, mit permanenten ständischen Ausschüssen zu unterhandeln, bei welchem Verfahren sie allerdings ihren Zweck sicherer erreichte, übrigens auch nicht nur die eigentliche Bedeutung der Landstände völlig verdunkelt wurde, sondern auch ihre Einwir-

---

2) S. 722. Z. 6. statt: „Damals — August's Nachfolgern" Folgendes zu lesen.

3) Bode, Beiträge zur Geschichte der Feudalstände im Herzogth. Braunsch. 1842. (2 Hefte.)

1) Dem Grundsatze der Redaction des Staats-Lexikons gemäß suchte dieselbe auch für die staatsrechtlichen Verhältnisse dieses Landes einen bewährten inländischen Schriftsteller. Sie fand denselben in dem allgemein hochgeachteten Präsidenten der braunschweigischen Stände. Und sie kann nicht umhin, diesem Ehrenmanne herzlich zu danken, daß derselbe, trotz seiner überhäuften Geschäfte und seiner Bedenklichkeiten wegen seiner besonderen Stellung, doch endlich ihren Bitten nachgab. Die Redact. des Staats-Lexikons.

kung auf die Gesetzgebung, welche ohne freie Steuerbewilligung immer nur illusorisch sein wird, fast ganz verloren ging. Zum letzten Male wurden im Jahre 1770 die Privilegien der Stände in einer gemeinschaftlichen Urkunde, gewissermaßen einem Grundgesetze, zusammengestellt, auch der Landtag selbst einige Jahre später nochmals zusammenberufen, allein von dieser Zeit an blieben allein noch die Ausschüsse in Thätigkeit, welche sich hauptsächlich nur noch auf Finanz- und Steuersachen beschränkte. Die Finanzverfassung des Landes war so, wie sie sich bei der Eigenthümlichkeit der Feudalstände nothwendig entwickeln mußte: die Verwaltung der Domainengüter hing vom Fürsten ab, welcher davon regelmäßig die Staatsausgaben bestreiten sollte, dagegen erachteten die Stände sich für schuldig, in außerordentlichen Fällen und zu bestimmten Zwecken Steuern zu bewilligen. So hatte jede Steuer ihre eigene Bestimmung, sie wurden mit den Zwecken selbst permanent, und damit die Stände sicher waren, daß die Aufkünfte zu keinem andern Zweck verwandt wurden, behielten sie die Steuerverwaltung einem eigenen Schatzcollegium vor, dessen Hauptbestreben nur dahin gerichtet war, sich gegen Zumuthungen der fürstlichen Casse zu sichern, welche der ursprünglichen Verwilligung widerstritten. Im Volke selbst fand die landständische Verfassung schon längst keinen Haltpunkt mehr, und es erregte auch bei den Gebildetern kaum ein vorübergehendes Interesse, als im Anfange dieses Jahrhunderts die Streitfrage sich erhob und mehrere Flugschriften darüber erschienen: ob ein Schatzrath, wenn er Mitglied des Ministeriums werde, alsdann nicht aus dem Schatzcollegium zu treten verpflichtet sei? Es war dies das letzte Aufflackern des erlöschenden Flämmchens, die Jenaer Schlacht raubte dem Herzoge Karl Wilhelm Ferdinand Land und Leben und die feudalständische Verfassung stürzte von selbst zusammen.

Der Tilsiter Friede (1807) überwies das Herzogthum Braunschweig dem neugeschaffenen Königreiche Westphalen, unter dessen siebenjähriger Dauer alle jene Einflüsse sich geltend machten, welche das Wesen der Napoleonischen Vasallenstaaten bezeichneten. Eine nach allen Richtungen hin geregelte, correcte Verwaltung, Gleichheit vor dem Gesetze, Einführung öffentlich-mündlicher Justiz mit Geschwornengerichten, Aufhebung der Standesunterschiede, der Privilegien und Exemtionen, der Zünfte und Bannrechte, vor allen Dingen ein entschiedenes Einschreiten gegen alle Feudalverhältnisse und deren Verzweigungen im Staate, verbunden mit einer Verfassung, welche wenigstens den Grundsatz der Repräsentation statt des Princips der Bevorrechtung enthielt: das waren hauptsächlich die Formen des neuen Staates, welche, wenn sie auch zum großen Theile nur auf Schein beruheten, zum geringsten den Anforderungen des wahren Fortschrittes entsprachen, doch wenigstens dem allgemeinen Volksgefühle (mehr ließ sich von der Ansicht und der politischen Bildung jener Zeit nicht sagen) in sofern genügten und zum Theil gefielen, als sie der Richtung nach den Gegensatz zu Demjenigen bildeten, was man einmal als veraltet, unbrauchbar, der Zeit verfallen anerkannt hatte. Zwar der Krieg lastete schwer auf dieser Zeit, aber er belebte auch den Verkehr,

und noch jetzt hört man oft die Versicherung alter Männer: es sei damals zwar eine schlimme Zeit gewesen, aber es habe doch nie am Gelde gefehlt. Hauptsächlich nur das Fremde war es, was am Neuem mißfiel und was man nicht ertragen konnte; die Schmach der Unterdrückung, welche noch dazu durch ein empörendes Polizei- und Delatorenwesen, durch heimliche Verhaftungen und Verfolgungen behauptet werden mußte, steigerte die Sehnsucht nach Befreiung allmälig zu einem wahren patriotischen Heimweh, und nichts gleicht dem freudigen, selbst die Grenzen der nothwendigen Vorsicht überspringenden Enthusiasmus, mit welchem Friedrich Wilhelm, der heldenmüthige Sohn und Erbe des letzten Herzogs Karl Wilhelm Ferdinand, im Spätherbste 1813 schon vor seiner Ankunft erwartet und nachher im Lande empfangen wurde.

Mit Friedrich Wilhelm beginnt für Braunschweig eine neue Entwickelung, deren tiefe Grundzüge in der ganzen neueren Geschichte des Landes fortlaufen, und seine wenn auch nur kurze Regentenzeit muß viel schärfer in's Auge gefaßt werden, als in der Regel geschieht, weil er mit kräftiger Hand die Keime legte, aus denen wichtige Gestaltungen der Gegenwart hervorgewachsen sind. Er war eine der kräftigsten Naturen unter den Hochstehenden seiner Zeit, sein Heldenzug von 1809 aus den Gebirgen Böhmens mitten durch den Feind nach der Nordseeküste erinnerte an die Wunder von Tapferkeit des classischen Alterthums, er hatte das Leben in der härtesten Schule, unter den Drangsalen eines fast hoffnungslosen Krieges, unter Mühseligkeiten und Entbehrungen aller Art kennen gelernt, und mit Stolz und Rührung erinnerte sich der Bürger von Braunschweig noch der Nacht vor dem entscheidenden Gefechte bei Oelper, wo er im Bivouak auf den Wällen von Braunschweig seinen Heldenfürsten als einfachen Krieger unter den Kriegern auf dem Strohlager erblickt hatte. Friedrich Wilhelm war nicht ohne Fehler, aber seine Fehler waren theils nur mißleitete Richtungen besserer Charakter- und Gemüthszüge, theils gingen sie wenigstens aus Eigenschaften hervor, welche das Bedürfniß einer schweren Zeit forderte. Er war vor Allem, wie das Volkslied noch jetzt von ihm singt, „der Held für's Vaterland," ihm galt die Freiheit und Unabhängigkeit des Vaterlandes als das Höchste, dem sich alles Andere unterordnen mußte, er war ein Feind der Franzosen, wie sie keinen unversöhnlichern gehabt haben. Er haßte die von Fremden aufgedrungenen neuen Einrichtungen und verwarf deshalb auch Gutes, was sie enthielten, aber sein richtiger Sinn war ebenso unbedingt abgeneigt, das Alte und Veraltete wiederherzustellen und die gute Privilegienzeit zu restauriren. Er fühlte, daß auf dem durch die Stürme der letzten Jahre schlüpfrig gewordenen Rechtsboden allein das Werk einer verjüngenden Wiedergeburt nicht durchgeführt werden könne, daß es vielmehr einer kräftigen Hand bedürfe, welche entschieden und neuschaffend in die halbaufgelösten Verhältnisse eingriffe und ihnen das Siegel einer fortgeschrittenen Zeit aufdrückte. Hieraus erklärt sich, was Friedrich Wilhelm that, sowie was er unterließ. Vor allen Dingen rüstete er in größter Eile ein Corps aus, welches allerdings zu den Kräf-

ten des kleinen Landes in keinem Verhältnisse stand, welches aber den Maßstab der Anstrengungen geben sollte, die seiner Meinung nach noch nöthig waren, um die Freiheit Deutschlands nicht nur zu erobern, sondern auch zu sichern. Er achtete dabei nicht der schweren Leiden, unter denen das Land schon während der früheren Kriegsjahre geseufzt hatte, und so bereitwillig folgte die öffentliche Stimme der Richtung, die sein Aufruf ihr gegeben hatte, daß das Volk bereitwillig und ohne Zögern die neuen Opfer übernahm, die eine in der That beispiellose Anstrengung der äußersten Kräfte ihm auferlegte. — Er verwarf die französisch-westphälische Gerichtsverfassung, aber er stellte auch die alte, vielfach gebrechliche, auf Privilegien und Schlendrian beruhende nicht wieder her, vielmehr ließ er schon in den ersten Monaten seiner Regierung das Gerichtswesen neu ordnen und hob dabei die Patrimonialgerichtsbarkeit wie den befreieten Gerichtsstand für immer auf. Das war der entscheidende Anfang derjenigen Reformen, welche allmälig das politische Uebergewicht des Adels brechen mußten. Das westphälische Steuersystem behielt er bei, weil sich auf andere Weise die großen Geldanforderungen des Augenblicks nicht befriedigen ließen; auch damit täuschte er die Hoffnungen derjenigen, welche auf eine Rückkehr der alten Exemtionen gerechnet hatten. Er beschränkte zwar die Gewerbefreiheit, welche im westphälischen Patentwesen bestanden hatte, allein er erneuerte die alten Zünfte nicht. Aus diesen Zügen läßt sich in mancher Hinsicht abnehmen, wie etwa eine neue Verfassung ausgefallen wäre, wenn Friedrich Wilhelm sie gegeben hätte: sie würde das alte Privilegienwesen gänzlich aufgehoben, übrigens alle Gewalt soviel irgend möglich in der Regierung vereinigt haben. Friedrich Wilhelm unter den Umständen, unter welchen er seine Regierung antrat, sowie bei den Ansichten, die er von der nächsten Zukunft hatte (und welche durch den Erfolg bestätigt wurden), konnte keine andere Verfassung gebrauchen; er selbst war zu sehr das Organ, die höchste Potenz seiner Zeit und seines Volkes, als daß er sich hätte mit Schwierigkeiten umgeben mögen, wie sie eben sowohl aus der Wiedereinsetzung alter ständischer Elemente wie aus dem unvermeidlichen Conflicte zwischen ihren Resten und neuen Gestaltungen nothwendig hätten entstehen müssen. Die Zeit schien eine Dictatur zu fordern und das Volk nahm diese um so bereitwilliger hin, als die alten Landstände längst vergessen und im Volksbewußtsein abgestorben waren, die westphälische Scheinverfassung aber nicht viel politische Aufklärung verbreiten und keine große Achtung vor dem Repräsentativsysteme einflößen konnte. Dazu fehlte es dem Herzoge nicht nur selbst an Staatspraxis, sondern auch an Männern, welche ihm diese zu ersetzen im Stande waren und denen er sich vertrauensvoll hingeben durfte, er fand fast nur westphälische Beamte vor, deren Gesinnung erst die Probe bestehen mußte. Endlich erwartete man noch vom Wiener Congresse die Festsetzung der Grundzüge deutscher Landesverfassungen, die der Herzog am liebsten als Leitfaden benutzt hätte. Sein von Nationalgefühl und Freiheitsliebe glühender, klarer und gesunder Geist würde ihn bei länge-

rer Erfahrung sicher zum Richtigen geführt haben, jetzt aber war der von ihm angeordnete provisorische Zustand des Landes das Einzige, was er aus seinem Gesichtspunkte, wahrscheinlich auch das Beste, was er damals überhaupt geben konnte.

Napoleon's Rückkehr von Elba bestätigte die Richtigkeit der Voraussetzungen, von welchen der Herzog bei seinen fortwährenden kriegerischen Rüstungen geleitet war. Die blutige Schlacht bei Waterloo rettete freilich Deutschland zum zweiten Male — unter höchst wirksamer Theilnahme des etwa auf 8000 Mann gebrachten braunschweigischen Corps — allein auch des Herzogs Leben gehörte zum Preise dieses theuer erkauften Sieges. Er hinterließ zwei Prinzen, deren älterer, Karl, eilf und der jüngere, Wilhelm, neun Jahre alt war. Seiner testamentarischen Anordnung gemäß übernahm der damalige Prinz-Regent von Großbritannien, der nachherige König Georg IV., die vormundschaftliche Regierung, welche in Braunschweig durch ein Geheimeraths-Collegium geführt wurde und deren Verbindung mit dem vormundschaftlichen Regenten der Graf Münster in London (zugleich hannöverscher Cabinetsminister beim Könige) vermittelte.

Es war eine bange Zeit, die jetzt begann. Nach der zehnjährigen Kriegsperiode war so Vieles zu ordnen und auf neue feste Grundlagen zu bringen, so viel Angefangenes zu vollenden, so viel Verschobenes zu erledigen, das schwer zerrüttete Finanzwesen zu reguliren, vor allen Dingen die Last des übermäßigen Heerwesens zu erleichtern. Konnten alle diese Aufgaben ohne eine kräftige Fürstenhand, konnten sie namentlich von einer vormundschaftlichen Regierung, deren Haupt jenseits des Meeres wohnte, gelöst werden? Eine vielverbreitete Ansicht ging besonders vor fünfzehn bis zwanzig Jahren dahin, daß die Zeit der vormundschaftlichen Regierung zu den glücklichsten Epochen der braunschweigischen Geschichte gehöre; es ist aber bei deren Würdigung schon in äußerer Hinsicht der Umstand in Anschlag zu bringen, daß gerade der Herzog Karl hinterher diese Periode heftig anfeindete und daß in den verdrießlichen Händeln, die er darüber bekam, nicht nur die Sympathien sich unwillkürlich nach den Zeitabschnitten vor und nach seinem Regierungsantritte theilten, sondern daß auch der Kampf hauptsächlich um eine Vergleichung beider Abschnitte in Betreff ihres Werthes sich drehete, eine Vergleichung, bei welcher natürlich die vormundschaftliche Zeit nur gewinnen konnte. Betrachtet man den Gang der vormundschaftlichen Regierung im Einzelnen, so wird man, bei aller Anerkennung mancher Verdienste, doch im Ganzen nicht umhin können, darin der Hauptsache nach nur einen todten, kalten Geschäftsmechanismus zu finden. Zwar die Landesschulden wurden endlich geordnet und die Finanzen in das Gleichgewicht gebracht, was hauptsächlich dadurch möglich wurde, daß die Kosten eines eigenen Hofstaates wegfielen, zum Theil aber auch nur dadurch, daß im ganzen Staatsorganismus ein System der Sparsamkeit eintrat, bei welchem nicht selten dringende Bedürfnisse unbefriedigt bleiben mußten. Von allen den vielen Seiten, welche die Wiederherstellung des allgemeinen Wohls als

Aufgaben darbot, war es fast nur die financielle, für die ein reges Interesse der Regierung sich zeigte; an eine wahrhaft geistige Kräftigung des Landes dachte Niemand. Vielleicht einige Reste der alten Landstände; von ihnen wenigstens ging in den Jahren 1816 und 1817 eine Anregung auf Wiederherstellung der Landesverfassung aus, allein bei Weitem die meisten von ihnen erblickten darin nur ein Mittel, wieder zu den alten Vorrechten und Exemtionen zu gelangen, und der Ton in ihren Eingaben an das Gemeinraths-Collegium und den Prinzen Regenten war ein solcher, der im Jahre 1814 einen allgemeinen Sturm der Entrüstung hervorgerufen hätte [2]). Niemals würde sich Friedrich Wilhelm auf Anträge eingelassen haben, welche „Wiederherstellung der landständischen sowie der ganzen vorhin bestandenen Landesverfassung in allen ihren Theilen, der Patrimonialgerichtsbarkeit, des befreieten Gerichtsstandes, der Steuerexemtionen und anderer Standesvorzüge" forderten, aber unter dem Schutze des Grafen Münster durfte die Feudalaristokratie schon eher hoffen, eine Stellung wieder zu gewinnen, welche sie vor einigen Jahren längst verloren gegeben hatte. Schon 1817 gelang es dem unausgesetzten Drängen der vormals Privilegirten, die Aufhebung der westphälischen Grundsteuer und die Wiedereinführung der alten, auf das Exemtionsprincip gebaueten Contributionen zu erlangen, freilich nicht, wie die Verordnung sagte, aus diesem Grunde (man gab vor, die auf dem Grundeigenthume haftenden Reallasten wieder billiger berücksichtigen zu wollen), aber doch mit diesem Erfolge. Nur die noch in der altbraunschweigischen Kriegsperiode auch den Privilegirten auferlegte s. g. Exemtensteuer wurde beibehalten, sie betrug aber nicht einmal die Hälfte der Contribution. Und das geschah in einem Augenblicke, wo man noch nicht mit der Liquidation der dem bei Weitem größten Theile nach während der letzten Kriegszeit entstandenen Schulden zu Ende war, wo aber deren Betrag die verhältnißmäßig außerordentlich hohe Summe von 3,600,000 Thalern erreichte. Indeß war dies nur der erste Schritt auf dem Wege, auf welchen die Regierung sich durch die Grundaristokratie und deren Verbindungen gedrängt sah, der wichtigere war die endliche Einberufung der alten Landstände aus beiden Fürstenthümern und die mit diesen festgestellte „erneuerte Landschaftsordnung" vom Jahre 1820, durch welche nun auch die organische Verbindung des ganzen Landes vermittelt werden sollte. Diese veränderte im Wesentlichen nichts an der Zusammensetzung der alten Landstände, sie behielt die Prälaten, die Virilstimmen der Rittergutsbesitzer, die Vertretung der Städte durch die Bürgermeister bei und fügte nur einige gewählte Abgeordnete aus dem Stande der sogenannten Freisassen bei, ohne an eine Vertretung des eigentlichen Bauernstandes zu denken; sie beseitigte die alte Eintheilung in drei Curien, führte jedoch (wie es scheint, nach dem Muster der englischen Verfassung) zwei Kammern unter dem Namen

2) Die darüber geführten Verhandlungen sind abgedruckt in Buddeus' Staatsarch. B. 3. S. 84—137.

von Sectionen ein, und zwar auf diese Weise, daß in der ersten Section alle Rittergutsbesitzer, in der zweiten alle städtischen Vertreter nebst den Freisassen sich befanden, daß aber die alte Prälaten-Curie zersprengt und zur Hälfte der ersten, zur andern Hälfte der zweiten Section beigegeben wurde. Zweck und Erfolg dieser Organisation ließen sich leicht begreifen: die erste Kammer sollte das aristokratische, die zweite das demokratische Element enthalten, durch Aufhebung der Prälatencurie aber die Verbindung von zwei Curien gegen die dritte (etwa der Prälaten und Städte gegen die Ritter) verhindert und beim Streite zwischen beiden Kammern der Ausschlag in die Hände der Regierung gelegt werden. So hatte man folglich so gut wie nichts gethan, um das, was man eine Landesvertretung nannte, auch in eine organische Verbindung mit dem Lande und dem Volke zu bringen, und noch weniger gab sich die Absicht kund, den neugeschaffenen Landständen irgend eine politische Bedeutung, irgend einen Einfluß auf den Geist und den Gang der Regierung einzuräumen. Bei der Gesetzgebung war — nur mit Ausnahme einiger genau bezeichneten Gegenstände — ihr Recht auf Rath und Gutachten beschränkt, die Bewilligung der Steuern hatten sie nur da, wo es auf Einführung neuer oder die Erhöhung bestehender Steuern ankam, von wahrer Verantwortlichkeit und Anklage der Minister war natürlich keine Rede, die Stände konnten nach Gutdünken des Fürsten und seiner Räthe berufen, ihre Berathungen sollten streng geheim gehalten werden. Nur das unter bestimmten Voraussetzungen althergebrachte Recht der Selbstberufung hatten auch die restaurirten Stände gerettet. Es bedurfte, als der Graf Münster den Entwurf dieses Grundgesetzes den versammelten Ständen vorlegte, gewiß kaum seiner ausdrücklichen Versicherung, „daß man keine sogenannte zeitgemäße Verfassung erwarten dürfe," die Sache sprach deutlich genug für sich selbst. Nicht leicht kann ein neues Grundgesetz im ganzen Lande mit mehr Gleichgültigkeit aufgenommen werden als das braunschweigische von 1820, es war ein durchaus unvollkommenes, den Lauf der Zeit gewaltsam rückwärts drängendes Werk. Hatte die aristokratische Partei ihre Rechnung darauf gemacht, daß es ihr gelingen würde, durch den Grafen Münster ihren alten politischen Einfluß wieder zu erlangen, so war dieses Ziel allerdings in einigem Maße wenigstens scheinbar erreicht; bei Lichte besehen war indeß alle praktische Bedeutung der Stände in ihrer eigenen Abscheidung vom Volke sowie in der nun grundgesetzlich festgestellten Uebermacht der Regierung untergegangen, und auch der Aristokratie blieb nur der Trost übrig, daß der indirecte persönliche Einfluß, den sie auf das Regiment erworben hatte, wohl ersetzen möchte, was ihr an directem ständischen verloren gegangen war.

Regierung und Stände gingen nun auf dem angebahnten Wege fort; schon im folgenden Jahre wurden die Gilden wieder hergestellt, zwar nicht ganz in der frühern Form, aber doch noch auf Grundsätze gebaut, über welche die Zeit hinweg zu sein schien. Die Patrimonialgerichtsbarkeit war freilich schon zu lange untergegangen, um wieder hergestellt werden zu können, doch räumte man den ehemaligen Gerichtsherren nun

die Polizeigewalt auf ihren Gütern und in den Dörfern, wo jene lagen, aufs Neue ein. Alsdann wurde das Steuerwesen aus dem bisherigen Provisorium gebracht, indem man die Accise — bei welcher der Reiche viel mehr zu übernehmen hatte wie der Arme — bedeutend ermäßigte, zugleich die Stempelsteuer und die Gewerbesteuer neu ordnete. Auch die Exemtionen bei der Contribution mußten, weil die allgemeine Stimme sich immer entschiedener dagegen aussprach, beseitigt werden, man bewerkstelligte dies aber auf die Weise, daß man die Befreieten — unter Aufhebung der bisherigen Exemtensteuer — zur vollen Contribution heranzog und sie wegen der Differenz durch den capitalisirten Betrag der jährlichen Mehrabgabe aus der Staatscasse, nämlich durch Landesschuldscheine, entschädigte. Wo indeß die Gesetzgebung in praktische Fragen der allgemeinen Volksthätigkeit eingriff, da hatte sie entschiedenes Mißgeschick; eine Gemeinheitstheilungsordnung, welche 1823 zu Stande kam, war nicht zu gebrauchen, ein Gesetz über die Wiesenbehütung verewigte einen langjährigen, nur durch Kalenderfehler herbeigeführten Mißbrauch. Auch übernahmen die neuen Stände für die Kosten des Militärwesens die enorme Summe von jährlich 350,000 Thaler als ein immerwährendes Fixum auf die Landescasse. Das Beste war noch die Bildung größerer Gerichtshöfe an der Stelle der vielen kleinen Einzelgerichte, wodurch eine collegialische Behandlung der wichtigern Rechtssachen zum Grundsatze gemacht, und die Trennung der Justiz von der Polizei und der Verwaltung wenigstens bis auf die untern Stellen (wo die Verbindung mit den streitigen Bagatellsachen weniger bedenklich ist) durchgeführt wurde[3]).

Inzwischen hatte der Erbprinz, Herzog Karl, seine staatsrechtliche Volljährigkeit erreicht. Mit welchem Alter dieselbe eigentlich eintrete, war eine von den braunschweigischen Publicisten jener Zeit verschieden beantwortete Frage; während einige das vollendete achtzehnte Jahr dafür annahmen, andere eine spätere Lebenszeit, wollten wiederum andere das Bestehen einer festen Norm in dieser Hinsicht gänzlich leugnen. Die vormundschaftliche Regierung glaubte Gründe zu haben, ihre Verwaltung nicht schon mit dem frühesten Zeitpunkte aufhören zu lassen, sie trat indeß darüber mit den Höfen von Wien und Berlin in vertrauliche Besprechungen, und der Erbprinz selbst willigte auf die Vorstellungen des Fürsten Metternich darin ein, daß die Vormundschaft bis zu seinem vollendeten neunzehnten Jahre fortgesetzt werde.

Am 30. October 1823 trat der nunmehr neunzehnjährige Herzog Karl die Regierung an. Auch ihm kam die Liebe seiner Unterthanen mit froher Erwartung, ja mit Sehnsucht entgegen, denn seit 1806 war mit Ausnahme der kurzen Zeit, in welcher Friedrich Wilhelm regierte, das Land aus dem Zustande einer Provinz oder Statthalterschaft eigentlich nicht herausgekommen. Zwei regierende Herzöge hatte es durch den

3) Diese neue Gerichtsverfassung trat zwar erst unter Herzog Karl in's Leben ein, sie war jedoch schon früher beschlossen.

Digitized by Google

Tod auf dem Schlachtfelde verloren, in nicht einmal 20 Jahren vier verſchiedene Landesherren gehabt, war durch die Gewalt der Umſtände aus einem Zuſtande in den andern geworfen, es hatte für Deutſchland Anſtrengungen gemacht, wie in dieſem Maße kein anderes deutſches Land, ſelbſt Preußen nicht (welches alsdann etwa 500,000 Mann hätte in das Feld ſtellen müſſen), und war nicht nur bei der Theilung leer ausgegangen, ſondern auch noch dazu auf eine Reihe von Jahren an die faſt allmächtige Oberleitung des hannöverſchen Cabinetsminiſters in London gekettet. Jetzt war der Friede befeſtigt, ein jugendlicher, kräftiger Fürſt beſtieg den Thron ſeiner Väter, und zum erſten Male ſeit vielen Jahren durfte man ſich der Erwartung hingeben, daß nach ſo manchen Durchgangsperioden, in denen man ſich befunden hatte, jetzt endlich eine Zeit der ruhigen Ausbildung des Angefangenen, der zeitgemäßen Verbeſſerung des Beſtehenden oder Beibehaltenen, der unmittelbaren Verſtändigung zwiſchen Fürſt und Volk, kurz eine Zeit des wahren vernünftigen Fortſchrittes eintreten werde. Zwar beſtanden damals ſchon die Carlsbader Beſchlüſſe, es waren ſchon die diplomatiſchen Federn und Hebel auf „Epuration der Bundesverſammlung" für die Reaction in Bewegung geſetzt, aber alle dieſe Erſcheinungen hätten den Herzog Karl, wie die ſpätere Erfahrung zeigte, ſchwerlich abgehalten, im Intereſſe der Volksfreiheit zu handeln, wenn er gewollt hätte. Wie unendlich wichtig hätte die Feſtigkeit, die er in untergeordneten Fragen, ſelbſt in eigener ungerechter Sache zeigte, für ganz Norddeutſchland wirken können, wenn er mit ihr der Vertreter der wahren Freiheit geworden wäre! Aber er war nicht der Mann dazu, die Größe des Augenblickes, der ihn auf den Thron berief, zu würdigen oder ſeinen Anſprüchen Gerechtigkeit widerfahren zu laſſen, und das riß ihn in das Verderben. Durch verkehrte Erziehung und auf ſonſtige Weiſe mißleitet, glaubte er in dem Lande, welches ſeiner Regierung anvertraut war, nur eine große Domaine zu erblicken, welche nach ſeinen Familienverhältniſſen geordnet werden müßte, und welche er zu ſeinem Vortheile ausbeuten dürfte.

Der Geſchichtſchreiber der Gegenwart wirft nur ungern einen Rückblick auf dieſe traurige Zeit der Enttäuſchung. Der Herzog Karl lebt noch, aber als Vertriebener im Auslande iſt er gerichtet durch ſeine Thaten wie durch die des Volkes. Der Streit mit ihm iſt abgemacht, und es bedarf keiner Erneuerung der Beſchuldigungen, um die Legitimität der jetzigen Zuſtände darzuthun. Aber erklären muß die Geſchichte den Gang der Begebenheiten und eine Kataſtrophe entweder rechtfertigen oder verdammen, welche den Freibrief des bis dahin in Deutſchland unantaſtbaren Legitimitätsprincips mit kühner, ja mit kecker Hand zerriſſen hat.

Um alle Eindrücke zu ſchildern, von welchen die Stimmung der folgenden Zeiten weſentlich ausging, müſſen wir hier zuerſt der Proclamation gedenken, mit welcher der Herzog Karl die Regierung übernahm. Auch Friedrich Wilhelm hatte ſeine Regierung mit einer Proclamation begonnen, welche ſtets als ein edles Denkmal hochherzigen Fürſtenſinnes

in der braunschweigischen Geschichte stehen wird. Ganz anders bezeichnete sein Sohn, ein kaum dem Knabenalter entwachsener Prinz, der nur dem unglücklichen Tode seines Vaters auf dem Schlachtfelde seine eigene frühe Erhebung zum höchsten Berufe der Menschheit zu verdanken hatte, nach nicht vollen 10 Jahren den Eingang zu diesem wichtigsten Abschnitte seines Lebens. Dort liebevolle Anschließung an das Volk bei schweren Verdiensten um das Volk, hier in dem Patent vom 30. Oct. 1823 hochfahrende Erhebung über das Volk ohne alles Verdienst. Selbst ältere Männer schüttelten den Kopf über dieses Auftreten des jungen Herzogs, und stellten stille Vergleichungen mit Friedrich Wilhelm, dem Vielverkannten, an. Aber man wollte die Thaten reden lassen, und sie kamen hinterdrein.

Schon kurze Zeit nach dem Regierungsantritte des jungen Herzogs verbreitete sich das Gerücht, daß er die Verfassung von 1820 nicht anerkennen wolle, ein Gerücht, welches dadurch Bestand erhielt, daß er weder die üblichen Reversalen ausgestellt hatte, noch überhaupt die Landstände einberief. Freilich hatten die alten, vorgeblich so patriotischen Stände selbst dafür gesorgt, daß er ihrer entbehren konnte, so lange er keine neuen oder höhern Steuern ausschrieb oder in den Theil der Gesetzgebung eingriff, welcher für die Zustimmung der Stände vorbehalten war, denn welches Gewicht unter solchen Umständen noch ihr „Gutachten und Rath" haben konnte, weiß Jeder, der in der politischen Erfahrung nicht gerade ein Anfänger ist. Nun hatte die „erneuerte Landschaftsordnung" zwar nie Anklang im Lande gefunden, man hatte sich im Publicum nie dafür interessirt, aber jene Mißachtung brachte doch eine Reaction hervor, welche durch den ausgesprochenen Grundsatz der Willkür tief in die Massen hineingriff. Sie war doch auf legitime Weise zu Stande gekommen, war rechtmäßiges Eigenthum des Landes geworden, sie durfte, wie mangelhaft sie auch sein mochte, dem Lande nicht einseitig entzogen werden. Die Verletzung eines Rechtes zieht fast regelmäßig die Verletzung noch anderer mit Nothwendigkeit nach sich, und wo der Weg der Willkür einmal eingeschlagen ist, da hört überhaupt jede Sicherheit des Rechtszustandes auf. — Jenes Gerücht wurde bald zur völligen Gewißheit, als der Herzog unter dem 10. Mai 1827 ein Patent erließ, in welchem er erklärte, daß die unter der vormundschaftlichen Regierung erlassenen Gesetze und getroffenen Anordnungen nur insofern gültig seien, als dadurch nicht über wohlerworbene Regierungs- und Eigenthumsrechte verfügt werde, daß aber außerdem die Vormundschaft über sein achtzehntes Lebensjahr hinaus widerrechtlich fortgesetzt sei, und daher alle in dem letzten Jahre derselben vorgenommenen Regierungshandlungen zu ihrer Gültigkeit seiner ausdrücklichen Anerkennung bedürften.

Damit war des Herzogs Absicht bestimmt ausgesprochen und der Preis, um den es sich handelte, klar bezeichnet. Der ganze bestehende Rechtszustand war in Frage gestellt, nur von des Herzogs Willen sollte es abhängen, was davon beizubehalten, was abzuändern wäre. Aber

nicht bei der Sache blieb es, auch die Personen wurden angegriffen, der Geheimerath v. Schmidt-Phiseldeck, als der moralische Urheber desjenigen, wodurch der Herzog sich verletzt glaubte, zuerst außer Dienstthätigkeit gesetzt, dann mit einer commissarischen Untersuchung bedroht und, als er sich dieser durch die Flucht entzog, mit Steckbriefen verfolgt. Auch die andern höhern Staatsdiener aus der frühern Verwaltung wurden allmälig entfernt, und an ihre Stelle traten, oft wiederum in sehr raschem Wechsel, mittelmäßige Köpfe, Speichellecker oder gar vagirende Abenteurer. Je schärfer der verirrte Fürst sich dadurch von seinem Volke absonderte, desto begieriger verfolgte er das, was er mit kurzsichtigem Blicke für sein eigenes Interesse hielt, indem er auf Kosten des Staates Reichthümer für sich zu sammeln suchte. Die Gehalte der Staatsdiener wurden beschränkt, leer gewordene Stellen nicht wieder besetzt, dringende Ausgaben verweigert und am Ende sogar mit dem schon nach dem Edicte von 1794 landesgrundgesetzlich für rechtswidrig erklärten Verkaufe von Domainengütern angefangen. Die ganze Staatsverwaltung kam in einen krankhaften Zustand, die Staatsdienerschaft selbst wurde empfindlich gereizt durch einen besondern Eid, welcher ihr durch einen herzoglichen Commissar mehrere Jahre nach dem Regierungsantritte abgenommen wurde, durch inhumane und vexatorische Bestimmungen über Urlaubsertheilungen, sowie endlich durch die der Humanität widerstreitenden Weisungen, mit einzelnen in Ungnade gefallenen Männern keinen Umgang zu haben. Nicht nur das Ungerechte, sondern fast mehr noch das Kleinliche solcher Maßregeln verletzte die öffentliche Meinung. Ein alter Staats- und Hofbeamter, der Oberjägermeister von Sierstorpff, hatte die ihm zugedachte Pensionirung in etwas derber Form abgelehnt und wurde deshalb vom Herzoge des Landes verwiesen. Das Landesgericht erklärte diese Maßregel für rechtswidrig und ungültig und nun ließ der Herzog die Entscheidung des Obergerichts in Gegenwart der sämmtlichen Mitglieder desselben durch einen Commissar zerreißen. Der Landdrost von Cramm wollte als Kammerherr den Eid der Treue nicht leisten, weil er als Mitglied der Ständeversammlung vor jedem Huldigungsacte Anerkennung der Verfassung forderte, er wurde durch ein allgemeines Umgangsverbot und andere noch härtere Maßregeln zum freiwilligen Exile gezwungen.

Wir schweigen von andern unerhörten Dingen, die sich durch Sagen an die kurze Regentengeschichte des unglücklichen Fürsten knüpfen, wir schweigen von der Verletzung des Briefgeheimnisses, von der Anordnung geheimer Spione, von der raffinirten Verfolgung und Vexation Einzelner, wir schweigen endlich von der Vernachlässigung jedes Anstandes, von der Sittenlosigkeit, welche in seiner Hofhaltung herrschten, denn sie wirkten nur colorirend auf das ganze Drama ein, dessen Entwickelung zur Katastrophe von 1830 führte. Aber durch das Patent von 1827 hatte der Herzog ein Gewitter heraufbeschworen, dessen Schläge zermalmend auf ihn fielen und den Boden zerstörten, auf welchem er sich so sicher glaubte. Jenes Patent rief einen mächtigen Feind, der bis dahin

sein Freund gewesen, den König von England, als frühern Vormund und, was fast noch schlimmer war, den Grafen Münster in die Schranken, welche den Vorwurf, die Rechte des Herzogs während der vormundschaftlichen Verwaltung beeinträchtigt zu haben, von sich abweisen wollten. Die Welt bekam das unerquickliche Schauspiel des persönlichen Streites zwischen zwei Monarchen, eines Streites, der anfangs in Brochüren, dann aber auf Anregung des Königs von England auch vor der deutschen Bundesversammlung geführt wurde und der, nach mehreren skandalösen Zwischenfällen, damit endigte, daß der Herzog die Auflage erhielt, sein Patent vom 10. Mai 1827 zurückzunehmen. Eine gleiche, dem Herzoge widrige Wendung nahm die Sache des Oberjägermeisters von Sierstorpff, indem auch auf dessen Beschwerde über Justizbeeinträchtigung die Bundesversammlung den cassirten Rechtsspruch wiederherstellte. Endlich aber hatten auch die Landstände einen entscheidenden Weg eingeschlagen. Im Mai versammelten sie sich in Gemäßheit des vorbehaltenen Convocationsrechts und beschlossen eine Beschwerde an die Bundesversammlung wegen verweigerter Anerkennung der Verfassung, welche darauf eingereicht und verfolgt wurde.

So waren allmälig alle Fugen des Staatsgebäudes aufgelöst, die Mißstimmung eine allgemeine geworden, der Herzog in entschiedenen Widerspruch mit der öffentlichen Meinung gesetzt. Eine Collectiveingabe der späterhin und zwar unmittelbar nach den entscheidenden Septembertagen versammelten Landstände an den Bruder des Herzogs bezeichnet die damalige Erscheinung des Staatswesens den Hauptzügen nach folgendermaßen: „Das Aufhören einer geregelten, von dem Grundsatze der Erfüllung des Staatszwecks ausgehenden obersten Leitung der Landesangelegenheiten, Zerrüttung der Finanzen, Unterdrückung des Schutzes, welchen Gesetze und ein unabhängiger Richterstand den Staatsbürgern gewährt, moralische Verderbniß der Beamten, durch Hebung der Schlechtesten und Zurücksetzung der Bessern bewirkt, und fortwährendes Sinken des Wohlstandes der Einwohner — ist in allgemeinen Umrissen das Bild, welches mitten in Deutschland aufgestellt zu werden drohte und rasch seiner Vollendung entgegengeführt wurde. Ein Staatsministerium stand an der Spitze der Verwaltung, ohne Einfluß auf die wichtigsten innern und äußern Angelegenheiten, häufig nur als Vollstrecker von Beschlüssen, welche, ohne dasselbe gehört zu haben, oder gegen dessen eindringlichste Vorstellung gefaßt waren." Allein die Stunde der Entscheidung nahete, schwerer, furchtbarer als wohl die Meisten geglaubt hatten. Die Julirevolution warf ihre Zündfunken nach Belgien und dann nach Deutschland herüber, der Herzog hatte sich in Paris aufgehalten, war aber beim Ausbruche der Volksrache nach Braunschweig fortgeeilt, wie es hieß, um bald darauf abermals eine größere Reise anzutreten. Immer bedrohlicher wurde nun die Stimmung in der Hauptstadt, immer bestimmter die allgemeine Ansicht, daß eine wesentliche Umkehr in den Ansichten und Entschließungen des Herzogs nöthig sei, um bei der fieberhaften Aufregung, in welche ganz Deutschland durch die Julirevolution

versetzt war, auch hier einem gewaltsamen Ereignisse vorzubeugen. Täglich schwand das Ansehen der Gesetze sichtbar, täglich die Kraft der Regierung vor dem wachsenden Selbstgefühl der öffentlichen Meinung, aber alle dringenden Zuredungen waren vergeblich beim Herzoge, der sich auf die Gewalt glaubte verlassen zu können. Da brach am Abend des 7. September der Volkssturm los, meuterische Haufen drangen in das Schloß ein und übergaben dasselbe mit seinem ganzen Inhalte der Zerstörung und den Flammen, der Herzog entfloh in der Mitte der Nacht unter militärischer Bedeckung in der Richtung nach Hannover und seine Regierung hatte ein Ende.

Nur einige Worte über die innere Bedeutung dieser Revolution. Man hat sie oft als das Werk Einzelner, namentlich des braunschweigischen Adels bezeichnet und ihr jeden volksthümlichen Charakter abgesprochen. Dahin scheinen allerdings auch mehrere Umstände zu deuten. Der Herzog Karl hatte sich nichts weniger als geneigt gezeigt, dem Adel irgend eine bevorzugte Stellung einzuräumen, gerade Mitglieder des reichern Adels waren Gegenstand seiner strafenden Ungnade und seiner Zurücksetzung geworden, auch die Landschaftsordnung von 1820 mußte der Ritterschaft mehr am Herzen liegen als den übrigen Ständen. Es ist ferner Thatsache, daß in den letzten Tagen vor dem Aufstande auffallend viele fremde Arbeiter aus weit entfernten Gegenden des Harzes in Braunschweig eingetroffen sind, daß man den Schloßbrand an andern Orten verkündet hat, bevor er geschehen war, und daß in jener Zeit die braunschweigische Revolution von Männern in Schutz genommen und mit unermüdlichem Eifer vertheidigt wurde, deren Mund vorher und nachher von aristokratischer Loyalität und Legitimität überströmte. Allein wie dem auch sein mag, so viel ist ganz gewiß, daß auch der Adel allein keine Revolution zu Stande gebracht hätte, wenn nicht der Zündstoff dazu im Volke genügend vorhanden gewesen wäre. Hätte damals in der Stadt Braunschweig, hätte im Lande Zufriedenheit mit dem Bestehenden geherrscht, so würde es niemals gelungen sein, mit einer Rotte von fremden Proletariern das Schloß zu stürmen, die Regierung zu stürzen und den Herzog zu vertreiben; aber das Volk, d. h. das besitzende und denkende Volk, hat die That geduldet, hat sie angenommen und zu der seinigen gemacht. Damit hat jede Frage über die Urheberschaft für die Fortentwickelung ihre praktische Bedeutung verloren, und wenn das Volk damals auch wirklich nur vorgeschoben sein sollte, so kommt es jetzt doch nur noch darauf an, den durch jene Katastrophe gewonnenen neuen Standpunkt auch ferner zu behaupten.

Wir kehren zur Darstellung der Begebenheiten zurück. Der Aufruhr wurde sogleich am folgenden Tage durch die inzwischen gebildete Bürgergarde und das Militär gedämpft, zwei Tage später traf der jüngere Bruder des vertriebenen Fürsten, der Herzog Wilhelm, von Berlin in Braunschweig ein und stellte sich dem allgemeinen Wunsche gemäß an die Spitze der Regierung. Er umgab sich mit Männern des allgemeinen Vertrauens und eine seiner ersten Regierungshandlungen war, die

Landstände einzuberufen. Diese richteten in einer (schon oben erwähnten) Eingabe vom 27. September 1830 an ihn die Bitte, die Zügel der Regierung zu übernehmen, weil der Herzog Karl durch seine Unfähigkeit derselben verlustig geworden sei. Der Herzog Wilhelm erklärte sich dazu bereit, erhielt aber zugleich, wie sich später zeigte, eine einstweilige Vollmacht seines Bruders und trat erst dann kraft eigenen Rechts auf, als dieser nach mehreren vergeblichen, zum Theil abenteuerlichen Versuchen, wieder in das Land zu dringen, alle Anträge auf freiwillige Niederlegung der Regierung hartnäckig zurückgewiesen hatte. Im Laufe des Winters befestigten die Verhältnisse sich einigermaßen und auch die Bundesversammlung glaubte dazu beitragen zu müssen. Sie entschied den Streit zwischen dem (vertriebenen) Herzoge und den Landständen zu Gunsten dieser (die freilich jetzt schon thatsächlich anerkannt waren) und ersuchte den Herzog Wilhelm, die Regierung des Landes „bis auf Weiteres" zu übernehmen, indem sie zugleich die endliche Regulirung der braunschweigischen Thronverhältnisse den Agnaten übertrug. Der Ausspruch derselben — was hier des Zusammenhanges wegen sogleich mit ausgeführt werden mag — fiel dahin aus, daß der Herzog Karl wegen geistiger Unfähigkeit des Thrones verlustig und die Regierung auf den Herzog Wilhelm übergegangen sei. An seinem Geburtstage, am 25. April 1831, trat dieser die Regierung als die eigene an.

Damit war ein wichtiger Abschnitt der Bewegung geschlossen, aber der wichtigste erst angefangen. Wohl mochten Manche geglaubt und gewünscht haben, daß mit dem Thronwechsel und der nun gesicherten Landschaftsordnung von 1820 Alles abgemacht sei, und viele Stimmen des landtagsberechtigten Adels suchten damals in diesem Sinne sich Gehör zu verschaffen. Allein das Volk hatte die Sache in einer andern Weise aufgefaßt und zeigte plötzlich ein politisches Aufwachen (eine politische Bildung konnte man wohl noch nicht sagen), welches zum Theil gerade den Mäcenen des Aufstandes ebenso unerwartet als unwillkommen zu sein schien. Die öffentliche Meinung hatte die Nothwendigkeit einer wahren Volksvertretung eingesehen, aber sie begriff zugleich, daß eine so rath- und thatlose Verfassung wie die von 1820, welche nicht einmal gegen die alles Maß überschreitenden Erfahrungen der letzten Jahre zu schützen im Stande war, in ihrem innersten Wesen an Gebrechen leiden müsse, die nur durch den erwachenden Volksgeist und die Läuterung des allgemeinen Bewußtseins beseitigt werden könnten. So war hauptsächlich aus denjenigen Kreisen, welche bisher der privilegirten Landtagsfähigkeit fern gestanden hatten, allmälig ein sicheres Urtheil über die absolute Unzulänglichkeit der bestehenden Verfassungsbestimmungen in das Volk übergegangen, und auch die neue Regierung hatte tief genug in die Verhältnisse geblickt, um sich zu überzeugen, daß mit den Septembertagen keineswegs Alles abgemacht sei. Zwar hatte man sogleich im ersten Augenblicke sich beeilt, den Militärstand, über dessen Höhe allgemein geklagt wurde, zu vermindern und auch, weil die revolutionäre Erhebung des Volkes nun einmal lediglich in materiellen Beschwerden ihren Grund

haben sollte, die Personalsteuer herabgesetzt, allein theils waren doch die Verhältnisse in jenem Augenblicke in der That zu schwankend, als daß man ohne tiefer eingreifende Maßregeln auch nur solche vorläufige Erfolge für gesichert halten konnte, und theils hatte man allmälig angefangen, in der Beurtheilung des öffentlichen Zustandes über das rein Materielle hinauszugehen. Auch verhallten sehr bald die Stimmen derjenigen, welche nur das Jahr 1820 in das Jahr 1830 zu pflanzen gewünscht hatten, und die Umgestaltung des ganzen Staatswesens im Sinne der Reform wurde allgemein als eine unabweisliche Aufgabe der Zeit erkannt.

Die Regierung griff in diesem Sinne die Sache auf, allein sie wandte dabei ein Maß von Vorsicht an, welches den Ungeduldigen übertrieben zu sein schien. Die langersehnte Wiedereinberufung der Stände zur Erledigung des allgemeinen Verlangens nach einer freien, volksthümlichen Verfassung erfolgte erst auf den 30. Sept. 1831, also über ein Jahr nach dem Aufstande, über sechs Monate nach dem selbstständigen Regierungsantritte des Herzogs Wilhelm. Die Ausarbeitung der den Ständen vorgelegten Entwürfe konnte einen so langen Zeitraum nicht erfordert haben und man irrt also wohl nicht in der Annahme, daß die Absicht gewesen sei, die erste Hitze der neuen politischen Aufregung verfliegen zu lassen und nur die zurückbleibende Wärme noch bei dem Werke der Regeneration zu benutzen. Die Eröffnung des Landtages war feierlich und würdevoll, die Thronrede sprach wohlwollendes Vertrauen aus. Die anerkannte Nothwendigkeit einer Reform der Verfassung war ihr Hauptthema, sie verhieß außerdem noch Gesetze über den Staatsdienst, über die Organisation der Verwaltungsbehörden, über die Ablösung bäuerlicher Reallasten, ein Preßgesetz und eine Städteordnung, fügte jedoch hinzu, daß diese Gesetze erst den nach der neuen Verfassung zu berufenden Vertretern des Landes vorgelegt werden sollten. Zuletzt empfahl die Eröffnungsrede den Ständen noch die sofortige Annahme derjenigen Bestimmung der Verfassungsproposition, welche die bisherige Geheimhaltung ständischer Verhandlungen aufhob.

Der Entwurf einer „revidirten Landschaftsordnung," welcher nun den Ständen zur Berathung vorgelegt wurde, zeugte allerdings von einem ernstlichen Streben zum Bessern, daneben aber auch wieder von einer fast ängstlichen Sorge, das Bestehende besonders da zu schonen, wo es auf bloße Formen ankam. So hatte er von der frühern Landschaftsordnung nicht nur den Namen beibehalten, welcher für ein eigentliches Grundgesetz offenbar nicht paßte, sondern auch die Eintheilung in vier Titel, welche außer den eigentlichen Rechten der Stände zugleich das Wahlgesetz, die Geschäftsordnung für die Ständeversammlung und einige generelle Bestimmungen enthielten, dagegen das, was man doch eben nach den Erfahrungen der letzten Jahre für etwas sehr Wesentliches halten mußte, nämlich Bestimmung und Sicherstellung der allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte, fast gar nicht berührten. Im Wesentlichen beruhte der Entwurf auf folgenden Grundsätzen. Zunächst sollte die Landesvertretung durchgängig auf Wahl beruhen und nicht blos die alten Stände

der Prälaten, Ritter und Städte, sondern auch die Freisassen und Bauern umfassen. Anstatt der bisherigen 128 Mitglieder, welche zum Plenum der ganzen Landschaft gehörten, sollte die Landschaft künftig aus 45 Mitgliedern bestehen, deren 13 dem Stande der Rittergutsbesitzer, 13 dem Stande der Städte, 13 dem Bauernstande, 6 aber den Prälaten angehörten, und in einer Kammer sich vereinigen. Die Abgeordneten der drei erstgenannten Stände sollten, und zwar in den Städten und auf dem Lande durch eine doppelte Wahlhandlung erwählt werden, in jedem Stande 10 aus den eigenen Standesgenossen mit Beschränkung auf den Betrieb von Landwirthschaft und Gewerben auf dem Lande und in den Städten, die Wahl der drei übrigen war an solche Eigenschaften nicht gebunden. Bei den Bürgern und Bauern hing außerdem das Wahlrecht wie die Wählbarkeit noch von einem theils nach dem jährlichen Einkommen, theils nach der Steuerquote zu bestimmenden Census ab. Die Abgeordneten aus den Prälaten wollte die Regierung selbst für jeden Landtag ernennen. Alle sechs Jahre sollte die ganze Ständeversammlung durch Wahlen erneuert werden. Ihre Theilnahme an der Gesetzgebung und ihre Befugnisse bei der Steuerbewilligung waren erweitert, aber den Ansprüchen wahrhaft geschichtlicher Begründung noch nicht genügend und noch dazu in einer so schwankenden Weise, daß dadurch leicht auf's Neue Streit hervorgerufen werden konnte. Auf jedesmal sechs Jahre sollte gemeinschaftlich von Regierung und Ständen ein Etat der Staatsausgaben festgestellt, auch sollten die Steuern gemeinschaftlich verwaltet werden. Die Regierung schlug ferner in dem Entwurfe eine Verschmelzung der Domainen- und der Landeseinkünfte vor, freilich nur in der unvollkommenen Weise, daß eine vertragsmäßig festzustellende Summe von den Kammereinkünften zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse an die Landescasse abgegeben werden, das Uebrige aber für den Privatbedarf des Herzogs vorbehalten sein und auch die Verwaltung des Domainengutes ihm verbleiben sollte. Die ministerielle Verantwortlichkeit wurde anerkannt und die Verletzung der Verfassung für strafbar erklärt. Aus dem Entwurfe der Geschäftsordnung für die Ständeversammlung ist nur zu merken, daß deren Protokolle (ohne Verstümmelung) gedruckt werden sollten; die Zulassung von Zuhörern war noch nicht erwähnt, wäre aber nach solchen Anerbietungen gewiß leicht zu erreichen gewesen, wenn die Stände selbst sie gewollt hätten.

Die Stände begannen jetzt ihre Arbeiten und beide Sectionen faßten zunächst den ersprießlichen Beschluß, ihre Berathungen von jetzt an gemeinschaftlich zu halten und nur nach deren Schlusse sectionsweise abzustimmen. Damit war das Princip einer Kammer vorläufig gesichert. Desto engherziger benahmen sich aber die nunmehr vereinigten Landstände bei der sogleich aufgeworfenen Oeffentlichkeitsfrage. Der Antrag auf den Druck der Protokolle mit Nennung der Namen wurde in beiden Sectionen verworfen, in der zweiten sogar beinahe einstimmig, und dagegen das trübselige Juste Milieu angenommen, daß die gemachten Anträge im Allgemeinen mit den dafür und dagegen vorgekommenen Gründen sammt

den gefaßten Beschlüssen — aber ohne irgend einen Namen — gedruckt und der Oeffentlichkeit übergeben werden sollten. Nun wurde noch in fünf Sitzungen der Entwurf der neuen Landschaftsordnung einer kurzen Vorberathung unterworfen, bei welcher natürlich wegen des gänzlichen Mangels an aller Vorbereitung ein tieferes, gründliches Eingehen in die Sache nicht möglich war, und dann dem Wunsche der Regierung gemäß eine aus zehn Mitgliedern (aus jeder Section fünf) bestehende Prüfungscommission gewählt. Nachdem noch einige weniger bedeutende Verhandlungen vorgekommen waren (namentlich über die Frage: ob nicht der vormalige Kammerdirector von Bülow wegen Pflichtwidrigkeiten aus seiner Amtsführung unter der Regierung des Herzogs Karl in Anklage zu versetzen sei?), wurde die Ständeversammlung schon am 11. October bis dahin, daß die Prüfungscommission ihre Arbeiten beendigt haben würde, vertagt.

Die nunmehr beginnende Wirksamkeit dieser gemeinschaftlichen Commission war ohne Frage viel wichtiger als die der Ständeversammlung selbst; sie vereinigte in sich so ziemlich das Beste, was beide Sectionen an Talenten, Kenntnissen und Erfahrung besaßen, und in ihr bildete sich das Werk der neuen Grundorganisation aus, welches freilich erst ein Jahr später zur Vollendung gedieh. Auch ihre Arbeiten sind nicht ohne Mängel, namentlich trifft sie [4]) der nie zu beseitigende Vorwurf, die Oeffentlichkeitsfrage, deren aufmerksame Berücksichtigung ihr doch selbst noch von der Oeffentlichkeits-scheuen Ständeversammlung angelegentlich empfohlen war, so durchaus gleichgültig oder einsichtslos behandelt zu haben. Gleichwohl muß man es anerkennen, daß sie im Allgemeinen — eben mit Ausnahme jenes Punktes, der jetzt wie eine alte Wunde bei jeder Gelegenheit wieder aufbricht — auf den Standpunkt der Zeitansicht eingegangen ist und erreicht hat, was unter den damaligen, schon der Reaction zueilenden allgemeinern Verhältnissen zu erreichen stand. Und ebenso gewiß ist es, daß auch die Regierung ihr in allen Hauptfragen mit Bereitwilligkeit entgegen kam und daß die Arbeit, welche nachher den Ständen vorgelegt wurde, in der That eine wahrhaft gemeinschaftliche war. Man sah bald ein, daß die „Landschaftsordnung," um den Ansprüchen der Zeit völlig zu entsprechen, in ein wirkliches Landesgrundgesetz, eine Verfassungsurkunde umgearbeitet werden

---

4) D. h. in ihrer Mehrheit; einzelne ihrer Mitglieder haben sich fortwährend, wenn gleich ohne Erfolg, der vollen Oeffentlichkeit angenommen. Namentlich gehören dahin der in der neuern Zeit vielfach verkannte Hettling, so wie sein gesinnungsverwandter Freund Bruns und der Landdrost von Cramm. Hettling irrte nur darin, daß, weil die volle Oeffentlichkeit (d. h. die Zulassung von Zuhörern) in der zuletzt lauwarmen Commission nicht zu erreichen war, er auch das Wenigere, den Druck der Protokolle mit den Namen nicht wollte, weil er eine solche Oeffentlichkeit für schädlich hielt. Ich glaube dem noch kürzlich auf ungerechte Weise angegriffenen Manne, dem Braunschweig bei seiner politischen Wiedergeburt sehr Vieles zu verdanken hat, diese Rechtfertigung schuldig zu sein.

mußte, welche als Codex des Staatsrechts für das Herzogthum galt, und dann war nicht nur die Aufnahme ganz neuer Bestimmungen sowie die weitere Entwicklung der vorhandenen, sondern auch eine neue formelle Behandlung des Stoffes erforderlich. So gelangte man während der Arbeit immer tiefer in das Material, und die Grundbestimmungen wurden so weit ausgebreitet, daß es die Regierung nun für nöthig hielt, auch die übrigen Organisationsgesetze, welche der Eröffnungsrede zufolge eigentlich erst der künftigen, reformirten Ständeversammlung vorgelegt werden sollten, schon jetzt mit in den Geschäftsplan aufzunehmen. Etwa zehn Monate währten die Arbeiten dieser Commission, manche Stürme waren in ihrer Mitte selbst zu besiegen, bis auf den 27. August 1832 die Ständeversammlung wieder einberufen werden konnte. Die Regierung hatte ihren frühern Verfassungsentwurf gänzlich zurückgenommen und legte nun denjenigen vor, welcher als das Resultat aus den gemeinschaftlichen Arbeiten und den Verhandlungen mit der Commission hervorgegangen war. Er entsprach jetzt nach Inhalt und Form dem Begriff eines wirklichen Landesgrundgesetzes, war auch im Texte selbst immer so genannt, doch hatte man (wie in der Ständeversammlung erläuternd bemerkt wurde, aus „Rücksichten") in der Ueberschrift den Namen „neue Landschaftsordnung" beibehalten. Beigefügt waren Entwürfe eines Wahlgesetzes und einer Geschäftsordnung für die Ständeversammlung, eines Gesetzes über den Civilstaatsdienst und verschiedener Gesetze über die Organisation der einzelnen höhern Landesbehörden, und endlich der Entwurf eines s. g. Finanznebenvertrages, durch welchen die Rechtsverhältnisse in Beziehung auf das Domänengut festgestellt werden sollten.

Die Verhandlungen der Ständeversammlung über diese Entwürfe waren im Ganzen unbedeutend und wurden sehr rasch zum Ende geführt. Ein besonderes Interesse boten hauptsächlich nur die Schicksale der Oeffentlichkeitsfrage dar. Die Commission war zu keinem Einverständnisse darüber gelangt und so war die nämliche Bestimmung, welche schon der erste Regierungsentwurf enthalten hatte, auch in den zweiten aufgenommen. In der Ständeversammlung selbst wurde nun der Antrag auf Zulassung von Zuhörern gestellt und zwar in der zweiten Section mit 19 gegen 16 Stimmen angenommen, in der ersten dagegen mit 21 gegen 11 Stimmen abgelehnt. Jetzt trat eine Ausgleichungscommission zusammen, deren Vorschlag dahin ging, daß man die Frage der künftigen Ständeversammlung überlassen wolle, bis dahin aber, daß die Zulassung von Zuhörern gestattet werden sollte, den Druck der Protokolle nur mit Weglassung der Namen der Redner für zweckmäßig halte. In diesen trübseligen Vorschlag, welcher sogar das Maß der von der Regierung gebotenen Oeffentlichkeit noch verkümmerte, ging die Ständeversammlung ein und die Regierung ertheilte demselben ihre Genehmigung. Dreizehn Jahre lang hat seitdem die Ständeversammlung vergeblich darum gekämpft, jenen Fehler wieder gut zu machen.

Am 12. October wurde der Landtag geschlossen und die sämmtlichen Entwürfe erschienen nun sofort als Gesetze. Es beginnt damit eine

wesentlich neue Epoche des braunschweigischen Staatslebens, und wir müssen erst das Wesen der dadurch herbeigeführten neuen Gestaltung der Dinge kennen lernen, bevor wir dem Gange der Ereignisse weiter nachfolgen. Die Hauptpunkte, durch welche das neue Landesgrundgesetz sich vom bestehenden unterschied, waren theils die Heranziehung der Bauern zur Landesvertretung, theils die Vereinigung aller Abgeordneten in einer Kammer mit Beseitigung eines Uebergewichtes der Aristokratie, und endlich die durchgängige Annahme des Wahlprincips und Aufhebung sowohl der Virilstimmen als des Erscheinens auf dem Landtage von Amtswegen. Die Ständeversammlung besteht aus 48 Mitgliedern, deren zunächst 10 von der Ritterschaft, 12 von den Städten und 10 von den Bauern gewählt werden. Zur Wählbarkeit gehörte bei diesen Abgeordneten Grundbesitz, in den Städten und Dörfern außerdem eine bestimmte Steuerquote sowie der Betrieb eines Gewerbes oder der Landwirthschaft, auch die Magistratsmitglieder in den Städten sind wählbar. Die Wahl ist bei der Ritterschaft eine einfache, bei den beiden andern Ständen eine doppelte, indem zuerst Wahlmänner (bei denen auch ein Steuercensus eintritt) und von diesen die Abgeordneten und Stellvertreter gewählt werden. Jeder Wahlkreis muß aus seiner eigenen Mitte wählen. Neben dem Abgeordneten und Stellvertreter wählt dann aber jedes Wahlcollegium auch noch einen Wahlmann, und die auf solche Weise ernannten 32 Wahlmänner treten dann zu einem gemeinschaftlichen Wahlcollegium zusammen, welches noch 16 Abgeordnete ohne Rücksicht auf Standesverhältnisse, Grundbesitz, Beschäftigung oder Steuerquote zu erwählen hat. Doch ist auch hier die Wahl wenigstens nicht ganz frei: vier dieser Abgeordneten müssen aus den Prälaten (oder den statt dieser von der Regierung substituirten höhern Staatsdienern) und zwei aus der höheren Geistlichkeit gewählt werden. Die Staatsdiener bedürfen zum Eintritte in die Ständeversammlung der Erlaubniß der Regierung. Die Wahlen gelten auf sechs Jahre, alle drei Jahre tritt die Hälfte der Abgeordneten aus (das erste Mal nach dem Loose) und es finden für diese neue Wahlen statt. Auch werden die Stände alle drei Jahre zu einem ordentlichen Landtage berufen, wogegen die Berufung zu außerordentlichen Versammlungen vom Landesfürsten abhängt. Der Landesfürst kann die Ständeversammlung vertagen, verabschieden und auflösen; eine Vertagung ist (ohne Zustimmung der Ständeversammlung selbst) nur auf drei Monate zulässig, und im Falle der Auflösung unter sofortiger Anordnung der neuen Wahlen der Tag der Eröffnung der neugewählten Ständeversammlung innerhalb der nächsten sechs Monate zu bestimmen. Die Ständeversammlung hat das Recht der Zustimmung bei Gesetzen, welche die Verfassung, die Organisation des Staates, das Finanz- und Steuerwesen, die Militärpflicht, das bürgerliche oder Strafrecht, den bürgerlichen oder Strafproceß betreffen; bei polizeilichen Gesetzen, in welchen keine höhere Strafe als von einem Monat Gefängniß angedroht wird, genügt ihr Gutachten und Rath. Im Finanzwesen hat sie die Bewilligung der Steuern und gemeinschaftlich

mit der Regierung die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für die jedesmalige dreijährige Finanzperiode. Die Minister sind für die Regierungshandlungen des Landesfürsten, dessen Person heilig und unverletzlich bleibt, verantwortlich, alle Staatsdiener werden auf die Verfassung verpflichtet, die Ständeversammlung kann (vor einem deshalb unter ihrer Mitwirkung zu constituirenden Gerichtshofe) auf Bestrafung des Ministers antragen, welcher eine Verletzung „der auf den vorliegenden Fall unzweifelhaft anwendbaren" Bestimmungen des Landesgrundgesetzes sich schuldig gemacht hat. Die Justiz ist unabhängig, die Polizei ihr behilflich, diese aber richtet nie über die That[5]); Competenzconflicte zwischen der Justiz und den Verwaltungsbehörden werden durch eine (vom Ministerium) aus Richtern und Administrativbeamten gebildete Commission unter dem Vorsitze des Justizministers entschieden. Es ist Freiheit des religiösen Glaubens so wie der politischen Meinungen, auch der Presse und des Buchhandels zugesichert, diese jedoch „unter Beobachtung der Beschlüsse des Deutschen Bundes." Die Ständeversammlung erwählt einen auch nach ihrer Auflösung in Thätigkeit bleibenden Ausschuß von sieben Mitgliedern, welcher nicht nur im Allgemeinen das Recht und die Pflicht hat, zwischen den Landtagen auf die Vollziehung der zwischen dem Landesfürsten und den Ständen getroffenen Vereinbarungen zu sehen, sondern auch mit einem Theile der ständischen Befugnisse überhaupt in Ansehung der Gesetzgebung, des Finanz- und des Steuerwesens, jedoch in einem kleinern, genau bestimmten Maßstabe versehen ist und der Ständeversammlung bei ihrem jedesmaligen Zusammentreten Bericht zu erstatten und Rechenschaft abzulegen hat. Auch ist der Ausschuß befugt, die Ständeversammlung zusammenzuberufen, wenn (um nur die wichtigern Veranlassungen zu bezeichnen) eine plötzliche allgemeine Landesgefahr eintritt oder wenn das Landesgrundgesetz verletzt wird und Anträge zu dessen Schutz zu machen sind, insbesondere, wenn der Landtag nicht binnen 3 Jahren berufen wird. — Das Wahlgesetz und die Geschäftsordnung für die Ständeversammlung bedürfen nach diesen allgemeinen Umrissen und nach den obigen Mittheilungen über die traurige Erledigung der Oeffentlichkeitsfrage keiner Inhaltsangabe mehr. Nur des gleichzeitig abgeschlossenen Finanznebenvertrages, weil derselbe von wesentlichem Einfluß auf den neuen Staatsorganismus war, muß noch mit einigen Worten gedacht werden. Die ältere Finanzverwaltung beruhte, wie wir oben gesehen haben, auf dem Grundsatze, daß die Landstände nur soweit, als die Einkünfte des Domänenvermögens nicht ausreichten, für ie allgemeinen Landesbedürfnisse durch Bewilligungen zu Hilfe kamen. Die auf solche Weise verwilligten Steuern ließen sie dann aber durch ein von ihnen und der Regierung gemeinschaftlich ernanntes

5) Wenn man weiß und aus eigener Erfahrung kennt, was man noch in Hannover und Preußen unter „polizeilicher Justiz" versteht und hat, so wird man die ungemeine Wichtigkeit dieses Grundsatzes für die Freiheit der Justiz wie der Staatsbürger nicht verkennen.

Collegium abgesondert von den Domäneneinnahmen verwalten, und da die Unzulänglichkeit der letzten im Laufe der Zeit eine dauernde wurde, beide Cassen also zu Staatszwecken, aber unter verschiedenen Bedingungen neben einander bestanden, so bildete sich allmälig die in dem älteren deutschen Ständewesen überhaupt regelmäßig vorkommende Erscheinung aus, daß Stände und Regierung über den Steuerzuschuß förmlich handelten, so wie daß die eine Casse der andern zweifelhafte Ausgaben zuzuschieben suchte. Dieses Verhältniß, bei welchem eine unnöthige Vervielfältigung der Geschäfte unvermeidlich war und dennoch eine klare Uebersicht des Finanzwesens nie erreicht werden konnte, hatte man 1820 beibehalten; auch der Regierungsentwurf von 1831 ging im Wesentlichen noch von den nämlichen Grundsätzen aus, nur mit dem Unterschiede, daß die von den Domäneneinkünften an die Landescasse jährlich abzugebende Summe fixirt werden, daß also gewissermaßen das Land eine Civilliste erhalten sollte. Während der commissarischen Verhandlungen überzeugte man sich jedoch von der Unzweckmäßigkeit einer solchen Einrichtung, welche den Fürsten selbst den Wechselfällen der Domanialbenutzung aussetzte, und der jetzt geschlossene Finanznebenvertrag beruhte deshalb auf der Grundbestimmung, daß die Domänenverwaltung zwar dem Landesfürsten vorbehalten bleiben und den Ständen in Ansehung ihrer nur das Recht der Erinnerungen zustehen sollte, daß jedoch der Betrag für den eigenen Bedarf des Fürsten auf die feste Summe von jährlich 237,000 Thaler (wobei 19,000 Thaler in Golde) bestimmt wurde. In solcher Weise war nun also das Kammer- oder Domänenvermögen mit in die Verwaltung der allgemeinen Staatsfinanzen gezogen.

Werfen wir einen prüfenden Blick auf diese hier in Umrissen gezeichnete Staatsverfassung, so ist nicht zu verkennen, daß sie in den wichtigsten Punkten sich die Fortschritte der Zeit angeeignet hat und daß sie den Charakter einer wahrhaft reformatorischen Maßregel trägt. Aus dem mit der Zeit völlig corrumpirten Verhältnisse der lediglich nach Geburt und Amt berufenen Feudalstände war man mit einem entscheidenden Schritte zum Repräsentativsysteme übergegangen und hatte demselben einen Vertretungsmaßstab zum Grunde gelegt, welcher, wenn er auch noch auf ständischen Unterschieden beruhte, doch besonders bei der Vereinigung der Abgeordneten in einer Kammer alle Classen der Staatsangehörigen in einem angemessenen Verhältnisse umfaßte. Das Wahlsystem ist allerdings etwas verwickelt und künstlich, leidet auch an dem Fehler, daß die Gewählten — besonders da, wo eine dreifache Wahlhandlung erforderlich ist, nicht in unmittelbare Verbindung mit den Wählern kommen (was wohl nur bei einem Wahlcensus und dadurch verkleinerten Wahlcollegien zu erreichen sein würde), und die Beschränkung der Wählbarkeit bei den Abgeordneten der einzelnen Standesclassen hat schwerlich einen genügenden Grund, wo schon mit solcher Vorsicht die Wähler selbst (durch Urwahlen) ausgesucht sind; doch ist nicht zu bestreiten, daß nach dem braunschweigischen Wahlgesetze immer eine tüchtige, freisinnige Ständeversammlung gewählt werden kann, wenn nur die Wählenden

überall ihre Pflicht thun. Die Beibehaltung der Prälaten jedoch bei der neuen Volksvertretung iſt eine künſtliche, die Wahrheit der Wahl zerſtörende und ſelbſt den beabſichtigten Zweck nicht einmal erreichende Maßregel. Proteſtantiſche Prälaten haben ſo wenig in der Kirchenverfaſſung ſelbſt noch irgend eine Bedeutung, als ſie den ihren ehemaligen Corporationen längſt entzogenen Grundbeſitz oder gar bei dem jetzigen Stande der allgemeinen Bildung die Intelligenz, zumal die politiſche, repräſentiren könnten; auch hat der bisherige Einfluß der gewählten Prälaten auf die Ständeverſammlung gerade nicht bewieſen, daß eben ſie vorzugsweiſe berufen ſeien, durch ihre Wirkſamkeit die Höhe der Zeitbildung zu bezeichnen oder auch nur Dasjenige ohne Menſchenfurcht feſtzuhalten und zu vertheidigen, was die wahren Intereſſen der Kirche und des kirchlichen Sinnes erfordern. Die braunſchweigiſchen Abteien und Propſteien ſind nichts als Sinecuren, für welche das Geld um ſo mehr erſpart werden könnte, als ſie in der That jetzt nur noch eine politiſche Bedeutung für die Compoſition der Ständeverſammlung haben, die Regierung aber ſich die Befugniß vorbehalten hat, im Fall der Beförderung einzelner Prälaten eine entſprechende Anzahl höherer Staatsdiener auf die Präſentationsliſte zu ſetzen. Von einer eigentlichen Wahl iſt dabei eigentlich kaum die Rede: von zwölf Prälaten oder ſubſtituirten Staatsdienern müſſen (da mit dieſen regelmäßig auch die zu der „höhern Geiſtlichkeit" gehörenden Individuen abſorbirt ſind) ſechs zu Abgeordneten, die übrigen zu Stellvertretern gewählt werden, und die ganze politiſche Thätigkeit der Wähler beſchränkt ſich regelmäßig darauf, daß ſie Diejenigen zu Stellvertretern ausſuchen, die ſie am wenigſten gern als Abgeordnete haben wollen, wo möglich zu Stellvertretern Solcher, von denen man annehmen kann, daß der Regierung ſelbſt daran liegt, ſie in der Ständeverſammlung zu behalten. Die eigentliche Abſicht, welche man bei der Aufrechthaltung der Prälaturen in der neuen, doch auf das Repräſentativſyſtem gebauten Verfaſſung hatte, war auch im erſten Entwurfe offen ausgeſprochen: die Regierung ſelbſt wollte die Abgeordneten aus den Prälaten ernennen, ſie wollte alſo in die eine, allgemeine Abgeordnetenkammer eine Art von Pairie ſchicken, um ſich ſelbſt den ihr nöthig ſcheinenden Einfluß zu ſichern. Dieſe Anſicht war jedoch ebenſo falſch als die Maßregel, welche daraus hervorging. Denn *erſtens* bedurfte es, wenn überhaupt *Abgeordnete der Regierung* in einer auf Wahl beruhenden Ständeverſammlung für zuläſſig gehalten werden könnten, durchaus keiner Prälaten, um die nöthigen Candidaten zu liefern, indem alsdann eine Liſte von höhern Staatsdienern oder andern der Regierung qualificirt ſcheinenden Perſonen genügt haben würde, dann aber die völlig entbehrlichen Penſionen für die zwölf Prälaten erſpart wären. Auch hat die bisherige Erfahrung genügend gezeigt, wie wenig die Regierung die Prälaturen noch als eigentliche kirchliche Functionen betrachtet, indem nicht nur Civilſtaatsdiener, ſondern auch mehrere *Staatsoffiziere* mit Propſteien bedacht worden ſind. — *Zweitens* aber ſteht die Eigenſchaft eines vom Volke gewählten Abgeordneten — was doch auch der

gewählte Prälat nach der Verfassung sein soll — der eines Regierungscommissärs durchaus entgegen, und doch haben bisher theils die gewählten Prälaten, theils die an ihrer Stelle gewählten höhern Staatsdiener vorzugsweise eine solche Rolle zu übernehmen sich veranlaßt gesehen. Daß die Prälaten deshalb in einer schiefen, unnatürlichen Stellung sich befinden, leuchtet ein, die Unverträglichkeit tritt aber mit einem Mangel unmittelbar zusammen, nämlich mit dem Mangel der Oeffentlichkeit. Nach der Verfassung und Geschäftsordnung steht es nämlich der Regierung zwar frei, Commissäre in die Ständeversammlung zu schicken, aber nur, um ihre Propositionen zu erläutern, denn bei der Debatte und Abstimmung dürfen sie nicht zugegen sein. Das ist auch ganz nothwendig, so lange volle Oeffentlichkeit fehlt, weil in einer Versammlung von 48 Personen hinter verschlossenen Thüren der Regierungscommissär, welcher an der Debatte Theil nähme und unter dessen Augen die Abstimmung vor sich ginge, höchstwahrscheinlich einen sehr gefährlichen Einfluß auf die Versammlung erwerben und die Freiheit sowohl der Aeußerung wie der Abstimmung gefährden würde. So fehlt es denn an aller ministeriellen Vertretung, wenn nicht die Prälaten sich dazu verstehen, allein eben weil die Stellung, die sie dann einnehmen, eine unnatürliche ist, — ganz abgesehen von ihrer persönlichen Befähigung — gelingt es ihnen auch selten, den nöthigen Einfluß in der Versammlung sich zu verschaffen. — Die Befugnisse der Ständeversammlung sind im Ganzen angemessen regulirt, bei welchem Urtheile man freilich den bestehenden Bundesbestimmungen die nöthige Rechnung tragen muß. Die Stände haben das Recht, die Steuern zu bewilligen, aber sie dürfen auch die zum Staatsbedürfnisse erforderlichen Mittel nicht verweigern. So lange dieser Grundsatz besteht, kann natürlich von einer eigentlichen constitutionellen Wirksamkeit deutscher Volksvertreter nicht die Rede sein. Sie haben ferner das Recht der Zustimmung bei den meisten Gesetzen, es ist aber ohne rationellen Grund und ohne Nothwendigkeit ein Zweig der Gesetzgebung davon ausgeschlossen, bei welchem Rath und Gutachten genügen soll. Wenn die Regierung bei den wichtigsten Gesetzen nicht durch das Zustimmungsrecht der Ständeversammlung in ihrer nöthigen Thätigkeit gehemmt wird, so kann dies bei den minder wichtigen noch viel weniger der Fall sein; eine Unterscheidung giebt aber — und das ist bisher fast bei jeder Gelegenheit der Fall gewesen — immer Veranlassung zu einem Grenzstreite, indem um die häkliche Frage gekämpft wird, ob ein Gesetz seinem Inhalte nach ein polizeiliches sei oder ein anderes. Für die nothwendige Kraft der Regierung ist durch diesen Vorbehalt sicher nichts gewonnen. — Die Bestimmung über die Strafbarkeit von Verletzungen der Verfassung lautete, wie wir gesehen haben, im ersten Entwurfe ganz allgemein und viel schärfer und angemessener wie im zweiten, welcher die fast absichtlich zu Bedenklichkeiten auffordernde Clausel hinzufügte: daß die Vorschrift der Verfassung „auf den vorliegenden Fall unzweifelhaft anwendbar" sein müsse. Es lassen sich indeß auch viele Umstände dafür anführen, daß diese Clausel

gerade durch die ständische Commission in den Entwurf hineingebracht ist. — Wenn übrigens die Grundbestimmungen der Verfassung selbst Unabhängigkeit der Justiz verhießen, so war dagegen durch die Einsetzung einer Ministerialcommission für die Entscheidung von Competenzconflicten solche Unabhängigkeit wiederum ernstlich gefährdet, ja es möchte jetzt wohl nur noch wenige praktische Juristen geben, welche darin nicht einen durch das Gesetz statuirten Eingriff in das Gebiet der Justiz erblickten [6]).

So war nach der Verfassung das Grundgebäude und die Hauptform des Staates beschaffen, wir wenden uns nun noch mit einigen Blicken auf den innern Ausbau. Unmittelbar unter dem Ministerium (oder Geheimrathscollegium) bestand früherhin als Mittelbehörde unter dem Namen der „Kammer" ein Regierungs- und Verwaltungscollegium, in welchen neben der Verwaltung der Domänen (mit Einschluß der Forsten so wie der Berg- und Hüttenwerke) die höhere Landespolizei, des Bauwesen und überhaupt die Landesadministration vereinigt war. Diese amtliche Vermischung so heterogener Gegenstände war allerdings nicht ohne Unverträglichkeiten, allein indem man jetzt dem Uebel abhelfen wollte, ging man einen starken Schritt zu weit und richtete einen Staatsorganismus mit einem Apparate von Behörden ein, der etwa für ein Königreich mittlerer Größe ausgereicht haben würde. Zunächst wurden die Polizeisachen, die Gemeindeangelegenheiten und überhaupt das, was man in Deutschland nun einmal die Administration nennt, von jenem Geschäftscomplexe ausgeschieden und sechs bureaukratisch eingerichteten Behörden unter dem Namen von Kreisdirectionen übertragen. Der Geschäftskreis wurde denselben in so ausgedehnter Weise und mit so allgemeinen

---

6) Die Mitglieder der Ministerialcommission werden jedes Jahr von der Regierung neu ernannt, es fehlt ihnen also schon die erste Bedingung richterlicher Zuverlässigkeit, nämlich die unabhängige und gesicherte Stellung in ihrem Amte. Und doch sollen sie offenbar richterliche Functionen üben, da auch der Ausspruch darüber, ob irgend ein Streitverhältniß eine Justizsache oder eine Verwaltungssache sei, nur durch Anwendung des Gesetzes auf einen concreten Fall erfolgen kann, also, wie man auch die erkennende Behörde nennen mag, immer ein Act wahrhaft richterlicher Thätigkeit im eigentlichsten Sinne des Wortes ist. — Weshalb in solchen Fragen, die doch unter allen Umständen recht eigentliche Rechtsfragen sind, ein Administrativbeamter soll besser oder auch nur eben so gut urtheilen können wie ein rechtskundiger Richter, ist nicht einzusehen. — Das Verfahren ist folgendes: Wird eine Klage beim Gericht erhoben und das Gericht hält zunächst seine eigene Competenz für begründet, so liegt es der betheiligten Verwaltungsbehörde ob, ihren Einspruch zu erheben, wenn sie glaubt, daß keine Justizsache vorhanden sei. Nun hat das Gericht die Acten dem Ministerium einzusenden, bei welchem beide Theile ihre Ausführungen und Gegenausführungen schriftlich einreichen können, und dann erfolgt die Entscheidung. — Es fehlt noch an statistischen Notizen über das Verhältniß, in welchem die Entscheidungen zu Gunsten oder zum Nachtheil der Justiz ausgefallen sind; man versichert aber, daß die Zahl der Letzten bei Weitem die größere sei. In allen Fällen dieser Art ist also den Betheiligten derjenige Rechtsschutz entzogen, welchen sie ohne die Ministerialcommission gehabt haben würden.

Bestimmungen vorgeschrieben, daß kaum irgend eine Richtung der menschlichen und geselligen Thätigkeit gedacht werden konnte, die nicht in die Grenzen ihres Bereiches gefallen wäre. Ein solcher Geschäftsumfang noch dazu mit büreaukratischer Einrichtung muß fast nothwendig nach der einen oder andern Seite hin nachtheilig wirken. Entweder befördert er — je nach der Eigenthümlichkeit der Beamten — die leidige Richtung des Vielregierens, oder er hat die entgegengesetzte Folge, daß der Beamte sich bald von der Unmöglichkeit überzeugt, jenem Geschäftsumfange im vollen Sinne zu genügen, daß er also das Meiste gehen läßt, wie es gehen will, und sich nur Lieblingsgegenstände, oder die er für die wichtigsten hält, aussucht und eifrig betreibt. Man darf sich freuen, daß im Ganzen die letzte Richtung bisher die überwiegende gewesen ist, allein davon war dann wieder die nothwendige Folge, daß die Verwaltung in einer ungleichförmigen Weise geführt wurde, daß z. B. im Bezirke der einen Kreisdirection die Communalwege vortrefflich sind oder doch gebaut werden, während in der benachbarten noch Alles im Argen liegt; daß der eine Kreisdirector in der Handhabung der Gewerbepolizei sich dem Systeme der Freiheit zuwendet, während der andere nach Beschränkung strebt; daß der eine der Verbesserung des Volksschulwesens seine eifrigste Thätigkeit widmet, während der andere glaubt, das mache sich von selbst. Eine durchgehende Einheit in den Verwaltungsgrundsätzen ist auf solche Weise nie zu erreichen, auch nicht durch die eben zu diesem Zwecke periodisch vorgeschriebene Versammlung aller Kreisdirectoren zu einer kurzen collegialischen Berathung, wie die bisherige Erfahrung genügend gezeigt hat. Die Individualität der Personen macht fortwährend ihre Rechte geltend, und die Unterschiede treten nicht nur in den einzelnen Kreisen unter sich hervor, sondern auch in dem nämlichen Kreise, sobald eine Personalveränderung nöthig wird. — Eine zweite nachtheilige Folge des Instituts besteht darin, daß die Staatsangehörigen jetzt, wo sie eine mit sehr ausgedehnten Vollmachten bekleidete Regierungsbehörde überall ganz in der Nähe haben, sich noch immer mehr daran gewöhnen, regiert zu werden und dann natürlich auch Alles von der Regierung zu erwarten, immer weiter aber davon abkommen, sich selbst zu vertrauen und sich selbst zu helfen. Thut der Kreisdirector auch nicht Alles, so vermag er doch Viel, und Jeder, der im Kreise seiner Interessen etwas zu erreichen wünscht, sucht vor allen Dingen den Kreisdirector für sich zu gewinnen. Im Ganzen aber ist nicht zu bestreiten, daß die große Menge von Beamten, welche bei den Kreisdirectionen angestellt sind, den daselbst im regelmäßigen Geschäftsgange vorkommenden Geschäften nicht entspricht, daß vielmehr die Hälfte des Personals bei gehöriger Einrichtung (wozu namentlich auch Geschäftsvereinfachung gehört) vollkommen ausreichen würde.

Ein zweiter Geschäftszweig, welcher von dem Ressortverhältnisse der frühern Kammer losgelöst wurde, bestand in den Bausachen, für welche man ein eigenes Collegium unter dem Namen einer Baudirection errichtete. Allerdings mochte dies wohl der einzige Weg sein, um das bis dahin durch den Schlendrian der Kammerverwaltung im höchsten

Grade vernachlässigte öffentliche Bauwesen wieder zu heben, und wenn man bedenkt, in wie bedeutendem Maße davon auch das Privatbauwesen abhängt, so mußte gerade in dieser Branche die Nothwendigkeit einer Verjüngung allgemein gefühlt werden.

Für die Verwaltung des Kammergutes endlich wurde eine besondere Behörde unter dem Namen der Kammer auch ferner beibehalten, sie zerfällt jedoch in drei für sich bestehende Abtheilungen, deren jede einen Director an der Spitze und überhaupt eine ganz selbstständige Organisation mit Unter- und Hilfspersonal hat, die eine für die eigentlichen Domänen, die zweite für die Forsten und Jagden, die dritte für die Berg- und Hüttenwerke; dazu ein Präsident für das ganze Collegium der Kammer, für die es aber in solcher Vereinigung gar keine Geschäfte mehr giebt. Auch diese Spaltung der Geschäfte, welche eine bedeutende Vermehrung der Beamten herbeigeführt hat, ist unnöthig für das kleine Land; sie hat aber auch außerdem die nachtheilige Folge, daß nun unter den drei Abtheilungen der Kammer ein Wetteifer entsteht, bedeutende Ueberschüsse abzuliefern, und daß an die Stelle der wohlwollenden, humanen Verwaltung, an welche man sich seit langer Zeit her gewöhnt hatte, ja auf welcher zum Theil die allgemeinen wirthschaftlichen Verhältnisse ganzer Districte beruhen, allmälig ein fiscalischer Geist getreten ist, der das Wohl der Einzelnen dem Geldinteresse der Staatscasse rücksichtslos unterordnet.

Zu diesen vielen Administrationsbehörden kommen nun aber noch die Institute für das Cassen- und Steuerwesen. Zuerst eine eigene Kammercasse für die Einkünfte aus den Kammergütern, welche dann ihre Ueberschüsse in die Hauptfinanzcasse, als die eigentliche Landescasse abliefert [7]). Diese letzte steht unter der Leitung des Finanzcollegiums, welchem zugleich die Aufsicht über das gesammte öffentliche Cassenwesen übertragen ist. — Dann endlich eine Steuerdirection speciell für das Steuerwesen, von welcher seit dem Zollanschlusse noch eine eigene Zolldirection gewissermaßen abgezweigt ist.

Ein so weit ausgeführter Staatsorganismus in einem kleinen Lande muß nothwendig die Kosten übermäßig erhöhen, die Geschäfte unnöthig weitläufiger machen und namentlich durch den Mechanismus, auf welchem er beruht, zu einem Controlesysteme führen, welches am Ende mehr kostet als der Werth dessen, was man damit zu erreichen denkt. Je mehr aber die Geschäfte vertheilt sind, desto weniger läßt sich das Maß derjenigen, welche auf den einzelnen Mann kommen, mit Gewißheit übersehen und desto leichter ist es dann wieder möglich, daß bei dem fortwährenden Andrange zum Staatsdienste die Behörden noch obendrein mit Personal überfüllt und daß Zeit und Kräfte bei Einzelnen entweder gar nicht, oder zu Geschäften, Reisen u. s. w. verwandt werden, welche füglich unterbleiben könnten. Besonders ist es eine sehr allgemein verbreitete Ansicht, daß die Kammerverwaltungsbehörden viel mehr Geschäftsreisen machen lassen, als eigentlich nöthig sei. —

7) Seit Kurzem ist die Kammercasse als solche aufgehoben und mit der Hauptfinanzcasse verbunden.

Wir haben dieſe etwas ausführliche Betrachtung des neuen Staatsgebäudes nicht ſcheuen dürfen, weil der ſpätere Gang der öffentlichen Angelegenheiten weſentlich dadurch beſtimmt wird und ſeinen Grund wie ſeine Bedeutung darin findet. Wir nehmen nun den einſtweilen verlaſſenen Faden der geſchichtlichen Darſtellung wieder auf. Noch am Schluß des Jahres 1832 wurde die neue Staatseinrichtung ausgeführt und bald darauf erfolgte auch das Wahlausſchreiben. Zum erſten Male hatte das Volk dieſen Beruf zu erfüllen, und wenn gleich die Aufregung der letzten Jahre den politiſchen Sinn in manchen Kreiſen und Claſſen neu geweckt hatte, ſo fehlte es doch noch an aller Erfahrung beſonders in Anſehung der Perſönlichkeiten, denen die wichtigſten Rechte und Intereſſen des Landes anvertraut werden konnten. Es war deshalb kaum anders zu erwarten, als daß ein großer Theil der Wahlen entweder auf Männer fiel, welche ſchon früher Mitglieder der Ständeverſammlung geweſen waren, oder doch (und zwar ſelbſt da, wo die Wahl ganz frei war) auf Staatsdiener, aus deren anerkannter Geſchäftstüchtigkeit man folgerte, daß ſie auch als öffentliche Charaktere ſich geltend machen würden. — Auf den 30. Juni 1833 wurde die erſte reformirte Ständeverſammlung einberufen und mit den üblichen Feierlichkeiten eröffnet. Beinahe die Hälfte der Abgeordneten beſtand aus neu eintretenden Mitgliedern, aber auch beinahe die Hälfte aus Staats- und Hofbeamten. Wer die unendliche Wichtigkeit kennt, welche auf das Gedeihen parlamentariſcher Verhandlungen wie überhaupt des öffentlichen Lebens eine geregelte Disciplin der Parteien hat, aus deren freier Bewegung die Wahrheit und das Recht als geiſtiges Product hervorgeht, der mußte einſehen, daß es vor allen Dingen von Wichtigkeit war, dieſe aus alten und neuen Elementen zum erſten Male zuſammentretende Verſammlung nach beſtimmten, klar erkannten Hauptrichtungen zu organiſiren und ſich über die weſentlichſten Punkte des einzuſchlagenden Verfahrens zu verſtändigen. Das war um ſo nöthiger, weil es, wie man wußte und wie es auch aus den ſogleich vorgelegten Geſetzentwürfen hervorging, die Hauptaufgabe dieſes Landtages war, mehrere wichtige Beſtimmungen des Landesgrundgeſetzes jetzt praktiſch auszuführen, was namentlich in Anſehung der in demſelben verheißenen Ablöſungsordnung und der Städteordnung galt. Beſonders mußte diejenige Partei, welche den Fortſchritt wollte, ſich ſelbſt zuſammenfinden und zu conſolidiren ſuchen, und die Anregung dazu wäre am natürlichſten von denjenigen Mitgliedern der frühern Ständeverſammlung ausgegangen, welche entweder dieſer Richtung wirklich und aus Ueberzeugung angehörten, oder welche doch dazu gezählt werden wollten. Hier trat nun aber die Ungunſt der Zeitverhältniſſe ſtörend und hindernd entgegen. Die Bundesbeſchlüſſe von 1832 hatten bereits entmuthigend auf die große Zahl Derjenigen eingewirkt, welche allen Volksbeſtrebungen nur in ſoweit beitraten, als ſie ihrer Meinung nach von dorther Billigung zu erwarten hatten; das unſelige Frankfurter Attentat ſchüchterte die Aengſtlichen ein und auch die braunſchweigiſche Regierung glaubte zeigen zu müſſen, daß ſie der Bewegung, aus welcher ſie hervorgegangen

Digitized by Google

war, selbst Einhalt zu gebieten im Stande sei. Ueberhaupt gab es selbst unter den eifrigsten Vaterlandsfreunden verschiedene Ansichten darüber; ob man sich noch mit Principienfragen zu beschäftigen oder nur die materiellen Interessen in's Auge zu fassen habe. Offenbar wurde auch von beiden Seiten gefehlt. Jene älteren Mitglieder aus der frühern Ständeversammlung thaten nichts, um die jüngere Generation zu sich heranzuziehen, und diese trat selbst mit mehr Zuversicht auf, als sie auf dem noch ganz neuen, unversuchten Gebiete selbst bei dem besten Willen haben durfte. So wurden im ersten Augenblicke Persönlichkeiten von einander entfernt, welche ihr Beruf wie ihre Richtung in die nämlichen Reihen hätte führen müssen, man fürchtete auf der einen Seite revolutionäres Ueberstürzen, während man auf der andern noch Reste eines eifersüchtigen Kastengeistes, der nur die eigene Autorität will gelten lassen, zu erblicken glaubte. Dieser Spaltung gegenüber vereinigte der aristokratische Theil der Versammlung (nur einige Mitglieder desselben ausgenommen) sich mit einem Theile der Staatsdiener zu einer festen Regierungspartei, der es an Talenten keineswegs fehlte, die aber in den meisten Fällen mit einer rücksichtslosen Heftigkeit auftrat und dadurch auf der andern Seite auch wieder eine heftig gereizte Opposition hervorrief. In dieser Weise war die Kammer vom Anfang an in verschiedene, selbst unter sich nicht einmal feststehende Fractionen getheilt, aus deren Zusammentreten sich Mehrheiten bildeten, welche keineswegs regelmäßig auf dem nämlichen durchgehenden Grundsatze beruhten, vielmehr bald von dieser, bald von jener augenblicklich vorwaltenden Rücksicht bestimmt wurden.

Unmittelbar nach Eröffnung der Ständeversammlung wurden derselben sofort mehrere wichtige Gesetzvorschläge und dabei namentlich das erste Budget für die bevorstehende dreijährige Finanzperiode zur Annahme vorgelegt. Wir heben von diesen Gesetzentwürfen zunächst diejenigen hervor, deren Berathung gewissermaßen den Charakter des — durch mehrmalige Vertagung unterbrochenen und dadurch bis in das Jahr 1835 hinübergeführten — Landtages bildete, und diese sind auf der einen Seite die Städteordnung, auf der andern ein Cyclus von Gesetzentwürfen, welche die agrarischen Verhältnisse betrafen, eine Ablösungsordnung, eine Gemeinheitstheilungsordnung, ein Gesetz über die Organisation der zur Ausführung beider Gesetze zu errichtenden Landes-Oekonomie-Commission und das dabei zu beobachtende Verfahren, sowie endlich ein Gesetz über die den Ablösenden aus der Landes-Leihhaus-Anstalt zu verabreichenden Darlehne. Gleichzeitig aber mit diesen Regierungspropositionen wurde von einem Abgeordneten der Antrag auf Oeffentlichkeit der ständischen Verhandlungen eingebracht, dessen Schicksal ein merkwürdiges war. Einstweilen wußte diejenige Fraction der Ständeversammlung, welche nicht kalt und nicht warm war und welche es mit keiner Partei verderben wollte, es durchzusetzen und selbst die Anhänger des Antrages dafür zu gewinnen, daß die Sache überhaupt auf eine spätere Zeit verschoben wurde; nachher und auf weitere Anregung wurde sie ei-

Digitized by Google

ner Commission zur Begutachtung übertragen, deren Mehrheit die Oeffentlichkeit in dem Maße forderte, daß die Protokolle mit den Namen der Redner gedruckt werden sollten, während die freilich nur aus einem Mitgliede (Steinacker) bestehende Minorität die unmittelbare Oeffentlichkeit durch Zulassung von Zuhörern für nöthig hielt. Gerade aus der Mitte der Commission wurde indeß diese Ansicht in der Ständeversammlung auf das heftigste bestritten und in dieser selbst verworfen; auch der von der Commission empfohlene Antrag auf den Druck der Protocolle mit den Namen der Redner erhielt, weil die Mehrzahl der Commissionsmitglieder ihn nur lau, vielleicht gar nicht einmal ernstlich unterstützte, nur eine Minderheit von etwa einem Dritttheile der sämmtlichen Stimmen. In solcher Weise also hatte die reformirte Ständeversammlung die Aufgabe gelöst, welche ihr von den alten Feudalständen selbst als eine schwierige, unausgemachte zum Erbtheil überlassen war, und man durfte sich nicht wundern, wenn das Volk sich fragte, ob denn die neuere Form in der That besser sei als die alte, da die neuen Stände eine unbestreitbare Forderung der Vernunft geradezu verworfen hätten, welche von den alten doch wenigstens nur als zweifelhaft zurückgestellt, demnach auch gewissermaßen als zulässig anerkannt war. — Die Städteordnung beruhte im Ganzen auf freisinnigen Grundlagen, welche nur in gar manchem wichtigen Punkte wieder unter Oberaufsichtsformen vergraben wurden. Wenn das Landesgrundgesetz den Bewohnern der Städte das Recht verhieß, durch eine (doppelte) Wahlhandlung ihre Vertreter zu wählen und durch diese Vertreter den Magistrat wählen zu lassen, so war in der Städteordnung diese Operation noch so verweitläuftigt, daß unter Zusammenzählung aller einzelnen Acte bei den Magistratsmitgliedern eine fünffache Wahl erforderlich wurde. Von den Vertretern der Städte kann nur ein Dritttheil — wie bei der Zusammensetzung der Ständeversammlung — frei gewählt werden, die übrigen müssen dieselben Eigenschaften haben wie die Landtagsabgeordneten der einzelnen Standesclassen und namentlich der Städte. Die besoldeten Mitglieder des Magistrats werden auf Lebenszeit, die unbesoldeten auf drei Jahre gewählt; sie bedürfen der Landesfürstlichen Bestätigung. Bei Meinungsverschiedenheit zwischen dem Magistrat und den Stadtverordneten entscheidet das Ministerium, so daß also der Magistrat in Verbindung mit der Regierung den eigentlichen Gemeindewillen beseitigen kann. Die Stadtverordneten haben das Recht der Steuerbewilligung, dürfen aber die nothwendigen Mittel nicht verweigern; sie haben bei statutarischen Einrichtungen und bei Verfügungen über das Vermögen der Stadt das Recht der Zustimmung. Die Oeffentlichkeit ihrer Verhandlungen ist nicht verboten, also erlaubt. Die Localpolizei gehört nicht zur städtischen Verwaltung, sondern wird in jeder Stadt durch eine von der Regierung angeordnete Behörde verwaltet. Uebrigens ist allerdings jeder städtischen Gemeinde so viel Freiheit und Selbstregierung eingeräumt, daß, wenn sie tüchtig wählt und selbst immer Interesse für ihre Angelegenheiten an den Tag legt, sie dieselben im Ganzen ziemlich unabhängig verwalten

kann. — Durch die Verhandlungen der Ständeverſammlung wurde nur wenig an dem Entwurfe geändert, mehrere Verbeſſerungsanträge, z. B. auf periodiſche Wiedererwählung auch der beſoldeten Magiſtratsmitglieder, ſcheiterten hauptſächlich an dem Widerſtande der vielen Bürgermeiſter, welche in der Ständeverſammlung waren und darin eine Erniedrigung ihrer Stellung erblickten. Andere Verfaſſungsanträge wurden von der Regierung abgelehnt, und ſo ging der Entwurf der Hauptſache nach in ſeiner urſprünglichen Form aus den Debatten als Geſetz hervor. — Heftiger war der Streit um die Ablöſungsordnung. Ihr Hauptgrundſatz beſtand darin, daß bei den Reallaſten der Reinertrag, welchen dieſelben dem Berechtigten gewähren, ermittelt und im fünfundzwanzigfachen Betrage die Ablöſungsſumme bilden, daß alſo die Differenz zwiſchen dem Reinertrage und demjenigen, was der Verpflichtete wirklich zu leiſten hat, dieſem zu Gute kommen ſolle. Die eigentliche Bedeutung dieſer Differenz war jedoch in vielen einzelnen Beſtimmungen des Geſetzes verſteckt und ließ ſich nicht gut überſehen, die freiſinnige Partei ſuchte deshalb die Ablöſungsſumme auf den zwanzigfachen Betrag herabzubringen, drang auch in der Ständeverſammlung gegen den heftigſten Widerſtand der Regierungspartei und der Gutsbeſitzer durch. Noch mehrere Beſchlüſſe wurden zur Erleichterung der Pflichtigen gefaßt und dann ſämmtliche Anträge in Bezug auf die Ablöſungsordnung ſowohl als auf die übrigen agrariſchen Geſetze an die Regierung geſandt, woſelbſt die Sache längere Zeit liegen blieb.

Die ſchwierigſte Aufgabe der Ständeverſammlung beſtand in der Prüfung des Budgets. Hier war Alles neu zu ordnen, die Kenntniß des Finanzweſens bei den meiſten Mitgliedern der Ständeverſammlung neu zu begründen, den Zuſtand der Finanzen mit der neuen Organiſation des Staats in Uebereinſtimmung zu bringen und noch manche ſtörende Einwirkung der letzten Jahre zu beſeitigen. Vermehrt wurden alle dieſe in der Sache ſelbſt liegenden Schwierigkeiten noch dadurch, daß dieſes erſte Budget ein wenn auch nur geringes Deficit ergab, zu deſſen Deckung eine Reform, d. h. eine Erhöhung der Perſonalſteuer, welche man unmittelbar nach den Stürmen des Jahres 1830 zur Beſchwichtigung hauptſächlich der niedern Claſſen in aller Eile um etwa die Hälfte herabgeſetzt hatte, vorgeſchlagen wurde. Dieſe Erhöhung hätte nun freilich vorzugsweiſe die Wohlhabendern getroffen und wäre ganz angemeſſen geweſen, wenn man damit einen Erlaß an andern Steuern hätte verbinden können; allein daß die erſte reformirte Ständeverſammlung ihre Geſchäfte mit einer wirklichen Vermehrung der Laſten anfangen ſollte, war in der That eine Zumuthung, gegen die ſie ſich aus allen Kräften zu wehren das Recht wie die Pflicht hatte. Durch die zwar umſtändlichen und langwierigen, aber auch gründlichen Arbeiten der Prüfungscommiſſion wurde allmälig Licht in die Sache gebracht und man überzeugte ſich nun, daß das Mißverhältniß in den Finanzen hauptſächlich aus zwei Umſtänden hervorgegangen war, um welche ſich deshalb von nun an auch der ganze oft ſehr heftige Streit drehte. Der erſte der-

selben waren die Kosten des Militärs. Um etwas waren diese freilich sogleich nach dem Regierungsantritte des Herzogs Wilhelm vermindert, weil die allgemeine Stimme zu laut und einhellig darüber klagte, allein sie betrugen doch auch nach dem jetzt vorgelegten Budget noch jährlich 337,000 Thaler, eine Summe, welche für ein Bundescontingent von nur etwas über 2000 Mann sehr hoch erscheinen mußte. Der zweite der oben angedeuteten Umstände bestand in der jetzt hervortretenden Kostspieligkeit des neuen Staatsorganismus, welche zu sehr unangenehmen Erörterungen führte. Schon die Prüfungscommission hatte die Nothwendigkeit einer Beschränkung des Militär-Etats eingesehen und auch die Regierung war auf ihre desfallsigen Vorstellungen in soweit eingegangen, daß man sich über die Einführung eines sogenannten schwindenden Etats vereinigt hatte, in welchen diejenigen militärischen Dienststellen aufgenommen wurden, die im Fall entstehender Vacanzen nicht wieder besetzt werden sollten. Auf diese Weise war eine weitere Verminderung der Militärausgaben um etwa 27,000 Thaler im Laufe der Zeit vorbereitet. Allein diese Erleichterung schien dem größten Theile der Ständeversammlung noch keineswegs genügend, indem man vielmehr der Meinung war, daß bei einer einfachern Organisation des kleinen Truppencorps mit einer viel geringern Summe auszukommen sei, und deshalb den Verwilligungen einen neuen, weniger kostspieligen, übrigens den Bundesbestimmungen vollkommen genügenden Organisationsplan zum Grunde legte. Eine Unterhandlung auf diesem Gebiete wurde indeß von der Regierung mit Schärfe zurückgewiesen, weil man darin einen Eingriff in die Prärogativen des Fürsten erblickte, welcher durch die Verfassung die Organisation des Truppencorps allein habe. Offenbar war dieser Einwand nicht zutreffend, denn daß die Stände in Ansehung des Militärs ebenso gut ein Bewilligungsrecht hatten wie bei allen andern Staatsanstalten, stand fest, die Bewilligung setzt aber Prüfung des Bedürfnisses voraus, und diese besteht wesentlich darin, daß man auch die Organisation in's Auge faßt und nur das wirklich Nothwendige als Maßstab der Bewilligung annimmt. Ob die Organisation so ausgeführt werden solle, hängt freilich vom Landesfürsten allein ab, allein daraus folgt nicht, daß, wenn eine kostspieligere Organisation vorgezogen wird, das Land verfassungsmäßig gehalten sei, auch diese höhere Ausgabe zu übernehmen. — Bei den Kosten der Civilverwaltung kam ein höchst verdrießlicher Umstand zur Sprache. Schon bei den Verhandlungen des Jahres 1832 war von einzelnen Mitgliedern der ständischen Commission Zweifel darüber geäußert, ob die beabsichtigte neue Organisation der Behörden sich ohne eine Ueberschreitung der bisher dafür bestimmten Finanzmittel werde ausführen lassen, und regierungsseitig hatte man, um diesen Zweifel zu beseitigen, den Commissionsmitgliedern einen vorläufigen Anschlag mitgetheilt, nach welchem die neue Einrichtung allerdings nicht kostspieliger werden würde, als die alte gewesen war. Von diesem Voranschlage wichen nun aber die jetzigen Budgetansätze sehr bedeutend ab und die Stände waren dadurch um so mehr überrascht, als sie diese neuen, höhern Ansätze auch

bereits in der Wirklichkeit ausgeführt fanden. So erneuerte sich der Kampf um alle Hauptpunkte, doch zeigte — man kann sagen, in einem Augenblicke, wo dies am wenigsten erwartet wurde — das Ministerium eine größere Geneigtheit, auf die Ansichten der Ständeversammlung einzugehen, und es kam nun noch eine Vereinigung zu Stande, bei welcher das Deficit gedeckt und der Militär-Etat auf etwa 325,000 Thaler herabgebracht wurde.

Zu den Finanzgeschäften gehörte auch die Feststellung des Etats für die Verwaltung und Verwendung des Kloster- und Studienfonds, dessen Reinertrag sich jährlich etwa auf 120,000 Thaler belief. Dieser für die Kirchen- und Bildungsanstalten höchst wichtige Fonds war durch frühern Mißbrauch noch zum großen Theile seinen eigentlichen Zwecken entzogen und mit Ausgaben belastet, welche offenbar der Staatscasse zufielen, wenn anders sie überhaupt als zulässig betrachtet werden konnten. Der Wunsch der Ständeversammlung, solche Ausgaben zu entfernen, ließ sich zwar für den Augenblick der einmal begründeten Rechtsverhältnisse wegen nicht vollständig erreichen, vielmehr übernahm sie selbst höchst unzweckmäßiger Weise sogar noch die Kosten der neu zu errichtenden Correctionsanstalten auf die Casse des Kloster- und Studienfonds; doch nahm sie sich mit besserm Erfolg der Verbesserung der Pfarren und der Landschulen an. Es war ermittelt, daß einige Pfarrstellen auch bei der größten Einschränkung des Predigers denselben zu ernähren völlig außer Stande waren, und daß es noch Schullehrerstellen auf dem Lande gab, deren Einkünfte jährlich keine fünf und zwanzig Thaler betrugen. Durch die Ständeversammlung wurde jetzt bewirkt, daß das Minimum einer Pfarrstelle in vierhundert Thalern und das einer Landschullehrerstelle in achtzig Thalern jährlich bestehen solle, auch die Aussicht auf eine weitere Verbesserung der Schullehrerstellen gesichert [8]). Weniger einverstanden konnte man mit der Reform einer höhern Schulanstalt sein, welche unter dem Namen des Collegium Carolinum seit längerer Zeit in der Stadt Braunschweig bestand und ursprünglich zu einer Mittelanstalt zwischen den Gymnasien und der Universität, zu einer letzten Vorbereitung für diese bestimmt, jedoch nach der vollkommnern Einrichtung des Gymnasialwesens und namentlich bei der großen Zahl (fünf) der Landesgymnasien offenbar entbehrlich geworden war. Aus dieser Anstalt wollte man nun eine höhere Realschule machen, die aber, weil man einen Theil der frühern Unterrichtszweige beibehielt und zu einer eigentlich polytechnischen Anstalt die Mittel weder hatte noch anwenden wollte,

8) Das ist auch auf den spätern Landtagen in der Weise erreicht, daß das Minimum der Einkünfte einer Landschullehrerstelle jetzt jährlich hundert Thaler beträgt und eine weitere allgemeine Erhöhung auf hundert zwanzig Thaler erwartet werden kann. — Schwer zu rechtfertigen war übrigens die Rücksichtslosigkeit, mit welcher das Consistorium jene erste Maßregel ausführte, indem es einzelnen Schullehrern, welche bis dahin ihrer Umstände wegen eine außerordentliche Unterstützung regelmäßig erhalten hatten, dieselbe entzog und ihre Einkünfte dadurch auf den niedrigsten Normalsatz herabbrachte.

nothwendig in ein kraftloses Zwitterleben gebracht werden und darin bleiben mußte. —

Noch waren indeß alle diese Verhandlungen nicht zum Ende geführt, als ein neuer Gegenstand in den Vordergrund trat, welcher auf längere Zeit nicht nur das allgemeine Interesse in und außerhalb der Ständeversammlung, sondern auch zum Theil die Leidenschaften mehr wie alle übrigen Fragen in Anspruch nahm. Dies war die Steuervereinigung mit Hannover. Der Ursprung und der weitere Verlauf dieser Sache bedarf, um richtig aufgefaßt zu werden, einiger Rückblicke in die Vergangenheit. Schon seit einer Reihe von Jahren, besonders aber seit der Zeit der vormundschaftlichen Regierung war bei der braunschweigischen Beamtenwelt und einem großen Theile des Publicums die Ansicht traditionell geworden, daß Braunschweigs Wohlergehen hauptsächlich von Hannover abhänge, und gerade die Abneigung, welche der Herzog Karl gegen England und Hannover zeigte, war eher geeignet, jene Ansicht noch mehr zu befestigen. Etwas hatte sie ohne Zweifel auch für sich, weil die Art, wie die altbraunschweigischen Gesammtlande im Laufe der Jahrhunderte durch Theilungen und Erbschaften zerrissen waren, ganz natürlich daran erinnerte, daß ein freundliches Verhalten zu einander beiden Theilen am zuträglichsten sein würde. Diese Ansicht war nun für die braunschweigische Regierung schon früher der Beweggrund gewesen, mit Hannover mehrere Verträge abzuschließen, welche den gegenseitigen Verkehr betrafen, durch welche aber Braunschweig allmälig alle Waffen zum Schutze gegen Hannover aus der Hand gegeben hatte. Auch auf den von Hannover angeregten Plan eines mitteldeutschen, gegen Preußen gerichteten Zollvereins war Braunschweig eingegangen; nachdem jedoch dieser Plan an Kurhessens Abfalle gescheitert war, schlug Hannover eine specielle Steuervereinigung zwischen Braunschweig und Hannover vor, welche auf Oldenburgs Beitritt zu rechnen habe. Theils glaubte man nun in Braunschweig — wegen der noch nicht abgelaufenen frühern Verträge — einer solchen Zumuthung Hannovers nicht entgegentreten zu dürfen, und theils mochten sich auch wohl jene allgemeinen Sympathien geltend machen, denn am 1. Mai 1837 schlossen beide Regierungen unter Vorbehalt der ständischen Zustimmung einen Steuervereinigungs-Vertrag auf 7 Jahre ab, welcher nun der braunschweigischen Ständeversammlung zur Genehmigung vorgelegt wurde. Dies rief die größte Aufregung im Publicum wie in der Ständeversammlung hervor und die Parteien standen sich einander so schroff gegenüber, daß, während die eine in der Annahme des Vertrages den Ruin des Landes erblickte, die andere denselben im Fall der Ablehnung für unvermeidlich hielt. Beide Theile gingen dabei, wie der Erfolg gezeigt hat, zu weit, denn weder die gefürchteten Nachtheile noch die gepriesenen Vortheile sind späterhin in dem geschilderten Maße eingetreten.

Kaum war diese schwierige Sache nach den Wünschen der Regierung abgemacht, so gingen nun auch deren Erwiderungen in Bezug auf die Ablösungsordnung ein. Sie waren in allen wesentlichen Punkten

ablehnend, in den Hauptprincipien so entschieden, daß die Regierung auf das Bestimmteste erklärte, nie eine Ablösungsordnung vorlegen zu wollen, welche auf andern Grundlagen beruhte. Es galt also wiederum nur um Ja oder Nein. Ein Theil der frühern Majorität war ängstlich geworden, besonders einige der ländlichen Abgeordneten, welche glaubten, daß die Hoffnung auf die so sehnlich gewünschte Ablösung der Reallasten vielleicht überhaupt vereitelt werden könnte, wenn man sich mit den jetzigen Anerbietungen der Regierung nicht begnügte, und so wurde der Entwurf bei der letzten Abstimmung, freilich gegen eine noch immer nicht unbedeutende Minorität, angenommen. Unmittelbar hinterher erfolgte die Annahme der übrigen agrarischen Gesetze ohne wesentliche Theilung der Stimmen. —

Damit waren die Hauptaufgaben des Landtags erledigt. Für das mit Waldeck, Lippe-Detmold und Schaumburg-Lippe gemeinschaftliche Oberappellationsgericht wurde eine Gerichtsordnung angenommen, welche im Ganzen zweckmäßig war, jedoch sich merkwürdiger Weise dem bisherigen Entwickelungsgange entgegen dadurch auszeichnete, daß Juden, denen die advocatorische Praxis von jeher unbedenklich gestattet war, nicht zu Procuratoren beim Oberappellationsgerichte ernannt werden sollten. Daß das höchst wichtige Rechtsmittel der Actenverschickung nur für die drei andern verbündeten Staaten beibehalten war, für Braunschweig jedoch, dem klaren Buchstaben des Art. 12. der Bundesacte zuwider, ausgeschlossen blieb, ist gar nicht gerügt. — Auf den dringenden Antrag der Ständeversammlung, die bestehenden, höchst ungerechten Bestimmungen über Abhaltung und Vergütung des Wildschadens abzuändern, wurde zwar ein neues Wildschadengesetz vorgelegt, durch dessen Einführung jedoch die Lage der Grundbesitzer noch schlimmer geworden wäre und welches daher, bis auf ein Bruchstück über den durch Schwarzwild verursachten Schaden, theils verworfen, theils von der Regierung selbst zurückgenommen wurde. —

Fast zwei Jahre hatte, allerdings mit mehreren Unterbrechungen, der Landtag gewährt, die Ständeversammlung war ermüdet, allgemein sehnte man sich nach Ruhe. Am 9. Mai 1835 wurde der Landtag feierlich geschlossen und in der bei dieser Gelegenheit gehaltenen Thronrede noch die erfreuliche Mittheilung gemacht, daß der Zustand der Finanzen ein durchaus befriedigender sei, daß die bisherige Einnahme die Anschläge des Budgets übersteige und daß am Schluß der Finanzperiode ein bedeutender Cassenvorrath erwartet werden dürfe. Es begann nunmehr die Zeit, in welcher die Folgen der neu erlassenen Gesetze sich entwickeln mußten, und diese waren in vielfacher Beziehung ohne Zweifel günstig. Die segensreichsten Ergebnisse des Landtags waren die Städteordnung und die Ablösungsordnung, beide bewirkten, wenn gleich in verschiedener Weise, eine Emancipation, jene der Städte, diese der Bauern. In den Städten wurde sofort die neue Verfassung eingeführt, und wenn man auch noch nicht sogleich und überall sich mit den neuen Formen vertraut zu machen und ihnen den nöthigen Geist einzuhauchen verstand, so bildete doch die Selbstständigkeit des städtischen Bürgerthums sich allmälig aus.

Sichtbarer waren die Wirkungen der Ablösungsordnung, durch welche nun in der Zeit weniger Jahre fast alle auf dem Grundeigenthume haftenden Reallasten an Zehnten, Diensten und Zinsen abgeschafft wurden. Für die Classe der Bauern hatte der Landtag eine ähnliche Wichtigkeit, wie derjenige, welcher durch den folgenreichen Landtagsabschied von 1597 beendigt wurde. Damals erhielt der Bauer einen unwiderruflichen Besitz und gesetzliche Feststellung seiner gutsherrlichen Pflichten, jetzt, also nach beinahe dritthalb Jahrhunderten, machte die Gesetzgebung den zweiten entscheidenden Schritt auf der Bahn der Emancipation, indem sie die Aufhebung solcher Pflichten vermittelte und den Bauer dadurch in die Stellung eines freien Staatsbürgers brachte. Das war ein Fortschritt, dessen Folgen sich noch nicht vollständig übersehen lassen, dessen Segen aber schon jetzt überall hervortritt. Die Ablösungen haben die Lasten des ländlichen Grundeigenthums ungemein erleichtert, der Bauer, welchen früher seine persönliche und dingliche Abhängigkeit zu keinem eigentlichen Selbstbewußtsein kommen ließ, fängt bereits an sich zu fühlen, er wird freier in seinen wirthschaftlichen Bewegungen, freier in seiner ganzen Lebensansicht, er war bisher nur ein leidendes, dienendes, und er wird jetzt ein kräftig mitwirkendes Glied des Staatskörpers.

Im Jahr 1836 mußte die (zum ersten Male nach dem Loose) ausscheidende Hälfte der Abgeordneten durch neue Wahl ersetzt werden. Die wichtigsten Angelegenheiten, welche das Landesgrundgesetz nöthig gemacht hatte, waren erledigt, die Verkehrsverhältnisse auf eine Reihe von Jahren wenigstens zur Entscheidung gebracht und es trat im Volke diejenige Theilnahmlosigkeit ein, welche hier die Folge der Befriedigung, dort der Resignation zu sein pflegt. Einige Mitglieder der Opposition waren müde geworden oder durch äußere Umstände einstweilen verhindert, sich der ständischen Thätigkeit wieder zu widmen, und die neuen Wahlen fielen zum Theil auf ganz farblose Persönlichkeiten. Am 27. November 1836 wurde der zweite ordentliche Landtag mit den bisher üblich gewesenen Feierlichkeiten eröffnet und der Ständeversammlung in der Thronrede die beruhigende Versicherung gegeben, daß die Finanzen sich in einem befriedigenden Zustande befänden, dann aber ihr das Budget mit verschiedenen Gesetzentwürfen vorgelegt. Die Geschichte dieses Landtags ist im Ganzen wenig interessant. Wohl kamen auf demselben mehrere Gegenstände von Wichtigkeit vor, allein die Opposition war fast ganz verstummt und es fehlte den Verhandlungen dasjenige Leben, welches nur aus dem freien Kampfe der Meinungen hervorgeht, ohne welches aber auch der Segen des Repräsentativsystems zu einer bloßen Täuschung wird. Die Feststellung des Budgets machte wenig Schwierigkeiten, ebenso einigte man sich bald oder doch wenigstens nur nach einzelnen erfolglosen Kämpfen mit der Regierung über die vorgelegten Gesetzentwürfe, welche die Verpflichtung zum Kriegsdienste, das Gerichtsverfahren, die gerichtliche Behandlung von Injuriensachen, die Maß- und Gewichtsverhältnisse, die Allodification der Lehen, die Landesbrandversicherung, die Bestrafung der Forstvergehen und die Pensionen für die Witwen und

Waisen verstorbener Civilstaatsdiener betrafen. Das Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienste ging zwar vom Grundsatze der Gleichheit aller Staatsbürger aus, behielt aber die vielfach bekämpfte Auswahl durch das Loos und die Stellvertretung bei. Im Gerichtsverfahren wurden einige zweckmäßige Aenderungen getroffen, schwerlich kann man sich aber mit dem Gesetze einverstanden erklären, welches Injuriensachen dem bisherigen Antragsverfahren entzog und dem Inquisitionsprocesse überwies, welches also den Beleidigten nicht nur wichtiger Beweismittel (z. B. des Erfüllungseides und der Eideszuschiebung) beraubte und dagegen den Gebrauch des gerade in Untersuchungssachen so höchst bedenklichen Reinigungseides erweiterte, sondern ihm auch die freie Mitwirkung bei der Verthedigung seines heiligsten Gutes abschnitt, und welches die Vollziehung der Strafe, ja das ganze Verfahren selbst wiederum dem Begnadigungs- und Abolitionsrechte anheim stellte. Das Gesetz über die Landesbrandversicherung der Gebäude beruhte auf der schwer zu rechtfertigenden Annahme, daß zur Erhaltung dieser Anstalt eine allgemeine Verpflichtung aller Staatsgenossen bestehe oder eingeführt werden dürfe, die man dadurch aussprach, daß zwar Niemand direct gezwungen wurde, in die Anstalt einzutreten, daß aber zugleich die Versicherung von Gebäuden in auswärtigen Anstalten verboten wurde. Das Gesetz über die Bestrafung der Forstvergehen war in vielen Punkten ungemein hart und streng, am schwersten wurde die öffentliche Meinung durch die Bestimmung verletzt, daß unter Umständen sogar Prügelstrafe erkannt werden sollte [9]). — Lobenswerth war dagegen die Festsetzung der Pensionen für die Witwen und Waisen verstorbener Civilstaatsdiener, für welche es bis dahin keinen andern formellen Grundsatz gab als den Rang, d. h. also in Ermangelung einer gesetzlichen Rangliste das willkürliche Ermessen, obgleich alle Staatsdiener in gleichem Verhältnisse zum Pensionsfonds beitragen mußten, und die nun nach dem Verhältnisse des bezogenen Gehaltes billig und human regulirt wurden. — Noch kamen außerdem einige kleinere Gesetze über das Steuer- und Gewerbswesen so wie über die Verkehrsinteressen zu Stande. Auch die gesetzliche Stellung des Verhältnisses der Leihhausanstalten zur Finanzverwaltung des Landes suchte man zu ordnen, es war jedoch kein Einverständniß zu erreichen.

Noch aber ist einer Regierungsproposition zu gedenken, welche gleichmäßig die Verkehrsverhältnisse wie die Finanzen betraf. Die Regierung

9) Ich glaube, daß unter den Gerichtsbeamten, welche seit der Zeit das Gesetz anzuwenden gehabt haben, wohl nur eine Stimme über die Verwerflichkeit dieses Strafmittels herrscht. Um so erfreulicher ist eine andere Erscheinung, welche zugleich dessen Entbehrlichkeit vollkommen darthut. Der Director der Landesbesserungsanstalt hat ebenfalls die Befugniß, eine körperliche Züchtigung bis zu zwanzig Hieben zu verfügen, und gewiß liegt in der Beaufsichtigung von mehreren hundert sittlich verwilderten Menschen oft die Versuchung sehr nahe, von einer solchen Befugniß Gebrauch zu machen; der derzeitige Director hat aber schon seit mehreren Jahren die Prügelstrafe ganz abgeschafft und die günstigsten Resultate davon erfahren.

schlug nämlich die Anlegung einer Eisenbahn von Braunschweig bis zum Fuße des Harzes (Harzburg) vor und verlangte zu deren Ausführung die Genehmigung einer Anleihe von 400,000 Thalern. Es war dies das erste Unternehmen der Art im Lande, noch nie hatte die Ständeversammlung sich mit dem Gegenstande beschäftigt und es war vorherzusehen, daß ein großer Mangel an Kenntniß des Eisenbahnwesens überhaupt sich bemerklich machen mußte. Darum gelangte die Ständeversammlung auch nicht sogleich zu der erst nachher mit großen Opfern erkauften Einsicht, daß es dem größten Theile der Bahn an einer natürlichen Grundlage und den äußern Bedingungen eines lebhaften Verkehrs fehlen, sowie daß die angeforderte Summe zur Erbauung einer wohl sechs Meilen langen Eisenbahn und Anschaffung der nöthigen Maschinen und Geräthschaften auf keinen Fall ausreichen würde. Wohl wurden einige schüchterne Zweifel laut, allein sie verstummten vor den festen Versicherungen der Regierungspartei, daß Alles wohl berechnet und überlegt sei, und die Ständeversammlung bewilligte die angeforderte Summe mit überwiegender Mehrheit. —

Von denjenigen Gegenständen, welche durch Anträge von Abgeordneten angeregt wurden, nimmt nur die Oeffentlichkeitsfrage eine allgemeinere Beachtung in Anspruch. Der Antrag darauf wurde sogleich im Anfange des Landtages erhoben, jedoch mit Rücksicht auf die geringe Theilnahme, welche die Sache überhaupt bei der vorigen Ständeversammlung gefunden hatte, lediglich auf den unverstümmelten Abdruck der Protocolle mit den Namen der Redenden beschränkt. Und so weit war denn doch diesmal der politische Verstand zur Besinnung gekommen, daß jener Antrag in der Versammlung nun mit überwiegender Mehrheit angenommen wurde. Die Erwiderung der Regierung blieb lange aus, es wurde eine Erinnerung beantragt, allein man ließ die Sache fallen, weil der sehnliche Wunsch der Ständeversammlung bekannt sei und weil diese „schon manchen Beweis gegeben habe und wahrscheinlich in diesen Tagen noch neue Beweise geben werde, wie sehr sie geneigt sei, die Wünsche der Regierung zu den ihrigen zu machen." (Es waren nämlich neue Anleihen zur Vollendung des herzoglichen Residenzschlosses gefordert und bewilligt.) Jene Hoffnung war jedoch eine täuschende, denn bald darauf lehnte die Regierung den Antrag ab, „weil die bisher verflossene Zeit zu kurz sei, um genügende Erfahrungen und ein völlig sicheres Urtheil darüber darzubieten: ob die proponirte Einrichtung oder die bestehende den Vorzug verdiene?" —

Nach mehrmaligen Vertagungen wurde der Landtag am 27. Juli 1837 geschlossen. Die Thronrede rühmte die loyalen Gesinnungen der Ständeversammlung so wie die Raschheit, mit welcher dieselbe in verhältnißmäßig kurzer Frist eine bedeutende Menge von Gesetzen (es waren derselben außer dem Budget im Ganzen 27 Stück) erledigt habe, und wies abermals auf den blühenden Zustand der Finanzen hin. Allerdings hatte man freilich in jener trüben, tonlosen Zeit der Reaction und der Apathie schon Ursache, mit Erscheinungen zufrieden zu sein,

welche doch wenigstens noch an den Fortschritt erinnerten, und dahin gehörte theils das Gesetz über die Aufhebung der lehenrechtlichen Verhältnisse, theils der Umstand, daß doch die Ständeversammlung selbst sich jetzt für das Princip einer umfassendern Oeffentlichkeit ihrer Verhandlungen ausgesprochen hatte. In unerwarteter Weise wurde aber die Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten kaum ein Jahr nach dem Schlusse des Landtages durch die aus autokratischer Willkür hervorgegangene Aufhebung des hannöverschen Staatsgrundgesetzes hauptsächlich im Herzogthume Braunschweig neu angeregt und kein Ereigniß wäre mehr als dieses im Stande gewesen, der Regierung die gegenüberstehenden politischen Parteien wieder näher zu führen. Waren auch die bisherigen Früchte des constitutionellen Lebens in Braunschweig zum Theil noch sehr dürftig und wenig befriedigend gewesen, so hatte man doch angefangen, den Werth einer Verfassung überhaupt kennen zu lernen, und wurde durch jenen Gewaltschritt noch bestimmter darauf hingeleitet, einen rechtlich geordneten Zustand von einem der Willkür anheimgestellten zu unterscheiden. Und mit den Eindrücken, welche auf solche Weise allgemein hervorgerufen waren, trat für die braunschweigische Regierung die Nothwendigkeit zusammen, die Ständeversammlung zu einem außerordentlichen Landtage einzuberufen. Preußen hatte nämlich den Wunsch ausgesprochen, daß einige braunschweigische und hannöversche Gebietstheile, welche entweder ganz oder doch zum großen Theile von preußischem Gebiet umgeben sind, namentlich von Braunschweig das Fürstenthum Blankenburg und das Stiftsamt Walkenried, dem deutschen Zollvereine angeschlossen werden möchten, und es war über solchen Anschluß so wie zugleich über gemeinschaftliche Maßregeln zur Unterdrückung des Schleichhandels ein Vertrag unter den betheiligten Staaten vollzogen, welcher der ständischen Zustimmung bedurfte. Am 22. November 1837 traten deshalb die braunschweigischen Stände zu einem außerordentlichen Landtage zusammen. Schon in den ersten Tagen wurde die hannöversche Frage in der Ständeversammlung durch den Antrag eines Abgeordneten (Hollandt) angeregt, welcher dahin ging, das feste Vertrauen auszusprechen, daß die Regierung in ihrem Verhältnisse zum Deutschen Bunde die nöthigen Schritte thun werde, um den gewaltsam gestörten Rechtszustand in Hannover wieder herzustellen. Es wurde wohl nur wenig, aber kräftig über die Sache gesprochen und der Antrag einstimmig angenommen. — Mehr Arbeit erforderte die zunächst einer Prüfungscommission überwiesene Hauptvorlage, der Anschlußvertrag mit dem deutschen Zollvereine. Auch traten hier die Tendenzen in sehr verschiedenen Richtungen hervor. Während nämlich ein Theil der Ständeversammlung nur die materiellen Interessen hervorhob und von diesem Standpunkte aus das Für oder Wider zu vertheidigen suchte, gab es einen zweiten, welcher auch die politische Seite in's Auge faßte und in der Maßregel überhaupt den ersten Schritt zur Annäherung an die große vaterländische Schöpfung des Zollvereins erblickte. Gerade dieser letzten Ansicht gehörten mehrere Mitglieder der freisinnigen Opposition an, und

Digitized by Google

so wurde der Regierungsvorschlag gegen nur wenige dissentirende Stimmen angenommen. — Noch wurden einige Gegenstände geringerer Bedeutung erledigt und bereits am 19. December der kurze Landtag geschlossen.

Nur das folgende Jahr verging ohne constitutionelle Thätigkeit des Volkes und allein die Ausführung der Ablösungsordnung und des Allodificationsgesetzes, die neuen Verkehrsverhältnisse und theilweise der Eisenbahnbau, sowie daneben der Blick auf die immer gehässiger werdenden Verhältnisse in Hannover beschäftigten die besondern Richtungen der Einzelnen. Schon dachte man an die neuen Ergänzungswahlen, als höchst unvermuthet die bisherige Ständeversammlung nochmals auf den 13. Mai 1839 zu einem außerordentlichen Landtage einberufen wurde. Veranlassung waren diesmal zwei Finanzpunkte verdrießlicher Art. Zuerst wurde der Ständeversammlung vom Ministerium angezeigt, daß die zum Baue der Harzbahn verwilligten 400,000 Thaler verbraucht, jedoch nun nochmals 450,000 Thaler erforderlich seien. Dann bedurfte das Budget selbst einer nachträglichen Aenderung. Die Einnahmen waren zwar um 110,000 Thaler über den Etatsanschlag gekommen, allein die bewilligte und festgestellte Ausgabesumme wollte nicht reichen und es wurden 65,000 Thaler nachgefordert. Die Stände traten nicht in der besten Laune zusammen und unterwarfen nun den ganzen Eisenbahnplan einer sehr genauen Prüfung. Sie überzeugten sich von einer Menge kaum glaublicher Willkürlichkeiten und Ordnungswidrigkeiten, welche sich die von der Regierung zur Ausführung des Bahnbaues ernannte Commission erlaubt hatte, und der ständische Commissionsbericht sprach darüber unter Nachweisung aller einzelnen Thatsachen einen so herben Tadel aus, wie ihn wohl selten eine Staatsbehörde von einer Ständeversammlung (die sich hier der Ansicht ihrer Commission vollständig anschloß) erhalten hat. Doch siegten subjective Rücksichten und Empfindungen über die unbefangene Erwägung der Zweckmäßigkeit, und die Nachforderung wurde, freilich noch unter manchen Aeußerungen des Unwillens selbst der fügsamern Mitglieder, bewilligt. Doch verlangte die Ständeversammlung dabei noch eine besondere Garantie gegen künftige Ueberschreitungen und erreichte auch, daß eins ihrer Mitglieder, und zwar durch ihre Wahl bestimmt, zur beständigen Controle mit in die herzogliche Eisenbahn-Commission eintrat. Zugleich gaben die Finanzfragen nochmals Anlaß, die Angelegenheiten Hannovers zur Sprache zu bringen, und es wurde das frühere Vertrauensvotum ohne Widerspruch und nur mit Ausnahme einer Stimme von der ganzen Versammlung wiederholt, daneben auch der Wunsch ausgesprochen, daß Braunschweig auf dem Bundestage künftig von einem eigenen Gesandten vertreten werden möge, da seine Stimme bisher bald von Nassau, bald gar von Hannover selbst geführt war.

Kaum war der außerordentliche Landtag (Anfangs Juni) geschlossen, als auch die neuen Ergänzungswahlen vorgenommen werden mußten. Sie fielen auch diesmal keineswegs so aus, wie es die Anhänger des

Fortſchrittes gewünſcht hatten, nur war im Ganzen wohl eine kleine Steigerung der öffentlichen Theilnahme zu bemerken. Der Landtag wurde am 9. December 1839 eröffnet, und ſchon diesmal glaubte man aus einer Beſchränkung der bisher üblichen Eröffnungsfeierlichkeiten eine Abnahme der Zuneigung für das Repräſentativſyſtem folgern zu müſſen. Die Haltung der Ständeverſammlung war vom erſten bis zum letzten Augenblicke eine ziemlich ſchwankende, doch ließ ſie ſich wenigſtens zuweilen durch momentane Eindrücke zu einem etwas kräftigern Auftreten beſtimmen, und ſehr bezeichnend war es, daß in ſolchen Fällen die Anregung regelmäßig nicht von den eigentlichen Führern der freiſinnigen Oppoſition, welche vielmehr aus politiſcher Vorſicht in die zweite Linie traten, ſondern von demjenigen Theile der Verſammlung ausging, welchen man ſeiner Farbe nach das linke Centrum nennen könnte. Sogleich im Anfange wurde die Oeffentlichkeitsfrage wieder in der frühern Weiſe angeregt und eigentlich ohne Debatte faſt einſtimmig angenommen. Dann begannen nach einer Vertagung von einigen Monaten die Verhandlungen über das Budget. Dieſes fing doch allmälig an, auch in weitern Kreiſen und ſelbſt bei Solchen, welche bis dahin unbedingte Anhänger der Regierung geweſen waren, Beſorgniß und Verſtimmung zu erregen. Die Commiſſion wies nach, daß die Ausgaben der jetzigen Finanzperiode gegen die vorige um 217,000 Thaler und gegen die erſte gar um 388,000 Thaler geſtiegen ſeien und daß, wenn gleichwohl eine entſprechende Erhöhung der Einnahmen eingetreten, doch auf deren nachhaltige Dauer in keinem Falle zu rechnen ſei, indem ſich mehrere außerordentliche Einnahmepoſten (z. B. 31,000 Thaler, welche wegen der Rüſtungen für Luxemburg zurückgezahlt waren) in der laufenden Jahreseinnahme fanden. Es war vorauszuſehen, daß, wenn alle Ausgaben auf der jetzigen Höhe blieben, in der nächſten Finanzperiode nur zwiſchen einer Steuererhöhung und einem Deficit zu wählen ſein würde. Eine umſichtige Finanzverwaltung hätte mindeſtens das Feſthalten an dem frühern Ausgabenmaße und Verwendung der Ueberſchüſſe auf Schuldentilgung erfordert; ja es wäre bei einigen ſehr wohl ausführbaren Verminderungen der Ausgaben ſelbſt noch eine ſo höchſt wünſchenswerthe Herabſetzung der Steuern möglich geweſen. Gerade unter dieſen Umſtänden mußte es einen ſehr ungünſtigen Eindruck machen, daß erſt unmittelbar vor der Einberufung der Landſtände die Gehalte mehrerer höhern Staatsbeamten noch bedeutend erhöht waren und daß zu den Koſten der Militärverwaltung ſogar für die ſchon abgelaufene Finanzperiode noch ein Nachſchuß von 20,000 Thalern gefordert wurde. Der Unmuth ſprach ſich bei den Schlußverhandlungen über das Budget ſehr lebhaft aus, doch begnügte ſich die Ständeverſammlung damit, an den Ausgaben für die ganze Finanzperiode etwa 66,000 Thaler abzuſetzen, im Allgemeinen auf den bedenklichen Zuſtand der Finanzen hinzuweiſen und die Verminderung der Kreisdirectionen zu empfehlen.

Die Ständeverſammlung ging nun zu einem ihrer wichtigſten Geſchäfte über, zur Berathung des ihr vorgelegten neuen Criminal-

Gesetzbuchs. Im Ganzen war der Entwurf ein Meisterstück logischer Anlage und Durchführung und die zugleich mitgetheilten sehr umfangreichen Motive zeugten eben sowohl von einer umfassenden Rechtskenntniß und einer geistigen Verarbeitung des Stoffes wie von dem Streben nach Consequenz und Bestimmtheit. Der neue Entwurf wollte die Ungleichheit in der Verwaltung der Criminaljustiz beseitigen und der richterlichen Willkür engere Schranken setzen; er ging aber in dieser Richtung wohl etwas zu weit, indem er durch einen sehr genau geregelten Formalismus die Beurtheilung jedes einzelnen Falles fast nur zu einer leeren Abstraction machte und das Ermessen so vieler Individualitäten, welche selbst die schärfste Casuistik doch nicht immer zu fassen vermag, fast gänzlich ausschloß. Daneben war die technische Anordnung des Ganzen zwar tief und consequent durchdacht, aber zugleich so künstlich, daß oft erst die Zusammenhaltung vieler einzelner Gesetzstellen nöthig wurde, um zum Abschlusse zu gelangen, und daß wenigstens dem ungebildeten Publicum diejenige Uebersichtlichkeit, welche gerade bei der Strafgesetzgebung als ein dringendes Bedürfniß anerkannt werden muß, dadurch nicht gegeben werden konnte. Die Strafbestimmungen waren in Ansehung der gewöhnlichen Verbrechen (nur etwa mit Ausnahme der thätlichen Beleidigungen bei ungebildeten Personen, für deren strafrechtliche Beurtheilung der richtige Maßstab nicht aufgefunden zu sein scheint) im Ganzen human, bei den sognannten öffentlichen Verbrechen, namentlich bei den Vergehen gegen die Staatsgewalt zu hart. Ein Antrag auf Abschaffung der Todesstrafe (Steinacker) wurde zwar mit Aufmerksamkeit vernommen und behandelt, bei der Abstimmung aber mit überwiegender Mehrheit abgelehnt. Auffallend war es dabei, daß der einzige Geistliche in der Versammlung für die Beibehaltung der Todesstrafe und der einzige Soldat in derselben dagegen sich aussprach. Uebrigens muß man anerkennen, daß auch schon der Entwurf die Todesstrafe auf höchst wenig Fälle beschränkte und daß sie im Wesentlichen wohl nur noch als ein Schreckbild im Hintergrunde steht. Das Ministerium erklärte sich mit allen Anträgen der Ständeversammlung einverstanden und der Entwurf wurde darauf einstimmig angenommen.

Noch kamen einige kleinere Gesetzentwürfe vor, welche für die Verfassungssache hauptsächlich nur das allgemeinere Interesse hatten, daß der alte Streit über die Befugniß der Ständeversammlung zur Zustimmung oder nur zu Rath und Gutachten mehrmals dadurch neu angeregt wurde. Man konnte deutlich bemerken, daß die Ansicht der Ständeversammlung sich bei solchen Gelegenheiten gewöhnlich in der Weise verschieden aussprach, je nachdem sie vorher durch andere Umstände verdrießlich gemacht war oder nicht, sie folgte weniger einem grundsatzmäßigen Verfahren, als einer im Ganzen unmuthigen Stimmung ohne Energie. — Wichtig war aber noch, daß jetzt zum ersten Male die Angelegenheiten der Presse zur Sprache gebracht wurden. Ein Abgeordneter von der mildgemäßigten Partei rügte das maßlose Benehmen der Zeitungscensur und stützte darauf den Antrag einer Beschwerde bei der Regierung. Der

Gegenstand fand mehr Theilnahme, als man bei der bisherigen Gleichgültigkeit gegen principielle Fragen hätte erwarten dürfen, und diese Theilnahme veranlaßte dann einen andern Abgeordneten (Steinacker), das Ganze der Preßfreiheit zum Gegenstande der Verhandlung zu machen und eine Erweiterung jenes Antrages dahin vorzuschlagen, daß die Regierung ersucht werden solle, auf Beseitigung der die Preßfreiheit aufhebenden Bundesbeschlüsse hinzuwirken. In diese Frage war die Ständeversammlung nun freilich ziemlich unerwartet hineingerissen, die Schwankenden und Aengstlichen konnten zu keinem Entschlusse kommen und die für die Ständeversammlung natürlichste Lösung bestand darin, daß die Beschwerde über die Zeitungscensur mit großer Mehrheit angenommen, der Antrag auf volle Preßfreiheit aber einer Prüfungscommission übergeben wurde.

Damit waren die vorliegenden Geschäfte der Hauptsache nach erledigt und die Regierung schlug (im Mai 1840) eine Vertagung bis zum Anfange des folgenden Jahres vor — da sie selbst nur das Recht zu einer Vertagung auf drei Monate hatte — was auch von der Ständeversammlung genehmigt wurde.

Die jetzt eintretende Zwischenzeit war für ganz Deutschland mit einem bemerkbaren Umschwunge der Ideen bezeichnet. Man erinnert sich noch der damaligen durch offenbar verkehrte Maßregeln (den syrischen Quadrupelvertrag) herbeigeführten Isolirung Frankreichs, der französischen Kriegsgelüste und der großen nationalen Aufregung, welche diese bei allen Deutschen hervorriefen, welche dann das schlummernde Einheitsgefühl weckte und damit auch das bei Vielen schon halb vergessene Streben nach Freiheit wieder zu Ehren brachte. Selbst die deutschen Fürsten schienen diese Richtung befördern zu wollen, und besonders wirkte der Enthusiasmus, mit welchem wohl die Meisten den damaligen Thronwechsel in Preußen und die ersten Regierungshandlungen des Königs Friedrich Wilhelm IV. auffaßten, ermuthigend auf das freiheitahnende Selbstgefühl der Deutschen ein. Indeß sprach der Reflex dieser Erscheinungen in Braunschweig sich doch in sehr eigenthümlicher Weise aus. Ich will versuchen, die Stimmung, wie sie am Ende dieses Jahres war und wie ich sie aus den verschiedensten Kreisen kenne, gewissenhaft zu schildern; sie ist schwerlich Denjenigen genügend bekannt geworden, für die sie am wichtigsten sein mußte, und doch ist nicht zu bestreiten, daß sie bei jedem von Außen gekommenen Anstoße zu den bedenklichsten Folgen hätte führen können. Zunächst hatte man die Hoffnung auf Reformen in Preußen schon ziemlich allgemein wieder aufgegeben, man glaubte in Berlin auf's Neue Mißgunst gegen die neuern Verfassungsformen zu bemerken und wußte daneben, welche Mühe man sich fortwährend von Hannover aus gab, die bei uns in den höchsten Kreisen herrschende Abneigung gegen das Institut der Stände zu vermehren. Dazu hielt man den Krieg und mit demselben eine totale Umänderung aller öffentlichen Verhältnisse in Deutschland für unvermeidlich; man trauete der Kraft des Bestehenden nicht mehr und war noch weniger

geneigt, Angesichts der großen Ereignisse, welche man von der Zukunft erwartete, das Bestehende in Schutz zu nehmen. Der Charakter der allgemeinen Stimmung war nicht Hoffnung, sondern Unmuth, und die Wirkung der größten Zeitereignisse war in Braunschweig hauptsächlich nur die gewesen, daß Manche den Muth bekommen hatten, ihre schon früher gehegte Verstimmung offen an den Tag zu legen. Man konnte nicht eigentlich über offene Ungerechtigkeiten klagen, aber man war zur Erkenntniß der Halbheit, des Ungenügenden der jetzigen Zustände gekommen, man sah ein, daß das constitutionelle Leben noch immer von Rücksichten niedergehalten wurde, welche der kleinere Staat in überwiegendem Maße gegen das Wohlwollen der Mächtigern nehme, daß dabei die Aeußerungen der verfassungsmäßigen Thätigkeit aller Staatsfactoren, selbst bei dem besten Willen für den Hauptzweck, immer an einem gewissen Mangel an Offenheit, Aufrichtigkeit und — man darf hinzusetzen — Ehrlichkeit leiden mußten, daß dazu von Oben her Gleichgültigkeit gegen die constitutionellen Formen komme, welche von Außen her genährt werde, und daß in diesem durch die Zeitereignisse nur auf die Höhe der Gegensätze gesteigerten Zwitterzustande nicht die wahre Zukunft des Landes liegen könne. Dazu kam gerade bei den wärmern Vaterlandsfreunden ein immer zunehmendes Bedauern über die anscheinende Abneigung des Herzogs gegen eine Vermählung. Es traten aus der nächsten Vergangenheit die zahlreichsten und wichtigsten Rücksichten zusammen, welche es im höchsten Grade wünschenswerth machten, daß die Regierung bei der jetzigen Dynastie verbleibe. Noch hatte der Herzog Karl seine Ansprüche nicht aufgegeben und diese behielten immer einigen Werth, so lange sein jüngerer Bruder keine männliche Nachkommenschaft hatte; bei einem etwaigen Thronwechsel aber unter das Scepter des Königs von Hannover zu kommen mußte nach den Erfahrungen der letzten Jahre und mit Berücksichtigung der Zukunft, welche diesem Lande wahrscheinlich bevorsteht, noch viel bedenklicher erscheinen als eine Restauration des Herzogs Karl. Dazu aber stand damals auch die — vom englischen Throne abgezweigte — Linie des hannöverschen Mannsstammes nur auf wenig Augen, die nach deren Aussterben zunächst berechtigte weibliche Nebenlinie konnte aber leicht durch den Tod beseitigt werden, und so lag die Möglichkeit nicht fern, daß mit dem Aussterben der jetzigen Generation sogar die ganzen altbraunschweigischen Gesammtlande wiederum der englischen Königsfamilie zufielen, daß also auch Braunschweig, ebenso wie es früher Hannover gewesen war, nur eine Dependenz von England werden würde. Die Ständeversammlung hatte bei mehreren Gelegenheiten sich veranlaßt gefunden, ihren desfallsigen sehnlichen Wunsch dem Herzoge zu erkennen zu geben, und erst als sie sah, daß dieser Weg nicht geeignet sei, den Zweck zu erreichen, schwieg sie; aber das Bedauern darüber ging in das größere Publicum über und trug wesentlich dazu bei, jene allgemeine Unbehaglichkeit zu vermehren. In wiefern die darauf gebaueten Hoffnungen oder Befürchtungen demnächst zu andern Zwecken ausgebeutet wurden, werden wir späterhin sehen.

So war die Stimmung im Anfange des Jahres 1841 und zwar nicht blos im unabhängigen Publicum, sondern auch unter den Staatsbeamten, zum Theil selbst der höhern Classen; sie konnte unmöglich verbessert werden durch die höchst unerwartete Unterdrückung der bis dahin in Braunschweig erschienenen „deutschen Nationalzeitung." Das Blatt hatte wahrlich weder durch Gesinnungskraft, noch auch nur durch Consequenz der eigenen Meinung jedesmal im Stande sein können, der öffentlichen Ordnung gefährlich zu werden, es stand dazu unter der schärfsten, sehr häufig geradezu grundsatzlosen Censur, aber es hatte in den syrischen Angelegenheiten das Benehmen der vier verbündeten Mächte gegen Frankreich getadelt — schwerlich wird jetzt noch ein deutscher Staatsmann zu finden sein, der diesem Tadel nicht beiträte — und das ist dem Vernehmen nach der Grund gewesen, weshalb auf äußern Anlaß die Unterdrückung erfolgte. Wenn aber die Regierung so verfuhr in einem Augenblicke, wo ihr der noch unerledigte Antrag der Ständeversammlung auf Milderung der Zeitungscensur vorlag, konnten da nicht selbst ihre treuesten Anhänger an ihrem guten Willen irre werden?

Am 5. Januar 1841 trat die Ständeversammlung ihre Geschäfte wieder an. Ihre Prüfungscommission hatte bis dahin erst einen Theil der auf die Steuerverbindung mit Hannover sich beziehenden Regierungsvorlagen erhalten und diese Sachen wurden sehr bald auch in der Ständeversammlung abgemacht. Der Hauptvertrag mit den Nebenverträgen war noch zurück und nun nahm die Ständeversammlung den schon früher gestellten Antrag auf Preßfreiheit in die Berathungen auf. Die Prüfungscommission hatte sich für denselben ausgesprochen, auch in der Ständeversammlung selbst entspann sich noch eine warme Erörterung über die Sache, aber eigentlich ohne alle Opposition gegen den Antrag, der auch gegen eine Minderheit von einer einzigen Stimme angenommen wurde. Das war, wie wenig auch damit für den Augenblick erreicht werden mochte, ein sehr bedeutender Gewinn, wenn man erwägt, daß noch vor sechs Jahren für den Antrag nicht zehn Stimmen zu gewinnen gewesen wären, ein unverkennbarer Beweis, daß das politische Gefühl auch wieder anfing, für Principienfragen empfänglich zu werden. — Damit waren, weil die Unterhandlungen mit Hannover noch nicht ihr Ende erreicht hatten, die Geschäfte wiederum erledigt und die Ständeversammlung mußte nochmals bis zum 15. April vertagt werden, um alsdann ihre Verhandlungen fortzusetzen. —

Aber es sollte einstweilen nicht dazu kommen, denn inzwischen hatten sich die Verhältnisse merkwürdig verändert. Schon in den ersten Tagen des Jahres deuteten bestimmte Symptome darauf hin, daß die alte herzliche Eintracht mit Hannover nicht mehr bestehe, daß man, wenn auch nicht auf Schwierigkeiten, doch auf Verdrießlichkeiten gestoßen und daß man entschlossen sei, jetzt, wo man die Hand wieder frei hatte, den eigenen Vortheil bei den Unterhandlungen besser zu wahren. Diese Rücksicht war auch von der Regierung im Laufe der Unterhandlungen mit Hannover festgehalten, man hatte über einige Bedingungen nicht zu

einem Einverständisse gelangen können und darauf die Unterhandlungen rasch und unerwartet abgebrochen. Es ist über diesen Bruch späterhin sehr verschieden geurtheilt und namentlich der Regierung zum Vorwurfe gemacht, daß sie nicht, wie ihre Pflicht gewesen wäre, ihre eigene persönliche Empfindlichkeit unterdrückt und nur das materielle Wohl des Landes im Auge gehabt hätte. Von diesem Vorwurfe ist jedoch die Regierung zuverlässig freizusprechen, wenn anders man überhaupt der Meinung ist, daß zu dem wahren Wohle eines Landes außer den rein materiellen Interessen doch auch seine Ehre und seine Selbstständigkeit gehören. Es ist unbestreitbare Thatsache, daß man von Hannover aus besonders seit der Thronbesteigung des jetzigen Königs und den damit eingetretenen Veränderungen die braunschweigische Regierung mit höchst ungünstigen Augen betrachtet und diese Abneigung gerade in den Unterhandlungen über die neuen Steuerverträge mit einer Geltendmachung des eigenen materiellen Uebergewichts ausgesprochen hatte, welche selbst die Regierung eines kleinern Staates nicht dulden darf. Auch ließ der Eindruck, welchen jene Nachricht augenblicklich im Publicum machte, keinen Zweifel übrig, wie sehr die Regierung dabei durch einen richtigen Takt sich hatte leiten lassen. Seit 1837 konnte die hannöversche Regierung in Braunschweig nicht beliebt sein und die enge commercielle Verbindung mit jenem Lande mußte hauptsächlich in politischer Hinsicht immer bedenklicher werden. Dazu hatte allmälig die Behauptung der Opposition von 1834, daß der Anschluß an Hannover den Uebergang zum Zollvereine nicht erleichtern, sondern erschweren, wohl gar verhindern werde, Eingang auch bei Denjenigen gefunden, von welchen dieselbe früher so hartnäckig bestritten war, und man glaubte deshalb auch das Opfer einer schwierigen Uebergangsperiode nicht fürchten zu dürfen, um jenem Hauptziele näher zu kommen. So war auch eine wichtige Aenderung in der Stellung der Parteien eingetreten. Daß die frühern Anhänger der Regierung deren Schritte vollkommen billigen würden, verstand sich von selbst, aber auch der größte Theil der Opposition sprach sich sofort für sie aus, und nur aus dem Handels- und Gewerbestande tauchten hier oder dort einige materielle Bedenklichkeiten auf. Was aber die öffentliche Stimme im Ganzen forderte, darüber konnte man nicht zweifelhaft sein.

Am 15. April 1841 machte die Regierung den wiederversammelten Ständen die amtliche Eröffnung, daß sie die Unterhandlungen mit Hannover abgebrochen habe und ihre darauf gerichteten Propositionen zurückziehe, womit sie einige Wochen später auch die fernere Anzeige verband, daß sie bereits mit Preußen wegen Aufnahme des Herzogthums in den Zollverein in vorläufigen Unterhandlungen stehe. Damit trat natürlich in den commerciellen Fragen für den Augenblick ein Stillstand ein, doch war ein anderer wichtiger Punkt zur Reife gekommen, welcher jetzt auch seine Erledigung von der Ständeversammlung erwartete. Man hatte nämlich das Eisenbahnwesen in Braunschweig vom ersten Augenblicke an mit großem Interesse aufgefaßt und dabei zunächst die drei Hauptrichtungen von der Hauptstadt aus nach Leipzig und nach den beiden See-

städten Hamburg und Bremen im Auge gehabt. Die Harzbahn hatte dem eigentlichen Bedürfnisse durchaus nicht abgeholfen, desto dringender war dasselbe durch den Bau der Magdeburg-Leipziger Bahn hervorgetreten. Aber auch die Bahn nach Magdeburg hatte für Braunschweig erst durch ihre weitere Fortsetzung nach Westen sowie nach den Seestädten eine wahre staatswirthschaftliche Bedeutung, und es kam deshalb darauf an, diese beiden Richtungen zu sichern. Es gelang, mit Preußen einen Vertrag zu schließen, durch welchen der Bau der Bahn nach Magdeburg sofort beschlossen wurde und in welchem auch Hannover die Verbindlichkeit zur Ausführung eines Eisenbahnsystems übernahm, aus dem die weitern Bahnen nach Hamburg, Bremen und dem Rheine als natürliche Fortsetzungen hervorgehen mußten. Jetzt entschloß sich die Regierung sofort zum Baue der Magdeburger Bahnstrecke, soweit dieselbe braunschweigisches Gebiet berührte, und forderte dafür die Summe von 1,700,000 Thalern an. Ueber den Grundsatz, daß der Bau von Eisenbahnen wenigstens in den Hauptrichtungen vom Staate übernommen werden müsse und nicht der Privatindustrie zu überlassen sei, war man in Braunschweig von jeher nicht zweifelhaft gewesen, jetzt auch ebenso sehr von der Nothwendigkeit der Anlage überzeugt. Die Ständeversammlung bewilligte deshalb die angeforderte Summe nach Absatz von 100,000 Thalern, welche füglich gespart werden konnten, ohne allen Widerspruch und damit waren die Geschäfte abermals erledigt. Einen üblen Mißklang in dem auch hierbei später sich zeigenden Einverständnisse bildeten jedoch die jetzt eingehenden Erwiderungen der Regierung wegen der Oeffentlichkeit und der Preßfreiheit, welche beide ablehnend waren, jene, weil die Regierung sich zu Aenderungen der staatsgrundgesetzlichen Bestimmungen nicht anders als aus Gründen dringender Nothwendigkeit (die freilich offen genug vorlagen) entschließen könne, diese, „weil die bestehenden Verhältnisse" ein Verfahren im Sinne der Ständeversammlung nicht gestatteten. Wegen der Zeitungscensur versprach die Regierung Abhilfe, allein es war zu spät, da kein irgend bedeutendes Blatt im Lande mehr existirte. Die Ständeversammlung wurde nun wieder bis zum Herbste vertagt, um dann die Resultate der Verhandlungen mit Preußen zu erfahren und in Berathung zu nehmen.

Von Hannover wurde jetzt Alles aufgeboten, um Braunschweigs Entschluß zum Wanken zu bringen oder in Berlin zu vereiteln; man sah dort ein, daß man zu weit gegangen war, und suchte durch Höflichkeiten aller Art einzulenken. Allein die Auffassungsweise in Braunschweig war nun einmal eine zu entschiedene geworden und die Partei zu bestimmt ergriffen, als daß eine Umkehr zu erreichen gewesen wäre. Die diplomatischen Verhandlungen, welche dadurch herbeigeführt wurden, sind seitdem durch Staatsschriften bekannt geworden und längst kein Geheimniß mehr, sie geben auch dem Unbefangensten die Ueberzeugung, daß Hannovers Taktik dahin gegangen ist, unter dem Vorgeben, selbst dem Zollvereine beitreten zu wollen, sich einstweilen noch die Vortheile der Verbindung mit Braunschweig zu sichern, daß jenes Vorgeben aber vom

ersten Augenblicke an niemals ernstlich gemeint gewesen ist. Nachdem Hannover einsah, daß es in der Hauptsache nichts mehr erreichen könne, beschränkte es seinen Wunsch darauf, die südwestlichen braunschweigischen Gebietstheile, welche sich vom Harze bis zur Weser hinziehen und welche ihm zur Verbindung seiner Fürstenthümer Göttingen und Grubenhagen mit den nördlichen Hauptmassen des Landes dringend nothwendig waren, noch einstweilen bei seinem Steuervereine zu behalten, und es wurden ihm dieselben noch auf ein Jahr lang zugesagt gegen eine letzte — freilich erst durch mehrere abschlägige Antworten bis zu diesem Punkte der Bestimmtheit gesteigerte — Versicherung, während dieser Zeit seinen Beitritt zum Zollvereine ernstlich und aufrichtig vorbereiten zu wollen. — In dieser Lage kam die Sache im November 1841 abermals vor die braunschweigische Ständeversammlung, sie sollte den Anschluß des ganzen Landes an den Zollverein genehmigen, zugleich aber darein willigen, daß wegen des mit Sicherheit zu erwartenden Beitritts von Hannover die eigenen südwestlichen Gebietstheile noch auf ein Jahr beim Steuervereine gelassen würden. Die Ständeversammlung konnte die damalige diplomatische Lage der Sache nicht vollständig übersehen und da auf jeden Fall die nochmalige Auseinanderreißung der eigenen Landestheile eine mißliche Maßregel war, so mußte sich ihr die ganz natürliche Frage aufdrängen, ob es denn unter jener Voraussetzung nicht überhaupt besser sei, den ganzen Vertrag mit Hannover noch auf ein Jahr zu erneuern und dann gemeinschaftlich und gleichzeitig zum Zollvereine überzugehen. Diese Frage wurde sowohl in der Commission als in der Ständeversammlung selbst aufgeworfen und sie führte eine Spannung mit der Regierung herbei, welche anfangs in Hannover ganz irrig als Abneigung der Ständeversammlung gegen den Anschluß an den Zollverein überhaupt gedeutet wurde, welche aber später von höchst unerwarteten Folgen gewesen ist. Die Regierung behauptete, es sei durchaus unthunlich, an den geschlossenen Verträgen noch etwas zu ändern, und ihre desfallsigen Erwiderungen waren von einer Schärfe begleitet, welche in einem Augenblicke, wo Einigkeit so dringend erforderlich war, nothwendig verletzen mußte. Es ist sehr zweifelhaft, was aus der Sache geworden wäre, wenn gerade jetzt, wo auch einflußreiche Staatsdiener zur Majorität der Ständeversammlung bei jener Frage gehörten, die Opposition in ihre alte Stellung wieder zurückgetreten wäre und sich mit den entschiedenen Gegnern des Ausschusses verbunden hätte; aber gerade der ruhigen, besonnenen Haltung, welche sie in diesem kritischen Augenblicke einnahm, ist es hauptsächlich wohl zuzuschreiben, daß nach einigen vertraulichen Erläuterungen doch noch eine Verständigung erfolgte und nun der Vertrag mit überwiegender Mehrheit angenommen wurde. Hinterher mußten auch noch die transitorischen Verabredungen mit Hannover in der flüchtigsten Eile (wegen des bevorstehenden Jahresschlusses) geprüft und genehmigt werden, dann wurde die schon alt gewordene Ständeversammlung nochmals bis zum 12. Januar 1842 vertagt.

Die kurze Zwischenzeit war nicht ohne wichtige Ereignisse. An den

Bestrebungen der Ständeversammlung, die Ausführung des ganzen Anschlußvertrages in der Hoffnung auf Hannovers Beitritt noch um ein Jahr zu verschieben, hatten namentlich, wie oben schon angedeutet wurde, auch zwei Staatsdiener (Kreisdirector v. Geyso und Justizamtmann Caspari) Theil genommen und sich in dieser Hinsicht von den übrigen Staatsdienern in der Ständeversammlung getrennt. Beide wurden unmittelbar nach dem Schlusse der Geschäfte von ihren Aemtern und ihren Wohnsitzen versetzt, und wenn man die Umstände, unter denen diese Maßregel erfolgte, dabei in's Auge faßte, so konnte man nicht umhin, den Ausdruck einer Strafe darin zu finden. Dieser Schritt hat der Regierung unbestreitbar viel geschadet und schadet ihr, wie wir demnächst sehen werden, auch noch jetzt. Beide Staatsdiener hatten in der Ständeversammlung regelmäßig der Regierungspartei angehört, nur freilich mit der Beschränkung, daß sie doch auch in einzelnen Fällen ihrer abweichenden Ueberzeugung folgten, übrigens gerade dadurch von Einfluß in der Ständeversammlung und von großem Werthe für die Regierung waren. Der Eindruck, den das Schicksal dieser beiden Männer im Publicum hervorbrachte, war ein ebenso überraschender als peinlicher, indem man darin eben sowohl eine Mißachtung der Ständeversammlung, wie den Willen der Regierung, keine Selbstständigkeit der Staatsdiener in deren ständischer Wirksamkeit zu dulden, zu erblicken glaubte, und man darf sich nicht darüber wundern, wenn die öffentliche Meinung den in Ungnade Gefallenen ihre unbedingte Theilnahme zuwandte. — Ein zweiter Umstand, welcher verstimmend einwirkte, war die Art, wie der Zollanschluß namentlich in der Stadt Braunschweig ausgeführt wurde. Man wußte allerdings, daß hier seit längerer Zeit bedeutende Waarenvorräthe angehäuft waren und daß es zum großen Theile auf Umgehung der Nachsteuer abgesehen war; allein die Strenge, mit welcher deren Ermittelung namentlich von den preußischen Commissarien betrieben wurde, war unbestreitbar ein großer Fehler. Es konnte auf den Gewinn eines Theils der Nachsteuer auch dem Zollvereine bei Weitem nicht so viel ankommen, als darauf, daß nicht sogleich im ersten Augenblicke ein allgemeiner Schrei des Unmuths aus der größten Stadt des Landes, welche ohnehin bei dem neuen Zustande am meisten litt, nach Hannover hinüberschallte und dort die Gemüther noch mehr gegen den Zollverein aufregte; auch weiß man genug, wie damals dieser Umstand in den Zeitungen zu jenem Zwecke ausgebeutet worden ist.

Unter dem Einflusse dieser unangenehmen Vorfälle trat die Ständeversammlung im Januar 1842 wieder zur Erledigung ihrer Geschäfte zusammen. Und auch hier fand sie eine neue Verdrießlichkeit, indem für die Militärbedürfnisse und zwar theils für die im vergangenen Jahre nothwendigen Rüstungen und theils für Vermehrung der Cavallerie (wobei man sich auf einen Bundesbeschluß bezog) die Nachverwilligung der bedeutenden Summe von etwa 110,000 Thalern gefordert wurde. Die Stimmung war so unangenehm, wie sie nur sein konnte, aber zu dem Unmuthe gesellte sich Ermüdung, wie sie am Ende eines so langen,

wenn auch mehrmals unterbrochenen Landtages nothwendig eintreten mußte. An einen überlegten, ausdauernden Widerstand war bei allem Oppositionsgeiste, der jetzt ziemlich die Oberhand bekommen hatte, nicht mehr zu denken, man wollte nur auf jeden Fall mit den Geschäften fertig werden und wurde nur zuweilen vom Augenblicke zu einem verdrießlichen Neinsagen hingerissen. Ein Gesetz gegen den Nachdruck ging ohne Theilnahme durch. — Ueber die Militäranforderungen wurde lange hin und her gehandelt, allein die Abspannung wurde vorherrschend und noch am letzten Tage wurde der Nachschuß bis auf die unbedeutende Differenz von 500 Thalern bewilligt.

Mit geringer Befriedigung kehrten die Abgeordneten in die Heimath zurück. Zwar waren manche wichtige Resultate in der Gesetzgebung wie in den commerciellen Verhältnissen erreicht, die Ständeversammlung war wieder auf Principienfragen zurückgekehrt, hatte sich einstimmig für Preßfreiheit ausgesprochen und, was als die Hauptsache gelten konnte, die freisinnige Partei hatte durch ihr ruhiges, überlegtes Benehmen an Bedeutung gewonnen, auch der Regierung gegenüber, welche von ihr gerade bei wichtigen Fragen oft mit Nachdruck unterstützt war. Allein in alle diese Erinnerungen mischte sich auch wieder der Nachklang so vieler Widerwärtigkeiten und Mißverständnisse, so manche Ahnung künftiger neuer Ereignisse und Conflicte, daß eine eigentliche Zeit der Ruhe nicht eintreten konnte. Noch niemals hatte die Wahlfrage schon so früh und so lebhaft alle Gemüther in Bewegung gesetzt, als in diesem Jahre, wo abermals die Hälfte der Abgeordneten der Reihefolge nach austrat. Bereits am Schlusse des letzten Landtags war überall davon die Rede und das Verfahren der Regierung gegen v. Geyso und Caspari rief ganz natürlich für die bevorstehenden Wahlen den Grundsatz: keine Staatsdiener! hervor, ein Wahlspruch, in welchen nun gerade die eifrigsten Aristokraten, die bis dahin der Regierung treu zur Seite gestanden hatten, am lautesten einstimmten. Dieser Grundsatz wurde auch mit Consequenz durchgeführt, indem das gemeinschaftliche Wahlcollegium an die Stelle der austretenden Staatsdiener Männer von unabhängiger Stellung, namentlich mehrere Advocaten wählte. Auch in den Städten und auf dem Lande waren die Ersatzwahlen zum Theil auf Männer von entschiedener Farbe gefallen, es ließ sich erwarten, daß die künftige Ständeversammlung eine festere Haltung annehmen werde, und wenn man erwog, wie viel Stoff zu Zerwürfnissen aus der Vergangenheit zurückgeblieben war, so konnte die Vorhersagung Mancher, der bevorstehende Landtag werde ein sehr unruhiger werden, allerdings wohl richtige Erwägungen für sich haben.

Mitten in diese schon ziemlich krausen Verhältnisse und zum Theil an ihnen sich festsaugend mischte sich nun aber, anfangs den Meisten unbemerkt, allmälig bestimmter hervortretend, ein anderes Moment, welches in seinen vielfach wechselnden Erscheinungen den rothen Faden durch die Geschichte der letzten Jahre bildet. Ein Theil der adeligen Ritterschaft, welcher die alte Zeit der Privilegien nicht vergessen konnte, dachte

ernstlich an eine Restauration und hielt die Gegenwart für geeignet, um, wenn auch noch mit Vorsicht, doch zugleich ernstlich auf den Kampfplatz vorzurücken. Diese ganze Erscheinung beruhte nun auf folgenden Verhältnissen. Es ist aus dem bisherigen Gange dieser Darstellung klar geworden, welche große Veränderungen seit etwa dreißig Jahren in der staatsrechtlichen Stellung der s. g. braunschweigischen Ritterschaft eingetreten waren. Sie hatte im Jahre 1314 — freilich nach der damaligen Reinigungsperiode der westphälischen Zwischenzeit — ihre Patrimonialgerichtsbarkeit und den befreieten Gerichtsstand verloren, ihre Steuerexemtionen waren durch das Gesetz und durch Abkauf von Seiten des Staates aufgehoben, in der neuen Verfassung war ihnen statt der bisherigen einen Curie und der Virilstimmen eine quantitative Vertretung durch gewählte Repräsentanten in der allgemeinen Ständeversammlung angewiesen, und die Ablösungen hatten den Rest der alten Grundherrlichkeit zerstört. Dazu kam nun das Verhältniß der Rittergüter zu den Landgemeinden, mit welchen sie zwar schon factisch verbunden gewesen waren, ein Verhältniß, welches seine gesetzliche Erledigung von der im Landesgrundgesetze verheißenen Landgemeindeordnung erwartete, bis dahin aber provisorisch von den Administrativbehörden festgestellt wurde. So waren also die meisten Vorrechte der Rittergutsbesitzer im Laufe einer reformirenden Zeit allerdings zu Grunde gegangen und eine vernünftige Auffassung hätte leicht dahin führen müssen, daß es nicht mehr an der Zeit sei, dem gewaltigen Strome, dessen Bett schon so tief und sicher gegraben war, einen Damm entgegenzusetzen, sondern nur noch, dessen weitern naturgemäßen Lauf zu wahren und zu fördern. Ein Theil der braunschweigischen Ritterschaft war jedoch nicht dieser Meinung, ließ sich vielmehr durch verkehrte historische Reminiscenzen an das achtzehnte Jahrhundert leiten und fand sich hauptsächlich dadurch in seinen Interessen gefährdet, daß das dermalige braunschweigische Ministerium nicht nur bei der politischen Reform der Jahre 1831 und 1832 den Adel vernachlässigt habe, sondern auch sich gegen denselben in allen weitern Administrativmaßregeln feindselig erzeige, und daß dieser der adeligen Ritterschaft feindselige Geist allmälig auf das ganze Beamtenpersonal des Landes übergegangen sei. Deshalb richtete jene ritterschaftliche Coterie ihre Bestrebungen theils auf Wiedererlangung einer bevorzugten, exceptionellen Stellung, theils auf Verdrängung des derzeitigen Ministeriums, vorzüglich des Ministers des Innern, Freiherrn von Schleinitz, in welchem sie einen erklärten Adelsfeind zu erblicken glaubte, sowie des bürgerlichen Finanzministers Schulz, und die Geschichte der nächstfolgenden Zeit drehte sich hauptsächlich nur um den Wechsel, je nachdem nämlich der erste oder der zweite jener Zwecke momentan zum nächsten gemacht wurde. Schon seit einigen Jahren waren im Publicum Gerüchte von Immediatgesuchen verbreitet, welche einige Rittergutsbesitzer beim Herzoge eingereicht hatten, um sich über die dermalige Unterdrückung des Adels zu beschweren und um Genehmigung einer zwar neuen, doch mittelalterlich eingerichteten Corporation der Ritterschaft zu bitten, indeß waren die-

selben bis dahin ohne allen Erfolg geblieben. Der Zollanschluß gab Gelegenheit zu persönlichen Zerwürfnissen und das Schicksal des Kreisdirectors von Geyso, welches allerdings im ganzen gebildeten Publicum Theilnahme fand, schien einen neuen Anhaltepunkt zu Operationen gegen das Ministerium im aristokratischen Sinne darzubieten. Darum hauptsächlich — wie späterhin ziemlich klar geworden ist — waren es gerade einzelne Hofaristokraten, welche bei den neuen Wahlen auf den Ausschluß aller Staatsdiener drangen, man kannte die Verstimmung der freisinnigen Opposition, man wollte sie verstärken und sich mit ihr bei Gelegenheit zum Sturze des Ministeriums verbinden.

Am 29. November 1842 trat der neue Landtag zusammen und wurde durch eine herzogliche Commission, also mit noch mehr vereinfachten Formen eröffnet. Man schien alle persönlichen Berührungen soviel als möglich vermeiden zu wollen. Zum ersten Male bekam jetzt die Präsidentenwahl einige Wichtigkeit, nachdem man bisher fast instinctmäßig der Maxime gefolgt war, ein Mitglied der adeligen Ritterschaft und zwar aus den höhern Staats- oder Hofbeamten zu wählen. Ebenso leicht aber vereinigte man sich jetzt, als ersten Candidaten v. Geyso, dessen Wahlzeit noch nicht abgelaufen war, vorzuschlagen, in der sichern Voraussetzung, daß gerade neben den beiden andern Candidaten — Steinacker und Löbbecke — seine landesfürstliche Bestätigung keinem Zweifel unterliege. Die Beweggründe dafür waren verschieden, Manche mochten der Regierung dadurch Trotz bieten wollen, Andere betrachteten die Erhebung auf den Präsidentenstuhl als eine Genugthuung, die man dem Gekränkten schuldig sei, noch Andere aber wünschten ihm, der außerdem gewiß eine sehr peinliche Aufgabe gehabt hätte, eine unbefangene Stellung in der Ständeversammlung zu verschaffen. Ganz gegen die allgemeine Erwartung wurde jedoch der zweite Candidat — Steinacker — bestätigt. Damit waren die bisher so schwankenden, ungewissen Verhältnisse in eine ganz neue Lage gebracht. Die Regierung hatte sich offen an die freisinnige Partei in der Kammer gewandt, sie hatte ausgesprochen, daß sie ihrer Loyalität, ungeachtet so mancher frühern Differenzen, vertraue, daß sie den zweideutigen und nur durch unangemessene Opfer zu erkaufenden Beistand der aristokratischen Fraction entbehren wolle, sie hatte sich über die vielen Bedenklichkeiten hinweggesetzt, welche Vorurtheil und Aengstlichkeit gegen solche Begünstigung des einfachen Bürgerthums erheben konnten. Aber je unerwarteter die Lage gekommen war, desto sorgfältiger mußte sie aufgefaßt und in allen Richtungen und Verhältnissen erwogen werden. Der constitutionellen Partei konnte es nach dem Geschehenen nicht mehr zweifelhaft bleiben, daß auch das Ministerium die Verhältnisse für ungewöhnlich hielt, sie konnte dessen Sturz um so weniger begünstigen wollen, als sie sich vorhersagen durfte, wer dann an's Ruder käme und wie schlecht man ihr selbst lohnen würde. Gerade was früherhin leicht zu fürchten war, ein ernstlicher Streit mit der Regierung, der wohl gar zur Auflösung führte, mußte jetzt auf das sorgfältigste vermieden werden; die aristokratische Partei hätte dann ihre

Unentbehrlichkeit bewiesen, sie konnte darauf hinzeigen, daß mit den Freisinnigen nicht regiert werden könne, daß das Ministerium nicht compromittirt und seine eigene Unfähigkeit an den Tag gelegt habe. Allen diesen Gefahren war nur durch ein höchst besonnenes Benehmen der freisinnigen Partei zu begegnen, welche dann aber auch Gelegenheit erhielt, sich auf einem Grade politischer Bedeutung, welchen sie bis dahin vergeblich zu erkämpfen gesucht hatte, dauernd zu befestigen.

Der erste Abschnitt dieses merkwürdigen Landtags währte nur kurze Zeit; das Einzige von Erheblichkeit, was erledigt wurde, war die Verlängerung des wegen der südwestlichen Gebietstheile mit Hannover bestehenden Interimisticums nochmals auf ein Jahr, weil zwar Hannover mit seinen Vorbereitungen zum Eintritte in den Zollverein noch nicht fertig, aber doch zu deren Beendigung in kurzer Zeit sichere Aussicht vorhanden sei. Die Ständeversammlung gab ihre Zustimmung unbedenklich ab und wurde dann bis zum 2. Februar vertagt, damit die Finanzcommission das Budget prüfen könne. Auch sollte nun die Eisenbahnstrecke in der Richtung nach Hannover gebaut werden, wozu eine neue Geldbewilligung nöthig war. Diese erfolgte ohne Widerspruch, allerdings als eine Nothwendigkeit, obgleich das kleine Land nun etwa 3 Millionen Thaler an Eisenbahnen verwandt hatte. — Beim Wiederbeginn der Geschäfte wurde zunächst die Frage wegen des vollständigen Druckes der Protocolle mit den Namen, die nun schon als eine sich von selbst verstehende galt, mit abermals gesteigerter Mehrheit zu Gunsten der Oeffentlichkeit entschieden, sie hatte aber, was hier sogleich bemerkt werden mag, in der Hauptsache keinen bessern Erfolg wie früher. Das Ministerium äußerte Bedenken, „während des jetzigen Landtages" auf den Antrag einzugehen, sprach jedoch seine eigene Geneigtheit für die Sache ziemlich unverhohlen durch den Zusatz aus, daß man den Gegenstand, weil die Ständeversammlung wiederholt darauf zurückkomme, ferner im Auge behalten und späterhin sich weiter darüber entschließen wolle. Weiter konnte man also nach einem zehnjährigen Kampfe für eine durch frühere Fehlgriffe einmal verdorbene Lebensfrage auch noch jetzt nicht gelangen!

Die Verhandlungen über das Budget bildeten diesmal den kritischen Wendepunkt des Landtages. Von den wiederholt beantragten Ersparungen waren abermals nur wenige eingeführt, der Militär-Etat wiederum gesteigert. Man wollte eine Pauschsumme absetzen und, um in dieser Hinsicht die Brücke hinter sich abzubrechen, die Anforderung im Budget der Regierung geradehin verwerfen. Hierüber hatten sich einige der einflußreichsten Mitglieder der Aristokratie, von welchen der Vorschlag ausging, mit mehreren Abgeordneten der freisinnigen Partei, denen der Geldpunkt in diesem Augenblicke über Alles ging, geeinigt, und die gefährlichste aller Combinationen, welche die tiefer Schauenden gerade im Interesse der guten Sache zu verhindern gesucht hatten, schien also durch das Zusammentreffen von Umständen, durch kluge Benutzung der Verhältnisse von der einen und unvorsichtiges Haschen nach dem hingewor-

fenenen Köder von der andern Seite in der That erreicht zu sein. Der Erfolg eines solchen Planes, wenn er gelang, war vorherzusehen, er hätte nur in einer Auflösung der Ständeversammlung oder einem Processe beim Bundestage bestanden, und in beiden Fällen wäre gerade das erreicht, was die freisinnige Partei in diesem Augenblicke um jeden Preis vermeiden mußte, ein politischer Lärm, der sie sofort um allen Credit gebracht, selbst im glücklichsten Falle die Früchte des Sieges ihren Gegnern übertragen hätte. Es gelang, für die Frage, welche einen Augenblick hindurch im höchsten Grade kritisch stand, durch eine Seitenbewegung Zeit zu gewinnen und die Gefahr abzuwenden. Die hiernächst sich zersplitternden Streitigkeiten um das Budget droheten noch in kleinliche Zänkereien auszuarten, bis auch hier ein friedlicher Schluß erreicht wurde.

Unter Zustimmung der Ständeversammlung wurde nun eine Aussetzung der Geschäfte bis zum Spätherbste beschlossen. Allein eine Zeit der Ruhe sollte doch noch nicht eintreten, vielmehr begann der unruhigste Theil der Ritterschaft das schon verloren gegebene Spiel von Neuem und mit verdoppelten Anstrengungen auf einem andern Gebiete. Sie hatte allmälig eingesehen, daß das von ihr angefeindete Ministerium ihr gegenüber eine zu treue Stütze in der öffentlichen Meinung und der dieselbe vertretenden Ständeversammlung hatte, daß sie also während der Geschäfte des Landtags an keine Erfolge für sich denken dürfe, auch die Journalpresse war von ihr mit ebenso wenig Glück als Geschick versucht; es mußten daher andere Wege eingeschlagen werden. In Berlin wie in Hannover wurden alle Hebel in Bewegung gesetzt, die Unzufriedenheit immer rücksichtsloser an den Tag gelegt, der Herzog selbst auf alle Weise daran erinnert, daß die Stellung des Adels, den er doch sonst so gern in seiner Umgebung gehabt, unerträglich werde. Der Fürst wollte weder eine Ungerechtigkeit begehen, noch auch nur den Schein derselben auf sich laden, er forderte daher die Ritterschaft zur offenen Darlegung ihrer Beschwerden und Wünsche auf, indem er dieselben alsdann einer gründlichen Prüfung unterziehen lassen wolle. Die Nachricht von diesem Schritte verbreitete sich um so schneller im Publicum, je mehr von dem damaligen Geschäftsführer der Ritterschaft — vielleicht nur aus unzeitigem Zartgefühle — Geheimhaltung empfohlen war, und gerade aus diesem Grunde mußte sie die öffentliche Meinung abermals auf das Aeußerste aufregen. Wenn man damals von äußern Zeichen solcher Aufregung wenig im größern deutschen Publicum hörte, wenn keine Vertrauensadressen und sonstige Beweise der allgemeinen Zustimmung erfolgten, so darf man dies nicht der Theilnahmlosigkeit des Volkes zuschreiben, sondern nur der ruhigen Umsicht derjenigen Männer, welche, in der Mitte des Volkes selbst stehend, solche Manifestationen verhinderten, weil sie einsahen, daß es derselben nicht bedürfe, daß vielmehr bei der Zartheit so mancher Verhältnisse und bei der leider nicht zu vermeidenden Nothwendigkeit so mancher Rücksichten dadurch nur geschadet werden möchte. Doch war die Presse in jener Zeit um so thätiger und es erschienen Aufsätze und Flugschriften über die Ritterfrage, welche, zum Theil mit

einer bis dahin unerhörten Derbheit geschrieben, auch dem größern Publicum einen tiefern Blick in die Verhältnisse eröffneten. Uebrigens trug der Schritt der Ritterschaft selbst dazu bei, über ihre eigentlichen Zwecke Licht zu verbreiten. Sie trat zu einer großen Berathung zusammen und beschloß eine schon früher vorbereitete Immediateingabe, welche unter Darlegung ihrer angeblichen Beschwerden zugleich die Vorschläge enthielt, wie denselben abzuhelfen sei. Sie wollte Trennung der Rittergüter von dem Gemeindeverbande und Vereinigung derselben zu einer eigenen Rittercorporation, welche Rittertage halten, sich selbst zusammenberufen, mit dem Landesfürsten in Geschäftsverbindung treten, einen Ausschuß, einen Ritterschaftsdirector und das nöthige Unterpersonal haben sollte, eine rein ritterschaftliche Ständeversammlung für Adelszwecke, und das Alles vorgeblich nur, um einen winzigen Ueberrest gemeinschaftlicher Vermögensrechte (die Ritterschaft besitzt aus ältern Zeiten ein jetzt ziemlich unnützes Geldcapital von einigen Tausend Thalern, welches verfassungsmäßig vom ständischen Ausschusse verwaltet wird) wieder in die eigenen Hände zu nehmen. Wenn indeß dieser geringfügige Zweck in gar keinem Verhältnisse stand mit jenem großartigen Apparate von organischen Einrichtungen, so trat dagegen die eigentliche Absicht aus den hinzugefügten Motiven um so deutlicher hervor, indem die Bittsteller selbst ziemlich unverhohlen sagten, daß sie dasjenige, was sie jetzt forderten, nur auf Abschlag annehmen wollten und daß die Ritterschaft überhaupt wieder eine erhöhte politische Bedeutung haben müsse. Es war also darauf abgesehen, nicht nur dem Geiste, sondern theilweise auch den ausdrücklichen Bestimmungen der Verfassung zuwider eine vollständig organisirte Adelscoterie zu bilden, welche, anfangs zu unscheinbaren Zwecken vereinigt, allmälig schon durch ihr Dasein, ihre Familienverbindungen und durch ihre Beziehungen zum Fürsten wie zum ausländischen Adel im Stande gewesen wäre, sich zu einer bevorrechteten Kaste im Staate emporzuheben, es sollte die Einleitung getroffen werden, um den Grundsatz der staatsbürgerlichen Gleichheit vor dem Gesetze, zu dessen Verwirklichung der hochherzige Friedrich Wilhelm in seinem kräftigen Gerechtigkeitssinne den Weg angebahnt, den die neue Verfassung durchgeführt hatte, wieder zu zernichten, an die Stelle des Rechtsstaates wiederum den Feudalstaat zu setzen. Auch den Leitern der Sache konnte es unmöglich zweifelhaft sein, daß sie so ungemessene Ansprüche nie durchsetzen würden, so lange die Verfassung bestand und treu gehandhabt wurde, desto geneigter war das Publicum, an auswärtige Einflüsse und Unterstützung zu glauben, zumal man wußte, daß es dem jetzigen braunschweigischen Regierungssysteme noch keineswegs gelungen war, alle Abneigungen in Berlin und Hannover zu überwinden. Die allgemeine Spannung nahm täglich zu, allein der gesunde Sinn siegte und die ritterschaftlichen Bittsteller wurden zur großen Freude des ganzen Landes vom Fürsten in sehr entschiedener Form zurückgewiesen. Damit trat Ruhe ein und die Gewißheit, daß, wenn der Kampf nochmals

erneuert werden sollte, dies doch nur in den regelmäßigen Formen des constitutionellen Lebens, d. h. in der Ständeversammlung geschehen würde.

Zu derselben Zeit, als diese Entscheidung bekannt wurde, nämlich im Spätherbst 1843, traten die Stände wiederum zusammen. Die Verhandlungen über Hannovers Beitritt zum Zollvereine waren ohne allen Erfolg geblieben und, als man endlich Hannovers wahre Absichten erkannt hatte, entschieden abgebrochen. Der schon früher geschlossenen Uebereinkunft zufolge wurden nun auch die südwestlichen Gebietstheile dem Zollvereine einverleibt. Es trat nun mit dem neuen Jahre — um dies hier sogleich hinzuzufügen — ein höchst gehässiger Grenzkrieg zwischen den beiden stammverwandten Staaten ein, die durch den Druck veröffentlichten Staatsschriften offenbarten auch dem größern Publicum ein diplomatisches Verhalten, von welchem man doch in der That keine Ahnung gehabt hatte und, was das Schlimmste war, die unfreundliche Stimmung ging auf die Volksstämme über. Doch kam man später zur Besinnung und im Jahre 1845 erfolgte eine Annäherung wenigstens insofern, als auf Hannovers Wunsch einige Gebietsaustauschungen stattfanden und gemeinschaftliche Maßregeln zur Verhütung des Schleichhandels verabredet wurden.

Wohl Niemand hatte beim Anfange dieses Landtags geglaubt, daß dessen Geschäfte sogar am Ende des Jahres 1843 noch nicht erledigt sein würden, allein die Zeit selbst hatte einen Gegenstand in den Vordergrund gedrängt, dessen baldige Erledigung immer allgemeiner für nothwendig gehalten wurde. Dies war das Bedürfniß einer Landgemeindeordnung. Eine solche existirte bisher überhaupt noch nicht, die Verwaltung der Angelegenheiten der Landgemeinden wurde theils nach gesetzlichen Bestimmungen über einzelne Gegenstände, theils nach administrativem Ermessen geordnet, und obgleich das Landesgrundgesetz eine Communalordnung für die Städte wie für die Landgemeinden verheißen hatte, so war diese Zusage bisher doch nur erst in Ansehung der Städte erfüllt. Allerdings hatte schon das Landesgrundgesetz den allgemeinen Satz aufgestellt, daß jeder Landeseinwohner einer Gemeinde und jedes Grundstück einem Gemeindebezirke angehören müsse, und dieser Grundsatz war das nothwendige Ergebniß der Entwickelung, welche die Sache seit 1814 genommen hatte, allein hauptsächlich gegen ihn war auch in den letzten Jahren die Opposition der Ritterschaft gerichtet, sie beschwerte sich über den administrativen Geist, in welchem interimistisch ihr Verhältniß zu den Landgemeinden geordnet wurde, und verlangte Trennung von denselben. So war das Bedürfniß auf allen Seiten klarer erkannt, der Antrag, die Regierung um Vorlegung einer Landgemeindeordnung zu ersuchen, wurde wiederholt und diesmal nicht nur von der Ständeversammlung angenommen, sondern auch vom Ministerium die Gewährung verheißen. Allgemein war jetzt die Aufmerksamkeit des ganzen Landes auf diesen letzten Hauptgegenstand der ständischen Thätig-

keit gerichtet und nicht leicht ist jemals mit größerer Spannung einem Gesetzentwurfe entgegengesehen, als der neuen Landgemeindeordnung, von welcher allein man auch eine dauernde Beseitigung der ritterschaftlichen Reactionsversuche glaubte erwarten zu können. Die Vorarbeiten verzögerten sich indeß den Ungeduldigen fast zu lange; vielleicht aus Absicht, weil man die vorhandene Aufregung sich wieder wollte legen lassen. Beinahe ein volles Jahr glaubte das Ministerium zur Vollendung des Entwurfs nöthig zu haben und es wurde deshalb eine abermalige Vertagung bis zum November 1844 bewilligt.

Leider blieben indeß alle auf diesen Zweck gerichteten Bestrebungen erfolglos. Der Ständeversammlung wurde zur bestimmten Zeit zwar der Entwurf einer Landgemeindeordnung vorgelegt, aber derselbe entsprach den davon gehegten Erwartungen keineswegs. Zuerst war das Verhältniß der größeren Güter zu den Landgemeinden keineswegs richtig aufgefaßt, noch den einmal bestehenden grundgesetzlichen Bestimmungen gemäß ausgeführt. Statt jene Güter organisch *mit* den Gemeinden zu *verbinden*, hatte man sie *neben* dieselben als selbstberechtigte Persönlichkeiten gestellt und, um dabei der verfassungsmäßigen Vorschrift, daß jedes Grundstück im Lande einer Gemeinde angehören solle, wenigstens äußerlich zu genügen, einen bisher gar nicht gekannten Unterschied zwischen einer Dorfgemeinde und einer Landgemeinde aufgestellt, deren letzte bald in der Verbindung eines Dorfes mit einem größern Gute, bald in einem Dorfe oder auch gar in einem Gute allein sollte bestehen können, im ersten Falle aber gar keinen wirklichen Organismus, sondern nur zwei gleichberechtigt neben einander stehende Persönlichkeiten, das Dorf und das Gut — hatte und in allen Differenzfällen von der Entscheidung der Administrativbehörden abhing. Die Unangemessenheit und Unrichtigkeit dieses Principes lag auf der Hand und es ist kaum zu begreifen, daß die Rittergutsbesitzer in der Ständeversammlung die auch *für sie* daraus hervorgehenden Nachtheile nicht eingesehen haben. Zunächst war die Unterscheidung zwischen Dorfgemeinden und Landgemeinden, bei welchen denn doch die Erscheinungen wieder sehr häufig in denselben Merkmalen zusammengefallen sein würden, eine künstliche, nur in den Schematismus des Gesetzes hineingezwungene, welche sich vom Sinne des Landesgrundgesetzes unbestreitbar entfernte. Dann wurde den aus Dörfern und Gütern zusammengesetzten Landgemeinden kein wirkliches Dasein, sondern nur eine künstliche Scheinexistenz gegeben, bei welcher sogar der individuelle Wille der einzelnen Persönlichkeit in der Unterwerfung unter die Administrativgewalt des Staates sich völlig auflöste. Einem sehr großen Theile der Landbewohner wäre dadurch der Segen eines freien Gemeindelebens völlig entzogen, das Regiertwerden für sie verewigt, man hätte (verhältnißmäßig) freie und unfreie Dörfer bekommen, daneben auch wohl sogenannte Landgemeinden, welche nur aus einer einzigen Familie bestanden, dem Begriffe einer Landgemeinde fehlte alle innere Realität und damit auch die Möglichkeit des praktischen Bestehens und der Entwickelung, er war nur eine Formel für die Berechtigung der Regierungsge-

walt. Hatten die Rittergutsbesitzer schon bisher über ihre Abhängigkeit von den Staatsbehörden in ihrem Verhältnisse zu den Landgemeinden geklagt, so sollte jetzt diese Abhängigkeit zum Gesetze gemacht, von ihnen selbst als eine Nothwendigkeit anerkannt werden. — Und auch da, wo das Gesetz den Gemeinden eine organische Selbstbestimmung einräumte, war doch diese Freiheit wiederum in allen wesentlichen Punkten nur eine scheinbare und durch das administrative Bevormundungsprincip dermaßen eingeengt, daß von der Grundbestimmung der Verfassung, nach welcher „die Gemeinden ihr Vermögen durch ihre Behörden selbstständig verwalten sollen", kaum eine Spur übrig blieb. — Hauptsächlich um diese Fragen drehte sich der Kampf der Ständeversammlung und schon sehr früh zeigte sich eine bedeutende, zum Theil selbst aus Staatsdienern bestehende Majorität gegen die Grundsätze der Regierung, welche merkwürdiger Weise in diesem Falle hauptsächlich nur von den ritterschaftlichen Abgeordneten unterstützt wurden. Jene Majorität verwarf die Unterscheidung zwischen Landgemeinden und Dorfgemeinden, wollte die größern Güter organisch mit den Gemeinden verbinden und jenen in der Gemeinde nur ein den Umständen nach vermehrtes Stimmengewicht geben, sie wollte ferner die Einwirkung der Staatsgewalt bei Gemeindeangelegenheiten auf ein der nothwendigen Selbstständigkeit entsprechendes Maß zurückführen und auf diese Weise ein Gemeindeleben möglich machen, welches bei den dazu vorhandenen trefflichen Elementen eines tüchtigen Bauernstandes gewiß die besten Früchte getragen hätte. Die Regierung blieb jedoch gerade in diesen Grundprincipien bei ihrer einmal gefaßten Ansicht und die Folge davon war, daß nun das Gesetz in der Ständeversammlung mit einer bedeutenden Mehrheit verworfen wurde[10]). —

Gleiches Schicksal hatte ein anderer Gesetzentwurf, der einen alten verfassungsmäßigen Anspruch befriedigen sollte. Bei der neuen Organisation im Jahre 1832 hatte man geglaubt, die Interessen des Landes in Bezug auf die Gehalte der Staatsdiener nach beiden Seiten hin, sowohl gegen übertriebene Kargheit (die unter der gestürzten Regierung so verderblich geworden war) als gegen Verschwendung, besser wie durch das in kleinen Staaten so leicht nur zur Form werdende Steuerbewilligungsrecht der Stände sichern zu müssen, und vereinigte sich deshalb über den Grundsatz, daß die Normalgehalte der Staatsdiener durch ein Gesetz geordnet werden sollten. Wie es aber so häufig der Fall ist, daß man sich leicht über einen allgemeinen Satz verständigt, dessen praktische Schwierigkeiten man erst späterhin bei der weitern Behandlung kennen lernt, und daß man am Ende sich von der völligen Unausführbarkeit überzeugt, so ging es auch hier. Die Ständeversammlung versäumte auf keinem Landtage, an das Gesetz wegen der Normalgehalte zu erinnern, die Regierung hatte auch schon früher einen Entwurf vorgelegt, welcher aber wegen des ungemein großen der Regierung vorbehaltenen

10) Von 44 anwesenden Mitgliedern stimmten nur dreizehn für den Gesetzvorschlag und unter diesen allein neun Rittergutsbesitzer.

Spielraums zu gefährlich schien, als daß er hätte angenommen werden können. Die Sache wurde abermals bearbeitet und auf diesem Landtage ein verbesserter Entwurf vorgelegt, allein die Ständeversammlung überzeugte sich sehr bald, daß auch damit der von ihr beabsichtigte Zweck keineswegs erreicht werden würde. Und doch mußte man zugeben, daß die Regierung in der Hauptauffassung der Sache und in der Beschränkung ihrer Befugnisse bis auf eine Grenze zurückgegangen war, welche sie nicht aufgeben durfte, da sie bei Gehaltsbestimmungen einen Spielraum gar nicht entbehren, auf die Berücksichtigung außerordentlicher und individueller Verhältnisse nicht verzichten durfte. Darin aber lag wiederum die Gefahr für die Ständeversammlung, welche nie auch nur eine Erinnerung zu machen gehabt hätte, so lange der höchste Normalsatz nicht überschritten war. An dieser offenen Unmöglichkeit, beide Interessen durch eine legislative Maßregel zu vereinigen, mußten alle Versuche einer Vereinigung scheitern und der Gesetzentwurf wurde deshalb einstimmig abgelehnt[11]).

Es war als ob ein Unstern über dem Schlusse des Landtags waltete; denn nicht genug, daß die Hoffnung auf zwei wichtige, längst erwartete Gesetze aufgegeben werden mußte, es kam nun auch noch eine gar nicht geahnte finanzielle Verlegenheit hinzu. Man stand schon im letzten Jahre der Finanzperiode (1845) und hatte nun die unangenehme Entdeckung gemacht, daß dieselbe mit einem Deficit von 230,000 Thalern schließen würde. Dasselbe wurde durch den bedeutenden Ausfall an verschiedenen Einnahmeposten zwar erläutert und dabei die Hoffnung ausgesprochen, daß die Verlegenheit nur eine zufällige und vorübergehende und das Gleichgewicht in den Finanzen sehr bald wieder herzustellen sein werde, allein der schlimme Eindruck mußte bleiben, zumal auch für den

---

11) Die Sache wird damit wahrscheinlich für immer abgemacht sein und die Ständeversammlung wohl nicht wieder auf diese Quadratur des Zirkels zurückkommen. Ist die Aufgabe in allgemein genügender Weise auch unlösbar, so weist sie doch in ihrem häufigen Wiederkehren auf einen unbestreitbaren Mangel unserer jetzigen Verhältnisse hin. Die Idee der Fixirung einzelner Ausgabepositionen im Staatsbudget ist eine alte, sie lag, wenn auch noch unklar, dem ersterbenden Steuerbewilligungsrechte der frühern Feudalstände zum Grunde, sie führte in Braunschweig unter der vormundschaftlichen Regierung auf die dauernde Normalisirung der Militärbedürfnisse, ein Plan, der auch in der neuern Zeit nochmals leise in die Welt geschoben wurde, aber auf entschiedenen Widerstand stieß. Die Festsetzung von Staatsbedürfnissen durch dauernde Gesetze, in welcher Form sie auch erfolgen möge, ist und bleibt eine inconstitutionelle Maßregel, durch welche das verfassungsmäßige Princip sich für bankerott erklärt und seinen eigenen Lebensnerv freiwillig dahingiebt. Es ist übel genug, wenn unter dem Zwange äußerer Verhältnisse und bei der Kleinheit der Staaten das Steuerbewilligungsrecht nicht zur Reinheit der Erscheinung gelangen *kann*, allein niemals sollten Ständeversammlungen ihre Hände dazu bieten, dasselbe durch Gesetze, die doch auch nur Schutz zu gewähren *scheinen*, während sie das Princip *zerstören*, freiwillig zu opfern. Das hannöversche Staatsgrundgesetz wollte eine ähnliche, aber doch im Ganzen leichter ausführbare und weniger bedenkliche Maßregel in den sogenannten Dienstregulativen.

Augenblick zur Abhilfe nur Palliative — Mitbenutzung des Reservefonds, Beschränkung der Amortisation, Verschiebung einiger Ausgaben und eine kleine Anleihe — vorgeschlagen werden konnten. Wie unangenehm überraschend die Sache auch sein mochte, so blieb doch der Ständeversammlung nichts übrig, als jene Vorschläge — nur mit einigen nöthigen Modificationen — zu genehmigen. Freilich hielt sie dem Ministerium nunmehr in einer ausführlichen Darstellung die Gefährlichkeit einer Finanzverwaltung vor, welche, ungeachtet der von der Ständeversammlung seit einer Reihe von Landtagen und immer dringender geäußerten Bedenklichkeiten, den nur auf vorübergehenden Umständen beruhenden Zuwachs an Staatseinnahmen als dauernd betrachtet und damit immer sogleich eine dauernde Vertheuerung des Staatshaushaltes verbunden habe; sie wies zugleich auf die nun immer klarer erkannte Nothwendigkeit hin, zu wesentlichen Vereinfachungen in der Civil- und Militärorganisation überzugehen, allein bei dieser allgemeinen klagenden Empfehlung, welche sicherlich keinen Eindruck mehr machte, nachdem die Abgeordneten die Stadt Braunschweig im Rücken hatten, blieb es auch, und der Antrag, in jener Hinsicht eine bestimmte Zusicherung für die nächste Finanzperiode zu fordern, fiel durch, weil er ebenso ungeschickt eingebracht als unangemessen und unzeitig vertheidigt wurde. So half man dem Ministerium durch Einwilligung in die vorgeschlagenen Deckungsmaßregeln aus einer ohne Zweifel schwierigen Lage und erhielt dafür eine Erwiderung, worauf sich auch nicht eine Spur von Hoffnung auf künftige Einschränkungen im Staatshaushalte bauen ließ. —

Auf diese Weise wäre der letzte Abschnitt des langen Landtags der unfruchtbarste, unangenehmste gewesen, wenn er nicht durch zwei erfreuliche Erscheinungen noch eine wohlthuende Beleuchtung erhalten hätte. Das gefahrdrohende Verhältniß der Herzogthümer Schleswig, Holstein und besonders die dänischen Extravaganzen über dasselbe in der Ständeversammlung zu Roeskilde hatten die Aufmerksamkeit Deutschlands erregt, und unter den deutschen Ständeversammlungen war die braunschweigsche die erste, welche die Sache zur Sprache brachte. Der Abgeordnete Hollandt forderte zum Ausdrucke des Vertrauens auf, daß die verbündeten deutschen Regierungen die Selbstständigkeit der deutschen Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg gegen dänische Uebergriffe zu sichern entschlossen sein würden, und dieser Antrag wurde ungeachtet des von einigen Seiten versuchten eifrigen Widerspruchs gegen eine kaum in Betracht kommende Minorität (von im Ganzen vier Stimmen) angenommen. — Die zweite jener wohlthuenden Erscheinungen war der Umstand, daß diesmal sogar ein Antrag auf Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Strafverfahrens nicht nur (vom Abgeordneten Mansfeld) gestellt, sondern auch nach erstattetem Commissionsberichte mit einer der Stimmeneinheit nahekommenden Majorität angenommen wurde. Die Erwiderung der Regierung war zwar für den Augenblick ausweichend — sie habe sich über die wichtige Frage noch keine bestimmte Ansicht gebildet — vielleicht auch hier mehr nur äußern Rücksichten als

der eigenen Neigung nachgebend — aber auch nicht zurückweisend, was sie doch selbst im Fall eines vorhandenen erheblichen Zweifels wahrscheinlich gewesen wäre. Damit war für die Frage auch in der öffentlichen Meinung bedeutend an Terrain gewonnen. —

So endete der lange Landtag, an dessen Anfang sich Hoffnungen wie Befürchtungen der verschiedensten Art genüpft hatten, manche Erwartung täuschend, Vielen unbefriedigend, vielleicht nur der tiefern Einsicht die Gewißheit gebend, daß doch auch diesmal wenigstens etwas für den Fortschritt gewonnen sei. Wenn es die Absicht der Regierung gewesen sein sollte, den, wie man allerdings mit Bestimmtheit weiß, beim Beginne des Landtags von vielen Seiten her gemachten Vorwurf, als habe sie sich ganz in die Arme der demokratischen Partei geworfen, zu widerlegen, so muß man zugeben, daß ihr dies im vollsten Maße gelungen wäre. Sie hatte die bescheidene Bitte der Ständeversammlung, ihr den Druck unverstümmelter Protocolle zu gestatten, auch diesmal zurückgewiesen, sie hatte sich geweigert, auf lange ersehnte und gewiß ausführbare[12]) Ersparungen einzugehen, hatte gerade bei dieser Gelegenheit von der freisinnigen Partei eine (ihr auch bewiesene) Nachgiebigkeit gefordert, wofür dieselbe keineswegs durch Entgegenkommen in andern Fragen entschädigt wurde, sie hatte bei der so nöthigen Lösung der Frage wegen der Rittergüter durch die Landgemeindeordnung die allgemeinen Erwartungen unbefriedigt gelassen, sie war selbst in Fragen von untergeordneter Bedeutung und wobei eine politische Ansicht gar nicht in Betracht kam, nicht auf die Anträge der Ständeversammlung eingegangen. So hatte sie allerdings dasjenige, was man in Deutschland nun einmal mit dem Namen „monarchisches Princip" zu bezeichnen pflegt, gewiß im vollsten Umfange und auch während dieses Landtags aufrecht erhalten und die freisinnige Partei hatte nicht die geringste Concession als Siegeszeichen aufzuweisen. Ein solcher Rückblick war nichts weniger als erfreulich und hoffnungerregend; aber die Sache hatte doch auch ihre andere Seite, und diese besteht hauptsächlich darin, daß die constitutionelle Idee ohne Frage sowohl in der Ständeversammlung selbst als im Volke durch den Landtag wie durch die ihn begleitenden Ereignisse bedeutend an Theilnahme gewonnen hatte. In der Ständeversammlung traten die Principienfragen, welche auf dem ersten Landtage durch das Uebergewicht einer ultraministeriellen Partei terrorisirt waren, auf dem zweiten völlig schliefen, auf dem dritten nur schüchtern und leise wieder angeregt wurden, auf's Neue mit Würde und Haltung in den Vordergrund, die Ständeversammlung hatte sich mit großen Majoritäten für Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Strafverfahrens, für Schleswig-Holstein, auch für den Rechtszustand in Hannover und andere mehr im Gebiete des Geistigen als des Materiellen liegende Fragen ausgesprochen.

---

12) Daß namentlich der Militäretat bedeutende Einschränkungen gestattet, geben — als persönliche Ansicht und Ueberzeugung — zum Theil selbst solche Männer zu, welche amtlich das Gegentheil zu versichern veranlaßt werden.

Selbst die Ablehnung der Gemeindeordnung, welche noch vor zehn Jahren ohne Zweifel durchgegangen wäre, durfte als das Ergebniß einer freiern constitutionellen Ansicht betrachtet werden und hatte jedenfalls die sehr wichtige Bedeutung, daß nach der großen Mehrheit, welche sich dagegen aussprach, und bei dem fast ungetheilten Widerspruche, welchen der Entwurf im Publicum, selbst bei den Staatsdienern fand, die Regierung sich schwerlich jemals wieder entschließen möchte, einen auf die frühern Grundsätze gebauten Entwurf der Ständeversammlung vorzulegen, daß aber dennoch das Bedürfniß einer Landgemeindeordnung auch für die Staatsgewalt immer dringender wird und daß also die Art, wie die Frage demnächst gelöst werden muß, nach den jetzigen Erfahrungen kaum zweifelhaft sein kann. —

Die Darstellung der Begebenheiten hat hiermit die Gegenwart so nahe erreicht, daß sie an ihrem natürlichen Ziele angekommen ist. Wollen wir nun versuchen, die Erlebnisse derjenigen Zeit, welche mit den Reformen der Jahre 1831 und 1832 beginnt, in einem kurzen Abschlusse zusammenzufassen, um Gewinn und Verlust zu berechnen, so ist bei einiger Unbefangenheit nicht zu bezweifeln, daß, ungeachtet mancher Abweichungen im Einzelnen, doch im Ganzen die Richtung zum Bessern noch nicht verlassen ist. Abgesehen von der neuen Verfassung selbst, welche dem Fortschritte den Weg geöffnet hat, ist durch die Ablösungsordnung der Bauernstand so gut wie frei geworden, die Gemeinheitstheilungen gewähren der freien Bewegung der Landwirthschaft ein neues, höchst wichtiges Gebiet, die Städteordnung hat schon sehr viel dazu beigetragen, tüchtigen Bürgersinn zu wecken, und ihre Wirksamkeit wird immer fruchtbringender werden, je tiefer ihr eigentlicher Geist in das Bürgerthum eindringt; die vorhandenen Communicationsmittel — Wege, Posten — sind wesentlich verbessert, die Eisenbahnen neu hinzugekommen, das Volksschulwesen ist auf eine Stufe gehoben, auf welcher es die Vergleichung mit keinem einzigen andern Staate zu scheuen braucht, die Verwaltung wird durchgängig in guter Ordnung gehalten, und, was noch sehr hoch anzuschlagen ist, es herrscht im Allgemeinen, von oben ausgehend, im ganzen Staatsbeamtenstande eine Rechtlichkeit und Ehrenhaftigkeit, durch welche selbst die allerdings noch sehr vorherrschende Maxime des Vielregierens wenigstens minder drückend gemacht wird. Zwar liegt schon im jetzigen Gesichtskreise der Auffassung noch eine Menge von Aufgaben, deren Lösung als Bedürfniß anerkannt werden muß, vor allen Dingen die auch hier immer klarer begriffene Mangelhaftigkeit und Schwäche alles deutschen Verfassungswesens, so lange über der freien Entwickelung des constitutionellen Princips der Absolutismus des Bundes steht und so lange nicht Preßfreiheit dem deutschen Volksleben einen kräftigen, natürlichen Athemzug gestattet. Die bisher verweigerte Oeffentlichkeit der ständischen Verhandlungen wird mit jedem Jahre dringender, auch im eigenen Interesse der Regierung, welche sich selbst durch die Verweigerung gewiß noch mehr isolirt wie die Ständeversammlung. Das Justizwesen, obgleich im Ganzen besser geordnet

wie in allen Nachbarstaaten und dabei gewissenhaft verwaltet, erheischt doch um so unabweislicher eine Reform, je mehr der aufgeklärte Juristenstand und zwar gerade mit Einschluß der Richter selbst sich rühmlich angelegen sein läßt, die Mangelhaftigkeit und Unzulänglichkeit der jetzigen Justizverfassung in ihren Grundprincipien nachzuweisen, eine Reform, welche durch Oeffentlichkeit und Mündlichkeit dem Rechtsbegriff entspricht, den vielfach zurückgesetzten Advocatenstand in eine seiner Würde entsprechende Stellung bringt und dem gänzlich vernachlässigten, ja beinahe vernichteten Notariat die so nothwendige Bedeutung zurückgiebt. Auch das Gebiet der Justiz bedarf einer Sicherstellung gegen die seit einer Reihe von Jahren fortschreitende Erweiterung der Administrativgewalt, es ist ebenso nöthig eine Befreiung der Landgemeinden von der wenigstens in dem jetzigen Maße weder erforderlichen noch zu rechtfertigenden[13]) Bevormundung durch die Verwaltungsbehörden, welche obendrein durch Liebe zur Herrschaft oft noch selbst über die beabsichtigten Grenzen hinausgerissen werden. Der Landwirthschaft fehlt noch immer ein der Gerechtigkeit entsprechendes Wildschadengesetz, dessen Erlassung man in der That schon lange hätte erwarten dürfen bei den herzzerreißenden Klagen, welche manche arme Dorfgemeinden über die von ihnen gar nicht abzuwehrende Verwüstung ihrer Fluren durch das Wild ohne Unterlaß erheben und erheben müssen. Die ganze Organisation der Staatsmaschine endlich bedarf gewiß ebenso sehr einer Vereinfachung, als sie deren fähig ist, nicht nur um das Uebergewicht des Beamtenwesens und die dadurch geförderte Neigung zum Administriren zu vermindern, sondern auch um das Gleichgewicht in den Finanzen für alle Eventualitäten sicher zu stellen und wo möglich auch dem Lande alle diejenigen Erleichterungen zu verschaffen, auf welche es nach einem mehr als dreißigjährigen Frieden wohl billigen Anspruch hat.

Was indeß bei solchem Rückblicke die Erinnerung an die letzten fünfzehn Jahre allerdings einigermaßen trübt, ist doch im Ganzen bei Weitem mehr Erwünschtes, was einstweilen unerreicht geblieben ist, als Schädliches, was durchgesetzt wäre. Die Entwicklungskraft der Zeit ist nur in ihren äußern Erscheinungen etwas schwächer geworden, sie hat aber ihre Richtung beibehalten und sich wohl (es deuten in der That viele Zeichen darauf hin) mehr dem Innern, der Idee zugewandt, von wo aus demnächst auch die Verkörperung in Formen als nothwendiges Ergebniß hervorgehen wird, wenn das Volk selbst nicht etwa der Meinung sich hingiebt, mit der Beschickung der Landtage durch Abgeordnete sei Alles abgethan und dann von diesen allein auch Alles zu erwarten.

---

13) Der Bauer, welcher jetzt als Abgeordneter in der Ständeversammlung sitzt und durch dessen Zustimmung die Regierung autorisirt wird, Millionen anzuleihen oder Staatsgut zu verkaufen, kann sein Grundeigenthum nicht für zehn Thaler zur Hypothek setzen ohne die Genehmigung seines Amtmanns, für dessen Gehalt er wiederum die nöthigen Gelder mit zu bewilligen hat. Solche Abenteuerlichkeiten müssen nothwendig der Zeit verfallen.

Der fünfte ordentliche Landtag, welcher im November 1845 begonnen hat, ist noch nicht beendigt, während diese letzten Zeilen geschrieben werden, und eine Geschichte desselben würde in diesem Augenblicke kaum einen andern Charakter haben können als den eines Zeitungsartikels. Nur um wenigstens den Blick in die Gegenwart herüber einigermaßen zu vervollständigen, mögen daher hier zum Schlusse noch einige kurze Notizen Platz finden. Die zunächst vorhergegangenen Ergänzungswahlen sprachen im Allgemeinen den Entschluß der Wähler aus, mehr Unabhängigkeit als bisher in die Ständeversammlung zu bringen, namentlich wurden bei den s. g. Intelligenzwahlen die Staatsdiener diesmal ganz übergangen. Der Landtag wurde ohne alle Feierlichkeit eröffnet, man glaubte eine gewisse Kälte gegen die Ständeversammlung zu bemerken. Ihre einzige Aufgabe sollte die Feststellung des Budgets sein, freilich, wie die Erfahrung immer gezeigt hat, von allen Gegenständen der häklichste. Möge auch diesmal auf beiden Seiten wenigstens Ruhe bis zum letzten Augenblicke bewahrt werden! K. Steinacker.

Breisgau (Herzöge von Zäringen, Stadt Freiburg, vorderösterreichische Landstände). Mit der historischen Schilderung dieser Landschaft ist ganz vorzüglich auch verknüpft die Geschichte von Freiburg, einer Universitätsstadt, welche bereits zu Kaiser Joseph's II. Zeiten der Sitz rühmlicher Bestrebungen für Aufklärung und Humanität war und wo in unseren Tagen die beiden Herausgeber des Staats-Lexikons als Lehrer der Hochschule gelebt und eben dieses umfassende Werk gegründet haben. Schon hierin also läge eine Rechtfertigung des gegenwärtigen Artikels; wenn man aber noch erwägt, daß der Breisgau das Wiegenland der Zäringer ist, wo diese bürgerfreundlichen Fürsten die Musterstadt für eine Reihe mit freier Verfassung begabter Gemeinwesen gründeten und wo sich später unter dem Hause Oesterreich auf der Basis des klösterlichen, adeligen und städtischen Grundbesitzes eine landständische Verfassung bildete, welche bis zum Jahre 1806 bestanden hat — so dürfte die rechtsgeschichtliche Darstellung des kleinen Landes hier als am geeignetsten Platz erscheinen und nicht allein für den Geschichtsfreund, sondern selbst für den Staatsmann von belehrendem Interesse sein.

Der Breisgau ist der südwestlichste Winkel des Großherzogthums Baden, und erstreckt sich von der Höhe des Feldberges (4600 Fuß über dem Meere) westlich und südlich bis an den Rheinstrom, nördlich aber bis an die Bleich und in das Brechthal. Er bildet also ein ungefähr 8 Meilen langes und halb so breites Viereck, dessen Inhalt die mannichfaltigste und angenehmste Abwechslung von Hochgebirgen, von minder rauhen waldreichen Bergreihen und freundlichen Vorhügeln, von wilden Schluchten, fruchtbaren Thälern und üppigen Ebenen darbietet. Denn außer dem Feldberge gehören dem Breisgau drei der höchsten Gipfel des südlichen Schwarzwaldes an, der Bölchen, Blauen und Kandel, während die Gegend am Kaiserstuhl ganz den Charakter südländischer Milde trägt.

Vom südwestlichen Fuße des Feldberges zieht sich das herrliche Thal der „Wiese", welche Hebel so unnachahmlich besungen hat, bis hervor in die Gegend von Basel. Am westlichen Abhange des Blauen ruht der Kurort Badenweiler, wo auf der alten Schloßruine die Aussicht über die nächsten Rebhügel, über die weiten Kornfelder bis zum Rhein und jenseits bis in die Thäler der Vogesen, an den malerischen Zauber italienischer Landschaften erinnert. Dann folgt am nördlichen Abhange des Bölchen das rauhere Münsterthal mit seinen uralten Bergwerken. Im Herzen des Breisgaues aber, zwischen dem Feldberge, dem Kandel und Kaiserstuhl, liegt das Treisamthal mit dem Garten vor Freiburg, wo den Wanderer auf jeder Anhöhe, bei jeder Wendung eine neue Aussicht überrascht. Wer bewunderte nicht die wildromantische Natur des „Höllenthales", die sonnenheitern Gefilde des „Himmelreiches" und zunächst der Stadt das reiche Panorama auf St. Loretto. Alsdann der vulkanische, mit Weingärten bedeckte Kaiserstuhl, die flache vom Mooswald umschlossene Mark, das hochgelegene, von lieblichen Thalgründen durchschnittene Freiamt, das reichbewohnte Thal der Elz, das wilde einsame Brechthal und der romantische Simonswald — welcher Freund der Natur durchwandert diese Gegenden, ohne gestehen zu müssen, der Breisgau umschließe eine Fülle aller Art landschaftlicher Merkwürdigkeit und Schönheit!

Den größeren Raum desselben nimmt freilich das Bergland ein, wo der rauhe Boden seine Bewohner nöthigt, sich theils von der Viehzucht und vom Holzhandel, theils von der Uhrmacherei, Strohflechterei und anderen Industriezweigen zu ernähren. Doch werden dort überall, öfters bis auf die rauhesten Höhen, auch Hafer und Sommerroggen, besonders aber Kartoffeln gebaut. Um so ergiebiger dagegen ist das Erdreich der Vorderthäler und Ebenen. Hier findet man in den Gemarkungen der meist beträchtlichen Dörfer und Flecken die üppigsten Wiesen, die schönsten Getreidefelder und einen reichen Obst- und Weinwachs. Der „Markgräfler" ist altberühmt. Daneben pflanzt man Hanf, Rüben, Hülsenfrüchte und Küchengewächse aller Art und treibt eine täglich wachsende Rinder-, Schweine- und Schafzucht.

Dieser Beschaffenheit des breisgauischen Erdreichs entspricht auch der herrschende Volksschlag; denn er ist ebenso mannichfaltig, ebenso charakteristisch verschieden wie die Natur des Landes. Sprache, Tracht und Sitte wechseln mit jedem Thale, mit jeder Gemarkung, beinahe mit jeder Gemeinde. Der sittliche und geistige Gehalt des breisgauischen Volkes (wovon $\frac{1}{3}$ ungefähr protestantisch und $\frac{2}{3}$ katholisch) ist im Ganzen gut und besonders bildungsfähig. Es herrscht unter dem größeren Theile viel religiöse und politische Aufklärung; aber freilich auch in mancher Gemeinde und Gegend große Verschlechterung und Ausgelassenheit [1]).

---

1) Ueber die natürliche Beschaffenheit und Statistik des Breisgaus und Freiburgs handeln: Kräuter, Gesch. der v. ö. Staaten. I., Einleitung.

Geschichtlich ist der Breisgau eines der deutschen Länder, welches schon in den ältesten Denkmälern namentlich erwähnt wird. Die Reichsnotiz vom Ende des 4ten Jahrhunderts nennt unter den im römischen Heere gedienten Deutschen auch die Brisigavi, was sogleich an die keltisch-römische Niederlassung zu Breisach (mons Brisiacus, Brisiacum) erinnert. Im Lande selber stößt man auf eine Menge Spuren uralter Cultur durch die Kelten (Gallier) und Römer[2]). Als daher die Alemannen das Rheinthal erobert hatten, erschien ihnen keine Gegend zur Niederlassung so einladend wie die Thäler und Vorhügel des südwestlichen Rheinwinkels, an dessen Spitze sich das alte Basilea (Basel) erhob. Dies bezeugt die Beschaffenheit der sehr frühe urkundlich vorkommenden Namen der meisten jetzt bestehenden (auch vieler abgegangenen) breisgauischen Ortschaften und Höfe. Selbst das Heil des Christenthums verbreitete sich hier viel früher als irgendwo in Deutschland; denn schon unter Clodwig I. stiftete der schottische Missionär Fridolin das Kloster zu Säckingen, und 50 Jahre später legte der heilige Trutbert den Grund zu der Abtei seines Namens im Münsterthale[3]). Als „Gau" aber oder Grafensprengel erscheint die Landschaft urkundlich bereits unter den Merovingern (670). Später zerfiel sie wegen ihrer Ausdehnung in zwei Comitatus, einen oberen und niedern, welche jedoch von Zeit zu Zeit wieder in eine Hand zusammenfielen, wie unter Karl, dem Sohne Ludwig's des Deutschen (872), sodann unter Luitolf, dem Sohne Otto's des Großen (952), und endlich unter Berthold, dem Stammvater der Zäringer (1000).

Noch erhebt sich im Herzen des Breisgaues, auf der Höhe eines gegen die Ebene hervortretenden Hügels, der Thurm von Zäringen, große und freudige Erinnerungen in dem Wanderer erweckend. Mit seinen Gründern begann eine neue, höchst folgenreiche Epoche für das Land. Aber unter unheilvollem Geschicke traten sie in ihre bedeutungsvolle Laufbahn. Der gleichnamige Sohn jenes breisgauischen Grafen Berthold hatte für seine Verdienste um das Reich von Heinrich III. die Anwartschaft auf das Herzogthum Schwaben erhalten, wurde jedoch nach dem Tode des Kaisers von dessen Witwe (zu Gunsten Graf Rudolf's von Rheinfelden, ihres Schwiegersohnes) darum betrogen und mit dem Herzogthume Kärnthen entschädigt, von Heinrich IV. aber auch dieser Würde wieder entsetzt. Aus Gram hierüber endigte er (1077) sein Leben in tobendem Wahnsinne, nachdem schon sein zweitgeborner Sohn, Markgraf Hermann der Heilige von Verona, als das Opfer dieser Schicksalsschläge in einer Zelle zu Clugny einsam verkümmert war! Die kräftigere Natur aber des Erstgebornen Berthold und des jüngsten

---

Kolb, Lexik. von Baden. I, 164. Schreiber, Freib. im Breisg. und seine Umgeb. Heunisch, Statist. von Baden, und Bader, das breisg. Freib. und seine Umgeb.

2) Mone, Urgesch. von Baden. Karlsruhe, 1845.

3) Mone, Quellen der bad. Gesch. Karlsruhe, 1845. I, 2, 17.

Sohnes Gebhard wurde nur gestählt durch das Feuer des Unglücks, und Beide, in brüderlichem Zusammenwirken, haben den zäringischen Namen vom Untergange gerettet.

Während Berthold, vermählt mit der Tochter König Rudolf's, den herzoglichen Stamm fortpflanzte und sein angefallenes Erbe, wie für den unmündigen Sohn seines verstorbenen Schwiegervaters das Herzogthum Schwaben verwaltete, bildete sich Gebhard zu einem Diener der Kirche heran und erlangte endlich unter Vorschub seines Bruders und der welfischen Partei die bischöfliche Würde zu Konstanz. Die Siege der Kaiserlichen vertrieben ihn aber wiederholt, und kaum fand er eine sichere Zuflucht in den abgelegenen Burgen und Klöstern des Schwarzwaldes. Gebhard bestand diese harte Prüfung und kehrte nach Konstanz zurück. Dort wirkte er als Bischof und päpstlicher Legat mit seiner ganzen Energie für die Sache des Altars gegen den Thron, während Berthold nach dem frühen Hingange seines Vetters von den schwäbischen Großen zum Herzoge ausgerufen und auf dem Landtage von Ulm (1093) in dieser Würde feierlich bestätigt worden.

Es hatte aber Kaiser Heinrich IV. die Anwartschaft des Herzogthums Schwaben an seinen Tochtermann von Hohenstaufen gegeben, welcher nun mit der ghibellinischen Partei die Zäringer bekämpfte. Dieser Kampf führte endlich zu einem Vergleiche, dessen Bestimmungen für die Zukunft der beiden Häuser maßgebend waren. Er geschah im Jahre 1097 auf dem Reichstage zu Mainz: Berthold verzichtete auf das Herzogthum, doch dergestalt, daß er über die Grafschaften seines Hauses die reichsunmittelbare Gewalt mit dem herzoglichen Titel behielt. Dieses war mit anderen Worten eine Theilung des Herzogthums Schwaben, wobei die südwestlichen Stücke, die Ortenau, der Breisgau, Zürich- und Thurgau, den Zäringern verblieben. Und da die Herzöge später auch die Reichsstatthalterschaft über das angrenzende Burgund erlangten, so war ihre Macht immerhin eine bedeutende. Sie hoben dieselbe aber noch dadurch, daß ihr wohlverstandenes Interesse es erheischte, allenthalben städtische Gemeinwesen zu gründen und zu befördern, wie ihnen denn Freiburg und Neuenburg im Breisgau, Villingen in der Baar, Offenburg in der Ortenau, Burgdorf, Morges, Moudon, Iverdon, Bern und Freiburg im Uechtland ihren Ursprung oder ihre erste Aufnahme verdanken[4]).

Für den Breisgau war die Gründung der Stadt Freiburg dasjenige Ereigniß, dessen Folgen von unberechenbarem Einfluß auf die Entwickelung der politischen, gewerblichen und Handelsverhältnisse einer weiten Umgebung gewesen sind. Diese Gründung geschah im Jahr 1118 durch Herzog Berthold III. und zunächst wohl in Folge seiner Gefangenschaft zu Köln, wo ihm ein großstädtisches Leben täglich vor Au-

4) Ueber das Haus Zäringen vergl. Schöpflin, histor. Zaringo-Badens. I. 41. Sachs, Einleit. in die Gesch. der Markgrafsch. Baden. I, 11. Leichtlin, die Zäringer, und Bader, der zäringische Löwe.

gen geschwebt. Er verlieh dem neuen Gemeinwesen daher auch eine der kölnischen nachgebildete Verfassung, welche sein Bruder und Nachfolger Konrad der Stadt (1120) urkundlich verbrieft hat[5]).

Es sollte Freiburg keine Veste, wie das benachbarte Breisach, sondern ein Marktplatz für das umliegende Land sein, daher der Gründer auch vornehmlich nur Kaufleute zur Niederlassung dahin einlud (forum constitui mercatoribus circumquaque convocatis) und ihnen besonders seinen Frieden, sein Geleit und die Vergütung des innerhalb seines Gebiets durch Unsicherheit erlittenen Schadens gewährte. Außerdem war die Ansiedlung selber sehr erleichtert. Eine Mark freien Eigenthums reichte hin zur Erwerbung des Bürgerrechts, und jeder neue Bürger erhielt zur Errichtung seines Wohnhauses einen Hofraum von 100 Fuß in die Länge und 50 in die Breite, war völlig zollfrei und entrichtete auch von seinem Grundbesitze kein Vogtgeld (jus advocatiae). Die Bürgerschaft war aller Hörigkeitsbande entlassen, sie war eine freie und selbstständige Gemeine, genoß einer vollkommenen Gleichheit des Rechtes und wählte ihre geistlichen und weltlichen Vorsteher: den Leutpriester oder Pfarrer, welchem der Herr die Kirche verlieh, den Vogt und Schultheißen, welche er bestätigte, und den Rath der 24 Geschworenen (conjuratores, consules). Auch durfte ohne Zustimmung der Gemeine (nisi ex communi consensu et voluntate omnium urbanorum) Niemand von den herzoglichen Dienst- und Lehnleuten in der Stadt wohnen oder Bürger werden; saß dagegen ein Leibeigener, ungefordert von seinem Herrn, Jahr und Tag daselbst, so erhielt er die Freiheit. Wenn in Handelssachen sich Streit erhob, so entschied nicht der Herzog oder dessen Statthalter, sondern ein freigewähltes Handelsgericht, von welchem man nach Köln appelliren konnte. Jedem Bürger war freier Abzug gestattet und sicheres Geleit durch das herzogliche Gebiet zugesagt; keiner aber durfte vor ein fremdes Gericht gezogen werden und brauchte einen Fremdling (Gast) weder als Zeuge gegen sich gelten zu lassen noch den Zweikampf von demselben anzunehmen. Mann und Frau standen sich gleich und erbten einander. Waren Kinder vorhanden, so durfte der Vater nach dem Tode der Mutter ohne dringende Noth nichts von ihrem Vermögen veräußern und auch auf dem Todbette ohne Wissen und Willen der rechtmäßigen Erben nichts an Andere vermachen. Starb aber Jemand ohne Kinder und Verwandte, so fiel dessen Hinterlassenschaft in drei gleichen Theilen an die Armen, die Stadt und den Herzog. Ein der Untreue überführter Waisenpfleger war mit seinem Leibe der Gemeine, mit seinem Gute dem Herrn verfallen, und sein nächster väterlicher Verwandter mußte alsdann die Pflegschaft übernehmen. Wer gewaltsam in das Haus eines Bürgers eindrang, war der Rache desselben schutzlos überlassen; wer Jemanden blutrünstig schlug,

5) Die freiburgische Verfassungsurkunde gab zuerst Schreiber, Urk. der Stadt Freib. I, 1; sodann aber Dümge, Regesta Badens. S. 122, in ihrer ursprünglichen Gestalt heraus.

verlor die Hand, und wenn der Verwundete starb, das Leben. Geschah aber eine Verletzung bei Nacht oder in der Schenke, so entschied der Zweikampf (quia tabernam nocti assimulamus propter ebrietatem). Alle Raufereien hatten für den Schuldigen außer der gesetzlichen Buße die Ungnade des Herrn zur Folge. Bei Streitigkeiten, worüber eine der Parteien nicht selbst Klage erhob, konnte weder der Herzog, noch der Richter etwas sagen; wenn dagegen einmal geklagt war, so durfte alsdann auch keine geheime Ausgleichung oder Sühne mehr stattfinden. Und für all diesen Schutz und diese Freiheit war der Bürger dem Herzoge zu nichts verpflichtet als zu einer jährlichen Haussteuer von 1 Schilling und zur Kriegsfolge auf einen Tag (ita tamen, quod quilibet sequenti nocte possit ad propria remeare)!

Dieser trefflichen Verfassung entsprach auch die günstige Lage der Freiburgischen Niederlassung zwischen der Ebene und den westlichen Vorhügeln des Schwarzwaldes, an der muntern Treisam, mitten in dem altbewohnten gesegneten Rheinwinkel, wo die Heerstraßen von Frankfurt nach Basel und aus dem Elsasse nach Schwaben sich kreuzten. Im Besitze solcher Vorzüge gewann Freiburg noch unter den Zähringern eine schnelle Aufnahme und nachdem die Stadt mit dem übrigen diesseitsrheinischen Erbe des letzten Herzogs an dessen Schwager, Graf Egon von Urach (dessen Sohn daher auch den Freiburgischen Namen und Wappenschild annahm) übergegangen war, beförderten die neuen Herrschaftsverhältnisse diese freudige Entwickelung noch. Die Vermehrung der Bevölkerung und andere Umstände erforderten einige Abänderungen und Erweiterungen der Verfassung. Namentlich hatte der alte allmälig von den adeligen Geschlechtern besetzte Rath der Vierundzwanziger durch den Mißbrauch seiner Gewalt die Bürgerschaft veranlaßt, ihm zur Controle die gleiche Anzahl eines jungen (ebenfalls jährlich ganz oder theilweis zu erneuernden) Rathes aus den Kaufleuten, Handwerkern und Edlen an die Seite zu stellen, ohne welchen kein gemeines Geschäft der Stadt verhandelt werden durfte. Dem alten überließ man die Rechtspflege, doch mit einer Appellation an den jungen Rath und die gesammte Bürgerschaft, wie von dieser an den Kölnischen Magistrat. In allen wichtigen Dingen übrigens, welche die Ehre und Wohlfahrt des gemeinen Wesens betrafen, sollte die Mehrheit der Bürger entscheiden [6]).

Bald nach dieser Veränderung wurden nach gemeinsamer Bestimmung des Grafen, des Raths und der Bürgerschaft die Zünfte und das Amt des Bürgermeisters eingeführt. Diesen und die Zunftvorsteher setzte aber der Herr nach Willkür, und die Zünfte waren noch blos eine militärische Einrichtung und etwa eine Controle bei Veräußerung städtischer Güter. Jeder hatte die Gewalt und Pflicht, seine Zunft durch deren beschworene Statuten in Ordnung zu halten, sie in Kriegen der Stadt oder Herrschaft unter die Waffen zu rufen, und die zünfti-

6) Schreiber, Urk. I, 53.

schen Satzungen mit Beiziehung des Schultheißen, Bürgermeisters und der übrigen Zunftvorsteher nach Nothdurft der Zeiten und Umstände zu ändern[7]).

So entwickelte sich die Freiburgische Verfassung und ging, wie schon früher auf die übrigen zäringischen Städte, jetzt auch auf mehrere andere Gemeinwesen, namentlich auf Kenzingen und Waldkirch im Breisgau über, und eine noch weit größere Zahl nahmen zu Freiburg ihr Recht, gleichwie es selbst seinen Oberhof von Alters her in Köln erkannte. Indessen aber waren auch verschiedene Polizeieinrichtungen getroffen und wohlthätige Anstalten gestiftet worden; es hatte sich die Bevölkerung zusehends gehoben, besonders durch den benachbarten Adel, welcher den städtischen Aufenthalt immer häufiger zu suchen anfing, oder für ersprießlich fand, Bürger in Freiburg zu sein, wie selbst die Markgrafen von Hochberg. Bei solchem Zusammenflusse von Einwohnern mehrten sich Handel und Gewerbe; die Stadt wurde wohlhabend, machte Erwerbungen und erweiterte ihre Mauern; die Bürgerschaft fing an sich zu fühlen und ihren Feinden furchtbar zu werden[8]).

Aber schon damals war der Zunder des folgenden Zerwürfnisses zwischen der Stadt und den Grafen gelegt. Es zeigt sich in der ersten deutschen Redaction des alten Stadtrechtes (von 1275) wie in der neuen Verfassungsurkunde (von 1293), welche die Erbfolge in der Herrschaft, die Ergänzung des Rathes, die Jahrgehalte des Bürgermeisters und der Vierundzwanziger, den Gang des Gerichtswesens, die Bestellung der Zünfte und Anderes bestimmt, mancherlei Spur von Anmaßungen durch die herrschende Gewalt, und namentlich hing jetzt die Verleihung des Schultheißenamts vom Grafen ab, welcher dasselbe, wenn es kein Vierundzwanziger annehmen wollte, an den Meistbietenden verkaufen konnte[9]). Ueberdies hatte sich Egon III. durch seine Fehdelust in eine große Schuldenlast gestürzt, zu deren Hebung er an die Stadt allzu ungebührliche Forderungen that, um nicht ihren Widerstand zu erwecken. Es kam bald zum entschiedenen Bruche, wobei die Tapferkeit der Bürgerschaft den bewaffneten Angriff des Grafen glücklich vereitelte. Sie benutzte hierauf die Geldnoth seines Sohnes und Enkels auf's Beste zur Erweiterung ihrer Freiheiten und Macht, wie denn der Stadtrath die freie Wahl des Bürgermeisters und die Zünfte jene ihrer Vorsteher erlangten. Ja, Graf Konrad ertheilte den Freiburgern (1327) um die Summe von 4000 Mark Silber, neben anderen wichtigen Rechtsamen, die volle Gewalt, „sich zu verbinden, wann und mit wem sie wollten", und innerhalb eines Zeitraumes von kaum 20 Jahren stand Freiburg nicht allein mit den angesehensten Städten am Rhein, in der Schweiz und in Schwaben, sondern selbst mit Fürsten und Bischöfen wie mit einer

7) Schreiber, Urk. I, 123, 140.
8) Schreiber, Urk. I, 251, 271, 336, 341.
9) Schreiber, Urk. I, 74, 123.

Menge des Adels im Bündnisse [10]). Nichts aber konnte dem Gemeinwesen in Wahrung und Entwickelung seiner Verfassungsrechte, in Erweiterung und Befestigung seiner Macht gedeihlicher sein als dieses Recht freier Einung oder Association; denn dadurch war alle Willkür von Seiten der Herrschaft gehemmt, und der Graf konnte nur durch Eintracht mit der Stadt seinen Einfluß behaupten, oder er mußte unterliegen.

Als Konrad 1356 ohne männliche Nachkommenschaft verstarb, sollte die Herrschaft Freiburg verfassungsgemäß an dessen hinterlassene Gemahlin erben; sein Bruder Egon IV. aber, auf welchen die Reichslehen übergingen, verdrängte die hilflose Witwe aus ihrem Erbe und suchte die über solche Gewaltthätigkeit entrüstete, ihm ohnehin abgeneigte Bürgerschaft durch Versprechungen für sich zu gewinnen. Man bewies ihm jedoch nur so lange einen Schein von Ergebenheit, bis er durch Schulden lästig wurde und das erwachte bürgerliche Selbstgefühl durch Gewaltergreifung zu demüthigen suchte. Es kam abermals zum Krieg und die Stadt würde wohl abermals gesiegt haben, wenn ihr unseliges Zerwürfniß mit den Straßburgern sie nicht um eine tapfere Bundesgenossin gebracht und die feindliche Macht durch deren Kriegsvolk verstärkt hätte. Aber trotz der 1366 erlittenen Niederlage blieb sie standhaft in Vertheidigung ihrer Freiheit und erneuerte so ernsthaft ihre Rüstungen, daß der Graf davon abstand, sie wieder in seine Gewalt zu bringen. Er ließ sich in Unterhandlungen ein, deren Erfolg sein völliger Verzicht auf Freiburg und dessen Gebiet war, wogegen ihm dasselbe die hierzu erkaufte Grafschaft Badenweiler mit einer Baarsumme von 15,000 Gulden übergab [11]).

War Freiburg in diesen Kämpfen erstarkt, hatte es durch Bürgerzahl, Wohlstand und Bündnisse ein überwiegendes Ansehen auf einen weiten Umkreis erlangt, so eröffnete sich ihm jetzt ein Weg zu noch größerer Macht und Blüthe; denn das verbündete Bern und Zürich hätten die erprobte Schwesterstadt gern in den eidgenössischen Verband aufgenommen, und wer kann absehen, welche Folgen der Anschluß des ersten Gemeinwesens im Breisgau an die schweizerische Eidgenossenschaft nicht nur für das Ländchen selbst, sondern besonders auch für den benachbarten (ohnehin höchst freigesinnten) Schwarzwald gehabt hätte!

Ein solcher Schritt war indessen fast unmöglich geworden, da das Haus Oesterreich die Freiburger durch Geld- und andere Versprechungen so umgarnt hatte, daß ihnen nichts übrig blieb als unter die österreichische Schutzherrlichkeit zu treten [12]). Sie mögen sich indessen mit den lockenden Vortheilen getröstet haben, welche ihnen der Schutz eines

---

10) Schreiber, Urk. I, 208, 264, 271, 287, 322, 330, 335, 343, 354, 362, 384, 394, 397, 414, 415, 437, 475, 499.

11) Schreiber, Urk. I, 506 bis 533.

12) Schreiber, Beiträge im Freib. Adreßkalender von 1831.

so gewaltigen Fürstenhauses bringen werde. Aber gerade unter dem kleinen Herrn war ihr Gemeinwesen aufgeblüht und unter dem großen begann es zu welken.

Zwar erhielt Freiburg durch die Herzöge manche Vergünstigung und Wohlthat, namentlich durch Albrecht III. das Kleinod einer Hochschule, welche freudig fortgedieh, bis sie unter Kaiser Max I. einen hohen Grad des Ruhmes erreichte und eine Reihe von Lehrern zählte, aus denen sich der Kaiser selber den Konrad Stürzel zum Rath, den Georg Reisch (Verfasser der ersten Encyclopädie der Wissenschaften, daher auch oraculum Germaniae genannt) zum Gewissensrathe und den Jacob Männel zum Geschichtschreiber seines Hauses wählte, während neben ihnen ein Zasius (Umarbeiter des freiburgischen Stadtrechts), ein Wimpheling, Erasmus, Glarean, Mynsinger, Locher (Philomusus suevus) und Hartung glänzten. Aber seit dem Loskaufe lag eine drückende Schuldenlast auf der Stadt; dabei erlitt die Verfassung mancherlei Beschränkung, auch die Hochschule verlor ihren Glanz, besonders durch Einführung der Jesuiten (1620) [13]), und so würde Freiburg endlich in ein zahmes, bedeutungsloses Fürsten-Städtchen zusammengeschrumpft sein, wenn ihm nicht seit Längerem durch die ständische Verfassung des Breisgaues als dirigirender Stadt des dritten Standes wieder neues politisches Gewicht und Ansehen zugewachsen wäre.

Nach dem Erlöschen der Herzöge von Zäringen (1218) bestanden im Breisgau, neben einer Anzahl größerer und kleinerer Dynasten-Familien, die Häuser der Grafen von Freiburg und Markgrafen von Hochberg, jene durch die zäringische Erbtochter Anna Besitzer der Herrschaft Freiburg, diese als Nachkommen Hermann's des Heiligen Besitzer der breisgauischen Landgrafschaft. Diese Herren sämmtlich wuchsen während des großen Zwischenreichs zu einer gewissen Selbstständigkeit heran, welche aber unter König Albrecht und seinen Nachfolgern dem großartigen Umsichgreifen des Hauses Oesterreich erliegen mußte, da selbiges durch den ererbten Besitz der Landgrafschaft Elsaß, der Herrschaften Rheinfelden und Wehr, der Grafschaft Hauenstein und Herrschaft Kürnberg den Breisgau beinahe von allen Seiten umschlossen hielt. Daher legte es auf den Erwerb von Freiburg auch einen so hohen Werth; denn nachdem man einmal das Herz des Landes gewonnen, konnte ein Stück desselben nach dem andern um so leichter unterworfen werden. Von den Klöstern sahen die geringern ihre Schirmvogteien nach einander an das Erzhaus übergehen, während die reichsfreien auch allmälig demselben erlagen; Breisach und Neuenburg waren schon seit früher österreichische Pfandschaften vom Reich; die übrigen breisgauischen Städte gediehen mit den Herrschaften der größern Barone unter die Lehnherrlichkeit Oesterreichs; der kleinere Adel verschwand ohnedies vor dem Glanze des erlauchten Erzhauses, die freiburgischen

13) Schreiber, Beschreib. von Freib. S. 238 u. f.

Grafen aber verschuldeten auf ihrer Herrschaft Badenweiler und gaben sie den Erzherzögen in Pfandschaft, so daß allein noch das Haus der zäringischen Abkömmlinge von Hochberg dem allgewaltigen Habsburg entgegen stand — gegen dieses wurde daher Jahrhunderte lang mit allen Mitteln der List und Gewalt verfahren, um es aus dem schönen Erbe der Zäringer zu verdrängen oder unter die österreichische Hoheit zu beugen!

Den gerechten Schein hierzu gab die breisgauische Landgrafschaft, welche in ihrer einen Hälfte als Landgrafschaft Sausenberg den Markgrafen gehörte, in der andern aber eine Pfandschaft der Grafen von Freiburg gewesen war und nun gegen allen Laut der Urkunden vom Erzhause in Anspruch genommen wurde, um der österreichischen Landeshoheit über den Breisgau ein solides Fundament zu geben. Diese Hoheit beruhte aber auf keinen landgrafschaftlichen, sondern auf zusammen erworbenen lehens-, schutz- und vogtherrlichen Rechten über Klöster, Städte, Barone und freie Bauern, welche mit den im Lande gelegenen Kammergütern zusammen die österreichische Landvogtei Breisgau bildeten [14]).

Indessen war die österreichische Landeshoheit im Breisgau dadurch ein Glück für das Land, daß sie den ständischen Elementen einen Halt- und Ausbildungspunkt verlieh. Die breisgauischen Klöster, Städte und Ritter hatten sich dem Erzhause nur unter dem Vorbehalte ihrer Privilegien und Gerechtsamen unterworfen: es war also ein sehr beschränktes Herrschaftsverhältniß, welches bei jenen vielfältigen, seit den Zeiten der freiburgischen Grafen herrschenden Associationen oder Bündnissen zwischen Klöstern, Edelleuten und Städten, durch das hereinbrechende Schuldenwesen des Landesfürsten nothwendig zu einer ständischen Verfassung führen mußte. So erscheint auch die erste urkundliche Nachricht über die breisgauischen und elsässischen Landstände sehr bezeichnend unter Herzog Albrecht dem Verschwender, welcher im Jahr 1454 „die Geistlichen, Edlen und Getreuen gemeinlich von Prälaten, Adel, Städten und Landschaften" im Sundgau, Elsaß und Breisgau „einer gemeinen Landschazung wegen" auf einen Landtag zusammenberief [15]).

Damals bestanden aber die Stände der genannten Länder gleichwohl noch unabhängig für sich und erst die Bedrängnisse der burgundischen Pfandschaft haben sie zu einer ungetheilten Körperschaft verbunden. Albrecht's Nachfolger, der gutmüthige aber schwache Erzherzog Siegmund, hatte sich durch seine üppige Hofhaltung und kostspieligen Kriege gegen die Schweizer in eine solche Schuldenlast gestürzt, daß er genöthigt war, einen Theil der Vorlande (Sundgau, Elsaß mit der Stadt Breisach, und die Grafschaft Hauenstein mit den vier

14) Drollinger, Relation über die Landgrafsch. Breisgau. Mscr. Schöpflin, histor. Badens. I, 423.

15) Schreiber, Urk. II, 441, 679. Schöpflin, Alsat. illustr. II, 22.

Waldstädten) an Herzog Karl von Burgund zu verpfänden, wobei noch die Nebenabsicht herrschte, den verhaßten Eidgenossen einen ebenso mächtigen als kriegerischen Fürsten auf den Hals zu laden, der sie unfehlbar niederbeugen werde, was dem Hause Oesterreich bisher nicht gelingen konnte. Karl seiner Seits fand in dieser Pfandschaft eine erwünschte Gelegenheit für seine ehrgeizigen Vergrößerungsplane, und schwerlich wäre dieselbe je wieder eingelöst worden, schwerlich der Ausgang des Herzogs ein so trauriger gewesen, wenn sein Landvogt von Hagenbach nicht Alles verdorben hätte. Ein roher, übermüthiger Emporkömmling, pochend auf die Macht seines Herrn, verwaltete er die Pfandländer mit einer Willkür und Gewaltthätigkeit, welche an das Unglaubliche reicht. Von einer Anerkennung der doch eidlich reversirten ständischen Rechte war gar keine Rede. Hagenbach veränderte willkürlich die städtischen Verfassungen, griff dem Adel in seine Jagdrechte und erhob unbedingt den bösen Pfenning, von seinen pöbelhaften Ausschweifungen anderer Art nicht zu reden. Man war tief empört, aber die Furcht vor dem kriegsgewaltigen Herzoge von Burgund hielt Alles darnieder, und die Stände der Prälaten und Ritter thaten nichts, bis endlich die Städte sich erhoben. Breisach wendete sich bitter klagend an den Erzherzog, während Basel und die elsässischen Reichsstädte sich in den s. g. niederen Verein verbanden, um die burgundische Herrschaft aus ihrer Gegend zu entfernen, Bern aber am französischen Hofe, wo man die aufstrebende Macht Herzog Karl's schon längst eifersüchtig beobachtet, den Weg anbahnte, auf welchem die Politik König Ludwig's endlich eine Versöhnung zwischen dem Hause Oesterreich und der Eidgenossenschaft, die s. g. ewige Richtung, zu Stande brachte. Nachdem der niedere Verein den Pfandschilling hinterlegt hatte, kündete Erzherzog Siegmund dem Herzoge von Burgund die Pfandschaft auf, die Breisacher aber nahmen den von Hagenbach gefangen, worauf ihm vor einem Gerichte aus je zwei Bürgern von Straßburg, Basel, Solothurn, Bern, Schlettstatt, Kolmar, Kenzingen, Freiburg, Neuenburg und achten von Breisach, unter dem Vorsitze des Schultheißen von Ensisheim, der Proceß gemacht und in Folge des gefällten Urthels das Haupt abgeschlagen ward [16]).

Das durch die burgundische Pfandschaft veranlaßte engere Aneinanderschließen der dies- und jenseitsrheinischen österreichischen Lande, wie die festere und bestimmtere Gestaltung ihrer ständischen Verfassung beweist die damalige durch Siegmund bestätigte Umänderung der Justiz- und Landesverwaltung, welche mit der Einrichtung der Stände in Einklang gebracht worden. Dieselbe hatte ihren Sitz zu Ensisheim und bestand in einer „Regierung und Kammer," wobei sich adelige und gelehrte Räthe das Gleichgewicht hielten, bekam später den Namen „die

16) Ueber die burgundische Pfandschaft handeln: Ochs, Gesch. von Basel IV, 197—266. Zellweger, im Schweiz. Museum II, 103. Schreiber, Taschenbuch für 1840 u. 1844.

vorderösterreichischen Weesen" und war dem Gubernium zu Innsbruck untergeben. Die ihr zugetheilten Länder hießen „das breisgauische und elsässische Gestad," welche mit Schwäbisch-Oesterreich (die Landvogtei Ober- und Niederschwaben, Markgrafschaft Burgau, Landgrafschaft Nellenburg und Grafschaft Hohenberg) und Vorarlberg (die Grafschaften Bregenz, Hoheneck, Sonnenberg, Pludenz und Feldkirch) die s. g. „vordern Lande" oder das Fürstenthum Vorderösterreich bildeten.

Durch die verschiedenen Erwerbungen des Erzhauses in der Nähe des Breisgaues hatte dieses [17]) seinen alten geographischen Begriff verloren und einen viel weiteren politischen erhalten, da es jetzt die Städte Freiburg, Breisach, Neuenburg, Kenzingen, Endingen, Waldkirch und Burgheim, Waldshut, Laufenburg, Säckingen und Rheinfelden, Villingen und Bräunlingen mit ihren Gebieten, die Cameralherrschaften Kürnberg, Kastel- und Schwarzenberg, Triberg, Hauenstein, Laufenburg und Rheinfelden, als drittständische Gebiete, sodann die Grundherrschaften von Sikingen, Baden, Schönau, Rothberg, Bollsweil, Pfirdt, Falkenstein, Wessenberg u. s. w. als zweitständische, und die Stifter St. Blasien, St. Peter, St. Trutbert, Thennenbach, Waldkirch, Schuttern u. s. w. nebst dem Großpriorat Heitersheim, als erstständische Territorien umfaßte. Dieser Ländercomplex von etlichen 30 Quadratmeilen wurde in militärischer Beziehung in die vier oberen und unteren Wald- und Rheinviertel abgetheilt, wovon jedes seine eigene „Landfahne" besaß.

Uebergehend nun auf die breisgau-ständische Verfassung, wie dieselbe vor dem Uebergange des Breisgaues an den Herzog von Modena zum Zweck ihrer Erhaltung, aus Auftrag der Stände selber dargestellt und (1798) dem Wiener Hofe vorgelegt worden [18]), bemerke ich, daß sie bis 1648 für beide Gestade unverändert bestand, nach dem Anfalle des Elsasses aber an Frankreich nicht nur äußerlich auf das diesseitige Gestade, auch in ihrem inneren Wesen immer mehr beschränkt wurde.

Zu den Ständen des Breisgaues gehörten ursprünglich nur diejenigen Herren oder Körperschaften, welche eigene Dörfer und Unterthanen im Lande besaßen. Sie bildeten ein geschlossenes Ganze und ließen sich durch landesfürstliche Einwirkung weder ein neues Glied aufdrängen noch ein altes entziehen; auch hing die Aufnahme eines neuen Mitgliedes nicht allein von dem betreffenden Stande, sondern von allen dreien ab. Der Landtag war die Versammlung sämmtlicher Stände und wurde zusammenberufen durch besondere landesfürstliche Schreiben an jeden ein-

17) Der Breisgau bezeichnet mir den alten Gau in seinen natürlichen Grenzen; das Breisgau dagegen den Complex der unter der Regierung zu Freiburg gestandenen, durch die ständische Verfassung zu einem Corpus verbundenen österreichischen Land- und Herrschaften.

18) „Relation über die Untersuchung der Verfassung, Rechte und Freiheiten des Breisgaues."

zelnen Stand, welche die Zeit, den Ort und Gegenstand der Versammlung bestimmten. Diese Regel erlitt jedoch die Ausnahme, daß das Begehren des Landesfürsten öfters erst durch dessen Commissäre angegeben wurde. Die Prälaten und Ritter erschienen persönlich am Landtage, die Städte und Landschaften durch Bevollmächtigte. Die drittständischen Vollmachten wurden vom Landesfürsten zwar als unbeschränkte verlangt, aber selten so ertheilt, und selbst die beiden andern Stände suchten durch Ausbleiben einzelner Glieder den Spielraum beschränkter Vollmachten zu gewinnen.

Neben den Landtagen wurden auch Ausschußtage einberufen, welche aus lauter abgeordneten Mitgliedern bestanden, deren Zahl die Stände selbst bestimmten. Im Fall langwähriger Landesangelegenheiten blieb der Ausschußtag permanent, woraus dann endlich, um die häufigen und kostspieligen Landtage zu umgehen, ein landständischer Conseß gebildet wurde.

Bei Eröffnung eines Land- oder Ausschußtages wurde die Vollmacht und Instruction der landesfürstlichen Commissäre wörtlich verlesen und in das Landtagsprotocoll eingetragen. Verweigerte ein Commissär die Mittheilung seiner Instruction ganz oder theilweise, so hatte er zu gewärtigen, daß ihm seine Vollmacht widersprochen wurde. In der Regel legte die Instruction das landesfürstliche Begehren mit allen Beweggründen und Vorschlägen dar. Dieses wurde sodann, gewöhnlich ohne Beisein der Commissäre, von den Ständen entweder in gemeinschaftliche Berathung gezogen, oder von jedem Stande besonders berathen. Im letzteren Fall geschah gegenseitige Mittheilung der Entschließungen, worauf endlich ein gemeinständischer Abschluß erfolgte, welcher den landesherrlichen Commissären schriftlich mitgetheilt wurde. Machten diese Einwendungen gegen denselben, so wurde die Verhandlung öfters bis zur vierten und fünften Wechselschrift getrieben.

Da die Stände das Begehren des Landesfürsten gewöhnlich sehr herabsetzten, bisweilen auch gänzlich abschlugen [19]) und immer nur bedingnißweise bewilligten, so nahmen die Commissäre den ständischen Abschluß öfters blos ad referendum oder erklärten ihn als unannehmbar. Im ersten Fall ging der Landtag bis auf Weiteres auseinander; im zweiten aber wendeten sich die Stände unmittelbar an den Fürsten oder ließen die Sache auf sich beruhen. Die Folge davon war dann meistens ein baldiger neuer Landtag und eine ziemliche Ermäßigung des landesfürstlichen Begehrens.

Der Zweck der landständischen Versammlungen konnte nur das gemeine Wohl des Landes sein, und wie nahe den Ständen das Bedürfniß des Fürsten auch liegen oder gelegt werden mochte, so glaubten sie

19) Wie z. B. im Jahr 1599, als für das folgende 33,000 Gulden gefordert wurden, nachdem die Stände schon früher ihre Bewilligungen, ja selbst die Erbhuldigung, an die endliche Erledigung ihrer Beschwerden geknüpft hatten.

dennoch jenes Wohl zunächst im Auge behalten zu müssen, wie daher die alte Landesordnung auch ausdrücklich sagte: „Weil man insgemein pro bono publico und für das bedrängte Vaterland laborirt, soll alles Mißtrauen, zumal aller Privatrespect bei Seite gesetzt sein, was sonderbar von nöthen." Diesen Zweck verfolgten die Stände meistens so gewissenhaft, daß sie die Anforderungen selbst des beliebten und mächtigen Königs Ferdinand I. damit erwiderten: „Wir können uns in solches Begehren nicht einlassen, wir wollten dann uns, unsere Familien und Heimath, so wir zuvörderst zu bedenken schuldig, in Gefahr oder vollends in's Verderben bringen."

Bei Beendigung eines Landtages wurde die Vollziehung des Abschlusses entweder den Ständen oder einer aus Regierungsbeamten und Ständegliedern zusammengesetzten Commission übertragen. Die Beiträge zu gethanen Bewilligungen, die s. g. Schatzung, besorgte jeder Stand nach Maßgabe seines Matrikels, worauf dieselben in die Legstätten (für Breisgau Freiburg, für Elsaß Thann) und von da an die Regierung oder die angewiesenen Gläubiger abgeliefert wurden.

Beim Regierungsantritt eines neuen Landesherrn wurde Solches den Ständen mit dem Bemerken bekannt gemacht, ob und wann derselbe persönlich oder durch einen Commissär die Huldigung einnehmen werde. War der Landtag zu diesem Behufe zusammenberufen, so forderten die Stände nach angehörter landesfürstlicher Proposition die Bestätigung ihrer Privilegien und Rechte, und nachdem sie ertheilt war, geschah die Huldigung — eigentlich nur des dritten Standes; denn für die Prälaten galt der Eid bei Uebernahme ihrer Würde und bei den Rittern ihr Amts- oder Lehneid. Nach dem Huldigungsact bewilligten die Stände dem neuen Regenten ein s. g. Ehrengeld, welches bald bedeutend (25,000 Gulden), bald gering war, auch wohl gänzlich unterblieb. Endlich gab der Landesherr oder dessen Commissär den Ständen das feierliche Versprechen: „das Land zu schützen, die Vesten, Zeughäuser und Pässe mit allen Defensionsbedürfnissen zu erhalten, für gute Münze zu sorgen, kein Monopolium zu gestatten, die bewilligten Gelder zum Besten des Landes zu verwenden, selbst gute Hauswirthschaft zu halten und in Landesnöthen auch das Kammergut einzusetzen."

Das Beschwerderecht besaßen die Stände im ausgedehntesten Sinne und sie knüpften gewöhnlich die Bedingniß baldigster Erledigung derselben an ihre Geldbewilligungen. Meistens betrafen die ständischen Beschwerden die Willkür der Landvögte, den Wucher der Kammerprocuratoren und der Juden, die schlechte Münze, die fahrlässige Landespolizei, das Hinausziehen der Processe, die Durchzüge, Einquartierungen und Musterplätze in Kriegszeiten.

Diese letzteren Lasten fielen dem Lande um so empfindlicher, da es die Rechtspflicht der eigenen Defension hatte. Denn obgleich der Landesfürst ursprünglich die Unkosten derselben trug, so lag nicht allein die Erhebung und Ausrüstung der Landesmiliz auf den Ständen, sondern sie mußten zu den Defensionskosten (neben den Kriegsfrohnen)

immer stärkere Beiträge bewilligen, bis es endlich zu einem bleibenden Beitrag von zwei Dritteln kam, während die landesfürstliche Kammer nur ein Drittel zu tragen hatte.

Der Landesfürst bezog als schuldige Abgabe äußerst wenig von dem Lande. Was ihm die Bergwerke trugen, die Ehren- und Judengelder, war gering, und auch sein eigentliches Einkommen aus den Kammergütern konnte nur bei einer guten Wirthschaft hinreichend sein. Da aber viele derselben verschleudert, viele verpfändet oder zu Lehen hingegeben worden, so mußte er sich auf die nicht schuldigen Abgaben des Landes verlassen, auf die Hilfs-Gelder, Schatzungen und Contributionen, welche von der ständischen Bewilligung abhingen.

Diese Bewilligungen wurden von den Ständen nach Maßgabe ihres Matrikels selbst erhoben und betrugen anfangs für Elsaß, Sund- und Breisgau zusammen eine Summe von 12,000 bis 20,000 Gulden, daher eine von 40,000 den Namen „Doppelsteuer" erhielt. Bei größeren Verwilligungen wurde ausdrücklich bedungen, der Landesfürst möge die Stände auf längere Zeit verschonen, weswegen die Verwilligungen auch nicht jährlich waren. In der Verwilligungsurkunde aber setzte man der bewilligten Summe stets bei: „doch allein zu unterthänigstem Willen und Gefallen, und aus keiner Schuldigkeit," oder gar: „aus unterthänigstem Gehorsam und mitleidensweis, und aus keiner schuldigen Pflicht."

Betrachtet man diese ältere Verfassung des Breisgaues, die unabhängige Verwaltung seiner nach eigenem Matrikel erhobenen Einnahmen und die freie Bestimmung rücksichtlich der Militärstellung; betrachtet man ferner, daß auf dem Lande weder ein schuldiger Frohndienst noch landesfürstlicher Zoll und Accis lastete, so mag sich als richtig herausstellen, was König Ferdinand I. sagte: „daß man in keinem Fürstenlande durch die ganze Christenheit so frei wie im Breisgau sitze."

Es kamen aber bald genug andere, schlimmere Zeiten. Die Schulden und Bedürfnisse des Erzhauses steigerten sich mit jedem Menschenalter, was auch zu steigenden Forderungen an die Stände führen mußte, namentlich während des 30jährigen Krieges, wo die ungeheuersten Zumuthungen und Opfer mit dem bittersten Elende Hand in Hand gingen. Und nachdem durch den westphälischen Frieden das linke Gestade Vorderösterreichs an Frankreich gefallen, also das Breisgau mit dem Schwarzwald auf sich allein beschränkt war, konnte das kleine Land um so weniger sich erholen, als sein Zustand in Folge der s. g. Divisionsschuld [20]) wie der vielen und großen abgenöthigten Verwilligungen und

20) Nach dem 11. und folgenden Artikel des Münsterischen Friedens sollten die auf beiden Gestaden wie auf der ensisheimischen Kammer lastenden schweren Schulden genau untersucht und getheilt werden; allein Frankreich zog das Geschäft immer hinaus, bis es endlich zur Unmöglichkeit wurde.

Schuldenübernahmen, welche die Nachwehen des vorigen, sodann die Schläge des orleans'schen und der folgenden Kriege herbeiführten, ein stets beengter und gedrückter war.

Dabei hatte die Einigkeit und Wirksamkeit der Stände sehr verloren, die Verfassung selbst eine Beschränkung nach der andern erlitten, wie denn das Erzhaus zu Anfang des 18. Jahrhunderts schon versuchte, „die Stände nimmer auf die alte Weis, sondern nach anderer Souverainen principia und fundos anzulegen, mithin eine ganze neue Regierungsart einzuführen" [21]). Es wurden dem Lande der landesfürstliche Zoll und Accis auferlegt und Verwilligungen von weit über eine Million verlangt. Die Stände ließen sich mehrmals zu Summen von 400,000 bis 600,000 Gulden bewegen und bezahlten z. B. in dem einen Jahrzehnt von 1701 bis 1712 nur an Kriegskosten beinahe acht Millionen!

So schleppte man sich unter zunehmendem Zerfalle der Verfassung fort bis unter Maria Theresia, wo nicht nur eine engere Verbindung der breisgauischen mit den schwäbisch-österreichischen Ständen herbeigeführt und eine Peräquation des Contributionalfußes vorgenommen (1764), sondern auch für das Breisgau der landständische Conseß errichtet wurde; derselbe bestand in einem Collegium von je zwei Verordneten der drei Stände unter einem Präsidenten, nebst dem gemeinständischen Syndicus, und in seinen Wirkungskreis gehörten die Verfassungs-Fragen', die Veränderung des Contributionals, die extraordinären Verwilligungen, die ständischen Differenzien, die Dienstuntersuchungen, Anstellungen u. s. w. Er repräsentirte also die landständische Körperschaft der Prälaten, Ritter, Städte und Landschaften, als ständisches Collegium, und war freilich eine starke Beschränkung der älteren Verfassung, welche sich indessen durch die Verfallenheit und Uebelstände derselben im Sinne größerer Ordnung und geringerer Kosten entschuldigen ließ [22]).

Mit Marien Theresiens großem Sohne Joseph erwachte auch für das Breisgau, nach den harten Leiden und Opfern des spanischen und österreichischen Erbfolgekriegs, eine neue Zeit des Erholens und Aufblühens. In wenig Jahren sah man im Lande durch den Reichthum des Bodens, durch die Rührigkeit der Bewohner und vor Allem eben durch die alle guten Talente und Kräfte hervorrufende und hebende Regierung des Kaisers, wie einen neuen materiellen Wohlstand, so auch ein neues, geistig regeres Leben sich entfalten. Noch lange nach dem Hinscheiden Joseph's sprach das Volk von jener „guten alten Zeit," wo durch alle Classen eine gewisse Behaglichkeit und muntere Lebenslust gewaltet hatte. Für Freiburg aber ganz besonders war die Josephinische

21) „Memoranda, welche bei der Fürstl. Commission von denen v. d. Landständen zu observiren wären, 1706."

22) „Darstellung der breisgau-ständischen Verfassung in Bezug auf die Verwaltung der Angelegenheiten der Stände, von Syndicus Dr. Engelberger, 1804."

Zeit eine Glanzperiode; seine Hochschule gründete damals den Ruhm, welchen sie bis in den Anfang der dreißiger Jahre des gegenwärtigen Säculums behauptet hat, als eine der ersten unter den katholischen Universitäten zu stehen, von wo aus für die heilige Sache der Wahrheit, des Rechts und der Aufklärung mit ebenso glücklichem Erfolge als redlichem Eifer gearbeitet wurde. Anerkannt sind die Verdienste eines Riegger, Sauter, Klüpfel, Wanker, Schwarzel und eines Ruef, welcher durch seinen „Freimüthigen," im Genusse der von Joseph gegebenen Preßfreiheit, in den Angelegenheiten der Kirche und der Lehranstalten eine glückliche Reform begann [23]), wie es später der „Freisinnige" in der Politik versucht hat.

Auch die breisgauischen Stände durften von Joseph eine Untersuchung ihrer Beschwerden und in deren Folge manche Verbesserung erwarten; der frühe Tod des Kaisers aber zerschlug diese Hoffnung, worauf eine ständische Deputation seinem Nachfolger Leopold 84 Beschwerden und Bitten übergab, deren wichtigste in Bezug auf die Verfassung dahin ging, daß sich neben dem ständischen Confessualcollegium ein größerer ständischer Ausschuß, die s. g. Landes-Deputation, jährlich wenigstens einmal auf dem Freiburger Landhause zu versammeln habe, um das ständische Cassen- und Rechnungswesen wie die Geschäftsführung des Confesses zu untersuchen und über alle allgemeineren, das Wohl des Landes und seiner Vertreter betreffenden Gegenstände zu verhandeln. Durch zwei höchste Entschließungen von 1790 und 1791 wurde diese Wiederherstellung der älteren ständischen Verfassung bestätigt [24]), wie auch ein ziemliches Theil der Beschwerden erledigt, was auf Stände und Volk einen so befriedigenden Eindruck machte, daß man der freudigsten Zukunft entgegensah.

Die Folgen der französischen Revolution trübten aber bald diese Hoffnung und hemmten die so wohlthätigen friedlichen Entwickelungen des Landes. Das schöne Breisgau mit seiner neu aufblühenden Hauptstadt erfuhr abermals alle Unbilden einer verwirrenden und erschöpfenden Kriegszeit. Man hatte sich entschlossen, die geliebte Heimath um jeden Preis gegen den drohenden Feind zu vertheidigen. Schon im Jahr 1793 errichteten die Stände unter Mitwirkung der Regierung eine Landwehre, theils zur Verstärkung der schwachen Militärposten am Rhein, theils für den Fall eines Uebergangs der Franzosen über den Strom zur Verhinderung ihres Fortschreitens [25]). Die Anstalt wurde mit vieler Aufopferung und Mühe allmälig in's Leben gerufen, leistete auch treffliche Dienste — da das Volk seine entschiedene Anhänglichkeit an das Haus Oesterreich abermals thätigst bewies, indem es sich bereit erklärte, Gut und Blut für dasselbe zu wagen.

---

23) Vergl. Amann, von den Bestrebungen an der Hochschule Freiburg im Kirchenrecht. Zur Erinnerung an Professor C. Ruef. 1836.

24) Dr. Engelberger, Darstellung ꝛc.

25) „Actenmäßige Geschichte des breisgauischen Landsturms." Mscr.

Auch die Stände, besonders der dritte unter dem aufmunternden Beispiele Freiburgs, bewiesen diese Gesinnung. Als aber der Feind nach seinem Ueberfalle bei Kehl siegreich vorrückte und die Stadt besetzte, trat eine so allgemeine Verwirrung und Muthlosigkeit ein, daß aus dem Ritterstande (der Adel stets die Stütze des Thrones) der Plan auftauchte, mit demselben Frieden zu schließen und sich in eine breisgauische Republik verwandeln zu lassen! Dieses konnte freilich keinen Anklang finden, denn „wir sind ja kein Souverän, um Frieden zu schließen," rief der Abt von St. Peter den Herren Rittern zu, während General Ferino ihnen bemerkte: „Hüten Sie sich wohl; im Falle wir wieder zurückgeschlagen werden, wie würde es Ihnen dann ergehen" [26]).

Ich übergehe die Anstrengungen und Leiden des Landes von 1796 bis zu den Friedensschlüssen von Campo Formio und Lüneville, worin das Breisgau dem Herzoge von Modena als Entschädigung für seine in Italien verlorenen Besitzungen zugetheilt worden. Da der Herzog aber damit nicht befriedigt war und sich weigerte, das Land zu übernehmen, hielten die Franzosen es unter abscheulichen Bedrückungen fortwährend besetzt und verursachten ihm dadurch eine neue Schuldenlast von nahe an einer Million Gulden.

Erst 1803 entschloß sich der Herzog zur Uebernahme, starb aber noch im nämlichen Jahre und hinterließ das Land seinem Schwiegersohne, dem Erzherzoge Ferdinand von Oesterreich. Bei diesen Veränderungen waren die breisgauischen Stände sehr um ihre Verfassung besorgt gewesen und hatten Deputationen und Agenten in Paris wie in Wien für deren Erhaltung gearbeitet. Was aber damals noch von Erfolg gewesen, verlor alles Gewicht durch den neuen unglücklichen Krieg von 1805 und den Preßburger Friedensschluß, in deren Folge das Breisgau abermals dem Hause Oesterreich entrissen und nunmehr dem Markgrafen von Baden zugetheilt wurde. So gerieth das zäringische Mutterland nach beinahe vier Jahrhunderten wieder an einen Fürsten vom Stamme Zäringen, an Karl Friedrich, den würdigsten Enkel der Gründer von Freiburg. Bei dieser Veränderung war es aber um die ständische Verfassung geschehen, da sie im Verbande mit den badischen Ländern nicht bestehen konnte und ohnehin durch die Säcularisation der Prälaturen schon einen tödtlichen Stoß erhalten hatte. Das Jahr 1806 wurde ihr Grab, nachdem sie wohl vier Jahrhunderte lang bestanden hatte.

Wie schmerzlich den Breisgauern der Verlust ihrer alten Herrschaft und Verfassunng auch fallen mochte, so mußten sie gleichwohl bald nach ihrem Uebergage an Baden eingestehen, wie sehr sie in mancherlei Beziehung gewonnen haben. Namentlich erfreute sich Freiburg einer schnellen Wiederaufnahme, indem alle oberen Behörden des Treisamkreises in die Stadt verlegt, die Hochschule neu bestätigt und dotirt, auch eine protestantische Gemeine und ein polytechnisches Institut gegrün-

26) Concept-Schreiben des Abts Ignaz von St. Peter, 1796.

det, endlich selbst der bischöfliche Sitz von Konstanz dahin übertragen wurden. Die Stadt vergrößerte sich und gewann ungemein an Leben und Betriebsamkeit, und ein reger, aufgeklärter Geist entwickelte sich unter der Einwohnerschaft. Die Hochschule, wo ein Rotteck, Welcker, Duttlinger, Hug, Bek und Andere glänzten, sah ihre Frequenz bis auf 700 Studenten vermehrt und ließ noch eine größere hoffen — da aber kamen Zeiten, welche einen Stand der Freiburgischen Verhältnisse herbeiriefen, dessen Schattenseite nur durch die Einflüsse der Eisenbahn wieder gemildert wird *). J. Bader.

Broglie lehnte seit seinem Austritt aus dem Ministerium im Jahre 1836 alle Anträge zu einem Wiedereintritt in dasselbe ab. Er scheint bei seinem durchaus würdigen und rechtlichen Charakter immer mehr die ränkevolle Politik des Justemilieusystems und seines Freundes Guizot zu mißbilligen, ohne jedoch eine feindliche Stellung gegen die Regierung einzunehmen, für welche er vielmehr noch neuerlich die für Frankreich ehrenvollen Modificationen über das Durchsuchungsrecht in London unterhandelte und zum Abschluß brachte. C. Welcker.

Brougham (Heinrich) verletzte durch einen allzu lebhaften Ehrgeiz und eine zu gereizte Stimmung seine Collegen im Whigcabinet, namentlich Lord Durham, so wie er auch mit O'Connel in bittre Fehden gerieth. Er wurde daher auch 1835 nicht wieder in das Whigministerium berufen und kam in eine oppositionelle Stellung zu den Whigs, und wie es zuweilen scheinen konnte, theilweise zu seinen frühern Ansichten. Doch blieb er im Wesentlichen den liberalen Grundsätzen vollkommen treu, ja er sprach im Parlament auf eine die Whigs und Tories gleich sehr erschreckende Weise über die politische Stellung der arbeitenden Classen. Die große Achtung der Engländer vor einem so bewundernswerthen Genie wie das seinige kann durch keine einzelnen Fehler und

---

*) Kaum eine andere Stadt bietet in ihrer Geschichte eine so vielfältige Bestätigung der Lehre dar, daß bürgerliche Gemeinwesen nur durch Treue gegen ihr Grundprincip, nur durch Freiheit und ihre treue muthvolle Bewahrung wahrhaft kräftig, gesund und blühend werden und sich erhalten, als das schöne Freiburg. So bewährt es sein kräftiger Aufschwung von einem kleinen freien Gemeinwesen zu einer blühenden, bildungsreichen, mächtigen Republik, die viele adelige Vasallen hatte und mit Fürsten, Landschaften und Städten Bündnisse Krieg und Frieden schloß; und ihr Verfall, als sie schon vor österreichischer Herrschaft, vollends unter derselben den Genüssen des Lebens, der Aristokratie und der beide begünstigenden österreichischen, den mächtigen Unterthanen zwar schmeichelnden, aber nicht sehr dankbaren Politik sich willenlos unterordnete, als sie vollends in dieser Unterordnung alle zeitgemäße Kirchenverbesserung zurückwies und zum Danke dafür sich die Blüthe der Universität und Stadt durch Jesuitenherrschaft gänzlich zerstören ließ. Was wird nun nach dem glücklichen Aufschwung durch Freiheit die neue blinde Huldigung gegen die der Eitelkeit schwacher Bürger schmeichelnden, aber sie natürlich geringschätzenden Aristokratie, Bureaukratie und ultramontane Priesterpartei für Früchte tragen — auch abgesehen von der Ehre freier Städte und freier Männer? Das jetzige Herabkommen der Universität von 700 Zuhörern auf kaum 200 mag einstweilen antworten. Note der Redaction.

Mißgriffe geschwächt werden. Brougham ist auch ein reicher und ausgezeichneter politischer Schriftsteller. Besonders seine Practical observations upon the education of the people. Lond. 1825; seine Speeches. 4 Bde. Edinburg 1838, und seine Sketches of Statesmen in the time of Georg III. Edinb. 1839, werden ihm einen dauernden Nachruhm sichern.

C. Welcker.

Buenos Ayres*). Rosas, dessen Gewalt wiederholt verlängert worden, gilt übrigens für einen Tyrannen der schlimmsten Art. Man hat zwar neuerdings behauptet, daß hierin den englischen und französischen Berichten nicht zu trauen sei. In der That ist er namentlich über die Angelegenheiten von Montevideo, in die er sich eingemischt, mit England und Frankreich in einen Zwiespalt gekommen, der in diesem Augenblicke einen kriegerischen Charakter angenommen hat. Indeß thatsächliche Beweise einer von ihm geführten wahrhaft freisinnigen und aufgeklärten Regierung sind neuerdings nicht bekannt geworden. Mit Frankreich war er übrigens schon 1838 in Zwist, worüber es zu einer fruchtlosen Blokade kam.

Bülau.

Bund, Bundesverfassung**). Geschichtliche Momente für dessen Entwickelung liefern die: Wichtigen Urkunden für den Rechtszustand der deutschen Nation mit eigenhändigen Anmerkungen von Klüber, aus dessen Papieren mitgetheilt und erläutert von C. Welcker, zweite Auflage, Mannheim bei Bassermann 1845.

Die***) oben citirte Schrift: Wichtige Urkunden ꝛc. schließt S. 49 die Erörterung über die allgemeine Natur der Bundesverhältnisse mit den Worten:

„Somit steht also wohl das Ergebniß fest:

staatsrechtliche Wirksamkeit eines Bundesstaats mit Nationalrepräsentation entspricht völlig der Natur dieses Bundesvereins und verletzt nicht die Regierungen und Bürger der einzelnen Staaten des Bundes und ihre freie Entwickelung; sie schützt und stärkt sie vielmehr durch die lebendige Einheit und Kraft der Nation;

staatsrechtliche Wirksamkeit eines Staatenbundes ohne Nationalrepräsentation dagegen vernichtet die Natur dieses Bundes, die Selbstständigkeit der Regierungen, den Rechtszustand der Bürger und sie lähmt und gefährdet sie durch Unterdrückung der Freiheit und des freien Wetteifers in kräftiger und friedlicher nationaler Entwickelung."

C. Welcker.

Bürger. Eine Gleichförmigkeit der Bedeutung des Wortes Bürger findet sich in den deutschen Gesetzen nicht. Wird der Ausdruck im Gegensatze von Einwohner gebraucht, d. h. von demjenigen, der in einer Stadtgemeinde das Wohnungsrecht erworben hat und seinen Wohn-

---

*) Zu S. 75. Z. 10. d. erst. Ausg.
**) Zu S. 107. an d. Ende d. Anmerk.
***) Zu S. 115. a. d. Ende.

sitz in dieser Gemeinde hat, so bezeichnet Bürger das in die Bürgerrolle aufgenommene Mitglied der Stadtgemeinde. Oft wird der Ausdruck Bürger mit einem Zusatz, z. B. Feldbürger (gleichbedeutend mit Ausmärker oder Forense), oft mit dem Zusatz Handwerksbürger (der an einer außerhalb seines Wohnorts bestehenden Innung Theil hat) oder Schutzbürger gebraucht, d. h. derjenige, der, ohne das wirkliche Bürgerrecht an einem Orte zu genießen, einen dauernden Aufenthalt dort hat und gewisse, nicht nothwendig durch den Besitz des vollen Bürgerrechts bedingte Gewerbe betreiben darf und einzelne Gemeinderechte hat. — So wie in Deutschland Orts- und Staatsbürger oft verwechselt wird, ist es auch in Frankreich, wo Citoyen oft gleichbedeutend mit Bourgeois (dem Ortsbürger) gebraucht wird, während das Gesetz (Code Civil art. 7. 8.) das Wort Citoyen von demjenigen Staatsbürger braucht, welchem auch die politischen Rechte eines Franzosen zustehen.

Mittermaier.

Bürgerrecht. Ein nicht gleichförmig aufgefaßtes vielfach wichtiges Verhältniß ist das des Staatsbürgerrechts und des Gemeindebürgerrechts. Das Erste muß als das allgemeine, das Zweite als das besondere Verhältniß angesehen werden, so daß ein Gemeindebürger alle Rechte hat, die im Staatsbürgerrechte enthalten sind, daß aber der Staatsbürger nicht alle jene Rechte hat, welche aus dem Gemeinderechte fließen; z. B. es kann Jemand als Beamter in einer Stadt wohnen, ohne deswegen Anspruch auf Wahlrecht in der Gemeinde zu haben. Die Gesetzgebungen haben das Verhältniß des Staatsbürgerrechts und Gemeindebürgerrechts auf verschiedene Weisen aufgefaßt: 1) entweder indem sie den Satz aufstellen, daß jeder Staatsbürger Mitglied einer Gemeinde sein müsse, und daß der Staat das Recht habe, einer Gemeinde Mitglieder zuzuweisen; 2) oder indem man die Gemeinde als eine geschlossene Corporation betrachtet, von welcher es allein abhängt, welche Mitglieder sie aufnehmen will, so daß ihr Niemand von dem Staate aufgedrungen werden kann; 3) oder das System besteht darin, daß der Staat gesetzlich gewisse Erfordernisse bezeichnet, welche einen Staatsbürger berechtigen, die Aufnahme in eine Gemeinde als Bürger zu fordern. Das erste System ist nicht zu billigen, weil der Grund, auf welchen man es baut, nämlich der, daß die Gemeinden Staatsanstalten sind, irrig ist, weil man die Güter der Gemeinde nicht als Staatsgüter betrachten kann und ein Aufdringen vieler neuen Gemeindeglieder an eine Gemeinde große Ungerechtigkeit enthalten könnte. Das zweite System ist die Folge einer engherzigen Abschließung der Gemeinden, die im verderblichen Zunftgeist nur an die zu ihnen gehörigen Mitglieder dachten und, ängstlich auf jeden Fortschritt blickend, immer fürchten, daß die Einkünfte der bereits aufgenommenen Bürger durch neue Mitglieder beeinträchtigt und die Genüsse des Gemeindevermögens vermindert werden könnten. Am zweckmäßigsten ist offenbar das dritte System, welches auch der badischen Gesetzgebung von 1832 zum Grunde liegt. Darnach handelt die Gesetzgebung nur im wohlverstandenen In-

teresse der Gemeinden selbst und erwägt, daß dem Staatsbürger die Möglichkeit gewährt werden muß, von seinen Kräften denjenigen Gebrauch zu machen, den er für den geeignetsten hält, um seinen Wohlstand zu begründen, daß er daher auch das Recht haben muß, jene Gemeinde zu wählen, in welcher er hofft nach dem Maße seiner Kenntnisse seine Fähigkeiten gut verwenden zu können. Hinge es nun von jeder Gemeinde ab, ob sie einen Bürger aufnehmen will oder nicht, so würde es leicht dazu kommen, daß der tüchtigste Gewerbsmann, welcher z. B. im Auslande mit allen Fortschritten des Gewerbes sich vertraut gemacht hat und alle Fertigkeiten der Ausübung des Gewerbes besitzt, nie Gelegenheit haben würde, seine Kenntnisse zu verwerthen, weil vielleicht in jeder Gemeinde Diejenigen, deren Gewerbsarbeiten der Neuaufzunehmende betreiben will, aus Furcht vor der Ueberlegenheit seines Talents sich gegen seine Aufnahme sträuben würden. Der Staat hat hier die Pflicht, den Staatsbürgern die Möglichkeit zu garantiren, auf die beste Weise von ihrer erlernten Geschicklichkeit Nutzen zu ziehen; er setzt solche Bedingungen der Aufnahme in eine Gemeinde fest, daß die letzte sich nicht gegen Aufnahme von Personen beschweren kann, welche jene Erfordernisse besitzen, z. B. wenn der Aufzunehmende die in dem badischen Bürgerrechtsgesetz §. 18—30 vorgeschriebenen Bedingungen besitzt, daher guten Leumund hat, einen bestimmten Nahrungszweig hat und ein gewisses Vermögen nachweist. Eine Person dieser Art fällt der Gemeinde nicht zur Last. Das Staatsbürgerrecht giebt nach diesem Systeme dem Staatsbürger das Recht, die Aufnahme in eine Gemeinde zu fordern, sobald er die gesetzlichen Bedingungen erfüllt. Weigert sich die Gemeinde dennoch, die Person aufzunehmen, so muß der Staat den Staatsbürger schützen und die Gemeinde nöthigen, denjenigen als Bürger aufzunehmen, von welchem der Staat sich nach gehöriger Prüfung überzeugt hat, daß er die gesetzlichen Eigenschaften besitzt *). Mittermaier.

Bürgertugend und Bürgersinn, insbesondere auch ihr Verhältniß zur Familientugend. — Alle politische Kunst und Verfassung, alle Weisheit für eine gerechte und glückliche Bestimmung und Erhaltung der bürgerlichen Gemeinwesen, der bürgerlichen Verhältnisse und Rechte ist umsonst, ohne Bürgertugend, ohne das, was ihre beiden Hauptbestandtheile sind: Bürgersinn und Bürgermuth. Sie bilden die gesunde Lebenskraft der bürgerlichen Vereine. Diese erkranken und ersterben ohne sie. Sie fallen übrigens im Wesentlichen zusammen mit dem Gemeinsinn und sind unter diesem Artikel von dem trefflichen Rotteck so vorzüglich behandelt, daß hier über sie nur ergänzende Worte Platz finden dürfen.

Bürgertugend ist zwar nicht die ganze menschliche Tugend, aber doch der umfassendste, wichtigste Theil derselben und zugleich wesentlich bedingt und begründet durch tugendhafte menschliche Gesinnung überhaupt. Nur

*) Richtige Bemerkungen in Christ, das badische Gemeindegesetz, in der Einleitung S. 41—43.

wegen menschlicher Unvollkommenheiten und Einseitigkeiten kann Bürgertugend von der allgemeinen menschlichen Tugend getrennt oder gar ihr widersprechend scheinen. Es kann nämlich für's Erste der Staat, das Volk im Ganzen tugendhaft sein, so daß seine Glieder nach tugendhaften Regeln und Angewöhnungen handeln, wenn auch für manche einzelne Glieder dieses Handeln mehr von der tugendhaften Einrichtung und Handlungsweise der Gesammtheit, also mehr äußerlich unbewußt und unwillkürlich, als durch eigenes inneres freies sittliches Bewußtsein und Wollen bestimmt ist. An sich aber und in Beziehung auf die Mehrheit der Bürger besteht keine wirkliche Bürgertugend ohne die wahre innere sittliche Grundlage und Natur aller Tugend überhaupt. Sodann kann zweitens die Ansicht selbst ganzer Völker von dem, was die wahre Tugend sei und fordere, einseitig sein. Sie können es z. B. irrig für absolut unvermeidlich und also für sittlich erlaubt halten, Sklaven zu haben und dieselben wie Sklaven zu behandeln. Alsdann können alle einzelne Glieder eines solchen Staates, theilnehmend an dem Irrthum der Gesammtheit, trotz ihrer Verletzung der Pflicht der Achtung der gleichen Bruder- und Menschenrechte durch die Sklaverei, doch ebenso gut im Uebrigen wahre Bürgertugend haben, wie wir ja auch uns heute dieselbe zuschreiben können, wenn wir auch unbewußt aus ähnlichem Irrthum in Einzelnem täglich sehr fehlen sollten. Diese beiden nur scheinbaren Ausnahmen stoßen also unsern Hauptsatz nicht um, und Niemand glaubt an wahre, probefeste und dauernde bürgerliche Tugend eines Mannes oder eines Volkes, ohne wahre Sittlichkeit derselben. Die anerkannte und behauptete wahre sittliche Würde der Tugend aber ist die Ehre. Es war eine täuschende Abstraction von verdorbenen republikanischen Zuständen, wenn Montesquieu (Geist der Gesetze III, 1.) der Monarchie eine Ehre und der Republik eine Tugend als Lebenskraft oder Princip zuschrieb, welche beide von wahrer Sittlichkeit sich lossagen. Der Untergang jener Republiken des Alterthums und Mittelalters, als ihre frühere wahre Bürgertugend in einer von wahrer Sittlichkeit sich lossagenden scheinbaren Bürgertugend unterging, so wie der Ruin der modernen Monarchien, als die frühere sittliche oder wahre Ehre in eine höfische Scheinehre sich verlor, sie beweisen dieses zur Genüge.

Hieraus folgt nun, daß die Bürgertugend auf dieselbe Weise befördert wird wie die Tugend überhaupt, durch geistige und sittliche Entwickelung, Erziehung und Uebung; durch Aufklärung, Hervorbildung und Kräftigung der sittlichen Triebe und durch Unterordnung der selbstischen und unsittlichen unter die sittlichen. Nur bedarf natürlich die Bürgertugend, bei ihrer besonderen Gestalt und Richtung, auch eigenthümliche Aufklärungs-, Erziehungs- und Uebungsmittel gerade in Beziehung auf diese besondere Richtung. Und es liegt vor Augen, daß diese besondere Bildung gerade durch die gute bürgerliche Einrichtung oder Verfassung, daß insbesondere die politische Aufklärung und Tugendübung durch politische Preßfreiheit und freie thätige Theilnahme der

Bürger am bürgerlichen Gemeinwesen, an seinen Pflichten und Rechten, namentlich durch freie Associations-, Petitions- und Wahlrechte und durch allgemeine Wehrpflicht begründet werden muß. Ohne sie oder im Absolutismus und bei politischer Wahrheits- und Freiheitsunterdrückung ist Bürgertugend unmöglich. Ja auch die übrige Tugend der Bürger wird durch die sittliche Erkrankung in der Hauptsache krank und faul. Die Vorherrschaft von Selbstsucht und Sinnlichkeit, Feigheit und Feilheit der Mehrzahl der Bürger und vollends der Beamten war noch immer und überall die verderblichste Folge des Despotismus. Blos für Unkundige verhüllen die Wahrheitsunterdrückung und Lüge, öfter auch eine in die despotische Zeit hinüberreichende zeit- und theilweise Fortdauer früherer Tugenden, oder auch die heitere Farbe sinnlicher Lebensgenüsse die stets und überall im Absolutismus wuchernde Entsittlichung, Selbstsucht, Bestechlichkeit und Feigheit. Davon können höchstens nur sehr kurze Uebergangszeiten eine Ausnahme machen.

Was aber ist das eigentliche Wesen der Bürgertugend und ihr Verhältniß zu andern Tugenden?

Tugend überhaupt ist die tüchtige, die erkräftigte, aufopfernde, beharrliche und muthige Unterordnung der Triebe und Bestrebungen für eine höhere Bestimmung, für die würdige Theilnahme an einem höheren Ganzen, welchem man sich angehörig fühlt und unterordnet.

Nun giebt es eine allgemeine göttliche oder sittliche Weltordnung, welcher der Mensch angehört und worauf sich seine allgemeinste, die sittlich religiöse Tugend gründet, welche durch die religiöse und kirchliche Vereinigung für dieselbe als Frömmigkeit und kirchliche Tugend, und bezogen auf das menschliche Geschlecht oder die Menschheit als die allgemeine menschliche oder auch die weltbürgerliche Tugend erscheint.

Nicht minder giebt es eine ganze Reihe besonderer geselliger Kreise und Verbindungen, die der Familie, Gemeinde, der Zunft, der geschlossenen Standesverbindung und endlich die des Staates.

In allen diesen Kreisen kann nun zwar an sich die Bestrebung für das betreffende gemeinsame Ganze tugendhaft sein, sie kann aber auch durch Widerspruch mit wichtigeren und höheren Pflichten und durch selbstsüchtige Natur der Bestrebung wie durch eine nicht sittliche und selbstsüchtige Auffassung der Bestimmung des Vereins wirklich unsittlich werden.

Hier ist es nun von höchster Wichtigkeit, die Natur und Aufgabe des bürgerlichen Vereins oder des Staates und sein Verhältniß zu den übrigen Vereinen richtig aufzufassen. Der Staat (s. Art. Staatsverfassung) ist nun aber der sittliche, freie, allein vollkommen selbstständige, allumfassende und höchste — oder der souveraine Verein einer Nation. Es ist der Verein, welcher alle Bestrebungen der Menschen umfaßt und nach den höchsten Ideen der ganzen menschlichen Bestimmung, wie sie eine bestimmte Nation auf ihrer Culturstufe zu erfassen vermag, leitet und zur Verwirklichung bringt und welcher zu dieser Verwirklichung

unentbehrlich ist. Seine Aufgabe ist es: die wahre harmonisch und allseitig verwirklichte Sittlichkeit der Nation, aller ihrer Bürger und Vereine darzustellen.

Die Aufgabe der guten Verfassung und der wahren Staatskunst ist es nun vor Allem, die Collisionen des Staatslebens mit der individuellen menschlichen Freiheit, Sittlichkeit und Bestimmung, mit den allgemein menschlichen völkerrechtlichen und mit den besondern kirchlichen Bestrebungen und Vereinen sowie mit allen untergeordneten Vereinen, also mit der Familie, der Gemeinde, Zunft u. s. w., zu verhindern und zu schlichten. Darüber aber kann natürlich hier nicht gehandelt werden. (S. Staatsverfassung.) Aber klar ist es schon nach dieser Natur und Aufgabe des Staates und seines Verhältnisses zu den übrigen Bestrebungen und Vereinen der Menschen, daß die jener wahren Staatsweisheit gemäß aufgefaßte sittliche muthvolle und Alles aufopfernde Bestrebung für das bürgerliche Gemeinwesen, oder daß Bürgertugend die höchste Tugend, daß die höchste Pflicht die der Aufopferung und des Todes für das Vaterland ist. Klar ist es, daß eine dem höchsten Wohl und Gesetz des Staates, daß eine der Bürgertugend widerstrebende und verderbliche Bestrebung für untergeordnete individuelle oder Vereinszwecke verkehrt, selbstsüchtig und unsittlich ist. So erkannten es stets die freien gesitteten Völker an. Ja, wenn man andere Pflichten, etwa die für religiös kirchliche Lebensaufgaben oder die für die Familie, der Bürgertugend als höhere stärkere Pflichten entgegensetzen wollte, so widersprächen dem die Gesetze und öffentlichen Anerkennungen aller civilisirten Völker und auch der Deutschen. Bezweifelt man es denn, daß es Pflicht für jeden Bürger, für jeden Familienvater und jeden Familiensohn sei, bei der staatsgesetzlich eintretenden Pflicht der Vaterlandsvertheidigung derselben Gesundheit und Leben und mit ihnen alle anderweitigen Bestrebungen und Pflichterfüllungen unterzuordnen und aufzuopfern? Bezweifelt man das Recht der Staatsgesetzgebung, in verfassungsmäßigen Wegen alle Bestrebungen der Bürger, soweit sie dem Staatszweck und Gesetz widersprechen, zu verbieten und die ihm durch dieselben entstehenden Verletzungen nöthigenfalls selbst mit dem Tod, also ebenfalls mit der Zerstörung jeder weiteren Bestrebung für andere Zwecke zu bestrafen und zu verhindern? Jeder würdige Mann und jede würdige Frau aus dem Volke würde in der Gefahr des Vaterlandes selbst die Pflicht des Gatten, des Familienvaters und Familiensohnes, des Versorgers der ganzen Familie anerkennen, wenn sie in dem Heere der vaterländischen Krieger auf gefährlichem Posten stehen, denselben pflichtmäßig zu vertheidigen, statt etwa durch feiges Ausreißen der bedrängten Familie einen gesunden Vater und Sohn, einen unentbehrlichen Versorger zu erhalten. Sie würden hier übereinstimmen mit den spartanischen Müttern und den altdeutschen Frauen, die in der Schlacht ihre wankenden Gatten und Söhne zum todesgefährlichen Kampf ermuthigten, die feig fliehenden verachteten, die muthigen priesen.

Die aber im Kriege gilt, warum sollte dieselbe heilige Pflicht nicht

auch in den oft noch wichtigeren und schwereren Kämpfen im Frieden — die, welche in Beziehung auf die höchsten Opfer und Gefahren der wichtigsten Güter gilt, warum sollte diese nicht bei Geringerem gelten?

Aber freilich ganz im Widerspruche hiermit haben manche Völker, haben insbesondere wir unglücklichen Deutschen, es hat unser deutsches Spießbürgerthum in den verdorbenen Zuständen priesterlicher, aristokratischer und absolutistischer Unterdrückung und des Zerfalls unseres deutschen Staatslebens durch sie, ganz entgegenstehenden Gesichtspunkten die Herrschaft über sich eingeräumt.

Braucht man weitläufig auszuführen die freiheits-, rechts- und vaterlandsfeindlichen Bestrebungen, die hochverrätherischen, die königs- und brudermörderischen Unternehmungen der durch aristokratischen Kastengeist und durch Priestertrug und Religionsfanatismus Unterdrückten und Verleiteten, die unglückseligen, die Religion und Sittlichkeit schändenden, das Vaterland verheerenden Ketzerverfolgungen und Religionskriege, den schaudervollen dreißigjährigen mit einbegriffen! Sie haben wahrhaft das Vaterland geschändet, um Wohlstand, Ehre, Freiheit und Sicherheit gebracht und vielfach überhaupt die sittliche und geistige Gesundheit des Volkes geschwächt und verdorben. Und auch die Geschichte vieler anderen Völker läßt uns über die wahren Quellen unserer Gesunkenheit und so tausendfachen Unglücks keinen Zweifel. Sehen wir nicht vor unseren Augen die einst so kräftige Nation der Polen, ein Volk von zwanzig Millionen Menschen, jammervoll unterdrückt und zerrissen und immer nur in verzweifelten Rettungskämpfen sich verblutend, weil es die Bürgertugend hintansetzte, preisgab dem Jesuitismus und Aristokratismus, dem fanatischen religiösen Verketzerungseifer mit seiner Zerreißung des Volkes, und dem aristokratischen Kastengeist und seiner Unterdrückung des Volkes, seinem Verrath des Vaterlandes an die Fremden! Und dennoch sieht man auf's Neue so viele unglückselige deutsche Bürger den Verrath gegen das Vaterland erneuern und pietistischen, jesuitischen und orthodoxen Ketzerverfolgungen und den Anfeindungen der Freiheit und Bürgertugend die Hand bieten. Der hochmüthigste Kastengeist, die nichtswürdigste Selbstsucht und Herrschsucht solcher unglückseligen Parteiführer und Parteimänner bestimmt ihren Bruch der Bürgertugend, ihren Verrath am Vaterland, den sie heuchlerisch mit der angeblich höheren Religionspflicht beschönigen möchten. Insbesondere suchen uns jene unglückselige Herrschsucht und der Hochmuth der Frommen und der Priester oder auch schlauer weltlicher Despoten, welche das Dumm- und Schlechtmachen für sich benutzen, oder endlich träge und wollüstige Erschlaffung, so wie überhaupt um die wahre, die praktische christliche, so auch um die Bürgertugend zu betrügen. Sie thun es durch Verachtung unserer in diesem Leben zu verwirklichenden Aufgaben und die träumerische, feige und träge Hinweisung und Hinwendung blos auf das unbekannte Jenseits. Sie machen so nicht blos die Bürger gleichgültig und verrätherisch gegen die wahren praktischen Pflichten ihres irdischen Daseins, welche allerdings in übersinnlichen Ideen ihre Lebenskraft und ihr entferntes Endziel finden, sondern sie selbst riefen

auch durch ihre verderbliche Einseitigkeit die gleich trostlose materialistische Verneinung des Uebersinnlichen und des Jenseits und aller Beziehung auf dasselbe hervor.

Auch unter dem Vorwand allgemeiner weltbürgerlicher Pflichten sahen wir nur allzuhäufig die Bürgertugend, die Pflichten gegen das Vaterland hintangesetzt, großentheils aus selbstsüchtiger, feiger Bequemlichkeit, jedenfalls aus Irrthum. Diese philosophischen Verirrungen sind nicht minder gefährlich als jene theologischen.

Doch noch gefährlicher fast sind die Verletzungen der Bürgertugend unter dem Vorwande der Pflichten gegen die untergeordneten Vereine der Familie, der Gemeinde, der Zunft, der Standeskaste.

Am verbreitetsten und am gefährlichsten ist hier offenbar in Deutschland eine einseitige und selbstsüchtige Entgegensetzung der Familienliebe und der Familienpflichten gegen die wahre, aufopfernde, muthige, patriotische Bürgertugend, gegen die patriotische Vertheidigung der Freiheiten und Rechte des Vaterlandes vorzüglich in Friedenszeiten. Ein Schriftsteller Vollgraff hat sogar ein größeres Werk: Die Systeme der praktischen Politik im Abendlande. Gießen 1828, blos zur Ausführung des Gedankens geschrieben, daß die germanischen Völker nur Familien-, nicht, wie die alten, Staatsvölker seien, das heißt, daß sie unfähig für politischen Gemeinsinn und Bürgertugend und mithin auch unfähig für wahre Sittlichkeit und zur Begründung wahrer Staaten seien, so gänzlich unfähig, daß er ihre Staaten nicht einmal Staaten, sondern nur Staten (Zustände) nennen will. Diese Theorie ist nun allerdings ebenso wie alle solche absoluten Gegensätze der blos relativ verschiedenen historischen Zustände gesitteter Völker unzulässig. Es ist eine sehr große Täuschung, bei den Völkern des classischen Alterthums, so herrlich sich auch bei ihnen in ihren schönsten, leider meist nicht langen Zeiten ein freies, sittliches und bildungsreiches Staatsleben entfaltete, die so oft übergroße Selbstsucht und die Richtung, nicht auf Wohl und Ehre des Gemeinwesens, sondern auf die Privatgenüsse und Besitzthümer, die ja diese Staaten so oft zerrütteten und zuletzt zum Untergange führten, ganz zu übersehen. Auch natürliche und an sich edlere Familien- und Stammsverhältnisse und noch häufiger unedle Geschlechtsverhältnisse und die Leidenschaften für dieselben wurden bei den alten Völkern oft dem bürgerlichen Gemeinsinn verderblich. Und es ist eine nicht minder große Unwahrheit, den germanischen Völkern alle wahre Sittlichkeit und Bürgertugend, allen wahren politischen Gemeingeist und freies Staatsleben ganz absprechen zu wollen. Es erscheint dieses gleich unwahr für die Erscheinungen der freien altgermanischen Volks- und Genossenschaftsvereine, für die freien Städte und Staaten des Mittelalters, für die herrlichen Zeiten der Schweizer und Niederländer, endlich für die freien Völker und Staaten der Neuzeit und namentlich für die freien Briten. Freilich weiß Herr Vollgraff, freilich wissen die anderen Gegner der Engländer in dem englischen Staatsleben viele Schattenseiten zu finden. Aber wo in der Welt, wo in den herr-

lichsten Zeiten der Griechen und Römer finden sich diese nicht in menschlichen Zuständen; zumal wenn man den Blick nur auf die Cloaken der menschlichen Zustände richten und nur rhetorisch übertriebene Klagen anhäufen will, wie Herr Vollgroff! Bei den Engländern vollends erscheinen die größten Mängel nicht als die Folgen und Beweise von Gebrechen ihres sittlichen Volkscharakters, ihres politischen Gemeinsinns und der politischen Tüchtigkeit und Kraft ihrer Staatsverfassung. Sie sind vielmehr so wie z. B. die große Ungleichheit des Grundbesitzes, wie die irländischen Verhältnisse, wie die durch jene Uebelstände und durch die Großartigkeit englischer Handels- und Fabrikverhältnisse veranlaßten theilweisen und zeitweisen Bedrängnisse der untersten Arbeiterclassen einestheils Folgen des frühern Unglücks, daß England wiederholt von fremden Fürsten und Völkern, zuletzt von den Normannen erobert und das Land dabei jedesmal unter die Sieger vertheilt wurde, daß ferner das mit England unvermeidlich verbundene Irland, durch Verschiedenheit der Religion und des Volksstammes veranlaßt, bei der Unterstützung der freiheitsfeindlichen Stuarts und der Verbindung mit den Franzosen, wiederholt der ganzen Freiheit und Selbstständigkeit der Engländer den gefährlichsten Krieg machte, und daß so auch in Irland unvermeidliche Kriegs- oder Eroberungs- und Unterdrückungsverhältnisse entstanden, und daß endlich so großartige Macht- und Handels- und Fabrik- und Reichthumsverhältnisse wie die britischen unvermeidlich neben ihren großen Vortheilen, die sie allen Völkern zum Gegenstand der Bewunderung und des Neides machen, auch unvermeidlich einzelne größere Schattenseiten mit sich führen, als dieselben bei ärmeren, schwächeren und kleinlicheren Verhältnissen eintreten.

Das aber fordert gerade doppelt zur Bewunderung des britischen Gemeingeistes und der britischen Freiheit und Verfassung auf, daß sie trotz dieser großen Hindernisse sich so kräftig und herrlich entwickeln und behaupten konnten, und daß jene Hindernisse und Mängel, statt als Ausflüsse und als Mängel der britischen Verfassung und Volksgesinnung betrachtet werden zu dürfen, vielmehr vermittelst derselben immer mehr gemildert, durch andere Güter und namentlich durch die volle öffentliche Freiheit und den Gemeingeist unschädlich gemacht, aufgewogen oder beseitigt wurden.

Darf etwa der britische Arbeiter, gesichert vor persönlicher Mißhandlung, vor willkürlicher Polizei- und Strafgewalt, so oft er will, mit Stolz Antheil nehmend an den britischen freien Associations-, Volksversammlungs-, Petitions- und Preßfreiheitsrechten, verglichen werden mit rechtlosen griechischen und römischen Sklaven? Ist er nicht auch als Armer in ungleich weniger erniedrigenden Verhältnissen und selbst besser versorgt, und im Fall der Auswanderung besser unterstützt und geschützt als die Armen aller übrigen Völker? Darf man aber, wenn die englische Freiheit allen Menschen der bewohnten Erde, Armen wie Reichen, Bösen wie Guten, gestattet, ohne Paß und ohne Heimathsschein und ohne Erlaubniß, ohne Möglichkeit einer polizeilichen Ausweisung England zu betreten,

zu durchreisen, seine Städte zu bewohnen, in ihnen zu arbeiten und sich Geld zu verdienen, die englische Nation wegen ihrer Gestattung dieser unschätzbaren großartigen Freiheit, die mit allen Fremden auch die Bürger von unsäglichen polizeilichen Beschränkungen und Mißhandlungen befreit, verantwortlich machen, auch alle verarmten Ausländer gut zu ernähren?

Wie sehr verschwinden überhaupt so manche seichte Declamationen über einen vorzugsweisen englischen Egoismus, ihres Egoismus besonders in ihrem Verhältniß gegen Auswärtige, wenn man die Engländer mit Welt- und Geschichtskenntniß den übrigen Völkern der Erde vergleicht, selbst den besten in ihren besten Zeiten! Wie oft sind diese Klagen nur mitleidswerthe Unmuthsäußerungen über unsere Kraftlosigkeit, über unsere jammervolle und unpatriotische Politik, die uns nicht zur eigenen Erwerbung und Behauptung unserer Vortheile und Rechte kommen lassen. Freilich beeinträchtigt uns überall englische Klugheit, Concurrenz und Ueberflügelung. Aber wo ist die Schuld? Wo die rechte Hilfe? Als die guten Deutschen in jenen herrlichen Zeiten deutscher Städtefreiheit und deutscher Städtebündnisse die erste europäische See- und Handelsmacht besaßen, mein Gott, wie hatten da Engländer, Schweden und Dänen über deutsche Anmaßung und Selbstsucht und Herrschlust zu klagen! Und die Athener und Spartaner, die griechischen Demokraten und Aristokraten und vollends die Römer zur Zeit ihrer Macht und Uebermacht, diese wird doch auch der Verblendetste nicht den Briten als Muster der Gerechtigkeit und großmüthiger Entsagung auf den Gebrauch und die Ausdehnung ihrer Macht und ihrer Einkünfte, als Muster vollends der Humanität und Milde gegen die Besiegten und Eroberten gegenüberstellen wollen? England beherrscht und besitzt als Eroberer Indien mit hundert Millionen Unterthanen, und in allen frühern Jahrhunderten, ja in den Jahrtausenden der früheren Eroberungen durch verschiedene Nationen besaß dieses Volk, das durch die Verderbnisse des Kastenwesens und des Kastengeistes in Sklaverei gefallen war, keine gleich guten, zu neuer Entwicklung zuführenden Zustände als jetzt. Wo ist das Reich in der Welt, welches selbst seinen eroberten Ländern und allen seinen Colonien neben der vollsten Eigenthums- und Religionsfreiheit und Gestattung der nationalen Sprache und Sitte, Preßfreiheit, Schwurgericht und freie Municipalverfassung und wo möglich auch Parlamentsverfassung selbst begründete? Wo das, das wie England aus all seinen zahlreichen Colonien keine Steuern bezieht, sondern noch Geld aus dem Staatsschatz für sie verwendet? Wo findet sich ferner das Reich, aus welchem seine beherrschten Colonien, wenn sie sich frei machen, in solcher politischen Bildung und Freiheit aus dessen Oberherrschaft hervorgehen könnten, wie es früher die Nordamerikaner thaten, später sicher die Canadier thun werden? Wo gab es überhaupt jemals eine gleich große, gleich mächtige und reiche und zugleich ebenso freie Nation als die der Briten, mit ihrer vollkommensten persönlichen Freiheit, die irgendwo bestand, mit ihrer Herrschaft und mit ihrem mächtigen Schutz jedes britischen Unterthans in allen Welttheilen? Und mag denn, wer die englischen Zustände

und die oftmals so schwierigen, langwierigen und opfervollen Kämpfe der Engländer gegen die Spanier, Holländer, Franzosen gründlich betrachtet, einem andern Volk einestheils größere Freiheit und vollends persönliche und Privatfreiheit, und anderntheils entschlossenern und beharrlicheren, aufopferungsfähigeren politischen Gemeingeist zuschreiben? Welches große, mächtige Volk der Erde hat wohlthätiger auf die allgemeine Freiheit und Cultur der Menschheit gewirkt? Wahrlich, es ist wahrhaft jammervoll und vernichtet jedes Lob jedes Volks der Erde, auch den größten und herrlichsten, den muthvollsten Handlungen nur selbstsüchtige Motive unterschieben zu wollen. Es ist wahrhaft kindisch, nur verwerfliche Selbstsucht bei an sich löblichen Bestrebungen zur Ehre der Menschheit auch dann finden zu wollen, wenn diese Bestrebungen, so wie z. B. die siegreiche Durchführung der allgemeinen Anerkennung der Verwerflichkeit aller Sklaverei und die Aufhebung der Negersklaverei, durch die Kraft der sittlichen Idee, wie sie den unsterblichen Wilberforce mit seinen Genossen im Parlamente endlich unwiderstehlich machte, hervorgerufen wurden; sie etwa deshalb auch hier zu finden, weil solche sittliche Bestrebungen in der politischen Ausführung mit dem Staatsinteresse politisch vereinigt wurden. Läßt sich mehr fordern von dem Staat in seinem stets gefahrvollen Kampfe für seine Existenz und Macht im unsicheren Völkerverhältniß? Wo ist und was wäre der Staatsmann, der seines Vaterlandes Macht großmüthig den andern Völkern hinopferte? Kann man mehr von ihm fordern, als daß seine Politik, geleitet von sittlichen patriotischen und humanen Ideen, deren Verwirklichung mit dem Wohle des Vaterlandes zu einigen weiß?

Kurz Der soll gar nicht mehr sprechen von Staat und sittlichem patriotischen Gemeingeist, der sie den germanischen Völkern, der sie den Briten absprechen will.

Aber freilich, wie schon erwähnt, aristokratische und priesterliche und zuletzt absolutistische und polizeiliche Freiheitsunterdrückung haben sie insbesondere bei uns Deutschen seit mehreren Jahrhunderten gar sehr unterdrückt und in den Hintergrund gestellt. Da läßt sich denn allgemein und durchgreifend nur helfen durch Freiheit, welche allein genügend wirksam, kräftig und lebendig die Menschen und ihren sittlichen Gemeingeist erzieht und bildet, während die absolute Herrschaft stets und überall verunedelt, verdirbt und knechtisch macht. Doch muß auch schon vorher die wahre Aufklärung solche Täuschungen zu enthüllen suchen, welche die Freiheitsbestrebungen der Besseren lähmen und dem Despotismus in die Hände arbeiten.

Zu diesen verderblichsten Täuschungen gehört nun in dem heutigen Deutschland der Wahn, man könne ein ganz sittlicher Mann sein, wenn man nur nicht selbst morde und stehle und übrigens seine Familie und dadurch dann sich selbst glücklich mache; man könne es, auch ohne daß man Theil nehme an den patriotischen Kämpfen und Opfern für Wiederherstellung, Erhaltung oder Ausbildung würdiger freier Staatszustände,

ohne Gemeinsinn für ein würdiges freies Gemeinwesen, man könne es mit feiger, bequemer und selbstsüchtiger Vernachlässigung der Bürgertugend.

Freilich sind wir weit entfernt, die Liebe und Treue in der Familie herabzusetzen. Nein, wir würden vielmehr warnen vor Denen, die sie nicht heilig halten. Sie sind eine Grundlage auch für die Bürgertugend. (S. Geschlechtsverhältnisse.

Aber sie sind es und sie sind wirklich heilig doch nur, wenn sie sittlich, wenn sie von der ganzen Idee der sittlichen Bestimmung der Menschheit durchdrungen sind und sich dem höchsten umfassendsten Verein für dieselbe, dem vaterländischen Gemeinwesen oder Staate und der Bürgertugend für denselben anschließen und unterordnen, statt sie zu vernachlässigen und zu verrathen. Wenn man in den Familienverhältnissen blos den natürlichen Trieben und Instincten folgt, die Seinigen zu ernähren und zu beschützen zur Befriedigung eben dieser stärksten thierischen Instincte und um mit ihnen sich behaglich und glücklich zu fühlen, was thut dann der belobte gute Familienvater viel Anderes, als das, was auch die Bestie, was auch der Affe und Löwe und Hund thun! Auch die Thiere ernähren, schützen und pflegen oft mit rührender und muthvoller Aufopferung, Liebe und Treue ihre Jungen. Das für sich allein ist also fast nur eine bestialische Familienliebe und sie wird noch dazu positiv unsittlich und unwürdig, wenn um ihretwillen die höchsten und heiligsten Pflichten, die des Bürgers, Wahlmannes, Abgeordneten aufgeopfert und verrathen werden. Man kann nicht genug die Feigheit und Nichtswürdigkeit dieser so häufigen deutschen Familientugend an den Pranger stellen und die Bornirtheit bemitleiden, aus welcher sie so viele deutsche Spießbürger und Beamte als wirkliche Rechtschaffenheit und Tugend preisen. Wenn der Vater den Sohn verführte, vom gefährlichen Posten auszureißen, wenn er auf andere Weise als durch Vernachlässigung seiner patriotischen Pflichten Mord und Raub seiner Mitbürger, ja seiner eignen Kinder und Enkel fördern wollte, dann würden selbst gute Spießbürger Zeter über denselben schreien. Was aber thun denn die, welche durch träges, feiges, selbstsüchtiges Vernachlässigen ihrer Bürgerpflichten mitwirken, daß das Vaterland, so wie unser Deutschland, dem Raub- und der Unterdrückung der Fremden, der Zerstückelung, den schmachvollsten Bürgerkriegen, aller Schmach und allem moralischen Verderben und physischen Elend der Knechtschaft auf's Neue anheimfällt, oder daß innerer Despotismus Bestechung, Justiz- und Kerkermord, Sittenlosigkeit und Verarmung und all deren Elend herbeiführt? Gewiß nur Geistesbeschränkung oder Schlechtigkeit kann die Nichtswürdigkeit jener deutschen bestialischen Familienliebe ableugnen! Freuen wir uns, daß die wachsende Aufklärung und die erwachende sittliche Bürgertugend immer allgemeiner die Anerkennung der Verächtlichkeit und Verwerflichkeit derselben verbreiten.

Die Grundlage wahrer Bürgertugend ist übrigens der Bürgersinn, der politische Gemeinsinn oder Gemeingeist. Wesentliche Bestandtheile derselben bilden der Bürgermuth und die Bürger-

kraft, oder die unerschütterliche Beharrlichkeit in Beförderung und Vertheidigung des Bürgerwohls und des Bürgerrechts. Gemeingeist ist die natürliche lebendige Richtung der Gedanken und Gefühle und der Gesinnungen auf das allgemeine Ganze und sein Wohl. Sein bestes Bild und seine analoge Kraft ist das Gemeingefühl oder auch die ganze gesunde Lebenskraft in dem einzelnen lebendigen Wesen. Wie diese und durch sie jedes Glied des ganzen Körpers jeden Schmerz und jedes Bedürfniß und jede Lust irgend eines Gliedes mitempfinden und für Befriedigung und Gesundheit und nach Heilung und Ausscheidung des Feindseligen mitzuwirken streben, so ist es mit dem wahren Gemeingeist. In diesem Sinne bezeichnen den nothwendigen lebendigen vaterländischen Gemeingeist jene Solonischen Grundsätze, daß in bürgerlichen Zwistigkeiten, in diesen Staatskrankheiten, Keiner unbetheiligt sein, Jeder vielmehr Partei nehmen solle, und daß das der beste Staat sei, wo jeder Bürger das einem Mitbürger widerfahrene Unrecht als eigene Verletzung empfindet. Zwei der größten Muster in patriotischem Gemeingeist und Bürgertugend sind Justus Möser und Benjamin Franklin. (S. diese Artikel.) C. Welcker.

C.

Cabinets-Justiz. (Zusatz z. S. 184.) Noch gefährlicher und verderblicher als jede andere Cabinets-Justiz ist die neueste, leider müssen wir es gestehen, nur im neuen Deutschland eingeführte und mehr und mehr sich ausdehnende, kaum noch verschleierte Cabinetsjustiz durch Einwirkung der Regierung oder der Minister auf die Gerichte vermittelst der immer mehr untergrabenen richterlichen Unabhängigkeit. Drei Dinge benutzt man hierzu: 1) Neue Staatsdienereducte mit ihren meist beliebigen Pensionirungen und Versetzungen; 2) das immer willkürlichere Verfahren bei Anstellungen, Beförderungen und Besoldungen der Richter, welches früher und anderwärts an Mitwirkung der Stände, an feste Regeln, Anciennetät gebunden war; 3) geheime Conduiten-Listen und Disciplinarstrafen. Es ist kaum nöthig hier in traurige Einzelnheiten der neuen Verordnungen und Maßregeln einzugehen. Wir wollen nur an drei Ausführungen erinnern. Für's Erste an das höchst verdienstliche Buch: die preußischen Richter und die Gesetze vom 29. März 1844, von H. Simon. 2. Auflage. Leipzig 1845; sodann an die Schrift: Geheime Inquisition, Censur und Cabinetsjustiz im verderblichen Bunde, von W. Schulz und C. Welcker. Carlsruhe 1844; endlich an die Begründung der Motion des Abgeordneten Welcker auf Verwirklichung der Unabhängigkeit der Gerichte, in der 97. öffentlichen Sitzung der badischen zweiten Kammer, in Folge deren die Kammer beinahe einstimmig beschloß, um ein Gesetz zu bitten, „nach welchem die als Richter angestellten Beam-

„ten nur vermöge richterlichen Spruches gegen ihren Willen pensionirt „und versetzt, entlassen und entsetzt werden können, die Größe ihres Ge„halts aber und ihr Vorrücken zu höhern Gehalten durch Gesetze „bestimmt seien." In der That nur so ist die Beseitigung jener zweiten Art der verschleierten Cabinetsjustiz möglich.

Capitalsteuer. Gerechte Vermögens-Gesetzgebung und Besteuerung: der Schutz gegen Pauperis-mus und Communismus. (Großentheils nach Ausführungen von Bassermann und Mathy.) — Seitdem der vorstehende Artikel geschrieben wurde, ist die rechtliche und politische Nothwendigkeit gerechterer Besteuerung, also auch einer angemessenen Besteuerung des noch nicht besteuerten Vermögens und Einkommens sehr verstärkt worden. Dieses erhöhte Bedürfniß, welches auch in England die Peel'sche Einkommenssteuer hervorrief, ist namentlich auch in Baden in den Ständeverhandlungen wiederholt zur Anerkennung, aber in der Gesetzgebung freilich bis jetzt noch nicht zur Befriedigung gekommen.

Die durch frühere faustrechtliche und despotische, durch Leibeigenschafts- und Feudalverhältnisse im Allgemeinen ungerechteren Gesellschaftsverhältnisse streben jetzt immer mehr nach einer gerechteren Gestaltung. Dieses gilt insbesondere auch rücksichtlich der Abgaben oder der Steuern. Nirgendwo aber ist die dem Ideal nach gerechte Besteuerung durch Eine vereinigte allgemeine Vermögens- und Einkommensteuer verwirklicht. Man findet es bei den leider oft allzugroßen Steuerbedürfnissen der Staaten zu bedenklich, die sehr verschiedenen bereits im Gange befindlichen gewohnten Abgaben eingehen und zu ihrem ungeheuren Gesammtbetrag jene bei ihrer Ungewohnheit für die Ausführung schwierige allgemeine vereinigte Vermögens- und Einkommenssteuer neu eintreten zu lassen. Dennoch aber — je größer und drückender die Staatsbedürfnisse und die Abgaben werden, je mehr zugleich durch den Fortschritt der rechtlichen Cultur und besonders durch die in den unteren Classen der Gesellschaft täglich dringender werdenden Bedürfnisse und Ansprüche die Nothwendigkeit allseitiger Gerechtigkeit in der Besteuerung wächst, um so mehr muß man doch wenigstens derselben sich anzunähern suchen. Man muß also alle jene bestehenden verschiedenen Steuern da, wo sie ungerecht bedrücken, aufheben oder mindern und sie so ausgleichen und durch die Besteuerung alles noch unbesteuerten Vermögens ergänzen, daß sie in ihrer Gesammtheit möglichst dem Ideal jener gerechten Besteuerung sich annähern.

Gern mag man zwar einräumen, daß die neuen communistischen Theorien theils sehr viel Hohles enthalten, indem sie stets die Lösung ihrer Hauptaufgabe schuldig bleiben. Sie lösen uns nämlich durchaus nicht ihr Haupträthsel, auf welche Weise sich denn die an sich schönen allgemeinen Grundsätze, die sie an die Spitze stellen, in unserer unvollkommenen Welt durch ein ganz neues Gesellschaftssystem wirklich dauernd vollständig, ja nur vollkommener als durch die bisherigen Verfassungstheorien verwirklichen lassen, ohne die Auflösung aller gesitteten Gesell-

schaftsverhältnisse und ohne den ärgsten neuen Despotismus zu begründen. Sie verletzen durch ihre Maßregeln, ihre Eigenthumsaufhebung u. s. w., selbst geradezu die ersten Grundbedingungen der Gerechtigkeit. Allein dennoch läßt sich nicht leugnen, daß sie, selbst hervorgegangen aus allgemeinen Zeitentwickelungen, auch wieder den Blick und das allgemeine Gefühl für so große und vielfache Ungerechtigkeiten und Unvollkommenheiten unserer heutigen Einrichtungen außerordentlich erhöhen und in den Massen verbreiten und daß viele ihrer Rechtsforderungen an sich gegründet, ja im Allgemeinen längst im Christenthum und in den natürlichen freien Staatstheorien und Verfassungen anerkannt, aber im Leben wenig befriedigt sind; daß die Forderungen ihrer möglichen besseren Verwirklichung durchaus nicht länger vornehm zur Seite geschoben werden dürfen, wenn wir wirklich gerecht sein und die früheren oder späteren Gefahren revolutionärer Bewegungen der Massen beseitigen, ja auch nur eine durch Unzufriedenheit begründete zu große nachtheilige Auswanderung verhindern wollen.

Gerechtigkeit in steter und allseitiger gleicher Eröffnung aller Vermögens- oder Erwerbsquellen, der Naturproduction, der Bearbeitung oder des Gewerbs und des Austausches oder Handels im weiteren Sinne, wovon aber hier zunächst nicht zu handeln ist, und sodann größere Gerechtigkeit der Besteuerung — dieses sind hier die beiden Hauptaufgaben. Durch sie müssen wir dem Pauperismus oder verderblichen Verarmungen und ebenso jenen thörichten Forderungen allgemeiner neuen Gütervertheilung oder der noch wahnsinnigern Anfeindung alles Eigenthums entgegen wirken. Bloße Unterdrückungsversuche und Bestrafungen, ein Märtyrerthum für die communistischen Ideen und Bestrebungen werden ohnfehlbar ihres Ziels verfehlen und zuletzt das Uebel nur gefährlicher machen. Sie werden es eben deshalb, weil diesen Ideen und Bestrebungen ewige Wahrheiten und Rechtsforderungen, wenn auch verbunden mit den schiefsten Auffassungen und mit den größten Irrthümern, zu Grunde liegen und weil allzumöglicherweise die unwiderstehlichste aller Mächte — der Hunger ihr Verbreiter wird.

Zu den heilsamen Folgen, welche, neben ihren Gefahren, radicale oder revolutionäre Ideen, also auch die communistischen, für die Gesellschaftswissenschaft haben, gehört es, daß sie den Blick mehr auf die tiefsten Grundlagen einer gerechten Gestaltung der Gesellschaftsverhältnisse hinführen. Unsere bisherige deutsche Privatrechts- und Steuertheorie blieb mehr bei der Oberfläche der zufällig allzu oft nur durch's größte Unrecht bestehenden gesellschaftlichen Verhältnisse und Rechte stehen und erklärte Alles, was sich auch noch so ungerecht geltend zu machen wußte, als heilig. Eine gründlichere Weisheit faßt dagegen die Bildung der Rechte nach der wahren Gerechtigkeit und Staatsweisheit in's Auge, prüft die Gültigkeit des Bestehenden nach denselben und sucht es ihnen gemäß zu gestalten. So sucht sie auch alle Erwerbung wie die Belastung und den Verlust des Privatvermögens nach rechtlichen und politischen Grundsätzen der Gemeinschaft und als einen Ausfluß derselben zu ge-

stalten. Es bildet sich jetzt die Erwerbung und Vertheilung des materiellen Vermögens in der Staatsgemeinschaft nach den Grundsätzen rechtlicher Freiheit und Gleichheit, nach der freien gleichberechtigten und geschützten Theilnahme aller Bürger an allen Quellen des Vermögenserwerbs, durch eine verhältnißmäßige Erwerbung, je nach dem durch eine dem Nationalvermögen vortheilhafte oder durch eine verdienstliche Anwendung erwiesenen oder legitimirten Bedürfniß. Durch Unrecht, durch Wucher, unverschuldetes Unglück und ungerechte unverhältnißmäßige Staatsbesteuerung entstehende Störungen dieses Erwerbs müssen dabei sorgfältig verhütet oder ausgeglichen werden. Wie diese gerechten und politischen Grundideen schon die Grundlagen des vortrefflichen römischen Rechtssystems bildeten, dieses wird der Artikel System des römischen Rechts nachweisen und dabei angeben, welche große Veränderungen unsere heutigen Verhältnisse keineswegs in den Grundideen, sondern in der Durchführung derselben erheischen.

Als gerechte, diesem System und dem Nationalwohlstand entsprechende Besteuerung erscheint nun hiernach gerade nur jene allgemeine vereinigte verhältnißmäßig gleiche Besteuerung des solchergestalt von der Gemeinschaft und von der Gerechtigkeit ausgehenden und geschützten Privatvermögens der Bürger. Es besteht in ihrem verhältnißmäßig gleichen Beitrag, je nach ihrem früher bereits erworbenen ertragsfähigen Vermögenscapital, nach dem durchschnittsmäßig möglichen Ertrag dieses Vermögens, so wie nach dem übrigen neuen Erwerb und zwar nach dessen Anschlag als neues Vermögenscapital. Hiernach fallen zwar die dem materiellen Vermögen und seinem Erwerb und Ertrage fremden Verhältnisse außerhalb der Besteuerung oder des Beitrags zu den materiellen Staatslasten. So erscheint also als verwerflich eine Steuer von der Persönlichkeit und für ihren Schutz, wofür der Bürger nicht etwa ein Kopfgeld, sondern die gleiche persönliche Vertheidigung und moralische Hilfeleistung für das Gemeinwesen einsetzt. Von dem wirklichen materiellen Vermögen aber müssen die Schulden abgezogen und es darf von demselben nichts ausgeschlossen werden. Es darf mithin auch nicht dasjenige Mobiliar- und Geldvermögen ausgeschlossen werden, dessen Schutz zwar der Bürger verlangt und das er auch zum Besten des Nationalvermögens und seines besonderen Privatvermögens ertragbar machen kann, was er aber vielleicht aus Luxus oder aus Faulheit nicht nutzbar machen will (so daß er also kein durch Verdienst um das Nationalvermögen legitimirtes Bedürfniß für Vermehrung und ungeschwächte Erhaltung dieses Vermögens beurkundet). Dadurch, daß man dieses Vermögen und natürlich auch das im Ausland verliehene und rentabel angelegte Vermögen des Bürgers in der Besteuerung mitbefaßt, abweichend von den gewöhnlichen Theorien über die Capitalsteuer, beseitigt man auch die gewöhnlichen Einwendungen gegen dieselbe. Man sagte nämlich, daß sie den Vermögensbesitzer, der sein Geld dem Vaterland nutzbar mache, im Gegensatz zu dem, der es nicht thut, bestrafe und ihn so von jener dem Vaterlande heilsamen Benutzung abhalte.

Man beseitigt ferner die dem Volk auffallende drückende Ungerechtigkeit, daß solches nur der Prunksucht und dem Luxus des Reichen dienstbare Vermögen, welches doch der Staat ebenfalls schützen muß, z. B. die Luxuspferde und Carossen des Reichen, völlig steuerfrei bleibe, während die dem Vaterlande so nützlichen Ackerbaupferde und Arbeitswagen des armen Landmanns in dessen Betriebscapital besteuert werden. Die Größe des moralischen und selbst ökonomischen Nachtheils solcher augenfälligen Ungerechtigkeit und Ungleichheit aber überwiegt oft zehnfach die wirkliche materielle Größe. Wie darf man vollends sein Auge gleichgültig verschließen gegen die Ungerechtigkeit, daß der arme Landmann sein verschuldetes Gütchen, das vielleicht nicht zum zehnten Theil sein eigen gehört, nach seinem vollen Werthe versteuert, während der reiche Capitalist, dem jene neun Zehentheile sammt ihrer Zinsrente zustehen, nichts zahlt, daß überhaupt ein Activvermögen als voll versteuert werden soll, welches durch die Schulden auf Null reducirt ist? Bei solcher und anderer ungerechten verderblichen Besteuerung ist es erklärlich, daß, so wie in diesem Augenblick, deutsche und französische Schiffe nicht mehr ausreichen, um die nach Amerika auswandernden Deutschen überzuschiffen, und daß nicht etwa nur schon Verarmte wegziehen, sondern meistens noch vermögliche fleißige Familienväter, die nicht durch unsere ungerechten Zustände ruinirt werden, die ihren Kindern einiges Familienvermögen retten wollen. Die etwa nothwendigen Modificationen in Beziehung auf das zum Lebensgebrauch unmittelbar nöthige todte Mobiliarvermögen verstehen sich hierbei ebenso von selbst, wie diejenige in Beziehung auf geringere, unmittelbar zur sparsamsten Lebenserhaltung nöthige zinstragende Capitalien.

Die angedeutete Annäherung unserer bisherigen sehr verschiedenartigen Steuern an jene gerechten Besteuerungsgrundsätze, die Abschaffung ungerechter, dem Nationalwohlstand schädlicher Lasten, der alten Abgaben, der Frohnden und Zehnten, der verderblichen Zölle, der einer Kopfsteuer gleichenden hohen Salzsteuern, der Liegenschaftsaccise u. s. w. so wie die Besteuerung des noch unbesteuerten Vermögens, werden vorzüglich in den constitutionellen deutschen Staaten immer mehr gefordert und bewerkstelligt.

Was insbesondere Capital- und Vermögenssteuer betrifft, so wurde sie namentlich in Baden schon auf dem ersten Landtage, 1820, in besonderen Motionen von Barion und Clavel über eine Capital- und eine Mobiliarsteuer ebenso wie gleichzeitig eine große Reihe anderer Verbesserungen der gesellschaftlichen Verhältnisse gefordert. Doch schlief diese Sache von nun an bis zum Landtag 1831. Damals regte der Abgeordnete Welcker in einer Motion zur Aufhebung der allzugroßen und ungerecht bestimmten Sporteln, welche später in einem neuen allgemeinen Sportelgesetz ihre Erledigung fand, auch diese nothwendige Verbesserung wieder an. Er sagte (Verhandl. der II. bad. Kammer 1831 Heft IV. S. 18): „Hierzu" (nämlich zur Aufhebung der vorzüglich die unteren Classen des Volks ungerecht bedrückenden Lasten)

„weiß ich nur einen Vorschlag. Er besteht in einer andern großen For-
„derung der Gerechtigkeit. Diese heißt: eine gerechte und mäßige Be-
„steuerung alles bisher unbesteuerten Vermögens. Auf frühe-
„ren Landtagen und im Lande ist diese Forderung schon laut geworden.
„Sie hat bereits bei der Regierung Eingang gefunden und namentlich
„bei einem Mitglied der Regierung, das man in dieser Sache als eine
„competente Autorität anerkennen wird. Als ich vor einigen Tagen
„einem sachkundigen Freunde meine Ansichten mittheilte, habe ich nicht
„blos die Freude gehabt, im Wesentlichen in seiner Ueberzeugung Unter-
„stützung zu finden, sondern ich erhielt auch den gedruckten Plan zur
„Einführung einer Vermögenssteuer, die im Jahr 1821 unser Finanz-
„minister (von Böckh) dem seligen Großherzog vorgelegt hat, und zwar
„mit vollständiger Auseinandersetzung der Nothwendigkeit und der Ausführ-
„barkeit einer solchen Vermögenssteuer, und in einem ganz ausführlichen
„Plan, den ich hier in der Hand habe.“ Wer die oft verderblichen Einflüsse der Reichen, der Hofumgebungen, des Adels auf die Verbesserungsbestrebungen in der Gesetzgebung kennt — der wird es begreifen, wie auch ein so tüchtiger Finanzminister, wie der damalige, in Ausführung seiner gerechten Verbesserungen Hindernisse fand. Er selbst mußte natürlich Einwendungen wie die verspotten, der arme Bauer, der Taglöhner könne (nach jener bekannten Ueberwälzungstheorie und dem impot unique) für den reichen Capitalisten die Vorausauslage der Steuern machen und sie dann durch Preiserhöhung für seine Producte und Arbeiten sich wiederzahlen lassen. Aber wo unnatürlich große Steuerlasten für übermäßige Soldaten-, Beamten- und Pensionisten-Heere u. s. w. bestehen, da muß man jede Neuerung in der Besteuerung fürchten, die dem Volke die Größe der Last zu deutlich macht. Jene citirte Motionsrede entwickelt nun, statt der allgemeinen Vermögenssteuer in jenem Finanzproject, den Vorschlag nur der Besteuerung alles noch unbesteuerten Vermögens, bestehe es in Capitalvermögen im In- oder im Auslande, und sei dieses an Privaten oder an den Staat ausgeliehen oder ruhe es in der Chatoulle, oder bestehe das Vermögen in unbesteuerten Renten, Pretiosen, Luxusgegenständen, Kutschen und Pferden. Sie fährt fort: „Ich möchte
„nicht durch eine einseitige Capitalsteuer eine Prämie darauf setzen, daß
„man seine Capitalien in's Ausland trage, oder sie nicht nutzbar mache,
„oder sie etwa in Luxusgegenstände umsetze. Solche ausländische Capi-
„talien aber, die bei uns einen von unserem Staate geschützten Zinser-
„werb suchen, überhaupt die Capitalien dürfen natürlich niemals so hoch
„besteuert werden, daß uns etwa durch Verbannung auswärtiger Gelder
„wirklich ein den Steuervortheil überwiegender Schaden entstehe.
„Ich glaube, daß diese Steuer, falls sie mäßig ist, auf eine höchst wohl-
„feile und wenig belästigende Art erhoben werden und doch im Betrage
„bedeutend sein könnte. Sie müßte nämlich erhoben werden nach einer
„durch eine Ortscommission gehörig controlirten Fassion, welche um so
„besser controlirt würde, wenn diese Steuer auch für die Gemeindelasten

„beigezogen und zugleich verbürgt würde durch eine auch bei Erbschaften „noch eintretende Strafe des Verlustes von $\frac{1}{3}$ des jährlich verschwiegenen „Vermögens. Es giebt Staaten, wie Bremen, wo der Bürger die „Hauptsteuer selbst ohne solche Controle und Strafsicherung blos durch „geheimes Einlegen in eine verschlossene Kiste erlegt und doch der Steuer„bedarf am Ende richtig befriedigt wird. Mit der vorgeschlagenen ein„fachen Sicherung aber würde zuverlässig die Steuer ebenso leicht und „sicher und ehrlich und gleich vertheilt eingehen wie viele andere „Steuern. Alles Unangenehme, alle Bedenklichkeiten bei „dieser Steuer treffen auch die meisten, ja fast alle übrigen Steuern „in gleichem, ja in höherem Grade. Immer mehr aber verbreitet „sich durch das Land das Gefühl der schreienden Ungerechtigkeit, daß, „während der schwer belastete Landmann und der Gewerbsmann, selbst „bis zum armen Tagelöhner herab, unter der drückenden Last der Steuern „erliegt, und während so viele Familien unter derselben zu Grunde gehen, „der reiche Capitalist, der mit seinen Zinsen wuchert, der reiche Schwel„ger und Genießer an der Steuerlast keinen unmittelbaren Antheil nimmt. „Der angebliche mittelbare, nach der längst als verkehrt erkannten soge„nannten Ueberwälzungstheorie, mindert allermeist diese Ungerechtigkeit „und das Verderben der unmittelbar Bedrückten und Ausgesogenen um „nichts. Immer drückender wird das Gefühl solcher Ungerechtigkeit. „Dieses Gefühl der Ungerechtigkeit aber ist störend und verletzend, ver„letzend für die Sicherheit der Reichen selbst. Gefährlich für den Staat „ist es, wenn ganze Classen von Bürgern in Unmuth und Elend zu „Grunde gehen. Verletzend und gefährlich für die Reichen und wohl„habenden Bürger ist es, wenn sich das Gefühl der Ungerechtigkeit von „Tag zu Tag vermehrt und in der immer größeren Zahl von Vermögens„losen steigert. Das Zunehmen der Immoralität, der Diebstähle und „Betrügereien beeinträchtigt das Vermögen und das Wohlbehagen auch „aller Reichen und kränkt alle Redlichen. Und es könnten Zeiten kom„men, wo die Vermögenslosen zu Schritten verleitet werden könnten, „die freilich am sichersten sie selbst unglücklich machen würden, die aber „auch andere sehr traurige Folgen haben könnten *). Gefährlich ist dieses „Gefühl für die Grundlage aller Bürgertugend, für die Achtung der „Gerechtigkeit im Staate."

Diese Anregung auf dem Landtage veranlaßte bei den für politische Verbesserungen empfänglichen badischen Bürgern alsbald zahlreiche Petitionen für Vermögens- und Capitalsteuer, über welche Rotteck Namens der Petitionscommission zustimmenden Bericht erstattete. Die Petitionscommission erklärte, daß sie, durchdrungen von der rechtlichen Nothwendigkeit und politischen Räthlichkeit einer Capitalsteuer, laut einstimme in das Verlangen der Petitionäre und deshalb der Kammer eine in solchem Sinne zu erlassende Adresse an den Großherzog vorschlage. Zur Prüfung des Vorschlags wurde eine beson-

*) Beispiele die deutschen Bauernkriege, Galizien u. s. w.

dere Commission niedergesetzt, die sich in dem Berichte des Abgeordneten Close für den Vorschlag erklärte. Aber das Ende des langen Landtages nahte und die Sache beruhte. Jedoch wurden nach den gleichzeitigen Anträgen des Landtags 1831 allmälig eine ganze Reihe drückender Abgaben, Zehnden, Frohnden u. s. w. aufgehoben. Die Capitalsteuer selbst beruhte bis auf den Landtag 1842. Jetzt machte der Abgeordnete Bassermann eine besondere Motion für eine Capitalsteuer und für einige andere die Besteuerung den Forderungen der Gerechtigkeit annähernde Verbesserungen und Herabsetzungen ungerechter Steuern. Dieselben aber scheiterten leider damals an dem Widerstande der Finanzmänner und der Vorurtheile in der Kammer. Bassermann erneuerte diese Motion auf dem Landtag 1843. Mathy unterstützte sie in einem Commissionsbericht und die Kammer nahm seine Vorschläge in einer Adresse an den Großherzog an, die aber jetzt in der ersten Kammer erfolglos blieben, auf dem gegenwärtigen Landtage jedoch ohne Zweifel erneuert werden. Einige Stellen aus diesen Vorträgen der beiden sachkundigen trefflichen Männer mögen diesen Nachtrag über den heute so hochwichtigen Gegenstand ergänzen und schließen.

Bassermann durchgeht alle bisherigen Steuern und sagt dann (S. Protocolle der zweiten Kammer, 16. Sitzung S. 63): „Aus dieser Uebersicht ergiebt sich, daß unser Steuersystem nicht darauf berechnet ist, daß Jeder nach Verhältniß seiner Kräfte, weder seines Vermögens noch seines Einkommens, besteuert sei, daß es also nicht auf dem Grundsatz der Gleichheit, der Gerechtigkeit ruht. Im Gegentheile, Sie finden die ungerechtesten Steuern in sehr großen Beträgen. Die Unbemittelteren steuern nicht allein im Verhältniß, sondern effectiv weit mehr als die Bemitteltern, und die Einrichtung ist der Art, daß eine Menge der reichsten Bürger im Lande leben und alle Vortheile der Staatseinrichtungen genießen können, ohne auch nur etwas Nennenswerthes zu denselben beizutragen. Sobald ein Millionär in Miethe wohnt und keine Liegenschaften besitzt, geht er frei aus, während der ärmste Tagelöhner mit einem Personalsteuercapital von 500 Fl. belastet ist."

Hierauf beseitigt der Redner die Einwendungen und als die dritte die, daß, wenn man den Besitzer inländischer Staatspapiere besteure, dieses eine gezwungene Herabsetzung des Zinsfußes sei. Er sagt dann: „Dieser Einwand entspringt mehr aus einer übergroßen Zärtlichkeit für die Staatsgläubiger als aus dem Gefühle der Gerechtigkeit. Der Beamte, dessen Besoldung vor Einführung der Classensteuer fixirt wurde, kann nun deswegen, weil seine Besoldung mit einer Classensteuer belegt wird, factisch ebenso wenig seinen Dienst aufkündigen als der Staatsgläubiger sein Capital, ja noch weniger. Der Tagelöhner kann factisch nicht aus dem Lande ziehen, wenn durch Einführung einer Fleisch- und Bieraccise sein Leben vertheuert, also der Gewinn an seinem Taglohn verringert wird. Sollte deswegen der Staat auf das Recht verzichten, eine Classensteuer, eine Accise einzuführen? Gewiß nicht. Der Staatscredit kann dadurch nichts verlieren, denn erstens sind die Staatsgläu-

biger nicht gerade Inländer, zweitens würde die Steuer keinen Unterschied machen zwischen inländischen und ausländischen Staatspapieren, und drittens wird gerade der Staat am meisten Credit verdienen, der seine Bedürfnisse auf die gerechteste, also das Land am meisten schonende Weise erhebt."

„Viertens sagt man: die Capitalisten würden, um der Steuer zu entgehen, auswandern. Meine Herren! wenn eine Steuer mäßig ist, und eine andere möchte ich nicht vorschlagen, so zieht ein reicher Mann deswegen nicht aus seiner Heimath, weil er einige Louisd'or, die er ja oft an einem Abend ausgiebt, mehr geben muß als früher. Auch wollen wir zur Ehre unserer reichen Mitbürger annehmen, daß ein großer Theil von ihnen, die Gerechtigkeit einer Besteuerung ihres Vermögens einsehend, diese Steuer lieber selbst entrichten, als sie ungerechterweise länger auf dem Minderbemittelten lasten lassen wird. Auch bestimmen den Capitalisten ganz andere Gründe als Steuern zur Wahl eines Wohnorts. In vielen Kantonen der Schweiz werden fast gar keine Abgaben erhoben, sehen wir deshalb Auswanderungen von Capitalisten dahin? In Würtemberg, in Kurhessen, in den freien Städten, in Zürich und anderwärts bestehen Vermögenssteuern; ist deswegen aus diesen Ländern wohl Jemand zu uns gezogen, wo bisher das Vermögen nicht besteuert war?"

In Beziehung auf die angebliche Schwierigkeit der Erhebung sagt Bassermann unter Anderem: „Die Ausführbarkeit ist schwierig, aber nicht schwieriger als die Erhebung anderer Steuern. Denken Sie sich, wir hätten noch keine Eingangszölle, sie würden jetzt erst vorgeschlagen und man sagte Ihnen dazu, zu deren Erhebung braucht man eine ganze Menge Zollhäuser, die zusammengestellt eine der größten Städte ausmachen würden. Dazu braucht man ein großes Heer Zollbeamte und ein noch größeres bewaffneter Zollsoldaten; Letztere müssen Tag und Nacht die Ufer der Flüsse begehen, die Wälder in Berg und Thal durchstreifen, sich in den Hinterhalt legen und die Befugniß haben, die Menschen wie das Wild wegzuschießen. Würden Sie nicht vor einer solchen Steuererhebungsart zurückschrecken und mit Entrüstung ausrufen: „Nein, auf diese Weise wollen wir keine Steuer erheben." Jetzt aber, da die Steuer besteht, findet man die Erhebungsart ganz natürlich. Es ist eben immer nur das Neue, gegen das man sich sträubt. Das in der ganzen Natur verbreitete Gesetz der Trägheit beherrscht auch den Menschen und, wie die Geschichte lehrt, vorzugsweise die Staatsmänner, die Minister, die gewöhnlich nicht eher einen Fortschritt machen, als bis sie mit Gewalt dazu gezwungen werden. Oder ist etwa die Erhebung der Branntwein- und Bieraccise nicht ebenfalls eine empörende! Ist es nicht arg, daß das Steuerpersonal einem Bürger in's Haus kommt, ihm seinen eigenen Branntwein- und Bierkessel versiegelt und darüber wacht, daß er nur so viel und nicht mehr darin siede!"

„Und wäre dem auch nicht so, wäre die ungerechte Steuer auch bequemer zu erheben als die gerechte; man müßte die gerechte Steuer mit ihren Unbequemlichkeiten doch vorziehen. Es kommt hier nur auf

einen ernsten Willen an, mit ihm können wir, kann die Regierung alle Hindernisse überwinden."

„Uebrigens ließen sich manche der ungerechtesten Steuern geradezu abschaffen, man brauchte gar nicht erst gerechtere an ihre Stelle zu setzen, wenn nämlich die Regierung den großen schönen Entschluß zu einer vollständigen Reform fassen, wenn sie den Weg einschlagen wollte, den der Abg. Welcker vorhin bezeichnet hat. Was ich hierüber zu sagen mir vorgenommen, kann ich nun füglich unterlassen, ich kann mich lediglich auf ihn beziehen. Durch Annahme seiner Vorschläge könnte dem Lande der vierte Theil sämmtlicher Steuern abgenommen werden".*)

In der 1843 erneuerten Motion (Protoc. 13. Sitzung, Beilage 1. S. 110) sagt Bassermann: „Betrachten wir den Art. 8. der Verfassungsurkunde, welcher sagt: alle Badener tragen ohne Unterschied zu allen öffentlichen Lasten bei — halten wir den Grundsatz fest, ein Jeder steure nach Vermögen — und blicken wir dann um uns, so können unsere Wahrnehmungen uns wahrlich nicht befriedigen."

„Hier sehen wir arme Landleute, die von ihrem verpfändeten Acker nicht allein den Zins, sondern von dem verzinsten Capital auch noch die Steuer bezahlen müssen; wir sehen den Gewerbsmann, ohnehin gedrückt durch die Theuerung und die Concurrenz, hoch besteuert, und zwar nicht blos durch die Gewerbsteuer (und diese wird selbst von jedem Taglöhner erhoben), sondern noch durch die Accise auf seine Lebensbedürfnisse. Wir sehen auch den Aermsten, wie er bei jedem Genuß von Salz, Bier oder Fleisch Steuer entrichtet; wir sehen sie Alle als die mühseligen Träger der großen Last, und auf der andern Seite sehen wir Capitalien, die sich immer mehr anhäufen, und einen Luxus und eine Ueppigkeit des Lebens, die deutlich auf ein Mißverhältniß hinweisen, dessen noch schreiendere Ausbildung man nicht erst abwarten sollte, um ihm endlich die ernsteste Aufmerksamkeit zuzuwenden."

„Ist es schon räthselhaft, um nicht zu sagen, hart genug, daß das Schicksal, das Glück, oder wie man jene unsichtbare Macht nennen will, die Güter dieser Erde so ungleich vertheilt, während doch der Schöpfer wohl keine Vorrechte auf seine reichen Gaben schaffen wollte — so sollten wenigstens die Menschen jene angeborne Ungleichheit nicht noch dadurch künstlich vergrößern, daß sie die Bedürfnisse der staatlichen Gesellschaft vorzugsweise von Denjenigen als Steuer erheben, die an sich schon die vom Glücke Vernachlässigten sind. Viel eher sollte man nach einer Ausgleichung streben, und die Steuern sollten eigentlich nicht in einem arithmetischen, sondern in geometrischem Verhältnisse zu dem

*) Dieses bezieht sich auf die unmittelbar vorher begründete Motion für zugleich moralisch und politisch und zugleich ökonomisch heilsame Reformen unseres Staatslebens, durch eine freiere und volksmäßigere Verwaltung, Ersetzung eines großen Theils des Soldaten- und Beamtenheeres durch Landwehr, Preßfreiheit, volksmäßige Friedensgerichte, Beseitigung willkürlichen Pensionirens, Schwurgerichte u. s. w.

Vermögen steigen. Blieben doch die vom Glück Begünstigten noch immer weit im Vortheile; sie sind es, die die Anstalten für Unterricht, für Wissenschaft und Kunst, die vom Staat geschaffenen Reisemittel, ja selbst die kostbare Justiz vorzugsweise benutzen können, sie sind es, die sich frei kaufen können von der Menschensteuer, der Last des Militärdienstes, sie sind es, die nicht gezwungen werden, ihre und ihrer Kinder ganze Zeit der bloßen Steuerung der Noth zu widmen, sie sind nicht verpflichtet, alle ihre Körper- und Seelenkräfte auf den bloßen Broderwerb zu richten — sie bleiben immer in der beneidenswerthen Lage, sich mit ihrer und ihrer Familie geistigen Ausbildung beschäftigen zu können, ein Vorzug, der, weil man nur Ein Mal lebt, alle anderen überwiegt."

„Beneidet nun dennoch der wenig bemittelte Bürger den Bemittelten nicht um diese unendlichen Vorzüge, gönnt er sie ihm und fügt sich mit Gutmüthigkeit in das ihm gewordene ungleiche Loos, so kann er doch verlangen und verlangt mit Recht, daß diese Ungleichheit nicht durch Menschensatzung noch vergrößert werde."

„So wie aber jetzt die Steuergesetzgebung in Baden und in andern Ländern besteht, wird diese Ungleichheit allerdings vergrößert. Der Geldmarkt ist überführt, der Disconto nieder und Klagen hört man, es fehle an Gelegenheit, die gesammelten Capitalien anzulegen; und auf der Kehrseite sehen wir die Felder sich immer mehr zerstückeln, die Grundbücher füllen sich immer mehr mit Einträgen auf Güter und Häuser, und die Arbeiter werden immer mehr die Leibeigenen großer Unternehmer. — In den reichsten Ländern steigt die Armuth der unteren Classen bis zu einer schaudererregenden Höhe, und während die Gelehrten sich in dicken Büchern über die Mittel, dem zunehmenden Pauperismus zu steuern, streiten, führt unversehens die Verzweiflung endlich zu der schrecken- und umwälzungschwangeren Theorie des Communismus, die kein Eigenthum mehr gelten läßt und die Schöpfung neu vertheilen will. Mögen die Staaten die Anhänger dieser Theorie auch noch so streng verfolgen, sie werden ihr doch nie die innere Lebenskraft nehmen, so lange sie ihre öffentlichen Mittel vorzugsweise von Denen erheben, die selbst keine besitzen, und Diejenigen frei lassen, die das Glück ohnehin reichlich bedacht hat."

„Ich kenne wohl die Gründe, mit welchen man diese Zustände beschönigt; die sogenannte Ueberwälzungstheorie soll Alles ausgleichen. Nach ihr soll der Arbeiter sich seine Steuer im Arbeitslohn und im Preis seiner Producte von den Unternehmern und Verzehrern vergüten lassen. Aber abgesehen davon, daß diese Theorie — wäre sie auch richtig — nur von rüstigen Arbeitern gälte, nicht aber von der Unzahl Schwachen, Alten, von Frauen und Kindern — so finden wir das größte Elend ja gerade unter den eigentlichen Handarbeitern, in Lyon, Gent, Glasgow, Manchester, im Erzgebirge u. s. w., wer im vorigen Jahre die Noth bei unsern Wein- und Ackerbauern sah, die zum Theil jetzt schon wieder an manchen Orten hervortritt, der gehe hin und spreche, wenn er kann, zu diesen Darbenden: „überwälzt eure Steuer und Accise, ihr braucht sie nicht selbst zu bezahlen." — Ich gehe nun zu meinem Antrag über."

„Dieser ist, wie ich es wohl fühle, nicht durchgreifend. Vollständig helfen könnte nur eine allgemeine Vermögens- oder Einkommenssteuer, in welcher alle übrigen Steuern aufgehen müßten. Allein eine solche beantrage ich nicht; nicht weil ich an deren Ausführbarkeit zweifelte, wenn der ernstliche Wille dazu vorhanden wäre, sondern weil ich das Vorurtheil kenne, welches gegen umfassende Steuerveränderungen besteht, weil ich die Geneigtheit kenne, an dem Bestehenden so wenig als möglich zu verrücken. Dieses Vorurtheil, diese Geneigtheit, so wie ferner die merkwürdige zarte Schonung, welche die Capitalisten von jeher bei den Regierungen gefunden, haben denn auch eine Anzahl Gründe gegen die Besteuerung der Vermögenden auffinden lassen."

„Daß eine Capitalsteuer ohne inquisitorisches Eindringen in die Vermögensverhältnisse der Familien, so wie ferner ohne bedeutende Erhebungskosten aufgelegt werden kann, sehen wir an Würtemberg, wo eine Capitalsteuer seit 1820 besteht. Dort widerlegt der nunmehr dreiundzwanzigjährige Bestand eines Steuergesetzes die vielerlei Einwendungen, welche von manchen Seiten erhoben werden. Keines der Uebel, die man so gern als Folgen der Capitalsteuer ankündigt, ist dort fühlbar geworden. Weder ist die Freiheit beeinträchtigt worden durch ungeziemendes Eindringen in Familiengeheimnisse, noch sind die Capitalisten ausgewandert, um der Steuer zu entgehen, noch ist der Zinsfuß gestiegen; im Gegentheil es war, nachdem die Capitalsteuer 10 Jahre lang mit 20 Kr. von 100 Fl. erhoben worden, der Zinsfuß so nieder, daß man gerade diesen niedern Zinsfuß als Grund einer Ermäßignng der Steuer vorschob."

Mathy suchte in seinem Berichte zuerst den Glauben an den ferneren Fortschritt dadurch zu beleben, daß er einen Blick auf die frühern noch unvollkommeneren Zustände warf. Er sagte (Protoc. der 84. Sitz. Beilage 1. S. 117): „Mit dem Erlöschen des deutschen Reiches und zahlreicher geistlicher und weltlicher Souverainetäten in demselben, mit den Gebietsveränderungen und der Bildung neuer Staatengruppen ergab sich im ersten Decennium des gegenwärtigen Jahrhunderts die Nothwendigkeit besserer Steuerverfassungen. Es war nicht möglich, das bunte Gemisch der verschiedenartigsten Abgaben bestehen zu lassen, welches die aus dem Auflösungsproceß hervorgegangenen Staaten in den einzelnen Theilen, die sie in sich aufgenommen hatten, vorfanden. Wenn in großen, aus ungleichartigen Bestandtheilen zusammengesetzten Monarchien die Staatsklugheit rathen mag, jeder durch Geschichte, Abstammung und Staatsleben als ein selbstständiger Organismus erscheinenden Provinz ihre eigenthümliche Verfassung und Gesetzgebung zu belassen und sie von innen heraus zu entwickeln, so mußte dagegen Gleichförmigkeit in Gesetzgebung und Verwaltung das Ziel der Regierenden jener Staaten sein, die weder europäische Mächte waren, noch verschiedene Nationalitäten unter ihrem Scepter vereinigten. An allgemeine deutsche Einrichtungen war damals noch weniger als jetzt zu denken; so mußte mindestens dafür gesorgt werden, daß man nicht bei jedem Schritte durch einen kleinen Staat auf andere Gesetze, Maße und Gewichte, Steuern und Abgaben

treff. Einen weiteren Grund, die Beiträge der Staatsangehörigen nach gleichförmigen Principien umzulegen und zu erheben, gab das Bedürfniß an die Hand, die Steuerkräfte zur Bestreitung des Aufwandes für den Krieg in stärkerem Maße beizuziehen, was nur dann ohne die größte Ungleichheit des Druckes und die empfindlichsten Nachtheile für einzelne Gegenden geschehen konnte, wenn in den zu einem Staatsverbande nunmehr vereinigten Reichsstädten, Besitzungen des reichsunmittelbaren höhern und niedern Adels, den Bisthümern u. s. w. — ein gemeinsames Steuersystem an die Stelle des chaotischen Gewirres von Leistungen aller Art getreten war. Endlich konnten auch die Hunderte von Abgaben, welche dem Bearbeiter des deutschen Bodens im Laufe der Zeiten aufgeladen worden waren, indessen die Großbegüterten sich aller Beiträge zu den Staatslasten entledigt oder sie auf eine geringfügige freiwillige Gabe zu mindern gewußt hatten, die Prüfung nicht mehr aushalten, der sie von der Lehre der Staatswirthschaft unterworfen wurden. Diese bestand nicht mehr in der Kunst, auf die am wenigsten merkliche Art die Länder auszusaugen, neue Abgaben zu erfinden, um der Verschwendungssucht der Höfe zu genügen. Das „Igelsystem" schwand im Ernste der Zeit, als Seume seine Erfinder besang:

. . . . Doch Keiner verstand das politische Saugwerk
So in das Mark der Völker zu setzen, als Er, der es wagte,
Aus dem kleinsten Geäder des Lebens die Kräfte zu ziehen,
Der in die Penetralen der leisesten Häuslichkeit eindrang
Und die Mächtigen speiste bis zu der Schwindsucht des Landes.

Statt bei jeder neuen Ausgabe des Hofes oder des Staates nach irgend einem Besitz, Erwerb oder Verbrauch zu spähen, der eine neue Auflage entrichten könne, wurde man durch genauere Kenntniß der Güterquellen und der Vertheilung ihrer Erzeugnisse zu der Einsicht geführt, daß es nothwendig sei, die Beiträge der Bürger mit möglichster Schonung des Bestandes und der Entwicklung des Nationalvermögens einzufordern. Man überzeugte sich, daß die Abgaben nachhaltig nur von dem Theile des Einkommens aus Vermögen oder Erwerb genommen werden können, welcher dem Besitzer oder Arbeiter zur freien Verfügung übrig bleibt, während eine Steuer, welche das Stammvermögen oder die Productionskosten angreift, die Quellen der Gütererzeugung, mithin auch die Beitragsfähigkeit, schmälert. Die Einsicht leitete zu dem Bestreben, die Steuern auf alle Einkommenszweige zu vertheilen und nach dem reinen Einkommen, so gut es anging, zu bemessen. Mit der Annäherung an ein gerechtes Steuersystem ergab sich eine Vereinfachung als werthvolles Nebenproduct."

„Folgerichtig sagt z. B. die Grundsteuerordnung, §. 1:

„Die Grundsteuer ruht auf dem reinen Ertrag der Liegenschaften."

So die Häusersteuerordnung, §. 1:

„Die Häusersteuer ruht auf dem reinen Ertrag."

Endlich die Gewerbsteuerordnung, §. 1.

„Die Gewerbsteuer ruht auf dem persönlichen Verdienste und auf dem Ertrage des Betriebscapitals."

Allgemein spricht der §. 8 der Verfassungsurkunde den Satz aus:

„Alle Badener tragen ohne Unterschied zu allen öffentlichen Lasten bei. Alle Befreiungen von directen und indirecten Abgaben bleiben aufgehoben."

„Daß in dieser Bestimmung nicht blos der Sinn liegt: „Niemand, welcher nach den bestehenden Gesetzen eine Abgabe zu zahlen schuldig ist, soll davon befreit werden — sondern daß dieselbe auch die weitere Bedeutung hat: kein Einkommens- und Erwerbszweig soll steuerfrei bleiben — dies erhellt aus der Vergleichung der Gewerbsteuerordnung mit dem bald nach Einführung der Verfassung erlassenen Gesetze (vom 31. Oct. 1820) über die persönliche Einkommen- oder sogenannte Classensteuer."

Mathy geht hierauf über zu der Nothwendigkeit der weiteren gerechten Vervollkommnung der Besteuerung, und zwar zunächst durch Besteuerung des noch nicht besteuerten Capitalvermögens. Er bekämpft hier zunächst weitere Einwendungen gegen dieselbe und sagt: „Die Capitalsteuer ist ungerecht, sagen die Einen, weil die Capitalien schon in dem Grund- oder Hausbesitz, in den Gewerben und in dem Handel, worin sie angelegt sind, versteuert werden. Wenden wir diesen Grund, welcher sich nur auf einen Theil der Capitalien bezieht und z. B. die bei dem Staate angelegten nicht berührt — wenden wir ihn auf ein anderes Capital, z. B. auf einen Vorrath von Baumwolle an, welchen der Großhändler dem Frachtfuhrmann übergiebt, um die Waare in eine Spinnerei zu führen. „Mit Unrecht," darf dann auch der Großhändler sagen, „fordert man Steuer von mir, denn der Spinner bezahlt wieder Abgaben von der nämlichen Baumwolle; sie wird bei ihm als Betriebscapital versteuert und sollte daher bei mir frei ausgehen." Der Fuhrmann denkt unterwegs über die Theorie von der doppelten Besteuerung nach und findet, daß sein Gewerbe jedenfalls steuerfrei bleiben sollte, da er ja nur Gegenstände von einer Abgabe zu der andern liefere. Der Spinner hat sein Garn fertig und verkauft es an den Weber. Da fällt ihm, wie er die Note schreibt, sein Steuerzettel in die Hände. „Wie ungerecht!" ruft er aus. „Der Weber ist der Mann, welcher mein Garncapital verarbeitet und dafür Steuer entrichtet; indem der Staat mich ebenfalls belastet, fordert er doppelt für denselben Gegenstand." Der Weber erkennt den rechten Steuerpflichtigen in dem Tuchhändler, dieser in dem Kleiderfabrikanten. Der Letztere, ein Künstler, schließt umgekehrt, es sei doch unrecht, daß man ihm die Vorräthe als Betriebscapital anrechne, welche der Händler schon versteuert habe, und so gehen sie wieder rückwärts, die Ueberwälzungsgedanken, mit dem fünfmal belasteten Kleidungsstoff."

„Die Ansicht von der Ungerechtigkeit doppelter Besteuerung fließt aus derjenigen Theorie, welche die Güterquellen als Gegenstände der

Steuer ansieht, und führt in letzter Folge zu der einzigen Steuer, dem impôt unique der Physiokraten. Dieselbe überläßt es den mit der ganzen Steuerlast bedachten Erzeugern der Rohstoffe, sich für ihre Auslagen an den Staat bei den Preisen ihrer Erzeugnisse möglichst schadlos zu halten.

„Unser Steuersystem kennt diese Theorie nicht. Dasselbe hält sich an Steuerobjecte (ohne den Besitzer zu hören) nur da, wo dieselben offen liegen und nicht umgewandelt werden, also bei Grundstücken und Gebäuden. Es bemißt ferner die Abgabe nach dem reinen Ertrag oder nach der Rente, welche diese Objecte dem Eigenthümer gewähren können. Es wird also der Besitz von Vermögen nach Verhältniß des Ertrags besteuert. Bei den Gewerben, wo das Betriebscapital, weil es rentiren kann, neben dem persönlichen Verdienst, bei Ermittelung des Steuersatzes berücksichtigt wird, hat der Pflichtige den Betrag anzugeben, welchen die Commission begutachtet. Dabei wird gar nicht darauf gesehen, ob das Betriebscapital früher schon einmal versteuert worden ist oder nicht. Man hat lediglich die verschiedenen Zweige des Einkommens im Auge, denn dieses will man besteuern. Wer eine Ungerechtigkeit darin sieht, daß z. B. der Hausbesitzer eine Rente versteuert, welche er mit dem Capitalisten theilen muß, der sollte doch folgerichtig nur dahin schließen, daß auch die Steuer zwischen Beiden getheilt werde, aber nicht dahin, daß, weil der Hausbesitzer die Abgabe von dem Gebäude entrichtet, der Capitalist von seinem Einkommen nichts zu den Staatslasten beitragen soll. Es ist in der That auffallend, daß nur die Besitzer von Geldcapitalien darum frei bleiben sollen, weil Andere belastet sind; darauf geht die Beschwerde gegen doppelte Besteuerung hinaus. Vielleicht geht den Bauern im Jahre 1845 ein ähnliches Licht auf, und sie werden sich dann weigern, die Grundsteuer doppelt zu bezahlen, welche sie ja schon im Jahre 1844 entrichtet haben. Oder der Käufer einer Liegenschaft wird mit der Einrede der doppelten Besteuerung gegen den Fiscus aufkommen, wenn er nachweist, daß der vorige Erwerber den Kaufaccis schon bezahlt hat. Oder die Gemeindeumlagen werden aufhören, weil sie Gegenstände doppelt besteuern, die dem Staat schon ihre Abgabe geleistet haben."

„Ganz anders wäre die Sache, wenn unser Steuersystem überhaupt einer Kritik unterworfen werden sollte. Alsdann möchten wohl Diejenigen den meisten Anspruch auf Beachtung haben, welche die Ansicht geltend machen, daß eine allgemeine Vermögenssteuer oder eine Einkommenssteuer bezüglich auf die Gerechtigkeit vor dem gegenwärtigen System den Vorzug verdiene, welches die einzelnen Theile des Einkommens durch besondere Steuern treffen will."

Unter allen uns bekannten Lehrern der Wissenschaft und namhaften Schriftstellern ist keiner, welcher die Capitalsteuer für ungerecht*)

*) Pölitz läßt zwar die doppelte Besteuerung gelten; allein nur als Grund gegen die Zweckmäßigkeit, nicht gegen die Gerechtigkeit der Capitalsteuer. II, 371.

erklärte; neben den Betheiligten selbst finden sich für diese Behauptung nur ausübende Finanzkünstler, welche einerseits den armen Taglöhner pfänden lassen, um einen Theil seines reinen Einkommens für den Staat zu erhalten, andererseits aber die Geldmacht schonen wollen, deren Hilfe ihnen j den Augenblick nothwendig werden kann. Dagegen giebt es Männer, ausgezeichnet in der Wissenschaft, welche die Capitalsteuer für unzweckmäßig, höchstens in Zeiten der Noth als vorübergehende Einnahmsquelle zulässig, ja selbst für unausführbar halten. Das Letzte ist freilich schwer zu begreifen, daß nämlich eine Abgabe nicht umzulegen und zu erheben sei, welche ganz in unserer Nähe und sonst an vielen Orten wirklich besteht; es hat diese Behauptung auch nur dann einen Sinn, wenn man sie dahin auslegt, daß nicht alle Capitalien ohne lästige Vexationen auszumitteln seien, also ein Theil verheimlicht werden würde. So versteht es z. B. ein deutscher Gelehrter, indem er andeutet: die Gewissenhaftigkeit der Capitalisten sei von grober Siebnatur, und wenn man eine Commission zur Prüfung der Angaben ernenne, so mache man den Bock zum Gärtner *). Allein selbst in diesem Sinne wird eben nichts Anderes ausgesprochen, als daß man gar nichts fordern soll, weil man nicht Alles bekommen kann, ein Satz, wonach noch viele andere bestehende Abgaben unausführbar wären."

„Die Einwendungen gegen die Zweckmäßigkeit beziehen sich theils auf befürchtete nachtheilige Wirkungen, theils auf Schwierigkeiten des Vollzugs."

„Als nachtheilige Wirkungen besorgt man:

1) ein Steigen des Zinsfußes, wodurch der Gläubiger seine Steuer auf den Schuldner überwälze;
2) das Auswandern der Capitalisten nach Ländern, wo sie keine Steuer zu entrichten haben;
3) eine harte Bedrückung solcher Familien, die lediglich von den Zinsen eines mäßigen Capitals leben."

„Genauer betrachtet, wird die zweite Wirkung nicht eintreten, wenn die erste begründet ist; denn der Geldbesitzer hätte keinen Anlaß auszuwandern, wenn er sich die Steuer von dem Schuldner ersetzen lassen kann; beide Wirkungen können nicht neben einander bestehen. Die erste Besorgniß ist auf deutschen Studirstuben ausgeheckt; die andere dem berühmten Adam Smith **) nachgebetet, welcher die erste bestreitet. Bezüglich auf den ersten Punkt hat der Motionsteller schon in der Be-

---

*) Baumstark, Staatswissenschaftliche Versuche. Note zu Seite 213.

**) The proprietor of stock is properly a citizen of the world, and is not necessarly attached to any particular country. He would be apt to abandon the country, etc. Will man hierin dem großen Schotten Recht geben, so bekenne man sich auch zu seiner Ansicht von der Grundsteuer, welche er „im höchsten Grade ungerecht und unpolitisch" nennt und worin er „das größte Hinderniß landwirthschaftlicher Verbesserungen" erblickt.

gründung von 1842 ausgeführt, daß die Capitalisten auch ohne Steuer den Zinsfuß so hoch als möglich zu steigern suchen und mit Weniger nur dann zufrieden sind, wenn sie nicht Mehr bekommen können. Von ihrem Willen allein hängt der Zinsfuß auch dann nicht ab, wenn eine Abgabe auf ihr Einkommen gelegt wird; er wird geregelt durch das Verhältniß zwischen Angebot und Nachfrage. Wo die Gesetze das Eigenthum sichern und wohlfeile, schnelle Justiz geleistet wird; wo sich ferner günstige Gelegenheit zur Capitalanlage bietet, da wird das Angebot durch eine mäßige Steuer nicht beschränkt. Die Capitalisten endlich, die es vortheilhaft finden, dem Vaterlande den Rücken zu kehren, um etwa bei den Botocuden, neben andern Bequemlichkeiten auch die Steuerfreiheit zu genießen und einer Bürgerpflicht sich zu entziehen, welche der ärmste Taglöhner in weit stärkerem Verhältnisse leistet — solche Staatsbürger kann das Vaterland mit leichterem Herzen ziehen sehen als die Schaaren fleißiger Arbeiter, welche alljährlich ausziehen, nicht weil sie einen Theil des reinen Einkommens an den Staat abgeben mußten, sondern weil sie vielfache andere Beschwerden nicht mehr aushalten können. Was endlich den dritten Punkt betrifft, so nehmen zwar die übrigen Steuergesetze wenig Rücksicht auf den Bedarf der Familien; allein es kann das Bedenken dadurch gehoben werden, daß Capitalien *unter* einem bestimmten Betrage, wenn ihr Ertrag das Einkommen arbeitsunfähiger Personen bildet, steuerfrei bleiben."

„Bei der Ansicht endlich, daß das Einkommen aus Zinsen nur in Zeiten der Noth vorübergehend in Anspruch zu nehmen sei, wollen wir uns nicht lange aufhalten. Wir sind es in Deutschland schon gewohnt, daß die Gerechtigkeit gegen das Volk nur in Zeiten der Noth erscheint und mit der Noth vorübergeht; es geht damit wie mit dem Sprüchwort: „Ehrlichkeit währt am längsten," dessen Richtigkeit der Volkswitz damit begründet, daß er beifügt: „weil sie am wenigsten gebraucht wird." — Es mag nun auch bezüglich auf die Vertheilung der Steuern die Gerechtigkeit eine vorübergehende Erscheinung sein; müssen wir dies vielleicht thatsächlich zugeben, so können wir uns doch nicht damit einverstanden erklären."

Mathy führt nun noch weiter aus, daß die Ungleichheit bei unserer Besteuerung dem Volk um so drückender erscheine, je höher bei uns die Besteuerung sei, diese Höhe aber überall da *doppelt fühlbar* werde, wo volle Freiheit, Oeffentlichkeit und volksmäßige Verwaltung fehle und *deshalb* unvermeidlich zugleich mit der Steuerlast vielfache Mißbräuche, Bestechungen, Kränkungen und Hemmungen verbunden seien. Er sagt dann: „Und so ist es — ungerecht sind alle Steuern in einem Staate, der sie schlecht verwendet. Wo dagegen der Staatshaushalt öffentlich ist, die Verwendung der Mittel unter den Augen, unter der Mitwirkung des Volkes geschieht, wo die bürgerliche Freiheit so besteht, daß sich Jeder mit Stolz als Glied des Ganzen fühlt, wo dieses Ganze etwas taugt und gilt in der Welt — da wird weniger

über Ungerechtigkeit und Druck der Steuern geklagt*). — Ist dies vielleicht der wahre Grund, warum man in Deutschland so viele ungerechte Steuern findet?"

Das Sträuben gegen die Besteuerung des Einkommens an Zinsen hat übrigens einen anderen, tieferen Grund. So lange die Macht und das Ansehen im Staate bei dem großen Grundbesitz war, blieb dieser steuerfrei; wer weiß, welche Gründe für die Ungerechtigkeit und Schädlichkeit der Besteuerung des Adels und der Geistlichkeit geltend gemacht worden wären, wenn diese überhaupt nöthig gehabt hätten, sich auf Gründe einzulassen. Gegenwärtig ist die Macht und das Ansehen im Staate bei dem großen Geldbesitz, und darum ist dieser steuerfrei. Die Geldmacht stürzte den Adel, als dieser mit ihr den gefährlichen Bund schloß. Die Geldnoth imponirt dem Beamtenstaat, weil dieser, mißtrauisch gegen das Volk, sie nicht entbehren kann. Daher auch jene Stimmen von 1820, 1833 und 1842, welche vor der Besteuerung des Geldbesitzes darum warnten, weil der Staat einer Anleihe bedürfe. Gerade umgekehrt, sagen wir, ist der Augenblick für die Besteuerung günstig, wo große Summen eine Anlage suchen, welche der Abgabe nicht entgehen kann. Die Bedingungen, unter welchen der Staat das Geld zur Miethe erhält, werden durch eine Steuer auf das Einkommen von Zinsen ebenso wenig erschwert als andere Miethpreise durch die Haus- oder Gewerbsteuer der Verleiher. Diese Bedingungen können — die übrigen Verhältnisse gleich gesetzt — nicht wohl härter sein, als sie gegenwärtig, ohne Capitalsteuer, schon sind. Bei der letzten Anleihe z. B. hat der Staat den Beistand der unbesteuerten Geldvermiether mit hohen Summen bezahlt, von denen der Staatscasse wenigstens *etwas* wieder zugeflossen wäre, wenn eine Capitalsteuer bestünde."

„Dem Entgegenstreben der Geldmacht, deren Interessen in der Gesetzgebung überhaupt vorwiegend bedacht sind, kommt ein nur zu leicht erklärbares Vorurtheil des Volkes zu Hilfe, daß nämlich jede Aenderung im Steuerwesen als letztes Resultat ihm, dem Volke, eine neue Last aufbürde. Darum werden auch die bestgemeinten Absichten häufig verkannt; darum haben auch die zweckmäßigsten Reformen im Steuerwesen ihre Märtyrer. Es bringt aber die Befreiung der Geldmacht von jedem unmittelbaren Beitrag zu den Staatslasten eine gefährliche Frucht zur Reife: den aus der Mitte der Arbeitskraft, welche sich ihrer Stärke täglich mehr bewußt wird, aufkeimenden Gedanken nämlich, daß, wie der Grundbesitz seinen Tag gehabt und wie dieser Tag heute der Geldmacht leuchtet, so auch die *Arbeit* ihren Tag haben werde, wo sie auf Kosten der übrigen Güterquellen herrlich und in Freuden leben könne. Diesem

*) „Die Engländer sind das höchst *besteuerte*, aber am wenigsten *belastete* Volk der Erde," sagt ein *Brite*. — „On peut lever des tributs plus forts à proportion de la liberté des sujets" — sagt *Montesquieu* und giebt damit einen Wink, welcher dem constitutionellen Princip großen Vorschub zu leisten geeignet ist.

Gedanken arbeitet man am besten dadurch entgegen, daß man durch die That beweist, wie ein Jeder in seinen Verhältnissen zum Staate gleichmäßige Pflichten habe, und wie insbesondere Niemand seinem gebührenden Antheil an den öffentlichen Lasten entgehen kann, ohne sich einer strafbaren Handlung schuldig zu machen."

„Der Vorwurf übrigens, daß die Geldmacht sich einer verhältnißmäßigen Besteuerung zu entschlagen trachte, trifft nur die Herren des Geldmarktes und ihre unmittelbaren Helfer; er trifft nicht die Mehrheit der Capitalisten, am wenigsten diejenigen, welche neben sonstigem Erwerb und Berufsgeschäft auch Geldcapitalien besitzen. Unter diesen — und mit ihnen haben wir es in Baden vorzugsweise zu thun — sind Viele, welche es verschmähen, wie der Abgeordnete Barion sich im Jahre 1820 ausdrückte, den Satz gegen sich aufkommen zu lassen: „Wir wollen nur den Gewinn, die Lasten mögen Andere tragen!" Es sind Viele unter ihnen — der Antragsteller und manche Unterschrift der vorliegenden Petitionen beweisen dies — welche es für eine Ehrensache halten, ihren Antheil an den Staatslasten nicht länger von Andern tragen zu lassen. Diese werden mit der Commission und, wir hoffen es, mit der Mehrheit dieser Kammer dem Antrage des Abgeordneten Bassermann ihre Zustimmung nicht versagen. Die Andern aber werden, wenn sie bei den Steuern mitbetheiligt sind, ebenfalls ein Interesse dabei haben, daß mit den Beiträgen des Volkes hausgehalten werde, während sie gegenwärtig ihren Vortheil dabei finden, daß möglichst viel ausgegeben und angeliehen werde. Solche einzelne Geldherren bereichern sich immer durch den Verfall des Staates und die Verarmung des Volkes."

„Zum Schlusse rufe ich Ihnen, meine Herren, mit den Worten des Abgeordneten v. Rotteck im Jahre 1831 zu: „Wahrlich, für die Kammer, welche so große Maßregeln der Rechtsbefriedigung beschloß, ist das Verlangen der Capitalsteuer selbst Gebot der Consequenz!"

C. Welcker.

Cassationshof. Schon unterm 16. Sept. 1807 wurde in Frankreich festgesetzt: „Es ist eine (authentische) Gesetzesinterpretation nothwendig, wenn der Cassationshof zwei Urtheile cassirt hat, die in der nämlichen Sache, unter den nämlichen Partien erlassen und aus den nämlichen Gründen angegriffen worden sind. — Diese Interpretation wird in Form eines „Reglements der öffentlichen Verwaltung (règlement d'administration publique) erlassen." — Die Sache wurde in diesem Falle dem Staatsrathe vorgelegt, von dem die authentische Interpretation erlassen ward.

Ein Gesetz vom 30. Juli 1828, von der ganz richtigen Ansicht ausgehend, daß kein Theil der gesetzgebenden Gewalt (die authentische Erläuterung) dem Staatsrath überlassen bleiben dürfe, setzte eine Verweisung an ein drittes Gericht fest, dessen Urtheil dann in der speciellen Sache definitiv entscheidend war. War nun aber dieses Erkenntniß der Ansicht entgegen, welche der Cassationshof bei der zweiten Verhandlung des Gegenstandes (in seiner Plenarsitzung) ausgesprochen

hatte, so mußte das betreffende Gesetz behufs einer authentischen Interpretation den Kammern vorgelegt werden.

Wieder anders bestimmt nun das gegenwärtig in Frankreich geltende Gesetz vom 1. April 1837. Darnach ist die in dem zweiten Cassationsurtheile ausgesprochene Rechtsansicht für das dritte Gericht, an welches die Verhandlung der speciellen Streitfrage kommt, maßgebend. (Si le deuxième arrêt ou jugement est cassé pour les mêmes motifs que le premier, la cour royale ou le tribunal, auquel l'affaire est renvoyée se conformera à la décision de la cour de cassation sur le point de droit, jugé par cette cour.) Es läßt sich sehr bezweifeln, ob diese Einrichtung besser ist als die frühere war. — Die Stellung des Cassationshofs ist dadurch offenbar verrückt worden.

In Rheinbaiern ward sehr bald nicht einmal das in jener Verordnung von 1832 gegebene Versprechen weiter beachtet, daß der desfallsige Senat des Oberappellationsgerichts vorzüglich aus rheinbaierischen Juristen gebildet werden soll. Vielfach betrachtete man nun den pfälzischen Cassationshof in München weit mehr als ein politisches denn als ein gerichtliches Institut, zumal im Hinblick auf verschiedene Gesetzinterpretationen, zu denen hier verhandelte politische Processe Veranlassung gaben. Aber auch manche Urtheile in andern Dingen erregten unter den pfälzischen Rechtskundigen großes Aufsehen. Selbst abgesehen von allem Diesen traten viele schwere Inconvenienzen fort und fort ein. Nachdem dieser Zustand über 10 Jahre lang fortgedauert und alle Reclamationen in der Zwischenzeit zurückgewiesen worden waren, fand man es doch endlich 1843 nothwendig, in formeller Beziehung einige Verbesserungen einzuführen. Wie weit es aber unter dem früheren Zustande gekommen, kann man in unzweideutiger Weise aus einer Stelle im Referate des Berichterstatters der Reichsräthe (nicht blos der Abgeordneten!) über den diesfallsigen Gesetzentwurf ersehen, in welchem es, nach den amtlich veröffentlichten Kammerprotocollen, wörtlich heißt: „Geleugnet kann es nicht werden, daß das hiesige (Münchener) Cassa„tionsgericht nach seiner dermaligen Besetzung — ohne indessen der be„kannten Tüchtigkeit der einzelnen jenes Collegium bildenden Individuen „zu nahe treten zu wollen — in der Pfalz nur wenig oder gar kein „Vertrauen genießt. Man braucht nur den Bericht des Referenten „in der 2. Kammer zu lesen und sich in der Pfalz etwas Weniges selbst „umsehen, um sich von der so eben berührten sehr traurigen Wahr„heit zu überzeugen" ꝛc. *)

Nach dem nun zu Stande gekommenen neuen Gesetze entscheidet der Cassationshof in der Regel nicht mehr als Revisionsgericht,

---

*) Es wurde zur Bekämpfung dieser Behauptung geltend gemacht, die Zahl der Cassationsprocesse habe sich, seit dieses Gericht in München seinen Sitz habe, vermehrt. Dies ist richtig. Allein die Vermehrung rührte von Processen her, welche nicht die Privatbetheiligten, sondern die Staatsbehörde vor den Cassationshof brachte!

sondern er verweist wieder die Processe, in denen er Cassation ausgesprochen, an ein anderes pfälzisches Gericht.

Der Art. 3 des baierischen Gesetzes vom 25. August 1843 bestimmt: „Im Fall eines zweiten Recurses in derselben Sache, unter denselben Parteien und aus denselben Gründen, findet in Civilsachen und ebenso in Polizei- und Zuchtpolizeisachen eine neue Verweisung nach erfolgter Cassation nicht statt, sondern der Cassationshof hat auch in der Hauptsache als Revisionsgericht zu urtheilen."

In Preußen und dem Großherzogthum Hessen hat man schon früher die Cassationshöfe nach Berlin und Darmstadt verlegt. Die Anstände, welche sich desfalls in Rheinbaiern ergaben, sind aber großentheils auch dort hervorgetreten, wenn gleich mitunter in etwas minder greller Weise. G. Fr. Kolb.

Cassel, Hessen-Cassel, Kurfürstenthum Hessen. Außer den allgemeinen Hindernissen, die in Deutschland der gedeihlichen Entwickelung eines freien öffentlichen Lebens entgegenstehen, wurden ihr zumal im Kurfürstenthum Hessen noch besondere Hemmnisse in den Weg gelegt. Hatte sich das hessische Volk durch einmüthige männliche Erhebung im Jahre 1830 seine Verfassung errungen, so sollte sie ihm doch möglichst wenig Früchte bringen; ja es sollte allmälig zu der Ueberzeugung gebracht werden, daß es durch ruhmwürdige Anstrengungen nichts gewonnen und erreicht habe. War dies nicht die Absicht der seither befolgten Politik, so war es doch ihre augenfällige Wirkung; denn unleugbar ist in den letzten Jahren eine freilich nur vorübergehende Erschlaffung und Erlahmung des öffentlichen Geistes eingetreten. Sehr bald nach Gründung der Verfassung entwickelte sich jene Politik des Mißtrauens, die auf der kaum betretenen constitutionellen Bahn Schritt vor Schritt streitig machte. Schon auf dem ersten vielseitig thätigen Landtage, auf dem Jordan (s. d.), Pfeiffer, Schomburg, Wiederhold und Andere nach verschiedenen Richtungen hin ein tüchtiges parlamentarisches Talent offenbarten, entspann sich der Hader, obgleich mehrere von den Abgeordneten gewünschte Gesetze zu Stande kamen. Nach seiner Auflösung am 26. Juli 1832 wurde fast die ganze Opposition wieder gewählt. Sofort kam es zu neuem Streit über die ministerielle Verweigerung des Urlaubs für mehrere Abgeordnete, namentlich für den von der Landesuniversität Marburg gewählten Professor Jordan. Die so verzögerte Eröffnung des Landtags bestimmte die Stände zu einer Anklage gegen den Minister des Innern und der Justiz, Hassenpflug. Allein die Anklage hatte sofort, hauptsächlich wegen des angeblichen Eigensinns der Stände in der Jordan'schen Wahlsache, die abermalige Auflösung zur Folge. Auf dem dritten, in seiner Eröffnung wieder verzögerten Landtage dauerten die Mißhelligkeiten fort. Neue Anklagen wurden damals und später gegen den Minister erhoben, aber vom Oberappellationsgerichte regelmäßig verworfen. Doch brachte man es endlich wenigstens zu einem vertragsmäßig gefaßten Landtagsabschiede

während die für die zweite Finanzperiode von 1834—36 berufene Ständeversammlung wieder ohne Abschied entlassen wurde. Die Verhandlungen über die Rotenburger Quart, nach dem am 12. Nov. 1834 erfolgten Tode des Landgrafen von Hessen-Rheinfels-Rotenburg, führten zu neuen Verwickelungen, über die man ministerieller Seits durch Auflösung (10. März 1838) und nach erfolgter neuer Wahl durch Entlassung ohne Verabschiedung (12. Juli) wegzukommen suchte. Auf den Landtagen für die vierte, noch weit mehr aber für die fünfte Finanzperiode (1840—42 und 1843—45) war die Opposition immer mehr verschwunden. Durch die Gunst einer langen Friedenszeit zeigten sich die Finanzen im Zustande der Besserung, so daß das frühere Deficit einem Ueberschusse Platz gemacht hatte, den die willfährige Majorität nicht besser als zur Wiedererhöhung des früher verminderten Militäretats um jährlich 80,000 Thaler zu verwenden wußte. Dies geschah, nachdem noch die Stände der vierten Periode eine abermals erfolglose Anklage wegen Verfassungsverletzung gegen den neuen Minister des Innern, von Hanstein, angestellt und die ihnen gemachten Ansinnen für Erhöhung des Kriegsbudgets und für Beisteuer zum Hoftheater verworfen hatten. Mit Beziehung darauf war ihnen im Namen des Kurprinz-Mitregenten erklärt worden: er werde sich durch die Verirrungen der Stände nicht im mindesten hindern lassen, alle Ausgaben anzuordnen, welche „die Würde und Bedürfnisse der Regierung und die Verpflichtungen gegen den deutschen Bund erfordern, weshalb jede weitere Verhandlung über Positionen des Ausgabebudgets für die laufende Steuerperiode als aufgehoben erklärt sei." (!) Als später die kurhessischen Stände sich weigerten, für die Unehre des deutschen Volks gar noch das Volk zahlen zu lassen; als sie mithin die ihnen angesonnenen 600 Thaler Censurkosten nicht bewilligten: erklärte ihnen der Landtagscommissär ebenso rundweg, „die Ausgabe werde doch gemacht werden." In ähnlicher cavalierer Weise setzte man sich über den Rechtsstreit wegen der Rotenburger Quart mit der ministeriellen Versicherung weg, daß man den betreffenden Vorbehalt der Stände als nicht vorhanden betrachte.

Inzwischen sammelte sich mancher Stoff, welcher den Abgeordneten für die Finanzperiode von 1846—48 zu lebhaften und wichtigen Erörterungen Anlaß geben dürfte. Im Juni 1839 war zum Zweck einer politischen Untersuchung der allgemein geachtete Professor Jordan (s. d.), der sich um die Gründung der hessischen Verfassung besondere Verdienste erworben hatte, in Criminalhaft gebracht worden. Er sollte an sich selbst erfahren, daß die leere Form einer Verfassung, so lange sie nicht vom belebenden Geiste einer freien kräftigen und immer wachsamen öffentlichen Meinung erfüllt wird, noch keineswegs die Sicherheit eines rechtlichen Zustandes auf die Dauer verbürgt. Erst nach den Qualen eines vieljährigen Inquisitionskerkers, als fast seine ganze Familie hingestorben und er selbst dem Grabe nahe gebracht war, wurde der unglückliche Gefangene im Nov. 1845 von der Anklage wegen Hochverraths-

versuch freigesprochen und wegen angeblich unterlassener Anzeige hochverrätherischer Verbindungen von der Untersuchung entlassen. Ueber das Verfahren in diesem geheimen Inquisitionsprocesse, über die hartnäckige Verfolgung leichtfertiger Anschuldigungen auf nichtswürdige Anzeigen hin, über die Entfernung und Versetzung mißbeliebiger Richter hatte sich die öffentliche Stimme schon entschieden genug ausgesprochen, als gleichwohl noch im Jahre 1845 die Versetzung eines solchen Richters vom höchsten Tribunal zum — Eisenbahnwesen erfolgte. Dies geschah keineswegs im Einklang mit dem unter dem Schutz der Verfassung stehenden Staatsdienstgesetze. Auch ließ man sich nicht abhalten, den ausgezeichneten Publicisten Murhard wegen einer Stelle eines unter deutscher Censur erschienenen Aufsatzes nicht blos zur Verantwortung zu ziehen, sondern auch seine Papiere mit Beschlag zu belegen und ihn für einige Zeit zu verhaften. Das Kurfürstenthum und das Großherzogthum Hessen hatten in den politischen Untersuchungen gegen Jordan und gegen Weidig die unzweideutigsten Belege von der Verwerflichkeit der geheimen Justiz und von der dringendsten Nothwendigkeit einer baldigen durchgreifenden Reform des Strafprocesses gegeben. Allein eine unselige Politik der Schwäche, die sich den gerechtesten Forderungen gegenüber durch eine beharrliche Consequenz im Unrecht den Schein der Stärke zu geben sucht, hat dazu noch immer keine Hand geboten. Nach dem neuesten Ministerwechsel — der überhaupt in Kurhessen während des letzten Jahrzehents ziemlich häufig war, was das Zeichen einer noch hin und her schwankenden Politik ist, die auch zum Guten ausschlagen kann — läßt sich indeß eher hoffen, daß zur Besserung der Strafrechtspflege Schritte geschehen und daß das Ministerium den Vorwurf des Eigensinnes, womit man gegen die Stände sogar in der Zeit ihrer möglichsten Nachgiebigkeit und Biegsamkeit freigebig genug war, nicht gegen sich selbst herausfordern werde.

Noch in anderer Beziehung trugen nicht selten die jüngsten Versuche der kurhessischen Staatsklugheit das Gepräge verletzender Willkür und einer polizeilichen Urplötzlichkeit, womit die hessischen Staatsbürger, die auf der Bahn der Verfassung zu wandeln meinten, in hohem Grade überrascht wurden. So meinten die Mitglieder des Museums zu Marburg, da sie im Hinblicke auf den öffentlichen Ruf eines dortigen Polizeibeamten dessen Ausschließung aus der Gesellschaft beantragten, nur ein einfaches Recht auszuüben. Allein eines Tages fanden sie ihr mit Gensdarmerie besetztes Local polizeilich geschlossen und die aus Mitgliedern aller Stände bestehende Gesellschaft verboten; eine Maßregel, gegen welche eine Beschwerdevorstellung nach Cassel abgegangen ist. Ebenso plötzlich wurde die in Cassel schon auf dem Stadthause vorbereitete Pestalozzifeier (12. Januar 1846) untersagt; nur an wenigen Orten, wo das Verbot zu spät anlangte, konnte dieses Fest der Freunde einer verbesserten Volkserziehung noch begangen werden. Auch die Versammlung der Stände im Jahre 1843, nachdem sie die Fortdauer der körperlichen Züchtigung im Strafprocesse gut geheißen hatte, mochte nicht

gerade erwarten, daß bald darauf in ihrem an industriellen Erfindungen nicht besonders reichen Lande eine bereits zur Anwendung gebrachte Prügelmaschine erfunden werde, die von der mit bekannter Vorsicht sich äußernden „Allgemeinen Zeitung" als „ekelhafte Maschine" bezeichnet worden ist. Seitdem war in öffentlichen Blättern des Auslandes von dieser Erfindung nur allzu viel die Rede, und die biederen, tapferen, aber geschlagenen Hessen, die im Jahre 1830 den anderen deutschen Volksstämmen im erneuerten Kampfe für Verfassung und Freiheit vorangingen, müssen sich nun gefallen lassen, daß ihre Prügelmaschine mit zu den „Früchten der Constitution" gezählt wird. Schon früher, 1841 und 1842, hatten die achtmaligen Wahlen zu der durch den Tod Schomburg's erledigten Oberbürgermeisterstelle in Cassel, denen die Regierung immer und immer die Bestätigung versagte, großes Aufsehen erregt. Unter solchen Umständen ist es erklärlich genug, wenn im Kurfürstenthume Hessen die Zahl der nicht zugelassenen deutschen Zeitungen und Journale größer ist, als außerhalb Oesterreich, in irgend einem anderen deutschen Bundesstaate, und wenn man fort und fort von Verboten solcher Blätter so wie von Aufhebung und Wiedererneuerung solcher Verbote vernimmt. Vor Allem versteht es sich von selbst, daß nicht die Angelegenheiten des Inlands für die Presse des Inlands der Gegenstand offener Besprechung sein dürfen.

Wie in den meisten anderen deutschen Bundesstaaten, so wird fortan in Kurhessen die kirchliche Bewegung ein besonderes Interesse in Anspruch nehmen. In der Geschichte des hessischen Landes und seiner Fürsten sind die beiden Endpunkte der Politik durch Philipp den Großmüthigen bezeichnet, der einer neuen Zeit die Fahne vorantrug; und durch jenen Landgrafen Friedrich II., der zur katholischen Kirche übergetreten war, der in den Genüssen eines glänzenden Hofes schwelgte, der für 21 Millionen Thaler 22,000 seiner protestantischen Unterthanen an England verkaufte, um die aufkeimende Freiheit in Nordamerika niedertreten zu helfen. Vielleicht wird in Kurzem offenbar werden, ob man mehr dem Beispiele des Einen oder des Andern zu folgen geneigt ist. Schon auf dem Landtage von 1842—43 war von den Ständen ein Gesetz über die gemischten Ehen genehmigt worden, wodurch die frühere Bestimmung, daß Söhne dem Glauben des Vaters und Töchter dem der Mutter folgen sollen, aufgehoben und dagegen die Erziehung aller Kinder in der Religion des Vaters verfügt wurde. Allein man scheint aus Besorgniß vor der Einsprache des Bischofs und Domcapitels zu Fulda auf der Vollziehung des Gesetzes nicht bestanden zu haben. Solcher Nachgiebigkeit ungeachtet ist die kurhessische Regierung vor Kurzem in einen Streit mit dem Bischof verwickelt worden. Sie versagte den vom Staat ausgesetzten Unterhalt einigen Alumnen des Fuldaer Priesterseminars, weil diese im Collegium germanicum zu Rom ihre Studien gemacht hatten. Darauf rief zwar der Bischof die anderen hessischen Zöglinge desselben Collegs aus Rom zurück, ertheilte aber gleichwohl den bereits absolvirten die Weihe, während sie die Staatsregierung zu keinerlei geistlichen Functio-

nen wollte zugelassen haben. Als nun der Bischof den von der Regierung zurückgewiesenen Alumnen die provisorische Besorgung einiger Kaplaneien übertrug, reclamirte das Ministerium und verlangte, daß der Bischof den Betreffenden die Ausübung geistlicher Functionen untersage. Es ist bekannt, daß das Collegium germanicum unter dem Einflusse von Jesuiten steht; und bei dem immer gefährlicheren, hier und da schon revolutionär gewordenen Auftreten der Gesellschaft Jesu ist es nichts weniger als gleichgiltig, ob sich Jesuitenzöglinge unter irgend einer Form in die deutschen Bundesstaaten mit gemischter Bevölkerung eindrängen dürfen. Sollte sich also das kurhessische Ministerium ferner standhaft zeigen, so dürfte es in dieser Beziehung jeder verfassungsmäßigen Unterstützung der Mehrheit der Stände versichert sein. Wenigstens hatte es seither Gelegenheit, sich von Neuem von der alten Wahrheit zu überzeugen, daß durch Concessionen immer nur die Anmaßungen der ultramontanen Faction gesteigert wurden. War ja dieses Ministerium noch am 19. Sept. 1845 so weit gegangen, die Versammlung des Gustav-Adolfsvereins in Hanau vorläufig zu verbieten. Und ist es ja die kurhessische Regierung, die unmittelbarste Nachfolgerin Philipp's des Großmüthigen, welche nächst dem katholischen Oesterreich der deutsch-katholischen Bewegung die auffallendsten Hindernisse in den Weg gelegt hat. Im August 1845, fast zu derselben Zeit, als ein angesehener Lehrer an der Hochschule zu Marburg in öffentlichem Vortrage die Bedeutung der neuen Bewegung hervorhob, erschien ein Ministerialrescript, welches die deutsch-katholischen Dissidenten auf bloße Hausandacht beschränkte, so lange nicht auch diese aus besonderen Gründen untersagt werde. Jede Bezeichnung als Kirchengemeinde, jedes Auftreten als Corporation wurde ihnen verboten. Sie sollen Keinen, der nicht schon zu ihnen übergetreten ist, bei ihren Religionsübungen zulassen, keine Versammlungen im Freien halten und nicht mit Musik und Sängerchor ihren Gottesdienst schmücken und verschönern. Ihre Prediger haben keinen öffentlichen Charakter und dürfen keinerlei Ministerialhandlungen mit bürgerlicher Wirkung vornehmen. Ihre Versammlungen sollen genau überwacht werden, und alle öffentlichen Beifallsbezeigungen zu Gunsten der Deutsch-Katholiken sind verboten. Für Marburg insbesondere wurde verfügt, daß keinem fremden Geistlichen der s. g. Dissidenten der Aufenthalt daselbst gestattet werden solle, und in Hanau erging an alle Mitglieder einer Versammlung von Dissidenten, welche das beschränkende Ministerialrescript als ungesetzlich anfochten, ein polizeiliches Straferkenntniß, weil dabei die Grenzen einer Hausandacht überschritten seien. Doch wurde das Erkenntniß durch oberrichterliche Entscheidung aufgehoben. Diese ministerielle Zurücksetzung einer christlichen Confession hinter die Juden läßt sich am wenigsten mit den klaren Bestimmungen der kurhessischen Verfassungsurkunde vereinigen, wonach jedem Hessen nicht nur völlige Gewissensfreiheit, sondern auch Freiheit der Religionsübung eingeräumt ist. Gegen solche Beschränkungen in Hessen-Cassel bildet das relativ größere Maß von Freiheit, das noch im Großherzogthum Hessen-

Darmstadt den reformatorischen Bestrebungen im religiösen Gebiete gestattet wird, einen erfreulichen Gegensatz. Und gewiß ist auch diese Politik der großherzoglich hessischen Regierung die klügere. Wie überhaupt das deutsche Volk noch mit Wenigem, mit sehr Wenigem zufrieden zu stellen ist, so wird es bei einiger Schonung der in seiner Mitte aufkeimenden religiösen Interessen alle politischen Sünden und Versäumnisse um so leichter vergessen und übersehen; es wird kein Gedächtniß mehr haben für die Schmach der Censur oder für eine Criminaljustiz, welche das Leben, die Ehre und das Eigenthum der Staatsbürger immer von Neuem gefährdet; es wird sogar bei sehr bemessener gelinder Motion in engem Kreise mit dem für die Regierung günstigen Vorurtheile sich trösten, daß es in raschem Fortschreiten begriffen sei.

In Kurhessen sind nicht wenige begründete Beschwerden im Verlaufe eines Jahrzehents zum Vorschein gekommen. Hiernach wäre es erklärlich, wenn nach einer langen Periode der Ermattung und Abstumpfung auch wieder in Mitte der Stände eine entschiednere Opposition sich erheben würde. Wirklich scheint die Mehrheit der Wahlen für die Ständeversammlung der 6. Finanzperiode in dieser Richtung erfolgt zu sein. War es nun die Besorgniß des Ministeriums vor lebhafteren Angriffen, namentlich wegen der gegen die Deutsch-Katholiken ergriffenen Maßregeln; oder hatte man mit den erforderlichen finanziellen Vorarbeiten allzulange gesäumt; es blieb immer ein sehr auffallender Schritt, daß die auf den 27. Nov. 1845 berufenen Stände sofort wieder auf unbestimmte Zeit vertagt wurden, um erst in der Mitte März 1846 versammelt zu werden. Nicht einmal die verfassungsmäßige Constituirung des permanenten ständischen Ausschusses hatte man abwarten wollen, dessen Wahl aber gleichwohl von den Ständen vorgenommen wurde. Man sollte indeß die Langmuth des kurhessischen Volks nicht auf allzu harte Probe stellen. Man sollte es um so weniger, als überhaupt in Deutschland und zumal in Kurhessen die jetzigen Zustände mit denen vor 1830 in Manchem eine sichtliche Aehnlichkeit haben. Ist man so gewiß, wenn erst in Frankreich zwei Augen sich schließen, daß dieses nicht ferne Ereigniß keine neue europäische Krisis zur Folge haben werde? Vor der Julirevolution hörte man kaum von Klagen aus dem hessischen Lande; desto plötzlicher und überraschender war der Sturm, welcher die Masse aufwühlte. Auch unter der jetzigen Herrschaft des Preßzwanges ist man in Hessen wieder schweigsam geworden. Aber vor anderen deutschen Stämmen ist der hessische weniger ein Volk des Wortes als der That. Um so mehr sollten Regierung und Stände auf zeitige Erfüllung seiner noch leisen gerechten Wünsche bedacht sein. W. S.

Censur der Druckschriften. Die durch die Carlsbader Bundesbeschlüsse in Deutschland leider allgemein gemachte Censur ist seit der Abfassung vorstehenden Artikels um zehn volle Jahre älter geworden. Aber dieselbe hat weder mehr Glauben an ihre Güte noch mehr Liebe in der Nation sich erworben. Im Gegentheil ist in dem Maße, als

geistige und politische Entwickelung zunehmen und sich ausdehnen, die Ungeduld, endlich die deutsche Nation den übrigen freien Völkern der Erde in dem Genuß des wesentlichsten Menschen- und Bürgerrechts, in dem Recht der freien Mittheilung der Wahrheit, gleichgestellt zu sehen, immer mehr gewachsen. Es ist eine heilige Pflicht gegen das Vaterland und seine Regierungen, dieses, so weit nur immer möglich, öffentlich auszusprechen. Unter der Censur und wegen derselben werden die Regierungen diese bedeutungsvolle Wahrheit dennoch niemals so vollständig erfahren, als es in ihrem eigenen Interesse wie in dem des Vaterlandes wünschenswerth wäre. Die Nachtheile der unnatürlichen Wahrheitsunterdrückung werden endlich bei uns immer sichtbarer, ebenso wie die Vortheile und die Gefahrlosigkeit der Preßfreiheit bei allen freien Völkern, in Belgien und Holland, in Norwegen und Schweden, England und Frankreich, in den Bundesstaaten von Amerika und der Schweiz. Auch die Unnatürlichkeiten anderweitiger Verfolgungen der freien Wahrheitsmittheilung, die beliebigen Concessions-Ertheilungen und Concessions-Entziehungen bei Zeitungen und Zeitschriften, die Bücherverbote und polizeilichen Bücherconfiscationen, die Majestäts- und andere Preßprocesse, welche — politische Processe vor abhängigen amoviblen Regierungsbeamten — bei uns sogar die unvollständigen Freigebungen der Schriften über zwanzig Bogen meist reichlich wieder aufwiegen, sie werden erst durch die Preßfreiheit selbst in ihrer ganzen Verkehrtheit und Verderblichkeit erscheinen und von den Regierungen als ihrer eigenen Würde und ihrem Ansehen schädlich erkannt werden. Auch die wohlgemeintesten Versuche, durch bessere Censurinstructionen und sogenannte Censurgerichte dem natur- und rechtswidrigen Censurinstitute einigen Schein von Rechtlichkeit und rechtlicher Sicherung der Wahrheit zu geben, sind an den in der Sache selbst liegenden unüberwindlichen Hindernissen gescheitert. Kein Mann von Einsicht und Rechtsgefühl, von entschlossener und muthiger Achtung der Wahrheit, der Mannes- und Nationalehre mag ihnen das Wort reden.

Unter den verderblichen Folgen der Unterdrückung der Wahrheit über die politischen Verhältnisse treten in neuerer Zeit immer sichtbarer hervor die Willkür und Bestechlichkeit der Beamten und der Mangel, ja fast der Bankbruch in Beziehung auf wahre Staatsmänner und wahre staatsmännische Bildung. So kann Deutschland, so können die deutschen Staaten nimmermehr in der gebührenden Achtung und Kraft gegen die fremden Staaten sich behaupten.

Die früher wenigstens vorübergehend und auf Kosten der wahren Würde, der Tüchtigkeit und Kraft der Regierungen durch die Censurunterdrückung gerettete Scheinehre der Regierungssysteme auch bei ihren größten inneren Gebrechen wird bei den schnellen und leichten, wenn auch oft den Regierungen selbst verborgenen Mittheilungen durch die Eisenbahnen ebenfalls zerstört.

Wir dürfen übrigens die schon ausführlichen Darstellungen über Censur und Preßfreiheit in den genannten beiden Artikeln des

Staats-Lexikons nicht allzu sehr vergrößern. Um aber in der Kürze die wichtige Pflicht gegen die Regierungen zu erfüllen, sie, so weit es unter der Herrschaft der Censur möglich ist, einige Blicke in die in der Nation täglich steigende Mißstimmung gegen die Censur werfen zu lassen, wählen wir einige Fragmente aus den unter öffentlicher Autorität gedruckten badischen Landtagsverhandlungen über Preßfreiheit und Censur.

Der Abgeordnete Mathy sagte in seiner Motionsrede für Preßfreiheit in der 13. öffentlichen Sitzung der badischen II. Kammer 1843, S. 116: „Ohne Freiheit giebt es keine Wahrheit, nur Nachbeterei; keinen Anstand, einzig Dressur. — Dem Kinde steht das Gängelband nicht übel, den Mann beschimpft es; den Sträfling, den Wahnsinnigen überwacht das Auge des Wärters, der Unbescholtene geht seinen Weg allein. —"

„Auffallende Fürsorge, welche den Geist beschränkt, der nur mit Worten schaden könnte, und die Hand frei läßt, welche doch stehlen oder morden kann; zarte Pflege der Sicherheit, welche das Werkzeug der Gedankenverbreitung, die Presse, unter polizeiliche Aufsicht stellt, und doch andere Werkzeuge, welche das Leben zerstören können, dem freien Gebrauche anheimgiebt; merkwürdige Achtung vor der edelsten Gabe des Schöpfers, vor dem freigeschaffenen Menschengeiste, die ihn dem Gifte gleich achtet, das nur abgegeben wird, wenn vorher nachgewiesen ist, von wem und wozu es gebraucht werden soll!" —"

„Wo sind nun die Früchte, an denen man die Weisheit der Gedankenbeschränkung und Anstandssorge für die deutsche Nation zu erkennen vermöchte? — Wir erblicken solche zunächst in der Lage, worin sich die Hilfsquellen des materiellen Wohlstandes befinden. Ebenso frei wie der Strom der Gedanken bewegen sich die Ströme, auf denen der Handel die Erzeugnisse der Urproduction und des Gewerbfleißes ab- und zuführt. Mit eben dem Erfolge wie die Preßcommission des Bundes sitzen und schwitzen Commissionen halbe Jahrhunderte lang an der Elbe, der Weser, dem Rhein, sie flicken hier und flicken dort und bringen doch nichts Rechtes zu Stande. Vergebens wie der deutsche Schriftsteller müht sich der deutsche Schiffer; hier versandet das Strombett, dort beschweren ihn Zölle, und am Unterlaufe des deutschen Stromes trifft er den fremden Zöllner, der keineswegs die Schifffahrt unterdrückt, sondern nur dafür sorgt, daß sie sich innerhalb der Grenzen eines deutschen Anstandes bewege. — Und wie wird der Deutsche angesehen vom Auslande oder im Auslande? Meine Herren, ich will darüber hinweggehen, denn die Röthe der Scham steigt vom gepreßten Herzen zum Antlitz empor beim Hinblicke auf die Mißachtung, welche sich kund giebt in so vielen Zeichen! Der Magyare, obgleich mit Deutschland eng verbunden, schaut stolz herab auf den Deutschen als auf ein Wesen niederer Art; der Russe, im Besitze deutscher Provinzen, sperrt die Grenze, sperrt die Donau, rückt langsam und stätig an ihr herauf; dem Dänen sind wir

tributpflichtig am Sund, er zwingt Deutsche die dänische Sprache, das dänische Commando zu lernen; er ruft ganz Skandinavien auf gegen Holstein-Schleswig, das die Errungenschaft eines halben Jahrtausends gegen dänische Uebergriffe mit unverdrossenem Muthe behauptet, in seinem edeln Kampfe aber von den deutschen Brüdern höchstens durch fromme Wünsche unterstützt wird. Dem Briten, dem Holländer sind wir Consumenten, fruges consumere nati, und weiter nichts; der Franzose besitzt Metz und Straßburg und ist noch nicht satt von deutscher Beute. — Im Auslande ist der Deutsche wohlgelitten; er ist ein unterrichteter Mensch, ein treuer, fleißiger Arbeiter; man hat ihn gern als Schulmeister, als Einwanderer, der im Schweiße seines Angesichtes öde Strecken urbar macht, als Handwerker, als Dienstboten, als Werbsoldat. Aber er muß fremden Zwecken dienen; vom Vaterlande muß er sich lossagen: man kennt es nicht, es giebt kein Lebenszeichen von sich; man kennt nicht einmal eine deutsche Diplomatie, geschweige ein deutsches Volk. — Deutsche Prinzen sitzen auf fremden Thronen, sitzen an der Seite fremder Königinnen, aber den in Griechenland mißhandelten Deutschen weiß man nicht besser zu helfen, als daß man für sie bettelt."

„So hängt im Leben Alles zusammen. Ein Volk, dessen edelste, dessen geistige Thätigkeit unwürdige Fesseln trägt, kann auch seine materiellen Hilfsquellen nicht gehörig entwickeln und wird in seinen Beziehungen nach Außen weder geachtet noch anerkannt."

S. 123. „Mächtiger als das Gebot der Gewalt, mächtiger selbst als das positive Gesetz ist die Sitte, ist die Moralität des Volkes. Was vor ihrem Ausspruche nicht bestehen kann, das ist durchaus unhaltbar und muß verschwinden aus der Erscheinung. — Die Censur aber ist gerichtet von der Moral. Tief und immer tiefer empört sich gegen sie das Sittlichkeitsgefühl der Nation. Was früher nur der Gelehrte, der Gebildete erkannte, das hat eine lange Erfahrung jetzt auch dem schlichten Bürger, dem einfachen Landmanne nahe gelegt. Je mehr er sich kümmert um die Angelegenheiten der Gemeinde, des Bezirks, des Staates, je mehr er sich gewöhnt, Befriedigung zu suchen in den Organen der Presse, desto empfindlicher fühlt er sich verletzt durch einen im Dunkel um sich fressenden Krebsschaden. Es wird ihm klar, daß die deutsche politische Presse nur darum so ungenügend und schaal ist, weil einerseits bessere Kräfte ihre Erzeugnisse der Scheere eines oft beschränkten Dieners nicht preisgeben wollen, andererseits weil sich die unter dem Drucke der Censur vegetirenden Schriftsteller gewöhnen, den Ausdruck ihrer Gedanken zu bemänteln, zu umschreiben, in allerhand Windungen und Wendungen zu verbergen, jämmerliche Kunstgriffe anzuwenden, die selbst den Styl verderben. Sie schreiben ja nicht für das Publicum, sondern für den Censor. Beim Volke aber verkörpert sich jede Idee, jedes Gefühl in einer Persönlichkeit. Der sittliche Abscheu vor der Censur geht über auf die Censoren; sie werden anrüchig, weil der einfache

Verstand nicht begreifen kann, daß ein unbescholtener Mann sich hergebe zu einem schändlichen Geschäft."

„Was gewinnen die Regierungen durch die Censur? Wahrlich nichts. Auch sie bleiben nicht frei von dem Makel, womit die Volksmoral die Censur unauslöschlich gebrandmarkt hat. Sie mögen die Klagen und unangenehmen Erörterungen ersticken in der Presse des Landes, so tauchen sie anderswo auf und dringen von außen herein, oft mit schädlicher Beimischung. Verbote hinken nach und werden zum Gespötte. Die strafende Gerechtigkeit erlahmt, denn ihr Arm ereilt den Schuldigen nicht, während bei dem freien Gebrauche der heimischen Presse nicht nur das wahrhaft Gute durch seine innere Kraft siegen würde, sondern auch für jedes Vergehen ein Thäter zum Voraus bezeichnet wird, sei es der Verfasser, Verleger oder Verbreiter, eine Garantie, welche nur für die Presse, sonst für kein anderes Instrument dem öffentlichen Interesse geboten wird."

„Betrachten wir zudem die Bewegung der Geister, die aller Orten anstrebt, naturgemäße einfache Verhältnisse mit Bewußtsein zurückzuführen in das verkünstelte Staatenleben, in die zu Maßregeln ausgearteten Gesetze; sehen wir, wie der Versuch, die Censur in ein haltbares System zu bringen, in Preußen gescheitert ist, wie jeder Versuch, ein Rechtsgebäude auf Willkür zu basiren; schauen wir hin auf die großartigen Verkehrsmittel, welche den Austausch der Ideen unendlich beschleunigen und vermehren: dann, meine Herren, werden wir nicht verzweifeln an dem endlichen Erfolge unserer Bemühungen. Der freie Gebrauch der Presse wird uns werden, die Censur wird untergehen unter dem dreifachen Fluche ihrer Unsittlichkeit, ihrer Gemeinschädlichkeit, ihrer Lächerlichkeit. Kein Staatsmann wird mit der Stirne eines Genz ferner zu behaupten wagen: die Bundesacte habe unter Preßfreiheit Censur verstanden; Deutschland wird nicht mehr die einzige gebildete Staatengesellschaft sein, wo von Obrigkeitswegen Gedankenmord verübt wird."

In der 11. Sitzung vom 22. Mai 1846 sagte in seiner Motionsrede für Preßfreiheit und für die volle Rechtsgültigkeit des badischen Preßgesetzes von 1831 der Abgeordnete Peter S. 17: „Nicht darauf kam es an, ob dieses Gesetz sich vereinbaren lasse mit den Carlsbader Beschlüssen von 1819; sondern einzig darauf kam es an, ob das badische Preßgesetz im Einklang stehe mit der Vernunft, mit der deutschen Bundesacte und mit der badischen Verfassung. Sobald dieser Einklang existirte, und Gott weiß es, daß er existirte, — war unser Preßgesetz unantastbar, selbst für die Bundesversammlung, weil jeder Bundesbeschluß, der dem Grundvertrage des Bundes zuwiderläuft, schon an sich unverbindlich bleibt [15])."

---

15) Wiener Schlußacte von 1820, §. 3. und Klüber, öffentliches Recht des deutschen Bundes. §. 504.

„Als im Jahre 1815, nach Napoleon's Rückkehr von Elba, die abgebrochenen Berathungen über die deutschen Angelegenheiten zu Wien wieder in Gang kamen, weil jetzt ein allgemeiner neuer Krieg bevorstand, und es galt, die Gemüther der Deutschen gegen den gemeinschaftlichen Feind auf's Neue zu entflammen, da wurden die kaiserlich österreichischen und die königlich preußischen Bevollmächtigten unterm 22. März und 14. April von den 34 souveränen Fürsten und freien Städten dringendst aufgefordert „zu ungesäumter Feststellung der deutschen Verfassung," mit dem wörtlichen Beifügen: „Zugleich aber können sie nicht umhin, bei „der entscheidenden Wichtigkeit für die Beförderung des gemeinsamen „großen Zwecks den lebhaften Wunsch zu erneuern, daß Deutschland „nunmehr wegen seiner Zukunft durch eine endliche und feste Verfassung „beruhigt werden möge. Sie beziehen sich deshalb auf ihre Noten vom „16. November v. J. (1814) und vom 2. Februar d. J. (1815) nach „ihrem ganzen Inhalt, und tragen wiederholt darauf an, daß unverweilt „die wesentlichen Grundlagen eines — die Rechte aller Theile sichernden „Bundesvertrags in gemeinsame Berathung genommen, ein solcher Ver„trag hier wirklich abgeschlossen und in demselben nicht blos das recht„liche Verhältniß der Bundesgenossen unter sich im Allgemeinen bestimmt „und ihre Selbstständigkeit und Integrität garantirt, sondern auch „zu gleicher Zeit den deutschen Staatsbürgern eine freie „geordnete Verfassung durch Eintheilung gehöriger staats„bürgerlicher Rechte gesichert werde[16])."

„Die wohlthätigen Bestimmungen („Verabredungen") der deutschen Bundesacte sind demnach ein Gemeingut geworden, nicht der Regenten allein, sondern auch der deutschen Völker, in deren Namen und für deren Bestes sie zugleich handelten, und die ja keine anderen Vertreter hatten. Damit ist klar, daß ohne Zustimmung des Volkes keine deutsche Regierung ermächtigt sei, jene Wohlthaten zu schmälern oder zu irgend einem Bundesbeschluß mitzuwirken, welcher Rechte kränkt, die dem Volke durch die Bundesacte oder die Verfassung seines Landes erworben waren."

„Meine Herren! lassen Sie uns vertrauen, daß die deutsche Bundesversammlung, die ja ihre „provisorischen" Beschlüsse, ihre Ausnahmsgesetze nicht für ewige Zeiten berechnet hat, den heißen Wunsch der Nation erhören werde; diese hohe Versammlung wird nicht taub sein für die Stimme der Moral, des Rechtes und der Klugheit; sie wird das unendlich überwiegende Gute an der freien Presse und die durchgängige Heillosigkeit der Censur in's Auge fassen; sie wird in Dem, was alle Besonnenen im Volke so angelegentlich verlangen, eine Anordnung der Gottheit erkennen, der nicht widerstanden werden darf; sie wird in Erwägung ziehen, daß die Gefahren, welche aus der entfesselten Presse entspringen mögen, nichts sind im Vergleiche mit denjenigen Gefahren, die

16) Klüber, Acten IV. S. 43.

aus dem starren Festhalten der verhaßten Censur und aus der endlos verweigerten Befriedigung eines allgemein gefühlten Nationalbedürfnisses hervorgehen müßten; die deutschen Fürsten werden auch in die Wagschale legen die reiche Ernte von Segen und Liebe der deutschen Völker, die ihnen aus der Gewährung unfehlbar erwachsen wird."

„Freilich ist durch alles dieses nicht die Möglichkeit ausgeschlossen, daß die deutsche Bundesversammlung den jetzigen Zustand der Dinge, diesen Belagerungszustand, gleichwohl noch länger andauern lasse, als die gerechte Ungeduld der deutschen Nation erträglich fände. Was die großherzogliche Regierung in solchem Falle zu thun hätte, kann jedoch keinen Augenblick zweifelhaft sein. Nein, meine Herren! es kann nicht zweifelhaft sein, daß alsdann die Lage der Sache es ihr zur heiligen Pflicht machen würde, das Preßgesetz von 1831, welches im Rechtssinne zu bestehen ohnehin niemals aufgehört hat, entweder unverändert oder mit den von beiden Kammern zu bewilligenden Abänderungen ohne Zögern auch thatsächlich wieder herzustellen. Daß sonach die großherzogliche Regierung ihren eventuellen Entschluß hierzu dem deutschen Bunde offen ankündigen möge, dahin wird unsere weitere Bitte gerichtet sein müssen, und wir dürfen ihr einen derartigen Schritt mit dem besten Gewissen um so mehr zumuthen, als die Regierungscommission schon im Jahre 1822—1823 die Zusicherung gab, daß, wenn vom Bundestag die Freiheit der Presse nicht eintrete, Baden, immer treu den in der Bundesacte übernommenen Verpflichtungen, ein Gesetz über die Freiheit der Presse und Bestrafung von Preßvergehen für sich allein erlassen werde." (Sitzung der zweiten Kammer, vom 18. Januar 1823. Verhandl. Bd. 12. Seite 24.)

Die auch in der censirten Landtagszeitung über diese Sitzung S. 118 abgedruckte Unterstützungsrede von dem Abgeordneten Mathy lautet wörtlich: „Mit einem sehr gemischten Gefühle unterstütze ich den neunten Antrag, der hier begründet wird auf Herstellung des natürlichen und durch das Grundgesetz verheißenen Rechtes des freien Menschen, sich von dem Thiere und von dem Sklaven unterscheiden zu dürfen, indem er auf eigene Gefahr und Verantwortung hin seine Gedanken ausspricht und durch das Mittel des Druckes verbreitet."

„Dank für den Begründer des Antrags ist mein erstes Gefühl, Dank dem Freunde, der in tiefem Gemüthe den Schmerz über die Mißhandlung der Nation empfindet und seiner Empfindung die angemessene Form und den gebührenden Nachdruck zu geben wußte. Möge die Zahl der Glücklichen in Deutschland immer kleiner werden, welche über diesen Schmerz darum hinwegkommen, weil ihnen die Natur thierischen Stumpfsinn oder eine Sklavenseele verliehen hat!"

„Dabei kann ich mich der Ahnung nicht entschlagen, daß diesem neunten Antrage nicht eine gleiche Zahl folgen, daß die Zeit nicht mehr fern sein werde, wo über Tag oder Nacht, über Leben oder Tod die

Entscheidung fällt. Es fühlt wohl Mancher, daß, wer fortan öffentlich auftreten will, auf etwas mehr gefaßt sein muß als auf die Kämpfe der Rednerbühne und auf die Beurtheilung in Worten. Und wenn unter uns Männer sind, welche freudig und opferbereit den Tagen der Prüfung entgegensehen, so wird sie der Gedanke stärken, daß dann die Feinde der Freiheit ihr Werk, den traurigen Zustand des Vaterlandes, nicht mehr ein Menschenalter hindurch auf den Trümmern gebrochener Verheißungen und Gesetze ungestraft werden halten können."

„Es sind der Interessen zu viele, zu allgemeine und mächtige, welche an dem Joche der Censur rütteln, zu tief wurzelt die Ueberzeugung in dem Volke, daß es mit der freien Presse die zu seiner socialen und politischen Gesundheit nöthige Lebensluft entbehrt, als daß die Entscheidung zwischen Freiheit oder Vernichtung noch lange ausbleiben könnte."

„Frage ich nach dem wahrscheinlichen nächsten Erfolge dieser Motion, so begegnet mir die Verheißung der Regierung von 1835, dem mangelhaften Zustande der Presse durch ein Gesetz abzuhelfen, eine Verheißung, die ohne Zweifel in Erfüllung gehen wird, sobald die Machthaber das Mene Tekel an der Wand leuchten sehen. Aber es wäre meines Erachtens eine Maßregel der Klugheit, der gewöhnlichen Vorsicht — vom Recht will ich nicht reden, denn dies hat in der deutschen Politik noch keinen Curs — wenn die Regierung der Presse sogleich diejenigen Erleichterungen zu Theil werden ließe, die sie unbedenklich geben kann, die Befreiung der Schriften über inländische Angelegenheiten so wie über andere Gegenstände als solche, die den deutschen Bund und die übrigen Bundesstaaten betreffen, von der Verstümmelungsanstalt. Es wäre möglich, daß die Regierung bald in die Lage käme, sich Glück zu wünschen, wenn sie dies bei Zeiten thut, oder zu bereuen, wenn sie es unterläßt."

„Was nützt ihr denn der Censor? Er ist hauptsächlich schuld, daß die Mehrheit des Volkes wie der Kammer nicht ministeriell ist, daß so viele Klagen über Mißbrauch der Amtsgewalt hier laut werden, daß die Regierung in der Presse so wenige uneigennützige und tüchtige Freunde hat, daß es fast ausschließlich Parteiblätter giebt, die nur in einem Punkte einig sind, in der Unzufriedenheit mit dem Regierungssystem; daß die Schriftsteller, welche noch Gefühl für Ehre und Würde haben, so heftig werden, daß das Lob der Regierung keinen Glauben, aber vielen Spott findet; an allem dem und noch an vielen andern Uebeln ist die Censur schuld. Sie erzeugt eine Menge von Mißständen und beseitigt gar keinen. Die Regierung sollte sie also doch wenigstens ihrer schlimmen Dienste bei den Schriften über die Angelegenheiten des Landes unverzüglich entheben. Nicht nur das ganze Volk, die Censoren selbst werden ihr dafür danken. Kein Ehrenmann will mehr Censor werden oder bleiben und ein deutscher Schriftsteller hat unlängst sogar behauptet, die Censoren wären von der Art, daß es in ihrer Gesellschaft kein Minister aushalten könnte. Auf den Bundestag beschränkt — so lange dieser

durchaus censirt sein will — mögen sie in Gottes Namen vor der Hand noch bleiben; — aber in badischen Dingen sollte die Regierung sie nicht mehr herumstümpern lassen; sie sind ihre schlimmsten Feinde und verderben ihr entsetzlich viel. Sobald der Polizei-Censor fort sein wird, kommt erst der rechte Censor, welcher das Geschäft viel besser als jener versteht, welcher das Schlechte von dem Guten viel besser als jener zu unterscheiden weiß und dem Mißbrauch der Presse mit mehr Erfolg steuern wird; — dieser wahre Censor ist — das Publicum. Von der Regierungsbank hat es mich gefreut, wenigstens kein Lob der Censur zu vernehmen, insbesondere nicht eine Wiederholung des früher mehrmals vorgebrachten Satzes: um die Gedanken, welche die Censur vertilgt, sei es nicht schade. Auf diesen Satz würde ich, wenn er wieder vorgekommen wäre, die Frage haben folgen lassen: Kann sich wohl ein Dieb damit entschuldigen, daß er sagt: die Uhren, die Ringe, die Taschentücher, welche ich gestohlen habe, sind allzumal schlecht und verdienen nicht gebraucht zu werden; es giebt noch viele andere und bessere in der Welt? Ich würde ferner sagen, daß ich es für ebenso recht halte, die Censur zu umgehen als einem Räuber auszuweichen, der mit gespanntem Hahn in einem Hohlwege lauert."

„Bei dem Gedanken an die Erwartungen vom Bundestage für die bundesgesetzliche Preßfreiheit befällt mich eine freudige Hoffnung. Ich werde aber davon nicht weiter reden, sondern mit einer andern Betrachtung schließen."

„Ein großer Geist äußerte einmal: Die wahre Stütze des Staates sei der Henker. Die also gestützten Staaten haben erfahren, daß das Schwert des Henkers zwei Schneiden hat; sie sind gefallen. Die Zeiten haben sich geändert und Manche glaubten, der Censor sei der Herkules, welcher den himmeltragenden Atlas ablösen könne. Allein der Censor thut es auch nicht mehr und nun bleibt nur die Wahl, zum Henker zurückzukehren oder zur Freiheit vorzuschreiten. Mag sein, daß in gewissen Kreisen die Absicht vorwaltet, den Rückschritt zu versuchen. Die Nation ist aber für den Fortschritt und es wird sich zeigen, wer durchsetzt."

„Die Freiheit des Volkes ist die wahre Stütze guter Regierungen; möchten sie es einsehen und darnach handeln."

„Ich unterstütze den Antrag, die Motion voraus zu drucken und zu berathen."

C. Welcker.

Chatoull- (Schatull-) Gut, Cabinets-Gut, Bonum Scatullae. — Privateigenthum der Mitglieder der Regentenfamilie. Mit dem Ausdruck: Chatoull-Gut, Cabinets-Gut bezeichnet man das Privatvermögen des Regenten. Schon das Staatsrecht des römischen Reichs, welches den Kaiser in der Verfügung über die Güter des Fiscus nicht beschränkte, spricht wenigstens von dem als Gegensatz erscheinenden Privateigenthum des Herrschers [1]). Die Geschichte

1) L. 3. Cod. do quadr. praescr. (7, 37).

des deutschen Staatsrechts zeigt, daß die Fürsten ihr reines Privatgut theils von den reichslehnbaren, theils von den allodialen, zur Bestreitung der Kosten der Staatsverwaltung bestimmten Pertinenzen der Landeshoheit unterschieden. Vermöge dieser Eigenschaft machten sich auch lediglich die Grundsätze des Privatrechts geltend, jedoch unter analoger Anwendung des römischen Rechts hinsichtlich gewisser Privilegien des Fiscus, welche es nicht nur dem Kaiser, sondern auch dessen Gemahlin und Nachfolger wegen ihrer Privatgüter eingeräumt hatte. Das Chatoull-Gut pflegte (und pflegt) in Immobilien, besonders in Grundstücken, zu bestehen und wird von Privatdienern des Fürsten verwaltet; der Ertrag floß (und fließt) in die fürstliche Casse zur Bestreitung der persönlichen Ausgaben des Staatsoberhauptes. Die Geschichte der Neuzeit zeigt geschriebenes Recht. Das preußische Landrecht[2]) verfügt in dem vierzehnten, „von den Staatseinkünften und fiscalischen Rechten" handelnden Titel des zweiten Theils, in dem §. 14: „Was Personen aus der Familie des Landesherrn durch eigene Ersparniß oder auf andere Art gültig erworben haben, wird, so lange von dem Erwerber oder seinen Erben keine ausdrückliche Einverleibung (als Domänengut) erfolgt und so weit darüber durch Familienverträge und Hausverfassungen nicht ein Anderes bestimmt ist, als Privateigenthum betrachtet", und setzt in den §§. 14. und 15. hinzu: „Eben das gilt von Gütern und Sachen, welche der Landesherr selbst aus eigenen Ersparnissen oder durch irgend eine andere auch bei Privatpersonen stattfindende Erwerbungsart an sich gebracht hat. Hat jedoch derjenige Landesherr, welcher ein solcher Erwerber war, über unbewegliche, von ihm auf dergleichen Art erworbene Sachen weder unter Lebenden noch von Todes wegen verfügt, so sind dieselben für einverleibt in die Domänen des Staates anzusehen." Der österreichische Kaiser gestattete, daß sich der §. 20. seines im Jahr 1811 an's Licht getretenen bürgerlichen Gesetzbuchs dahin aussprach: „Auch solche Rechtsgeschäfte, die das Oberhaupt des Staates betreffen, oder auf dessen Privateigenthum, oder auf die in dem bürgerlichen Rechte gegründeten Erwerbungsarten sich beziehen, sind von den Gerichtsbehörden nach den Gesetzen zu beurtheilen", und von Zeiller (s. dessen Commentar Band I, Wien 1811, S. 113) hinzufügen durfte: „In Rechtsgeschäften, die der Landesfürst über sein Privateigenthum vornimmt, handelt er als eine Privatperson. Nach dieser Ansicht haben die Unterthanen das Zutrauen, daß das Geschäft nach den Privatgesetzen werde beurtheilt werden; Grund genug für einen gerechten Fürsten, dieses in dem Gesetze ausdrücklich vorzuschreiben." Geht man auf die Frage über, was sich in den constitutionellen deutschen Staaten beurkundet darbietet, so finden wir, daß das königlich baierische Familiengesetz vom 28. Juli 1808 in den Art. 56 und 57 sich dahin ausspricht, daß die Mitglieder

2) Klein, System des preußischen Civilrechts. Halle 1801. §. 938, S. 546. Vergius, Preußen in staatsrechtlicher Beziehung. Münster 1838, S. 33, 39.

der königlichen Familie bei den Dispositionen über ihr Privatvermögen den bürgerlichen Gesetzen, die sie befolgen müßten, unterworfen seien und die Erbfolge in ihr Privatvermögen nach den bürgerlichen Gesetzen geschehe. Winkopp, der rheinische Bund, Band 17, Frankfurt 1810, S. 13. Der §. 2. des dritten, „von dem Staatsgute" handelnden Titels der Verf.-Urk. dieses Königreichs [3]) rechnet „zu dem unveräußerlichen Staatsgute, welches im Falle der Sonderung des Staatsvermögens von der Privatverlassenschaft in das Inventar der letztern nicht gebracht werden darf", auch „alle Sammlungen für Künste und Wissenschaften, als: Bibliotheken, physikalische, Naturalien- und Münzcabinete, Antiquitäten, Statuen, Sternwarten mit ihren Instrumenten, Gemälde- und Kupferstichsammlungen und sonstige Gegenstände, die zum öffentlichen Gebrauche oder zur Beförderung der Künste und Wissenschaften bestimmt sind." Ein auf dem Landtage von 1827—1828 zu Stande gekommenes Gesetz (v. 9. März 1828) macht es möglich, daß solche Gegenstände der Privatverlassenschaft gesichert werden und, auch wenn sie in den öffentlichen Sammlungen bleiben, als Privateigenthum der Erben erscheinen" [4]). Die Geschichte von Würtemberg läßt, im Gegensatze zu dem Kammergut, das Hofdomänen-Kammergut hervortreten [5]). Während der §. 103 des Staatsgrundgesetzes Ersteres in der „Eigenschaft eines von dem Königreiche unzertrennlichen Staatsgutes" anerkennt, fügt der §. 108 hinzu: „Das Hofdomänen-Kammergut ist ein Privateigenthum der königlichen Familie, dessen Verwaltung und Benutzung dem Könige zusteht. Der Grundstock darf nicht vermindert werden; es gelten jedoch, was die Aufnahme zu Geldanlehen zu einer vortheilhaften Erwerbung und die Veräußerung oder Austauschung einzelner minder bedeutender Bestandtheile zum Vortheil des Ganzen betrifft, die im vorigen §. bei dem Kammergut angegebenen Verwaltungsgrundsätze. (Es heißt dort: „Als eine Verminderung des Kammerguts ist es nicht anzusehen, wenn zu einer entschieden vortheilhaften Erwerbung ein Geldanlehen aufgenommen oder zum Vortheil des Ganzen eine Veräußerung oder Austauschung einzelner minder bedeutender Bestandtheile desselben vorgenommen wird.") Zu den allgemeinen Landeslasten lie-

---

3) (Pölitz) Die Constitutionen der europäischen Staaten seit den letzten 25 Jahren. Th. 3, Leipz. 1820, S. 119. Deutschlands Constitutionen, enthaltend die beiden Hauptgrundverträge des deutschen Bundes und die seit dem Jahr 1814 in einzelnen Bundesstaaten eingeführten Verfassungsurkunden und Gesetze über landständische Verfassung. Rint. 1833. S. 68, 69. v. Zangen, Die Verfassungsgesetze deutscher Staaten in systematischer Zusammenstellung. Band 2. Darmst. 1829. S. 547, 548.

4) v. Bentzel-Sternau, Bericht über die Ständeversammlung des Königreichs Baiern vom 17. Nov. 1827 bis 18. August 1828, erstattet an seine Committenten, die baierische Nation. Zürich 1829, S. 48—50.

5) Breyer, Elementa juris publ. Wirtemb. atque seren. ducum privati. Edit. II. Stuttg. 1787. pag. 610 etc.

fert das Hofdomänen-Kammergut seinen Beitrag und zwar, so weit es bisher steuerfrei war, gleich andern früher steuerfreien Gütern.“ [6]). Die Verwaltungsstelle ist die Hof- und Domänen-Kammer, welche auch das Staatseinkommen des Königs, jedoch mit abgesonderter Verrechnung, verwaltet.[7]). Diesem Privateigenthum der königlichen Familie steht auf der andern Seite das unbeschränkte Privateigenthum des Königs gegenüber. Die Verfassungsurkunde des Herzogthums Sachsen-Meiningen vom Jahre 1829 handelt im fünften Abschnitt vom Staatsvermögen, vom Kammergut und vom „Schatullgut“ und verfügt (§. 37), daß auch die Ueberschüsse und Ersparnisse in der Verwaltung des Staatsvermögens dem Staate gehörten und nicht zu den Domänen, noch weniger zu dem Schatullvermögen gezogen werden könnten, daß (§. 38) Ueberschüsse in der Kammercasse der freien Disposition des Herzogs zufielen und, sofern die Domänencasse keine Zuschüsse aus der Landescasse erhebe und nicht die Umstände und dringende Landesbedürfnisse dem Souverän eine Verwendung zum Besten des Landes anriethen, zu dem Schatullgut gezogen werden könnten, daß (§. 39) das Schatullgut das sei, was der Regent aus der Landes- und Kammercasse für seine Person beziehe und daraus erübrige, aus den Ersparnissen der Kammercasse dazu ausdrücklich bestimme oder sonst durch Erbschaft, Testamente oder auf irgend eine Weise erwerbe, daß zu ihm auch heimgefallene Lehen gezogen werden könnten, daß (§. 46) es unter der unbeschränkten Disposition des Fürsten stehe und nach privatrechtlichen Grundsätzen beurtheilt werde, daß Privatschulden des Souveräns nur gegen dasselbe geltend gemacht werden könnten, der Nachfolger in der Regierung nur in soweit, als es reiche, hafte, und daß auch durch Testamente, Schenkungen und Vermächtnisse nur über solches verfügt werden könne [8]). Das Staatsgrundgesetz für das Herzogthum Sachsen-Altenburg vom Jahre 1831 ist im sechsten Abschnitt: Domanialvermögen. Familienprivatgut, Schatullgut, Civilliste“, Urkunde [9]). Während es im §. 20 heißt: „Das herzogliche Haus besitzt als Privateigenthum Fideicommißcapitalien, namentlich das Josephinische Fideicommiß. In Ansehung des Stammes und der Benutzung dieser Capitalien bestehen besondere Vorschriften, welche unabhängig sind von

---

6) Die Constitutionen ꝛc. Th. 3, S. 309—311. (Vergl. noch den dort S. 170 abgedruckten Entwurf der Verf., vom Könige der Ständeversammlung mitgetheilt, vom 3. März 1817. S. 212. 213.)

7) Mohl, Das Staatsrecht des Königreichs Würtemberg. Th. I. Tüb. 1829. S. 30, 250, 251, 255—259.

8) Deutschlands Constitutionen ꝛc. S. 175—177. v. Zangen, die Verf.-Gesetze. Th. 3. Darmst. 1836. S. 631—634.

9) Ebendas. S. 215, 216. v. Zangen a. a. O. S. 636, 637. Pölitz, Andeutungen über den staatsrechtlichen und politischen Charakter des Grundgesetzes für das Herzogthum Sachsen-Altenburg vom 29. April 1831, mit vergleichender Rücksicht auf die Verfassungen von Schwarzburg-Sondershausen, Kurhessen, Hannover u. Braunschweig ꝛc. Leipz. 1831, S. 59—61.

einer zuwiderlaufenden Verfügung des jeweiligen Nutznießers", fügen die §§. 21 und 22 hinzu: „Hiervon verschieden bildet das, was der regierende Herzog aus dem Gesammtbetrage der Civilliste für seine Person oder als Nutznießer der eben genannten Fideicommißcapitalien bezieht, oder was er sonst außer der Staatserbfolge durch Erbschaft, Testament oder auf irgend eine andere Weise nach privatrechtlichen Titeln erwirbt, die herzoglichen Schatulleinkünfte und das Schatullgut. Die Schatulleinkünfte und das Schatullgut stehen unter der unbeschränkten Disposition des Souveräns und werden nach privatrechtlichen Grundsätzen beurtheilt. Privatschulden des Landesherren können nur gegen die herzogliche Schatulle, nicht also auch gegen das Fideicommiß geltend gemacht werden, und der Regierungsnachfolger ist für solche nur in soweit verbindlich, als das von dem Vorgänger erworbene und von ihm hinterlassene Schatullvermögen reicht. Auch durch Testamente, Schenkungen und Vermächtnisse kann nur über das Schatullgut gültig verfügt werden. In Ermangelung einer letztwilligen Verfügung findet in das zurückgelassene Schatullvermögen des Regenten die Intestaterbfolge nach deren landesgesetzlicher Bestimmung statt." Die demselben Jahr 1831 angehörende Verf.-Urk. für das Königreich Sachsen handelt im zweiten Abschnitt (§. 16—23) „von dem Staatsgute, so wie von dem Vermögen und den Gebührnissen des königlichen Hauses"; indem sie §. 16. dem Staatsgut und dem „Fideicommiß des königlichen Hauses" (welches Eigenthum desselben ist, während der Besitz dem jedesmaligen Regenten zusteht) das davon verschiedene „Privatvermögen des Königs und der königlichen Familie" entgegensetzt, spricht sie sich in dem §. 21 dahin aus, Privateigenthum des Königs sei alles Das, was er vor der Gelangung zum Thron bereits besessen und damit ferner erwerbe; er könne darüber ganz frei verfügen; sei dieses nicht geschehen, so gehe dieses Vermögen bei seinem Ableben dem Hausfideicommisse zu; über das Vermögen, welches der König sonst während seiner Regierung aus irgend einem Privatrechtstitel oder durch Ersparnisse an der Civilliste erwerbe, stehe ihm die freie Disposition unter den Lebenden zu; bei seinem Ableben aber falle es ebenfalls dem Hausfideicommisse anheim[10]). Als im Jahr 1833 das Staatsgrundgesetz für das Königreich Hannover aufgerichtet ward, wurden dem siebenten von den Finanzen handelnden Capitel (§. 122—149) folgende zwei Paragraphen einverleibt: §. 136: „Das Privatvermögen des Königs, der Königin, der Prinzen und Prinzessinnen, wohin namentlich auch dasjenige gehört, was aus den ihnen zustehenden Revenuen acquirirt worden, verbleibt nach Maßgabe der Hausgesetze oder, so weit diese darüber nicht entscheiden, der Landesgesetze, der völlig freien Disposition der Berechtigten." §. 138: „Das Vermö-

10) Deutschlands Constitutionen ꝛc. S. 258—260. v. Zangen a. a. O. S. 610. 611. A. Müller, Archiv für die neueste Gesetzgebung aller deutschen Staaten, Band 1. Mainz 1832, S. 85—140. Verf.-Urk. d. Königr. Sachsen, S. 91—94. Ebendas. S. 147. Rüder, Kritische Bemerkungen zum Verfassungsgesetz vom 4. Sept. 1831, S. 158.

gen der jetzigen Schatullcasse bleibt getrennt von den Staatscassen und zur ausschließlichen Disposition des Königs[11])." Das Landesverfassungsgesetz Ernst August's stimmt im §. 146 mit jenem §. 136 überein und fügt im §. 147 hinzu: „Das Vermögen der mit der Krone verbundenen Schatullcasse bleibt Fideicommiß des königlichen Hauses. Die Verwaltung dieses Vermögens so wie die Verfügung über die Einkünfte steht allein dem König zu." Diese Schatullcasse entstand aus der königlichen Familie ausschließlich zugehörenden Fonds und umfaßte im Jahr 1832 ein Vermögen von 2,400,000 Thalern, nachdem der König ein dazu gehörendes Capital von 1,100,000 Thalern, welche bei der vormaligen Haupt-Kammercasse aus Erbgeldern verzinsbar angelegt war, erlassen hatte. In Kurhessen war bis zum Jahr 1831 das Staatsvermögen vom fürstlichen Privatvermögen nicht getrennt; erst der §. 140 des Staatsgrundgesetzes vom 5. Januar 1831 beurkundete eine Vereinbarung, „welche hinsichtlich der Sonderung des Staatsvermögens vom Fideicommißvermögen des kurfürstlichen Hauses" getroffen worden sei, aber nicht veröffentlicht werden darf[12]). Nach dem Gesetz vom 27. Febr. 1831[13]) bildet ein aus der Gesammtheit der Capitalien besonders ausgeschiedener Theil unter der Benennung: Kurfürstlicher Hausschatz, das Fideicommiß-Capital-Vermögen der kurfürstlichen Familie, dessen Nutznießung dem Regenten zusteht. Wie es scheint, wurde ein anderer Theil dieses Capitalvermögens dem Kurfürsten zu unbeschränkter Verfügung überlassen. Es ist bekannt, daß derselbe ein sehr bedeutendes Privatvermögen besitzt. Nach Art. 7 des Staatsgrundgesetzes des stammverwandten Großherzogthums von 1820 bilden zwar zwei Drittheile der sämmtlichen Domänen, nach dem Durchschnitts-Ertrag der reinen Einkünfte berechnet, „das schuldenfreie unveräußerliche Familien-Eigenthum des großherzoglichen Hauses"; indessen werden „die Einkünfte dieses Familienguts", das auch ohne ständische Einwilligung nicht verpfändet werden kann, zu den Staatsausgaben verwendet, obwohl vorzugsweise „zu den Bedürfnissen des großherzoglichen Hauses und Hofes" (Civilliste und Apanage). Der Art. 8 fügt hinzu, daß bei künftigen Erwerbungen der Rechtstitel des Erwerbs darüber entscheiden soll, „ob sie zu dem Staats- oder Familienvermögen gehören." Hinsichtlich des Privatvermögens des Großherzogs gelten die allgemeinen Grundsätze, jedoch mit der Modification, daß der Regierungsnachfolger auch der einzige Erbe des Privatnach-

---

11) v. Zangen a. a. O. S. 616. A. Müller, Archiv, Bd. 5. Offenb. 1835. S. 342, 343.

12) v. Zangen a. a. O. S. 617. A. Müller, Archiv, Band I. S. 3—44. Kurhess. Verf.-Urk. v. 5. Jan. 1831, S. 38. Ebendas. Martin, Kritische Bemerkungen über das Staatsgrundgesetz Kurhessens, S. 558, 559.

13) Abgedruckt bei v. Zangen a. a. O. S. 622—626. Nach dem §. 150 der Verf.-Urk. bleiben die Grundstücke, welche von der Landesherrschaft zu eigenem Gebrauche oder von Gliedern des Kurhauses erworben sind oder werden, in ihrer bisherigen Steuerverbindlichkeit.

lasses ist[14]). Nach dem Art. 59 des Staatsgrundgesetzes für das Großherzogthum Baden sind die Domänen „unstreitiges Patrimonial-Eigenthum des Regenten und seiner Familie", dennoch soll der Ertrag „außer der darauf radicirten Civilliste und außer andern darauf haftenden Lasten", zur Bestreitung der Staatslasten dienen."[15]) — Literatur: Hoffmann, de patrimonio principis privato, quod die Chatoulle vocant. Jen. 1727. Rivinus, de bonis principis patrimonialibus. Lips. 1737. J. J. Moser, Von der deutschen Reichsstände Landen. Frankf. 1769, S. 212 bis 214. Derſ., Von der Landeshoheit in Cameralsachen. Frankf. 1773, §. 5, S. 45 ꝛc. (wo der Verf. zugleich ein Erkenntniß des Reichshofraths vom J. 1751 mittheilt, dahin gehend, daß ein unbewegliches Schatullgut mit der Verbindlichkeit zur Theilnahme an öffentlichen Lasten verknüpft sei). Leyser, Medit. ad Pand. Spec. 657. De fisco principis, med. 9. (Der Verf. theilt ein eigenes Responsum mit, dahin gehend, wenn particulares Recht schweige, so müsse „es allerdings bei dem Unterschiede, welchen die natürlichen und gemeinen Rechte zwischen dem Patrimonio, der Chatoulle und dem Fisco machen, bleiben und einem regierenden Landesfürsten, damit er nicht gar vom Camerario ausgeschlossen werde, frei stehen, eigenthümliche oder Patrimonialgüter zu acquiriren und davon nach Belieben zu disponiren" ꝛc.) Pfeffinger, Corpus juris publici. Tom. III. Goth. 1754, p. 1359. 1360. Mayer, Teutsches weltliches Staatsrecht, Band 3, Leipz. 1776, S. 65 ꝛc. 91. 92. 149. Fischer, Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeirechte, Band 2. Frankf. 1785, §. 732, S. 485 ꝛc. Pütter, Institutiones juris publici germanici. Edit. VI. Goett. 1802. p. 206. §. 193. Häberlin, Handbuch des deutschen Staatsrechts. Neue Ausg. Band 2, 1797, S. 19. §. 193. Walther, Lehrbuch der Staatswirthschaft. Giessen 1798, S. 147. Rau, Lehrbuch der politischen Oekonomie, Bd. 3, Abth. 1. Heidelb. 1832, S. 89 u. f. w. Klüber, Oeffentliches Recht des deutschen Bundes und der Bundesstaaten. Vierte mit des Verf. hinterlassenen Bemerk. und Zusätzen vielfach verbesserte und bis zur Gegenwart vervollst. Auflage. Frankf. 1840, §. 243, S. 337. §. 332, S. 520 u. 521. §. 335, S. 527

---

14) v. Zangen, Th. 2, S. 555. Floret, Historisch-kritische Darstell. d. Verhandl. d. Stände-Vers. des Großh. Hessen im Jahr 1820 und 1821. Giessen 1822, S. 109—111. (Beck:) Das hessische Staatsrecht. Zweit. Buch. Erstes u. zweites Heft. Darmst. 1832, S. 362, 363. Weiss, System des Verfassungsrechts des Großherzogthums Hessen. Darmst. 1837, §. 56, S. 191—193, §. 60, S. 203—205, und meine Beurtheilung dieses Werks im vierten Band der kritischen Jahrbücher für deutsche Rechtswissenschaft. Leipz. 1838, S. 1088. Vergl. auch noch: Revisionsrechtfertigungsschrift in Sachen des quiescirten Hofcapellmeisters Thomas in Darmstadt, Klägers, Revidenten, gegen Se. Königl. Hoheit den Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc., Beklagten, Revisen, wegen Pension, übergeben dem Großh. Hess. Oberappell.- und Cassationsgerichte zu Darmst. Heidelb. 1833.

15) v. Zangen a. a. O. S. 554.

bis 529. §. 473, S. 701. Zoepfl: Grundsätze des allgemeinen und des constitutionell-monarchischen Staatsrechts. Heidelb. 1841, S. 239. Weiss: System des deutschen Staatsrechts. Regensb. 1843, §. 265, S. 550—558. Zachariä: Deutsches Staats- und Bundesrecht. Gött. Abth. 1. 1841, §. 56, S. 190 u. 191. Abth. 3. 1845, §. 185, S. 22—25. Schmitthenner: Grundlinien des allgemeinen oder idealen Staatsrechts. Giessen 1845, S. 220 u. 408. Bopp.

Druck der Teubner'schen Officin in Leipzig.

Inhalt des ersten Bandes.

	Seite
* Titel u. Vorwort für die Supplemente	1
* Vorrede zur neuen Auflage des Staatslexikons. — Von C. Welcker und Herm. v. Rotteck.	4
Allgemeine encyklopädische Einleitung und Uebersicht der Staatswissenschaft und ihrer Theile. — Von C. Welcker.	19
* Aargauische Klosteraufhebung. — Von H. Zschokke.	29
* Abandon. — Von K. Mathy.	43
Aberglaube. — Von Herm. v. Rotteck.	—
Abfahrt. — Von C. Welcker.	45
Abfall. — Von Herm. v. Rotteck.	46
Abgaben, Auflagen (Umlagen), Steuern. — Von K. Mathy.	48
Ablaß. — Von P.	50
Ableugnung, Antwortsverweigerung, Lüge, Ungehorsamsstrafe. — Von C. Welcker.	—
* Ablösungsarten. — Von K. Mathy.	52
* Ablösungscapital. — Von K. Mathy.	57
* Abmachung. — Von K. Mathy.	59
* Abrechnen. — Von K. Mathy.	60
* Absatz. — Von K. Mathy.	—
Abschied. — Von C. Welcker.	62
* Absolution, Absolution von der Instanz, außerordentliche Strafen u. Sicherheitsmittel, Verdächtigkeitsstrafen. — V. C. Welcker.	63
Absolutismus. — Von C. Welcker.	73
* Abwesenheit, Abwesender. — Von C. Welcker.	74
* Acceptation, Accept, Acceptant. — Von K. Mathy.	76
* Accession, Accessionsvertrag. — V. C. Welcker.	—
* Ackerbau (mit Benutzung der Art. von Mohl u. Schütz). — Von K. Mathy.	77
Ackerbauinstitute. — V. K. Mathy.	95
Actenmäßigkeit. — V. C. Welcker.	97
Actenversendung. — Von Welcker.	98
Actiengesellschaft. — Von Mathy.	99
* Actienhandel, Actienspiel, Actienschwindel. — Von K. Mathy.	102
* Activhandel. — Von K. Mathy.	103
Adel. — Von C. Welcker.	—
* Adelsreunionen, Adelskette. — V. C. Welcker.	135
* Admodiation. — Von Mathy.	144
* Adresse, Adressenwesen, politische Demonstrationen. — V. Welcker.	—
* Advocat, der deutsche Advocatenstand. — Von Hecker.	149
* Agiotage, Stockjobbery. — Von K. Mathy.	171
* Agrippa, Heinrich Cornelius, von Nettesheim. — Von Abt.	172
Akademie. — H. v. Rotteck.	191
* Albigenser, Kirchlicher Absolutismus, Ketzerei u. Ketzerverfolgung. — Von Abt.	194
Alexander I. Paulowitsch. — Von H. v. Rotteck.	211
Alfieri. — Von F. v. Fennberg.	215
* Alleinhandel. — Von Mathy.	217
Allianz, heilige. — V. H. v. Rotteck.	—
Amnestie. — Von H. v. Rotteck.	219
Amortisation. — Von K. Mathy.	220
* Ancillon, Friedrich; d. Reactionspartei von 1816 und ihre Theorie. — Von C. Welcker.	224
* Anhaltische Enclavensache. — Von Bülau.	237
* Anklagestand. — Von Welcker.	238
* Anweisungen. — Von Mathy.	240
* Anzeigen, insbesondere unterlassene Anzeigen von Verbrechen. — Von C. Welcker.	241
* Anzeigungen, Anzeigen, Inzichten, Indicien. — Von C. Welcker.	245
* Anzugsgeld. — Von Welcker.	252
Apanage. — Von P. A. Pfizer.	—
Appellation, Berufung. — Von C. Welcker.	253
Appenzell. — Von W. S.	254
* Arbeiterunruhen. — Von H. B. Oppenheim.	255
* Arbitrage. — Von K. Mathy.	258

Anmerk. Die mit einem * bezeichneten Artikel enthalten nicht blos neue Zusätze und Veränderungen zu Artikeln der ersten Auflage, sondern völlig neue Artikel.

	Seite
*Arbitrirung. — Von Fennberg.	260
*Aretino, Pietro. — Von F. v. Fennberg.	—
*Arioſto. — Von F. v. Fennberg.	261
*Ariſtoteles, ſeine Rechts- u. Staatslehre. — Von C. Welcker.	262
*Arius, Arianiſche Streitigkeiten. — Von Abt.	295
Armeebeamte. — Von F. v. Fennberg.	298
Armeecorps. — Von F. v. Fennberg.	299
*Arndt, Ernſt Moritz. — Von Hagen und C. Welcker.	—
*Arnim, Bettina, Frau von. — Von H. B. D.	307
*Arnim, Bettina, Frau von. — Von Dr. Deeg.	310
*Arnold von Brescia. — Von F. v. Fennberg.	311
*Aſſignaten. — Von K. Mathy.	322
*Aſſignationen. — Von Mathy.	335
Aſſociation. — Von C. Welcker.	336
*Atheismus, philoſophiſcher u. vulgärer. — Von Abt.	339
*Aufkauf. — Von K. Mathy.	344
*Auflöſung d. Ständeverſammlung. — Von H. v. Rotteck.	347
*Aufſchlag. — Von K. Mathy.	355
*Ausgleichungs-Abgaben. — Von K. Mathy.	—
*Autonomie. — Von P. A. Pfizer.	360
*Baden, als conſtitutioneller Staat ſeit 1834. — C. Welcker.	381
*Baiern. — Von Kolb.	394
Baiern — Rheinbaiern oder die baieriſche Pfalz. Freiheit und Sicherheit der Perſon. — V. Welcker.	507
*Banden; Condottieri, Guerilla's. — Von F. v. Fennberg und C. Welcker.	508
*Bank (bank, banque, banco). — Von K. Mathy.	—
Barante, Baron von. — Von F. v. Fennberg.	530
Barbaresken. — Von Bülau.	531
*Barthélemy, Auguſt. — Von F. v. Fennberg.	533
Baſellandſchaft. — Von Welcker.	534
Bauernkriege. — Von Welcker.	—
*Behr, Wilh. Joſ. — Von K. B.	542
*Belle Alliance, Waterloo, Schlacht bei. — Von K. Buchner.	543
*Belletriſtik (in politiſcher Beziehung.) — Von Abt.	549
*Béranger, Peter Johann. — Von Dr. Deeg.	553
Bernadotte. — Von K. Hagen.	557
*Beſſerungs-Antrag, Amendement. — Von R. Falck.	568
*Beſſerungsſtrafanſtalt, penſylvaniſches Gefängnißſyſtem oder Pönitentiarſyſtem in Vergleichung mit dem bisherigen Zuchthausſyſtem und dem Auburniſchen Strafſyſtem. — Von C. Welcker.	572
*Beſtimmung des Menſchen — Von Abt.	627
*Bevölkerung. — Von Schulz.	632
Bewegungspartei. — V. Welcker.	661
Bignon. — Von C. Welcker.	662
Börſe. — Von Bülau.	663
Bolivia. — Von Bülau.	—
Braſilien. — Von Bülau.	664
Braunſchweig. Herzogthum. — V. K. Steinacker.	—
*Braunſchweig, Verfaſſungsgeſchichte des jetzigen Jahrh. und Verfaſſung. — Von Steinacker.	665
Breisgau (Herz. v. Zähringen, Stadt Freiburg, vorderöſterr. Landſtände). — Von J. Bader.	727
Broglie (Victor, Herzog von). — Von C. Welcker.	745
Brougham (Heinrich). — Von C. Welcker.	—
Buenos Ayres. — Von Bülau.	746
Bund, Bundesverfaſſung. — Von C. Welcker.	—
Bürger. — Von Mittermaier.	—
Bürgerrecht. — V. Mittermaier.	747
*Bürgertugend u. Bürgerſinn, insbeſondere auch ihr Verhältniß zur Familientugend. — V. Welcker.	748
Cabinetsjuſtiz. — Von Welcker.	758
*Capitalſteuer. Gerechte Vermögensgeſetzgebung u. Beſteuerung: der Schutz gegen Pauperismus u. Communismus (Großentheils nach Ausführungen von Baſſermann u. Mathy). — Von C. Welcker.	759
Caſſationshof. — Von Kolb.	776
Caſſel, Heſſen-Caſſel, Kurfürſtenthum Heſſen. — Von W. S.	778
Cenſur der Druckſchriften. — Von C. Welcker.	783
*Chatoullgut, Cabinetsgut, Privateigenthum der Mitglieder der Regentenfamilie. — Von Bopp.	791